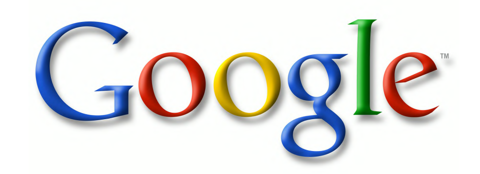


















Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

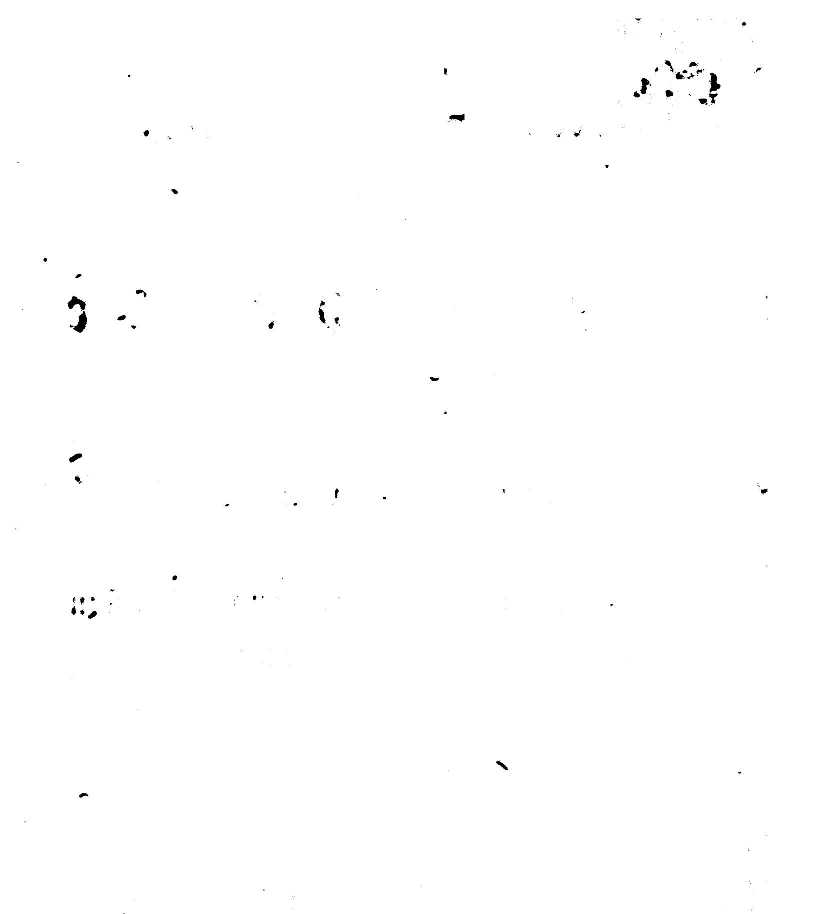
von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Sechster Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1838.



Inhalt des sechsten Bandes.

Seite

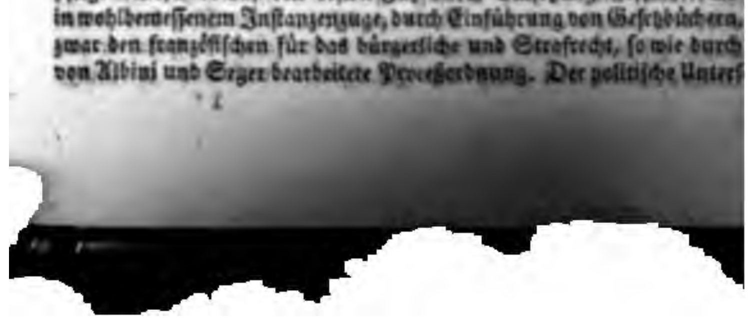
Seite

[illegible]rankfurt am Main. Diese reiche und interessante Stadt, [illegible], wie Freiherr von Stein in einem Schreiben vom 13. Juli [illegible] sich äußerte, „auf den westlichen Theil Deutschlands, seit [illegible] früheren Epochen unserer Geschichte, einen großen politischen [illegible]fluß behauptete," hat auch in ihrer neueren Geschichte bewährt, [illegible] ein freies städtisches Gemeinwesen, bei allen seinen nothwendi[illegible] Mängeln und Kleinlichkeiten, so ganz geeignet sei, den Wohl[illegible] zu fördern, die innige Liebe der Bürger zu gewinnen und [illegible] selbst auf eine Bannmeile concentrirten patriotischen oder vater[illegible]ischen Sinn zu beleben. Gegen das Ende des achtzehnten Jahr[illegible]derts und am Anfange des 19. war das Gebäude der reichs[illegible]ischen Verfassung nachgerade mit gar zu viel „gothischen Schnör[illegible]" überladen erschienen. Die Vergebung eines großen Theils der [illegible]stellen nach dem Erbrechte der Geburt an das Patriciat, die [illegible] verwickelte Gerichtsverfassung, in der die Competenzen ver[illegible] durch einander liefen, die nicht blos persönliche, sondern auch [illegible] Vermischung der Justiz mit der Administration, der Mangel [illegible] für sich bestehenden Polizeiverwaltung, indem deren Wirksam[illegible] unter viele der verschiedensten Stadtämter zersplittert war; dann [illegible] Unterdrückung der Nichtlutheraner, die wahrhaft schimpfliche Be[illegible] der Judenschaft; überdies ein unablässiges Streiten zwi[illegible] Rath und bürgerlichen Collegien, Corporationen und Reli[illegible]parteien über Publica vor den Reichsgerichten, bei welchen [illegible] „Rubrik Frankfurt ca. Frankfurt" eine stehende geworden war, — [illegible] Alles konnte kein erfreuliches Bild gewähren. Die Erschütte[illegible], welche der französische Revolutionskrieg herbeiführte, hatten [illegible] keinen Einfluß auf Verfassung und Verwaltung. Als Cu[illegible] vor der [illegible] dem Volke zurief: „Habt Ihr den deut[illegible] Kaiser gese[illegible]en — [illegible]r werdet keinen mehr sehen!" sprach er zu[illegible] wahr; al[illegible] Geist der Frankfurter verkannte er völlig,

indem er in einer Stadt, wo der Mittelstand so mächtig und ü
wiegend ist, und der Erwerb in der ersten Linie der Intere
steht, die Armen oder Minderbegüterten hinter die Reichen h
wollte. Die Freiheit, welche er und seine Begleiter verkünd
mußte schon der Form halber dem Reichsstädter höchlich mißfa
welchem die Carmagnole ein zu schroffer Gegensatz zu der gew
ten Menuett war; so daß diese Anlässe nur dazu dienten,
Väterlichkeit und kindlichen Bürgersinn sich gegenseitig wohlverdi
Danksagungen abzustatten und Complimente zu machen. Im U
gen wurden die Kriegszüge der Franzosen und Reichsvölker, die C
grationen und Assignaten von Kaufleuten und Wirthen wie b
benutzt; die Brandschatzungen der Franzosen aber stürzten die Sta
Schulden, an denen sie noch jetzt, nach beinahe 50 Jahren,
und bezahlt. Die Mißbräuche blieben wesentlich die alten, verm
durch Ermahnungen zur politischen Gleichgültigkeit, durch gesch
Censurverbote und polizeiliche Austreibungen der französischen E
granten.

Als Frankfurt durch die Rheinbundesacte dem früheren Re
erzcanzler, Karl von Dalberg, Fürst-Primas, zu Eigenthum
Souveränität übergeben wurde (eine Handlung, gegen welche
Rath in einer muthigen und discreten Proclamation feierliche Re
verwahrung einlegte, worin er diese Veränderung eine „Katastro
nannte und die Ergebung in deutscher Umschreibung als Folge
vis major bezeichnete) — da veränderte sich Alles gewaltig.
von Dalberg ward, wie natürlich in solchen Fällen, bald
dem Antritte seiner frankfurtischen Regierung als Vater gepr
und nach seiner Vertreibung als Usurpator gehöhnt. Er stürzte
reichsstädtische Verfassung um, von der er anfänglich, vorgeb
er betrachte die Stadt nur als mediatisirt, einige Trümmer
stehen und renoviren lassen; er organisirte durch Edicte, wie
mals nach dem Staatsrechte des Rheinbundes die Mode war, fi
weg und unermüdlich; er gab dem Staate einen französischen Sc
nach dem Muster von Berg und Westphalen; er brachte
Fremde an das Ruder und verwendete von Frankfurtern nur
Tauglichen, meistens Jeden an seiner rechten Stelle, und verwies fi
tere Naturen auch zu subalternen Dienstleistungen; er belastete
Stadt, wie er es mußte, wie der Drang der Zeiten, das M
gebot des Protectors es befahl, und fügte neue Schulden zu de
die er vorgefunden hatte.

— Allein seine Regierung, ein schnell verschwundenes Intermezzo
sieben Jahren, hat im Ganzen für Frankfurt Segen und gute Fr
gebracht. Er ordnete die Verwaltung in allen ihren Zweigen; die Re
pflege brachte er auf den besten Fuß durch Einsetzung trefflicher Ge
in wohlbemessenem Instanzenzuge, durch Einführung von Gesetzbüchern,
zwar den französischen für das bürgerliche und Strafrecht, so wie durch
von Albini und Seyer bearbeitete Proceßordnung. Der politische Unter



der Bekenner der christlichen Confessionen wurde aufgehoben und den Juden das Recht des Bürgers gegen käufliche Ablösung ihrer besonderen Lasten gegeben. Waren die berathenden Landstände nur ein Schattenbild (Frankfurt sendete 5 Deputirte), die Municipalitäten willenlos, die Presse gedrückt, die politische Polizei, dem Anscheine nach, stets thätig, so waren dieses Nothwendigkeiten des Tages und unvermeidliche Folgen des Kriegszustandes, des Gehorsams gegen einen unbeugsamen Willen des Eroberers. Dagegen brach Karl von Dalberg nie das Recht, weder aus Furcht, noch aus Kriecherei, noch aus Herrschsucht und Despotie. Unter seiner Herrschaft wurde keinem Frankfurter ein Haar auf dem Haupte gekrümmt, Keiner wegen seiner Meinungsäußerung — und auch damals sprachen Viele freimüthig — verfolgt, Keiner unter Commissionen gestellt, Keiner als Staatsgefangener in das Ausland abgeführt. Bei seinen Criminalgerichten war die Untersuchung nie Zweck des Verfahrens, sondern nur ein unvermeidliches und kurzes Vorverfahren zur Ausmittlung der Wahrheit, wie es dem Richter ziemt. Die Tortur, welche seine Criminalproceßordnung abschaffte, wurde unter seiner Herrschaft nie durch Verlängerung und Erschwerung der sogenannten Untersuchungshaft ersetzt. Seine Criminalgerichte dehnten nicht, waren nie über das lebhafte Betragen des Angeschuldigten, über den Schrei der Unschuld entrüstet, beschränkten nie und hemmten nie die heilige Freiheit der Rechtsvertheidigung. Miser sacra res erat. Kein Frankfurter hat damals drei Jahre lang im Untersuchungsarreste oder gar in Löchern mit abgeschlossenen oder die Fenster mit Copalfirniß verkleistert gesessen. Sein Herz, sein Streben waren deutsch, frei und recht, so wenig er in den Präambeln seiner Edicte die Deutschheit zu Markte trug.

Karl von Dalberg, flüchtend vor den Blitzen der Leipziger Schlacht, starb in Armuth. Mit Rührung gedenken die Frankfurter noch des Tages, da Kaiser Franz, als sollte Custine's Weissagung zu Schanden werden, an der Spitze seines Heeres die Stadt seiner Krönung betrat und in den Dom ritt, wo er einst geweiht worden war. Es ist der Tag, an welchen Frankfurt die erste Hoffnung seiner neuen Freiheit knüpfte. Die vierzehn Bürgercapitäne, die Aeltesten der Reichsbürger, „in dem Drange der Zeiten erhaltene Vorstände der Stadtquartiere" richteten zuerst an den Kaiser die Bitte um Wiederherstellung der alten Stadtverfassung und Commun; als dritter Punct war freilich dabei „in der Stadt Frankfurt und deren Gebiete keine Anstellung von Fremden allergerechtest geschehen zu lassen."

Durch Entschließung der verbündeten Mächte vom 14. December 1813 ward genehmigt, daß die Stadt Frankfurt mit ihrem ehemaligen Gebiete sich von dem Großherzogthume trenne, und eine eigene städtische Verfassung in der Art angeordnet, daß Frankfurt vorläufig in seine vormalige Municipalverfassung zurücktrete. Gleichzeitig wurden die alten Rechte in bürgerlichen und peinlichen Sachen wiederhergestellt. Der Art. 46 der Wiener Congreßacte begründete später das Verhältniß [illegible] freien Stadt, eines selbstständigen Staates.

An diesen neuen, so lange ersehnten Zustand reiheten sich me
jährige Verfassungskämpfe. Man wußte das Richtige nicht leicht zu
den und hin- und herbewegt zwischen der Liebe zum verschwundenen Al
und der Nothwendigkeit des zeitgemäßen Neuen schwankte man in V
suchen. Innerhalb zweier Jahre wurden mehrere provisorische Con
tutionen erlassen, verkündet, selbst gehandhabt. Einige dieser Verf
starben in der Geburt. So hatte der Rath einmal die Absicht, die n
den neueren Zeitumständen nothwendige unmittelbare Mitwirkung
Bürger bei der Gesetzgebung durch eine Art von Comitien oder Vo
versammlungen eintreten zu lassen, bei welchen die Bürger, in g
Säle eingesperrt, über die Senatspropositionen ohne Discussion mit
oder Nein nach der Reihenfolge abzustimmen hätten. Mit derglei
Ideen konnte sich ein gesunder Sinn nicht befreunden. Großen E
druck machten die Vorstellungen von sieben der ausgezeichnetesten S
walter, welche (am 7. October 1815) mit Bestimmtheit verlangten,
der Rath die Bürgerschaft dazu aufrufen möge, eine unmittelbare
präsentation aus der Mitte aller Bürger frei und unabhängig zu w
len, indem eine solche wahre Bürgervertretung allein die Vollmacht
sitzen könne, über die Verfassung zu beschließen. — Die Lösung
dieser Wirren war durch Niedersetzung einer Commission der Dreizeh
(eines Verfassungsrathes) erfolgt, bestehend aus drei Rathsgliedern,
Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses oder Einundfunfzigercoll
ums und sieben Mitgliedern, gewählt von der gesammten Bürgerschaft
Januar 1816). Diese Commission hatte den Auftrag, alle Ansichten
Bürger (in Form von Monita zu einem zwischen Senat und Bür
ausschuß vereinbarten Verfassungsentwurfe) zu hören und das V
daraus zu nehmen. Das Werk dieser Commission ist die gegenwä
in Kraft bestehende Verfassungsurkunde, Constitutionsergänzungsacte
nannt, welche durch Virilabstimmung der Bürger am 17. und 18. S
1816 angenommen wurde.

An die Spitze dieser Verfassungsurkunde wurde das Princip
setzt, daß die alte reichsstädtische Verfassung im Ganzen wiederherge
sein solle, wie sie auf Grundgesetzen, Verträgen, reichsgerichtlichen E
scheidungen und Herkommen beruhete, und daß nur zweierlei Mo
cationen daran eintreten sollen; erstens diejenigen, welche der Artikel
der Wiener Congreßacte vorschreibe (Gleichstellung der Bürger der
christlichen Confessionen), und zweitens diejenigen, welche durch die
änderten staatsrechtlichen Verhältnisse und den Zeitgeist geboten wär
Da das Herkommen und der Zeitgeist zusammen mit als Quellen
öffentlichen Rechtes bezeichnet wurden, das Herkommen selbst aber,
weit es nicht auf die Sanction von Mißbräuchen hinausläuft, son
in rationellen Rechtsgewohnheiten besteht, nichts Anderes ist, als
äußerliche Darstellung des älteren Zeitgeistes, so ergibt sich von se
daß diese Verfassung so wenig als irgend eine andere des Einflusses
schreitender Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse sich erwehren k
Mit Recht ist daher in ihr auf eine Revision in gewissen Formen R

[illegible] genommen worden. Allein auch abgesehen von diesen Formen, ist es [illegible] zu vermeiden gewesen, daß in der Ausübung Manches sich anders [illegible]; und so werden auch im Laufe der Zeiten, bis zu einstiger [illegible], manche Abänderungen theils unmerklich, theils unter dem Vor[illegible] von authentischen Erläuterungen eintreten. Anerkannt wurden [illegible] der Constitutionsergänzungsacte neuerdings die alten Rechte und Frei[illegible] der Bürgerschaft, welche theils die eigentlichen Stadtbürgerrechte (Communalrechte) sind, theils der Bürgerschaft, als Trägerin der Lan[illegible], zustehen. Hinzugefügt wurden Rechte, welche den sämmtli[chen] Einwohnern des Staates nothwendig mit zu Statten kommen, wie [das] Abzugsrecht, die Bestimmung, daß nur in Folge verfassungsmäßi[ger] Anordnungen die Steuern und Abgaben entrichtet zu werden brau[chen], die Aufhebung der Strafe allgemeiner Vermögensconfiscation, die [Preß]freiheit, „welche der gesetzgebende Körper gleichförmig mit demjeni[gen] reguliren werde, was auf der deutschen Bundesversammlung festge[setzt] werden dürfte.“ Doch ist aus bekannten Gründen in Betreff die[ses] [illegible] Rechtes niemals das Geringste an die gesetzgebende Versamm[lung] gelangt. Die Hoheitsrechte der Stadt Frankfurt, ihre Rechte der [Selbst]verwaltung sind erklärt als zustehend der Gesammtheit der christ[lichen] Bürgerschaft. Dies, dann die Aufhebung aller Vorrechte des [Patri]ciates (der Geschlechter) hat die früher controverse Frage gelös't, ob [die] frankfurtische Regierungsform eine Aristokratie oder Demokratie sei? ([Moritz], Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt, Thl. I. S. 318 —322.) Es ist eine Demokratie; diese aber wird gar wesentlich tem[perirt] durch den Einfluß der Geldaristokratie und der Familien, durch [Zunft]privilegien und Aengstlichkeit. Die Demokratie ist aber auch in so fern [wiederum] nicht vorhanden, als die Vorrechte der politisch privilegirten [Bürger] dem Mangel aller politischen Rechte bei den anderen Staatsein[wohnern] entgegenstehen, folglich nicht dem Volke im eigentlichen Sinne [die] Staatshoheit gehört.

So günstig nämlich die Stellung der Bürger in Beziehung zum Staate ist, so nachtheilig sind die anderen Classen der christlichen Staats[genossen], die Beisassen und Dorfbewohner, behandelt. Die Beisassen [sind] nicht nur von aller Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten ausgeschlossen, sondern es fehlen ihnen auch alle Befugnisse des Orts[bürger]rechtes, so daß sie weder Handel noch Handwerke treiben, Grund[stücke] nur in Gemäßheit einzelner Dispensationen erwerben, weder der [Advo]catur, noch der medicinischen Praxis sich ergeben dürfen und auf [die] niederen Geschäfte von Bedienten, Ausläufern und Handwerksge[sellen] sich beschränken müssen. Die Staatsweisheit hat bis jetzt für [diesen] harten Uebelstand keine vernünftigere Aushülfe zu erdenken ver[mocht], als daß man möglichst wenige Beisassen aufnehmen müsse. Das [Nähere], daß man ihnen von Rechtswegen die Rechtsgleichheit ertheilen [sollte], liegt noch zu entfernt. Die Dorfbewohner, Ortsnachbarn ge[nannt], haben in ihren Dörfern die Rechte freier Bauern und wählen, [wie] in ganz Deutschland, ihre Municipalitäten aus ihrer Mitte; dage-

nnen sie, was nirgends im monarchischen Deutschland
t, zu keinen Staatsdiensten oder geistlichen Stellen ir
elangen, und der Theolog, welcher Bauernsohn ist, kann
n dem Dorfe werden, dem er mit Heimathsrecht angehör
ien Landamte ist die Administration der Angelegenheiten
übertragen, damit das Verhältniß der Patrimonialherrs
haulich bleibe; ein eigenes Steuergesetz besteht für den
an Abgeordnete der sieben Dorfschaften vertreten freilich
eressen im gesetzgebenden Körper, allein sie werden nur
Communalsachen der Dörfer vorkommen, und würden nic
r Gesetzgebung über allgemeine Angelegenheiten des ganzen
Sie müssen ihre Deputirten aus Bewohnern der einzelnen Dö
arin mit Gemeinderecht ansässig sind, wählen, und bei die
ich nicht immer die erforderlichen Fähigkeiten, um den Ges
gern der Stadt die Wage zu halten. Die neun Stimme
sich in der Menge und sind ohne eigentlichen Anhaltspunct.
bewohner werden daher regiert, wohl milde regiert, aber fr
sind sie nicht, sondern Unterthanen der Stadtbürger. Ob
Verhältniß dem heutigen deutschen Staatsrechte gemäß sei,
bezweifeln.

Die privatbürgerlichen Verhältnisse der Juden wurden
gem und gehässigem Streite durch Vergleich und Gesetz im J
regulirt. Viel Aufsehen hat schon die Einschränkung der
jährlichen Ehen gemacht; ein neueres Gesetz hob diese Ein
auf, so fern beide Theile im israelitischen Bürgerverbande s
Ganzen neigte sich in den späteren Jahren die Legislation
zur Milde und Menschenfreundlichkeit gegen diese Einwohne
die Juden den allgemeinen politischen Ansichten, ihren w
erheblichen Fortschritten in bürgerlicher Tüchtigkeit, ihrer G
wie dem stets regen Eifer verdanken, womit sie für die
haltung und thunlichste Verbesserung ihrer Rechtsverhältnisse

Die Staatsbehörden der Stadt üben die Hoheitsrechte
ten Bürgerschaft kraft des Rechtes aus, welches sie aus
Bürgerschaft erfolgten Uebertragung ableiten. In erster
gesetzgebende Versammlung. Sie besteht aus
die der Senat aus 20, welche der ständige Bürgeraus
seiner Mitte, wählt, und aus 45 Mitgliedern, die
collegium ernannt werden, das die gesammte Bürge
Urwahlen jährlich zusammensetzt (Wahlcollegium der Zü
Bei diesen Urwahlen mitzustimmen, sind alle christlich
tigt. Die Abstimmung erfolgt in drei Abtheilungen
gendermaßen bilden: 1. Abtheilung: Adeliche, G
Staatsdiener, Off , utsbesitzer; 2. Abtheilung
mer, Wirthe; 3. A Handwerker und zünf
Betreff der ersten A einigen Ja
sorge getroffen, daß taatsdiener

schlußfassung vorbehalten und zugewiesen: die gesammte Gesetzgebung mit Einschluß der Besteuerung und der Erhebung[illegible]ise der Steuern; die Sanction aller Staatsverträge; die Genehmigung des jährlichen Budgets und die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt; die Entscheidung in Verwaltungssachen und anderen zur Competenz des ständigen Bürgerausschusses gehörigen Gegenständen, wenn Senat und Bürgerausschuß sich in ihren Ansichten nicht vereinigen können (eine Entscheidung, die zur Zeit der Reichsverfassung dem Reichshofrathe gehörte); die authentische Interpretation der Verfassungsurkunde und der Gesetze; die Bewahrung und Erhaltung der Stadtverfassung, mit Einschluß der Beschwerden Einzelner über Verletzung ihrer constitutionellen Rechte. Die Anzeigen von Verfassungsverletzungen bilden übrigens den einzigen Fall, wo Petitionen der Bürger bei der gesetzgebenden Versammlung eingereicht werden können, indem alle anderen Petitionen an den Senat gerichtet werden dürfen.

Dieser Wirkungskreis der gesetzgebenden Versammlung ist bedeutend genug; überdies, die Wandelbarkeit ihrer Einsetzung, ihre Mischung aus allen Classen der Bürger, die jährliche integrale Erneuerung (Wahlen ihrer Mitglieder, ihre Geschäftsordnung, welche eine freie mündliche Discussion einem jeden Beschlusse vorhergehen läßt, die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder in Specialcommissionen für jeden wichtigen Deliberationsgegenstand, — dies Alles bringt mit sich, daß diese Versammlung das bewegende und erfrischende Element im Staatsleben bildet. Ihre Functionen dürfen daher als wohlthätig, der Gedanke, welcher sie neu in die frankfurtische Verfassung einführte, kann als ein guter Gedanke bezeichnet werden. Ob nicht die Organisation dieses Staatskörpers verbessert werden könnte, ob es nicht vielleicht nützlicher wäre, wenn die Mitglieder der Versammlung lediglich von der Bürgerschaft gewählt würden und der Senat nur durch Regierungscommissäre aus seiner Mitte vertreten wäre, kann hier nicht geprüft werden.

Der Senat (oder Rath) ist das Regierungscollegium und hat allein die executive Gewalt. Er besteht aus 42 Mitgliedern, die sich in drei Ordnungen oder Bänke theilen: Schöffen, Senatoren und Rathsverwandte (jede Ordnung von 14 Mitgliedern). Das Präsidium führen die beiden Bürgermeister: der ältere aus den Schöffen, der zweite aus den Senatoren, jedesmal auf ein Jahr durch den ganzen Rath gewählt. Ist eine Rathsstelle erledigt, so wird sie folgender Maßen wieder besetzt: die sämmtlichen Senatsglieder wählen 6 Wahlherren; eben so wählen die 65 Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, die nicht zum Ra[illegible] gehören, gleichfalls aus ihrer Mitte 6 Wahlherren; diese 12 [illegible]hlherren bilden ein Conclave und schlagen drei Candidaten vor, u[illegible] [illegible]en die altherkömmliche Kugelung (das Loosen [illegible]: 2 silbernen [illegible]geln und einer goldenen Kugel [illegible]

[illegible] t. Erfo[illegible] ist bei der [illegible] bei allen [illegible]

[illegible] der [illegible] Bekannt[illegible]

der Gerichtsuntergebenen in Beziehung ... Befugniß, bei dem Appellationsgerichte, ... zweiter als ... Instanz, in allen Sachen die Actenversendung zu verlangen; ... die Befugniß, gegen die Straf- oder Confiscationsverfügungen ... administrativen Stadtämter den Recurs an das Appellations... mittelst der Rechtsmittel der Appellation und Revision zu erg... Daß in Polizeistrafsachen und in Criminalsachen das Recht der ... versendung, welches schon der Bürgervertrag von 1613 ... wirkte, neuerlich aufgehoben wurde, ist schwerlich an irgend einem ... deren Orte Deutschlands schmerzlicher empfunden worden, a... Frankfurt, wo die Freunde wie die Feinde dieses für die parteilo... unabhängige Justizpflege kleiner deutschen Staaten so wichtigen Insti... alle Gelegenheit gehabt hatten, dessen große Vorzüge kennen zu ...

Außer dem Senate, als dem Regierungs- und Verwaltungs... gium, besteht zum Behufe einer bestimmten Mitwirkung und Co... bei der Verwaltung eine (schon im Jahre 1732 angeordnete) ... dige Bürgerrepräsentation oder der ständige Bür... ausschuß, seit 1816 von 61 Mitgliedern zusammengesetzt, ... welchen stets 6 Rechtsgelehrte sein müssen. Den Vorsitz in ... bürgerlichen Collegium führt ein Senior; auch nimmt dasselbe ... rechtskundigen Consulenten an. Die Befugnisse dieser Staatsbe... sind im Allgemeinen: über die Festhaltung der Verfassungsgrund... zu wachen; bei wichtigen und neuen Ausgaben, bei Veräußer... oder Erwerbungen von Stadtgütern, bei Proceßvergleichen, bei ... ordnung der Steuern und Festsetzung des Ausgabenbudgets, überh... in allen Finanzangelegenheiten, dem Rathe, welcher mit diesem ... gerausschusse schriftliche oder mündliche Conferenzen, unmittelbar ... durch die Stadtämter, pflegt, seine Meinung zu eröffnen; endli... sonstigen wichtigen Vorfällen zum Besten des öffentlichen Wesens ... zur Verhütung des Schadens Vorstellungen und Erinnerungen ... den Senat zu richten und nöthigenfalls Beschwerde bei der ge... benden Versammlung zu führen. Eine specielle Mitwirkung ... Controle bei der Administration übt aber der ständige Bürgeraus... auch noch dadurch fortwährend aus, daß er einestheils zu ... einzelnen Verwaltungsstellen und Behörden permanente Comm... (bürgerliche Deputirte) abordnet, welche bei allen Ausgaben über ... liche Einhaltung der gesetzlichen Etats und Bewilligungen wachen ... alle Zahlungsanweisungen gemeinschaftlich mit den Senatsdeputirten ... lassen, und daß er anderntheils zur Controle bei der Buchfüh... der Verwaltungsämter besoldete Gegenschreiber anstellt, die unmitt... dem Bürgerausschusse verpflichtet sind. Ueberdies bilden neun Mitg... dieser Behörde das Stadtrevisionsrechnungscollegium (den Rechnun... oder das Neunercollegium). — Wenn sich nicht leugnen läßt, daß durch ... Einrichtungen, Conferenzen und unablässigen Communicationen zwi... drei Staatskörpern der Geschäftsgang in einen Verwaltungsf... oft etwas Schleppendes enthält, so wird doch gewiß auf der an...

dadurch gegen Malversationen ein starker Riegel vorgeschoben,
nschleichen und der Begünstigung von Mißbräuchen gesteuert,
verbreitet sich in der Bürgerschaft eine Masse praktischer
ngen über die Stadtadministration. Namentlich in dem stän-
Bürgerausschusse wird großer Werth darauf gesetzt, eine gewisse
erthe Consequenz und standhafte Unabhängigkeit zu behaupten,
Finanzsachen den erleuchteteren Ansichten Eingang zu verschaffen.
nanzwesen thun aber wirklich Reformen ganz besonders Noth,
man bedenkt, daß die Gesammtausgaben jährlich ungefähr
000 Gulden betragen und durch die Einnahmen keineswegs
werden, sondern ein jährliches Deficit vorhanden ist. Von
Ausgaben nimmt das städtische Linienmilitär (711 Mann),
ie Verzinsung und Abtragung der Staatsschuld (etwa 8½ Mil-
Gulden Rheinisch) einen großen Theil in Anspruch. Der
oldungsetat erheischt gleichfalls beträchtliche Summen und ist
im Zunehmen. Frankfurt ähnelt darin, in verkleinertem Maß-
dem Königreiche der Niederlande, daß es viele reiche Bür-
lt, der Staat aber sich in steten Finanzverlegenheiten fühlt.
emeinsinn der Frankfurter pflegt sich weniger bei ihrer Steuer-
ung, als bei ihren wohlthätigen und gemeinnützigen Anstalten
oben, für welche die größte Theilnahme herrscht, indem durch
rger freien und kräftigen Willen mit größter Leichtigkeit In-
sich erheben, welche die monarchischen Regierungen von oben
ur mühsam erschaffen.

s Allem geht hervor, daß für Frankfurt Reformen wohlthätig
nten: hinsichtlich der Verfassung im Sinne einer freieren
ng der Rechte der Bürger und hinsichtlich der Verwaltung im
der Kräftigung und Centralisation. Zu wünschen ist, daß
formen, von oben oder von unten, nie anders als auf dem
n die Constitution selbst billigt, eingeführt werden möchten,
als Zwang oder Gewalt da sich einmischen, wo ein fried-
rken am Sichersten zum Ziele führt.

nkfurt ist durch die Bundesacte zum Sitze des deutschen
ges erkoren; das Verhältniß desselben und der Gesandt-
zur Stadt ist durch einen bekannten Notenwechsel im Octo-
verbindlich festgesetzt. Allein Frankfurt hat keine bestimmten
nsibarkeiten als Ausfluß jener Verhältnisse übernommen; da-
Servituten, ihm als einem selbstständigen und ideell gleich-
n Staate, nicht wider Willen rechtlich auferlegt werden
Die Verhandlungen, welche in solchen Beziehungen Statt
ußten um so tiefer anregen, als sie nur durch vorübergehende
ervorgerufen waren, ohne aus der Nothwendigkeit eines
s zu entspringen. Dr. Reinganum.

nklin (Benjamin) und seine Politik (und der
anische Rechts- und Freiheitskampf). I. In den englisch-ameri-
Colonieen zu Boston wurde am 18. Januar 1706 einem

men Handwerker ein Knabe geboren, welcher einst
ne Bürgertugend einflußreicher und wohlthätiger, als
len Fürsten, Staatsmännern und Gelehrten seines
as Schicksal seines Vaterlandes und der Menschheit
Dieses arme Bürgerkind war Benjamin Frank
zehnte von den siebenzehn Kindern seiner Eltern. Se
Färber, dann, weil dieses Geschäft stockte, Seifensieder
beschäftigte den Knaben in diesem Gewerbe. Wegen
higkeiten schickte er ihn ein Jahr lang, um ihn zur
reiten zu lassen, in eine lateinische Schule. Trotz sei
schritte aber mußte er ihn wegen Mangels an Hü
aus derselben zurücknehmen. Nach erreichtem zwölf
er ihn, seinem Wunsche gemäß, bei einem älteren
Buchdrucker von England zurückgekommen war, in
letzt durch die rohe Behandlung des Bruders, w
denselben nach einigen Jahren verlassen. Da aber
Unterkunft in einer andern Druckerei in Boston zu
so verließ er heimlich seine Heimath und kam nach
seligkeiten nach Philadelphia. Zuerst hier, dann eini
don, wohin er durch trügerische Vorspiegelungen verl
hierauf wiederum zu Philadelphia setzte er mit kurze
während welcher er Buchhalter bei einem Kaufmann
schäft als Buchdruckergeselle fort. Zunächst veranlaßt
handlung seines damaligen Meisters, errichtete er
in Gemeinschaft mit einem andern jungen Buch
Geld dazu herschoß, eine eigene Druckerei, übernah
im dreiundzwanzigsten Jahre seines Alters, dieses Gesc
rathete in seinem vierundzwanzigsten eine Bürgerst
Jugend an hatte er sich stets, so weit sein Gewerbe
mit seiner Selbstbildung, mit Lectüre der verschieden
mit Schriftstellerei und mit gemeinnützigen und
strebungen beschäftigt. Dieses setzte er stets fort
diesem Allen seinem Hauswesen und seinem Dr
mit er bald auch einen Papierhandel und kleinen
Errichtung von Druckereien in verschiedenen G
an der Seite seiner treuen Gattin so tüchtig
ein wohlhabender M
langes Leben hind

II. Und in
terlage des Leben
gung und Tugen
eine so wohlthä

Gelehrt
forschungen für
und das Gem
Censtg

geschriebene pennsylvanische Zeitung und seinen vortrefflichen Volks
der, welcher ein Vierteljahrhundert hindurch in zehntausend Exem
eben so wie seine Zeitung, über ganz Amerika verbreitet wurde.

Auch schon allein die schriftstellerische Wirksamkeit, und zu
verschiedenen Gebieten, würde, selbst abgesehen von dem Verdiens
ehrenvollen Einführung Amerikas in die europäische Gelehrtenre
genügt haben, in jedem dieser Gebiete **Franklin** einen verd
unvergeßlichen Namen zu begründen.

Ein europäischer **Gelehrter**, welcher als Zögling der
deutschen Schulen und Universitäten ausschließlich den gelehrten
schungen lebte, hätte seine Laufbahn mit seltenem Ruhme aus
wenn er für die Wissenschaften und durch sie für die Menschh
leistet hätte, was **Franklin** durch seine Forschungen und gel
Werke über die Elektricität, durch seine Theorieen der Gewitter
des Nordlichts, durch seine physikalischen Erfindungen, z. B
elektrischen Drachens, leistete. Schon der erste Theil des Lobe
welchem d'Alembert **Franklin** in die französische Akademie
führte:

„Eripuit coelo fulmen sceptrumque tyrannis“
(dem Himmel entriß er den Blitz, das Scepter den Tyrannen)

wäre ein glänzender Preis für die Anstrengungen eines ganzen
gewesen. Auch haben wenige auf Universitäten gebildete Gelehr
gemeinere Anerkennungen ihrer literarischen Verdienste gefunden
der auf keiner Universität gebildete Bürger **Franklin**, diese
allen amerikanischen und den meisten englischen Universitäten, von
ford, **Glasgow** und **Edinburgh**, als Magister und als
des Rechts und der Philosophie geehrte, von den berühmtest
lehrten Gesellschaften Europas, von den Akademieen zu London,
und Petersburg, als Mitglied ge erte, dieser selbst Akademieen
Universitäten gründende und pro ende Bürger Franklin.

Auch unter den **ästhetisch** n und moral
stellern sichern eine ganze
verfaßter, als veredlender und
kleinerer Schriften und Briefe
bleibenden Ruhm. Den beß
Addison und **Wieland** stel
aber alle sind ein Spiegel der

Es ist schwer, durch Ne
schen Franklin und seinem
die Pariser, statt der L
der Parabeln vom schönen
gungsgeist oder der Abhan
über Unsterblichkeit. Skla
scheinbar nachzustellen.



Verstandes und Gefühles, auch noch die Lacher zu Bundesgen
gen dieselben zu gewinnen *).

Eben dieser durch sich selbst gebildete, fleißige, bürgerliche G
mann, dieser durch die unermüdetsten gemeinnützigen Bestrebung
thätige Menschenfreund, dieser in vielen Gebieten meisterhafte
steller ist aber auch zugleich mit der seltensten Thätigkeit und
spiellos glücklichen Erfolgen Staatsmann, Diplomat, Ge
Vaterlandsbefreier, Staatengründer. Er kämpfte längere Zeit
sechs Jahre lang (1756—62) als Geschäftsträger Pennsylvaniens
don, erfolgreich für die Befreiung seines Vaterlandes von den de
aristokratischen Rechten der Erbeigenthümer aus Penn's Fam
endlich für gänzliche Aufhebung der Regierungsrechte der Hand
schaft. Er bestimmte durch seinen Rath und eine eigene Dr
den großen Chatam, zum Vortheile Englands und Amerikas, in
jährigen Kriege die französische Herrschaft über Canada und
siana zu zerstören (S. 259), und stand an der Spitze kräftiger B
gungsmaßregeln gegen Spanien, Frankreich und die Indian
bewirkte endlich die Befreiung Amerikas und die bewundernswer
Bundes- und Staatsverfassung seines Vaterlandes. Ihm me
irgend einem anderen Sterblichen, gebührt der Ruhm, diese
Menschheit folgenreichste Begebenheit, wodurch die Entdeckung de
Welt und ihre Verbindung mit der alten zuerst fruchtbringend,
die politische Denkfreiheit und Reform von Europa, wie von I
in das Leben gerufen und der Weltgeschichte eine neue Richtun
ben wurde, mit Weisheit und Beharrlichkeit vorbereitet, e
ten und begründet zu haben.

Und wie für das Bild des schönen und reichen Lebens dieses
ordentlichsten Mannes, so ist es auch für dessen praktische Wir
der wahre Mittelpunct, in der letzteren vielleicht das Wichtigste
Franklin der Welt in höchster Vollendung das Vorbi
neuen Bürgerthumes geliefert wurde, welches von dem a
rikanischen und europäischen staatsbürgerlichen Repräsentativverf
gefordert wird, und welchem, nach dem heutigen Gange unserer
vorzugsweise die Bestimmung der Schicksale der gebildeten Völker
zufallen scheint. Nicht die jugendliche Poesie und die ritterlich
theokratischen Schwärmereien, sondern ein prosaisches, richtig ge
auf das Gemeinwohl gerichtetes oder gemeinnütziges Wirken
durch vernünftige Ueberzeugung geleitete bürgerliche Tugen
im unserer Zeit des Mannesalters die Welt beherrschen. Dies
gerlichen Tugend gehörte Franklin's Leben an. In

---

*) Die kleineren Schriften Franklin's (zum Theile), die Corr
und das Leben desselben wurden im Jahre 1817 in London von seinem E
T. Franklin herausgegeben und mehrmals in's Deutsche übersetzt. W
hier nach der Uebersetzung, welche unter dem Titel: „B. Franklin'
gelassene Schriften" u. s. w. im Verlage des Industriecomptoirs
mar in 5 Bänden, 1817—19 erschienen ist.

leben und Streben, in der Gesellschaft der Könige und Vorneh-
in der Verbindung mit den Staatsmännern und den Gelehr-
und blieb Franklin der Bürger im edelsten Sinne des Wor-
Bürgertugend ist der Grundcharakter seines Wesens
Wirkens. Und nach allen Seiten tüchtiger und erprobter ist nie
tugend erfunden worden als die seinige. „Tugend allein
wahre Adel." Dieses hatte nie Jemand eindringlicher gelehrt,
Franklin. Und diesen bürgerlichen Adel besaß kein Sterbli-
cher in Vollkommenheit, als er. Von dieser männlichen bür-
Tugend und Weisheit geleitet, wirkte Franklin unermeßlich
Aufklärung und Duldung; aber, frei von der Verirrung der ma-
schen und atheistischen französischen Philosophen, zugleich für
Religiosität und Sittlichkeit seines Volkes. Als Weltbürger um-
die Menschheit, eben so frei von jeder spießbürgerlichen und von
der Beschränktheit der neuesten französischen Politik, als von dem
ischen und unpraktischen Kosmopolitismus deutscher Gelehrten.
hafter Welt- und Staatsbürger erstrebte er vielmehr mit pa-
muthvoller Aufopferung die staatsbürgerliche Freiheit seines
und zugleich als eine wesentliche Grundlage des Wirkens für den
der Menschheit. In diesem Streben den Freiheitskampf sei-
vorbereitend und leitend, wußte er dasselbe doch von jacobi-
ffen und Revolutionsgreueln und ihrer Folge, der Soldaten-
rein zu halten.

Durch welche Mittel aber gelangte Franklin zu so außer-
Tüchtigkeit und Wirksamkeit? Die Beantwortung dieser
die das Leben Franklin's überall gibt, ist ermuthigend für jede
Gesinnung und Bestrebung. Denn in seiner äußerst beschränk-
hatte Franklin selbst nicht einmal wahrhaft geniale Anlagen
Jene außerordentlichen Erfolge bereitete ihm vielmehr vor
tugendhafter energischer Eifer für eigene Ausbildung
Wirksamkeit. Dieser Eifer selbst führte ihn zu der weisesten
lichsten Berathung und Benutzung aller Kräfte, aller Zeit
sich jedesmal darbietenden Mittel, so wie zu immer größerer
und zu der seine Bestrebungen und seine Gesundheit
fähigkeit unterstützenden größten Nüchternheit, Mäßigkeit und
Derselbe tugendhafte Eifer richtete endlich seinen
von dem Unbedeutenden hinweg auf die Hauptsachen und
Punct, an welchem dieselben erfaßt werden mußten.
Franklin's Beispiel spricht für den Satz: „Jeder ist der Schmied
Schicksales." Es veranschaulicht jedem würdigen, tüchti-
linge, daß auch dem ärmsten Handwerkslehrlinge zu Glück und
Bahn offen steht. Bewähre er nur den rechten Eifer, die
und Anstrengung, die Beharrlichkeit und Weisheit jenes
kämpfers!

Natur hatte Franklin zu einem gesunden Körper vorzügliche,
glücklichen Gleichgewichte sich haltende geistige und Gemüths-

2*

anlagen und einen energischen Willen gegeben; die Eltern eine
gezeichnete, eine nur für den niederen Bürgerstand berechnete,
ihr eigenes Beispiel von Fleiß und Treue unterstützte sittliche
Zufällig kamen frühzeitig bessere Bücher in des Knaben Hände,
ter schon in der Eltern Haus Plutarch's Lebensbeschreib
Foe's Versuche, Gutes zu wirken, welchem letzteren Buche F
später sehr großen Einfluß auf seine gemeinnützigen Bestrebungen
dann in der Lehrzeit bei seinem Bruder, durch die Güte eines
lenden Mannes, unter anderen Locke's Versuch, Xeno
Denkwürdigkeiten, die Schriften von Schaftsbury,
und Addison. Diese Bücher bewirkten bei Franklin di
Leselust und seinen außerordentlichen Bildungstrieb. Mit bew
werther Anstrengung und Entsagung verwendete er alle seine
den und geringen Mittel, jede Kleinigkeit, die er an Geld, jede
die er an Zeit, durch Ersparung an seiner Nahrung und an
Schlafe, gewinnen konnte, zur Vermehrung seiner Kenntnisse,
bildung seines Geistes und eines reinen schriftstellerischen Styles.
im dreizehnten Jahre verkaufte er in der Stadt von ihm selbst
und gedruckte Balladen; doch suchte ihn der Vater von der
unfruchtbarer Beschäftigung, abzumahnen. Im vierzehnten Jahr
stützte er seinen Bruder durch beifällig aufgenommene schriftstellerisch
ten bei Herausgabe eines Unterhaltungsblattes und dann einer
Zeitung, die bald, sogar unter seinem Namen, erschien. Der gering
Druckereilehrling hatte seine Beiträge Anfangs, um ihnen bei
Bruder Aufnahme zu verschaffen, in der Nacht, als kämen
einem Fremden, heimlich unter die Thüre schieben müssen.

Je mehr solchergestalt Franklin alle Erfolge in seine
Bestrebung nur seinen eigenen rühmlichen Entsagungen und
gungen verdankte, um so mehr wuchsen seine Kräfte, um
lohnten und spornten, um so dauernder blieben die Erfolge.
edeln Eifer und jene von demselben genährten Tugenden
Franklin stets. Auch da blieben sie ihm treu, als er
und dann wieder in Philadelphia sich zwar auf's Neue durch
fache äußere Noth des Lebens durchschlagen mußte, zugleich ab
geschickte Betreibung seines Gewerbes bessere Einnahmen gewan
auch mit offenem, empfänglichem Sinne die Freuden des
Umganges und eines freien, rüstigen Jünglingslebens genoß.
Leibesübungen schon als Knabe wohl bekannt, liebte er vorzügl
Schwimmen, worin er eine seltene Meisterschaft hatte.
Anspruchslosigkeit und Sparsamkeit für sich selbst gab er
Freunde, Bedürftige und gute Zwecke und wußte sich über
und Vertrauen zu erwerben. Franklin schrieb in London,
zwanzig Jahre alt, veranlaßt durch Wollaston's natürlich
ligion, eine Schrift über Freiheit und Nothwendi
welche ihn zwar mit Gelehrten in Verbindung brachte,
schen. materialistischen Philosophemen



nn gar bald zurückführte. Bei seiner Rückkehr nach Philadel-
tete er unter dem Namen Junto eine literarische Gesellschaft
ute, welche sich wöchentlich versammelten und über Moral, Po-
Physik Untersuchungen anstellten, Streitfragen verhandelten und
rbeitungen mittheilten. Vierzig Jahre lang blieb sie die beste
n Pennsylvanien für Philosophie, Moral und Politik (2, 81).
ne Reihe gleicher Vereine, welche Einzelne der jedesmal nur
itglieder gründeten, breitete sie sich sehr aus und gewann
ßen Einfluß auf Gründung und Verbesserung öffentlicher Ein-
n.

on Vorstand einer eigenen Druckerei, erwarb sich Franklin
ene Anstrengung und Benutzung des Umganges die Kenntniß
ösischen, italienischen und spanischen Sprache, und alsdann
terstützt durch den einjährigen Schulunterricht, die der latei-
Eine so seltene tugendhafte Liebe und energische, aufopfernde
ng für das Gute, für seine und seiner Mitbürger Vervoll-
g, erzeugten nun bei Franklin, außer jenen Tugenden der
rechnung und Benutzung aller Kräfte und Mittel, der Selbst-
ng und der Richtung auf die Hauptsache und den Hauptpunct,
n Beziehung auf das gesellschaftliche und politische
nd Wirken, das energische Streben, sich durch Redlichkeit und
en, durch klare Festsetzung jeder gemeinschaftlichen Verpflich-
zuverlässige Erfüllung jeder eigenen die Zuneigung und das Ver-
iner Mitbürger zu erwerben. Der Verein nun von diesen
ften bildete den bewundernswerth praktischen Mann, der mit
tung auf das Höhere, doch auf nichts Unerreichbares sich ein-
einmal beschlossene Erreichbare dagegen Schritt für Schritt
, endlich mit stiller Energie und ruhiger Unbeugsamkeit sicher
en wußte. Eben jene Eigenschaften und zunächst das Stre-
er Zustimmung der Mitbürger bewirkten auch, daß Franklin
hwächen und Eitelkeiten der Menschen etwa durch eigene Eitel-
aßung, Eigennutz, Herrschsucht oder Ungeduld verletzte, son-
Schwächen vielmehr selbst seinen Plänen dienstbar zu machen
überall die Menschen für sich und seine Bestrebungen ge-
Die Menschen und ihre thätige Mitwirkung möglichst zu gewin-
u vereinigen für die guten Bestrebungen, das schien Frank-
Grundbedingung des praktischen Erfolges gesellschaftlicher Be-
, das Grundgesetz wahrer Politik. Dazu aber ist gewiß außer
Darstellung der Güte und Ausführbarkeit der Sache eine
eine schon durch das Gesetz humaner Wechselwirkung gebo-
ung der Schwächen und eine Gewinnung der menschlichen
igungen und Interessen das wichtigste Mittel.
hte denn Franklin dadurch viele seiner gemeinnützigen Un-
in das Leben zu rufen, daß er selbst dabei möglichst zu-
en dagegen das Vergnügen und den Schein, an der Spitze
sich einflußreich zu erweisen, ließ. So gewann er ihren

doppelten Eifer für die jetzt ihnen eigene Sache. Ihre und bedeutender Personen Eitelkeit und Eifersucht aber verletzte er ni durch zu vielen eigenen Ruhm und Einfluß, oder gar durch der der Herrschsucht. Sein bescheidener, jetzt als mehr unbefangen teilos erscheinender weiser Rath aber wurde nun um so einfl Mit Eifer wachte er besonders auch dagegen, Andere nicht sprechen und Aufdecken ihrer Schwächen, durch harten, entsc directen Widerspruch, oder durch ein zu stolzes Vertrauen auf dingte und allgemeine Richtigkeit seiner Ansichten abzustoßen. so auch sorgfältig die Ausdrücke „unstreitig, gewiß," und dafür lieber: „ich denke, ich fürchte, in Bezug auf die wärtigen Verhältnisse u. s. w." Franklin sagt in sei graphie seinem Sohne: „Wie gut ich bei dieser Weise fuhr, gar bald ein. Die angeknüpften Gespräche spannen sich lusti Die Bescheidenheit und milde Form, womit ich meine Ansichten verschafften ihnen leichteren Eingang und weniger Widerspruch. ich sah, daß ich Unrecht bekam, kränkte ich mich weniger, kon meine Ansichten leichter, so weit nöthig, verbessern, und es ge so, auch Andere gar bald von ihren Irrthümern abzubringen meine richtigeren Ansichten zu gewinnen. Anfangs mußte ich lich Gewalt dabei anthun. Aber am Ende ward es mir leicht zur Gewohnheit, daß vielleicht in funfzig Jahren Niemand ei matischen Ausdruck von mir gehört haben mag. Dieser Ge danke ich es wohl, nächst meiner Rechtschaffenheit, daß ich fr bei meinen Mitbürgern so viel Gewicht bekam, wenn ich Verbes oder neue Einrichtungen vorschlug, und daß ich bei öffentliche thungen so viel Einfluß gewann und meine Sachen meistens dur So wußte Franklin ferner auch, wie ein geschickter Feldh einen auf seinem Wege vorwärts drängenden Feind klug von angreift, durch geduldiges Abwarten des rechten Momentes ein Umgehen oder durch einen indirecten Angriff die entgegen Leidenschaften, statt sie zu stürmischem Gegenkampfe zu reiz mehr unschädlich zu machen oder zu beseitigen, wovon die sch (Bd. I. S. 337) erzählte Geschichte des scheinbar unabsichtlich traulichen Schreibens über den Erbadel ein treffliches Beispiel gi Bacon keinen guten Vorschlag für verloren achtend, bestand nicht auf augenblicklicher Wirkung seiner Bestrebungen. Er wu mehr nicht müde, stets guten Samen in die Erde zu streuen, sein Aufgehen abwartend.

Es suchte ferner auch Franklin durch stets neue Einkl für seine Pläne, Gedanken und Gründe stets die vortheilhafte zu gewinnen, oft durch die überraschende Form, durch Heiter Spott allgemeine Theilnahme und lebendigeren Eindruck für sie mehren, Ermüdung aber und Widerwillen zu beseitigen und durch den öffentlichen Beifall an seiner Form, so wie durch de über den Gegner seine Sache zu verstärken. Stets ging er de

dem Standpuncte nicht etwa der Freunde seiner Sache, son-
n Standpuncte der noch nicht Ueberzeugten und der
r aus und entnahm von diesen selbst seine schlagendsten Ar-

tes bedeutende politische Unternehmen aber unterstützte er mög-
ch sein eigenstes Instrument, die Presse. Die freie Presse
wohlthätige Fackel, mit welcher Franklin überall Bürger-
, Licht und Freiheit verbreitete. Er suchte von allen
die öffentliche Meinung für seine Vorschläge vorzubereiten und
uch zu nehmen. Er selbst spricht darüber (I, 109): „Die al-
schen und griechischen Staatsmänner konnten blos zu so vielen
sprechen, als sie in der Versammlung mit ihren Stimmen er-
unnten. Jetzt können wir mittelst der Druckerpresse zu Natio-
chen, und gut geschriebene Bücher, Zeitungen und Flugblätter
uck und allgemein ein. Die Leichtigkeit, dieselben Sachen wie-
nd auf verschiedene Weise stärker in's Licht zu setzen, und dieses
l gelesenen Zeitungen, erleichtert ihre Begründung und ihren
Wir aber sehen es jetzt ein, daß es nicht blos recht ist, das
schmieden, weil es warm ist, sondern auch gar sehr heilsam,
stetes Schmieden warm zu erhalten."
solcher praktischen Tüchtigkeit kam es denn so weit, daß in
Vaterlande Amerika keine öffentlichen Unternehmungen eher Cre-
ten, keine Subscriptionen eher glückten, bis sie Franklin unter-
Und bei solchen Vorzügen seiner politischen Schriften, der be-
n genannten und vieler anderen, wirkten sie unermeßlich. Sie
n großen neuen Auflagen und in den meisten Zeitungen überall
, manche, wie das angebliche Steueredict Friedrich's des Großen
Engländer, oder auch die Stimme eines Londoner Bürgers
amerikanische Streitfrage auf Verlangen des Publicums selbst
ben englischen Zeitung wiederholt. Bei jenem Edicte, welches
rechten Prätensionen der englischen Regierung an die englischen
linge in Amerika lächerlich machte, hatte sogar John Bull —
fflich war die Form gehalten — sich zuerst ernstlich entrüstet
empörenden Anmaßungen des alten preußischen Königs gegen
änder, als ursprüngliche Auswanderer aus seinem Gebiete. Um
n Eindruck machte die witzige und scharfe Geißelung der unge-
nsprüche der englischen Minister und Tories gegen die Ameri-
s englische Colonisten. Aehnlich forschte man bei der algieri-
rtheidigung der Christensklaverei zuerst den angeblichen histori-
nständen derselben nach. Und die Greuel, zu welchen die
Regierung die Indianer gegen die Amerikaner aufhetzte, erregte
den ganzen heilsamen Abscheu, als Franklin angebliche Be-
d Beschreibungen indianischer Häuptlinge über die empörende
ng ihrer Aufträge, womit sie ihre Sammlungen von Schädel-
er englischen Regierung einsendeten, in englische Zeitungen

Doch die eigentliche Seele der bewunderenswerthen praktisch
tigkeit Franklin's war seine Tugend selbst, war seine morali
fassung der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihrer Bestimmun
entfernt von der Verirrung so mancher anderen, angeblich
tisch und bürgerlich gesinnten Männer, entfernt v
mechanischen und einer napoleonischen Politik und von dem
Materialismus neuer französischer Politiker, stellte er nie die m
Kräfte und Aufgaben und ihre niedere, selbstsüchtige Richtun
Spitze, sondern ordnete sie überall den geistigen und
lischen Gesetzen und Kräften unter. Diese letztern
den Mittelpunct seiner Bestrebung und seiner Politik; daher
lin's Eifer, vor Allem sein Volk geistig und moralisch zu bi
es zur aufopfernden, muthvollen Vertheidigung und Befestigu
diger Freiheit und Nationalehre zu bestimmen. So wie in B
auf die Endzwecke, so hielt nach seinen oft wiederholten Be
gen, wie nach seinen Werken, auch in Beziehung auf die
die so kluge und erfolgreiche Politik Franklin's — als der
satz alles Machiavellismus — die moralischen Kräfte der
schaffenheit und Gerechtigkeit, des Wohlwollen
Vertrauens für die allein zuverlässigen, für die
stets siegenden. — Am Ende eines mehr als achtzigjährige
durfte der Greis Gott für seinen Beistand danken, daß kein m
Wesen mit Rechte sagen kann: „Benjamin Franklin hat
recht gethan." — „Dies, mein Freund," so fährt er fort, „i
ter ein recht tröstlicher Gedanke (1, 84)."

Bei dieser höheren und edleren Richtung arbeitete nun auch
lin mit so bewunderenswerther Anstrengung an seiner eigenen
Vervollkommnung und beschäftigte sich fast lebenslang mit ei
nen Tugendkunst und ihrer Ausübung. Die eigene
Franklin's aus seiner Selbstbiographie (3, 111) mögen dar
ter berichten. „Um diese Zeit (ungefähr im zwei und zwanzi
bensjahre) faßte ich den kühnen Entschluß, es zu sittlicher V
zu bringen. Ich wünschte so zu leben, daß ich nie einen
ginge und alle bekämpfte, wozu mich natürliche Neigung, Ge
oder Umgang verleiteten. — Ich sah bald, daß widerstrebende
nungen gebrochen, gute erworben werden müßten, ehe wir auf
ständige, gleichförmige Tugendhaftigkeit in unserem Leben fu
ten. Zu diesem Endzwecke versuchte ich Folgendes: Ich befa
dreizehn Tugendbenennungen alle mir damals bekannten, nöthi
wünschenswerthen Tugenden. Zu jeder fügte ich einen kurze
spruch, der den Umfang, den ich wollte, genau angab, z. B.
nung: Gib jeder Sache ihren rechten Platz, jedem Theile de
schäftes seine rechte Zeit! zur Demuth: Ahme Jesus und
nach! Da ich mir eine Fertigkeit in allen diesen Tugenden
wollte, so hielt ich nicht für räthlich, auf alle mit einem Ma
Anstrengung zu richten, sondern zunächst eine stets im Auge

ich dieser Meister geworde , zu einer anderen überzugehen.
die vorläufige Erwerbung eini den Erwerb der anderen er-
muß, so ordnete ich sie demge . Zuerst stellte ich die Mäßig-
sie zu jener Kälte und Klarheit des Kopfes verhilft, welche
ist, wo es stete Wachsamkeit gilt, und man gegen die unab-
ziehung alter Gewohnheiten und die Macht anhaltender Ver-
auf der Hut sein muß u. s. w." — Da nun Franklin
einsah, daß, nach des Pythagoras Rath, tägliche Prü-
thig sei, so schrieb er in ein Büchlein, welches die ihm am
zusagenden religiösen und moralphilosophischen Stellen aus der
der classischen Literatur enthielt, auf den Rand eines Tä-
die dreizehn Tugenden in dreizehn der Breite nach auf dem
gezogenen Columnen. Diese durchschnitt er der Länge nach
sieben Wochentagen in sieben Columnen, und nun bestimmte
jede Tugend je eine Woche zur besonderen Anstrengung und
Fehler gegen sie, zugleich jedoch auch die Versehen gegen
den, jeden Abend, an welchem der thätige Mann auch in
sein Tagebuch schrieb, mit einem Kreuze an der bestimmten
Täfelchens ein. Zugleich hielt er für recht und nothwendig,
Gottes, als die Quelle der Weisheit, anzuflehen." Er
ein kurzes Gebet und schrieb dieses seinen Tafeln zum
Gebrauche bei. Das ganze und besonders auch der Schluß
zeichnet die in Franklin's Briefen in verschiedenem Aus-
wiederkehrende, durch sein ganzes Leben bewährte fromme,
dankbare und liebevolle Gesinnung des edlen Menschenfreundes,
die schönste Theorie von der Familienmäßigkeit des gesell-
Vereines und des ganzen Menschengeschlechtes *). Der Schluß
: „Gütiger Vater, erbarmungsvoller Führer, nimm meine
Dienste, die ich deinen Kindern leiste, als den einzig mög-
für deine fortgesetzte Güte!" — Auf ein besonderes Blatt
die Ordnung seiner Beschäftigungen für jeden Tag, wobei
nur sechs Stunden zufielen. Um nicht immer neue Tä-
die Fehler jeder Woche machen zu müssen, gebrauchte
später Elfenbeinblätter, wo er die mit Bleifeder angezeig-
wieder auslöschen konnte. Die Bekämpfung der Fehler
und Ordnung habe, so bemerkt Franklin, ihm die
schwersten Anstrengungen gekostet. In der Ordnung habe
Vollkommenheit fast aufgeben müssen. Es sei ihm mit
der heitere Greis, wie dem Bauer mit der Axt gegangen.
bei dem Schmiede eine neue Axt gekauft hatte, kam bald
beklagte sich, daß dieselbe nur vorne ganz blank, hinten aber
sei. Nun, wenn Ihr drehen wollt, so wollen wir sie
schleifen, entgegnete der Schmied. Darauf drückte er mit

*) ...
auch I, 2. 126. 140.

Verstandes und Gefühles, auch noch die Lacher zu Bundesgenossen [illegible]
gen dieselben zu gewinnen *).

Eben dieser durch sich selbst gebildete, fleißige, bürgerliche G[illegible]
mann, dieser durch die unermüdetsten gemeinnützigen Bestrebungen [illegible]
thätige Menschenfreund, dieser in vielen Gebieten meisterhafte [illegible]
steller ist aber auch zugleich mit der seltensten Thätigkeit und [illegible]
spiellos glücklichen Erfolgen Staatsmann, Diplomat, [illegible]
Vaterlandsbefreier, Staatengründer. Er kämpfte längere Zeit, [illegible]
sechs Jahre lang (1756—62) als Geschäftsträger Pennsylvaniens [illegible]
don, erfolgreich für die Befreiung seines Vaterlandes von den [illegible]
aristokratischen Rechten der Erbeigenthümer aus Penn's Famil[illegible]
endlich für gänzliche Aufhebung der Regierungsrechte der Herrs[illegible]
schaft. Er bestimmte durch seinen Rath und eine eigene D[illegible]
den großen Chatam, zum Vortheile Englands und Amerikas, im [illegible]
jährigen Kriege die französische Herrschaft über Canada und [illegible]
siana zu zerstören (S. 259), und stand an der Spitze kräftiger [illegible]
gungsmaßregeln gegen Spanien, Frankreich und die Indiane[illegible]
bewirkte endlich die Befreiung Amerikas und die bewundernswerth[illegible]
Bundes- und Staatsverfassung seines Vaterlandes. Ihm meh[illegible]
irgend einem anderen Sterblichen, gebühret der Ruhm, diese [illegible]
Menschheit folgenreichste Begebenheit, wodurch die Entdeckung der [illegible]
Welt und ihre Verbindung mit der alten zuerst fruchtbringend, [illegible]
die politische Denkfreiheit und Reform von Europa, wie von [illegible]
in das Leben gerufen und der Weltgeschichte eine neue Richtung [illegible]
ben wurde, mit Weisheit und Beharrlichkeit vorbereitet, [illegible]
ten und begründet zu haben.

Und wie für das Bild des schönen und reichen Lebens dieses [illegible]
ordentlichsten Mannes, so ist es auch für dessen praktische Wi[illegible]
der wahre Mittelpunct, in der letzteren vielleicht das Wichtigste, [illegible]
Franklin der Welt in höchster Vollendung das Vorbild [illegible]
neuen Bürgerthumes geliefert wurde, welches von dem [illegible]
rikanischen und europäischen staatsbürgerlichen Repräsentativ[illegible]
gefordert wird, und welchem, nach dem heutigen Gange unserer [illegible]
vorzugsweise die Bestimmung der Schicksale der gebildeten Völker [illegible]
zufallen scheint. Nicht die jugendliche Poesie und die ritterli[illegible]
phantastischen Schwärmereien, sondern ein prosaisches, richtig [illegible]
auf das Gemeinwohl gerichtetes oder gemeinnütziges Wirken, [illegible]
durch vernünftige Ueberzeugung geleitete bürgerliche Tugend [illegible]
in unserer Zeit des Mannesalters die Welt beherrschen. Dieser [illegible]
gerlichen Tugend gehörte Franklin's Leben an. [illegible]

---

*) Die kleineren Schriften Franklin's (zum Theile), die Corr[illegible]
und das Leben desselben wurden im Jahre 1817 in London von seinem [illegible]
T. Franklin herausgegeben und mehrmals in's Deutsche übersetzt. [illegible]
hier nach der Uebersetzung, welche unter dem Titel: „B. Frankli[illegible]
gelassene Schriften" u. s. w. im Verlage des Industriecompto[illegible]
mar in 6 Bänden, 1817—19 erschienen ist.

ben und Streben, in der Gesellschaft der Könige und Vorneh-
in der Verbindung mit den Staatsmännern und den Gelehr-
und blieb Franklin der Bürger im edelsten Sinne des Wor-
rgertugend ist der Grundcharakter seines Wesens
kens. Und nach allen Seiten tüchtiger und erprobter ist nie
ertugend erfunden worden als die seinige. „Tugend allein
ahre Adel." Dieses hatte nie Jemand eindringlicher gelehrt,
klin. Und diesen bürgerlichen Adel besaß kein Sterbli-
nerer Vollkommenheit, als er. Von dieser männlichen bür-
ugend und Weisheit geleitet, wirkte Franklin unermeßlich
klärung und Duldung; aber, frei von der Verirrung der ma-
n und atheistischen französischen Philosophen, zugleich für
igiosität und Sittlichkeit seines Volkes. Als Weltbürger um-
Menschheit, eben so frei von jeder spießbürgerlichen und von
Beschränktheit der neuesten französischen Politik, als von dem
chen und unpraktischen Kosmopolitismus deutscher Gelehrten.
hafter Welt- und Staatsbürger erstrebte er vielmehr mit pa-
muthvoller Aufopferung die staatsbürgerliche Freiheit seines
s zugleich als eine wesentliche Grundlage des Wirkens für den
der Menschheit. In diesem Streben den Freiheitskampf sei-
vorbereitend und leitend, wußte er dasselbe doch von jacobi-
ffen und Revolutionsgreueln und ihrer Folge, der Soldaten-
rein zu halten.

Durch welche Mittel aber gelangte Franklin zu so außer-
Tüchtigkeit und Wirksamkeit? Die Beantwortung dieser
das Leben Franklin's überall gibt, ist ermuthigend für jede
esinnung und Bestrebung. Denn in seiner äußerst beschränk-
hatte Franklin selbst nicht einmal wahrhaft geniale Anlagen
. Jene außerordentlichen Erfolge bereitete ihm vielmehr vor
tugendhafter energischer Eifer für eigene Ausbildung
he Wirksamkeit. Dieser Eifer selbst führte ihn zu der weisesten
üdlichsten Berathung und Benutzung aller Kräfte, aller Zeit
sich jedesmal darbietenden Mittel, so wie zu immer größerer
rrschung und zu der seine Bestrebungen und seine Gesundheit
sfähigkeit unterstützenden größten Nüchternheit, Mäßigkeit und
losigkeit. Derselbe tugendhafte Eifer richtete endlich seinen
von dem Unbedeutenden hinweg auf die Hauptsachen und
echten Punct, an welchem dieselben erfaßt werden mußten.
n's Beispiel spricht für den Satz: „Jeder ist der Schmied
nen Schicksales." Es veranschaulicht jedem würdigen, tüchti-
inge, daß auch dem ärmsten Handwerkslehrlinge zu Glück und
Bahn offen steht. Bewähre er nur den rechten Eifer, die
gung und Anstrengung, die Beharrlichkeit und Weisheit jenes
Kämpfers!

Natur hatte Franklin zu einem gesunden Körper vorzügliche,
glücklichen Gleichgewichte sich haltende geistige und Gemüths-

Verstandes und Gefühles, auch noch die Lacher zu Bundesgen
gen dieselben zu gewinnen *).

Eben dieser durch sich selbst gebildete, fleißige, bürgerliche (
mann, dieser durch die unermüdetsten gemeinnützigen Bestrebung
thätige Menschenfreund, dieser in vielen Gebieten meisterhafte
steller ist aber auch zugleich mit der seltensten Thätigkeit und
spiellos glücklichen Erfolgen Staatsmann, Diplomat, G
Vaterlandsbefreier, Staatengründer. Er kämpfte längere Ze
sechs Jahre lang (1756—62) als Geschäftsträger Pennsylvanien
don, erfolgreich für die Befreiung seines Vaterlandes von den b
aristokratischen Rechten der Erbeigenthümer aus Penn's Fam
endlich für gänzliche Aufhebung der Regierungsrechte der Herr
schaft. Er bestimmte durch seinen Rath und eine eigene D
den großen Chatam, zum Vortheile Englands und Amerikas, i
jährigen Kriege die französische Herrschaft über Canada und
siana zu zerstören (S. 269), und stand an der Spitze kräftiger V
gungsmaßregeln gegen Spanien, Frankreich und die Indian
bewirkte endlich die Befreiung Amerikas und die bewundernswe
Bundes- und Staatsverfassung seines Vaterlandes. Ihm m
irgend einem anderen Sterblichen, gebührt der Ruhm, diese
Menschheit folgenreichste Begebenheit, wodurch die Entdeckung d
Welt und ihre Verbindung mit der alten zuerst fruchtbringend,
die politische Denkfreiheit und Reform von Europa, wie von
in das Leben gerufen und der Weltgeschichte eine neue Richtun
ben wurde, mit Weisheit und Beharrlichkeit vorbereitet,
ten und begründet zu haben.

Und wie für das Bild des schönen und reichen Lebens dies
ordentlichsten Mannes, so ist es auch für dessen praktische Wi
der wahre Mittelpunct, in der letzteren vielleicht das Wichtigst
Franklin der Welt in höchster Vollendung das Vorb
neuen Bürgerthumes geliefert wurde, welches von den a
rikanischen und europäischen staatsbürgerlichen Repräsentativverf
gefordert wird, und welchem, nach dem heutigen Gange unsere
vorzugsweise die Bestimmung der Schicksale der gebildeten Völke
zufallen scheint. Nicht die jugendliche Poesie und die ritterli
phantastischen Schwärmereien, sondern ein prosaisches, richtig g
auf das Gemeinwohl gerichtetes oder gemeinnütziges Wirken
durch vernünftige Ueberzeugung geleitete bürgerliche Tuge
in unserer Zeit des Mannesalters die Welt beherrschen. Die
gerlichen Tugend gehörte Franklin's Leben an. Ju

*) Die kleineren Schriften Franklin's (zum Theile), die Cor
und das Leben desselben wurden im Jahre 1817 in London von seinem
T. Franklin herausgegeben und mehrmals in's Deutsche übersetzt. W
hier nach der Uebersetzung, welche unter dem Titel: „B. Franklin
gelassene Schriften" u. s. w. im Verlage des Industriecomptoirs
mar in 6 Bänden, 1817—19 erschienen ist.

ben und Streben, in der Gesellschaft der Könige und Vornehm in der Verbindung mit den Staatsmännern und den Gelehr und blieb Franklin der Bürger im edelsten Sinne des Wor rgertugend ist der Grundcharakter seines Wesens Kens. Und nach allen Seiten tüchtiger und erprobter ist nie erfunden worden als die seinige. „Tugend allein wahre Adel." Dieses hatte nie Jemand eindringlicher gelehrt, klin. Und diesen bürgerlichen Adel besaß kein Sterbli ner Vollkommenheit, als er. Von dieser männlichen bür gend und Weisheit geleitet, wirkte Franklin unermeßlich klärung und Duldung; aber, frei von der Verirrung der ma und atheistischen französischen Philosophen, zugleich für igiosität und Sittlichkeit seines Volkes. Als Weltbürger um e Menschheit, eben so frei von jeder spießbürgerlichen und von Beschränktheit der neuesten französischen Politik, als von dem hen und unpraktischen Kosmopolitismus deutscher Gelehrten. haften Welt- und Staatsbürger erstrebte er vielmehr mit pa nnvoller Aufopferung die staatsbürgerliche Freiheit seines s zugleich als eine wesentliche Grundlage des Wirkens für den der Menschheit. In diesem Streben den Freiheitskampf sei s vorbereitend und leitend, wußte er dasselbe doch von jacobi ssen und Revolutionsgreueln und ihrer Folge, der Soldaten rein zu halten.

Durch welche Mittel aber gelangte Franklin zu so außer r Tüchtigkeit und Wirksamkeit? Die Beantwortung dieser e das Leben Franklin's überall gibt, ist ermuthigend für jede bestimmung und Bestrebung. Denn in seiner äußerst beschränk hatte Franklin selbst nicht einmal wahrhaft geniale Anlagen . Jene außerordentlichen Erfolge bereitete ihm vielmehr vor tugendhafter energischer Eifer für eigene Ausbildung he Wirksamkeit. Dieser Eifer selbst führte ihn zu der weisesten ndlichsten Berathung und Benutzung aller Kräfte, aller Zeit sich jedesmal darbietenden Mittel, so wie zu immer größerer nführung und zu der seine Bestrebungen und seine Gesundheit higkeit unterstützenden größten Nüchternheit, Mäßigkeit und eißigkeit. Derselbe tugendhafte Eifer richtete endlich seinen von dem Unbedeutenden hinweg auf die Hauptsachen und ntien Punct, an welchem dieselben erfaßt werden mußten. in's Beispiel spricht für den Satz: „Jeder ist der Schmied nen Schicksales." Es veranschaulicht jedem würdigen, tüchti linge, daß auch dem ärmsten Handwerkslehrlinge zu Glück und n Bahn offen steht. Bewähre er nur den rechten Eifer, die gung und Anstrengung, die Beharrlichkeit und Weisheit jenes Kämpfers!

Natur hatte Franklin zu einem gesunden Körper vorzügliche, glücklichen Gleichgewichte sich haltende geistige und Gemüths-

anlagen und einen energischen Willen gegeben; die Eltern eine
gezeichnete, eine nur für den niederen Bürgerstand berechnete,
ihr eigenes Beispiel von Fleiß und Treue unterstützte sittliche
Zufällig kamen frühzeitig bessere Bücher in des Knaben Händ
ter schon in der Eltern Haus Plutarch's Lebensbeschrei
Foe's Versuche, Gutes zu wirken, welchem letzteren Buche F
später sehr großen Einfluß auf seine gemeinnützigen Bestrebungen
dann in der Lehrzeit bei seinem Bruder, durch die Güte eines
lenden Mannes, unter anderen Locke's Versuch, Xen
Denkwürdigkeiten, die Schriften von Schaftsbury,
und Addison. Diese Bücher bewirkten bei Franklin
Leselust und seinen außerordentlichen Bildungstrieb. Mit be
werther Anstrengung und Entsagung verwendete er alle seine
den und geringen Mittel, jede Kleinigkeit, die er an Geld, jed
die er an Zeit, durch Ersparung an seiner Nahrung und
Schlafe, gewinnen konnte, zur Vermehrung seiner Kenntnisse,
bildung seines Geistes und eines reinen schriftstellerischen Styles
im dreizehnten Jahre verkaufte er in der Stadt von ihm selbst
und gedruckte Balladen; doch suchte ihn der Vater von der
unfruchtbarer Beschäftigung, abzumahnen. Im vierzehnten Ja
stützte er seinen Bruder durch beifällig aufgenommene schriftsteller
ten bei Herausgabe eines Unterhaltungsblattes und dann einer
Zeitung, die bald, sogar unter seinem Namen, erschien. Der gerin
Druckerlehrling hatte seine Beiträge Anfangs, um ihnen b
Bruder Aufnahme zu verschaffen, in der Nacht, als kämen
einem Fremden, heimlich unter die Thüre schieben müssen.

Je mehr solchergestalt Franklin alle Erfolge in sei
Bestrebung nur seinen eigenen rühmlichen Entsagungen und
gungen verdankte, um so mehr wuchsen seine Kräfte, um
lohnten und spornten, um so dauernder blieben die Erfolge
edlen Eifer und jene von demselben genährten Tugenden
Franklin stets. Auch da blieben sie ihm treu, als er
und dann wieder in Philadelphia sich zwar auf's Neue durch
[illegible] äußere Noth des Lebens durchschlagen mußte, zugleich
geschickte Betreibung seines Gewerbes bessere Einnahmen gew
auch mit offenem, empfänglichem Sinne die Freuden des
Umganges und eines freien, rüstigen Jünglingslebens gen
Leibesübungen schon als Knabe wohl bekannt, liebte er vorz
Schwimmen, worin er eine seltene Meisterschaft hatte.
Anspruchslosigkeit und Sparsamkeit für sich selbst gab er
Freunde, Bedürftige und gute Zwecke und wußte sich
und Vertrauen zu erwerben. Franklin schrieb in London,
[illegible] Jahre alt, veranlaßt durch Wollaston's
[illegible], eine Schrift über Freiheit und Nothwe
welche ihn [illegible] in Verbindung brachte, [illegible]
[illegible]

... gar bald zurückführte. Bei seiner Rückkehr nach Philadel-
...te er unter dem Namen Junto eine literarische Gesellschaft
...ts, welche sich wöchentlich versammelten und über Moral, Po-
... Physik Untersuchungen anstellten, Streitfragen verhandelten und
...beitungen mittheilten. Vierzig Jahre lang blieb sie die beste
... Pennsylvanien für Philosophie, Moral und Politik (2, 81).
...e Reihe gleicher Vereine, welche Einzelne der jedesmal nur
...glieder gründeten, breitete sie sich sehr aus und gewann
...sen Einfluß auf Gründung und Verbesserung öffentlicher Ein-
...

...m Vorstand einer eigenen Druckerei, erwarb sich Franklin
...me Anstrengung und Benutzung des Umganges die Kenntniß
...ösischen, italienischen und spanischen Sprache, und alsdann
...terstützt durch den einjährigen Schulunterricht, die der latei-
... Eine so seltene tugendhafte Liebe und energische, aufopfernde
...ng für das Gute, für seine und seiner Mitbürger Vervoll-
...g, erzeugten nun bei Franklin, außer jenen Tugenden der
...rechnung und Benutzung aller Kräfte und Mittel, der Selbst-
...g und der Richtung auf die Hauptsache und den Hauptpunct,
...n Beziehung auf das gesellschaftliche und politische
...d Wirken, das energische Streben, sich durch Redlichkeit und
...n, durch klare Festsetzung jeder gemeinschaftlichen Verpflich-
...zuverlässige Erfüllung jeder eigenen die Zuneigung und das Ver-
...ner Mitbürger zu erwerben. Der Verein nun von diesen
...ten bildete den bewundernswerth praktischen Mann, der mit
...tung auf das Höhere, doch auf nichts Unerreichbares sich ein-
... einmal beschlossene Erreichbare dagegen Schritt für Schritt
..., endlich mit stiller Energie und ruhiger Unbeugsamkeit sicher
...en wußte. Eben jene Eigenschaften und zunächst das Stre-
...der Zustimmung der Mitbürger bewirkten auch, daß Franklin
...chwächen und Eitelkeiten der Menschen etwa durch eigene Eitel-
...ufung, Eigennutz, Herrschsucht oder Ungeduld verletzte, son-
... Schwächen vielmehr selbst seinen Plänen dienstbar zu machen
...nd überall die Menschen für sich und seine Bestrebungen ge-
... Die Menschen und ihre thätige Mitwirkung möglichst zu gewin-
... zu vereinigen für die guten Bestrebungen, das schien Frank-
... Grundbedingung des praktischen Erfolges gesellschaftlicher Be-
...gen, das Grundgesetz wahrer Politik. Dazu aber ist gewiß außer
... Darstellung der Güte und Ausführbarkeit der Sache eine
... die schon durch das Gesetz humaner Wechselwirkung gebo-
... der Schwächen und eine Gewinnung der menschlichen
... und [illegible] das wichtigste Mittel.
... Franklin [illegible] seiner gemeinnützigen Un-
... [illegible] möglichst zu-
... [illegible] an der Spitze
... [illegible] ihnen

der Breite der Axt gewaltig auf den Stein, so daß der arm
schwitzte und stöhnte, und endlich erschöpft aufhörte und seine
derte. Nein, sagte der Schmied, drehet nur weiter zu, sie i
gesprenkelt. Aber ich will just eine gesprenkelte Axt, sagte d
und ließ das weitere Schleifen bewenden. Franklin schl
ganze Erzählung: „Wiewohl ich im Ganzen nie die Vollk
erreichte, die ich so sehnlich gewünscht hatte, sondern gar w
zurückblieb, so wurde ich doch durch diese Bestrebung besser u
licher, als ich ohne dieselbe geworden wäre, wie diejenigen, w
gestochenen Vorschriften gut schreiben lernen wollen, zwar nie
strebte Trefflichkeit des Vorbildes erreichen, aber doch immer b
besser, hübsch und leserlich schreiben lernen. Mögen denn mei
kommen hieraus ersehen, daß dieser kleinen künstlichen Nachhül
Gottes Segen, ihr Ahn das stete Glück seines Lebens bis an
Jahr seines Lebens hinauf, worin er dieses schrieb, verdankt
cher Wechsel dem noch übrigen bevorsteht, ruht in der Hand
sehung. Kommt er aber, so wird der Gedanke an früher g
Glück ihn mit Ergebung tragen helfen. — Der Mäßigkei
er seine lange und noch immer ausdauernde Gesundheit zu.
triebsamkeit und Sparsamkeit seine frühe Gemächlich
Wohlhabenheit und alle Kenntnisse, die ihn zum nützlichen Bür
ten und ihm unter den Gelehrten einigen Ruf erwarben; d
richtigkeit und Gerechtigkeit das Vertrauen seines V
und die ehrenvollen Aemter, die es ihm ertheilte, und dem G
vereine seiner Tugenden, wie unvollkommen er sie sich auch e
jene gleichmäßige Ruhe und Heiterkeit im Umgange, um wel
len man ihn noch immer sucht und jüngere Bekannte ihn lie
Hoffentlich werden also einige meiner Abkömmlinge mein Bei
folgen und das Wohlthätige desselben ernten."

Franklin fügt nun noch hinzu, daß er beabsichtigte, u
Titel „Tugendkunst" das von ihm sein Leben hindurch befol
fahren öffentlich mitzutheilen, und zwar mit einer nähern Er
zu jeder besonderen Tugend, welche keinesweges nur wörtliche
nung zu derselben, sondern ihre Vortheile, die Nachtheile des e
gesetzten Lasters und die besten Mittel, zu jener zu gelangen, e
sollte, und daß er von Zeit zu Zeit bereits Gedanken und Ents
dafür niedergeschrieben habe. Er hatte gehofft, die Jugend
zeugen, daß man durch nichts so sicher sein Glück mache, als
Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit, daß die Laster nic
theilig, weil sie verboten, sondern verboten, weil sie nachtheil
Aus innerster Ueberzeugung schreibt der tugendhafte, erfahren
Weise an einem anderen Orte (5, 258): „Ich spreche es als g
gemacht aus: noch nie gab es einen großen Mann, der nicht
gleich ein wahrhaft tugendhafter war." Mit Bedauern aber
hinzu, daß, da dieses Werk in seiner Seele mit einem großen
gedehnten Entwurfe zusammenhing, dessen Ausführung den gr

verlangte, seine vielen Geschäfte bis jetzt die Ausführung ver- . Leider dauerten diese Geschäfte der wichtigsten Art auch noch anklin's Rückkunft von Pennsylvanien vom Pariser Gesandt- für den Greis noch fünf Jahre lang, fast bis zu seinem und raubten der Welt die Vollendung dieses Werkes, so auch die der Selbstbiographie. Diese Geschäfte verhinderten anklin an der Ausführung seines Planes, einen Tugendbund Namen der „freien und frohen Gesellschaft", haupt- die Befolgung seiner Tugend, zu stiften.

bereits erwähnten erfolgreichen Tüchtigkeiten und Tugen- klin's kam zuletzt noch die gewissenhafte höchste Sorgfalt vielseitiger Prüfung der Güte, der Ausführbarkeit und wichtigeren Beschlüsse. Für diese Prüfung erprobte heilsam, so weit es die Zeit gestattete, auf einem Blatte Gründe für und gegen, so wie die Mittel und Folgen unter in kurzen Andeutungen gegenüber zu stellen, dieselben weiteren Nachdenken zu ergänzen und so nach leichterer, voll- Uebersicht und Berücksichtigung alles Wichtigen seine Rech- seinen Plan abzuschließen. Er nannte dieses seine politische

man nun alle diese tüchtigen Eigenschaften Franklin's Energie in denselben und für alles Gute, so begreift erfolgreiche Wirksamkeit. Man begreift, wie er, durch seine bestimmt, aus innerster Ueberzeugung sagen konnte: kann des Guten erstaunlich viel thun, wenn er sein daraus macht (1, 83)." Ein genauer Bekannter : „Nirgends erscheint Franklin in einem glänzende- als da, wo er als Bürger auftrat. In gemeinsamen An- war er ausnehmend groß. Vielleicht lebte nie ein Mann, mit größerem Rechte nützlich genannt werden kann. Nie durch seine Hände, das nicht vollendeter ausgebildet, Nie- in seine Gesellschaft, der nicht weiser herausging. In er auch kam, immer zog er daraus für sich oder Andere einen , 217). Auch hatte der edle Mann, der doch blos durch Entsagungen und Anstrengungen seine Hülfsmittel ge- vorzugsweise den öffentlichen Nutzen bei seinen Bestrebungen Als er eine glückliche ökonomische Erfindung gemacht, for- auf, sich ein Patent geben zu lassen, um sich größeren sichern. In edler Uneigennützigkeit aber wies er dieses mit zurück: „Ich habe die Erfindungen Anderer benutzt; ist , daß sie hinwiederum die meinigen nutzen (4, 244)?" dem bescheidenen und gerechten Manne großes oder über- Loben seiner Verdienste so sehr zuwider, daß er es sich verbitten zu können glaubte (1, 103. 135). aber weilt mit gerechter Verehrung auf dem seltenen mit seinem hellen, erfahrungsreichen Geiste, mit ruhiger

Klarheit die kleinen und großen Verhältnisse der Menschen [illegible] nicht, um sich kalt von ihnen abzuwenden, oder um sie zu beherrschen, sondern um sie mit einem Herzen voll Wohl[illegible] den Einzelnen, für das Vaterland und die Menschheit durch gediegene Kunst heilsam und wirksam zu gestalten, auf dieser dem praktischen Manne, der überall die Bedingungen der [illegible] kennend und beachtend, doch vor Allem mit sittlichen Kräften [illegible] Höheren strebt, der auch in der Religion [illegible] mit seinem [illegible] [illegible] Sinne von dogmatischen Grundsätzen [illegible] hat, oder durch [illegible] Gesinnung als seine [illegible] [illegible] und [illegible]. Wie [illegible] Gefühle [illegible] [illegible] Impulse auf die [illegible] Lebe[illegible] von einer [illegible] Erziehung, von der [illegible] [illegible] Verfassung, [illegible] [illegible] und [illegible] [illegible] [illegible]*.

[illegible]

sbruch der Streitigkeiten mit dem Mut-
Franklin zuerst bald allein, bald an der Spitze von
als freier, patriotischer Bürger und Volksschriftsteller,
Jahre an auch als Volksrepräsentant und Staatsbe-
irkte in dieser Zeit ein halbes Jahrhundert hindurch
tung europäischer Bildung, einer tüchtigen Volksgesin-
triotischen, freien Gemeingeistes, nicht etwa blos in
Vaterlande Pennsylvanien, sondern immer ausgedehn-
rikanischen Coloniestaaten. Er suchte das Volk auf-
lich tüchtig, kurz mündig und patriotisch und zuletzt
zu machen, wodurch es frei werden mußte. Er wirkte
le schon oben erwähnten Mittel und Anstalten. Unter
seine Volkskalender, seine Zeitung, die freien Vereine,
Junto und die Verbreitung der Büchersammlungen
t ein. Von seinem ersten Unternehmen einer Bibliothek
en berichtet seine Lebensbeschreibung (2, 93). „Wir
er einen Freibrief. Dieses Unternehmen war die Mut-
amerikanischen Bibliotheken auf Unterschrift, deren jetzt
hen. Es ist etwas Großes geworden und wächst im-
Diese Bibliotheken haben den Verkehr der Amerikaner
ldet, die gemeinen Handwerker und Landleute so ein-
t, als anderwärts die höheren Stände und wohl zu der
n den Colonieen waltenden Vertheidigung ihrer Freihei-
t."

n hegte und erweckte aber auch schon geraume Zeit
iungskriege den großen Gedanken einer Bundesver-
Congresses und einer Centralregierung aller getrenn-
anischen Colonieen. Er entwarf einen völligen Plan
ng denselben förmlich vor (3, 176), als 1754 in dem
Kriege England die Colonieen zu Hülfe gegen Frank-
r und Abgeordnete derselben nach Albany berufen hatte.
Franklin sogar zur förmlichen Berathung seines
h die Abgeordneten aller Staaten billigten ihn, mit
...ticut, dem er, wie auch den Versamm-
...ränkend für die besonderen Verfassun-
...warf vollends England den Plan,
...st gänzliche Unabhängigkeit ver-
...enn recht auffallend Frank-
...lag nie untergehe." Dieser
...unpraktische, Entwurf
...die erste Grundlage des
...vereins.
...Beendigung des sieben-
...der Colonieen von
...en, war Frank-
...ichste Kämpfer für

das vollkommene Steuer- und Gesetzbewilligungsrecht der R
sentationen in den Colonieen; seit dem Ausbruche
Gewaltthaten aber eben so unabänderlich entschieden fü
kommene Unabhängigkeit seines amerikanischen Vaterlande
große Bürger hatte schnell und zuerst diese großartigen, z
Zielpuncte seiner politischen Bestrebungen klar und bestim
und wirkte, wie sein ganzer Briefwechsel aus diesen Zeiten
mit allen Kräften völlig unerschütterlich darauf hin. Diese
Bürger erschütterten in dieser doppelten Bestrebung nicht
genblick die bereits ertheilten glänzenden britischen Anstell
ihn selbst und seinen Sohn, — er war Generalpostmeister
nieen und sein Sohn Gouverneur von Neu-Jersey —
Versprechungen von noch größeren Ehren und Geldeinnah
die natürliche Erwartung, die erhaltenen zu verlieren (welch
tung sich auch durch den wirklichen Verlust von 1500 P
licher Besoldungen*) bald genug verwirklichte), noch auch
lichen Gefahren der Verhaftung in England und der
Nachstellungen und Drohungen in Paris**); auch nicht
chelnde Gunst der Großen — eine so große Klippe für
kleinere Bürgergesinnung. Ihn erschütterten eben so wenig
stellung und die Erwartungen all' der Opfer und Gefa
welchen sein Vaterland die höchsten Güter, die Ehre und
der Freiheit, erkämpfen mußte. Alles dieses und alle g
Wendungen des Krieges, alle freundschaftlichen und einsch
Zureden langjähriger, vornehmer englischer Freunde des
Gelehrten oder anderer englischer Großen bringen ihn auch
einen Augenblick zum Wanken. Jede nicht die ganze
erkennende Ausgleichung, so wie vollends alle schlauen Ver
lischer Politik, ihn zu gewinnen, ihn später wenigstens zu
von den Bundesgenossen getrennter Friedensunterhandlung
men (4, 78), weis't er stets mit unerschütterlicher Entschiede
Entrüstung zurück. Der sonst so milde, friedliche Bürger
stets stolz und fest aus, „daß er lieber sein Volk zu Gru
als seine Ehre und sein Recht aufgeben sehen möchte“***).
sem Sinne allein, und daß derselbe sich lebendig im amerikanis
verbreitete, verdankte Amerika, verdankte die Welt die amerika
heit, den glorreichen Ausgang dieses großartigsten Rechts- und Fr
pfes. Derselbe steht aber in der That um so ausgezeichne
Geschichte, je weniger materieller Druck oder empörende
Gewaltthaten ihn erzeugten, je mehr er blos um den Sieg
und Freiheitsgrundsätze gekämpft wurde. Denn bekanntlich

---

*) I, S. 407. II, 29. III, 410. 445. IV, 195.

**) II, 31 flg.

***) II, S. 59.

...rikaner gar nicht die Pflicht zur Beisteuer für die Regie-
...dürfnisse. Die durch einige Waarenzölle (1764 und 1767)
... Stempelacte (1765) einseitig von England aufgelegten Steuern
...ch sehr mäßig. Ja, nach deren Zurücknahme (1766), war
... Theesteuer (1770) von drei Pence für ein Pfund Thee, welche
...bruch des Kampfes veranlaßte, indem gegen dieselbe die frühere,
... Ausfuhrabgabe in England wegfiel, sogar ein Geldgewinn
... Amerikaner, welche nun ihren Thee wohlfeiler trinken konnten,
...er. Und dennoch, weil das Princip einseitiger, unbewilligter
...ung dadurch ausgesprochen wurde, vereinte edles Rechtsgefühl,
...nswerther politischer Gemeingeist, die Führung Franklin's
... unter seiner funfzigjährigen wohlthätigen Einwirkung erstarkte
... Bildung das amerikanische Volk zum edelsten Gegenkampfe.
...Kampf wurde vor der Einmischung der Kriegsmacht von Eng-
...blutig und auch später ohne Revolutionsgreuel, er wurde mit po-
... Verstande und bürgerlichem Gemeingeiste und mit edlen Ent-
...n und Opfern geführt. Die Hauptmittel waren allgemeine Pro-
...m, freiwillige Verzichtleistungen auf den Ankauf und den gewohn-
...uß des besteuerten Thees und anderer zum Lebensbedürfniß ge-
... englischen Waaren. Noch edler wurde dieser Kampf, nachdem
...ie Verwickelungen zu gewaltsamen Scenen, und diese zu har-
...ierungsbeschlüssen geführt hatten, indem jetzt durch noch schwe-
... derselbe politische Verstand und die würdigste Bürgergesin-
...h bewährten. Noch sprechender als blutige Opfer sind solche
... der Stadt Salem, welcher, nach dem Strafedict gegen das
...te Boston, dadurch die größten Gunstbezeigungen der Regie-
...d die Aussicht auf unberechenbar steigenden Wohlstand ange-
...urden, daß sie zur Hauptstadt, zum Sitz des Congresses und
...hörden gemacht werden sollte. Aber sie wies alle diese Be-
...ngen auf Kosten ihrer Schwesterstadt zurück und erklärte,
...ren Gesinnung zu theilen. Eben so lehnten die Kaufleute von
... einen ähnlichen Versuch, sie zu begünstigen und von der ge-
...en Sache abzuwenden, gänzlich ab. In ganz Nordamerika
...erte man den Tag der Sperrung des Hafens von Boston
...zum allgemeinen Buß- und Fasttag. Die muthigen Vertreter
...freiheitliebenden Stadt und ihrer Provinz aber hatten den Bür-
..., unter drohenden Bajonnetten den Eid auf die aufgezwungene
...fassung zu verweigern und im Namen der ihnen gewaltsam ge-
... sie zu versammeln. Wo solche großherzige, patriotische Ge-
... oder, was dasselbe ist, solcher politischer Ver-
...m Volke herrscht, da ist die Freiheit sicher. Man bedenke,
...der unauslöschlichen Schmach sich gegenüber solchem Beispiele
... die feig denkende Bürger so mancher europäischen Städte in
... Bestechungen bedeckten! Alsdann wird man Frank-
...men, welcher zwar nur tugendhafte Völker der Freiheit fähig
... jetzt für reif und tüchtig

zur Freiheit hielt, und welcher dasselbe jetzt aus allen seinen Kräf
nen eigenen Ansichten und in den Kämpfen für Recht und F
befestigen und selbst für jene Güter zu wirken suchte.

Dieses that nun Franklin, damals ohne Widerspruch de
reichste Mann seines Vaterlandes und, an der Spitze der öffentlic
nung, in demselben. Er that es bald durch Bearbeitung der öf
Meinung in Flugschriften und englischen und amerikanischen Z
bald als Mitglied des pennsylvanischen Congresses in Amerika,
Vertheidiger der Colonieen (zunächst als Geschäftsträger von
vanien, Massachusetts, Virginien, Georgien und New-Jersey)
jährigem Aufenthalte zu London (1764 — 1775) und
den Schranken des Unterhauses; sodann wiederum in Amerika
glied des allgemeinen Congresses und als Präsident des Si
ausschusses und der Bewaffnungscommission, bald, neun J
durch, als amerikanischer Gesandter und Unterhändler,
französischen Bundesvertrags und hierauf des Friedens in
(1776 — 1785), und endlich wieder als dreimal nach eina
stimmig gewählter Gouverneur von Pennsylvanien (1785 –
und als Mitglied des constituirenden Congresses für die neue
verfassung (1788) zu Philadelphia — überall aber al
zwei Welten verehrte und mit Vertrauen gehörte weiseste
mann und Rathgeber.

Franklin hatte schon vor der Entstehung der St
über die ersten unbewilligten Steuern stets, und besonders
seiner Geschichte der pennsylvanischen Verfassung
ausgedehnte Rechte der Amerikaner und vor Allem auch ih
besteuerungsrecht vertheidigt. In jenem Werke sagt er un
rem: „Jedes englischen Unterthanen Geburtsrecht (birthright)
Eigenthum zu haben an seinem Vermögen, seiner Person u
Ehre. Er ist nur Gesetzen unterworfen, welche unter seine
lichen oder — vermittelst erwählter Repräsentanten — mit
gebenen Zustimmung Kraft erhalten. Dieses Geburtsrecht
ihn überall, wo er auch im Gebiete britischer Besitzungen
oder bleibe (2, 243)."

Sobald nun 1764 die erste unbewilligte Steuer a
Waaren gelegt und die empelsteuer vorbereitet wurde,
er in dem pennsylvanischen ngre se sich zuerst und bewirkt
mit einer Protestation und orstellung, worin man nur
bewilligten Steuern sich bereit er rte, als Geschäftsträger na
don geschickt wurde (3, 269). Freilich waren die Rechtsve
der Colonieen durch mehrmalige Zurücknahme und Verän
ihrer Freiheitsbriefe und durch einzelne abweichende factische
verwirrt, und auch das Recht der Selbstbesteuerung nicht ge
mein anerkannt und unbestritten; Franklin aber wußte dies
glücklich und eindringlich in den Verhandlungen und in englis
amerikanischen Zeitungen zu vertheidigen. Er leitete es ab

[illegible] Rechte, aus dem Wesen und dem anerkannten natürlichen [illegible] britischen Verfassungen und aller britischen Unterthanen, end[illegible] Freibriefen der Colonieen, vorzüglich aus denen von Jacob II. Aus denselben Quellen leitete er zwar, wie schon jene [illegible] alle seine Briefe zeigen, auch das Gesetzbewilli[illegible] [illegible] ab; doch suchte er als Geschäftsträger in seinen offe[illegible] [illegible] (4, 300), wahrscheinlich seinem Auftrage gemäß, [illegible] das noch mehr durch den Besitzstand unterstützte Steuer[illegible] [illegible]ungsrecht zu vertheidigen und zur möglichsten allgemeinen [illegible] zu bringen. Er that dieses auch mit dem größten Er[illegible] [illegible] diese Ansicht immer allgemeinere Zustimmung in der [illegible] Meinung gewann, zumal durch die glänzenden Reden von [illegible] Pitt oder Lord Chatam, von Lord Camden, von [illegible]rke, Erskine und Sheridan. Besonders aber er[illegible] [illegible] durch Franklin's eigene treffliche persönliche Ver[illegible] vor den Schranken des Unterhauses (3. Febr. 1766) solche [illegible] zum Triumph der Amerikaner die Stempelacte zurückge[illegible] [illegible] mußte (24 Febr.).

[illegible] deutsche Leser der neueren Zeit mit dieser Grundansicht, [illegible] der ganze nordamerikanische Rechts- und Freiheitskampf [illegible] dieselbe allerdings in dem ganzen germanischen Staats[illegible] [illegible]ndet ist (s. „Bede"), doch weniger vertraut sind, so wird es [illegible] der Franklin'schen Politik heilsam sein, diese Theo[illegible] [illegible] die Worte Lord Chatam's, des damaligen ersten [illegible] Staatsmannes, und Lord Camden's, des ersten Rechts[illegible] [illegible] zu veranschaulichen. Chatam, dieser ehrwürdige Staats[illegible] [illegible] kurz zuvor im siebenjährigen Kriege, als erster Minister [illegible], so wie überhaupt die britische Größe, so auch die nordame[illegible] [illegible] Colonieen seinem Vaterlande rettete, sagte 1766, damals [illegible] Unterhause, in seiner berühmten Rede über die Stempelacte, [illegible] auf die Frage, ob der König mit den beiden Häusern den [illegible] Steuern auflegen dürfe, Folgendes: „Der Gegenstand ist von [illegible] Wichtigkeit, als je einer dieses Haus beschäftigt hat, blos [illegible], als vor hundert Jahren die Frage war, ob Ihr [illegible] oder freie Menschen wäret" (ob nämlich der König [illegible] Engländer eigenmächtig besteuern könne). „Ich bin der [illegible] daß dieses Königreich, ob es gleich in allen andern Hin[illegible] [illegible] Regierungsgewalt und höchste Gesetzgebung hat, gleichwohl [illegible] besitzt, die Colonieen mit Steuern und Abgaben zu be[illegible] [illegible] sind zwar die Unterthanen dieses Königreichs, aber [illegible], wie Ihr selbst, zu allen natürlichen Menschenrech[illegible] [illegible] den besonderen Freiheiten der Engländer; eben so gebun[illegible] [illegible] Gesetze, aber eben so theilhaftig der freien Verfassung [illegible] Landes. Die Amerikaner sind Englands Söhne, nicht [illegible] Das Recht Steuern und Abgaben zu fordern, ist weder [illegible] der ausübenden, noch der gesetzgebenden Gewalt. Steuern

„und Abgaben sind blos freiwillige Gaben und Bewilligu
„Gemeinde. An der Gesetzgebung nehmen alle drei Stände
„Antheil; aber die Miteinstimmung der Pairs und der Krone
„Taxe ist eine blose Formalität. In alten Zeiten besaßen
„die Barone und die Geistlichkeit alles Land. In jenen Z
„ben und bewilligten*) die Barone und die Geistlich
„sie der Krone geben wollten; gaben und bewilligte
„ihrem Eigenthume. Jetzt, seit der Entdeckung von Am
„durch andere Umstände, sind die Gemeinden Besitzer des L
„worden. Die Krone selbst hat ihre größten Domänen
„die Kirche, Gott segne sie! hat blos eine Appanage. Da
„thum der Lords, verglichen mit dem Eigenthume der G
„ist wie ein Tropfen im Ocean. Dieses Haus repräsentirt
„meinde, die Landeigenthümer, und diese Landeigenthümer rep
„die übrigen Einwohner. Wenn wir daher in diesem Haus
„und bewilligen, so geben und bewilligen wir aus uns
„genthume. Aber eine Taxe auf Amerika? — Was thun
„— Wir, Euer Majestät Gemeinden von Großbritannien,
„und bewilligen Eurer Majestät — was? unser eigene
„thum? Nein; wir geben und bewilligen Eurer Maj
„Eigenthum von Eurer Majestät Gemeinden in Amerika! Ei
„dum in terminis!"

„Der Unterschied zwischen Besteuerungsrecht und Gesetzg
„wesentlich nöthig zur Freiheit. Die Krone, die Pairs sind,
„gesetzgebende Gewalten, den Gemeinden völlig gleich. Wäre
„steuerungsrecht blos ein Stück der Gesetzgebung, so hätten
„und die Pairs eben die Befugniß, Steuern und Abgaben an
„wie Ihr selbst."

„Die Gemeinden in Amerika, repräsentirt in ihren verschiede
„tagen, sind immer in Besitz gewesen, haben immer dieses ihr const
„les Recht, ihr eigenes Gut zu geben und zu bewillig
„geübt. Sie wären Sklaven gewesen, wenn sie dieses Recht nicht
„hätten. Dieses Königreich, als die höchste, regierende, gesetzgebend
„hat immer die Colonieen durch Gesetze, Regulirungen u
„schränkungen in ihrem Handel, in der Schifffahrt, in den
„facturen, in allen anderen Stücken gebunden, aber nie ihr G
„ihren Taschen ohne ihre Einwilligung genommen. Hier m
„die Grenzlinie ziehen, quam ultra citraque nequit consis
„ctum."

Auf des Ministers Grenville Antwort entgegnet
unter Anderem: „Der geehrte Gentleman sagt, Amerika sei h
„sei fast in offenbarer Empörung befangen. Ich freue mi
„Amerika widerstand. Drei Millionen Menschen, so ta

*) „Give and grant" ist die Formel, wodurch der Regierung
bewilligt werden.

...heitsgefühl, daß sie sich freiwillig zu Sklaven hingäben, wür... ...liche Werkzeuge geworden sein, auch aus den Uebrigen Skla... ...machen."

Oberrichter Lord Camden sagte über denselben Gegen... Ich würde die Zeit nur verderben, über die einzelnen Puncte ...halts etwas zu sagen, da die ganze Bill illegal, vollkom... ...gal und sowohl den Grundsätzen des Naturrechts, als den ...schen unserer Constitution zuwider ist, einer Constitution, ... die ewigen, unveränderlichen Grundgesetze der Natur ge..., ... einer Constitution, deren Basis und Centrum Freiheit ist, ...stitution, die jedem Unterthan, in welchem Theile des weit... ...Staats er sich auch befinden mag, Freiheit bringt. Mylords, ... neue Lehre, sie ist so alt, als die Constitution selbst, sie ... zugleich entstanden, sie ist eigentlich ihre Stütze: Taxa... ... Repräsentation sind unzertrennlich verbunden. Gott hat ...mengefügt, kein britisches Parlament kann sie trennen; sie ...wollen, heißt der Constitution eine tödtliche Wunde beibrin...

... Satz ist dieser: — ich wiederhole ihn — ich will ihn ... letzten Stunde behaupten — Taxation und Repräsenta... ... unzertrennlich. Dieser Satz ist auf das Naturrecht gegrün... ... mehr, er selbst ist ein ewiges Naturgesetz, denn eines ... Eigenthum ist sein absolutes Eigenthum; Niemand hat ..., es ihm zu nehmen, wenn er nicht selbst oder durch seine ... seine Einwilligung gibt. Wer es unternimmt, mir ... zu nehmen, unternimmt ein Unrecht; wer es mir wirk..., begeht einen Raub; er wirft allen Unterschied zwischen ... und Sklaverei nieder."

... höchste Macht kann Keinem etwas von seinem Eigen... ...nehmen, ohne seine Einwilligung," " „so sagt Locke. ... die Grundsätze des großen Mannes, die Eurer ernsten ... wohl werth sind. Seine Grundsätze sind aus ...zen unserer Constitution genommen; er ver... ...von Grund aus. Diese Grundsätze werden bleiben, so ... bleiben wird; zu seiner unsterblichen Ehre — ich weiß ... die Revolution und alle ihre herrlichen Folgen, nächst ..., am Meisten den von Locke vorgetragenen Grund... ...ben sind. — Aus diesen Gründen, Mylords, kann ...Stimme nie zu einer Bill, die amerikanischen Colonieen ...geben, so lange sie hier nicht repräsentirt sind. Die Vor... ...Amerikaner verließen ihr Vaterland nicht, stellten sich nicht ..., jeder Noth, jedem Mangel blos, um in einen Sklaven... ... zu werden; sie gaben ihre Rechte nicht auf. Sie er..., nicht ... ten von ihrem Mutterlande; von ihm ... ihrem ...thume beschützt, nicht desselben beraubt zu ... sollte die gegenwärtige Machtausübung fortwähren,

„so würden sie nichts mehr ihr Eigenthum nennen können, ol
„Locke's Worte zu brauchen: „ „Was kann derjenige sein
„ „thum nennen, dem ein Anderer das Recht hat, so oft er w
„ „viel er will, zu nehmen und sich zuzueignen?*)" "

Nach 1775 führte damals schon im Oberhause Lord C
dieselbe Sprache. „Es ist," sagte er, „kein noch so erbä
„Bettler in den Straßen Londons, der nicht von unseren amerik
„Unterthanen spräche und sich für einen Gesetzgeber Amerikas
„Ueber Eigenthum aber, Mylords! hat nur der Eigenthümer
„fehlen. Es ist ein Atom, das Niemand berühren darf, a
„Eigenthümer. Die fremde Berührung vernichtet es. Repräsen
„wirkliche, freie, virtuelle Repräsentation und Besteuerung
„beisammen bleiben."

So die englischen Staatsmänner! Doch Frankli
Freund der Freiheit seines amerikanischen Vaterlandes, gi
jeher noch einen Schritt weiter. Diese Absonderung der Gese
ligung von der Steuerbewilligung genügte ihm nicht. Sie schi
vielleicht auch an sich schon zu fein oder nicht einfach genug, u
sie eine starke öffentliche Meinung zu gewinnen und zu fesseln.
damit zuerst von den Freunden der Amerikaner verbundene Un
dung innerer Taxen für Waarenumsatz, Consumtion und Pro
im Inneren, welche ohne eigene Bewilligung nicht auferle
den dürften, und äußerer für die Einfuhr von Waaren, welc
englischen Parlamente als Handelsregulirung bestimmt
dürften (worauf die Gegner Amerikas, nach Zurücknahme der
peltaxe, den Theezoll gründeten), schien ihm zu gefährlich. Er fa
nach der angeführten Stelle aus seiner pennsylvanischen
schichte in allen Rechtsquellen und in dem allgemeinen m
Rechte, welches die Colonisten, als gleichberechtigte bri
Unterthanen, ansprechen konnten, den Rechtsgrund z
Sicherung der Freiheit der Amerikaner aber die politische N
wendigkeit, das ganze verworrene Rechtsverhältniß in Be
auf die englischen Hoheits- und die amerikanischen Freiheitsrecht
einfacher zu bestimmen. Er ergriff die öffentliche Meinung der
rikaner und schlichtete alle Rechtsfragen durch ihre Zurückführu
den überraschend einfachen Satz: „Ja, wir sind mit England v
„den, als Unterthanen des Königs von England. Aber wir si
„neswegs Unterthanen seiner englischen Unterthanen oder des bl
„ihnen gebildeten Parlaments, gerade so wenig, als dieses, bei o
„derter Repräsentation, die Schotten, Irländer und Hanno

*) Diese wichtigen Verhandlungen finden sich in großer Ausfü
und in der „Geschi[illegible]ischen Parlamentsberedtsa
[illegible] Möchte das höchst vorzüglich
[illegible] seinem trefflichen Sohne fortgese

...er sind. Natürliches, britisches und amerikanisches Recht
...lso da, wo Zustimmung der Bürger zu Regierungsmaßregeln
...t nöthig ist, die Zustimmung der wahren Landesrepräsentan-
...Landes. Mit äußeren Taxen könntet Ihr zwar, als mit
...hrzöllen aus Euern Häfen, uns wie die Franzosen
...länder treffen; aber dann müßtet Ihr uns auch, so
..., die Freiheit lassen, zu kaufen, wo wir wollen (1, 152
...386. 399. 412)."

...man nun von dieser einfachen Grundüberzeugung Frank-
...er das Recht und die Freiheit seines Vaterlandes aus und
...n, wie ihm die Freiheit des Vaterlandes, als Grundbedin-
...Ehre und Heil eines Volks, jedes Opfers werth und ihre
...und Vertheidigung seine Aufgabe sei, so begreift man, daß
...f diese Ueberzeugung seinen Denkspruch anwendete: „Sei
..., zu leisten, was du sollst, und leiste es, ohne von deinem
...abzugehen (3, 113)." Man kann alsdann auch den Ta-
...n: Franklin habe revolutionär und im Widerspruche mit
...ausgesprochenen Liebe zum Frieden die Amerikaner zur Re-
...ufgehetzt. So und als den gefährlichsten Mann in Ame-
...England, als den hartnäckigsten Feind Englands und des
...a als Hochverräther (1, 368. 395) mußte er sich von den
...englischen Blättern und Ministern, von Lord Sandwich
...dem Unterhause, auf rohe Weise anklagen lassen.

...Frieden liebte allerdings der menschenfreundliche Frank-
...kann nicht oft und stark genug seinen Abscheu gegen die
...nutz und Ehrsucht um niedere Zwecke geführten Kriege aus-
...agen Kriege um der Herrschaft willen oder für Handelsvor-
...che letztere noch dazu meist ungleich mehr kosten, als ihr
...Generationen Nutzen bringt. Auch wünschte und erstrebte
...aufrichtig die Erhaltung des Friedens mit England und
...größtem Eifer Vereinigungsvorschläge durchzusetzen, welche
...für England ungleich vortheilhafter, als den Krieg hielt.
...n bekämpft er daher auch noch 1767 jede Einmischung
...s in die englisch-amerikanischen Streitigkeiten (3, 288).
...76 schreibt er an den Minister Lord Howe, der zur Beru-
...r Colonieen nach Amerika abgesendet war und sich vor Allem
...ihn, den einflußreichsten Mann, wendete, indem er übrigens
...n Gedanken an das Aufgeben der Unabhängigkeit entschieden
...s: „Ew. Excellenz erinnern sich wohl der Freudenthränen,
...über die Wange liefen, als Sie mir einst in Ihrer guten
...n Hause zu London Hoffnung zu einer nahen friedlichen Aus-
...machten (4, 30)." Ja, noch nach der Theevernichtung zu
...te er sich, mit seinem Vermögen für den völligen Ersatz des
...Schadens z[illegible] wenn die verletzenden Parlamentsacten
...ihn, M[illegible] und Amerika zurückgenommen würden
... (1, 19[illegible] wie Lord Sandwich ihm vorwarf

der von Lord Chatam später 1775 gemachte Vereinigungs
von Franklin herrührte, so bürgt schon der Name Lord Ch
daß seine Vorschläge wirklich England vortheilhaft waren.
hafter waren sie jedenfalls, als gänzlicher Verlust der Colon
blutigem Kriege, von welchem Chatam mit der entsch
sten Energie den unglücklichen Ausgang für England vo
Gerade das, was Franklin und Chatam zugleich schmäl
gereicht Beiden zur Ehre. Wirklich verhandelte Chatam mit
lin 1775 lange und ernstlich über die Ausgleichung und
die Bewilligung auch zu den Gesetzen den Amerikanern zu
Franklin's und des amerikanischen Congresses Forderu
Wesentlichen seine Zustimmung (3, 406. 426). In dieser
liebe und sicherlich aus Gewissenhaftigkeit und Verständl
Feind leichtfertigen Revolutionirens, natürlich aber auch
Freiheit seines Vaterlandes selbst nicht zu schaden, suchte F
zugleich bei seinen Landsleuten, ähnlich wie heute der berüh
freier Irlands bei den Irländern, so lange wie möglich z
und vollends jede vereinzelte und voreilige gewaltsame Ma
verhindern (1, 386).

Aber auf Kosten des Rechts der Freiheit und Ehre se
terlandes wollte freilich Franklin nie Frieden erkauft wi
war weit entfernt von einer eben so unverständigen als un
bürgerlichen oder spießbürgerlichen Ansicht, welche sich mit e
ben Ehre und halben Freiheit, die doch zuletzt gar
abkaufen läßt. Diese Gesinnungen, den Haß gegen un
Beilegung des Streits und vollends gegen eine unbewil
steuerung, welche ja selbst die ersten englischen Staatsmänner
Sklaverei nannten, den Entschluß zu jedem unblutigen V
und zur Vorbereitung mannhafter, kriegerischer Vertheidigu
eine, wie Franklin einsah, so leicht mögliche, ja wah
Gewalt, diese Gesinnungen nährten freilich alle seine briefl
mündlichen Rathschläge an seine Landsleute, wie seine öffentlich
ten. Er hielt dieses auch gegen die Engländer niemals gehei

Auf jede Weise bewirkte also, bei hartnäckiger Verweig
Rechtsbefriedigung, allerdings Franklin, als der einflußre
geber Amerikas, jetzt eben so den Ausbruch des Freihei
wie er früher dessen Vorbereitung bewirkte. Er hatte
Pennsylvanien den ersten Anstoß zum Kampfe gegen die u
Besteuerung gegeben und so seine zehnjährige Gesandtschaf
don selbst herbeigeführt. Einer seiner Bekannten, der Gei
Smith, preis't es als einen Rathschluß der Vorsehung,
Franklin, der kühne Vertreter der Rechte Amerikas," na
gesendet w..., als er die Fesseln für sein Volk schm
„den a... Gedanken faßte, sie zu sprengen, ehe sie
... (3, 269)." Schon als die von
... acte (22. März 1765) Nordamerik
...

gten Stempelsteuer belegen wollte, schrieb er an H. Thompson
rika die bedeutungsvollen Worte: „Die Sonne der Freiheit ist
gangen;" freilich hatte Franklin unmittelbar hinzu gesetzt:
et denn nun die Fackel des Fleißes und der Sparsamkeit an."
an darf nur den innern Zusammenhang beider Sätze unter
Franklin's stets jeden männlichen Widerstand rathende
gende Erklärungen lesen, um sich zu überzeugen, daß der
s aus bitterer Satyre oder aus der Absicht, seine Landsleute
n, floß. H. Thompson, der Empfänger des Briefes,
m auch zurück: „Bald werden uns andere Fackeln leuchten."
in hatte seinen Landsleuten das italienische Sprichwort zu-
„Mache dich zum Schaf, so frißt dich der Wolf," und sie
nnert, daß die Macht, so weit wie man ihr eine Oeffnung
ts vorwärts gehe, Alles überfluthend, was ihr vorkommt.
und Massachusetts gaben mit seiner Zustimmung das bald
befolgte Beispiel energischer Protestation gegen die Zahlung
willigten Stempelsteuer. Und nirgends wird jetzt Stempel-
braucht. Ueberall sieht man vielmehr Spottbilder der Stem-
an Bäumen aufgehängt und andere Volksdemonstrationen.
seinen englischen und amerikanischen Zeitungsartikeln, Schrif-
Briefen besteht Franklin auf dem Rechte der Selbstbe-
und sucht für sie und für unblutigen Widerstand überall
liche Meinung zu gewinnen. Unerschütterlich erklärt er auch
t vor den Schranken des englischen Unterhauses, daß die Ame-
nimmermehr die unbewilligten Steuern zahlen würden, und
die Colonisten würden keine englischen Manufacturwaaren
, 300 ff.). Und so wirksam zeigt sich diese Maßregel, daß,
die Theesteuer mit einem kleinen Zoll auf einige Waaren
r, in dem einen Jahre 1769 der Londoner Handelsstand
Millionen Pfund weniger Waaren in Amerika absetzte. Als
dieser Zoll durch die kleine Theesteuer ersetzt wird, erklären
Jeden für ehrlos, welcher Thee kauft. Philadelphia,
lin's zweite Vaterstadt, verbietet den Lootsen, die Theeschiffe den
heraufzuführen. In Boston werfen verkleidete Männer
Pfund Sterling Thee in das Meer, und 1773 hatte die
Compagnie unverkaufte Vorräthe von 17 Millionen Pfund
bevor nun noch 1774 die harten Parlamentsbeschlüsse
von Boston sperren, die Verfassung in Massachusetts
Canada auf Kosten der Colonieen erweitern, dadurch aber
Volksbewegungen hervorrufen, dringt schon am 7.
Franklin auf einen allgemeinen Congreß aller Colonieen.
nach ihrer bisherigen Verfassung von einander getrennt
jetzt, wie Franklin rieth, „nach vollständiger
r Behauptung und Erklärung ihrer Rechte,"
einander verbinden und der Krone ankündigen, daß sie
Kriege jemals eher Unterstützung leisten würden, „als

bis jene Rechte vom Könige und den beiden Häusern a
seien (3, 356)." In Folge dieses Rathes versammelt sich nun an
lich am 17. Sept. 1774 ein allgemeiner Congreß in der Stadt sei
sten Wirksamkeit, in Philadelphia. Und dieser erläßt nun un
Beistimmung wirklich jene berühmte Erklärung der Re
namentlich auch gegen eine sonst nicht abzuwendende Unter
der Freiheit gewaltsamen Widerstand „nicht blos als Recht,
als Pflicht der Völker" erklärt. Derselbe erläßt ferner i
gleichen Geiste der Freiheit durchwehte Adressen an Cana
den König und an das Volk von England, so wie an den
Obergeneral, und er gibt endlich, bis zur Zurücknahme der Par
lamentsbeschlüsse, allen Verkehr und Handel mit England
349. 364). Franklin's vaterländische Landesversamml
Pennsylvanien aber geht nun allen Colonieſtaaten mit voll
nehmigung aller Beschlüsse des allgemeinen Congresses, die b
empfohlen hatte, voran. Und Franklin selbst sendete
Lage der Dinge Abschriften an die englischen Minister gesc
höchst gehässiger Briefe und gegen Amerika feindseliger M
des Gouverneurs und des Oberrichters von Boston, we
geöffnet in die Hände gekommen waren (3, 302), nach der
so sehr erbitterten Boston. Um keinem Andern zu schaden
er sich als den Urheber dieser Sendung. Er übergibt a
der englischen Regierung (1, 395) die auf seinen Rath er
Bitte der Versammlung von Boston um die königliche
rufung jener Beamten, die Beleidigung nicht fürchtend, welche
die schimpfliche Zurückweisung dieses Gesuchs und die öffentl
kende Behandlung von Seite des Ministeriums bereitet.
flammte er zugleich den Unwillen der Amerikaner gegen die
Unterdrückung, wie den Zorn der englischen Gewalthaber g
selbst so sehr, daß jetzt endlich die bereits zehnjährigen, e
Unterhandlungen der unvermeidliche Krieg ersetzen, er aber,
Verhaftung zu entgehen, von London nach Amerika flieh
(März 1775).

Kaum war nun Franklin unter dem Jubel seiner
von England zurückgekehrt, schon am Tage nach der Rück
Congreßmitgliede ernannt und an die Spitze des Sicher
schusses gestellt, so ist er nun nach dem bereits (am 1
durch die englische Waffenmacht bei Lexington vergossen
der Erste, welcher, gemäß seiner früheren Idee einer norda
schen Bundesverfassung, das große Wort der Unabhängigk
lich ausspricht. Durch ein Rundschreiben, welches alle Be
der Engländer kräftig zusammenstellt, bereitet er darauf vor
Und auf seinen, Jefferson's und Adams' Vortrag n
neuer Bestätigung der Erklärung der Menschenrechte, die
gigkeitserklärung (am 4. Juli 1776) beschlossen, und dann
gegen den englischen Friedensunterhändler privatim und öffe

abänderlich vertheidigt (4, 24). Ueberall „betrieb er nach ückkehr, vom Morgen bis zum Abend thätig (wie er es sdrücklich sich zum Verdienst anrechnet), den Aufstand (4, 5).“ Auf seinen Rath knüpft sogar der Congreß durch ihn on jetzt schriftlich in Holland Unterhandlungen um Bei- europäischen Regierungen an (1, 14). Auf seinen Rath sich der Congreß die nöthigsten Hülfsmittel durch Gründung pirrgeld. Und vorangehend mit Vertrauen und Aufopferung, er von seinem Vermögen dem Congreß 4000 Pfund und h noch andere Summen (4, 196). An die Spitze der ver- Kriegsmacht hatte der Congreß bereits am 15. Juni 1775 lichen Washington gestellt. Franklin aber, der 71 Greis, übernimmt, nach energischer Bestrebung für die kriege- rganisation des Landes und nach andern wichtigen Sendun- Canada und zu Washington's Milizen, zu Ende des 1776, als die Lage des Landes bedenklicher, seine Mittel werden, die jetzt wichtigste Aufgabe, nämlich die, persönlich nterstützung und dann die offene Bundesgenossenschaft Frank- it dem von der gewaltigen britischen Macht hart bedrängten nstaate zu unterhandeln.

h kann man nicht leugnen, daß Franklin selbst ganz und als schon achtzigjähriger Greis, übereinstimmend mit klärung der Menschenrechte, es für einen Beweis der Tu- er Nation erklärt, wenn sie einmüthig und muthvoll die auf Weise nicht zu bewirkende Unterdrückung der Freiheit durch n tilgt. Er räth sie sogar in einem Brief an einen engli- freund auch den Engländern bei hartnäckiger Verweigerung Reform ihrer verfälschten Verfassung mit den Worten an: t und Tugend vereinen sich also auch hier in dem Rufe: h' nur heraus, mein Volk (1, 54)!'“

... man nun diese jedenfalls einem gefährlichen Mißbrauche ... Grundsätze und dieses Benehmen Franklin's tadeln, ... wir hier nicht in schwierige, allgemeine Theorieen eingehen. ... wird Niemand bestreiten, daß die Grundsätze der Briten ... Staatsrechts wenigstens bei ihrem Abkömmlinge Franklin ... haben durften. Bei jenem Tadel muß man also, wenn ... recht sein will, wenigstens jene englischen und amerikanischen ... Grundsätze „von der Sklaverei bei willkürlicher ... und von dem Rechte des gewaltsamen Widerstandes ge- ... fassungswidrige Gewalt in Rechnung bringen. Man muß ... daß selbst ein in England keineswegs wegen des Uebermaßes, ... wegen des Mangels der Liberalität oft getadelter Mann, daß ... nicht etwa blos schreibt: „Nur die schrecklichste Verblendung ... Menschensinnes kann uns verleiten, die zu verdammen, ... gegen einen Dionysius oder Nero oder Philipp II. die Waffen ...“ Nein, derselbe Hume schreibt auch bei der Erzählung

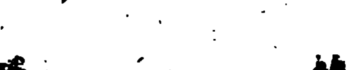
von dem geheimen Bunde der Ryehouse-Verschwörung und l
richtung Lord Russel's und Algernon Sidney's unter
ganz nach jener anerkannten britischen Theorie: „Es war
gekommen, daß die Nation, deren Staatsverfassung zerstört u
Recht hatte, durch alle Mittel, welche die Klugheit ersinnen
ihre verlorene Sicherheit wieder zu erringen." Solche Urth
selbst eines Hume beweisen gewiß noch vollständiger die briti
tionalansicht über diesen Gegenstand, als wenn Männer u
Chatam*), Burke und Fox die amerikanische Revolution
amerikanische Recht preisen, mehr, als wenn Fox, der begeist
redner jener Freiheitsmärtyrer, Russel's und Sidney's (s.,
selbst als englischer Minister, kurz vor dem Ende des ameri
Krieges Franklin „die Achtung und Ehrfurcht, welche ihm s
„Charakter einflößten," ausspricht (2, 176).

Nicht minder entscheidend, als für die Vorbereitung
einmüthigen, muthvollen Beginn des großen amerikanischen F
kampfes, wirkte Franklin mit seiner ganzen Weisheit und
keit auch für dessen glücklichen Ausgang. Neun Jal
mußte der Greis, jetzt als amerikanischer Gesandter eben so i
wie früher zehn in London, getrennt von seinen Privatgeschä
von seiner Familie, zu welchen er sich so oft zurücksehnte, für d
des Vaterlandes arbeiten. Sogleich nach seiner Ankunft wirkt
deutende Unterstützungen für sein Vaterland aus, und nach zwe
Unterhandlungen endlich auch die öffentliche Bundesgenossenscha
reichs, dann Spaniens und Hollands. Der ehrfurchtgebietende,
schon während eines früheren Besuches in Paris, so wie wäh
nes Aufenthaltes in London, von Fürsten, Staatsmännern und
ten gefeierte Greis trat nun als öffentlich anerkannter bevollm
Minister des neuen Freistaates am Pariser Hofe auf: und fra
Hülfstruppen vereinten bald die Cocarde der Freiheit mit der il
nigs. In Paris wirkte Franklin jetzt durch stete Betreib
Unterstützungen, durch Zeitungsartikel, Uebersetzungen, Schri
persönliche Mittheilungen zur Gewinnung der europäischen öff
Meinung für die amerikanische Sache, die er als Sache der
und Civilisation der Menschheit erkannte und darstellte**). Du
in die Heimath suchte er vor Allem den festen Muth zu
„Wir dürfen dies ausharren, um glücklich zu sein! In ganz
„ist die Meinung für Amerika gewonnen (1, 417)." Aehnlich
er zu wiederholten Malen.

---

*) Chatam sagte noch im Jahre 1775 von dem allgemeinen Co
Philadelphia selbst, die Amerikaner hätten sich „so gesetzt und mit solcher
und Mäßigung benommen, daß er sie für die ehrenwertheste Versamm
Staatsmännern seit den schönsten Zeiten der Griechen und Römer halte."
wundert und ehrt ihre Erklärung der Rechte und stimmt, wie s' en erwäh
jetzt, bis auf einige Nebenpuncte, allen Forderungen der Amerikaner bei

**) S. auch Bd. I. S. 33. II. 382.



r Krieg für Amerikas Freiheit wurde mit mannigfacher Abwech-
n den drei Welttheilen gekämpft. Die Engländer machten zwar
entliche Anstrengungen, doch endlich sahen sie, daß sie auch
selben, daß sie mit allen ihren, leider von deutschen Fürsten
n, sogenannten „weißen Sklaven" *), ein zur Freiheit fest ent-
es Volk nie dauernd unterwerfen könnten. Washington und
r die Freiheit streitende Landwehr konnten wiederholt geschlagen,
Beharrlichkeit des Landes aber nicht besiegt werden. Wie frü-
Einnahme von Boston (17. März 1776), dann aber die
nnehmung der Armee vor Burgoyne bei Saratoga (16.
777), so tilgte die Gefangennehmung der Armee von Cornwal-
Yorktown (19. Oct. 1781) glänzend alle früheren Unfälle.
lem aber zwang in England die durch Franklin stets neu un-
Meinung für Amerikas Recht und Englands Unrecht den Kö-
die Tories zu Friedensunterhandlungen.
zt wußte Franklin's meisterliche diplomatische Kunst, die seine
ndenz und sein Tagebuch veranschaulichen, nach langen Mü-
lich, unter österreichischer und russischer Vermittelung, einen an
vollends im Verhältnisse zu dem Stande des Krieges glänzen-
eden für sein Vaterland zu erringen (3. Sept. 1783). Gegen
lmesten und hartnäckigsten englischen Bemühungen der allerver-
ten Art, selbst heimliche Nachstellungen nicht ausgenommen,
er mit unerschütterlicher Beharrlichkeit die so schwer zuge-
ene volle Unabhängigkeit für die dreizehn vereinigten Provin-
, ja selbst noch bedeutenden Landzuwachs und Fischereirechte in
en Gewässern. Selbst die Entschädigung für die den Anhän-
Englands in den nordamerikanischen Provinzen, den sogenannten
listen, confiscirten Güter überwies Franklin mit glücklichen,
n schottischen und irländischen Bürgerkriegen hergenommenen Ar-
ten den Engländern, so daß Fox das Ministerium Pitt und
lburne wegen ihres schimpflichen Friedens zum Rücktritte zwang.
Auch jetzt seinen menschenfreundlichen Ideen treu, kämpfte Frank-
lin auch öffentlich in den Verhandlungen, so wie früher als
steller (2, 141. 49), gegen die Barbarei, die unschuldigen Un-
en des feindlichen Staates mißhandeln und ausplündern zu las-
Er bewirkte, daß seitdem die Amerikaner in ihren Unterhandlun-
mit anderen Staaten den gegenseitigen Verzicht auf dieses rohe
und insbesondere auf die Caperei freilich vergeblich anboten.
nklin selbst aber brachte diese würdige Bestimmung in seinen
dschafts- und Handelstractat mit Preußen wirklich zur gegenseiti-
Annahme. Auch hatte er das Vergnügen, daß ihm sein früher

*) Außer den Hannoveranern kämpften gegen Amerika Soldaten von
Hessencassel, Braunschweig, Anhalt, Ansbach und Waldeck.
**) II, 31. IV, 107. 117. 119.

so heftiger Feind, der König Georg III., seine Achtung
ihn durch das Geschenk eines prachtvollen Exemplars der Re
sen Cook für den von Franklin auch diesem Reisend
Schutz gegen die amerikanischen Caper dankte. Aehnlich ha
lin auch stets die frommen Missionen geschützt.

Als das große Ziel so über jede Erwartung gl
rungen war, kehrte der sieggekrönte Greis in sein ne
befreites Vaterland zurück. Um ihm bei seinen Steins
Reise zu erleichtern, trug den vom Hof wie von dem V
Mann die Sänfte der Königin mit zwei spanischen Mau
Havre, wo ihn langjährige Freunde aus London vor sei
fung erwarteten. Die Seefahrt nutzte auch jetzt, wie früh
zu physikalischen Beobachtungen und schrieb während derselb
liche Abhandlung über die Verbesserung der Schifffahrt.
begrüßten ihn unter Kanonendonner und Glockengeläute
seines befreiten Volkes und die Dank= und Glückwünsch
seines großen Freundes Washington und der Officiere, des
schen Congresses, der Corporationen und gelehrten Verein
versitäten und Schulen. Ueberall umblühten in der erfris
der neuen Freiheit den Glücklichen eigene wohlthätige E
Aber die langgewünschte Ruhe von Staatsämtern sollte der j
rige Greis noch nicht finden. Das Vaterland bedurfte seiner a
Entwickelung der Früchte und zur Ausbildung
Freiheit, und er entzog sich ihm nicht. Dreimal wieder
ihn einstimmige Wahlen seiner Mitbürger, jedes Mal a
zum Gouverneur des Staates Pennsylvanien; und a
beschäftigte ihn die Reform der allgemeinen Bundesverfa
Nothwendigkeit derselben, die Mängel des bisherigen, v
Vereins, welche die Früchte der Freiheit zum Theile vere
und die Entwürfe des neuen beschäftigten seinen rüstigen,
Geist und seine eben so rüstige Feder vor und während
menkunft des neuen constituirenden Congresses *). Schon
er glücklich jede Idee einer beabsichtigten Einmischung erba
Elemente in die amerikanischen Einrichtungen durch jenem
den Adel gänzlich zerstört. Jetzt schrieb er unter Anderem
der so wesentlichen Verstärkung der Bundesgewalt und en
bindung der Staaten seine treffliche „Vergleichung de
deralisten und der Juden.“ Mit unermüdlicher A
er als erster A[illegible] des pennsylvanischen Staates in
natlichen [illegible] ie neue Bundesverfassung,
würdigste [illegible] eisheit in der Geschichte ci
ker. Als [illegible] er Staaten ist sie jedenfalls
derste, [illegible] die [illegible] en hat (s. „Bund“).

*) L[illegible]

rer Lehren, besteht darin, daß die römische Kirche unfehlb
die englische sich niemals irrt.““ Die meisten Menschen
selbst für eben so unfehlbar, als ihre Secte. Nur äußern e
naiv, als jene junge Dame in Paris, die bei einem Kle
mit ihrer Schwester sagte: „„Ich weiß nicht, wie es zuge
ster, aber ich kenne Niemanden, der immer Recht hat,
(Il n'y a que moi, qui a toujours raison).““ Wie dürfte ma
Versammlung von Menschen etwas Vollkommenes erwarten
wundere vielmehr, daß unser System sich der Vollkommen
naht, als wirklich der Fall ist, und ich denke, auch unsere
sich wundern, die mit Zuversicht zu hören hofften, unsere
gungen würden ein Ende nehmen, wie die über den Bau
nischen Thurms, die da wähnten, unsere Staaten wären i
sich zu trennen und nie wieder zu nähern, als in der Absic
den Dolch in's Herz zu stoßen.“

„So gebe ich denn dieser Constitution meine Stimm
keine bessere erwarte und weil ich nicht gewiß weiß, ob sie
lich die beste ist? Mein Privaturtheil über ihre Fehler opf
gemeinen Besten auf. — Ich hoffe, wir Alle werden uns,
selbst, als eines Theiles vom Ganzen willen, und dann au
sten unserer Nachkommen, mit Herz und Mund vereinigen
stitution, so weit unser Wirkungskreis sich erstreckt, zu emp
für die Zukunft all' unser Dichten und Trachten auf die A
zweckmäßiger Maßregeln richten, die Vollziehung derselb
Hände zu bringen.“

„Vor allen Dingen aber, Herr Präsident, kann ic
Wunsches nicht erwehren, daß jedes Glied des Convents, t
noch einige Einwendungen hat, bei dieser Gelegenheit, so r
ner Unfehlbarkeit nicht zu viel trauen und zum Zeugniß
muths, seinen Namen unter diese Urkunde setzen möge.“
schah es wirklich: als einmüthig beschlossen wurd
Constitution von Allen unterzeichnet.

In seinem vier und achtzigsten Jahre endlich wurde
von Staatsämtern befreit. Er lebte mit nicht alternder
in steter heiterer Beschäftigung mit Literatur und mit va
Angelegenheiten, so wie in stetem Verkehr mit seinen vielen
nahen Freunden glücklich im selbsterbauten Hause, vereint
einzigen ihn zärtlich liebenden Tochter und ihren zeh
In einem Briefe an einen Freund pries er noch jetzt
wie einst bei Niederschreibu[illegible] des ersten Theils seines
79sten Jahre, [illegible] g [illegible] n Danke gegen die Vor
große Glück se[illegible] ns, it dem Zusatze: „Ich wü
es in meine [illegible] wäre, nichts dagegen hat
ganze Leben v[illegible] s zu Ende, nochmals dur
Nur würde [illegible] r bei einer z
lage, einige [illegible] zu dürfen.“

es Sohnes Bitte um Herstellung tiefbrochen Verhältnis. Er
m dabei: „In der That hat mich nichts in meinem Leben
t und bekümmert, als mich im Alter von meinem einzi-
ne verlassen zu sehen, und nicht nur verlassen, sondern ihn
t Waffen mir gegenüber, und das in der Sache meines
es, in welcher auch mein Vermögen, mein Leben, mein gu-
e auf dem Spiele standen."

t der Zunahme des höheren Alters wurden Franklin's
mzen immer stärker. Aber sie besiegten die ruhige Heiter-
/dankbare Lebensfreude des frommen Greises nicht. „Frei-
— so schreibt er einem Freunde — der Stein noch weit
ger, als Fußgicht; aber ich danke Gott, daß ich nicht
habe."

ie Seele erhob seine sichere Voraussicht des schnellen äußer-
en Aufblühens seines Vaterlandes. Er theilte sie in rüh-
begeisterung seinem Freunde Washington mit, den er
preis't, sie noch zu erleben, und den er selbst zum ersten
m in der 1789 in das Leben tretenden neuen Bundesver-
bezeichnet hatte (1,51). Er wird nicht müde, seine Freunde
nd zu beruhigen über die lügnerischen Gerüchte und Un-
[illegible]eihungen, welche in Betreff seines Vaterlandes die Zei-
hn Bull's und der Tories verbreiteten. Ueber die Urtheile
[illegible]en, unter denen selbst der liberalste Professor (Schlözer)
des Freiheitskrieges schon die Stricke für Franklin und
[illegible]ton gedreht glaubte, schrieb er an seinen Freund La-
[illegible], 190): „Daß die Deutschen, welche von freier Ver-
[illegible] verstehen, gerne glauben, dergleichen werde sich nicht
[illegible] mich nicht. Wir ... [illegible]

verbreite *)." „Gott gebe," so schreibt er, „daß nicht blo
Freiheit, sondern auch durchgreifende Kenntniß der Mensch
Völker der Erde durchdringe, so daß ein Philosoph überall
nen Fuß hinsetzen und sagen kann: hier ist mein Vaterl
schien ihm erfüllt, was er schon im Jahre 1783 mit freudi
auf seine eigene zwiefache Lebensarbeit schrieb (1, 426):
recht freudige Bemerkung, die aus der Betrachtung unseres
Kampfes hervorgeht, daß die Freiheit Boden gewinnt, daß
Regierungen, allmälig absterbend, billigeren Formen Platz n
den. Alles aber ist eine Folge der Buchdruckerkunst und d
verbreiteten Lichtes, welches von Tage zu Tage wächst und v
dringender Natur ist, daß alle Fensterladen, welche Despo
Pfaffenlist, um es abzusperren, vorstellen möchten, unzul
werden."

Leider aber vermehrten sich die Uebel des edlen Greis
noch gern literarische Arbeiten und vorzüglich auch seine Leb
bung vollendet hätte. Sein Arzt, Dr. Jones, schreibt hi
gendes (4, 207):

„Der Stein, welcher ihn mehrere Jahre hindurch ge
warf ihn in den letzten zwölf Monaten völlig auf das Lager n
in den höchst schmerzlichen Anfällen mußte er starke Gaben L
men, seine Schmerzen zu mildern. Dennoch unterhielt er
schmerzenlosen Zwischenräumen nicht blos mit Lesen und ge
Gespräche mit seiner Familie und seinen Freunden, sond
auch oft sowohl öffentliche als häusliche Geschäfte mit Pe
ihn diesfalls besuchten. In Allem aber bewährte er nicht bl
reitwilligkeit und Fertigkeit, Gutes zu thun, welches der a
Charakterzug seines Lebens war, sondern auch die vollkom
klarste Haltung ungemeiner Geisteskraft. Nicht selten ergoß
gar in jene Witzesspiele und unterhaltenden Anekdoten, wo
Zuhörer ergötzten."

Ja, in dieser Lage schrieb er, im fünf und achtzigsten
von der frischesten, heitersten Geisteskraft Zeugniß gebende, a
dem algierischen Divan stammende, unübertreffliche Parodie
son's Vertheidigung der Sklaverei. Sie war Frankl
Schrift und erschien am 25. März 1790 in der Bundeszeitu
Staatsgeschäfte hatte der großherzige Menschenfreund kurz
falls auf die würdigste Weise dadurch geschlossen, daß er (12. F
als Vorsteher des von ihm gestifteten Vereines zur Abschaffun
verei, dem ersten Bundescongresse eine Petition für diese
unterstützt durch eine Druckschrift, übergeben hatte.

„Ungefähr sechzehn Tage vor seinem Tode," so setzt d
nen Bericht fort, „überfiel ihn mit fieberhaftem Uebelbefinden

*) I, 225 u. 233.

ken Brust, der immer zunahm, höchst stechend war und sich
n und schwerem Athem verband. Wenn ihm in diesem Zu-
r Schmerz zuweilen ein Klagestöhnen entriß, so bemerkte er
fürchte, daß er den Schmerz nicht, wie er sollte, ertragen
ferte sein dankbares Gefühl für den vielen Segen, den er vom
Wesen empfangen, das ihn aus niederem Stande so hoch ge-
ter den Menschen gemacht habe, und zweifelte nicht, daß seine
iden nur den milden Zweck hätten, ihn von einer Welt zu
n, wo er die ihm zugetheilte Rolle nicht mehr spielen könnte. —
rschied er am 17. April 1790."

Sein Leben hatte er beschlossen, wie er es führte: mit Wohl-
uch eine Reihe von Vermächtnissen zur Unterstützung junger
ter, öffentlicher Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten, nament-
der lateinischen Schule zu Boston, welche er mit Nutzen kurze
besuchen können. Zu diesen Zwecken verwendete er, seiner
Verwerfung der Besoldungen für Staatsämter zu Liebe, ins-
auch den Betrag für die seinigen. Sein liebstes Kleinod,
ock mit goldenem, in Form einer Freiheitsmütze schön gear-
knopfe vermachte er „seinem und der Menschheit Freunde, dem
Washington."

rch ganz Nordamerika und vorzüglich auch von den Schulan-
urde bei Franklin's Tode sein Andenken durch Trauerfeste
Der Congreß verordnete zu Ehren seines größten Bürgers eine
trauer auf einen Monat. In der französischen Nationalver-
g sprach bei der Todeskunde Mirabeau: „Franklin ist
er Geist, der Amerika die Freiheit gab und Lichtströme über
ergoß, ist in den Schooß der Gottheit zurückgekehrt. Der
er zwei Welten angehörte, der Mann, den die Geschichte der
aften und die Geschichte der Reiche einander streitig machen,
t eine hohe Stelle in der Menschenwelt. — Völker sollen nur
Wohlthäter trauern, die Vertreter freier Männer, nie Andere,
en der Menschheit, zur Huldigung empfehlen. Ich schlage vor,
Nationalversammlung drei Tage lang um Benjamin Frank-
uer anlege." Die Versammlung nahm mit allgemeinem Zu-
n Vorschlag an und beschloß ein Beileidsschreiben Namens der
chen Nation an den nordamerikanischen Congreß, welches dieser
s Dankschreiben im Namen des Volkes von Nordamerika er-
. Grafschaften, Städte, gemeinnützige Anstalten seines Vater-
hmen sich und Franklin's Gedächtniß, indem sie seinen
annahmen.

selbst, der in seinem Glücke mit frommer Dankbarkeit seinen
Marmor mit dem edelsten Lobe ihrer bürgerlichen Tugenden
te auch für sich eine Grabschrift entworfen. Bescheiden, und
rdigem Stolze bezeichnet in ihr der große Mann, der für
en Bürgerstand hob und adelte und demselben das edelste
wollte, sich nur als Bürger. Sie ist folgende: „Hier

stande der Hauptstadt auch die Regierungsform bestimmter
Der Schultheiß, ehemals nur Verwalter der niedern Ge
war mit einem kleinen Rathe umgeben, die Angelegenheite
des zu besorgen. In wichtigeren Dingen aber hatte die
Gemeinde von Stadt und Landschaft allein zu entscheiden.
quemlichkeit solcher zahlreichen Versammlungen veranlaßte die
Abgeordneten des Volkes, welche dann einen vollmächtigen g
bildeten. Meistens wurden zu solchen Abgeordneten Bürg
Stadt und Adeliche gewählt, weil sie mehr Muße, Vermögen
nisse besaßen; endlich ausschließlich nur Bürger der Sta
auch diese nicht mehr ohne Unterschied, sondern von ihnen
schließlich und allein die Adelichen und Patricier;
diese nicht mehr ohne Unterschied, sondern — denn die
Aemter wurden immer einträglicher und einflußvoller — nu
der gewisser Familien, die sich im Herrscherrange erblich

Noch im 14. Jahrhunderte bestand ein Schein der
darin, daß die von gesammter Bürgerschaft der Stadt erwäh
ner" oder Volkstribunen ein Veto gegen Willküren der R
Schirm der bestehenden Rechte Aller, einlegen und 60 M
den Stadtvierteln ernennen konnten, um die Verwaltung
Behörden zu prüfen und erledigte Stellen in denselben zu bese
aber erhielt jeder Venner vier Gehülfen, die man „Heimlich
und die sich endlich jeder Venner wohl aus seinen eigenen
Freunden erlesen konnte. So entwickelte sich zwischen
Rathe, als vollziehender Gewalt, und dem großen Rathe,
benden, eine neue Macht, der „Rath der Sechziger",
Censur der höchsten Behörden übte. Das Wahlrecht, die
der Gesetzgebung, das Veto, das Recht, nach Gutdünken
jenen vom großen Rathe, vom Rath [illegible] ger, ver
vogteien, von anderen wichtigen A[illegible] schließen
gänzlich in die Gewalt jener Ve[illegible]
Anfang des 15. Jahrhunde[illegible]
barste Behörde des St[illegible]
eigenen Mitte jedes ihn[illegible]

Die stufenweise [illegible]
dete Aristokratie, un[illegible]
Oligarchie historisch zu[illegible]
gedeutet zu sehen, [illegible]
Die wunderliche [illegible]
staunen erregen, [illegible]
Leidenschaften des [illegible]
Verbindung mit [illegible]
Schlauheit, erzeugt zu [illegible]
sich eine also zusammen[illegible]
18. Jahrhunderts erhalten [illegible]
gutes Recht verkümmerte [illegible]

enge Zumuthung der Unterthanen zurück. Die Ung
des wuchs und ward zum Aufstande gegen die S
stützt von Truppen des benachbarten Berns, dämp
List und Waffengewalt (Mai 1781). Nic. Chen
cheimörders Hand. Die Rache der Oligarchie ü
Landleute, wie gegen Bürger der Stadt, welche
hatten; milderte aber späterhin, klug genug, die L
die Beeinträchtigungen von diesen.

Die Geistlichkeit des Landes sah jenen stürmisc
Volkes ziemlich schweigsam zu. Weil sie selber unang
ihr eine kleine Demüthigung des Patriciates viellei
scheinen. Aber schon 17 Jahre später, als der m
schweizerischen Eidesgenossenschaft unter den Bajonn
Republicaner zusammenbrach (1798), hatten auch
für sich selber Alles zu fürchten. Zwar der inne
Hierarchie und ihre Autorität im Volke waren no
Staatsverwandlungen des Landes während der Revo
leben, aber es ging aus diesen ein anderer, ein
für die geistliche Gewalt hervor. Im wilden Dra
nisse wurde auch die Druckerpresse entfesselt, und
entsiegelt, welcher bisher stumm zu bleiben gezwu
breitete sich damit eine Masse vorher unbekannter
durch das Volk. Mehr als ein Vorurtheil verschw
Mißbrauch stand enthüllt, mehr als ein Aberglaube
das Zerbrechen alter Gesetztafeln; nicht das Zerschla
sondern Volksbildung ist Volksbefreiung vom leib
Sklaventhume.

Sobald Frankreichs erster Consul, Napole
durch seine Vermittlungsacte den inneren Frieden b
hatte, beeilte sich der freiburgische Clerus, den G
arbeiten, welche durch die bisherige Denkfreiheit
ten. Das Patriciat, obgleich gestürzt, doch die
gebend, einst wieder auferstehen zu können, klamm
an der alten Bundesgenossin fest. So lange jed
Napoleon's weises Staatswerk bestand, wagte Ni
den offen entgegenzuarbeiten. In der Regierung un
burgs wirkten, wenn auch vielseitig gehemmt, ein
ner; Andere im Volke, selbst Geistliche. Unter
der wahrhaft ehrwürdige Franziskanermönch Gi
dem Beispiele Pestalozzi's und Fellenberg's, um
wesens großartig bemüht. Was den Aufschw
beförderte, allgemeine Geistesentwickelung,
kratie und Oligarchie.

Bevor jedoch der Sturz des [illegible]
und, wenn er nicht [illegible]
erlangen konnte [illegible]

schaften verwarf die ihm im Jahre 1814 [illegible] ngenen [illegible] und rief ihre ehemaligen Rechte wieder [illegible] Auch der [illegible] Freiburg gestaltete sich stürmisch und rasch in demokratischer [illegible] aus. Das Volk übte seine Souveränetät fortan durch [illegible] Stellvertreter, gebot Vernichtung aller Vorrechte der Geburt, [illegible] schaften und Familien, Abschaffung der Tortur, Loskäuflichkeit [illegible] ballasten, Freiheit der Presse, Recht der Petition für Jeder[illegible] Trennung der Gewalten.

Ohne Widerstand, ohne Schutz fiel die Aristokratie abermals [illegible] Nichts zurück. Das Priesterthum, Anfangs für sich selber im S[illegible] ließ das schwache Patriciat fallen. Es erinnerte sich zeitig [illegible] der neue Souverän selber, nämlich das Volk, nur Unterthan [illegible] sei, daß er von der Geistlichkeit erzogen, unterrichtet, berathen [illegible] führt werden müsse, daß die Hierarchie im demokratischen St[illegible] höherer Gewalt fähig sei, als irgend unter dem Scepter eines [illegible] gen Monarchen, oder unter dem Argwohne einer eifersüchtigen D[illegible] daß es dem Priester in jeder Gemeinde unschwer sei, die [illegible] abhängigen Wahlen der Vorsteher und Gesetzgeber auf Männer [illegible] Herzen des Clerus zu lenken und die Gegner geistlicher [illegible] Verdächtigung ihres Glaubens von allem Einflusse zu entfern[illegible] schloß sich staatsklug die hierarchische Partei ohne Zögern der [illegible] kratie an und irrte sich in ihren Berechnungen nicht ganz. D[illegible] gebende große Rath, als Stellvertreter des Souveräns, handelt [illegible] immer mehr in ihrem Geiste und setzte in die Regierung, so [illegible] lich, nur Männer nach dem Herzen Gottes. —

Aus diesem allgemeinen Umrisse erkennt man den Lebens[illegible] kleinen Freistaates, der gegenwärtig eine hierarchische Demo[illegible] worden ist. Die Volkswahlen sind in der Hand des Pries[illegible] Mit Ausnahme von zwei bis drei Bezirken wurden in allen [illegible] die Erneuerungswahlen der Behörden im Jahre 1837 im S[illegible] der kirchlichen Autorität vollzogen. H. Zsch[illegible]

Freicorps, Freiwillige, s. **Heerbann**.

Freier, Freigeborener, Freiheit, Freihe[illegible] Stand, s. **Adel**.

Freie Städte. Unter diesem Worte versteht man [illegible] Städte, die einer fremden Regierungshoheit nicht unterworfen [illegible] ist also dasselbe, was man auch durch **souveräne Städ[illegible]** drücken könnte. Und in der That sind die vier freien Städte [illegible] lands: **Frankfurt, Hamburg, Lübeck, Bremen**, in [illegible] ziehungen den souveränen Staaten Deutschlands in dem Lande[illegible] ganz gleichgestellt. Nur wird auch bei so kleinen Staaten, die [illegible] einer einzigen Stadt bestehen, der Natur der Sache nach [illegible] besonderer Verhältnisse, so wie z. B. bei der **freien Stadt** [illegible] die Souveränetät oft große Beschränkungen haben. Im De[illegible] hatten bekanntlich viele Städte in so [illegible] [illegible] „freie [illegible] des Reiches", als sie der Landeshoheit [illegible] [illegible]

sin waren, sondern wie diese unmittelbar unter dem Reiche und einer sogenannten halben Souveränetät genossen. Diese ichsstädte sind seit den französischen Revolutionskriegen alle, vier obengenannten, verschwunden. Diese letzteren werden ren Artikeln abgehandelt. C. Th. Welcker.

igeist. Wer, ungebunden durch Vorurtheile, unzugänglich chung des selbsteigenen Urtheiles durch Autorität, Blendwerk ührung, nur mit eigener, eingeborener Denkkraft die Welt der gen und der Ideen betrachtet und würdiget, der ist ein eist und steht somit auf einer die Massen überragenden Menschheit. Ihm gebührt, nach dem Anerkenntniß der Ver- auch wenn er irrt, die Achtung der Wohlgesinnten und für ige Mittheilung volle Freiheit. Eine minder schöne Beden- das ähnlich klingende Wort Freigeist. Unter diesem ver- denjenigen, welcher ohne allen religiösen Glauben, min- ne allen positiven Kirchenglauben, von Gott und göttli- n nur hält, was ihm gut dünkt, oder gar die Wegwerfung bens an die den Menschen sonst heiligen Ideen, selbst ohne fung, aus blosem Leichtsinne oder aus Vermessenheit sich er wohl gar eitel zur Schau trägt. Von solcher unglückli- esart gibt es freilich gar mancherlei Abstufungen, und, je Umfange oder der Innigkeit des von dem Einen oder dem hegten eigenen Glaubens, oder auch nach seinem wahren oder n Eifer, wird er mit der Benennung „Freigeist" freigebi- karger sein. Gewöhnlich wird damit von Seite der Zeloten jener der unaufgeklärten Masse der Stab der gleichen Ver brochen über Atheisten und Deisten, Rationalisten und Ma- kurz über Alle, die in Sachen der Religion zu denken n oder kirchliche Glaubenssätze der philosophischen Prüfung rfen oder mit der philosophischen Erkenntniß in Einklang zu n. Hiervon enthält die Geschichte leider die mannigfaltig- niederschlagendsten Beispiele.

h wäre es ein Unglück, wenn die Freigeisterei, im schlimmen es Wortes, bei einem Volke überhand nähme, weil Religio- unentbehrliche Stütze der Volksmoral und des gesetzlichen ndes ist. Es ist aber keine Gefahr, daß solches geschehe, positive Cultus von Albernheiten und grobem Truge frei er- nd überhaupt den Verständigen gestattet ist, gegen kirchliche e und abergläubige Dictate mit freier Rede zu Felde zu ziehen. nämlich wird der dem menschlichen Gemüthe von Natur tief e Gottesglaube nicht leicht sich verdrängen lassen durch den en als trostlosen Unglauben. Nur der triumphirend einher- berglaube, nur der freche kirchliche Trug und Verfol- wesen auf dem Wege der Reaction den Unglauben herbei, den Denkenden jedenfalls leichter ist, nichts zu glauben, s zu glauben.

Hierdurch ist der einzig gute und gerechte Weg, der Fr
mit Erfolge entgegenzutreten, angedeutet. Er ist der der Vol
klärung und der Lehrfreiheit. Mit Gewalt wird hi
ausgerichtet, und jede Gewaltausübung in der geistigen od
sphäre ist ohnehin der Vernunft widerstreitend und verdamm
Wie weit übrigens die Grenzen der von dem Freigeiste m
anzusprechenden Freiheit gehen, haben wir in dem Artikel „Du
auseinandergesetzt. Rott

Freigelassener, s. Leibeigenschaft u. Sklave

Freiheit. Absolute oder metaphysische, mo
und juristische Freiheit. Innere und äußere Freihei
menschliche, bürgerliche und politische Freiheit. F
ten. — Freiheit! Schmeichelndes, doch vieldeutiges Wort, ge
den Tyrannen und Despoten, den Knechten unverständlich, vo
vielfach mißverstanden, von Fanatikern schrecklich mißbraucht,
noch die Losung aller Guten; ein begeisternder, die herrlichst
thaten erzeugender Zauberton, ein Haupttriebrad der Weltgesch
fortwährend von allen Denkenden und menschlich Fühlenden
doch schwer zu erreichendes und noch schwerer zu behaupten
Lasset uns mit Ernst und Unbefangenheit nach dem Wese
Freiheit, nach ihren Bedingungen und Gesetzen und
Wegen forschen, worauf man sie erringt und verliert.
hier natürlich — nach dem Zwecke des Staatslexikons — nur
Freiheit im rechtlichen und politischen Sinne, also n
von der äußeren Freiheit und insbesondere von der Fre
Staate, die Rede sein, wiewohl wir zur Verdeutlichung d
aufzustellenden Principien auch auf die innere und auf die s
oder ohne den Staat anzusprechende einige Blicke zu werfe

Unter Freiheit im allgemeinsten Sinne, oder blos
gensatz von Zwang oder Nöthigung oder Hemmung b
verstehen wir theils das Vermögen der Selbstbestimmun
das Vermögen, unabhängig von irgend einem fremden Wil
einer fremden Kraft, zu wollen, theils das Vermögen, solch
eigenen Willen auch zu vollziehen, d. h. das Selbstgewo
wirklich zu thun, zu erstreben oder sich anzueignen. Erste
Hauptcharakter der inneren, letztes der äußeren Freiheit.

Ob es eine absolute, sonach die moralische Zurechnung
dende, innere Freiheit gebe, oder ob sie auch nur möglich
über haben die Philosophen von jeher sich gestritten. Unerw
ja unbegreiflich ist sie jedenfalls, ein Gegenstand mehr des
bens oder der nothwendigen Voraussetzung, als des Erk
oder Wissens. Nicht blos darum, weil in der Welt der E
nungen jedes Geschehende seinen Grund in etwas bereits V
nem oder schon Geschehenem hat, mithin nothwendig, als
geschieht, ist eine freie Selbstbestimmung unbegreiflich (

er in Handlungen oder Bestrebungen sich äußert,
innere Willensact oder die blose Gesinnung dem
Erscheinungen an); sondern weil, ohne Unterschied, ob
nsact aus sinnlichen Antrieben oder aus der Vernunft hervor-
diese Eigenschaft, durch Eines oder das Andere bestimmt
, zwar gleichmäßig ein Inneres, aber zugleich ein uns
es oder Verliehenes, mithin nicht freiwillig Ange-
es oder Erworbenes ist. Die Vorstellung also, wodurch
chwierigkeit auszuweichen sucht, indem man sagt: der Mensch,
er den sinnlichen Antrieben, die da durch Außendinge
werden, gehorcht, ist unfrei (ähnlich den Thieren, die da,
es ihnen verliehenen blinden Instinctes, mit Nothwen-
begehren, was jene Triebe befriedigt, und fliehen oder von
, was denselben widerstrebt); aber er ist frei, wenn oder
er mittelst seines höheren Seelenvermögens, näm-
ernunft, die Herrschaft über seine Sinnlichkeit ausübt,
mehr nicht, als der Vernunft gemäß ist, einräumt, und sie
oder unterdrückt, sobald die Vernunft es befiehlt; — diese
g, sagen wir, löst das Räthsel durchaus nicht. Denn ob
Menschen überhaupt oder in einem gegebenen Falle die Sinn-
oder die Vernunft obsiege, ist nur auf zweierlei Art
, nämlich entweder durch ein bei solchem Menschen fa-
orhandenes Uebergewicht eines oder des anderen Ver-
— und in diesem Falle handelt er gleich unfrei, ob das
cht sich da oder dort befinde, — oder es muß noch ein
Vermögen in ihm angenommen werden, welches ihm die
wischen beiden Antrieben, d. h. die selbstständige und
liche Entscheidung zwischen Sinnlichkeit und Vernunft
acht; und in diesem Falle ist er gleichmäßig frei, ob er
lichkeit oder für Vernunft entscheide. Die Annahme eines
ermögens, worin allein das Wesen der metaphysischen
uten inneren Freiheit bestehen kann, ist nun eben das
mengliche und Unbegreifliche, aber gleichwohl eine
ndige Bedingung für die moralische Zurechnung,
die Idee der (moralischen) Verdienstlichkeit oder Straf-
des tugendhaften oder lasterhaften Wollens; und die Stimme
selbsteigene Wollen und Handeln richtenden Gewissens
er, als das Gefühl der Hochachtung und des Abscheues,
gegen Andere je nach der Beschaffenheit ihres Wollens und
durchdringt, nöthigt uns zum Glauben daran.

anders mit der äußeren Freiheit. Diese ist kein Gegen-
blosen Glaubens oder der blosen Voraussetzung; sie
Wirklichkeit und fortwährende Erfahrung. Jenes
innerlich frei, oder befindet sich im Zustande der äußeren
aus innerem Triebe oder innerer Kraft hervorgehende —
oder unwillkürliche, innerlich freie oder unfreie —

mdlungen (oder auch durch bloses Naturgesetz bestimm
ngen) durch keine von Außen wirkende Kraft gehemmt
n oder anders, als ihre natürliche oder selbsteigene Ri
immt werden. Dergestalt mag man z. B. selbst vo
agen, daß sie in Freiheit wachsen und sich fortpflanzen
ie ohne künstliche Erziehung oder Hemmung, oder auc
drückung durch Nachbarpflanzen u. s. w. sich entfalten
Dergestalt nennen wir das Thier frei, welches uneingef
gezähmt noch im wilden Naturzustande sich befindet. Un
auch der Mensch frei, wenn oder in so fern ihm keine
Wege stehen, seinen Willen zu vollziehen, d. h. sein Th
nach seinem eigenen Wollen zu bestimmen. So ist —
Sinne — schon derjenige unfrei, welcher z. B. durch
Lager gefesselt, durch Macht der Elemente festgehalten,
Kinderzahl, überhaupt durch die Gewalt der Umstände
von Lebenszwecken gehemmt wird. Im engeren und eig
jedoch nennt man ihn unfrei nur alsdann, wenn die Hind
nem Willen sich entgegenstellen, von dem Willen ander
herrühren, z. B. wenn er von diesen gebunden, eingeker
venjoch gespannt, überhaupt wenn er, sei es durch An
derstand Einzelner, sei es durch bestehende allgemeine
Gesetze u. s. w., an Verfolgung selbstgewollter Zwecke g

In wie fern das Verlangen solcher Freiheit vern
zulässig, namentlich mit der Wohlfahrt der Einzelnen
sammtheit vereinbarlich sei, kommt hier noch nicht b
Wir fassen einstweilen blos den Begriff in's Auge, w
die äußere Freiheit oder Unfreiheit sich keineswegs, w
als eine Eigenschaft oder ein selbsteigenes — dabei
matisches oder unauflöslichen Zweifeln unterworfenes
eines Wesens darstellt, sondern als ein Zustand, d.
hältniß zur Außenwelt, und zwar als ein der
vorliegendes, unbestreitbares, allgemein erkenn
wirklich erkanntes. Wir Alle streben nach solche
ja wir setzen unsere (sinnliche) Glückseligkeit ganz vorz
mögliche Maß derselben, und streben wohl, wenn
unseren Begierden einen Zaum anlegt, nach ei
Maße solcher Freiheit, nämlich nach völliger U
heit unseres Willens, d. h. nach völlig unbeschrä
sen Erfüllung. „Die All-Macht," sagt Des
seinem Commentar zu Montesquieu's Geist der G
„ist gleichbedeutend mit All-Freiheit, und
vollkommene Glückseligkeit."

So unendlich verschieden die Begriffe ode
und der äußeren Freiheit, so un
gebungen
Herrschaf

einen Vertilgungskrieg Aller gegen Alle erzeugen und, im Wid
mit sich selbst, und sonach mit der Vernunft, dieselbe Freiheit
auf deren Verwirklichung es gerichtet ist. Der nach Freiheit
rende wird also, so fern er vernünftig oder auch nur verst
anerkennen, daß eine Beschränkung derselben oder eine
für ihre Ausübung nöthig ist, wornach der Satz: „ich bi
ohne Widerspruch mit dem Satze: „auch alle Anderen si
sich vereinigen lasse.

Diese Regel nun kann nicht das Moralgesetz sein; d
ses schärft zwar das Streben nach der Vereinigung der
Freiheit des Einen mit der aller Anderen, also die Beobachtu
einer dahin führenden Regel, ein; aber es enthält solche Re
nicht, sondern kann sie blos als etwas unabhängig von ih
gegebenes aufnehmen und adoptiren oder sanctioniren. Di
nämlich ist allernächst blos eine theoretische, nicht eine pra
Lehre; letzteres wird sie erst alsdann, wenn theils die prak
Vernunft, oder auch nur die Klugheit oder der ca
rende Verstand in Bezug auf die Einzelnen, th
künstliche Einsetzung in Bezug auf die Gesam
ihr thätige Anerkennung oder Geltung verschafft. Das M
für sich allein mildert zwar den aus der ungeregelten Fr
ler nothwendig fließenden allgemeinen Krieg durch die an jeden
nen gerichteten Gebote der Liebe, der Mäßigung, der Geduld
hung u. s. w. Allein es hebt ihn nicht auf. Alle
genden — welche ohnehin nie einen Zwang zulassen —
Grenze, jenseits welcher sie Selbstwegwe rfung
Aufmunterung zur Ungerechtigkeit, und als
einer vernünftigen Gesellschaftsord nung
ich muß also wissen, welchen Kreis der Freih it ich
vorwurfsfrei vertheidigen darf oder ohne Beein rächtig
mäßigen Ansprüche der Anderen vertheidigen k nn,
desjenigen zu erkennen, welchen ich dem Ander n
lassen muß und soll.

Die allein vernünftige und sch
dige, daher zur allgemeinen Anerk
gel für die oft bemerkte Vereinbarung der Ein
zelnen mit jener aller Anderen, mithin
durch unbeschränkte Freiheit Entz
Friedens, besteht in
möglichen und g
und gleiche Freiheit
hiernach identisch
hauptenden (
wenigstens F
Begriff des
Das

derstreits zwischen den Freiheitsansprüchen der in We
Stehenden der Gegenstand der Rechtsgesetzgebung ist);
wäre dadurch sogar ein neuer Widerspruch hervorgebra
wenn mein Freiheitsgebiet nicht völlig an die Linie reich
zu welcher es möglicher Weise auszudehnen ist, so wird d.
des Andern (welches nämlich das meinige unmittelbar b
eben so viel über solche Linie hinausgerückt, d. h. er
zwingen, diesseits derselben zu verbleiben. Ich aber, d.
ein gleiches sein muß, dürfte sodann hinwieder auch i
von der besagten Linie sich entfernt zu halten: wornach wi
zugleich mehr und weniger als den in Frage stehe
möglichen Freiheitsraum angewiesen erhalten hätten, fol
der Harmonie gerade ein unheilbarer Widerspr
wäre. Mag also wohl die Moral mitunter gebieten ode
heit rathen, nicht bis zur Grenze des mit den gleichen
Aller irgend vereinbarlichen, also größtmöglichen, Freihei
bringen: eine Rechts-Schuldigkeit kann es nimmer sein.
rechtliche Forderung darauf steht Niemandem wider mich

Ich darf also vermöge des Rechtsgesetzes, d. h. ich h
der rechtlichen Vernunft mir dazu gewährte, demnach au
anzuerkennende Erlaubniß, ich darf nach Belieben oder
für mich selbst wie immer bestimmen und auf die
Natur einwirken, wie mir gefällt; nur Deine (nämlich
deren) gleiche Freiheit muß ich achten, und mich
gegen Deinen Willen gehenden Einwirkung auf
ten. Eben so kannst oder darfst Du Dich selbst und
Natur nach Deinem Belieben bestimmen; nur mich n
meinen Willen.

Der Zweck dieser Ausführung ist, zu zeigen, daß
nichts Anderes ist, als die vernünftig geregelte, d. h. vo
derspruche mit sich selbst bewahrte, äußere Freiheit,
letzte von dem Begriffe des (vernünftigen oder wahren)
nicht getrennt werden kann, und daß es fast eben so
ist, von einem Rechte zur Freiheit zu reden oder ein
eigens beweisen zu wollen, als es abgeschmackt wäre,
zum Rechte aufzustellen oder eigens zu beweisen.

Freiheit und Gleichheit sind also die nothwendi
mente oder Principien einer vernünftigen Rechtsordnun
kann daher eine solche keine anderen Freiheitsbeschr
statuiren oder anerkennen, als welche entweder auf
digkeit oder Rechts-Verwirkung sich
ausdrücklich oder stillschweigend
vorauszusetzende, unmittelbare ob
Betheiligten selbst,
wie alle ander
vor dem

zuerkennen, die Freiheit der Anderen bedroht und auch w
Maße, als für sie, weil eines eigenen verständigen W
hige, das Bestimmtwerden durch fremden (versteht sich a
gerichteten) Willen eine unverkennbare Wohlthat (den
man also für den Fall, daß sie einen verständigen W
könnten, voraussetzen darf) ist. Daher wird aber auch w
Freiheit derjenigen beschränkt, welche ihren rechtsve
Willen thätig kund gethan und dadurch ihren eigenen
Recht — als welches entweder ein gegenseitiges od
nes ist — in entsprechendem Maße verwirkt haben (
und „Rechtsverwirkung"). Auf dieser Idee beruh
nicht ausschließend, so doch allerletzt — die reine Straf
rie (s. d. Art.), so wie alle Strafen in ihrer Wesenheit
deres sind, als Rechts- oder Freiheitsentziehung w
Verwirkung.

2) Da die Freiheit darin besteht, seinen eigenen
ziehen zu können, also nicht gegen diesen Willen bestim
den, der erscheinende oder erklärte Wille aber nothwen
wirklichen Willen zu achten ist: so geschieht der rechtli
kein Eintrag, wenn derjenige, welcher freiwillig eine
gegen den Andern übernommen hat, zur Erfüllung dersel
get wird. Vertragsmäßig eingegangene Verbi
ten — ohne Unterschied, ob leicht oder schwer, ob ku
dauernd — sind also zu Recht bestehend, und die Einrede
ist unzulässig gegen die Forderung ihrer Erfüllung. E
pflichtungen — auf ausdrückliche oder stillschwei
willigung sich gründend — gibt es in großer Mannigf
Menge, und die zur Handhabung des Rechts eingesetz
walt schärft mit Recht ihre Beobachtung ein. Das V
Schuldners zum Gläubiger, des Lohnarbeiters zum Arbe
Gesindes zum Dienstherrn u. s. w. streitet also nich
rechtliche Freiheit und Gleichheit. Wohl aber streitet
persönliche Erb- oder angeborene Last, überhaupt jed
rechtlich geltend gemachte und doch des oben bemerkten
mangelnde.

3) Durch Verträge kann endlich die Freiheit nicht
telbar, sondern auch mittelbar beschränkt werden.
dieses namentlich durch den Gesellschaftsvertrag,
also durch den Staatsvertrag, mittelst dessen man
in der durch Aufstellung des Gesellschafts-, also ind
Staatszwecks bestimmten Sphäre einem Gesammtwil
wirkt, mithin in solcher Sphäre auf die Herrschaft se
willens verzichtet, oder dem Rechte, einen solchen geltend
entsagt. In diesem Verhältniß beschränkt der Freiheit
Gesellschaftsglieder sich darauf, daß, welches Organ de
willens man immer aufgestellt habe, dasselbe über d

vertrag gezeichnete Sphäre niemals gebietend hin-
te, und daß das Organ ein möglichst zuverlässiges
res, d. h. den Willen der verständigen Gesellschaftsglieder,
oder wenigstens ihrer Mehrheit in Wahrheit darstellendes
Pflicht des Gehorsams gegen ein solches Organ und in der
Sphäre streitet abermals nicht gegen die rechtliche Freiheit.
emäßheit dieser — theoretisch, wie wir glauben, gerecht-
— Ansichten, was ist die Pflicht des Staates oder der
gebung und Verwaltung in Bezug auf das persönliche
. die Freiheit, der Staatsangehörigen? — Sie besteht
ennung und Gewährleistung solcher von allen die-
sangehörigen, als Einzelnen, anzusprechenden Freiheit,
es Rechtes, im vollen Umfange des Wortes und in der
eils rein menschlichen, theils staatsbürgerlichen
dann, die letzte betreffend, zumal in Verleihung thun-
dehnter politischer Rechte an alle Classen und Einzel-
Maßgabe ihrer vernünftig anzuerkennenden Befähigung zu
Gesellschaftszwecke entsprechenden Ausübung.
Staat hat hiernach vor Allem sich selbst der Freiheits-
g gegen seine Angehörigen zu enthalten. Er maße sich
irgend eine andere zu statuiren oder auszuüben, als welche
ftigen Urtheile als vom Staatszwecke wirklich gefor-
arstellend und demnach der Zustimmung der verständigen
getreuen Bürger gewiß ist. Er gewähre also, oder vielmehr
ne und taste also nicht an die von selbst, d. h. vermöge
Rechts, den Bürgern gebührende Freiheit in allen Kreisen
emäßen Seins und Wirkens, als die Gedanken- und
s-Freiheit, die Rede- und Preß-Freiheit, die Ge-
nd Handels-Freiheit, die Studien-, überhaupt die
Lehr-Freiheit, die Auswanderungs-Freiheit u. s. w.,
le die Bürger ja nicht nach dem despotischen Grundsatz:
hnen verboten, was man ihnen nicht ausdrücklich zu erlau-
fand," sondern er ehre die Freiheit — innerhalb der vom
Rechtsgesetze gezeichneten Grenzen — als überall
estehende Regel, vorbehaltlich der blos ausnahms-
riftigen Gründen zu statuirenden Beschränkungen.
heiten anerkenne er auch als Gemeingut aller mündigen
blos etwa als Vorrecht einzelner Classen oder Per-
ung enthalte er sich der Verleihung zumal von solchen
n, welche nach ihrem Gegenstande und Inhalte eine
ckung der Nichtprivilegirten mit sich führen. Sodann
e persönliche Freiheit im engeren Sinne be-
d er mißbrauche die Justiz- und Polizeigewalt,
e, sie zu schützen, ja nicht zu ihrer Gefährdung
Von diesem Standpuncte aus werde zumal die
und [illegible] ienbe Sünde un-

ondern vielmehr das Eintreten der vollen Verstandes- und G
die ihn zur Selbstständigkeit geeignet mache, ämsigst zu b

Unter den Mitteln, wodurch die politische Reife, d
und Tugend des Volkes, am Wirksamsten zurückgehalten
wird, steht voran in Bezug auf Einsicht die Verhe
der Staatssachen, und in Bezug auf Tugend die eifri
nicht eben der materiellen Interessen selbst,
solche zur öffentlichen Wohlfahrt allerdings nothwendig
aber — der übergroßen Anhänglichkeit an dies
wodurch sodann jede Geistes- und Gemüthserhebung
und Edlerem erstickt wird. Für beide diese, obgleich höchs
Mittel gibt es indessen noch einige beschönigende Gründe od
Manche Staatsmänner halten im Ernste die Geheimhal
litischen Angelegenheiten für ein Gebot der Klugheit; m
auch im Ernste das Volk für durchaus unfähig, darüb
stand zu urtheilen, und fürchten daher von dessen Einm
Hemmung und Unheil. Eben so glauben Manche im
dem Volke — nämlich der Masse des Volks — gar n
sich um öffentliche Angelegenheiten zu bekümmern oder
idealen Interessen zuzuwenden. Eines höheren Gi
physischen Wohlbehagens, sei es gar nicht empfänglich. D
ihm die größte Wohlthat, wenn man es in die materiel
versenke; die höheren oder idealen seien die natürliche
der vornehmeren Classen. Wo solchen Tendenzen
Meinung zu Grunde liegt, da mag man zwar die
Ansicht beklagen, doch ohne Verdammung derer, die
gar oft wird die Anhänglichkeit an materiellen Inter
um gepflegt, weil dieselbe stumpf gegen alles G
geneigt selbst zur Ertragung der Knechtschaft m
nämlich sich aufzulehnen jenen materiellen und f
Gefahr brächte. Der Calcul ist richtig. Der
oder auch nur vorherrschendem Eifer seinen
Fröhnende wird fast unausweichlich zum e
welcher der nächstliegenden, physischen Befriedi
wohlberechneten, künftig für seine Person oder
erringenden Vortheilen willig das Heil des S
des treuen Bürgers opfert. Auf
werden dieser elenden Gesinn
risten die Hoffnung ihres endlic

Die absolutisti
oben beschriebene

ial von der hochwichtigen Preß-Freiheit, rede

eiheitsbaum. Fast bei allen europäische
undenklicher Zeit die Sitte, als Zeichen a
uldigung, Maien zu pflanzen, d. h. an d
Bäume mit der Blätterkrone aufzurichten;
m Maibaume einen Freiheitsbaum zu mach
sischen Revolution. Nach Gregoire's Erzähl
Republik über die Freiheitsbäume eine eige
rdene Schrift erscheinen ließ, war es Norb
St. Gaudens, bei Civrai im Departement d
in ganz Frankreich wohlbekannten Maien,
ratie nur vor dem Herrenhause, vor der Wohn
h vor der Kirche aufzurichten gestattete,
anzen ließ. Im Mai 1790, am Tage der
unicipalität, ward eine junge Eiche im
e Dorfbewohner beiderlei Geschlechts pflanzte
nter dem Schatten dieses Baumes sollten
Franzosen seien, und in ihrem Alter sollten
der denkwürdigen Zeit, in der sie frei gewor
pflanzt, erzählen. Alle Processe unter de
wurden auf die Ermahnung ihres Geistl
verglichen, und Gesang und Jubel schloß
Versöhnung.

Kaum wurde diese patriotische Feier b
so ahmte man sie an hundert Orten nach
aus dem Einfalle eines Einzelnen ein
Besonders stark aber äußerte sich die
den neuen Gebrauch im Mai 1792, als
fall drohten. Sämmtliche Gemeinden
tige Bäume und schworen bei diesem
heiligen Boden des Vaterlands zu ver
heitsbäume soll sich damals auf sechzig
der kleinste Weiler hatte den seinigen.
Dörfern stand der Frei... auch
oder vor den meisten
auf den vornehmst
aufgepflanzt, un
Jahre der Repub
„Gemeinden, wo
„Germinal
„die guter
„tragen
„unter
„blühe."
die alten

Verhandlungen und Entscheidungen möglich sind. Nicht mit Un
hat man gesagt, daß es bei uns weit gefährlicher sei, politisch ve
tig zu werden, als dort selbst als überwiesener Hochverräther veru
zu sein. Niemand aber mag wohl jetzt noch sagen, daß seit zw
Jahren in Deutschland nicht auch durch politische Untersuchungen
viele Hunderte von Familien in Kummer und Jammer gestürzt wu

Die Lossprechung von der Instanz, so wie wenigstens vie
bisherigen Mißstände, hat auch der Entwurf der neuen Strafproce
nung für das Großherzogthum Baden, der bereits 1835 gedruckt
doch nicht allgemein öffentlich mitgetheilt wurde, beseitigt. Deßhal
es um so mehr zu bedauern, daß sich der alsbaldigen ständischen
rathung desselben Schwierigkeiten entgegenstellten. Um so dring
ist der Wunsch, daß diese Schwierigkeiten bald beseitiget werden.

Es wird auch jedes irgend beachtbare Bedürfniß einer Losspre
blos von der Instanz verschwinden, wenn durch ein tüchtiges und
tig begrenztes Verfahren über die Versetzung in den Anklagestand
ursprüngliche und ächte deutsche Generaluntersuchung von dem spe
peinlichen Processe gegen ein bestimmtes Individuum unterschieden
Hier ist alsdann, so fern dieser letzte Proceß noch nicht begann,
Erneuerung eines Verfahrens bei später neu erregten Verdachtsgr
möglich. Es wird aber in der Zwischenzeit der betreffende Bürger
noch gar nicht in Anklagestand gesetzt und als speciell verdächtig
lich erklärt wurde, durch keine bürgerlichen Nachtheile betroffen.

Ein kurzer Artikel unseres Staatslexikons kann übrigens, trotz
unendlichen Wichtigkeit des Gegenstandes, hier kaum mehr thun
gerechtigkeitsliebende Männer zur ruhigen, gründlichen Prüfun
Schattenseiten unserer jetzigen strafrechtlichen Einrichtungen auff
und insbesondere zur Vergleichung derselben mit den gerechte
dingungen, auf welche wir beim Eintritte in eine Gesellschaft b
Ehre, Leben, Freiheit, Vermögen anvertrauen und ihrer Gewal
geben möchten, und sodann zu ihrer Vergleichung mit den st
chen Grundsätzen und Einrichtungen der freien Völker alter und
Zeit und unserer deutschen Vorfahren. Sollte aber eine gewi
von Juristen und Polizeimännern oder Bürgern, welche we
eigenen gegenwärtigen, noch jene anderen Einrichtungen gründ
ganzen Umfange nach kennen lernen und vergleichen wollen,
stumpfem Rechtsgefühle und serviler Rechts- und Freiheit
die bezeichneten Reformen für unnöthig und verwerflich er
nen wir zwar ihr Urtheil nicht ändern, aber der Sach
terdrücken wir auch unser Urtheil nicht, daß wir alsdann
gungen der Foltergreuel ihren Rechtsansichten unendlich
vorhin schon citirten Artikel haben es nicht blos nachge
mit der Tortur der Rechtszustand während der Zei
Reiches in Criminalsachen noch ungleich sichern
ter war, als großentheils der heutige.
man doch damals auch mit dem, was unrecht

Rechtes lediglich an diese [illegible] a [illegible] d daher die das Maß des Rechtes [illegible] rein [illegible] ts-Zustand. [illegible] nunft fordert Frieden, d. [illegible] Harmonie der Wechselwirk[illegible] so oft dieselbe gestört wird, ihre Wiederherstellung. D[illegible] also ist eine factische Auflehnung gegen die Herrschaft der oder eine zeitliche Unterbrechung derselben; und er kann [illegible] fern gerechtfertigt sein, als er den Frieden, d. h. die [illegible] stellung jener Herrs[illegible] t, [illegible] weck hat. Der Friede soll nach vom Stand[illegible] e der [illegible] nunft als der Normalzu[illegible] aber geschichtlich erf[illegible] l [illegible] r der Krieg fast als Regel und blos als Unterbrechung des Krieges.

Letzteres ist insbesondere [illegible] schen den noch im Zustand sprünglichen oder natürli[illegible] ebundenheit und gesetzlosen F[illegible] benden der Fall, also na[illegible] tl [illegible] auch zwischen den Gesammt[illegible] heiten der Völker oder [illegible] taate[illegible] n unter sich, so lange sie [illegible] ein künstliches Band [illegible] ein[illegible] Systeme von Staaten ver[illegible] wenigstens durch ge[illegible] nerkennung natürlicher ode[illegible] Rechtsgrundsätze der [illegible] blosen Gewalt eine heilsam[illegible] gesetzt haben. Für die Einzel[illegible] ten dagegen wird durch de[illegible] in den Staatsverband der [illegible] prüngliche Kriegsstand aufge[illegible] dergestalt — nicht ob das [illegible] cht gegründet, da dasselbe [illegible] her seine ideale [illegible] l , ohne deren Voraussetzung i[illegible] Staatsvertrag [illegible] ig [illegible] nnte, wohl aber — ein bl[illegible] Friede zwischen [illegible] Staate Vereinigenden geschl[illegible] möge dessen nämlich [illegible] g [illegible] tige Selbsthülfe (mit Au[illegible] Nothfälle) aufgehob[illegible] b [illegible] ntscheidung der Rech[illegible] friedliche Weg des [illegible] richtes eröffnet wird.

Wir haben hier den Frieden nur im völkerr[illegible] zu betrachten, nämlich theils als Friedensstan[illegible] densschluß zwischen selbstständigen, unter sich [illegible] henden Völkern oder Staaten.

Den Friedensstand sorgsamst zu erh[illegible] wie von der Moral gebot[illegible] und meist [illegible] schärfste Pflicht. Der [illegible] oder die S[illegible] nicht nur gewissenhaft jeder [illegible] hung frem[illegible] auch, wenn sein eigenes [illegible] verletzt od[illegible] zuvörderst eine gütliche Ausgleichung b[illegible] gleich oder schiedsgerichtli[illegible] Ausspruch zu [illegible] wenn alle gelinderen Mi[illegible] runter auch [illegible] torsion) fruchtlos blieben, zur [illegible] hten, stets [illegible] art — durch Waffen. D[illegible] Nothwendigkei[illegible] übrigens um so seltener eintreten, in je bessere [illegible] man sich gesetzt, d. h. je [illegible] rre Vertheidig[illegible] ter oder wenigstens eventuell [illegible] gesichert hat. [illegible] ist jedoch keineswegs — [illegible] elige, [illegible] Frieden verzehrende — [illegible]

Rechtes lediglich an diese Gewalt gewiesen und daher die Gew
das Maß des Rechtes ist, kein wahrer Rechts-Zustand. Die
nunft fordert Frieden, d. h. Harmonie der Wechselwirkung,
so oft dieselbe gestört wird, ihre Wiederherstellung. Der Kr
also ist eine factische Auflehnung gegen die Herrschaft der Vern
oder eine zeitliche Unterbrechung derselben; und er kann nur in
fern gerechtfertigt sein, als er den Frieden, d. h. die Wieder
stellung jener Herrschaft, zum Zwecke hat. Der Friede stellt sich
nach vom Standpuncte der Vernunft als der Normal-Zustand
aber geschichtlich erscheint leider der Krieg fast als Regel und der Fr
blos als Unterbrechung des Krieges.

Letzteres ist insbesondere zwischen den noch im Zustande der
sprünglichen oder natürlichen Ungebundenheit und gesetzlosen Freiheit
benden der Fall, also namentlich auch zwischen den Gesammtpersön
keiten der Völker oder Staaten unter sich, so lange sie nicht
ein künstliches Band sich zu einem Systeme von Staaten vereinigt
wenigstens durch gemeinsame Anerkennung natürlicher oder posi
Rechtsgrundsätze der Herrschaft der blosen Gewalt eine heilsame Sch
gesetzt haben. Für die Einzelnen dagegen wird durch den Ein
in den Staatsverband der ursprüngliche Kriegsstand aufgehoben
dergestalt — nicht eben das Recht gegründet, da dasselbe schon
her seine ideale Gültigkeit hat, ohne deren Voraussetzung ja gar
Staatsvertrag rechtskräftig sein könnte, wohl aber — ein bleiben
Friede zwischen den sich zum Staate Vereinigenden geschlossen,
möge dessen nämlich die gewaltthätige Selbsthülfe (mit Ausnahme
Nothfälle) aufgehoben und zur Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten
friedliche Weg des Gerichtes eröffnet wird.

Wir haben hier den Frieden nur im völkerrechtlichen S
zu betrachten, nämlich theils als Friedensstand, theils als Fr
densschluß zwischen selbstständigen, unter sich in Wechselwirkung
henden Völkern oder Staaten.

Den Friedensstand sorgsamst zu erhalten, ist eine vom Re
wie von der Moral gebotene und meist auch von der Klugheit ein
schärfste Pflicht. Der Staat oder die Staatsgewalt also enthalte
nicht nur gewissenhaft jeder Verletzung fremden Rechtes, sondern
auch, wenn sein eigenes Recht verletzt oder in Frage gestellt wi
zuvörderst eine gütliche Ausgleichung durch Unterhandlungen,
gleich oder schiedsgerichtlichen Ausspruch zu erwirken, und greife
wenn alle gelinderen Mittel (worunter auch Repressalien und
torsion) fruchtlos blieben, zur letzten, stets unheilvollen Entscheidun
art — durch Waffen. Die Nothwendigkeit, dieses zu thun,
übrigens um so seltener eintreten, in je bessere Kriegsverfassu
man sich gesetzt, d. h. je mächtigere Vertheidigungsmittel man vorbe
tet oder wenigstens eventuell sich gesichert hat. Unter jener Vorbereit
ist jedoch keineswegs die — kostspielige, die Kraft des Landes schon
Frieden verzehrende — Aufstellung und fortwährende Erhaltung

ſtehenden Heeres verſtanden, ſondern blos die Pflege
ſte Entfaltung derjenigen nicht nur materiellen, ſondern
n und moraliſchen Kräfte im Schooße der Nation, welche
, ſo oft es Noth thut, ſchnell in Thätigkeit geſetzt und
chlagen jedes Angriffes, auch mit nachhaltiger Wirk-
wendet zu werden. Die eventuelle Sicherung noch weitere
geſchieht durch Allianztractate, oder noch zuverläſſi-
Bundesſyſteme, wodurch einerſeits der gefährlichen
nzelner Großmächte die vereinte Kraft von einer Anzahl klei-
n ausgleichend entgegengeſtellt und anderſeits zwiſchen den
Staaten ſelbſt ein verbürgter Rechts- und Friedenszuſtand
ird.

aber, trotz aller Sorge für Friedenserhaltung, gleichwohl der
t, alsdann heiſchen abermals Pflicht und edlere Politik, [illegible]
d als möglich, durch ehrenhaften Friedensſchluß ein Ziel
Nur die Wiederherſtellung des durch die Schuld des einen
eren Theiles oder auch beider Theile unterbrochenen Frie-
ſoll der Zweck der Kriegführung ſein. Eine muthwillige
g des Kampfes, oder gar ein auf Vervielfältigung oder
der Kriege gerichtetes — z. B. Eroberungs- oder Ruhms-
afts- — Syſtem zieht den gerechten Fluch der Mit- und
f ſich.

irklichen Friedensſchluſſe geht natürlich die Frie-
rhandlung voraus, wozu die erſten einleitenden
fig von dritter Seite, etwa von zur Vermitte-
ladenen oder dazu ſich anbietenden Mächten, oft aber auch
egführenden Theilen ſelbſt — ſei es dem Ueber-
t dem Ueberwundenen — mittelſt Anfangs geheimer oder
offener Anregung geſchehen. Die Verhandlung wird ſo-
ch Umſtänden und zumal nach der Beſchaffenheit ihres Ge-
entweder blos zwiſchen den — etwa bereits bei einer dritten
itirten oder auch eigens zum Friedenswerke an einem be-
e ſich verſammelnden — Geſandten der kriegführenden Mächte,
it Theilnahme Dritter — Vermittelnder oder Alliirter, oder
m Streitgegenſtande Mitbetheiligter — nicht ſelten in feier-
greſſen gepflogen, und ihr Ergebniß, je nachdem weni-
hrere Theilnehmer ſind, in einem oder mehreren Inſtru-
niedergelegt. Oft werden neben der allgemeinen oder
iedensurkunde noch beſondere Inſtrumente
e einzelne Mächte betreffenden Puncte oder auch über bloſe
erträge, oder über ganz ſpecielle Intereſſen errichtet, oft
nſtrumente bloſe Acceſſions-Urkunden der mitbetheilig-
beigefügt, oft auch dieſe letzten, zumal die mit den haupt-
n blos alliirten, lediglich in den zwiſchen den Haupt-
Stande gekommenen Frieden miteingeſchloſſen. Gewöhnlich
bſchluſſe des definitiven Friedens der eines Präli-

anzusprechender (sei es religiöser, bürgerlicher oder politischer
ten (z. B. der Preßfreiheit) vorschrieben, oder die Ausliefer[illegible]
Unschuldigen, überhaupt die Verletzung irgend einer Mens[illegible]
auflegten. Nicht einmal das Volk selbst, in seiner Ge[illegible]
— welches nämlich auch gegen seine eigenen Glieder und [illegible]
nachfolgenden Geschlechter durch heilige Rechtspflichten gebun[illegible]
könnte Verpflichtungen dieser Art mit Rechtskraft eingehen, [illegible]
der blos im Namen des Volks und vermöge einer durch [illegible]
nünftigen Inhalt des Staatsvertrags beschränkten Vollmacht [illegible]
— Regent. Zwar mag die unwiderstehliche Uebermacht [illegible]
factisch die zeitliche Beobachtung solcher Dictate erzwingen: [illegible]
also unterdrückten Volke oder Regenten bleibt das unverlier[illegible]
der Wiedererhebung, so bald sie dazu sich stark genug fühlen[illegible]
dem factisch in Sklaverei gehaltenen Einzelnen das for[illegible]
Recht der wann und wie immer möglichen Selbstbefreiung.

Ob Friedensverträge der angedeuteten Art überhaupt vo[illegible]
und ob öfter oder seltener in alten oder neuen Zeiten, is[illegible]
geschichtkundigen Lesern, ohne daß eine besondere Erinnerun[illegible]
wäre, vorschwebend, und eben so die Menge von Beisp[illegible]
muthwilligen und verdammungswürdigen, dort gerechtfertigten [illegible]
von der öffentlichen Meinung gebilligten Friedensbruchs.

Unter die von der rechtlichen Vernunft als unzulässig [illegible]
mit großer Beschränkung als zuläßig zu erkennenden [illegible]
gungen gehören auch die willkürlichen Abtretungen [illegible]
lungen von Land und Leuten, in so fern [illegible]
Rechtfertigungsgründe dafür aufzustellen sind, [illegible]
Artikel „Abtretung" umständlicher angeführt haben. [illegible]
sich, daß, wenn das Besitz- oder Herrschafts-Recht über [illegible]
Land gerade der Gegenstand des durch den Krieg zu [illegible]
Streites war, die Zutheilung desselben an den Sieger [illegible]
tretung, sondern als Rechts-Anerkenntniß oder [illegible]
fälligkeit von Seite des Besiegten zu betrachten ist.

Der Sieg, obschon gewissermaßen der Ausspruch [illegible]
richts, gibt gleichwohl den bestimmten Inhalt desselben [illegible]
melbar zu erkennen; auch ist er in der Regel nicht [illegible]
daß nicht auch ein längerer Widerstand noch [illegible]
des Glücks noch gedenkbar wäre. En[illegible]
Laufe des [illegible] selbst [illegible]
Gegenst[illegible] (be[illegible]
gleichfa[illegible]
Es kan[illegible]
meine[illegible]
wohl [illegible]
oder w[illegible]
auch n[illegible]
len ist.

jener Principien in den durch jene Zufälligkeit begünstigt
begünstigten Orten oder Ländern fast ein Hohn für die
nunft, und also den früher oder später, trotz des Friedens
tend zu machenden Ansprüchen der Betheiligten rechtlich
ist. Es kommt übrigens in der Erfahrung nur allzu häu
die Friedens- (oder auch andere) Verträge unter einande
Mächte unbedenklich de jure tertii contrahiren, weil sie eb
ihr Recht gehe so weit als ihre Gewalt. Was jedoch b
walt gebaut ist, fällt in nichts zusammen, sobald die Ge
oder gebrochen wird.

Gewöhnlich werden Friedensverträge ausdrücklich
Zeiten" errichtet. (Die Türken allein schlossen sie
Regel nur auf eine bestimmte Zeit.) Dennoch ist
und Staatengeschichte der Krieg die vorherrschende, die
wiederkehrende Erscheinung. Die Betrachtung der dara
unaufhörlichen Drangsale und Schrecken hat nothwendig
mühe menschenfreundlicher Philosophen und Staatsmänner
hervorgerufen, ein Mittel, welches zu ewigem und allgeme
unter den Völkern der Erde führe, zu finden; und sie habe
mal der gemüthvolle und phantasiereiche Abbé de St.
der Tiefdenker Kant — das Aufsuchen solches Mittels a
obliegende Pflicht erkannt. Bis jetzt aber sind ihre
fruchtlos gewesen, und nach der Natur der Menschen,
der davon abfließenden Sinnesart der mit unabhängiger
Kleideten, werden sie schwerlich jemals zum Ziele führen.
sich zweifeln, ob ein solcher ewiger Friede wirklich gut
fördernd für die höchsten Interessen der Humanität, näm
Entwickelung und Belebung der edelsten geistigen und m
lagen und Kräfte der Menschen. Mehrere geniale Schriftstel
„ewiger Friede") haben bereits von diesem Standpuncte
in Schutz genommen und das völlige Aufhören desselben
fangspunct einer alsdann nothwendig eintretenden, traurige
tion und damit einer allgemeinen Verderbniß bezeichnet.
hier, da die Gefahr noch keinesfalls so nahe liegt, in di
örterung der Frage nicht eingehen, sondern nur so viel beme
nigstens je nach der Natur der Mittel, durch welche
ewigen Frieden hervorbrächte, derselbe sich als ein zu
kauftes Gut erzeigen könnte. Würde nämlich — wie
rich IV. von Frankreich selbstisch genug träumte, und in
Napoleon zu verwirklichen im Begriffe stand — der
wenn auch nicht auf der ganzen Erde, so doch etwa in einem
durch die entschiedene Präponderanz einer Macht, oder
ihre Weltherrschaft begründet, alsdann wäre er sicher
der Wirkung wie nach der Quelle ganz heilloses Werk
Dasselbe fände natürlich auch statt, wenn solche friedengeb
rität aus drei oder vier eigens hierzu unter sich verbun

… bestände, welchen gegenüber also von Selbstständigkeit der … keine Rede mehr wäre. Ein Anderes freilich und ein wahr… …es träte ein, wenn die Staaten eines Welttheils mit Beibe… ihrer Selbstständigkeit zu einem freien, die Gleich… …achte aller einzelnen verbürgenden Friedensbund sich ver… …, worin die einheimischen Streitigkeiten nicht etwa durch das … der Stärkeren, sondern durch ein freies, für Alle gleich …es Schieds- oder Bundesgericht entschieden würden. … unendliche Schwierigkeit einer solchen zur längeren Dauer …enden Vereinbarung unter den einmal factisch an Macht so … ungleichen Staaten leuchtet ein, so wie die natürliche Rich… …selben entweder zur Anarchie und Auflösung, oder zur Un… … und Gewaltherrschaft. So lange daher nicht Vernunft …umanität durch die Fortschritte der Menschenbildung …meiner Herrschaft gediehen sein werden (und wann werden …?), bleibt wohl kein besseres, wenigstens zur annähernden … des Zieles tauglicheres Mittel übrig, als — das System …leichgewichts, von dessen rechtlicher und politischer Natur … in einem eigenen Artikel zu sprechen uns vorbehal…

Rotteck.

…rieden, Friedensschlüsse, besonders die wichtig… …er neueren Zeit. Friede ist der Zustand, worin die ge… …gen Verhältnisse der Staaten nach ausdrücklichem oder still… …ndem Uebereinkommen bemessen und geregelt werden, und … die Genossen des besonderen Staates, bei dem Zwiespalte ihrer …en, den für gesetzlich geltenden Staatsgewalten sich unterwer… Keineswegs läßt sich jedoch der Friede, als ein Zustand des …, dem des Kriegs, als einem Zustande der rechtlosen Gewalt, …stellen, habe man nun hierbei den Kampf eines Staats gegen …nderen oder den Bürgerkrieg feindseliger Parteien vor Augen. …iede kann vielmehr ein Zustand der Rechtslosigkeit sein, wäh… …s nimmer zu erstickende Gefühl in der Menschenbrust jeden …rdammen wird, der nicht im Rechte seine Wurzel hat, und … es selbst für die Dauer des Kriegs ein rechtliches Maß … Anwendung der Gewalt anerkannt sehen will. Denn dieses … weis't stets auf ein heilig unantastbares Vernunftrecht zurück, …vollkommen dasselbe auch nach seiner äußeren Erscheinung als … Recht hervortreten mag. Und wie sehr Selbstsucht und …, Irrthum und Leidenschaft über die Schranken hinausge… … haben, die man auf anderen Stufen der Entwickelung und … als Schranken des Rechts anerkennen mußte, so hat sich … alle Perioden der Geschichte in vielfachen Aeußerungen … eines Rechts zum Kriege und im Kriege entschieden aus… …). Als n… während des 17. Jahrhunderts

… von den bedeutendsten

Rechtes lediglich an diese Gewalt gewiesen und daher die [illegible] das Maß des Rechtes ist, kein wahrer Rechts-Zustand. [illegible] nunft fordert Frieden, d. h. Harmonie der Wechsel[illegible] so oft dieselbe gestört wird, ihre Wiederherstellung. [illegible] also ist eine factische Auflehnung gegen die Herrschaft der [illegible] oder eine zeitliche Unterbrechung derselben; und er kann [illegible] fern gerechtfertigt sein, als er den Frieden, d. h. die [illegible] stellung jener Herrschaft, zum Zwecke hat. Der Friede stellt [illegible] nach vom Standpuncte der Vernunft als der Normal-Zu[illegible] aber geschichtlich erscheint leider der Krieg fast als Regel und [illegible] blos als Unterbrechung des Krieges.

Letzteres ist insbesondere zwischen den noch im Zustande [illegible] sprünglichen oder natürlichen Ungebundenheit und gesetzlosen [illegible] benden der Fall, also namentlich auch zwischen den Gesa[illegible] heiten der Völker oder Staaten unter sich, so lange sie [illegible] ein künstliches Band sich zu einem Systeme von Staaten ver[illegible] wenigstens durch gemeinsame Anerkennung natürlicher oder [illegible] Rechtsgrundsätze der Herrschaft der blosen Gewalt eine heilsame [illegible] gesetzt haben. Für die Einzelnen dagegen wird durch den [illegible] in den Staatsverband der ursprüngliche Kriegsstand aufge[illegible] dergestalt — nicht eben das Recht gegründet, da dasselbe [illegible] her seine ideale Gültigkeit hat, ohne deren Voraussetzung ja [illegible] Staatsvertrag rechtskräftig sein könnte, wohl aber — ein ble[illegible] Friede zwischen den sich zum Staate Vereinigenden geschlo[illegible] möge dessen nämlich die gewaltthätige Selbsthülfe (mit Aus[illegible] Nothfälle) aufgehoben und zur Entscheidung der Rechtsstreitig[illegible] friedliche Weg des Gerichtes eröffnet wird.

Wir haben hier den Frieden nur im völkerrechtlichen [illegible] zu betrachten, nämlich theils als Friedensstand, theils als [illegible] densschluß zwischen selbstständigen, unter sich in Wechsel[illegible] henden Völkern oder Staaten.

Den Friedensstand sorgsamst zu erhalten, ist eine [illegible] wie von der Moral gebotene und meist auch von der Klugh[illegible] schärfte Pflicht. Der Staat oder die Staatsgewalt also [illegible] nicht nur gewissenhaft jeder Verletzung fremden Rechtes, son[illegible] auch, wenn sein eigenes Recht verletzt oder in Frage gestellt [illegible] zuvörderst eine gütliche Ausgleichung durch Unterhandlung [illegible] gleich oder schiedsgerichtlichen Ausspruch zu erwirken, und [illegible] wenn alle gelinderen Mittel (worunter auch Repressalien [illegible] torsion) fruchtlos blieben, zur letzten, stets unheilvollen [illegible] art — durch Waffen. Die Nothwendigkeit, dieses zu [illegible] übrigens um so seltener eintreten, in je bessere Kriegsverf[illegible] man sich gesetzt, d. h. je mächtigere Vertheidigungsmittel [illegible] tet oder wenigstens eventuell sich gesichert hat. Unter jener [illegible] ist jedoch keineswegs die — kostspielige, die Kraft des Landes [illegible] Gliedern verzehrende — Aufstellung und fortwährende [illegible]

[illegible] stehenden Heeres verstanden, sondern blos die Pflege [illegible]chste Entfaltung derjenigen nicht nur materiellen, sondern [illegible]igen und moralischen Kräfte im Schooße der Nation, welche [illegible]nd, so oft es Noth thut, schnell in Thätigkeit gesetzt und [illegible]schlagen jedes Angriffes, auch mit nachhaltiger Wirk- [illegible] verwendet zu werden. Die eventuelle Sicherung noch weiterer [illegible] geschieht durch Allianztractate, oder noch zuverläs- [illegible] Bundessysteme, wodurch einerseits der gefährlichen [illegible] einzelner Großmächte die vereinte Kraft von einer Anzahl klei- [illegible]staaten ausgleichend entgegengestellt und anderseits zwischen den [illegible] Staaten selbst ein verbürgter Rechts- und Friedenszustand [illegible] wird.

[illegible] aber, trotz aller Sorge für Friedenserhaltung, gleichwohl der [illegible]cht, alsdann heischen abermals Pflicht und edlere Politik, dem- [illegible]bald als möglich, durch ehrenhaften Friedensschluß ein Ziel [illegible]. Nur die Wiederherstellung des durch die Schuld des einen [illegible] andern Theiles oder auch beider Theile unterbrochenen Frie- [illegible] soll der Zweck der Kriegführung sein. Eine muthwillige [illegible] des Kampfes, oder gar ein auf Vervielfältigung oder [illegible] der Kriege gerichtetes — z. B. Eroberungs- oder Ruhms- [illegible]schafts- — System zieht den gerechten Fluch der Mit- und [illegible] auf sich.

[illegible] wirklichen Friedensschlusse geht natürlich die Frie- [illegible]unterhandlung voraus, wozu die ersten einleitenden [illegible] häufig von dritter Seite, etwa von zur Vermitte- [illegible] eingeladenen oder dazu sich anbietenden Mächten, oft aber auch [illegible] kriegführenden Theilen selbst — sei es dem Ueber- [illegible] oder dem Ueberwundenen — mittelst Anfangs geheimer oder [illegible] offener Anregung geschehen. Die Verhandlung wird so- [illegible] nach Umständen und zumal nach der Beschaffenheit ihres Ge- [illegible], entweder blos zwischen den — etwa bereits bei einer dritten [illegible] accreditirten oder auch eigens zum Friedenswerke an einem be- [illegible] Orte sich versammelnden — Gesandten der kriegführenden Mächte, [illegible] mit Theilnahme Dritter — Vermittelnder oder Alliirter, oder [illegible] am Streitgegenstande Mitbetheiligter — nicht selten in feier- [illegible] Congressen gepflogen, und ihr Ergebniß, je nachdem weni- [illegible] mehrere Theilnehmer sind, in einem oder mehreren Instru- [illegible] niedergelegt. Oft werden neben der allgemeinen oder [illegible] Friedensurkunde noch besondere Instrumente [illegible] einzelne Mächte betreffenden Puncte oder auch über blose [illegible] Verträge, oder aber ganz specielle Interessen errichtet, oft [illegible] Instrumente blose Accessions-Urkunden der mitbetheilig- [illegible] beigefügt, oft auch diese letzten, zumal die mit den haupt- [illegible] blos alliirten, lediglich in den zwischen den Haupt- [illegible] Stande gekommenen Frieden miteingeschlossen. Gewöhnlich [illegible] Abschlusse des definitiven Friedens der eines Präli-

minar-Friedens voraus. In diesem werden blos die Haup
des Streites geregelt oder die Grundbedingungen l
einkommnisses festgesetzt. Die Vervollständigung und näher
mung derselben bleibt sodann dem oft gar lange sich verzögern
unter selbst noch scheiternden, definitiven Friedenswerke überla
allen diesen Instrumenten unterscheidet man die Haupt-Artik
Neben- und Separat-Artikeln, und gar oft kommen darin
offenen auch geheime Artikel vor.

Es ist Grundsatz des praktischen, d. h. auf allgemeiner
niß beruhenden, Völkerrechtes, daß die Friedensverträge, wenn
den Unterhändlern innerhalb der Grenzen ihrer Vollmacht
gleichwohl ihre volle Gültigkeit erst durch die Ra
tion der Regenten erhalten. Es wird diese in der Regel
drücklich vorbehalten und ein bestimmter Termin dafür festge
hält man ihre Verweigerung, wenn nicht besondere Recht
gründe dafür anzuführen sind, für unzulässig.

Die Verträge zu halten ist überall eine heilige Pflicht,
ten, wie für Privaten. Doch gibt es auch Grade derselben
der Stellung der Vertragschließenden und nach der Wichtigkeit
tragsgegenstandes oder nach der besonderen Natur desselbe
allen diesen Rücksichten erscheinen die Staats-Verträge und
selben vorzüglich die des Friedens ganz besonders heilig.
gegen die Verbindlichkeit derselben das Bedenken erhoben we
der Friedensvertrag in der Regel kein freiwilliger, sondern ein
walt oder Furcht erzwungener, ja gar oft ein durch un
Gewalt erzwungener ist. Doch ist solche Ungerechtigkeit, da k
über den Kriegführenden steht, keine juristisch ersche
vielmehr der Ausschlag der Waffen, als gewissermaßen ein
richt, worauf die Streitenden compromittirten, für das äuße
des Siegers entscheidend. Auch würde die Maxime, wen
densschlüsse nicht bindend wären, die Möglichkeit, Frieden zu
aufheben und alle Kriege zu Vertilgungs-Kriegen machen.
ser letzten Betrachtung liegt der Hauptgrund der Heiligkeit, w
mit allgemeiner Uebereinstimmung den Friedensschlüssen beilegt
von man kaum für ganz außerordentliche Fälle eine Ausnah
Doch freilich ist dieses mehr nur ein theoretisches Anerka
ein auch durch die Praxis bekräftigter Grundsatz. In der
keit dauern fast in der Regel die Friedensverträge nicht länger
der beiden Theile seinem Interesse gemäß findet, sie zu beoba
als er sich die Kraft nicht zutraut, sie ungestraft zu brechen.
des Besiegten zumal, wenn ihm harte Bedingungen gese
ist der Friede selten mehr als ein Waffenstillstand auf unbestin
d. h. für so lange, als sich seine Kräfte nicht erholt haben
günstige Gelegenheit zur Wiederaufnahme des Kampfes sich ze
kann es demjenigen, welchem darnach gelüstet, niemals fe
einen Vorwand dazu aufzufinden, namentlich einen Gegenstan

welcher sodann zum Bruche führt, und dergestalt zwar nicht die
des alten Friedens aufhebt, wohl aber einen Titel der Nichtbe-
— als Retorsion oder überhaupt als Feindseligkeit — darbietet.
auch vom Standpuncte des **Vernunftrechtes** erscheint
wohl im Allgemeinen als heilig anzuerkennende — Verbindlichkeit
chtung eines Friedensschlusses **nicht ausnahmlos**. Es
lich, so unbestimmbar das Kriegsrecht und so groß möglicher
gerechte Ersatzforderung für die durch den ungerechten (durch
hlag der Waffen in's Unrecht versetzten) Gegner veranlaßten
sei, gleichwohl dem vernünftigen Urtheile der Welt ein Friede
rr, oder als offenbar im **Mißverhältnisse** zu den gerech-
üchen des Siegers stehend erscheinen. Es kann die Ungerech-
st des geführten **Krieges** vor Augen liegen, und auch aus
el, wie aus jenem des **mißbrauchten** Siegerrechtes, eine Art
ederherstellung in den vorigen Stand" (wie Schmalz
gefordert, oder auf eine **nochmalige Streitverhandlung**
n werden. **Dieser** Titel des Friedensbruches jedoch bleibt im-
st **bedenklich** und dem öffentlichen Rechtszustande gefahr-
Zulässiger ist dagegen der von der Natur der **aufgedrun-**
Bedingungen zu entnehmende und dann auch der vom
Treubuche des anderen Theiles abzuleitende. **Der letzte,**
er als freiwilliges Zurücktreten des einen Theiles vom Ver-
einen kann, hebt nach einer allgemein anerkannten Rechtsregel
dlichkeit desselben für den anderen Theil auf, wobei dann
That-Frage, ob nämlich eine solche wesentliche Verletzung,
n Zurücktreten zu achten ist, wirklich geschehen sei, und eben
chts-Frage, wie weit die Wirkung jenes factischen Zu-
sich erstrecke, d. h. **in wie weit** dadurch eine Entbindung
en Theiles von seiner eigenen Verpflichtung statt gefunden,
r schweren Entscheidung ist. Was aber den **ersten** Punct,
e **Natur der Vertragsbedingungen** betrifft, so muß
wie bei Privatverträgen, der Grundsatz gelten, daß eine Ver-
zu **rechtlich** oder **moralisch Unmöglichem** so wenig,
zu **physisch Unmöglichem** statt finden, und auch daß
r Grenzen seiner Vollmacht der Bevollmächtigte seine Commit-
cht verpflichten könne. Angewandt auf Friedensverträge würde
undsatz die Gültigkeit derjenigen zernichten, welche dem besieg-
ganz **Unerträgliches** oder **Schmachvolles** oder **dem
Rechte Widerstreitendes** (z. B. eine despotische Verfas-
chen, oder welche etwa dem Regenten eine Pflichtverletzung
eigene oder ein fremdes Volk oder die Nichterfüllung einer Pflicht
lches oder auch gegen eine einzelne Person auflegen, ihm z. B.
wollten, seinem Volke jene Rechte zu gewähren, worauf es nach
rn gegründeten Anspruch hat, oder eine Verfassung, die
seiner politischen Bildung entspräche, oder welche ihm die
früher rechtskräftig verliehener und schon vernunftmäßig

6*

anzusprechender (sei es religiöser, bürgerlicher oder politisch-
ten (z. B. der Preßfreiheit) vorschrieben, oder die Ausliefe-
Unschuldigen, überhaupt die Verletzung irgend einer M
auflegten. Nicht einmal das Volk selbst, in seiner
— welches nämlich auch gegen seine eigenen Glieder u
nachfolgenden Geschlechter durch heilige Rechtspflichten geb
könnte Verpflichtungen dieser Art mit Rechtskraft eingehen
der blos im Namen des Volks und vermöge einer dur
nünftigen Inhalt des Staatsvertrags beschränkten Vollmac
— Regent. Zwar mag die unwiderstehliche Uebermac
factisch die zeitliche Beobachtung solcher Dictate erzwingen
also unterdrückten Volke oder Regenten bleibt das unverä
der Wiedererhebung, so bald sie dazu sich stark genug füh
dem factisch in Sklaverei gehaltenen Einzelnen das
Recht der wann und wie immer möglichen Selbstbefreiun

Ob Friedensverträge der angedeuteten Art überhaupt
und ob öfter oder seltener in alten oder neuen Zeiten,
geschichtkundigen Lesern, ohne daß eine besondere Erinn
wäre, vorschwebend, und eben so die Menge von W
muthwilligen und verdammungswürdigen, dort gerechtfertig
von der öffentlichen Meinung gebilligten Friedensbruchs.

Unter die von der rechtlichen Vernunft als unzuläß
mit großer Beschränkung als zuläßig zu erkennenden F
gungen gehören auch die willkürlichen Abtretungen o
lungen von Land und Leuten, in so fern nic
Rechtfertigungsgründe dafür aufzustellen sind, die
Artikel „Abtretung" umständlicher angeführt haben.
sich, daß, wenn das Besitz- oder Herrschafts-Recht über ei
Land gerade der Gegenstand des durch den Krieg zu e
Streites war, die Zutheilung desselben an den Sieger ni
tretung, sondern als Rechts-Anerkenntniß oder
fälligkeit von Seite des Besiegten zu betrachten ist.

Der Sieg, obschon gewissermaßen der Ausspruch ein
richts, gibt gleichwohl den bestimmten Inhalt desselben
melbar zu erkennen; auch ist er in der Regel nicht so
daß nicht auch ein längerer Widerstand noch möglich oder
des Glücks noch gedenkbar wäre. Endlich entstehen
Laufe des Krieges selbst oder durch denselben neue For
Gegenforderungen (den Processkosten im Civilstreite vergl
gleichfalls den Werth des ursprünglichen Streitobjects oft
Es kann also die endliche Schlichtung des — wenn schon
meinen durch den Ausschlag der Waffen entschiedenen — S
wohl nur durch ein Uebereinkommniß geschehen,
oder weniger die Natur eines Vergleiches an sich t
auch nach den Principien eines solchen zu schließen un
len ist. Hier hat nun die diplomatische Kunst

angehöriges Feld vor sich, und hier mögen die Unterhändler sich
[illegible]heit (oder nenne man es Klugheit), Gewandtheit und Kraft
[illegible] zu überbieten oder aus der Schwäche, Furcht, Bethörung
[illegible]rtheit der Gegner den besten Vortheil zu ziehen suchen.
Friedensverträgen, die eine Gesammtentscheidung über viele
[illegible]igfaltige oder complicirte Streitgegenstände zu geben ha-
nach langwierigen Kriegen und zwischen mehreren,
der entfernteren, Theilnehmern des Streites unter-
[illegible]erden, zumal wenn dadurch auch allgemeine, politische
[illegible]che, Interessen, namentlich Principien oder Systeme
[illegible] oder inneren öffentlichen Rechts ihre Entscheidung
[illegible]rung erhalten sollen, wird gewöhnlich — der Vereinfachung
[illegible] oder der zu erleichternden Verständigung willen — zu-
[illegible] allgemeine Basis oder Grundlage dafür festgestellt,
[illegible] Anwendung im Einzelnen, oder deren ausnahmsweise
[illegible], oder auch deren theilweise Verbindung mit noch andern
[illegible] sodann den Gegenstand der specielleren Bestimmungen aus-
[illegible] üblichsten unter solchen Grundlagen sind: der status quo,
[illegible] beim Ausbruche des Kriegs oder auch zu irgend einer
[illegible] Zeit bestand, sodann der augenblickliche, d. h.
der Friedensunterhandlung bestehende status quo, und end-
[illegible]rincip der Compensation oder der billigen Gegen-
[illegible], d. h. des Austausches von Kriegsgewinn und Ver-
überhaupt von Ansprüchen und Schuldigkeiten, je nach der ge-
Stellung oder den Kriegsmitteln und Aussichten der Streitenden
Verbündeten, oder nach dem relativen Werthe des Abzutreten-
[illegible] dagegen zu Erhaltenden für den einen oder den andern Theil.
diesen Grundlagen ist wohl die des uti possidetis oder des
[illegible]fälligen und rein factischen — augenblicklichen Be-
[illegible] die am Wenigsten vernünftige, in so fern sie nämlich
[illegible]bleibenden Frieden, nicht blos für einen Waffenstill-
[illegible] soll. Jene des Besitzstandes vor dem Kriege
[illegible] für einen aufrichtigen Versöhnungsact zwar pas-
[illegible] mag sie als ein Beweis oder als ein — mindestens von
[illegible] abgelegtes — Eingeständniß der Unvernünftigkeit des
Krieges gelten. Auch noch andere, beliebig zu bestimmende,
[illegible] des Besitzstandes (wie z. B. im westphälischen Frieden
[illegible] 1624 als Normaljahr aufgestellt ward) können nach Um-
[illegible] Regel für den künftigen Zustand aufgestellt werden, und
[illegible] zur wesentlichen Vereinfachung des Uebereinkommnisses
[illegible]ung einer Unzahl particulären Streites. Doch läßt
[illegible]kennen, daß, in so fern nicht blos materielle
[illegible] oder Sachenrechte in Sprache sind, sondern Prin-
[illegible]tzigen persönlichen (von Einzelnen oder von Völ-
[illegible]enden) Rechtes, die Aufstellung eines momentanen
[illegible] zur Regel für bleibende Herrschaft oder Unterdrückung

jener Principien in den durch jene Zufälligkeit begünstigten begünstigten Orten oder Ländern fast ein Hohn für die gesu nunft, und also den früher oder später, trotz des Friedensschl tend zu machenden Ansprüchen der Betheiligten rechtlich un ist. Es kommt übrigens in der Erfahrung nur allzu häufig die Friedens- (oder auch andere) Verträge unter einander s Mächte unbedenklich de jure tertii contrahiren, weil sie eben ihr Recht gehe so weit als ihre Gewalt. Was jedoch blos walt gebaut ist, fällt in nichts zusammen, sobald die Gewal oder gebrochen wird.

Gewöhnlich werden Friedensverträge ausdrücklich für Zeiten" errichtet. (Die Türken allein schlossen sie se Regel nur auf eine bestimmte Zeit.) Dennoch ist in und Staatengeschichte der Krieg die vorherrschende, die st wiederkehrende Erscheinung. Die Betrachtung der daraus unaufhörlichen Drangsale und Schrecken hat nothwendig in müthe menschenfreundlicher Philosophen und Staatsmänner de hervorgerufen, ein Mittel, welches zu ewigem und allgemeine unter den Völkern der Erde führe, zu finden; und sie haben - mal der gemüthvolle und phantasiereiche Abbé de St. Pi der Tiefdenker Kant — das Aufsuchen solches Mittels als obliegende Pflicht erkannt. Bis jetzt aber sind ihre Be fruchtlos gewesen, und nach der Natur der Menschen, zu der davon abfließenden Sinnesart der mit unabhängiger kleideten, werden sie schwerlich jemals zum Ziele führen. sich zweifeln, ob ein solcher ewiger Friede wirklich gut fördernd für die höchsten Interessen der Humanität, nämli Entwickelung und Belebung der edelsten geistigen und morali lagen und Kräfte der Menschen. Mehrere geniale Schriftsteller „ewiger Friede") haben bereits von diesem Standpuncte aus in Schutz gen[illegible]n und das völlige Aufhören desselben als fangspunct ei[illegible] alsdann nothwendig eintretenden, traurigen tion und d[illegible] einer allgemeinen Verderbniß bezeichnet. [illegible], da die [illegible]fahr noch keinesfalls so nahe liegt, in die [illegible] [illegible] der [illegible]age nicht eingehen, sondern nur so viel bemerken, [illegible] der Natur der Mittel, durch welche [illegible] hervorbrächte, derselbe sich als ein zu [illegible] [illegible] könnte. Würde nämlich — wie [illegible] IV. [illegible] sich selbstisch genug träumte, und in [illegible] [illegible]poleon [illegible] im Begriffe stand — der [illegible] [illegible] nicht auf [illegible] Erde, so doch etwa in einem [illegible] [illegible] anz einer Macht, oder [illegible] [illegible] det. alsdann wäre er sicherlich [illegible] ganz heilloses Werk [illegible] [illegible] friedengebieten drei oder vier [illegible] ich verbunden

bestände, welchen gegenüber also von Selbstständigkeit der keine Rede mehr wäre. Ein Anderes freilich und ein wahres wäre ein, wenn die Staaten eines Welttheils mit Beibehaltung ihrer Selbstständigkeit zu einem freien, die Gleichrechte aller einzelnen verbürgenden Friedensbund sich vereinigten, worin die einheimischen Streitigkeiten nicht etwa durch das Recht der Stärkeren, sondern durch ein freies, für Alle gleiches Schieds- oder Bundesgericht entschieden würden. Die unendliche Schwierigkeit einer solchen zur längeren Dauer bestehenden Vereinbarung unter den einmal factisch an Macht so ungleichen Staaten leuchtet ein, so wie die natürliche Richtung derselben entweder zur Anarchie und Auflösung, oder zur Unterdrückung und Gewaltherrschaft. So lange daher nicht Vernunft und Humanität durch die Fortschritte der Menschenbildung zu allgemeiner Herrschaft gediehen sein werden (und wann werden sie es?), bleibt wohl kein besseres, wenigstens zur annähernden Erreichung des Zieles tauglicheres Mittel übrig, als — das System des Gleichgewichts, von dessen rechtlicher und politischer Natur wir in einem eigenen Artikel zu sprechen uns vorbehalten.

Rotteck.

Frieden, Friedensschlüsse, besonders die wichtigeren der neueren Zeit. Friede ist der Zustand, worin die gegenseitigen Verhältnisse der Staaten nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Uebereinkommen bemessen und geregelt werden, und die Genossen des besonderen Staates, bei dem Zwiespalte ihrer Interessen, den für gesetzlich geltenden Staatsgewalten sich unterwerfen. Keineswegs läßt sich jedoch der Friede, als ein Zustand des Rechts, dem des Kriegs, als einem Zustande der rechtlosen Gewalt, entgegenstellen, habe man nun hierbei den Kampf eines Staats gegen den andern oder den Bürgerkrieg feindseliger Parteien vor Augen. Dieser kann vielmehr ein Zustand der Rechtslosigkeit sein, während das nimmer zu erstickende Gefühl in der Menschenbrust jeden Frieden verdammen wird, der nicht im Rechte seine Wurzel hat, und das es selbst für die Dauer des Kriegs ein rechtliches Maß der Anwendung der Gewalt anerkannt sehen will. Denn dieses weist stets auf ein heilig unantastbares Vernunftrecht zurück, wie vollkommen dasselbe auch nach seiner äußeren Erscheinung als Recht hervortreten mag. Und wie sehr Selbstsucht und Irrthum und Leidenschaft über die Schranken hinausgegangen, die man auf anderen Stufen der Entwickelung und als Schranken des Rechts anerkennen mußte, so hat sich alle Perioden der Geschichte in vielfachen Aeußerungen eines Rechts zum Kriege und im Kriege entschieden ausgesprochen. Als man in Europa während des 17. Jahrhunderts

zahlreiche Aeußerungen in dieser Beziehung von den bedeutendsten

anfing, für das Recht überhaupt nach einer [illegible]ilosophischen [illegible]
zu suchen, wurde auch das des Kriegs und [illegible]riedens der [illegible]
besonderer Untersuchungen. Schon vor Hugo Grotius'
testem Werke „de jure belli ac pacis,“ gegründet auf die Ide[illegible]
„Alles, was der Geselligkeit unter den Menschen förderlich i[illegible]
„lasse Alles, was ihr hinderlich sein würde,“ hatte der Itali[illegible]
beric Gentilis, als Lehrer zu Oxford, in ähnlichem G[illegible]
Abhandlung „de jure belli“ geschrieben. Seitdem haben [illegible]
zahlreichere Forschungen auf einen Gegenstand gerichtet, der
fort das höchste Interesse in Anspruch nehmen mußte.

Blicken wir in die Geschichte zurück, so sehen wir, wie
wickelung des Völkerlebens an die wechselnde Kette von Kr[illegible]
Friedenszuständen sich anknüpft; wie der Krieg, der Beg[illegible]
Menschengeschlechts, nicht blos zerstörend einherschreitet, sondern
Erwecker schlummernder Kräfte, der Schöpfer neuer und höhere[illegible]
wird, indem er seinen blutigen Samen über die Länder der [illegible]
streut. So gewöhnlich waren die Kriege geworden, daß ein[illegible]
und Andere den Kriegszustand für den ursprünglichen und n[illegible]
halten mochten. Den Gedanken einer unvermeidlichen Na[illegible]
keit zeitweiser Kriege hat man in der neuesten Zeit nicht blos
oder nach allgemeinen Ansichten über die menschliche Natur,
auch statistisch zu begründen gesucht. So hat Bickes [illegible]
Vergleichungen über den Zuwachs der Bevölkerung in Eur[illegible]
Rücksicht auf die stärkere Vermehrung der männlichen vor [illegible]
lichen Bevölkerung, darauf hingewiesen, daß zeitweise Kriege
Mittel zur fortdauernden Herstellung eines Gleichgewichts der [illegible]
ter in der menschlichen Bestimmung zu liegen scheinen. [illegible]
aber die einzelnen hierher gehörigen Erscheinungen in's Aug[illegible]
sich ein stärkerer Zuwachs der männlichen Population ha[illegible]
nur in denjenigen Staaten bemerken, wo fortdauernde, blut[illegible]
besonders große Lücken in diesen Theil der Bevölkerung ge[illegible]
ten. So würden wir denn auf die Ansicht geleitet, daß di[illegible]
wie die Einzelnen, unter denselben Naturgesetzen stehen, und
im großen Körper der Menschheit, wie in dem des Individu[illegible]
nächst die Wunden, welche die Ereignisse ihm geschlagen habe[illegible]
ler sich ausheilen. Keineswegs läßt sich jedoch daraus die [illegible]
ziehen, daß für alle Zukunft nur der ewige Wechsel von [illegible]
Frieden das vorausbestimmte Schicksal der Nationen auf [illegible]
Auch ist dieser Gedanke einer unabänderlichen Nothwendi[illegible]
Kriege niemals durchweg herrschend geworden. Immer hat
der Glaube an die Möglichkeit eines dauernden und selbst [illegible]
eines ewigen Friedens entgegengestellt. Heinrich IV. g[illegible]
Mittel zur Herstellung eines solchen ewigen Friedens in ei[illegible]

Männern des Alterthums finden sich zusammengestellt in Hugo [illegible]
„de jure belli ac pacis,“ proleg. 77.

christlichen Staatenrepublik zu finden, an deren Spitze Frank-
ellt werden sollte; St. Pierre und Kant suchten es in
lgemeinen Völkerbündnisse; ein Friedrich II. in dem politi-
eichgewichte der Staaten; Andere in einer Universalmonarchie
einem die Gesammtheit aller Nationen umfassenden Völker-
Aber auch diese Idee konnte keine ausschließende Herrschaft
und, immer von Neuem auftauchend, ist sie stets wieder in
ich der philanthropischen Träume verwiesen worden. Die
dafür liegen ziemlich nahe. Selbst wenn zeitweise eine der
jedes einzelnen Staates weit überlegene Macht sich gründen
lche die Aufrechthaltung des Gesetzes des Friedens übernähme,
doch diese Macht selbst immer wieder sich auflösen, so lange nicht
itischen mit den natürlichen Grenzen der einzelnen Na-
ten zusammenfielen und so lange nicht jede besondere Nation
s die Grenze ihres äußerlichen und physischen Wachsthums
hätte, wenn sie gleich an geistiger und sittlicher Kraft noch fer-
unehmen könnte. Der Gesichtskreis, den wir zur Zeit über-
reicht aber lange nicht in eine so tiefe Zukunft hinein, um die
beantworten, ob und wann ein solcher natürlicher Be-
zustand, welcher die politische Stabilität erst möglich
würde, eintreten werde und ob er jemals eintreten könne*)?
lockerem geselligen Verbande und wo noch die Völkerstämme
größere Menge politischer Vereine zerfallen, tritt ein Zusam-
entgegengesetzter Interessen häufiger ein, und darum sind auch
nlassungen zum Kriege besonders zahlreich**). So sehen wir
rvölker und Nomadenstämme in beständige Kämpfe verwickelt.
ündung des Staats selbst ist aber der Abschluß eines dauern-
dens zwischen den Genossen desselben, und in dem Maße, wie
politische Vereine sich bilden, verengt sich die Sphäre des
indem der frühere Kampf eines Jeden gegen Alle hauptsächlich
Verhältniß von Staat zu Staaten beschränkt wird. Der
s Kriegs ist der Sieg, zur Erwerbung neuer oder zur Be-
g der früher gezogenen Rechtsgrenzen; der Zweck des Friedens
Anerkennung und Sicherung derselben. Die Berufung an
alt macht den Krieg zur factischen Probe für die Möglichkeit

) S. „Ewiger Friede." — Wie in England und Nordamerika, so
auch in Genf eine seit 1830 vom Grafen von Sellon gestiftete
llschaft, die einen Concurs für die beste Schrift über die Mittel
altung eines allgemeinen und dauernden Friedens eröffnet hatte. Der
urde dem 1837 zu Zürich erschienenen „Organon des vollkom-
Friedens von Dr. J. B. Sartorius" zuerkannt. Der Ver-
des Organons stützt seinen Glauben an einen „allgemeinen, ewigen und
garantirten Frieden" auf die von ihm als möglich behauptete Grün-
es allgemeinen republicanischen Völkerstaates mit dem Principe
nfoderation, einer Panarchie und eines allgemeinen Völkergerichts.
) S. Montesqieu „de l'esprit des loix." t. 2, chap. 12.

einer Fortexistenz der Staaten nach bestimmten Verhältnissen und
Maßstabe, um die Schranke ihrer künftigen Macht zu bemessen,
durch den Abschluß des Friedens in weiterem oder engerem Um
festgestellt werden soll. Jeder Friede wird also seinem Begriffe
für immer abgeschlossen, so wie auch jeder Rechtsstreit zwischen
zelnen in höchster richterlicher Instanz für immer entschieden
Hierdurch unterscheidet sich der Friede vom Waffenstillstande, als
bloßen Einstellung der Feindseligkeiten für eine bestimmte Frist,
häufig zur Unterhandlung des Friedens benutzt wird. Indem
Staaten und Völker, im Vertrauen auf die eigene Kraft, zu
Waffen greifen, unterwerfen sie sich zugleich allen Wechselfällen,
über alle menschliche Berechnung hinaus im blutigen Würfelspiele
hin oder dorthin die Wagschale des Sieges neigen. In solcher
die über das Loos der Völker entscheidet, tritt das noch dunkel
hüllte Schicksal in riesenhafterer Gestalt, als wenn es sich nur
die Loose der Einzelnen handelt, zu den Menschen heran, und le
diger tritt auch der Glaube hervor, welcher die Leitung der Gesch
der Nationen in die Hände höherer Wesen legt. In allen Peri
der Geschichte und bei den verschiedensten Völkern spricht sich hier
der Gedanke aus, daß der Krieg als ein Gottesurtheil zwischen
streitenden Theilen, und daß der Friede als die Verkündung und V
streckung desselben zu betrachten sei. Ueberall knüpfen sich darum
ligiöse Gebräuche an den Abschluß des Friedens, bei den wilden
dianerstämmen Nordamerikas, die den Rauch ihrer Friedenspfeife
großen Geiste emporsteigen lassen, wie bei den Nationen, welche
Höhepuncte der Cultur erreicht haben. Opfer und Libationen, H
schlag, Anrufung der Götter, besonders des Zeus, des Rächers
Meineids, leiteten bei den Griechen die Unterhandlungen ein, oder b
ten zur Bekräftigung der Friedensschlüsse. Meistens wurden durch
sondere Abgeordnete die Bedingungen festgesetzt, unter welchen W
dererstattung und Entschädigung die gewöhnlichsten waren. Oft ges
dies durch die Anführer der beiden Heere, im Angesichte derselben,
um so eher mochte dies geschehen, als im Heere zugleich ein T
des gebietenden Volkes versammelt war und als zwischen Bürger
Krieger noch nicht die von der neueren Politik geschaffene, küns
Trennung bestand. Bei den Römern hatten die das öffentliche V
mit der Religion vermittelnden Fetialen, das Scepter des Jupiter
retrius, heilige Kräuter und Kieselsteine tragend, womit sie die O
thiere tödteten, die religiösen Gebräuche, wenigstens bis zu den Z
von Claudius, zu vollziehen. Noch in der neuesten Zeit beginnt
wöhnlich die Friedensurkunde mit der Anrufung der heiligen D
nigkeit oder des göttlichen Namens*).

*) Während der französischen Revolution bis zum Sturze Napol
war die Anrufung der heil. Dreieinigkeit aus den Friedensinstrumenten
schwunden, kam; aber seit der Restauration wieder in Gebrauch.

ie die Kriege entweder zwischen selbstständigen Staaten, oder
rgerkriege zwischen den Parteien eines Staats oder Staaten-
geführt werden, so setzen auch die Friedensschlüsse nicht blos
rnationalen, sondern oft auch die staatsrechtlichen Verhältnisse
d selbst in den Kriegen von Staat zu Staat kommt nicht selten
tige rechtliche Stellung einzelner Parteien oder besonderer Stände
assen der Bevölkerung zur Sprache, so daß die Friedensverträge
ur als die wichtigste Quelle des positiven Völkerrechts, sondern
s eine wichtige Quelle des Staatsrechts in Betracht kommen.
halt der Friedensschlüsse weis't also hauptsächlich darauf hin,
Politik in den verschiedenen Perioden der Völkergeschichte vor-
d war, und, wenn wir von Zufälligkeiten im Einzelnen ab-
elcher politischen Zustände im Allgemeinen die Völker fähig
sind. Im Wechsel von Krieg und Frieden wird aber dieser durch
thwendig bedingt, und der Charakter der Friedensschlüsse selbst
e von demjenigen der kriegführenden Nationen, so wie von
meineren Charakter der verschiedenen Epochen wesentlich ab-
—Eine Schilderung des Geistes der Friedensverträge und eine
ebersicht der hierdurch herbeigeführten Hauptveränderungen in
tlichen Verhältnissen, jedoch mit besonderer Berücksichtigung
sten Vergangenheit, mag sich also hier gleichfalls an jene
uptperioden anschließen, welchen die bedeutendsten Umwälzun-
Völkerleben, durch die gährende Mischung neuer Elemente
früher vorhandenen, einen eigenthümlichen Charakter aufge-
ben. Diese Umwälzungen sind die Völkerwanderung, die das
der alten Zeit schließt und das Mittelalter hervorgehen läßt;
rmation bis zum Schlusse des dreißigjährigen Kriegs, welche
re Zeit begründet, so wie endlich die nordamerikanische und
sche Revolution, die der Gegenwart und nächsten Zukunft Bahn
n haben.

riedensschlüsse bis zur Völkerwanderung. Von
testen Zeiten an, woraus Ueberlieferungen bis auf unsere Gegen-
chen, und in der ganzen ersten, mehrere Jahrtausende umfassenden
der Geschichte tritt, im Vergleich mit den folgenden Perioden,
ößere Isolirung des Völker- und Staatenlebens als besonders
tisch hervor. Weder die Einheit einer und derselben Religion hatte
e Reihen von Nationen verschiedener Abstammung und Sprache
ig vereinigenden Bande geschlungen, noch hatte ein ausgedehnter
fter Verkehr die materiellen Interessen derselben fester verknüpft.
e denn die Idee, daß alle Nationen einem großen Organismus
m, worin das Gedeihen jedes einzelnen Glieds den Wachsthum
Wohlfahrt jedes andern bedingt, selbst nicht bis zum Bewußtsein
ngen und noch weniger Herrschaft im Leben gewinnen. Jedes
d jeder Staat verfolgte, unbekümmert um den Gang der anderen
n, so lange seine besondere Laufbahn, bis die Wege sich kreuzten
Fortschritt des einen zur Hemmung für den andern wurde. Ein

solcher fühlbar gewordener Gegenstoß [illegible] rebender Inter[illegible]
selten durch Vermittelung und Versöhnung [illegible] lben beseitigt,
Friede gewöhnlich nur durch Vernichtung oder völlige U[illegible]
des einen Theils hergestellt. Nur wenn die gänzliche Ueberw[illegible]
Gegners factisch unmöglich erschien, kam man zu eigentliche[illegible]
verträgen, welche die von einer äußeren Nothwendigkeit gezogen[illegible]
ken der Macht zugleich als diejenigen des Rechts gelten l[illegible]
vollstreckte Josua in einem sechsjährigen blutigen Kriege dur[illegible]
gung des größten Theils der Cananiter die grausamen Gese[illegible]
ses. Die Kriege David's endigten mit der völligen Unterjo[illegible]
Amalekiter, Edomiter, Moabiter und Ammoniter. Wie das
Volk Gottes gegen seine Nachbarvölker gehandelt hatte, so
von einer übermächtigen Gewalt vergolten, als Tiglath-Pul[illegible]
Theil und als Salmanassar den Ueberrest der Israeliten in di[illegible]
schaft führte. Die von Cyrus ausgegangene merkwürdige [illegible]
setzte sich durch die auf völlige Vernichtung aller Nachbarstaat[illegible]
ten Kämpfe fort. Konnte doch Crösus, einer der mächtigsten [illegible]
neuen Perserreichs, der Sage nach, nur durch einen Zufall [illegible]
men Feuertode entgehen! Den ersten Kampf der vereinigten [illegible]
Auslande endigte kein Friedensschluß, sondern die Zerstörun[illegible]
Ihr Kampf gegen die Perser war zunächst ein Vertheidigungsk[illegible]
Ausgang zeigte, daß die Macht des Perserreichs nicht zur [illegible]
Griechenlands hinreiche, daß aber auch die griechische Macht [illegible]
werfung Persiens noch nicht stark genug sei. So führte der [illegible]
sche Friede (3535) nur zur Anerkennung der Unabhängigk[illegible]
sitzungen der Hellenen, mit Einschluß ihrer Colonieen in Klei[illegible]
der Unverletzbarkeit griechischer Länder und Meere durch persi[illegible]
macht. Der berüchtigte Antalcidische Friede (3597), [illegible]
Lacedämonier die asiatischen Griechen den Persern von Neuem [illegible]
ben, um von außen ungestört die Suprematie ihrer Stadt im [illegible]
Hellas fester zu begründen, war ein weiterer Beweis, wie die [illegible]
hellenischen Nationalität und eines hellenischen Gesammtrechts [illegible]
weise, bei gemeinschaftlich drohender Gefahr und selbst dann h[illegible]
ständig, hervortrat; wie aber bei jeder Erschlaffung der äußer[illegible]
welche die griechischen Staaten zusammendrängte, alsbald [illegible]
Sonderinteressen der einzelnen Staaten zur ausschließenden [illegible]
aller Politik wurden. Dieser Staategoismus, der nur in[illegible]
engen Marken seines Gebiets ein Staatsrecht anerkannte, ab[illegible]
hinaus von keinem Völkerrechte wußte, zeigte sich mit sein[illegible]
Schrecklichkeit auch in den inneren Kriegen der Hellenen. So [illegible]
die Spartaner ihre Heloten erkämpft und alle Messener, die [illegible]
Schwert vertilgte oder zu[illegible] Flucht retteten, waren ihre S[illegible]
dienende [illegible] der [illegible] nd der Sieger geworden. Wenn [illegible]
nen Poli[illegible] der [illegible] ge[illegible] der die der Athenienser milde[illegible]
se war d[illegible] ganz Athens der [illegible]
fremde [illegible] waffenpflichtigen [illegible]

lemen nur als Mittel für dessen Erreichung in Betracht. Am
um die gegenseitige Vertilgungswuth im peloponnesischen Kriege
chein. Wurden doch nach der Schlacht von Aegospotamos 3000
von den Siegern kaltblütig hingeschlachtet, und der Friede
3579, der auf diese Schlacht folgte und Athen seinen dreißig
Preis gab, sollte zugleich diesen Staat, der fortan nur für
streiten sich verpflichtete, als todte Waffe in die Hand der
r legen. Der verhältnißmäßig günstige Friede, den Philipp
donien nach der Schlacht von Chäronea (3646) den Athenien-
tte, während er gegen Theben mit unerbittlicher Strenge ver-
doch nur ein Mittel zur sicheren und dauernden Unterwerfung
nds. Und wie Philipp mit kluger Gewalt sein Macedonien auf
m der Hellenen pfropfte, so gedachte Alexander bei allen Völ-
n, die sein Schwert zu erreichen vermöge, das Griechenthum
n zu lassen. Die Völker aber, die mit kräftigerer Selbstständig-
die Herrschaft des fremdartigen Elements sich auflehnten, wie
olle Neu-Tyrus, fielen der Vernichtung anheim. Als nach
Tode das Gebäude seiner Macht zerfiel, sehen wir zwar, als
Einheit seines Ursprungs, unter den einzelnen Staaten, die
bildeten, einen gewissen Zusammenhang, den die Geschichte als
nisches Staatensystem bezeichnet hat. Allein obgleich ein leichter
chischer Cultur weithin sich verbreitete, dauerte doch der poli-
mmenhang nur so lange, als der Kampf aller gegen jeden die-
n; und nur das eine Schlachtfeld, worauf die verschiedenen
tummelten, war ein ausgedehnteres geworden. Als dann die
Staaten festere Grenzen gewonnen hatten, begann auch wieder
ng, so daß die meisten, getrennt von einander, die Beute der
Römer wurden. Nur die Völker des Alterthums, bei welchen
nung eines friedlichen und gewinnreichen Verkehrs der haupt-
Zweck ihrer Colonisationen oder Eroberungen war, wie Phö-
Carthaginienser, folgten im Kriege und in den Unterhand-
Friedens einer gemäßigteren Politik. Allein der Grund der-
r auch bei ihnen nicht die Anerkennung eines Völkerrechts,
er nach den Umständen berechnete Vortheil des eigenen Staats,
ienen denn alle Mittel gerecht, um jedes Aufstreben der Co-
r Selbstständigkeit niederzuhalten und im Handel jede Theil-
mder Völker auszuschließen.

nwundener trat in der Politik der Römer das während des
terthums herrschende Princip hervor, daß jedem fremden Staate
as Recht des eigenen Staates eben so weit, als seine Macht
War doch ihr jus gentium mit dem in der neueren Zeit aus-
Völkerrechte so wenig verwandt, daß es nur die bei den be-
Nationen herrschenden privatrechtlichen Grundsätze um-
Obgleich bei Einzelnen auch solche Ansichten sich entwickelten,

weit der das ganze Alterthum beherrschende Grundsatz, daß der

die mit den jetzigen Begriffen über Völkerrecht näher verwan
gehörten sie doch nur der Lehre, nicht dem Leben an.
Krieg nicht mit der völligen Vernichtung des feindlichen
mußte dieser wenigstens die Macht Roms verstärken, inde
Bunde gezwungen wurde. Auch hatte jeder Friede im Sinn
mer nur den Charakter eines Waffenstillstandes, der den Gegner
und wehrlos machte, um ihn bei gelegnerer Zeit gänzlich ver
können. So war der erste carthaginensische Fried
der selbst nach seinem Abschlusse in mehreren Puncten
römische Volk willkürlich geschärft wurde, und der zweite
der Schlacht bei Zama die stufenweise Vorbereitung zur
Carthagos. In dem [illegible]hicksale dieser Stadt kündigte sich
jenige aller anderen [illegible] an, womit Rom später Krieg
des Kriegs sich freute, [illegible] es den Schein der
digung annahm. Nur in Italien zwangen die Verhältnisse
mern ein etwas milderes politisches System auf. Der
kleinsten Keime zur Weltherrschaft emporwachsende Sta
aus seiner Nachbarschaft den e[illegible]sten Nahrungsstoff ziehen,
fortschreitendes Wachsthum möglich machte. So wurde
zwar zerstört, aber der Ueberrest seiner Bürger der siegreic
einverleibt. Und als die Stadt Rom in sich selbst eine Ma
den war, die mit der im engen Raume zusammengedräng
eine weite Herrschaft zu behaupten vermochte, umgab sie sich
die Bedingungen der Friedensverträge, die sie den Ueberwund
schrieb, in einem weitern Kreise mit einer dreifach abgestu
von Bundesgenossen, wovon nur ein Theil im strengen
Unterthanen waren, während die socii italici und latini
Besitz verschiedener Rechte blieben. Es war der mit der Herrsch
geborene uralte Grundsatz der Politik: „theile und herrsche“,
hier zur Anwendung kam. Der spätere allgemeine Bunde
krieg war aber nur die Ausdehnung des Kampfs der in R
einander streitenden Parteien auf die weiteren Grenzen des
Landes, da sich schon früher in Rom selbst eine Partei für di
stellung der Bundesgenossen erklärt hatte. So führten denn
tiellen Friedensschlüsse, die bald durch Vergleich, bald nach
ctaten des siegreichen Roms jen[illegible] Krieg beendigten, im Wesen
der Anerkennung gleicher Bed[illegible]ngen und zur Ausdehnung
gerrechts über ganz Italien, das nun zur übrigen römischen
ein ähnliches Verhältniß trat, [illegible]ie früher Rom zu Italien
hatte. Als aber in der Folge [illegible]h den anderen unterworfenen

[illegible] lei, insbesondere bei Römern un
[illegible] der Römer" v. Dr. Co
[illegible] selbst jahrreich
[illegible] egati, qui J

gerecht zugestanden wurde, hatte eben dadurch die römische
t ihren politischen Schwerpunct verloren und mußte mit aus
bande um so schneller ihrer Auflösung entgegengehen. Von
regierung an beschränkte man sich hauptsächlich auf Erhal=
s einmal Gewonnenen. Wo im Umfange des weiten Reichs
rung ihr Haupt erhob und die Kraft des herrschenden Volkes
ichtung der Aufrührer hinreichte, da war diese das sichere Loos
wundenen. Ein solches Schicksal traf unter Anderen das
usalem. Im Verhältnisse zum Auslande wurden dagegen die
hr und mehr zur blosen Vertheidigung geführt, und es lag
tur der Sache, daß nun auch die Friedensschlüsse einen mil=
rakter annehmen mußten. Zu einer solchen gemäßigteren Po=
gt endlich jeder Staat, der den Höhepunct seiner Macht über=
st; allein dies ist die Mäßigung des Greisenalters, worin
e Kräfte schwinden, nachdem der Jüngling und der Mann
enschaften den Zügel hatte schießen lassen.
edensschlüsse bis zur Reformation. Die Politik
n ersten Periode und darum auch die Friedensschlüsse, worin
offenbarte, charakterisirt ein noch unbesonnener politischer
s, der nicht das ferner Liegende berechnet, sondern die Leiden=
e den Staatskörper bewegt, zugleich als das wohlverstandene
desselben und als die Quelle seines Rechtes gelten läßt. Die
die nicht gerade in unmittelbare Berührung mit einander kamen,
ch theilnahmlos neben einander; denn es fehlte noch an jener
i Umsicht, welche die Zustände und Bedürfnisse einer Reihe
en prüfend erwägt und nach dem Schicksale anderer Staaten
sich selbst die möglichen künftigen Folgen ermißt. Darum
e in dieser ersten Periode zwar einzelne Friedensunterhand=
worin die Politik alle Kunst und alle List aufbot, aber sie
ich noch auf kein politisches System, das in weiterem
die Verbindung und den Zusammenhang der Staaten in's
t. In den ersten Jahrhunderten der zweiten Periode,
gewaltige Völkersturm, zerstörend und reinigend, fast durch
ie der alten Welt braus'te, bis zu den Eroberungen der
mußte dieser Charakter wesentlich unverändert bleiben. Der
des Siegs war der nächste Zweck desselben. Die überwun=
hinesen mußten mit einem Tribute auserlesener Mädchen
eden von den Hiong=nu erkaufen; selbst der Kaiser des Lan=
r seine Töchter den Häuptern der Eroberer Preis geben und
iedigung solcher Forderungen rief neue Ansprüche hervor.
Theodosius war genöthigt, mit schwerem Golde von At=
Frieden zu erhandeln (446); und die germanischen Völker,
n Saracenen und später den Türken, schwelgten in der
e sie mit dem Schwerte sich gewonnen hatten. Eigenthüm=
hältnisse der Sieger zu den Ueberwundenen gingen jedoch
hervor, daß die Eroberer zunächst nicht von einem festen Sitze

aus ihre Herrschaft zu erweitern strebten, sondern erst im [illegible] dern neue Wohnplätze sich erkämpften. Glaubte man diese zu können, so wollte man der Früchte des Sieges auf die versichern, und als solche wurden auch wohl die Erzeugnisse ten Landes für alle Zukunft angesehen. Die Ueberwunde nachhaltig ausgebeutet werden und die Vortheile in mögl dehntem Maße den Siegern zu Gute kommen. Darum [illegible] beschützte man zwar die Unterworfenen, wie der Herr die ihm Diener schützt, und ließ sie nach ihren besonderen Gesetzen [illegible] leben, aber man machte sie wehrlos und verurtheilte sie [illegible] ductiven Beschäftigungen des Friedens, deren Gewinn sie mit [illegible] theilen mußten, während das Schwert der Letzteren eben sowol theidigung des Landes, als zur fortdauernden Unterjochung wohner über ihren Häuptern schwebte. Einen solchen gewalt[illegible] den der Sieger mit den Besiegten, eine solche neue Art [illegible] sellschaft im Großen, hatte der Ostgothenkönig Theodorich mit wundenen Italienern geschlossen. Aehnliche Gründe hatten in den anderen Ländern nicht blos der germanisch-römischen liche Verhältnisse erzeugt, sondern wir finden sie selbst jetzt [illegible] Stellung der Osmanen, der Haupterben der Eroberungen [illegible] zu den unterworfenen christlichen Nationen. So lange jedoch rung noch nicht vollendet war, so lange der Sieg noch schw[illegible] der Friede nicht gesichert schien, scheuete man vor keinem Gewalt und des Verrathes zurück, das zum Zwecke dienli[illegible] wurde. Hatte doch selbst der große Theodorich, an Ruhm [illegible] den seiner Zeit voranleuchtend, seinen Gegner Odoaker mit sprechen der Freundschaft und einer gemeinschaftlichen Regierun[illegible] um ihn unter den Freuden der Tafel verrätherisch zu erm[illegible]

In Mitte der Zerstörung reifen die Keime neuer [illegible] und im Schooße der Zwietracht selbst muß sich das [illegible] dürfniß neuer Einheit und Ordnung erzeugen. Aus der [illegible] Völker und Staaten erhob sich also das fränkische Reich [illegible] endlich, alle germanisch-römischen Länder unter die Einhei[illegible] Herrschaft zu beugen. Jetzt war von keinem dauernden mit den überwundenen Völkern, von keiner fortwährenden [illegible] wenigstens eines Scheines von Selbstständigkeit die Rede. [illegible] nach den Bedingungen des Friedens, den endlich Karl der Sachsen aufzwang, diese mit [illegible] Beibehaltung ihrer Freiheit [illegible] mischen Gesetze in eine Gemeinschaft der Beherrschung un[illegible] mit den Franken treten sollten, so wurden sie doch bald de[illegible] tung zum kriegerischen Königsdienste und allen kirchlichen [illegible] schen Institutionen des fränki[illegible] Reiches unterworfen, und des Siegers durch die g[illegible] Verpflanzung vieler Tausen[illegible] kische [illegible] zur [illegible] gebracht.

[illegible] so wird die [illegible] ihren. Der [illegible]

(843) zwischen den Enkeln Karl's des Großen machte ng einer gesonderten Geschichte Deutschlands, Italiens und s. Zwar lebte die Idee einer umfassenderen Herrschaft ündung einer römisch-deutschen Kaiserwürde fort, aber nur konnte sie sich in weiterem oder engerem Umfange Geltung . Während die weltliche Gewalt der Kaiser mehr und mehr e, hatte mit der Ausbreitung der christlichen Religion die Päpste aus schwachem Keime immer tiefere Wurzeln im Gemüthe der Völker geschlagen. Ihr Streben nach unge- herrschaft stürzte hauptsächlich in Deutschland und Italien die Gewalt der Kaiser mit d. geistlichen der Päpste in Jahrhun- rnden Kampf. Daran schloß sich der Bürgerkrieg der Guelfen linen, bis der lange Streit durch den Calixtinischen Ver- Worms (1122) und zwischen Welfen und Hohenstaufen Reichstage zu Mainz (1235) wenigstens so weit ge- wurde, daß er nicht mehr in der früheren Ausdehnung und ten Heftigkeit wiederkehrte.

en verschiedenen Ländern Europas hatte unterdessen aus der er erobernden zu den überwundenen Völkern das Lehnwesen kelt. Während die heterogenen Bestandtheile volksthüm- und mehr verschmolzen, bildete sich dagegen ein schrofferer Un- r besonderen Feudal-Stände aus, und das ganze Staatsrecht in eine Masse besonderer Rechte der einzelnen Stände, Cor- und Privaten auf. Die Folge war ein verwirrender Kampf n, die im Besitze von Land und Leuten sich befanden. Wie riege von Staat zu Staat in blose Hauskriege zwischen einer Menge von Machthabern sich verwandelten, von Kaiser und is zu den einzelnen Burgherren herab, so nahmen auch die hlüsse den Charakter bloser Hausverträge an, wodurch die in ruchstücke zerrissenen Völker willkürlich dahin und dorthin ver- den. Aber mitten in dieser Feudalanarchie, in dieser Auflö- politischen Bande, trat die im Christenglauben vermittelte Einheit des europäischen Völkerlebens in der gemeinsamen ung der Kreuzzüge bedeutend hervor. Ihre nächsten und fer- gen: der Austausch der Ideen, den die vielseitigeren Berührun- europäischen Völker begünstigten, und hiernach die geistige Ein- über größere Massen sich erstreckte, die Schwächung des Adels, rblühen der Städte, zunächst und hauptsächlich in Italien; auch die Einführung der stehenden Heere und die Veränderung systemes durch Anwendung des Schießpulvers, das die Bur- Feudalherren sprengte und der Entstehung größerer Staaten ach, so wie das Aufblühen der Wissenschaften, die in wachsen- m ihr Licht verbreiteten, — dies Alles weckte das Bedürfniß derer politischer Vereinigungen, so wie es zugleich die Mittel zur ung desselben an die Hand gab. Das Habsburgische Haus, das reich die Miterbin des burgundischen Zwischenstaates wurde,

war aus schwachem Keime zu einer europäischen Großmacht
Im deutschen Reiche war endlich der ersehnte ewige Land
Jahre 1495) zu Stande gekommen. Er begründete einen
Rechtszustand im lange zerrissenen Lande; indem er aber
Umgriffen eines trotzigen Adels ein Ziel setzte und die Ursach
welche die Bündnisse der Städte erzeugt hatten, gab er an
der Fürsten eine sichere Grundlage, worin das monarchische
wurzelte und wodurch die Auflösung Deutschlands, das we
Rechte nach als Gesammtreich bestanden hatte, in einen locke
bund eingeleitet wurde. Auch im größeren Theile Italiens hatt
chische Princip den Sieg errungen, da nur Venedig und Genu
neuere Zeit ihre aristo-demokratischen Verfassungen behauptete
hatte sich in der Schweiz ein eigenthümlich zusammengesetzter
kratischer und aristokratischer Kleinstaaten gebildet, der in sieg
pfen die Kraft seiner Selbstständigkeit thatsächlich bewährte, bi
stens vorläufig auch rechtlich anerkannt wurde durch den Fr
der Schlacht bei Näfels, durch die Verlängerung desselb
1394 und durch eine weitere Verlängerung auf funfzig Jahr
1412 an. Die Jahrhunderte dauernden Kriege zwischen Fr
England hatten dieses endlich in seine Naturgrenzen zu
während Frankreich, im Widerstreite gegen das feindliche
einer mächtigen geschlossenen Monarchie sich ausgebildet hat
fühle der Stärke, welche die größere Centralisation der Kr
versuchte es diese gar bald auch in auswärtigen Unternehm
besonders die Kriege, deren Schauplatz seit Karl VIII. It
weckten schon auf kleinerem Raume jene eifersüchtige Politik
bei erweiterter Kenntniß der Staatskräfte, mit ihren Berech
Combinationen das ganze europäische Staatengebiet umfaßte
der pyrenäischen Halbinsel hatte eine unumschränktere
Herrschaft innerlich und äußerlich sich befestigt und ein
Spanien, wie Frankreich, griff vielfach in die Verhältnisse
ten Italiens ein, indem es zugleich dem österreichischen H
zu dauernder Verbindung die Hand zu bieten schien. W
überall die Staaten nach Haus- und Familienrechte ver
tauscht, vereinigt und zerstückelt wurden, hatte im Norden
Margaretha, mit der Vereinigung der drei skandinavischen
die Calmarer Union vom Jahre 1397, wenigstens zeitwe
Geltung verschafft, daß vor dem höheren Rechte der Völk
lichen Ansprüche einzelner Regentenfamilien zurücktreten
Nordosten Europas behauptete noch Polen ein Uebergew
Ungarn dahin und dorthin schwankte, und Rußland, im Inn
und von Außen bedrängt, noch nicht zum Gefühle sein
langt war. Im Südosten aber drängte sich mit dem Sturz
schwachen griechischen Kaiserreiches, durch die Macht der
Türken, ein neues Element in das europäische Völkerleb
fortan in hohem Grade die Beachtung der Politik in An

rde durch die Umschiffung Afrikas ihr Gesichtskreis erweitert
die Entdeckung Amerikas wurden ihre Blicke bis zu dem
sten gelenkt, wo sich für tausendfache Berührungen, Ver-
und Combinationen neue unermeßliche Räume erschlossen.
sich am Schlusse der Periode die staatlichen Verhältnisse
weit aus, um einem politischen Systeme zur Grundlage
as im westphälischen Frieden deutlicher in's Bewußtsein trat
rakter der Kriege und Friedensschlüsse der nächsten Folgezeit
ränderte.
ensschlüsse bis zur nordamerikanischen und
hen Revolution. 1. Bis zum westphälischen
Die Kreuzzüge hatten, über jedes politische Zerwürfniß hin-
nheit und den Zusammenhang alles christlich-europäischen
erkennen lassen. Um so mehr mußte Alles, was diese
Zwiespalt zu verwandeln, was diesen Zusammenhang auf-
te, weithin ein lebhaftes Interesse erwecken und auf der
nderen Seite Partei ergreifen lassen. Zwar wurden die
Albigenser und Waldenser, aus den stets drückender wer-
den einer geistlichen und geistigen Tyrannei sich loszureißen,
örtliches Uebel empfunden, und die blutige Unterdrückung,
en äußerlichen Theilen des europäischen Völkerkörpers
ließ, schien es gänzlich beseitiget zu haben. Selbst die ge-
kämpfe der Hussiten rissen unmittelbar erst einen kleinen
ristlich-europäischen Völker in den Strudel der Bewegung.
teien der Gemäßigten oder Calixtiner und in die der Ta-
llend, hatten die Hussiten die Waffen gegen sich selbst gekehrt
der Kirche für eine Zeit lang den Frieden erkämpft. Im-
jedoch die Prager Compactate (1433), wodurch
ern der Genuß des Kelches beim Abendmahle und einiges
standen wurde, dem für unantastbar und unverletzlich gehal-
ismus der katholischen Kirche eine bleibende Wunde geschla-
res Siechthum hielt diese Wunde offen und kam endlich
ne Krankheit zum Ausbruche, wofür die Reformation, wie
ptom derselben war, zugleich das Heilmittel werden sollte.
ierung für die in vielen Herzen schlummernden und plötzlich
ienen Ideen, so wie die mit erneuter Kraft den alten
nfassende Beharrlichkeit, stürzte die Völker in den Kampf,
rsten Male nach den Kreuzzügen wurde wieder in weiterem
r höhere Interessen gestritten. Aber auch die gemeinste
, mit ihren sich durchkreuzenden Berechnungen alle Verhält-
rend, mischte in den Kampf sich ein, und so groß war das
t einzelner Machthaber über ihre Unterthanen geworden, daß
n ersten Friedensschlüssen, die einen zeitweisen Stillstand in
nskriegen herbeiführten, die Rechte der Völker kaum in Be-
n. Um so weniger geschah dies, als der Versuch der empör-
in Deutschland, sich mit den Waffen die Anerkennung

eines Rechtszustandes und die Befreiung von schweren Di
kämpfen, zu keinem Vergleiche geführt hatte, sondern bu
und Adel grausam war gerächt worden. So wenig war von
ten die Rede, daß die evangelischen Stände, nach dem J
Protestation gegen die Beschlüsse des Reichstages zu Speier
lichen Verhältnisse ihrer Unterthanen von der Willkür der
bedingt abhängig zu machen gedachten. Der zeitliche Friede
Kaiser Karl V. zu Nürnberg (1532) dem schmalkaldis
bewilliget wurde, die den schmalkaldischen Krieg beendig
träge, das auf dem Reichstage zu Augsburg beschlossen
der Passauer Vertrag (1552, 16. Juli) und endlich
burger Religionsfriede vom Jahre 1555 tragen sän
sen Charakter. In diesem Sinne hatten die protestantisch
auf die Forderung der Gewissensfreiheit für die Unterthan
und sich mit dem Beschlusse begnügt, daß den Obrigkeit
hen solle, sich mit ihren Unterthanen zu einer der beiden
zu bekennen. Nur für die unter den geistlichen Fürsten
Ritterschaften, Städte und Communen, die seit langer Zeit
burger Confession anhängig seien, wurde in so fern eine Au
macht, als sie hierbei sollten verbleiben dürfen. Von demse
wurde die Ausschließung der Reformirten von den Bedin
Augsburger Religionsfriedens dictirt, so wie die Forderung
rischen Stände, daß der Uebertritt eines geistlichen Reich
Augsburger Confession auch der katholischen Kirche das bish
besessene Kirchengut entziehen, daß also dieses als mit der
geistlichen Würdeträgers verbunden betrachtet werden solle.
deutige Einstimmung in die vom Könige Ferdinand im
Kaisers zur unerläßlichen Bedingung des Religionsfriedens g
gentheilige Bestimmung, in den sogenannten geistlichen
ist hiernach in viel höherem Maße, als die Hintansetzung
Ansprüche des Volkes, eine Quelle neuer Zerwürfnisse gew

Die Reformation, zunächst in ihren beiden Hauptzweig
therthum und Calvinismus, hatte unterdessen im Westen
Europas bedeutende Fortschritte gemacht und wechselnde C
fahren. Namentlich hatte Frankreich seine stets neu sich
religiösen Bürgerkriege, in welchen die wiederholten Frieden
kurze Waffenruhe gewährten. Besonders heftig brachen
aus, als nach dem Frieden von Chateau-Cambresis die Mon
niens und Frankreichs gleichmäßig ihre Anstrengungen auf
der Ketzer richteten, und als in der Eifersucht der beiden
Häuser Guise und Montmorency die Parteien der Katholik
formirten einen Anhaltepunct und Führer im Kampfe gefun
Es geschah dies wenige Jahre nach dem Augsburger Reli
der in Deutschland wenigstens für eine Zeit lang das Schwe
lichen Parteien in der Scheide hielt. Der erste Fri
cher durch das Edict von Amboise (1563) den Huge

Religionsfreiheit gewährte, wurde bald, so wie auch der
rochen. Der dritte, für sie noch vortheilhaftere Friede
Germain en Laye war nur die Einleitung zum schauder-
rathe, zu der vom Papste Gregor XIII. mit einem kirchlichen
gefeierten Bluthochzeit. Diese wurde das Signal eines
pfes der Verzweiflung und führte im Jahre 1573 zu einem
Religionsfrieden, der im Wesentlichen die früheren
ltnisse herstellte. Neue Kriege und trügerische Friedensschlüsse
77, 1580) folgten sich rasch hinter einander, bis die Unter-
Ligue unter König Heinrich IV. (1595) den Bürgerzwist
das Edict von Nantes (1598) den Reformirten für einige
gesicherten Rechtszustand gewährte.
nd der ersten Religionswirren in Deutschland stritt zugleich
it der Macht der österreichischen und spanischen Monarchie
kreich um das Uebergewicht der weltlichen Herrschaft in wie-
riegen, deren Hauptschauplatz Italien war, und worin auch
l der anderen Staaten des westlichen Europas vielfach ver-
urde. Der von Frankreich im Jahre 1516 mit den Schwei-
ibourg abgeschlossene Friede hatte die Eidesgenossen-
an das französische Interesse geknüpft, und der Friede
n mit Karl V. schien den Franzosen die Eroberung Man-
bern. Bald trieb jedoch die Eifersucht der beiden Groß-
erneuertem Kampfe, während gleichzeitig in Spanien die
der Städte, die für die Behauptung ihrer alten Gerecht-
Waffen ergriffen hatten, unterlag und auch dort das unum-
nigthum einen neuen und wichtigen Triumph feierte. Der
fangenen Könige Franz I. zu Madrid unterzeichnete
m 14. Januar 1526, der Friede zu Cambray im Jahre
nige von Crespy im Jahre 1544, endlich nach Franz' I.
V. Tode der für Frankreich vortheilhafte, schon oben er-
iede zu Chateau-Cambresis vom 3. April 1559 zogen
der feindlichen Staaten bald engere, bald weitere, aber im-
kende Grenzen. Ein späterer Krieg Philipp's II. von Spa-
Heinrich IV. von Frankreich wurde durch den Frieden vom
598, auf die Bedingungen des Vertrages von Chateau-
beendigt. Die Resultate aller dieser Friedensschlüsse waren
tend, wie denn auch die hierdurch beendigten Söldnerkriege
wachen Mitteln geführt wurden. Nur Frankreich, in seinem
bracht, hatte zeitweise der allgemeineren Theilnahme des Vol-
ettung aus drohender Gefahr zu verdanken. Eine größere
nimmt der Aufstand der Niederländer in Anspruch. War
Verletzung eines materiellen Interesses, die Abgabe des 10.
die unmittelbare Veranlassung zum offenen Ausbruche der
, so knüpften sich doch bald auch die höheren Interessen der
chen Selbstständigkeit und Religionsfreiheit an den Ausgang
es. Im Norden hatte sich endlich zu Anfang der Periode

die Calmarer Union gänzlich aufgelös't. wenig versch
Kämpfe der mittleren und westlichen Staaten uropas und a
gesondertes Staatensystem bildend, sehen wir Schweden und
Polen und Rußland in fortdauernde Kämpfe verwickelt,
Schweden unter seinem Gustav Adolph durch den Frieden
röd mit Dänemark (1613), durch den von Stolbowa (1
Rußland, so wie durch einen Waffenstillstand mit Polen
kanntes Uebergewicht und zugleich freie Hand erhielt, in den
deln eine entscheidende Rolle zu übernehmen.

Die Ruhe, welche der Augsburger Religionsfriede Deut
währte, wurde durch die anschwellende Macht der Osmanen
unterbrochen und war schon früher zu verschiedenen Malen
worden. Schon damals sah man sowohl katholische als pr
Fürsten zu ihrem besonderen Vortheile jenen Feinden der
die Hand bieten, um sie frühe die Politik der europäischen
achten zu lehren. Unter Kaiser Ferdinand I. kam jedoch
1568 ein Friede auf 8 Jahre mit den Türken zu S
im Jahre 1606 unter Rudolph II. ein durch Ma
mittelter Friede auf 20 Jahre. Auch während des drei
Krieges hielten die Türken Frieden mit Oesterreich und überli
christlichen Völkern, sich selbst zu zerfleischen. Wie die Bestimm
Augsburger Religionsfriedens den Samen neuer Zwistigkeiten
so nährten auch die Beschlüsse des Conciliums zu Trident, d
Protestantismus den Stab gebrochen hatte, das Mißtraue
durch eine Erneuerung des Friedens nicht beschwichtigt werd
Die Religionszwiste und Successionsstreitigkeiten zu Ende d
zu Anfange des 17. Jahrhunderts, wo der Uebertritt von ei
den zum anderen Anspruch auf die Unterstützung der prot
Union oder der katholischen Lique gewähren sollte; endlich die
lich kleine Veranlassung ausgebrochenen böhmischen Unruhen
lange glimmenden Bau des deutschen Reiches in Flammen.
ten gar bald das ganze europäische Staatengebäude, damit
phälischen Frieden nicht von Grund aus erneuert, aber d
seinen Theilen verändert und vervollständiget sollte hergest
Nach den ersten glücklichen Erfolgen der katholischen Part
Ueberwindung Dänemarks lag es in der Hand Oesterreichs,
von Neuem zu sichern. Aber das von Ferdinand II. er
stitutionsedict (1628), obgleich dem Wortlaute des Augsb
gionsfriedens gemäß, griff so tief in die seitdem entstand
hältnisse ein und war so verletzend für die protestantischen
der empfindlichsten Seite des weltlichen Besitzes, daß es zu
eines heftigeren Kampfes wurde. Um dem drohenden Stur
sen zu bleiben, schloß Oesterreich am 12. Mai 1629 m
mark einen Frieden, der diesen Staat von weiterer E
in die deutschen Angelegenheiten zurückwies. Aber schon im
Jahre trat Schweden, dem die eifersüchtige Politik Frankr

und Spanien die Hand bot, als Hauptmacht auf dem Schau-
ampfes auf, dem es schnell eine unerwartete Wendung gab.
lter Umschlag des Kriegsglückes durch die Schlacht bei Nörd-
laßte nun auch das katholische Frankreich, auf deutschem
Sache der Protestanten zu verfechten. Schon früher hatte
iege gegen Spanien geführt, die durch die Friedens-
on Moncon (1626) und Chierasco (1630) wa-
t worden. Spanien selbst aber hatte seit dem Jahre
die Waffen gegen die empörten Niederlande ergriffen und
nd der Partei der Katholiken Hülfe geleistet. So dehnte der
er einen Seite weiter sich aus, während zugleich dieselbe
Nördlingen den am 10. Mai 1635 zwischen Oester-
Sachsen zu Prag abgeschlossenen Frieden her-
m bald noch andere protestantische Stände beitraten, ohne
edränge der fortstreitenden Parteien den Friedenszustand
upten zu können. Zwar sollten nach dem Inhalte des Pra-
die contrahirenden Theile ihre gemeinsamen Anstrengungen
ng der Fremden vom deutschen Boden richten, und Schwe-
einer Summe von 2½ Millionen Thalern abgefunden wer-
aber die böhmischen und pfälzischen Angelegenheiten, Ba-
berg und die unter Oxenstierna vereinigten obersächsischen
schlossen blieben, während für die anderen Stände das Re-
auf 40 Jahre suspendirt, dann aber gütliche Ausgleichung
wie Amnestie gewährt werden sollte, erscheint auch dieser
an schmachvollem Verrathe so reichen Periode als ein Abfall
n der gemeinsamen Sache und mag in mancher Beziehung
der französischen Revolution zwischen Preußen und Frank-
enen Baseler Frieden an die Seite gestellt werden. Gegen
es Krieges sehen wir noch das auf Schweden eifersüchtige,
Dänemark im Interesse der Katholiken die Waffen ergrei-
ch schneller Demüthigung sich zum Frieden vom 13.
645 bequemen, während sich Sachsen fort und fort die
seines Waffenstillstandes erkaufen mußte. Endlich war
tnäckigkeit Oesterreichs durch die wiederholte Verheerung sei-
gebrochen, und nach fast gänzlicher Erschöpfung der strei-
, nachdem der Krieg im Kriege selbst schon beinahe aufge-
rscholl endlich die Kunde vom Abschlusse des allgemeinen
für Europa ein neues Grundgesetz und die Basis eines
chen Systemes wurde.

nge nach dem Prager Frieden hatten die Unterhandlungen
gegen dreizehn Jahre gedauert, indem ihr Gang durch den
ald gehemmt und bald gefördert wurde. Nach beinahe fünf-
ociationen gab erst der Kaiser auf dem Reichstage zu Re-
640) seine Zustimmung zur Versammlung der Frie-
zu Münster und Osnabrück; auch waren um dieselbe
burg Präliminarien unterzeichnet worden, die nähere Be-

stimmungen über Ort und Art der [illegible] gen enthielten,
im Jahre 1643 vom Kaiser und [illegible] genehmigt wurd
förmliche Eröffnung des [illegible] erfolgte hernach erst am
1645, nachdem schon [illegible] mit Streitigkeiten über Rang
verschwendet war und fe[illegible] verschwendet wurde. Es wurde
zu Osnabrück zwischen den kaiserlichen, reichsständischen und
schen Gesandten unterhandelt, und zu Münster, wo der Kai
reich und die anderen nichtdeutschen Staaten vertreten waren.
europäischen Mächte, als England, Dänemark, Polen, Portu
land, Lothringen, Venedig, Schweiz und Siebenbürgen wa
mentlich in den Frieden eingeschlossen. Viele der contrahiren
ten, wie Oesterreich, Spanien, Frankreich, Schweden wa
mehrere und unter Anderen die Niederlande durch nicht wenige
Gesandten vertreten. Der venetianische und päpstliche Gesan
die Rolle der Vermittler übernommen. Die Verhandlungen
brück und Münster standen in der Art in Verbindung, daß d
den Orten angenommenen Artikel für einen Tractat galten
Theil ohne den anderen den Frieden schließen sollte. Endlich
zum definitiven Abschlusse und es erfolgte die Unterzeichnung d
mente des westphälischen Friedens zu Osnabrück un
ster am 24. October 1648 *), nachdem sich der kaiserliche
Graf Max von Trautmannsdorf, während der letzten 18 M
sondere Verdienste um die Beendigung des Friedenswerkes
hatte. Frankreich und Schweden erklärten sich für Gewährle
Papst aber, Innocenz X., legte Verwahrung dagegen ein. Na
jährigem Kriege, nach dreizehnjährigen Verhandlungen wurd
wohl die Verhältnisse der Religionsparteien, die den Anlaß zum
gegeben hatten, keineswegs in befriedigender Weise festgest
wichtigste Gewinn, der aus der langen Zerwürfniß hervorging
allseitige Ueberzeugung, daß keine dieser Parteien zur Vernic
anderen stark genug sei, und daß man den rechtlichen Bestand
testantismus anerkennen müsse, da er sich factisch zu beha
Stande war. Die Friedensinstrumente von Münster und
deckten nur äußerlich die blutenden Wunden und schützten
gegen weitere Verletzung, während die Heilung selbst der wei
Zeit und den Fortschritten zu höheren Stufen geistiger Bildu
halten blieb. Auch erstreckten sich die Bestimmungen des west
Friedens nur auf die kirchlichen Verhältnisse Deutschlands, de
Machthabern aller anderen betheiligten Staaten die Befugniß
stritt, dieselben im Bereiche ihrer Gewalt nach Willkür zu re
Deutschland selbst erhob man sich lange nicht bis zur Beac
Gesammtheit des Volkes und religiöser Bürgerrechte. Im W
wurden vielmehr der Passauer Vertrag und der Augsburger R

---

*) Vergl. Woltmann's Geschichte des [illegible] lischen Friedens. Leipzig, 1808.)

igt, nur mit der Ausdehnung, daß auch die Reformirten mit
n wurden, und unter der weiteren Bestimmung, daß über die
übung und die Anerkennung der katholischen oder evange-
ssionseigenschaft einzelner Lande und Orte, mit allen daraus
n Rechtsfolgen, das Normaljahr 1624 entscheiden solle.
falz, Baden und Würtemberg wurde 1618 als Normaljahr
Hinsichtlich des Besitzstandes der geistlichen Güter sollte in
er 1. Januar 1624 der Normaltag sein, und es wurde eben
nge bestrittene „geistliche Vorbehalt" anerkannt und für die
tätigt, da alle geistlichen Stiftungen, worüber nicht besonders
de, demjenigen Theile gehören und bleiben sollten, der sich an
t im Besitzstande befunden habe. Auch in den Reichsstädten
s Normaljahr über die Religionsrechte der Bewohner. Nur
rsten und Reichsritter hatten ein selbstständiges Recht der
eiheit gewonnen. Die Unterthanen dagegen, in so fern nicht
jahr eine Grenze zog, blieben in religiöser Beziehung der
Landesherren in der Art überlassen, daß diese die Auswan-
kirchlichen Dissidenten befehlen konnten, oder ihnen — falls
schah — nur die Erlaubniß zur Hausandacht zu gewähren
n Oesterreich insbesondere wurde nicht einmal unbedingte
theilt, und die landesherrliche Gewalt sollte hier im Verhält-
n im westphälischen Frieden nur sehr kümmerlich bedachten
Unterthanen sogar nicht durch das Normaljahr beschränkt
entlich blieben die Güter aller derjenigen confiscirt, die sich
empört hatten. Für alle anderen christlichen Confessionen,
Katholicismus, der lutherischen und reformirten Kirche, soll-
oder Duldung durchaus von der Willkür der einzelnen Reichs-
ngen. Die katholische Religion auf der einen, die lutheri-
formirte auf der anderen Seite, sollten jedoch als Gesammt-
Recht und Macht sich gleichstehen. Darum wurden die
e und Reichsdeputationen mit einer gleichen Zahl von Mit-
der Religionskörper besetzt, und bei den reichsständischen Ver-
n, namentlich den Reichstagen, fiel für die Fälle der Tren-
Religionstheilen die Entscheidung durch Majorität weg.
ie politische Stellung der Reichsstände zur Gesammtheit war
lische Friede im Wesentlichen nur bestätigend für das, was
ch schon lange bestanden hatte. Die der eigentlichen Sou-
chon sehr nahe stehende Landeshoheit der Stände wurde aus-
erkannt, so wie auch das Recht des Bündnisses einzelner
e unter sich und selbst mit auswärtigen Mächten, ausgenom-
Kaiser, Reich und Landfrieden. Zugleich wurden die Rega-
ichsstädte, die Reichsunmittelbarkeit der Reichsritter und selbst
en Rechte der Reichsdörfer gewährleistet. So hatte sich der
schon damals der deutsche Reichskörper in einen blosen Staa-
aufgelöst, wenn gleich die Theorie des deutschen Staatsrechtes
fortwährende Unterwerfung der Landeshoheit unter die Ober-

hoheit von Kaiser und Reich anerkannte. ... darin wurde ... beschränkt, daß fortan keine Achtserklärung o... Einwilligung ... stände erfolgen sollte. Weitere Bestimmungen enthielten das ... über die Theilnahme der Mitglieder des Reichstages an allen ... Reichsgeschäften, über die Organisation des Reichstages und ... theilung in die drei Collegien der Kurfürsten, Fürsten un... welchen letzteren nunmehr ausdrücklich eine entscheidende Stim... legt wurde, so wie über die Verfassung des Reichskammerger... Reichshofrathes.

Den größten Vortheil aus dem westphälischen Frieden z... litik Frankreichs und Schwedens auf Kosten Deutschlands. ... erhielt Vorpommern mit der Insel Rügen, einige Districte v... pommern, Wismar, das Erzbisthum Bremen und Bisthum ... die in Herzogthümer verwandelt wurden, so wie eine Summ... Millionen Thalern. Diese Gebiete bekam es als Reichslehen ... ihnen Sitz und Stimme auf Reichs- und Kreistagen, so daß d... Reichskörper durch ein neues Glied mit dem Auslande zusam... und an politischer Unförmlichkeit und Unbehülflichkeit noch meh... An Frankreich wurden Metz, Toul und Verdun, die es schon ... Besitz genommen, förmlich abgetreten. Außerdem erhielt es ... Unbeschränktheit die Landgrafschaft Ober- und Unterelsaß und d... gau, so weit früher die Herrschaft Oesterreichs in diesen Ge... reicht, sodann die Stadt Breisach und das Besatzungsrecht in ... burg. Dafür versprach Frankreich dem Erzherzoge Ferdinand ... früherem Besitzer des Elsasses, eine Summe von 3 Millione... Den Bischöfen von Straßburg und Basel, der Reichsstadt ... und 10 anderen zur Landvogtei Hagenau gehörigen Reichsst... wie allen Reichsfürsten, Grafen und Rittern, die Besitzungen ... derelsasse hatten, wurde jedoch die Verbindung mit dem Reich... unmittelbare Reichsfreiheit vorbehalten. Die Schweiz, die sic... vom Reiche sich losgerissen hatte, wurde als ein selbstständig... tensystem anerkannt. Schon einige Monate vor Abschluß des ... lischen Friedens hatte auch Spanien in einem besonderen Fri... trage zur Anerkennung der Unabhängigkeit der vereinigten Ni... sich verstanden und überdies den Niederländern alle Eroberungen ... ten, welche dieselben sowohl außerhalb Europas, als in den ... Niederlanden (den Generalitätslanden) gemacht hatten. Hierdu... ein neues Glied in die jetzt fester verschlungene Kette der eu... Staaten eingefügt.

Diese Erhebung eines beträchtlichen Theiles des burg... Kreises zu einem selbstständigen Staate verminderte gleichfalls ... fang des deutschen Reiches, das überhaupt durch den westp... Frieden ein Gebiet von etwa 1,900 Quadratmeilen mit einer ... rung von 4½ Millionen verlor, während es zugleich am Oberrh... in Lothringen seine frühere Militärgrenze gegen Frankreich einbüß... sonders die Abtretungen an Schweden machten aber eine Entsch...

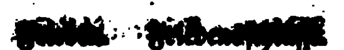
...rch in ihrem Besitzstande beeinträchtigten Reichsstände erfor... Auch sonst hatten mehrere Fürsten aus anderen Gründen An... ...f Ersatz. Das Mittel dazu fand man in der Säcularisation ...er geistlichen Länder und Güter, und es war diese Vergröße... weltlichen Gewalt auf Kosten der geistlichen, die den Papst ... Protestation gegen den Friedensschluß veranlaßt hatte. Hier... ...de namentlich der Besitzstand der Häuser Brandenburg, Meck... Kursachsen und Hessencassel, obgleich letzteres keine eigentlichen ...ungsansprüche hatte, verändert und erweitert. Sehr lang... ...terhandlungen veranlaßten die Restitutionsansprüche des Hau... ... auf dessen Kosten Baiern sich vergrößert hatte. Sie wurden ...indem für das pfälzische Haus eine achte Kurwürde errichtet ... wieder in den Besitz der Unterpfalz eingesetzt wurde, wäh... ...rn mit der Oberpfalz und der Grafschaft Cham zugleich die Kurwürde behielt. Auch der Successionszwist im Hause Hes... ...nderen Streitpuncten erhielten ihre Erledigung, während die ...n Händel und die Sache Donauwerths einer künftigen Ver... vorbehalten blieben. Ueberhaupt sollten alle noch unerledigten ...f dem 1653 zu Regensburg versammelten Reichstage entschie...n, der aber eben so wenig, als der Reichsdeputationstag zu ... (1655), die Aufgabe vollständig löste.

... dem Abschlusse des westphälischen Friedens dauerte noch der ...nkreichs gegen Spanien fort, so wie die Bemühungen der ...Macht, das unter Philipp II. mit ihr vereinigte Portugal, das ... wieder losgerissen hatte und fortan seine Selbstständigkeit be... ...von Neuem unter das spanische Joch zu beugen. England ...erdessen vielfache politische und religiöse Wirren vom Ende ...Jahrhunderts an und seit dem Tode der Königin Elisabeth ...Während dieser Zeit hatte es nur mit schwacher Hand in die ...heiten der westeuropäischen Staaten eingegriffen und nament... ...nicht sehr erfolgreiche Kriege gegen Spanien geführt. Nach ...chtung Karl's I. aber und in demselben Jahre, als sich Oliver ...zum lebenslänglichen Protector hatte ernennen lassen (1654), ...an dem französischen Kriege gegen Spanien Theil. Dieser ...ndigt am 7. November 1659 durch den auf der Fasaneninsel ...dassoa abgeschlossenen pyrenäischen Frieden. Frankreich ...durch im Süden die Pyrenäen zur Grenze und erwarb über... ...liche Bezirke der spanischen Niederlande. Mit England ... Friede von 1630 erneuert; doch blieb es im Besitze seiner ...gen, der westindischen Insel Jamaica, Mardyks und des spä... Karl II. von England an Frankreich verkauften Dünkirchens.

... Bis zur nordamerikanischen und französischen ...tion. Der westphälische Friede hatte das europäische ...gebäude äußerlich so hingestellt, wie es in seinen politischen ...standtheilen, von einzelnen Veränderungen abgesehen, auch ...ng wieder erscheint. Im vorangehenden Kampfe waren gar

bald die kirchlichen und religiösen Interessen vor denen
lichen Politik in den Hintergrund getreten. Man hatte k
stand genommen, der katholischen Kirche einen Theil der
Besitzthümer zu entziehen, um den Ansprüchen weltlicher M
Genüge zu thun, und — ein bedeutungsvolles Zeichen der Z
hierdurch hervorgerufene Protestation des früher allmächtigen
war völlig unbeachtet geblieben. Der ganze Inhalt des W
war ein anderer geworden und eine neue Periode hatte
Es war nicht mehr die Herrschaft über das Gemüth der
durch die in sichtbarer Einheit verherrlichte Macht der
Ideen und Gewohnheiten, die über das Schicksal der Natio
schied; und selbst der religiöse Parteihaß hatte im langen ern
Kampfe seine Spannkraft verloren. Ein um so weiteres F
der kalt berechnenden Klugheit, dem nüchternen, selbstsüchtig
stande gewonnen. Die Zeit der Cabinetspolitik trat ein
europäische Diplomatie begann ihr künstlich verschlungenes
spiel, wofür Europa das Feld war und worauf die Fürsten
zur Selbstständigkeit noch nicht herangereiften Völker als to
lenlose Massen bewegten, bis endlich auch die Könige matt w

In den Kriegen vor der Reformation und bis zum
schen Frieden war es nicht die Gesammtkraft der Staaten
schnell entschiedenen Kämpfen sich versuchte; sondern größere
nere Söldnerschaaren sammelten sich um die Regenten un
durch Ansehen hervorragende Männer, um so lange vereinigt
ben, als sich bei den Einen auf Gewinn und Beute Aussic
oder als bei Anderen der religiöse Fanatismus noch nicht
war. So war das Sinken oder Steigen der Macht von
Wechselfällen abhängig, und in noch höherem Maße, als in
ren Zeit, entschied der alle Voraussicht täuschende Zufall
Schicksal der Staaten. Weder nach militärischen, noch ökon
Gesichtspuncten wurden die Kriege sehr planmäßig geführt.
kam während der Reformationskämpfe das System auf, d
durch den Krieg selbst zu ernähren; aber um die Zukunft
mert, nahm man dem Bürger gewaltsam weg, was man un
erreichen konnte und was zur Erhaltung oder Belohnung d
schaaren dienen mochte. In den neueren Kriegen wird das
bare Besitzthum des Volkes sorgfältiger geschont. Dage
man gelernt, durch Staatsanleihen, Contributionen und ande
tel einer schlauen Politik selbst die Früchte der Zukunft zu
und zum Gewinne des Kriegs auf's Spiel zu setzen. S
Kriegen sind die Friedensschlüsse planmäßiger geworden. Früh
ten nur die augenblicklich drängenden Umstände Berücksicht
halten und alle Berechnungen der Politik reichten in kei
Ferne der Zeit und des Raums. Darum finden wir bis zu
des dreißigjährigen Kriegs so viele Verträge, denen man den
Friedensschlüsse gab, die aber nur auf bestimmte Zeit abge



nd meistens die gerade vorhandenen thatsächlichen Verhält-
stweilen anerkannten, um die entscheidende Ausgleichung auf
re Zukunft zu verschieben. Dagegen machte die neuere,
iteren Voraussicht sich rühmende Politik in der Regel darauf
, auf ewige Zeit ihre Frieden abzuschließen, oder gab sich
s den Anschein, dies thun zu wollen, wenn gleich die Er-
st genug ihrer Weisheit spotteten, oder gar bald wieder die
Absicht aus der friedlichen Hülle hervortreten ließen.

dreißigjährige Krieg hatte nach und nach fast alle euro-
Staaten in seinen Strudel gezogen. Manche waren unter-
andere hatten sich kräftiger erhoben. Die Interessen aller
aber, welche die Kriegsprobe überstanden, hatten so sehr sich
t, daß in weiterem Umfange, als je zuvor, ein Zusam-
alles europäischen Staatenlebens als unleugbare Thatsache
werden mußte. Daran knüpfte sich die Idee eines euro-
Staatensystems, und weil sich in der allgemeinen Ermattung
t und keine Partei zur Unterdrückung der anderen Staaten
teien stark genug fühlte, so trat auch bald der Gedanke an
wendigkeit eines politischen Gleichgewichts der Staatskräfte
Die Völker aber, vielfach zerrissen und zerstückelt, waren in
ne des einen oder anderen Regentenhauses gefallen. Keines-
b man sich also zur Idee eines organischen, auf einer
n Gliederung des Völker-Lebens beruhenden Gleichgewichts.
hte es vielmehr nur auf mechanische Weise im Umfange der
in der Masse ihrer Bevölkerung, die den Stoff zur Auf-
größerer oder kleinerer Heere darbot, in der Größe der finan-
ittel für Unterhaltung der Heere und einer wachsenden Schaar
ats- oder Regentendienern, so wie endlich in einem Systeme
ndirung der Staatsgebiete und in ihrer Ausdehnung auf
renzen, die von einem blos militärischen Gesichtspuncte aus
ders vortheilhaft erschienen. Die Erhaltung dieses Gleich-
ystems und die Bemühungen, den oft wiederholten Versuchen
törung Schranken zu setzen, wurden auf lange Zeit hinaus
nd oder Vorwand der europäischen Kriege und der Inhalt
densschlüsse. Als dann Amerika immer reichere Schätze er-
als der Handel die neu entdeckten Straßen eifriger benutzte
Weltverkehr sich erweiterte, als das Colonialsystem sich aus-
nd ausdehnte, als dieser lebhaftere Verkehr den Reichthum
Macht der Staaten steigerte, gab auch der öftere Wider-
r commerciellen Interessen vielfachen Anlaß zu Krieg
then. Fast durchweg wurden jedoch die Rechte und Bedürf-
Nationen nur so weit berücksichtigt, als sie mit den persön-
nteressen der Machthaber zusammenfielen; und was man als eu-
s Völker-Recht bezeichnete, verdiente nicht einmal den Namen
taaten-Rechts, da wesentlich nur die Ansprüche und persön-

lichen Vortheile, die Leidenschaften und Launen der Regen Krieg und Frieden den Ausschlag gaben.

Die engere Verbindung der europäischen Staaten oder machte fortan die meisten Friedensschlüsse zu einem Resultat seitigen Uebereinkommens. Demnach trat vorerst, nach schiedenen Interessen und Tendenzen dieser Staaten, eine derselben in drei Hauptmassen deutlich hervor, so daß die des einen Staatenkreises nur gelegentlich und ohne bedeutend fluß in die Angelegenheiten des anderen eingriffen. Wenigst dies von dem Anfange dieses Zeitabschnittes, da allerdings g Ende desselben die staatsrechtlichen Interessen schon vielfacher schlingen. Der wichtigste jener Staatenkreise, worin Frankrei Zeit der Mittelpunct der Bewegung ist, bildet sich aus dem und der Mitte Europas; im Südosten erscheint auf der ein das türkische Reich besonders betheiligt, so wie auf der andern Oesterreich, dessen Doppeladler zugleich nach Westen und richtet, Rußland, das zugleich in den Süden und Norden und Venedig; endlich sehen wir im Norden und Nordosten ers den, dann das russische Reich ein entschiedenes Uebergewicht be Eine dreifach gesonderte Darstellung, welche diesem Thatbest Geschichte entspricht, dürfte wohl auch die klarste Uebersicht fachen politischen Veränderungen geben, welche durch die g Friedensschlüsse vom Ende des dreißigjährigen Kriegs bis z amerikanischen und französischen Revolution herbeigeführt wu

Westliche und mittlere europäische Staaten. europäische Cabinetspolitik hatte sich zunächst in Frankreich bestim wickelt und die Mittel zur Herrschaft gewonnen. Mit aller Kraft seitigkeit hatte Richelieu, von seinem Eintritte in's Ministerium bis zu seinem Tode (1642) das Ziel der ministeriellen Unum heit im Namen des Königthums verfolgt, und mit kluger heit war auf der von ihm gebrochenen Bahn sein Zögling weiter vorangeschritten. In wiederholten Kriegen war die Reformirten vollständig unterworfen und die Macht der Gro letzt im Kampfe gegen die Fronde, entscheidend gebrochen Diese Großen wurden jetzt die gehorsamen Werkzeuge, zumei die Führer und Leiter eines Hofs, der fortan mit unbestritt gewalt über einer gleichmäßig unterworfenen Masse von Un thronte. Die durch die Geisteskraft der beiden Minister so steigerte Königsmacht nahm Ludwig XIV. (1661) in eigene Hä sie am Schlusse seiner Regierung, zum schlimmen Vorbilde s Nachfolger und die anderen Monarchen Europas, mit Maitr Günstlingen zu theilen. Das politische Gewicht, das Frankr verhältnißmäßig größere Centralisation der Kräfte schon vor ßigjährigen Kriege erlangt hatte und das seitdem mehr und höhet wurde, hatte namentlich auch die K e, daß die lateinischer Sprache verfaßten Friedensi ente von

nd von 1736 an fast ohne Ausnahme in französischer
sgefertigt wurden *).
Ludwig XIV. die Regierung antrat, schien der politische Zu-
pas eine dauernde Ruhe zu verheißen. Aber der Ehrgeiz
errschsucht des unumschränkten Gewalthabers, zunächst seine
Ansprüche auf den größten Theil der spanischen Nieder-
ten es bald in fünfzigjährige, nur auf kurze Dauer unter-
kämpfe. Das mit Spanien zugleich bedrohte Holland
doch den seit 1664 gegen England geführten, durch Han-
t veranlaßten Krieg und schloß den Frieden von Breda
f den früheren Fuß des Besitzstandes. Mit Spanien und
einigten sich bald auch England und Schweden zum Zwecke
ung des Friedens. Er kam zu Aachen am 2. Mai
Stande, und Spanien trat darin an Frankreich den von
erten Theil von Flandern ab. In demselben Jahre, im
vom 13. Februar 1668, hatte Spanien die Unab-
Portugals anerkannt.
i Holland erzürnt, daß es ihm die vollständige Ausführung
ürfe vereitelt, fiel Ludwig, wenige Jahre nach dem Aache-
, mit einem zahlreicheren und geübteren Heere, als Europa
en, in das Gebiet der Republik ein. Einige deutsche
r, so wie England und Schweden, waren ihm verbunden.
und Spanien aber vereinigten sich zur Rettung der Re-
it ihnen das deutsche Reich, der schon vor Ausbruch des
ch Ludwig seines Landes beraubte Herzog von Lothringen,
ndenburg und Dänemark. So wurde der Krieg ein fast
uropäischer. Aber schon 1674 am 19. Februar schloß Eng-
t Holland Frieden, auf die Bedingung der gegensei-
gabe aller in den Colonieen gemachten Eroberungen und
s Hollands unter Erneuerung des Versprechens des Flag-
s in den englischen Meeren. Auch Cöln und Münster
dem Bunde mit Frankreich zurück. Gegen halb Europa
e neigte endlich Ludwig zum Frieden. An verschiedenen
mentlich zu London, wurden Negociationen angeknüpft und
igen, schon 1675 zu Nimwegen begonnenen, durch
Formalitätenstreit oft verzögerten Unterhandlungen schloß
Holland (1678, 10. August) seinen besonderen Frieden
nkreich auf die Verheißung völliger Wiederherstellung.
ländischer Vermittelung trat dann Spanien dem Frieden
gen bei, indem es an Frankreich die Franchecomté und
ländische Städte überließ, jedoch mehrere Festungen, die

---

*) ... verwahrte sich jedoch häufig in den Friedensinstrumenten, wie
im Pariser Frieden vom 10. Februar 1763, gegen die Folgerungen,
... Fälle aus dem Gebrauche der französischen Sprache gezogen
...

Holland zur Vormauer gegen Frankreich dienen sollten, Herzogthum Limburg zurückerhielt. Nun folgten auch Ka Reich am 5. Februar 1679. Ihnen gegenüber entsagte auf das Besatzungsrecht in Philippsburg, erhielt jedoch F Breisgau; auch Lothringen blieb in seinem Besitze. Zwisch den auf der einen Seite, Brandenburg, Dänemark und verbündeten deutschen Reichsständen auf der anderen Seit indessen der Krieg fort; auch der Kaiser und das deut Spanien und Holland kündeten ihn Schweden an. Fran jedoch im Nimweger Frieden die Herstellung Schwedens v ergriff zu diesem Zwecke Zwangsmaßregeln gegen Brandenburg mark. So kamen denn die weiteren Friedensschlüsse zu main en Laye und zu Fontainebleau (1679, 26. Juli zwischen Frankreich und Schweden, mit Brandenburg und D Stande, wodurch Brandenburg nur einen Strich von schwe mern jenseits der Oder gewann, Dänemark aber alles Eroberte

Gegen die ausdrücklichen Bestimmungen zu Nimwege Geist derselben sich berufend und nach den Erklärungen de niedergesetzten Reunionskammern, setzte Ludwig mitten i seine Eroberungen fort. Der Besitzstand mehrerer deutsch stände wurde schamlos verletzt, Spanien und selbst das reich verbunden gewesene Schweden beraubt und endlich durch Ueberfall Straßburg genommen. Zwar brachte der thatkr statthalter von Holland, Wilhelm III., einen Congreß zu und ein Bündniß zwischen dem Kaiser, Spanien, Sch Holland zu Stande. Als aber Ludwig Spanien angriff un das zitternde Europa zu kräftigem Widerstande schlecht ge vermittelte er einen vom Kaiser und Spanien genehmigte stillstand auf 20 Jahre (1684, 15. August). Ludwig von den Reunionskammern ihm zugesprochenen Ländereie Luxemburg und andere Gebiete. Damals hatte Frankreich hepunct unter der Herrschaft der Bourbonen erreicht; abe folgenden Jahre (1685, 22. Oct.) schlug es sich selbst dur hebung des Edicts von Nantes eine Wunde, deren sichtb bis auf die neueste Zeit reichen. Ludwig's Ansprüche auf sen Theil der kurpfälzischen Erbschaft, seine Einmisch Angelegenheiten des deutschen Reichs und sein Einfall auf desselben zeigten Europa, daß es keine Ruhe zu hoffen h dieses sah geduldig zu, bis die Revolution von 1688 in welche die seit 1660 wieder eingesetzten Stuarts vom T und Wilhelm III. darauf erhob, der Politik einen plötzlichen gab. England und Holland traten nun der 1689 und Wien gegen Frankreich geschlossenen Allianz des Kaisers, Spaniens und des deutschen Reiches bei. Auch Dänemark truppen an England. Jetzt hatte Frankreich einen neunjährigen sonders dadurch wichtig, daß sich in ihm Englands Uebermacht g

en halb Europa zu bestehen. Zuerst schloß Savoien auf
ngungen einen Separatfrieden (1696, 4. August). Unter
Vermittelung kam im folgenden Jahre 1697 der Friede
wik zu Stande. Zwischen Frankreich und Holland soll-
ten und neuen Ansprüche gegenseitig aufgehoben sein; Spa-
it, mit Ausnahme einiger Plätze, Alles zurück, was es durch
oder durch die Beschlüsse der Reunionskammern verloren
h an Kaiser und Reich wurde zurückgegeben, was denselben
lb des Elsasses war entrissen worden, so wie Freiburg,
Kehl, Philippsburg; Zweibrücken fiel wieder an Schweden;
dagegen blieb französisch. Der Herzog von Lothringen
seine Besitzungen, Saarlouis und Longwy ausgenommen,
gesetzt. Im Uebrigen wurde der westphälische und Nimweger
tätigt.
r das Schicksal der dem spanischen Scepter unterworfenen
dachte die europäische Cabinetspolitik, für den bald zu erwar-
s des Königs Karl II., nach Maßgabe einiger Theilungsverträge
neuerischen Bestimmungen zu entscheiden. Der König starb
ov. 1700, und Holland, England, so wie die meisten ande-
e hatten das verdächtige Codicill desselben zu Gunsten Phi-
t Anjou anerkannt. Nur der Kaiser protestirte und schritt in
 Angriffe. Die von Frankreich verweigerte Forderung der
e, daß für die Sicherheit Hollands eine Barrière und für
 billige Genugthuung gewährt werden solle, führte jedoch zur
ng Englands und Hollands mit dem Kaiser im Haag (7. Sept.
dann mit dem deutschen Reiche und schon früher mit dem
önige von Preußen, mit Portugal und mit Savoien, während
nd selbst eine Habsburger und eine Bourbonische Partei sich
standen. So begann der spanische Successionskrieg, der
 längste und wechselvollste, den Ludwig geführt. In seinen
 die Unionsacte zwischen England und Schottland (1707,
) ein Aufruhr der Reformirten in Frankreich und die Unter-
desselben; eine Empörung der Ungarn gegen Oesterreich und
 abgeschlossene Friede vom 17. April 1711, wo-
 Nationalfreiheiten, mit Ausnahme der freien Königswahl
 Aufstandsrechts wider den König, bestätigt wurden. Schon
 der bedrängte Ludwig Friedensvorschläge gemacht und
 Jahr zu Jahr erneuert. Am 10. März 1710 vereinigte
 Gertruidenberg ein Friedenscongreß. Bald nach Auflösung des-
 knüpfte Frankreich zu Versailles und London geheime Unter-
 mit England an, und in Folge davon wurden am 8. Oct.
 Präliminarien eines Separatfriedens unterzeichnet. Am 29.
1712 wurde sodann ein Congreß zu Utrecht eröffnet und
 11. April 1713 der Friede Frankreichs mit England,
 Portugal und Savoien abgeschlossen. Bald darauf, am 13.
 ihn auch Spanien mit England und Savoien. Darauf

folgte endlich der von Eugen und Villars unterhandelte
Rastadt für Oesterreich (1714, 6. März) und derjenige
in der Schweiz für das deutsche Reich (7. September).
und Oesterreich aber schlossen keinen förmlichen Frieden.
von Utrecht und in den vorgängigen Verhandlungen hatte die
tie, besonders von Seiten Englands, alle ihre Künste
Nach den Bedingungen desselben erhielt Philipp von Anjou
mit der näheren Bestimmung, daß die Kronen Frankreichs
niens nie auf einem Haupte vereinigt werden sollten; an
aber fielen die spanischen Niederlande, Neapel, Sardinien
land. Sicilien kam an Savoien und zugleich wurde die
zwischen diesem und Frankreich festgesetzt. England wurde
ihm eroberte Gibraltar, so wie Minorka, zugesprochen;
trat bedeutende Besitzungen in Nordamerika „nach ihren
zen" an dasselbe ab. Ferner verpflichtete sich ihm Spanien
Nation ein größeres Handelsrecht mit Amerika, als unter
einzuräumen. Endlich wurde der berüchtigte Assientovertrag
1701 mit Frankreich abgeschlossen war, auf die britische
für 30 Jahre übertragen, die hierdurch eine jährliche Liefer
4,800 Negersklaven nach dem spanischen Amerika übernahm
Recht erhielt, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen mit
Verkaufe in das spanische Westindien einzuführen. An
Spanien die Colonie St. Sagramento zurück, jedoch erst in
am 6. Februar 1715 zwischen diesen beiden Staaten abge
Friedens. An Preußen, dessen neue Königswürde anerkannt
fiel das Oberquartier von Geldern und es behielt Neufchatel
lengin, während Frankreich im Besitze von Oranien blieb.
ging fast ohne allen Gewinn aus dem Kriege. Die spanisch
derlande und eine Reihe französischer Plätze, die ihm Frank
ließ, erhielt es nur unter der Bedingung der Rückgabe an
nach dem Abschlusse des Friedens mit dieser Macht und mit dem
Vorbehalte des Besatzungsrechts in einer Linie von Festungen
als Barrière gegen Frankreich dienen sollte. Ueber das
es sich mit Oesterreich verständigen, und so kam denn zu
pen, am 15. Nov. 1715, zwischen Oesterreich und den
der Barrièretractat zu Stande, wornach Holland in Namur
anderen Festungen oder Forts ein ausschließendes, in Der
aber ein gemeinschaftliches Besatzungsrecht eingeräumt wu
Friedensschlüsse von Rastadt und Baden bestätigten die
gungen des Utrechter Friedens, indem sie zugleich den west
Nimweger und Ryswiker Frieden wiederholt anerkannten
Frankreich verbunden gewesenen deutschen Reichsstände,
Cöln, wurden in ihre Würden und Länder wieder eingesetzt
Als Ludwig XIV. am 1. September 1715 starb, war
weniger mächtig, als im Anfange seiner Regierung. Das
Gleichgewicht schien durch die fruchtlosen Versuche der Zerstö

nur mehr befestigt zu sein. Freilich hatte Ludwig in seinem Kriege den Hauptpreis desselben, die spanische Krone, für seinen Enkel gewonnen und die weite Ausdehnung der Macht der Bourbonen drohte für Europa die Quelle neuer Gefahren zu werden. Europa bewahrte jedoch zunächst die Eifersucht unter diesen selbst und das persönliche Interesse des Regenten von Frankreich an der Erhaltung des Utrechter Friedens, im Widerspruche mit dem gegenseitigen Interesse der spanischen Herrscherfamilie. Unter diesen Umständen schien Spanien, nach den ganz Europa umfassenden Entwürfen des Cardinals Alberoni, für die Ruhe des Welttheils gefährlich werden zu können. Der kleinliche Zweck der großen Pläne des spanischen Ministers war hauptsächlich die Erhebung der beiden Söhne der zweiten Gemahlin Philipp's V., der geistvollen und herrschsüchtigen Elisabeth von Parma, auf auswärtige Throne. An die Pläne und Rüstungen Spaniens knüpfte sich nun eine Reihe von Bündnissen und Gegenbündnissen, Unterhandlungen und Congressen zu Cambrai und Soissons, Kriege und Friedensschlüsse, von welchen der am 8. Nov. 1738 von dem Kaiser mit Frankreich, Sardinien und Spanien zu Wien abgeschlossene Definitivfriede einen Prinzen des bourbonischen Hauses auf den Thron von Neapel und Sicilien setzte, Frankreich aber die Anwartschaft auf Lothringen gewährte. Von Neuem schien die Ruhe der mittleren und westlichen Staaten Europas gesichert, als der Tod des Kaisers Karl VI. (20. Oct. 1740), die Verletzung der von beinahe allen europäischen Mächten garantirten pragmatischen Sanction und die Ansprüche Friedrich's II. auf Schlesien eine Folge neuer Kriege und Friedensschlüsse eröffneten. Unter diesen waren der am 26. Juli 1742 zwischen Oesterreich und Preußen zu Berlin abgeschlossene Definitivfriede, dem der Präliminarfriede zu Breslau am 11. Juni 1742 vorangegangen war. Er beendigte den ersten schlesischen Krieg und setzte Preußen in den Besitz von Niederschlesien und des größten Theils von Oberschlesien. Ferner der Friede zwischen Oesterreich und Baiern zu Füssen (1745, 22. April); der den zweiten schlesischen Krieg beendigende Dresdener Friede vom 25. December 1745, welcher den Breslauer Vertrag im Wesentlichen bestätigte; der Aachener Präliminarvertrag vom 30. April 1748 und die Definitivfriedensverträge zu Aachen vom 18. Oct. und Nov., welche den langen österreichischen Successionskrieg beendigten, den Besitzstand vor dem Kriege als Grundlage anerkannten und hauptsächlich nur in Italien einige Veränderungen herbeiführten, indem Parma, Guastalla und Piacenza, unter Vorbehalt des Rückfalls an Oesterreich und Sardinien, dem spanischen Infanten Don Philipp zu Theil wurden.

Ein merkwürdiger Umschwung machte jetzt die Feindschaft Oesterreichs und Preußens zum Mittelpuncte der europäischen Politik. In Verbindung mit der Unbestimmtheit des Utrechter und Aachener

Friedens, [illegible] lich der [illegible] en und für Nordamerika, [illegible] Englands [illegible] sen herbei und [illegible] genüber die Allianz Oesterreichs [illegible] reich und fast [illegible] europäischen Mächten; sie [illegible] Neuem fast alle [illegible] Staaten des [illegible] Welttheils in einen siebenjährig[en] [illegible] durch Großthaten [illegible] ren Schicksalswechsel bedeutend[er] [illegible] auch blutiger, als alle [illegible] seit Abschluß des westphälisch[en] [Frie]dens. Nach den [illegible] Friedensschlüssen Preußens mit [illegible] und Schweden (1762, 5. u. 12. Mai) kam der Präli[minar] Frankreichs und Spaniens mit England und Portugal zu Fo[ntaine]bleau und sodann der definitive Friede zu Paris [illegible] (1762, 3. Nov., 1763, 10 Febr.). Unmittelbar darauf ([illegible] Febr.) wurde der Hubertsburger Friede von Oesterr[eich und] Sachsen mit Preußen abgeschlossen*). England erhielt von [illegible] und Spanien, nebst einigen Handelsvortheilen, sehr ausgedeh[nte] [Län]dereien in Nordamerika und zahlreiche Colonieen in Westin[dien und] Afrika; Frankreich trat an Spanien Louisiana ab. Zu Hu[bertsburg] wurden, mit einigen unbedeutenden Modificationen, die früh[eren Ver]träge von Breslau und Dresden erneuert. Von jetzt an [blieb der] Besitzstand der westlichen und mittleren europäischen Staaten [bis zum] Ausbruche der französischen Revolution wesentlich ungeändert, [indem] der Teschener Friede (1779, 13. Mai), der den kurzen [baierischen] Erbfolgekrieg beendigte, Oesterreich nur in den Besitz des In[nviertels] setzte; während durch den Pariser Frieden (1784, 20. [Sept. u.] 8. Nov.) der Zwist Oesterreichs mit Holland ausgeglichen [wurde,] ohne daß die Ansprüche Oesterreichs auf einige Gebietstheile [illegible] unter der Form einer Grenzberichtigung, geltend gemacht [werden] konnten.

Südöstliche Staaten. Noch zehn Jahre nach [Ab]schlusse des westphälischen Friedens dauerte die Ruhe im [illegible] als die siebenbürgischen Händel der Pforte zu einem neuen [illegible] den Kriege gegen Oesterreich Anlaß gaben. Ein Friede [illegible] Jahre (1664) beendigte denselben und ließ Waradein und [illegible] im Besitze der Osmanen. Allgemeiner und bedeutender [war der] zweiter Türkenkrieg, hervorgerufen durch die Empörung der [illegible] Ungarn und die Eroberung Candias durch die Türken. [Oe]sterreich hatte das deutsche Reich und Polen, unter seinem [König]e Sobieski, Theil daran genommen; so wie Venedig un[d] Peter der Große. Unter Vermittelung der Seemächte [kam der] Friede zu Carlowitz (1699, 26. Januar) auf 25 J[ahre]

---

*) [illegible] 1761 an finden sich die Friedensschlüsse in „Coll[ection] [illegible] des principaux traités d'alliance, de paix etc.“ [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Johann Dumont [illegible] „C[illegible] [illegible] [illegible] que.

Oesterreich behielt Siebenbürgen, Slavonien, Batschka
der Donau und Theiß; den Türken dagegen blieb Temes-
dem Lande von der Maros bis zur Donau. Durch den
mit Polen erhielt dieses Kaminiec, Podolien und das von
in der Ukraine Besessene zurück, räumte aber die Moldau.
gewann Morea, nebst einigen Plätzen in Dalmatien. Ruß-
Anfangs nur einen zweijährigen Waffenstillstand geschlossen,
dem für 30 Jahre gültigen Frieden vom 13. Juli 1700,
von Asow. Aber schon nach 10 Jahren und während
nordischen Kriegs wurde es in neue Kämpfe mit der
wickelt. Im Frieden bei Falschy (1711, 23. Juli)
Asow zurückgeben und Taganrog nebst anderen Festungen
Meere schleifen. Auf zwei kurz darauf erfolgte Kriegs-
folgte schnelle Aussöhnung. Der zur Wiedereroberung
der Pforte gegen Venedig begonnene Krieg führte zu
bindung dieser Republik mit Oesterreich. Durch den Frie-
Passarowitz (1718, 21. Juli) kamen Belgrad, der
von Serbien und Temeswar, einige Districte der Wa-
Croatiens an Oesterreich. Venedig mußte jedoch Morea
überlassen und erhielt dafür nur einige Plätze in Dalma-
tien. Auch an einem neuen Kriege Rußlands unter
Anna nahm Oesterreich gegen die Pforte Antheil,
bald (am 1. und 18. Sept. 1739) einen Separat-
auf 27 Jahre, worin es Belgrad und Serbien, Or-
Antheil an der Walachei und an Bosnien abtrat.
auch Rußland im Frieden zu Belgrad alle seine
außer Asow, das geschleift werden sollte, zurück. Wich-
der am 30. Oct. 1767 von der Pforte an Rußland
von diesem mit so großem Glücke geführte Krieg, daß
ersten Male die Eifersucht Oesterreichs zum Schutze des
Reichs einschritt. Der im Lager zu Kutschuk-Kai-
am 21. Juli 1774 geschlossene Friede gab Rußland freie
auf dem schwarzen und freie Durchfahrt im Meere von
einige Festungen, so wie die große und kleine Kabardei.
Eroberungen gab es zurück. Zugleich wurden die Tataren in
Budgiak und Kuban für frei und unabhängig von der Pforte
wurde aber die Krimm, so wie Taurien (Taman und Kuban)
Herrschaft völlig unterworfen, und die Pforte rüstete gegen
welchem Oesterreich sich verbunden hatte. Unter fran-
mittelung kamen erneuete Friedensverträge (1784, 8. Jan.
) zu Stande, die Rußland im Besitze seiner Eroberun-
während sie Oesterreich nur einige Handelsvortheile ge-
Aber neue Vergrößerungen Rußlands in Kaukasien, mit
Veranlassungen [illegible]ündeten bald einen neuen Krieg, woran
abermals, im [illegible]nde mit Katharina II., Theil nahm.
Großbritannien, Holland und besonders Schweden sahen

theils besorgt, theils eifersüchtig die Vergrößerungspläne
Kaiserhöfe. Schweden schloß sogar einen Subsidienvertra
Pforte und erklärte Krieg an Rußland; aber der Friede
ger bei Werelä (1790, 14. Aug.) stellte den frühe
der Dinge wieder her. Endlich kam auch zu Szistowa
Aug.) der Friede der Pforte mit Oesterreich zu Stande, w
Alt-Orsowa mit einem benachbarten Bezirke erwarb. Rußland
seinen Definitivfrieden zu Jassy erst am 9. Jan. 179
dadurch Oczakow mit dessen Gebiet und erhielt den Dniester

Nördliche und nordöstliche Staaten. Der w
und der Brömsebroer Friede hatten das Uebergewicht Sch
Norden festgestellt. Es wurde gesteigert durch die Kriege
gegen Dänemark und Holland, gegen Polen und Rußla
auch Brandenburg, zuerst als Verbündeter, dann als Gegn
dens, Theil nahm. Besonders wichtig war der Friede
len zu Oliva vom 23. April 1660, in welchen auch
und Brandenburg eingeschlossen wurden und worin Polen
sten Schwedens auf beinahe ganz Liefland, auf Esthland
verzichtete. Der im folgenden Jahre (1661, 21. Juni) mi
zu Kardis geschlossene Friede erneuerte die Beding
Stollbowa. So schnell Schweden sein auf keiner festen Bas
Uebergewicht gewonnen hatte, so schnell stürzte es wieder
heroischen Wahnsinn Karl's XII. von seiner Höhe herab, in
großen nordischen Kriegs, der während des spanischen E
kriegs, aber noch acht Jahre länger als dieser, den N
Osten des Welttheils verheerend heimsuchte. Der Friede
vendahl mit Dänemark (1700, 18. Aug.), so wi
zu Altranstädt (1706, 24. Sept.) mit Sachsen
len, hatte keine Dauer; und nach der Niederlage be
erhoben sich neue Gegner gegen die gebrochene Macht
Nach Karl's XII. Tode trat das erschöpfte Schweden,
densschlüsse vom J. 1719 u. 1720 gegen unbedeutende
digung, an Kurbraunschweig Bremen und Verden ab; a
Vorpommern bis an die Peene mit Stettin, die Insel U
Wollin; auch zahlte es an Dänemark 600,000 Thaler
warf sich dem Sundzoll. Polen gegenüber wurden zwar
lichen die Bedingungen des Friedens von Oliva erneuert
man jedoch erst 1729 völlig in's Reine kam. Am Grö
Schwedens Einbußen an Rußland durch den unter französ
mittelung am 10. Sept. 1721 zu Nystadt geschlossene
Es verlor Liefland, Esthland, Ingermannland und Karel
Theil von Wiburglehn, so wie alle Inseln von der kurisch
bis Wiburg; dagegen erhielt es Finnland zurück und ei
von 2 Millionen Thalern. Durch den Geist und die Kr
des Großen, der [illegible] Kaiser annahm, war ferta
befestigte [illegible] ssischen Reichs im Nordoste

Bahn zu weiteren Vergrößerungen gebrochen. Dazu gab
n Anlaß die Entzweiung des unglücklichen Polens nach Au.
. Tode. Mit Erstaunen vernahm Europa den Vertrag Ruß-
Oesterreichs und Preußens über die Theilung dieses Landes
so gewaltsame als hinterlistige Vollstreckung desselben gegen
d Reichstag, die am 21. August, am 13. u. 18. Sept. 1772
zeichnung gezwungen wurden. Doch sollte die Cabinetspo-
äußerstes Verbrechen erst in der folgenden Periode vollenden,
der Völkerwille und das Interesse der Nationen mit dem
e und der ihnen anhängenden privilegirten Classen den
begonnen hatte.

m Schlusse des dreißigjährigen Kriegs an sahen wir also
Frankreich im Westen einen entscheidenden Einfluß behaup-
n aber seine Macht in gemessene Grenzen zurückdrängen,
Großbritannien durch Handel, Reichthum und Colonialbesitz,
h durch eine freiere und volksthümliche Verfassung eine zu-
e Bedeutung gewann. Spanien, so wie das eine geraume
r einflußreiche Holland waren dagegen mehr und mehr zu
zweiten Ranges geworden. Im Südosten war die Pforte,
e Zerrüttung leidend, von der Offensive auf die Vertheidi-
ückgeführt und sollte ihren ferneren Bestand nur der Eifer-
europäischen Mächte verdanken. Endlich hatte im Norden
rdosten Schweden gar bald die erste Rolle an das schnell
liegene Rußland abgeben müssen, während zugleich Preußen
zu einer europäischen Großmacht erwachsen war. Unter
Verhältnissen erwartete man eine Zeit lang die Erhaltung der
uropas von einem Gleichgewichte der Macht zwischen Oester-
einem Theile Deutschlands, England, Holland, Rußland und
n; gegenüber Frankreich und Spanien mit dem bourbonischen
Preußen mit einem andern Theile Deutschlands und Schwe-
ber auf der einen Seite riß die Vernichtung Polens und die
nde Macht Rußlands die Pfeiler dieses europäischen Staa-
des weg, während auf der anderen Seite aus den Tiefen
erlebens selbst die empörten Elemente sich erhoben, welche die
Cabinetspolitik gezogenen Schranken durchbrachen und die
der Staaten und Völker von Grund aus veränderten.

iedensschlüsse von der nordamerikanischen und
sischen Revolution bis [illegible] die neueste Zeit.
zurück auf die Friede[illegible] und das ganze Gewebe
ischer Verhandlungen, so [illegible] den stets wiederholten
der heiligsten Verträge, un[illegible] au[illegible] n war das frevelhafte
it Treue und Glauben, [illegible] eine Macht der anderen
eworfen hatte. Nicht ei[illegible] schuldigend konnte die eu-
Cabinetspolitik [illegible] lagen, daß „die große Moral
e gefördert ha[illegible] er [illegible] redlichem Fanatismus
Ehre Gottes, [illegible] das Wohl der Völker,

sondern aus den kleinlichsten Triebfedern einer engherzigen G
flossen die größten Verbrechen. Freilich geschah Manches v
vollen Fürsten und Ministern für die Förderung materieller I
und für das Gedeihen der Wissenschaften. Aber die P
Machthaber in ihren gegenseitigen Verhältnissen beweis't be
nug, wie sehr die zu Ende des 18. Jahrhunderts in Umlau
menen philanthropischen Ansichten nur zur Schminke dienten,
wahren, häßlichen Gesichtszüge zu verstecken. Man cult
Völker, wie man die Cultur von Grund und Boden betr
ihn zu größerem eigenen Vortheile auszubeuten, und die Poli
wie Lichtenberg sagt, das Mittel gefunden zu haben, die Un
mit Wolle zu besäen, um sie häufiger zu scheeren. Kaum n
Geschichte unter den Regenten der europäischen Großstaaten
dere als einen Peter den Großen und Joseph II. namhaf
können, die mit einer Hingebung, welche auch dem sittlicher
eine reinere Befriedigung gewährt, das Wohl ihrer Völker
gabe ihres Lebens machten. Und selbst Joseph's schöpferische
waren nur Werke der Nachahmung, während ihn zugleich
seines Dilettantismus für Menschenwohl zu tausend Mißgri
riß. Das Höchste, wozu die Cabinette sich erhoben, war die
rung und Bewachung eines europäischen Gleichgewichts, die
haften Proteus, der selbst unter den Händen der schaffende
in immer neue, schwankende Gestalten sich verwandelte, un
haltung eines Systems, das im Sinne einer bloßen me
Abwägung der Staatskräfte keine feste Gestalt gewinnen
weil das Wachsthum der materiellen, wie der geistigen und
Kräfte der Nationen, an wesentlich verschiedene Bedingu
knüpft, weil also die Grundlagen der Macht der Staaten
abweichenden Verhältnissen sich verändern, selbst wenn ih
Umfang wesentlich derselbe bleibt. Dennoch hatte jenes G
einige Zeit eine gewisse Realität behaupten können, unge
ewigen Wechsels der Combinationen auf dem Felde der eu
Politik, und obgleich selbst die Hauptmächte, die man auf
jener Seite als Stützen des Gleichgewichts betrachtete, fort
von einem Lager in das andere übergingen. Ein Beweis d
darin, daß von der Zeit an, als aus der Feudalanarchie
Staaten emporgewachsen waren, bis auf die Vernichtung P
ner der größeren Staaten aus der Reihe derselben völlig v
den ist, ob es gleich an Versuchen der Eroberung und Un
nicht fehlte. Aber nur so lange konnte dies der Fall sein
heterogenen, volksthümlichen Bestandtheile, die man da un
die Form politischer Einheit gegossen hat, gehorsam in dieser
sich fügten und willige Werkzeuge in der Hand der G
waren. Die Bedeutung eines Gleichgewichts der Staa
dagegen verloren gehen, so bald in ihrem Umfang Volks
die der Staatsgewalt selbst fei...

Mächte die Theilung Polens durchsetzten, haben sie Elemente ufgenommen, die naturgemäß fort und fort wieder zur Verei- treben und schwerlich jemals mit den Bestandtheilen verschmelzen womit die Willkür der Politik sie verbunden hat. Aber fast immer, als die Theilung selbst, war die an die hinterlistigste der Römerzeit erinnernde Art und Weise derselben. So ist ückelung Polens eine Wunde am europäischen Staatenkörper, die Cabinetspolitik all' ihr Gift geträufelt hat, das sie fort- in der schmerzlichsten Eiterung hält. Schon haben Viele diese Verirrung auf das Härteste gebüßt und schwerlich darf man n, daß die Weltgeschichte, als Weltgericht, schon die volle rkannt und vollstreckt hat. Doch ließ der Anfang der Voll- nicht lange auf sich warten. Eine fast allgemeine Reaction achteten und oft mißhandelten Völker kam zum Ausbruche. den heutigen Tag dauert der geheime oder offene Kampf, und ge ist keine Versöhnung und kein dauernder Friede zu er-

ährend noch die europäische Cabinetspolitik geschäftig an ihrem Grabe grub, um von dem Gipfel der Verkehrtheit, den sie und Schleichwegen erreicht hatte, endlich hinabzustürzen, läu- n der Donner der Geschütze in Nordamerika eine neue Epoche geschichte ein. Wenn erst die Frucht der politischen Erkennt- inem Volke gereift ist, bedarf es keines Sturmes mehr, um zu machen. Auch in den vereinigten Staaten von Nord- war es nur eine an sich höchst unbedeutende Abgabe, die im 5 den Ausbruch des Kampfes für die Unabhängigkeit und folgenden Jahre die Erklärung derselben veranlaßte. Das der vereinigten Staaten mit Frankreich vom 8. Febr. 1778, ritt Spaniens zu diesem Bündnisse, nach dem bourbonischen vertrage, die unvermeidlich gewordene Kriegserklärung Groß- ens an Holland gaben dem Kampfe eine weitere Ausdehnung e unmittelbare europäische Bedeutung. Nach siebenjährigem giessen und nach dem Sturze des torystischen Ministeriums in wurde unter Vermittelung Oesterreichs und Rußlands zu die Unterhandlung des Friedens eröffnet. Den Grund zum sse desselben legte die Anerkennung der Unabhängigkeit der ver- Staaten von Seiten Englands am 24. Sept. 1782. Dar- e zu Versailles der Präliminarfriede mit Nord- ka am 30. Nov. 1782 und derjenige mit Frankreich Spanien am 20. Januar 1783 unterzeichnet. Der Prälimi- mit Holland kam erst 1783, am 2. Sept., zu Stande und am n Tage wurden die Definitivfriedensschlüsse mit den bourboni- aaten und Nordamerika, derjenige mit [illegible] am i 1784 unterzeichnet. Die [illegible] kennung der 13 vereinigten [illegible] von Nordamerika [illegible]

umfanges, die Abtretung und Rückgabe verschiedener Colonia
an Frankreich, der Wiedererwerb Minorkas und der Erwerb
durch Spanien und die Abtretung von Negapatnam durch
Großbritannien.

Nach wenigen Jahren erhob sich über ganz Europa ein
Sturm in Frankreich, also — bedeutend genug — in d
das die Schule der neueren Cabinetspolitik geworden war, un
der Hof die schlimme Frucht einer verderblichen Saat ernten
Friedensschlüsse bis zu demjenigen von Schönbrunn im I
gaben Zeugniß von der zerschmetternden Gewalt einer in a
aufgeregten Nation und von der anschwellenden Macht Fra
ter der Herrschaft der Republik und des Kaiserthumes. Den e
in die erste europäische Coalition machte der Friede Toscan
Republik am 15. Februar 1795. Darauf folgte der Sepa
Preußens zu Basel*) am 5. April desselben Jahres,
am 28. August derjenige Hessencassels anschloß. Preußen
seinen Frieden, wodurch es die gemeinsame deutsche Sache
selbst in der Eigenschaft als Reichsstand von der Coaliti
sagte, die Vermittelung zwischen den zum Frieden geneigte
Ständen und Frankreich übernommen, auch an dieses — b
stellung des Reichsfriedens — die preußischen Länder der lin
seite überlassen. Einige Wochen später (17. Mai) vereinigt
über eine Demarcationslinie zwischen Nord- und Südd
welche den nördlichen Reichsständen, wenn sie ihre Contin
Reichsheere abriefen, Neutralität gewähren sollte. Sie w
von Oesterreich nie anerkannt und später auch durch einen
Beschluß des Wohlfahrtsausschusses aufgehoben. Auch mit
kam zu Basel (22. Juli) der Friede zu Stande. Frankr
seine Eroberungen auf der pyrenäischen Halbinsel, erhielt jedo
nischen Antheil von St. Domingo. Nach weniger als
(1796, 10. Aug.) schloß sogar der bourbonische Regentenzwei
Spanien herrschte, mit Frankreich und denen, die Ludwig
Guillotine verurtheilt hatten, einen Allianztractat. Die noch
ernstlich gemeinten Versuche zur Vermittelung eines allgemein
zu Paris und Lille (1796 u. 1797) blieben ohne Erfolg.
hatten Buonaparte's Siege in Italien Sardinien zu den
dictirten Frieden vom 15. Mai 1796 gezwungen, und fast
Parma und Modena, während der Papst und Neapel Neut
Waffenstillstand mit großen Opfern erkaufen mußten. Sar
in jenem Frieden Savoien, Nizza und Tenda an Frankreich
und bis zum allgemeinen Frieden die meisten seiner Festungen
zösischen Truppen eingeräumt. Ein neuer Zwischenkrieg gegen
wurde durch den Frieden von Tolentino (1797, 19. Febr

*) S. „Basler Friede“.

dem Papste, außer einer beträchtlichen Geldsumme, Avignon und
die Legationen von Bologna, Ferrara und Romagna. Auch
na wurde der Regent dieses Landes, troß des bewilligten Frie-
rieben. Durch Buonaparte's wiederholte Siege sah sich end-
drängte Oesterreich zur Unterwerfung unter harte Bedingungen
Im Präliminarfrieden zu Leoben (1797, 18. Apr.)
elgien und seine italienischen Besitzungen bis an den Oglio
sollte es beim allgemeinen Frieden Mantua und Peschiera,
nach geheimen Artikeln — einen großen Theil des Gebietes
blik Venedig erhalten, diese letztere aber mit den päpstlichen
entschädigt werden. Die in Italien geschaffene cisalpinische
wurde anerkannt, und mit dem deutschen Reiche sollte auf die
seiner Integrität der Friede unterhandelt werden. Die Ver-
Venedigs, die Verwandlung Genuas in eine ligurische und die
ung der cisalpinischen Republik mit anderen Zwischenereignissen
indessen die erst zu Udine, dann zu Campo-Formio über
luß des Definitivfriedens gepflogenen Unterhandlungen. End-
er jedoch zu Campo-Formio für Frankreich und Oester-
97, 27. Oct.) unterzeichnet, und die in eine batavische Republik
ten Niederlande wurden darin mit eingeschlossen. Außer Bel-
Frankreich, traf nun Oesterreich mit Mailand auch Mantua
salpinische Republik ab und erhielt dagegen das venetianische
ischen dem Meere, Tyrol, Gardasee, Etsch und Po, sodann
Dalmatien und Cattaro; die südlicheren Theile Albaniens
nischen Inseln fielen jedoch an Frankreich. Zur Entschädi-
Herzogs von Modena verzichtete Oesterreich ferner auf den
und nach geheimen Bedingungen auf das Frickthal und die
Falkenstein. Es willigte in die Abtretung des ganzen linken
s bis Andernach, mit Einschluß von Mainz; wogegen Frank-
anheischig machte, Oesterreich Salzburg nebst einem Stücke
ern zu verschaffen und eine Vergrößerung Preußens nicht
. Die deutschen Fürsten, die durch Abtretung des linken
rs Verluste erleiden würden, so wie der Erbstatthalter von
sollten in Deutschland entschädigt werden.

weiteren Feststellung des Friedens nahm der für Deutschland
chvolle Rastadter Congreß am 9. Dec. 1797 seinen Anfang.
aufe seiner unersprießlichen Verhandlungen hatten die fortwäh-
Gewaltthätigkeiten Frankreichs — der Zug nach Aegypten, die
lung des Kirchenstaates in eine römische Republik, die Be-
er Citadelle von Turin, die Revolutionirung der Schweiz, die
in Deutschland — eine zweite, gefährlichere Coalition veran-
chdem die Schlacht von Abukir den Muth der zagenden Fürsten
hoben hatte. Selbst ehe die Reichsdeputation des Rastadter
es das Ultimatum der französischen Gesandten angenommen
. Dec. 1798), war der Krieg von Neuem entbrannt. Am 8.
798 lös'te der Congreß sich auf, und die meuchlerische Ermor-

umfanges, die Abtretung und Rückgabe verschiedener Colonialbesitz
an Frankreich, der Wiedererwerb Minorkas und der Erwerb von F
durch Spanien und die Abtretung von Negapatnam durch Hollar
Großbritannien.

Nach wenigen Jahren erhob sich über ganz Europa ein furch
Sturm in Frankreich, also — bedeutend genug — in dem L
das die Schule der neueren Cabinetspolitik geworden war, und wo
der Hof die schlimme Frucht einer verderblichen Saat ernten sollte.
Friedensschlüsse bis zu demjenigen von Schönbrunn im Jahre
gaben Zeugniß von der zerschmetternden Gewalt einer in allen L
aufgeregten Nation und von der anschwellenden Macht Frankreich
ter der Herrschaft der Republik und des Kaiserthumes. Den ersten F
in die erste europäische Coalition machte der Friede Toscanas m
Republik am 15. Februar 1795. Darauf folgte der Separatfr
Preußens zu Basel*) am 5. April desselben Jahres, woran
am 28. August derjenige Hessencassels anschloß. Preußen hatte
seinen Frieden, wodurch es die gemeinsame deutsche Sache verließ
selbst in der Eigenschaft als Reichsstand von der Coalition sich
sagte, die Vermittelung zwischen den zum Frieden geneigten deu
Ständen und Frankreich übernommen, auch an dieses — bis zur
stellung des Reichsfriedens — die preußischen Länder der linken R
seite überlassen. Einige Wochen später (17. Mai) vereinigte man
über eine Demarcationslinie zwischen Nord- und Süddeutsch
welche den nördlichen Reichsständen, wenn sie ihre Contingente
Reichsheere abriefen, Neutralität gewähren sollte. Sie wurde j
von Oesterreich nie anerkannt und später auch durch einen förm
Beschluß des Wohlfahrtsausschusses aufgehoben. Auch mit Spa
kam zu Basel (22. Juli) der Friede zu Stande. Frankreich r
seine Eroberungen auf der pyrenäischen Halbinsel, erhielt jedoch den
nischen Antheil von St. Domingo. Nach weniger als Jahre
(1796, 10. Aug.) schloß sogar der bourbonische Regentenzweig, der
Spanien herrschte, mit Frankreich und denen, die Ludwig XVI.
Guillotine verurtheilt hatten, einen Allianztractat. Die noch nicht
ernstlich gemeinten Versuche zur Vermittelung eines allgemeinen Fri
zu Paris und Lille (1796 u. 1797) blieben ohne Erfolg. Da
hatten Buonaparte's Siege in Italien Sardinien zu dem in
dictirten Frieden vom 15. Mai 1796 gezwungen, und fast gleich
Parma und Modena, während der Papst und Neapel Neutralität
Waffenstillstand mit großen Opfern erkaufen mußten. Sardinien
in jenem Frieden Savoien, Nizza und Tenda an Frankreich abge
und bis zum allgemeinen Frieden die meisten seiner Festungen den
zösischen Truppen eingeräumt. Ein neuer Zwischenkrieg gegen den
wurde durch den Frieden von Tolentino (1797, 19. Febr.) been

*) S. „Basler Friede".

...tete dem Papste, außer einer beträchtlichen Geldsumme, Avignon und
...sin, die Legationen von Bologna, Ferrara und Romagna. Auch
...odena wurde der Regent dieses Landes, trotz des bewilligten Frie-
... vertrieben. Durch Buonaparte's wiederholte Siege sah sich end-
...s bedrängte Oesterreich zur Unterwerfung unter harte Bedingungen
...igt. Im Präliminarfrieden zu Leoben (1797, 18. Apr.)
... Belgien und seine italienischen Besitzungen bis an den Oglio
...Doch sollte es beim allgemeinen Frieden Mantua und Peschiera,
... — nach geheimen Artikeln — einen großen Theil des Gebietes
...epublik Venedig erhalten, diese letztere aber mit den päpstlichen
...nen entschädigt werden. Die in Italien geschaffene cisalpinische
...lik wurde anerkannt, und mit dem deutschen Reiche sollte auf die
...lage seiner Integrität der Friede unterhandelt werden. Die Ver-
...ng Venedigs, die Verwandlung Genuas in eine ligurische und die
...ßerung der cisalpinischen Republik mit anderen Zwischenereignissen
...erten indessen die erst zu Udine, dann zu Campo-Formio über
...bschluß des Definitivfriedens gepflogenen Unterhandlungen. End-
...urde er jedoch zu Campo-Formio für Frankreich und Oester-
...(1797, 27. Oct.) unterzeichnet, und die in eine batavische Republik
...ndelten Niederlande wurden darin mit eingeschlossen. Außer Bel-
...n Frankreich, trat nun Oesterreich mit Mailand auch Mantua
... cisalpinische Republik ab und erhielt dagegen das venetianische
... zwischen dem Meere, Tyrol, Gardasee, Etsch und Po, sodann
...n, Dalmatien und Cattaro; die südlicheren Theile Albaniens
...ie ionischen Inseln fielen jedoch an Frankreich. Zur Entschädi-
... des Herzogs von Modena verzichtete Oesterreich ferner auf den
...gau und nach geheimen Bedingungen auf das Frickthal und die
...chaft Falkenstein. Es willigte in die Abtretung des ganzen linken
...ufers bis Andernach, mit Einschluß von Mainz; wogegen Frank-
...sich anheischig machte, Oesterreich Salzburg nebst einem Stücke
...Baiern zu verschaffen und eine Vergrößerung Preußens nicht
...ssen. Die deutschen Fürsten, die durch Abtretung des linken
...ufers Verluste erleiden würden, so wie der Erbstatthalter von
...nd, sollten in Deutschland entschädigt werden.

...Zur weiteren Feststellung des Friedens nahm der für Deutschland
...machvolle Rastadter Congreß am 9. Dec. 1797 seinen Anfang.
...Verlaufe seiner unersprießlichen Verhandlungen hatten die fortwäh-
...n Gewaltthätigkeiten Frankreichs — der Zug nach Aegypten, die
...andlung des Kirchenstaates in eine römische Republik, die Be-
...g der Citadelle von Turin, die Revolutionirung der Schweiz, die
...iffe in Deutschland — eine zweite, gefährlichere Coalition veran-
... nachdem die Schlacht von Abukir den Muth der zagenden Fürsten
... gehoben hatte. Selbst ehe die Reichsdeputation des Rastadter
...resses das Ultimatum der französischen Gesandten angenommen
... (9. Dec. 1798), war der Krieg von Neuem entbrannt. Am 8.
... 1798 lös'te der Congreß sich auf, und die meuchlerische Ermor-

dung französischer Gesandten gab dem widerlichen Schauspiele
tragischen Ausgang.

Nach vielfachem Wechsel entschieden auch jetzt hauptsächlich
die glänzenden Erfolge Buonaparte's, des ersten Consuls der f
sischen Republik, den Frieden, nachdem erst der Kaiser einem zu
unterzeichneten Präliminarfriedensvertrage, auf der Grundlage desj
von Campo-Formio, die Genehmigung verweigert hatte. Am 9.
1801 erfolgte die Unterzeichnung des Friedens zu L
ville. Der Kaiser schloß ihn auf Frankreichs Verlangen zuglei
Namen des deutschen Reiches, und der Reichstag zu Regensburg
tigte ihn am 9. März. Daran schloß sich der Friede Neapels zu
renz (28. März); derjenige Portugals mit Spanien (6. Juni zu
dajoz) und mit Frankreich (29. Sept. zu Madrid). Rußland
seinen förmlichen Frieden mit Spanien und Frankreich erst am
6. Oct., nachdem ein geheimer Vertrag bestimmt hatte, daß die
legenheiten Deutschlands und Italiens nur im innigsten Einverstän
mit ihm geschlichtet werden sollten. Die Friedensschlüsse mit der
und den Barbareskenstaaten, namentlich mit Algier, folgten am 9
u. 17. Dec. 1801. Die Präliminarartikel des Friedens mit En
waren am 1. Oct. 1800 zu London unterzeichnet worden. Um di
Zeit hatten sich die nordischen Mächte, Rußland, Schweden, Pr
und Dänemark, gegen den Mißbrauch der britischen Meerherrscha
einer bewaffneten Neutralität vereinigt, ähnlich derjenigen von
England erwiederte mit dem Bombardement Copenhagens und
Dänemark zum Waffenstillstande. Der weitere Fortgang des K
wurde durch den Vertrag Rußlands mit England (1801, 17.
gehemmt, indem jenes im Wesentlichen den harten Grundsätzen
britischen Seerechtes sich unterwarf und zugleich auf den Besitz de
den Briten den Franzosen entrissenen Malta verzichtete. Endlich (
27. März) kam auch zu Amiens der Definitivfriede
lands mit Frankreich, Spanien und der batavischen
publik zu Stande, und dem kampfesmüden Europa war eine
Waffenruhe gegönnt.

Durch den Lüneviller Vertrag, in welchen die batavische,
tische, cisalpinische und ligurische Republik, unter Anerkenn
Unabhängigkeit, mit eingeschlossen wurden, [illegible] Oesterreich
Belgien, Falkenstein und das später der [illegible]
an Frankreich ab, so wie die lom[illegible]bische [illegible] an die
Republik. Dagegen blieben ih[illegible]
nach der [illegible] Begrenzun[illegible]
Abtretun[illegible] [illegible]aues an [illegible]
Sodann [illegible] das [illegible]
als ein [illegible] [illegible]urien [illegible]
Großherz[illegible] [illegible] soll[illegible]
werden. [illegible]
teren Besit[illegible]

h der Erbstatthalter von Holland, auf der rechten Rheinseite
digung erhalten sollten. Diese Entschädigung durch Säculari-
eistlicher Besitzungen und durch Unterwerfung der meisten (42)
ädte unter die Fürsten wurde zwar dem Namen nach einer
putation übertragen, Frankreich, Rußland und Preußen hat-
ch schon vorher über den Plan sich vereinigt, so daß derselbe in
esentlichen Puncten in den Reichsdeputations-Hauptschlüssen vom
v. 1802 u. 25. Febr. 1803 nur genehmigt wurde. Verschie-
eränderungen in der deutschen Reichsverfassung waren hiervon
ge. Neapel mußte seine Besitzungen in Ober- und Mittelita-
eten, sodann Portugal an Spanien Olivenza und an Frankreich
n französisch Guyana grenzenden Bezirk. Rußland gegenüber,
Frankreich die vom Czaar und der Pforte geschaffene ionische
nseln-Republik an. Im Frieden von Amiens erhielt England von
wischen Republik Ceylon, von Spanien Trinidad, gab aber alle
Eroberungen zurück. Zugleich wurde die Rückgabe Aegyptens
in ihrer Integrität zu erhaltende Pforte und Maltas an den
iterorden ausbedungen.
iederholte Verletzung der Rechte der Nachbarstaaten von Seiten
rmächtigen Frankreichs — die Aufhebung und Hinrichtung des
von Enghien, die Vereinigung Piemonts und Parmas mit
ich, die Besetzung des Wallis, die Verwandlung der einen und
aren Schweizerrepublik in einen Bundesstaat, an dessen Spitze
lebenslänglichen Consul der französischen Republik er-
Buonaparte als „Vermittler“ sich stellte, zunächst und unmittel-
t die von Frankreich vergebens an England gestellte Forderung
kgabe Maltas an den Johanniterorden — dies Alles führte zu
euen Kriege mit Großbritannien, ehe sich noch Buonaparte die
Kaiserkrone Frankreichs und die eiserne Krone der Lombarden
aupt gesetzt hatte. Der Krieg begann mit der Besetzung Han-
und der Verletzung des deutschen Reichsgebietes von französischer
Bald vereinigten sich Schweden, Rußland und Oesterreich,
sich vorher der deutsche Kaiser Franz II. als Erbkaiser von
ch hatte k[illegible]ssen, zu einer dritten Coalition, welche durch
ucht vo[illegible]sprengt wurde. Das auch jetzt, wie bei
ren Coaliti[illegible]ene Preußen schien nach der Ver-
seines Gebie[illegible] entschlossen; aber auf die
[illegible]em Rücktritte Oesterreichs
[illegible]iedens (1805, 16.
[illegible]ankreich verbündete
[illegible] abtrat, wogegen
[illegible]s von England
[illegible]rde zu Preß-
[illegible]eses trat an
[illegible] das zugleich
[illegible]ädt, einen

Theil von Passau; die schwäbisch-österreichischen Lande aber, nebst de
Breisgau, wurden an Baiern, Würtemberg und Baden vertheilt. Die
drei Bundesgenossen Frankreichs wurden für unabhängig erklärt, sol
ten jedoch fortwährend dem „deutschen Bunde" angehören. Rußla
wies den ihm angebotenen Frieden zurück.

Nach der schnellen Eroberung Neapels, das durch Aufnahme ein
russisch-englischen Heeres dieses Schicksal über sich verhängt hatte, um
gab sich Napoleon, durch die Erhebung der Glieder seiner Familie a
die Throne der Nachbarländer, durch Auflösung des deutschen Reich
und Errichtung des durch Mediatisirungen verstärkten Rheinbundes, i
weitem Umfange mit einer Reihe abhängiger Staaten. Um diese Ze
wurde von den öffentlichen Blättern der französischen Regierung d
Idee eines europäischen Gleichgewichtes für ein leerer Traum und d
Dasein einer überwiegenden Macht für nothwendig erklärt. In fruch
losen Friedensunterhandlungen Frankreichs mit Rußland und Englan
hatte unterdessen Napoleon in die Rückgabe des für Preußen bestim
ten Hannovers an Großbritannien gewilligt. Das erbitterte Preuß
wagte jetzt einen unglücklichen Versuch gegen die vielfach erweite
und befestigte französische Macht, und eine vierte Coalition wurde g
bildet. Durch den Frieden vom 12. Dec. 1806 trat das erst m
Preußen verbundene Kurfürstenthum Sachsen, als neues Königreic
in den Rheinbund ein und die herzoglich sächsischen Häuser folgt
(am 15. Dec.). Durch den Frieden von Tilsit, von Rußlan
am 7., von Preußen am 9. Juli 1807 unterzeichnet, verl
Preußen fast die Hälfte seiner Besitzungen: alle Länder zwischen El
und Rhein, woraus, in Verbindung mit anderen deutschen Gebiete
das neue Königreich Westphalen gebildet wurde, so wie fast alle pol
schen Besitzungen, die größtentheils, als Herzogthum Warschau, de
Könige von Sachsen zufielen. Auch Danzig wurde, mit etwas erwe
terten Gebiete, wieder für unabhängig erklärt. Selbst Rußland erhi
auf Kosten des ihm verbündeten Preußens eine Vergrößerung dur
Abtretung des Bialystocker Kreises. Dagegen erkannte es alle neu
politischen Schöpfungen Napoleon's an, trat die ionischen Inseln
Frankreich ab und versprach in einem geheimen Artikel die Räum
Cattaros. In Beziehung auf den durch französischen Einfluß entst
denen Krieg der Pforte mit Rußland verpflichtete sich diese Macht
Tilsiter Vertrage, unter Napoleon's Vermittelung Frieden zu schlie
und die eroberte Moldau und Walachei zu räumen. Letzteres gesch
jedoch nicht, und so verlängerte sich der Krieg bis zum Frieden
28. Mai 1812, wodurch der Pruth als Grenze bestimmt wurde
hiernach die östliche Moldau mit Choczim, so wie Bessarabien
Bruder, an Rußland fielen.

Der Tilsiter Friede schien Napoleon freie Hand zu geben,
Zerwürfnisse in der spanischen Regentenfamilie für seine Pläne auf
pyrenäische Halbinsel zu benutzen. Aber die Junta von Sevilla er
ihm im Juni 1808 den Krieg, und der lange, wechselvolle Kampf

Rußland aber hielt Freundschaft mit Frankreich. Auf dem
se von Erfurt (Sept. u. Oct. 1808) erkannte Joseph Napo-
s König von Spanien an und der Bund zwischen den beiden
ßten Herrschern des europäischen Festlandes wurde enger ge-
n. Schon früher waren Rußland und Dänemark dem Conti-
systeme beigetreten und jenes hatte sogar (1807, 7. Nov.) an
d Krieg erklärt. Auch forderte Rußland von Schweden den
itt vom Bunde mit Großbritannien und Sperrung der Ostsee
britische Schiffe. Auf dessen Weigerung begann es in Verbin-
mit Dänemark auch gegen Schweden den Krieg. Die Revolu-
i diesem Lande vom 13. März 1809 führte alsbald zum Frie-
chlusse mit Rußland zu Friedrichshamm (17. Sept.)
Jönköping mit Dänemark (10. Dec.). Rußland erhielt
innland und die Alandsinseln, auch Ost- und Westbothnien bis
orneaflusse. Sodann trat Schweden durch einen Vertrag zu
dem Continentalsysteme bei (1810, 6. Jan.) und erhielt dagegen
Besitzungen in Pommern und Rügen zurück.
er Krieg auf der pyrenäischen Halbinsel ermuthigte Oesterreich
mal zum Bunde mit England und zum Kriege gegen Frank-
mit dem jetzt Rußland und selbst Dänemark gemeinsame Sache
. Aber schon nach dreimonatlichem Kampfe war der Feldzug
en, und nach eben so lange dauernden Unterhandlungen, erst
risch-Altenburg, dann in Schönbrunn, kam am 14. Oct. 1809
n Wien benannte Friede zu Stande. Oesterreich ent-
nem Gebiete von mehr als 2000 Quadratmeilen. Hiervon
Salzburg und Berchtesgaden, das Innviertel mit Braunau und
usruckviertel dem rheinischen Bunde zu. Der Villacher Kreis,
Triest, Görz, Friaul, Istrien, das ungarische Uferland und
il Croatiens bis an die Sau sollten, verbunden mit dem zum
iche Italien gehörigen Dalmatien, Venetianisch-Istrien und Ra-
inen neuen illyrischen Staat unter französischer Oberherrschaft
An das Herzogthum Warschau wurde ganz Westgallizien und
oskue Kreis abgetreten; auch Rußland erhielt, als Preis seiner
hme am Kriege, den Tarnopoler Kreis und einige andere Be-
Endlich verzichtete Oesterreich auf die einem Erzherzoge zuste-
chmeisterwürde des deutschen Ordens, erkannte alle in Italien,
n und Portugal schon stattgehabten oder noch zu treffenden
rungen an und trat dem Continentalsysteme bei.
ch der Vermählung Napoleon's mit Marie Louise schien sich
ich in dem Maße Frankreich zu nähern, als die Freundschaft
s erkaltete, das der strengeren Vollziehung des seinen Handel
htigenden Continentalsystemes schon längere Zeit müde geworden
d dem die weitere Vergrößerung Frankreichs durch Einverleibung
und durch Ausdehnung der Grenzen bis an die Ostsee ge-
erscheinen mußte. Vorbereitet wurde der verhängnißvolle
der Europas Schicksal entscheiden sollte, durch den schon er-

wähnten Frieden Rußlands mit der Pforte, so wie durch deff
niß mit England und Schweden, das schon früher erklärt h
es nur mit derjenigen Macht sich verbünden werde, die ihm
Verluste Finnlands zur Erwerbung Norwegens, als dem e
sprechenden Ersatze, verhelfen könne. Auch mit den spanische
unter Anerkennung der von ihnen erlassenen Constitution, sch
land zu Weliki-Luki (8. Juli 1812) einen Bund. Alle ande
päischen Staaten, darunter Preußen und Oesterreich, waren
oder gezwungen mit Frankreich vereinigt. Frost und Hunge
teten die französische Heeresmacht, und jetzt erhoben sich au
und Fürsten gegen das immer schwerer lastende Joch. Zun
Preußen zu Kalisch (1813, 28. Febr.) Schutz- und Trutzbün
Rußland. Ein nochmaliger Umschwung des Waffenglückes
einem Waffenstillstande und zu fruchtlosen Friedensunterha
unter Vermittelung Oesterreichs, das sich am Schlusse de
Congresses als Feind Frankreichs erklärte. Bald folgte der
aller nicht besonders ausgeschlossenen Rheinbundesfürsten zur
gegen Frankreich, zunächst Baierns, durch den Vertrag
(1813, 14. Oct.). Sogar der König von Neapel vereinigte
einen Vertrag mit Oesterreich (1814, 11. Januar), worin i
seine sämmtlichen Besitzungen gewährleistete, mit den Feind
Schwagers, und wie Deutschland, so wurde endlich auch gar
in den Strom der Bewegung gegen Frankreich fortgerissen. I
wurde durch Schweden zum Frieden zu Kiel (1814, 1
gezwungen und mußte an dieses ganz Norwegen, so wie an
die Insel Helgoland abtreten, wogegen es Aussicht auf E
Pommern und andere Entschädigung erhielt. Schon gegen
Jahres 1813 war zwar im Namen Oesterreichs, Rußlands,
und Preußens auf die Bedingung der Integrität Frankreichs
seiner Naturgrenzen, der Pyrenäen, der Alpen und des Rh
Friedensvorschlag an Napoleon gemacht und von diesem an
desselben Jahres angenommen worden, aber England verweig
Genehmigung und der Krieg dauerte fort. Um sich wenig
einigen Feinden zu versöhnen, schloß Napoleon mit dem g
Könige Ferdinand VII. einen Frieden zu Valencay (1
Dec.), wonach er ihm Spanien gegen das Versprechen zurü
Engländer zu dessen Räumung zu vermögen. Als die span
gentschaft diesen Vertrag verwarf, entließ er ihn ohne Be
in sein Reich. Auch den Papst sandte er nach Italien zurü
er ihm Rom und einen Theil des Kirchenstaates wieder überli
einmal versammelte sich auf französischem Boden ein Fried
greß zu Chatillon (1814, 14. Febr.), der Napoleon
Grenze Frankreichs anbot, aber zugleich die vorläufige Uebe
6 Hauptfestungen forderte. Napoleon verwarf diese Bedingung
mit verdoppelter Anstrengung den Kampf fort; aber seine
fiel in die Hände der Verbündeten (1814, 31. März)

Lage erklärte ihn der Senat, zur Zeit seines Glückes das gehor-
zeug seines Willens, des Thrones verlustig. Er willigte
bedingt in seine Abdankung, nach vergeblichem Versuche, den
Sohne zuzuwenden, und ging nach der Insel Elba ab,
souveränes Fürstenthum, nebst einer Jahresrente von 2
Franken aus der französischen Staatscasse, überlassen wurde.
Kaisertitel sollte er beibehalten. Bald darauf (1814, 30. Mai)
allgemeine, sogenannte erste Pariser Friede
kriegführenden Mächten, außer Spanien, unterzeichnet. Frank-
den wiederhergestellten Bourbonen, erhielt seine alte Grenze
Januar 1792, mit einiger Gebietserweiterung. Zugleich erhielt
seiner verlorenen Colonieen zurück, indem es nur die
bago, St. Lucie und Isle de France an England abtrat
Baseler Frieden gewonnenen Theil von St. Domingo an
zurückgab. Holland sollte mit bedeutender Vergrößerung dem
zufallen, Deutschland einen Bund souveräner Staaten
Schweiz ein selbstständiges Staatensystem bilden, Italien, so
österreichisch würde, aus einzelnen, unabhängigen Staa-
und England im Besitze von Malta bleiben. Alle wei-
Bestimmungen wurden einem allgemeinen Congresse überlassen,
nnen zwei Monaten zu Wien versammeln sollte, jedoch erst
September und Anfange Octobers daselbst zusammentrat (s.
).

sich der Sturz der Napoleoniden entschied, waren die ver-
Staaten von Nordamerika, in Folge der Bedrückungen des
Handels durch England, mit diesem in Zwist gerathen. Am
1812 hatte der Congreß an Großbritannien den Krieg erklärt.
eijährigem verheerenden Kampfe wurde zu Gent (1814,
) der Friede geschlossen, der im Wesentlichen die früheren
sse herstellte, ohne für künftige Fälle über das Seerecht neu-
taaten genauere Bestimmungen aufzustellen.

Wiener Congresse war bedenkliche Zwietracht unter den ver-
n Mächten entstanden, als sie die Rückkehr Napoleon's nach
noch einmal zu vereinigter Anstrengung gegen den gemein-
n Gegner zwang. Nur Schweden trat der erneuerten Ver-
nicht bei; Neapel aber hatte wieder an Napoleon sich ange-
Ein kurzer Feldzug vertrieb Murat und gab dem Könige
IV. die Herrschaft über beide Sicilien zurück. Blutiger,
t von langer Dauer war der Krieg gegen den vom Wiener
geächteten, aller Menschen- und Bürgerrechte verlustig er-
Napoleon. Die Geschichte kennt keine ähnliche Erklärung
en souveränen Friedensbrecher. Napoleon wurde in sein
von St. Helena gesendet und nach langen Unterhandlungen,
genden Mächte zur Sicherung gegen ähnliche Gefahr und zur
ung für ihre Völker einige Opfer von Frankreich forderten,
20. Nov. 1815 der zweite Pariser Friede zu Stande.

Frankreich, unter der Herrschaft der it Rale restaurir Bourbonen, welchen man die Heiligbal der arte zur Pfl machte, wurde jetzt auf seine Genzen von 1790 beschränkt und mu sich zu einigen weiteren Abtretungen verstehen. Namentlich fi Saarlouis, Saarbrück, das Land zwischen Saar und Lauter nebst d Festung Landau dem deutschen Bunde zu; die Festen Philippeville u Marienburg und das Herzogthum Boillon dem neuen Königreiche d vereinigten Niederlande. Sardinien erhielt wieder den vollständig Besitz von Savoien und Nizza; die Schweiz das Ländchen G Frankreich mußte 700 Millionen Franken Entschädigung zahlen, w von ein Viertheil zur Befestigung der Grenzen gegen dasselbe verwend werden sollte; auch mußte es sich zur Befriedigung mannigfacher P vatersatzforderungen verstehen. Ein Heer der Verbündeten von 150,00 Mann sollte 5, oder nach Umständen 3 Jahre lang bestimmte B zirke des französischen Gebietes mit mehreren Festungen besetzt halt und von Frankreich jährlich mit 50 Millionen unterhalten werd Endlich wurden die in den Revolutionskriegen geraubten Kunstsch zurückgenommen. Gleichzeitig mit diesem Hauptvertrage wurden m rere Nebenverträge zwischen den Hauptmächten abgeschlossen. So wur das vom Wiener Congresse beschlossene Werk der Ländervertheilun bestätigt und modificirt.

Noch vor Abschluß des 2. Pariser Friedens am 26. Sept. 181 waren die Monarchen Rußlands, Oesterreichs und Preußens zum „H ligen Bunde" zusammengetreten. Alle Staaten Europas, außer Pa und Pforte, wurden zum Beitritte eingeladen, und alle, bis auf Gr britannien, folgten der Einladung. Mit freudigem Erstaunen vern men diejenigen, die da gläubig waren, die Gründung dieser christlich Allianz. Die „Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe u des Friedens" sollten alle Maßregeln der Machthaber leiten; ei „väterliche" Verwaltung wurde verheißen; alle Bekenner des chri chen Glaubens wurden als „eine vereinte Nation unter dem alleinig höchsten Souverän Jesus Christus" anerkannt. Die Politik, nach ei Reihe von Freveln, die sich Jahrtausende lang durch alle Perioden d Weltgeschichte zieht, schien endlich ihrer Sünden bis zum Ekel satt sein und sich reuig in die Arme der Tugend, der freudig opfernd ächt christlichen Hingebung für Menschenrecht und Völkerwohl zu w fen. Durfte man nicht nach der strengen Consequenz der christlich Sittenlehre erwarten, daß alles Unrecht gesühnt werden solle? Du nicht selbst das zerrissene Polen erwarten, in neuer Einheit und Selb ständigkeit zu erstehen? Aber bald wurde es klar, daß kein Vergle sondern nur die Erhaltung des Gewonnenen, gleich viel, durch wel Mittel man den Besitz erlangt hatte, in der Absicht des neuen pol tischen Evangeliums liege. Es war das Christenthum des reich Mannes, der zugleich Gott dienen und seine Schätze bewahren wol und von dem der Erlöser die bekannten, ren Worte spra Gewiß hatten die Stifter der heiligen Al chtige Meinun

nigstens die auf dem Wiener Congresse und im zweiten Pariser
eden beliebten Verhältnisse als Friedenszustand zu erhalten. Aber
s Werk, das mit dem Blute aller Völker gefestigt und besiegelt
im, trug nicht den Frieden in seinem Schooße, sondern gebar neuen
ieg und neue Zwietracht. So mochten die Stifter des Bundes
em Vorbilde, Jesus Christus, wenigstens mit denselben Worten an
e Seite sich stellen: „Wir waren nicht gekommen, Frieden zu bringen,
ndern das Schwert.“ Unruhen, Aufstände und Revolutionen, Con-
esse und kriegerische Interventionen zur Erhaltung des Bestehenden
lgten sich rasch fast in allen Ländern Europas. Am Glücklichsten war
ch Griechenland in seinem Unabhängigkeitskampfe gegen die Pforte,
as es durch das günstige Verhängniß der Schlacht von Navarin, durch
n russisch-türkischen Krieg und den Frieden von Adrianopel
om 14. Sept. 1829, so wie endlich durch das Protocoll vom
. Febr. 1830, in freilich engen Grenzen, ein selbstständiges politi-
ches Dasein gewann. Als dann das Mitglied des heiligen Bundes,
r allerchristlichste König von Frankreich, die beschworene Verfassung
rnichtete, war das Zeichen zu neuem Kampfe gegeben. Polen sank
lutend zu den Füßen seines Ueberwinders und Italien beugte sich wie-
er. In Deutschland errang sich die Aufregung des Volkes in einigen
Staaten neue oder veränderte Verfassungen, über deren Bedeutung das
Patent des jetzigen Königs von Hannover vom 1. Nov. 1837 wieder-
ms Zeugniß ablegt. Aber auch die Schöpfung des Wiener Con-
esses, das Königreich der vereinigten Niederlande, brach aus einander,
nd obgleich Belgien noch seinen definitiven Frieden mit Holland nicht
eschlossen hat, besteht es doch als anerkannt selbstständiger Staat,
ährend noch auf der pyrenäischen Halbinsel der Kampf des liberalen
Princips mit dem Absolutismus fortdauert. Während der Zerwürfnisse
Europas, in ununterbrochenen Kämpfen vom Jahre 1805 an, hatte sich
f dem weiten Boden des südlichen und mittleren Amerikas eine Reihe
lbstständiger Freistaaten und in Brasilien ein unabhängiges Kaiserreich
bildet. Erst im Jahre 1837 hat jedoch Spanien begonnen, die Un-
hängigkeit der Staaten, in die sein ehemaliges Colonialgebiet auf dem
stlande Amerikas sich gegliedert hat, anzuerkennen und seinen defini-
en Frieden mit ihnen zu schließen. Aber auch die neuen Staaten
r sich wurden in vielfache Kämpfe verwickelt, und aus den Friedens-
lüssen, die da und dort eine zeitweise Ruhe herstellten, sind noch
einewegs Verhältnisse hervorgegangen, die man als dauernd betrach-
n mag *).

Der Ueberblick der Friedensverträge in den verschiedenen Perioden
d die Erwägung des Charakters der Politik, der sich darin kund thut,
it fast durchweg und bis auf die neueste Zeit ein Schauspiel, das

*) S. die besonderen Artikel über die einzelnen Staaten Amerikas und Euro-
s, sodann „Congreß“ und „Adrianopel“.

jedes unverfälschte Rechtsgefühl tief empören muß. In der Auf
des Kampfes treten wenigstens zahlreiche einzelne Züge von Aufop
und Selbstverleugnung hervor; sobald aber die Diplomatie ihr
begonnen hat, sehen wir die eiskalte Selbstsucht, und nur der M
womit sie ihre Blösen zu bedecken sucht, wechselt nach Zeit und
ständen seine Farbe. Dennoch läßt sich nicht verkennen, daß all
irrungen der Politik, ihr selbst unbewußt, vorwärts und einem h
Ziele entgegengeführt haben. Wir sahen fort und fort ihre Con
tionen über ein wachsendes Feld sich ausdehnen. Durch die Em
pation Amerikas hat sich in der neuesten Zeit das europäische St
system zu einem europäisch-amerikanischen erweitert, und die g
Lebhaftigkeit und Raschheit des Verkehres rückt auch politisch die
ten näher zusammen. Kein Staat mag fortan seine Laufbahn ei
verfolgen, ohne überallhin verletzend einzugreifen und übermächtig
teressen und Kräfte gegen sich herauszufordern. Schon diese Er
rung des Feldes der Politik und die hieraus entspringende Nothw
keit, sich für Verfolgung jedes politischen Zweckes erst einer gr
Menge von Bundesgenossen zu versichern, so wie die Gewißheit
jeder Versuch einer Störung der bestehenden Verhältnisse über
Feinde erweckt, muß vor manchem Kriege bewahren und mehr B
nenheit und Umsicht an die Stelle von Launen und Leidenschafte
ten lassen. Noch aus einem anderen Grunde wird die Mac
veränderten Verhältnisse die Zahl der Kriege vermindern. Die P
ist öffentlicher und die öffentliche Meinung ist eine Macht gew
Die Zahl der Theilnehmenden an den Angelegenheiten jedes Ge
wesens hat sich vergrößert; im Inneren der einzelnen Staaten
haben sich Parteien gegen Parteien gestellt und jeder unbesonnene S
gegen das Ausland kann mit dem äußeren auch den inneren
bewaffnen. Mögen immerhin, neben wenigen Redlichen, im
dieser Parteien Viele ihre blos eigennützigen Zwecke verfolgen!
der Politik ist nur die mit der Macht ausgerüstete Selbstsucht
niger besonders verderblich, da oft die selbstsüchtigen Bestreb
Vieler sich gegenseitig die Wage halten. Wenn erst der Ego
jedes Einzelnen das Recht behauptete, auch politisch sich gelten
machen, wenn erst Alle sagen dürften, wie Ludwig XIV. sagte: „
c'est moi," so würde die Politik nicht mehr nöthig haben, au
Noth ihre Tugend zu machen, sondern die Gerechtigkeit gegen
würde zur Nothwendigkeit werden. Nur auf einer niederen Stuf
Entwickelung trennt sich die politische Klugheit von der Gerechti
während die reifende Erkenntniß immer mehr begreift, wie das In
des Einzelnen mit dem Interesse des Gemeinwesens zusamme
wie das Wohl des einen Volkes durch das Heil des andere
ist. Diese Wahrheit tritt in der Wissenschaft [illegible] im Le
deutlicher in das Bewußtsein der Nationen.
die Herrschaft des Geistes über die äuße
Verhältnisse des Besitzes und Erwer

dener Rechtsstreitigkeiten gibt es außer der rohen Gewalt drei
verschiedene Wege. Der erste, der obrigkeitliche, der geric
im engeren Sinne, besteht darin, daß die streitenden Theile ihren
im gesetzlich bestimmten Verfahren (Proceß) vor den gesetzlich bestim
(competenten) Staatsrichtern verhandeln und diese dann, ver
ihrer obrigkeitlichen Gewalt, die gesetzliche Entscheidung

Der zweite ist der schiedsrichterliche oder compromissa
die Schlichtung vermittelst eines Vertrages über das Gericht u
auch über die Form des Verfahrens. Er besteht darin, d
Parteien übereinkommen, ihren Streit zwar nach dem Gesetze en
den zu lassen, aber nicht von den ordentlichen gesetzlichen Ri
sondern von einem Schieds- oder Austrägalgericht, welches ent
bestehen kann aus Staatsrichtern, die nicht gesetzlich zuständig
oder auch aus anderen Personen. Sie befolgen im Zweifel am
allgemein gesetzliche Verfahren, so weit nicht der Compromißvertrag
der Mangel staatsrichterlicher Autorität die außerwesentlichen Theil
selben verändert. Der Inhalt des Spruches ist nicht unmitte
vertragsmäßig, aber auch nicht obrigkeitlich, sondern hängt vo
rechtlichen Ueberzeugung des Schiedsrichters ab.
gilt als mittelbar vertragsmäßig. Die neue badische P
ordnung (§. 32 f. u. 197) hat zur Abkürzung der Processe nich
erlaubt, auf nicht zuständige Staatsgerichte und insbesondere au
gleich auf die der höheren Instanz zu prorogiren, sondern
zu förmlichen Schiedsgerichten zu ernennen. Doch
Bestimmung sich noch nicht als praktisch wirksam erwiesen.
williger Gebrauch von Seiten der Parteien würde schon
zu einem Vergleiche voraussetzen, die ohne Mittelsmann
wird und die, wenn sie da wäre, allen förmlichen
ausschließen würde. Es bleibt aber bei allen Schiedsgerich
ein langer kostspieliger Proceß. Es können
oder Austrags- (Austrägal-) Gerichte entweder
sein, wenn die Sache durch völlig freien Priv
dem ordentlichen Gerichte entzogen und dem
wird, oder gesetzlich, wenn, in Beziehung
Bildung des Schiedsgerichtes und seines Verfahr
thigung und Verfügung mitwirkt, wie
Sachen, deren Beurtheilung bes eren Kunst
wie nach dem Bundesrechte treitigkeiten
unter einander oder mit ihren ständen (s.

Der dritte Weg ist der ergleich
gleichsvertrag unmittelbar über die
den Inhalt ihrer Schlichtung. Er besteht
übereinkommen, mit Verzicht auf etwaige
gewinnende bessere Bestimmungen, über
Rechtsstreites eine bestimmte Schlichtu
weil sie ihnen als eine billige, jedenfalls

tungen ist auch wohl anschaulich. Gerichtliche Processe, wenn sie auch zur Herstellung der moralischen Ordnung unentbehrlich seyn mögen, wie die Medicin zur Beseitigung mancher Störungen der physischen Ordnung, sind nicht selten noch bitterere, gefährlichere Heilmittel, als die Mittel für die Herstellung der physischen Gesundheit.

Die Unvollkommenheiten und Nachtheile der gerichtlichen Erledigungen von Streitigkeiten sind doppelter Art. Sie beziehen sich zum Theil auf das Verfahren selbst. Processe kosten nicht selten viel, ja sehr viel Geld, Gemüthsruhe, Gesundheit. Sie kosten häufig viel mehr, als der Streitgegenstand werth ist, viel mehr, als selbst dem Sieger durch den Sieg aufgewogen wird. Wer wäre ein solcher Neuling in dem Leben, daß er nicht die traurigen Folgen der Processe schon oft beobachtet hätte! Wie manchen Mann sieht man mit dem Stachel der bittersten Leidenschaft in der Brust, weil er sich durch den Gegner, durch die Richter und Advocaten mit Recht oder Unrecht gekränkt, oder mit einem Worte, weil er Unrecht zu dulden glaubt. In dieser Leidenschaft führt ihn das Bedürfniß, seine Angelegenheit zu erledigen, in die Amtsstadt oder die Gerichtsstadt, und der Unmuth, oder das Verlangen, seine Zeit hinzubringen, bis er seine Angelegenheit erledigen kann, treibt ihn in's Wirthshaus. Von da zu seiner Familie zurückkehrend, ist oft die Behandlungsart gegen seine Angehörigen nicht so, wie sie ohne diesen Zustand sein würde. Sehr oft geht der Friede der Familien, der Friede der Gemeinden durch solche Processe verloren. Aber auch in Beziehung auf die Beendigung der Processe durch die gerichtlichen Urtheile wird Niemand die große Unvollkommenheit menschlicher Einrichtungen vermissen. Jedermann weiß es, wie sogar unter den Juristen, selbst bei guten Gesetzen, oft der lebhafteste Streit über die Auslegung dieses oder jenes Gesetzes entsteht. Das Obergericht hat eine andere Ansicht, als das Untergericht, der eine Senat des Obergerichtes eine andere, als der andere Senat; ja derselbe Senat wechselt in seinen Entscheidungen. Es bewirkt aber nicht blos die Unsicherheit des Rechtes, daß sehr oft ganz verschieden, also auch unrecht entschieden wird, sondern viele gerechte Sachen werden verloren, in Folge des Mangels von Beweisen, oder wegen versäumter Wahrung der Formalitäten. Selbst wenn man die besten Gerichte in einem Lande hat, die man nach menschlicher Weise erwarten kann, ist es also sehr natürlich, daß gar oft das Ende des Processes den Ruf der Aufmerksamen erzeugt, daß das formelle und juristische Recht ein ganz anderes sei, als das wahre Recht. Summum jus summa injuria Es ist unvermeidlich, daß wir Juristen den oft nicht abzuwendenden Vorwurf hören müssen, der sich in dem Sprichworte ausdrückt: „Juristen böse Christen.“ Auch es ist nicht zu leugnen, daß die Entscheidungen, ohne unsere Schuld, oft ganz und gar nicht dem wahren Rechte entsprechend sind. Sind auch die Entscheidungen gerecht, so fehlt es oft noch an der Vollziehung des gerechten Urtheiles und an der [illegible] derselben. Daher die Klagen: der Beginn eines Processes [illegible] sache in einem

opf, sei kaum sicherer oder kaum unsicherer zu unternehmen, wenn
Recht, als wenn man Unrecht habe; die Klagen: daß auch die
iche Entscheidung, statt den gestörten Frieden wahrhaft her-
en, den Stachel der Leidenschaft über erlittenes Unrecht in der
des Besiegten, vielleicht den unterdrückten Gewissensvorwurf über
chte Verkürzung des Mitbürgers in dem Herzen des Siegers zu-
se; die Klagen endlich: die Wirksamkeit der Juristen sei, wie
r Mediciner, nur ein nothwendiges Uebel, wobei das heilsame
n kaum das schädliche aufwiege. Sicherlich ist es also wünschens-
statt der gerichtlichen Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, statt
itteren, gefährlichen Heilmittel, eine einfachere, bessere Einrichtung
den, wodurch der gestörte rechtliche Friede wiederhergestellt und
ocesse verhindert werden.

Hierzu sind aber Institute nothwendig. Es ist nicht genug,
uten mit Worten zu sagen: „ein magerer Vergleich ist besser als
ter Proceß." Es hilft nichts, den Leuten, wenn sie streiten und
ls erbitterte Gegner einander gegenüberstehen und einander nicht
und zum Frieden reichen mögen, hierzu durch die allgemeine Ab-
iß und Ermahnung zu ermuntern. Institute müssen für sie
eben dastehen, welche einen solchen Vergleich fördern.

Es fehlt auch nicht, weder nach dem gemeinen, noch nach unse-
Landesrechte an solchen äußeren Veranlassungen. Das gemeine
hat in den kanonischen Gesetzen und in den Reichsgesetzen, wie
in dem jüngsten Reichsabschiede von 1654 im §. 110 alle Rich-
dringend aufgefordert, die bei ihnen angebrachten Streit-
el möglichst in Güte zu schlichten, in jeder Lage der Processe alle
ichen Mittel und alle schiedlichen Ermahnungen anzuwenden, um
wierige oder kostspielige Processe aufzuheben oder zu verhindern.
t wird aber gern zugeben, daß schon im Allgemeinen diese Ein-
ung, wenn sie auch gar nicht verwerflich, sondern vielmehr zu loben
nicht hinreicht. In der Pflicht eines juristischen Zwangsrichters,
Verfahren juristisch zu leiten und den Proceß juristisch zu entschei-
und in der anderen Pflicht, die Bewirkung von Vergleichen zu
chen, liegt etwas Widersprechendes. Der juristische Richter weiß,
d ihm die Sache vorliegt, wem er juristisch Recht geben muß, und
soll er mit dieser festen juristischen Ueberzeugung dem Berechtigten
n, sich zu vergleichen. Dies heißt doch, etwas von dem Rechte
ulassen und etwas Juristisches hinzuzugeben. Freilich kann man
, er könne Vorstellungen machen, wie man in der Beweisinstanz
ern, oder wie das Obergericht entscheiden werde. Für ihn ist es
nicht wohl möglich, herzlich und eindringlich zu dem Vergleiche zu
n, da er weiß, daß er in der nächsten Stunde als juristischer Rich-
nders sprechen müsse, als jetzt in der Eigenschaft eines Vergleichs-
rs. Auch ist es natürlich, daß man nicht leicht solche verschiedene
häfte in einer Person vereinigen kann. Die eine Sache wird man
r als die Hauptsache betrachten, und nach diesem Gesichtspuncte

wird man sich ausbilden. Wer juristischer Richter ist, faßt d
stischen Formen in's Auge und hat nicht viel Sinn für billige
chungen von dem Rechte. Er betrachtet das Juristische als Hau
und es ist ja bekannt, daß diese Vergleichsversuche oft nur n
oder gar nicht vorgenommen werden.

Zugleich ist aber auch nicht zu leugnen, daß in der bes
badischen Einrichtung, objectiv betrachtet, noch besondere Gründe
für eine andere Vergleichseinrichtung, besondere Gründe, um
Verminderung der Processe zu sorgen. Die badischen Aemter sin
stens so eingerichtet, daß der ältere Beamte die Administrativg
versieht und, wenigstens nicht selten, die Justiz und die Einleitu
Processe in die Hände junger Beamten, oft in die der Assessor
junger Rechtspraktikanten gelegt sind. Abgesehen von der Jugen
dieses Männer, die ihrem Districte meistens fremd sind. Nur
man aber zugeben, daß, um einen guten Vergleich zwischen B
gern hervorzubringen, Kenntnisse der Menschen und der Verh
des Districts, ferner eine gewisse Achtung und Autorität, eine
lische Autorität, nicht blos die Amtsachtung, sondern fast ein
ches Vertrauen nöthig sind. Auch die neue Proceßordnung h
Verderbniß längerer und kostspieligerer, vielleicht vermehrter P
erhöhet. Ich schätze dieses treffliche Gesetz und freue mich, daß
geführt ist; aber ich verkenne doch gewisse Nachtheile nicht, die
seine Einführung entstanden sind und auf die nicht frühzeitig und
lich genug das Auge der Regierung und der Kammern gerichte
den kann.

Nach dieser Proceßordnung ist es nämlich dem Richter nicht
möglich, die Advocaten gleich in der untersten Instanz zurückzu
wie dies früher in seine Discretion gegeben war, und so kam e
in kurzer Zeit eine große Menge von jungen Schriftverfassern un
vocaten in den Amtsstädten und den übrigen kleineren Städte
eingefunden haben. Diese Männer, so achtbar sie an sich sein
leben von Processen, und wenn man zuweilen gesagt hat, Adv
können in dieser Hinsicht nachtheilig wirken, so wird man dies
viel mehr von diesen Advocaten zugeben müssen, als von denje
welche in einer großen Haupt- oder Mittelstadt an dem Si
Obergerichtes vereinigt sind. Man wird es viel gefährlicher f
wenn diese Advocaten in den Wirthshäusern mit den Bürgern
mensitzen, über die Processe sprechen und ihnen dazu rathen.
kommt noch, daß, wenn ein Advocat in einen Proceß hineink
solcher länger dauern wird. Wenn eine Partei einen Advocaten n
so ist die andere genöthigt, auch einen zu nehmen, und hierdurch
es denn häufig dahin, daß gegen den Geist und den Buchstab
Proceßordnung von vorne herein ein Proceß, der in einer ei
Sitzung durch Rede und Gegenrede hätte abgemacht werden k
schriftlich und durch Advocaten geführt wird und, einmal in dieses
Strombett eingetreten, durch alle Instanzen hindurch muß.

kommt dann noch der Ausschluß des eigentlich summarischen Ver-
fahrens und der Mangel gehöriger Beschränkungen der Appellatio-
nen an's höchste Gericht.

Durch welche Einrichtung ist nun den Uebeln der gerichtlichen
Processe abzuhelfen?

Gälte es um eine gelehrte Betrachtung dieses Gegenstandes,
so könnte ich ausführen, wie in einfachen Zuständen der Völker
eigentlich fast nur Vergleichsgerichte statt fanden, wie der Vater der
Familie, der Priester, diese oder jene Genossen oder gewählte Mit-
bürger den Ausspruch thaten. Ich könnte von den griechischen und
römischen Vergleichs- und Schiedsgerichten sprechen. Ich könnte dann
zu der Betrachtung unserer deutschen Vorzeit übergehen, wie ein hal-
bes Jahrtausend lang der Proceß nichts Anderes war, als eine zum
Zweck eines Vergleichs, eines geordneten Friedensschlusses fortgesetzte
Fehde und wie, selbst nachdem in Deutschland der Proceß mehr den
Charakter eines eigentlichen staatsrichterlichen Processes annahm, da-
neben nicht blos die Pflicht der Richter, zu vergleichen, bestand,
sondern Austräge von den verschiedenen Ständen und andere eigent-
liche Vergleichsinstitute zur Beilegung der Processe in Minne oder
in Güte errichtet wurden, wobei die Richter in den verschiedenen
Bezirken „Minner" genannt wurden. Dieses würde uns aber prak-
tisch nicht weiter führen.

Wichtiger ist es, die Blicke auf einige neuere Institute in anderen
deutschen und nichtdeutschen Staaten zu richten und vielleicht von dorther
Rath zu nehmen. In Beziehung auf unseren Gegenstand können wir
vor Allem die Einrichtungen der verschiedenen Staaten in zwei Clas-
sen theilen, nämlich in Einrichtungen, wie die des gemeinen Rechts
in Deutschland, wo es keine besonderen Vergleichsgerichte gab,
und in Einrichtungen, durch welche besondere Anstalten für Vergleiche
bestehen. Hier muß nun vor Allem — und schon der Name führt
darauf — das merkwürdige Institut der Friedensrichter in England
genannt werden. Einer der berühmtesten Staatsmänner, der preu-
ßische Staatsminister v. Vinke, und der unsterbliche Niebuhr haben
in ihrem gemeinschaftlichen Werke über die Verwaltung Großbritan-
niens dieses Institut als das segensreichste und trefflichste gepriesen
und ihrem Vaterlande Preußen, so wie für ganz Deutschland zur Annahme
dringend empfohlen. In England wird durch die Regierung in jeder
Grafschaft eine große Zahl von Friedensrichtern aus Männern des
Volks bestellt, welche unentgeldlich ihr Amt verwalten. Ihnen liegt
eine große Reihe von Administrativgeschäften, eine große Reihe von
Richtergeschäften in der Sphäre der Strafgerichtsbarkeit und der Ad-
ministration, der Polizei- und Civilgerichtsbarkeit ob, und sie werden
dadurch, daß die Parteien die Einzelnen wählen können, zugleich Män-
ner des Vertrauens. Sie versammeln sich alle Vierteljahre und
machen die wichtigsten Sachen und die Appellationen gegen Verfü-
gungen einzelner Friedensrichter gemeinschaftlich und zum Theil mit

Geschworenen ab. In England bildet dieses Institut den Mitte der ganzen Staatsverwaltung, und in die Hände dieser einfache unbezahlten Männer aus dem Volke sind fast alle Geschäfte welche unseren Amtmännern und Kreisregierungen und zum Th anderen Administrativbehörden, so wie auch die, welche den P ciallandtagen übertragen sind, und nach eigener zweijähriger Be tung sagt der Staatsmann, den ich nannte, daß diese Geschäft trefflich besorgt werden. Gleichwohl könnte ich dieses Institut noch nicht vorschlagen. Es könnte durch das von mir vorgeschl Institut wesentlich vorbereitet werden. Es würde aber jetzt noch die gehörige Zustimmung finden. Auch setzt dieses Institut de jenen öffentlichen Geist und jene Controle, so wie gereiftere politische Bildung in dem Volke vor welche nur durch vollkommene Freiheit der Wah gegründet und ausgebildet werden können. Be will ich nur noch, daß bei diesen Friedensgerichten sich die eigen Vergleiche mit den juristischen, politischen oder administrativen scheidungen beinahe durch einander mischen. Die Friedensrichter für den Frieden des Königs, und wenn die Leute sich nicht vereinigen lassen, so erhalten sie ihren Bescheid. Das Institu Friedensrichter in Frankreich ist bekannt. Es sind die Friedens hier einzelne Staatsbeamte, die in kleineren Sachen definitiv en den und vor welchen alle Processe zum Vergleichsversuche ange werden müssen, ehe die Gerichte sie annehmen. Diese Fried richte haben früher wenigstens nicht ganz den Erwartungen entspr obgleich nach dem neuesten Berichte des französischen Justizmi die Vergleiche gegen früher dort in einem bedeutenden Maße nommen haben. Der berühmte Verfasser des Artikels „Frankr selbst eines der geachtetsten Mitglieder eines französischen Oberge aber ist in seiner Ausführung in jenem Artikel die beste Autorit die jetzigen vortrefflichen Wirkungen der französischen Fri gerichte, rücksichtlich der Vergleiche. Gegenüber von solchen Zeug und Wirkungen und Angesichts der unermeßlichen Nachtheile de gen gerichtlichen Processe, verschwindet dann auch gar sehr das wicht der Klagen mancher französischen und deutschen Juristen den französischen Zwang für die Partein, vor der Annahme Processe von den höheren Gerichten erst den Sühnversuch vor Friedensrichter zu machen. Diese Klagen entstehen vorzüglich da daß das juristische Handwerksvorurtheil und die Leidenschaft m Parteien für den juristischen Proceß die Nachtheile einer kle Verzögerung und einer unbedeutenden Vertheuerung durch Sühnversuch allzu hoch anschlagen gegenüber den Vortheilen so Vergleiche, die trotz der ursprünglichen Abneigung mancher Pa tüchtige Friedensrichter dennoch zu Stande bringen. Auch Rheinbaiern berichtet ein wohlunterrichteter Mann in der S des H. v. Kettenacker „über die Vergleichsgerichte“

1837. S. 41): „Die Friedensgerichte sind jetzt mit geprüften
isten besetzt, in der besten Kraft des Alters, wo der Mann noch
as leisten kann und mag. Auch ist dort über die Zweckmäßig-
rksamkeit dieses Amtes nur eine Stimme. Im Jahre 183
then nach dem gedruckten Berichte des Generalstaatsprocurators
2035 dem Vermittelungsversuche unterworfenen Sachen 899
lichen. Im Bezirke Zweibrücken sogar über die Hälfte; —
637 nicht weniger als 382 Sachen. Gewiß ein schönes Re-
at!"

Ein anderes Institut findet sich in den diesseits rheinischen
ischen Provinzen. Hier besteht seit 1808 und 1810 die Ein-
ng, daß alle Processe zwischen Gliedern derselben Landgemeinde
Sühnversuche vor die Gemeindeverwaltung gebracht werden müs-
Im Jahre 1834 wurde dieses auch auf die Städte ausgedehnt.
Kläger hat auch das Recht, bei der Gemeindeverwaltung des
gten auch dann, wenn er nicht selbst in der Gemeinde wohnt,
den Sühnversuch zu machen. Welchen Erfolg dieses Institut
kann ich nicht bestimmt sagen. Ein berühmter baierischer Jurist,
ich besonders um das praktische Recht verdient gemacht, Puchta,
in dem neuesten Bande des civilistischen Archivs selbst bekannt,
er nicht wisse, wie es dort wirke. Es werden daselbst keine
lichen Aufzeichnungen gemacht und der Regierung keine bestimmte
Notizen mitgetheilt. Jener Mann hat aber die Meinung, daß
Institut nicht ganz den Erwartungen entspreche, und ich glaube
. Die Gemeindeverwaltung ist nach ihrer sonstigen Stellung
in der Lage, viele Processe in der Gemeinde glücklich vergleichen
können; sie ist mit anderen Geschäften überhäuft und wird nie mit
er Lust und gehöriger Sorgfalt diesem Geschäfte obliegen können.
essen sind auch diesem Institute in der neuesten baierischen Stän-
ehandlung sehr gute Zeugnisse gegeben worden. Unter Anderem
rte (nach der Allgem. Z. A. B. v. 1837. S. 980) der Staatsmi-
Fürst Oettingen-Wallerstein: „Ich habe Orte gesehen,
dienstlich verwaltet, aus deren Schooße in dem Verlaufe eines
en Decenniums nicht ein Rechtsstreit vor das Landgericht ge-
gte."

Noch vorzüglicher sind die Resultate eines Institutes in Däne-
, wo seit der Verwaltung der unsterblichen Bernstorffe die
freiheit so viele gemeinnützige Einrichtungen in's Leben rief und
ele Maßregeln der Regierung bewirkt hat, die erst später in an-
europäischen Staaten nachgeahmt wurden. Dort besteht seit 40
en ein höchst wohlthätiges Institut für das Vergleichen der Pro-
und wird Vergleichscommission genannt. In den großen Städ-
wird nämlich aus einem Mitgliede des Gerichtshofs, aus einem
gistratsmitgliede und einem Bürgerabgeordneten eine Commission
det. Jenes Mitglied des Gerichtshofs hat aber, so lange es in
Commission sitzt, keine anderen richterlichen Functionen zu be-

sorgen. Diese Commission hat die Pflicht, alle Processe, d
Staate vor die Gerichte gebracht werden sollen, zuerst zur (
vorzunehmen. In den Landstädten sind zwei Mitglieder des B
ausschusses dazu bestimmt, und auf dem platten Lande sind die
nannten Amtmänner, die aber dort keine Justizbeamten sind, od
Stellvertreter, die sie wählen, diese Vergleichsmänner, so wie a
den Herzogthümern Schleswig und Holstein die unteren Administ
stellen die Vergleichsversuche in allen Streithändeln zu machen l
Ich werde später auf den Erfolg jener Vergleichscommissionen z
kommen, die von Dänemark auch nach Norwegen verpflanzt w
und dort noch bestehen, nachdem Norwegen von Dänemar
trennt ist.

Ein anderes Institut ist seit dem 7. September 1827 in
nigreiche Preußen, und zwar zuerst in der Provinz Preußen
führt, nämlich das sogenannte Schiedsmanns-Institut, u
es sich vortheilhaft bewährte, so ist es nun auch in verschi
anderen Provinzen Preußens eingeführt, während in den preu
rheinischen und polnischen Provinzen die französischen Friedensg
bestehen. Die Sache ist einfach. Männer des Vertrauens w
aus dem Volke gewählt, welche die Processe, die man freiwil
sie bringt, zu vergleichen suchen. Eine Sachsen-Meiningsche V
nung von 1835 hat zu den dort früher bestehenden sogenannten f
Gerichtstagen auch noch Friedensgerichte eingeführt. Sie ha
Schiedsmanns-Institut angenommen, jedoch mit Modificationen
von ich nachher sprechen werde. Ich unterlasse es, tiefer in di
zelnen Bestimmungen dieser hier berührten Institute einzugehen,
es mir genügt, diejenigen einfachen Vorschläge zu machen, die ic
reifer Prüfung der verschiedenen Einrichtungen für die ausführb
und besten halte.

Zwei Gesichtspuncte sind es, von denen ich bei diesem Vor
ausgehe. Der erste ist der, daß ich ein Institut zu haben wü
das möglichst leicht ausführbar sei, damit es recht schnell in's L
trete. Ich will also durch dieses Institut an den übrigen g
lichen und Administrativeinrichtungen gar nichts geändert w
Vom Ortsgerichte bis zum Obergerichte soll Alles in der bish
Einrichtung bleiben. Auch sollen die Gerichte die Pflicht be
zu vergleichen, und ich wünsche, daß sie mit dem besonderen
gleichsinstitute, wenn es in's Leben tritt, sich recht in Wetteifer
und auf passende Weise Vergleiche herbeizuführen suchen m
Ein zweiter Gesichtspunct ist der, daß ich das Institut möglich
fach und möglichst wenig kostspielig und lästig machen möchte,
es sich durch seine eigene Wohlthätigkeit den Bürgern empfehle,
sie Kraft und Gedeihen erhalte. Ich schlage mit einem Wor
daß, nach gewissen Bezirken, Männer des Vertrauens des Vol
einige Jahre gewählt werden, die, von der Regierung bestätigt
aus Bürgerpflicht der Mühe unterziehen, diejenigen Streitigkeit

gebracht werden, billig zu vergleichen, und wenn sie sie ver- haben, solche in ein unter öffentlicher Controle stehendes Buch gen, so daß der auf diese Weise zu Stande gebrachte Vergleich blicklich vollziehbar ist und der Proceß für immer vernichtet wird. wenige Hauptlinien des Instituts, vorzüglich solche, in Beziehung elche gerade die verschiedenen Einrichtungen in Preußen, Däne- und Sachsen-Meiningen abweichend sind, muß ich kurz heraus- und darüber meine Ansicht äußern. Der erste Punct, worauf diesem Institute ankäme, wäre der, zu bestimmen, wie groß ezirke sein sollen, für welche ein Friedensrichter gewählt wird. gut, daß diese Bezirke nicht zu klein und nicht zu groß sind. zu groß, damit die Vergleichrichter ihre Mitbürger und ihre ltnisse möglichst kennen und auch nicht zu sehr belästigt werden, nicht zu klein, damit man auch einen tüchtigen Mann findet. reußen wählt man auf 2000 Seelen einen Friedensrichter, allein chterer Bevölkerung würde für 3000 Seelen ein Friedensrichter chen. Die zweite Frage ist die, wer diesen Mann des Vertrau- wählen soll. Ohne in andere Möglichkeiten einzugehen, will ich kurz meine Ueberzeugung aussprechen. Es sollte ihn der Ge- erath mit dem Bürgerausschuß vereinigt wählen, und, wenn eine inde keine 3000 Seelen zählt, so mögen diese doppelten Gemein- stände von den verschiedenen nahe gelegenen Orten zusammen- und den Mann wählen.

Die dritte Frage ist die, was für Eigenschaften muß dieser Frie- ichter haben? Hier sollte man dem Vertrauen der Bürger den ichsten Spielraum lassen. Hier wird ein achtbarer Jurist, dort Gutsbesitzer, hier ein schlichter Bürger, dort vielleicht selbst ein teter Geistlicher das Geschäft zur Zufriedenheit seiner Bezirksge- verwalten können.

Er muß der Mann des Vertrauens sein und dazu folgende Be- ngen in sich vereinen, nämlich wenigstens 25 Jahr alt sein, eine bürgerliche unbefleckte Ehre haben, in dem Bezirke wohnen, einen ständigen Lebensunterhalt besitzen und fähig sein, ein einfaches sgeschäft zu Papier zu bringen. Neben dem aber, daß er der n des Vertrauens der Bürger ist, soll er auch der Mann der rung sein. Er muß öffentliches Vertrauen haben und also eine tigung von der Regierung erhalten, die ihm solche nicht versagen , wenn er die gehörigen Bedingungen hat. Er muß von der rung beeidigt sein, und um diesen Punct sogleich zu erledigen, chte ich, daß ihm zur vollkommenen Glaubwürdigkeit seiner Ver- ein Buch, ähnlich wie bei dem Hypothekenwesen, in die Hände en, daß dieses von der Obrigkeit paginirt und paragraphirt sei daß in dasselbe die Vergleiche eingeschrieben werden.

Die vierte Frage betrifft den Umfang der Amtsgewalt eines n Friedensrichters. Soll er wie die englischen und französischen ensrichter und wie auch die badischen Ortsgerichte, wenigstens in klei-

nern Dingen eine entscheidende Gewalt haben, und soll zweitens,
im Frankreich und Dänemark, ein Zwang für die Bürger statt fin
vor diesen Friedensrichter zu treten und die Vergleiche ihrer Pro
zu versuchen, ehe sie dieselben bei Gericht anbringen?

Ehe dieses Institut sich ausgebildet und so bewährt hat, daß es fi
lich als Glied in den höheren Staatsorganismus einzutreten tauglich
funden wird, möchte ich jene Fragen wenigstens im Allgemeinen ve
nen und dieses Institut von Zwang möglichst frei halten. Das
glaube ich, könnte man bestimmen, daß, wenn eine Partei vergle
will, sie das Recht hat, die andere Partei vorladen zu lassen, so
deren Nichterscheinen, außer dem moralischen Nachtheile, der sich
ihre bewiesene Unfriedfertigkeit knüpft, nur durch die geringen K
des vereitelten Vergleichsversuchs gestraft würde.

In einigen anderen Fällen könnte man zweckmäßig schon jetz
Bürger anhalten, zuerst diesen Vergleich zu versuchen. Dies sind n
lich solche Processe, die wegen der persönlichen Verhältnisse der B
ger besonders nachtheilig wirken. Wenn Familienglieder mit Fa
liengliedern, Herrschaft mit Gesinde, Nachbar mit Nachbar stre
also auch bei Servitutsstreitigkeiten, sollte man die Betheiligten
halten können, bei ihren geachteten Mitbürgern einen Vergleich
versuchen.

Eine wichtige andere Frage, die fünfte, ist die, wie soll die C
petenz und die innere Einrichtung dieses Friedensgerichtes besti
werden? Soll die Einrichtung collegialisch sein, wie in Dänem
oder soll ein einzelner Mann vergleichen, wie in Preußen? Ich m
hier einen Mittelweg vorschlagen, ähnlich demjenigen, was wir in
land finden. Der Regel nach soll nämlich der einzelne Mann
Vertrauens wirken. Wenn aber die Bürger glauben, der Proce
besonders wichtig, wenn ihr Vertrauen sich erhöht, sobald die dr
nachbarten Schiedsmänner zusammentreten, so soll man ihnen
Freiheit lassen. Collegialität macht die Sache schwieriger, kostsp
und lästiger. Es kann aber in vielen Fällen, besonders we
Processe wichtig sind, die Collegialität ein viel größeres V
begründen, und so mag man Beides vereinigen. Die ande
dann, ob man den Schiedsrichter, wie in Preußen, unbe
tent machen sollte für den einen District, so daß die Dist
sich unbedingt an diesen bestimmten Schiedsrich halten
soll man nach der Sachsen-Meiningschen
Wahl der Bürger überlassen, in einem
densrichter zu wählen? Ich bin im All
Regel nach die Competenz des Fri
hält, denn er hat bessere Kenn
könnte, wenn in einem ganz
densrichter wenden wollen,
auch die Vereinbarung außer

tiv der öffentlichen Moralität, begründet finden. Es spricht fü[r]
Institut gewiß eine religiöse Pflicht, die man in christlichen S[...]
nicht einen Augenblick verkennen kann. Es sollen die Mensch[en]
viel möglich abgehalten werden, blos um ihres Privatvort[heils]
willen mit einander auf eine erbitterte Weise zu [...]
dern. Man soll zu bewirken suchen, daß sie sich wie Br[üder]
auf friedliche Weise vergleichen. Wenn wir also [...]
wollen und sollen, so stellen wir neben das im Staate beste[hende]
Zwangsinstitut für die gerichtlichen Processe ein solches Instit[ut der]
öffentlichen Moral, und wir werden etwas Gutes gestiftet h[aben]
(S. „Christenthum.") Selbst in staatsbürgerlicher und politischer [Hin-]
sicht wird sich das Institut empfehlen, denn es muß unvermeidli[ch den]
Gemeinsinn, den Patriotismus und die politische Bildung der [Bür-]
ger erhöhen, die politische Bildung, die zum großen Theil au[f]
Rechtskenntnisse als ihrer Grundlage bedarf. Bei reiferer A[usbil-]
dung könnte an unser Institut jene treffliche englische Friedensge[richts-]
einrichtung sich anschließen. Mein nächster Grund beruht aber a[uf der]
Hoffnung, daß auf diese Weise jene verderblichen Processe m[ehr]
vermindert werden.

In dieser Hinsicht berufe ich mich auf die Stimme der E[rfah-]
rung. Es ist eine Schrift von dem preußischen Regierun[gsrath]
Janke über das preußische Schiedsmannsinstitut erschienen, wo[rin die]
betreffenden Verordnungen und Erfahrungen aufgezeichnet sind. [Im]
Jahre 1829 wurden in dieser Provinz wirklich verglichen 8764 [Pro-]
cesse und 445 blieben noch schwebend. Im Jahre 1830 w[urden]
verglichen 6949, im Jahre 1831 4852, im Jahre 1832 5164[, im]
Jahre 1833 7527, und nach der Karlsruher Zeitung vom 5. [...]
d. J. wurden im Jahre 1835 7397 und im Jahre 1836 8056 [Pro-]
cesse verglichen.

Von Preußisch-Sachsen zeigt ein öffentliches Blatt an, da[ß]
das Institut in einem Jahre 13,000 Processe geschlichtet habe. [Der]
Oberpräsident der Provinz Preußen aber berichtet über dieses In[stitut]
Folgendes: „Das Institut ist noch in seiner Entwickelung, u[nd die]
„Zahl der abgemachten Sachen für eine neue Einrichtung ansch[einend]
„sehr groß. Aber höher als dieses dürfte die politische Wichtigkei[t sein.]
„Denn der Sinn für Recht wird im Volke geweckt, und die [Noth-]
„wendigkeit, entscheiden zu müssen, führt Kenntnisse der Normen [her-]
„bei. Dabei ist es viel werth, in jedem Bezirke Männer des [allge-]
„mein anerkannten Vertrauens zu haben. Ein glänzendes Beisp[iel für]
„die Wichtigkeit des Instituts hat sich neulich gezeigt. Vor K[urzem]
„starb der Chef einer großen Familie, und die Masse, aus den
„schiedenartigsten Güter- und Vermögensverhältnissen bestehend,
„auf das Höchste verwickelt. Der Executor des Nachlasses ließ
„einzelnen Streitpunct durch den Schiedsmann entscheiden, und
„wenigen Momenten war die ganze Sache erledigt. Aus einer [...]
„Menge von eingeschickten Vergleichsverhandlungen ersieht man

reich glücklichem Erfolge Männer des Vertrauens und der allgemeinen Achtung, welche mit den Verhältnissen und Geschäften des bürgerlichen Lebens bekannt sind, auf friedlichem Wege gewirkt haben. Eheleute, die sich trennen wollten, wurden nach Darstellung der Verhältnisse durch verständigen Rath zur Besinnung gebracht. Beide Theile gestanden vor dem Manne des Vertrauens ihre Fehler und gelobten, sich in Zukunft friedfertig zu betragen rc." — Vollständig wird auch das preußische Schiedsmannsinstitut dargestellt und in seinen [illegible] wohlthätigen Wirkungen gepriesen in **Rumpf's** „**Ressort und Organismus sämmtlicher preußischen Staatsbehörden**" (**Berlin**, 1837. S. 410 ff.): „In allen diesen Provinzen, Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, hat sich das Institut durch die erfreulichsten Ergebnisse als zweckmäßig bewährt." Zwei Schiedsrichter, der Justizcommissär Dr. Habelich und der Maurermeister Sahländer von Erfurt verglichen im Jahre 1836 [illegible]47 Processe.

In Meiningen hat das Institut in der kurzen Zeit, während welcher es in's Leben geführt ist, wie gleichfalls glaubwürdig versichert wird, auch schon sehr erfreuliche Resultate gehabt. Noch weit bedeutender und glänzender sind aber die Resultate jenes dänischen Schiedsgerichts. Ich theile hier nur die Zahlen mit, die in der Abhandlung von **Puchta** in dem 19ten Bande des civilistischen Archivs und einer Abhandlung des Professors **Paulsen** in der „Themis" von **Elvers** (I, 405) enthalten sind. In den Jahren 1823 bis 1825 wurden jährlich an die Schiedsgerichtscommission 26,982 Processe gebracht. Von diesen wurden 18,202, also über zwei Drittel aller Processe, verglichen. 574 wurden ausgesetzt, die übrigen an die Gerichte gewiesen, aber dort selbst nur 2152 processualisch verhandelt und durch Rechtsurtheil entschieden. Auch von denjenigen Sachen, welche, so wie Wechselsachen, den Gerichten vorbehalten sind und nicht an die Vergleichscommissionen gelangten, wurde weit der größere Theil — [illegible] 6000 mehr als 4000 — von den Gerichten, in löblichem Wetteifer mit den Vergleichscommissionen, friedlich ausgeglichen, so daß in Dänemark, mit Ausschluß der beiden Herzogthümer, in einem Jahre nur 3482, somit nicht der sechste Theil aller Processe, gerichtlich verhandelt und von den Gerichten entschieden werden mußte. — Ein **solches** Institut durfte der berühmte Freund volksthümlicher Institute und Reformen, Lord **Brougham**, **laut preisen und zur Nachahmung empfehlen!**

So vielfache Erfahrungen sprechen also für die außerordentlich wohlthätige Wirksamkeit selbst der verschiedenartigsten **besonderen** Vergleichsgerichte. Dabei erscheinen die Opfer für dieselben, vollends aber für die von uns vorgeschlagene Einrichtung als höchst gering. Auch beeinträchtigt dieselbe die übrigens leider meist sehr geringe Thätigkeit der Gerichte für die Vergleichsbewirkung keineswegs. So begreift man denn eigentlich nicht, wie sich gegen dieselbe irgend eine ernste

tiv der öffentlichen Moralität, begründet finden. Es spricht für
Institut gewiß eine religiöse Pflicht, die man in christlichen Sta
nicht einen Augenblick verkennen kann. Es sollen die Mensche
viel möglich abgehalten werden, blos um ihres Privatvorth
willen mit einander auf eine erbitterte Weise zu
dern. Man soll zu bewirken suchen, daß sie sich wie Brü
auf friedliche Weise vergleichen. Wenn wir also
wollen und sollen, so stellen wir neben das im Staate besteh
Zwangsinstitut für die gerichtlichen Processe ein solches Institut
öffentlichen Moral, und wir werden etwas Gutes gestiftet ha
(S. „Christenthum.") Selbst in staatsbürgerlicher und politischer
sicht wird sich das Institut empfehlen, denn es muß unvermeidlich
Gemeinsinn, den Patriotismus und die politische Bildung der
ger erhöhen, die politische Bildung, die zum großen Theil auch
Rechtskenntnisse als ihrer Grundlage bedarf. Bei reiferer Au
dung könnte an unser Institut jene treffliche englische Friedensgeri
einrichtung sich anschließen. Mein nächster Grund beruht aber au
Hoffnung, daß auf diese Weise jene verderblichen Processe mög
vermindert werden.

In dieser Hinsicht berufe ich mich auf die Stimme der E
rung. Es ist eine Schrift von dem preußischen Regierung
Janke über das preußische Schiedsmannsinstitut erschienen, wori
betreffenden Verordnungen und Erfahrungen aufgezeichnet sind.
Jahre 1829 wurden in dieser Provinz wirklich verglichen 8764
cesse und 445 blieben noch schwebend. Im Jahre 1830 wu
verglichen 6949, im Jahre 1831 4852, im Jahre 1832 5164,
Jahre 1833 7527, und nach der Karlsruher Zeitung vom 5.
d. J. wurden im Jahre 1836 7397 und im Jahre 1836 8056
cesse verglichen.

Von Preußisch-Sachsen zeigt ein öffentliches Blatt an, daß
das Institut in einem Jahre 13,000 Processe geschlichtet habe.
Oberpräsident der Provinz Preußen aber berichtet über dieses In
Folgendes: „Das Institut ist noch in seiner Entwickelung, un
„Zahl der abgemachten Sachen für eine neue Einrichtung anschei
„sehr groß. Aber höher als dieses dürfte die politische Wichtigkeit
„Denn der Sinn für Recht wird im Volke geweckt, und die
„wendigkeit, entscheiden zu müssen, führt Kenntnisse der Normen
„bei. Dabei ist es viel werth, in jedem Bezirke Männer des
„mein anerkannten Vertrauens zu haben. Ein glänzendes Beispi
„die Wichtigkeit des Instituts hat sich neulich gezeigt. Vor Ku
„starb der Chef einer großen Familie, und die Masse, aus den
„schiedenartigsten Güter- und Vermögensverhältnissen bestehend,
„auf das Höchste verwickelt. Der Executor des Nachlasses ließ
„einzelnen Streitpunct durch den Schiedsmann entscheiden, und
„wenigen Momenten war die ganze Sache erledigt. Aus einer g
„Menge von eingeschickten Vergleichsverhandlungen ersieht man,

glücklichem Erfolge Männer des Vertrauens und der allgemei- [illegible]chtung, welche mit den Verhältnissen und Geschäften des bür- [illegible]en Lebens bekannt sind, auf friedlichem Wege gewirkt haben. [illegible]ute, die sich trennen wollten, wurden nach Darstellung der Ver- [illegible]sse durch verständigen Rath zur Besinnung gebracht. Beide [illegible] gestanden vor dem Manne des Vertrauens ihre Fehler und [illegible]en, sich in Zukunft friedfertig zu betragen 2c." — Vollständig wird [illegible]as preußische Schiedsmannsinstitut dargestellt und in seinen [illegible] wohlthätigen Wirkungen gepriesen in Rumpf's „Ressort [illegible]Organismus sämmtlicher preußischen Staatsbe- [illegible]n" (Berlin, 1837. S. 410 ff.): „In allen diesen Provin- [illegible]Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, hat [illegible]as Institut durch die erfreulichsten Ergebnisse als zweckmäßig [illegible]ert." Zwei Schiedsrichter, der Justizcommissär Dr. Habelich und [illegible]aurermeister Sahlander von Erfurt verglichen im Jahre 1836 [illegible]rocesse.

[illegible]n Meiningen hat das Institut in der kurzen Zeit, während es in's Leben geführt ist, wie gleichfalls glaubwürdig versichert [illegible]uch schon sehr erfreuliche Resultate gehabt. Noch weit bedeu- [illegible]und glänzender sind aber die Resultate jenes dänischen Schieds- [illegible]. Ich theile hier nur die Zahlen mit, die in der Abhandlung [illegible]uchta in dem 19ten Bande des civilistischen Archivs und einer [illegible]lung des Professors Paulsen in der „Themis" von Elvers [illegible]) enthalten sind. In den Jahren 1823 bis 1825 wurden [illegible] an die Schiedsgerichtscommission 26,982 Processe gebracht. [illegible]iesen wurden 18,202, also über zwei Drittel aller Processe, ver- [illegible]. 574 wurden ausgesetzt, die übrigen an die Gerichte gewie- [illegible]ber dort selbst nur 2152 processualisch verhandelt und durch [illegible]urtheil entschieden. Auch von denjenigen Sachen, welche, so [illegible]echselsachen, den Gerichten vorbehalten sind und nicht an die [illegible]ichscommissionen gelangten, wurde weit der größere Theil — [illegible]00 mehr als 4000 — von den Gerichten, in löblichem Wett- [illegible]it den Vergleichscommissionen, friedlich ausgeglichen, so daß in [illegible]ark, mit Ausschluß der beiden Herzogthümer, in einem Jahre [illegible]482, somit nicht der sechste Theil aller Processe, gerichtlich [illegible]beit und von den Gerichten entschieden werden mußte. — [illegible]olches Institut durfte der berühmte Freund volksthümlicher [illegible]te und Reformen, Lord Brougham, laut preisen und [illegible]Nachahmung empfehlen!

[illegible]So vielfache Erfahrungen sprechen also für die außerordentlich [illegible]ätige Wirksamkeit selbst der verschiedenartigsten besonderen [illegible]ichsgerichte. Dabei erscheinen die Opfer für dieselben, vollends [illegible] die von uns vorgeschlagene Einrichtung als höchst gering. Auch [illegible]ächtigt dieselbe die übrigens leider meist sehr geringe Thätig- [illegible]r Gerichte für die Vergleichsbewirkung keineswegs. So begreift [illegible]enn eigentlich nicht, wie sich gegen dieselbe irgend eine ernste

Gegnerschaft zeigen kann. Dennoch tritt dieselbe ziemlich d
hervor in den angeführten Schriften von Puchta und Kettena
doch freilich wollen keine haltbaren Gegengründe zum Vor
kommen. Vielmehr zeigt sich auch hier bei diesen Juristen nu
selbe Handwerks- oder Zunftbeschränktheit, welche
der Mitwirkung nichtrechtsgelehrter Geschworenen bei der F
der Criminalurtheile, ganz ähnlich, wie der militärische Kastenge
Landwehr, engherzig entgegentrat.

Selbst die übertreibendste Hervorhebung der Fähigkeit juri
Richter, Vergleiche zu bewirken, bedarf keiner Widerlegung. W
einträchtigen sie nicht. Erst aber wenn sie auch wirklich er
rungsmäßig so viele Processe durch Vergleiche verhindern,
wünschenswerth wäre, könnte die Frage entstehen — zwar nich
besondere Vergleichsgerichte als schädlich, wohl aber ob sie als n
nothwendig erschienen.

Wenn man aber zur Bewirkung zweckmäßiger und unverle
Vergleiche unsere bisherigen ordentlichen Gerichte als genügend,
zunftmäßige juristische Bildung aber als unerlaßlich und die P
selbst als keineswegs ein Uebel darstellen möchte, dann scheint
von einer doppelten Verwechselung auszugehen.

Zuerst verwechselt man das, was die Jurisprudenz und di
risten dem Ideale nach sein sollten, aber niemals waren und
mals sein werden, mit dem, was sie menschlicher Unvollkom
heit nach sind. So vergißt man denn, daß wirklich die Pr
wenn sie selbst als unvermeidlich zur Schlichtung vieler
tigkeiten und, in so fern keine bessere Schlichtung ausf
bar ist, auch als wohlthätig erscheinen, dennoch in der Tha
den größesten Uebeln begleitet und fast einem Loostopf ähnlich
Eben hierdurch aber werden sie, in so fern, als sie durch
diese Uebel beseitigende und wenigstens nicht unsich
Vergleiche vermieden werden können, auch wirkliche große U
für den Frieden, die Sittlichkeit und den Wohlstand der B
und müssen also auf jede Weise bekämpft und durch solche Ver
ersetzt werden.

Sodann aber verwechselt man ganz die Aufgabe des Verg
mannes mit der Aufgabe des juristischen Richters. Der Verg
mann soll ja gar nicht eine Entscheidung bewirken, wie sie, der
viduellen Ansicht nach, dem Buchstaben der positiven Ju
prudenz — jenem höchsten formellen Rechte (summum jus), u
so oft das höchste materielle Unrecht ist, und worüber ja die J
sten und die Ober- und Untergerichte selbst sich wi
streiten — etwa entsprechen möchte, und wie sie das ei
Staatsgericht versuchen müßte. Nein, er soll eine freiwillige V
gung bewirken nach dem, was er und andere Ehrenmänner, u
gehöriger Gemüthsstimmung die Pa ür eine ihrer
türlichen Billigkeit zusagende ür eine dem le

…, ungewissen Processe vorzuziehende Beendigung erkennen.
… vor Allem einen moralisch gerechten, moralisch befriedigenden
…ich bewirken, der beide Theile in ihren Gewissen beruhigt und
…haft versöhnt; und dazu muß er vor Allem das sittliche
… und eine versöhnliche Gesinnung erwecken. Wenn nun aller-
…ie juristische Kenntniß zur besseren Begründung der Gefahren
…r glücklichen Möglichkeiten des Ausgangs des Processes Vor-
…gewähren, so werden diese oft durch eine befangene, blos indi-
… juristische Meinung über das, was der rechtliche Ausgang sein
…, was er aber doch allzu oft nicht ist, und durch eine Be-
…ng der natürlichen Billigkeit und der versöhnlichen Gesinnung,
…eist der Buchstabenjurisprudenz, gänzlich wieder aufgewogen.
…illigen und versöhnlichen Gesinnungen, die genaue Kenntniß
…atsächlichen Verhältnisse der Parteien bei den Männern ihres
…ens sind mehr werth, als diese zunftmäßigen juristischen
…isse, die also an sich jedenfalls nicht ausschließlich zum
…chsmanne geeignet machen. Das, was vorzugsweise zur glück-
…Bewirkung der Vergleiche nöthig ist, bezeichnet Locré („Esprit
…e de proced.", p. 108) sehr richtig. Es besteht nach ihm darin:
…an in die Verhältnisse und den Standpunct der Parteien ein-
…ihr Vertrauen und Wohlwollen besitze oder erwerbe, daß man
…re Gefühle des Hasses, des Widerwillens und hartnäckiger
…haberei in den Hintergrund zu drängen, sie über ihre wahren
…le aufzuklären verstehe, daß man eine große Geduld und ein
…es Anliegen, die Parteien zu vereinigen, besitze." Damit
…Eigenschaften wirken können, ist auch die Wahl der Vergleichs-
… durch die Bürger wichtig, vor Allem aber das persönliche
…en der Parteien und das Fernhalten der Advocaten, denn,
… Voltaire zu reden, wenn man ein Feuer löschen will, muß
…s Holz von demselben entfernen.

…ndere Argumente von irgend einiger Bedeutung — es müßten
…ewisse officiöse zu Anfang der Schrift sein — sucht man auch
…Arbeit von Kettenacker vergeblich. Ja er scheint, wenn
…ngerne, doch der That nach die Nothwendigkeit besonderer Ver-
…richte anzuerkennen, indem er mit großem Lob den Com-
…bericht des Geh. Refer. Merk seiner Schrift beidruckt, welcher
…llig meiner Motionsausführung über besondere Vergleichs-
…beistimmt und nicht stark genug auszuführen weiß, welcher
…aben für die bürgerliche Gesellschaft die Processe, und wie un-
…b die gewöhnlichen Juristen oder Gerichte zur Bewirkung der
… Vergleiche seien. Unter den sowohl durch Geist und ge-
…Kenntnisse, wie durch eine reiche praktische Erfahrung ausge-
…n juristischen Ehrenmännern, welche sich mit Energie neuerdings
…ndere, durch Bürgerwahl zu bildende Vergleichsgerichte und für
…e Minderung der täglich sich mehrenden verderb-
… Processe aussprachen, ist vorzüglich auch der hessische Hof-

gerichtsdirector Ludwig Minnigerode zu nennen. (S. dessen treffliche „Bemerkungen über den Stand der Gese[tzgebung] und Jurisprudenz in Deutschland.“ Darmst., 1[...] Von denselben Grundansichten geht auch Zachariä in [seinen] „Vierzig Büchern vom Staate“ (II, 333) aus.

Es möchten denn nach allen bisherigen Erfahrungen we[nigstens] [wohlwol]lende, für Frieden, Wohlstand und Sittlichkeit ihrer Bürger wa[hrhaft] besorgte Regierungen kaum länger anstehen, durch die Erri[chtung] besonderer Vergleichsgerichte jenen ehrenvollen Gesinnunge[n ein] bleibendes Denkmal zu setzen! Sie werden wenigstens versuche[n, mit] einem so einfachen, ächt bürgerlichen Institute, wie das oben vorg[eschla]gene, für jene Güter und zugleich für patriotische Ausbildun[g der] Bürger wohlthätig zu wirken. Glücklich alsdann, wenn dassel[be zu]gleich als Grundlage und Pflanzschule für die so unendlich be[wunderte] englische Friedensrichtereinrichtung wirkte!

C. Th. Welcker.

Friedrich der Zweite von Preußen. Einzelnen [...] nen können, nach dem Plane des Staatslexikons, nur in s[o fern] eigene Artikel gewidmet werden, als sie auf die Verhältnisse [ihrer] und besonders auf die Entwickelung der folgenden Zeit entsc[heidend] eingewirkt haben. Demgemäß soll denn auch im gegenwärtigen [Auf]satze nicht sowohl eine **Biographie** Friedrich's II., als vielmeh[r eine] Zusammenstellung von Andeutungen über den Geist seines E[influs]ses auf die damalige Gegenwart und auf die Zukunft gegeben w[erden].

Zu diesem Behufe scheint es uns vor Allem erforderlich [in] einigen Grundzügen die Zeit zu schildern, welche Friedrich's Au[ftreten] unmittelbar voranging.

Als das achtzehnte Jahrhundert begann, lastete noch auf [dem] ganzen Continente Europas die Nacht der politischen Unterdrü[ckung] wie des religiösen Aberglaubens. An **Volksfreiheit** dacht[e] Niemand. Der Herrscher des Landes vermochte unbedingt [Alles], denn Alles war, nach den angenommenen Begriffen, sein unbesc[hränk]tes Eigenthum; Land und Leute waren nur seinetwegen durch [Gottes] Gnade geschaffen. Nicht der Fürst selbst, sondern das **Volk** [war es] stets, das dessen Launen büßen mußte. Hunderttausend Ma[nn] in Kriegen niederzumetzeln, eine unendlich größere Zahl in das Elend zu stürzen, zwanzig Provinzen zu verwüsten und zu e[ntvöl]kern, um eine einzige zu gewinnen — dies waren ganz gewöh[nliche] Erscheinungen, und unter Ludwig dem Vierzehnten von Fran[kreich], Peter von Rußland und Karl dem Zehnten von Schweden m[ochten] wohl gar Manche glauben, die großen Herren könnten ihre N[amen] nicht glänzender, als auf solche Weise, verewigen.

Kein Wunder, daß unter diesen Verhältnissen auch a[n den] kleineren, namentlich den meisten deutschen Höfen, der verdo[rbenste] Geist herrschte. Despotische Selbstregiererei neben Mätressen-[und] Beichtvätergeboten; Verschwendungssucht, um es dem vielgepr[iesenen]

wig XIV. möglichst gleichzuthun; Verkäuflichkeit des Rechts, wie
öffentlichen Aemter und Würden; Gewaltthaten aller Art, und
die geistlosen Gemeinheiten der Hofnarren — dies Grund-
ktere des damaligen Herrscherthums. — Die Presse, die öffent-
Meinung waren freilich, nach unseren Begriffen, nicht eigentlich
belt zu nennen; aber (ein noch unendlich größeres Uebel!) es gab
sagen gar keine öffentliche Meinung; es fiel fast gar Niemand-
ein, die Presse zu gebrauchen; man meinte beinahe, es müsse
in, wie es sei; man dachte nicht einmal daran, daß auch ein
res möglich wäre.

Dabei die kastenartige Trennung der Gelehrten vom Volke.
schrieb (in Deutschland) nicht in der Muttersprache, die ja
der Gemeine hätte verstehen können, sondern in gelehrt ausse-
m, der Menge nicht zugänglichem (Mönchs-) Latein. Hieraus
rang ein doppeltes Uebel: das Volk ward in Unwissenheit ge-
n, und das gelehrte Wissen, von allem volksthümlichen Einflusse,
nationalen Rückwirkung abgeschlossen, bekam eine durchaus fal-
total unfruchtbare Richtung. Auch fiel es wohl kaum irgend
Menschen ein, von einem Gelehrten damaliger Zeit nicht die
Unwissenheit in allen jenen Kenntnissen vorauszusetzen, welche
Menschen und dem Staatsbürger, nach seinen mannichfachen,
gelehrten Verhältnissen, fast unentbehrlich sind. — Sonach kein
der, daß Volksschulen, Volksschriften und Journale nicht allge-
verbreitet, oft äußerst selten und von der allererbärmlichsten Art;
Anstalten zur Bildung von Künstlern, Geschäftsleuten, über-
von tüchtigen Bürgern, vielfach gar nicht vorhanden waren; daß
allenthalben noch Gespenster sah, Hexen verbrannte und, um in
andern Leben die Hölle zu vermeiden, sich dieselbe in diesem
illig schuf.

Jeder neue, freiere Gedanke, auf den etwa einer der Männer
Wissens kommen mochte, ward durch die Kastenvorurtheile in der
wieder niedergedrückt, da er, unter den obwaltenden Verhält-
im Volke keine Stütze finden konnte. Darum unnütze Spe-
onen, lächerliches Schulgezänk und bittere Streitigkeiten, wodurch
ganz besonders die Geistlichkeit auszeichnete. Kein Philosoph
es wagen, theologische Lehrsätze in Frage zu stellen; er mußte
ihr seine Philosophie den kirchlichen Behauptungen anzupassen
wie dann auch der Philolog, der Geschichtforscher es als be-
e Aufgabe anzusehen hatte, die abweichenden Worte der Bibel,
nders scheinenden Ereignisse damit hübsch in Uebereinstimmung
ingen. Der berühmte Thomasius, der so viel zur Verdrän-
der Hexenprocesse gethan und der erste deutsche Universitätspro-
war, welcher eine gelehrte Abhandlung (ein Jahresprogramm) in
Muttersprache geschrieben, mußte sein Vaterland verlassen, da
feinde einen Verhaftsbefehl zu Dresden gegen ihn ausgewirkt
— Der für seine Zeit ausgezeichnete Philosoph Wolf, von

den Pietisten verdächtigt, erhielt vom Vater Friedrich's des Zweiten wegen seiner vermeintlich gefährlichen Lehren, den Befehl, „bei Strafe des Stranges" innerhalb 24 Stunden seinen Wohnort (Halle) zu verlassen. — Was die päpstlichen Bullen und die Conciliienbeschlüsse den Katholiken, waren die Aussprüche Luther's und Calvin's, die augsburgische Confession und die Concordienformel den Protestanten: Lehrsätze, deren absolute Richtigkeit Niemand ungestraft bezweifeln durfte.

Der Rechtsgang war in allen Ländern schleppend. Dabei fanden die Großen, der Adel, die Geistlichkeit immer Mittel, denselben zu ihrem Vortheile zu leiten. Die Strafgesetzgebung trug noch durchgehends den Stempel mittelalterlicher Barbarei an sich, und das Volk sah sich überdies oft den willkürlichsten Bestrafungen und Bedrückungen ausgesetzt.

— Was nun den politischen Zustand Preußens insbesondere betrifft, so war dieses erst durch Friedrich Wilhelm, dem sogenannten großen Kurfürsten, aus der Reihe der ganz unbedeutenden Staaten emporgebracht worden. — Dessen Nachfolger, Friedrich I., ein selbst von seinem Enkel (Friedrich II.) als eitel und verschwenderisch geschilderter Fürst, verschaffte sich im Jahre 1701 die Königswürde. Dessen Sohn, Friedrich Wilhelm I. (Vater Friedrich's II.), bestieg im Jahre 1713 den Thron. Er war einfach und sparsam (die Ausgaben für die königliche Hofhaltung setzte er auf 93 Thlr. täglich fest). Dagegen hatte er eine besondere Liebhaberei an großen Soldaten und hierfür scheute er keine Ausgabe, wie er denn überhaupt für das Militärwesen so grenzenlos übertrieben eingenommen war, daß man ihn den „Corporal unter den Königen" nannte. Er wollte Ordnung und gute Verwaltung, suchte dieselbe aber auf despotische Weise herzustellen. An edler Geistesbildung gebrach es ihm durchaus; ihn ergötzten die Unterhaltung seines sogenannten Tabakscollegiums, die Zoten des Hanswurstes und die Witze der Puppenkomödie. Alles Französische, insbesondere das französische Theater, war ihm zuwider und er duldete keines der letztern zu Berlin. — Gebildeter als er, war seine Gemahlin, Sophie Dorothea, Tochter des Königs Georg I. von England, mit welcher er auf sehr einfachem Fuße lebte.

— Karl Friedrich, der nachmalige König Friedrich II., ward am 24. Januar 1712 zu Berlin geboren. Seine Erziehung leitete bis zum siebenten Jahre seines Alters, eine Madame Duval, die bejahrte Wittwe eines französischen Obristen de Rocoules, welche in das jugendliche Gemüth Achtung vor der französischen Nation, Vorliebe zu deren Sprache einpflanzte. Später ward Duhan de Jandun, der Nachkomme einer Familie, [illegible] in Folge der Widerrufung des [illegible] s von Nantes [illegible] n [illegible] ve[illegible] sen hatte, zum Hofmeister d[illegible] [illegible] Kro[illegible] [illegible] scheint zwar kein besonder[illegible] [illegible] ben, doch ward er von seine[illegible] [illegible] sich auf weni[illegible] [illegible] tik und Krieg[illegible]

haft, Philosophie (wenn man es so nennen darf!) und — ganz
s — Religionsunterricht, letzterer auf die alte pedantisch-mysti-
ise, ohne Rücksicht auf Vernunft, einzuprägen gesucht, wobei
auswendiglernen von Bibelstellen u. dgl. als gewöhnliches Straf-
dienste, und wobei der den Unterricht ertheilende Hofprediger
mit König sich um die Wette zu überbieten suchten. Eine Un-
g im Lateinischen ward kaum versucht.

achdem Friedrich das funfzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte,
Vater seine Bildung für vollendet. Jetzt sollte er nur Soldat
worauf schon von der frühen Kindheit an hingewirkt worden war.
er Weise hatte Friedrich in der Königin eine vernünftig den-
ür edlere Bildung leicht zu gewinnende Mutter. Sie ließ ihn
auf der Flöte unterrichten und, dem rauhen väterlichen Wil-
Trotze, beschäftigte sich der Kronprinz weit mehr mit Musik und
cher Literatur, als mit dem Militärwesen. Oftmals ward der
ge König so sehr darüber entrüstet, daß er seinen Sohn mit
und Schlägen zwingen wollte, dem väterlichen Befehle sich zu
rfen; nicht selten hörte man ihn ausrufen: „Der Petitmaitre
nmal Alles verderben!" Von dieser Ansicht geleitet, suchte er
onprinzen zu nöthigen, dem Thronfolgerechte zu Gunsten seines
Bruders zu entsagen. Doch mit Bestimmtheit erklärte Fried-
wolle sich eher den Kopf abschlagen lassen, als dem Könige in
ungerechten Forderungen nachgeben! und als man wiederholt in
ng, sprach er sich bereit jenem Schritte aus, wenn der König in
örmlichen Manifeste erklären wolle, daß er ihn darum von der
lge ausschließe, weil er nicht des Königs rechtmäßiger Sohn
eine Bedingung, zu der sich Friedrich Wilhelm um keinen Preis
Welt verstanden haben würde.

ndessen fand die gereizte Stimmung des Gebieters stets frische
g. Besonders ließen es sich der Minister Grumbkow und der
ische Gesandte Seckendorf angelegen sein, dieselbe zu unterhal-
m Schlimmsten gestalteten sich die Dinge, als die Königin ihre
ältesten Kinder (den Kronprinzen und die Prinzessin Friederike)
iedern ihrer eigenen Familie (einer englischen Prinzessin und
nglischen Prinzen) zu verheirathen wünschte und, in Ueberein-
g mit jenen, insgeheim in desfallsige Unterhandlungen sich ein-
etzt gelang es den Gegnern, den auf seine Autorität stets eifer-
König auf's Aeußerste aufzubringen. Die Folgen waren neue
dlungen auf der einen Seite und der feste Entschluß auf der
, sich diesen durch heimliche Entfernung aus dem Lande für
u entziehen. Hatte doch der Vater selbst oftmals zu Schlägen
himpfworten noch den Spott hinzugefügt, dem Kronprinzen zu
„Du bist ein Prinz ohne Ehre, wäre mir so begegnet worden,
längst zum Teufel gelaufen!"

f einer Reise, welche der König in das südwestliche Deutschland

.. [illegible] Friedrich beiwohnte, wollte dieser seine [illegible] (August 1730). Das Unternehmen m[illegible] [illegible] gehörigen Vorsicht vorbereitet war. Der Kr[illegible] [illegible], eben so der eine seiner beiden Hauptmitw[illegible] [illegible] von Katt zu Berlin; der andere, Lieutena[illegible] [illegible], entkam glücklich nach England und von dort n[illegible] [illegible] kannte die Wuth des Königs keine Grenzen mehr: n[illegible] [illegible] Katt mit Fußtritten und Stockschlägen persönli[illegible] [illegible], ward derselbe vor ein Kriegsgericht gestellt un[illegible] lebenslänglicher Festungsstrafe verurtheilt. Der erzürn[illegible] [illegible] aber erklärte, daß er nicht begreife, „was für Kable [illegible] Kriegsgericht genommen, und ihm das Leben nicht abgesp[illegible] [illegible] wolle, daß Katt „von Recht und Rechtswegen, ob er s[illegible] Rechten verdient gehabt, wegen des begangenen crimen la[illegible] [illegible] mit glühenden Zangen gerissen und aufgehenket zu [illegible] noch nur, in Consideration seiner Familie, mit dem Sch[illegible] ben zum Tode gebracht werden solle." Vergeblich, daß [illegible] Thronrechtsentsagung anbot: das Urtheil ward vor dem [illegible] Kerkers vollzogen. — Allein damit war der Zorn noch [illegible] stillt: das erste Hoffräulein der Königin, von Bülow, un[illegible] der königlicher Gesandter in Schweden gewesen war, geb[illegible] verauer, waren dem Könige verdächtig, die Zwischentr[illegible] seiner Gattin und dem englischen Hofe gewesen zu sein [illegible] wurden Beide nach den Grenzen von Litthauen verwiesen, [illegible] nerhalb zwei Stunden abreisen mußten. Dem Kammerhe[illegible] tanlieu, der dem Kronprinzen, „einem Minderjährigen", [illegible] hatte, ward, außer dem Verluste des Darlehens, eine St[illegible] Speciesducaten zuerkannt, und als er entfloh, befahl de[illegible] „als einem frevelen, muthwillig und boshaft geflüchteten [illegible] ther, Anderen zum Beispiele, den Proceß zu machen u[illegible] an den Galgen heften zu lassen." Der Minister Frei[illegible] hausen ward abgesetzt, seines Gehaltes verlustig und [illegible] verbannt. Der ehemalige Lehrer des Kronprinzen, [illegible] französischer Obergerichtsrath, wurde nach Memel [illegible] gleiche Loos traf selbst einen fremden Bedienten, der [illegible] sicht über die Büchersammlung des Kronprinzen gefü[illegible] verdächtige Officiere schleppte man in Ketten nach [illegible] se den Kammerdiener Friedrich's. Auch die ihrer Sc[illegible] Gesanges wegen vom Kronprinzen geliebte Doris (D[illegible] Tochter des Rectors Ritter zu Potsdam, mußte diese[illegible] machen, da sie der König zum Staupenschlage und [illegible] verurtheilte, weil er erfahren hatte, daß ihr sein S[illegible] machte. (Erst nach drei schweren Jahren [illegible] der.) Ihren Vater jagte man kurz[illegible] sah sich in einen Theil des Schlo[illegible] alle Kraft der erzürnte Mona[illegible]

Jugendkraft und frei von allen bedeutenden Sorgen, erlangte der G[illegible]
des Kronprinzen hier in den ernsten Wissenschaften wie in den sc[illegible]
nen Künsten jene Reife, deren Entwickelung und Anwendung im wi[illegible]
lichen Leben man bald zu bewundern bekam. Das Gemüth, m[illegible]
mehr aber der Verstand, bildete sich trefflich aus. Abwechselnd besch[illegible]
tigte sich Friedrich mit den neueren französischen und den alten grie[illegible]
schen und römischen Classikern (in französischen Uebersetzungen); [illegible]
dem ernsten Studium von Wolf's Metaphysik, die ihm der edle v[illegible]
Suhm (der geliebte Diaphan) in's Französische übersetzte, und mit der p[illegible]
losophisch heiteren, fast eben so oft auf praktische Lebensweisheit, als [illegible]
poetische Schöpfungen gerichteten Correspondenz mit Voltaire. Von [illegible]
Theorieen der Kriegswissenschaft und dem wirklichen Manövriren sei[illegible]
Regimentes wendete er sich zur munteren Gesellschaft seiner geistreich[illegible]
Genossen und Gäste, eines Jordan, Kaiserling, Fouque, Chassot, Kn[illegible]
belsdorf u. A. — In der glücklichen Epoche von Rheinsberg verfa[illegible]
Friedrich auch verschiedene seiner historischen Schriften und den bekan[illegible]
ten Anti-Macchiavelli. Den Geist des Letzteren faßte er falsch a[illegible]
hierfür noch zu jugendlich, strebte er zu sehr nach Aufstellung Ef[illegible]
hervorbringender Sätze; — allein seine Schrift beurkundet, ungeach[illegible]
dieser entschiedenen Mängel, einen eben so klaren Verstand, als redlich[illegible]
Willen; ein Durchdrungensein von solchen Principien, die man, a[illegible]
dem Munde eines Prinzen zu vernehmen, bis dahin nicht gewöhnt w[illegible]
von Principien, an die man in Deutschland kaum dachte. „Wenn es [illegible]
recht ist," sagt er in der Vorrede, „die reine Gesinnung eines Priv[illegible]
mannes zu corrumpiren, der nur geringen Einfluß auf das Ganze a[illegible]
übt, so ist es um so schädlicher, Fürsten zu verderben, die Völ[illegible]
beherrschen, Recht und Gerechtigkeit üben, ihren Unterthanen Mu[illegible]
und durch ihre Güte, Seelengröße und Mildthätigkeit lebendige Eb[illegible]
bilder der Gottheit sein sollen. Die Plagen des Himmels dauern n[illegible]
kurze Zeit, verwüsten nur einzelne Gegenden und lassen sich wieder g[illegible]
machen; aber die Verbrechen der Könige bringen weit längere Leid[illegible]
und dies zwar über ganze Nationen. Wie unglücklich ist der Zusta[illegible]
der Völker, die von dem Mißbrauche der höchsten Gewalt Alles
befürchten haben, wenn ihr Vermögen der Habsucht des Fürsten, i[illegible]
Ruhe seinem Ehrgeize, ihre Sicherheit seiner Treulosigkeit und ihr Le[illegible]
seiner Grausamkeit Preis gegeben ist! rc."

Die Aussöhnung zwischen dem Könige und dem Kronprinzen w[illegible]
wirklich aufrichtig gewesen und ward es immer mehr, besonders [illegible]
Seite des Letzteren. Der Vater hätte aber allerdings gewünscht, [illegible]
Friedrich seine ganze Zeit ausschließlich dem Militärwesen widm[illegible]
und er glaubte in dessen Gesellschaftern nur Freigeister, Irrlehrer, V[illegible]
führer seines Sohnes zu sehen, die er zuweilen Lust bekam, allesam[illegible]
aufheben und nach Spandau bringen zu lassen.

Am 31. Mai 1740 starb Friedrich Wilhelm I., und der ac[illegible]
undzwanzigjährige Philosoph von Rheinsberg bestieg als Friedri[illegible]
der Zweite den preußischen Thron. Tausend Hoffnungen und [illegible]

knüpften sich an dieses Ereigniß. Allein es zeigte sich bald,
Tag der fehlgeschlagenen Vermuthungen" war. Die alten
drich's blieben ungekränkt, die Erwartungen seiner Freunde
Menge sich herzudrängender Franzosen auf persönlichen Glanz
chnung wurden nur in sehr geringem Maße erfüllt. Keiner
e Stelle, der er nicht in jeder Beziehung gewachsen war,
en mochten sich noch glücklich schätzen, welche, wie der Ba-
d, sagen konnten: „Ich gestehe, das heißt einen etwas klei-
z machen."
reußische Staat zählte damals 2,240,000 Bewohner. Die
ünfte beliefen sich auf 7¼ Millionen Thaler und das Land
geringe innere Hülfsquellen. Indessen fand sich ein Staats-
mindestens 8¼ Millionen vor, den man der großen Sparsam-
igen Königs verdankte. Das Heer zählte 76,000 Mann —
e Masse für diese geringen Staatskräfte!
ungeachtet war es eine der ersten Regierungshandlungen
die Armee noch zu verstärken; offenbar in der Voraussicht
achher eingetretenen Ereignisse.
auch das geistige Leben sollte auf eine höhere Stufe ge-
den; denn kein Zweifel, daß Friedrich von der Wahrheit
en war, Preußen könne, bei seinen geringen materiellen
ur dadurch aus der Reihe der unbedeutenden Staaten her-
wenn es seine moralische Kraft über die der anderen
porbringe, wenn es vorleuchte an geistiger Größe, sich auf
t stütze, welche nur der Genius der Freiheit und Intelligenz
en vermag. Schnell nach einander entstanden eine neue
ein neues Handlungs- und Manufacturdepartement bei der
erung. Von allen Seiten her suchte der neue König Leute
chem Verdienste für den preußischen Staat zu gewinnen.
Wahl fiel auf Wolf, Maupertuis, Vaucanson, Algarotti,
d und Euler. „Ein Mann, der nach Wahrheit forscht,"
iedrich, „muß dem ganzen Menschengeschlechte theuer sein,
laube im Reiche der Wahrheit eine Eroberung gemacht zu
enn ich Wolf zur Rückkehr (in die preußischen Staaten)

dem er die ersten Regierungsmaßregeln getroffen, wollte Fried-
Rest des Jahres 1740 zu Rheinsberg zubringen; da starb
Kaiser Karl VI. Dies war der vermuthlich zum Voraus
günstige Augenblick, Preußen zu vergrößern; denn der König
t zweifeln, daß Oesterreich jetzt von allen Seiten durch For-
und Ansprüche jeder Art werde bedrängt werden. Preußen
ings wegen gewaltsamer Uebervortheilung von Seiten Oester-
Erbansprüchen auf einige kleinere Theile Schlesiens, theilweise
underten her, zu klagen. Allein darin konnte kein vernünf-
ch den wahren Grund der folgenden Ereignisse sehen. —
soph, der sich in seinen Briefen an Voltaire so schön gegen

die Kriege, gegen die Eroberungssucht und gegen das von der W
der sogenannten Helden über die Menschheit gebrachte Unheil g
nahm seinerseits keinen Anstand, kurzweg eine österreichische Pro
sich zu reißen, aus keinem anderen Grunde, als weil er gerade i
Momente hoffen durfte, seinen Staat mit der geringsten Schw
zu vergrößern. Freilich in der Mitte des vorigen Jahrhund
ziemlich gewöhnliches, an sich kaum auffallendes Ereigniß, a
Friedrich besonders darum tadelnswerth, weil er sehr wohl das
ralische eines solchen Verfahrens zu beurtheilen wußte.

Wie dem nun aber sei, Oesterreich schlug eine Ausgleich
Anstände in Güte vor, mit anderen Worten, es suchte durch
handlungen Zeit zu gewinnen. Allein diese Absicht war leicht
schaut, und Friedrich ging nicht darauf ein.

Der König versammelte die Officiere um sich. „Ich unt
einen Krieg," sprach er zu ihnen, „in welchem ich keine andere
desgenossen habe, als Ihre Tapferkeit und Ihren guten Willen.
Sache ist gerecht" (dies will natürlicher Weise immer jeder Th
sich glauben machen!) „und meinen Beistand suche ich b
Glücke!" —

Am 23. December 1740 überschritt das preußische Heer,
23,000 Mann stark, die Grenze. In ganz Schlesien standen
den Festungsbesatzungen, kaum 3000 österreichische Soldaten.
sonach leicht, in einem Marsche das Land zu besetzen.

Schon Ende Januars 1741 kehrte Friedrich nach Berlin
Das Benehmen verschiedener Nachbarstaaten schien ihm zweide
traf Vorbereitungen, um gegen Ueberraschung sicher zu sein.
König äußert in seinen hinterlassenen Schriften, diesen Augenbl
das Wiener Cabinet benutzen sollen, um sich mit ihm zu verst
gegen Abtretung des Fürstenthumes Glogau würde er demselb
stand wider seine sämmtlichen Feinde geleistet haben; „allein
ward leise angefragt, überall unterhandelt, überall heimlich ge
um sich in Achtung gebietenden Stand zu setzen und Bündnisse
schaffen; aber die Truppen keiner Macht waren in marschfertig
stande, keine hatte Zeit gehabt, Magazine anzulegen, und de
benutzte diesen entscheidenden Moment, seine großen Absichten
führen." Hierin lag das Hauptgeheimniß der preußischen Ueb
heit. —

Mitte Februars war Friedrich wieder in Schlesien. Der
begann von beiden Seiten. Es kam am 10. April zur Schl
Mollwitz, in welcher die Oesterreicher durch Schwerin's Geschi
geschlagen wurden. Der König beeilte sich, das ihm von Fr
angetragene Bündniß zur gemeinsamen Bekämpfung Oesterreic
Erhebung des Kurfürsten von Baiern zum deutschen Kaiser anzu
Indessen blieb er 8 Wochen lang unthätig im Lager von S
indem er offenbar die Hauptlast der Kriegsführung durch seine
getragen sehen wollte; ja er knüpfte sogar insgeheim Unterhan

Feinde an, und man kam zu einer Art Waffenstillstand, indem
tatt habenden Manöver blos zum Scheine ausgeführt wurden.
rich benutzte diese Zeit, die Hülfsquellen Schlesiens möglichst
und sie auf's Vortheilhafteste anzuwenden. Die Erwerbung
des vermehrte die preußischen Staatseinkünfte um 3,600,000
Dies diente zunächst dazu, das Heer wiederholt zu verstärken
06 Bataillone Fußvolk und 191 Escadronen Reiterei zu brin-
hatte sich gezeigt, daß die preußische Cavallerie an moralischem
eit unter der österreichischen stand, während das umgekehrte
s bei der Infanterie erprobt war.)
ten unter dem Drange der militärischen Bewegungen vergaß
nicht, auf die inneren und geistigen Kräfte Preußens zu wir-
erseits wurden Colonisten, anderseits Gelehrte und Künstler
lande herbeigezogen und Verschiedenes in der Verwaltung, be-
Schlesiens, zu verbessern gesucht.
Unterhandlungen mit Oesterreich führten nicht zu dem gewünsch-
. Deshalb eröffnete Friedrich schon zu Anfange des Februars
n Verbindung mit einem französisch-sächsischen Corps, einen
dzug, indem er in Mähren einrückte und in kurzer Zeit fast
e Land besetzte, welches eine sächsische Provinz werden sollte.
an Lebensmitteln, vielleicht auch zum Theil eine Mißgunst ge-
Sachsen, bestimmte den König, die Truppen bald nach Böhmen
n. Auf's Neue versuchte Friedrich Unterhandlungen; der eng-
esandte am preußischen Hofe, Lord Hinfort, machte wieder den
ler. Da aber das Wiener Cabinet zu sehr auf sein Waffen-
ute, so erlangte die Sache keinen Fortgang, und der König
te sich, daß ein neuer Sieg für ihn nothwendig sei. Er schlug
. Mai die ihm an Zahl bedeutend überlegenen Oesterreicher bei
s (es war die erste Schlacht, deren Gewinn auf Rechnung sei-
dherrntalentes gesetzt werden darf). Dieser Schlag wirkte. Am
ni 1742 wurden zu Breslau die Präliminarien und am 28. Juli
lin der definitive Friedensvertrag abgeschlossen. Friedrich blieb
esitze fast von ganz Schlesien; er übernahm die darauf haftenden
den von 1,700,000 Thalern und versprach, keine Veränderungen
lich des Zustandes der katholischen Religion vorzunehmen. Seine
ndeten überließ er ihrem Schicksale; er hatte erlangt, was er für
gehrte, und — im preußischen Staatsschatze befanden sich nur
anderthalb Millionen.
Ohne alles Gepränge langte der König am 12. Juli 1742 wieder
rlin an. — Bisher war es üblich gewesen, daß die schlesischen
bei jeder Huldigung dem neuen Regenten ein Geschenk von
00 Thalern machten. Friedrich lehnte es ab: „das Land sei zu
rch Unglücksfälle erschöpft, als daß er dieses Geschenk annehmen
er wolle vielmehr darnach trachten, dem Volke wieder aufzuhel-
mit es Ursache bekomme, sich seiner Regierung zu freuen." —
gemeine Toleranz in religiösen Dingen ward mit der weisen

Rücksichtnahme eingeführt, welche die bisherigen Verhältnisse E
forderten. Das früher oft in Willkür und Bedrückung a
Abgabensystem ward geregelt. Man bildete zwei Oberamtsre
(zu Breslau und Glogau). Jeder Kreis erhielt einen Physic
eigene Handlungscommission sollte über alle mercantilischen
ten entscheiden. Künstler, Manufacturisten und Gewerbsler
in das Land gezogen, wobei der König namentlich die bis
Grund gehegte Furcht vor den gewaltsamen preußischen We
beseitigen suchte. Man gründete Messen und Märkte, ve
Landstraßen und beschleunigte die Posten. Im Geiste der
noch nicht mit den Principien einer richtigen Nationalökono
ten Zeit wollte man den allgemeinen Zustand auch durc
specielle Begünstigungen verbessern.

In gleicher Weise strebte der König, das Aufblühe
Provinzen zu befördern. So ward bei Plauen ein Canal
die Seidenzucht (auf künstliche Weise) sehr befördert. —
gien, welche den ihrer Religion wegen aus ihrem Vaterl
dernden gestattet waren, erhielten eine Ausdehnung auf all
ziehende protestantische Franzosen.

Die Musen waren Friedrich aus dem freundlichen E
dem zum Aufenthaltsorte des Staatsoberhauptes vortheil
Potsdam gefolgt. Auch hier umgab ihn eine kleine,
Gesellschaft, in deren Mitte sich auch Voltaire
Zeit befand.

Zu Königsberg ward eine „gelehrte Gesellschaft
zu Berlin erhob sich nun die „königliche Akademie der
Mehrere neue, nach den damaligen Ansichten sehr sch
den ausgeführt. Künste und Wissenschaften blühten

Ein wichtiger Schritt im Geiste der Humanität
rich die Tortur abschaffte und die mit dem Staupen
Landesverweisung aufhob.

Der König wünschte zwar Erhaltung des Fried
doch nicht, sein Heer auf einen noch mehr als b
tenden Stand zu bringen. Der [illegible] Oester
Sardinien zu Worms geschlossene
man ihm Schlesien wieder zu en
hältnissen konnte die zu treffe
unverzüglich Verbindun
Mai 1744 kam die
zwischen dem Kaiser
dem Könige von P
nige von Schweden
Oesterreichs abgesch
das Wiener Cabinet
kein ein

ihm wenigstens die Rückkehr nach Schlesien möglich machte.
standen die Dinge noch immer äußerst schwankend. In Berli
wohin sich der König momentan begab, herrschte Furcht vor d
einigten sächsisch-österreichischen Heere. Doch auch dies ward am
von dem preußischen Generale Fürsten von Anhalt bei Kessels
schlagen, und Friedrich zog in Dresden ein. Diese Ereignisse
mittlerweile zwischen Preußen und England geschlossene „hann
Convention", auf der Grundlage des Breslauer Friedens vo
beruhend, führten endlich am 25. Dec. 1745 einen neuen (de
dener) Frieden herbei, demgemäß Preußen gerade im vorigen
stande blieb. „Schätzt man die Dinge nach ihrem wahren
schreibt Friedrich in der Geschichte seiner Zeit, „so muß
stehen, daß dieser Krieg in gewisser Hinsicht ein unnützes Blut
verursachte, und daß eine Reihe von Siegen zu weiter nichts di
Preußen im Besitze von Schlesien zu bestätigen... Dieser Kri
dem letzteren Staate 8 Millionen Thaler" (und wie viel M
wie viel zu Grunde gerichtetes Bürgerglück?) „und bei Unterz
des Friedens waren 15,000 Thaler die einzigen noch vorhanden
mittel zur Fortsetzung des Krieges." — Die beiden Feldzüge v
und 1745 waren offenbar nicht mehr und nicht weniger als ein
liche Folge der rechtlosen Aneignung Schlesiens, und es ist
zu begreifen, daß Oesterreich und Sachsen einen Nachbar unsch
machen suchten, von dem sie gewärtigen mußten, daß er The
Besitzungen an sich reißen werde, sobald sie auf irgend eine
schwierige Verhältnisse kommen würden.

Glücklicher Weise hatte Friedrich vor anderen Eroberern d
aus, daß er die Uebel einsah, welche durch Kriege über die V
bracht werden, und daß er sein eigenes Interesse richtig genug
um sich von der Nothwendigkeit, den verheerten Gegenden so
lich wieder aufzuhelfen, vollkommen zu überzeugen. Gleich n
dergestellten Frieden sehen wir denn allenthalben Aufnahme
ursachten pecuniären Schadens vornehmen, und schon im M
erfolgten Entschädigungszahlungen aus den Staatscassen;
sammtheit sollte die Verluste tragen, nicht die einzelnen Bü
zufällig gelitten hatten.

Friedrich suchte während der nun herrschenden Ruhe die m
wie die geistigen Kräfte Preußens möglichst zu befördern. Wie
mäßige Anordnungen, die Errichtung verschiedener nützlichen u
thätigen Anstalten folgten rasch auf einander. Die zu strenge
fung des Kindermordes ward im Geiste der Humanität gemil
Bestrafung der unehelichen Geburten ganz abgeschafft; eben
durchaus unpassende Kirchenbuße völlig beseitigt. Zu Berlin
König ein bedeutendes Invalidenhaus errichten. Die leer ge
Militärmagazine füllten sich neuerdings; Schweidnitz ward
man verbesserte und verstärkte die Werke anderer Orte — Al
wendige Uebel der damaligen Zustände.

nz besonders lag aber Friedrichen eine durchgreifende Reform des
wesens am Herzen. Hier war ein Augiasstall zu reinigen:
rm ward eine Masse von Gerichtspersonen aus dem Amte ge
- eine Handlung, die heute jedenfalls als in keiner Beziehung
inigender Gewaltstreich erscheinen müßte, die man aber damals
gig so ansah, als sei sie nur die rechtliche Ausübung der unbe-
n Regentengewalt; — dabei angewendet, nicht um, wie man
o oft gesehen hat, die Gerichte zur Ausführung des Unrechtes
Gewaltstreiche zu corrumpiren, sondern, im Gegentheile,
zu reinigen von denen, welche die Heiligkeit ihres Berufes
und geschändet hatten. Eben so ward ein neues Gesetzbuch
hauptsächlich die Arbeit des Großcanzlers von Cocceji, eines
vom reinsten Charakter, dessen Leistungen in dieser Beziehung
die damalige Zeit von hohem Verdienste waren.
e Menge von Morästen und öden Feldern wurden urbar ge-
namentlich an der Oder, wo sich nun über 3000 Familien
n. Es entstanden 280 neue Dörfer. Am Ausflusse der Swine
Oder ward eine neue Stadt, Swinemünde, gegründet und der
Hafen mehr ausgegraben. Allenthalben entstanden neue Fabri-
Manufacturen, und der Handel erlangte einen größern
g. In Folge dessen stiegen die Staatseinkünfte, ohne irgend
hung der Abgaben und, blos in den älteren Provinzen, bis zum
756 um 1,200,000 Thaler, und die Volksmenge vermehrte
Ganzen bis auf 5 Millionen, so daß sich Preußens Einwoh-
nnerhalb 16 Jahren verdoppelte (vom Tode Friedrich Wil-
., 1740, bis zum Beginne des siebenjährigen Krieges, 1756).
er Friedrich's weisen Anordnungen entstand eine bis dahin
bekannte Duldsamkeit in kirchlichen Dingen. Jede Confession,
öffentliche Ordnung nicht verletzende Secte ward unbedingt in
n Gliedern als Menschen und Staatsbürgern gebührenden Rech-
ützt. — Dagegen suchte man die Ueberzahl der Feiertage zu
en, die stets Trägheit und Unwissenheit zu Begleitern haben.
tand der höheren Lehranstalten und Universitäten (auch Hebam-
richt u. dgl.) hob sich ebenfalls bedeutend. Wenn uns aber
igs Zeitgenossen auch davon erzählen, daß er das Volksschul-
r verbessert habe, so können wir dies nur als übel angebrachte
elei, oder als Beweis der eigenen Befangenheit der Bericht-
betrachten. Möchte auch Friedrich, was wir nicht bezweifeln
den Wunsch hegen, die geistige Bildung der Nation mehr zu
n, so begriff er doch offenbar viel zu wenig, was hierin gelei-
en könne, und wie es geschehen müsse. Die Volksschulstellen
er ihn zunächst nur Versorgungsposten für verkrüppelte, inva-
aten, von denen vielleicht die Hälfte nicht einmal selbst gehörig
schreiben konnte. — Hierin hätte billiger Weise mehr gesche-
n.

ch dem Dresdener Frieden lebte Friedrich meistens bei Potsdam,

wo er das einfach-schöne Schlößchen Sans=souci bewohnt
Bau im Jahre 1746 beendigt ward. Auch hier vereinigte er
sellschaft geistreicher Männer um sich. Außer seinen Brüdern
ihn besonders d'Argens, d'Arget, de la Mettrie und Algarot
rere Jahre lang auch Voltaire, der indessen des Königs W
oftmals mißbrauchte und sich zuletzt mit großem Verdrusse ent
Ueberhaupt ist es außer Zweifel, daß diese glänzenden Talen
d'Argens ausgenommen) den König nicht im eigentlichen Sinn
und daß, so viel er auch in geistiger Beziehung dem Umgan
Leute verdankte, er doch wahre Anhänglichkeit nur bei seinem
fand. — Wie dem sei, nach den ernsten Regierungsgeschäf
dienten Lectüre der alten und der französischen Classiker, Musi
und der oft Schlag auf Schlag folgende Witz der Gesellschaft
heiterung und höheren Geistesentwickelung.

Dem Fenster seines Arbeitszimmers gegenüber hatte der K
sein Grab erbauen lassen. Ehe noch der neue Bau beend
zeigte er einst, zu seinem Begleiter d'Argens sprechend, auf
borgene Gruft hin: „Quand je serais là," rief er aus, „
sans souci!" — Dies, wie Nicolai erzählt, der Urspr
Namens jenes Schlößchens.

Bei Anlage des Schloßparkes trug sich auch ein oft erzäh
zu, nämlich jener mit dem angeblichen Müller, der seine Mü
an den König abtreten wollte, und auf die Drohung des M
daß er das Eigenthum des Müllers ohne alle Entschädigung
men könnte, von diesem die Antwort erhalten und beherzigt ha
„Ja, Ew. Majestät, wenn das Kammergericht in Berlin nicht
— Das Wahre an der Sache scheint einfach dies zu sein:
Friedrich unangenehm, daß die Allee zum Haupteingange von
souci einen Winkel bilden mußte, weil eine arme Frau sich u
Preis zur Abtretung ihres von ihren Eltern ererbten Häusch
stehen wollte. Bei der königlichen Tafel kam die Sache eben
Sprache. Der General Rothenburg behauptete, der König
das Weib zur Abtretung gegen dreifachen Ersatz zwingen. I
ward darüber aufgebracht und rief namentlich mit der ihm eigen
vencalischen Lebhaftigkeit: Die Könige seien nicht berechtigt,
dem sein Eigenthum, selbst gegen besseren Ersatz, gewaltsam
nehmen; denn sonst könnte man den Grundsatz bald auch vo
Hause auf die Frau und die Tochter eines Mannes anwenden
König sagte: „d'Argens hat Recht," und es unterblieb jeder
Streich. — Es läßt sich wirklich schwer absehen, wie man übe

*) Viele Jahre später kam eine Wiederaussöhnung zu Stande. [illegible]
verkannte Friedrich niemals das hohe Talent Voltaire's. „Seine Werke,
der König in der Folge, „werden länger dauern, als die St. Peters
Rom, als das Louvre und als alle Gebäude, welche die Eitelkeit der M
die Ewigkeit [illegible] Man wird nicht mehr französisch reden, wenn
noch in [illegible]

g (wäre auch die erste Version ganz richtig) so sehr viel reden,
echtigkeitsliebe des Königs so ganz außerordentlich finden konnte.
ache scheint uns in so fern beachtungswerth, als sie Zeugniß
n den in jener Zeit herrschenden Begriffen, wo man es fast
Wunder betrachtete, wenn ein Herrscher einen Gewaltstreich
ine Privatperson unterließ, deren Eigenthum er zu besitzen
e; — das Unterlassen einer Handlung, das sich heute so [illegible]
selbst verstünde, wenigstens nicht mehr als recht und billig
werden könnte.

ist begreiflich, daß Maria Theresia den Verlust Schlesiens nie
Der Dresdner Friede war, was früher der Breslauer gewesen,
t nach nur eine Art Waffenstillstand. Jeder Theil suchte neue
zu sammeln, sich durch Allianzen zu verstärken, eine vortheil-
elegenheit abzupassen, um seinen Gegner mit einer gewissen
auf Erfolg angreifen zu können. Oesterreich wünschte das
e zurückzuerlangen, Preußen sich für alle Fälle sicher zu stel-
übrigen Mächte sahen sich meistens entweder durch Friedrich's
talent gefährdet, oder durch das Beißende seines Witzes be-
[illegible]

scheint, daß Friedrich die Allianz mit Frankreich etwas [illegible]
igte. Er glaubte, nicht immer vertragsmäßig von diesem [illegible]
k unterstützt worden zu sein (obschon solches im Grunde nichts
, als Ausübung des Vergeltungsrechtes für den einseitigen Frie-
uß von 1742 war). Oesterreich benutzte äußerst geschickt die
zwischen beiden Staaten entstandene Kälte. Was man nach
gen seit Jahrhunderten befolgten Politik des Versailler und des
Cabinetes gar nicht für möglich hätte halten sollen, geschah,
s dadurch, daß der letztgenannte Hof die damals in Frankreich
tige Pompadour zu gewinnen wußte. Es bildete sich ein inti-
ffenbar gegen Preußen feindliches Verhältniß zwischen jenen bei-
ichen.

iedrich ahnete, was kommen werde. Er verstärkte auf's Neue
, das 1754 bereits über 150,000 Mann zählte. Sehr zur
n Zeit kam ihm nun Englands Anerbieten einer Verbindung.
Jan. 1756 ward zu Westminster ein sogenannter Neutrali-
zwischen Preußen und Großbritannien unterzeichnet, angeb-
Aufrechthaltung des allgemeinen Friedens in Deutschland. —
alle derartigen Conventionen, weit entfernt, wirklich für
altung des Friedens" zu wirken, trugen vielmehr im Gegen-
bei, den Ausbruch des Krieges zu beschleunigen. Der eng-
Tractat hatte erbittert. Oesterreich und Frankreich erwie-
1. Mai durch ein Schutz- und Trutzbündniß. Auch
Rußland, auf deren Gesinnungen man englischer Seits
hatte, schloß sich, aus persönlichem Hasse gegen
inden an. Allerseits Kriegsrüstungen und geheime
en denen man sich in Berlin, besonders

durch die Verrätherei eines sächsischen geheimen Secretärs, 2
zu verschaffen wußte.

Friedrich fühlte, daß er seinen Feinden zuvorkommen m
diese ihre Rüstungen beendigt hätten. Schnell, wie der Bli
im August 1756 mit 60,000 Mann in Sachsen ein. Die
nisse der Dresdener Archive, die Absichten und Pläne der
Mächte beweisend, mußten diesen Schritt in der öffentlichen
rechtfertigen, an die zu appelliren der König keinen Augenblick

Die Verbindung, zu welcher man preußischer Seits de
sten von Sachsen zu nöthigen suchte, war nicht zu Stande zu
Ein österreichisches Heer, unter Browne, zog von Böhmen h
die mittlerweile im Lager bei Pirna eingeschlossen gehaltenen
Truppen zu entsetzen. Allein die Oesterreicher wurden bei Lo
schlagen, und 17,000 sächsische Soldaten mußten sich krieg
ergeben und größtentheils in das preußische Heer übertreten.

Während den Winter über die Waffen ruheten, war d
matie desto thätiger. Jetzt erst organisirte sich der Bund wide
vollständig. Oesterreich, Rußland, Frankreich, das deutsche
Schweden traten gegen Friedrich auf; nur England, Braunsch
Hessen-Cassel für ihn. Die feindliche Uebermacht war ungeheu
Preußen in den Stand setzte, unter solchen Verhältnissen de
fortzuführen, war vorzüglich: 1) Friedrich's unbestreitbares
talent, verbunden mit dem Umstande, als unumschränkter K
mandeur (wie etwa ein bloser General) wegen seiner Operatio
stehen und Rechenschaft geben zu müssen; 2) die Allgewalt d
lichen Meinung. Diese hatte Friedrich durch seine in jener
ungewöhnliche Liberalität und Freisinnigkeit in Rede, Schrift
durch das Aeußere der Regierungsweise, eben so durch den G
Thaten, ziemlich allgemein gewonnen; 3) die ihm zu Gebote
Geldmittel, theils durch eigene Ersparung, theils durch d
Subsidien Englands (theils auch durch ein sehr übles Mü
schlechterung des Münzfußes) erlangt, während sich die Fin
übrigen Mächte meistens in der größten Zerrüttung befanden
Besitz einer starken, mit allen Kriegsbedürfnissen wohl versehen
während die Rüstungen der Feinde erst begonnen hatten;
einigkeit unter den Verbündeten, das Erbübel fast aller G

Indessen wurden auch andere, als militärische, Mittel
König versucht. Rechtzeitig entdeckte man noch den Vergiftun
eines Kammerlakeis (Namens Glasau), der sogleich in K
Spandau abgeführt ward und dort nach kurzer Zeit, abgeso
allen Menschen, sein Leben ... Es wird ..., dem Kö
der in die Sache verwickelt...
Geheimhaltung des Verg...
Arzte habe erlau...
beizustehen.
Zeit in sch...

[...]ßiz und Einsperren dieser Art — wenigstens dem Zwecke nach [...]ösen eisernen Maske ähnlich — passen zusammen!)

[...]f dem Regensburger Reichstage deliberirte man über die Reichs[...]rung gegen Friedrichen. Alle Achtung vor dem Reichskörper war [...]gst verschwunden, und so konnte nicht blos der König, sondern [...]n Gesandter zu Regensburg sich Hohn und Gewaltthat gegen [...]esandten jener Versammlung erlauben. Man fürchtete schon die Macht der Presse, und verbot allen Buchhändlern und Buch[...]r, bei Verlust ihrer Privilegien (Concessionen), die Verbreitung [...]er Staatsschriften, allein ohne den geringsten Erfolg. — [...]n es nicht gelungen war, Sachsen zu einer Allianz mit Preußen [...]igen, so verwandelte Friedrich die bis dahin milde Behandlungs[...]s Landes in außerordentliche Härte. Es ist unberechenbar, welche [...]re Masse von Requisitionen diese Gegenden von nun an wäh[...]s ganzen Krieges liefern mußten; und wenn man preußischer [...]uch durch das Gebot der eisernen Nothwendigkeit getrieben war, [...]s doch leicht begreiflich, daß bei den Sachsen eine fast unaus[...]e Erbitterung gegen diejenigen entstehen mußte, welche ihnen so [...] Opfer auferlegten.

[...]iedrich eröffnete den Feldzug von 1757 dadurch, daß er in Böh[...]fiel. Die blutige Schlacht von Prag (6. Mai) schien ihn zum [...]es ganzen Königreiches zu machen. Allein da erfolgte (18. Juni) [...]lacht bei Kollin — ein Meisterstück der Anlage nach, aber ver[...]rch die Fehler einiger Generale und die Schwäche der Truppen[...] In der Verzweiflung soll hier der König gegen seine weichenden [...] in den empörendrohen Ausruf ausgebrochen sein: „Ihr [...] wollt Ihr ewig leben!") Diese furchtbare Niederlage versetzte [...]die ganze übrige Dauer des Krieges in die Unmöglichkeit, einen [...]lbstständigen Plan zu verfolgen; „er schwamm von jetzt an blos [...]f dem Strome der Begebenheiten, den seine Riesenkraft zwar [...] aber nicht mehr ableiten konnte." Schlesien fiel in die Ge[...] Oesterreicher, die sogar einen Streifzug bis Berlin machten; [...]noveraner schlossen die Capitulation von Kloster-Zeven, wodurch [...]sunfähig wurden; Hannover, Braunschweig, Hessen und die [...] Besitzungen Preußens waren durch die Franzosen besetzt; eben [...]arn durch die Schweden und das eigentliche Preußen durch die [...] So schien Friedrich ohne Rettung verloren. Da vernichtete [...]oßbach (5. Nov.) die ihm an Zahl dreifach überlegene combi[...]ranzösische und Reichsarmee, eilte nach Schlesien und schlug [...] durch die bewundernswertheste Taktik, die er jemals entwickelte, [...]000 großentheils zuvor besiegten Truppen 80,000 Oesterreicher [...]n, so daß in kurzer Zeit nur noch 17,000 die böhmische [...] Schweden [...] aus Pommern, die Fran[...] [...]ssischen Feldherrn vermochte [...] Großbritannien hatte [...]llung eines Heeres

und Bewilligung einer jährlichen Subsidiensumme von 670,000 Sterling entschlossen. Der ältere Pitt stand damals bereits a Spitze des Londoner Cabinets.

Im folgenden Jahre (1758) schlug Friedrich die Russen bei dorf. Allein bald begann eine Reihe von Unglücksfällen. Der ward bei Hochkirch überfallen, im nächsten Feldzuge (1759) bei nersdorf auf's Haupt geschlagen, einige preußische Heerabtheilung len vereinzelt in die Gewalt der Feinde. Die Hülfsmittel sch immer mehr zusammen. Vergebens, daß der König Frieden Selbst die Siege von Liegnitz und Torgau (1760) gewährten nu sehr vorübergehende Erleichterung. Preußen schien aus Entkräftun terliegen zu müssen. Friedrich trug, als letztes Rettungsmittel v sönlicher Schmach, stets Gift bei sich, um im äußersten Falle wie nibal zu endigen. Er sprach sich darüber auf's Bestimmteste in me seiner Briefe an d'Argens aus.

Allein da trat ein eben so unerwartetes, als für den König liches Ereigniß ein. Die Kaiserin Elisabeth von Rußland starb (5. 1762 neuen Kalenders). Ihr Nachfolger, Peter III., ein B Friedrich's, ließ die im Felde stehenden russischen Truppen ohne teres mit den Preußen vereinigen. Und obwohl Peter schon nach halben Jahre ermordet ward und seine Gattin und Thronfolgeri tharina II. ihr Heer zurückberief, so verschaffte doch der mit ihr geschlossene Friede dem Könige eine nicht zu berechnende Erleicht Frankreich, allenthalben von den Briten zur See besiegt, sah sic genöthigt, dem Kriege zu entsagen. Jetzt wollte man allerseits en den Frieden. Kurze Unterhandlungen genügten, ihn am 15. 1763 auf dem Schlosse Hubertsburg in Sachsen zum Abschlu bringen, und damit dem siebenjährigen Kriege ein Ende zu machen. Theil gewann einen Fuß breit Landes, man entsagte wechselsweis Entschädigungsforderungen, und der Tractat hatte zunächst nu die gegenseitige Auslieferung der occupirten feindlichen Besitzung bestimmen.

Es ist unbeschreiblich, wie sehr die preußischen Staaten dur sen Krieg gelitten hatten. Aller Erwerb hatte gestockt, die Felder großentheils ungebaut geblieben, 13,000 Häuser, ganze Städ Dörfer lagen in Asche; die Bevölkerung zählte eine halbe Million schen weniger, als vor sieben Jahren. — Friedrich's Absicht war blos auf Wiederherstellung des früheren Zustandes, sondern auf greifende Verbesserung hinzuwirken. Vor Allem kam es darauf Hülfe rasch zu reichen. Ohne Zeitverlust leerte man daher die Kornmagazine, um dem Volke Saatfrucht und Brot zu verschaffe Artilleriepferde mußten dem Ackerbaue dienen, und alles noch verf Geld erhielt die beste Verwendung, zur Unterstützung der Nation. entstanden allenthalben neue Fabriken und Manufacturen (innerh Jahren 264 der ersteren). Eine Bank diente zu ihrer und des H Beförderung. In allen Provinzen wurden Felder urbar gemacht

hen gegründet, gewerbfleißige Leute aus dem Auslande herbeige-
g in Oberschlesien allein entstanden 218 neue Dörfer. Im Jahre
belief sich die Volkszahl in den alten Besitzungen auf 1,120,000
n höher, als sie 1740 gewesen war. Dabei wendete der König
der Geistesbildung seine Aufmerksamkeit zu. In den höheren
stalten sollte nicht blos das Gedächtniß, sondern vielmehr der Geist
er Verstand entwickelt werden. Die Volksschulen kamen ebenfalls
wägung, und obschon immerfort eine ungeeignete und äußerst ver-
he Rücksicht auf die Anstellung invalider Soldaten genommen ward,
an doch Lehrer aus Sachsen kommen, verbesserte die Gehalte und
die Eltern an, ihre Kinder in die Schule zu schicken*).
Ganz besondere Rücksicht nahm der König jederzeit auf den Adel.
. Bei allen Unterstützungen ward dieser vorzugsweise, bei allen
lungen fast ausschließlich berücksichtigt. Es ist wahrhaft unbe-
h, wie der nämliche Mann, der in seinen Briefen und Schriften
sfälligen Vorurtheile mitunter so scharf geißelt, im wirklichen Le-
dieser Beziehung eine Befangenheit bewies, die kaum ärger hätte
nnen. Zu den ersten Unterstützungen, die nach Beendigung des
s gegeben wurden, gehörte eine halbe Million Thaler zur Abe-
g der Schulden des Adels und eine weitere halbe Million zur
sserung seiner Güter. — In einem Aufsatze, worin der König
ch wiederhergestelltem Frieden beim Militär vorgenommenen Ver-
ngen aufzählt, sagt er u. A.: man habe die bürgerlichen Offi-
möglichst von den Befehlshaberstellen entfernt und diese zur Ergän-
elbst mit fremden Adelichen besetzt; denn im Allgemeinen habe
el Ehre, obschon man bisweilen Talente und Verdienste auch
ersonen antreffe, die nicht von Geburt seien; die Bürgerlichen
man in die Garnisonsregimenter gesteckt, wo sie wenigstens den
gehabt, wie diejenigen, an deren Stelle sie gekommen. — Es
eine Beleidigung gegen den gesunden Menschenverstand, wenn wir
die Absurdidät jener Behauptungen nachweisen wollten. Zur
nung dafür, daß so viele Nichtadelichen während der Feldzüge ihr
blindlings auf's Spiel gesetzt, entledigte man sich hintennach der-
, die man zuvor ausgezeichnet hatte, dadurch, daß man sie in
stungen steckte! — Ein Seitenstück zu dem: „Hunde, wollt Ihr
leben!"

Friedrich selbst entwarf (unterm 5. Sept. 1779) in einer Cabinetsordre
ulordnung. Es heißt darin: „Im Altenburgischen ist eine sehr gute Erzie-
die Leute sind da alle so ordentlich und vernünftig. Wenn man von dort-
nte Schulmeister kriegen, die nicht so theuer wären, so würde das sehr gut
Ihr (nämlich der Minister) werdet sehen, wie das zu machen stehet; sonsten
uf dem platten Lande genug, wenn sie ein Bischen lesen und schreiben
; wissen sie aber zu viel, so laufen sie in die Städte und wollen Secretärs
was werden. Deßhalb muß man auf dem platten Lande den Unterricht der
Leute so einrichten, daß sie das Nothwendige, was zu ihrem Wissen nöthig
nen, aber auch in der Art, daß die Leute nicht aus den Dörfern weglaufen,
n hübsch dableiben." (!!)

Im Jahre 1772 erfolgte die erste Theilung Polens, wozu d... auch Friedrich bestens mitwirkte. Seine Lobredner heben gewöhn... hervor, daß hierdurch die Schwächung der Türkei verhindert (viele... blos etwas weiter hinausgeschoben) worden sei; daß die Polen ... Preußen niemals ein Wien gerettet hätten; endlich, daß man k... andere Wahl gehabt habe, als Theil zu nehmen oder ruhig und o... Entschädigung zuzuschauen, wie sich die beiden furchtbaren Nachbarn... bedeutend vergrößerten. Schöne Gründe! Als ob man den ... besten Staat, der sich in gar keinen Krieg eingelassen, die Kri... kosten für einen andern bezahlen machen dürfe; als ob, wenn sich ... eine Macht vergrößere, auch die andere, um mit jener glei... Schritt zu halten, Gebietstheile ihres unschuldigen Nachbars an... reißen dürfe; als ob endlich eine Regierung nur dann einen gerecht... Anspruch auf ein rechtliches Verfahren der andern habe, wenn... der letztern zuvor die Hauptstadt gerettet! — Indessen wir ha... nicht erst nöthig, jenen Vorgang zu qualificiren, da die ganze W... darüber bereits ihr Urtheil gefällt hat. — Genug, Preußen erlan... durch die Theilnahme an jenem Verfahren gegen Polen eine Gebi... vergrößerung von 630 Quadratmeilen, mit einer halben Million M... schen, und die Erwerbung war allerdings um so wichtiger, als ... hierdurch die deutschen und die nichtdeutschen Provinzen Preußens ei... unmittelbaren Zusammenhang mit einander erlangten. Auch ... gelte der König keinen Augenblick, alle in seinen übrigen Staa... angewendeten Mittel ebenfalls zu benutzen, um dem in tiefem Ele... und in großer Rohheit und Uncultur befindlichen Lande mögli... durchgreifend aufzuhelfen.

Nach dem Tode des Kurfürsten Max Joseph III. machte ... sterreich Ansprüche auf den größten Theil von Baiern. Der Thr... erbe, Kurfürst Karl Theodor von der Pfalz, ließ sich durch Drohu... gen zu einem äußerst nachtheiligen Vertrage mit dem Wiener Cabin... verleiten, wogegen der nächste Agnat, Herzog Karl von Zweibrück... (insgeheim von Preußen dazu aufgefordert) protestirte und Friedric... Hülfe anrief. Da die Unterhandlungen zu keinem genügenden Res... tate führten, so rückte im Juli 1778 ein ungemein zahlreiches pr... ßisches Heer in Böhmen ein, ihnen entgegen ein noch größeres ö... reichisches. Friedrich und der junge Kaiser Joseph standen einand... gegenüber; doch kam es zu keiner Schlacht, sondern, als auch Ru... land drohende Erklärungen nach Wien sendete, erfolgte am 13. M... 1779 der Friede zu Teschen, wornach Oesterreich nur eine wenig ... deutende Erwerbung von Baiern erlangte, Friedrich aber auf ... Entschädigung der 13 Millionen betragenden Kriegskosten verzichte... — eine Großmuth, die er in der Folge bereut haben soll.

Immer besorgt vor einer Uebermacht des Hauses Oesterreich... ging Friedrich's letzte bedeutende Regierungsthat auf Begründung ... nes Bundes gegen jene Macht. Ungeachtet der Gegenbemühung...

s Wiener und Petersburger Hofes, ward der sogenannte Fürstenbund (unterm 23. Juli 1785) zwischen Preußen, Sachsen und Hannover geschlossen, dem in wenigen Monaten noch 11 andere deutsche Staaten beitraten, worunter Kur-Mainz, Trier und Hessen-Cassel. er vorgebliche Zweck der Conföderation war Aufrechthaltung der Reichsverfassung, des westphälischen Friedens, und der übrigen Reichsstatate. Allein Friedrich hatte nicht geahnet, daß sich der Geist der it und die Verhältnisse seit seinem früheren Auftreten wesentlich ändert; daß sich, bei der steigenden Civilisation, eine neue Macht hob, deren Größe er ganz außer Rechnung gelassen hatte; daß ein lcher Fürstenbund, um die erwarteten Resultate zu liefern, vor lem auch höhere volksthümliche Elemente in sich hätte begreifen müssen, was ihm gänzlich gebrach. — Darum stürzte dieser ämmtliche große Bau bei dem ersten Windstoße wie ein Kartenhaus sammen, und außer dem leeren Namen weiß die Geschichte nichts n dem ganzen Werke zu erzählen.

Um die Mitte des Jahres 1785 bemerkte man an Friedrich e bedeutende Abnahme seiner Kräfte. Das Unwohlsein verschlimmte sich, besonders seit den ersten Monaten des folgenden Jahres; e Wassersucht bildete sich immer mehr aus. Am 17. August 786, um 2 Uhr 20 Minuten Morgens, erfolgte der Tod. — Allerwärts meinte man, ein welthistorisches Ereigniß sei geschehen, und geachtet des hohen Alters des Königs schien dies doch meistens ein wer zu fassender Schlag. Man nannte ihn den Großen, ja n Einzigen, und es war keineswegs kriechende Schmeichelei, obohl die letzte Benennung eine Ueberschätzung des Mannes beweis't.

— Friedrich besaß jedenfalls viele glückliche natürliche Anlagen: nen klaren Blick, durchdringenden Verstand, dabei eine Thätigkeit, e sie, mit dieser Ausdauer und in einer so langen Reihe von Jahn, nicht viele Menschen entwickeln. Als Feldherr war er jedenfalls r Erste des ganzen vorigen Jahrhunderts. Rechne man dazu noch n Vortheil, welchen ihm seine Stellung als Staatsoberhaupt, als borener König gewährte, so ist es leicht begreiflich, daß er tief die Verhältnisse seiner Epoche einwirkte. Da er überdies in geiger Beziehung mehrfach seinen Zeitgenossen vorausgeeilt war, so ab sich eben so ein bedeutender Einfluß auf die Folgezeit.

Wenn wir nun näher auf die Sache eingehen, so überzeugen r uns freilich, daß bei vielen Leuten mindestens die Hälfte ihrer chschätzung Friedrich's durch dessen Feldherrntalent hervorgerufen rde. Nimmt man die Eroberung Schlesiens und besonders den benjährigen Krieg hinweg, so verschwindet der Grund eines großen eiles ihrer Bewunderung. „Der narbenbedeckte, eisgraue Grenadier, er in der Glorie der Lorbeeren von Hohenfriedberg, von Lissa, von iegnitz, in dem Schrecken von Kollin, an dem Abende von Kunnersorf mit und unter ihm gestritten, oder auch nur bei friedlicher

„Musterung als Flügelmann von der Stiefelspitze seines vorbeim
„Königs gestreift worden war, und nie ein anderes Wort
„ „Vorwärts!“ “ aus seinem Munde vernommen hatte, — f
„Abende seines Lebens noch von der Krücke auf, und schild
„Jünglingsgluth alle Augenblicke, wo er seinen geliebten Fritz
„und ihn vor Freuden fast angeweint hatte.“ — Dies und Ae
heben uns die Schilderungen am Meisten und mit den glüh
Farben hervor. Allein wir können in dieser Begeisterung de
Soldaten, der sich zwar brav in den Kugelregen gestürzt, aber f
Sache, die er gar nicht kannte, gar nicht zu beurtheilen im
war, sonach nicht aus Enthusiasmus für eine auch von ihm
fene, auch ihm klare und theuere Idee, — mit einem Wort
können in dieser „durch das Berühren der Stiefelspitze“ eines
schen hervorgebrachten Elektrisirung nur das durch glücklich g
Kriege jederzeit bei den (wenn selbst nur als Maschinen)
Theil nehmenden Truppen hervorgerufene, fast instinctartige
keineswegs noch den Beweis eines im Interesse der Humanit
der Menschheit statt gehabten höheren Wirkens erblicken. —

Eben so wenig kann es in diesem edleren Interesse f
König entscheiden, daß er seinen Staat durch Eroberung einer
Provinz vergrößerte. Im Gegentheile hat diese Erwerbung, m
zahllosen Kriegsverheerungen, die ihr wie ein Fluch während
Zeitraums von 24 Jahren auf dem Fuße folgten, unendliches
über Millionen gebracht.

Friedrich's wahre Größe ist also gerade da nicht zu suche
sie die Meisten finden wollen.

Betrachten wir nun sein Wirken als Regent, nicht a
oberer.

Hier suchte er Alles zu umfassen, die einzige lenkende
der ganzen, fast bis in's Kleinste gehenden Staatsmaschine
Und bei seiner unermüdlichen Thätigkeit wußte er nicht nur,
Sybarite, tagtäglich den Kochzettel als wichtige Angelegenheit
handeln, sondern auch eben so tagtäglich (selbst in seiner letzten
heit von Morgens 4 Uhr an) alle einlaufenden Acten zu erl
so daß der preußische Unterthan, dessen Sache an den König
den Tag der zu empfangenden Antwort mit Bestimmtheit zum
aus berechnen konnte.

Man hat umständlich zu erweisen gesucht, daß Friedri
materielle Wohl seiner Unterthanen gewollt habe, — als ob e
eines Beweises bedürfe, daß Jedermann seine Besitz
(denn nur so ist die Sache anzusehen!) lieber in blühendem,
elendem Zustande erblicken möchte. Dagegen ist allerdings der U
bemerkenswerth, daß Friedrich im Allgemeinen immer die besten
tel zu wählen und diese rasch und mit Kraft anzuwenden und
zuführen verstand, so daß wohl wenige Eroberer ihre Länder
blühendem Zustande zurückgelassen haben, wie er; — sodann

ſt die einzelnen Fehlgriffe in den ergriffenen Maßregeln nicht so-
hl ihm zur Laſt gelegt werden dürfen, als ſie vielmehr Folgen der
jener Zeit ziemlich durchgehends angenommenen irrigen national-
nomiſchen Principien waren.

Friedrich kannte ſehr wohl die Wichtigkeit einer geregelten Finanz-
waltung. Indeſſen trug die ſeinige oft allzu ſehr den Stempel der
calität an ſich (obwohl ſie gegen früher gemildert war); darum
ten wir ſie vielfach verhaßt. — Der König ſelbſt hatte, außer die
ſel, gar keine nur nennenswerthe Bedürfniſſe, und er kann als
uſter der Sparſamkeit dienen, indem die Geſammt-Jahresausgabe
ſeine Perſon (das, was wir in einem conſtitutionellen Staate
villiſte nennen würden) nicht 220,000 Thlr. überſtieg.

Der Mangel einer höheren, durchgreifenden Bildung Friedrich's
hrend ſeiner Jugend iſt nicht genug zu bedauern. So ſchönen
nn und Anlage dafür beſaß, ſo viel ſich ſein klarer Geiſt im
gange mit den geiſtreichſten Männern jener Epoche auch aneignete,
vermißte man doch gar oft jene feſte Grundlage, die ſo manches
ohe ferne gehalten haben würde. In gar vielen Cabinetsſchreiben
d die zahlloſen orthographiſchen Fehler noch die geringſten,
ht verzeihlichen Mängel: Gedanken und Ausdrücke ſind
, wie ſie der Geiſt edler Humanität gerne zu verbannen ſtreben
rde.

Der Herrſcher über ein deutſches Volk nahm ſich nicht einmal
Mühe, die Sprache ſeiner Nation näher kennen zu lernen, und
klingt faſt wie ein Spott, wenn er, in einer verzweiflungsvollen
ge während des ſiebenjährigen Krieges, die Deutſchen in frem-
m Idiome mit dem Vorwurfe anruft, „daß ſie ihn nicht hör-
!"

Friedrich's Regierung trug den Charakter des Despotiſchen
ſchieden an ſich. Wenn auch aus reiner Liebe zur Gerechtigkeit,
tte er noch in den letzten Jahren ſeines Lebens (in der bekannten
che des Müllers Arnold) den argen Streich gegen ein ganzes,
r Wahrſcheinlichkeit nach, in der Mehrheit ſeiner Mitglieder aus
hrlichen Männern beſtehendes Gericht aus, wie ſich nur ein
ankenlos gebietende, gewaltſame Selbſtherrſcher erlauben möchte*).

---

*) Der Fall war, nach Funke's Angabe, dieſer: Einem Müller, Na-
s Arnold, war durch den Grundherrn Waſſer abgeleitet, und er dadurch
Nachtheil verſetzt worden. Dennoch ſollte er die nämlichen Mühlenabgaben,
bis dahin, entrichten. Der Mann entſchloß ſich, den König perſönlich
Hülfe anzurufen, dem er aus der Zeit der Zorndorfer Schlacht bekannt
, wo er als Wegweiſer gedient und ihm auch ſonſt Nachrichten von der
ſchen Armee hinterbracht hatte. Friedrich befahl ſchleunigſt der neumärki-
n Regierung, die Sache zu unterſuchen, und, der Ausſage des Müllers nicht
kommen trauend, verlangte er ſowohl von einem ihm perſönlich bekannten Pfar-
aus der Gegend, als auch von einem in der Nähe in Garniſon ſich befin-
hen Obriſten, gewiſſenhaften Bericht hierüber. Das Gutachten Beider war

französische Sprache gewährte den großen Gewinn, daß die Deutsch
sich mit den in der französischen Literatur entwickelten, schon unge
weit vorangeschrittenen neueren Ideen vertraut machten. Als man k
Hexen mehr verbrannte, nicht mehr an die geistliche Unfehlbar
glaubte, begann man bald auch die von Gott unmittelbar einges
unbegrenzte und schrankenlose Herrschaft eines Einzelnen über L
und Eigenthum näher zu prüfen: die steigende Civilisation schon f
selbst ohne allen weiteren Einfluß äußerer Ereignisse, eine unüberst
bare Schranke. Züge, wie wir sie z. B. aus der Geschichte Frie
Wilhelm's kennen, waren 60 oder 80 Jahre später schon morali
unmöglich geworden. — Welche Verschiedenheit zwischen den Ja
1740 und 1786! — Und hier ist Friedrich's großes Einwirken
verkennbar. — G. Friedr. Kolb.

Frohnen, insbesondere Staats-Frohnen, Gemeinde-Fr
nen und Herren-Frohnen. — Unter dem Namen der Frohnen w
den überhaupt alle diejenigen Dienstleistungen begriffen, welche
unentgeltlich oder doch nur gegen eine in der Regel unverhält
mäßig geringe Vergütung einer dieselben, vermöge öffentlichen
Privatrechts, fordernden Person oder Persönlichkeit schuldig ist. D
ist es schwer, alle Gattungen von Frohnen unter einen bestimm
Begriff zu bringen, da dieselben nach Ursprung, Titel, Gegenst
und Rechtseigenschaft unter sich unendlich verschieden (daher
einer nicht minder verschiedenen Beurtheilung unterworfen) s
Selbst der Charakter der Unentgeltlichkeit oder nur gering
Vergütung ist bei ihnen nicht wesentlich, indem er g
factisch bei weitaus den allermeisten Frohnen vorkommt, doch n
eigentlich das ist, was die Leistung zur Frohn macht. Letzteres
nämlich vielmehr der Umstand, daß die Schuldigkeit der Leist
keine von dem Pflichtigen freiwillig übernommene, wenigst
nicht durch den gemeinen Dienstverdingungsvertrag ü
nommen ist, sondern entweder unmittelbar aus dem Gesetze oder
einer — wahren oder gedichteten, natürlichen oder positiven — G
sellschafts- (insbesondere also aus einer staatsbürgerlich
oder gemeindebürgerlichen) Pflicht abgeleitet, oder aber
einem Grundherrlichkeits- oder auf einem Leibherrlichkeit
Verhältnisse ruhend ist. Indessen mag gleichwohl mancher Frohnpfl
digkeit ursprünglich ein freiwillig eingegangener Dienstvert
zu Grunde liegen, namentlich ein Vertrag, wodurch sich ein Ge
etwa für die ihm überlassene Nutznießung eines Grundes oder
anstatt des Kaufschillings für desselben eigenthümliche Ueberlassung
wenigstens als Ergänzung eines deshalb niedriger angesetzten Ka
preises zu — bestimmten oder unbestimmten, gemessenen oder un
messenen — Dienstleistungen verpflichtet hat, welche Verpflicht
nun, vermöge positiven Rechts, als eine dem Grunde selbst au
legte Reallast auch gegen jeden nachfolgenden Besitzer desselben gelt
gemacht wird. Auch hat die Frohn mit den Verpflichtungen

gemeinem Dienstvertrage (d. h. Verdingung zum Dienstboten oder Taglöhner) wenigstens so viel gemein, daß man darunter nur solche Arbeiten oder Dienste versteht, welche sonst gewöhnlich durch Dienstboten oder Taglöhner verrichtet werden, nicht aber höhere oder edlere; obwohl auch hier eine genaue Grenzlinie zu ziehen schwer und im allgemeinsten Begriffe, zumal der Staats- und Gemeinde-Frohnen, auch edlerer als gemeiner Knechtsdienst enthalten ist.

Ueber das Frohnwesen, so wie es durch Herkommen und historisches Recht sich ausgebildet hat, d. h. so wie es, schon ursprünglich bezeichnet mit dem Stempel des barbarischen, theils rechtsunkundigen, theils rechtsverachtenden Mittelalters, sodann noch durch weitere Verderbniß entstellt und mit den neueren staatsbürgerlichen Verhältnissen in zunehmend entschiedenerem Widerstreite, auf unsere Zeiten gekommen ist, hat die öffentliche Meinung längst fast einstimmig den Stab gebrochen. Die Abschaffung aller Frohnen, wenigstens der Staats- und der Herren-Frohnen, ist als eine unabweisliche Forderung des besseren Zeitgeistes erschienen, und in mehreren Staaten ist auch derselben, mehr oder weniger vollständig, bereits entsprochen worden. Noch aber bestehen die Frohnen in manchen und weiten Ländern; und über die Grundsätze einer dem Rechte und der Politik entsprechenden Abschaffungsweise derselben herrscht noch vielfacher Streit. Blicken wir, zur thunlichen Verständigung, zuvörderst auf die rechtliche Natur der Frohnen. Haben wir diese erkannt, so ergeben sich die Folgerungen für das, was der Staat zum Zweck ihrer Abschaffung thun darf und muß, von selbst.

Absolut ungerecht ist, mit Ausnahme der aus der Leibeigenschaft abfließenden, von allen Gattungen der Frohnen keine. Sie können es jedoch insgesammt werden in Verbindung mit gewissen anderen Verhältnissen und Obliegenheiten oder nach der Art ihrer Regulirung. Die Staats-Frohnen (für die verschiedenen Zweige des Staatsdienstes oder für die Sphäre des Staatsbedürfnisses im Frieden und Kriege), nach ihrem weitesten Begriffe, als Leistung aus Bürgerpflicht, oder als unmittelbare Verrichtung des Staatsdienstes zur billigen Vergeltung der jedem Bürger zufließenden Wohlthaten des Staatsvereins, sind in solcher Eigenschaft ganz natürlich und gerecht, und, je nach dem Zustande einer bürgerlichen Gesellschaft, oft auch ganz zweckmäßig und gut. Ja es sind wenigstens einige Gattungen derselben unter gewissen Umständen und Bedingungen kaum in irgend einem Zustande und auf irgend einer Stufe der Civilisation völlig entbehrlich. Dasselbe, und zwar noch in größerem Maße, ist von Gemeinde-Frohnen zu sagen, deren zu großer Vereinfachung des Haushalts an die Stelle der Gemeinde-Umlagen tretende Leistung nämlich den natürlichen Verhältnissen der Gemeinden, so wie den natürlichen Rechtsprincipien für die Beitragspflicht der Gemeindeangehörigen noch weit öfter als jenen, die an oder für den Staat bestehen, entspricht oder entsprechen kann. Aber auch die Herren-Frohnen lassen sich rechtfertigen oder als

wirklich zu Recht bestehend erkennen, wenn oder in so fe
Verträgen der oben bemerkten Art ihren Ursprung genom
oder doch möglicher Weise haben nehmen können, d. h. also aus
welche für die nutznießliche oder eigenthümliche Ueberlassung eine
an einen Colonen oder auch für die Bewilligung anderer nut
Rechte oder Vortheile jene Frohnleistung als Preis mit freier Ue
nung beider Theile festgesetzt haben, und sodann, mittelst p
Rechtes, welches solche Verpflichtungen zu Reallasten
für alle nachfolgenden Besitzer oder Rechtsnachfolger gleich
dinglich geworden sind. Dieses Verhältniß ist zumal vorh
kann wenigstens als vorhanden gedacht werden bei den s
„walzenden," d. h. auf bestimmten Gründen radicirten
deren rechtliche Natur unter solcher Voraussetzung nicht
ist als jene der Grundzinse oder Gilten. Ein Andere
lich der Fall bei den „persönlichen" Herrenfrohnen,
solchen, die man zu leisten schuldig ist nicht als Besitzer eine
ten — muthmaßlich oder vermeintlich vom Frohnherrn über
— Grundes oder Hauses oder Nutzungsrechtes, sondern al
einer in Gesammtheit frohnpflichtigen Gemeinde oder als
Bürger oder mindestens Bewohner einer frohnpflichtigen
kung. Die Frohnen dieser Art — wie überhaupt alle an
nen Lasten — sind in der Regel als Ausflüsse der Leibeig
oder als Dienstbarkeit blos factisch Unterdrückter zu
und daher schon vom Ursprunge an ohne allen Rech
Einige derselben zwar mögen ehedessen auf einem Titel
fentlichen Rechtes beruht haben, jene nämlich, welche v
richtsherren oder Schutzherren oder landesherrlich
waltsträger im Kriege oder im Frieden theils des
Dienstes willen, theils als Vergütung für den von ihnen e
Schutz oder überhaupt für die Amtsmühe zu leisten war
jetzt, da jene erblichen Obliegenheiten oder Bevollmächtig
Herren längst erloschen, d. h. theils gegenstandlos, theils v
gemeinen Landesherrlichkeit verschlungen worden sind, b
gleichfalls blos als factische Bedrückung fort. Doch
diesen, nach ihrer weitaus vorherrschenden Eigenschaft sich
Rechtsbodens ermangelnden, persönlichen Herrenfrohnen
noch eine Möglichkeit, ihnen einige Rechtsgültigkeit beizul
wenigstens anzudichten, nämlich wenn man annimmt,
die (etwa für die Ueberlassung des Bodens oder eines nutzb
Rechtes übernommene oder bedungene) Frohnpflicht, gleich ei
genden, auf der gesammten Gemarkung, mithin au
sammtheit ihrer Bebauer oder Bewohner, als einer mor
Person, welche sodann die ihr, als Schuldnerin, obliegend
unter ihre Mitglieder oder Angehörigen nach irgend einem
oder willkürlich bestimmten Vertheilungsfuße repartirt habe;
welche für die Festsetzung einer rechtsgemäßen Abschaffungs-

[illegible] der befragten Frohngattung von praktischer Wichtig[illegible]
[illegible]
[illegible] aus diesem flüchtigen Ueberblicke ergibt sich die [illegible]
[illegible]heit der Frohnen nach ihrer wirklichen oder [illegible]
[illegible] möglichen Rechts-Eigenschaft, und daher die Noth[illegible]
[illegible] die drei Hauptgattungen derselben, nämlich Staats[illegible]
[illegible] Gemeindefrohnen und Herrenfrohnen, [illegible]
[illegible] dieses Rechts, in gesonderter näherer Betrachtung
[illegible] Dagegen ist — mit nur wenigen Ausnahmen — von
[illegible] der Nationalökonomie und der Staatswirth[illegible]
[illegible] gleiche Urtheil der Verwerfung über alle zu fällen
[illegible] oder wenigstens nur die dem Arbeiter entsprechendes
[illegible] Arbeit wird freudig und mit gehörigem Kraft[illegible]
[illegible] Der sklavische Frohndienst, der nur dem
[illegible] Frohnherrn gewidmet ist, tödtet die Arbeitslust [illegible]
[illegible] So wird die für solchen Dienst zu verwendende
[illegible] nutzlos vergeudet oder doch nicht die Hälfte, vielleicht
[illegible]theil, nach Umständen nicht das Zehntheil dessen,
[illegible], wäre er frei und für sich selbst thätig gewesen,
[illegible] hätte hervorbringen oder Nützliches bewirken können,
[illegible] oder bewirkt. Und auch dieses Wenige ist meist
[illegible]macht oder doch weit minder gut, als durch freie oder be[illegible]
[illegible] geschehen wäre. Solches Gepräge tragen alle durch
[illegible] — sei es im öffentlichen, sei es im Privatdienste —
[illegible] Arbeiten an sich, und den Nachtheil davon trägt nicht nur
[illegible]herr, sondern ganz vorzüglich die Gesammtheit, d. h.
[illegible]gesellschaft oder die Nation. Es liegen darüber die
[illegible] Zeugnisse und die deutlichsten Berechnungen vor, so
[illegible]spruch gar nicht mehr möglich, daher jede weitere An[illegible]
[illegible]lässig ist. Wir wenden uns daher zur näheren Beleuch[illegible]
[illegible] dem Streite etwas mehr ausgesetzten — rechtlichen
[illegible] betrachten von derselben aus die drei Hauptgattungen der
[illegible] ihrer gegenwärtigen Gestalt und nach ihrem Verhält[illegible]
[illegible] heutigen Zuständen der Gesellschaft.

[illegible]taatsfrohnen. Wir haben anerkannt, daß im ganz
[illegible] der bürgerlichen Gesellschaft die Verrichtung des
[illegible] oder die Befriedigung der nächstliegenden öffentlichen
[illegible] Natürlichsten und Leichtesten durch unmittelbare —
[illegible] von Allen, sei es der Reihe nach eingeforderte —
[illegible] von Seite der Bürger geschehe. So wie aber mit den
[illegible] der Civilisation jene Bedürfnisse zahlreicher und com[illegible]
[illegible], und unter den Bürgern eine größere Ungleichheit des
[illegible] Erwerbs, folglich auch der Theilnahme an den Wohltha[illegible]
[illegible]vereins, eintritt, wird die Nothwendigkeit fühlbar, an die
[illegible] unmittelbaren oder Naturalleistung (an Arbeit wie an
[illegible] Geld-Entrichtung zu setzen, damit einerseits der öffent

liche Dienst durch thunlichst befähigte, aber eigens angestellte un
zahlte Diener dem Bedürfniß gemäß verrichtet und mit den du
Besteuerung aufgebrachten pecuniären Mitteln bestritten, und
seits die durch das Gesetz der Gerechtigkeit gebotene Verhäl
mäßigkeit der Leistung zum Empfange, d. h. die Vertheilun
Staatslast nach dem Maße der jedem Einzelnen zu Theil wer
Wohlthaten des Staatsvereins, erzielt werden könne. Nur du
System solcher Verwandlung der Dienste in Steuern kann
den vielfachen Abstufungen des Vermögens und Einkommen
Staatsangehörigen (als dem natürlichsten Maß ihrer Bethei
bei dem Gedeihen des gemeinen Wesens) mit der Vertheilun
Staatslast wenigstens annähernd nachfolgen und zugleich den
während gesteigerten öffentlichen Bedürfnissen die entsprechend
friedigung sichern. Gleichwohl wird die Verwandlung der Dien
Geldzahlung niemals ganz allgemein sein. Der Staat kann si
Anspruchs auch auf unmittelbare Leistung von Seite seiner
ger niemals völlig entschlagen. So bietet er im Kriege die
baren Männer, so viele derselben er nöthig hat, unmittelbar
Kampfe auf, ja, nach dem Conscriptionssysteme (welches wir
für verwerflich achten; s. d. Art.) selbst im Frieden zum
ten Soldatendienste. So fordert er, wenigstens bei ungewöhn
oder gesteigertem oder durch plötzliche Noth entstandenem Bed
darf, welchem seine angestellten Diener oder freiwilligen Söldner
genügen, von den Anwohnern der Orte, wo das Bedürfniß sich
die unmittelbare Leistung, z. B. im Kriege bei dringenden S
arbeiten, schnelleren Märschen, Transporten u. s. w., und im
den bei Feuers- oder Wassernöthen oder anderen größeren Un
fällen u. s. w.; und die Verpflichtung zu solchen Diensten (
auch namentlich die Gerichts-Frohnen nach ihrer ursprün
oder eigentlichen Rechtseigenschaft gehören) mag allerdings als i
vernünftigen Inhalte des Staatsvertrags begründet anerkannt,
die vom Rechte geforderte Gleichheit oder Verhältnißm
keit der Lastenvertheilung dabei entweder durch nachträgliche
gütung aus Staatsmitteln oder etwa durch eine zwischen den
schiedenen Gegenden oder Classen unter sich in gewisser Zeit einzu
wenigstens annähernde, Compensation hervorgebracht, oder
— wie zumal bei dem von allen Waffenfähigen geforderten Kr
dienst — die Leistung als eine dem von Jedem persönlich
pfangenen Schutz entsprechende, sonach Allen gleichmäßig
gende Verpflichtung betrachtet werden.

Dem Kriegsdienste zwar, werde er in der Landweh
im stehenden Heere geleistet, wird der Name der Frohn nich
gelegt, und so auch anderen edleren, vom Staate mitunter u
telbar geforderten Leistungen, z. B. jenen der bei Seuche
ärztlichen Hülfe, oder bei anderen Nothfällen zu wissenschaft
oder technischem Rath und Beistand aufgebotenen Kunstver



gen u. s. w. Man behält, wie schon oben bemerkt, den Namen Frohn nur den gemeineren Arbeiten oder Verrichtungen vor; ch auf die Rechtsgrundsätze für deren Einforderung kann die rschiedenheit des Namens von keinem Einflusse sein. Für alle t die Regel fest: es muß entweder schon die unmittelbare rtheilung dem vernünftig angewandten Princip der gesellschaftchen Gleichheit entsprechen, oder es muß solche Gleichheit ch nachträgliche Compensation oder durch Vergütung aus Gemtmitteln hergestellt werden.

Vergleichen wir mit diesem Grundsatze die in manchen Ländern Bezug auf Staatsfrohnen noch bestehenden Gesetze und Uebunn, so zeigt sich die auffallendste, zum Theil muthwillige Verletzung r völlige Nichtachtung desselben.

Zuvörderst wird der Frohndienst nicht blos in denjenigen hären beibehalten, worin entweder die besondere Natur der Leisng oder ausnahmsweise die Noth, oder doch ein höheres Interesse che Beibehaltung fordern oder rechtfertigen, sondern auch in mann anderen, fast willkürlich dazu ausgewählten Sphären des lauären wie des außerordentlichen Staatshaushaltes, wo das Bedürf ganz eben so leicht oder leichter und besser durch freiwillig Diende als durch Frohnknechte sich befriedigen ließe. Dahin gehören mentlich die Frohnen zum Straßenbau, zum Wasser- und rückenbau, vielfältig auch zum Residenz-, Casernen- und Kirnbau (obschon diese letzteren in der Regel mehr die Eigenschaft von meinde- oder auch von Herrenfrohnen haben), sodann die zur nführung von Kriegsmaterial oder Armenbedürfnissen im Frieden e im Kriege, zum Transport von Truppen oder von Beurlaubten, n Gefangenen, von Sträflingen u. s. w. aufgebotenen u. a. m. urch solche Erweiterung des staatsfrohnherrlichen Anspruchs wird nselbe natürlich um so viel lästiger und die Masse des dadurch übten Unrechts größer.

Für's Zweite begnügt der Staat sich nicht mit dem Aufgete zum Dienste schlechthin (wofür er wenigstens in vielen llen den Titel der Nothwendigkeit, in anderen wenigstens jenen r Bequemlichkeit oder wünschenswerthen Schnelligkeit u. s. w. anhren kann), sondern er verlangt auch die unentgeltliche Dienststung, obschon auf solche Unentgeltlichkeit von jenen Titeln r eine Anwendung leidet. Er beschränkt sich also auf den Act n blosen Gewalt, oder auf die Ausübung einer Art von jus mens, ohne zu erwägen, daß dieses seine Grenze in dem wahren dürfnisse findet, und daß alle Staats-Gewalt dem Rechtsche untersteht, ohne dessen Beobachtung (hier also ohne wenigstens chträgliche Befriedigung durch Vergütung der Frohnleingen) sie blos factische Macht und des Rechtsbodens ermand ist.

wenn seinem Blicke da und dort die langen Züge abgehärmter
begegnen, die mit ihren verhungerten Rossen sich zur Froh
schleppen, während die wohlhabenderen Classen frei bleiben v
öffentlichen Last, wird ergriffen von Wehmuth und Entrüstung.
Schreiber dieser Zeilen schweben solcher Erinnerungen aus nic
langer Zeit noch viele vor dem Gemüthe; und er preis't darum
seinen Mitbürgern die Weisheit und Rechtsachtung der Regier
welche, die Forderungen des aufgeklärten Zeitgeistes den unmitt
finanziellen Interessen voranstellend, die Staatsfrohnen (wen
die im Frieden zu leistenden) abgeschafft haben, wie insbe
die großherzogliche badische im Jahre 1831 in Ansehung der
ßen- und Militär-Frohnen gethan (die Wasserbau-F
waren schon früher aufgehoben), mit dem alleinigen und
Vorbehalte der Noth-Frohnen, wofür jedoch die Leistung
nachträglichen Vergütung aus den öffentlichen Cassen verordnet
Auch der finanzielle Nachtheil, welcher aus der Abschaffu
Staatsfrohnen unmittelbar fließt, wird reichlich ersetzt durc
unermeßlichen national- und staatswirthschaftlichen
winn, welchen sie hervorbringt. Denn durch das Frohnsystem
wie wir schon oben bemerkten, die productive Kraft der
pflichtigen theils ertödtet, theils auf nutzlose Weise vergeudet
Nationalreichthume und Einkommen also die empfindlichste
geschlagen.

Daß unsere Grundsätze über Staatsfrohnen nicht nur f
Friedens-, sondern auch für die Kriegs-Frohnen gültig
werden wir in dem Artikel „Kriegslasten" darzuthun suchen

II. Gemeindefrohnen. Im ersten oder nächstlie
Rechtstitel sind diese Frohnen zwar den Staatsfrohnen ähnlich
sie gründen sich, wenn sie anders ein Rechtsfundament habe
len, auf die Societätspflicht der gemeinschaftlichen
gung der gemeinschaftlichen Last, mithin (so lange o
so fern nicht die Verwandlung der unmittelbaren oder Naturall
in Geldleistung geschehen) der gemeinschaftlichen Verrich
der zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nöthigen oder dur
rechtlichen Gesammtwillen beschlossenen Arbeiten. Es sind
wegen der zwischen Staat und Gemeinde bestehenden vie
Verschiedenheit der Verhältnisse, auch entsprechende Versch
heiten in Bezug auf die darauf anzuwendenden Principien
deren Ergebnisse zu erkennen. Zuvörderst nämlich richtet s
wie wir im Artikel „Gemeindewesen" ausführlicher zu zeig
denken — die Theilnahme an den Wohlthaten des Gemei
eins nicht eben so wie die an jenen des Staatsvereins nac
Maße des Vermögens und Einkommens, sondern ist — wen
annähernd — bei allen Mitgliedern fast gleichheitlich vert
Es wird daher auch die Besteuerung der Gemeindebürger
halblich einiger Ausnahmen und Beschränkungen) ohne Ar

steme einer nach Häuptern geschehenden sich nähern können,
o auch jenes der Naturalleistung (durch Gesammt-
oder Reihe-Dienst) hier weit anwendbarer als im Staate
s kommt dazu, daß ein großer Theil der Gemeindebedürf-
ch der Natur oder dem Gegenstande derselben weit mehr ge-
st, durch den unmittelbaren Dienst der Bürger befriedigt zu
als solches im Staate der Fall ist, und daß bei solcher Be-
g oder Arbeitsleistung, da sie am Wohnorte des Leistenden
innerhalb der Gemeindegemarkung), auch unter den Augen
Gemeinschaft der Mitbürger und erkennbar zum selbsteigenen
e geschieht, der gegen die Staatsfrohnen sprechende wirth-
iche Nachtheil der Zeit- und Kraftvergeudung nicht ein-
nigstens leichter vermieden werden kann. Endlich ist diese
ndedienst (wie man wohlklingender solche Frohnen benen-
m) für die ärmere Classe die mindest lästige Art, die ihr
en Bürgern obliegende Schuldigkeit an das gemeine Wesen
chten, und, da die reicheren Classen denselben gewöhnlich durch
ertreter leisten, zugleich noch für jene ein Mittel eines
Erwerbs. Denn freigelassen darf freilich kein Angehöriger
teuerpflichtiger der Gemeinde von solchem Gemeindedienste wer-
h. man darf denselben keineswegs etwa blos einer oder der
Classe zumuthen, es sei denn gegen Abrechnung an der
rschuld oder gegen Bezahlung aus der Gemeindecasse.
llen nur dafür natürlich geeignete Arbeiten also verrichtet
deren Bestimmung und Maß jedoch überall von den verschie-
ebens-, Cultur- und ökonomischen Verhältnissen der einzelnen
den abhängt und durch den vernünftigen Gesammtwillen
ten zu regeln ist. Im Ganzen also gelten für die Gemein-
hnen oder Dienste zwar dieselben Rechtsgrundsätze wie für
aats-Frohnen; aber es findet bei derselben Anwendung
dort eine bedeutende Verschiedenheit in den Resultaten statt.
. Herrenfrohnen. In Ansehung dieser erhebt sich die
hwierigkeit und der entschiedenste Zwiespalt der Ansichten. Denn
r ist bei ihnen der Widerstreit des historischen und vernünf-
Rechts der auffallendste, sondern es theilt sich bei der Frage um
schaffung die Gesammtheit fast nothwendig in zwei oder drei
ien, und es wird darum die Entscheidung äußerst schwer. Daß
aats-Frohnen (und eben so in kleinerem Kreise die Ge-
e-Frohnen), sobald oder in so fern sie als ungerecht oder un-
aftlich erkannt sind, abgeschafft und durch verhältnißmäßige
träge sämmtlicher Gesellschaftsglieder ersetzt werden
, ist klar wie der Tag und kaum einer Bestreitung ausgesetzt.
esammtheit, welche hier wie dort die Abschaffung beschließt, ist
lbst die Frohnherrin; und wenn sie ihr bisheriges histo-
Recht (oder die hergebrachte Uebung) der Frohnforderung auf-
o tritt dafür ihr allgemeines Recht auf Vertheilung der

gemeinen Last unter sämmtliche Gesellschaftsangehörige von [illegible]
ein. Durch den einfachen Beschluß der Frohnabschaffung ist [illegible]
geschehen. Etwas Anderes aber ist der Fall bei den Herr[illegible]
Frohnen. Dieselben werden von den Herren als Privatberechtigung geltend gemacht und für sie die nämliche Unantastbarkeit, wie für anderes Privatrecht oder Eigenthum, in Anspruch genommen. Dagegen erheben die Frohn-Pflichtigen, oder im [illegible] Namen die Vertheidiger der angeborenen Freiheits- und gesellschaftl[ichen] Gleichheitsrechte, die bestbegründete Beschwerde, und fordern im [Na]men der rechtlichen Vernunft, der Humanität und des Zeitgeistes [illegible] die Abschaffung der allzu lange bestandenen Ungebühr und die [un]säumte Wiedereinsetzung der mißhandelten Frohnknechte in die [illegible] seit Jahrhunderten vorenthaltenen Rechte des Menschen und des [Bür]gers. Die Staatsgewalt, in der Mitte dieser beiden Parteien [ste]h[end], erkennt ihre Aufgabe darin, einerseits der rechtsbegründeten Be[frei]ungsforderung der Pflichtigen, als der mit Unrecht Bedrückten, zu genügen, und anderseits den historischen und Besitztiteln der [Be]rechtigten die gebührende Rechnung zu tragen, dabei jedoch [illegible] der Gesammtheit, in so fern diese dafür einzustehen hätte, [illegible] größere Entschädigungslast, als recht und billig, aufzubürden. [illegible] Lösung dieser dreifachen Aufgabe führen die nachstehenden [Be]trachtungen.

1) Die persönlichen Herrenfrohnen, in der Art [und] Weise, wie sie nach historischem Rechte bestehen, können unmög[lich] als auf privatrechtlich gültigem Ursprunge (wenigstens [illegible] als auf einem gegen die einzelnen Pflichtigen gehenden [Ti]tel) ruhend gedacht werden. Die dinglichen oder sogenann[ten] walzenden, d. h. an bestimmten Gründen haftenden, könn[en] zwar einen solchen Ursprung gehabt haben, sind jedoch histori[sch] — mindestens großentheils — auf dieselbe oder ähnliche Art entst[an]den, wie die persönlichen, nämlich als Folgen der Leibeigenscha[ft] oder als Verpflichtungen des öffentlichen Rechts. Die wa[l]zenden Frohnen, in so fern sie wirklich als (etwa für einen [vom] Herrn überkommenen Grundbesitz oder irgend ein fortdauern[des] Nutzungsrecht) vertragsmäßig übernommene Leistungen [er]scheinen oder anzuerkennen sind, fallen, wie wir bereits oben [be]merkten, in der Beurtheilung, so wie in der Rechtseigenschaft ziemlich mit den Grundzinsen und Gilten zusammen, wor[auf] also der Grundsatz der durch die Pflichtigen selbst zu geschehen[den] Ablösung auf sie anzuwenden ist. Allein es ist historisch [er]wiesen, daß auch unter den jetzt in der Gestalt der walzend [illegible] vorhandenen Frohnen gleichwohl manche, nicht minder als die p[er]sönlichen, ihren Ursprung aus leibherrlicher Anmaßung [illegible] aus Titeln des jetzt nicht mehr bestehenden öffentlichen Rec[hts] überhaupt aus der Feudalität genommen haben, und demnach [illegible] diese zur Abschaffung schlechthin, oder auch zur Ablösung [illegible]

ffentlichen Mitteln geeignet sind. Die Grenzlinie ist jedoch im
llgemeinen äußerst schwer oder ganz unmöglich zu ziehen; und wel-
hem von beiden Theilen, den Berechtigten oder den Pflichtigen, man
bestimmten Zweifelsfällen die Beweisführung zumuthe oder erlaube:
wird immer eine Unzahl schwer zu entscheidender Processe davon
Folge sein. Es erscheint daher als räthlich, da denn doch die
bschaffung aller Herrenfrohnen wegen der ihnen allen anklebenden
n Makel persönlicher Dienstbarkeit vom Zeitgeiste gebieterisch gefor-
t wird, in dem solche Abschaffung aussprechenden Gesetze die
auptbestimmung von den hier und dort vorherrschenden
harakteren zu entnehmen und dann blos — wie im Geiste eines
ergleichs — den dabei als Ausnahme oder als Beimi-
hung erscheinenden oder in historisches oder rechtliches Dunkel
hüllten Verhältnissen gleichfalls einige billige Rechnung zu tragen.

2) Fassen wir nun den vorherrschenden oder Haupt-
arakter der Herrenfrohnen, namentlich bey der persönlichen,
der weitaus zahlreicheren, in's Auge, so zeigt sich, daß sie zu
sten sind nicht wegen eines Grundbesitzes oder einer nutzbaren
rechtigung, sondern rein als angeborene oder durch den Auf-
thalt in frohnpflichtigen Bezirken, gewissermaßen durch das Ein-
hmen der darin wehenden, den Fluch der Dienstbarkeit für alle
sogenannten „botmäßigen" Classe Angehörigen mit sich führenden
ft überkommene Last. Hierin aber ist offenbar der Charakter der Leib-
genschaft oder Hörigkeit zu erkennen, zu welcher in den fin-
ren Jahrhunderten des Mittelalters der Uebermuth der Starken die
asse der Schwachen, zumal der Landbewohner, herabwürdigte, und
lcher wohl mancherlei Abstufungen der Strenge und Milde
ließ, doch im Wesen überall derselbe, nämlich der der gewalt-
hätigen, also rein factischen und nimmer zur Gründung
es Rechts-Verhältnisses geeigneten Unterdrückung der ange-
renen Freiheitsrechte des Menschen und der gesellschaftlichen
leichheitsrechte des Staatsgenossen blieb. Freilich entsprangen
ch manche dieser Frohnen aus den schon in ältesten Zeiten den
niglichen Gewaltsträgern im Kriege und Frieden, vermöge
esetzlicher Verordnung oder herkömmlicher Uebung, theils im
fentlichen Interesse, theils als Beitrag zur Amtsbesoldung zu leisten-
n Diensten, oder auch aus der Schutzbedürftigkeit der
chwachen, die da den Schirm eines benachbarten Großen oder einer
nachbarten Kirche durch Uebernahme solcher Dienste erkauften*).

---

*) Ueber den Ursprung und die Fortbildung des Frohnwesens in Deutsch-
and s. die verschiedenen Schriftsteller über deutsches (öffentliches und Privat-)
cht. Insbesondere Mittermaier, Grunds. d. gem. u. Privatrechts, sodann
ch Hüllmann, deutsche Finanzgeschichte (unter der Rubrik „Landfroh-
en") u. a. In das Detail davon einzugehen, erheischt unser Zweck nicht.
ir können uns füglich auf die im Texte stehenden allgemeinen Andeutun-
n beschränken.

Aber allmälig verwandelte die emporki e Erblichkeit Staatsämter die aus öffentlichem Rechte stamm ide Frohnherrli in scheinbares Privat- oder Familienrecht; und man derte, begünstigt durch die vorherrschende Rechtsunkunde oder R verachtung, den Preis des Schirms auch von jenen, die dessen bedurften oder nicht begehrten, und setzte die Forderung fort auch dem — bei wesentlich veränderten Staatsverhältnissen — von Erh des Schirms oder von Führung einer Amtsgewalt längst keine mehr war. Frohnen dieser Art, obschon nicht ursprünglich oder eigentlich Leibeigenschafts-Lasten, haben gleichwohl, seitdem sie zeitlich begründende Titel des öffentlichen Rechts erlosch kein besseres Rechtsfundament mehr, als diese letzteren. Hier dort ist die Frohnpflichtigkeit ein blos factisch fortbestehen Verhältniß der Unterdrückung, wovon die Belasteten zu befr die unabweisliche Pflicht einer aufgeklärten und rechtliebenden, auch nur den Zeitgeist klug beachtenden Gesetzgebung ist.

3. Wie soll nun diese Befreiung geschehen? — Ein dre cher oder vielmehr vierfacher Weg bietet sich hier an, nämlich Abschaffung des Frohnrechtes schlechthin. 2) Abschaffung eine von Seite der Pflichtigen zu leistende Entschädigung die Frohnherren, also Ablösung im eigentlichen Sinne. 3) Ab fung, d. h. Ablösung, aus öffentlichen oder Staatsmitt 4) Abschaffung auf Art oder im Wege des Vergleiches, d. h. telst gegenseitiger Gewährung und Verzichtleistung der dabei theiligten. Von diesen Wegen ist — wenn einer allein gewählt — der erste dem Rechte — wenigstens dem auf rechtshistorischem den wurzelnden Interesse — der Frohnherren, der zweite evidenten Rechte der Frohnpflichtigen, der dritte jenem der sammtheit zuwiderlaufend. Es kann daher blos noch der vie den Widerstreit der Interessen und Rechte nach Billigkeit verm telnde, auf befriedigende Weise zum Ziele führen. Wir wollen j die angedeuteten Wege im Einzelnen etwas näher betrachten.

4. Wäre die Natur der Herrenfrohnen, als entweder anm erhobener und gewaltthätig behaupteter Leibherrlichkeitsanspr oder als blos factisch fortbestehender Ueberreste eines veralteten und l gegenstandslosen öffentlichen Rechtes, ganz allgem erwiesen und unbestritten vorliegend, so würde der einfachen schaffung ohne alle Entschädigung der Herren kein recht Bedenken im Wege stehen. Alle blos auf Staatsgesetzen oder auf stillschweigend von der Staatsgewalt geduldeten Uebung überhaupt alle rein auf historischer Grundlage ruhenden (mithin schon ohne positive Festsetzung vermöge Vernunftgesetzes gültigen) R können von der Gesetzgebung wieder abgeschafft oder aufgehoben den, sobald solches dem Staatszwecke förderlich erscheint, und mü

nen sollen abgeschafft werden, sobald sie als dem wahren oder vernünf-
tigen Rechte widerstreitend erkannt werden. Wohl auf Beobachtung
und Handhabung eines Gesetzes, so lange es besteht, hat jeder
Bürger ein Recht, nicht aber auf das Gesetz selbst, d. h. auf dessen
Fortdauer für alle künftige Zeit. Die Freiheit und Selbst-
ständigkeit der gesetzgebenden Gewalt ist ein aus ihrem Begriffe hervor-
gehendes, unveräußerliches und auch durch keine Verjährung verlierbares
Recht, beschränkt so wie bestimmt blos allein durch die Vorschriften der
ewigen Gerechtigkeit und den Inhalt des Staatsvertrags.
Der Umstand, daß durch Einführung oder Abschaffung gewisser Rechte
mehr oder weniger Einzelnen factisch ein Vortheil oder Nachtheil zu-
geht, kann dabei gegen die höheren oder allgemeinen Rücksichten, na-
mentlich gegen das vernünftige Rechtsgebot, in keine [illegible]
tung kommen; und die zu einem pecuniären Werthe angeschlagenen
oder einen Gegenstand des Verkehrs ausmachenden oder die [illegible]
anderen Classe von Staatsangehörigen zustehenden Rechte haben hierin
durchaus keinen Vorzug vor anderen. Wenn es z. B. angeht, den
Adelichen (ohne Unterschied, ob sie den Adel ererbt, durch Verdienst
erworben, oder ohne Verdienst erhalten oder auch mit Geld erkauft
haben) die Befreiung von der Milizpflicht, das Vorrecht zu gewissen
Ämtern, oder irgend ein anderes Privilegium durch Aufhebung des
Gesetzes, welches ihnen dasselbe verlieh, zu entziehen; wenn es angeht,
ihnen — wie ja in der Rheinbundsperiode vielfach geschah — die frü-
her besessene Polizei- und Gerichtshoheit oder andere dem öffentlichen
Rechte entflossene Gerechtsame zu entziehen; wenn man sich gar kein
Bedenken daraus macht, den gemeinen Bürgern z. B. die — doch
[illegible]lich auch zum Geldwerthe und zum hohen Geldwerthe angeschla-
genen — Zunftrechte, in so fern sie dem vernünftigen Rechte und
dem Staatswohle widerstreiten, wegzunehmen, oder das ehevor von
Städten bezogene Ohmgeld oder Pflastergeld u. s. w. aufzuheben u. s. w.:
warum sollte gerade nur das adeliche Frohnrecht unantastbar sein??
Hat man doch die Leibherrlichkeit selbst wenigstens in ihrer nackten Ge-
stalt aufzuheben für Recht und Pflicht geachtet: warum sollten ihre
Ausflüsse heiliger sein? Ja, hat man schon vorlängst in den Staa-
ten, worin die Achtung der Menschen- und Bürgerrechte wenigstens
aufdämmerte, sogar an eben die befragten Frohnen die reformi-
rende Hand gelegt, namentlich die ungemessenen Frohnen ohne allen
Anstand abgeschafft oder auf ein erträgliches Maß zurückgeführt: warum
sollte unstatthaft sein, noch einen Schritt weiter zu gehen, und nun
auch das Ueberbleibsel der als Unrecht anerkannten ungemessenen
Frohnen abzuschaffen? Fürwahr! wenn diese Frohnen als nackter Ge-
waltsmißbrauch, als unverhüllte Sklaverei erscheinen: so ist
das Unrecht nicht gehoben durch blos theilweise Aufhebung; und
wenn die Gesetzgebung sie theilweise aufheben darf, so darf sie es auch
ganz. — Indessen ist gegenüber den voranstehenden Betrachtungen
doch auch zu erwägen: daß einmal die jetzigen Besitzer der Froh-

rechte bona fide dazu gelangt sind, und, im Vertrauen auf d
bestand der bisherigen Gesetze, solche Rechte erkauft, in Tausch e
zum Theile vom Staate selbst verliehen erhalten, bei Erbtheil
um einen nach ihrem Ertrage bestimmten Schätzungswerthe über
und ihre wirthschaftlichen Einrichtungen darnach gemacht habe
halb ihre plötzliche und unentgeltliche Abschaffung als ein u
unbilliger, jedenfalls harter Schlag für sie erscheinen m
dann, daß unter der Masse solcher Frohnberechtigungen, ob
bestbegründete Vermuthung der Entstehung aus Leibherrlichkeit
Feudalität wider alle streitet, dennoch auch welche sein können,
lich sind, die ursprünglich auf privatrechtlich gültigem Titel ge
ben und erst im Laufe der Zeit in Bezug auf Form und Be
den die Regel bildenden, vom Standpuncte des Rechtes unbed
werflichen Frohnen ähnlich geworden sind. Freilich sollten i
Falle die Berechtigten, welche die Beweise für jenen bessern
nicht mehr aufzubringen im Stande sind, darüber das Schi
ihr eigenes Verschulden anklagen: aber dennoch macht die bi
stimmten im Volke, also auch in der Volksrepräsentation, sol
stand zu einem Vergleiche, d. h. zur Leistung wenigste
theilweisen Entschädigung, geneigt. Und endlich
noch Gründe der Klugheit, welche die Aufwendung eines m
Preises für die friedliche und schnelle Verwirklichung
die National-Ehre und National-Wirthschaft nicht
wichtigen als vom Rechtsgesetze gebotenen Befreiung
sellschaft von der Schmach und dem Fluche eines auf einen
Theile ihrer Mitglieder lastenden Sklavenjoches als einen i
noch guten Handel darstellen. Zu dem Allen kommt nun in
land noch der bekannte Artikel 14 der Bundesacte,
die Feudalrechte, wenigstens der Mediatisirten, (freilich
ner unrichtigen Subsumtion derselben unter den Begriff
genthums-Rechte) in positiven Schutz nimmt und derge
sonst für frei erklärten Gesetzgebung der einzelnen Bundesst
dieser Sphäre eine beengende Schranke setzt. — So vie
mehr nicht, läßt sich anführen zu Gunsten der Frohn-
Von wem aber haben sie den — jedenfalls nur mäßigen
lösungspreis für ihr auf so wankendem Boden stehende
zu erhalten? —

6. Von den Frohnpflichtigen sicherlich nicht. Die
zuvörderst schon aus dem allgemeinen und evidenten Ge
mein Anspruch auf Befreiung von einer mir mit Unrecht
genden Last nicht dadurch befriedigt wird, daß man mich zu
lung ihres geschätzten Capitalwerthes anhält, sondern nur du
entgeltliche Abnahme. Ja, es ist die Verfügung in sol
lung vielmehr eine künstliche oder gewaltthätige Verewigu
Last, nämlich die Auflegung eines Surrogats für ihre
Dauer, mithin eine Aufhebung der Möglichkeit, von ihr j

dem Anspruche gemäße Weise befreit zu werden. Nur rechts-
ige Schuldigkeiten sollen durch Bezahlung getilgt werden;
nichtige müssen schlechthin aufgehoben werden, sobald
Nichtigkeit erkannt hat. Es ist aber insbesondere bei unseren
ohnen noch weiter klar, daß, sollte man selbst annehmen oder
daß denselben ein rechtsgültiges Fundament zum Grunde
chwohl die einzelnen Pflichtigen nimmer das Capital,
hresleistungen schuldig sein könnten, sondern blos jene Jahr-
ungen selbst. Der Beweis für diese Behauptung ist leicht
ch. Für die Frohnherren nämlich stellt zwar die Summe
Werth der jährlichen Frohnleistungen, weil diese immerdar wie-
, d. h. in ihrer Dauer auf keine Zeit beschränkt sind, in den
Zins eines solchem Werthe entsprechenden Activcapitals
) ihre volle Entschädigung (abgesehen hier von der schlechten
nheit des Rechtsfundaments ihrer Frohnherrlichkeit) können sie
der Aufhebung der Frohnen nur durch den Empfang jenes
ls erhalten. Aber nicht also beim Frohnpflichtigen. Bei
stellt der Werth der von ihm jährlich zu leistenden Frohnen
hten den Zins eines solchem Werthe entsprechenden Passiv-
s vor (mit Ausnahme der walzenden Frohnen, welche —
nlich den Grundzinsen — von jedem Besitzer des pflichtigen
, als solchem, zu leisten sind); sondern lediglich den Betrag einer
chtigen blos persönlich obliegenden, also jedenfalls mit seinem
d oftmals noch früher aufhörenden, mithin keineswegs beharr-
ondern blos vorübergehenden Schuldigkeit. Von einer
Schuldigkeit sich durch Erlegung des Capitalbetrages los-
, kann Keinem zugemuthet werden ohne die offenbarste Rechts-
ung; und, wenn es bei Mehreren oder Vielen mit einander
, nicht ohne die schreiendste Ungleichheit. Nach den gewöhn-
setzen oder Herkommen ist von der persönlichen Herrenfrohnpflicht
r 60 Jahre alt ist, oder wer Dorfschulze wird, oder sonst in
nd der Unbotmäßigkeit sich aufschwingt; eben so, wer seinen
verändert. Wie kann man nun von jenem, welcher im näch-
te das Alter der Frohnfreiheit erreichen oder Dorfschulze werden
eine andere Gemarkung übersiedeln wird, zumuthen, und zwar
ter dem Titel der Befreiung oder einer ihm zugedachten
hat, daß er das Capital der von ihm nur noch ein Jahr
tragenden Last entrichte?! Man sagt zwar, er mache dadurch
e Kinder und Enkel frei. Aber vielleicht hat er keine Kinder,
selben haben bereits, als großjährig, eine eigene und also von
bst abzukaufende Frohnpflicht auf sich, oder sie müssen, obschon
sgekauft, sich bei der Uebersiedelung in eine andere Gemarkung
t noch bestehenden Frohnlast gleichwohl unterwerfen. Das Ca-
o ist jedenfalls weggeworfen und eine schreiende Ungerechtigkeit
— Hier entsteht nun natürlich die Frage: wer denn eigentlich
uldner des Frohn-Capitals sei, in so fern der Frohn-

herr wirklich ein solches zu fordern hat? Die Antwort — unter
annahme oder Dichtung, die Frohnherrlichkeit sei wirklich ein Rec
kann nur dahin ausfallen: die Schuldnerin sei die Gemarkung
die in derselben hausende Gemeinde, welcher, als fortleben
Gesammtpersönlichkeit, die befragte Pflichtigkeit für immer
liegt und daher auch die Befreiung oder der Loskauf für immer
lich ist. Wir wollen damit übrigens gar nicht behaupten, daß
Gemeinden wirklich vermöge rechtsbeständigen Titels mit
Frohnlast beschwert seien. Vielmehr geht aus der Geschichte gan
widersprechlich hervor, daß zur Zeit des Frohnursprunges noch ga
juristische Gesammtpersönlichkeit der fraglichen Gemeinden, sonder
stens ein Complex von Grundstücken und eine Summe von
hausenden Colonen bestand, und daß, auch nach Errichtung de
meindeverbandes, die unersättliche Begier der Herren fast tagtäglich
Anlässe oder Vorwände auffand, um ihren unterthänigen, d. h.
fremde Gewalt unterdrückten, Gemeinden fortwährend gesteigerte
aufzubürden, welche sodann, wenn sie, von solcher Gewalt erzwungen
Zeit lang factisch getragen wurden, allmälig die Eigenschaft histori
Rechte annahmen, aber jene der wahren Rechtsbeständigkeit ni
erlangen konnten. Es wäre leicht, mit Aufzählung der skandal
Beispiele solcher schamlosen Erpressungen ganze Bände zu füllen.
beschränken uns auf diese Andeutung und sagen also blos, daß,
es einen Schuldner des Capitalwerthes der jetzt bestehenden
gibt, solches Niemand anders sein kann, als die Gemeinde,
überhaupt irgend eine Gesammtpersönlichkeit, welcher
zeine Frohnpflichtige, als zeitliches Mitglied, angehört (z. B. die
sammtheit der eine belastete Gemarkung oder Güterstrecke Bes
den, oder die Genossenschaft der gewisser mit der Frohnlast ver
ner Berechtigungen oder Nutzungen sich Erfreuenden, in so
hier eine wahre und beharrliche juristische Gesammtpersönlichkeit zu
nen ist). In weitaus den meisten Fällen jedoch wird blos die
meinde als wahre Schuldnerin erscheinen können, dagegen die
pflicht anderer Gesammtheiten oder Genossenschaften mehr die
der walzenden, nämlich auf einer Realität oder Berechtigung
den Frohnen an sich tragen, als jene der persönlichen.

6. Wenn hiernach den Herrenfrohnpflichtigen persönlich
zelne der Loskauf nicht zugemuthet werden kann, so bleibt —
man gleichwohl den Berechtigten ein Entschädigungsrecht
nichts Anderes übrig, als der Ersatz aus öffentlichen Mitteln
nach der Strenge der Grundsätze und nach der unleugbar
— mindestens unendlich vorherrschenden — Natur der fraglichen
nen entweder als reiner Ausflüsse der Leibeigenschaft, überhaupt
factischer Unterdrückung, oder als übrig gebliebener, d. h. factisch
erhaltener, Lasten eines längst veralteten oder aufgehobenen öffen
nämlich Feudalrechtes, sind es die Staats-Mittel, an welche
Anspruch ergeht. Der Staat allein (wenn überall Jemand)

det und daher auch zu verantworten, daß die historische Rechts-
r der besprochenen Frohnen aufkam, sich befestigte und fort-
er allein hat (wenn irgend Jemand) für die unter dem Schutze
Gesetze und Gerichte geschehenen onerösen Erwerbungen von
chten, die er selbst jetzt abschafft, einzustehen; er allein hat
die Folgen des unter seiner Mitwirkung oder mit seiner Zustim-
u Stande gekommenen 14. Artikels der Bundesacte zu tragen.
erfüllt er durch Aufhebung der Frohnen nicht blos eine ihm oblie-
eilige Pflicht, sondern er zieht auch daraus, neben der Be-
der Gesammtheit von einer mittelbar die ganze Nation treffen-
chmach, noch so großen national- und staatswirthschaftlichen
eil, daß er darüber die Bezahlung des Loskaufcapitals gar
rschmerzen mag. Ohnedies tragen ja auch die Frohnberechtigten
nd auch die Frohnpflichtigen, als steuerbare Staatsangehörige,
n Bezahlung beträchtlich bei; es kann also, was den dabei un-
r Nicht-Betheiligten zur Last bleibt, so gar Vieles nicht sein.
Um jedoch allen gedenkbaren Rücksichten die gebührende Rech-
u tragen, und in Erwägung, daß, wenn auch die Befreiung
er uns mit Unrecht aufgebürdeten Last von Rechtswegen gefor-
rden kann, dennoch solche — jedenfalls nur auf natürlichem,
ber positivem Rechte ruhende — Forderung keineswegs vor
richten geltend zu machen, sondern nur von Seite der souve-
Gesetzgebung ihre Befriedigung zu erwarten, daher auf Seite
drückten die Geneigtheit, zur Verwirklichung ihres Verlangens
Beitrag auch aus dem Ihrigen zu leisten, vorauszusetzen ist, in
ng endlich, daß, wenn auch nicht gegen die einzelnen Frohn-
en, doch gegen die mit solcher Pflichtigkeit behafteten Gemein-
n nicht unbedingt oder nicht allgemein verwerflicher Anspruch
ite der Herren erhoben werden kann, wird eine umsichtige Ge-
ng nach Umständen räthlich finden, die Bezahlung des Loskauf-
nicht ausschließend dem Staate, sondern zum Theil (etwa zur
den betreffenden Gemeinden (sei es in der Eigenschaft als
pflichtig, sei es in jener als Gesammtheit der Pflichtigen)
gen und dadurch das Zustandebringen des wohlthätigen Geschäf-
entlich zu erleichtern. Es erhält solchergestalt die Regulirung der
bschaffung die Natur eines auf billige Bedingungen allseitig ein-
enen, oder doch ohne Unbilligkeit oder Unverstand von keiner Seite
nenden Vergleiches, und ist der Zustimmung aller Wohlge-
, aller eine friedliche Schlichtung des Streites zwischen dem ver-
en und dem historischen Rechte Begehrenden gewiß.
uf eben diesen Principien ruhet die großherzoglich badische
ebung von 1831 über Abschaffung der Herrenfrohnen*). Zwar

M. s. die Verhandlungsprotocolle beider badischen Kammern von 1820
3; sodann den 4. und 5. Band der „Sammlung kleinerer Schriften"
v. Rotteck. Stuttg., Rieger, 1837.

wurde früher (1820) mit Zustimmung beider Kammern ein Gesetz
lassen, welches den Frohnpflichtigen persönlich (d. h. der Summe
wirklich in einer Gemeinde lebenden Frohnknechte zur gesammten H
die Verbindlichkeit auflegte, sich, wenn sie sich frei machen wollten,
Erlegung des 18fachen Betrages des geschätzten jährlichen Frohnw
zu bequemen. Aber dieses Gesetz, weil kein verständiger Frohnpfl
sich ihm fügen konnte, blieb ohne Wirkung. Da kam in dem,
liberalen Bestrebungen günstigen Jahre 1831, in Folge einer in
2. Kammer erhobenen Motion, ein anderes und besseres zu St
worin nämlich verordnet ward, daß der auf billige Weise zu sch
Werth der abzuschaffenden persönlichen Herrenfrohnen (nämlich ihr
licher Werth für den Herrn, nicht aber die Größe oder der
der dem Pflichtigen durch die Frohnleistung verursachten Last),
zwölffachen Betrage dem Berechtigten entrichtet werde, und
zur Hälfte aus Staats- und zur Hälfte aus Gemeinde-Mi
Walzende Frohnen sollen mit dem achtzehnfachen Betrage abgelöst,
jedoch ein Drittheil vom Staate übernommen, mithin nur der zwölf
Betrag von dem Pflichtigen bezahlt werden. Auch im Großherzogth
Hessen hat die Abschaffung der Herrenfrohnen nach ähnlichen Gr
sätzen statt gefunden. Nur wurden alldort mit den einzelnen Be
tigten besondere Uebereinkünfte abgeschlossen und die vergli
Entschädigungsrente denselben unmittelbar auf die Staatscasse ange
sen, den pflichtigen Gemeinden aber eine sehr mäßige — kaum
zehnten Theil der bisher getragenen Last betragende — Ersatzrente
gelegt.

Es ist bekannt, daß einige Mediatisirte in Baden gegen das
fassungsmäßig zu Stande gekommene Frohnablösungsgesetz von 1831
Beschwerde am hohen Bundestage erhoben, dadurch also die Sou
nität der gesetzgebenden Staatsgewalt, welcher sie als Unterthanen
gehören, in Frage gestellt und, so viel an ihnen ist, Gefahren
schiedener Art und von sehr ernster Natur für das Vaterland herb
führt haben. Die Würdigung ihres Schrittes, wenn sie umfassend
tiefgehend sein sollte, würde uns zur Erörterung von Dingen und
hältnissen führen, die heutzutage von einer allzu zarten Berührung
ja die, ohne Freiheit der Rede, gar nicht besprochen werden k
nen. Darum schweigen wir, das Urtheil dem selbsteigenen stillen
denken unserer Leser überlassend. C. v. Rotte

Fruchtsperre, s. Absperrung und Lebensmittel.

Fundation, s. Stiftung.

Fundirte Schuld, s. Credit und Staatsschuld.

Fürst. Unter einem Fürsten versteht man da, wo dieses W
kein bloser Titel zur Bezeichnung der höchsten Adelsstufe ist, je
wirkliche Staatsoberhaupt, sowohl in souveränen als in halbsouverä
Staaten. — Da ohne förmlich ausgesprochene oder stillschweigend
erkannte Unterordnung unter den leitenden Willen eines Einzigen o
Weniger keine menschliche Verbindung Nachdruck und Bestand

rdies die meisten Menschen es bei gemeinschaftlichen Ange-
gerne sehen, wenn sie der Mühe, selbst zu denken und
überhoben sind, so pflegt auch bei jeder Vereinigung zu
lichen Zwecken Einer an der Spitze zu stehen, dem die
gen, und dieser Eine, der vorangeht, der das Ganze leitet
, ist der natürliche Fürst, der Vorderste oder Erste (in
er Bedeutung das Wort First, der Superlativ von für,
en sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat). In die-
hat jedes Volk und jeder Staat seine bestimmten Führer
; aber Fürst im eigentlichen Sinne ist nur der aner-
bere, welcher die Gewalt, mit der er bekleidet ist, nicht
llmachtsnamen und aus widerruflichem Auftrage, sondern
Namen und kraft eigenen Rechts ausübt.

liches Oberhaupt aus eigenem Rechte ist namentlich der
r selbstständigen Familie, und seine Hausgewalt erweitert
rstlichen Gewalt, so wie sich die Familie durch die Wer-
rer Angehörigen und Schützlinge zum Stamme erweitert.
ehung des Fürstenthums, wornach der Stammesälteste zu-
Fürst des Stammes ist, denn alle Uebrigen gleichsam na-
sich unterordnen, ohne daß ihre Unterordnung weder eine
och eine gezwungene im strengen Sinne des Wortes ge-
en kann, ist ohne Zweifel die ursprünglichste und älteste,
hat sich in der Wiege des Menschengeschlechts, im Oriente,
bis jetzt erhalten. Diese natürlichste Entstehungsweise des
s ist aber darum doch nicht auch die einzige und beste.
r finden sich die für die beiden Hauptfunctionen des Für-
ichteramt und die Anführung im Kriege, erforderlichen Ei-
vorzugsweise bei dem Stammesältesten; gemeinschaftliche
nd Bedürfnisse, innere Unordnung oder Streitigkeiten ver-
Stämme unter sich, die man im Frieden auszugleichen
hren die Nothwendigkeit herbei, an die Stelle des unfähi-
mesältesten einen tüchtigeren Vorsteher des Gemeinwesens
er außerhalb des Stamms zu wählen, oder auch mehrere
m Angesehensten unter verschiedenen Stammesfürsten frei-
zuordnen. Eine dritte Art der Entstehung des Fürsten-
endlich die gezwungene Unterwerfung durch Gewalt eines
sei es nun eines Einheimischen oder Fremden.

iesen drei Entstehungsarten begründet schon der Natur der
die erste und die dritte eine erbliche Gewalt. Denn da
Stammesfürst als der Eroberer ein Herrscher aus eigenem
so ist der Uebergang seiner Herrscherrechte vom Vater
hn eben so natürlich, wie der jedes anderen Eigenthums.
das durch freiwillige Uebertragung entstandene Fürsten-
hum wird in der Regel erblich, theils weil in dem Sohne
ichkeit des Vaters fortgesetzt erscheint, theils weil der Va-

ter häufig noch bei seinen Lebzeiten dafür sorgt, daß bei der
des Nachfolgers seine Familie nicht übergangen werde. Unter
Fürsten versteht man daher vorzugsweise den Erbfürsten; der
gerade ist der sprechendste Beweis, daß eine Befugniß mir
eigenen Rechtes zusteht, wenn ich sie veräußern oder wenigsten
erben darf, und wie überhaupt die Menschen leicht das Ererb
Angestammte mit dem Angeborenen oder dem Urrechte verm
und die ganze Heiligkeit des letztern auf das erstere übertrag
erscheint den Meisten auch in höherer Würde und Majestät d
liche Herrscher, als der freigewählte, und es umgibt den Letztern
gleich er an sich der Legitimste ist, doch nicht der gleiche Heiligen
von Legitimität und Unverletzlichkeit. Doch ist die Fürsteneige
auch den gewählten, alsdann aber mit selbstständigem Rechte be
ten Herrschern, wie z. B. dem deutschen Kaiser, dem ehemalige
nige von Polen, oder dem Papste, nicht abzusprechen; denn auc
herrschten oder herrschen kraft eigenen Rechtes, und eben dadurch
scheidet sich ja der Fürst, das Oberhaupt, vom blosen Vorsteh
obersten Beamten. Dagegen wird Niemand die Magistrate der
chischen Republiken, die Consuln Roms oder den Präsidente
nordamerikanischen Freistaaten einen Fürsten nennen. Denn
verwalten und befehlen nicht kraft eigenen Rechtes, sondern im
eines Auftrags, für dessen Ausrichtung sie dem Auftraggeber,
Volke, verantwortlich sind.

Ob nun die Obrigkeit eines Volkes aus blosen Vorstehern
aus eigentlichen Fürsten bestehen soll, darüber entscheidet haup
lich der Nationalcharakter. Den passiven Völkern des Orien
die Republik beinahe unbekannt; die meisten fühlen sich sog
wahres Eigenthum des Herrschers oder Despoten. Die antiken
ker dagegen, die Griechen und die Römer, bei welchen der Ge
Freiheit und Selbstthätigkeit vorherrschte, huldigten in ihrer sch
Zeit dem Principe der Wahl bis zur Ausschließung und V
tung aller Fürstenschaft. Bei den germanischen Völkern endlic
so vielfach eine Mischung von antikem und orientalischem Ch
zeigen, finden sich in der Urzeit sowohl Fürsten als rein volksth
Obrigkeiten; doch erscheinen die letzteren als das Aeltere und urs
lich Vorherrschende. Denn nach dem Zeugnisse der Geschichte en
das Fürsten- oder Königthum erst im Verlaufe der Zeiten a
Feldherrenwürde und Heerführerschaft, besonders bei denjenigen
germanischen Stammes, die, wie die Gothen in Italien
nien, die Franken in Gallien und die Angelsachsen in
durch Eroberung neue Reiche gründeten. Erblich
Königswürde bei den germanischen Völkern nur
Zeit übte das Volk nach dem Tode des Fürsten
aus, wobei es freilich die nächsten
sten besonders zu berücksichtigen
gewordene deutsche Reich blieb

[illegible], als die vom Kaiser verliehenen Reichsämter längst in erbliche [illegible]enthümer sich verwandelt hatten.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach ursprüng- [illegible] deutschen Rechtsbegriffen das Volk die Quelle aller öffentlichen [illegible]alt ist, und daß alle Obrigkeit ihr Dasein aus des Volkes Wahl [illegible] Willen ableitet. Diese Entstehung des Fürstenthums suchten [illegible] manche Fürsten allmälig in Vergessenheit zu bringen. Schon [illegible] der Große ließ sich vom Papste die Kaiserkrone aufsetzen, um [illegible] dem Glauben einer göttlichen Einsetzung beim Volke Eingang [illegible] verschaffen und aus dieser göttlichen Einsetzung eine Lehensherrlich- [illegible] des Kaisers über alle Fürsten der Erde herzuleiten. Die Kirche [illegible]seits begünstigte einen Glauben, der hinwiederum den Papst, als [illegible] Statthalter Gottes, zum Verleiher aller in dem Kaiserthume [illegible]haltenen weltlichen Gewalt und eben damit zum höchsten Ober- [illegible] aller weltlichen Herrscher erhob. Aber auch nachdem die Macht [illegible] Papstes gebrochen war, hörte die Kirche noch nicht auf, die Sache [illegible] Throns zur Sache des Himmels selbst zu machen, und die schon [illegible] den Volksglauben übergegangene Lehre des Ursprungs der Majestät [illegible] Gott wurde von den weltlichen Herrschern nur um so eifriger [illegible]folgt. Die Stuarts in England, die Bourbons in Frankreich be- [illegible]fadeten auf das angenommene Prädicat „von Gottes Gnaden" und [illegible] diejenigen Stellen der heiligen Schrift, welche von der Staats- [illegible] obrigkeitlichen Einrichtung als von einer gottgefälligen oder gött- [illegible] Anordnung sprechen, ein mystisch-legitimistisches und despotisches [illegible]stem, dem auch deutsche Fürsten gerne huldigten.

So erzeugte sich nach und nach bei den modernen Völkern der [illegible]laube an ein unmittelbar vom Himmel stammendes und daher von [illegible] Uebertragung und dem Willen des Volks ganz unabhängiges [illegible]herrecht der einmal bestehenden Fürstenhäuser, dem eine ange- [illegible] Unterwürfigkeits- oder Unterthanenpflicht aller Völker entspreche. [illegible] Systeme zufolge sind die Fürsten die nur Gott und ihrem [illegible] Gewissen verantwortlichen Statthalter Gottes und die gebore- [illegible] Herren der nichtebenbürtigen Menschheit. Dem Rechte der Für- [illegible] muß, weil es von einem wundervollen Gnadenacte des Himmels [illegible]geleitet wird, auf Erden jedes andere Recht als minder heilig wei- [illegible] alle Volksrechte, alle verfassungsmäßigen Freiheiten sind blose [illegible]willigungen, welche die Unterthanen als ein Geschenk der Gnade [illegible] der Hand ihrer gekrönten Wohlthäter empfangen, und da die [illegible] den Völkern nichts, die Völker den Fürsten Alles zu verdan- [illegible] so hat das Volk auch alle seine Rechte verwirkt, sobald [illegible]selben einen andern Gebrauch zu machen wagt, als die [illegible]uben wollen. Nach dieser Theorie, welche alles Recht [illegible] hält und [illegible] Völkern nur die Gnade übrig läßt, [illegible]würfig[illegible] [illegible]ene Volk auch ewig unmündig, [illegible]ichtig [illegible] wenn diejenigen, welche kraft [illegible] [illegible]mäßigen Herrscher auf Erden

sind und bleiben, mit ihren auserwählten Dienern auch die alle
sein und bleiben sollen; denn der allweise Gott kann ja die Kr
dem Würdigsten und Fähigsten verleihen. Darum müssen a
Geiste jener Lehre alle Regentenhandlungen als ein Ausfluß
habensten Weisheit und Güte verehrt werden, und kommen
welche vor, die offenbar den Stempel solcher Vortrefflichkeit n
sich tragen, so läßt die Consequenz keine andere Annahme zu,
dieselben eine besondere Schickung oder ein Strafgericht Gott
das ohne Murren hinzunehmen und in demüthiger Geduld
gen sei.

Dieses System hat denn auch, von Geistlichen und W
Jahrhunderte gepredigt, so feste Wurzeln schlagen können,
wenngleich seine höchste Blüthe schon vorüber ist und n
französischen Revolution der überspannte Bogen des mystisch-le
schen Absolutismus schlaffer werden mußte, doch immer noch g
Anhänger und Vertheidiger zählt. Ja, der Glaube an die G
keit des Königthums scheint jetzt noch Vielen höher, als der
an Gott selbst zu stehen, und das Königthum gilt ihnen fü
so Heiliges, die Republik für etwas so frevelhaft Gottloses o
sinniges, daß dagegen alle Greuel des Despotismus noch als
that gelten müßten. Nach ihrer Ansicht ist es ganz natürlich,
Länder sammt den Völkern, wie jedes andere Eigenthum,
vertauscht, verkauft, verpfändet und zu Heirathgut gegeben werden
sind alle Fürstengeschlechter ein Gegenstand religiöser Verehrung
allein für das Volk, welches sie beherrschen, sondern für alle
und in ihrem Blute liegt ein Anrecht auf alle Länder der
denn alle Völker sollen einen Herrn haben: so verlangt es n
ren Begriffen die monarchische oder göttliche Weltordnung.

Nach den Beweisen dieses Systems forscht man freilich
bens; denn die Partei, welche solche Lehre aufstellt, ist nicht g
wissenschaftlichen Beweis zu führen; sie findet es bequeme
Gegner durch die unwürdigsten Beschuldigungen zu verdächtig
sich bei Allem, wofür sie keinen vernünftigen Grund weiß, a
Willen Gottes zu berufen. Aber auch den Beweis dieses ang
Willens bleibt sie schuldig. Kein Fürst wird mit der Krone a
Haupte geboren, und jenes biblische Wort, wornach die O
von Gott ist, liefert den fehlenden Beweis schon darum nich
nirgends gesagt ist, daß Gott die obrigkeitliche Gewalt nicht du
Volk verleihe und wieder entziehe, und weil gerade die höch
allgebietende Obrigkeit der christlichen Urzeit, der römische Kaise
Obrigkeit durch göttliche Einsetzung oder aus göttlichem Rech
dern (der Theorie nach wenigstens) durch den Willen des sou
römischen Volks war, mit der Göttlichkeit des damaligen K
thums also Volkswahl und Volkssouveränetät sich wohl vertru

Bei dem Mangel von Beweisen könnte man daher der
erst verlangen, wenn nicht der Gegenbeweis so leicht zu führen

ß das Vernunftrecht weder von geborenen Herren der Länder und Völker, welche die Staatsgewalt als Eigenthum besitzen, noch unwiderruflichen Gehorsamspflichten der zur Staatsgesellschaft einigten Unterthanen weiß. Die Vernunft kennt nämlich keinen ... Rechtsgrund der Gehorsamspflicht, als die freiwillige Unterwerfung. Die Erfüllung einer Rechtspflicht, dergleichen die Gehorsams- ... Unterthanenpflicht der Völker sein soll, setzt aber vor allen Dingen die fortdauernde juristische Existenz des Verpflichteten voraus, und ... nur die Fähigkeit hat, rechtsgültig zu wollen, existirt im Rechts- ... und ist eine Person, ein Rechtssubject. Eine Gesellschaft oder Gesammtpersönlichkeit existirt daher auch nur, in so fern und in so ... sie einen innerhalb der Sphäre des Gesammtszwecks rechtsgültigen Gesammtwillen hat, und wenn demnach eine Gesellschaft beschließt, ... Gesammtwille oder dessen natürliches Organ, die Stimmenmehrheit, solle nichts mehr gelten und in Gesellschaftsangelegenheiten nicht ... entscheiden, sondern die Gesellschaftsrechte sollen (sei es ganz, sei ... theilweise) einem einzelnen Mitgliede oder einem Dritten ausschließlich übertragen werden, so beschließt die Gesellschaft eben damit ...der, daß sie aufhören wolle, eine Gesellschaft zu sein, oder es ... angenommen werden, daß sie ihren Beschluß nur widerruflich ... habe. Wäre nämlich der Sinn des Beschlusses der, daß die Gesellschaftsrechte oder die Gesellschaftsgewalt unwiderruflich übertragen, ... sämmtlich veräußert sein sollen, so hätte die Gesellschaft keinen rechtsgültigen Gesammtwillen mehr, und ohne einen solchen existirt ... keine Gesellschaft, also auch keine Gesellschaftspflicht, sondern höchstens ein jenem Beschlusse nachgefolgter und durch ihn herbeigeführter Unterwerfungsvertrag der einzelnen bisherigen Gesellschaftsmitglieder, ... dann aber auch nur noch für diese Einzelnen von Rechtswirkung ..., nur diejenigen Einzelnen verpflichten und berechtigen könnte, die ... selben wirklich eingegangen haben und dadurch die Diener eines ... desselben Herrn geworden sind. Die Gesellschaft selbst zerfiele ... eine Menge durch keine Willensgemeinschaft ferner unter sich verbundener Individuen, für deren Nachkommen jener Unterwerfungsvertrag der Einzelnen durchaus unverbindlich wäre. Nun ist es aber, wenigstens in den heutigen europäischen Rechtsstaaten, eine augenfällige und unwidersprechliche Thatsache, daß durch die Uebertragung der Staatsgewalt an eine bestimmte Familie das Volk nicht aufhören ..., eine Gesellschaft zu bilden, daß die Absicht nicht ist, sich in eine ... Summe oder Masse von Individuen aufzulösen, die zwar einem Herrn gehorchen, aber durch keinen Gesammtwillen gegenseitig ... einander verbunden sind; also kann auch die Uebertragung der Staatsgewalt vernünftiger Weise nur widerruflich gemeint sein.

Dieses ist der Ausspruch des natürlichen Rechts, den bis jetzt ... positive Staatsrecht der europäischen Völker am Bestimmtesten in Frankreich adoptirt hat, indem die Charte von 1830 den französischen ... durch die Vertreibung Karl's X. nicht nur thatsächlich, sondern

auch rechtlich für erledigt erklärt. Der Idee nach wäre also genommen selbst der König der Franzosen, trotz der Erblichkeit Gewalt, kein Fürst, weil das französische Staatsrecht das Princ Volkssouveränetät und eben damit auch die Widerruflichkeit de nigswürde ausspricht. Allein da wegen der Erblichkeit des, das Volk nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge weder Ve sung noch Gelegenheit hat, von seinem Rechte des Widerrufs brauch zu machen, so nimmt die erblich aufgetragene Gewalt th lich immerhin Natur und Wirkung eines eigenen selbstständigen an, und auch der dem Könige der Franzosen beigelegte Charakt Unverantwortlichkeit bezeichnet mehr den wirklichen Eigenthüm den Mandatar. Um so entschiedener sind dagegen die Staate neuen Welt auf das Princip der Volkssouveränetät gegründet.

Ist es nun aber dringend oder nothwendig, das Beispi Amerika und Frankreich allenthalben nachzuahmen, und den ver rechtlich wohl unumstößlichen Grundsatz der Widerruflichkeit alle waltsübertragung in das positive Staatsrecht aufzunehmen? Verwerfung des entgegengesetzten, dynastischen Systems der L herrlichkeit, des göttlichen Rechtes und unwiderruflicher Gehor pflichten eine eben so begründete Forderung, wie z. B. das Versc den der Sklaverei und der Leibeigenschaft aus den Gesetzb gebildeter und humaner Völker? — Sie wäre dies, wenn ni was Wahres und Wohlthätiges auch diesem Systeme zu G läge, wenn nicht auch bei mangelnder positiver Anerkennung Volk doch factisch immer nach dem Maße seiner Kraft und E im Besitze der Macht bliebe, und wenn es kein Mittel gäbe, innerhalb der Schranken des dynastischen Systems alle Vorthei wirklichen Volksgewalt zu erreichen und die Hauptnachtheile beid vermeiden.

Unstreitig ist die Selbstherrschaft des Volks durch tempor wählte Obrigkeiten dem Ideale eines vernünftigen Rechtsgesf gemäßer, als die Erbherrschaft einer Dynastie nach Eigenthums aber jeder existirende Staat ist, theilweise wenigstens, Naturp und wird sich darum niemals ganz auf die Gesetze des Geistes der Freiheit reduciren lassen. Das Wahre des dynastischen Sy liegt nun darin, daß jeder Unmündige oder eines vernünftigen W Unfähige, demnach auch ein in der Mehrzahl seiner Glieder nod mündiges Volk, die volle Rechtsfähigkeit nicht besitzt und eine seiner Wahl und seinem Willen unabhängigen Vormunds Denn daß der Unmündige durch den Mündigen nöthigenfalls zu gezwungen werde, wozu er, wenn er eines vernünftigen Willen big wäre, sich selbst entschließen würde, dagegen ist weder im R des Rechts noch der Moral etwas einzuwenden, und so kan überlegene Geist, der ein unvernünftiges und barbarisches Vo es auch wider dessen Willen, auf eine höhere Stufe der Bi und Humanität, oder der Rechtsfähigkeit, emporhebt, nicht nur

sondern Lob und Bewunderung verdienen. Auf einer gewissen
der Entwickelung erscheint daher allerdings das Fürsten- oder
um selbst in der Form des Absolutismus als die natürliche
nung Gottes, weil da, wo die Vernunft fehlt, das Recht
tärkeren Naturgesetz ist und weil der natürliche Instinct un-
r Völker einen Herrscher aus eigenem Rechte fordert. Wie
des Göttlichen auch den rohesten Menschen eingepflanzt ist,
iele, statt den unsichtbaren Gott im Geiste zu verehren, Sonne
stirne, ja sogar das vernunftlose Thier oder den leblosen Fe-
ihrem Gotte machen, Andere für ihren Gottesdienst wenigstens
Propheten oder Mittlers nicht entbehren können: so bedürfen
e meisten Völker für den Staat einer Personification durch
ihnen unabhängiges Oberhaupt, in dessen Glanze sie ihre ei-
röße finden. Ein Volk, dem der Begriff des Staats noch
ract ist, fühlt nur in seinem Fürsten, als dem sichtbaren Re-
nten des Staats, sich als Einheit und zusammengehöriges
sein Fürst ist ihm die Verkörperung einer für die Entwicke-
r Menschheit unentbehrlichen Idee, die es in einer minder
en Gestalt, als freies, über weite Länderstrecken sich ausdeh-
Gemeinwesen gar nicht fassen würde. Wie aber der Fürst
ie verkörperte Idee des Staats ist, wie in ihm die ganze
t und Heiligkeit des Gesetzes versinnlicht erscheint, so stellt
lichkeit des Fürstenthums das Bleibende und Dauernde im
bar. Der König stirbt nicht, und wo sich ein Volk noch
weit erhoben hat, um als die eine höchste und unwandelbare
it die ewige Vernunft zu erkennen, wo es zweifelhaft ist, ob
k sich je so weit erheben werde: da ist es besser, daß es einer
Autorität in frommem Glauben huldige, als daß es gar
hre, daß es einer erblichen Obrigkeit gehorche, als daß in end-
erworrenheit Alles wechselt und sich auflös't. Und wie viele
haben etwa schon die Stufe der Civilisation erreicht, auf der
hrzahl einer nicht blos leitenden, sondern mitunter auch zwin-
Gewalt entbehren und sich selbst regieren kann? Wie groß
haupt die Zahl derjenigen, die vor Gesetz und Recht so tiefe
haben, daß sie eine selbstgeschaffene Regierung nicht als ein
und Werkzeug ihrer eigenen Willkür betrachten, sondern ei-
tlaßbaren und verantwortlichen Vollzieher des Gesetzes densel-
horsam schuldig zu sein erkennen, wie einem unentlaßbaren
verantwortlichen, besonders aber einem erblichen Staatsober-
Wer mag es leugnen, daß gar Viele von einer wechselnden,
en Obrigkeit Nachsicht und Lässigkeit wie eine Schuldigkeit
, und daß nicht selten strenge Handhabung der gesetzlichen Ord-
nen Haß erzeugt, dem nur der Herrscher aus anerkannt eigenem
u trotzen wagen darf? So lange aber ein Volk den Glauben
s es gleichsam als ewiges Eigenthum einer Familie gehören
o lange es mehr Ehrfurcht fühlt vor einem erblichen Herrscher,

als vor einer selbstgewählten Obrigkeit: so lange ist dasselbe an vollen Mündigkeit noch nicht herangereift, so lange wird ein Fürst, und namentlich ein Erbfürst, den Staatszweck sicherer u gelinderen Mitteln erreichen können, als eine vom Volke abh republicanische Regierung, und eben hierin liegt die wohlthätig des dynastischen Systems.

Verwerflich wäre allerdings, wenigstens bei höher cul Völkern, das Fürsten- oder Königthum, wenn alle Fürstengewal wendig eine unbeschränkte sein müßte, und wenn buchstäblich wäre, was dem Königthume, zumal dem erblichen, so häufig worfen wird, daß es das Schicksal ganzer Nationen von den eines Mannes abhängig mache. Allein bei jeder selbstständigen gibt es gewisse Volkssitten, Volksideen, Volksgewohnheiten, d unumschränkteste Despot nicht zu verletzen wagen darf, und wa Nation beharrlich und mit Ueberlegung will, kann ihr von Einzelnen nicht in die Länge verweigert werden. Ein Volk abe von einem Einzelnen schlecht regiert wird und Mißhandlung würde, von diesem Einzelnen befreit, sich selbst schwerlich viel zu regieren wissen.

Zudem gibt es ja eine Form des Königthums, welche die lichen Vortheile der erklärten Volkssouveränetät gewährt un Hauptklippen vermeidet. Das Repräsentativsystem erkennt es a Menschheit unwürdig, daß das ganze Wohl und Wehe von Mi von dem Zufalle der Geburt und der Persönlichkeit eines Me abhänge; es will kein selbstgeschaffenes Fatum, keinen Fetischdien es gestattet auch nicht, daß anstatt des Fürsten die regieren, zur Aufgabe ihres Lebens gemacht haben, alle guten und schl Eigenschaften, alle Schwächen und Vorzüge ihres Herrn ein dem Zwecke zu studiren, um an seiner Stelle und ihm selbst merkt, durch alle Künste der Intrigue und Verstellung, der W rung und der Schmeichelei zu herrschen. Dem constitutionellen steme ist das Königthum hauptsächlich die erhaltende und mä Macht, die, wäre es zuletzt auch nur wie das Gewicht an eine den Gang der Freiheit regelt und den Ungestüm ihrer Bewegun gelt, wenn sie sich, ihrer selbst nicht mächtig, überstürzen will, d das wahrhaft Gute und Gerechte, was die vernünftige Volks verlangt, nicht hindern kann.

Und da in der That dieses System, sobald es eine Wahrh hinreichende Mittel gewährt, um jede beharrliche Forderung einer nünftigen Volkswillens durchzuse[illegible], so behauptet dasselbe auch in höheren Entwickelungsperiode[illegible]lebens manchen unse ren Vorzug vor dem Systeme [illegible] der unbe Volkssouveränetät. Nur wer ni[illegible] gewähr vor Mißbrauch der Gewalt zu [illegible] Rec achten. Denn Wahrheit u[illegible] Fr doch nur in der Hand [illegible]

n ist. Aber dem souveränen Volke der Demokratie wie dem
ten Herrn der Despotie ist kein solcher Gegner, ist kein Organ
Widerstands gesetzlich entgegengestellt, und wenn der absolute [illegible]
beim Mißbrauche seiner Gewalt wenigstens noch die physische
egenheit einer gereizten und empörten Menge fürchten muß, [illegible]
dagegen diese keine solche Furcht, das souveräne Volk kann von
andem zur Verantwortung und Rechenschaft gezogen, für sein [illegible]
von Niemandem bestraft werden. Auch ist es leichter, dem einen
Arme des alleinherrschenden Despoten zu entgehen, als den
ttausend Armen einer durch Vorurtheile verblendeten oder durch
schaft und Fanatismus aufgeregten Demokratie, und wenn [illegible]
fürstlicher Willkür und Ungerechtigkeit meist als ein Märtyrer
int, so soll dagegen, wo das Volk verurtheilt, die [illegible]
sstimme sein: denn wo die blose Stimmenüberzahl [illegible]
t die Menge immer Recht, der Einzelne immer Unrecht. [illegible]
nn etwa nach dem Zeugnisse der Erfahrung Mißbrauch [illegible]
gewalt seltener, als Mißbrauch der Fürstengewalt? Ist [illegible]
e durchgehends weniger herrschsüchtig und in ihrer Herrschaft
er gewaltthätig und willkürlich, als es die Fürsten sind? Ist [illegible]
errschende Volk duldsamer gegen anders Denkende und anders
ndes Haßt und verfolgt die Masse niemals den, der nicht vor
Götzen knieen will? Zeichneten sich die durch blutigen Parteien
zerrissenen Demokratieen Griechenlands durch öffentliche Sicher-
und Ordnung, durch Gerechtigkeit und dankbare Anerkennung
größten Bürger, die so oft ihr Leben im Exile beschliesen muß-
ns? War die römische Republik eine milde und gerechte Be-
rin der von ihr unterjochten und geplünderten Welt? —
dem Bilde von Anarchie, Unsicherheit und innerer Zerrüttung,
r südamerikanischen Freistaaten zeigen, leuchtete zwar bisher der
merikanische Freistaat in desto hellerem Glanze; aber wird nicht,
o mancher Erscheinung, die der Menschheit Ehre macht, auch
Glanz schon mehr und mehr getrübt durch eine Recht und
lichkeit mit Füßen tretende Mißhandlung der indianischen [illegible]
ner? setzt man nicht in der Sklavenfrage über die heiligsten
henrechte sich mit einer Leichtigkeit hinweg, die in dem monar-
n Europa lauten Abscheu erwecken würde? stößt man nicht auf
e von Unzulänglichkeit der Gesetze und der obrigkeitlichen Auto-
gegen Selbsthülfe und Volksgewalt, begegnet man nicht Zügen
Rohheit und Pöbelhaftigkeit sogar im Schooße der gesetzgebenden
mmlungen, wie sie die constitutionelle Monarchie nicht duldet?
Das Königthum bedroht hauptsächlich den Volkswohlstand durch
[illegible] [illegible] [illegible]lichen Lasten, welches eine verschwenderische
[illegible] [illegible] [illegible]ng und das stehende Heer erheischt, allein
[illegible] [illegible] [illegible]er Gerechtigkeit ist dasselbe oft geneigter
[illegible] [illegible] [illegible] mag leugnen, daß die Abschaffung der
[illegible] [illegible] [illegible]en Nordamerika wahrscheinlicher wäre,

als in einem republicanischen? wer muß nicht gestehen, daß i
ropa das Königthum in Bezug auf religiöse Duldung, Zunft
Bürgerrechte und dergleichen zuweilen liberaler ist als die Volks
oder die Mehrheit des Volks? Wenn aber in der Monarchie
selten ein übermäßiger materieller Druck auf den geringeren (
lastet, so laufen dagegen in der Demokratie die geistigen Int
leicht Gefahr. In ihr sind Rohheit und Gemeinheit das Extrem
nach Zerstörung aller dynastischen und aristokratischen Elemente
entgegenzuwirken ist; die souveräne Menge duldet ungern irgen
Auszeichnung, die ihr nicht leicht zugänglich ist; und wenn im
demokratischen Staate Sinn für Bildung und politische Auf
nicht schon Gemeingut geworden sind, so erscheinen Geist und
nisse, die nicht dem physischen Alltagsbedürfnisse dienen, zuletzt
aristokratischer Luxus, und wer nicht zur Classe der Handarbeit
hört, als ein des Schutzes und der Wohlthaten des Gesetzes f
würdiger Müßiggänger. Wenn ferner das Königthum die Un
heit, den Gegensatz von Herren und Unterthanen, von Privilegirt
Nichtprivilegirten, oft bis zur Vernichtung von Recht und F
treibt, so ist dagegen die Demokratie geneigt, das Gesetz der (
heit bis zu demselben Uebermaße auszudehnen, wenn sie, nicht
zufrieden mit der formellen Rechtsgleichheit vor dem Gesetze, ma
Gleichheit und in diesem Sinne Ostracismus, tabulas novas,
rische Gesetze fordert. In der reinen Demokratie kennt da
keinen anderen Zügel als seine eigene Vernunft: im Repräsen
staate mit gemischter Verfassung dagegen, wo Königthum un
mokratie durch gegenseitige Machtbegrenzung sich in Schranken
benutzt jeder Theil die von dem andern durch Unrecht oder Unv
gegebenen Blößen und zwingt ihn dadurch, einen Haupttheil
Stärke in Vernunft und Recht zu suchen. Indem aber da
mischte Repräsentativsystem die Gefahren der Demokratie verm
welche bei einem zur Freiheit noch nicht reifen Volke drohen,
zugleich auch eine weit bessere und gefahrlosere Schule als di
mokratie, um die Mehrheit zu vernünftiger Selbstherrschaft he
bilden, weil es keine maßlose Gewalt in ungeübte und un
Hände legt, sondern die Theilnahme des Volks an der Staats
stets nach dem Grade seiner Reife und der Fähigkeit zur Selbs
rung abstuft. Allein gerade gegen den im Repräsentativsystem b
deten Fortschritt sträubt sich häufig das dynastische System un
leugnet eben dadurch das bessere Princip seines eigenen Ursp
Unmündigkeit der Völker ist allerdings ein Rechtfertigungsgrun
zwangsweise über sie geübten Herrschergewalt; aber die Wirkun
nicht weiter reichen als die Ursache, die Folge muß aufhören,
der Grund hinwegfällt. Ist Vormundschaft der Herrscherrec
bei denjenigen Fürsten, welche ihre Bestimmung durch den I
„Landesväter" bezeichnen, so muß auch die vormundschaftliche
hungsgewalt in immer engere Schranken zurücktreten, je mehr i

[illegible]henden die eigene Vernunft erstarkt, und nur indem es [illegible]ntwickelung nicht hindert, sondern fördert, erweis't sich das [illegible]thum naturgemäß und wohlthätig. Denn auch die Völker [illegible]nicht in künstlicher Unmündigkeit erhalten, auch die „landes[illegible]he" Erziehung der Unterthanen soll wo möglich vollendet und [illegible] dem Puncte geführt werden, welcher das Ziel aller Erziehung [illegible] Selbstständigkeit. Sobald hingegen das Königthum die aus [illegible] Principe fließenden Folgerungen nicht mehr anerkennen will, [illegible] der Glaube der Völker an seine Rechtmäßigkeit und Noth[illegible] aufhören. Denn es ist gegen die Vernunft, daß irgend [illegible] ein eigenes, selbstständiges oder gar angeborenes Recht [illegible] solle, über andere vollbürtige und vollkommen mündige, unab[illegible] von ihrem Willen und Auftrage, ja selbst gegen ihren Willen, [illegible] und ihre Angelegenheiten zu ordnen und zu leiten; die [illegible] fordert, daß die höchste Obrigkeit nicht Herr, sondern Organ [illegible]heit sei. Je gewaltsamer man diese Wahrheit verdrängen [illegible] unausbleiblicher wird sie sich geltend machen, wie denn [illegible] Glaube an das göttliche Recht des Königthums den ersten [illegible]lichen Stoß gerade in dem Lande erhalten hat, wo es am [illegible] mißbraucht worden und am Anmaßlichsten als absoluter [illegible] aufgetreten ist.

[illegible] aber einmal das Princip der Volkssouveränetät oder der [illegible] von der Widerruflichkeit aller Uebertragung der Staatsge[illegible] herrschenden Ueberzeugung geworden, so werden auch die [illegible] in Gemäßheit dieser Ueberzeugung handeln, wenn gleich die[illegible] Theil des positiven Staatsrechtes bildet. Denn der Buch[illegible] Verfassungsartikels vermag nichts gegen die innere Ueber[illegible] von der Ungültigkeit einer Verfassungsbestimmung, und glaubt [illegible] Volk nicht mehr an die unwiderrufliche Gültigkeit des [illegible]ungsvertrags, so wird die Regierung den Moment, wo diese [illegible] auch in das positive Staatsrecht übergeht, nur beschleu[illegible] sie auf ihr Recht trotzen und auf einem höheren Ursprung [illegible]gewalt bestehen will. Nur durch die Ueberzeugung von [illegible]lichkeit oder Unentbehrlichkeit können die dynastischen Re[illegible] den Zeitpunct, wo das Princip der Volkssouveränetät in [illegible] Staatsrecht aller gebildeten Völker aufgenommen werden [illegible] und sich im Besitze der Gewalt selbst dann be[illegible], wenn jener Zeitpunct eingetreten ist. Denn wo Einsicht [illegible]nisse nicht mehr das ausschließliche Eigenthum des Fürsten [illegible] Diener sind, sondern auch bei anderen Ständen gefunden [illegible] will man mit Recht an der Spitze des Staats nicht mehr [illegible]kratischen Erzieher des Volks, was immerhin, so fern nicht [illegible] Weisheit dazu berechtigen, ein etwas anmaßlicher Titel [illegible] einen Vollzieher der Gesetze, der die Staatskräfte nach [illegible]zwecke lenkt, jedoch dem Volke den seiner Durchschnitts[illegible] entsprech[illegible] Antheil an der öffentlichen Gewalt nicht

streitig macht, und wenn man hierzu einen Stamm- oder Erbfür für den geeignetsten erkennt, so geschieht dies nicht, weil man selben kraft göttlichen Rechts berufen glaubt, sondern weil man nimmt, daß an der Erhaltung und dem Wohle des Ganzen ein erblichen Beherrscher mehr als einer temporären Obrigkeit gelegen und daß die erbliche Gewalt den willigsten Gehorsam finde, am teſten der Mißgunst und der Eifersucht, der Anfeindung und Herabwürdigung durch persönliche Angriffe entgehe, am Wenig Parteiung wecke und derselben diene, und mithin für das allgem Wohl wirksamer werden könne, als in anderen, nicht so unangefo tenen Händen eine größere und darum der Freiheit gefährlich Macht.

Pfizer.

Fürstenbund. In Deutschland waren schon zur Zeit Reichs Bündnisse deutscher Fürsten unter sich oder mit Auswärtig etwas sehr Gewöhnliches und die Reichsverfassung gestattete dieselb auch ausdrücklich, in so fern sie nicht gegen das Reich und die v fassungsmäßigen Rechte seines Oberhaupts gerichtet waren. Den N men Fürstenbund führt aber vorzugsweise die Verbindung deutsch Reichsfürsten, welche Friedrich der Große in den letzten Jahren sein Lebens gegen Joseph II. gestiftet hat. Dieser deutsche Kaiser ha sich bald nach seiner Thronbesteigung Eingriffe in die Rechte meh rer benachbarten geistlichen Reichsfürsten, namentlich des Fürstbisch von Passau, des Erzbischofs von Salzburg und des Bischofs v Brixen erlaubt; auch suchte er die vornehmsten geistlichen Stühle Reiche mit Prinzen seines Hauses zu besetzen und die Wahlfrei der Capitel zu beschränken. Dazu kamen noch andere Unregelmäß keiten, welche bei den Reichsständen Mißvergnügen und Besorgni erregten, wie die willkürliche Ertheilung von Panisbriefen und herrische Verfahren kaiserlicher Truppen in den deutschen Fürstent mern bei der Ausschreibung von Lieferungen auf einem Marsche n den Niederlanden. Besonders gefahrdrohend schien jedoch dem deu schen Reiche und seiner Verfassung das Project des Kaisers, die Besitz gen des Kurfürsten von Pfalzbaiern gegen die an Gebietsumfang u Einkünften um mehr als die Hälfte geringeren österreichischen Nied lande einzutauschen. Dieses Tauschproject, welches theils durch l berredung, theils durch Einschüchterung durchzusetzen versucht wurde, u dessen eigenmächtige Durchführung nicht nur die unter dem Sch des Reichs stehenden baierischen Hausverträge und die Rechte baierischen Stände verletzt, sondern auch die ganze reichsverfassung mäßige Stellung eines nach den Grundgesetzen unveräußerlichen Reic fürstenthums im Reichsverbande verändert und verrückt haben wür hintertrieb Friedrich und stiftete, um ähnlichen Versuchen zu beg nen, einen Bund der deutschen Fürsten, dessen Idee er selbst folgenden Worten ausgesprochen hat:

„Da die Ligue kein Trutzbündniß sein soll, so kann ihr Zw „nur sein, die Rechte und Freiheiten der deutschen Fürsten zu beha

und das ohne Unterschied der Religion. Alles muß auf den
ten und Privilegien ruhen, die durch altes Herkommen und durch
oldene Bulle stipulirt sind. Unser Bündniß soll nur die Be-
gen eines Jeden sichern und verhindern, daß nicht ein herrsch-
iger und unternehmender Kaiser einmal die ganze deutsche Ver-
ng umstürzt, indem er sie stückweise zerbricht. Wenn man
in Zeiten vorkehrt, so wird der Kaiser alle seine Vettern mit
chen Erzbisthümern, Bisthümern und Abteien versorgen, die er
säcularisiren und so auf allen Reichstagen durch die Stimmen
Vettern die Obergewalt behaupten wird. Das wäre für die
chen Fürsten. Aber auch die weltlichen haben ein Interesse
Ligue beizutreten, die den Kaiser in allen seinen Ansprüchen
t, die er auf ihre Staaten machen könnte, wie wir neulich
Baiern gesehen haben. Ein nicht minder wichtiger Gegenstand
Reichstag in Regensburg und das Kammergericht zu Wetzlar.
Nimmt man nicht bei Zeiten gute Maßregeln, diese ... Institute
er Kraft zu erhalten, so wird der Kaiser sie ... und den
Despotismus in ganz Deutschland aufzustellen ... wären
llgemeinen die Puncte, die alle Fürsten zu ... Bündnisse
gen müßten; denn Aller Interessen sind dieselben ... wenn
einige von ihnen zertreten lassen, dann kommt ... die
auch an sie, und die stärksten werden ...
usses in der Riesenhöhle haben, zuletzt verschlungen ...
Der Vortheil der Ligue aber bestände eben ...
iser seine Macht mißbrauchen wollte, die ...
nzen Reichskörpers ihm Gesinnungen der M...
oder wenn er Gewalt brauchte, daß er sei...
r Plan dieses Bündnisses ward zuerst den ...
d Hannover mitgetheilt, welche beide sich ...
einzugehen. Sie sandten ihre Minister nach ...
s 1785 ward daselbst der deutsche Fürstenbu...
ern unterzeichnet. Hierauf wurden auch ...
ohne Unterschied der Religion, zum Beitritt ...
r Zeit waren die Herzöge von Braunschweig ...
von Weimar, von Zweibrücken und von ...
fen von ... Baden, der ...
nd die ...
uletzt traten ...
r bei.
ne Zweifel schreckte ...
heftiges Geschrei erhob, ...
ng der Sachlage und Mei...
Kaiser von manchem schon ...
früher Tod die dringendsten ...
n die Schranken der Mäßigung ...
bund seine Wichtigkeit für das ...

Auflösung des letzteren, für die Gegenwart um so mehr a
verloren haben, wenn nicht gewissermaßen die Idee des
den Keim der ganzen Zukunft Deutschlands in sich trüge
bensstrennung des sechzehnten Jahrhunderts hatte nämlic
land auch eine politische Spaltung zur Folge, die du
phälischen Frieden eine grundgesetzliche Sanction und in
Evangelicorum ein verfassungsmäßiges Organ erhielt.
die Ursache dieser Spaltung, der Religionshaß, im Verl
beinahe erloschen war, so dauerte die Wirkung dennoch
einmal erweckte Gegensatz allmälig alle öffentlichen Verh
drungen hatte, und die Spannung mußte ihren Höhepu
zwei Monarchen erreichen, die der Stolz ihres Jahrhu
und sich gegenseitig hochachteten. Die Macht der Verl
wog die persönlichen Gesinnungen der beiden Fürsten.
Kaiserstaat, so reich an inneren Kräften und an ungen
quellen, war und ist noch so ungleichartig zusammeng
entweder Deutschland in sich aufnehmen und verschling
immer mehr von Deutschland trennen und auf sich selbs
muß, aber nicht mit Deutschland sich verschmelzen kann
der Auflösung entgegenzugehen. Daher wollte Joseph zu
Oesterreich einverleiben, und auf Baiern hätte dann
Kreis, in welchem das Erzhaus schon bedeutende Gebie
bald folgen müssen. Dies Alles war von Seiten Oesterr
türlich; aber nicht weniger natürlich war es, daß sich
am Ende selbst das Opfer dieser Politik geworden wäre
deutendsten Reichsständen widersetzte und einen längst
Gegensatz zu einem förmlichen Systeme gestaltete, mit
dung der greise König seine ruhmgekrönte Laufbahn sc
einen Act tiefer Staatsklugheit ward das, was noch im
Kriege blos als dynastische Fehde erschien, zum ausgesproc
satze einer Politik erhoben, welche Deutschland unter Pr
Oesterreich gegenüberstellt. Denn seit der Reformation
land das Gesetz seiner Bewegung nicht mehr von Oeste
gen. Die Errichtung eines deutschen Bundes, wie sc
den Fürstenbund genannt, bezei... der die natürliche
neuern politischen Lebensentwi...lands; in
der eigentliche deutsche Bund ...berufen
mals und verkündigte es laut, ...
sich nicht im Wege stehen könn...
seinem eigenen Interesse, doch oh...
und so fand es leicht Gehör und ...
und Eingang finden muß, so oft es ...
deutsche Verfassung, ... höchsten ...
clamiren will. Pr... die
fortsetzen, wenn es ...
verfassung, jetzt die

bahn als Nassau-Weilburgischer Hofrath und wurde, noch sehr
Präsident der Regierung in Hachenburg. Nach dem Lüneviller
(1801) begab er sich als nassauischer Minister und Gesandter na
ris. Dort bewirkte er 1802 und 1803 seinem Fürsten eine reich
schädigung, rettete 1806 den älteren Namen des fürstlichen Hause
bewirkte demselben bei der Mediatisirung einen bedeutenden Zu
Durch diesen Erfolg angeregt, wandten sich nun auch andere
besonders die des nördlichen Deutschlands, an ihn, um vermö
nassauischen Präsidialamtes der Fürstenbank, den Zweck der Sel
tung und des Beitrittes zum rheinischen Bunde zu erreichen.
hin legte v. G. seine Aemter plötzlich nieder und zog sich in den
stand nach München, dann nach Wien zurück. Hier trat
Hormayr und dem Erzherzoge Johann in genaue Verbindung
in den Jahren 1812—1813 an einem Insurrectionsplane für
der aber an der Aufhebung eines englischen Couriers in Brün
terte, thätig, wurde nun aus Oesterreich entfernt, ging in das
preußische Hauptquartier und dann nach England. Nach Na
Sturze kehrte er als nassau-oranischer dirigirender Minister nach
burg zurück, trat 1815 in niederländische Dienste und nahm al
sandter an den Geschäften des Wiener Congresses, so wie, im
seines Hofes, nach Napoleon's Rückkehr von der Insel Elba, an d
gemeinen Schilderhebung gegen denselben Antheil. Unter den
schriften der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 findet man
seinen Namen. Von Wien ging Hr. v. G. zum Congresse na
ris; 1816 wurde er königl. niederländischer Staatsrath und bevol
tigter Minister am deutschen Bundestage, welche letztere Stelle
1818 bekleidete. In diesem Jahre zog er sich auf seine Gü
Nassau (Hornau) und Rheinhessen (Monsheim unweit Worms)
1820 wurde er vom niederländischen Hofe pensionirt und im nä
Jahre von einem rheinhessischen Wahlbezirke zum Abgeordneten
zweite Kammer der damals eröffneten großherzoglich hessischen
versammlung erwählt. Auf den Landtagen von 1820—21 und
—24 traf man ihn nun in diesem neuen Geschäftskreise in Da
Für den Landtag von 1826—27 kam er nicht wieder in die
wurde aber 1829, vermöge des dem Großherzoge constitutionell
henden Rechtes, von diesem zum lebenslänglichen Mitgliede der
Kammer ernannt. Als solches war er anwesend auf den Lan
von 1829—30, 1832—33 und 1835—36; den Landtag von
hatte er nicht besucht. Seit 1836 lebt Hr. v. G. wieder, bald
denen Hochzeit nahe, an der Seite einer verehrten Gattin, von
dern und blühenden Enkeln umgeben, auf seinem Gute in Ho
Noch immer ist er rüstig und an den Erscheinungen der Zeit
theilnehmend, was ihn denn auch nach Göttingen im Septbr.
zum hundertjährigen Jubelfeste der dortigen Universität führte.

Als Politiker in weiterem Wirkungskreise war Hr. v. G. ein
weniger Napoleon's, als der Napoleonischen Politik, und so fol

Napoleon's, dessen großen Eigenschaften er darum nicht weniger
igkeit widerfahren ließ; in Paris (1815) drang er, wiewohl ver-
auf die Zurückgabe des Elsasses an Deutschland, half aber die
rke an ihre rechten Eigenthümer wieder befördern; in seinem
chsel mit dem Fürsten Metternich, vor Eröffnung des Bundes-
bezeichnete er stets die Ausführung solcher Maßregeln als nöthig,
die politische Einheit der deutschen Nation feststellen könnten;
ndestagsgesandter sprach er nachdrucksvoll für die Erörterung der
dischen Verfassung in den deutschen Bundesstaaten, und beschäf-
h mit Arbeiten über Auswanderung und Maßregeln wegen der
reien der Barbaresken in Hinsicht auf Deutschland.
s hessisches Ständemitglied hatte Hr. v. G. viel Verdienst um
rfassungswerk, und besonders sein Bericht über die allgemeinen
tionellen Rechte war ausgezeichnet. Aber auch auf den späteren
n besuchten Landtagen brachte er eine Fülle von Geist, von
nd Kenntnissen in die von ihm gefertigten Ausschußberichte und
Debatte, und besonders trug er dazu bei, daß der höhere patrio-
tandpunct: der Standpunct des Deutschseins, nicht
ging. „Vaterland — ein großes Vaterland — Nationalität,
Ehre, Ansehen, Zusammenhang, Kraft, Cultur, Entwicke-
bezeichnete er im Dec. 1832 in einer ersten Kammerrede als
ffe seiner Wirksamkeit. „Nach den religiösen Ideen", setzte er
„sei unstreitig wohlverstandene Vaterlandsliebe, das Bewußtsein,
chen, gesegneten, in sich selbst verbundenen Nation anzugehö-
höchste, das wärmste, das seligste Gefühl auf der Erde, und
den, der dessen entbehre." Auch nach anderen Richtungen
en wir in Hrn. v. G.'s parlamentarischem Wirken viel Löbli-
Obgleich selbst Privilegirter, rief er doch auf einem der ersten
Landtage den Privilegirten das schöne Wort freiwilligen Opfer-
: Pätus, es schmerzt nicht! zu, und, diese Gesinnung festhal-
ßerte er sich noch 1835 günstig über „die Verwandlung der
abe von Weinbergen in der Provinz Rheinhessen in jährliche
Grundrenten", nach Grundsätzen, welche den Pflichtigen vor-
seien, weil ihm dies „als im Bedürfnisse der Zeit liegend er-
und weil er dadurch einen großen Stoff des Haders, der doch
großer Masse zurückblieb, zu beseitigen hoffte." Im Jahre 1830
er, daß er gegen den Code civil (den unmittelbar darauf sein
in der ersten Kammer, der sonst geistreiche Freiherr von Brei-
, „ein vulcanisches Product der Revolution" nannte) „die
hrerbietung" empfinde. Im nämlichen Jahre erklärte er sich,
unter Wappenschildern aufgewachsen, doch gegen die Beibe-
des alten feudalistischen Huldigungseides neben dem neuen
ngseide. Obgleich genau die Windrose der Zeit kennend, nahm
keinen Anstand, 1832 die Wiederherstellung der relativen Oef-
it der Bundesverhandlungen zu beantragen. Im Jahre 1835,
lich der Berathung über den Gesetzesentwurf, die Oeffentlichkeit

der Verhandlungen in Strafsachen in der Provinz Rheinhe
send, sprach er sich für eine möglichst geringe Modification
in Rheinhessen bestandenen, unbedingten Oeffentlichkeit aus
Es ist begreiflich, daß solche Ansichten, wie schon fri
Bundesversammlung, fast noch mehr in der ersten Kammer
stadt auf Widerspruch stießen. So hatte Hr. v. G. 183
legenheit, dem Fürsten von Solms-Lich bitter von einer ,
Schule", besonders des Nordens, zu sprechen, woher der
staatsrechtlichen Grundsätze genommen zu haben scheine,
als der Canzler Dr. Linde, den Behauptungen des Hrn. v.
gen, die Competenz der hessischen Stände in Bezug auf
bei der Staatsregierung wegen Vereinigung der beiden hess
tingente zu einer Division, mit der Bemerkung in Abrede
Angelegenheiten des deutschen Bundes nun einmal in keine
ständischen Competenz gehörten, und sich dabei im Allgem
Ständeversammlungen und was in ihren Geschäftsbereich fal
tete, entgegnete ihm der greise Staatsmann: „Was eben v
sagt wurde, steht so sehr mit der Geschichte, dem jetzigen S
unserer Civilisation, und dem allgemeinen Staatsrechte im W
daß es nicht erforderlich sein wird, näher darauf einzugehen
Antwort, für die Hr. Canzler Linde, der dem Alter nach Hr
Sohn sein konnte, keine andere als diese Erwiederung hatte:
kann ich nur dieselbe Bemerkung zurückgeben." — Im J
stellte er einen Antrag: „die Staatsregierung zu ersuchen,
den über die Bundesbeschlüsse, die das Verbot des Wand
Schweiz oder auch nach anderen Gegenden betreffen, genü
kunft zu geben;" und weiter einen Antrag: „die Staa
zur Einleitung zu bewegen, damit von Seiten des deutsch
die behufigen Schritte geschehen, daß der bürgerliche Krieg i
menschlicher und dem Völkerrechte gemäßer geführt werde."
Neben diesen deutschen, kosmopolitischen und liberalen
(welchen letzteren aber immer „die von der Natur dictirte F
lehre von der dreifachen Gewalt" [v. G.] zu Grunde lag)
bei Hrn. v. G. noch die aristokratischen und die antidem
welche letztere sogar bisweilen zu anticonstitutionellen sehr er
streifen. So trat er als schriftstellerischer Novize (1794)
„Zurufe eines deutschen Edelmannes an seine Land
Der Eingang zu seiner Nationalgeschichte der Deutschen (1
hält bald: Er stamme „von kriegerischen Abenteurern" her.
Insel Rügen seien deutsche Krieger gezogen und dort „Herren
ter" geworden. „Im r Krieg, Dienst und Ehre suchend,
wieder in's südli und Deutschland gekommen, „
ben Weiber und t." , ch der Vater, so wieder
Dort wurden Glieder d Besitzer jenes unmittelba
der keinem Lande e Massenbach
sche Volkskammer t der deutsch

hen helfen, sondern das Prädicat „Reich“ und die Kaiser-
„Ich bin Tory und Royalist, ganz so, wie es die ächte ora-
rtei versteht,“ sagte er 1821, und setzte freilich hinzu: „Allein
s finde ich in dem Ausspruche des Weisen: minori discrimine
ncipem, quam quaeri, weit mehr für mich Ueberzeugendes, als
Empfehlungen der Legitimität.“ Im Jahre 1830 sprach er
nokratischen Excessen“ der „anderen Kammer“, und diese an-
mer wurde doch damals nicht aufgelös't; „in dem nämlichen
richtete er einen Bericht von sieben Zeilen gegen
ßfreiheit, selbst nur in inländischen Dingen, und
ebenfalls in dem nämlichen Jahre, einen in der zweiten Kammer
Antrag auf Aufhebung des Cölibats zu den protestantischen
ngen“. Im Jahre 1832 eiferte er gegen die „lockeren Blät-
sich frecher Weise die vierte Gewalt nennen“; adoptirte gegen
n politischen Theoretiker den buonapartischen Namen der „Ideo-
s „das Glimpflichste“; meinte, schon ahmten die Griechen die-
onelle Sprache anderer Staaten „nur zu viel“ nach; erklärte
s gegen ein Petitionsrecht der Staatsbürger in Bezug auf,
e politische Interessen; meinte doch 1835, es sei „sehr wün-
th, daß ein Preßgesetz erlassen würde,“ aber mit dem Zusatze:
lches Preßgesetz erlassen, „möge dasselbe nun mild oder streng
habe man dann wenigstens immer eine feste Regel;“ und be-
f dem nämlichen Landtage: „Was nun meine Person betrifft,
ich allerdings zu jener ziemlich stolzen Classe des deutschen
ie die Ehre und Nationalität vor anderen bewahrt hat, so
bestand,“ wobei fast komisch die Behauptung klang: „Durch
sitzungen und vermöge des Art. 14 der Bundesacte nahm ich
ländischer Versammlung Platz,“ da er doch allein der Gnade
rsten dieses verdankte. Ueberhaupt dachte er seiner Eigenschaft
diatisirter“ oft, und zwar mit Wichtigkeit und sehnsüchtigem

Schriftsteller ist Hr. v. G. besonders durch „die Resultate der
chichte“ (6 Bände, 1808—1822, Frankfurt a. M.; neue
1837, Stuttgart); „die Nationalgeschichte der Deutschen“
Wien, 1812; 2. Aufl., 2 Bde., Frankfurt a. M., 1825—
e bis zum Frankenreiche geht, und durch die Schrift: „Mein
n der Politik“ (4 Bde., Stuttgart, 1823—1833), bekannt
Außerdem suchte er bisweilen durch Flugschriften und haupt-
s Journalist in die Stimmung der Zeit einzugreifen und zur
gung beizutragen. Sein Antheil an der Allgemeinen Zeitung
Autorschaft der dort erschienenen Reihe von Aufsätzen unter
schrift: „Vaterländische Briefe“ ist bekannt. Als neueste
die er in Druck gab, finden wir kürzlich angezeigt: „An
die deutsche Nation über den Vorgang zu Cöln. Zur Be-
und Verständigung. Von H. C. Freiherrn von Gagern“
a. M., 1838). Die Schrift bezieht sich eigentlich nur auf

die gemischten Ehen und ist dabei ein Anekdoton aus den diplomati Denkwürdigkeiten des freiherrlichen Verfassers. Er hält darin d der Erzbischof habe in dem ihm gegebenen Dilemma sein „Amt derlegen" müssen; „die Hinwegführung des Erzbischofs" sei „die beste, die anständigste und zugleich die behutsamste" Art, seiner samkeit ihn zu entziehen, gewesen u. s. w.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß Hr. v. G. ein S hat, und daß dieses System die Resultate von Freiheit und Unfr von Vorurtheil und edler menschlicher Ansicht, von einer gewissen sprecherei und von einem umsichtigen, gedankenvollen Wägen der hältnisse, von Kühnheit und Bedächtigkeit — geist- und kenntni — verbindet. Hrn. v. G.'s Styl und Art ist jenem System gemessen und dadurch in seiner Wirksamkeit beschränkt. Denn fache und unzusammengesetzte Wahrheiten, welche einigen A schmuckes dabei nicht zu entbehren brauchen, wirken immer am S sten. Das Betrachten von vielen Seiten und von weither Lücken oder Sprünge nöthig, und um so mehr, wenn jene Seiten doch das Wahrzeichen einer gewissen Einseitigkeit tragen dabei durch einen gewissen Reichthum eine gewisse Armuth verdeckt den muß. — Hrn. v. G.'s geistige Beweglichkeit (auch wohl oben angedeutete Umstand) läßt ihn bisweilen Notizen, und Phantasie läßt ihn bisweilen Bilder häufen, die sich ersticken, durch ihren Widerschein, ja, man kann häufig sagen, durch ihre zarrerie, sich schaden. Seine freie Gesinnung in thesi grundirt tig, ansprechend, überzeugend; er reißt mit sich fort; von Gipfel zu pfel steigt man ihm nach; aber da kommt er in die Region, wo Gewitter hängen und wo die Sturmwinde brausen, und wir wieder abwärts. Hr. v. G. hat die Geschichte studirt und die schen; er versteht die Sprachen; er könnte Alles ausdrücken, was denkt, und er könnte Alles denken. Aber er war erst Mensch Gelehrter und dann Diplomat — lex posterior derogat priori — dieses macht sich geltend. Nicht im Voraus hat er manche Geda ganz getödtet, wie die meisten Diplomaten, aber er hat, wie alle plomaten, beständig Gummi elasticum bei der Hand, um an dem ungeschriebenen Gedanken zu wischen, und Radirmesser, um ihn, er geschrieben ist, halb wieder auszukratzen. Die übrig bleibende ist aber dann immer noch etwas Werthvolles, wie die Bücher der bylle, nachdem zwei Drittel davon verbrannt waren. Als Hälfte jedoch oft unbestimmt und Dunkel. Dem deutschen Geschmacke stehen die vielen französischen Phrasen, die historischen und poli Alliterationen und Assonanzen, das Perpendiculiren von Norden Süden, von Hundert zu Tausend, und das Abspringen. Dem Gefühle widersteht die in Hrn. v. G.'s Schriften und Reden vorwaltende Reflexion auf seine individuellen Benehmungen, hältnisse und — Verdienste. Er hat da s mit Hrn. teaubriand gemein, wie überhaupt o Charakter

(zu Beider Ehre) sich Parallelen ziehen ließen. Nur würde Hr.
leichter jemals Anhänger des vertriebenen Karl, als Prophet
ublik.
r. v. G. ist ein wenig hinter seiner Zeit zurückgeblieben, aber
esto weniger vor tausend und tausend seiner Standesgenossen um
voraus. Er war immer deutsch, human, gebildet, eigenthüm-
elseitig und, obgleich mit aristokratischen Modificationen, libe-
Was aber insbesondere seine deutschen Gesinnungen betrifft,
ein Sohn in der Sitzung der zweiten hessischen Ständekammer
. Mai 1836 ein Zeugniß darüber abgelegt, was eben so sehr
ter als den Sohn ehrt. —
inrich Wilhelm August, Freiherr v. G., der Sohn des Vorste-
geb. um 1797, studirte in Göttingen und Jena die Rechte,
itkämpfer bei Waterloo und, wie er selbst öffentlich in einer
sitzung erklärte, Mitstifter der deutschen Burschenschaft. Wäh-
ne Brüder theils in holländischem oder baierschem Kriegs-, theils
uischem Civildienste Anstellung suchten und erhielten, wandte
G. nach Darmstadt, zu dem er durch seines Vaters Besitzungen
inhessen im Unterthanenverbande stand. Nachdem er einige
g auf dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gear-
wurde er 1821 Landgerichtsassessor in Lorsch, 1824 Regierungs-
in Darmstadt und 1829 wirklicher Regierungsrath daselbst.
neuen Organisation der Verwaltungsbehörden (1832) erfolgte
rförderung zum controlirenden Beamten des Ministeriums des
und der Justiz mit dem Prädicate eines Regierungsrathes. Um
Zeit wählte ihn auch der Wahlbezirk Lorsch, wo er früher Be-
ewesen, zu seinem Vertreter auf dem bald zu eröffnenden Land-
Hr. v. G. war seit seinen Universitätsjahren bis dahin nur einmal
aufgetreten. Nämlich 1827, als der damalige Abgeordnete
r sechsjährige Finanzperioden (statt der bisherigen dreijährigen)
g gebracht hatte, durch seine, diesem Antrage stark entgegen-
Schrift: „Ueber die Verlängerung der Finanzperioden und Ge-
gslandtage". Auch enthielt diese Schrift v. G.'s politisches
sbekenntniß. „Es liegt in der Natur der Kräfte," hieß es
daß sie geübt werden, und in der Natur der Gewalt, daß sie
uszudehnen sucht. Diese Kräfte und Gewalten im Staate, das
sche, aristokratische und demokratische Element zu begrenzen, so
ich neben einander dulden müssen, hat der menschliche Scharf-
System der repräsentativen Verfassung erdacht und die Ge-
s ausgebildet." Auf dem Landtage von 1832—33 wurde
Berichterstatter der Adresse auf die Thronrede. Diese Adresse,
n gehaltener, umsichtiger Sprache, doch im Geiste männlichen
und rückhaltsloser Freimüthigkeit sich aussprechend, und nament-
„neuere, das hessische Staatsrecht bedrohende Bekanntmachun-
bedeutend, „welche unter der großen Mehrheit der Hessen unse-
eifel erzeugt", ließ in den höheren Regionen dunkle Wolken

aufsteigen. Hr. v. G. wurde zugleich Präsident des Finanzausschusses [illegible] Berichterstatter hinsichtlich des Rechenschaftsberichtes von 1830—32. [illegible] den meisten wichtigeren Discussionen nahm v. G. das Wort; [illegible] sächlich bei Principienfragen. Er hatte immer den ganzen Gegens[illegible] durchdrungen, zu dem seinigen gemacht, mit Fleiß sich darauf vor[illegible] tet. Genau durchging er ihn, wenn er das Wort hatte, keine P[illegible] ließ er unbesetzt, nach allen Seiten hin ließ er die Streitmacht [illegible] kräftigen, wohlgemeinten und tüchtigen Wortes sich entwickeln, [illegible] suchte sein Geist dabei Höhepuncte auf, von denen aus er das oft [illegible] liche und unbedeutende Material durchdrang (wie z. B. bei der [illegible] cussion über den Torfstich), und immer konnte er sich das Zeugniß [illegible] ben, daß er überzeugungsmäßig, mit redlichen, wenn auch meist sieglosen Waffen gefochten. Doch so schlimm war's noch nicht auf Landtagen von 1832—33 und 1834. — Zwar wurde v. G. [illegible] nach Auflösung des Landtages von 1832—33 pensionirt, aber, obg[illegible] ohne bedeutendes eigenes Vermögen, nahm er seinen Abschied, [illegible] nicht ohne Opfer vorgenommene Anschaffungen liegender Güter [illegible] ben ihm an der Stelle der Besoldung einen anderen Titel der Wa[illegible] higkeit: die Zahlung des erforderlichen Steuerquantums. Der W[illegible] bezirk Lorsch sandte ihn auch wieder auf den neuen Landtag. Er w[illegible] abermals Mitglied des ersten Ausschusses und Präsident desselben. [illegible] der Discussion der Adresse auf die Thronrede unterstützte er dies[illegible] die in sehr milden Formen gehalten war, weil er, wie er sagte, wünsch[illegible] diesen neu beginnenden Landtag glücklich zu Ende gehen zu sehen; [illegible] er erwähnte dabei (fast nothwendig) seiner, als Mitgliedes der Majo[illegible] des aufgelös'ten Landtages, als „Mitgliedes dieser tief verletzten und sch[illegible] beleidigten Majorität", und bezeichnete die Verkündigung wegen Au[illegible] sung jenes Landtages als „das übereilte Product einer gereizten St[illegible] mung". Wie die Kammer sich dabei verhielt, bezeichnete ihren Cha[illegible] ter während der ganzen Sitzung. Die ministerielle Minorität war [illegible] noch Minorität, wie 1832—33, aber sie war unendlich rührig ge[illegible] den, sie war, ungeachtet ihrer fortdauernden numerischen Unmacht, [illegible] der Defensive in die Offensive übergegangen, denn Viele ihrer frühe[illegible] geistreichsten Gegner fehlten nun, und die Temperatur der Zeit war [illegible] Allgemeinen ihr günstig geworden. Als eine der wichtigsten Arbe[illegible] v. G.'s auf diesem Landtage ist sein 17 Druckbogen starker Ber[illegible] über die Organisation der Verwaltungsbehörden zu bezeichnen. [illegible] ein noch größeres Bekanntwerden erfuhr seine Rede, womit er den [illegible] trag des Abgeordneten Dr. Heß, welcher eine größere Sicherung [illegible] Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Richteramtes bezweckte, [illegible] terstützte, und durch einen darin gebrauchten Ausdruck den Anlaß zur [illegible] derholten Auflösung der Kammer am 25. Oct. 1834 gab. Hr v. G. h[illegible] erwähnt, daß der (liberale) Berichterstatter auf dem Landtage [illegible] 1832—33 über den Heß'schen Antrag sich damals so und so geäuß[illegible] habe, und daß er (v. G.) glaube, „daß die Partei, welche gegenwär[illegible] die Geschäfte im Großherzogthume Hessen führe, kein einen Gr[illegible]

…n habe, jenen Abgeordneten [illegible] alten, in dieser Kam-
…ieder Sitz zu nehmen. (Jene [illegible] atter, Hofgerichtsrath
…t in Darmstadt, war von sei[illegible] e für den Landtag
…834 wieder gewählt gewesen, [illegible] aa[illegible] nisterium hatte
…n Urlaub versagt.) Dieser [illegible]rtei, welche das constitutionelle
… nicht verstehe, und in ihren e[illegible]zel[illegible] itgliedern auch vergessen
…en scheine, was Recht sei, die[illegible] en müsse er in dieser Be-
… Folgendes vorzutragen sich erl[illegible] en." So weit hatte v. G.
…, als ihn der anwesende Regi[illegible] missär, Geh. Staatsrath
…, mit der Frage unterbrach: [illegible] er unter dem von ihm ge-
…ten Ausdrucke „Partei" verstehe? Abgeordneter v. G. (nach
…ufzeichnung des Geschwindschre[illegible]ers): „Er verstehe darunter die
…, welche vorzugsweise von de[illegible] Hrn. Geh. Staatsrath Knapp
…entirt werde." Dann erläuterte er, auf die Aufforderung des
…denten der Kammer: „Er glaube, der Ausdruck Partei bedeute
… Anderes, als das Bekennen z[illegible] einer Meinung, und die Kam-
…werde es ihm nicht leugnen woll[illegible]n, daß der Hr. Geh. Staatsrath
… eine andere Meinung habe, als er, und folglich gehöre er auch
…ner anderen Partei. Etwas Beleidigendes liege aber in dem Aus-
… nicht." Da nach dieser Erklärung der Präsident der Kammer
…eigerte, den Abgeordneten v. G. zur Ordnung zu rufen, aber die
…rungscommissäre und ein Theil der Abgeordneten fest darauf be-
…n, so schritt die Kammer zur Abstimmung und entschied mit 20
… 14 Stimmen, daß v. G. nicht zur Ordnung gerufen werden
… Tags darauf erfolgte dann die Auflösung der Kammer.

Für den Landtag von 1835—36 wurde v. G. abermals, und zwar
…t, nämlich von der Stadt Worms und vom Wahlbezirke Hungen
…nem bisherigen Wahlbezirke Lorsch war er den Anstrengungen sei-
…egner unterlegen) gewählt. Hr. v. G. entschied sich für Hungen, aber
…age: ob er noch zu rechter Zeit optirt habe? wurde von der Ein-
…gscommission und von der Prüfungscommission der Kammer in
…nicht geahnten Zweifel gezogen, und so erfolgte v. G.'s Eintritt in
…eite Kammer (welche mit 33 gegen 3 Stimmen seine Option
… zulässig erklärt hatte), erst nach deren Eröffnung und insbeson-
…ch gepflogener Discussion über die Dankadresse. Hr. v. G. kam
… in keinen Ausschuß. Doch nahm er, wenn er in Darmstadt
…d war, an den Sitzungen der Kammer und insbesondere an
…ichtigeren Discussionen eifrigen Antheil. So namentlich an den
…enen Vorlagen des Finanzministeriums, wo er im Sinne zweck-
… Ersparniß und strenger Festhaltung constitutioneller Principien
… bei der Berathung über den Gesetzesentwurf, welcher eine Mo-
… der Oeffentlichkeit des Strafverfahrens in Rheinhessen beab-
… u. s. w. Als der Antrag mehrerer Abgeordneten, über Vollzie-
… Art. 103 der [illegible]fassungsurkunde (Abfassung gemeinschaftlicher
…cher für's gan[illegible]roßherzogthum), in einem der rheinhessischen
…ung und ihren [illegible]ndlagen (Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Rich-

tercollegien und Geschwornengerichte) ganz feindlichen Sinne (durch erste Kammer und ihren Berichterstatter, Freiherrn von Breidenst angeregt) wiederholt in die zweite Kammer kam (am 18. Mai 18 hielt v. G. noch eine Rede zu Gunsten der angegriffenen Institutio und Principien, welche, der treueste Abdruck seiner kräftigen, e Natur, seines hohen Sinnes, seines geistig freien Blickes, sei deutschen Seins, zugleich eine der ersten Stellen parlamentari scher Beredtsamkeit einnimmt. (Verh. der 2. Kammer der La des Großherzogth. Hessen i. J. 1836, Protocolle, VII. Bd. 4. Al Sitzung vom 18. Mai 1836, S. 5—37.) Wenn jemals etwas n drücklich, und doch gemäßigt, mit einem Feuer und doch mit einer M der Ueberzeugung vertheidigt wurde, so geschah es diesmal. Hr. v. hatte richtig prophezeiet, als er im Eingange seiner Rede gesagt ha „Er werde die Geduld der Kammer nicht oft mehr in Anspr nehmen." Denn sehr begreiflich blühete in diesem Boden keine fri Rosen mehr. Er hatte schon bald nachher, als er seinen Absch genommen, in Rheinhessen bei einem dortigen Gutsbesitzer die La wirthschaft theoretisch und praktisch erlernt und späterhin mit sein Vater, in Bezug auf dessen Gut zu Monsheim, einen Pachtcontr eingegangen. Auf dieses Gut begab er sich nun, die Landwirthsch mit Eifer betreibend. Daß er's auch mit Kenntniß that daß er die allgemeinste Achtung seiner neuen Nachbarn besitzt, da spricht, daß ihn im Sommer 1837 der landwirthschaftliche Verein Rheinhessen zu seinem Präsidenten wählen wollte, was nur dadu unterblieb, daß seine Gegner den Regierungspräsidenten Frhrn. v. L tenberg in Mainz, einen sehr beliebten Verwaltungsbeamten, in C currenz mit ihm brachten.

Hr. v. G., obgleich liberal und für die Parolen unserer mod nen Zeit: freie Presse, Volksmündigkeit, ächtes Staatsbürgerthu unabhängige Gerichte und würdige Gesetze, sich bemühend, ist d auch den Principien der Ritterlichkeit, der Aristokratie, durch Gebu Erziehung, später geknüpfte Verhältnisse und Neigung zugewandt. trägt, wie die Zeitschrift „das Vaterland" von 1838 (Nr. 46) sag „ein gewisses Gepräge von Ritterlichkeit, das auch in sein inne Wesen eingedrungen ist." Aber dieses innere Wesen ist lauter u wahr und, bei bisweilen harter oder spröder Schale, die mehr v Stolz, als von Eitelkeit hat, voll Liebenswürdigkeit. Jene ha Schale traf wohl bisweilen Personen oder Sachen mit Unrecht zu na So, als er eine Ansicht seines braven Collegen G. für „kleinlich" e klärte; als er geringschätzend von „einigen Schreibern, einigen Geld ten" sprach, die von der Landauer Assise freigesprochen werden sol u. dgl. Aehnliche andere scharfe Worte, die er der Regierung entgeg setzte, z. B. „Lappalien", „Philisterhaftigkeit" u. dgl., während s System eines der mildesten der Opposition war, und er — um ei Vergleichung aus dem französischen parlamentarischen Leben uns zu b dienen — regelmäßig mehr im linken Centrum, als auf der Linken s

auf der äußersten Linken Platz nahm. — Aber die Wärme seiner Empfindungen durchbrach oft das Treiben seiner Theorieen und die Erfahrungen der letzten Jahre scheinen seine politischen Ansichten entschiedener gestaltet zu haben.

Herr v. G. hätte — was man so sagt — eine glänzende Carriere machen können. Von angesehenen Männern geschätzt, von der Frauenwelt gern gesehen, voll Kraft, Kenntnisse, Umsicht, und, wenn etwas breiter doch nie ihres Ziels verfehlender Beredtsamkeit, zog er Unabhängigkeit dem Zwang, Abgeschiedenheit dem Glanz, Achtung der leeren Titeln, den Ertrag der Ernte reichem Gehalte, die Launen seiner Wähler sicherer Beförderung vor. Manche werden ihn keinen klugen Mann deshalb nennen, aber gewiß alle Redliche einen redlichen, braven, ehrenwerthen. X.

Galizien, s. Oesterreich und Polen.

Gallicanische Kirche; Freiheiten derselben und ihr Verhältniß zu dem übrigen katholischen Kirchenrechte und zu den großen kirchlichen Aufgaben unserer Zeit. — I. Mit den Worten: Freiheiten der gallicanischen Kirche, bezeichnet man die Hauptgrundsätze des französischen katholischen Kirchenrechtes, und zunächst jene freieren Grundsätze, welche die französische Kirche im Kampfe gegen die Anmaßungen der römischen Hierarchie behauptet. Ihren Grundlagen und ihrem wesentlichen Inhalte nach aber stimmen diese Grundsätze mit denen überein, welche gegen Ende des Mittelalters die ganze katholische Christenheit, gestützt auf die heilige Schrift, die Lehre und Tradition, die Kirchenverfassung und die ökumenischen Kirchenversammlungen der ersten christlichen Jahrhunderte, durch ihre Concilien zu Constanz und Basel den auf die falschen Isidorischen Decretalen gestützten*) theokratischen und despotischen Anmaßungen des Papstthums entgegensetzten. Da nämlich diese Anmaßungen, welche bereits im 11. Jahrhunderte die halbe katholische Kirche, die des Ostens, von der des Westens getrennt hatten, auch in diesem letzteren bei beginnender höherer Bildung als unerträglich und als den ächten christlichen katholischen Grundsätzen widersprechend erkannt wurden, so erneuerten insbesondere auch die Deutschen, ganz eben so wie die Franzosen, die nur unterdrückten, nie aufgegebenen ächten Hauptgrundsätze.

Die Franzosen thaten es schon im 14. Jahrhunderte in den Streitigkeiten ihres Königs Philipp des Schönen mit dem Papste durch die Erklärungen ihrer Geistlichen und Schriftsteller und ihres Reichstags, dann, mit Berufung auf die Concilien von Constanz und Basel, im 15. Jahrhunderte durch ihre pragmatische Sanction von 1438, durch die berühmten vier Artikel von 1682, durch ihr Concordat von 1801 und das organische Statut zu demselben

*) S. nachher und oben B. III, S. 22.

von 1802, und endlich durch ihre berühmtesten kirchenrechtlichen Schriftsteller, wie Bossuet und Andere.

Die Deutschen thaten dasselbe ebenfalls im 14. Jahrhundert in den Streitigkeiten ihres Kaisers Ludwig des Baiern mit dem Papste durch die Erklärungen der Geistlichen und Schriftsteller, durch die ihres ersten Kurvereins und ihres Reichstags, sodann im 15ten ebenfalls in Gemäßheit der Concilien von Constanz und Basel in ihrem Reichsschluß von Mainz von 1439, in ihren Fürstenconcordaten und später in den Punctationen des Emser Congresses, so wie durch die unter Maria Theresia und Joseph ausgebildete österreichische Kirchenverfassung und durch die besten neueren katholischen Kirchenrechtslehrer wie — nächst van Espen — Febronius, Riegger, Ruef, Sauter, Amann und A.

Weil aber eine durch die gesetzlichen Organe ausgehende wirkliche Befriedigung der allgemeinen Forderung der katholischen Christenheit, nämlich „einer Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern," dieser officiell ausgesprochenen Bestimmung der Concilien von Constanz und Basel, immer auf's Neue hintertrieben, ja endlich jede Hoffnung einer solchen Reform von oben durch die geistliche und weltliche Macht des Papstthums und der mit ihm verbündeten geistlichen und weltlichen Aristokratie und Despotie vereitelt wurde, so ging eine vollständigere Reformation für die sich jetzt ebenfalls absondernde Hälfte der noch übrigen katholischen Kirche endlich aus der Mitte des deutschen Volkes hervor.

Die klar ausgesprochene Idee dieser Reformation aber war nur jene wesentliche Reform der christlichen katholischen Kirche zu wirken, dieselbe nach allen ihren ächten historischen christlichen Quellen und nach dem Vorbilde der christlichen Urkirche, mit Beibehaltung ihrer wesentlichen und überhaupt ihrer nicht unchristlichen Gebräuche und Einrichtungen, nur von unchristlichen Menschensatzungen und Mißbräuchen zu reinigen und auf diesen ächten gemeinschaftlichen Grundlagen, wo möglich, mit der übrigen katholischen Kirche die Vereinigung herzustellen*).

Wenn die evangelische Kirche für jenen ersten Zweck auch weiter gehen zu müssen glaubte, als selbst jene Concilien und anderen deutschen und französischen Reformversuche gegen päpstliche Mißbräuche, so stimmt sie doch mit diesen Reformen selbst, so wie in allen wesentlichsten Grundlagen der katholischen Kirche überein. Sie kann mit gleichem Rechte, wie diese oder auch wie die früher von der römischen getrennte griechisch-katholische Kirche, den gemeinschaftlichen Namen christlich-katholisch beibehalten, sich dann evangelisch-katholisch nennen.

Für alle wahrhaft christli[...] Kirchen muß die wesentliche c[...] liche Offenbarung über Gl[...] [...]tenlehre [...]

*) Augsburger

eben so, wie die gemeinschaftliche christliche Pflicht der Bestre- nach stets wachsender Vervollkommnung, nach einer höheren Cultur wachsenden Reinheit und Tiefe der ssung. Nur die äußerlichen Formen des Gottesdienstes und schaftseinrichtung oder der Liturgie und Kirchenverfassung, theils, werden, je nach der Veränderung der Culturverhältnisse, t werden.

e evangelische Kirche erkennt sonach auch die ganze frühere der christlichen Kirche bis zur Trennung mit al- wie mit allem Unlöblichen dieser Entwickelung, welche Theile der germanischen Volksentwickelung angehört*), für ihre eigne Vorzeit an, wie es die Vorzeit für die Trennung sich auf ihre Weise ausbildenden römisch-katholi- Schwesterkirchen ist. In der That sind auch in dieser Absonde- nur zwei, früher stets in der gemeinschaftlichen Kirche vor- an sich gleich natürliche und nothwendige Richtungen nur abgesondert aus einander getreten. Von einer gemeinschaft- Mutter entsprossen, auf gemeinschaftlicher Grundlage stehend, also beide die geschwisterliche Rechte reichen, sich wechselseitig unterstützen, und in dem wetteifernden Fortschritte nach im- vollkommnerem reineren Verständnisse der gemeinschaftlichen gött- Offenbarung und nach stets vollkommneren Formen des Gottes- und der Gesellschaftseinrichtung sich gegenseitig einander nähern. lich glücklicher wahrlich und viel christlicher wäre wohlthätige Wärme der Liebe, solche liebevolle herung und ihr friedlicher moralischer Sieg, als eiße Leidenschaft zelotischen Glaubenseifers und üchtiger Proselytenmacherei, als jene gegenseitige rinerungs- und Verfolgungssucht, die jetzt aufs den Frieden der Familien, der Gemeinden, der en zu zerreißen droht, jenes Gift gegenseitigen auens, jenes versengende Feuer der Zwietracht, im Namen des Gottes der Liebe falsche Apostel breiten suchen. Eine sehr viele blinde Gehässigkeit und ng ausschließende Regel der Gerechtigkeit würde aber in der r Allem auch fordern, daß bei der Vergleichung beider Kirchen Tadel der einen oder der andern nur in Beziehung auf das- usgesprochen würde, was seit der Absonderung beider Kirchen n, als ihnen nun eigenthümlich, festgehalten, erstrebt oder ge- urde. Nur seit dieser Absonderung existiren die jetzigen beiden n Zweige des alten gemeinschaftlichen Stammes. Nur seit t im Gegensatze und verschieden von der heutigen evangelisch- en christlichen Kirche die heutige römisch-katholische. Und nur ausgedehnterem Maße unterscheiden sich beide und die grie-

*) ... Bd. III. S. 292 — 337.

Anerkennung und Feststellung des an sich Unveränderlichen der n
chen Glaubens- und Sittenlehre, wie des Veränderlichen ol
Disciplin, und zwar sowohl die gesellschaftliche Gesetzgebung,
Bestellung der Gesellschaftsbeamten oder Vorsteher und Diener,
Entscheidung der streitigen Fragen über Glauben und Disciplin
wenigstens in letzter Instanz, wie bei jeder freien Gesellschaft, a
Gesammtheit oder Gemeinschaft der Gläubigen, au
gemeinschaftlichen Gesammtüberzeugung und freien Anerkenn
Die freie christliche Lehre will in der christlichen brüderlichen G
schaft keine despotisch befehlende Herrschaft, keine willenlose Knech
Nicht blos als gleichberechtigte Brüder, sondern als sär
geistlich stellt sie alle Gläubigen dar **). Daher war es in d
stolischen, in der Urkirche und in der Kirche der ersten Jahrhund
des christlichen Mannes Recht, durch Lehre, Gebet, begeisterte
und Ermahnung nach Kräften und innerem Berufe auf die Ve
lung und die Gemeinschaft der Gläubigen zu wirken ***). Die g
schaftlichen Angelegenheiten, selbst die Entscheidung über Glaub
und über Einsetzung gemeinschaftlicher Vorsteher, lassen selbst die
von der Verhandlung, Berathung und Zustimmung der Versam
ausgehen †). Auch die früheren Bischöfe von Rom, so namentlich
mens, wenn über kirchliche Angelegenheiten zu sprechen war, w
als Vorsteher einer apostolischen Kirche um Zeugniß oder Rath
wurden, sprachen nicht in eigenem Namen, sondern im Name
Gemeinde (der ecclesia, quae incolit Romam) ††). Und zu de
stellung christlicher Vorsteher (Presbyteri und Bischöfe) hielten si
selbst das spätere Mittelalter die Wahl oder doch die Zustimmu
Gemeinschaft für nothwendig †††), und nur factisch verletzte der
tismus diese wie andere Rechtsgrundsätze.

---

*) Oben Bd. III. S. 478. 480. 487.

**) S. oben Bd. III. S. 478 flg. 1 Petri 2, 5—9. Auch sagt noch
lian, de exhort. castit. 7: Nonne et laici sacerdotes sumus! Der Bisch
mens von Rom, ep. ad Corinth., unterscheidet noch ganz den von Chri
Aposteln gegebenen Beruf von dem den Vorstehern, Bischöfen und Priester
die Gemeinden ertheilten. Eine Ertheilung höherer Gewalt durch die
tion ist ihm fremd.

***) 1 Cor. 12, 20 flg. 14, 26 flg. Eusebii hist. eccl. 6, 20. Gi
Kirchengesch. 1, 93. Eichhorn 1, 8.

†) Oben, Bd. III. S. 478.

††) Clemens ep. ad Corinth. Eichhorn a. a. O. Cyprian
versichert ep. 6, 5: er habe „a primordio episcopatus mei nihil sine
vestro (seiner compresbyteri) et sine consensu plebis," alle nichts blos na
Privatansicht verfügt.

†††) Consentiente ecclesia universa, sagt Clemens l. c., Clerique
monio, plebis suffragio, oder de sacerdotum antiquorum et bon
rorum collegio sollen nach Cyprian Ep. 52, 4; 68, 6. die Bischöfe
werden. Ohne Assistenz und Zustimmung des Volks soll nach Cyprian
überhaupt keine geistliche Weihe ertheilt werden. | nach germani
heit galt Volkswahl auch für die geistlichen | Grundsatz.



Eben wegen des Hauptgrundsatzes, daß die gemeinschaftlichen Angelegenheiten von der kirchlichen Gesammtheit ausgehen müßten, wurden auch die Angelegenheiten der christlichen Kirche in den früheren Jahrhunderten zuerst blos durch die Autonomie der einzelnen Gemeinden bestimmt, dann aber durch den Zusammentritt derselben oder ihrer Stellvertreter in Synoden oder Concilien, die schon im zweiten Jahrhunderte zur Schlichtung der Streitigkeiten über die Lehre des Montanus entstanden und schon im dritten in vielen Gegenden regelmäßig alljährlich statt fanden, nach dem ersten ökumenischen nicäischen Concilium (325) aber in jeder Provinz jährlich zweimal statt finden sollten. Auf denselben wurde insbesondere ermittelt, welche Lehre die ächt christliche und apostolische sei, um die Einheit des Glaubens zu erhalten *). Die Gültigkeit der Autonomie der Kirchengemeinden aber wird auch noch später überall, so weit sie nur nicht das allgemeine Dogma und die Sitten verletzt, anerkannt **). Selbst Gerichtsbarkeit, Excommunication und auch Absetzung pflichtwidriger Vorsteher war früher Recht der Gemeinde ***). Und auch als die Excommunication Sache

---

Schon das fränkische Concilium Aurel. (v. 549) erklärte 5, 10.: Episcopus cum voluntate regis, juxta electionem cleri et plebis a metropolitano cum comprovincialibus consecretur. Nach dem Capitulare v. 816 heißt es von den Bischöfen: qui a populo et clero eligantur. (S. auch oben Bd. IV, S. 293. 301. 318. 323. 346. 351. 365.) Und selbst noch Gregor VII. mußte sogar in Beziehung auf die Päpste bei seiner veränderten Wahlordnung das alte Recht der Volkswahl in der Forderung der Volkszustimmung feierlich anerkennen. Die Anerkennung des alten Wahlrechtes für alle deutschen Bischöfe und Erzbischöfe rang ihm das calixtinische Concordat von 1122 ab, und als der aristokratische Kaiser Friedrich II. durch die Einführung der Capitelswahl das Volk in der feudalaristokratischen Zeit von dem Wahlrechte ausschloß, erregte es den heftigsten Unwillen und wiederholte Aufstände. (S. oben Bd. IV, S. 318.) Das tridentinische Concilium (23, 5) fordert vor Ertheilung geistlicher Weihen öffentliche Verkündigung an das Volk, damit es gegründete Widersprüche machen könne.

Selbst noch der westphälische Friede (Art. 5, 31, 34, 48 u. Art. 7) erkannte die Autonomie der kirchlichen Gesellschaften als das natürliche Recht derselben, so wie auch das natürliche christliche Wahlrecht der Kirchendiener an, indem er es, bei Ermangelung anderer kirchlicher Vereinbarung, den Reformirten unter lutherischer Regierung und umgekehrt, und auch (in so fern sie im Normaljahre im Besitze desselben waren) den Evangelischen unter katholischen Regierungen ausdrücklich garantirt. In Frankreich, wo die Protestanten nicht, wie in Deutschland, ihre Fürsten als Schützer und Vorkämpfer für ihre Kirche provisorisch an die Spitze derselben stellen konnten, und in den republicanischen Ländern der Schweiz und in Holland bildete sich die evangelische Kirche ganz republicanisch aus. In den neuen deutschen Vereinigungen der Lutheraner und Reformirten wurde ebenfalls wieder freie Kirchengemeinden- und Synodalverfassung anerkannt; jedoch wurden in Preußen, weil die allgemeinen Reichsstände noch nicht berufen worden, auch die allgemeinen Synoden nach dem ersten Male nicht wieder berufen, und vorzüglich wohl mit dadurch die nachtheiligen Folgen des Agendenstreites, die Muckereien und anderes Uebel unterstützt.

*) Tertull. de praescr. haer. 21. Cyprian. ep. 14, 2.

**) Euseb. h. eccl. 5, 26. can. 2. dist. 12.

***) 1 Cor. 5. 2 Cor. 2. Eichhorn, S. 37.

des Bischofs war, mußte die Gemeinde doch zustimmen. [illegible]
zu Cyprian's Zeiten, im dritten Jahrhunderte, nahmen n[illegible]
Cleriker, sondern auch Laien an den Synoden Antheil *).
fand auch statt bei den aus den weltlichen Reichsständen [illegible]
Geistlichen gemischten Concilien der fränkischen Könige. U[illegible]
auch schon die despotischeren und aristokratischeren weltlichen
schaftsverhältnisse und die natürlichen Neigungen zur Herrsch[illegible]
in der Kirchenregierung öftere factische Verletzungen der dem[illegible]
Rechte der Gesellschaftsglieder, und zuerst mehr aristokratische, [illegible]
Theil monarchische Formen hervorriefen, so blieb doch selbst [illegible]
Mittelalter hindurch und in den kanonischen Gesetzen die [illegible]
nung der Zustimmung der Gesammtheit. Nicht blos suchte [illegible]
selbe in dem Repräsentationsrechte der gewählten geistlich[illegible]
steher und in der ebenfalls auf Nationalwahl beruhenden [illegible]
lichen Fürsten **). Man forderte auch für die Gültigkeit [illegible]
drücklichen kirchlichen Gesetze Reception und Beweis derselbe[illegible]
her forderte man nach der alten Autonomie der Gemeinden [illegible]
auch über das, was die Bischöfe, als ihre Vertreter in den [illegible]
beschlossen hatten, wenn es zur Anwendung bei ihnen komm[illegible]
förmlich zu Rathe gezogen wurden, und ihre Zustimmung erthe[illegible]
Auch die Beschlüsse allgemeiner Concilien galten, nach der gr[illegible]
heit und brüderlichen Gleichheit der christlichen Kirche, frü[illegible]
nur als Urtheile und nur mit Vorbehalt der Prüfung ihr[illegible]
einstimmung mit der apostolischen Lehre, nur nach erfolgt[illegible]
ption †). Selbst die kaiserliche Bestätigung sollte, wie Con[illegible]
an die Kirche zu Alexandria in Beziehung auf die Schlüsse [illegible]
gemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa schrieb, nur als [illegible]
lung für ihre Annahme gelten. Weshalb auch von vielen R[illegible]
den nur vier als ökumenische galten und von Justinia[illegible]
131,1) als solche bestätigt wurden, weil nur sie allgeme[illegible]
nahme fanden ††). Auch sah man so, wie nach römi[illegible]
sicht in der Gewohnheit, in der Reception und dem Gebrau[illegible]
allgemeinen Consens †††). Daher gründen denn auch [illegible]
lichsten neueren katholischen Kanonisten die kirchliche Verfas[illegible]
Gesetzgebung, insbesondere auch den Primat des Papstes, auf [illegible]
sens aller Gläubigen ††††).

---

*) Cyprian. ep. 11. 14. 2. Eichhorn S. 87.

**) S. oben S. 224, Note †††).

***) Cyprian epist. 6. 12. 14. 19. 30. 34. u. s. w.

†) Cyprian. epist. 71, 4. Vincent. Lerin. [illegible]
u. Gratian bazu. Sauter, §. 69.

††) Nov. 3 u. 6 pr. Eichhorn, S. 41—50.

†††) Cyprian. 74, 12. can. 2. dist. 15. [illegible]

††††) Sauter, §. 63 u. 69. 71. [illegible]
Quellen und Schriftsteller; oben Bd. IV. S. 1[illegible]

also durch die allmälig, im Widerspruche mit dem Evan-
apostolischen oder Urkirche und der Kirche der ersten christ-
hunderte, entstehende Umbildung der Kirche wurde jenes
p der katholischen Kirche mehr nur factisch verletzt oder
n durchgeführt, als aufgehoben.

jener freien Grundsätze, trotz des ausdrücklichen Verbotes
n Priesterthums und Oberpriesterthums *) hatte jedoch
dem Judenthume, aus jüdischer Bildung hervorgegangene
schaft das Vorbild und die Schriften desselben seinen
n allmälig Eingang und Aufnahme verschafft. Früher,
lich alle wahren Gläubigen als theilnehmend an der Kr-
und Weihe des heiligen Geistes, als geistlich oder prie-
n, war der Ordo oder Stand der Kirchenvorsteher nur
einer besonderen von der Gesellschaft übertragenen Berufs-
t noch die sogenannten apostolischen Kanones erklären, wie
Clemens von Rom, auch das bischöfliche Amt blos als
die Gesellschaftseinrichtung entstandene besondere
Es standen auch die Priester und Bischöfe im Wesent-
hen gleich, wurden sämmtlich als Nachfolger der Apostel
nahmen zu Justinian's Zeit regelmäßig an den Concilien
h die Ordination war Sache aller Presbyteri, und selbst
ter einen Vorzug, ein Präsidialrecht, des Bischofs von Rom
gründete man diesen auf freie kirchliche Wahl zur Bewa-
Einheit (in schismatis remedium) **). Seit dem dritten
te aber machte man die Kirchenvorsteher allmälig zu einem
mit besonderer Weihe und Gewalt bekleideten Priesterorden,
hied dann in ihm wieder die angeblich alleinigen Nachfolger
, die Bischöfe, welche an der Kirchenregierung Antheil nah-
welche nach dem deutschen, alle Regierungsgewalt durch
tion bezeichnenden Sprachgebrauch, mit dieser versehen
nd sodann die jetzt nur von den Bischöfen zu weihenden
nden untergeordneten Priester (Presbyteri); die Bischöfe
n Städte erhalten ferner, vorzüglich bei den Synoden als
ani, allmälig Vorrechte vor den übrigen Bischöfen; die der
uptstädte und apostolischen Sitze, Jerusalem, Rom,

Petr. 2, 5. 9.

Timoth. 4, 14. Canon apost. 2, 20. Cyprian. ep. 6, 5. 58, 2.
ad Corinth. 42, 44. Hieronym. ad Evangel. ep. 102. ad Tit.
aeus adv. haer. 4, 26. 52. Euseb. hist. eccl. 5, 26. Nov. 6 pr.
u. O. S. 19. und oben Bd. IV. S. 134. Die Presbyteri heißen
[illegible] Kanones (2, 6) Nachfolger der Apostel, quorum locum
[illegible] episcopi, consilium et senatus ecclesiae. Sie verordnen
[illegible] nus sine ceterorum aliquid gerat consilio. In dem
[illegible] Episcopi noverint, se in commune debere
[illegible] non dominos. Sauter, §. 71.

des Bischofs war, mußte die [illegible] men. Und [illegible] zu Cyprian's Zeiten, [illegible] nahmen nicht [illegible] Clerikre, sondern auch Laien [illegible] den Synoden Antheil *). [illegible] fand auch statt bei den aus [illegible] weltlichen Reichsständen und [illegible] Geistlichen gemischten Concilien der fränkischen Könige. Und [illegible] auch schon die despotischeren und aristokratischeren weltlichen [illegible] schaftsverhältnisse und die natür[illegible] Neigungen zur Herrschaft [illegible] in der Kirchenregierung öftere [illegible] Verletzungen der demokratischen Rechte der Gesellschaftsglieder, und [illegible] mehr aristokratische, [illegible] Theil monarchische Formen hervorriefen, so blieb doch selbst durch [illegible] Mittelalter hindurch und in den kanonischen Gesetzen die [illegible] nung der Zustimmung der Gesammtheit. Nicht blos suchte man [illegible] selbe in dem Repräsentationsrechte der gewählten geistlichen [illegible] steher und in der ebenfalls auf Nationalwahl beruhenden der [illegible] lichen Fürsten **). Man forderte auch für die Gültigkeit aller [illegible] drücklichen kirchlichen Gesetze Reception und Beweis derselben. [illegible] her forderte man nach der alten Autonomie der Gemeinden, daß [illegible] auch über das, was die Bischöfe, als ihre Vertreter in den Synoden beschlossen hatten, wenn es zur Anwendung bei ihnen kommen [illegible] förmlich zu Rathe gezogen wurden, und ihre Zustimmung ertheilten [illegible] Auch die Beschlüsse allgemeiner Concilien galten, nach der großen [illegible] heit und brüderlichen Gleichheit der christlichen Kirche, früher [illegible] nur als Urtheile und nur mit Vorbehalt der Prüfung ihrer [illegible] einstimmung mit der apostolischen Lehre, nur nach erfolgter [illegible] ption †). Selbst die kaiserliche Bestätigung sollte, wie Constant[illegible] an die Kirche zu Alexandria in Beziehung auf die Schlüsse der [illegible] gemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa schrieb, nur als Empfeh[illegible] lung für ihre Annahme gelten. Weshalb auch von vielen Reichssyn[illegible] den nur vier als ökumenische galten und von Justinian ([illegible] 131,1) als solche bestätigt wurden, weil nur sie allgemeine [illegible] nahme fanden ††). Auch sah man so, wie nach römischer [illegible] sicht in der Gewohnheit, in der Reception und dem Gebrauche [illegible] allgemeinen Consens †††). Daher gründen denn auch die [illegible] lichsten neueren katholischen Kanonisten die kirchliche Verfassung [illegible] Gesetzgebung, insbesondere auch den Primat des Papstes, auf den Con[illegible] sens aller Gläubigen ††††).

---

*) Cyprian. ep. 11. 14. 2. Eichhorn S. 87.

**) S. oben S. 224, Note †††).

***) Cyprian epist. 6. 12. 14. 19. 30. 34. u. s. w.

†) Cyprian. epist. 71, 4 Vincent. Lerin. 3, 32. can. 3 u. 6. [illegible] u. Gratian bezu. Sauter, §. 69.

††) Nov. 3 u. 6 pr. Eichhorn, S. 41—50.

†††) Cyprian. 74, 12. can. 2. dist. 15. Socrat. hist. eccl. 5, [illegible]

††††) Sauter, §. 63 u. 69. 71. 104 und die daselbst angeführten Quellen und Schriftsteller; oben Bd. IV. S. 186.

Selbst also durch die allmälig, im Widerspruche mit dem Evan-
lium der apostolischen oder Urkirche und der Kirche der ersten christ-
chen Jahrhunderte, entstehende Umbildung der Kirche wurde jenes
rundprincip der katholischen Kirche mehr nur factisch verletzt oder
vollkommen durchgeführt, als aufgehoben.

Trotz jener freien Grundsätze, trotz des ausdrücklichen Verbotes
s jüdischen Priesterthums und Oberpriesterthums *) hatte jedoch
e die aus dem Judenthume, aus jüdischer Bildung hervorgegangene
hristengesellschaft das Vorbild und die Schriften desselben seinen
inrichtungen allmälig Eingang und Aufnahme verschafft. Früher,
ächt christlich alle wahren Gläubigen als theilnehmend an der Er-
uchtung und Weihe des heiligen Geistes, als geistlich oder prie-
rlich galten, war der Ordo oder Stand der Kirchenvorsteher nur
usübung einer besonderen von der Gesellschaft übertragenen Berufs-
licht, und noch die sogenannten apostolischen Kanones erklären, wie
r Bischof Clemens von Rom, auch das bischöfliche Amt blos als
ne durch die Gesellschaftseinrichtung entstandene besondere
unction. Es standen auch die Priester und Bischöfe im Wesent-
chen einander gleich, wurden sämmtlich als Nachfolger der Apostel
klärt und nehmen zu Justinian's Zeit regelmäßig an den Concilien
heil. Auch die Ordination war Sache aller Presbyteri, und selbst
s man später einen Vorzug, ein Präsidialrecht, des Bischofs von Rom
erkannte, gründete man diesen auf freie kirchliche Wahl zur Bewa-
ung der Einheit (in schismatis remedium) **). Seit dem dritten
ahrhunderte aber machte man die Kirchenvorsteher allmälig zu einem
n Gott mit besonderer Weihe und Gewalt bekleideten Priesterorden,
nd unterschied dann in ihm wieder die angeblich alleinigen Nachfolger
r Apostel, die Bischöfe, welche an der Kirchenregierung Antheil nah-
en, und welche nach dem deutschen, alle Regierungsgewalt durch
urisdiction bezeichnenden Sprachgebrauch, mit dieser versehen
aren, und sodann die jetzt nur von den Bischöfen zu weihenden
ls lehrenden untergeordneten Priester (Presbyteri); die Bischöfe
r größeren Städte erhalten ferner, vorzüglich bei den Synoden als
Metropolitani, allmälig Vorrechte vor den übrigen Bischöfen; die der
ößen Hauptstädte und apostolischen Sitze, Jerusalem, Rom,

---

*) 1 Petr. 2, 5. 9.

**) 1 Timoth. 4, 14. Canon apost. 2, 20. Cyprian. ep. 6, 5. 58, 2.
mens ep. ad Corinth. 42, 44. Hieronym. ad Evangel. ep. 102. ad Tit.
, 7. Irenaeus adv. haer. 4, 26. 52. Euseb. hist. eccl. 5, 26. Nov. 6 pr.
ätern a. a. O. S. 18. und oben Bd. IV. S. 134. Die Presbyteri heißen
r in den apostolischen Kanones (2, 8) Nachfolger der Apostel, quorum locum
ent consiliarii episcopi, consilium et senatus ecclesiae. Sie verordnen
h 33: Nec Metropolitanus sine ceterorum aliquid gerat consilio. In dem
n. 1. 2. c. 9, qu. 3. heißt es: Episcopi noverint, se in commune debere
clesiam regere, noverint, sacerdotes esse, non dominos. Sauter, §. 71.

Constantinopel, Alexandria und Antiochia, nach J
auch die seiner Geburtsstadt, wenigstens einen größeren E
einen höheren Rang und den Patriarchentitel. Von dieser
ten kirchlichen Aristokratie und Hierarchie (des Ordo und der
diction) gelangte man später zu einem fast monarchischen
des römischen Bischofs oder Papstes. Doch nur in dem Aben
und auch hier war der Papst längere Zeit nur primus inter
ohne verletzende Gewalt, und der Primat noch mit jenen Gru
vereinbarlich.

Völlig verletzend aber, selbst für die oben angeführte
den Grundprincipien der christlichen katholischen K
war die Umwandlung jenes päpstlichen Primats und überha
kirchlichen Verhältnisse, welche im späteren Mittelalter und vo
seit Gregor VII. die Päpste zu bewirken wußten.

Schon seit dem dritten Jahrhunderte hatten die Bischö
Rom das natürliche moralische Ansehen, welches ihre apostolische
Hauptstadt der Welt gegründete Kirche neben denen der anderen A
chen durch Uebergewicht an Bildung, an Mitteln des Einfluss
an Zutrauen für ihre Zeugnisse über die Aechtheit christlicher
und Gebräuche behauptete, zu wörtlichen Ansprüchen auf einen
lichen Vorrang, allmälig fast auf ein jüdisches Oberpriest
und auf eine größere Autorität, auf einen Primat vor allen
Patriarchen und Bischöfen benutzt. Sie gründeten dieselben
auf eine angeblich dem Apostel Petrus übertragene höhere
tät, auf eine angebliche Gründung der römischen Kirche du
trus und eine angebliche ununterbrochene und stets mit b
Ansehen anerkannte Nachfolgerschaft der römischen Bischöfe im
Primat. Doch fanden alle Vorzüge und Anmaßungen, welc
übrigen apostolischen Kirchen und Patriarchen, die griechische un
kanische Kirche stets, widersprachen, welche auch noch das erste
meine Concilium 325 nicht anerkannte, und welche bis jetzt sel
ten Gegenbeweisen gegenüber noch nicht evangelisch und hi
erwiesen werden konnten, lange Zeit nirgends Zustimmung *).
mehr beantworteten die übrigen Bischöfe solche Prätensionen nach
prian **) mit der Erklärung, daß alle Apostel gleich gewesen.
tere ökumenische Concilien erkennen blos einen äußeren Rang
schied, weil Rom die erste Stadt der Welt sei, so d
Patriarch von Constantinopel den zweiten Rang habe ***).
einem Theile der allgemeinen katholischen Kirche, nur in dem
päischen Westen, wurde der römische Primat und allmälig auch

*) Eichhorn, S. 65. 70. 78. 82. Gieseler, Kirchengesch. 1, 161.

**) Epist. 71, 3. In der Schrift de unitate ecclesiae drückt er es aus: Hoc erant utique et ceteri apostoli, quod fuit Petrus, pari co praediti et honoris et potestatis.

***) C. Constantinop. (381) 83. Chalcedon. 28.

[...]hetische Gestalt durchgesetzt. ([...] stützt durch vor-
übergehende Zeitursachen, d[...] [...]heit und Rohheit
[...] germanischen Völker und ih[...] b[...]nge[...] [...]rfniß der Erziehung
und einer Bändigung ihrer anarch[...] [...]n faustrechtli[...] Zustände vermit-
[...]st einer theokratischen priesterli[...] [...] *). an deren Spitze nun
natürlicher die Bischöfe der a[...] [...] traten, da die-
se, nach der Trennung der m[...] [...]an[...] [...], im Westen die
einzige apostolische Kirche war, [...] von ihren Prie-
stern mit der Bekehrung zum C[...] [...]ume auch Lehre in alterthüm-
licher Cultur erhielten. Es förderten sie ferner die aus weltlicher Herrsch-
sucht der Fürsten, insbesondere auch der Carolinger, mit den Päpsten
geschlossenen Allianzen, durch welche eben diese Carolinger die Ab-
setzung der Merovinger durchsetzten, und Karl's des Großen Erneue-
rung der römisch-kaiserlichen Weltherrschaft. Sie siegten endlich
vorzüglich durch die von allen diesen Umständen unter-
stützten beispiellosen betrü[...]lichen Einschwärzungen ver-
fälschter und gänzlich untergeschobener geistlicher und
weltlicher Urkunden. Schon der Papst Zosimus hatte im fünf-
ten Jahrhunderte die Genehmigung eines Antrags, welcher in die
Schlüsse eines nicht allgemeinen und auch nicht als gültig bestätigten
Conciliums zu Sardica im Jahre 344 (c. 3—4) Aufnahme
fand, und nach welchem von nun an bei Beschwerden eines Bi-
schofs über eine Provincialsynode der Bischof von Rom aufgefordert
werden sollte, zwar keineswegs selbst zu entscheiden, aber
doch für Auswahl einer unparteiischen Synode oder anderer Schieds-
richter zu sorgen, fälschlich dem allgemeinen nicäischen Concilium
(325) untergeschoben, dem selbst auch ein solcher Vorzug des Papstes
noch fremd war **). Man suchte nun durch eine verfälschte Ueber-
schrift des Conciliums den Primat des Papstes zu erweisen ***). Die
Afrikaner aber entdeckten den Betrug, und verboten auch solche Ap-
pellation nach Rom. Und erst der Kaiser Valentinian führte blos
für's Abendland und durch weltliches Gesetz auf die Bitte
[...]ger's des Großen dieses päpstliche Recht ein. Justinian gab allen
Patriarchen in ihren Sprengeln eine solche höhere Autorität in Streit-
sachen, wobei jedoch stets die Synoden entschieden, und der Papst auf
Italien beschränkt wurde †). Den stärksten Widerspruch Cyprian's
gegen Anmaßung des päpstlichen Primats fälschte man jetzt zu einem
Beweis für denselben um ††). Aehnliche verfälschte Urkunden mußten
nun häufiger päpstliche Prätensionen unterstützen †††), bis endlich un-

*) S. oben Band IV. S. 308.
**) Eichhorn I. S. 66—74. u. Gieseler 1, S. 265.
***) Eichhorn S. 79.
†) C. 29. de [...]nd. Nov. 137, 5. 131, 3—5.
††) S. die vo[...]
†††) S. Note [...]

ter den Carolingern die ganze verfälschte Sammlung kirchlicher
setze des falschen Isidor's zu Tage kam. In ihr hatt
„frommen Dichter", wie die Ultramontanen diese Verfälscher
den ächten kirchlichen Autoritäten von der Apostel Zeiten an theils
falsche Urkunden, theils Verfälschungen in ihren ächten Bestim
untergeschoben, um mit ihnen, zur Vernichtung der Rechte des
der kirchlichen Gesellschaft und ihrer legitimen Behörden, mit
Umkehrung insbesondere auch jener obigen beiden christl
Hauptgrundsätze der selbstständigen Staatshohe
rechte über das äußere Verhältniß der Kirche zum St
und über das natürliche Gesellschaftsrecht der
lichen Gesammtheit in Beziehung auf ihre gem
schaftlichen inneren kirchlichen Verhältnisse, eine
kratische und monarchische despotische Oberherrschaft der Päpste a
erkannte göttliche und altkirchliche Einsetzung zu beweisen *).
zuvor erwähnten Umstände, insbesondere auch die Allianz Gregor's
mit der Herrschsucht der kaiserlichen Vasallen machte es endlich
sem gewaltigen Manne möglich, die Widersprüche gegen die A
dieser Urkunden und ihrer Bestimmungen, wie die des gelehrten
bischofs Hincmar von Rheims, gewaltsam zu unterdrück
und, nachdem jetzt die griechische Kirche protestirend sich ge
hatte, in Westeuropa mit allen Mitteln kluger List und stets
der Gewalt das in diesen betrüglichen Urkunden enthaltene pä
hierarchische System mehr oder minder vollständig in's Leben zu
Mehrere seiner Nachfolger, wie Innocenz III. und Bonifacius
suchten dann demselben die höchste Ausdehnung zu geben, obgleich
weltlicher und geistlicher Seite niemals alle Protestationen erstarb

Nach außen hatte nach diesem System: die Kirche,
ihrer Spitze der Papst, frei von jeder weltlichen Oberaufsicht und
mischung, auch selbst nur in ihre weltlichen Rechtsverhältnisse,
seits weltliche Macht und die Oberherrschaft, die höchste inapp
Gesetzgebungs- und Richter- und Strafgewalt auch über den
und die Fürsten ***).

Im Inneren der Kirche sollte der Papst als Gottes
vertreter, als Gott auf Erden, Inhaber und Quelle aller geistlichen
aller weltlichen Gewalt sein. Er war durch keine wirkliche Sch
ja bei beliebigem und göttlich unfehlbarem Auslegungs-, Dispensa
und Reservations-Rechte, kaum dem Wortlaute nach an die kirch
Grundgesetze des Glaubens und der Disciplin gebunden. Er war
absolute, der inappellable höchste Gesetzgeber, Regent und Richter
Kirche und der Welt. Die Bischöfe und selbst die Concilien

---

*) S. auch oben Bd. III. S. 22.
**) Eichhorn I. S. 147 flg.
***) Eichhorn S. 180 flg.

... seine von ihm ernannten abhängigen Diener und Räthe sein. Er ... diesen Grundsätzen nach, der schrankenloseste Despot, den die Erde ... sah *).

Auch wurden erst jetzt und zur Unterstützung des theokratischen ...chischen Systems diejenigen Abweichungen von der altkatholischen ... und Disciplin ausgebildet, die bis jetzt die katholische und evan... Kirche am Meisten trennen. So die Ausbildung einer leviti... Priesterkaste durch den erzwungenen Priestercölibat, der Ohren... ..., des Ablasses, des Mönchswesens.

Die weiteren Mittel und die Folgen dieser völligen Umkehrung ... christlichen Grundsätze, die Hülfe dienstbarer weltlicher Mächte, ... Bann, Interdict, Absetzung der Könige, Entbindung vom Treu...brechen, Inquisition, Scheiterhaufen und Ketzerkriege gegen Fürsten ... Völker, Beraubung aller Länder an Grundbesitzungen und Herr...rechten wie an Geldern, an ungeheueren Summen für den Han... mit Ablaß, mit Dispensationen und geistlichen Stellen, für Anna..., Exspectativen, Indulgenzen, Gerichts- und Canzleikosten — ...men, welche die weltlichen Staatseinkünfte der Länder oft um das ...fache überstiegen — alles dieses ist bekannt genug. Nicht minder ... sind es die zahllosen Heere sittenloser Mönche und Nonnen, und ... — nachdem allerdings in der rohen faustrechtlichen Zeit, wenn ... nicht jene päpstliche Gewalt, doch viele Päpste, Bischöfe, Klö... für die Cultur der jugendlichen Germanen wohlthätig wirkten — ..., als ihre herannahende Mündigkeit dem Reiche des blinden Glau... und des Bevormundens Gefahr drohte, die Anfeindung geistiger ...schritte der Aufklärung und bürgerlichen Freiheit, so wie die scham... Sittenverderbniß des päpstlichen Regimentes und Hofes und der ...lichkeit.

III. Nur die furchtbare Größe und Allgemeinheit der Uebel und ...dale solcher Kirchenverfassung konnten in der ganzen katholischen ...enheit, bei Fürsten und Völkern, den allgemeinen Nothschrei nach ... Reform der Kirche an Haupt und Gliedern ver...lassen, und, als dieselbe dennoch, trotz der für ihre Verwirklichung ...mmenberufenen allgemeinen Concilien von Constanz (1414) ... Basel (1431) in der Ausführung größtentheils vereitelt wurde, ... traurige Nothwendigkeit einer neuen Kirchentrennung herbeiführen.

In Beziehung auf jene zwei Hauptgrundlagen des kirch...chen Rechtsverhältnisses verwarfen zwar diese allgemeinen Concilien ... jene Grundsätze des Papalsystems. Sie erklärten, wie schon ...her unter Philipp dem Schönen die Franzosen und unter ...dwig dem Baiern die Deutschen, die Staatshoheit für selbst...ändig und unabhängig von kirchlicher und päpstlicher Gewalt. Sie,

---

*) Eichhorn S. 171 flg. Der Papa Deus, qui potest omnia extra ..., supra jus, contra jus!

welche Namens der kirchlichen Gesammtheit über Päpste und
schen Erklärungen und Anmaßungen richteten, frühere Päpst
ten und neue einsetzten, widersprachen auch im Inneren der Ki
ausdrücklich jener päpstlichen Oberherrschaft und unfehlbaren u
pellabeln Entscheidung in Kirchensachen. Doch kehrten sie n
völlig zu den freieren Grundprincipien des Evangeliums und d
christlichen Jahrhunderte zurück. In ihrem Episkopalsy
haupteten sie nur die unmittelbare von Gott abstammende
Auctorität aller Bischöfe, als Nachfolger der Apostel, und
dem Papste stehende höchste kirchliche Gewalt ihres Vereins
Concilien, mithin die Beschränkung der wesentlichen päpstliche
auf die oben (Th. IV. S. 132) angegebene, — den Concilie
geordnete — an die Kirchengesetze gebundene äußere Directori
Neben dem verwarf vorzüglich das Concilium von Basel noch
dere Mißbräuche.

Für Frankreich hatte zwar die pragmatische Sanction d
die beschränkten Reformprincipien der Concilien von Constanz
sel großentheils eingeführt. Aber wie für Deutschland d
Karl IV., so vereitelte für Frankreich Franz I. in jener ver
Allianz weltlicher und kirchlicher Herrschsucht durch ein Ueberei
mit dem Papste, in welchem sich, wie so oftmals beide M
die Rechte der Kirche unter einander sich zutheilten, der König in
das Ernennungsrecht der Bischöfe erhielt, im Wesentlichen di
jener Concilien. Die Bestimmung des Conciliums von C
aber, daß mindestens alle 10 Jahre ein allgemeines Concil
solle, blieb unerfüllt.

Der zur Wiederherstellung der hierarchischen Weltherrschaf
te Jesuiterorden wirkte auch für Frankreich, wie für den Fri
Freiheit und den Fortschritt aller europäischen Länder, unglückse
verwarf es großentheils die so viel möglich reactionären Besti
des tridentinischen Conciliums, als den Freiheiten der gallicanisch
widersprechend *). — Auch bewirkte ein glücklicher Streit Ludw
mit dem Papste wenigstens später 1682 die Zusammenber
französischen Erzbischöfe, Bi[illegible]fe und anderer Geistlichen
berühmten vier Artikel[illegible]he nach den Grundsätzen d
lien von Constanz [illegible]rei über die zwei Hauptgrund
kirchlichen Verhältnisse [illegible]ten. Vom Könige staatsrec
ctionirt und verkündet, [illegible] trotz einzelner Widersprüche,

*) P. de [illegible]rca de [illegible]
mens VIII. [illegible]
Heinr[illegible] IV. [illegible]
noch [illegible]
öffe[illegible]
dieser [illegible]
Inhal[illegible]



ihre officielle Gültigkeit. Nach dem organischen Statut vom
1802 muß jeder in den Seminarien unterrichtete Geistliche
Mitwirkung des Bischofs feierlich geloben. Auch wurden sie
am 25. Februar 1810 als allgemeines Staatsgesetz verkündet,
im der Restaurationszeit 1817 abgeschlossene Concordat durf-
[Mini]ster nicht wagen den Kammern vorzulegen.
erste jener vier Artikel nun betrifft das Verhältniß
che zum Staate, die drei übrigen die innere Kirchen-
ung. Die treue Uebersetzung ist folgende.
[M]anche Menschen bemühen sich, die Decrete und Freiheiten
nischen Kirche zu ruiniren, welche unsere Vorfahren mit so
fer behaupteten. Sie bemühen sich, ihre Grundlagen zu
en, welche gelegt sind auf die heiligen kanonischen Gesetze
Tradition der Väter. Andere, indem sie dieselben vertheidigen
vorgeben, erkühnen sich, selbst den von Gott gegründeten
des heiligen Petrus und der römischen Bischöfe, seiner
anzugreifen, zu verhindern, daß man ihnen denjenigen Ge-
e, welchen die ganze Welt ihnen schuldig ist, und die Ma-
heiligen apostolischen Stuhles zu verletzen, welcher doch allen
ehrwürdig und treu in der Lehre des wahren Glaubens der
und welcher für die Einheit der Kirche wacht. Die Ketzer
geben sich alle Mühe, um die päpstliche Gewalt, welche den
der Kirche erhält, als unerträglich für die Fürsten und
zustellen. Sie bedienen sich dieses Kunststücks, um die ein-
müther von der Gemeinschaft der Kirche zu trennen."
dem nun wir, die Erzbischöfe und Bischöfe und die anderen
abgeordneten geistlichen Männer, zu Paris auf des Königs
rsammelt, als Repräsentanten der gallicanischen
(ecclesiam gallicanam repraesentantes), diesen Mißständen
wollen, so haben wir nach reifer Berathung beschlossen, die
Regeln und Declarationen festzustellen:"
„Daß dem heiligen Petrus und den Statthaltern Christi, seinen
rn von Gott, Gewalt über die geistlichen zum ewigen Heile
en Dinge, nicht aber jene über die bürgerlichen und weltlichen
sei, nach den Worten des Herren: „„Mein Reich ist nicht von
elt"" und sodann: „„Gebt dem Kaiser, was des Kaisers,
t, was Gottes ist"", so wie des Apostels: „Jedermann sei
n der obrigkeitlichen Gewalt, denn es ist keine Obrigkeit, ohne
tt. Was aber Obrigkeit ist, die ist von Gott geordnet. Wer
wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebt Gottes Ordnung.""
die Könige und Fürsten nach göttlichem Willen in weltlichen
der Kirchengewalt nicht unterthan sein sollen, und nicht durch
chen des päpstlichen Stuhles direct oder indirect entsetzt werden
daß deren Unterthanen nicht von dem Gehorsam und dem
Eide der Treue entbunden werden dürfen; daß dieser Grund-
den öffentlichen Frieden nothwendig und nicht minder

der Kirche, als der königlichen Gewalt zuträglich sei, sondern auch das Wort Gottes, die Ueberlieferung der Kirchenväter und das [illegible] der Heiligen geboten werde;

2) daß ferner dem apostolischen Stuhle und den Nach[folgern] Petri, den Statthaltern Christi, eine Fülle der Gewalt über [die geist]lichen Dinge in der Weise (sic) einwohne, daß vollgültig [und un]verrückt bleiben die Schlüsse, welche die heilige allgemeine Kir[chenver]sammlung von Constanz in der vierten und fünften S[itzung] über die Auctorität der allgemeinen Concilien faßte, welche v[om] apostolischen Stuhle gebilligt, auch selbst durch der römischen Päp[ste und] der ganzen Kirche stillschweigende Anerkennung (usu) [bestätigt] und stets von der gallicanischen Kirche heilig bewahrt wurden; [daß] die gallicanische Kirche alle Bestrebungen mißbilligt, welche dahin [gehen,] diese Satzungen zu entkräften und jene Aussprüche des Con[cils] etwa auf die Zeiten des Schisma zu beschränken;

3) daß also die Anwendung der päpstlichen Gewalt durch [die be]stehenden vom göttlichen Geiste eingegebenen und durch die verel[hrungs]volle Anerkennung der ganzen Christenheit geheiligten kirchliche[n Sat]zungen beschränkt sei; daß eben so die Grundsätze, Gebräuche un[d Ein]richtungen, welche im Königreiche und in der Kirche von Frankr[eich an]genommen sind, unverbrüchlich beobachtet werden müssen, oh[ne Ver]rückung dieser schon von unsern Vätern gezogenen Grenzlinie[n; und] daß es der Größe des römischen Stuhles zieme und förderlich [sei, daß] die Statute und Gewohnheiten, welche unter Beistimmung [des Stuhles] und durch die Einwilligung der Kirchen sich befestigten, ihre [Beständig]keit behaupten;

4) daß auch in Sachen des Glaubens der Papst einen [vorzüg]lichen Antheil habe, und daß seine Decrete alle und jede besonder[e Kirche] angehen (pertinere), daß jedoch sein Urtheil nicht unfehlb[ar und] unabänderlich (irreformabile) sei, bis der Consens der Kir[che hin]zukommt."

IV. Die im ersten dieser vier Artikel ausgesprochen[e voll]ständige souveräne Gewalt des Staates und seine darin enth[altenen] Hoheitsrechte über die Kirche und die Ausschließung aller ge[istlichen] Verletzungen weltlicher Rechtsverhältnisse irgend einer Art wurd[e spä]ter immer vollständiger ausgebildet. Vorzüglich gehören hier[her die] landesherrliche Genehmigung (das placet regium) und die früh[zeitig in] der französischen Jurisprudenz sehr ausgedehnten Einschreitunge[n durch] Recurse über Mißbräuche der geistlichen Gewalt (appels comme [d'abus]). Ueber sie enthält insbesondere auch das zum Concordat von [1801] erlassene organische Statut von 1802, welches, so wie [das] Concordat selbst, die weltlichen Rechte noch vermehrte, sehr [umfas]sende Bestimmungen. Zum Theil werden diese Mißbräuche al[s Ver]brechen bestraft, namentlich auch nach den Artikeln 199—2[08] 378 des Code pénal. [illegible] der [illegible] sie an den [Staats]rath und werden von [illegible] mißbräuchen [illegible]



digt oder an die Gerichte gewiesen. Sie begründen einen die höhere und niedere Geistlichkeit controlirenden Schutz gegen *alle und jede Willkür* in Verwaltung ihrer kirchlichen Aemter.

Die *königliche Genehmigung*, ohne welche keine kirchlichen Gesetze und, nach den ersten Artikeln jenes Statuts von 1802, keine päpstlichen Verfügungen oder Concilienschlüsse angenommen, bekannt gemacht, gedruckt und angewendet, und keine Agenten auswärtiger Behörden oder ihre Thätigkeit zugelassen werden dürfen, gibt der Staatsregierung das Recht und die Möglichkeit, zu prüfen, ob nicht die bestimmten Maßregeln den im Staate angenommenen kirchlichen Gesetzen oder den Gesetzen und Interessen des Staats widersprechen. Es ist übrigens dieses Recht des Placets, mit Ausnahme Englands, Amerikas und neuerlich Belgiens, jetzt fast in allen Staaten und in gleicher Ausdehnung, so wie auch von den neueren katholischen Kanonisten anerkannt *). Und aus dem Rechte, *vermöge der Staatshoheit* einem Gesetze, einer Einrichtung, einer Mission, weil sie als dem Staatsinteresse widersprechend erscheint, das Placet zu verweigern, folgt natürlich auch das Recht, das *früher ertheilte bei veränderten Verhältnissen und Ueberzeugungen zurückzunehmen*, so weit nicht Grundverträge dadurch verletzt werden.

Die *Verfolgung wegen Mißbrauchs* gibt der Staatsbehörde *bei jeder Ausübung geistlicher und kirchlicher Functionen* auf erhobene Beschwerden im Namen des Staats oder von Privaten das Recht, zu prüfen, ob die geistliche Handlung den im Lande recipirten *kirchlichen* Regeln und Gesetzen oder dem Staatsgesetze widerspricht, und ob sie irgend die öffentlichen Rechte gefährdet, oder willkürlich die Gewissen beunruhigt, oder die Rechte, die Ehre, den *Frieden* der *Bürger* und der *Familien* — die der Kirchenmitglieder selbst, oder anderer Bürger — *compromittirt*. So werden denn bei dieser Ausdehnung selbst die Verwaltung, und vorzüglich die Verweigerung der Sacramente, z. B. der Sterbesacramente oder der Einsegnung bei gemischten Ehen, ja auch die Lehrsätze der kirchlichen Behörden, eben so wie Ausschließungen und Strafverfügungen, vorzüglich auch Absetzungen gegen Kirchenbeamte, insbesondere auch die Reglements und die Lehren und Handlungen in den geistlichen Seminarien, als öffentlichen Erziehungshäusern, Gegenstand der Recurse und des Einschreitens der Staatsbehörde **). Auch die übri-

---

*) Sauter §. 236.

) Ueber dieses Recursrecht ist vorzüglich auch zu vergleichen der Artikel: Des rapports de l'église avec l'état particulierement en France in der Revue étrangère et française par Mr. Foelix II. Ser. N. 3. 4. 5. Eine sehr geistvolle Vertheidigung des organischen Gesetzes von 1802 und der großen französischen Ausdehnung des Placets und der appels comme d'abus au [illegible] enthalten auch die **Observations sur les libertés de l'é-

gen Staaten behaupten ein Aufsichts- und Schutzrecht gegen Mißbräuche der geistlichen und kirchlichen Gewalt. Nur ist es selten so genau in der Ausdehnung, wie in den französischen Gesetzen, bestimmt. In den österreichischen niederländischen Provinzen jedoch bestand dasselbe und das königliche Placet grundgesetzlich und auch der Ausübung nach, insbesondere unter Maria Theresia, in gleich großer Ausdehnung, wie jetzt in Frankreich *).

Außerdem hat der Napoleonische Despotismus allen Geistlichen auch noch jeden Tadel der Obrigkeiten und bürgerlichen Einrichtungen, alle Einmischung in die Politik in diesem Sinne verboten, ja zum Verbrechen gemacht. Dagegen darf, ja muß die Kirche in so fern allerdings der Politik dienen, daß sie für den Fürsten betet, politische Feste feiert, zum bürgerlichen Gehorsam auffordert und schmeichlerisch lobt, so viel es jedem der Regierung dienstbaren Geistlichen nur irgend beliebt, also in solcher einseitigen Richtung nur politischer Knechtschaft, eigensüchtiger Willkür und der jedesmal herrschenden öffentlichen Verderbniß förderlich wird. Solche offenbar der christlichen Moral widersprechende (oben Bd. III. S. 477), jedem früheren und späteren nicht ganz herabgewürdigten Zustand der Kirche fremde despotische Gesetzgebung muß freilich jeden Freund des Christenthums und der öffentlichen Moral empören.

Bei genauer Betrachtung aber wird man überhaupt einräumen müssen, daß die Grenzen für die Staatshoheit bei diesem Placet und bei diesen Verfolgungen wegen Mißbräuche so unbestimmt sind, daß die Regierung durch eine irgend willkürliche Ausübung derselben, selbst

---

glise Belgique. A Bruxelles chez Th. Lejeune, 1827. Vergleiche auch die Rechtsgrundsätze in der erzbischöflichen Streitsache vom Landesger.-Präsid. Bessel. Frankfurt a. M., 1838. Sogar gegen den Schluß einer Synode cassirte einst der Kaiser Constantin die Absetzung des Bischofs Athanasius. Der sechste Artikel des organischen Statuts von 1802 lautet wörtlich: Il y aura recours au conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part des supérieures et autres personnes ecclesiastiques. Les cas d'abus sont l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et reglemens de la republique, l'infraction aux règles consacrées par les canons reçus en France, l'attentat aux libertés franchises et coutumes de l'église gallicane et toute entreprise et procédé, qui dans l'exercice du culte peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leurs consciences, degenerer en oppression, en injure ou en scandale publique. Nach dem Decrete vom 4. April 1802 wurden die 36 Artikel dieses organischen Statuts zum Concordat nach dem Mitwissen des Papstes publicirt.

*) S. die Beweise in den so eben citirten Observations S. 19 ff. Die Fürsten mußten schon durch die Grundverträge der Joyeuses Entrées ihren Unterthanen versprechen: „Nous promettons, que nous defendrons notre pays et ses habitans contre les injustes pretentions au sujet des jurisdictions ecclesiastiques." Observ. S. 25. Wie ausgedehnt in Spanien das Recht des königlichen Placets und des königlichen Schutzes gegen Mißbrauch geistlicher Gewalt, selbst gegen päpstliche Verurtheilung von Schriften, gesetzlich begründet war, darüber s. Ad. Müller, der Erzbischof von Cöln. S. [illegible]

ohne Verletzung der Gesetze, [illegible] alle Selbstständigkeit der Kirche und der kirchl[illegible] aubens- und Disciplinargesetzgebung zerst[illegible] kann. Und sehr natürlich müssen solche Staatshoheitsrechte [illegible] s Kir[illegible] sellschaften, welche einem Regenten von abweichen[illegible] n [illegible] rfen sind, Besorgnisse einflößen. Und doch könn[illegible] taatsrechte keinem Regenten verweigert werd[illegible] Der[illegible] e hat, als solcher, keine Religion. In Verbindung m[illegible] irgend ausgedehntem Einflusse des Fürsten auf Bezahlung, [illegible] Anstellung und Absetzung der kirchlichen Beamten, von [illegible] hem in [illegible] ankreich, nach dem Concordat von 1801, die Bischöfe er[illegible] nt werden, die Pfarrer sogar durch Absetzungsgewalt abhängig sind — ferner mit großem Einflusse auf die Erziehung und Bildung der Kirchenglieder und der Kirchendiener können solche Rechte bei einmal entstandener Spannung mit Recht und mit Unrecht das gefährlichste Mißtrauen erwecken. Auch werden diese Bedenklichkeiten nicht beseitigt durch die Beruhigungsgründe des zuletzt citirten Schriftstellers. Nicht dadurch, daß, wie Augustin sage, nur die Glaubensartikel wesentlich zur Seligkeit seien, und der innere Glauben (die interna) nicht durch weltlichen Zwang vernichtet werden könne. So könnte höchstens der einzelne bereits ausgebildete Christ für sich selbst sich trösten, nicht die kirchliche Gesellschaft, welche ihre Glieder zum Glauben und zum sittlichen Leben erziehen soll, und dazu eine ganze Reihe äußerer Bedingungen (externa) bedarf. Diese aber stehen nun unter dem Einflusse jener so sehr ausgedehnten weltlichen Staatsgewalt, die selbst die Lehre wahrer Glaubenssätze und eine richtige Verwaltung oder Verweigerung heiliger Handlungen als Mißbrauch, als staatsgefährlich, als die Gewissensfreiheit, den Frieden, die Ehre irgend eines Bürgers kränkend unterdrücken könnte. Freilich könnte selbst nochmals im Kriege auf Leben und Tod die Kirche siegen, wie zur Zeit heidnischer Verfolgungen. Aber solcher Kriegsstand ist doch kein befriedigender glücklicher Zustand. Die Kirchengesellschaft darf und soll also auch für ihre rechtmäßigen und nöthigen äußerlichen Verhältnisse (ihre externa) rechtlichen Schutz gegen Willkür haben. Die Bürger, als solche, müssen ihn für ihre Kirchengesellschaft fordern. Fordert ja jede unbedeutendste Gesellschaft für geringe Zwecke denselben mit Recht. Und wenn das preußische Landrecht und mit ihm das baierische Verfassungsedict dieses äußere Gesellschaftsrecht der Kirche anerkennen und ihr dabei die Beschränkung auflegen, „sie müsse sich in allen Angelegenheiten, die sie mit anderen Gesellschaften gemein habe, nach den Staatsgesetzen richten, so erinnert gerade dieses, daß andere ungleich weniger wichtige Gesellschaften von viel weniger zarten Verhältnissen, z. B. gewöhnliche Clubgesellschaften in irgend rechtlichen, freien Staaten ungleich frei[illegible] v[illegible] amischungen des Staats bleiben, als es die Kirche, in Bez[illegible] auf die Gründung, die Gesetzgebung, die Anstellung und [illegible] der Beamten, auf die Bestimmung gesell-

gen Staaten behaupten ein Aufsichts- und Schutzrecht gegen Miß- bräuche der geistlichen und kirchlichen Gewalt. Nur ist es selten so genau in der Ausdehnung, wie in den französischen Gesetzen, bestimmt. In den österreichischen niederländischen Provinzen jedoch bestand das- selbe und das königliche Placet grundgesetzlich und auch der Ausübung nach, insbesondere unter Maria Theresia, in gleich großer Ausdeh- nung, wie jetzt in Frankreich *).

Außerdem hat der Napoleonische Despotismus allen Geistlichen auch noch jeden Tadel der Obrigkeiten und bürgerlichen Einrichtungen, alle Einmischung in die Politik in diesem Sinne verboten, ja zum Verbrechen gemacht. Dagegen darf, ja muß die Kirche in so fern allerdings der Politik dienen, daß sie für den Fürsten besondere politische Feste feiert, zum bürgerlichen Gehorsam auffordert und schmeichlerisch lobt, so viel es jedem der Regierung dienstbaren Geistli- chen nur irgend beliebt, also in solcher einseitigen Richtung nur politi- scher Knechtschaft, eigensüchtiger Willkür und der jedesmal herrschen- den öffentlichen Verderbniß förderlich wird. Solche offenbar der christlichen Moral widersprechende (oben Bd. III. S. 477), jedem frü- heren und späteren nicht ganz herabgewürdigten Zustand der Kirche fremde despotische Gesetzgebung muß freilich jeden Freund des Christenthums und der öffentlichen Moral empören.

Bei genauer Betrachtung aber wird man überhaupt einräumen müssen, daß die Grenzen für die Staatshoheit bei diesem Placet und bei diesen Verfolgungen wegen Mißbräuche so unbestimmt sind, daß die Regierung durch eine irgend willkürliche Ausübung derselben, selbst

---

glise Belgique. A Bruxelles chez Th. Lejeune, 1827. Vergleiche auch die Rechtsgrundsätze in der erzbischöflichen Streitsache vom Land- desger.-Präsid. Bessel. Frankfurt a. M., 1838. Sogar gegen den Schluß einer Synode cassirte einst der Kaiser Constantin die Absetzung des Bi- schofs Athanasius. Der sechste Artikel des organischen Statuts von 1801 lautet wörtlich: Il y aura recours au conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part des superieures et autres personnes ecclesiastiques. Les cas d'abus sont l'usurpation ou l'excès de pouvoir, la contravention aux lois et reglemens de la republique, l'infraction aux règles consacrées par les ca- nons reçus en France, l'attentat aux libertés franchises et coutumes de l'église gallicane et toute entreprise et procédé, qui dans l'exercice du culte peut compromettre l'honneur des citoyens, troubler arbitrairement leurs consciences, degenerer en oppression, en injure ou en scandale publi- que. Nach dem Decrete vom 4. April 1806 wurden die 35 Artikel dieses orga- nischen Statuts zum Concordat nach dem Mitwissen des Papstes publicirt.

*) S. die Beweise in den so eben citirten Observations S. 19 ff. Die Fürsten mußten schon durch die Grundverträge der Joyeuses Entrées ihren Unterthanen versprechen: „Nous promettons, que nous defendrons notre pays et ses habitans contre les injustes pretentions au sujet des juris- dictions ecclesiastiques." Observ. S. 25. Wie ausgedehnt in Spanien das Recht des königlichen Placets und des königlichen Schutzes gegen Mißbrauch geist- licher Gewalt, selbst gegen päpstliche Beurtheilung von Schriften, gesetzlich be- gründet war, darüber s. Ad. Müller, der Erzbischof von Cöln. S. 48

e Verletzung der Gesetze, ganz alle Selbstständigkeit
Kirche und der kirchlichen Glaubens- und Disci-
largesetzgebung zerstören kann. Und sehr natürlich müs-
liche Staatshoheitsrechte besonders Kirchengesellschaften, welche ei-
Regenten von abweichendem Glauben unterworfen sind, Besorg-
einflößen. Und doch können sie als Staatsrechte keinem
enten verweigert werden. Derselbe hat, als solcher, keine
ion. In Verbindung zumal mit irgend ausgedehntem Einflusse
ürsten auf Bezahlung, Belehnung, Anstellung und Absetzung
chlichen Beamten, von welchem in Frankreich, nach dem Concor-
on 1801, die Bischöfe ernannt werden, die Pfarrer sogar durch
ungsgewalt abhängig sind — ferner mit großem Einflusse auf
ziehung und Bildung der Kirchenglieder und der Kirchendiener
n solche Rechte bei einmal entstandener Spannung
echt und mit Unrecht das gefährlichste Mißtrauen erwecken. Auch
n diese Bedenklichkeiten nicht beseitigt durch die Beruhigungs-
e des zuletzt citirten Schriftstellers. Nicht dadurch, daß, wie
stin sage, nur die Glaubensartikel wesentlich zur Seligkeit
und der innere Glauben (die interna) nicht durch weltlichen
g vernichtet werden könne. So könnte höchstens der einzelne
l ausgebildete Christ für sich selbst sich trösten, nicht die
he Gesellschaft, welche ihre Glieder zum Glauben und zum sitt-
Leben erziehen soll, und dazu eine ganze Reihe äußerer
ngungen (externa) bedarf. Diese aber stehen nun unter dem
sse jener so sehr ausgedehnten weltlichen Staatsgewalt, die selbst
hre wahrer Glaubenssätze und eine richtige Verwaltung oder Ver-
ung heiliger Handlungen als Mißbrauch, als staatsgefährlich, als
ewissensfreiheit, den Frieden, die Ehre irgend eines Bürgers
nd unterdrücken könnte. Freilich könnte selbst nochmals im Kriege
eben und Tod die Kirche siegen, wie zur Zeit heidnischer Ver-
ngen. Aber solcher Kriegsstand ist doch kein befriedigender glück-
Zustand. Die Kirchengesellschaft darf und soll also auch für
chtmäßigen und nöthigen äußerlichen Verhältnisse (ihre externa)
hen Schutz gegen Willkür haben. Die Bürger, als solche,
n ihn für ihre Kirchengesellschaft fordern. Fordert ja jede un-
ndste Gesellschaft für geringe Zwecke denselben mit Recht. Und
das preußische Landrecht und mit ihm das baierische Ver-
gsedict dieses äußere Gesellschaftsrecht der Kirche anerkennen und
bei die Beschränkung auflegen, „sie müsse sich in allen Ange-
eiten, die sie mit anderen Gesellschaften gemein habe, nach
Staatsgesetzen richten, so erinnert gerade dieses, daß andere un
r wichtige Gesellschaften von viel weniger zarten Verhältn
gewöhnliche Clubgesellschaften in irgend rechtlichen, f
gleich freier von Einmischungen des Staats bl es
, im Beziehu g auf die Gründung, die
g und Entfernung der Beamten, auf die

schaftlicher Vortheile, Lasten und Bußen, überhaupt rücksichtl
ganzen Verwaltung ist. Freilich erzeugt gerade die unermeßliche
tigkeit und die weit und tief greifende Wirkung der Kirche, so wi
die größere Unterstützung, die sie gewöhnlich vom Staate erhält
dieser sich mehr versucht und genöthigt sieht, zum Schutze seine
teressen und seiner Bürger in kirchliche Verhältnisse sich einzum
Und unter die sogenannten gemischten Angelegenheiten
an sich kirchlich sind, die aber auch den Staat berühren", w
baierische Edict §. 76. sich ausdrückt, und wobei der Staat noch
als das bei rein kirchlichen Sachen ihm zugestandene Au
und Schutzrecht, wobei er directe Mitbestimmung haben soll,
sich gewißlich die meisten kirchlichen Verhältnisse ziehen.

Auch das beseitigt die Schwierigkeiten nicht, daß allerdings
auch jener Schriftsteller erweis't, viele Erklärungen der Kirche
der Reichs- und Conciliensschlüsse und viele königliche Gesetze a
römischen und germanischen Staaten jene große Einmischung der
lichen Regierung in alle kirchlichen Verhältnisse bestätigen. Den
fanden eigenthümliche Verhältnisse statt; zuerst das der offe
Feindschaft des Staats gegen die Kirche, wobei die Christen sel
Grenze für die Fälle, in welchen sie dem weltlichen Gesetze de
horsam aufkündigen sollten, um nicht ohne höchste Noth den
herauszufordern, möglichst eng ziehen mußten. Später aber k
auch die weltlichen Regierungen und Reichsstände, als Glied
einen gemeinschaftlichen Staatskirche, vielleicht die i
Kirchenglieder repräsentiren. Oder es konnte vielleicht auch ihr
mischung, wenn sie auch für die gute, freie, rechtliche St
verfassung nicht die Regel bilden darf, doch der bestehender
hältnisse und der Noth der Zeiten wegen factisch geduldet
den. Diese Duldung konnte endlich vielleicht auch unter dem
flusse der häufigen kirchlichen und reichsständischen
sammlungen weniger verderblich werden.

Französische Schriftsteller entschuldigen den allerdings außer
lichen und gefährlichen Einfluß, den die weltlichen Behörden sich
nach dem Wortlaute der Gesetze auf die Kirche anmaßen k
durch Zweierlei. Einmal sagen sie: da die Kirche jetzt kei
sonderen und allgemeinen Synoden hat, und hierdurch der Einfl
her und niederer geistlicher Beamten nicht in steter Uebereinstim
mit den Bedürfnissen und den Grundgesetzen der kirchlichen Ge
heit gehalten wird, da sogar ein auswärtiger weltlicher, in di
fachsten verschiedenen Interessen verwickelter Kirchenfürst an
Spitze steht, so daß für die größten Verletzungen der Bürger u
Staatsinteressen Versuchungen, Aufforderungen und Mittel n
zu leicht denkbar sind, so verlangen unsere Bürger gleich den fr
Belgiern (S. 236, Note *)), so verlangen die Staatsinteressen auf das
genaueste Schutz gegen geistliche und [illegible] maßungen und
bräuche, wie sie die Geschichte so [illegible] sie verlangen

enigstens die Regierung das Volk gegen geistlichen Hoch-
muth oder Mißbrauch in der Kirche vertrete. Sodann
sagen sie: die Behörden, der sorgfältig zusammengesetzte Staatsrath,
die öffentlich verhandelnden inamovibeln Richter mit Geschworenen
und dazu die freie Staatsverfassung und vor Allem die freie Presse
verbürgen auch der Geistlichkeit und der Kirche Schutz gegen despoti-
schen und indiscreten Gebrauch jener weltlichen Rechte.

Hierin ist sicher viel Richtiges. Aber ist hiermit eine an sich die
Freiheit der Kirche, den Bestimmungen nach, doch immer Preis gebende
Verfassung gut zu heißen? Und gibt eine politische Administrativ-
behörde auf der andern Seite auch den Bürgern genügenden Schutz
gegen alle Verkehrtheiten der Kirchenvorsteher und gegen ihre ver-
derbliche Allianz mit der weltlichen Macht, wie unter den Bour-
bonen? Und wie vollends dann, wenn jene zuletzt angeführ-
ten Bürgschaften für die Kirche und für ihr Vertrauen
zur weltlichen, vielleicht absolutistischen, einer an-
dern Religion zugewendeten Gewalt gänzlich fehlen,
und wenn die ersten bedeutenden Collisionen vielleicht niemals mehr
beschwichtigende Verstimmungen der Gemüther, mißtrauensvolle
und eifersüchtige Gesinnungen zwischen Kirche und Staat erzeugten?

Wir wissen zur befriedigenden Lösung dieser schwierigsten Auf-
gabe unserer Zeit, zur Beseitigung der empfindlichsten, tief greifendsten,
meist unheilbaren Mißverhältnisse, der größten Gefahr für die Kirche
und den Staat keine andere Antwort, als die, welche wir bereits
vor jeder Ahndung, daß sobald ein europäischer Staat, so wie jetzt
Belgien, unsere schriftstellerische Theorie in einem Hauptheile
verwirklichen würde, öffentlich zu begründen versuchten *). Diese
Antwort heißt einestheils: völlige Freiheit von Staat und
Kirche und Schule mit freier wechselseitiger Unter-
stützung (freilich auch mit der Freiheit für die politische Gesellschaft,
Schul- und Unterrichtsanstalten aller Art auch ihrerseits zu grün-
den und sie dann nach ihren Gesetzen verwalten zu lassen, was bei
dem wissenschaftlichen Sinne der Deutschen vollends jede Gefahr
für die Wissenschaften beseitigen würde). Sie heißt anderntheils: na-
turgemäße freie Verfassung jener Vereine, vor Al-
lem aber von Staat und Kirche, welche letztere nur durch
solche Verfassung Bürgschaft gegen den Mißbrauch ihrer Freiheit
gibt. Stelle man solche Verfassungen her; im Staate also freie
Volksrepräsentation, freie Presse, unabhängige Gerichte, was heut
zu Tage nur öffentliche inamovible Richtercollegien und in Criminal-
sachen Geschworene sein können (oben Band I. S. 131), in der
Kirche aber — was Belgien zu seinem Schaden vergaß — die alten,

*) Ueber das rechte Verhältniß von bürgerlicher Ord-
nung, Kirche und Schule. Freiburg, 1828.

ächt christlichen, allgemeineren und bes[…]er [S]ynoden und [d]
christliche Theilnahme aller selbstständigen [In]dul[…]gen an der [O]
nung ihrer gemeinschaftlichen kirchlichen, gesellschaftlichen Verhä[ltnisse].
So werden Staat, Kirche und Schule in neuer Lebenskraft [ge]
mäß erblühen und die Gemüther ergreifen und veredeln; s[o]
den von selbst in der naturgemäßen gesunden Organisation all[e]
rungen sich beseitigen und alle sonst gefährlichen Kräfte die
Bahn finden. Lasse man dagegen die an sich und vollends fü[r]
ser Zeit unnatürlichen, grundvertragswidrigen gegenwärtigen V[erhält-]
nisse von Staat und Kirche bestehen — und wahrlich der Ar[zt]
noch gefunden werden, der die schon zu Tage kommenden un[d]
vielmehr in der Tiefe gährenden lebensgefährlichen Krankheit[en]
schwört und heilt, und ein würdiges, zeitgemäßes befriedigendes [Ver-]
hältniß jener drei offenbar aus ihrer alten Ordnung getretenen
eine findet. Hätte z. B. Belgien seine verständigen aufge[klärten]
Bürger nicht nach der jetzigen absolutistischen Kirchenverfassung
sermaßen außerhalb der Kirche gelassen, hätte es ihnen bei der
der geistlichen Vorsteher und in Synoden eine freie Mitwirku[ng]
geben, so würden sie und ihnen sich anschließende Jünglinge und
haufen nicht den ungeordneten gefährlichen Kampf gegen
montanes Getreibe, gegen pfäffischen Obscurantismus und Fana[tismus]
zu führen haben. England mit seiner Staatskirche und ihrem [...]
mit dem katholischen Irland und der vollen bürgerlichen F[reiheit],
Frankreich mit seinem Kirchenzustande, von dem solche Katholike[n wie]
Lamennais, schon jetzt sich lossagen müssen — wohin wird sie ein[e]
Zukunft führen, und zwar Frankreich schon von dem Moment
wo die Krankheit des philippistischen Materialismus einem leb[endigen]
religiösen Interesse, ähnlich nur dem schon jetzt in Deutschland
dig gewordenen, wird gewichen sein? Von anderen Ländern, di[e]
viel weiter als diese, und als das so wunderbar schnell aufbl[ühende]
Belgien von richtiger Lösung jener großen Hauptaufgabe unsere[r]
entfernt sind, wollen wir schweigen.

Unstreitig aber ist das, daß nach jenen jetzigen französisch[en]
Rheinpreußen geltenden Gesetzen die neuerlich so viel bes[proche-]
nen Schritte des Cölner Erzbischofs — die gegen die Bonner [Pro-]
fessoren, gegen den Seminariumsdirector, der Zwang zur Anerke[nnung]
seiner Thesen, seine Anwendung eines nicht genehmigten päps[tlichen]
Breves und seine Verfügungen über die gemischten Ehen, a[ls]
wiederholter Zurückweisung der Befehle der Regierung — als G[egen-]
stand weltlicher Einschreitungen und Recurse, ja zum Theil [so]
als Vergehen erscheinen *).

Auch übersehen diejenigen, welche diese Schritte rechtfertigen [wol-]
len — selbst abgesehen von dem allgemeinen Staatshoheitsrech[t]

*) S. die angeführte Schrift von Bessel.

…r von dem, was wohl kein ehrlicher Mann irgend einer Glaubens-überzeugung billigen wird, von dem wiederholten unredlichen Ge-…n oder doch Brechen feierlichen Versprechens — sehr wesentliche Hauptmomente. Sie vergessen, daß die in Deutschland allerdings grundgesetzliche Anerkennung der katholischen Kirche in dem Staate nur der ächten katholischen Kirche mit ihren ächten recipirten christlich-katholischen Glaubens- und Verfassungsgrundgesetzen rechtlichen Schutz verbürgt. Sie müssen sodann ferner vergessen, daß die deutschen, sicher wenigstens die preußischen, Universitäten, Schulen, Seminarien mit Staatsmitteln gegründete Staatsanstalten, nicht etwa, wie zum Theil die in Belgien, rein kirchliche Privatanstalten sind. Wäre nun aber die Definition, die neulich in der Hermesianischen Streitsache der Cardinal-Staatssecretär von dem Katholicismus gab, daß er nämlich „darin bestehe, zu glauben, was der (jeweilige) Papst glaubt, zu verdammen, was er verdammt," wirklich die richtige, könnte wirklich jeder zeitliche Papst und dann auch consequent jeder Erzbischof und Bischof in seinem Sprengel, ohne Nachweisung des ketzerischen Widerspruchs mit der wahren christlichen Lehre und ohne allen Schutz inappellabel willkürlich diese und jene Lehren und die davon überzeugten Professoren und kirchlichen Beamten verdammen und absetzen und die Annahme beliebiger Glaubensthesen unter gleichem Nachtheile aufzwingen, dürfte die Staatsregierung hier gegen Willkür, Leidenschaft und Unvernunft Lebensschicksal, Ehre und Gewissensfreiheit ihrer Bürger und der mit ihren Mitteln besoldeten Beamten der Kirchen und Schulen, die Beamten selbst ihrer eignen Institute nicht schützen, alsdann hätte sie nicht mehr einer ächten christlichen katholischen Kirche, sondern unter ihrem Namen einem unbenennbaren rein despotischen Vereine, einem Dalailamaismus, seine verderbliche Willkür staatsgesetzlich zu garantiren. Alsdann hätte sie sich selbst, ihre Staatshoheit, ihre Institute jener auswärtigen und inneren Willkür Preis gegeben, ja zu deren Werkzeug gegen ihre eigenen Bürger herabgewürdigt und diese rechtlos machen lassen *).

Aber auch dieses Alles zugegeben — werden nun dadurch die Bedenken und Schwierigkeiten, werden Mißstimmung, Beunruhigung, Mißtrauen, Eifersucht und die Gefahren bedenklicher innerer Aufregungen der Gemüther gehoben, wenn ohne jene Freiheit und freie Verfassung von Staat, Kirche und Schule — nun die weltliche Regierung, wenn ein anderem Glauben angehörender unumschränkter Fürst jene ausgedehnten französischen Rechte des Placets und des Schutzes gegen Mißbrauch geistlicher Gewalt geltend machen soll — geltend machen soll bei Abhängigkeit aller öffentlichen Sprache von der Regierungscensur und selbst ohne Unterstützung der Institute, die doch früher in Deutschland noch einen Schutz, einen Anhaltspunct für die öffentliche

*) Vergl. auch Eichhorn a. a. O. I, S. 553.

Meinung boten! Man denke unter Anderem an die freien, ba
gegen weltliche und geistliche Willkür geschützten Corporationen der
versitäten und theologischen Facultäten, der damals mit inamo
Richtern besetzten Gerichte. Ihre Selbstständigkeit und die der Bi
und Erzbischöfe, der oft, wie die Kurfürsten, mit großer fürstlicher
walt bekleideten Kirchenfürsten, hat fast überall eine absolutistische
gierungspolitik untergraben. Gegen die weltliche Gewalt geben sie
Bürgschaft mehr, und ein Papstthum ohne sie, ohne Concilien und
den Rechten, wie unsere Ultramontanen wollen, wäre schrankenl
als es jemals im Mittelalter war. Im Politischen dem Fortschritte
der Freiheit abgeneigt und auf jene alte Allianz des geistlichen
weltlichen Absolutismus, auf Vermengung von Thron und Altar in
sem Sinne bauend, hat aber jene Politik meistentheils auch in
Kirche die nach Fortschritt und freier Entwickelung strebenden Pro
ren und Geistlichen der Verfolgung der Ultramontanen geopfert.
mand wird ihnen, wenn sie vor Unglück und Schmach sicher sein
len, rathen, selbst nur liberalere Schritte der Regierung zu verth
Die Regierung hat so in kirchlichen Streitigkeiten nicht blos alle
stützung, sondern den, zumal für den protestantischen Fürsten
scher Unterthanen, allein glücklichen Standpunct verlo
Der letzte aber ist der eines über den Parteien stehenden, b
den Theilen achtbaren und wünschenswerthen, partei
sen, gerechten Schutzes gegen verletzende Ueberschreitungen
höchstens einer unverletzenden indirecten Einwirkung für den dem
wünschenswerthen Ausgang der Streitigkeiten. Die Regierung
scheinbar unbeschränkt, aber auch allein und direct der Leidenschaft
Eifersucht, dem Mißtrauen und den Angriffen eines fanatischen
fanatisirenden Glaubenseifers und des Ultramontanismus gegen
Aller Haß der Fanatiker, der sonst gegen die liberale Gegenpartei
gerichtet hätte, richtet sich direct gegen sie. Keiner ihrer Schritte
sobald man nur erst gegen sie, als die Gegnerin, Mißtrauen und
stimmung zu erregen vermochte, noch die ruhige, unbefangene
gung und Achtung, die für Regierungshandlungen nothwendig
Ueberall an die Volksleidenschaft die Anklage: sie will den Glauben
stören! Es wird nun mißlich, zu stets wachsender Verstimmung
Gemüther die wirklichen Rechte folgerichtig durchzuführen, und noch
licher, durch Inconsequenzen, durch Rückschritte, zumal durch
sam aus Furcht verschleierte Rückschritte, die Autorität der Regie
bloszustellen. Es wäre gefährlich, auch die Aufgeklärten und die
testanten zu verletzen, gefährlich, den ultramontanen hierarchischen
fanatischen Uebermuth der Gegner, ihre mit jeder Concessi
wachsenden Anmaßungen zu nähren. Es sind Gegner,
stets undankbar auf die ganze katholische Christenheit, als ihre Par
rechnen zu können glauben. Es sind großentheils Gegner, die
Mittel verschmähen, die selbst auf eine Mißstimmung der in ihrer
chen Selbstständigkeit oder ihrer gleichen Berechtigung verletzten

n, die auf die in ihren Erwartungen getäuschten Freunde politi-
Freiheit zählen, die auf das Unglückseligste, auf innere Religions-
Bruderkriege und auswärtige Interventionen, auf Benutzung der
en Lage durch fremden Ehrgeiz und durch Leidenschaften der ver-
nsten Art speculiren. Wie sie der Würde der Regierung selbst
ten sich erkühnen, beweis't ja das jetzt eben zu Tage gekommene
dniß, daß sie seit Jahren sich gegenseitig unterstützen, um die
ungen in dem Wahne zu befestigen, als sei der päpstliche Ab-
mus die Stütze der absoluten Throne, als sei jeder Gegner von
ein politischer Aufrührer.

Man vergleiche aber, um die Verschiedenheit der früheren und der
n Stellungen, der Mittel, der Verfahrungsweisen in religiösen
gkeiten zu würdigen, nur einmal den Kampf geistlicher Ver-
ng und Reaction gegen den berühmten Tübinger Professor
hlin selbst vor der Schwächung der Hierarchie durch die Re-
ion und vor der geistigen Aufklärung und Bildung unserer
mit neueren ähnlichen Händeln. Auf das Furchtbarste ange-
ja schon verurtheilt von den mächtigsten geistlichen Behörden
ribunalen zu Mainz und zu Cöln, findet Reuchlin Schutz durch
üfungen und Urtheile der berühmtesten Facultäten in Deutschland
uropa, und wenn auch die Pariser Sorbonne ihn verurtheilt, so
och zuletzt der Papst, der öffentlichen Stimme, der Mehrheit wis-
ftlicher Auctoritäten und der Scheu vor der Berufung an ein all-
es Concilium nachgebend, den freisinnigen Professor selbst frei-
n. In unserer Zeit hat es oft nur eines Winkes von Rom oder
Bischofe bedurft, um Professoren, selbst so berühmte und längst
te, und Geistliche aus Amt und Wirkungskreis zu verstoßen,
llen Uebrigen damit deutlich genug anzuzeigen, was ihrer war-
venn sie ächt christliche Grundsätze freier Entwickelung und
ortschrittes, wenn sie die Rechte der Concilien und der Lan-
en, wenn sie die Aufhebung sittenverderblicher Mißbräuche gegen
ontane Herrschsucht, Verfinsterungssucht und Anmaßung verthei-
wenn sie vielleicht sich nur falsche, gehässige Denunciationen von
n und Jesuitenfreunden, von der Familia sacra und dem
er- und Schwesterbund zuziehen würden. Nur durch
ließen an diese Partei und von ihr war meist kräf-
Schutz und Förderung zu hoffen. Die Dankbarkeit die-
rtei aber, so wie die des ihr verbündeten aristokratischen Kasten-
gegen alle gefällige Nachgiebigkeit des Staates bewährt sich eben
f's Neue! Wann hat auch die Hierarchie und der ihr dienstbare
smus, wann hat aristokratischer Kastengeist jemals eine Concession
benutzt, als zur Begründung neuer Anforderung, als zu einer
Stufe auf dem Wege der Ausdehnung oder Herstellung ihrer
haft über die Könige und Völker? Die großen Grundsätze von
Theresia und Joseph aber, daß die ganze Erziehung und Bil-
bis zum unmittelbaren Eintritte in den geistlichen Stand, daß na-

mentlich die Universitäten blos Sache des Staates seien, man in jener unglücklichen Allianz, in jener fruchtlosen Nach häufig ganz vergessen, und Anstellungen und Absetzungen der ren, Geistlichen, Schullehrer, deren Schicksal und Wirksamkeit gig gemacht von der Willkür einzelner höheren Geistlichen*) auswärtigen Kirchenfürsten.

Und welchen Gegensatz zu dem Schicksale Reuchlin's im finsteren Mittelalter bildet heute das Schicksal der Hermes Hermes hatte als erster Professor der Theologie zu Münster zu Bonn, stets unangefochten, ja begünstigt von allen Bischö halbes Jahrhundert unter geistlicher und weltlicher ritát und allgemein verehrt seine Lehre vorgetragen, die G und Professoren des Landes gebildet. Da kommt mit seinem fällig ein Wechsel des Bischofs, und von ihm, den Hermes persönlich gereizt hatte, eine Denunciation nach Rom. Und ohne Gehör und Vertheidigung, ohne Nachweisung einer einzig rischen Abweichung seiner durch die achtbarsten katholischen für streng orthodox erklärten Lehre vom ächt katholischen Dogm der ehrwürdige Mann im Grabe beschimpft, seine Lehre und Professoren preußischer Universitäten, alle die vielen Tausen Geistlichen, die von ihr überzeugt sind und bleiben, als Ketzer dammt. Diese Tausende achtbarer Männer sind in der furcht Lage, entweder ihre lebenslängliche treu geprüfte Ueberzeugung als verdammungswürdig anzuerkennen und abzuschwören, ode Wirkungskreis, ihr Lebensschicksal Preis zu geben. Auf die Bi nur um Zulassung zur Vertheidigung und um vollständige erfolgt schnöde Zurückweisung und durch den Mund des Staatssecretärs jene officielle Definition des Katholicismus, er darin, zu glauben, was der (jeweilige) Papst glaube, und zu men, was er verdamme." Die erstaunenswürdigen Thesen des schofs, die in seiner Diöcese jeder Professor und Priester be soll, der nicht abgesetzt werden will, sprechen aber für den Ka mus in seiner Diöcese ähnliche despotische Anmaßung au achtbarsten Katholiken erklärten über solche Herabsetzung ihrer Ki Entrüstung. Sie erinnerten daran, daß der Papst selbst d kanonischen Gesetze an die kirchlichen Grundgesetze und C schlüsse gebunden und ihnen untergeordnet ist**). Sie bemerk auch Päpste irrten, und nicht blos, als sie sich für die von Got setzten Herren und Richter der Könige wie der Kirche erklärten die Letzteren absetzen und ihre Unterthanen vom Eide der Treue den dürften, als sie die blutige Ketzerverfolgung wegen Meinung

*) Ueber die rheinpreußischen Verhältnisse in dieser Beziehung s. gang, S. 34. u. Al. Müller, der Erzbischof v. Cöln, S. 1

**) S. oben II. und c. 1. und 14. C. 25. qu. 1. c. 6. 7. 19. C. 2

ner für heilige Pflicht der Gläubigen, für das Gebot des Got-
Liebe ausgaben, als sie die wahre Lehre von dem Gange der
m die Sonne für todeswürdige Ketzerei erklärten, als sie durch
le Unigenitus 1713 in übereilter Nachgiebigkeit gegen die Jesui-
Ludwig's XIV. Hof in den 101 Sätzen des Testamentes von
nel selbst viele Stellen rechtgläubiger Kirchenväter und der Bi-
ketzerisch verdammten, als sich endlich mehrmals verschiedene
wechselseitig als ketzerisch und verbrecherisch verfluchten. Für-
r Einheit des Glaubens, so weit sie unter schwachen und ver-
n sterblichen Menschen und Völkern möglich ist, wünschen
geklärte Katholiken. Aber sie wollen vor Allem auch Wahrheit
rvollkommnung. Sie finden keine Befriedigung in einem äuße-
eine von Einheit und in Maßregeln für dieselbe, welche nicht
griechische und evangelische Kirche zur Trennung zwangen, son-
Frankreich, in Spanien, in Deutschland, selbst innerhalb der
Millionen zum Abfalle führten. Sie glauben, daß nichts
r wahren Achtung der katholischen Kirche schaden, nichts mehr
ihren lebendigen inneren Glaubens- und Gesin-
-Einheit gefährlich werden könne, so wie neue Trennungen oder
hen Voltairischen inneren Abfall und unglückseligen Widerwillen
e Religion selbst in der Kirche herbeiführen müsse, als unna-
formloser Despotismus, als Abhängigkeit selbst der Gesetze und
ungen über das Heiligthum des Glaubens, je nach wech-
r Persönlichkeiten, nach Intriguen, politischen Interessen und
aften. Sie erinnerten endlich an die ehrwürdigen Grundsätze,
lchen die Mehrheit der deutschen Reichsstände auf den Reichs-
n 1523, von 1524 und 1526 standhaft erklärten, eine Ver-
g der als ketzerisch angeklagten Lehre könne nicht einseitig vom
sondern nur, wie die der Hussiten, von einem allgemeinen
n ausgehen, eine Erklärung, worauf 1529 die Evangelischen
otestation gründeten. Und dennoch, trotz aller solcher und
Bedenklichkeiten, sah die einmal ergriffene weltliche Regierungs-
h verhindert, den verfolgten Hermesianern ähnlichen Schutz,
n Reuchlin, zu verschaffen. Ja man sah sich veranlaßt, das
aller jener Tausende Hermesianischer Pfarrer und Professoren
: „als eine Concession" zu opfern, und selbst von Staats-
e zur traurigsten Wahl zwischen Verleugnung und Abschwörung
rzeugung, oder dem Verluste ihres Wirkungskreises zu zwin-
elche Wirkungen für die Zukunft, welche Mittel für die ultra-
n Factionen, alle Lehr- und Kirchenstellen mit ihren Creaturen
m und das Volk immer mehr gegen die Regierung zu fanati-
hieran knüpfen müßten, ist leicht zu ermessen. Die Freunde
fklärung und des Fortschrittes in der katholischen
der evangelischen Kirche müßten eben so verletzt
, wie es die Fanatiker schon durch die blose Exi-
ner andersgläubigen, einer irgend aufgeklärten, einer nicht

ganz zu ihrem Werkzeuge herabgewürdigten Regierung stets werden.

Doch genug! Hinlänglich groß erscheinen wohl jetzt schon verständigen Staatsmanne die bereits entstandenen und die noch b den Störungen und Gefahren, um die Ueberzeugung zu begründe in dem schwierigen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche solche Gesetze, wie sie das französische Recht darbietet, heut zu nicht ausreichen, und daß noch weniger die politische Allianz von lichem und weltlichem Absolutismus der Theorie der Kirche ein Stütze, ein würdiges Verhältniß sichert, daß vielmehr vor Alle unserer Zeit und ihrer Cultur entsprechende natür freie, verfassungsmäßige Verhältniß in das Aug fassen ist.

V. Alles dasjenige, was die drei letzten der vier franzö Artikel gegen die päpstlichen Anmaßungen für die Unterordnung der unter die höhere Gewalt der kirchlichen Gesammtheit und ihrer lien sagen, so wie für die Freiheit und Autonomie der besondere chengesellschaften, bildet das sogenannte Episkopalsystem. ihm, welches insbesondere auch die spanischen Geistlichen, trotz de folgungen der Jesuiten und der Inquisition, muthvoll vertheidig hängt auch alle Gültigkeit selbst von Conciliensschlüssen, wie von lichen Bestimmungen, von ihrer freien Anerkennung und Recepti Den Bischöfen des Landes aber steht hiernach die Prüfung der Z barkeit mit den allgemeinen und besonderen kirchlichen Grundgeset und vorbehaltlich des königlichen Placets die Annahme. — Der dagegen hat, außer den wesentlichen Primatrechten, nur Rechte anzusprechen, die ihm jede besondere Kirche erweislich steht. In diesem Sinne vertheidigen diese von den allgemeinen cilien von Constanz und Basel sanctionirten Beschränkungen der lichen Hierarchie auch die besseren deutschen katholischen Kanonist Sie entsprechen auch den oben (II.) angegebenen Grundsätzen der l den der christlichen Kirche der früheren Jahrhunderte. Sie würde sen aber noch weit mehr entsprechen und sich annähern, wenn Allem auch die alte Theilnahme der Priester und der Laien a Synoden nicht blos der Grundidee nach, sondern durch zeitge Erneuerung der alten Synodalverfassung auch der wirklichen Aus nach sanctionirten. Vor Allem würde offenbar dieses heut zu Ta Bedingung einer friedlichen und glücklichen Entwickelung der kirc Verhältnisse sein, die Bedingung eines neuen Aufschwunges allge christlich-religiöser Bildung und Gesinnung, statt schen und politischen Formenstreites. Die Zeiten der Feudala kratie und ihres Ausschlusses des Volkes sind vorüber. Die

*) Gregoire, Essai histor. sur les libertés de l'église gallicane. S.
**) Z. B. Sauter §. 63. 68. 69. 83. 85. 102. 103—107. 236. un der Artikel „Curie".

Hofkirchen, der spanischen und französisch-bourbonischen Allianz der päpstlichen und aristokratischen Landesgeistlichkeit mit der weltlichen Herrschsucht und den Hofintriguen, mit der Zurückstoßung des großen Theils des gebildeten Volkes, selbst aus dem ganzen geschändeten Heiligthume der Religion und Kirche — sie sollen hoffentlich auch nicht wiederkehren! Der Grundtrieb unserer neueren Zeit nach Freiheit, Selbstbestimmung, vernünftiger Ueberzeugung und Forschung hat sich in dem Streben nach freier Repräsentativform wieder mit der gemeinschaftlichen Ordnung und Einheit organisch verbunden. Die Religion und Kirche soll so, wie das bürgerliche Gemeinwesen, wie der Waffendienst, das Gericht, die Gemeinde und die Standschaft, soll wie die ganze höhere Cultur überhaupt wieder Gemeingut der Gesammtheit werden. Und diese Gesammtheit bedarf dieses wahrlich heut zu Tage, um nicht in gemeinem Materialismus unterzugehen, um nicht ihr übriges Mitwirken in der Gesellschaft dem religiös-moralischen Gesetze loszureißen; und sie will es, Gott Lob! so weit sie nicht in Verdorbenheit oder Roheit versunken ist. Oeffne man also die geordneten Wege, oder man wird erleben, daß ungeordnete betreten werden. Man beeile sich, den aufgeklärten, gebildeten, gesetzlichen Freunden der Religion und Kirche die offene gesetzliche Sprache in kirchlichen Dingen zu geben, oder es werden zunächst so, wie jetzt in Rheinpreußen, und früher und jetzt in Belgien, die geheim den Pöbel fanatisirenden Umtriebe und dann rohe fanatische Haufen in den entgegengesetztesten Richtungen das große Wort ergreifen und mit ihren sie fanatisirenden jesuitischen und jacobinischen Anstiftern Feuerbrände in unsere friedliche Gesellschaft schleudern. Von der Theilnahme an den gemeinschaftlichen Dingen kann und soll man unser Volk nicht ausschließen. Die früheren Formen und Institute aber sind zu Grunde gegangen. Die repräsentativen sind jetzt die einzige Schutzwehr gegen nicht mehr haltbaren Absolutismus und gegen Pöbeldemokratie. Und der kennt das deutsche Volk nicht im Mindesten, der bei ihnen eine Gestalt der Dinge erwartet, wie vorübergehend in Frankreich. Der allgewaltige Trieb der Harmonie und die vielfache nothwendige Verbindung und Wechselwirkung von Staat und Kirche haben außerdem von jeher gefordert und bewirkt, daß beide übereinstimmend in ihren gesellschaftlichen Grundformen ausgebildet würden. Daher fordert die heutige staatsbürgerliche Repräsentativform im Staate auch eine freie Repräsentativform in der Kirche, gerade so, wie die weltliche und kirchliche Feudalaristokratie und dann die weltliche und kirchliche Feudaldespotie und Hofregierung Hand in Hand gingen. Wehe denen, welche den natürlichen Entwickelungsgang in den großen Angelegenheiten der Menschheit gewaltsam hemmen zu wollen sich vermessen! Nur Unheil für sie und Andere kann die Folge davon sein!

Wir haben früher mit gewiß unbefangener Stimmung die in den früheren Zeitverhältnissen und dem natürlichen Entwickelungsgange der

germanischen Cultur zum Theil natürlichen Entstehungsgründe un theilweise heilsamen Folgen der päpstlichen Hierarchie sorgfältig h gehoben (Bd. IV. S. 308). Wir sind so weit entfernt, die Geb dieses Systems dem Katholicismus zu einem Vorwurfe zu machen wir dieselben vielmehr, so weit sie vor der Reformation statt fa als Bestandtheile auch unserer evangelischen Vorzeit betrachten. (S. ol

Und die evangelische Kirche selbst, wie sehr hat denn nicht sie durch die Unvollkommenheiten der Zeiten und durch die nat Rückwirkung absolutistischer weltlicher Zustände auf die kirchlichen hältnisse in ihrer bisherigen Entwickelung leiden müssen! Gera evangelische Kirche erkannte so entschieden die Grundsätze der allg nen Freiheit und brüderlichen Gleichheit und der allgemeinen Geistl aller selbstständigen Gläubigen an. Und doch wie unvollkommen sie bisher häufig in der Durchführung dieser Grundlage des kirch Gesellschaftsverhältnisses! Die Grundsätze und Rechte der kirch Gesellschaft wurden in den schweren, langen Religionskämpfen begreiflich oft in höchst ungeordneter Form vertreten durch die si theidigenden Religionslehrer und die für sie kämpfenden, sie schüt fürstlichen Mitglieder. Diesen überließ man um so lieber vorlä eine höhere Leitung, eine äußere Directorialgewalt, da die ganzen hältnisse wegen der Hoffnung einer Wiedervereinigung mit den K liken, wegen der Ungewißheit über das Zurückziehen der Bischöfe a evangelischen Kirche und über die endlichen definitiven F lungen so lange nur provisorisch blieben. Auch schien bei de len Prüfungs- und Gewissensfreiheit für alle Evangelischen jene Leitung, das nachher sehr uneigentlich sogenannte Oberbischofsrec Regenten, weniger gefährlich werden zu können. Und entschi sollten sie nur Vollzieher dessen sein, was die Stimme der Kirche als das Rechte erkannte, ihr R nur besitzen aus freier Uebertragung von den Kir mitgliedern, gänzlich verschieden von dem weltlichen Regier rechte. Sie sollten sie auch nur ausüben durch die besonderen kirch Behörden der aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern gebildeten sistorien *). Aber die freien Concilien, welche die Reformatoren gefordert hatten **), kamen nicht zu Stande; die provisorische V sungseinrichtung blieb länger, und selbst in Beziehung auf die der Geistlichen wurde die allgemeine Stimmberechtigung aller selb bigen Mitglieder der Kirchengesellschaft, trotz des ebenfalls ausdrück Verlangens der Reformatoren, wenig durchgeführt ***). Die ein Kirchengemeinden und Presbyterien werden freilich meist freier e

*) Eichhorn, Kirchenrecht I. S. 249 ff. Rechtsgesetz §

**) Luther's Werke II. S. 328. 485. Eichhorn, I. S. 247.

***) Luther fand in der Schrift: „Grund und Ursach, daß eine christlich sammlung oder Gemeine Recht und Macht habe, alle Lehre zu ertheilen und zu berufen, ein- und abzusetzen", Werke, Bd. II. S. 328. Eichho S. 248. Rechtsgesetz §. 486.

t. Und bei den Reformirten schon früher und endlich in unserer
it auch bei den Lutheranern bildeten sich auch repräsentative Synoden
: Landeskirchen, welche aus frei erwählten geistlichen und weltlichen
präsentanten der Kirchengesellschaft die gemeinschaftlichen kirchlichen
igelegenheiten berathen und beschließen. Doch sind allerdings diese
stitute und der Geist, der sie beseelen soll, noch nicht hinlänglich
tarkt. Und es wäre vor Allem zu wünschen, daß es den hochstehen-
i Gliedern der evangelischen Kirche hinlänglich bekannt wäre,
e selbst auch nur der Schein einer servilen Abhängigkeit der Geistli-
n und der Kirchenverfassung, wie sehr unchristlich-schmeichlerische Hof-
digten für den Servilismus und jede zu große Abhängigkeit der
rche und ihrer Diener von weltlichem Machtbefehle die Achtung der
ngelischen Kirche bei den Katholiken und vielen Protestanten herabsetzt.

VI. Freiere, zugleich der christlichen Urkirche und unseren heuti-
n Culturverhältnissen entsprechende Gestaltungen der kirchlichen Ge-
lschaftsverhältnisse werden immer vollständiger bei den Evangelischen
d gewiß auch bei den Katholischen durch die reinere Erkenntniß der
istlichen Lehre und durch unsere heutigen allgemeinen und politischen Cul-
rverhältnisse hervorgerufen werden. Es ist bei dem an sich glückli-
en neuen Erwachen allgemeinerer Theilnahme an den religiösen und
rchlichen Angelegenheiten, und bei dem allgemeinen Streben nach Ersatz
Grunde gegangener, früherer Bürgschaften gegen Willkür durch neuere
llkommnere unmöglich, daß man länger hin für den wichtigsten aller Ver-
ne, für den kirchlichen, nicht einmal gleiche Freiheit und Sicherung gegen
ißbrauch politischer Einmischung und Willkür fordert, wie für den ge-
einsten und unbedeutendsten. Diese freiere, würdigere Gestaltung wird
m so früher siegen, je mehr die Uebel der Verfassungslosigkeit oder
spotischer Formen sich geltend machen, je mehr die Katholischen und
e Evangelischen zu ihren ächtesten Quellen und Urverhältnissen zurück-
hen. Um so mehr auch werden, von gleicher Grundlage ausgehend,
ch gleichem Urideale ringend, sich beide näher treten und sich brüder-
h die Hände reichen. Sie werden es um so mehr, je mehr die Evan-
lischen durch eine freie und feste kirchliche Gesellschaftsform den Schein,
er hie und da den wirklichen Fehler zu willkürlicher, blos individueller
hren und vollends einer zu großen und servilen Abhängigkeit von der
litik oder Willkür weltlicher Machthaber ablegen, und je mehr die
atholischen umgekehrt sich von dem Fehler frei halten, einer blos
ßerlichen und scheinbaren Einheit mit der christlichen Freiheit über-
upt zu viel von der Wahrheit und inneren Wesenheit der reinen
ristlichen Lehre und die wesentliche, lebendig zusammenhaltende, in-
re religiöse Einheit selbst aufzuopfern. Sie werden es endlich um so
ehr, je entschiedener beide den schändlichen Mißbrauch des Heiligen
rückweisen, daß, wie so oftmals und zu den verschiedensten Zeiten,
ter katholischen und protestantischen Regierungen, der weltliche Despo-
smus und Aristokratismus die Kirche für seine Zwecke gebraucht und
h für dieselben mit herrschsüchtigen und erkauften kirchlichen Vorste-

hern verbündet. Dadurch wird jed [illegible] in die Leidensch[illegible]
und leidenschaftlichen Parteikän [illegible] Machthaber
Intriguanten hinein gezogen. [illegible]ie wird so sehr entweiht und [illegible]
Verfälschungen verunstaltet, sie [illegible]d als mitschuldig Despoti[illegible]
und seiner Uebel so sehr ver[illegible]tet und verhaßt, daß die Blick[illegible]
Menschen, so wie einst sogar die eines Voltaire, gegen die ih[illegible]
Grunde liegende Religion selbst verblendet und ihre Herzen ders[illegible]
entfremdet werden.

Das unveränderliche christliche Dogma, wie es nach der D[illegible]
barung des Evangeliums die ältesten christlichen Kirchenväter und
vier ersten ökumenischen Concilien, von den Evangelischen, wie von
Katholischen anerkannt, feststellen, und das Vorbild der christlichen
Kirche mit seiner Anerkennung christlicher Freiheit und brüderlicher G[illegible]
heit, mit dem christlichen Hauptgebote immer wachsender Vervollko[illegible]
nung in Erkenntniß und Liebe, sind den beiden Kirchen gemeinsch[illegible]
lich. In der nach Cultur= und Zeitbedürfnissen wechselnden D[illegible]
plin für die Kirche, als Erziehungsanstalt des fortschreit[illegible]
den Menschengeschlechts, wie ja selbst die Ultramontanen, [illegible]
ein Walter, die christliche Kirche bezeichnen, lasse man nur das[illegible]
fallen, was der Roth und der Roheit der Feudalzeit und der [illegible]
despotie angehört, und ergreife das göttliche Gesetz in unserer heu[illegible]
Cultur, so ist die glücklichste brüderliche Annäherung und Wechsel[illegible]
kung der beiden Kirchen von selbst gegeben.

Auf so glücklichem Wege, in gemeinschaftlichem friedlichen [illegible]
schritte, in so glücklicher Lösung der Schwierigkeiten des Nebenei[illegible]
derstehens katholischer und evangelischer Unterthanen desselben ka[illegible]
lischen oder evangelischen Fürsten befanden wir uns seit geraumer
in Deutschland. Das Bedürfniß der friedlichsten Gesinnung
zehnfach erhöht, da die neuere Zeit jetzt ungleich mehr Katholiken
früher ganz protestantischen oder Protestanten mit katholischen Län[illegible]
verband und beide Religionstheile überall durch einander wohnen. [illegible]
hofften endlich alle die entsetzlichen Wunden auszuheilen, die dem
glücklichen Vaterlande seine jahrhundertelangen religiösen Bruderk[illegible]
und gehässigen Anfeindungen und Verfolgungen geschlagen ha[illegible]
Und, was vor Allem erfreulich war — gerade in dem Grade,
wahre religiöse Gesinnung sich mehrte, um so herzlicher wurde
Friede unter den Gliedern der beiden Schwesterkirchen.

Mitten auf diesem glücklichen Wege werden wir plötzlich [illegible]
Gewitterwolken an unserem religiösen und politischen Horizonte
geschreckt. Die Entstehungsursachen und Vorzeichen entgingen [illegible]
lich auch früher schon der sorgfältigeren Beobachtung nicht. Und
so wenig die furchtbaren Gefahren neuerer unglückseliger politischer
religiöser Bruderkriege und fremder Einmischungen, wenn nicht [illegible]
seitige Wahrheit eine Verständigung über die Quellen
Uebels herbeiführt, nicht die besonnenste thatkräftigste W[illegible]
heit von verderblichen Wegen ableitet. Hier, wo die heiligste [illegible]

... für Fürst und Vaterland, ja die Sorge für den eigenen ... Heerd, für den Frieden der Gemeinden und der Familien ...hlgesinnten Bürger zu offener Sprache auffordern, wird Nie... Unterdrückung des wohlgemeinten Wortes verantworten ...

Der Verfasser dieser Zeilen aber hat schon, ehe neuere Ereignisse Besorgnisse über diesen Gegenstand erweckten, vor den großen Ge... falschen politischen Systems öffentlich gewarnt, und an die Schutz... ...nert, und zwar in der öffentlichen Sitzung der Badi... Kammer vom 31. Juli 1837. (S. die gedruckten Protocolle, ...he im Cabinet für Literatur, Kunst und Musik, 1837. S. 117 ff) Der Wiederabdruck einiger Worte aus diesem Vor... Unterstützung der von der landständischen Budgetscommission und von ...commission erneuerten und dann auch von der Kammer nun zum ...le fast einstimmig beschlossenen Anträge auf Bewirkung der Provincialsynoden und auf Abschaffung des Prie...bats, dient vielleicht zur Erläuterung der gegenwärtigen Ausfüh... „Ich wünsche" — so heißt es am angeführten Orte — „ich wünsche ... die selbst durch das weltliche Recht gebotenen verfassungsmäßigen ... uralten Kirchenverfassungseinrichtung der Katholiken, wozu sich die ... mit anderen Staaten vereinigt ...t, endlich verwirklicht werden. Ich ... überhaupt die nöthigen Reformen stets auf diesem Wege bewirkt ..., denn Jedermann weiß, daß die Lebensverhältnisse sich ändern ...zustand der Völker wechselt. Die katholische Kirche ist im 19ten ... nicht auf demselben Puncte, auf dem sie im 11ten Jahrhunderte ... so wird sie im 40sten Jahrhunderte nicht auf dem Standpuncte sein, ... sie gegenwärtig sehen. Es muß also die katholische Kirche, wenn ... und ihr Geist und die Cultur ihrer Glieder sich entwickeln, ent... einer absoluten Willkürherrschaft gelangen, oder es muß ein Organ ...ches die Grundverfassung der Kirche in fortwährender Entwickelung ...einstimmung mit der Gesammtüberzeugung der Kirchenglieder, wie ...erzeugung der Kirchenbehörde lebendig erhält. Nur so können ge... wohlthätige Reformen entstehen, nur so kann die Kirche im Ge... Freiheit und der Ordnung bleiben. Es hat sich aber mir, als Ge... ...ser Wunsch einer solchen Verwirklichung desjenigen, wozu der Staat ... ist, und wozu er sich durch öffentliche Staatsverträge anheischig ... einer Hauptbeziehung, als besonders dringend, empfohlen. Ich meine ... Gewissensfreiheit und die allgemeine akademische Lehrfreiheit. Es ...ürlich, daß da, wo eine positive Kirche besteht, wie es die prote... und katholische ist, die Pfarrer und Religionslehrer auf den Univer... ...isse positive Grundlagen der Kirche heilig halten müssen. Es muß ... wenn darauf gehalten werden soll, nicht die Willkür der oberen Be... ...scheiden, nicht die Willkür einzelner Menschen, sondern die ganze Ge... und auf diese gemeinschaftliche feste Grundlage hat die katholische ... nach dem Concilium von Trient, wie durch andere Concilien, ein ... wenn in früheren Zeiten ein Lehrer an der Universität angefochten ... angeblicher Abweichung von den Dogmen, dann appellirte er von ..., Erzbischof, Bischof, an das Concilium, und wurde nicht willkürlich ... Selbst die Bannstrahlen fanden ihre Hemmung in der Appellation ...cilium und in der Mitsprache fast aller deutschen und europäischen .... Die Lehrfreiheit an der Universität, wo ich war, so wie auch an ...versitäten, ist verletzt worden. Die Regierungen mögen in beschwer... ... gekommen sein und haben sich nicht herauszuhelfen gewußt, denn ... sie hören? Synoden sind nicht da, und nur eine Stimme ertönt,

Gallicanische Kirche.

Im Wesentlichen scheint uns der tiefere und a[illegible] re [illegible]
Uebels und seiner weit greifenden Gefahren in der reactio[n]
[He]mmung des natürlichen Entwickelungsganges unseres Volksle[bens]
liegen, in der möglichsten Unterdrückung seiner zuerst durch
[je]ne entsetzliche Unglück, dann durch die Befreiungskriege und
[die]sen Verheißungen lebhaft angeregten Bestrebungen für zeitge[mäße]
[Fre]iheit, für freie politische und kirchliche Entwickelung. Bei [der]
[Re]action und in der neuen unnatürlichen Stellung mußte man

[...]che Stimme, wie achtungswürdig sie auch in ihrer Quelle sein mag,
[ir]gend einen einzelnen Mann, der die Sache so oder so darstellt, bestimmt
Solchergestalt kommt die Regierung in eine fatale Lage. Nur da, wo au[f ver-]
fassungsmäßigem und ordentlichem Wege die Regierung die Stimmen kennen [lernt,]
wird die Regierung wissen, was sie zu thun hat, und gegen jede Willkür [schüt-]
zende Formen vor sich sehen. Und sie wird die akademische Lehrfreiheit un[d die]
Fortschritte der Wissenschaft vereinigen und begründen mit den festen Grund[lagen]
der Gesellschaft. Ich unterstütze nochmals auf das Dringendste den A[ntrag]
der Budgetscommission und der Petitionscommission mit einer doppelten [War-]
nung, die ich als Volksvertreter gegen die Regierung auszusprechen [habe.]
Es ist ein doppelter Irrthum, der oft wohlmeinende Regierungen, beso[nders]
wohlmeinende Regierungen protestantischer Confession gegenüber von Kath[oliken]
leitet. Diese glauben, sie könnten sich mit nichts mehr die Liebe ihrer kathol[ischen]
Unterthanen erwerben, als wenn sie sich, wie sie glauben, tolerant gegen [ihren]
Glauben benehmen, oder indem sie die Glaubensbehörden und vielleicht [über-]
triebene Glaubenseifrige machen lassen, was sie wollen, die freien Stü[mmen]
derjenigen aber, die gegen die falschen Auslegungen und gegen die Ansichte[n der]
Kirchenbehörde sind, unterdrücken. Die Regierungen glauben den Dank de[r Ka-]
tholiken zu erhalten. Ich weiß aber dies nicht blos aus diesem Lande, s[ondern]
aus andern Ländern, daß man die vielen aufgeklärten Katholiken hierdurch [belei-]
digt, und die Regierungen sollten den Muth haben, den Maria Theres[ia und]
Kaiser Joseph hatten, und, eben so wie sie, den Geist der Aufklärung förd[ern,]
ihn unterstützen, statt den Obscurantismus zu vertreibigen und zu schützen [Die]
andere Warnung ist, meiner Ansicht nach, noch ernsterer Natur. Wohl[meinende]
Regierungen und Individuen denken, sie fördern die Religiosität, indem [sie den]
strengsten Dogmenglauben mit Staatsautorität festhalten und den A[nsichten]
entgegentreten, welche neueren Ansichten Eingang verschaffen wollen.
wohlmeinende Menschen glauben dieses, und ich sage: sie zerstören da[bei]
oft die Liebe zur Religion in tausend und aber tausend Gemüthern.
Voltaire, dieser tödtliche Feind der [chr]istlichen Religion, auf seine Ir[...]
führt worden und selbst in der fra[nzö]sischen Restaurationsperiode ha[...]
in fünf Jahren mehr gedru[ckt wo]rden, als vorher in fünfzig Ja[hren]
Irrwahn und dessen schäd[...] wurden hervorgerufen und unte[r...]
die [...]ung des welt[...] [...]ismus und der weltlichen [...]
der [...] durch [...]ng des freien Geistes und De[...]
Kirche. [...] [...]ege gerathen und wegen des [...]
den man mit dem [...] [...]in gebracht worden, den Gla[...]
hassen."

„Diejenigen [...] [...]en lieben und achten, sollen
Geistes nicht be[...]

Ueber den [...] Throne jene unnatürliche, [...]
abwürdigende Allian[z] [...] weltliche[n] [...]
Stuarts [...]
stets wird [...]

unwillkürlich und fortgezogen durch die unvermeidliche Folgerich-
, durch die neuen Rathgeber und Bundesgenossen, denen man
wendete, und gereizt durch die oft leidenschaftliche Gegnerschaft
r Freunde, weit mehr, als man früher beabsichtigte, stets weiter
ücken, und zugleich die Freunde des Rückschritts und der Un-
zu ihrem finsteren fanatischen Getreibe aufregen. Man glaubte
te stuartische und bourbonische Fahne, Thron und Altar,
lianz des kirchlichen Absolutismus und kirchlicher Reaction für
wierigen weltlichen Stellungen und Aufgaben benutzen zu müs-
So wurden die gesunden Kräfte im Volksleben gelähmt, seine
Triebe gehemmt und fraßen, ihrer natürlichen Wirkungen und
ungen beraubt, als innere Geschwüre unter sich. Sie kamen
lse schon jetzt, und zwar bald als religiöser Fanatismus und
Wunderglaube, als Mysticismus, Muckerei, als ultramontane,
isch-theokratische und jesuitische Brüderschaften, bald als fana-
Servilismus und Obscurantismus, bald als revolutionäre Ver-
ung, oder als roher Materialismus zu Tage. Dabei nun von
yrenäen bis zur Nordsee jene zuerst im Dunkeln schleichenden
en Boden unterminirenden, dann plötzlich mit ihrem finsteren
zu Tage tretenden Jesuiten, sie, die geschaffen für päpst-
heokratische Oberherrschaft, dieses Ziel nie aus dem Auge ver-
, die, in ihren lieblosen und leidenschaftlichen, kein Mittel ver-
nden Bestrebungen für dasselbe, die Throne wie die Völker opfern,
die Urheber des dreißigjährigen Religionskrieges in Deutschland,
des letzten Sturzes des Stuartischen, wie des Bourbonischen
es, sie, die schon einmal wegen ihres den Thronen verderblichen
ens aufgehoben, nun durch jenes System wieder hervorgerufen
ten, die endlich mit ihrem fanatisirenden, leidenschaftlichen Getreibe
in Belgien bereits offen auftreten und in Rheinpreußen das
r der Zwietracht und des Fanatismus eifrig schüren! Ist es zu
undern, daß, nachdem sie und ihre Partei bereits ein halbes Men-
leben hindurch alle für wahre christliche Aufklärung und für eine
e Entwickelung der kirchlichen Verhältnisse wohlgesinnten Männer
ten und verfolgen durften, endlich das Volk für fanatisirt genug
, um die Allianz des weltlichen und kirchlichen Absolutismus
ur Unterordnung des Staats, seiner Universitäten und Schulen
die geistliche Oberherrschaft zu benutzen! „Thron und Altar",
n, und sie drehen dieses im altpapistischen Sinne nur um in
und Thron". Das bezeichnet fast den ganzen Verlauf
. Aber hat man's nur erst mit dem zweiten Satze hinläng-
bracht, so wird man, wie in Belgien, überall den ketzeri-
zu befestigen und alle fremden Leidenschaften und eifer-
ifern zu Hülfe zu rufen suchen. Unterdeß ist der Zun-
über die gemischten Ehen und die neu ange-
Beziehung auf sie wohl weniger aus reli-
aus Haß in die Mitte bisher fried-

licher Bevölkerungen und Familien geschleudert wurde, recht ge
in den letzten Tiefen der Gesellschaft die Leidenschaften für die
figsten Zwecke zu erregen.

Diese Partei freilich muß zugleich gegen alle obigen f
Grundsätze der früheren christlichen und selbst der gallicanischen
auf das Eifrigste kämpfen. Hat ja doch Görres kein Bedenk
Idee des höchsten und ehrwürdigsten Institutes der katholischen
stenheit, die der allgemeinen Concilien, mit bitterem Spotte zu
gen, nicht minder als die national-deutsche Idee, daß auch die
schen Katholiken, gedenkend der Ehre der deutschen Nation und
alten gemeinschaftlichen Einrichtungen, Concordate und Reichs
gen, nicht minder, als die gallicanischen, ihre Kräfte für ihre g
schaftlichen Rechte und Zwecke vereinigen*). Solche der ebenfall
einigten deutschen evangelischen Kirche gegenüberstehende Vertheil
und Ausbildung des gemeinschaftlichen Rechtsverhältnisses dürf
dieses selbst förderlicher und zugleich weniger als einzelne Ent
setzungen protestantischer und katholischer Regierungen und Parteie
inneren Frieden gefährlich sein. Sie entspricht den deutschen
erkämpften Rechtsgrundlagen. Freilich aber Concilien sind dem
montanismus gefährlicher als alle Kanonen. Das weiß man rech
wenn die wahre Stimme der katholischen Kirche, ihrer Ges
heit, ihrer achtbarsten geistlichen und weltlichen Glieder auf
vincial- und General-Synoden laut werden dürfte, al
würde sie ehrwürdig, wie einst zu Ludwig's des Baiern
wie in den Fürstenconcordaten und in den Emser Punctationen,
montane Anmaßungen und das lichtscheue, zelotische Bündlerwese
jesuitischen Ränke und Fanatisirungen des Pöbels zurückweisen.
würde nicht in römischer, sondern in deutscher Gesinnun
Entrüstung Alles zurückweisen, was uns in neuen gehässigen rel
Zwiespalt zwischen den Fürsten und Bürgern, zwischen Bürge
Bürger unter einander bringt, den Frieden des Privatlebens u
Familien zerrüttet, und zuletzt unser deutsches Vaterland den Ge
neuer Religionskriege und fremder Interventionen entgegenführt.
hin aber gehört es nicht blos, wenn man, damit dem protestan
Fürsten seine katholischen Unterthanen nicht mehr als solche, so
unter der Leitung eines auswärtigen Souveräns und seiner Ag
als Glieder der ganzen europäischen Christenheit und im Bund
ihr gegenübertreten, bereits vermittelnden Schutz fremder katho
Fürsten, und namentlich des Königs von Frankreich, vorläufig a
Dahin führen — wenigstens der Wirkung nach — auch jene A
derungen und Belobungen der gegen die Gleichheit der beiden
gionstheile und der elterlichen Rechte bei gemischten Ehen und
die bisherige friedliche und gemeinschaftlich duldsame Behandlung

*) Athanasius, zweite Auflage, S. VI.

Familienangelegenheit gerichteten, möglichst eifersüchtigen Gesinnungen, jene Belobungen preußischer katholischer Bürger in den Rheinlanden und in Westphalen wegen ihres möglichsten Zusammenhaltens unter einander, des Abschließens und unlöschbaren Widerstrebens gegen das Fremde (nämlich das Preußische), so wie wegen des Festhaltens des grassesten Wunderglaubens, wegen des „blinden Katholicismus" und des eifrigen Proselytismus*). Freilich laufen dabei wohl zwischenunter auch gute Worte. So findet sich auch die wörtliche Warnung gegen rohe Gewalt vor der Aufforderung an die Rheinländer: die alte Eigenthümlichkeit bis zu der Zeit aufzubewahren, wo sie, nachdem „das jetzige Consesorium vorübergegangen," in einer besseren Ordnung der Dinge ihre Stelle finde. Aber wir zweifeln, ob der fanatische und fanatisirende Geist des Ganzen diese Worte ihrem Wortlaute gemäß wird auffassen lassen. Die Regierungen aber haben es wohl jetzt schon auf's Neue erfahren, wie ungleich leichter auf dem Wege religiöser Fanatisirung ganze Volksmassen gegen sie aufgeregt werden können, als auf einem blos politischen, wie viel schwerer, wie unmöglich hier die Verbreitung des Giftes zu hindern ist, wie viel schneller es sich verbreitet und wie unaufhaltsam zerstörend es wirken kann, sobald ihm politische Verletzung die materielle Grundlage darbietet.

Genügten etwa diese wenigen leisen Andeutungen noch nicht, um das Gewitter zu erkennen, welches man über unseren Häuptern heraufzubeschwören sucht, und welches früher oder später gegen die Fürsten und das Volk sich verderblich entladen kann, so sehe man die widerwärtige Schadenfreude und den übermüthigen Ton, mit welchem die Schriften jener Partei (unter anderen auch die von Lassaulx) auf anderen schwachen Seiten des bisherigen politischen Systems ihre Hoffnungen und Angriffe bauen! So weisen sie darauf hin, die Politik habe in ihrer reactionären Richtung auf jenes falsche „Thron und Altar" selbst die Geistesfreiheit, Selbstständigkeit und Würde der protestantischen Kirche, die Zufriedenheit und Anhänglichkeit ihrer besseren Glieder geschwächt**) durch Nichterfüllung öffentlicher Verheißungen, durch Maßregeln gegen die Selbstständigkeit der Gerichte und gegen die Lehrfreiheit der Universitäten, endlich durch Anfeindung der Preßfreiheit und der freien öffentlichen Meinung die letztere abgestoßen und sich so für die Gefahr der besten Bundesgenossenschaft beraubt. Zu der religiösen Aufregung suchen sie noch die politische hinzuzufügen, und begrüßen mit schlecht verhaltener Siegesfreude jedes neue Anzeichen, als wolle, ja als könne man schon nur in dem ihnen und allen Feinden erwünschten reactionären Systeme, nicht aber auf die einzige Weise, die sie fürchten,

---

*) Athanasius, S. 158 – 162.

**) Die königlich preußische Religion wagt man unter Andern „den Glauben der evangelischen Kirche" zu nennen.

und die die Regierung gegen alle inneren und äußeren Fei
würde, seine Waffen suchen.

Doch sie mögen nicht zu frühe triumphiren! Zwar
der Himmel bewahren vor der verderblichen Lehre, man dü
mer Jahre und Jahrzehente lang die öffentliche Meinung
die Grundprincipien von Licht und Recht, von Fre
Wahrheit aufgeben, und nur im Drange der höchsten N
fentliche Meinung aufrufen; sie werde dann retten, wie 18
wir vergessen nicht, wie man seit dem Unglücke von 1806
hindurch durch Wort und That so glorreich jene gro
principien in das Leben rief, so energisch die wahre öffentlic
gewann. Wir vergleichen die Wirkungen der Aufrufe un
mungen von 1806 und von 1813. Glauben und Vertra
sich an Thaten, nicht an Worte, an Worte blos
den der Noth. Und die Völker haben Erfahrungen gen
würden es für gefährlich halten, ihre öffentliche Meinun
schwerere Proben zu stellen. Aber noch ist neue Rettun
heres Unheil möglich. Noch ist es möglich, daß viele
stummte Wohlmeinende, die Gefahr einsehend und den r
der von 1807—15 zum Heile führte, wohl kennend, mit
Stimme durchdringen und größere Gefahren verhüten.
alsdann alle durch die Unterdrückung der freien Aeußerunge
ten Täuschungen zerstören und die Ueberzeugung begründen
länger den gefährlichsten inneren und äußeren Feinden jen
gegönnt, Vertrauen und Zuneigung aller Freunde von Licht
von Freiheit und Wahrheit aber hintangesetzt werden dürfe
(nicht zu späte) Berufung auf sie, noch ehe die Uebel
weiter sich ausgedehnt, und ehe früheres Unglück hereingeb
starke Bundesgenossenschaft zu siegreicher Durchführung de
und schützenden Maßregeln begründen werde.

Diese aber bestehen ganz einfach in dem Muthe und
trauen, das Rechte zu thun. Sie bestehen in der frü
ten Freiheit für die unserer Cultur entsprechende Entwi
Staat und Kirche. Sie bestehen darin, daß die Regierun
die freie Sprache gestatte und schütze, die Besseren zur offe
gegen die Verkehrten bringe und so deren finstere Umtriebe
sirung mißleiteter Massen zu verderbenbringendem Aufsta
ersten inneren oder äußeren Gefahr vereitle. Sie fordern,
gierung, kräftig und wachsam, aber würdig und ho
Parteien stehend, von Allen geachtet und gefürchtet, sie verm
ihr Unrecht gerecht unterdrücke und sie selbst gegen Unrecht sc
frei bleibe vor dem unmittelbaren Parteikam
fe. Sie erheischen, daß die Regierung, zuerst in dem fr
sich ihren festen Boden und die freie, kräftige, moralische
aller guten Bürger sichernd, alsdann, bei nöthiger Gewährle
angemessene freie Verfassung, auch der Kirche und Schule v

tend, sie durch wohlthätige Förderung und gerechte Schützung sich und ihren guten Zwecken verbünde. Wem aber könnte hier der Voranschritt ziemen, als derjenigen Macht, deren ganzes icht darauf beruht, daß sie Schirmherrin sei der geistigen Freiheit des Fortschrittes, welche Wahrheit und Freiheit, Licht und ht als ihre Grundprincipien erklärte (namentlich auch bei den rhei- n Huldigungsacten und in dem Stiftungsbriefe der Universität n), und die es weiß, daß der Staat sich selbst aufgäbe, der seine ndprincipien aufgibt, der den Glauben an sie, der die innere orga- Einheit durch sie zerstört.

Wo nun aber so mit männlicher Entschiedenheit der rechte Weg schlagen wird, da wird die Regierung, befreit von dem in jeder he unglücklichen Zweifel, ob sie nicht im Unrechte, und die wahre tliche Meinung gegen sie sei, stets mit heiterem Muthe und, rstützt durch die Guten, geachtet selbst von den Gegnern, kräf- jeden Widerstand besiegen. Friede und hülfreiche Unterstützung fördernder Wetteifer wird alsdann, statt gehässiger Eifersucht Anfeindung, zwischen den christlichen Schwesterkirchen unter sich zwischen beiden und der bürgerlichen Ordnung herrschen. In fröh- m Fortschritte werden alle ihrem Ziele sich annähern, und auch katholische Kirche noch weit über den Standpunct der gallicani- n Kirche hinaus. Was aber werden würde, wenn man gegen die n und großen Uebel die rechten, gründlichen Heilmittel ver- nähete oder verspätete — das soll unsere Feder nicht schildern.

C. Th. Welcker.

Gant, s. Concurs.

Garantie, Gewährleistung, in völkerrechtlicher Hinsicht. — völkerrechtliche Garantie ist die von Seiten eines oder mehrerer aten vertragsmäßig übernommene Verbindlichkeit zur Sicherung Bestandes oder der Ansprüche eines oder mehrerer anderen Staa- Wesentlich für den Begriff derselben ist der Abschluß eines Ver- ges zwischen wenigstens einem garantirenden und einem garantir- Staate, indem die auf anderen Gründen beruhenden Mittel, man sich in völkerrechtlichen Verhältnissen zur Sicherstellung von nden oder Forderungen bedient, nicht unter diesen Begriff fal- . Der Zweck der völkerrechtlichen Garantie, die Versicherung anerkannten Rechtes, stimmt mit demjenigen der privatrechtlichen schaft überein; und wie der Bürge dem Gläubiger zur gewis- Erreichung dieses Zweckes noch bestimmte Realitäten, als z. B. fänder, einräumen mag, so kann dies auch von Seiten des ge- tirenden Staates geschehen, durch einstweilige Uebergabe von gen oder Einräumung gewisser Bezirke u. dgl. Zwischen beiden

Dahin gehört z. B. im Frieden die Beschlagnahme des Eigenthumes frem- [illegible] oder Staatsangehörigen, die Anordnung von Sperren und jede Re- und Retorsionsmaßregel; im Kriege die Gefangenhaltung von Geiseln u. dgl.

Arten von Verträgen begründet jedoch die Verschiedenheit der
rechtlichen und privatrechtlichen Verhältnisse sehr wesentliche Unter[illegible]
sowohl nach den Subjecten, als auch hinsichtlich des Gegen[illegible]
des der Verbindlichkeiten des Gewährleisters (Garanten) und [illegible]
lich der Mittel, um die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten [illegible]
wirken *).

Bei der Bürgschaft sind die contrahirenden Theile Privatp[illegible]
und hiernach einer höheren richterlichen Gewalt unterworfen, [illegible]
bei der völkerrechtlichen Garantie die Subjecte des betreffenden [illegible]
trages aus unabhängigen Staaten bestehen. Auch setzt der [illegible]
schaftsvertrag, als ein accessorischer, das Dasein eines Hauptve[illegible]
und eine Mehrheit von wenigstens drei betheiligten Subjecten,
Hauptschuldners, Gläubigers und Bürgen, voraus. Die G[illegible]
dagegen kann von einem Staate gegen einen anderen und selb[illegible]
nothwendige Beziehung auf dritte Staaten übernommen werden
z. B. in dem Falle, wenn der Bestand einer bestimmten Ver[illegible]
durch eine auswärtige Macht gewährleistet wird. Hier beruhe[illegible]
auch die Verbindlichkeit zur Gewährleistung auf einem durchaus [illegible]
ständigen Vertrage.

Ihrem Gegenstande und Maße nach ist die accessorisch[illegible]
bindlichkeit des Bürgen dieselbe, wie diejenige des Hauptschu[illegible]
Handelt es sich nun bei völkerrechtlichen Garantieen um solche
tive Leistungen eines Staates gegen einen anderen, die au[illegible]
jedem anderen Staate erfüllt werden können, etwa um die Zahlu[illegible]
wisser Geldsummen, so kann der Garant die Gewähr für diese [illegible]
gen in demselben Sinne übernehmen, wie sie der Bürge geg[illegible]
Gläubiger übernimmt. In der Regel ist jedoch die garantirende [illegible]
zur Hülfeleistung an den in einem anerkannten Rechte verl[illegible]
Staate, im Falle der Verletzung desselben, verpflichtet. Das [illegible]
der Hülfe wird zuweilen ausdrücklich festgesetzt. Ist darüber [illegible]
Näheres bestimmt, so muß der Garant im Nothfalle als ver[illegible]
betrachtet werden, zur Erhaltung der garantirten Rechte seine [illegible]
sammtmacht in die Wagschale des beeinträchtigten Staates zu [illegible]
Dieser Umfang der Verbindlichkeit wird darum in den einsch[illegible]
Staatsverträgen zuweilen besonders hervorgehoben durch die [illegible]
rung des Garanten, daß er „mit allen seinen Kräften", oder „[illegible]
es von ihm abhänge", für die Gewähr eintrete. Gewöhnlich sin[illegible]
die Garantieverträge eventuell abgeschlossene Allianzen, die für de[illegible]
gesehenen casus foederis in Wirksamkeit treten sollen; so wie [illegible]

*) Die staatsbürgerlichen oder Verfassungsgarantieen bezie[illegible]
stets auf das Verhältniß der Glieder eines und desselben Staat[illegible]
beruhen nur dann auf einem Vertrage, wenn die Verfassung selbst [illegible]
solchen ihre Entstehung verdankt. Sie bieten hiern[illegible] weniger, als [illegible]
vatrechtliche Bürgschaft, Veranlassung zu einer Parallele mit den [illegible]
lichen Garantieen.

Defensivallianz schon an sich, und meistens auch in ausdrücklichen Worten, die Verpflichtung einer gegenseitigen Gewährleistung enthält.

Was endlich die Mittel betrifft, um den Garanten zur Gewährleistung anzuhalten, so ist derselbe, wie in allen völkerrechtlichen Verträgen, stets sein eigener Richter und keiner höheren, mit zureichenden Zwangsmitteln ausgerüsteten Gewalt unterworfen, wie dies bei dem Bürgen im privatrechtlichen Verhältnisse der Fall ist. Wollte nun der die Gewähr in Anspruch nehmende Staat von sich aus zu Zwangsmaßregeln gegen seinen säumigen Garanten schreiten, so würde er Gefahr laufen, zugleich gegen diesen und gegen diejenige Macht in eine feindselige Stellung zu treten, die seine garantirten Rechte verletzt hat, oder sie mit Verletzung bedrohet. Auf diese Weise würde er also die zur Behauptung seiner Rechte erforderliche Macht vielmehr theilen und schwächen, statt sie zu vermehren. Immer hängt also die politische Bedeutung der völkerrechtlichen Garantieen von dem guten Willen des Garanten und von seinem fortdauernden Interesse an der Erhaltung der gewährleisteten Zustände ab. Auf der anderen Seite werden aber auch diejenigen Staaten, die keine ausdrückliche Garantie übernommen haben, falls sie an der Erhaltung gewisser völkerrechtlicher Verhältnisse ein besonderes Interesse zu haben glauben, zu diesem Zwecke gern geneigt sein, ihre Vermittelung und erforderlichen Falles sogar Hülfeleistung eintreten zu lassen. Ohnehin liegt es selbst bei dem besten Willen der Garanten, ihre Verbindlichkeiten in vollem Maße zu erfüllen, in der Natur der Garantieverträge selbst, daß dieselben häufig als unwirksam und täuschend erscheinen müssen. So ist zwar klar, daß die Garantie nur zum Besten der garantirten Staaten eingegangen wird, und daß hiernach der Garant nicht befugt sein könne, ohne Ersuchen, oder sogar gegen den Willen der Betheiligten einzuschreiten, um auf diese Weise seine Verbindlichkeit zur Einmischung in fremde Angelegenheiten und zur Gefährdung der Unabhängigkeit anderer Staaten zu benutzen. Darum können auch, wenn von einer dritten Macht die Gewähr eines Staatsvertrages übernommen wurde, die den Hauptvertrag abschließenden Theile sich gegenseitig von den Verbindlichkeiten desselben lossprechen und hierdurch das ganze Verhältniß auflösen, ohne daß jene dagegen Einsprache zu thun befugt ist. Dagegen ist es nicht minder gewiß, daß der Garant zu keinem Beistande verpflichtet sein kann, wenn hierdurch den Rechten eines dritten Staates Eintrag geschehen würde, da in diesem Falle schon von Anfange an das Versprechen der Gewährleistung rechtswidrig und ungültig war. Entsteht also Streit zwischen den bei einem garantirten Vertrage betheiligten Staaten, so hat nun die garantirende Macht, ehe sie sich entscheidet, auch von ihrer Seite den Vertrag zu interpretiren, und diese Auslegung kann dann wohl mit derjenigen eines jeden der unmittelbar betheiligten Staaten unvereinbar sein. Endlich ergiebt es sich, daß auch im Verhältnisse von Staat zu Staat das Gebot: „Hilf dir selbst!“ zunächst in Anwendung komme, und daß

der Garant stets nur subsidiarisch zum Beistande des ... nem versicherten Rechte verletzten Staates verbunden sein könn... dieser zur Behauptung desselben durch eigene Macht außer St... In ähnlicher Weise ist der Bürge erst dann zur Zahlung ... wenn zuvor der Gläubiger alle rechtlichen Mittel gegen den ... schuldner erschöpft hat. Darum bleibt der garantirenden M... gleich darüber das Urtheil überlassen, ob der ihre Gewäh... fordernde Staat wirklich seine volle Kraft in Bewegung setze, ... er sie aus Fahrlässigkeit, vielleicht auch aus böswilliger Ab... schwierige Verhältnisse mit anderen Staaten zu verwickeln droh... von dem Ergebnisse dieser Erwägung wird der Garant mit ... Rechte seine weiteren Schritte abhängig machen, und so ist de... allen Richtungen hin die Wirksamkeit der völkerrechtlichen Ga... an gar mannigfache, höchst schwankende Rücksichten und Bedi... geknüpft. Aus allen diesen Gründen ist es sehr erklärlich, ... Garantieverträge selbst in noch höherem Grade, als andere Ar... Staatsverträgen, stets als sehr illusorisch sich erwiesen haben, ... sie überhaupt nur als der in die Form eines Vertrages gebrach... druck eines momentan vorhandenen politischen Interesse... zweier paciscirender Staaten zu betrachten sind.

Alle Rechte und Rechtsverhältnisse, welche Gegenstand von ... verträgen sind, können unter besondere Garantie gestellt werde... wie für die Auslegung der Verträge überhaupt, neben ihrem ... chen Inhalte, alle sonstigen Umstände zu berücksichtigen sind, ... den wahren Willen der Contrahenten zur Zeit des Abschluss... kunft zu geben vermögen, so gilt dies auch im Völkerrechte ... Versprechen der Gewährleistung. Besonders entscheidend ist ... Auslegung der Garantieverträge die Art und Beschaffenheit der ... leisteten Rechte. Mit besonderer Berücksichtigung derselben las... hauptsächlich folgende Arten solcher Verträge unterscheiden:

1. Einseitige Gewähr eines zur Zeit der Eingehung ... trags bestehenden Zustandes eines Staates. Dahin gehört ... rantie eines gewissen Besitzstandes, der Neutralität, einer bes... Verfassung u. s. w. *). In den beiden erstgenannten Fällen ... Garant bei jedem ungerechten Angriffe gegen den garantirte... zum Beistande für Erhaltung oder Herstellung des status quo ... tet. Die Gewähr der Neutralität wird jedoch nicht blos im ... gen Interesse des garantirenden Staates, sondern auch im ... der garantirenden Mächte selbst übernommen. Würde also d... letzung der Neutralität durch einen Angriff von Seiten des f... tral erklärten Staates herbeigeführt, so kann sich zwar dieser ... keinesweges auf die ihm verheißene Gewähr berufen, allein gl...

*) Beispiele hiervon siehe in Marten's Recueil de traités, Bd. I. 546, 595; II, 113, 133; III, 488; IV, 19; 469, 475, 541; VI, 533

können sich die garantirenden Mächte gegenseitig zur Erhaltung des früheren Zustandes verpflichtet halten. Immer würden sie jedoch in diesem Falle befugt sein, gewisse Bürgschaften gegen fernere Störungen des Friedens von Seiten des für neutral erklärten Staates zu verlangen. Das Versprechen der Garantie einer Verfassung, wenn nicht zugleich die Integrität des Staats-Gebietes versichert wird, kann stets nur auf das Wesen dieser Verfassung selbst bezogen und nicht etwa dahin ausgedehnt werden, daß der Garant in jeden Krieg des garantirten Staates, der eine theilweise Gebietsabtretung zur Folge haben kann, eintreten müßte. Erst wenn der Feind seine siegreichen Fortschritte zur Vernichtung des Staates selbst und mittelbar seiner Verfassung, oder wenigstens zum Umsturze dieser letzteren benutzen wollte, würde der Garant zum Beistande verpflichtet sein.

2. Einseitige Gewähr der Forderung oder des eventuell eintretenden Anspruchs eines Staates, wie z. B. der Forderung von Gebietsabtretungen, von Zahlung gewisser Summen; oder Garantie von Familienverträgen und der unter bestimmten Voraussetzungen daraus herzuleitenden Ansprüche, namentlich der Successionsrechte u. s. w.*). Hier hat der Garantievertrag den Charakter einer Offensiv-Allianz gegen den die Erfüllung der versicherten Ansprüche verweigernden Staat.

3. Einseitige Gewähr des zwischen zwei oder mehreren Staaten vertragsmäßig festgestellten Rechts-Zustandes, durch dritte, nicht unmittelbar betheiligte Mächte. Die Verbindlichkeit des Garanten erstreckt sich hier im Zweifel nur auf das auf den Hauptvertrag gegründete Rechtsverhältniß der contrahirenden Mächte selbst, ohne zugleich auf ihr Verhältniß zu anderen Staaten bezogen werden zu können **).

4. Gegenseitige Gewähr mehrerer Staaten blos unter sich, oder auch im Verhältnisse zu dritten Staaten. Bei dem Abschlusse eines Friedens oder eines Ländertausches zwischen zwei Staaten ist es gewöhnlich, daß jeder contrahirende Theil dem anderen die ihm cedirten Rechte garantirt ***). Diese Erklärung hat den Sinn, daß jeder Staat im Verhältnisse zu seinen Unterthanen dafür einzustehen habe, daß nicht von ihrer Seite die Erfüllung des Vertrages verhindert oder erschwert werde, und dieses Versprechen wird dann häufig auch ausdrücklich gegeben. Ueberdies muß aber jeder der contrahirenden Staaten für verpflichtet gehalten werden, dafür einzustehen, daß nicht auf die von ihm abgetretenen Rechte irgend ein dritter Staat aus einem der Abtretung vorhergehenden Grunde bessere An-

*) Z. B. Martens a. a. O. I, 107, 231; II, 91, 95, 663; III, 367 flg.
**) Martens a. a. O. I, 107; II, 667, 683 flg.
***) In den neueren Friedensschlüssen, besonders seit der nordamerikanischen Revolution, ist jedoch meistens das ausdrückliche Versprechen der gegenseitigen Garantie weggefallen.

g und . In dieser ung hat also di
u ent e lichkeit große
it mit derjen n zur lo eistung im privatrechtlichen Ve
n . Ist der gegen g v eistete Vertrag zwischen meh
ten abgesch len, so ers eint jeder derselben, wie sub
rant der den anderen contrahirenden Theilen
festgestell Verhältnisse. Auch alle Defensivallianzen
den griff einer gegenseitigen Gewährleistung in sich, und
tlich auch alle Bundesverträge, wodurch mehrere Staat
Staatenbunde sich vereinigen. Die einfachen Defensival
können jedoch nur eine Gewähr in Bezug auf die Angriffe besti
ter Staaten festsetzen, während die Vereinigung zum Staaten
nicht blos eine gegenseitige Gewähr der Bundesglieder unter sich
dern auch gegen jede auswärtige Macht begreift. Ueberdies ent
die Bundesverträge der letzteren Art (Bundesacten) nicht blos B
mungen über die Gewähr des Territorialbestandes der einzelnen
derstaaten, sondern gewöhnlich auch über die Garantie ihrer V
sungen *).

Diejenigen Staaten des Alterthums, welche, ohne Aufgeb
rer Unabhängigkeit, eine nähere und dauernde Verbindung abgesch
hatten, waren eben damit in ein solches Verhältniß der gegens
Gewährleistung getreten. Namentlich gilt dies von dem griech
Staatenbunde und seinen einzelnen Verzweigungen zu verschi
Perioden **). Gemäß der isolirenden Politik des Alterthums
haupt richtete sich jedoch die Idee der Garantie hauptsächlich a
Erhaltung einer abgeschlossenen griechischen Herrschaft im Ga
und gegenüber den sämmtlichen Barbarenstaaten. Der Gedan
eine allseitige Verpflichtung der Verbündeten zur Erhaltung des
standes und Rechtsstandes jedes einzelnen Gliederstaates trat
noch ziemlich undeutlich in den Hintergrund, so daß das Streben
Hegemonie bald von Seiten des einen und bald des anderen S
als sehr natürlich und kaum als bundeswidrig betrachtet wurde.
weniger war im Alterthume von einer völkerrechtlichen Gewähr i
Sinne die Rede, daß dritte Staaten die Verbindlichkeit zur Erh
eines gewissen Rechtszustandes zwischen zwei oder mehreren a
Staaten übernommen hätten. Diese Art von Staatsverträgen
erst in Gebrauch kommen, als man sich mehr und mehr bewußt
daß in einem weiten Kreise das Schicksal aller Staaten inni
einander verflochten sei, und daß also das Interesse an der Erh
eines zwischen mehreren Staaten vertragsmäßig festgestellten Rec
standes weiter sich erstrecke, als auf die den Hauptvertrag selb
schließenden Staaten. Die Entstehung solcher Staatsverträge b

---

*) Martens II, 183; IV, 61, 373, 386; V, 349 flg.
**) S. Achäischer Staatenbund.

in unserem Welttheile wesentlich auf denselben Gründen, die mehr
mehr auch die Idee eines europäischen Staatensystems, und der
thwendigkeit eines politischen Gleichgewichts hervorgerufen haben.
t Wahrscheinlichkeit behauptet man, daß zum ersten Male von
er solchen Garantie im Friedens- und Allianztractate von Blois
n 12. Oct. 1505 zwischen Ludwig XII. von Frankreich und Ferdi-
nd von Arragonien die Rede war. Beide contrahirende Theile wa-
nämlich übereingekommen, den König von England zu ersuchen,
er Conservator ihres Friedens und Bündnisses werden möge. Im
1508 ahmte man dies nach im Friedensschlusse zu Cambrai zwi-
n Kaiser Maximilian I. und König Ludwig XII., indem man sich
über verglich, daß die Fürsten des deutschen Reichs die Conservato-
des Friedens sein und die Garantie seines Inhalts übernehmen
ten. Später wurde der westphälische Friede als die eigentliche Ba-
des politischen Gleichgewichts in Europa betrachtet, und Frankreich
Schweden übernahmen die Garantie desselben. Dies geschah
von Seiten derselben Mächte, die den größten Vortheil daraus
ogen hatten und die, im Gefühle der Stärke, die ihnen ihr Gewinn
schaffte, die ersten waren, welche im Westen und Nordosten durch
ehrgeizigen Entwürfe und Eingriffe den neu begründeten Rechts-
land wieder auf's Spiel setzten. Von jetzt an und seit Riche-
u die Nothwendigkeit beständiger Negotiationen zwischen den euro-
ischen Hauptmächten, statt der früheren blos zeitweisen und gelegent-
en Unterhandlungen, erkannt und eingeführt hatte, als sonach die
undlage eines vielseitigeren, diplomatischen Verkehrs geschaffen war,
man sich bei dem Abschlusse von Staatsverträgen, namentlich von
iedensschlüssen, immer häufiger nach besonderen Garantieen von au-
t um. Schon der Umstand, daß dies geschah, war indessen ein
weis, wie man ein politisches Gleichgewicht der Staaten nur als
Möglichkeit und als eine Forderung der Politik ansah,
t es noch in einem bestimmten positiven Rechtsverhältnisse that-
lich für verwirklicht zu halten. Wäre dies der Fall gewesen, so
te man nicht so eifrig einzelne und besondere Garantieen sich zu
schaffen gesucht, sondern füglich auf das gemeinsame Interesse an
Erhaltung eines solchen völkerrechtlichen Zustandes vertrauen mögen.

Um den Inhalt und die Bedeutung völkerrechtlicher Gewährlei-
ngen deutlicher erkennen zu lassen, mag hier noch auf einige der
htigsten einschlägigen Staatsverträge der neueren Zeit hingewiesen
den. Besonders merkwürdig in der Geschichte der Garantieen ist
pragmatische Sanction Kaiser Karl's VI. vom J. 1713,
lich proclamirt am 6. Dec. 1724, nach ihrer Annahme durch die
reichischen, böhmischen, schlesischen und ungarischen Stände. Von
an bis zum Jahre 1735 scheute Karl VI., in seinem gutmüthigen
uben an Staatsverträge und Fürstenwort, keine Mühe und keine
er, um seiner weiblichen Nachkommenschaft die Thronfolge durch
europäischen Großstaaten garantiren zu lassen. Es braucht hier

nur daran erinnert zu werden, wie gerade diejenigen Mächte, sich das Versprechen der Gewährleistung am Theuersten hatten b len lassen, die gefährlichsten Gegner Marie Theresiens w und wie diese die wahre Garantie nur darin fand, worin sie von fang an hätte gesucht werden sollen, in der Kraft und im V ihres Volks.

Der bekannte Barrièretractat vom 15. Nov. 1715, w Holland, als der Schutzmauer gegen Frankreich, theils das ausschlie hauptsächlich aber das mit Oesterreich gemeinschaftlich auszuübende satzungsrecht in mehreren Festungen der österreichischen Nieder einräumte, war ein Vertrag von gemischter Natur. Oesterreich gegen Frankreich die Barrièrefestungen gemeinschaftlich mit Ho vertheidigen und überdies in Verbindung mit diesem Staate e Aufstellung eines Truppencorps von 30—35,000 Mann Theil men. Hiernach erscheint es also als Garant Hollands, dem fra schen Reiche gegenüber. Zugleich wurde aber durch den Ba tractat auf österreichischem Gebiete eine Staatsservitut zum Hollands begründet, da demselben, außer dem Besatzungsrechte h Festungen, auch die Befugniß zugestanden wurde, im Falle eines eine gewisse Vertheidigungslinie an der Demer zu besetzen un Schelde zu Ueberschwemmungen zu benutzen. Dieser Vertrag erz wie es nicht anders möglich war, eine Menge Streitigkeiten un schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht mehr zur voll gen Erfüllung. Im J. 1781 wurde er durch Joseph II. ei aufgehoben und die Schleifung der Barrièrefestungen angeordne vollzogen, kurze Zeit vorher, als die Heere der französischen Re in die Niederlande einbrachen und als die Erfüllung des Ve vielleicht zum ersten Male von bedeutenderem Nutzen hätte können.

Der bourbonische Familienvertrag, zwischen Fran Spanien und Sicilien am 15. August 1761 abgeschlossen, gar in den Art. II und XXI nicht blos den drei contrahirenden M ihre näher bezeichneten Besitzungen, sondern versprach auch allen gen Fürsten des bourbonischen Hauses bei jeder Gelege Hülfe und Beistand. Dieser im Geiste des engherzigsten Famil teresses und Familienstolzes abgeschlossene Vertrag zeigte bes deutlich, wie wenig man noch zur Idee des Volksstaats und d tionalen Politik sich erhoben hatte, und wie der Staat als das Pertinenzstück des regierenden Hauses betrachtet wurde. Als heilsame Frucht des Tractats möchte etwa die gemeinschaf Theilnahme Frankreichs und Spaniens an dem nordamerika Unabhängigkeitskriege bezeichnet werden können. Die fernere s sigkeit desselben zeigte sich aber bald darauf in dem Frieden u lianztractate, den Spanien mit der revolutionären Reg Frankreichs abschloß.

Nirgends war die Zahl der übernommenen und der gebro

Garantieen größer, als in dem heillosen Spiele mit Tractaten, das die Zerstückelung Polens einleitete und begleitete. Am Merkwürdigsten erscheint hierbei der Vertrag Preußens und Polens vom 29. März 1790. Als endlich die drei Mächte das im Namen der heiligen Dreieinigkeit begonnene Werk der Vernichtung vollendet hatten, garantirten sie sich eben so förmlich die gemachte Beute, als sie nach der ersten Theilung den Besitzstand Polens versichert hatten und sich den übrigen durch Polen hatten versichern lassen. Aber auch ihr letzter Garantievertrag hatte keine größere Bedeutung, als die früheren, wie dies die Vergrößerung Rußlands mit einem Theile von preußisch und von österreichisch Polen, in Folge der Friedensschlüsse von Tilsit und von Wien, bewies.

Die am Wiener Congresse versammelten Mächte hatten, in ihrer Erklärung vom 20. März 1815, der Schweiz die Anerkennung und Gewährleistung einer immerwährenden Neutralität verheißen. Nachdem die Schweiz am 27. Mai deff. J. dieser Erklärung beigetreten war, wurde, nach Beendigung des letzten Kriegs gegen Napoleon, die förmliche Urkunde darüber am 20. Nov. 1815 ausgefertigt. Sowohl in jener Erklärung, als in dieser Urkunde, wird ausdrücklich hervorgehoben, daß „die Anerkennung der Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, so wie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einflusse, dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche.“ In der That liegt der Grund der Garantie nur in der Eifersucht der europäischen Mächte und in dem besonderen militärischen Gewichte, das der Besitz der Schweiz in die Wagschale eines Krieg führenden Staates werfen würde. Allein derselbe Grund, der die Anerkennung und Gewähr der Neutralität im Frieden veranlaßte, wird im Kriege zur Verletzung derselben auffordern, sobald sich die Schweiz nicht selbst zu schützen weiß. Schon nach der Rückkehr Napoleon's aus Elba und unmittelbar nach der Anerkennung der Neutralität ließ man — freilich mit Zustimmung der Cantone — durch einen Theil des schweizerischen Gebiets Truppen gegen Frankreich marschiren. Hiernach sah man sich schon in der förmlichen Gewährleistungsurkunde vom 20. Nov. 1815 zur Erklärung veranlaßt, „daß auf die Ereignisse, die diesen Durchmarsch herbeigeführt, keinerlei den Rechten der Schweiz hinsichtlich ihrer Neutralität nachtheilige Folgerung gegründet werden könne.“ Aehnliche Rücksichten haben die fünf Großmächte, im Londoner Vertrage vom 15. Nov. 1831, die ewige Neutralität des Königreichs Belgien versichern lassen; und aus ähnlichen Gründen dürfte im Falle eines europäischen Kriegs auch diese Versicherung als politisch sehr gleichgültig erscheinen.

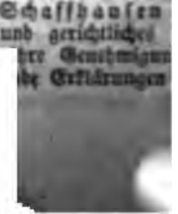
Dem Begriffe und Wesen eines Staatenbundes gemäß haben sich nach den Bundesacten des deutschen Bundes, der schweizerischen Conföderation und der nordamerikanischen Union die sämmtlichen Bundesglieder in gleicher Weise die Unverletzbarkeit ihres Be-

sitzstandes, sowohl unter sich selbst, als gegen das Ausland, ga
tirt. Was dagegen die Gewähr der Verfassungen der einz
Gliederstaaten betrifft, so finden abweichende Bestimmungen
Die deutsche Bundesversammlung ist nur auf besonderes Ansu
eines Bundesglieds zur Uebernahme der Garantie seiner Verfas
berechtigt, und erhält dadurch die Befugniß, solche zu
nehmen. In anderen Fällen soll sie zwar nur dann auf Ve
fungsstreitigkeiten einwirken, wenn diese den Charakter aufrühl
scher Bewegungen annehmen, allein gleichwohl ist sie schon
dem Bundeszwecke als verpflichtet anzusehen, auf Anru
des über Verletzung sich beschwerenden Theils, zuweilen nach
Erkenntnisse des durch Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834
stituirten Bundesschiedsgerichts, für Aufrechthaltung der zu R
bestehenden Verfassung Sorge zu tragen *). Der Art. 1 des sch
zerischen Bundesvertrags vom 7. Aug. 1815 enthält die ausd
liche Bestimmung der gegenseitigen Gewährleistung der Verfassu
für sämmtliche souveräne Cantone. Hiernach müssen denn die
zelnen Verfassungsurkunden der Tagsatzung erst zur Anerkenn
vorgelegt werden, ehe sie als gültig und wirksam zu betrachten sind
Endlich garantirt die nordamerikanische Bundesverfassung vom
Sept. 1784, im Art. 4, jedem Gliederstaate eine republ
nische Verfassungsform.

Es versteht sich von selbst, daß jeder Staatenbund, als
Ganzes und als völkerrechtlicher Verein, Garantieen überneh
und daß ihm von anderen Staaten Garantie geleistet werden k
Verschieden sind aber wieder die Bestimmungen über das Gara
recht der einzelnen Vereinsstaaten. Während der deutschen Re
verfassung war dasselbe Gegenstand vielfacher Streitigkeiten und
mentlich bestritt es der Kaiser den Reichsständen in den über
ligionssachen abgeschlossenen Verträgen. Gleichwohl schlossen
Reichsstände häufig Garantieverträge sowohl unter sich, als
auswärtigen Staaten; und nachdem ihnen einmal der §. 2, Ar
des Osnabrückischen Friedens das Recht des Kriegs und Frie
eingeräumt hatte, konnte jene Befugniß, so weit die Garan
nicht gegen Kaiser und Reich, oder gegen die wohlerworbenen R
anderer Reichsstände gerichtet waren, nicht ferner in Zweifel gez
werden. Unter derselben Voraussetzung, daß nicht die Ausübung
Garantierechts dem Bundeszwecke und den Bundespflichten zun
laufe, steht dasselbe den deutschen Bundesgliedern, wie überhaupt

*) Klüber, Oeffentlich. Recht d. d. B., 3. Aufl. §. 284. und 228
Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. Art. 2.

**) So enthält die Verfassung des Cantons Schaffhausen
24. Dec. 1834 einige Bestimmungen über Verkehr und gerichtliches
fahren, welche die Tagsatzung Anstand ... ihre Genehmigung
ertheilen, bis endlich von Seiten ... die Erklärungen
über eingelaufen waren.



... in besonderem Grade Alles, was vor-
... antieen im Gegensatze gegen die völ-
...ier kann denn jeder einzelne Theil,
... Stände, der Bürger, jede zweckmäßige
...en auch als eine Garantie für die Ver-
...enn ein lebendiges Ganze erhält sich
...nd die Kraft und Harmonie aller seiner
... kann wenigstens störend und gefährlich
...gemäße, harmonische und kräftige Ver-
... die Garantie für das zweckgemäße, ge-
...s Staates selbst, seiner Regierung
...es Volks. In so weit aber fällt die
...Garantieen der Verfassung, des Staats,
...lks zusammen mit der Lehre von der
...r Verfassung und wird in den Arti-
...hren über einzelne Bestandtheile derselben,
...ände u. s. w., abgehandelt.

... sich einzelne an sich nothwendige Bestand-
...r besondere Einrichtungen derselben in der
...tieen besonders hervorheben und mit den
...inne zusammenstellen, in so weit sie vor-
... die Sicherung der Verfassung gegen
...r so weit sie und ihre Einrichtung zunächst
...uge gefaßt und mit Rücksicht auf sie be-
... thut unter Anderem auch das Staats-
...nellen Monarchie, begonnen von
... fortgesetzt von Hrn. v. Rotteck.
... Bande in der sehr ausführlich behandelten
...ntieen der Verfassung (S. 3—276)
...ls die wichtigeren aufgezählt und besonders
... der Körperschaften, Innungen u. a. Perso-
... Gemeindeverfassung; 3) die Provinzverfassung,
...th; 4) die Organisation des Landtags, ins-
...heit; 5) die Verantwortlichkeit der Minister;
... Gewähr ... fassung; 7) die Preßfreiheit;
... Acte ... g und der Repräsentation;
10) ... er Landwehr im Gegensatze
... Heeres; ... esetzliche Bestimmungen über
...rung ... ung der Constitution; er-
...für; 12 ... stung von außen durch eine
... durch ... emde.
... diesen Ga... einige andere nicht weni-
...n; wie ... einen allgemeinen Ver-
... Verantwort... ziehung auf die Ver-
... Bür... beamten; 14) ange-
... sog... wicht, der Gewalten

und 15) vor Allem auch durchgeführte v[illegible] ie Unabhängigk[illegible] und Oeffentlichkeit der Justiz und 16) [illegible] alsachen das [illegible] schwornengericht; 17) Erhaltung der Grundverhältnisse [illegible] 18) vor Allem endlich des Grundprincips der freien Verfassu[illegible]

Natürlich sind hier die unter ihren besonderen Artikeln zu [illegible] handelnden einzelnen Theile des Verfassungsrechtes nicht auszufü[illegible] ren. Es bleiben also, indem wir nun der Reihe nach alle di[illegible] verschiedenen Garantieen berühren, meist nur kurze Bemerkungen d[illegible] über übrig, in wie fern und wodurch die hier erwähnten Verhältni[illegible] besonders sichernd für die Verfassung des Staates werden. Die wi[illegible] tigste Literatur, in Beziehung auf die zu besprechenden Gegenstän[illegible] findet man übrigens jedesmal in dem so eben angeführten Wer[illegible] oder in den betreffenden besonderen Artikeln des Staatslexikon[illegible]

Im Allgemeinen ist nur noch die Bemerkung vorauszuschick[illegible] daß unser ganzer Artikel nur von den für gesittete freie Nati[illegible] nen praktischen Garantieen, nur von Garantieen einer vernünftig[illegible] rechtlichen oder freien Verfassung des Rechtsstaates, nicht von [illegible] Garantieen einer wahren Despotie oder Theokratie hande[illegible] Die Wichtigkeit der Fürsorge für die rechten Garantieen unserer frei[illegible] Verfassungen aber wird Niemand verkennen. Dieselben sind in ihr[illegible] Formen zum Theil neu, noch wenig mit dem Leben zusammengewa[illegible] sen. Und nur zu oft ist es wahr, was ihre Gegner sagen: Sie [illegible] auf dem Papier, und so viele sind schon zu Grunde gegangen.

II. 1) Das ganze Rechtsverhältniß einer freien Nation, [illegible] wahrer und freier Staat, ist nur dann wirklich verfassungsmäßig a[illegible] erkannt, wenn die Nation, wenn insbesondere auch das regi[illegible] Volk dem Regenten gegenüber als berechtigt, als Rechtssubject, [illegible] als moralische Persönlichkeit anerkannt wird (oben Bd. I. S. [illegible] Bd. IV. S. 365). Es ist nur dann verwirklicht und gesiche[illegible] wenn der Gesammtwille der Nation innerhalb ihres Rechtskreises [illegible] kraftlos ist, nicht widerstandslos von despotischer Willkür der Reg[illegible] rung unterdrückt werden kann. Den rechtswidrigen Privatwillen [illegible] zelner oder ganzer Factionen zu überwältigen, soll die Regierung Ge[illegible] genug haben. Kann sie, können ihre Agenten aber auch den rech[illegible] chen, den moralischen Gesammtwillen der Nation und ihre Re[illegible] widerstandslos unterdrücken, so ist, bei der Wandelbarkeit menschlich[illegible] Gesinnungen und Ansichten, kein wahrer Rechtszustand verwirklicht u[illegible] gesichert. Widerstandslos, wie der Wind über die Stoppelfelder, [illegible] alsdann überall die Willkür durchfahren und herrschen. Eine [illegible] Garantieen gegen solche Zerstörung des Rechts der Verfassung [illegible] nun die gesetzliche Vereinigung der Bürger für rechtl[illegible] gemeinschaftliche Zwecke in freien Associationen (s. den Art[illegible] und Corporationen, insbesondere auch die Freiheit der Kirch[illegible] der Universitäten. In der Theilnahme an engeren Vereinen entwick[illegible] der Mensch seinen Gemeingeist und seine politische Bildung für [illegible] Gemeinwesen des Staates und findet Stütze [illegible] Kraft zur [illegible]

theidigung des Rechts, während **Vereinzelung** der Bürger allen Gemeingeist und alle Kraft ihres Gemeinwesens zerstört. Nur müssen bei diesen Vereinen alle ungerechten Bevorzugungen, Monopole und ein durch sie genährter selbstsüchtiger und bedrückender Kastengeist ausgeschlossen werden. Dieses gilt insbesondere auch in Beziehung auf die Geistlichkeit und für den Adel, welcher letztere bei Wahrung dieses Grundsatzes und **bei guter Einrichtung**, insbesondere durch zweckmäßige Theilnahme an einer gut constituirten Pairskammer, nach unserer Ueberzeugung allerdings auch für die freie Verfassung und ihre Erhaltung **eben so wohlthätig wirken kann**, als er durch falsche Einrichtungen, durch verletzende Privilegien und eigennützigen und herrischen Kasten- und Factionsgeist verderblich, bald für das fürstliche Recht, bald für die Volksfreiheit werden muß. (Oben Bd. I. S. 332. Bd. IV, 297. 307. 327. V, 670.)

Besonders wichtig aber ist es, daß die freie **collegiale und repräsentative** Verfassung des allgemeinen Staatsvereins, von dem wohl und frei zu gestaltenden Familienverein an bis hinauf zum Reichstag, durch **analog** ausgebildete, stufenweise sich an einander reihende politische Vereine der Gemeinde, des Amtes oder Bezirks und der Provinz oder des Kreisregierungs- oder Landrathsvereins kräftig unterstützt und in ihrem Geiste und segensreichen Wirken durch den ganzen Staatskörper durchgeführt werde. — Die Staatsgesellschaft muß ein lebendiges, organisches, in allen ihren Theilen harmonisches und sich wechselseitig unterstützendes Ganze sein.

2) Ganz besonders wichtig ist eine tüchtige und **freie Gestaltung der Stadt- und Landgemeinden**. Sie, die dem Staatsvereine meist vorausgehen oder zur Grundlage dienen, selbst Staaten im Kleinen, freie, selbstständige Gemeinwesen für die gemeinschaftlichen Rechte und Interessen der zusammenwohnenden Bürger sind, haben eine wahre selbstgesetzgebungs-, selbstverwaltungs-, ja selbstrichterliche, wenigstens schiedsrichterliche Gewalt, nur beschränkt durch diejenigen Rechte, welche dem allgemeinen Zwecke des Staatsvereins gemäß und wegen der Unzulänglichkeit der Gemeindemittel nothwendig der Staatsgewalt anheim fallen. Zugleich aber muß ihre Organisation, mit Rücksicht auf die nothwendige Wahrung der Staatsinteressen, auf die von dem Staate der Gemeinde zu verleihenden Schutz- und Unterstützungsrechte und auf die ihnen zur Ausübung anzuvertrauenden Hoheitsrechte, auch **staatsgemäß** ausgebildet werden. So organisirt werden wahrhaft freie Gemeinden die stärksten Träger und Lebensquellen der Verfassung und des verfassungsmäßigen Lebens bilden.

3) Sehr wichtig sind auch der freien Gemeindeverfassung und der freien Staatsverfassung analog ausgebildete freie **Bezirks- und Provinz- oder Landrathsvereine**. Bei ihnen wird auch der Charakter **vom Staate** geschaffener politischer Vereine vorwiegen. Sie werden analog, wie die Landstände, nicht eigentlich

6. Von hoher Wichtigkeit ist es auch, [illegible] der Fürst,
stets in früheren Zeiten (oben Bd. IV. S. 345), wie nach viele
fassungen, z. B. nach der baierischen (10, 1), noch heut zu Ta
König vor der Huldigung des Volkes und vor anderen Regierung
lungen, einen feierlichen religiösen körperlichen Ei
die Verfassung schwöre, wozu Zeit, Ort, Umstände verfa
mäßig genau festgestellt werden müssen. Die religiösen Moti
natürliche Furcht vor der allgemeinen öffentlichen Schande und
tung bei fürstlichem Meineide und vor der dadurch etwa dem Volke
henden Veranlassung, gegen so unzweideutigen Treubruch auch
seits die Treue zu brechen, ja schon die feierliche Anerkennung de
fassung, als eines freien Vertrages mit der Nation, geben dies
währleistung, in Verbindung mit den übrigen, allerdings ein
Bedeutung.

Aber auch die Bürger, insbesondere auch die Wehrpflichtig
die Beamten, sollen billig, eben so wie die Fürsten und die M
die Verfassung als den gemeinschaftlichen Grundvertrag besch
Daß alsdann ein solcher Verfassungseid diejenigen, die ihn sch
den beiden bei dem Grundvertrage betheiligten Rechtssubjecten
Souverän und der regierten Nation, für die Heilighaltung diese
verantwortlich macht, daß sie von beiden auf den verfassungsm
und gesetzlichen Wegen vor den allgemeinen oder besonderen G
verantwortlich gemacht werden können, versteht sich von selbst
liegt im Wesen der Sache. Es wurde so auch stets anerkannt, u
mit Uebergehung jedoch der gemeinen, als Bürger noch nicht an
Soldaten — auch in den neueren Verfassungen; so z. B. im
Titel der baierischen Verfassungsurkunde, welcher alle sich ansäss
chenden Bürger und alle Staatsbeamten für die genaue B
achtung der Verfassung verantwortlich macht und die Ueb
führt: „Von der Gewähr der Verfassung".

Es gehört der Verwirrung und Umkehrung aller Rechtsb
durch eine neuere politische Partei an, daß man diese klaren,
telbar der Natur der Sache entnommenen Rechtssätze leugnet u
Bedeutung dieses Verfassungseides, alle Gewähr durch denselb
stört, indem man dem einseitigen Belieben des Machthabers u
ner Minister die Kraft geben will, von dem Verfassungseide z
binden, gleich als wäre er zunächst und allein dem Fürsten a
Gewähr geleistet worden. Allein ihm genügten der Huldigungs
Unterthanen- und Amtseid, als Eide der Treue und des Geh
gegen seine gesetzlichen Vorschriften und Befehle. Die Verfassung
ist aber entweder nichts, ein Unding, ein Widerspruch mit ihrem
griffe, oder sie ist ein fester, nicht einseitig abänderlicher Rechts
vertrag, verbindet auch den Fürsten gegen das Volk und
tigt dieses. Ein von der Verfassung vorgeschriebener Verfassu
berechtigt also auch, und zwar dem Zwecke nach vorzugsweise
gierte Volk, das die Verfassung als Grundvertrag mit der Reg

zu Stande gebracht oder doch in gegenseitiger Rechtserklärung angenommen hat. Schon dadurch, daß verfassungsmäßig von den Beamten ein Verfassungseid gefordert wird, verwirft also zugleich *die Verfassung* selbst jene der Auflösung aller Staatsverbindung im Faustrechte und feudaldespotischer Herrengewalt entlehnte Theorie über die *öffentlichen Diener* oder *Staatsbeamten*. Nach ihr sollen sie nämlich das nicht sein, was diese Namen sagen, nicht Beamte des Staates, des *öffentlichen* Gemeinwesens oder Beamte des Staatsregenten, als solchen, *als eines Theiles und Organes* dieses Gemeinwesens. Sie sollen blose Privatdiener eines Herrn, gleich Knechten und Oberknechten seines Privatgutes, oder gleich den Lakaien seines Haus- und Hofhaltes sein. (S. dagegen oben Th. V. S. 408.) Daß vor der Feudal-*Anarchie* und Despotie die überall dem Volke gewählten germanischen *Beamten* wahre öffentliche Beamten des Gemeinwesens waren, daß sie es überall auch in dem Maße blieben oder wieder wurden, als die Idee von einem Staate, einer wahren *Regierungsgewalt* und *Regierungsmajestät* blieb oder wieder hervortrat, das vergessen jene phantastischen Faustrechtsritter, welche durch ihre der rohesten Feudalanarchie entlehnten Theorieen eben so die Würde der Beamten und des Thrones, als die des Staates und der Bürger verletzen.

Daß der Verfassungseid der Soldaten und Officiere der Disciplin schade, oder auch der wahren Autorität und Sicherheit des Regenten, ist ebenfalls ein Vorurtheil. Wenigstens bei achtbaren Männern, die nach dem Herkommen der letzten Jahrhunderte dieser Ansicht anhängen, ist sie dieses. Bei Anderen ist sie wohl nur ein Vorgeben, hinter welchem sich die Idee verbirgt, die Willkür des Regenten *solle über der Verfassung stehen* und die Kriegsgewalt der Landeskinder nach Belieben gebrauchen dürfen, um ihrer Väter, ihre eigenen und ihrer Kinder verfassungsmäßige Rechte unter die Füße treten zu können. Aber die Verfassung und der möglichst festeste Glaube an ihre heilige Unverletzlichkeit ist auch die sicherste Stütze des Thrones. Und so, wie es wenigstens bei civilisirten Völkern mit freien Verfassungen für alle despotische Unterdrückung der Bürger keinen allgemeineren Grund gibt, als des Fürsten Mißtrauen gegen die Bürger, sie achteten ihn oder seine Rechte nicht, so besteht für alle Anfeindungen des Thrones der allgemeinste Grund in der Furcht vor dessen Gewaltmißbrauche. In England aber, wo vor den gewöhnlichen Gerichten auch der Soldat und Officier verantwortlich gemacht werden wegen Verletzung der Verfassungsrechte, ohne daß sie in Friedenszeiten selbst auch nur der höhere Militärbefehl schützte, gibt es ein tüchtiges, wohldisciplinirtes Heer. Doch die Zeit und die Entfernung jeder verderblichen Spannung des Mißtrauens werden hier mehr vermögen, als Theorieen.

Aehnliches ungefähr gilt in Beziehung auf *die Erziehung des Thronfolgers*. Daß die Güte derselben eine große Bürgschaft für die Verfassung und das Volksglück ist, leuchtet in die Au-

gen. Auch ist es wohl klar, daß das Recht des Landes und sein Stände, einige Mitwirkung in Bestimmung dieser Erziehung zu h ben, nicht durch die väterlichen Privatrechte beseitigt werden kan Gehört ein freies Volk dem Königshause, so gehört auch dieses w wiederum dem Volke an. Der Vater und der Kronprinz sind zugle öffentliche Personen. Und sie wollen, daß der Letztere die Zutheilun oder Anerkennung der öffentlichen Nationalgewalt von Seiten der N tion erhalte. Verfassungsmäßige Bedingungen der Befähigung zu di sem wichtigsten öffentlichen Berufe hätten also gewiß an sich nich Verletzendes.

Eine andere Frage ist es: werden solche Bestimmungen nicht w nigstens großentheils vereitelt oder zu einer nachtheiligen Wirkung ve kehrt werden können? Und dieses würde allerdings bei einem bös oder von bösem Rathe abhängigen souveränen Vater möglich sein. B einem guten und nicht von schlechtem Rathe bestimmten Vater dag gen möchten solche Bestimmungen, wenn auch keineswegs immer un vollständig, doch öfter und zum Theil unnöthig sein. Dieses und d Schwierigkeit einer öffentlichen, einer ständischen Einwirkung auf d fürstliche Erziehung ohne Verletzungen von wenigstens sehr natürliche Vorurtheilen und Gefühlen sind wohl die Gründe, warum in dies Materie zwar viel Schönes und Gutes gesagt, aber fast nirgends in praktische Leben übergeführt wurde. Daß aber viele, viele fürstlich Erziehungen noch gar einseitig und oft sehr betrübt sind, ja daß d Geschichte oftmals Beispiele aufweiset, wie einzelne fürstliche Verwand oder intriguirende Hofleute, zum Theil sogar vom Auslande erkauft Verräther, absichtlich Leib, Geist und Herz zukünftiger Thronfolger z verderben, sie durch Neigungen zu Lastern verschiedener Art zu vergif ten und zu entkräften suchen — wer, der die Geschichte kennt, ma diese allerunglückseligsten und scheußlichsten Thatsachen leugnen?

Und es sollte ganz und gar nicht zulässig sein, daß, eben sowoh zum Besten des Fürsten und des Fürstenhauses wie des Landes, d Verfassung einige Vorkehrungen gegen solches entsetzliche Landesunglü träfe, daß einigermaßen gewacht würde, daß dem zukünftigen constitu tionellen Fürsten die Seele nicht mit Haß und Verachtung gegen d Verfassungsrechte des Volkes und deren Vertheidiger erfüllt, daß di gegen die zu einem tüchtigen Fürsten wesentlichsten Eigenschaften in ihm ausgebildet würden! — Schon eine bestimmte öffentliche Rechen schaft über die Erziehung an die Stände und die Anhörung des Rathe derselben wären wichtig genug.

7. Ueber die Unentbehrlichkeit der altgermanischen Oeffent lichkeit der Rechtspflege, der wesentlichen Theile der Landesverwal tung und der ständischen Verhandlungen, so wie der freien Wah heit über sie und an sie, oder der Preßfreiheit wollen w hier nicht handeln. Theils thun dieses die Artikel „Censur", „Oef fentlichkeit" und „Preßfreiheit", theils glauben wir nich daß wir solche Zweifler, die an diesen von allen freien Völ

lern im Leben erprobten, von ihnen und allen sachkundigen Freunden und Vertheidigern rechtlicher freier Verfassungen einstimmig anerkannten Grundwahrheiten und Grundbedingungen wirklich zweifeln oder zu zweifeln vorgeben, bekehren würden. Unfehlbar werden ohne diese Grundbedingungen, und insbesondere ohne die freie politische Presse der Tagesblätter, früher oder — je nachdem die Nachwirkungen einer vorherigen Preßfreiheit oder theilweise factisch milderer Censur länger andauern — später die Verfassungseinrichtungen aller Kraft beraubt. Es werden — wenigstens wenn eine weniger gute Regierung eintritt, gegen welche doch gerade die ständische Versammlung ihre stärkste Kraft haben sollte — so weit es die Minister nur immer ernstlich wollen, die angeblichen Volkswahlen zu Regierungswahlen, die Volksvertreter zu Regierungs- oder Ministervertretern, zu Jaherren und Mithelfern aller willkürlichen Maßregeln der Minister, die jetzt durch die Stände gedeckt werden. Wenn die erste Auflösung der Kammern zur Ausscheidung unabhängiger Vaterlandsfreunde nicht hilft, so hilft die zweite oder die dritte neue Wahl, um alle freigesinnten muthigen Männer auszuschließen oder doch in der kleinsten Minderheit zuzulassen. Wären nun noch die ganzen geheim verhandelnden Gerichtshöfe und die einzelnen Richter nach Regierungsbelieben amovibel, ist der Beginn von Criminalprocessen und Verhaftungen ohne verfassungsmäßige feste Garantieen, dauert die Untersuchung und die Kerkertortur, die Quälerei, angeblich wegen unwahren, frechen Leugnens, ein, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, acht Jahre lang, mit furchtbarem Ausschlusse selbst von Weib und Kind; wären die Zeitungen hierüber, wie über die Kammerverhandlungen, nur offen für Schmähungen der Unglücklichen und derer, die noch liberal zu sein wagen, nicht aber für ihren oder ihrer Angehörigen Widerspruch, kämen hierzu endlich noch die alsdann so leicht zu erwirkenden außerordentlichen oder Verdächtigkeits-Strafen, oder auch die Lossprechungen nur von der Instanz, verbunden mit willkürlichen Verbannungen von der Regierung und mit anderen Nachtheilen, genügend jedenfalls, um, nächst dem Ruin für Ehre und Vermögen, von politischen Rechten auszuschließen — bestünde dieses Alles und noch Aehnliches, welches Volk wäre in solcher Lage tüchtig genug, um hiergegen auf die Länge seine Freiheit zu erhalten und die Regierungswillkür zu bekämpfen? Welches vollends, wenn es, an sich klein, nicht einmal durch das verzweifeltste Nothmittel der Gewalt auf Befreiung, sondern nur auf noch übermächtigere und fremde Gewältigung hoffen dürfte! Haben nicht die mächtigen Nationen der Briten und Franzosen den Despotismus Heinrich's VIII. und Napoleon's erduldet, selbst ohne solche geheime, langwierig-geheime Kerker- und Justizmorde und ihre zum Wahnsinne führenden Martern. — Gewiß, da, wo in ähnlichen Lagen etwa die Stände noch Gutes wirkten, wo noch freigesinnte Vaterlandsfreunde gewählt würden, oder offen für Wahrheit und Recht und gegen deren Unterdrückung die Stimme

erhöben — da geschähe es aus Gnade, oder wenn man der Regenten, der Minister. Aber gerade gegen ni genten und Minister, gegen Willkür und U sollten überall (und wie auch auf dem Wiener Congreß am Bundestage alle Stimmen forderten) die Stände und das Vaterland schützen. Könnten sie nun dieses v aussetzungen?

Dieses und Aehnliches mögen doch überall alle Rathgeber der Regierungen und alle wohlmeinenden wägen, welche freie rechtliche Verfassungen und ihre Si wollen, welche auch dieselben für eine Schutzwehr de für einen Schutz des Vaterlandes gegen die traurigsten der Bürger- und Bruderkriege und auswärtiger Interv Freilich an solche Schriftsteller richten wir diesen Rat entfernt von der sorgfältigen, treuen Beobachtung der Leben der Völker, nur in ihren gutmüthigen Studirf schwärmen, und solche Dinge, solchen Mißbrauch und der Censurmacht wirklich für unmöglich halten; oder um hohe Gönnerschaft und um den Ruhm zufriedener behaupten, die Möglichkeit nicht sehen wollen, dagege keinem aller freien europäischen Völker gefürchteten Oeffentlichkeit und freien Presse zum phantastischen (zerren. Franklin warf insbesondere den Deutschen das am Meisten unpraktische Volk in der Politik. Ir man auch nirgends so sehr, wie in Deutschland, bei jede Mißbräuche und Fehler der Verwaltung herbeigeführte ches verständige Politiker als unvermeidlich hatten müssen, alle Welt in so hohem Grade überrascht tennach über die Ursachen empört. Diese Thatsache wahr, mag man sie nun einer allzu phantastischen, guti stubenweisheit, oder mit dem berühmten Minister F. C. in seiner derben Sprache — einer deutschen bündische Servilität zuschreiben. Diese Thatsache aber verdien auf's Neue gerügt zu werden, weil durch sie dung verderblicher Folgen für Fürst und V sie noch möglich ist, abermals und aberm dert wird.

Nur solche wohlmeinende Staatsmänner fordern w zen ernsten Erwägung, was dem Vaterlande in dieser thut und an der Zeit ist, welche auch unter der Oberflä tungsberichte die Sachen und die Stimmungen, ihr f sames, dann plötzliches Wachsthum erkennen können, keinen Preis den Vorwurf verschulden möchten, ihre S Wahre und Rechte erst nach einem erfolgten großen Unl während sie dasselbe als muthige, ehrliche Männer v schwören helfen können.

Nur noch eine Bemerkung können wir bei Erwähnung der wesentlichsten aller Garantieen der freien Verfassung, ja für sich allein schon einer Verfassung — der Preßfreiheit nämlich — nicht unterdrücken. Wir fragen alle Verständigen unter ihren Gegnern, hat sich nicht auch wieder in unserer allerneuesten Zeit auf's Neue bewährt, daß die Censur zwar wohl das Gute und den Regierungen Vortheilhafte und das weniger Schädliche, dagegen nie das wahrhaft Gefährliche unterdrückt? Wohl verhindert sie fast überall die Enthüllung verderblicher Willkürlichkeiten und Mißbräuche der Beamten, die wahren Stimmungen, Wünsche und Bedürfnisse der Bürger, die Entwickelung ihres patriotischen Gemeingeistes, ihre verständige Aufklärung. — Wohl auch verbannt sie manche minder schädliche Preßmißbräuche, einzelne übertriebene und rohe Aeußerungen und falsche, alsbald widerlegbare Beschuldigungen, vollends aber auch die wohlmeinende beruhigende Stimme von Ehrenmännern und ihre guten Wirkungen. Kraftlos aber zeigt sie sich gegen wahrhaft gefährliche, alle Leidenschaften selbst unmittelbar gegen die Regierungen aufregende, die allgemeine Ruhe ernsthaft bedrohende Aufreizungen, gegen das Gefährliche gerade in gefährlichen Momenten, gegen das nun gerade durch die bisherigen Wirkungen der Censur doppelt Gefährliche. Liegt dieses Alles nicht klar vor Augen für alle Verständigen in den religiösen Angelegenheiten, welche in diesem Augenblicke alle Gemüther und alle Federn beschäftigen? Es ist hier nicht der Ort, um irgend über diese Angelegenheiten selbst zu handeln. Über das Eine, worauf es hier ankommt, darin sind die Vertheidiger der preußischen Regierung mit den Beobachtungen aller Unbefangenen einstimmig, daß bereits seit geraumer Zeit im Stillen, vollends aber seit dem Cölner Ereignisse, viele Bewohner verschiedener preußischer Provinzen im Osten und Westen der Monarchie, in den Rheinlanden, in Westphalen, in Posen und in Preußen, durch geheime und öffentliche Druckschriften, durch censirte und durch ausländische uncensirte Zeitungen und Flugblätter, durch zahllose falsche Nachrichten und schamlos gefälschte, bis in die untersten Volksmassen verbreitete Actenstücke, Hirtenbriefe, päpstliche Breven und andere angeblich officielle Erlasse in eine höchst bedauerliche Aufregung und ungünstige, zum Theil schon in eine fanatische — bei irgend einem unerwarteten äußeren Anlasse vielleicht unermeßlich verderbliche Stimmung versetzt wurden. Auf diese Stimmung aber scheinen die jetzigen Gegenschriften keineswegs genugsam und so zu wirken, wie es wohl bei allgemein freier Presse die Schriften und Zeitungen von Männern thun würden, welche dem Volke unmöglich als parteiliche oder abhängige Regierungsorgane dargestellt werden könnten und als ihnen und ihrer Kirche abgeneigt, als gewillt, ihnen ihre Religion zu nehmen und sie ketzerisch zu machen. Wir wollen nicht tiefer in diese Sache eingehen, wir wollen noch weniger wünschen, daß noch schwerere Ereignisse, als Folgen jener zum Theil schändlich betriebenen Aufreizung, unsere Ansicht noch deutlicher bestätigen. Wir hoffen auch, daß schon jetzt hier, wie in vielen wirk-

lichen Revolutionen, welche unter Herrschaft der strengsten C
in Spanien, Portugal, Italien und Deutschland ausbrachen,
in anderen Unfällen, bei welchen unter gleicher Herrschaft der
patriotische Gemeingeist und die rettende begeisterte Vaterland
so erstorben sich zeigten, daß die Berufungen auf sie keinen
Klang fanden — wir hoffen, daß, in gründlicher Erwägung
dieser Verhältnisse, selbst bisherige Gegner der Preßfreiheit
zur Vertheidigung dieses heiligsten Palladiums der Fre
und Wahrheit, des Rechts und der Civilisation
werden.

8) Von der Publicität mußten wir schon in Verbindun
der Preßfreiheit sprechen. Gerade die höchste und vollständigste
cität ist die Mittheilung durch die freie Presse, wenigstens in
Zeit, wie die unsrige, wo, bei der Ausdehnung selbst unserer
kleineren Staaten und bei den täglichen Lebensbeschäftigungen, s
achtbare Staatsbürger, so viele Mitglieder des großen Kreises,
chen die gesellschaftlichen, namentlich die ständischen Verhandl
betreffen, und mit welchem sie in lebendiger Wechselwirkung stehen
sen, nicht mehr unmittelbaren Antheil an denselben nehmen k
Freilich soll nicht im Mindesten die Unentbehrlichkeit der Oef
lichkeit der Verhandlungen selbst abgeleugnet werden. Scho
um nicht, weil ja ohne sie eine rechtzeitige und treue Mittheilung
die Presse nimmer und nimmer erfolgt und weil auch überall d
blicität der Preßfreiheit zuerst den wahren und den vollständigen
liefert. Sodann aber auch darum nicht, weil die Oeffentlichk
Verhandlung selbst wie das öffentliche Gewissen auf die Volk
führer und die Minister wirkt, und wie das belebende Wort a
Volk, weil ohne Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen ein öffe
patriotischer Gemeingeist im Volke und eine treue und wahr
tretung und Vertheidigung seiner Wünsche und Rechte mens
Weise nicht entstehen oder dauern können. Freilich hören wi
hier wieder aus dem Munde jener eigenthümlich deutschen u
schen Politiker von Schauspiel und dergleichen reden. Was alle
Völker der Erde, was unsere deutschen Verfahren Jahrhunder
durch im Leben erprobten und bewährt fanden, das ist ihrer s
Schulweisheit unpraktisch. Würden wohl jene, würden die E
der, die Franzosen und alle freien Völker der Erde, welche die L
lichkeit der Gerichte und der Parlamente wie die volle Wahrh
heit im Leben kennen lernten, würden sowohl die ministeriellen
die Mitglieder der Opposition anders, als mit Mitleid den
mann ansehen, der ihnen riethe, wegen deren etwaigen Mißbrauch
wesentlichen Rechte selbst aufzugeben? Was aber sollen wir ih
worten? Haben denn nicht in Deutschland unsere früheren
stände in allen deutschen Ländern, seitdem sie geheim und un
Herrschaft der Censur verhandelten, es so weit gebracht, daß Sc
sie eben deshalb großentheils als privilegirte Landesverräther be

nd daß sie fast überall unbeklagt verstummten und erflachen oder
fgehoben wurden? Ganz besonders wichtig ist die öffentliche Ver-
ndlung auch als die zwar geringere, aber auch praktischere Verant-
ortlichkeit der Minister, welche nun öffentlich wegen ihrer unüblichen
laßregeln Rede stehen müssen. Unwürdige und unfähige Minister
nnen mit der Oeffentlichkeit und Preßfreiheit nicht bestehen.

9) Die Nothwendigkeit und Wohlthätigkeit wahrer vernünf-
ger Aufklärung und politischer Bildung des Volks für die
icherung der Verfassung bedarf wohl keiner Beweisführung. Die
e rechtliche Verfassung eines Volks wäre gesichert gegen jeden An-
ff, wenn alle Bürger einsähen, wie das feste Recht und die mög-
iste verfassungsmäßige Verbürgung des wahren Gemeinwohls auch
eigner Vortheil ist, wie sie mit ihren Mitbürgern im Wesentlichen
selbe Interesse, dieselbe gemeinschaftliche Sache haben, und wie sie
r mit ihnen gemeinschaftlich ernstlich zu wollen brauchen, um auch
Verfassung und die verfassungsmäßigen Rechte jedes Einzelnen zu
rmen; wenn sie einsähen, wie gering die Opfer bei solcher tüchtigen
sinnung und Bildung gegen die Opfer und Leiden der Rechtlosig-
t und der Knechtschaft sind. Die ächte Politik, namentlich die Ge-
ische, fordert wie die ächte christliche Moral, daß alle Bürger sich
Glieder eines gemeinschaftlichen Lebens, daß Jeder die Verletzung
Andern als seine eigene Verletzung fühlen und ansehen soll.
umme, unaufgeklärte Bürger aber werden bald als Werkzeuge geist-
her und weltlicher despotischer, bald als Werkzeuge revolutionärer
olksverführer gegen ihr eigenes Glück, gegen ihr Vaterland und ihre
erfassung gebraucht werden.

Das wichtigste Mittel zur Volksaufklärung ist übrigens zugleich
it gutem Schulunterrichte die freie Verfassung, die Publicität und
reßfreiheit, insbesondere auch die Verbreitung guter Volksschriften,
alender und Volksblätter. (Oben Bd. II. S. 354. III. 326.)

Ein Abweg ist allerdings auch bei der Aufklärung, so wie frei-
h bei jeder Volkserziehung, auch der unaufgeklärten, zu vermeiden,
e Vorherrschaft des Eigennutzes und Materialismus nämlich. Hier-
ist, außer der sorgfältigen Unterstützung wahrer religiöser Bildung,
chts wesentlicher, als ein wahrhaft nationales, freies patriotisches Ge-
einwesen, vor Allem aber eine sittliche würdige, alle Corruption aus-
schließende Regierungspolitik, der Gegensatz eines listigen, treulosen,
bstsüchtigen Justemilieusystems. Es scheint auf den ersten Augen-
ick unbegreiflich und ist dennoch sehr erklärlich, in welchem Grade
ne solche unsittliche Regierungspolitik verderblich wirkt, eine Beru-
ng der Regierung mit all' ihren unendlichen Mitteln der Autorität
nd des Einflusses an die unwürdigen und selbstsüchtigen Neigungen
nd Leidenschaften des Volks, welche, ohnehin überall in der Mehr-
it überwiegend, nur des Moments harren, wo sie, nach der Lö-
ng der Zügel der öffentlichen Scham durch den Vorgang der Re-
erung, ungestraft losbrechen dürfen.

10) Eine ganz außerordentlich kr[illegible] und dreifache G[illegible] der Verfassung ist ferner die Land[illegible] - ein im Wesen[illegible] oder vorzugsweise auf gut ausgebildete Volksbewaff[illegible] statt auf stehendes Heer und auf Lehn- und Lohnsoldaten [illegible] detes Vertheidigungssystem, eine Landwehr, wie im [illegible] zen Preußen in der neuern Zeit das beste Vorbild derselben [illegible] ben hat. Eine doppelte, ja eine dreifache Garantie ist [illegible] ches System. Zuerst schützt sie gegen auswärtige Feinde. [illegible] es ist bekannt, daß dieses System die zehnfache Anzahl von [illegible] tern und in jedem Landestheile und in jeder Lage — so ferne [illegible] und Verfassung patriotischer Aufopferung und Begeisterung fä[illegible] dig zeigen — eine fast unüberwindliche Vertheidigungsmacht [illegible] Sodann ist die Landwehr gegen ehrgeizige und despotisch[illegible] terdrückung der eigenen Regierung die beste Schutzwehr, e[illegible] wie ein kastenmäßig ausgebildetes stehendes Heer stets das unm[illegible] liche Werkzeug für dieselbe war. Zuletzt endlich begründet d[illegible] gemeine gleiche Ausübung der Pflicht der patriotischen Ve[illegible] gung des Vaterlandes das höchste Gefühl wahrer Rechtsgl[illegible] und praktischer Vaterlandsliebe. Und es schützt die allgem[illegible] kriegerische Ausbildung und der durch sie praktisch gewordene [illegible] danke des muthigen Kampfes und Todes für Ehre und F[illegible] die Bürger gegen ihre eigene Verweichlichung und Entsittl[illegible] gegen das unwürdige, feige und feile Preisgeben der Freihei[illegible] Verfassung.

11) Von großer Wichtigkeit für die Erhaltung der V[illegible] sung ist ferner die verfassungsmäßige Fürsorge einestheils f[illegible] nöthige Revision und zeitgemäße Fortbildung, a[illegible] theils gegen allzu leichte und verderbliche Aenderung [illegible] Verfassung. Für das Erstere, wofür die Griechen zum [illegible] eigene Beamten aufstellten, bedarf es indeß keiner andern Fü[illegible] als die, daß durch die freie Presse und die freien Associa[illegible] Corporations- und Petitionsrechte und die jährliche oder zwei[illegible] Versammlung wahrer, frei gewählter und öffentlich verhan[illegible] Volkswortführer stets lebendige Organe für alle Bedürfnisse, [illegible] teressen und Wünsche des Volks vorhanden sind. Sie werde[illegible] fehlbar alle Widersprüche, Lücken und Veraltungen der Verf[illegible] und Anträge auf Verbesserungen zur allgemeinen Besprechung [illegible] Berathung bringen, und so die Verfassung vor dem Tode [illegible] ren, an dem allerdings unsere früheren deutschen Landstände [illegible] ben, [illegible] il sie veraltet, unzeitgemäß, unter sich und mit den [illegible] stän[illegible] und [illegible] dürfni[illegible] n des Volks in Widerspruch ge[illegible] ren, [illegible] zur Revision und Fortbildung [illegible] [illegible] und [illegible] stände, welche auf den feu[illegible] [illegible] feu[illegible]e Patrimonialherrschaft [illegible] [illegible]



selbstständig, kriegspflichtig und landesunmittelbar geworde-
ürger weder repräsentirten, noch zur eigenen Repräsentation
, noch wahre Lebenskraft behalten und gerecht bleiben?
ie Gefahren allzu leichter und häufiger Aenderun-
s grundgesetzlichen verfassungsmäßigen Zustandes, der gerade die
Grundlage und Verbürgung für alle anderen gesellschaftlichen
nisse bilden, allgemeine Liebe, festes Vertrauen und eine hei-
hen begründen, einen Damm gegen jede Willkür bilden soll —
dürfen ebenfalls keiner Ausführung. Vor Allem ist's gefähr-
nn die stets wache Neigung der Regierenden und ihrer Mini-
h Gewaltausdehnung nur die vielleicht abhängige oder bestech-
ehrheit einer Kammer zu gewinnen braucht, um mit ihr
sten Dämme gegen die Willkür, die heiligsten Rechte der Na-
zerstören. Die in vielen Verfassungen vorgeschriebenen feier-
formen und größere Stimmenmehrheiten von zwei Dritttheilen
s Viertheilen für Veränderungen der Verfassung rechtfertigen
von selbst. Weniger die Festsetzung bestimmter Jahre, inner-
elcher nichts soll geändert werden dürfen. Wer kann die viel-
öglich dringend gewordenen Bedürfnisse der Zukunft vorher-
oder wer darf zum Voraus ihre Berücksichtigung absolut ab-

twas ganz Anderes ist die Frage: sind die gewöhnlichen Stände,
in Gemäßheit der bisherigen Verfassung und zu deren Verthei-
vom Volke gewählt wurden, berechtigt, Hand an die Verfassung
u legen?
as positive Recht der meisten Staaten, auch das der Engländer,
n Parlamente dieses Recht, diese Omnipotenz bei. Doch ver-
an dort unter dieser Gewalt sehr natürlich keineswegs ein Recht
rlaments, alle möglichen Verfassungsrechte, selbst die we-
ten Grundbedingungen eines rechtlichen Zustandes und des Staats-
ertrags, wie etwa das Recht jedes Angeklagten auf unpartei-
Gericht, aufheben oder verändern zu dürfen. (S. z. B. auch
Bd. VI. S. 33.) Stets erklärten die ersten Staatsmänner,
s Parlamentseinwilligung dieses nimmer vermöge, daß das Volk
he, eine Aufhebung namentlich der natürlichen und englischen
oder sogenannten Geburtsrechte der Briten, nur als
Gewaltthat anzusehen und abzuwehren habe. Aber die Gren-
cher wesentlichen von den weniger wesentlichen Puncten sind
zu ziehen (s. Grundvertrag). Und auch bei den nicht ab-
esentlichen, wenigstens bei allen wichtigeren Verfassungsbestim-
sollte durch die Verfassung selbst, mit genauer Bezeichnung
n, festgesetzt sein, daß sie nur durch eine zu dem besonderen
solcher Verfassungsänderung vom Volke besonders erwählte Re-
ntenversamml[illegible] geändert werden dürfen. Daß so, wie die
Cortesverfassu[illegible]ure, die Wahlversammlungen zu dieser Aen-
in ihrer Meh[illegible] den bestimmten bindenden Auftrag ertheilen

müßten, wäre wohl nicht zu billigen, weil die Verfassung selb
von einer gehörig gewählten Kammer die reifste Berathung erw
Wichtig aber ist es, die Stände beständig zu erinnern, daß sie
eine despotische, sondern nur eine an den Nationalgrundvertrag g
dene Gewalt besitzen. Und vor Allem ist es wichtig, daß Verfass
änderungen nicht gemacht werden, ohne die ganze ernstliche Ü
gung und möglichst allseitige, von der Gesammtheit der Nation
gehende Prüfung. Sind freilich die Wahlen und die Presse
frei, hängen die ersteren, wenigstens der Mehrheit nach, ab
ministeriellen Belieben, dann sind auch alle solche Bestimmungen
geblich. Auch selbst für die Aufhebung der Verfassung könnte
diesen Umständen die Regierung, sobald sie nur hartnäckig wollte
gefällige Kammer wählen lassen, und diese auch ohne neue
bestimmen, nöthigenfalls der sonnenklaren Bestimmung der V
sung zuwider, gewisse Abänderungen gar nicht als Verfassung
rungen oder doch nur als Aenderungen unwesentlicher, blos
mentärer Bestimmungen zu erklären.

12) Gewährleistungen der Verfassung von ausw
tigen Mächten können freilich zuweilen Gefahren für die V
sung beseitigen. Aber sie haben noch häufiger große Gefahr
ihrem Gefolge. Der Garant, welchem natürlich das Urtheil ü
ob und in wie weit sein Schutz begründet ist, wer von den st
den Theilen Recht hat, wird Richter über die wichtigsten inneren
verhältnisse. Seine selbstsüchtige Politik kann ihn zum Miß
seines Rechts bestimmen. Er kann bald zweckmäßigen Reform
dem wahren Volksrechte zu Gunsten der Regierung oder einer
kratischen Partei entgegenwirken, bald demagogisch-revolutionäre
sogenannter Volksparteien gegen die Regierung unterstützen.
denkt nicht der unglückseligen Garantieen der polnischen Verfassu

Weniger bedenklich ist an sich die Garantie einer einhein
Bundesauctorität. Ja dieselbe kann höchst wohlthätig wirken, u
störenden feindseligen Schritte zwischen Fürst und Volk, um alle
rigen Nothmittel zwischen ihnen zum Schutz ihrer verfassungsm
Rechte auszuschließen, um eine unparteiisch vermittelnde Entsch
und dann eine geordnete und kräftige Vollziehung derselben zu
ken. Aber freilich werden diese guten Wirkungen nur irgend w
sein durch eine wahrhaft nationale, mit den Hauptgrundlagen der
desverfassung harmonirende Bundesverfassung eines wahren Bun
staates, wie sie oben (Bd. III. S. 81) geschildert wurde.
Bund ein blos völkerrechtlicher und hat die Bundesverfassung,
die eigenen Verfassungen der mächtigeren Bundesstaaten von d
rantirten Landesverfassung wesentlich abweichende Einrichtungen
Richtungen, so ist wohl, wenn die Menschen nicht Götter
eine hinlänglich unparteiische Schätzung der beiden streitenden
im garantirten Staate und ein genügendes Vertrauen auf
nicht zu erwarten. Wie sollten rein monarchisch-gesinnte Staa

e demokratische Richtung oder Partei, auch wenn sie in ihrem Rechte wäre, nur gehörig verstehen oder vollends angelegentlich ht beschützen! Im deutschen Reiche freilich, obwohl dessen und dessen Haupt, der Kaiser, vorwiegend monarchisch waren, doch die deutschen Bürger und Landstände häufig kräftigen Aber hierzu wirkten für's Erste die unabhängigen, mit ina- n Richtern besetzten höchsten Reichsgerichte, dann die durch ständische Städtecollegium und die vielen kleinen geist- und n Reichsstände den Landständen analoge Bildung des Reichs- nd vollends das große Interesse des Kaisers für die Schützung stände und des Volks gegen die Fürsten, welche ihm selbst narchischen Rechte so höchst drückend beschränkten, und zwar mehr, je weniger er Mittel und Stützpuncte gegen ihre Für- st hatte.

as insbesondere den deutschen Bund betrifft, so steht derselbe deutsche Bundesverfassung, die als integrirender Bestandtheil n den acht größeren europäischen Mächten unterzeichnete Schluß- Wiener Congresses von 1815 wörtlich aufgenommen wurde, Garantie dieser Mächte *) — eine Garantie, die alle jene wähnten Charaktere der Garantieen auswärtiger Mächte ha- te. Schütze Gott durch eine auch großen europäischen Krie- Krisen trotzbietende, unerschütterliche Kraft des deutschen Na- des — wozu vor Allem thatsächlich begründetes vertrauens- volles Anschließen der Nation, ihrer kräftigen freiheitslieben- Nationalmeinung bestimmenden Männer an denselben die dingung ist — unser deutsches Vaterland vor auswärtigen gen und Interventionen, wie wir sie in dem dreißigjährigen nd seitdem erfahren, wie sie vollends Polen erfuhr!

deutsche Bund selbst garantirt allen einzelnen Bundesregie- en Besitz und die politische Selbstständigkeit ihrer im Bunde n Staaten und die Integrität und die völkerrechtliche Sicher- ganz Deutschland **). Eine völlige Garantie der einzelnen Landesverfassungen durch den Bund aber findet nur wenn die Regierung und die Stände des Landes sie besonders n, und der Bund sie alsdann übernahm, so wie in Beziehung Coburgische und Meiningische, die Mecklenburgische und die sche Verfassungen ***). Außer verbürgt der Bund nach der te nur die im Artikel 13 [illegible] acte für alle deutschen bestimmte Existenz landständischer Verfassungen und das daß dieselben, wenn sie in Wirksamkeit bestehen,

*) Schlußacte des Wiener Congresses, Art. 53—64 und Art. über, öffentl. Recht §. 66.
**) Bundesacte, [illegible] über, öffentl. Recht §. 184.
***) Eben Bd. V. [illegible]
Schlußacte [illegible] §. 225.

nicht anders, als auf verfassungsmä[illegible]ge, abgeändert und ferner die in der Bundesacte in [illegible] in 12 — 19 [illegible] zugesicherten einzelnen verfassungsmäßigen Rechte deutscher [illegible]nen, so wie endlich Schutz gegen verweigerte oder gehemmte [illegible]pflege *).

Zur Sicherung des monarchischen Princips und der inne[illegible] haben außerdem Bestimmungen der Schlußacte und verschiede[illegible] desschlüsse, vorzüglich die von 1819, von 1832 und 1834 [illegible]einwirkung festgesetzt gegen eine diesen Principien widerstreite[illegible]dehnung landständischer Rechte, insbesondere auch der Oeff[illegible] landständischer Verhandlungen, gegen Preßfreiheit, Volksvers[illegible]gen u. s. w., gegen gewaltsame Selbsthülfe der Unterthanen g[illegible] Regierung und gegen Steuerverweigerung **).

Dieses Al[illegible] aber sind besondere Zusicherungen zum [illegible] der Regie[illegible]gsre[illegible]e, und nicht für die Unterthanenred[illegible] schon d[illegible] daß der [illegible] und nur auf besonderes Verlangen [illegible] seiner besonde[illegible]ng die landständischen Verfassungen [illegible]tirt, [illegible]nds aber [illegible] Art. 53, 55, 61 der Schlußa[illegible] [illegible] der [illegible] den [illegible] keinen allgemeinen Schu[illegible] [illegible] landsta[illegible]n und sonstigen Rechte von [illegible] Der [illegible]. 61 sagt wörtlich: „Außer d[illegible] „[illegible] bes[illegible] Garantie einer landständischen „[illegible] der [illegible] über den 13ten Artikel bi[illegible] „ge[illegible]ngen, ist die Bundesversammlung nicht [illegible] „in land[illegible]ische [illegible] oder in Streitigkeiten zwi[illegible] „Land[illegible] und [illegible]en einzuwirken, so lange sol[illegible] „den [illegible]. 26 beze[illegible]arakter annehmen." Jene [illegible] Artikel über Landstände aber [illegible] Art. 54 — 60, enthalten [illegible]sten der landständischen [illegible]rechte nichts, als daß die [illegible]versammlung darüber zu [illegible]n habe, daß in allen Bund[illegible] landständische Verfassungen [illegible]n, und dann, daß die in [illegible]ter Wirksamkeit bestehenden nur in verfassungsmäßigem Weg[illegible] abgeändert werden können und endlich, daß besondere Garan[illegible] gesucht und zugesagt werden kann. Der Artikel 26 aber [illegible] die Bundeshülfe nur zum Schutz der Regierungen gegen Wi[illegible]keiten der Unterthanen.

Freilich haben nun zwar Viele mit Klüber (öffe[illegible] §. 76 und 225, 283, 297) aus dem Zwecke des deutschen [illegible] des einen allgemeinen Bundesschutz auch für alle landständisc[illegible] Unterthanenrechte begründen wollen. Aber nach den obigen [illegible]rungen (Bd. III. S. 97 — 106 und Bd. V. S. 347) folgt

---

*) Schlußacte, Art. 29.

**) Art. 25 — 28 und Beschlüsse der Bundesversammlun[illegible] 28. Juni 1832, N. I. A. b.

eines blosen Staatenbundes, aus dem ausgesprochenen Zweck
deren ausdrücklichen Bestimmungen des deutschen Bundes-
vertrags, als ersten Grundgesetzes für alle gültige
thätigkeit, und aus den Willenserklärungen seiner Gründer [illegible]
ngen desselben, daß der Bund ein blos völkerrechtlicher
sein und in Beziehung auf die inneren staatsrechtlichen Ver-
keinerlei Einwirkung haben solle, außer den wenigen zur Er-
deutscher Nationalverbindung und deutschen Nationalrechts in
nderen Bestimmungen ausnahmsweise den deutschen Bür-
gesicherten Rechten. Zwar entgegnet man hierauf, daß hin-
teren Bundesbeschlüsse von 1819, 32 und 34 und manche Ar-
Schlußacte doch eine Reihe von Bestimmungen für staats-
he Sicherung der inneren staatsrechtlichen Verfassungs-
lizeirechte der Regierungsgewalt und zugleich auch Beschrän-
derselben zum Zwecke der inneren Ruhe enthielten, welche, wie
iß behauptet, sogar den Bund in einen Bundesstaat um-
n, und dann, daß es doch nicht Absicht der hohen Contrahen-
e sein können, mit Bundesgewalt blos die Regierungsrechte,
r auch gleichmäßig die Rechte des Volks und der Bürger zu
und so, in natürlicher allmäliger Fortwirkung eines so einsei-
incips, einen von dem ursprünglich beabsichtigten wahren „al-
ten Rechtszustande von ganz Deutschland“ sehr ab-
en Zustand hervorzubringen.

rauf aber muß es hier genügen, nur Folgendes zu erwi-

r's Erste wurden mehrere von jenen citirten Bestimmungen,
ie über die Aufhebung der Preßfreiheit, über die Universitäten,
ndespolizeiliche oder gerichtliche Rechte, in Beziehung auf dema-
Umtriebe, ausdrücklich nur als provisorische und tempo-
usnahmsbestimmungen bezeichnet.

r's Zweite kann eine Umänderung der rechtlichen Natur
eckbestimmung des Bundes aus einem völkerrechtlichen Staat
mit seinem Zwecke einer blos völkerrechtlichen Sicherheit in
aatsrechtlichen Bundesstaat in keiner Weise angenommen wer-
dieser Absicht sogar ausdrücklich in der Schlußacte Art. 1,
dersprochen wird, und da ja eine solche dem Grundver-
und ersten Grundgesetze des Bundes, und mithin der
ten Competenz der Bundesversammlung, widersprechen würde
ßacte, Art. 3 und oben Bd. V. S. 350), und über-
uch rechtlich nur denkbar wäre nach den Bedingungen der
ines staatsrechtlichen Nationalvereins (Bd. III. S. 89), jeden-
o nur mit Vermehrung, nicht mit Verminderung der activen
me der Nation und ihrer freien Stimme in den Bundesan-
eiten.

r's Dritte endlich war es wohl gerade bei den hohen
contrahenten jene Erwägung der Gerechtigkeit und der po-

litischen Nothwendigkeit, gegenüber jenen [illegible] bundesgese[tzlichen] Schützungen der fürstlichen Rechte, auch ei[nen] Schutz für die ständischen Rechte der Unterthanen zu begründen, welche das [Bun]desschiedsgericht von 1834 in das Leben rief. Und gewi[ß] Grundidee an sich und daß ihr gemäß die Regierungen und S[tände] als gleichberechtigte Rechtssubjecte, vor einem völkerrechtlich [consti]tuirten Schiedsgerichte gegenübergestellt werden sollen — dieses [mußte] billig die dankbare Zustimmung aller guten Deutschen im Ans[ange finden] und wir konnten daher ein unbedingtes Entgegenstreben m[ancher] zum Theil auch gewichtiger St[imm]en gegen die neue Einri[chtung] niemals billigen. Eine andere Frage, die uns aber hier zu [weit] führen würde, ist die, ob und in wie weit die noch neue noch unerprobte Einrichtung zur vollständigen Verwirklichung jener bundesmäßigen Schützung der fürstlichen Rechte [ent]sprechenden vollständigen Schutzes auch der Unterthanenrechte [er]reicht, in wie ferne die Ernennung der Schiedsrichter im A[llge]nen durch die Regierungen, und in wie ferne vorzüglich das es von dem freien Belieben der Regierungen wie der S[tände] abhängig ist, ob sie die schiedsrichterliche Vermittlung ann[ehmen] wollen — wozu gerade die in Unrecht befindlichen am [we]nigsten geneigt sein werden — sich in der Erfahrung be[währen] oder einer weitern Entwickelung der Idee Platz machen [muß]. Die Idee selbst entspricht jedenfalls höchst löblich der Gerecht[igkeit], die keinen rechtlichen Zustand bei blos einseitigem Schutze [des] Einen Theiles kennt, und eben so der Staatsweisheit, die [im In]neren des Nationalbundes nicht blos in Zeiten des Friedens [den] Ausdruck der Unzufriedenheit, sondern für die Zeiten der Ge[fahr] die wirkliche Existenz derselben, die Existenz einer mit dem [gesell]schaftlichen Zustande unzufriedenen, ihm nicht vertrauenden [Stim]nung ausschließen und durch Abhülfe der Beschwerden auf [gesetz]lichem Wege deren Durchführung auf ungesetzlichem, eben [so] unglückliche auswärtige Interventionen verhindern muß.

Alles dieses würde um so mehr die höhere Staatsweish[eit in] Anspruch nehmen, je weniger etwa die inneren Garantieen [der] Verfassung ausreichen, um den von den Gründern unseres [alten] deutschen Rechtszustandes beabsichtigten Schutz eines festen Re[chts]zustandes gegen Regierungswillkür in jeder Lag[e zu] verbürgen; je weniger etwa schon wegen ihrer Neuheit und noch unvollkommenen Ausbildung die neuen Institutionen [hin]längliche Kraft haben, je mehr frühere dagegen, so etwa die Inamovibilität der Richter, die große S[elbst]ständigkeit und Unabhängigkeit, ja Wehrkraft [der] früheren Landstände, insbesondere auch der St[ädte], die Selbstständigkeit der Corporationen überha[upt], insbesondere auch der Universitäten und die [Wirk]samkeit ihrer Spruchcollegien, und andere versch[wun]den sind.

Das übrigens kann wohl behauptet werden, daß die Zusicherung [illegible]n Ständen zugleich als Minimum diejenigen wesentlichen [illegible]dischen Rechte zusichert, welche geschichtlich und, wie auch die Pa[illegible]centen des Bundesvertrags anerkannten, schon in dem Begriffe [illegible]utscher Stände liegen. (Oben Bd. IV. 365 und 381.) Was [illegible] denn auch sonst zugesichert? Doch werden keine äußeren Garan[illegible] jemals die inneren genügend ersetzen.

13. Der Verfassungseid der Bürger und Beamten wurde schon [illegible] (6.) besprochen.

14. Eine Hauptgarantie eines würdigen Rechtszustandes, eines [illegible] gebildeten Volkes, das Wesen jener aus monarchischen, demo[illegible]tischen und aristokratischen Elementen gemischten Verfassung, [illegible]che das Ideal fast aller großen Staatsmänner, die beste Grundlage [illegible] Freiheit fast bei allen freien Völkern war, diese Garantie für die [illegible]haltung der übrigen Garantieen ist jene richtige Vertheilung [illegible] Gewalten, welche die Briten das Gleichgewicht der[illegible]lben nennen. Sie, welche verhindert, daß eine einseitige Rich[illegible]ng, wie die der Volksfreiheit auf Kosten der Staatseinheit, oder diese [illegible] Kosten jener und die ihrer Hauptorgane, unbeschränkt und überge[illegible]ltig werde und widerstandslos Alles mit sich fortreiße, welche gegen [illegible]n Ueberschreiten die selbstständige heilsame Gegenwirkung des an[illegible]ren entgegenstellt, wurde bereits oben (Bd. III. S. 165. V. 668.) [illegible]wickelt und gegen die Einwendungen von Schultheorieen vertheidigt. [illegible]. auch unten Gleichgewicht und Verfassung.) Alles kommt [illegible] hierbei darauf an, nur wesentliche und gesunde Richtungen und [illegible]gane mit der gehörigen selbstständigen Kraft und Freiheit gegenüber[illegible]stellen und sie zugleich in der höheren Harmonie des lebendigen orga[illegible]schen Ganzen des sittlichen Gemeinwesens friedlich zu einigen.

15, 16. Die Nothwendigkeit einer völlig unabhängigen [illegible]ustiz, einer öffentlichen Rechtspflege und in Criminalsachen des [illegible]eschworenengerichtes zum Schutze einer freien Verfas[illegible]ung bezweifeln wohl selbst in Deutschland solche, die wirklich eine [illegible]reie Verfassung, einen gesicherten Rechts-Zustand wol[illegible]n und darüber sachkundig mitsprechen können, und welche nicht [illegible]ellen, daß die politischen Freiheiten in der Verfassung nur zum [illegible]allstricke für ehrliche Männer verkündet werden, eben so wenig, als [illegible]e Bürger von England und Frankreich oder die in anderen freien [illegible]ändern darüber im Zweifel sind. Weitere Ausführungen enthalten [illegible]e Artikel Ableugnung, Cabinetsjustiz, Oeffentlichkeit [illegible]nd Geschworenengericht.

17. Das ganze freie Verfassungsrecht aber wird nur bestehen, [illegible]enn die ihm entsprechenden richtigen Lebensgrundverhältnisse erhalten [illegible]erden, nämlich sittliche monogamische Ehe- und Familienverhält[illegible]sse, freie unkastenmäßige Standesverhältnisse, auf wahre Sittlichkeit [illegible]nführende Religion, freies und friedliches Nebeneinanderbestehen von [illegible]taat und Kirche und freier Wissenschaft, repräsentative, collegialische

Gesellschaftsformen, eine durch freie Kan[illegible] und gewerblich und durch freie Wissenschaft geleitete [illegible] ng *).

18. Endlich bedarf es für das sittlich vernünftige freie oder Verfassungsgesetz, es bedarf für die ganze freie Verf der steten Erhaltung ihres Grundprincipes oder ihrer ei[illegible] lichen Lebenskraft, der rechten Willensrichtung im Diese aber besteht in der Herrschaft der sittlichen Vernunft nächst in der Bürger freier, sittlicher, thatkräftiger Achtu[illegible] eigenen und ihrer Mitmenschen sittlicher persönlicher Würde, i[illegible] und Freiheit; sie besteht, mit anderen Worten, in dem l[illegible] sittlichen freien Gemeingeiste **). Wenn und so lange et[illegible] dieses höhere Grundprincip in dem Leben der Staatsgesellschaft, einflußreichsten, wirksamsten Theile derselben vorherrscht, nicht diese Lebenskraft die Glieder des Vereines durchströmt sammenhält, — wenn etwa die Grundprincipien der Despo Theokratie, sinnliche selbstsüchtige Triebe, selbstsüchtige b[illegible] Herrschsucht oder sinnliche Furcht, wenn blinder theokratisch glaube in den Menschen vorherrschen und sie regieren, alsdann un[illegible] wird auch nicht von Erhaltung wahrer Freiheit oder vernunft[illegible] freier Verfassung die Rede sein können. Sie werden unterdr[illegible] wie in dem sinnlichen, selbstsüchtigen, also despotischen Für[illegible] und Feudalismus, wie in der blindgläubigen, also theokratischen chischen Zeit (oben Bd. IV. S. 296), wie in Griechenland u[illegible] zur Zeit der Verderbniß. Sie kamen im neueren Europa nur Maße allmälig wieder zur Vorherrschaft, als mit immer größ[illegible] störung der despotisch faustrechtlichen und der theokratischen G[illegible] verhältnisse und Grundprincipien die der freien B[illegible] oder des Rechtsstaates reiner und kräftiger hervortraten. (Bd. I[illegible]

III. Durch den Verein nun aller dieser Garantieen des irdischen Gutes, was für freigeborene Männerherzen, was edles Volk gedacht werden kann, der Freiheit nämlich und freien Vaterlandes, werden dieselben glücklicher geschützt, [illegible] die traurigen äußersten Mittel der absoluten Steuerverweigerung Zwange gegen den Regenten (nicht etwa blos als eine Beruf[illegible] dem Ministerium an den Fürsten und von diesem an neue B[illegible] len) und der gewaltsamen Widersetzlichkeit und Revolution. [illegible] die Verfassung, so wie die britische, jene friedlichen Mit[illegible] die für Fürst und Volk so gefährlichen unfriedlichen ausgesch[illegible] wie sie jetzt in dem freien Britannien sicherer als irgendwo and[illegible] sen sind!

---

*) S. oben Bd. I. S. 32. III. 477. und C. Th. Welcker, Syste S. 403, 361, 386.

**) S. oben Bd. III. S. 477. und die letztgenannte Schrift S. 406. S. 361 und unten Gemeingeist und Princip.

Gerne aber schließe ich — durch die Erinnerung an der freiheitskräftigen Briten Geschichte und Verfassung — zurückgeführt auf die wichtigste aller Garantieen der freien Verfassung und zugleich auch ihre schönste Frucht, auf jene höhere Lebenskraft derselben — die wahre Tugend — diese Ausführung mit dem Ausdrucke einer nun vor einem Vierteljahrhunderte, während der Zeit des höchsten Druckes der Napoleonischen Herrschaft, von mir ausgesprochenen Ueberzeugung *): „Auch die besten Verfassungen sind dem Verderben ausgesetzt. Die Formen werden von dem lebendigen Geiste des öffentlichen Lebens überwältigt, und vergeblich wird der Körper gepflegt, wenn die Seele entflohen ist. Keine Verfassungsform schützt je ganz vor Usurpation und Despotismus. Es ist nur Eines, was mit voller Gewißheit die Freiheit der Bürger, die Sicherheit des Regenten, die Herrschaft des ächten Gesetzes, das Wohl und die Würde des Staates verbürgt, mit welchem keine Macht der Erde sie vernichtet, ohne welches keine sie hält — die Tugend der Bürger —, die auf ihr allein beruhende unverbrüchliche Achtung eigener und fremder persönlicher Würde. Nicht jene passive Gutmüthigkeit und Indolenz, die wohl unthätig murrt, zuletzt aber jede Schmach sanftmüthig leidet, sondern jene wahre Tugend, die, rastlos ihr hohes Ziel zu erringen strebend, um dieses selbst willen, männlich Vieles trägt, aber lieber den Tod, als Entehrung, als Erniedrigung duldet. — Wie durch sie allein der wahre Rechtsstaat geworden, so besteht er auch nur durch sie fest und dauernd: denn nur die Kraft, welche den Staat schuf, vermag ihn zu halten.“ C. Th. Welcker.

Gastrecht (Fremdenrecht). Das Wort Gastrecht bezeichnet im Allgemeinen den Inbegriff der auf Gäste, d. i. Fremde, bezüglichen Rechtsnormen und Gewohnheiten, im engeren Sinne aber die den Fremden in einem Lande eingeräumten Vorrechte hinsichtlich der Rechtspflege (s. unten Gastgerichte), so wie den Inbegriff der Verhältnisse, welche zwischen einem Einheimischen und Fremden dadurch entstehen, daß jener diesen, als Pfleg- und Schutzgenossen (Gast im engsten Sinne, Gastfreund), in sein Haus aufnimmt (Gastfreundschaft).

I. Der Begriff von fremd bildet den Gegensatz von einheimisch, und bezeichnet sonach Alles, was nicht in der Heimath, d. i. in dem zum Wohnen und zu den sonstigen Lebenszwecken bestimmten und benutzten Raumbezirke irgend einer Genossenschaft (Land — Inland) entsprossen und darum dieser nicht angehörig ist; was sonach die Merkmale einer anderen Heimath, einer anderen Genossenschaft an sich trägt. Wie nun der Begriff von Heimath und Genossenschaft bald enger und bald weiter genommen wird, so verengt und erweitert sich auch der Begriff von fremd, welcher sich hiernach eben so auf örtliche und provinzielle, als auf staatliche und völker- oder

*) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe. 1813. S. 107.

sprachstämmliche Ungenossenschaft bezieht. Die Griechen nann Sprachfremden Barbaren. Ein Gleiches thaten die Römer, sich Anfangs den Griechen gegenüber selbst so nannten, nach vorzüglich jene Völker, welche weder Griechen noch Römer wa nicht zur römischen Herrschaft gehörten, also mit ihnen in kei von Genossenschaft standen, mit dem Namen Barbaren b Daß man mit diesem Worte nachher auch das Rohe, Ungesittet den Gegensatz von griechischer und römischer Urbanität bezeichne eine natürliche Folge von der Vergleichung des Einheimisch dem Fremden. Denn ein vom Selbstgefühle und Selbstbe durchdrungenes Volk kann nur, was ihm eigenthümlich angeh von ihm ausgeht, gut, trefflich und gesittet finden, und den satz hiervon nicht kräftiger ausdrücken, als wenn es denselben Antinationalen bekennzeichnet. Auch unter den alten Deutsch das Bewußtsein ihrer Spracheinheit stets in der Erinnerung ohne politische Wirkung geblieben, wiewohl bei dem Mangel ein benden, alle Volksstämme vereinigenden äußeren Bandes eine nale Bezeichnung des Sprachfremden (des Alirarto oder Aljan niemals üblich werden konnte. Denn die Einheit der deutschen stämme war mehr eine innere und ging nur in Zeiten gem Gefahr auf so lange, als diese dauerte, auch in eine äußere, völkerrechtliches Schutz- und Trutzbündniß über. Außerdem leb einzelnen Stämme wie große Familien neben einander in gesc Genossenschaften, ohne daß sich der eine um den anderen küm Die sprachfremden Nachbarvölker wurden von den anwohnenden schen Stämmen bald überhaupt nur als Fremde, bald als sol außerhalb der Landesgrenze (dem Walle) wohnen (Walli — Walle — später Wällische oder Welsche), bald nach dem Volksnamen z. B. Albani[3]), Preußen[4]) bezeichnet — Benennungen, die im Allgemeinen das Fremde ausdrückten. Auch das Wort bezeichnet sprachlich blos Einen, der fram (aliunde, von fremb wofür man auch andere Ausdrücke hatte, z. B. Aljakunja (

---

1) M. s. J. Grimm, d. Rechtsalterth. S. 396.

2) M. s. Du Fresne, Gl. s. v. Walla u. Wallus. Der Nam lis blieb als Eigenname in Großbritannien und in der Schweiz. Vorz wurden die Italiener, mit denen die Deutschen in beständigen Fehden lebten sche genannt. Das französische étranger (alt: estrangier) von extraneus net dasselbe.

3) Die Albani sind die Angli (cf. Laurierius gloss. du droit F s. v. Aubains. Puffendorf T. III. obs. 14. § V. not. *), woraus gleich erklärt, warum diese Benennung der Fremden vorzugsweise in Gallien wurde. Das Aubain ist nur die gewöhnliche franz. Umbildung. Die A von alibi natus ist theils deshalb irrig, weil nicht alle Aubains alibi nati theils zu gekünstelt. Das letztere gilt auch von Möser's (Patr. Phant. I Nr. 66. S. 359) Ableitung, als sei Albanus ein Fechter, der nicht im banne zu fechten pflichtig gewesen.

4) Statut. Susat. ap. Emminghaus p. 103 u. 150.

Elilanti (Alilandi, Elilanti, Ellenti — Ellende)[5]), d. i. Ael-Lande (vom fremden [anderen] Lande) sind. Der kommende Fremde hieß herkommender Mann, Gast[6]), heimathlos herumschweifender Fremdling Wargangus[7]) (Wa- Die Hauptbeziehung des Begriffes der Fremdheit war und die zu einer rechtlichen Genossenschaft im Lande oder zur Gesellschaft überhaupt. Wer nicht dazu gehörte, nicht an den und Pflichten irgend einer Genossenschaft Antheil hatte, oder Strafe verlor, oder freiwillig aufgab, war ein Fremder. So bei den Römern alle non cives die peregrini im weiteren die in den älteren Zeiten hostes genannt wurden[8]). Der Civität war zudem bei den Griechen und Römern sehr weil sie keine auf Völker begründete Staatsverfassung sondern die Verfassung nur auf Städte berechnet, nur eine verfassung war, und selbst diese dachte man ohne Sklaven- als möglich. Wer nicht Vollbürger der herrschenden Stadt te zu den Sklaven oder Fremden. Daher wurden die Gebietstheile auch nicht mit der herrschenden Stadt zu einer Regierung, zu Einem großen Staatskörper einverleibt, nach völkerrechtlichen Verträgen oder Verwilligungen unter einigen harten Bedingungen als socii, confoederati rc. der Herr- Hauptstadt unterworfen, und die Bewohner derselben als Unterwor- Fremde im weiteren Sinne — behandelt. Wahre Staats- gen, d. h. organische Einigungen der verschiedenen Staatsge- Einem Volke mit gleichen Rechten und Pflichten, waren thume unbekannt; diese wurden erst durch das Christenthum Die alten deutschen Verfassungen waren dagegen deshalb auf die Grundlage gebaut, weil sie auf Volksstämmen beruheten, abhängig neben einander lebten, und nicht auf Städte, son- Grundeigenthum gegründet, sohin keine Stadt-, sondern Land- waren. Eine Verschmelzung der einzelnen Völkerschaften in das Ganze konnte hier nur nach dem Principe der gegenseitigen erfolgen und wurde zudem durch die stets wirksam gebliebene verwandtschaft sehr erleichtert.

---

[5]) Grimm, a. a. O. Phillips, Deutsche Gesch. Bd I. S. 132; u. S. 142. Die jetzige Bedeutung des Wortes Elend (Jammer) traurigen Geschicke der Einheimischen abzuleiten, welche aus der Hei- (Vargus l. Sal. 58. 1.) und in das Ael- (Eli-, El-) Land worden sind. Phillips a. a. O., Note 33.

[6]) Grimm a. a. O. S. 5, 248, 249 u. 396. Die Wörter Gast), hostis (hostia), hospes gehören wohl zu der Sanskritwurzel

[7]) Grimm a. a. O. S. 396. Einen weiteren Begriff verbindet mit die- v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter I. S. 98, Ausg.); auch Rogge, das Gerichtswesen S. 54.

[8]) uppe, Röm. Rechtsgesch. (2. Ausg.) §. 149. Rein, das röm. (Leipzig, 1836) S. 106. Nr. 2.

II. Das Schicksal der ... einem Staate stets von der Beschaffenheit der ... er ... und Regierun der diese bedingenden Culturstufe des Volkes ab, und ist daher nach diesen Gründen, wie diese selbst, veränderlich. Es ist h Ort nicht, nachzuweisen, wie durch das feindliche Zusammentreff schiedener Völker — durch Kriege — die Sklaverei entstan dem die Sieger die ... siegten diesem harten Loose unterwarfen gleich den erbeuteten ... ihrem Nutzen verwendeten u eine Art von Ha ... de ... eiten; wie die Sklaverei, einma Leben eingeführt, ... iter um sich griff; wie man dieselb die Menschenwürde verhöhnendes Unrecht, sogar in ein Rechts brachte; wie sie noch in unserer Zeit Vertheidiger fand und durch das Christenthum, dessen hohe Idee freilich noch nirgend begriffen worden ist, bis jetzt noch nicht völlig verbannt werden Denn hier soll nur von der Behandlung der einzelnen Fremden friedlichen Verhältnissen die Rede sein, wobei natürlich mehr a staats-, als privatrechtlichen Gesichtspunct Rücksicht zu nehmen

A. Je roher ein Volk ist, desto härter ist auch im Allge das Schicksal des Fremden, der die Wohnplätze desselben betritt. ein Kind durch alles Unbekannte aufgeschreckt und mißtrauisch den Fremden, der vielleicht als Kundschafter eines fremden kommt, wird es denselben in der Regel als einen Feind um so behandeln, als es den Umfang seiner Befugnisse nicht nach principien, sondern nach seiner Gewalt bemißt, in der Begr des Könnens auch allein die Grenzen des Dürfens erblickt. die Völker auf dieser Culturstufe haben eine durchaus egoistische tung und ihre eigenen Volksgottheiten, die natürlich die We für sie geschaffen, nur sie zu schützen und nur für sie einen in Bereitschaft haben, und die es mit Wohlgefallen aufnehmen, ihnen Feinde zum Opfer gebracht werden. Steht bei einem Volke noch überdies eine Priesterkaste an der Spitze, welche die der Götter nach den Standesclassen unabänderlich abmißt, so wi Fremden, die natürlich, als zu keinem Stande des Volkes g gar keinen Schutz finden können, der Eintritt in das Land sch Politik von der Priesterschaft erschwert oder völlig untersagt Jeder Fremde muß für einen Feind der Götter und somit an auserwählten Volkes um so mehr erklärt werden, als solche Frem leicht durch Verbreitung anderer Ansichten der Priesterschaft da trägliche Spiel verderben, dem Einflusse und der Herrschaft de schaden könnten. So ist z. B. in Japan und China jedem F der Eintritt bei Todesstrafe untersagt. Rohe Völker sind indesse der von einem tieferen morali... n Gefühle geleitet, und da innige Gastfreundschaft ... er empfänglich, als intellectuell nende Völker. So z. ... rd die Gastfreundschaft von den nern der Wüsten Arabi ... j ... Weise, wie kau irgend einem hochcivilisirten ... einheimische

und von dem Gastwirthe brüderlich empfangen und mit dem Besten, was das Haus zu spenden vermag, bewirthet. Er kann bleiben, so lange er will, und ist der Vorrath an Lebensmitteln aufgezehrt, so führt der Wirth den Gast bei irgend einem Nachbar ein, der sodann Beide mit gleicher Freigebigkeit und Freundlichkeit bewirthet. In ähnlicher Weise haben die Circassier die höchste Achtung gegen das Eigenthum und Leben des Fremden. Sie sind bereit, beides mit ihrem eigenen Blute zu vertheidigen, sobald nur der Fremde es nicht versäumt hat, seine Person sogleich nach seiner Ankunft unter den Schutz eines Häuptlings (Konak) zu stellen; denn außerdem wird er als Feind angesehen und behandelt [9]). Auch bei den alten Deutschen war die Lage des Fremden in der Regel ungünstig, wenn er nicht den Schutz eines Einheimischen erworben hatte. Diese ungünstige Lage war jedoch nicht die Folge des deutschen Charakters, als wäre dieser besonders menschenfeindlicher Art gewesen, sondern das natürliche Ergebniß der Volksverfassung; denn die Deutschen waren, selbst nach dem Zeugnisse der Römer [10]), gastfreundlicher als irgend ein anderes Volk. Einem Menschen die Herberge versagen, wurde für Unrecht gehalten. Ein Jeder bewirthete seinen Gast nach Vermögen. Fehlte es hieran, so wurde der bisherige Gastwirth selbst Wegweiser und Gefährte; ungeladen gingen Beide (wie bei den Arabern) in das nächste Nachbarhaus, in welchem Beide, sie mochten bekannt oder unbekannt sein, mit der größten Freundlichkeit aufgenommen und bewirthet wurden. Dem Abziehenden wurde gern das von ihm Verlangte als Geschenk gegeben, was man ihm nicht einmal hoch anrechnete. Diese Sitte der Gastfreundschaft wurde später, als man die Volksrechte aufzeichnete, in diesen sogar ausdrücklich sancionirt [11]); jedoch behielt man keinen Gast gern über drei Nächte [12]). Der Grund hiervon lag indessen nicht in dem Mangel an der Dauer der gastfreundlichen Gesinnung, sondern in der Volksverfassung. Diese bestand nämlich bei Volksstämmen ohne bleibende Fürstengewalt in der Gesammtbürgschaft aller freien Grundeigenthümer, die sich gegenseitig Leben, Ehre, Familie, Eigenthum und Frieden verbürgten. Dieselbe Verbürgung trat auch bei Völkern mit Fürstengewalt ein, von welcher zur Zeit der fränkischen Herrschaft, nachdem auch die Sachsen im ersten dreißigjährigen Kampfe für vaterländische Verfassung und Religion unterlegen waren, kein Stamm mehr frei blieb. Nur war hier der Fürst oder König der oberste Schutz- und Schirmherr der Genossenschaft und des Friedens. Wer nun nicht Mitglied der Gesammtbürgschaft oder der Rechtsgenossenschaft war, oder nicht zur Familie eines solchen Genossen gehörte oder

---

9) E. Spenser, travels in Circassia (II. Vol. London, 1837) im I. Bd.
10) Caes. de bell. Gall. L. VI. c. 21. Tac. de mor. Germ. c. 21.
11) L. Burg. 38, 1. M. s. Grimm a. a. O. S. 399 flg.
12) „Ein dreitägiger Gast ist Jedermann zur Last.“ Grimm S. 400 Phillips, Gesch. des angels. R. S. 108.

den besonderen Schutz eines solchen erla[illegible], war natürli[illegible] und schutzlos; er war nicht gewährt. Da [illegible] [illegible]nossenschaft n[illegible] Gliedern Recht wies, nur diese als Parteien und Zeugen [illegible] konnten, nur diese eine gewährte Schätzung (Wehrgeld) ha[illegible] konnte ein Fremder beraubt, [illegible] getödtet werden, ohne daß die Seinigen ein Mittel hatten, sich Recht zu verschaffen. D[illegible] ter blieb daher auch ganz straflos. Wurde dagegen ein Frem[illegible] Gast oder Schützling von einem freien Gemeindegenossen au[illegible] men, so genoß er denselben Schutz, wie die übrigen Famili[illegible] seines Schutzherrn, der ihn vor der Gemeinde vertrat und rächen hatte, wenn er verletzt worden war. Beging dagegen Gast aufgenommene Fremde gegen einen Gemeindegenossen ode[illegible] Familie ein Unrecht, so haftete der Gastwirth dafür nur, wenn bereits drei Nächte beherbergt hatte, weil ein dreitägiger Gast für ein Familienglied gehalten wurde [13]). Hierin lag eben [illegible]stige eines dreitägigen Gastes, den man daher lieber am dritt[illegible] zu einem Freunde brachte, um dieser Last zu entgehen. W[illegible] Gastwirth beschuldigt, mit der von seinem zweitägigen Gaste [illegible] nen Rechtsverletzung einverstanden zu sein, so hatte er für d[illegible] zu haften, wenn er sich nicht mit zwei Nachbaren zu reinig[illegible] mochte [14]). Der Grund von dieser Rechtlosigkeit der Fremden nicht die Gemeindegenossenschaft gewonnen oder den Schutz eine[illegible] erlangt hatten, lag demnach darin, weil, wie man sich ausz[illegible] pflegt [15]), das Recht persönlich war. Es gab nämlich dam[illegible] kein Land- oder Territorialrecht, durch welches Jeder, Land betreten, geschützt gewesen wäre, sondern nur Volks- u[illegible] nossenschaftsrecht, welches nur vom Volke, von der G[illegible] schaft ausging, nur für die Genossen verbindlich war und nur [illegible] sen für die Angehörigen der Genossenschaft gewiesen und geh[illegible] wurde. Das Volksrecht war zwar auch in so fern Landrecht, allerdings auch den Boden beherrschte, allein das Volk war, gewöhnlich aus ungemischten Stammgenossen bestand und keine[illegible] des Bodens über sich hatte, noch nicht unter die Herrschaft [illegible] dens und des Herrn desselben herabgesunken, sondern selbst be[illegible] schränkte Beherrscher des Landes. Wer daher nicht zur Genoss[illegible] gehörte, den konnte das Recht der Gemeinde weder berechtig[illegible] verpflichten, der konnte auch an dem nur für die Genossensch[illegible] bundenen Boden kein Recht erlangen, wenn er nicht zuvor aufgenommen wurde. Jeder Volksstamm hatte hiernach sein

13) Leg. Edow. Conf. c. 27. Phillips a. a. O. S. 108. [illegible] S. 400. Der Gastwirth konnte sich von der Haftungspflicht befreien, den Gast vor Gericht stellte. Leg. Loth. et Kadr. c. 15.

14) Leg. Edow. Conf. c. 27.

15) M. s. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 46. v. Savigny a. [illegible] S. 90 flg.

Volks= oder Genossenschaftsre[illegible] welches nicht dem zufällig bewohnten Lande anklebte, sondern d[illegible] rechtliche Bindungsmittel der Genossenschaft selbst war, und daher mit dem Volke auf jeden Boden, den dieses zum Wohnsitze wählte, überging und denselben ergriff. Welchem Volke Jemand angehörte, wurde zwar der Regel nach durch die Geburt bestimmt, es kam aber gewiß schon in den ältesten Zeiten nicht selten vor, daß stammverwandte Genossen bei einem anderen Volke, als dem sie durch ihre Geburt angehörten, Genossenschaftsrecht gewannen und so z. B. Bajuvarier, Franken u. s. w. wurden [16]). Sie konnten jedoch immer wieder zur alten Genossenschaft zurückkehren, was aber, wenn sie als Activbürger in dieselbe wieder eintreten wollten, nur durch Erwerbung von Grundeigenthum oder wenigstens durch Erlangung des Rechts der Theilnahme an den Gemeindenutzungen (Almende) geschehen konnte. Denn ohne ein territoriales Element war kein Vollbürgerrecht möglich, und in so fern lag der Keim des nachherigen Territorialprincips schon in der ältesten germanischen Volksverfassung. Wenn nun ein Deutscher sich von seinem Gau in einen anderen begab, so nahm er das Recht seines Volkes in diesen mit; er trat in diesem unter seinem Volksnam[illegible] auf und lebte auch hier nach seinem Volksrechte, welches von seiner Person gleichsam unzertrennlich war. Hierin bestand die Persönlichkeit der Rechte im Gegensatze der Territorialität derselben, nach welcher das im Lande geltende Recht Jeden ergreift, der das Land betritt, und nun nach diesem Rechte leben muß, welcher Genossenschaft er auch sonst angehören mag. Daß dieses System der persönlichen Rechte schon vor den Eroberungen der Deutschen auf römischen Boden in Anwendung gewesen sei, läßt sich nicht erweisen [17]). Das Gegentheil ist wahrscheinlicher, weil einmal dasselbe da, wo nur Einzelne sich als Reisende in einen anderen Gau verfügten, überhaupt nicht anwendbar war, da in dem fremden Gau Niemand vorhanden war, der, im Falle eines Rechtsstreites, des Rechts des Reisenden kundig und sohin im Stande gewesen wäre, dasselbe zu weisen, weil sodann, wenn Mehrere einen fremden Gau bezogen, um da wohnen zu bleiben, es nach den deutschen Begriffen weit wahrscheinlicher zu sein scheint, daß sie in die Volksgenossenschaft aufgenommen wurden; weil ferner die Nothwendigkeit der Coexistenz mehrerer Rechte auf demselben Landesbezirke erst dadurch entstehen konnte, daß ein deutscher Volksstamm sich auf fremden Boden, deren Bewohner nach ihrem eigenen Rechte lebten, niederließ, indem er den Besiegten ihr bisheriges Recht lassen mußte, wenn er dieselben nicht in seine — des Siegers — Genossenschaft aufnehmen oder gar selbst das Recht der Besiegten annehmen wollte, und weil endlich das Einwandern in größeren Massen, und so die Vermischung der Nationen erst durch die Erobe=

---

16) M. s. L. Sal. 44, 1. u. 48, 2.
17) v. Savigny a. a. O. Grimm S. 398.

rungen möglich wurde. Dieses Syst[illegible] ähnlichen Recht galt daher in allen germanischen Staat[illegible] mischen Boden und zwar zuerst so, daß das römische Recht neben dem Rechte des siegenden Stammes bestand, nach welchem letztern auch die sich [illegible]derlassenden Deutschen, die nicht von einem zum Reiche gehörigen Volksstamme waren, leben mußten, wenn ihnen nicht durch die Gnade des Königs gestattet wurde, nach ihrem eigenen Volksrechte zu [illegible]ben [18]). Breitete aber das siegende Volk seine Herrschaft aus und unterwarf sich auch andere deutsche Stämme, so wurde auch das Recht des unterworfenen Stammes im ganzen Reiche für die Genossen desselben gültig, galt aber auch in jedem Lande, das dem Reiche unterworfen wurde, jedes in diesem bisher geltende Recht [19]). Hieraus erhellet, daß die Persönlichkeit der Rechte zunächst blos für die Einwanderungen und Niederlassungen von Wichtigkeit war, für einzelne Reisende aber nur in so fern Bedeutsamkeit hatte, als sie ein Land betraten, in welchem bereits Landsleute nach dem eigenen Volksrecht lebten, an dem sie nun auch während ihres Aufenthaltes Antheil nahmen, oder überhaupt in einem Theile des Reiches Volksrecht hatten, in welchem Falle sie überall, ohne eines besondern Schutzherrn zu bedürfen, volle Rechtsfähigkeit genossen. Die Uebrigen hatten aber auch noch zur Zeit des fränkischen Reiches einen besondern Schutz nöthig, wenn sie nicht rechtslos sein wollten. Diesen gewährte allen Fremden, die keinen besondern Bürgen und Schutzherrn gewählt hatten, der König, welcher dafür auch das Wehrgeld derselben, wenn sie getödtet wurden, erhielt [20]). Auf diese Weise entwickelte sich bald die Ansicht, daß der König der oberste Bürge und Schützer der Gäste oder Fremden sei. Ob die Fremden durch diese Schutzherrlichkeit auch den vogteilichen Pflichten unterworfen worden seien, ist zwar so ausgemacht nicht [21]), aber doch wahrscheinlich, weil überhaupt nicht wohl anzunehmen ist, daß der Schutz, vermöge dessen der König den Fremden bei Rechtsverletzungen zu vertreten hatte, ohne Gegenpflicht ertheilt worden sei, und selbst das Wehrgeld ohne Vogteipflichtigkeit nicht wohl hätte in Anspruch genommen werden können.

B. Die persönlichen Rechte gingen allmälig unter, indem die Volksstämme selbst, worauf sich jene bezogen, als solche verschwanden und neue Nationen aus ihrer Mischung entstanden [22]); wozu die Einführung des Christenthums und das nahe Verhältniß, in welches die weltliche Gewalt zur Kirche trat, vorzüglich beitrugen. Die Ent

---

18) z. B. im lombardischen Königreiche. L. Rotharis 390.
19) v. Savigny I. S. 93 flg.
20) Eichhorn, Rechtsgesch. §. 46. Einl. in das d. Pr.-R. §. 75. Vergl. auch Phillips, Gesch. des Angels. R. S. 111. Not. 1213.
21) Eichhorn, a. a. O., bejaht dies; anderer Meinung ist z. B. Mauerbrecher, Lehrb. des g. d. P.-R. §. 121.
22) Vergl. v. Savigny I. S. 147 flg.

ſetzung und Erweiterung der Immunitätsrechte, ſo wie der vaſalliti-
ſchen und Dienſtverhältniſſe gaben der bisherigen Verfaſſung eine ganz
andere Geſtalt, die zwar noch nicht auf dem Territorialprincipe be-
ruhte, aber als Vorbereitung und Uebergang zu demſelben zu betrach-
ten iſt. Man kann das Princip dieſer Zeit das der Schutzgenoſſen-
ſchaften nennen, indem die völlig freien Volksgemeinden allmälig als
ſolche aufhörten und nur als Standesclaſſen fortbeſtanden, und jede
Genoſſenſchaft in irgend ein mehr oder weniger ausgedehntes Schutz-
verhältniß zu einem Herrn oder zur Kirche kam; die alte politiſche
Freiheit der Volksgemeinden aber nur in den höheren Beamten,
welche ganze Ortſchaften und Landbezirke als Lehen oder Eigenthum
erwarben, in dem Vaſallenſtande und in der Kirche noch fortbeſtehen
blieb. Anſtatt der Volksſtämme wurden allmälig die Gegenden oder
Länder nach jenen genannt, und in eine Beziehung zur Würde oder
zum Amte irgend eines Herrn oder zur kirchlichen Corporation gebracht,
wodurch der ſpätere Eintritt des Territorialprincips eigentlich vermittelt
wurde. Wer nicht unter dem beſondern Schutze eines Herrn oder der
Kirche ſtand, war ein Schutzgenoſſe des Königs (Kaiſers), welcher zu-
gleich der oberſte Schutz- und Schirmherr war. Neben dem *gemei-
nen* oder *Land*-Rechte, als welches die alten Volksrechtsgrundſätze un-
ter mancherlei Zuſätzen noch fortbeſtanden, und welches bei den Gau-
oder Grafengerichten für ſolche gewieſen wurde, die in keinem beſon-
dern Genoſſenſchaftsverhältniſſe zu irgend einem Herrn ſtanden, galten
bereits beſondere Rechte, nämlich *Lehn*-, *Dienſt*- und *Stadt-
rechte*, in denen gleichfalls hier und da die alten Volksrechtsgrund-
ſätze erkennbar blieben. Allein das gemeine oder Landrecht, welches mit
dem heutigen gemeinen Rechte nicht verwechſelt werden darf, war noch
kein das Territorium beherrſchendes Recht, das Jeder, der daſſelbe be-
trat, für ſich hätte in Anſpruch nehmen können oder befolgen müſſen,
ſondern noch fortwährend auf die Genoſſenſchaften als ſolche, die ſich
im Gaue befanden, und zu keinem Herrn in einem beſondern Schutz-
oder Gutsverhältniſſe ſtanden, beſchränkt. Die Genoſſenſchaften waren
aber in ſo ferne ſchon dem Territorialprincipe verfallen, als einerſeits
das für ſie geltende Recht auf das Land beſchränkt war, worin ſich
die Genoſſenſchaft befand, anderſeits das Land, und durch dieſes die
Genoſſenſchaft ſelbſt, in irgend einer Beziehung zu einem Herrn ſtand.

Dieſes mußte vorausgeſchickt werden, um das Verhältniß der Fremden
in dieſer Zeit richtig zu verſtehen. Aus dem Geſagten iſt klar, daß
der Fremde auch in dieſer Periode an ſich rechts- und echtlos war,
wenn er nicht irgend eine Genoſſenſchaft gewonnen hatte, da alle
Rechte nur für Genoſſenſchaften beſtanden; daß aber ferner eine Ver-
bürgung eines Mitglieds der Genoſſenſchaft ihm keinen Schutz gewäh-
ren konnte, da die Genoſſenſchaft ſelbſt irgend einem Herrn ſchutz-
pflichtig war, daß mithin nur der Herr des Bodens, ſei es nun der
Kaiſer, die Kirche oder ein weltlicher Herr, Schutz verleihen konnte.
Dieſer war aber wenigſtens in den Amtsſprengeln und überhaupt allen

Fremden, die keinen besondern [illegible] en [illegible] nn [illegible] ten, vom Kai-
ser oder in dessen Namen v[illegible] jei [illegible] et. Dagegen
wurden sie auch, wenn sie [illegible] diesem Schutzverhältnisse starben, und
daher sich zuvor keiner be[illegible]dern Standesgenossenschaft als Glied an-
geschlossen hatten, von dem Schutzherrn beerbt. Hieraus entstand
1) das sogenannte Fremdlings- oder Heimfalls-Recht (jus albi-
nagii, droit d'aubaine)[23]). Ueber die Ableitung des Wortes, die
noch nicht ganz außer Zweifel ist, wurde schon oben (Not. 3) das
Hauptsächlichste bemerkt. Abgesehen von der Etymologie[24]), die zum
Wesen der Sache nichts beiträgt, ist so viel außer Zweifel, daß unter
albanus (albinus, französisch aubain, und davon [oder von advena?]
lateinisch wieder aubena) ein Fremder zu verstehen ist, der nämlich
im Lande sich aufhält, ohne einer bestimmten Standesclasse (Standes-
genossenschaft) anzugehören, und mittelst dieser einen bestimmten Schutz-
herrn (Vogt) zu haben; wobei darauf, ob er im Lande, unter einem
andern Schutzherrn, oder außerhalb des Landes geboren werden, gar
nichts ankam. Das Fremdlingsrecht bestand in der Befugniß des
Fiscus, sich den ganzen inländischen Nachlaß (exuviae)
eines Fremden, mit Ausschluß aller Testaments-, Ver-
trags- und Intestaterben zuzueignen. Der Ursprung dieses
Rechtes, das, der Sache nach, schon in den Capitularien vorkommt[25]),
ist in dem oberherrlichen Schutzrechte zu suchen, vermöge dessen alle
Ungenossen, die nämlich keiner besondern Standesgenossenschaft ange-
hörten, unter dem Könige als völlig freie Leute standen. In Deutsch-
land hießen solche Freie biesterfrei (argfrei), deren Verlassenschaft,
ebenfalls mit Ausschluß aller Erben, dem Landesherrn zufiel, in des-
sen Gebiete sie sich niedergelassen haben und, ohne einer Genossenschaft
angehörig gewesen zu sein, verstorben sind[26]). In den älteren Zei-

---

23) Pfeffinger, vitr. ill. Tom. IV. p. 155 flg. und dort die ältere Lit. Runde, d. P.-R. (5. Ausg.) §. 320; dazu Danz, Comm. III. S. 180 flg. Pestel, de usu pract. albin. Rint, 1718. Dithmar, de jure albin. praecipue in Germ. Francof., 1721. Schoenlaub, de jure albin. Argent., 1765. Mouglas, de orig et nat. jur. albin. Argent, 1785. — Pastoret, préface zu Vol. XV. recueil des ordonnanc. p. XXIII. — Wachter, gloss. s. voc. Albinag. Du Fresne, Gloss s. v. Albanus, Albinag, Aubena. Adelung, gloss. manual. s. v. Albanus. Puffendorf, T. III. obs. 13 u. 14. Klüber, Völkerrecht §. 82.

24) Man hat Albinus auch von trans Albim natus ableiten wollen, indem den von Karl dem Großen besiegten Sachsen, die häufig nach Gallien gekommen seien, das Recht zu testiren und der gesetzlichen Beerbung entzogen und ihr Nachlaß für bona caduca gehalten werden sei. Dietherr ad Besoldi thesaur. voc. Nachsteuer p. 678.

25) Cap. II. a. 813. 6: De his, qui a litterarum conscriptione ingenui sunt, si sine traditione (i. e. absque electione patrocinii) mortui fuerint, hereditas eorum ad opus nostrum recipiatur. — Mabillon, Annal. Benedictin. Tom. II. p. 697.

26) M. s. Möser, patr. Phant, Bd. III. S. 347 flg.

ten ward dieses angebliche Recht beinahe in allen europäischen Staaten ausgeübt [27]); allein mit der steigenden Cultur, welche das Gefühl der Billigkeit erhöhte, den richtigen Grundsätzen von der Beförderung des Handelsverkehrs immer größere Anwendung verschaffte, und so die meisten Staaten in nähere freundschaftliche Berührung brachte, kam es nach und nach fast überall außer Gebrauch. Nur in Frankreich blieb es bis auf die neueren Zeiten fortbestehen. Während ihrer Lebenszeit hatten die Fremden in diesem Reiche völlige Freiheit, wie die Eingeborenen. Sie konnten Grundeigenthum ungehindert erwerben, besitzen und unter Lebenden frei darüber verfügen [28]); von Todeswegen aber durften sie nicht einmal zu frommen Zwecken über das Ihrige disponiren [29]). Der König war ihr alleiniger Erbe, der jeden auch noch so mächtigen Kronvasallen, in dessen Gebiete etwa ein Fremder verstorben war, ausschloß [30]). Keine persönliche Eigenschaft, kein Verhältniß befreite von diesem mit dem Tode eintretenden Sclaventhume. Ausnahmen traten jedoch ein, wenn der König einem Fremden das Indigenat, oder die Erlaubniß, zu testiren, ertheilte [31]), und wenn ein Fremder auf indirecte Weise das Bürgerrecht erlangte, wohin insbesondere die Aufnahme unter die Studirenden an der Universität zu Paris und die Erlangung eines Amtes gehörten, zu dem nur Eingeborene zugelassen zu werden pflegten [32]). Ohne Erlaubniß des Königs durfte aber einem Fremden kein weltliches oder kirchliches Amt übertragen werden [33]). In Frankreich geborene Kinder des Fremden schlossen den Fiscus ebenfalls aus [34]), was später auch auf andere im Lande befindliche Intestaterben ausgedehnt wurde. Eben so haben einige Städte, z. B. Lyon, Bourdeaux, und Provinzen, z. B. Languedoc, die Freiheit von dem Heimfallsrechte für die daselbst sich aufhaltenden Fremden erlangt [35]). Blos durchreisende Kaufleute waren diesem Rechte gleichfalls nicht unterworfen [36]), so wie die Eingeborenen solcher Provinzen, die ehedem zu Frankreich gehört hatten, und der mit diesem conföderirten Länder [37]). Frankreichs Beharren bei diesem Rechte veran-

---

27) **Dreyer**, Miscell. des deutsch. R. S. 48. **Puffendorf** T. III. obs. 14. **Runde**, P.-R. §. 320.
28) **Petr. Rebuff**, in prooem. constitutionum regiar. T. I. gl. V. §. 82.
29) **Spelman**, gloss. v. Albanus.
30) **Choppin**, de doman. Gallico lib. I. Tit. XI. pag. 67. 19.
31) **Choppin** l. c. p. 71 u. 85. N. Boerius, dec. Burdegal. dec. 13. §. 21.
32) **Choppin** l. c. pag. 68. **Pfeffinger** l. c. pag. 158. not. 2.
33) Hierauf bezügliche königl. Verordnungen, s. bei **Pfeffinger** l. c.
34) **Choppin** l. c. pag. 86. **Pfeffinger** l. c. p. 159. not. 4.
35) **Pfeffinger** l. c. not. 5 flg.
36) **Choppin** l. c. pag. 71 u. 81.
37) **Choppin** l. c. p. 77.

laßte die übrigen Staaten Euro in soweit
Staatsverträge, welche nach und ader und
deutsche Reichsstädte mit Frankre über die gegenseitige Aufhe
dieses die Gastfreundschaft eben so verletzenden, als den freien
delsverkehr hemmenden Rechts abschlossen [38]), dieselbe über
machten. Die Nationalversammlung erklärte das Fremdlings
für eine Schande der Menschheit, was es auch in der That
und hob es allgemein auf [39]), und man hätte nun glauben
len, daß diese Barbarei, da sie von anderen Staaten nur
sionsweise gegen Frankreich gebraucht worden war, völlig aus
ropa verbannt sei. Dies war aber der Fall nicht. Napoleo
Civilgesetzbuch nahm von jener Aufhebung keine Notiz, sondern
ordnete [40]), daß ein Fremder zur Erbfolge in das Vermögen,
sein Verwandter, dieser sei nun ein Fremder oder ein Franzose,
dem Gebiete des Reichs besitzt, anders nicht zugelassen werden,
als nur in den Fällen und auf die Weise, wie ein Franzose
nem Verwandten succedirt, der im Lande dieses Fremden Vermög
besitzt, und läßt überhaupt den Fremden nur zu dem Genusse
jenigen bürgerlichen Rechte, welche die Nation, zu der dieser Frem
gehört, den Franzosen durch Verträge eingeräumt hat oder ein
men wird [41]). Daher hat man wohl nicht mit Unrecht behauptet
daß das Fremdlingsrecht nach dem ivilgesetzbuche noch bestehe,
nur in so weit als abgeschafft betra tet werden könne, als beso
Verträge darüber beständen; wie denn auch noch in den Jahren 1
und 1812 von Frankreich mit Preußen, mit dem Großherzogthum
Frankfurt und dem Herzogthume Mecklenburg-Schwerin Vertr
abgeschlossen wurden [42]). Man kann jedoch, zur Ehre der Civilisa
tion, erwarten, daß von diesem Institute nirgends mehr werde G
brauch gemacht werden, seitdem mehrere Staaten erklärt haben,
nur retorsionsweise in Anwendung bringen zu wollen [44]) und
Frankreich es durch das Gesetz vom 4. Jul. 1819 ganz aufgeho
und den Fremden gleiches Erbrecht mit den Franzosen eingeräumt
wurde.

Aus gleichen Gründen entstand 2) auch das Wildfangsre
(jus Wildfangiatus) [45]), nämlich die Befugniß, Fremde, welche sich

38) M. s. Pfeffinger l. c. p. 158. not. 2. Klüber, Völkerr
§. 82. Note c.

39) Durch Decret v. 6. Aug. 1790. de Martens, recueil T. V
p. 289. Möser, Berlin. Monatsschrift v. 1791. St. 2. S. 114.

40) Code Napoléon art. 726. vergl. auch art. 920.

41) Code Nap. art. 11.

42) M. s. Proudhon, cours de droit français T. I. p. [illegible]

43) M. s. Klüber, a. a. O.

44) Dies geschah z. B. von der Schweiz 1803 u. [illegible]9 und vom Kön
reich beider Sicilien, s. Klüber a. a. O. Note c. u. e.

45) Pfeffinger, vitr. ill. T. III. p. 896. 19. Hildebrand,

der Gegend, wo dieses Recht galt, niederließen, für Leibeigene des Schutz- oder Landesherrn zu erklären und als solche zu behandeln. Diese Leibeigenschaft trat in allen Gegenden ein, wo blos Hörige lebten, und von welchen es deshalb hieß: die Luft macht eigen[46], weil derjenige, welcher sich da niederließ, wo er mit Freien keine Gemeinschaft hatte, nach den damaligen Ansichten nur solches Recht erlangen konnte, welches die Genossenschaften in dem gewählten Wohnorte beherrschte, also nach der Voraussetzung seine Freiheit einbüßen mußte. Und gleichwohl war es noch eine Wohlthat, wenn sich ein Fremder in einer solchen Gegend niederließ. Denn that er dies in einer andern, wo die Gewinnung der hörigen Genossenschaft und so des Unterthanenrechts eine ausdrückliche Aufnahme von Seiten des Landesherren erforderte, also die Luft nicht eigen machte, so wurde er, wenn er diese Gewinnung versäumt hatte, biesterfrei und verfiel demzufolge sein ganzer Nachlaß dem Landesherrn mit Ausschluß aller Intestaterben[47]). Das Wildfangsrecht galt zwar in mehreren Ländern[48]), und man nannte die auf diese Art gewonnenen Unterthanen Wildfänger, Wildflügel, Bachstelzen[49]), d. i. in der Wilde herumirrende aufgefangene Menschen, auch nach der Waffe, die sie allein führen durften (Kolbe) Kolbenkerls[50]); vorzugsweise wurde aber das dem Pfalzgrafen bei Rhein, selbst in benachbarten Ländern, zustehende Wildfangsrecht unter diesem Namen noch in den späteren Zeiten des deutschen Reiches verstanden. Die Pfalzgrafen übten nämlich in ihren Amtssprengeln die höchste Justizgewalt und die Aufsicht über die Einkünfte des Königs aus[51]). Zu diesen gehörten auch die Schutzgelder, welche die herrnlosen und anderen unfreien Leute auf den Gütern des Königs zu entrichten hatten, nachdem sie zuvor, wenn es Fremdlinge gewesen waren, die keinen nachfolgenden Herrn hatten, von den Pfalzgrafen Namens des Königs, auf dessen Gütern sie sich niedergelassen hatten, als Schutz- und Leibhörige des Königs in Pflicht und Aufsicht genommen worden waren. In dieser Weise übten wohl alle Pfalzgrafen das Wildfangsrecht im Namen des Kaisers in ihren Sprengeln aus. Nach der vollendeten Umbildung der Pfalzgrafen-

---

jure Wildfang. etc. Alt., 1717. de Ludewig, de Wildfangiatu. Hal. 1735. Runde, P.-R. §. 316. Danz, Comment. Bd. III. S. 113 flg. J. Grimm S. 327 u. 399.

46) Eisenhart, Sprüchw. S. 73.

47) M. s. Möser, patr. Phant. a. a. O. Eichhorn, Einl. in das deutsche P.-R. §. 75.

48) Mittermaier, Grunds. des d. P.-R. (3. Ausg.) §. 99 und dort Note 6.

49) Grimm S. 327.

50) Lambertus Ardens. hist. Com. Ardens. et Guisnens. cap. 37 (bei Ludewig, rel. MSS. T. VIII. p. 419 sq.

51) Pfeffinger, l. c. T. I. p. 937 sq. Hüllmann, Gesch. der Stände S. 314 flg.

sprengel in Territorien geschah jene Ausübung von den Pf
im eigenen Namen. und zum eigenen Nutzen. Und so kam
da von den ehemaligen Pfalzgrafschaften nur die rheinische
blieben war, der Pfalzgraf bei Rhein, der erste weltliche Kurf
Reichsvicar, das Wildfangsrecht in dem Umfange seiner Vicari
allein noch in der alten Weise ausübte. Um jedoch sein a
brachtes Recht auch nach der nun völlig ausgebildeten Te
verfassung außer allen Zweifel zu setzen, ließ er sich durch
Privilegien in demselben bestätigen, unter denen das von Mari
am 3. Sept. 1518 ihm ertheilte das merkwürdigste ist [52]).
Folge machte Baiern, nachdem es die pfälzische Kurwürde
hatte, auch auf das Wildfangsrecht Anspruch. Allein die Rh
welche die Kurwürde im westphälischen Frieden wieder erhielt,
sich, selbst unter dem Schutze kaiserlicher Privilegien (namen
von Ferdinand III. 1652 ertheilten, im Besitze ihres alten Re
behaupten. Da dieses aber nicht blos in dem Umfange der
sondern auch in mehreren benachbarten Rheinlanden, namen
Speierischen, Wormsischen, in den Territorien der Wild- und
grafen, in den Gebieten der unmittelbaren Reichsritterschaft
ausgeübt wurde, so entstanden Irrungen mancherlei Art und
über den Mißbrauch und die ungebührliche Ausdehnung des W
rechts. Die betheiligten Stände wandten sich deshalb (1653 un
an den Reichstag, konnten aber keine Abhülfe erlangen.
schlossen sich daher (1665 u. 1666) unter der Leitung von K
und von französischer Kriegshülfe unterstützt, mit Gewalt der
von diesem Joche sich zu befreien. Es kam jedoch nicht z
sondern beide Parteien legten ihre Streitsache den Königen von
reich und Schweden zur schiedsrichterlichen Entscheidung vor,
dann auch durch das merkwürdige laudum Heilbronnense v
Febr. 1667 zu Gunsten der Pfalz [53]) erfolgte. Zu Wi
wurden hiernach alle unehelichen Kinder (ehemals des Kön
der [54]), welche in den Gegenden geboren wurden, wo Wildfa
galt, und alle jene Ankömmlinge, welche sich an einem diesem
unterworfenen Orte freiwillig häuslich niederließen und Jahr u
allda verweilten, ohne daß ihr etwaiger Leibherr sie währen
Zeit zurückforderte, welche also „keinen nachfolgenden Herrn
War diese Zeit abgelaufen, so begab sich der Büttel oder Ge
knecht zu dem Fremden und nahm ihn mittelst der Form ab
fang in Anspruch: „ich nehme euch im Namen meines gnädigs
Fürsten zum Wildfang und begehre von euch den Fahrgulden"

52) Lünig, Reichsarch. Spec. Th. Abth. IV. S. 642. Pfef
l. c. T. III. p. 896. Not. a.
53) M. s. Pfeffinger l. c. p. 903 sq. und das von De
vius abgefaßte laudum p. 909 sq.
54) Puffendorf T. III. obs. 13. §. 4.

ne Wildfang mußte nun den Fanggulden bezahlen, die Dienstpflicht gen und sich von nun an allen Verbindlichkeiten unterziehen, welchen andere Leibeigene derselben Gegend unterworfen waren. Im Verlaufe der Zeit haben hellere Rechtsansichten auch dieses sogenannte Recht verdrängt.

Der Umstand, daß Fremde von aller Erbfähigkeit ausgeschlossen waren, und daher weder einen Anverwandten, der in einem andern Lande Genossenschafsrecht hatte, beerben, noch ihren Nachlaß an auswärtige Verwandte vererben konnten, und daß überhaupt keine Erbschaft in das Ausland verabfolgt wurde, gab ferner 3) zur Entstehung des Erbkaufes und des Erbschaftsgeldes (Abschosses u. s. w.) Veranlassung. Der Erbkauf[55]) bestand in einer bestimmten Geldsumme, welche ein Fremder an die zum Wohnorte gewählte Stadt bezahlte, um dadurch die Verabfolgung seines Nachlasses an seine auswärtigen Erben zu bewirken. Das Erbschaftsgeld[56]) ist dagegen eine Abgabe, mit welcher fremde Erben eine ihnen deferirte Erbschaft von der Gemeinde oder dem Lande, worin sich derselbe befindet, lösen haben. Ersterer kam seltener vor und wurde durch letzteres völlig verdrängt, und dieses durch besondere Verträge zwischen einzelnen Staaten (Freizügigkeitsverträge) in neueren Zeiten fast überall, in Deutschland insbesondere durch die Bundesnormen, völlig aufgehoben. Wäre Friedrich's III. Verordnung über die Fremden[57]) beachtet worden, so hätten die bisher genannten Rechte nach derselben sofort aufhören müssen. Allein Gesetze, welche den Interessen der Großen nachtheilig waren, fanden nicht immer Eingang. Man wußte ihnen durch Particularnormen zu begegnen, die ja dem Reichsrechte überall derogirten.

Gegen blos Reisende[58]), besonders wenn sie des Handels wegen ein Land oder eine Stadt besuchten, wurden dagegen fortwährend die Grundsätze der Gastfreundschaft ausgeübt. Sie traf, wie bereits bemerkt worden, in der Regel das Fremdlingsrecht nicht. Der Reisende mußte sich aber auf gebahntem Wege halten, oder im Walde ein Horn blasen, wenn er nicht für einen Dieb gehalten werden sollte. Nach den Rechtsbüchern des Mittelalters und den Weisthümern jener Zeit durfte er Speise für sich und Futter für sein Pferd ungestraft aus der Mark nehmen, wenn er keine Wohnungen erreichen konnte, z. B. für sich drei Aepfel vom Baume brechen, drei oder vier Trauben in die Hand schneiden, den Handschuh voll Nüsse pflücken, Fische fangen und sie zu kochen Feuer anmachen. Es war ihm sogar erlaubt, Holz zu hauen, sein

55) Fischer, erbschaftl. Versendungsrecht S. 33. Falk, staatsbürg. Magazin B. V. S. 70. Mittermaier, Grundf. §. 99.
56) M. s. den Art. „Abfahrt".
57) Auth. omnes peregrini Cod. communia de success. (6. 59.)
58) J. Grimm S. 400. flg.

Geschirr damit auszubessern. [illegible] Handel zu [illegible] wurden die reisenden Fremden [illegible] Rechtssachen [illegible] günstiget, indem man zu diesem [illegible] e an vielen Orten für sie [illegible] Gerichte (Gastgerichte, Kaufgerichte, Gastrechte, judicia [illegible] regrinorum) anordnete [59]). [illegible] diesen Gerichten, vor welchen [illegible] gegen Fremde — oder geg[illegible] [illegible]ische (seltener auch diese [illegible] Fremde) klagen konnten, wu[illegible] [illegible]nmarisch verfahren, indem [illegible] zur Verhandlung der Sache nur ku[illegible]ze Fristen, gewöhnlich von [illegible] zu drei Tagen, oder auch wohl von einem Sonnenschein bis zum[illegible] dern, ertheilte, und die Entscheidung, welche binnen kurzer Zeit [illegible] te, ohne Aufschub vollzogen. Die Reichsgesetzgebung [60]) [illegible] im Allgemeinen, daß die Rechtssachen der Fremden vor anderen [illegible] schleunigt werden sollten. Wo keine solche Gerichte bestanden, [illegible] der Regel der Grundsatz, daß die Fremden in ihren Rechtssachen [illegible] Einheimischen gleich zu halten seien, was jedoch erst nach dem [illegible] schwinden des genossenschaftlichen Systems, wornach nämlich alles [illegible] nur von Standesgenossen für ihres Gleichen gewiesen wurde, [illegible] dig möglich war. Indessen blieben noch einzelne Zurücksetzungen [illegible] Fremden aus jener Zeit in den späteren Rechtsnormen übrig, [illegible] z. B. die Ausschließung von Aemtern [61]), wovon der Militär[illegible] in Folge des Werbungssystemes die erste Ausnahme begründete; [illegible] Unfähigkeit, Grundeigenthum zu erwerben, und Handel und Ge[illegible] auszuüben [62]); die Verdächtigkeit des Zeugnisses [63]); die Zu[illegible] setzung vor Einheimischen im Concurse [64]) u. s. w. Manche [illegible] Ungleichheiten wurden in der Folgezeit theils durch die Retorsion [illegible] indem man nämlich die Rechtsnachtheile, welche ein Staat gegen [illegible] Fremden eintreten ließ, auch den Unterthanen dieses Staates im [illegible] übrigen Ländern empfinden ließ, theils durch Verträge beseitigt.

C. Die Periode der vollendeten Ausbildung des Territorialsy[illegible]

---

59) Haltaus, Gloss. unter „Gastrecht". A. de Balthasar [illegible] jure peregrinorum singulari circa process. Germ., vulgo in senso [illegible] Gastrecht appellato. Gryphisw., 1742. Willemberg de judicio [illegible] nitatis, vom Gastrechte, in dessen exercitat. Sabbath. P. II. n. 62. Ley[illegible] sp. 149. med. 6. u. sp. 684. med. 25. sq. — v. Bülow und Hageme[illegible] Bd. II. Erört. 3. Runde, P. R. §. 815. Mittermaier, [illegible] §. 98.

60) J. R. A. [illegible]. 156.

61) M. s. z. B. Sachs.-Sp. Bd. III. Art. 61. Riccius, [illegible] gium jur. priv. Germ. pag 648. sq. Runde, P. R. §. 314.

62) z. B. Lüb. Recht III. 6. a. 7. Wo Fremde zum Erwerbe [illegible] Grundeigenthum zugelassen wurden, stand den Einheimischen häufig das [illegible] tractsrecht gegen sie zu.

63) Dreyer, de capitalitatis requisito in testib. habilib. Kil., 17[illegible] Dies gilt wohl nirgends mehr.

64) z. B. Culmbachisches u. Zellisches Recht. Runde a. a. O. [illegible]

65) M. s. z. B. Lebderhose, kl. Schriften. Bd. I. S. 282. [illegible] Wechselord. v. 1739. §. 47. Eichhorn, Einl. §. 75.

welches allmälig alle Rechtsverhältnisse, die öffentlichen sowohl als bürgerlichen, beherrschte, die Unterthanen in Pertinentien der Scholle (glebae adscriptos) verwandelte, die Herrscherrechte zu Ausflüssen des Landeseigenthums machte, und Rechte und Pflichten, selbst die politischen Standesvorrechte, nach der Beschaffenheit des Grundbesitzes bestimmte, bedarf in Bezug auf das Fremdenrecht keiner besondern Darstellung, da dieses sich theils nach den früheren Ansichten, theils nach den Grundsätzen richtete, welche noch jetzt befolgt werden. Denn das Territorialsystem, obwohl neuere Ereignisse und die Fortschritte der Civilisation es in seinen Grundpfeilern erschüttert und in seiner Ausdehnung und seinen Consequenzen beschränkt haben, bildet noch jetzt in mehr oder weniger ausgedehnten Umfange die Basis des monarchischen Herrschafts-Rechtes. Nach den Grundsätzen, die jetzt hinsichtlich der Fremden befolgt werden, wird 1) jeder Fremde, welcher sich in einem Staate aufhält, als zeitlicher Unterthan desselben betrachtet. Man nimmt nämlich mit Recht eine stillschweigende Vertragung zwischen dem Fremden und dem Staate an, in welchem er sich befindet, indem sich jener durch die Betretung des Staatsgebiets zur Beobachtung der Gesetze des Staates verpflichtet, dieser dagegen durch die Zulassung des Fremden sich verbindlich macht, ihn wie jeden andern Unterthan zu schützen [66]). Der Fremde ist hiernach zwar auch jetzt noch ein Schutzgenosse, aber nicht einer einzelnen Genossenschaft oder des Landesherrn, sondern des Staates und der Gesetze desselben, die sich auf ihn, in so weit sie auf seine Verhältnisse anwendbar sind, eben so erstrecken, wie auf die Einheimischen. Da jedoch der Fremde durch seine zeitliche Unterthanschaft keine Staatsangehörigkeit erlangt, und sohin von allen Rechten und Pflichten ausgeschlossen bleibt, welche durch jene bedingt sind, so sind blos diejenigen Gesetze auf ihn anwendbar, welche das Privatrecht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen. Der Zweck des Aufenthaltes, sobald er nur kein durch die Landesgesetze verbotener ist, kommt hierbei gar nicht in Betracht, da der Fremde in allen rein menschlichen und bürgerlichen Angelegenheiten jedem Inländer gleich steht. Ihm ist daher auch die Benutzung aller sich auf dieselben beziehenden Anstalten und Institute unter den gesetzlichen Bedingungen eben so, wie den Eingeborenen, gestattet. Dahin gehören namentlich die Anstalten für Erziehung, Wissenschaft und Kunst. Die häufig vorkommende Vorschrift, daß Fremde bei Civilrechtsstreitigkeiten Caution zu stellen haben, und der Arrest gegen sie leicht impetrirt werden kann, beruht nicht auf einer Zurücksetzung der Fremden, sondern auf allgemeinen Proceßrechtsgrundsätzen, die in ähnlichen Fällen gegen die Einheimischen gleiche Anwendung finden. Da die Unterthanschaft des Fremden erst mit dem Ein-

66) M. s. z. B. Kurheß. Verf.-Urk. §. 19. Königl. sächs. Verf.-Urk. §. 24. Belg. Verf.-Urk. Art. 128.

tritte in das Staatsgebiet beginnt, so von selbst ei
er dem betretenen Staate nur der gesübertretungen
antwortlich sei, welche er währe seines Aufenthaltes sich zu
den kommen läßt, und ersterer kein Recht habe, den Fremden
seiner frühern Lebensweise, oder wegen Vergehungen, die er i
einem andern Lande verübt hat, zur Verantwortung zu ziehen.
dadurch würde theils den Landesgesetzen eine rückwirkende Kra
jedem Gesetze schon dem Begriffe nach fehlt, theils eine ü
Staatsgrenzen hinausreichende Ausdehnung gegeben, die gl
keinem Gesetze zukommt. 2) Der blos Durchreisende (tr
ist rechtlich von dem Fremden, welcher sich längere Zeit in
Staate aufhält, gar nicht verschieden; auch er ist für die Dauer
Reise innerhalb des Staatsgebietes zeitlicher Unterthan. 3) V
den ist dagegen das Verhältniß des Fremden, welcher in einem
Grundeigenthum besitzt, ohne sich selbst in demselben aufzuhalten
steht nämlich persönlich in gar keinem Rechtsverhältnisse z
Staate, in welchem sein Grundeigenthum liegt; wohl aber ist
Grundbesitzer zu allen Lasten verpflichtet, welche auf dem
thume ruhen, dagegen auch befugt, alle mit demselben verbu
Rechte auszuüben, in so weit deren Ausübung nicht die persö
Staatsangehörigkeit als Bedingung voraussetzt. Er ist dem
einem dinglichen Unterthansverbande, als Grundbesitzer dem
angehörig, und kann daher mit allen dinglichen Klagen vor de
richte erster Instanz, in dessen Bezirke sein Besitzthum gele
belangt werden, er mag sich daselbst aufhalten oder abwesen
Er heißt deshalb, weil er dinglich gerichtspflichtig ist, einen (din
Gerichtsstand (forum [rei sitae]) im Lande hat, Forense (F
und wegen seiner dinglichen Ansässigkeit im Staate Landsass
gesessener, Einsasse, Landsassus). Er ist jedoch, da ihm die
liche Staatsangehörigkeit abgeht, nur ein unvollständiger
sasse; weshalb man das ganze Verhältniß auch unvollstän
Landsassiat (Landsassiatus minus plenus) nennt. Manche
ten [67]) dehnten jedoch dieses der rechtlichen Natur der Sache
messene Verhältniß dahin aus, daß der fremde Grundeigenthüm
mit allen persönlichen Klagen bei dem Gerichte der belegenen
solle belangt werden können. Man nannte diesen auch auf
sönliche Dingpflichtigkeit ausgedehnten Landsassiat den volls
gen (l. plenus), was er im Grunde nicht ist, weil auch
persönliche Staatsangehörigkeit begründet. Diese Ausdehnun
spricht den Rechtsbegriffen nicht; sie wurde daher in Deutschlan
stets nur als Ausnahme behandelt, welche, im Falle eines W
ches von dem, der sie behauptete, erwiesen werden muß. 4)

67) z. B. Preußen,
§. 75. Note a. Mitte



g der Gestattung des Eintritts Fremder in das In-
gilt zwar in allen civilisirten Staaten im Allgemeinen der Grund-
daß in der Regel kein Fremder zurückzuweisen sei, sobald sich
e durch einen Paß oder eine andere dessen Stelle vertretende
de, z. B. ein Wanderbuch u. s. w., gehörig legitimiren kann; es
jedoch in dieser Hinsicht nicht überall gleich gehalten. In dem
Staate ist man strenger als in dem andern, und selbst nach
olitischen Conjuncturen werden die Maßregeln gegen Fremde ge-
oder gemildert. Fremde, welche einem feindlichen Staate als
hanen angehören, werden gewöhnlich, so lange die Feindseligkei-
uern, gar nicht in das Land gelassen. Staaten, deren Regie-
ein bestimmtes politisches System verfolgen, und andere, zu-
ntgegengesetzte Ansichten gar nicht aufkommen oder laut werden
wollen, sind besonders strenge gegen die Fremden, namentlich
sie Staaten von anderen politischen Systemen angehören, weil
besorgt, sie möchten durch Verbreitung solcher Grundsätze und
ten, die den angenommenen Regierungsprincipien zuwider sind,
fentliche Ruhe und Ordnung, und dadurch den Staat gefährden.
solche Furcht ist immer ein Beweis von der Schwäche der Re-
g, und diese eine natürliche Folge von dem Bewußtsein, daß das
e politische System der Bildungsstufe, dem Charakter und Geiste
olkes nicht entspreche und darum, einer festen Grundlage ent-
b, leicht erschüttert werden könne. Denn eine Regierung, welche
st durch die Liebe eines freien und darum auch freisinnigen Vol-
eit in dessen Geiste und Herzen ihr politisches System wurzelt,
rembe nicht zu fürchten, da sie ihr keine Gefahr bringen kön-
sie wird vielmehr ihren häufigen Besuch und langen Aufenthalt
taate wünschen, weil dieser durch die Ausdehnung des Verkehrs
tellectueller und materieller Hinsicht nur gewinnen kann. Ge-
ich sind es daher auch die absoluten (autokratischen) Monarchieen,
in Bezug auf die Fremden den strengsten Principien huldigen;
nan wird stets mit ziemlicher Zuverlässigkeit von der Beschaffen-
es Fremdenrechts auf die Beschaffenheit des Regierungssystems
n können. Solche künstliche Mittel vermögen jedoch nicht, ein
dem Zeit- und Volksgeiste zurückgebliebenes Herrschaftssystem
t zu erhalten, mögen sie auch den Einsturz desselben verzögern
Sparta, welches keine Fremden in seiner Mitte duldete und
das Reisen verbot, sank, während das freisinnige und gastfreund-
Athen in Wissenschaft und Kunst eine noch nie übertroffene Höhe
te und sich durch seine politische Macht über alle Städte Grie-
nds erhob. — Die Strenge gegen Fremde besteht theils darin,
nan Ankömmlingen aus bestimmten Ländern den Eintritt in das
sgebiet ganz untersagt, was jedoch, wenn sie blos durchreisen,
nur einen Markt oder eine Messe besuchen wollen, nicht zu ge-
n pflegt, indem man sich in solchen Fällen mit einer sorgfältigen
lichen Aufsicht über die Fremden begnügt, allenfalls den Durch-

reisenden auch den Weg, den sie zu nehmen haben, und die
bestimmt, binnen welcher sie wieder über die · enzen sein und
theils darin, daß man ihnen blos keinen Aufenthalt gestattet, wen
einen solchen zu länger dauernden bestimmten Zwecken verlangen,
theils darin, daß man überhaupt die Einlassung des Fremden
eine vorgängige, aus dem Passe ersichtliche Erlaubniß bedingt,
ferne es möglich war, diese einzuholen. So werden z. B. in
deren Staaten nur solche Fremde eingelassen, welche einen, von
einem Gesandten des Staates, in welchen sie sich verfügen w
visirten Paß aufweisen können, wobei noch häufig darauf gesehen
ob sie sich über ihre bisherige Reise durch die Paßvisirungen a
weisen vermögen. In den deutschen Bundesstaaten darf z. B. H
werksgesellen aus solchen Ländern, in welchen politische Associat
und politische Volksversammlungen statthaft sind, in Folge des
desbeschlusses vom 15. Jun. 1835 [68]), kein Aufenthalt, um bei i
einem Meister zu arbeiten, gestattet werden. Der Beschluß ver
zwar nur den deutschen Handwerksgesellen das Wandern in L
der genannten Art; allein der Grund und Zweck desselben bringe
Nothwendigkeit mit sich, auch den Handwerksgesellen aus solchen
dern, in welche die deutschen Handwerker nicht wandern dürfen
Aufenthalt in den Bundesstaaten zu untersagen. In den St
in welchen man den Fremden aus politischen Gründen den E
in das Land zu erschweren sucht, übt man gewöhnlich auch di
Strenge gegen die Einheimischen aus, welche in Staaten von an
politischen Systemen reisen wollen. Man verweigert ihnen di
forderlichen Pässe, ohne welche sie, nach den jetzt ziemlich allg
geltenden Grundsätzen, in fremde Staaten nicht eingelassen w
oder sich doch in denselben, zumal ohne persönliche Bekanntsch
leicht Unannehmlichkeiten aussetzen würden, oder man verbietet
Reisen in solche Länder geradezu. Ein Rechtsgrund zu s
Verboten wird nicht für nöthig gehalten, theils weil Verbote
ser Art nach den gangbaren Theorieen des Staatsrechts zu
politischen Gegenständen gehören, bei welchen es nach denselben
auf Rechtsprincipien, sondern nur auf Zweckmäßigkeit ankommt,
zweckmäßig aber Alles gilt, was dem adoptirten Regierungssy
entspricht, und theils weil in diesen · gewöhnlich autokratischen,
doch mit dem constitutionellen Systeme blos äußerlich und oft
durchsichtig übertünchten — Staaten der Grundsatz des bei
römischen Rechts gilt: daß nämlich Alles, was das Gutdünken
Herrschers festgesetzt hat, die Kraft eines Gesetzes habe [69]).
dem stimmen die Rechtsgelehrten, zumal die vom gewöhn
Schlage, welchen das römische Recht als der Grenzstein (das

68) M. s. das deutsche Frankf. Journal v. 1835. Nr. 32.

69) „Quod principi placuit, legis habet vigorem." L. 1. D. de c
(1. 4.)

plus ultra) aller Vollkommenheit erscheint, und welche ein sogenanntes Naturrecht zwar in der Theorie mit Respect behandeln, aber, nach der gewöhnlichen Abtheilung des Rechts in natürliches und positives, und dem hieraus folgenden Gegensatze zwischen beiden obersten Rechtstheilen, mit gleichem Respecte gegen den obersten, an gar kein Gesetz gebundenen [70]) Gesetzgeber erfüllt sind, darin ziemlich mit einander überein, daß positiv auch zur verbindlichen Norm erhoben werden könne, was dem sogenannten Naturrechte widerstreitet. Wie könnte man auch nach der gedachten Abtheilung das positive Recht von dem Naturrechte unterscheiden, wenn ersteres nicht etwas ganz Anderes enthielte, als letzteres? Was immer daher von oben herab verordnet wird, ist bindend für Alle, die zu der Heerde gehören, welche auf dem bestimmten Boden (Staatsgebiete) zu hüten und zu schirmen der Herr des Bodens von Gottes Huld und Gnade berufen ist. Diesem Reiseverbote liegt natürlich dieselbe Besorgniß, wie der Strenge gegen Fremde zum Grunde, die Besorgniß nämlich, daß die Reisenden den politischen Krankheitsstoff vom Auslande in das Vaterland einschleppen und so dieses mit einer alle Ruhe und Ordnung zerstörenden politischen Seuche anstecken möchten. Auf demselben Grunde beruht auch das von der hohen deutschen Bundesversammlung, welche von Amtswegen für die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland zu sorgen hat [71]), ausgegangene, oben erwähnte Verbot, das Wandern — — der deutschen Handwerksgesellen betreffend. Denn es liegt, wie die Eingangsworte des Beschlusses besagen, „im Interesse des deutschen Bundes, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen oder Versammlungen Theil nehmen, wodurch die Ruhe des In- oder Auslandes gestört werden könnte". Man beschloß daher, das Wandern in solche politisch-afficirte Länder (Schweiz, Frankreich, Belgien) den deutschen Handwerksgesellen zu verbieten, diejenigen von ihnen aber, welche sich in denselben befanden, zurückzuberufen und bei ihrer Rückkehr gehörig zu beaufsichtigen, so wie die einzelnen Regierungen fortwährend in Kenntniß von den Ländern zu erhalten, in welche sie ihre Handwerksgesellen nicht wandern lassen sollen. Aus gleichem Grunde wurde der Besuch auswärtiger Universitäten, namentlich der zu Zürich und Bern, verboten [72]), und selbst einzelnen Gelehrten das Reisen nach Frankreich und Italien, als es in diesen Ländern noch sehr bedenklich aussah, untersagt. Denn bei solchen, die einst als Diener der Kirche oder des Staates die Hauptstützen des angenommenen Regierungssystemes bilden sollen, ist um so größere Vorsicht nothwendig, daß sie

70) „Princeps legibus solutus est." L. 31. D. de legib. (1. 2.)

71) W. Schl.-Act. Art. 25.

72) Bundesbefehl v. 11. Sept. 1834. Zum Besuche auswärtiger Universitäten ist meistens eine besondere Erlaubniß der Regierung nothwendig, z. B. in Preußen u. s. w.

keine staatsgefährlichen Grundsätze — 5) In Be
auf die Gestattung des A ...haltes und die W
weisung der Fremden ...ltet eine gleiche Verschiedenheit ob.
den autokratischen und s... ...m constitutionellen Staaten ist
ganze Fremdenwesen blos ...nstand administrativer, nam
polizeilicher Maßregeln, o... hierzu ein besonderes Staats
als Grundnorm erforderlich; in anderen dagegen, wie z. B
England und Belgien, ...gt dasselbe der legislativen Ge
so daß der Regierung blos ... Vollziehung und Handhabung
die Fremden betreffenden ...setze zusteht. In den Staaten
ersten Art hängt es daher lediglich von dem Ermessen der
gierung ab, ob, unter welchen Bedingungen und auf wie l
den Fremden der Aufenthalt zu gestatten sei. Gewöhnlich ist
zu die Lösung eines polizeilichen Erlaubnißscheines (Aufenthalts
erforderlich, der meistens nur auf kurze Fristen ausgestellt wird
nach deren Ablauf wieder erneuert werden muß. Die Fremden
terliegen in der Regel hinsichtlich ihres Treibens, ihres Umga
ihrer politischen Ansichten und Gesinnungen einer strengen, i
selbst unbekannten (geheimen) Beobachtung und Ueberwachung,
es hängt sodann von der Beschaffenheit des Ergebnisses der ei
henden Berichte ab, ob denselben der fernere Aufenthalt verw
werden könne oder nicht. Bei dem geringsten Verdachte, den
Benehmen, die Aeußerungen u. s. w. eines Fremden erregen,
ihm die Weisung ertheilt, den Staat, oder — nach Umstän
wenigstens die Hauptstadt, binnen einer bestimmten Frist zu
lassen, und bei dringender Veranlassung auch wohl die (gewöhnlich
zeste) Reiseroute bis über die Grenzen vorgeschrieben. In einer so
Wegweisung findet man nichts Unrechtes oder Unbilliges. Denn da
der gewöhnlichen Ansicht ein jeder Staat das Recht hat, den Fre
den Eintritt in sein Gebiet gänzlich zu verbieten, so muß es ihm
frei stehen, dieselben wieder wegzuweisen, sobald es dem öffentl
Interesse angemessen erscheint. Rechtsprincipien kommen in Adm
strativsachen, wie schon oben bemerkt wurde, ohnehin nicht zur An
dung. Unter den Staaten der zweiten Art sind die vereinigten S
ten von Nordamerika die freisinnigsten, indem dort die Fremden
so ungehindert und unbeaufsichtigt sich aufhalten können, so lang
ihnen beliebt, als ihnen der Eintritt unbedingt frei steht. In E
land wurde im Jahre 1793 von dem Staatssecretär Lord Grenv
ein Gesetz in Vorschlag gebracht und von dem Parlamente angen
men (Fremdenbill, alien-bill), nach welchem sich jeder Fr
sogleich nach seiner Ankunft der strengsten Untersuchung unterw
mußte und sodann von dem Staatssecretär zwar eine Sicherheits
erhielt, aber von diesem auf jeden Argwohn wieder fortgewiesen we
konnte. Dieses Gesetz galt nur auf ein Jahr, wurde aber jedes J
wieder erneuert. Die Oppositionsglieder des ...aments bekäm
zwar besonders seit dem Frieden von 1814 die jedesmaligen

schläge der Minister, konnten aber doch nichts weiter bewirken, als daß die Verhaftung und Wegweisung eines verdächtigen Fremden durch einen vom Geheimenrathe unterzeichneten Befehl bedingt wurde. Unter Canning's Ministerium, welchem England so viel Treffliches zu danken hat, wurde die Fremdenbill durch ein neues Gesetz aufgehoben, nach welchem die Fremden nicht mehr einer willkürlichen Wegweisung ausgesetzt sind. Jetzt muß der Fremde sogleich nach seiner Landung in irgend einem Hafen seine Effecten der Untersuchung der Douanen unterwerfen und den Paß an die Douanenbehörde abgeben, welche diesen noch an dem nämlichen Tage an das unter dem Staatssecretär des Auswärtigen stehenden alien-office zu London, wenn der Fremde dorthin zu reisen beabsichtigt, expedirt und dem Fremden dagegen ein Certificat aushändigt, das diesen zugleich anweis't, sich sogleich nach seiner Ankunft in der Hauptstadt bei dem alien-office zu melden. Dort wird ihm gegen das empfangene Certificat ein anderes eingehändigt, welches zugleich als Sicherheitskarte und Paß in ganz England dient, und dessen Empfang er zu bescheinigen hat. Dieses Certificat gilt indessen nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf es jedesmal wieder erneuert werden muß, was jedoch ohne alle Schwierigkeit und Kosten geschieht. Will der Fremde wieder abreisen, so hat er blos dem alien-office den Ort anzuzeigen, wo er sich einschiffen will. Dieses fertigt hierauf noch an demselben Tage den Paß an die Behörde des bezeichneten Ortes ab, von welcher der Fremde alsdann den Paß sogleich nach seiner Ankunft erhalten kann. — Im Königreiche Belgien wurde durch ein Gesetz vom 26. Sept. 1835 [73]), welches jedoch, nach dem Art. 7 desselben, nur für drei Jahre gültig sein soll, über die Ausweisung der Fremden bestimmt, daß jeder in Belgien sich aufhaltende Fremde, welcher durch sein Benehmen die öffentliche Ruhe gefährdet, oder im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder verurtheilt ist, das nach dem Gesetze vom 1. Oct. 1833 (s. unten) die Auslieferung begründen kann, von der Staatsregierung gezwungen werden könne, sich von einem bestimmten Orte zu entfernen, oder einen bestimmten angewiesenen Ort zu bewohnen, oder sogar das Königreich zu verlassen. Hiervon sind blos die Fremden, in so fern sie einem mit Belgien im Frieden lebenden Staate angehören, ausgenommen, welche entweder von der Staatsregierung die Erlaubniß erhalten haben, im Belgischen ihren Wohnsitz zu begründen, oder mit Belgierinnen verheirathet sind und während ihres Aufenthaltes in Belgien geborene Kinder aus diesen Ehen haben, oder den Orden des eisernen Kreuzes erhielten. Die königliche Verfügung wird sodann dem Fremden durch einen Gerichtsvollzieher (huissier) eingehändigt. Es

73) M. s. Mittermaier u. Zachariä, Zeitschr. f. Rechtsw. u. Gesetzgeb. des Ausl. Bd. IX. S. 317. flg. Foelix, révue étrangère et française de législ. et d'économie politique, 3e année p. 161. seq. (Art. de M. Pinheiro-Ferreira.)

muß ihm wenigstens ein freier Tag als Frist verwilligt werden. ein Fremder den Befehl erhalten, das Königreich zu verlassen, er die Grenze bezeichnen, durch welche er auspassiren will, wo eine genaue Marschroute mit Angabe der Dauer des Aufenthal jedem Orte auf derselben empfängt. Fügt er sich diesen Anordn nicht freiwillig, so wird er mit Hülfe der Gewalt bis über die gebracht. Wurde dem Fremden ein bestimmter Aufenthaltsort wiesen, so kann ihn die Regierung, wenn er denselben verläßt dem Lande weisen. Die Rückkehr eines Ausgewiesenen wird v Zuchtpolizeigerichten mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 M gestraft. Nach überstandener Strafe wird der Fremde außer La bracht. — Ist auch in Belgien das richtige Princip in so fern als das Schicksal der Fremden nicht von den willkürlichen Ma der Regierung abhängt, sondern einen Gegenstand der Gesetzgebu bet, so wird man doch zugeben müssen, daß durch das vorli Gesetz [74]) die Regierung in Bezug auf die Wegweisung der Fr nicht mehr beschränkt ist, als die eines autokratischen Staates, Urtheil darüber, ob das Benehmen des Fremden die öffentliche wirklich gefährde oder nicht, ihr allein überlassen ist, und daher Fremde, den sie entfernt zu haben wünscht, unter der Firma öffentlichen Ruhe gefährlichen Benehmens recht leicht ausgewiese den kann. Belgiens Verhältniß zu Holland mag indessen dieses entschuldigen, dessen Mißbrauch in einem Lande, wo die Pres ist und jeden Schritt der Regierung mit Argusaugen beobachtet, so leicht zu besorgen steht. 6) Hinsichtlich der Auslief fremder Flüchtlinge wird in der Regel unterschieden, Flüchtlinge gemeine Verbrechen begangen, oder wegen politische gehungen die Flucht ergriffen haben [75]). Im ersteren Falle Auslieferung gewöhnlich keiner großen Schwierigkeit unterworfen, rend im zweiten Falle dieselbe mit Recht für unstatthaft erklärt Wir fügen hier blos noch an, daß die deutschen Bundesstaaten Folge eines Bundesbeschlusses [76]) zur gegenseitigen Auslieferu politischen Verbrecher verpflichtet haben, und daß im Königreiche gien der König zwar durch ein besonderes Gesetz [77]) ermächtig über die Auslieferung der Fremden, die in ihrem Vaterlande ein nes Verbrechen begangen haben, Verträge unter den im Gesetze angegebenen Modificationen mit anderen Staaten abzuschließen; sen Verträgen muß aber nach Art. 6 des Gesetzes ausdrücklich be werden, „daß der Fremde nie wegen eines vor der Auslieferu gangenen politischen Verbrechens oder wegen einer mit einem

74) M. s. Pinheiro-Ferreira, Revue l. c.
75) M. s. den Art. „Auslieferung".
76) v. 18 Aug. 1836. (S. Frankf. Journal v. 1836 Beil. Nr. 279.)
77) Mittermaier u. Zachariä, Zeitschr. Bd. VI. S. 473. flg. u. Pinheiro-Ferreira in der angef. Revue. I. Jahrg. p. 65. seq.

Verbrechen connexen Handlung, oder wegen eines anderen Verbrechens verfolgt oder bestraft werden soll, welches nicht nach dem (in Rede befindlichen) Gesetze Auslieferung begründet." 7) Ob ein Fremder Grundeigenthum erwerben könne, hängt zwar von den Gesetzen und Verträgen der einzelnen Staaten ab; in den meisten ist aber dies den Fremden unbedingt gestattet, wie z. B. in Preußen, Frankreich und in den deutschen Bundesstaaten, deren Unterthanen dieses Recht in der Bundesacte (Art. 18) sogar ausdrücklich eingeräumt ist. Nur in England kann der Fremde kein Grundeigenthum erwerben, weil alle liegenden Güter lehnbar sind, obwohl ihm unter den Bedingungen, welche der alien-Act festsetzt, gestattet ist, jedes Gewerbe zu treiben. Kauft der Fremde in England ein Grundstück, so fällt es dem Könige nach Lehenrecht anheim, außer wenn er durch des Königs offene Briefe (letters patent) als Unterthan aufgenommen worden ist und demselben den Unterthaneneid geleistet hat; denn in diesem Falle erläßt der König den Lehensfehler und gibt ihm das Recht, Lehengüter zu besitzen. Jedoch kann ein so als Unterthan Aufgenommener (denizen) keine Lehengüter von der Krone erlangen. Wenn übrigens den Fremden erlaubt wird, Grundeigenthum zu erwerben, so erscheint es als eine Forderung des Rechts, ihnen keine größeren Lasten aufzulegen, als die Unterthanen des Staates wegen ihres unbeweglichen Besitzthumes zu tragen haben, was früher nicht immer der Fall war, in Bezug auf Deutschland aber in der Bundesacte (Art. 18) ausdrücklich vorgeschrieben wurde. Eben so wenig entspricht es dem Rechte, wenn einem Forensen der Aufenthalt auf seinem Besitzthume verweigert und er aus dem Lande gewiesen wird, was sogar in den neuesten Zeiten vorkam. Denn das Recht des Aufenthaltes auf dem eigenen Grunde und Boden ist ein Ausfluß des Eigenthumsrechtes, welches daher durch die polizeiliche Wegweisung des fremden Eigenthümers offenbar verletzt wird. Ein verdächtiger Forense mag unter polizeiliche Aufsicht gestellt, er darf aber nicht anders als durch Urtheil und Recht des Landes verwiesen werden. 8) Ueber die Aufnahme der Fremden in den Staatsverband (Naturalisation) endlich sind die Bestimmungen der Gesetze in den verschiedenen Staaten ebenfalls sehr ungleich. Da jedoch der Fremde durch die Naturalisation aufhört, ein solcher zu sein, so gehört diese nicht mehr dem Gastrechte an. Nur in England kann der naturalisirte Fremde, obgleich er durch die Naturalisation, welche nur durch eine Parlamentsacte erfolgen kann, in denselben Zustand versetzt wird, als wenn er im Lande geboren wäre, nicht Mitglied des Geheimenraths werden, noch Aemter bekleiden und Lehengüter von der Krone erhalten, wenn nicht deshalb eine besondere Dispensation vom Parlamente ertheilt wird.

III. Das Gastrecht steht noch nicht auf der Stufe der Vollkommenheit, auf welcher es, nach den Anforderungen des Rechts, stehen soll. Es wird aber bis dahin nicht gelangen, so lange das Recht selbst im Staate nur als das wandelbare Erzeugniß legislatorischer Willkür

ndlung der Fremden mit den Einheimischen in allen nicht durch
t Staatsangehörigkeit bedingten politischen Rechtsverhältnissen auch
rch die Grundsätze des Rechtes geboten sei. Denn da das Recht
chts Anderes sein kann, als die Vernunft in ihrer Beziehung auf
s gegenseitige äußere Thun und Lassen der Menschen, und hi-
r in dem Pflichtgebote, vernünftig zu handeln, auch das Gebot
iegt, gerecht zu sein gegen jedes rechtsfähige oder vernünftige We-
n, so leuchtet es von selbst ein, daß jeder Fremde einen rechtli-
chen Anspruch auf gleiche Behandlung mit den Einheimischen, mit-
hin auf eine rechtliche Behandlung habe, weil das Recht, seiner
Quelle und seinem Wesen nach, nicht durch äußere Zufälligkeiten,
wie z. B. die Staatsangehörigkeit, bedingt ist, sondern jeder Mensch,
bloß als solcher, eben so eine rechtliche Behandlung anzusprechen be-
fugt, wie zum rechtlichen Handeln verpflichtet ist. Der Mensch darf,
als ein Vernunftwesen, niemals ein Gegenstand willkürlicher Be-
handlung sein, und niemals darf das Benehmen gegen denselben
nach Vortheilen oder Nachtheilen, sondern nur nach dem Rechte
bemessen werden. Die Willkür entwürdigt den, welcher sie übt, in
demselben Grade, als sie den verletzt, gegen welchen sie geübt wird.
Ein Volk entehrt sich daher selbst, wenn es seine Gäste willkürlich
behandelt, so wie es dagegen in einer gerechten und großmüthigen
Behandlung derselben seine sittliche Größe und Würde bekundet.
Ein Staat, welcher in dem Gaste den Menschen verkennt und ihm
Recht und Schutz nur nach politischen Rücksichten und Vortheilen
gewährt, gleicht dem Schwachen, der nur darum und so lange recht
handelt, weil und wie lange es ihm Nutzen bringt.

S. Jordan.

Gastwirthschaftsgerechtigkeit, s. Wirthschaftsge-
rechtigkeit.

Gauner. Wenn unser Werk zur Besprechung aller Erschei-
nungen des socialen Lebens bestimmt ist, so darf eine Erscheinung
nicht übergangen werden, welche eben so verbreitet, als durch die
sich in ihr aussprechende gänzliche Verachtung alles Sittlichkeits- und
Rechtsgefühles merkwürdig ist. Es ist dies der in allen Ländern, welche
durch ausgebildeten und ungleich vertheilten Besitz die Möglichkeit
dazu darbieten, systematisch organisirte gewerbsmäßige Diebstahl und
Raub. Die Formen des Betriebes und die Sitten der Gewerbs-
genossen sind verschieden nach der Oertlichkeit und der Volkseigen-
thümlichkeit; allein in der Hauptsache, nämlich in der schlauen und
kühnen, nöthigenfalls unter Mord und sonstigen persönlichen Miß-
handlungen und mit Anwendung regelmäßiger Handwerksgriffe und
selbst einer gewissen Arbeitstheilung bewerkstelligten Eigenthumsberau-
bung, stimmen die Gauner Deutschlands, die Diebe Frankreichs und
Englands, die Räuber Italiens, Spaniens, Mexicos, die Dacoiten und
Thugs Hindustans und die Hausbrecher Chinas vielfach überein.
Ueberall stellen sie sich der gesetzlich lebenden bürgerlichen Gesellschaft

feindlich gegenüber, von derselben natürlich it der ganzen
der Gesetze bedrohet und von ihr ausgeschl en; überall l
sich unter einander und sind, mehr oder weniger förmlich, e
gewöhnlich sprechen sie eine eigene, dem Nichteingeweiheten u
liche Sprache (Kochemer Loschen, slang, argot). Die ganze
nung ist nicht nur in so fern psychologisch höchst merkwürdig
zeigt, wie tief das Gefühl für Recht und Unrecht im Mensch
kann, sondern sie verlangt auch eine genaue Aufmerksamkeit d
tes, welcher seine rechtlich erwerbenden Genossen zu schützen u
haupt eine solche systematische Mißachtung der Rechtsidee au
hat. Die Mittel sind freilich nicht leicht zu finden, weil dies
liche Menschenclasse sich eigentlich ganz außerhalb der geordn
gerlichen Gesellschaft hält, und da, wo sie nothgedrungen m
Berührung kommt, durch nicht minder schlechte Genossen
und verborgen wird, so daß Gesetze und Einrichtungen oft kein
punct finden, wie dies immer der Fall ist, wo das nicht n
Sache, sondern selbst an Formen gebundene Recht mit ke
schlauem Unrechte im Kampfe ist.

Wenn im Folgenden hauptsächlich von dem Unwesen de
schen Jauner (so, und nicht „Gauner" sollte geschrieben we
Rede sein wird, so ist dies durch die Rücksicht auf den Raum
und durch die unmittelbare praktische Wichtigkeit gerathen.
nige Andeutungen über das verwandte Uebel in England un
reich können gelegentlich Platz finden. Von welcher Bedeut
der Gegenstand für Deutschland ist, weiß der zu würdigen,
des Zustandes der Dinge während der letzten Zeit des deutschen
und selbst bis zur Beendigung der Franzosenherrschaft am Rh
erinnert. Allerdings hat das Treiben der Jauner, während de
langen Friedenszeit, durch allgemeine Einführung der Gend
namentlich aber durch die Vermeidung der Zahl ganz kleiner
sehr bedeutend abgenommen; doch finden sich auch jetzt noch
bald dort Spuren, und bei einer Begünstigung der äußeren l
würde wohl das alte Uebel nur allzu schnell wieder um sich g

Die ersten nachweisbaren Spuren organisirter und gewerb
Eigenthumsverletzung gehen in einzelnen Theilen von Deutschla
lich hoch hinauf. Sieht man nämlich auch ab von den alte
rittern und Wegelagerern, von den herumziehenden dienstlosen
knechten, von den Zigeunerhaufen, von der durch den dreißig
Krieg veranlaßten furchtbaren Verwilderung u. s. w., und f
nur das Jaunerwesen in der noch bestehenden Form in's Auge
den sich bis in das 17. Jahrhundert hinauf Gesetze zur Ab
Uebels. Da es in jen Zeit an den erforderlichen Polizei
gebrach, so suchte auch hier, wie sonst noch oft, durch
der Strafen zu he sollten z. B. nach württembergischen
aus dem ge 18. „eine strepit
und abe condemnis

den und Kindern über 18 Jahren aber der Strang anjudicirt werden." Es war aber bei der damaligen Zersplitterung Deutschlands in tausend verschiedene Gebiete und bei dem Mangel aller geordneten beständigen Sicherheitsmaßregeln auf dem flachen Lande unmöglich, dem Uebel zu steuern. Nur in Schwaben sollen am Schlusse des verflossenen Jahrhunderts über 2000 eigentliche Jauner gewesen sein. Die französischen Kriege und Heereszüge, die innere Unordnung in Frankreich und Belgien während der Revolution, namentlich auch die französische Grenze am linken Rheinufer, welche eine schnelle Flucht unter ganz verschiedene Herrschaft möglich machte, steigerten in dem ersten Jahrzehente des 19. Jahrhunderts das Uebel an beiden Ufern des Rheins und in den benachbarten deutschen Gegenden bis in's Unerträgliche.

Zahlreiche, im Wesentlichen ganz übereinstimmende Nachrichten aus allen Theilen von Deutschland schildern das Wesen der Jaunerei in folgenden Zügen. Die Jauner bilden eine unter sich enge verbundene und völlig abgesonderte, wenn schon nicht eigentlich geschlossene und organisirte Classe von Menschen. Sie pflanzen sich in der Regel aus sich selbst fort, und zwar beinahe ausschließlich durch Concubinat; Viele von ihnen sind Juden. Sie haben ihre eigene, aus einem Gemische von deutschen, hebräischen und selbsterfundenen Worten bestehende Sprache, ihre Geheimschrift und sonstige Erkennungszeichen. Gegenüber von der bürgerlichen Gesellschaft sehr häufig mit ihren angeblichen Namen wechselnd, haben sie Alle besondere unveränderliche Zunamen, unter welchen sie ihren Genossen bekannt sind und welche allein über die Identität ihrer Person bei Nachforschungen Ergebnisse liefern. Viele treiben gar kein Gewerbe, sondern ziehen heimathslos herum, in den Diebesherbergen Gelegenheit zu Diebstahl und Raub abwartend und die Beute dort verzehrend; Andere verstecken sich unter der Masse herumziehender Händler und Gewerbetreibender. Angesessen sind die Wenigsten; noch Wenigere sind der Formen der höheren Stände mächtig genug, um sich unter diese zu mischen, vielmehr haben sie Alle in Physiognomie und Betragen ein das Auge eines geübten Untersuchungsrichters oder Polizeibeamten selten trügendes eigenthümliches Gepräge von scheuer Aengstlichkeit, List und liederlicher Verwilderung. Nicht minder gefährlich als die Männer sind die Jaunerinnen, welche an dem Gewerbe den lebendigsten Antheil nehmen und, als weniger beargwohnt und beobachtet, auch leichter Gelegenheit zur Erkundigung oder wirklichen Entwendung auffinden. — Ihr Gewerbe treiben sie nicht in zahllosen und stehenden Räuberbanden, denn solche würden alsbald aufgehoben, sondern sie vereinigen sich, sobald eine Gelegenheit ausgekundschaftet ist, schnell zu gemeinsamem Handeln, trennen sich aber auch alsbald wieder nach allen Seiten, mag der Anschlag gelungen sein oder nicht. Ohne genaue Erkundigung durch eigene Spione (Baldowerer), welche aber keineswegs immer an dem Zuge selbst mit Antheil nehmen, wenn sie schon ein reichliches Stück von der Beute bekommen, wird nichts

unternommen. Die Art des Verfahrens ist äußerst verschi
der Gelegenheit zum Diebstahle, allein für jede Art haben
stimmte Regeln der Ausführung gebildet. Es besteht i
eine förmliche Theilung der Arbeit, als nicht leicht Eine
dene Arten von Eigenthumsberaubungen zu gleicher Zei
sondern sich an die hält, welche seinem Grade von Küh
Gewandtheit am Meisten zusagt. Je gefährlicher die Ausü
je bedeutender der gewöhnliche Gewinn ist, desto angesehen
Gewerbe, und wer sich zu einem höheren aufgeschwung
nur durch äußerste Noth getrieben werden, ein geringere
einen gemeinen Diebstahl, auszuüben *). Die deutschen Ja
nie mit der nutzlosen Grausamkeit verfahren, welche z. B
gien und Nordfrankreich die sogenannten chauffeurs au
doch kommen freilich nicht selten empörende Mißhandlungen
gegriffenen vor, um sie zur Anzeige verborgener Habseli
zwingen, und auch Mordthaten werden ohne Bedenken
wenn Widerstand erfolgt oder Entdeckung gefürchtet wird.
unentbehrliche und deshalb eben so gefährliche und strafba
personen erscheinen die Diebeswirthe und die Diebe
Jene nehmen die Jauner in ihren Häusern, die keines
mer Gasthäuser sind, auf, verbergen sie vor den Nachf
der Polizei, liefern ihnen, wenn es nöthig ist, Mittel z
dungen, falsche Ausweispapiere, Diebsinstrumente; bei i
der Geldertrag der Verbrechen in bestialischer Ueppigkeit
Ohne sie könnten die Jauner nicht die kürzeste Zeit unen
stehen. Die Diebeshehler kaufen mit ungemessenem Ge
entwendete Gut ab, und verkaufen es wieder selbst oder

*) Jede der verschiedenen Abtheilungen des Gewerbes hat ihre eigen
nach den Provinzen etwas verschiedene Bezeichnung; merkwürdig ist
die französischen und die deutschen Jauner in sehr ähnliche Abtheilung
Wir führen von beiden Nationen einige dieser und ihre Benennung an.
deutschen Jaunern sind zu bemerken: die Dorfdrücker, Bemuther, J
Ta[illegible] iebe; die Scheinspringer, Schrenzirer, Kittenschieber, d.
[illegible] bei Tage in die Häuser schleichen und das Ausstoßen
[illegible] oder Schottenfeller, d. h. Markt- und Kaufladendiebe;
[illegible] händler, d. h. solche, welche die von ihnen gegen ein Darle
[illegible] Kostbarkeiten gegen unächte heimlich umwechseln; [illegible]
[illegible] päckdiebe; Traraumgänger, d. h. Postdiebe; Schränk
[illegible] oder Kochmeren brechen bei Nacht in ganzen Banden
[illegible] ein, knebeln die Bewohner und berauben das ganze Haus, oft
[illegible] Qualen und Mordthaten. Unter den französischen Diebe
[illegible] tireurs, Taschendiebe; die boujouriers, chevaliers grimpants
den [illegible] Scheinspringern; die boucardiers, welche Nachts in Kaufl
[illegible] détourneurs und détourneuses, gleich den Gschockgängern; die
[illegible] en Kezern; die emprunteurs, gleich den Chasimerhändlern; die
[illegible] unter den englischen Dieben
[illegible] r, die Straßen
[illegible] wieder seinen
[illegible] Lichterschiffe

andene Hausirer und Trödler. Unter beiden Classen von Personen sind viele Israeliten; einen Verrath von den Jaunern s sie nie zu fürchten.

Es wäre vergebliche Hoffnung, zu glauben, daß ein solches verbreitetes und tief sitzendes Uebel durch ein einziges kräftiges Mittel ausgerottet werden könne, vielmehr muß der Staat, um mit einiger Sicherheit auf Erfolg rechnen zu können, in dreierlei Weise gegen die ...vel zu Felde ziehen, nämlich vorerst durch Anstalten, welche die ...ung und Fortsetzung der ganzen Lebensweise erschweren; zweitens durch Maßregeln zur Verhinderung des einzelnen beabsichtigten ...chens; drittens durch Anstalten zur Habhaftwerdung und Bestrafung möglichst vieler Mitglieder des Raubgesindels.

Die Grundlage aller gegen das Ergreifen des Jaunerlebens überhaupt zu richtenden Vorkehrungen ist eine strenge Durchführung der ...chen Maßregeln gegen Bettler, Vaganten und herumziehende ...leute; theils weil diese, obgleich nicht eigentlich zu den handwerksmäßigen Dieben gehörend, in einzelnen Fällen an Verbrechen Theil ..., theils weil unter der Maske bloser Landstreicherei der eigentliche Jauner sich leicht verbergen und seinem Raube nachgehen kann. Mittel zu diesem Zwecke sind Ansässigmachung der Vaganten durch ...theilung an die Gemeinden, Confinirung in solche Wohnorte, ...ung der Kinder in eigenen Anstalten, strenge Bestrafung jedes ... Umherziehens, auch wo kein Verdacht eines Verbrechens beigefügt ist, genaueste polizeiliche Aufsicht über wandernde Gewerbsleute. Besondere Berücksichtigung muß namentlich den aus den Strafanstalten des Staates Entlassenen zu Theil werden. Nicht nur macht ... bereits begangenes Verbrechen mit Recht auch für künftig verdächtig, sondern sie müssen auch, wenn die Strafanstalten des Staates nicht auf das Beste eingerichtet sind, wegen ihrer im Gefängnisse gemachten Bekanntschaft mit Verbrechern und Begehungsarten ...brechen, ferner wegen der für einen entlassenen Sträfling be... Schwierigkeit eines rechtlichen Fortkommens besonders gefürchtet werden. Sie sind somit ganz besonders von müßigem Umherziehen abgehalten und nöthigen Falles in der Gemeinde, gegen Arbeit, ...ungen. In großen Städten ist diese Classe von Menschen das ... Hinderniß der Sicherheit. Ist durch diese Maßregeln die ... Herumstreifenden überhaupt sehr vermindert, so können die übrigbleibenden natürlich um so leichter in's Auge gefaßt und ... Polizeibehörden in eine für Verbrecher gefährliche Beziehung ...den. — An diese Maßregeln muß sich ein beständiger Zer... gegen die Diebesherbergen anschließen. Zu dem Endzwecke ... häufige, unvermuthete und bis in's Einzelnste genaue Untersuchungen aller irgend verdächtigen Häuser, auch wenn die Eigenthümer ...wirthschaft treiben, unerläßlich. Zu solchen Haussuchungen muß ... den höheren Polizeibeamten das Recht geben, und da weit ...fürchten ist, daß wirkliche Diebesherbergen nicht verdächtig sind,

als daß rechtliche Bürger durch einen ungerechten Argwohn b
werden, so wäre es unklug, rechtliche Zweifel hier obwalten zu
— Vollendet wird diese Reihe von Maßregeln durch genaue A
auf Trödler, Hausirer, Pfandleiher. Diesen Allen ist die F
genauer Kaufs- und Verkaufsverzeichnisse und deren Vorlegun
Verlangen der Gerichts- oder Polizeistellen zur Pflicht zu m
unvermuthete und genaue Untersuchungen, namentlich nach g
Diebstählen, dienen zur Controle und Entdeckung.

Auch eine bedeutend erhöhete Schwierigkeit und Gefährlichk
Jaunerlebens wird nicht bei Allen den Reiz des Müßigganges,
hafter Ueppigkeit und verwegener Abenteuerliebe überwiegen. D
ist es nöthig, die Vollziehung des einzelnen beabsichtigten Verb
zu verhindern. Allerdings bleibt, da der Staat weder verpflicht
im Stande ist, die jedem einzelnen Bürger obliegende Selbsthülf
polizeiliche Maßregeln zu ersetzen, zunächst dem Einzelnen übe
und kann von ihm gefordert werden, daß er diejenigen Vorsich
zur Sicherung seines Eigenthumes treffe, welche ein aufmerksam
sicher treffen kann und soll, wobei sich von selbst versteht, daß i
Staat die Sicherungsmittel nicht selbst erschweren darf, z. B.
unnöthige Beschränkung des Besitzes von Waffen, Hunden oder
gen nur dem Verbrecher gefährlichen Abhaltungsanstalten: allein
ches kann nur als öffentliche Anstalt und auf gemeinschaftliche
geschehen. Hierher gehört: die Bestellung von Tag- und N
chen in den geschlossenen Ortschaften; die Einführung einer G
beleuchtung; nächtliche Begleitung der Postwagen durch Bew
vor Allem aber die Aufstellung einer gut eingerichteten Gensd'a
(s. diesen Artikel).

Alle diese Maßregeln können aber nur von geringem Erfolg
wenn nicht auch dafür gesorgt wird, daß diejenigen Jauner, w
trotz derselben, die Ausführung eines Verbrechens gelungen ist,
fangen und mit einer strengen, im richtigen Verhältnisse zu der
fährlichen Verletzung des Rechtszustandes stehenden Strafe beleg
den. Die Habhaftwerdung der Jauner ist vielleicht schwieriger,
irgend einer anderen Art von Verbrechern. Ihr unstätes Leben
beständige Veränderung von Namen und äußerer Erscheinung
vielfachen Schlupfwinkel und Helfershelfer, ihre Vorsorge, sich m
schen Ausweispapieren zu versehen, machen die Entdeckung, so wie i
wandtheit und Entschlossenheit, ihre Uebung im Durchbrechen de
sten Gefängnisse und die ihnen wo möglich von ihren freien G
werdende Hülfe die Festhaltung der Ergriffenen zu einer schwer
gabe. Wenn sich, aus irgend einem Grunde, eine größere
in einer Gegend festgesetzt hat, so kommen so viele Verbrech
allen Seiten vor, daß die gewöhnlichen Behörden dem endlos
schäfte der Verfolgung und Untersuchung nicht gewachsen sind
sind daher sowohl in gewöhnlicher Zeit als für außerordentlich
eigenthümliche Vorkehrungen nöthig. Als ordentliche Maßreg

nmentlich erprobt die Anfertigung und Verbreitung eigener Gau=
n, in welchen alle mit Sicherheit bekannten, noch so unbedeu=
Kennzeichen und Nachrichten über sämmtliche in einem gewissen
e sich umtreibende Gauner alphabetisch verzeichnet sind; sodann
mäßige briefliche Mittheilung der Behörden unter einander über
ihrer Kenntniß kommenden Beiträge zur Entdeckung einzelner
chen oder Verbrecher. Die Verwendung von geheimen Polizei=
n, welche selbst die Maske der Gauner anzunehmen haben, ist
nzurathen, schon wegen der bedeutenden Kosten, noch mehr aber
der gänzlichen Unzuverlässigkeit solcher Menschen und der großen
suche, welche sie theils durch Provocation zu Verbrechen, theils
eigene ernstliche Theilnahme an solchen möglicher Weise begehen
. Höchstens mag in ganz großen Städten, wo der äußerlichen
htung durch die öffentlich anerkannten Agenten der Gewalt allzu
Hindernisse im Wege stehen, die Noth zu Ergreifung auch dieses
digen Mittels treiben, wie denn in so manchen Fällen diese un=
chen Anhäufungen von Menschen und Dingen zu sonst ganz
lichen Maßregeln nöthigen. Die in außerordentlichen Zeiten zu
den Anstalten bestehen theils in wiederholten und gut geleiteten
inen und besonderen Streifen, theils in der Aufstellung ge=
r Untersuchungscommissäre, allenfalls unter Leitung einer die
die Nachforschung überblickenden und leitenden Centralstelle.
es Connexität der hier zur Untersuchung kommenden Sachen
n der Regel eine solche Verweisung an ein gemeinsames Ge=
ißt in solchen Staaten, welche die Bestellung außerordent=
Richter verfassungsmäßig verwerfen, nicht unmöglich sein. Uebri=
sollte jeden Falles dieser, an sich freilich höchst wichtige, Ver=
Grundsatz für den vorliegenden Fall eine gesetzliche Ausnahme
dürfen, damit er nicht, anstatt zum Schutze der Rechte der
n, zur Bloßstellung der rechtlichen Einwohner und zur Be=
ung der gewerbsmäßigen Feinde alles Rechtes werde. Wie we=
folg nämlich von vereinzelten Untersuchungen zu erwarten ist,
einer Ausführung. — Natürlich darf endlich die Gesetzge=
nicht in der Bestimmung des Strafmaßes zu gelinde sein.
die eigentliche Gaunerei erwiesen ist, sollte, auch bei mangeln=
Beweise begangener großer Verbrechen, vieljähriges Gefängniß
prochen sein. Hier ist Mitleiden ganz an der unrechten Stelle,
es tritt die Pflicht des Staates ein, Schutz und Realisation
selben zu gewähren.

Die Literatur über diesen, zwar in gewisser Beziehung aller=
interessanten, allein auch vielfach widrigen und niederschlagenden
stand ist äußerst zahlreich. Am Häufigsten ist wohl in Deutsch=
darüber geschrieben worden. Abgesehen von jenen zahlreichen,
Theil auf wen gebildete Leser berechneten, zum Theil aber für
Rechtsgelehrten und Politiker höchst wichtigen Erzählungen der
einzelnen Gauner oder ganzen Banden begangenen zahllosen Ver=

... Vertheidigung; insbesondere ... (s. ...) oder Expropriationsre... u ... t. ... ... und Landesgesetzgebung ... b ... näher zu bestimmen.

... den allgemeinrechtlichen Grundsätzen gehört aber zur Eigen... erbung, also auch zur Gebietserwerbung, neben dem Rechts... derselben auch die wirkliche ausschließliche Erwer... (s. Antritt und Besitz). Wo daher keine bleibende aus... e Besitzerwerbung möglich ist, wie bei dem offenen Weltmeere, ...ch kein Gebiet möglich. Das Gebiet ist theils Land-, theils ...nd Seegebiet. Landseen, Flüsse aber erwirbt der Staat ...so ... in dem Verhältnisse, wie er ihre Ufer besitzt, Meerengen ...erbusen eben so, jedoch diese und die Meeresküsten nur, so ...ie fortdauernd mit seinen Kanonen bestreichen oder durch ...der Festungen beherrschen kann*). Doch haben häufig beson... ...errechtliche Anerkennungen, oft auch nur völkerrechtliche ... diese Rechte auf Landseen, Flüsse, Meerengen und Mee... bald erweitert, bald beschränkt, so wie z. B. in Beziehung ... großen und kleinen Belt und das schwarze Meer**).

...kerrechtlich oder gegen alle Nichtmitglieder des Staates hat ...erade so das Ausschließungsrecht von seinem Gebiete, wie der ...mer in Beziehung auf sein Eigenthum. Ueber diejenigen aber, ...f seinem Gebiete weilen läßt, übt er, so lange sie weilen, die ...e Staatshoheit aus. Aber nicht blos die Landesverfassung, ...uch die Sitte und ausdrückliche oder stillschweigende völker... Anerkennungen beschränken und mildern diese Ausschließungs... Hoheitsrechte sehr mannigfaltig, wie insbesondere auch schon ...el „Gastrecht" und „Exterritorialität" und „Ser...“ nachweisen***).

... Staatsgebiet kann entweder geschlossen sein, territorium ..., wenn es, wie jetzt selbst in Deutschland weit mehr der Fall ...mmenhängt, oder auch, wie es früher in Deutschland so häufig ...war, ungeschlossen, wenn die Theile desselben, durch fremdes ...nterbrochen, von einander abgesondert liegen, in welchem Falle ...tliche Servituten zur steten vollkommenen Verbindung aller ...eile nöthig sein werden. Es kann im Alleineigenthume oder ...igenthume einer Staatsgewalt stehen. Es gelten hier eben so, ...Beziehung auf die völkerrechtlichen Servituten, im Ganzen die ...en Rechtsgrundsätze über Miteigenthum und Servitut.

---

*) ...inleit. in das europ. Völkerrecht v. G. F. von Martens ... §. 65. Droit des gens moderne de l'Europe par J. L. ... §. 127—140.

**) Martens a. a. O. §. 35. 38. Klüber a. a. O. §. 130—132.

***) Klüber a. a. O. §. 134—139.

[illegible] Weise dessen Gegner in den M[illegible]
[illegible] zu unterstützen. Er setzt sich sonst sel[illegible]
[illegible] und gibt ihm das Recht zu gew[illegible]
[illegible] Völkerrecht hat in dieser Bezieh[illegible]
[illegible] in ihrem Umfange und ihrer Anwe[illegible]
[illegible] und schwankenden Grundsätzen [illegible]
[illegible] am Besten in dem Artikel „Neutr[illegible]
[illegible]

[illegible] Frage ist die: ob und wie weit einem [illegible]
[illegible] anderes Gebiet zusteht? Hier ist nun für [illegible]
[illegible], daß einem wahren Bundesstaate, [illegible]
[illegible] souveräner Staat ist — wenn gleich ein zu[illegible]
[illegible] Staatenstaat oder ein Reich — auch ein wahr[illegible]
[illegible] staatsrechtliche Hoheit im Inneren und ein völ[illegible]
[illegible] gegen Fremde (oben Bd. III. S. 81). Jen[illegible]
[illegible] Hoheit und ihre Anwendung zur Vertheidigung des [illegible]
[illegible] oder äußere Feinde hat die Bundesverfassung [illegible]
[illegible] In völkerrechtlicher Beziehung oder gegen Fremde [illegible]
[illegible] Schützung des inneren Friedens, wo sie nöth[illegible]
[illegible] Bundesregierung das ganze volle Recht des ganzen [illegible]
[illegible] ferner Glieder geltend, wie es die Staatsregierung [illegible]
[illegible] Staates rücksichtlich des Rechtes ihrer Staatsangehörig[illegible]

Was dann für's Zweite die blose Allianz betriff[illegible]
[illegible] unbestritten, daß bei ihr von einem wahren Bundesgebi[illegible]
[illegible] reden ist (oben Bd. V. S. 349).

In Beziehung auf den Staatenbund für's Dritte [illegible]
[illegible] Streit. Doch haben wir bereits oben aus der [illegible]
[illegible] Natur des Staatenbundes und aus den damit überein[illegible]

etzungen von Fremden und der Letzteren unter einander. Denn nur für diesen Zweck haben die Bundesregierungen ihre sogenannten [illegible] Hoheitsrechte und ihre gemeinschaftlichen Länder real oder [illegible] sich zu einem einzigen politischen Körper, die Deutschheit zu einem gemeinschaftlichen Deutschland vereinigt.

Im Inneren steht also dem Staatenbunde nach seinem Grund-vertrage und grundvertragsmäßig bestimmten Zwecke und nach [illegible] Festsetzung der Bundesgesetze alle diejenige Gewalt über [illegible] gemeinschaftlich gemachten äußeren Hoheitsrechte der einzelnen Staaten [illegible] über ihr — oder des ganzen Bundes — gemeinschaftliches Gebiet [illegible] welche zu jener Vertheidigung unentbehrlich ist, wie z. B. [illegible] Recht der verfassungsmäßigen Vereinigung und gemeinschaftlichen [illegible] führung der Bundescontingente durch einen Oberfeldherrn, das [illegible] nöthigen Besetzung des bedroheten oder verletzten Theiles des Bundesgebietes mit Bundestruppen, das der Anlegung nothwendiger Bundesfestungen, der Unterhandlung und des Allianzvertrages mit Fremden, der Friedens- und Kriegserklärung gegen sie.

Nach Außen hat er das Recht, das ganze Bundesgebiet und jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden rechtswidrigen Angriff zu [illegible]ten und zu vertheidigen.

In beider Hinsicht aber ist er so weit beschränkt, als sich, unbeschadet des inneren Friedens und der äußeren Unverletztheit des ganzen Bundes oder der äußeren und inneren völkerrechtlichen Sicherheit, die einzelnen Staaten abgesonderte Ausübung ihrer Hoheitsrechte, z. B. Gesandtschafts-, Bündniß-, ja selbst besondere Kriegsrechte vorbehalten haben, als sie sich also nicht blos auf ihre inneren, sondern zum Theil auch auf ihre äußeren Hoheitsrechte ein besonderes, in Beziehung auf die letzteren jedoch dem Bunde untergeordnetes Staatsgebiet reservirten. Doch darf die Ausübung dieser äußeren Hoheitsrechte nie den inneren Frieden und nie die Sicherheit und Integrität des Bundes und seines Gebietes beeinträchtigen, z. B. nie einen Theil des Bundesgebietes in fremde Hände geben, und selbst unter den Bundesstaaten unter einander kann keine Gebietsabtretung ohne Genehmigung des Bundes Statt finden *). Hier ist das eigentliche Gebiet der Bundesgewalt und selbst ihrer Stimmenmehrheitsbeschlüsse. Doch gehört das Nähere, so weit es nicht bereits in den citirten früheren Ausführungen enthalten ist, den Artikeln „Teutscher Bund" und „Kriegsverfassung" desselben an.

C. Th. Welcker.

Gebrauch, s. Gewohnheitsrecht.

Geburtsadel, s. Adel.

Geburtsstand, s. Personenstand.

*) Klüber, öffentl. Recht §. 215. 219—224. 555—558.

Gefängnißwesen. [illegible] hört allerdings
zu denjenigen Einrichtungen der [illegible]lschaft, auf w
das Auge mit Stolz ruht und die Einbildungskraft gerne weilt.
der Regel der Aufenthalt des A[illegible]urfes der Bürger und das
zu wohlverdienter Züchtigu[illegible]o es dadurch nicht theurer,
seine Mauern dann und [illegible] auch die verfolgte oder unver
Unschuld, die ungesetzliche, aber sittlich ehrenwerthe Freiheitsliebe
schließen. Dies mögen denn auch die Gründe sein, warum s
Jahrhunderte lang in keinem Lande der gesittigten Welt etwas f
zugleich menschliche und zweckmäßige Einrichtung dieses Theil
Staatsanstalten geschah, obgleich sie einem verhältnißmäßig nich
bedeutenden Theile der Bevölkerung zum Aufenthalte dienten.
eine große Stelle im Strafrechte, somit bei einer der Hauptstütz
öffentlichen Ordnung, nothwendig einnehmen mußten. Hier wen
wird auch der entschiedenste Lobredner der verflossenen Zeit nicht le
wollen, daß eine wesentliche Verbesserung seit der Mitte des ver
nen Jahrhunderts allmälig bei den meisten Völkern eingetrete
Und sollte man vielleicht auch in dem neuen Eifer, Gutes zu thu
einigen Irrthümern sich haben verleiten lassen, namentlich theil
mechanischen Einrichtungen ein zu großes Gewicht eingeräumt,
in eine unkräftige und dem ächten Rechtsgefühle nicht entspre
Weichlichkeit sich verlaufen haben, so wird das praktische Bed
und der gesunde Verstand der Mehrzahl diese Auswüchse bald
fen, die wirklichen Verbesserungen aber beibehalten. Ueber die
tigkeit der Sache aber kann wohl keine Meinungsverschiedenhei
walten, wenn man das Interesse, sei es der bürgerlichen Gesell
sei es der Gefangenen, in's Auge faßt. Denn offenbar ist jene
dabei betheiligt, daß die in Untersuchung Befangenen oder di
Strafe Verurtheilten nicht ausbrechen, daß die zu Bestrafenden g
Züchtigung erhalten, endlich daß sie, wo möglich gebessert, der F
zurückgegeben werden. Diese aber können mit Recht verlangen,
sie nicht unnöthigen Beschränkungen und Entbehrungen in lei
und geistiger Beziehung ausgesetzt, nicht durch den ihnen vom E
aufgedrungenen Zustand völlig verdorben werden.

Es ist Pflicht, erst mit wenigen Worten der Geschichte der
ren Verbesserungen des Gefängnißwesens Erwähnung zu thun
zur Darstellung der über diesen Gegenstand an den Staat zu m
den Forderungen übergegangen wird.

Noch in der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts ware
Gefängnisse in ganz Europa in einem kläglichen Zustande. E
war nicht einmal eine Trennung der im blosen Untersuchungshafte
fangenen und der zur Strafe bereits gerichtlich Verurtheilten
führt; an eine Trennung der Letzteren nach Alter, Verbrechen
Dauer der Strafe war ohnedies nicht zu denken. Eine Zwan
schäftigung der Strafgefangenen bestand entweder gar nicht, od
war ungenügend und unzweckmäßig. Dagegen war die übrige Be

lung der Gefangenen um so härter. Nur allzu häufig war ihr Lager — verfaultes, mit Ungeziefer bedecktes Stroh; ihre Kost schimmliges Brot und ekelhaftes Wasser; zuweilen waren sie selbst auf den Bettel mit ihrem ganzen Unterhalte angewiesen; ihren Aufenthalt hatten sie in feuchten, dunkeln, oft unterirdischen Gewölben, die mit Schmutz bedeckt, im Winter unheizbar waren; schwere Ketten sollten Flucht verhindern; die Peitsche war in der Hand jedes Kerkerknechtes; gefährliche Krankheiten, namentlich Blattern und das eigenthümliche Kerkerfieber decimirten die Unglücklichen; von einem Versuche zu sittlicher und rechtlicher Besserung konnte natürlich in solchem Zustande gar keine Rede sein. Bestand auch in einigen Ländern, unter welchen wir namentlich Deutschland nennen dürfen, da und dort ein etwas besserer Zustand, so war dagegen in Frankreich und namentlich in England des Mißbrauches und schlechten Zustandes kein Ende. In dem letzten Lande waren unter die Verbrecher noch Schuldner gemischt; selbst nach bestandener Strafe fand Befreiung nicht Statt, ehe an die Wärter bedeutende Sporteln bezahlt wurden, welche natürlich Viele nicht aufzubringen vermochten und daher im Kerker verharren mußten. Nicht besser wurde die Sache dadurch, daß seit dem J. 1718 Einzelne nach Willkür der Richter in die nordamerikanischen Colonieen verbannt wurden. Für den wohlhabenden oder den mit dem Raube in Sicherheit gelangten Verbrecher war es keine Strafe, da er nur seine Ueberfahrt zu bezahlen brauchte, um ganz frei zu sein; der Anfänger im Laster wurde zwar als weißer Sclave verkauft, konnte sich aber auch bald frei arbeiten. Mit dem Freiheitskriege der Amerikaner hörte ohnedies die Möglichkeit der ganzen Sache auf. — Ein solcher Zustand mußte Verbesserung finden, sobald nur der Geist der Zeit eine richtige Würdigung, ja nur eine Beschäftigung mit demselben erlaubte. Dies aber konnte auf doppelte Weise möglich gemacht werden, nämlich entweder durch die Erweckung eines sittlichen Gefühls für milde Menschlichkeit und eines Abscheues gegen nutzlose Härten, oder durch Hinlenkung des christlichen Sinnes der Bruderliebe auf diesen Gegenstand. Merkwürdig ist, daß auf beiderlei Weisen sich ungefähr zu gleicher Zeit Hülfe zeigte. Jener menschliche Geist entwickelte sich um die Mitte des 18ten Jahrhunderts durch die neue französische Philosophie, welche, unter manchem falschen, auch vielen wahren Tadel des Bestehenden hervorrief, und eine früher nicht gekannte Menschlichkeit und Milde, bald mit Ueberzeugung, bald als Schaustück, verbreitete. Namentlich trugen gerade in der Richtung des Strafrechts und der Bestraften hier viel bei Beccaria und Voltaire. Aus dieser Quelle ist es abzuleiten, wenn bald da, bald dort auf dem Festlande einzelne Bemühungen oder wenigstens Wünsche einer Besserung sich zu zeigen anfingen, ohne daß es jedoch zu einem recht thatkräftigen und fortgesetzten Handeln gekommen wäre. Eine religiöse Unterlage dagegen hatten die Bemühungen des englischen Stammes in Nordamerika und im Mutterlande, und ihnen ist nachhal-

tiger Erfolg gelungen. In den Vereinigten Staaten wurden
in dem von Quäkergeiste geleiteten Pennsylvanien Gefängniß
gerichtet, in welchen die Bewohner wie Menschen und ni
wilde Thiere behandelt, mit den nöthigsten Lebensbedürfniss
sehen und durch harte, allein gesunde Arbeit beschäftigt wurd
somit nach umfassendem Systeme neben der Strafe auf Be
berechnet waren. Wenn sie auch später, theils aus inneren,
aus äußeren Gründen, ausarteten, so hatte doch theils ihre
rung gleich Anfangs vielfachen Einfluß auf Europa, theils
immer die letzte Grundlage der in der neuesten Zeit in de
einigten Staaten auf's Neue erwachten Thätigkeit für Verbe
des Gefängnißwesens und der äußerst wichtigen, dort gemachten
suche und Theorieen, welche durch den Gedanken der gänzliche
sonderung und des unverbrüchlichen Stillschweigens die Gefa
zu strafen und zu bessern unternehmen *). Noch mehr ab
unmittelbarer für uns wirkten nach und nach die Bemühung
einer edler und mit starker Frömmigkeit handelnder Engländer,
zuerst aus eigenem Antriebe sich der Untersuchung und rücksicht
Darstellung der Gebrechen der vaterländischen Einrichtungen wi
endlich aber Hülfe bei der Nation und bei der Regierung
An ihrer Spitze steht der edle Howard, welcher von 17
1790 zuerst sein Vaterland, dann ganz Europa durchreis'te
das Uebel recht zu ergründen und die tauglichsten Besserung
vorzuschlagen. An ihn reihen sich an Neild und Eden
widmete auch Bentham seinen originellen Geist und seine
scharfsinniger Zergliederung diesem Gegenstande. Und als dem
lich auch Männer von politischer Bedeutung, einflußreiche
mentsmitglieder und Schriftsteller, wie Buxton, Western,
ford, Bennett, Roscoe, Romilly, den Gegenstand sc
und mündlich vor die gesetzgebende Versammlung und vor de
blicum mit Beredtsamkeit und dem Gewichte ihres Namens un
Stellung brachten, als sich die großen und einflußreichen Verei
Abschaffung der Todesstrafe und der Verbesserung der Gefä
zur Untersuchung der Ursachen der Zunahme junger Verbrecher
mentlich die Gesellschaft für Verbesserung der Gefängnißzucht
der Besserung junger Verbrecher, bildeten und mit vereinten
für denselben Zweck wirkten: so rissen sie die öffentliche Meinung
die Gesetzgebung mit sich fort, trotz dem, daß sich eine Zeit lang
durch die indessen eingerichtete und mit vieler Beharrlichkeit u
ungeheurem Geldaufwande beibehaltene Verbrechercolonie in N

*) Ueber die Gefängnisse von Philadelphia s. (La Rochefouc
Liancourt) Des prisons de Philadelphie, par un Européen. Par
Roberts-Vaux, Notice of the original and successive efforts
prove the Discipline of the Prison of Ph. Philad., 1826. Wood,
on the sale of the Walnut-Street-Prison. Philad., 1831.

einnehmen und von den zu Hause zu treffenden Maßregeln ab-
ließen. Noch ist selbst jetzt der Eifer nicht erkaltet, und keines-
der letzte Schritt des Staats als bereits geschehen zu betrach-
. — Von den Engländern aus verbreitete sich derselbe Geist
esserung auch über das übrige Europa, in welchem der ausge-
Samen einen durch die oben angedeuteten philanthropischen Be-
bereits vorbereiteten Boden fand. Bald traten auch hier beredte
insichtsvolle Schriftsteller auf, welche die neuen Ideen auch un-
ren Landsleuten verbreiteten und die Ausführbarkeit derselben nach-
. So unter den Franzosen Aggert, Danjou, Beaumont,
ueville, Lucas; unter den Deutschen schon früher Wag-
Arnim, dann Lotz, Zeller, Mittermaier, und vornehm-
ulius; in den Niederlanden Ducpetiaux. In vielen Län-
bildeten sich ebenfalls Vereine zur Verbesserung des Gefängniß-
, so namentlich in Frankreich, in Preußen, Würtemberg u. s. w.
Regierungen errichteten eigene Behörden zur Aufsicht und Durch-
ng des erprobten Bessern; einige schickten ausgezeichnete Männer
England und Nordamerika, um sich an Ort und Stelle über die
en Gefängnißeinrichtungen und deren Wirkungen zu erkunden.
n auch anderwärts nicht die großen Geldmittel zu Gebote, welche
nd verwenden kann, und glaubt man namentlich nicht die Haupt-
durch die Errichtung neuer kostspieliger Gebäude erreichen zu
t und zu müssen, so ist dagegen hier für die Sache vortheilhaft,
uf dem Festlande die Regierungsgewalt stärker ist, und daher
s richtig Eingesehene schneller durchgeführt und durch starke und
dige Aufsicht im Stande und selbst im Vorschreiten erhalten wer-
nn.

Sollen nun die Ergebnisse aller dieser Bemühungen in der Theo-
d in der Ausübung des Gefängnißwesens auf eine übersichtliche
dargelegt werden, so ist vor Allem nothwendig, die verschiede-
rten von Gefängnissen zu unterscheiden, indem das äußere und
nere Verhalten ein wesentlich verschiedenes ist je nach dem Zwecke
nstalt. Kurzes Nachdenken zeigt aber, daß es — abgesehen von
ner ganz andern Richtung der Staatsthätigkeit angehörigen, be-
eben, Bd. I. S. 659, abgehandelten Zwangsarbeitshäusern für
ggänger — dreierlei Arten von Gefängnissen gibt. Einmal näm-
darf die Polizei eines sichern Aufbewahrungsortes, in welchem
jenigen auf kurze Zeit unterbringen kann, welche sie der Frei-
raubt hat, um einer Rechtsverletzung oder sonst einem öffentli-
Unfuge zuvorzukommen, oder welche sie der Justiz als vermuth-
Rechtsverletzer zu übergeben beabsichtigt: Polizei- oder Ar-

) Vergl. über die Geschichte des Gefängnißwesens Julius, Vorlesun-
er Gefängnißkunde S. 1 flg. und Beaumont und Tocqueville,
les Besserungssystem S. 1 flg.

thäuser. Zweitens müssen den Gerichten Gefängn
e stehen, in welchen sie die eines Verbrechens Angeschu
halb in Untersuchung Stehenden, deren Urtheil aber no
lt ist, von Fluchtversuchen und Collusionen abhält: Unter
efängnisse. Endlich drittens bedarf es Gefängnisse
ahrung derjenigen, welchen von einer gesetzlich zuständi
ine Freiheitsberaubung als Strafe zuerkannt ist: Str
nisse. Ueber die wünschenswerthe, wo nicht unbedingt
Unterabtheilung dieser letzteren ist weiter unten zu reden
und Vertheilung der drei Arten hängt von dem Bed
Eines Arresthauses bedarf jede Orts- und Bezirks-Poliz
Untersuchungsgefängnisses jeder Untersuchungsrichter; Str
sind nicht an eine bestimmte Oertlichkeit gebunden, son
bestehen, wo sich ein Gebäude oder eine Gegend besonde
nen. Die aufzustellenden Forderungen lassen sich am Leit
die drei Gesichtspuncte der äußern Einrichtung, der Gefän
und der Behandlung der Gefangenen bringen.

I. Arresthäuser.

1) Aeußere Einrichtung derselben. Der
solchen Gefängnisses ist nicht, denselben Gefangenen lan
wahren, sondern entweder ist er bald wieder ganz in
setzen, oder er wird den Gerichten übergeben. Desfenung
da auch in kurzer Verhaftzeit Fluchtversuche gemacht we
die Forderung der Sicherheit, und da der Staat durc
auf eine kürzere oder längere Freiheitsberaubung nicht a
auf Gesundheitszerstörung erhält, die Forderung der G
macht werden. Die Festigkeit eines Arresthauses ka
die Barbarei von unterirdischen Gemächern und ohne be
doch gerade gegen die abgefeimtesten Insassen nicht ge
Aufwand sehr dicker steinerner Mauern recht gut be
den, wenn eine einfache Fachwand außen mit festgefüg
innen mit glatten Bretern verkleidet wird. Die V
an Fenstern, Thüren, Ofen u. s. w. drängen sich v
Daß die Gefängnisse nicht zu ebener Erde sein dürf
das Haus rings umgebender,
Hof die Sicherheit (und zu
vermehrt, endlich daß die R
gegen äußere und innere
darf nicht erst be
wenn es freien
nen hinlänglich
nach allen Rich

---

*) S. Bött
Gött., 1815. Kl
Hildburgh., 1825.

II. Untersuchungsgefängnisse.

1) Die äußere Einrichtung derselben ist von der [illegible] geschilderten der blosen Arresthäuser nicht verschieden, außer [illegible] daß hier lauter ganz feste Zimmer sein müssen, weil die Gefahr [illegible] Flucht größer ist. Trotz dieser Gleichheit ist übrigens doch sehr [illegible] wünschen, daß Arresthäuser und Untersuchungsgefängnisse immer [illegible] getrennt seien. Dies fordert schon die von verschiedenen Beamten [illegible] führende Aufsicht, sodann die Rücksicht auf die Ehre bloser Pol[illegible] ſtanten, endlich die Möglichkeit von Collusionen zwischen Unters[illegible] gefangenen und den wechselnden Insassen der Polizeiabtheilung. — Sehr zweckmäßig ist, wenn in einem Untersuchungsgefängnisse sich [illegible] Geschäftszimmer für den Untersuchungsrichter befindet, damit die [illegible] hafteten nicht über die Straße in's Verhör gebracht werden [illegible] womit immer die Gefahr einer Entweichung und unerlaubter [illegible] bindung mit Außen gegeben ist.

2) Auch hinsichtlich der Beamten finden hier keine ander[illegible] Grundsätze Statt, als die oben bei I. 2 erörterten. Nur mag [illegible] bemerkt werden, daß, wenn der Aufseher Untergeordnete unter sich [illegible] der Dienst so eingerichtet sein muß, daß Letztere einem Gefange[illegible] der sie bestochen hätte, nicht durchzuhelfen im Stande sind. [illegible] nämlich ist offenbar die Gefahr einer Bestechung bedeutend, [illegible] theils für den Gefangenen das Interesse, sich durch Flucht dem [illegible] theile zu entziehen, sehr groß sein kann, theils der längere [illegible] im Gefängnisse auch leichte Gelegenheit zu Anknüpfung von [illegible] Versuchen darbietet. Bei den Visitationen haben sich die [illegible] Angestellten vor der Annahme bestimmter Gewohnheiten, [illegible] der Einhaltung gewisser Stunden, zu hüten, weil solche alsbald [illegible] den Gefangenen bemerkt werden und leicht zur Berechnung von [illegible] weichungsversuchen benutzt werden können.

3. Obgleich die Gefangenen auch in den Untersuchungsgef[illegible] nissen wesentlich nur temporär sich befinden, so kann doch die [illegible] des Urtheiles durch oder ohne ihre Schuld sich so lange verzögern, [illegible] bestimmte Regeln über ihre Behandlung sehr an der Stelle [illegible] Dieselben müssen von einem doppelten Gesichtspuncte ausgehen, [illegible] nämlich für die Sicherheit des Hauses und für die Erreichung [illegible] Zweckes der Untersuchung zu sorgen, und zweitens die Entbe[illegible] und Leiden eines zwar verdächtigen, allein noch nicht für schuldig [illegible] klärten Bürgers nicht unnöthig zu erschweren. Demnach zerfallen [illegible] Forderungen in solche, welche der Staat macht, und in diejenig[illegible] welche der Gefangene zu machen berechtigt ist. — Die im [illegible] des Staatszweckes zu treffenden Einrichtungen sind nun [illegible] 1) vollständige Absonderung jedes einzelnen Gefangenen, [illegible] theils durch Verbot und Verhinderung aller nicht besonders [illegible] und beaufsichtigten Verbindung mit Außen, theils durch [illegible] einer besonderen Zelle für den einzelnen Gefangenen. Beides [illegible] wendig, sowohl um Collusionen zu vermeiden, als zur [illegible]

der Sicherheit gegen das Ausbrechen; letzteres noch besonders zur Bewahrung des Gefangenen vor weiterer sittlicher und rechtlicher Verderbniß. Unzählige Beispiele zeigen nämlich, daß schlecht eingerichtete und überfüllte Untersuchungsgefängnisse eigentlich die Hochschulen des Lasters sind, und daß Menschen, welche wegen einer Kleinigkeit, vielleicht unschuldig, in dieselben geworfen wurden, sie als vollendete Bösewichter verließen, bekannt mit allen Arten der Vollziehung der Verbrechen und mit den hauptsächlichsten gewerbsmäßigen Verbrechen. 2) Strenge Disciplin im Hause. Ohne solche ist, wie leicht einzusehen, weder für die Sicherheit, noch für die Unterbrechung ungehöriger Verbindungen zu stehen; sie erfordert aber unweigerlichen Gehorsam gegen jeden Befehl eines Vorgesetzten und größeste Ruhe, Ordnung und Stille. Damit ersterer nicht in Willkür und Mißhandlung ausarte, sind nicht nur dem Gefangenwärter und seinen etwaigen Untergeordneten bestimmte Amtsvorschriften zu ertheilen, sondern es muß auch der Gefangene, wenn er erst vorläufig gehorcht hat, das Recht der Beschwerde bei dem Untersuchungsrichter haben. — Die im Interesse des Gefangenen zu machenden Forderungen lassen sich unter die eine Regel bringen, daß derselbe nicht mehr beschränkt, noch überhaupt härter gehalten werden darf, als der doppelte Zweck eines Untersuchungshaftes, nämlich Verhinderung der Flucht und Abschneidung von Collusionen nothwendig erfordert. Alle Fälle erschöpfende und gleichmäßig zur Anwendung zu bringende Vorschriften sind allerdings hier deshalb nicht wohl zu geben, weil theils die Beschaffenheit des Gefängnißgebäudes, theils aber die Persönlichkeit des Gefangenen sehr verschiedene Abschattungen nöthig machen können. Während z. B. der Gauner, welcher schon aus vielen Gefängnissen ausgebrochen ist, der strengsten Bewachung zu unterwerfen, vielleicht mit Ketten zu fesseln ist, kann einem wegen Zweikampfes oder Preßvergehens Verhafteten sehr viele Freiheit gelassen werden, da er sie weder mißbrauchen kann noch will. Oder wenn in einem schlecht gebauten oder unsicher gelegenen Gefängnisse alle Insassen vielleicht sehr harten Beschränkungen zu unterwerfen sind, kann in einem sichern Hause ohne Gefahr eines Mißbrauches theilweise Bewegung in freier Luft, Aussicht u. s. w. gestattet werden, so daß, um dieses gelegentlich zu bemerken, der Bau guter und sicherer Gefängnisse auch im Interesse der Gefangenen bestimmt zu verlangen ist. Doch lassen sich folgende allgemeine Anhaltspuncte aufstellen. Zu einer Beschäftigung kann der Untersuchungsgefangene nicht gezwungen werden, besonders da mit einer Zwangsarbeit der Begriff von Unehre verbunden zu sein pflegt, zur Zufügung einer solchen vor Fällung des Urtheils aber der Staat keineswegs berechtigt ist. Dagegen kann der Gefangene verlangen, daß man ihm eine mit dem Zwecke seiner Freiheitsberaubung verträgliche freiwillig gew[illegible]igung gestatte; denn deshalb, weil der Staat für nöt[illegible] Untersuchung gegen ihn zu führen, hat derselbe nicht [illegible]t, ihm die Tortur gänzlichen Müßigganges

und die Unmöglichkeit eines Arbeitsverdienstes aufzuerlegen. Na
lich ist bei gebildeten Gefangenen der Gebrauch von Büchern, S
materialien und Licht einerseits dringender Wunsch, auf der
Seite allerdings möglicher Weise Gelegenheit zu unerlaubter V
dung mit Außen. Als Regel wird dabei wohl angenommen
dürfen, daß solcher Gebrauch, natürlich unter strengen Vorsicht
regeln, zu gestatten ist, der Untersuchungsrichter aber ihn aus bes
ten, von ihm dem höhern Gerichte vorzulegenden Gründen im
nen Falle ganz oder theilweise entziehen kann. Schwierig ist es,
ganz tadellose Einrichtung der Beköstigung zu treffen.
zwar, daß der solches vermögende Untersuchungsgefangene das
hat, sich selbst zu verköstigen, und daß hierbei nur etwaiger Mißb
sei es unerlaubter Verkehr mit Außen, sei es eine den Anstal
die Ruhe der Anstalt störende Schlemmerei zu verhindern ist,
kaum einem Zweifel unterliegen, da der Genuß beliebiger Kos
dem Zwecke der Verhaftung in gar keinem Zusammenhange
Wenigsten in Widerspruch steht. Eben so unzweifelhaft ist, da
zur Selbstbeköstigung unvermöglichen oder unwilligen Gefangene
Kost vorläufig auf Kosten des Staates gereicht werden muß.
Urtheil wird seiner Zeit über den zur Bezahlung schließlich Be
lichen bestimmen. Diese Gefängnißkost muß nun reinlich,
und zur Ernährung eines sich wenig oder gar nicht bewegenden
schen zureichend, lecker dagegen soll und darf sie nicht sein.
in's Große gehende Erfahrungen in dem Milbankgefängnisse bei
don haben gezeigt, daß wenigstens auf solche, welche an fleis
malische Kost gewöhnt sind, eine gänzliche Unterbrechung der
schädlich wirkt. Allein die Schwierigkeit besteht darin, die Lief
dieser Kost so anzuordnen, daß weder der Staat um sein Geld
trogen, noch dem Gefangenen das Gebührende und Nothwe
heimlich entzogen wird. Sowohl bei einer Verpachtung an G
wirthe, als bei einem Accorde mit dem Gefangenwärter ist
zu besorgen, und doch eine Klage von Seiten des Gefangene
neswegs immer zu erwarten, weil er sich der Rache des Auf
auszusehen fürchten muß. Eigene Küche für das Gefängniß
ist höchstens in ganz großen Anstalten der Mühe und Kosten
Hier kann wohl nur genaue und unvermuthete persönliche Besi
des Untersuchungsrichters helfen. Er halte diesen Gegenstand
unter seiner Würde. Unreinliche Kost ist eine täglich sich wiederh
Qual, ungesunde oder unzureichende aber ein schreiendes Un
beides ein Diebstahl am Aerar oder an dem Gefangenen. —
Kleidung wird bei Untersuchungsgefangenen verhältnißmäßig
zu sorgen sein; bedürfen sie derselben, so ist sie ihnen zu liefer
nach der Jahreszeit, reinlich, ohne entehrende Abzeichen, als
dem noch nicht Verurtheilten und vielleicht als unschuldig
sprechenden nicht gegeben werden dürfen. — Daß in Krankh
für ärztlichen Besuch und für die erforderliche materielle Pfleg

legen ist, bedarf hoffentlich nicht der Erwähnung. Wenn der Gefangene seinen Hausarzt dem vom Staate angestellten Gefängnißarzte vorzieht, so muß ihm dessen Gebrauch, der nöthigen Vorsichtsmaßregeln unbeschadet, gestattet werden. In größeren Gefängnissen wird ein eigener, als Hospital eingerichteter Krankensaal zweckmäßig sein. Man rechnet, daß der 5. bis 7. Gefangene krank ist.

III. Strafgefängnisse.

Auf den ersten Blick tritt bei den zur Aufbewahrung der Strafgefangenen bestimmten Anstalten ein großer Unterschied hervor, je nachdem es sich blos von solchen Gefängnissen handelt, in welchen die ganz unbedeutenden Rechts- oder Polizeivergehen mit wenigen Stunden, längstens Tagen einfacher Freiheitsberaubung abgebüßt werden sollen, oder von den zur Bestrafung bedeutenderer Vergehen bestimmten Häusern die Rede ist. Zu dem ersten Zwecke bedarf jede Gemeinde, außerdem noch jede höhere Erziehungsanstalt, ferner das Militär in jedem Besatzungsorte ein passendes Local, das dann aber auch überall leicht gefunden wird, da es sich hier kaum von ernstlicher Verhinderung der doch nicht zu fürchtenden Flucht, jedenfalls von sonst nichts handelt. Da nämlich bei einiger Vorsicht die gewöhnlichen Polizeiarresthäuser oder die Untersuchungsgefängnisse gar wohl gebraucht werden können, jedenfalls die Einrichtung eine ganz analoge ist, so sei es gestattet, diese Classe von Strafgefängnissen ganz zu übergehen. Anders verhält es sich mit den zur Bestrafung der schwereren Gesetzesübertretungen bestimmten Anstalten. Ihre Zahl ist natürlich weit kleiner, da eine irgend umfangreichere Anstalt für eine bedeutende Bevölkerung ausreicht, allein sie sind von ganz anderer Ausdehnung und Anlage. Solche auf eine allen gerechten Forderungen entsprechende Weise einzurichten, ist bedeutend schwierig, theils weil die Ansprüche dadurch weit verwickelter werden, daß zu den bisher allein zu berücksichtigenden Zwecken der sicheren und unschädlichen Aufbewahrung noch die weitere Aufgabe der Zufügung eines bestimmten Strafübels und sogar, wenn auch nicht gesetzlicher, doch staatskluger und sittlicher Weise die Aufforderung einer wenigstens bürgerlichen Besserung des Gefangenen kommt, theils weil die Zahl der Insassen weit bedeutender zu sein pflegt, und auch die oft eine lange Reihe von Jahren dauernde Haftzeit weitere Rücksichten zu nehmen nöthigt. Sehr gewichtige, weiter unten zu erörternde Erwägungen machen eine mehrfache Unterabtheilung der Strafgefängnisse wieder nothwendig; indessen erstrecken sich diese Gründe und ihre Folgen nicht auf die äußere Einrichtung oder die Beamten, in Beziehung auf welche allgemeine Regeln aufgestellt werden können, sondern nur auf die Behandlung der Gefangenen.

1. Die äußere Einrichtung. In früherer Zeit wurde häufig oder immer der große Fehler gemacht, daß bei der Wahl eines zu einer Strafanstalt bestimmten Gebäudes ausschließlich nur auf dessen Festigkeit und Geräumigkeit Rücksicht genommen wurde, nicht aber auch auf die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des inneren Dienstes, die

Uebersicht über Gefangene und [illegible] er, die [illegible] heit, Arbeit [illegible]
Bewegung zu verschaffen, die n[illegible] A[illegible] ng der Straf[illegible]
bei Tag oder Nacht, selbst z[illegible] nicht auf unmittelbare [illegible]
heit des Ortes. Daß die Ver[illegible]nachlässigung dieser Rücksichten [illegible]
beitrug zu den oft unglaubl[illegible] Uebelständen in solchen Anstalten,
ganz unleugbar, und eben so, daß es ein bedeutendes Verdienst [illegible]
Engländer und Nordamerikaner, namentlich der großen Gefängnißge[illegible]
schaften, ist, feste Regeln über die architektonisch-beste Einrichtung
einer Strafanstalt aufgesucht und verbreitet zu haben. Eine [illegible]
Frage ist, ob nicht jetzt zu weit auf der entgegengesetzten Seite ge[illegible]
gen und zu großes Ergebniß auch in geistigen Beziehungen von [illegible]
blos mechanischen Einrichtung erwartet wird. Nachdem allerdings an [illegible]
schiedenen Orten Versuche zu zweckmäßigen Baueinrichtungen gemacht [illegible]
den waren, z. B. in Gent, Philadelphia, trat zuerst Bentham [illegible]
einem auf umfassenden Grundsätzen beruhenden Plane auf. [illegible]
dies sein Panoptikon, d. h. zwei concentrische, von einander durch [illegible]
Hof getrennte runde Thürme, von welchen der innere die Aufseher,
Verwaltungszimmer und die Kirche enthalten, der äußere, gegen den Hof [illegible]
den inneren Thurm zu nur aus Einer Glaswand bestehende aber [illegible]
sämmtlichen Gefangenen, je einzeln in abgesonderte Zellen unterge[illegible]
und von den durch Blendladen selbst unsichtbar gemachten Aufsehern
jedem Augenblicke beobachtet *), einschließen sollte. Obgleich nicht [illegible]
führt, noch auch nur ausführbar, gab dieser Plan und seine [illegible]
Entwickelung und Vorthei[illegible] zuerst zu analogen Versuchen,
z. B. zu dem ungeheuern [illegible] Besserungsgefängnisse, und [illegible]
zu den auf ein förmliches S[illegible]m gebrachten Vorschlägen der Lon[illegible]
Gefängnißgesellschaft Veranl[illegible] d Grundlage. Letztere legte [illegible]
cherlei regelmäßige Pläne vor, ent[illegible]hied sich aber bestimmt für [illegible]
sternförmigen, welchem g[illegible] sich im Mittelpuncte des [illegible]
das Verwaltungsgebäude befindet, von ihm aber als Radien die [illegible]
zelnen Gebäude für die Gefangenen auslaufen: zur ebenen Erde [illegible]
das Mittelhaus die Arbeitssäle, hi[illegible]n und oben die einzelnen [illegible]
Schlafzellen; zwischen je zwei Radien ein mit Gittern gegen die [illegible]
pherie und gegen das Mittelhaus abgeschlossener Hof, sei es zur [illegible]
nutzung in freier Luft, sei es zur Arbeit im Freien, sei es zur [illegible]
stellung von Tretmühlen; Hospital und Wirthschaftsgebäude in [illegible]
Ecken des die ganze Gebäude[illegible] im weitern Umkreise umge[illegible]
und mit einer hohen Umfass[illegible] begrenzten Grundstückes **).
Gesellschaft rühmt von diesem Pla[illegible] die Vortheile einer solchen [illegible]

*) J. Bentham, Panopticon, or the Inspection House. London, [illegible] I—III. 8.

**) Remarks on the form and construction of Prisons, with appro[illegible] designs. Published by the Committee [illegible] the Improvement of Prison Discipline. London, 1826. 8. [illegible]Julius, Vorlesungen über Gefängnißkunde, S. 62 flg.

kten Aufsicht in die Säle und Höfe, Nähe der Gefängnisse
Aufenthaltsorte der Aufseher, mehrfache Gelegenheit zu gänz-
hiedenen Abtheilungen unter den Gefangenen, Helle, Luftigkeit
sundheit, Möglichkeit der Bewegung in freier Luft, und auf
pfehlung wurden auch wirklich in England, seinen Colonieen,
reinigten Staaten manche Gebäude in dieser, oder wenigstens
hr annähernden Form errichtet. Es wäre wirklich ungerecht,
zuerkennen, daß die Ausführung dieses Vorschlages die ange-
(und noch manche kleinere, des Raumes wegen hier zu über-
Vortheile wirklich gewähren muß; allein seiner unbedingten
ung und allgemeinen Durchführung steht doch entgegen theils
möglichkeit, den Plan einem älteren, sonst vielleicht in allen
Rücksichten sehr empfehlenswerthen Gebäude anzupassen, theils
Neubauten die durch die vielfachen Umfassungsmauern veran-
geheuere Höhe der Baukosten. Nicht jeder Staat hat Mittel
t, für die Gebäude Einer Strafanstalt viele Hunderttausende
ben. Dieselben Einwendungen treffen auch den amerikanischen
telplan, welchem gemäß eine bis unter das Dach gehende,
en Fenstern durchbrochene äußere Umfassungsmauer (die äußere
l) in einem Abstande von 10—12 Fuß das eigentliche Ge-
die innere Schachtel) enthält, welches in eine große Anzahl
en eingetheilt ist, deren Thüren und Fenster sich in diesen Zwi-
m zwischen beiden Gebäuden münden. Die Verbindung wird
lzerne Gallerieen hergestellt, der hohle Raum erleuchtet und
und durch wenige Schildwachen leicht beobachtet. Endlich fällt
die Augen, daß selbst noch größere Kosten aufgewendet wer-
ssen, und daß schon bestehende Gebäude gar keine Anwendung
iner Art leiden können, wenn es sich von einem Gefängnisse
n philadelphischen Besserungsplane handelt (s. unten), in wel-
dem Gefangenen eine eigene Zelle zu ebener Erde und ein
oßender, ebenfalls ganz mit Mauern umfangener kleiner Hof
men ist. — Glücklicher Weise ist es aber keineswegs unerläß-
rade einen dieser Baupläne zu befolgen, wenn gute Ergebnisse
n werden wollen, den einzigen Fall der Annahme des phila-
en Absonderungssystems ausgenommen, welches nur in einem
lbe eigens bestimmten Gebäude möglich ist. Mag es sein, daß
übrigen Fällen ein schon bestehendes Gebäude in dieser oder
r Beziehung Schwierigkeiten und größere Bemühungen des
rsonales veranlaßt: solche Rücksichten verdienen nicht hoch an-
en zu werden, wenn nur die Hauptforderungen an die Bau-
ng einer Strafanstalt erfüllt werden. Als solche aber stellen
ßer den allgemeinen, bei jedem Gefängnisse zu machenden und
rwähnten Eigenschaften, folgende dar. Vor Allem Geräumig-
daß nie eine ungebührliche Aufeinanderhäufung in den Arbeits-
der Schlafgemächern entsteht, daß Magazine, Hospital und
ngen aller Beamten und Diener zweckmäßig und in der erfor-

derlichen Nähe angelegt werden [illegible] in die [illegible]
Anzahl von Gemächern — daher [illegible] keine [illegible]
großen Arbeitssäle und lauter ein [illegible]äfferige Nachtzellen —; Ein[illegible]
tung einzelner einsamer und g[illegible] dunkler Strafzellen zur [illegible]
gung der von den Gefangenen geg[illegible] die Hausordnung [illegible]
nen Verfehlungen, und eben so ei[illegible] kleiner, nur für Eine Person [illegible]
stimmter Arbeitslocale für die [illegible] eintretenden, damit sie hier [illegible]
gehen mögen — beide ersparen den [illegible] Stock, wenigstens in den [illegible]
Fällen —; ein unterirdisches gewöl[illegible] oder ein mit hohen Mauern [illegible]
gebenes Behältniß zur Aufbewah[illegible] der Gefangenen bei Feuer [illegible]
einer Meuterei; freie sonnige Höfe, wo möglich für jede Abtheil[illegible]
ein eigener, daß bei jeder die beste [illegible]t zur Bewegung in der Luft [illegible]
nutzt werden kann: Anstalten zu kalten und zu warmen Bädern [illegible]
Vertheilung von [illegible] Zimmern durch das ganze Haus, namentl[illegible]
auch in den Schla[illegible] en — zu[illegible] sig sind eigene Eingänge zu de[illegible]
selben, damit die [illegible] her bei ei[illegible] Meuterei nicht können [illegible]
sen werden —; aus [illegible] starke Abschließung der [illegible]
denen Abtheilu[illegible], starke Gitterthüren; leichter [illegible]
möglichst und [illegible] rkehr der Beamten, namentlich auch [illegible]
Oberaufsehers [illegible] n Theilen des Hauses, und Einrichtungen [illegible]
ungesehenen [illegible] ung der Gefangenen durch die Zimmer[illegible]
die Nähe eines starr[illegible] n Wachthauses oder einer Caserne. — [illegible]
leuchtet nun ein, daß [illegible] als hauptsächlich bezeichneten Forderungen
an ein brauchbares Gef[illegible]nißgebäude auch bei einem zunächst zu [illegible]
anderen Zwecke erbaut[illegible], jetzt aber verfügbaren Gebäude in [illegible]
dem Grade erfüllt [illegible]rden können, und daß alsdann kein Grund [illegible]
dessen Nichtbenutzung vorhanden ist. So viel freilich ist zweifelh[illegible]
ob ein Schiff je ganz passend zu diesem Dienste eingerichtet wer[illegible]
kann, indem es hier nothwendig an Raum, namentlich an dem [illegible]
nöthigen Nebenraume fehlt, auch weder Absonderung der Gefang[illegible]
noch Gelegenheit zur Arbeit hinreichend gegeben werden kann *).

2. Die Beamten. Die tüchtige Besetzung der Beamten[illegible]
len bei einer Strafanstalt ist dadurch sehr erleichtert, daß es hier [illegible]
werth und selbst nöthig ist, einen Mann von Bildung und von [illegible]
gem Range an die Spitze des Ganzen zu stellen. In dieser Cl[illegible]
Gesellschaft können die unerläßlichen [illegible]genschaften der Intelligenz, [illegible]
lichkeit, Festigkeit und Menschenliebe leichter gefunden werden, als [illegible]
den untergeordneten, den Arresthäusern und Untersuchungsgefängn[illegible]
zunächst vorzusetzenden Wärtern. Es versteht sich, daß diesem [illegible]
Beamten die Leitung des Ganzen, und namentlich der unbedingte [illegible]
fehl über die Unteraufseher eingeräu[illegible]t ist, und daß er dagegen [illegible]

*) Bekanntlich bedienen sich die [illegible] änder alter Schiffsrümpfe (hulks) [illegible]
Gefängnissen, allein obgleich die [illegible] [illegible]che durch [illegible]
menschenfreundliche Bemühungen [illegible] [illegible] sie doch [illegible]
keine Muster.

verantwortlich für Alles ist. Sein amtlicher Rang und seine wirthschaftlichen Verhältnisse müssen anständig gestellt werden, damit er auch in dieser Beziehung Eindruck mache und sich selbst in der Stelle gefalle. — Um ihn der täglichen und stündlichen Aufsicht und Einwirkung in allen Theilen des Hauses nicht allzu sehr zu entziehen, und weil keineswegs immer die in anderen Beziehungen für das schwierige Amt tauglichen Männer gerade technologische Kenntnisse haben werden, muß ihm in dem Falle, wenn die Anstalt die Beschäftigung der Gefangenen in eigener Regie hat, ein eigener Aufseher über die Arbeiten, welcher auch den Eintausch der Rohstoffe, die Beaufsichtigung der Magazine und den Verkauf der fertigen Waaren zu besorgen hätte, untergeben werden. — Von großer Bedeutung ist die Wahl des Gefängnißgeistlichen oder, bei verschiedener Confession der Gefangenen, mehrerer Geistlichen. Da es sich hier nicht blos von der mechanischen Vollziehung des Rituales und von einem gelegentlichen interesse- und herzlosen, somit auch völlig unwirksamen Zuspruche handelt, sondern von der Erwerbung des Vertrauens der meistens höchst verdorbenen und verschmitzten Sträflinge, von einer genauen Kenntniß des Gemüthszustandes jedes einzelnen derselben, von einer beständigen, wenn schon in der Regel formlosen sittlichen und religiösen Einwirkung auf Einzelne und Alle, da mit Einem Worte ein Miethling eben so überflüssig und selbst seines Lohnes unwerth, als ein eifriger und tüchtiger Mann höchst segensreich ist: so ist die Wahl mit besonderer Sorgfalt zu treffen. Ist der rechte Mann gefunden, so muß ihm auch eine solche äußere Stellung gegeben werden, daß er sich nicht bei der ersten Gelegenheit wieder wegsehnt. Diese Stelle ist kein Anfangs- und Durchgangsdienst für einen jungen Mann. Ist die Anstalt bedeutend, so wird ihm diese schwierige Seelsorge und die Leitung des zu ertheilenden Unterrichtes hinreichend beschäftigen auch ohne weitere Gemeinde. — Für die Stellen der Unteraufseher taugen gediente Militärpersonen am Meisten, weil sie die am Besten gezogenen Männer geringeren Standes sind, Gehorsam gegen Oben, Pünctlichkeit im Dienste und Befehl gegen Unten zu vereinigen wissen. Unerläßlich ist die Bestellung weiblicher Aufseherinnen in den Abtheilungen für weibliche Gefangene.

Ueber die **Behörde**, welcher die Strafanstalten zum Behufe einer Controle in Verwaltung und einer Leitung der geistigen Richtung unterzuordnen sind, kann nicht wohl ein Zweifel Statt finden. Sie sind ein Theil der Rechtspflege; ihre Einrichtung und Handhabung ist von großer Wichtigkeit für die Gerichte, deren Absichten sie zu vollziehen haben. Weil nun aber theils eine Uebereinstimmung unter allen Strafanstalten des ganzen Staates nöthig ist, theils es jedenfalls passend erscheint, wenn die Gerichte mit gar nichts beauftragt sind, als nur mit Rechtsprechen, so sind nicht die Gerichte mit einer Oberaufsicht zu beauftragen, sondern das Justizministerium. Passend ist es wohl, wenn in demselben zum Be-

hufe dieser Leitung eine eigene Commission besteht, damit n
Wechsel der Person des Ministers auf die Festhaltung
Grundsätze und die folgerichtige Durchführung von neuen
nachtheilig einwirke. Auch kann es der materiellen Zwecke
des Befehlens nur förderlich sein, wenn außer den Minis
then in einer solchen Behörde auch noch andere Männer
halten, welche sich mit dem Gegenstande im Ganzen gena
kannt gemacht haben, oder welche mit einzelnen Zweigen des
stes besonders vertraut sind. Daß sie sonst im [illegible]atsdienst
ist keineswegs erforderlich. Als höchst ersprießlich erscheint es
eines der Mitglieder mit der persönlichen, regelmäßigen und
mutheten Visitation aller Strafanstalten (allenfalls auch d
gen Gefängnisse) beauftragt ist, damit nicht ein bloses Pa
ment entstehe, welches, überall traurig, hier besonders ve
sein müßte, wo von Geist, Seele und Benutzung der In
lität die Rede ist und eine so vielfach verwickelte Verwaltun
trolirt werden muß. — Noch ist aber außer dieser Oberaufs
Staates eine durch freiwillige Theilnahme des Publicums zu
Controle der einzelnen Strafanstalt nicht blos als wünsche
dargestellt, sondern auch da und dort wirklich ausgeführt
Das Mittel zu solcher Einsicht, Verhinderung und Aufmu
besteht nicht allein in der Jedem gegebenen Erlaubniß, die
ten persönlich einzusehen, sondern namentlich in der Bildun
ner freiwilliger Vereine, welche theils ihre Mitglieder re
zu solchem Besuche und zu Berichten darüber absenden, the
sittliche Einwirkung auf die Gefangenen zu gewinnen suchen
telst vielfachen vertrauten Verkehrs mit ihnen, Vertheilung
ten Schriften, Ertheilung von Unterricht. Falls eine solche
schaft im Systeme oder in der einzelnen Ausführung etwas
theiliges und Unrechtes in Erfahrung bringt, sucht sie dur
stellungen bei den Beamten, oder nöthigenfalls durch Bitt
Klagen bei der Staatsoberbehörde, endlich durch Veröffen
mittelst der Presse Abstellung zu bewerkstelligen, hauptsächli
durch ihr bloses Dasein und durch die Scheu vor ihrer
genauen Einsichtnahme vorbeugend und aufmunternd zu wirken
einem Zwangsrechte der Einmischung in die Verwaltung kann
lich keine Rede sein; das einzige der Gesellschaft und ihren
dern zustehende Recht ist das des unbeschränkten Eintrittes in
fängniß und in alle seine Bestandtheile. Beispiele solcher Gesel
sind in England und Amerika nicht selten, namentlich veranla
das edle Beispiel der Frau Fry. Auch in Deutschland sind
Vereine dieser Art thätig, und in Frankreich wurde unter der
ration einegr oße, aus sehr hochgestellten Männern bestehende
schaft gegründet, welche mannigfache ähnli[illegible]eweise von E
und Einsicht gab. Es hieße den gr[illegible] [illegible]ed zwischen bü
licher Geschäftsbesorgung und dem [illegible] [illegible]liger ganz ver

venn man den Nutzen solcher Gefängnißgesellschaften in jenen Fällen
ugnete, in welchen Trägheit und Mangel an Einsicht, wo nicht noch
hlimmere Eigenschaften, auf Seiten der Beamten, und tugendhafte
nd erleuchtete, so wie nachhaltige Thätigkeit bei den Vereinen und
ren Mitgliedern anzutreffen ist. Weniger günstig sind freilich die
rgebnisse, wenn der Vorsteher ein ganz tüchtiger Mann ist, in den
ereine aber sich eine schiefe Richtung, z. B. eine unpraktische asce-
che und mystische Lebensansicht festgesetzt hat. Ganz nutzlos ist die
inrichtung, wenn Leben und Eifer aus dem Vereine gewichen sind,
as bei solchen freiwilligen Bemühungen gar leicht sich zutragen mag.
s wäre somit eines Theiles unrecht und unklug, wenn die Theil-
ahme des Publicums da, wo sie sich zeigt, zurückgewiesen werden
ollte, allein sehr ungenügend für den Staat, wenn er ein allzu
oßes Gewicht auf solche legen und namentlich eine nachhaltige Bei-
ilfe erwarten und darüber das Seinige versäumen wollte. — Wir
enden uns endlich zum Wichtigsten von Allem, nämlich zu

3. der Behandlung der Gefangenen. Um hier nicht
hr Verschiedenartiges zu vermischen, ist vor Allem nöthig, drei ver-
hiedene Gattungen von Strafgefangenen zu unterscheiden. Zu der
sten befinden sich solche, welche zwar eine bedeutendere Polizei- oder
ne geringere Rechtsverletzung mit einer Freiheitsberaubung zu büßen
aben, dagegen aber, bei der nicht unehrenhaften Art ihrer Gesetzesüber-
etung, auch nur mit einfachem Gefängnisse, nicht aber mit irgend
ner Ehrenstrafe oder einer weiteren absichtlich harten Behandlung zu
legen sind. Die zweite Classe wird von denen gebildet, welche ein
var materiell minder bedeutendes, allein von verächtlicher Gesinnung
ugendes Vergehen begangen haben, und bei welchen daher die der
usdehnung nach mindere Freiheitsstrafe durch eine härtere Behand-
ng verschärft wird, ohne Rücksicht auf die hierunter etwa leidende
ürgerliche Ehre. Die dritte Classe endlich begreift die schweren Ver-
echer in sich, welche somit auch die ganze Strenge des Strafgefäng-
isses erstehen müssen. Diese drei Abstufungen der Strafanstalten mö-
n mit Festungsstrafe, Zuchthaus und Galeere bezeichnet
erden. Außerdem erfordern Rücksichten der Menschlichkeit und wohl-
rstandener Klugheit, jugendliche Verbrecher, ohne Rücksicht auf
r Vergehen und somit auf die eigentlich verdiente Art der Strafe, ganz
zusondern und in einer eigenen Strafanstalt unterzubringen. — Je
chdem es sich nun von der einen oder der anderen dieser Anstalten
ndelt, ist allerdings die Behandlung der Gefangenen sehr ver-
hieden.

Bei den zu einfacher Festungsstrafe Verurtheilten ist blos
reiheitsberaubung die Aufgabe der Strafanstalt. Jede weitere Be-
ränkung oder Entbehrung wäre ein Unrecht, eine beschimpfende Be-
ndlung sogar eine wahre Barbarei. Daher kann hier namentlich
n Zwang zu einer Arbeit keine Rede sein, weil in der öffentlichen
Meinung, und wohl mit Recht, mit einem solchen Zwange immer

ein ehrenrühriger Nebenbegriff verbunden dagegen darf ihnen keine
willig gewählte Arbeit, welche sich irgend der Sicherheit und
Hausordnung des Gefängnisses verträgt, untersagt werden. Die Au
nung der ihnen gestatteten Bewegung im Freien hängt von der Sch
des Vergehens ab, und kann zwisch'n vollkommener Freiheit inner
gewisser Grenzen und der blos zeitweisen Bewegung unter Au
einer Wache wechseln. Die Verköstigung selbst zu bezahlen, ist
dazu Fähige schuldig, indem er durch eine gesetzwidrige Handlung
Recht bekommen kann, dem Staate seine Ernährung aufzubürden
solchem Falle mag sie, innerhalb vernünftiger Grenzen, gewählter
Muß der Staat einen Mittellosen ernähren, so geschieht es nach
ohne Ueppigkeit. Von einer eigenthümlichen Kleidung kann, zur
meidung einer Beschimpfung, nicht die Rede sein. Eben so w
Besserungsversuche hier nicht am rechten Platze, indem theils das
ringere Vergehen keine solche verkehrte Gesinnung andeutet, daß
bürgerliche Gesellschaft bei ihrer Veränderung betheiligt wäre, t
schon die Veranstaltung sehr in's Lächerliche gehen würde. Wem
einfallen, mit einem wegen Preßvergehen gefangenen Schrifts
einem wegen Dienstfehlers oder eines Zweikampfes verurtheilten
ciere, einem im politischen Parteikampfe Unvorsichtigen abseiten
Gefängnißbehörde Besserungsversuche veranstalten zu lassen! Auch
Absonderung der Gefangenen in verschiedene Classen, deren Mi
der nicht mit den übrigen umgehen dürften, zur Verhinderung wei
rechtlicher und sittlicher Verschlimmerung, ist hier außer Frage,
weil bei Keinem eine solche Schlechtigkeit vorliegt.

Ganz anders stellt sich Alles schon bei den zum Zuchtha
Verurtheilten. Hier ist nicht nur die Freiheitsberaubung strenger,
namentlich die freie Bewegung außerhalb des angewiesenen Ra
nur in der für die Gesundheit erforderlichen Zeit gestattet, sonder
kommt hier noch theils überhaupt härtere Lebensweise, theils nam
lich Zwangsarbeit zur Freiheitsstrafe, und zu einer Einwirkung auf
liche und rechtliche Besserung liegt hier aller Grund vor. Theils
unehrenhafte Charakter der Gefangenen, theils die aus ihrer bedeu
den Anzahl hervorgehende Gefahr macht es nöthig, dem Vorsteher
solchen Anstalt eine weit gehende Straf- und Disciplinargewalt g
sie einzuräumen. Von einer eigenen besseren Verköstigung kann
keine Rede sein. Sowohl zur Demüthigung, als zur Verhinderung
Flucht ist eine ausgezeichnete Kleidung zweckmäßig. Der Verkehr
Fremden muß der größten Vorsicht unterliegen, und ist nur sehr
zu gestatten. Die Zweckmäßigkeit der ganzen Behandlung hängt
von dem Benehmen in drei Puncten ab, nämlich in der Art der
zuschreibenden Arbeiten, in der Absonderung der Gefangenen, endlich
in den Mitteln zur Besserung. — Eine Beantwortung der Frage, w
Art von Arbeiten den Gefangenen aufzulegen sei, ist unmög
wenn man diese nicht unterscheidet, je nachdem sie nur auf kurze
auf längere Zeit verurtheilt sind. Im ersten Falle ist eine irgend sch

ige, nützliche und für die Anstalt einträgliche Arbeit nur bei solchen möglich, welche zufällig schon bei ihrer Einlieferung eine solche verstehen; die Uebrigen etwas zu lehren, fehlt die Zeit. Da nun zu den gewöhnlich von jedem seiner Glieder mächtigen Menschen zu vollziehenden Arbeiten nicht immer Gelegenheit ist, noch auch dieselben alle p einer hinlänglichen Anstrengung passen oder sich mit dem pecuniären Interesse der Anstalt vereinigen lassen, so ist allerdings für die Beschäftigung solcher Sträflinge die Erfindung der Tretmühle sehr wichtig. Dieselbe gibt eine anstrengende und doch, bei einiger Vorsicht, nicht gesunde Beschäftigung, welcher sich Jeder alsbald unterziehen kann; sie läßt sich überall leicht anbringen und als bewegende Kraft verwenden; sie ist durch Langeweile höchst widrig und dient somit als Abschreckungsmittel. Die Haupteinwendung gegen sie, nämlich daß sie den Gefangenen nicht lehre, sein Brot nach der Entlassung auf ehrliche Weise zu verdienen, kommt hier in keinen Betracht, da in der gesetzten kurzen Zeit dies bei keiner Art von neu zu erlernender Arbeit der Fall wäre *). Solche Gefangene freilich, welche auf längere Zeit verurtheilt sind, können und sollen zu einer anderen Arbeit angehalten werden. Bei einiger technischen Kenntniß und Betriebsamkeit sind für sie taugliche Beschäftigungen wohl zu finden, wie so viele geordnete Strafanstalten in allen Ländern, namentlich in Nordamerika, zeigen, und zwar sowohl, wenn die Anstalt die Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt, als wenn sie die Arbeit der Gefangenen an einen Unternehmer verpachtet. Nichtwillige können durch einsames Gefängniß und schmale Kost bald zur Besorgung des Aufgetragenen auch ohne den Stock gebracht werden. Gegen etwaige Mißhandlungen eines Unternehmers muß die Behörde von Amtswegen sorgen. — Was die Absonderung der Gefangenen betrifft, zur Vermeidung weiterer Verderbniß, so ist diese in dem neuesten Systeme der Gefängnißeinrichtung, nach dem Beispiele der Amerikaner, zum Angelpuncte aller Verbesserung und überhaupt der ganzen Einrichtung gemacht. Die Frage ist von der größten Wichtigkeit, nicht nur wegen der Behandlung der Gefangenen, sondern auch, weil, wenigstens bei einer Modification des Systems, eine ganz eigenthümliche und nur durch sehr kostbare Neubauten zu bewerkstelligende Oertlichkeit erfordert wird. Es kann nun offenbar darüber kein Zweifel sein, daß eine völlige Vereinzelung bei Nacht ganz unerläßlich ist. Auch ist wohl von allen Seiten zugegeben, daß eine Strafanstalt, in welcher die Gefangenen bei Tage nicht wenigstens in größere Abtheilungen gemacht sind, je nach dem aus ihren Verbrechen hervorgehenden

*) Description of the Tread-Mill, for the employment of Prisoners. Publ. by the Committee of the Society for Prison Discipline. London, 1823; Hase, Description of the Patent improved Tread-Mill. Norwich, 1821; Thoughts on Prison Labour. London, 1824.

Grade ihrer Verdorbenheit, auch nicht den ersten Anfang einer [illegible]-lichen Einrichtung gemacht hat; allein es fragt sich, ob die Vereinze-lung, nach dem Beispiele der amerikanischen Anstalten, vollständig durchgeführt werden soll, so daß ein Gefangener nie mit den übrigen sprechen kann? Da keine Erfahrung in dem ganzen Gefängnißwesen fester steht, als die der Verderbniß der minder Schlechten durch die Anderen, da eine blose Abtheilung im Großen mit Erlaubniß der Unterhaltung unter sich, auch bei großer Aufsicht über die Art der Ge-spräche, den wechselseitigen Unterricht im Verbrechen doch nicht ganz hindern kann, da ferner, auch bei gänzlichem Verbote des Gespräches der Gefangenen unter sich, ein die Geisteskräfte derselben aufrecht hal-tender Verkehr der Aufseher, Geistlichen, Aerzte und Lehrmeister Statt finden kann und sogar muß: so ist allerdings eine solche gänzliche Absonderung der Sträflinge von einander sehr räthlich. Nun entsteht aber noch die weitere Frage, ob diese Absonderung nach dem strenge-ren philadelphischen Systeme Statt finden soll, bei welchem die Gefangenen nie einen Mitgefangenen auch nur sehen, sondern während ihres ganzen Aufenthaltes auf eine einsame Zelle und einen kleinen anstoßenden Hof beschränkt sind, hier mit einer für diese Oertlichkeit passenden Arbeit beschäftigt, und täglich von den oben genannten Per-sonen besucht und zum Bessern ermahnt, oder ob nach dem Systeme von Auburn, welches nur Vereinzelung bei Nacht fordert, bei Tage gemeinschaftliche Arbeit gestattet, aber unter Einhaltung des unver-brüchlichsten Stillschweigens? Unleugbar hat das strengere System den Vorzug, daß die Gefangenen noch mehr zum Nachdenken aufgeregt sind; daß nicht einmal Zeichensprache oder auch nur persönliche Be-kanntschaft der zu gleicher Zeit im Hause befindlichen Gefangenen Statt findet, daß hier den Unteraufsehern die beim Auburner Systeme unvermeidliche augenblickliche und allerdings leicht zu mißbrauchende Strafgewalt nicht eingeräumt zu werden braucht, daß der Verkehr der Aufseher, Geistlichen u. s. w. ohne Zeugen, und somit häufig ein-dringlicher geschieht *): allein dennoch muß man Bedenken tragen, sich für dieses System auszusprechen, wenigstens ehe eine längere Erfahrung noch weitere überwiegende Vortheile nachgewiesen hat. Einmal näm-lich ist noch keineswegs erwiesen, ob nicht eine so enge Einsperrung Körper- und Geisteskräfte auffallend schwächt; zweitens wird die Mög-lichkeit, die Gefangenen zweckmäßig und strenge zu beschäftigen, bei den engen Räumen und der Absonderung jedes Arbeiters sehr vermin-dert; drittens sind die Kosten der Gebäude (und daß keine bereits

*) Aus diesen Gründen hauptsächlich sind sehr ausgezeichnete Kenner des Gefängnißwesens für das philadelphische System, so z. E. Livingston, Letter to R. Vaux on the P. System of Prison Discipline. Phil., [illegible]; Crawford, Report on the Penitentiaries of the United States. Ordered by the H. o. C. to be printed 11. Aug. 1834, fol.; Julius, [illegible] Lpz., 1837.

[illegible]chenden hier verwendet werden können, leuchtet auf den ersten Blick [illegible]) so bedeutend, daß der Zweifel, ob diese Last den Bürgern wegen [illegible] blos möglichen weitern Besserung einiger Verbrecher zuzumuthen [illegible] doch sehr nahe liegt; endlich scheint überhaupt die Annahme, daß [illegible] Lage des Gefangenen einen so entschiedenen Einfluß auf seinen [illegible] Zustand auch nach wiedererlangter Freiheit habe, in der hier [illegible] Grunde liegenden Ausdehnung nicht richtig zu sein, indem die Fol[illegible] schlechter Erziehung und länger oder kürzer gepflegter schlimmer [illegible]schaft aus Verstand, Gefühl und Phantasie nicht so leicht wieder [illegible] entfernen sind. Es scheint hier ein zu großer Glaube an die [illegible] und eine zu große Hoffnung auf ein am Ende doch me[illegible]ches Mittel gesetzt zu werden, auch das rechte Verhältniß der [illegible] zu dem Zwecke aus den Augen verloren zu sein. — Jeden[illegible] ist übrigens bei dem Systeme der Absonderung, sei es, welches [illegible], immer vorausgesetzt, daß die Gefangenen beschäftigt werden, [illegible] ausgedehnte Erfahrungen in den pennsylvanischen Gefängnissen [illegible] haben, daß die menschliche Natur eine solche unthätige [illegible]derung in den meisten Fällen nicht erträgt, sondern Stumpf[illegible] und Wahnsinn sehr häufige Folgen sind; davon ganz abge[illegible], daß die Unterhaltungskosten der ganz müßigen Gefangenen [illegible] bedeutend sein müßten. Nur zur Strafe wegen eines im Ge[illegible]ngnisse begangenen Fehlers, und höchstens anfänglich bei der Ein[illegible]erung auf kurze Zeit, damit dem Nachdenken über sich selbst [illegible] Gelegenheit gegeben werde, darf eine völlige Einsamkeit ohne [illegible]schäftigung angeordnet werden. — Wenn kein Zweifel sein kann, [illegible] hinsichtlich der sittlichen und rechtlichen Verbesserung [illegible] Gefangenen in früherer Zeit eine höchst tadelnswerthe Gleich[illegible]gkeit obwaltete, und wenn namentlich dadurch, daß man die[illegible] fast wie wilde Thiere behandelte jeder Rest von Ehrgefühl [illegible] ihnen erstickt werden mußte, so hat man sich doch auf der [illegible] Seite auch vor zwei Fehlern zu hüten, in welche manche [illegible] verfallen sind, nämlich vor dem Wahne, daß durch die [illegible] einer Strafanstalt anzuwendenden Mittel gleichsam von selbst [illegible] den Gefangenen die Wirkungen einer schlechten Erziehung und [illegible] Verwilderung eines eigenen unsittlich hingebrachten Lebens ver[illegible] und in die entgegengesetzten Eigenschaften verkehrt werden [illegible], und zweitens vor der Ansicht, daß der Aufenthalt in der [illegible]anstalt zunächst Besserung, nicht aber zunächst die Erduldung [illegible] gesetzlich angedrohten Uebels sei; während man doch in ersterer [illegible]ziehung zufrieden sein muß, wenn nur bei einer bedeutenderen [illegible]zahl äußere Gesetzlichkeit des Betragens durch Gewohnheit und [illegible]standesüberzeugung von der Unräthlichkeit eines Vergehens erzeugt [illegible]; hinsichtlich des andern Punctes aber offenbar die Strafe der [illegible], die Besserung nur ein vielleicht mögliches, jedenfalls wün[illegible]schenswerthes, al[illegible] keineswegs rechtlich oder thatsächlich nothwen[illegible]iges Ergebniß dieser Strafe ist. Hieraus folgt denn, daß an der

Erstehung der Strafe in der v[illegible]ebenen Art, Dauer und Strenge keine weitere [illegible] Absicht etwas ändern darf, daß aber, unbeschadet [illegible]er Hauptaufgabe einer Strafanstalt, immerhin die nach dem [illegible]en des Menschen im Allgemeinen und nach der Persönlichk[illegible]s einzelnen Gefangenen möglichen Besserungsversuche gemacht [illegible]rden mögen. Letztere zerfallen nun in directe und in indirecte. Zu jenen rechnen wir sittlich-religiöse, auf die besonderen Umstände der Zuhörer berechnete Vorträge des Geistlichen; Besprechungen dieser Art mit den Einzelnen, natürlich ohne Beisein von Mitgefangenen; Vertheilung von guten Schriften; Bildung des Verstandes durch förmlichen Schulunterricht bei den ganz Rohen, in der Regel also der Mehrzahl. Als indirecte Besserungsmittel erscheinen eines Theils eine zwar ernste, allein menschliche Behandlung, welche das Ehrgefühl und das Selbstvertrauen wieder zu wecken beiträgt, und die Gestattung erlaubter kleiner, namentlich geistiger Genüsse bei erprobter Besserung; andern Theils die strenge Ordnung der Lebensweise, geregelte Arbeitsamkeit und durch die Absonderung bewirkte Verhinderung beständig neuer schlechter Eindrücke. Eine, wie die Erfahrung mannigfach beweist, keineswegs überflüssige Warnung ist, sich nicht durch Heuchelei der oft sehr verschmitzten Gefangenen über eine wirkliche Reue und sittliche Besserung täuschen zu lassen. Ob zu den richtigen Besserungsmitteln die so häufig eingeführte und von so Vielen als ein Hauptpunct betrachtete Gestattung eines Ueberverdienstes, d. h. die Bezahlung der über das tägliche vorgeschriebene Maß einer freiwillig geleisteten Arbeit gehört, ist mehr als zweifelhaft. Allerdings ist diese Einrichtung eine Ermunterung zu angestrengter Arbeit, indem sie sowohl augenblicklichen Genuß durch den zur Verwendung eingeräumten Theil des Geldes, als auch die Aussicht auf den Besitz einer bei dem Austritte aus dem Gefängnisse zu beziehenden Summe gewährt; eben so mag nicht in Abrede gestellt werden, daß die Lust an solchem Erwerbe und Besitze dem Sinne für Ordnung und regelmäßige Arbeit nachzuhelfen geneigt ist: allein theils soll die Zwangsarbeit nicht so bemessen werden, daß noch Zeit zu eigener freiwilliger Arbeit übrig bliebe, theils scheint es ungerecht und somit sittlich verderblich, wenn der Gewandtere und Stärkere einen Vortheil vor dem schlechteren Arbeiter erhält, da hier doch die Arbeit nicht Zweck, sondern Strafe sein soll; ferner widerspricht es dem Gedanken einer Strafe, wenn man durch sie noch Geld verdient; sodann hindert es manche, sonst vielleicht vielfach als nützlich angezeigte Beschäftigung und Behandlung eines Gefangenen, weil diese keinen Ueberverdienst gestatten, und somit den Charakter einer Ungerechtigkeit gegen ihn annehmen würde; endlich kann durch Vereine für Versorgung entlassener Strafgefangener der allerdings zu vermeidenden gänzlichen Hülflosigkeit bei dem Austritte besser vorgebeugt werden, als durch die Ersparnisse am Ueberverdienste.

Die Behandlung der zur Galeere (schweren Strafarbeit) verurtheilten Gefangenen ist durchaus in allen wesentlichen Puncten der in den Zuchthäusern zu befolgenden gleich; nur darf und soll allerdings sich hier der Charakter einer schweren Strafe aussprechen. Es muß also die Arbeit noch schwerer, die Kost noch rauher, die ganze Lebensweise noch freudenleerer sein. Der Gestrafte soll es tief und lange fühlen, daß er ein großes Vergehen gegen das Recht und die bürgerliche Gesellschaft begangen hat; Andere sollen sich ein warnendes Beispiel an ihm nehmen; die Idee des Rechts soll durch ein der Größe seiner Verletzung gleich kommendes Uebel versöhnt werden. Dagegen ist es ein tiefes Unrecht und ein großer politischer Fehler, wenn die Behandlung über dieses gerechte und menschliche Maß der Härte hinausgeht, wenn die Galeerensträflinge nicht als Menschen behandelt, wenn nutzlose Härten, gesundheitzerstörende Entbehrungen ihnen auferlegt werden. Ist ein Verbrecher des Lebens ganz unwürdig und eine Todesstrafe nach positivem Gesetze und aufgeklärter Ansicht von ihm verdient: nun so erdulde er sie, damit die Gesellschaft von ihm befreit sei. Allein nimmermehr hat der Staat das Recht, einen ihm Verhaßten oder von ihm Gefürchteten langsam zu Tode zu martern oder auszuhungern. Eben so ist es tadelnswerth, wenn die Besserungsversuche hier ganz aufgegeben werden; vielmehr sind sie in derselben Weise zu betreiben, wie in den Zuchthäusern; denn wenn auf der einen Seite wegen einer größern Verderbtheit des Rechtssinnes weniger Hoffnung des Gelingens ist, und überhaupt hier der Charakter der Strafe vorzuwiegen hat, so ist auf der andern Seite die Nothwendigkeit einer Besserung ebenfalls größer und der Vortheil der bürgerlichen Gesellschaft in dem Falle des Gelingens bedeutender. Eine bis zur Unmenschlichkeit harte und zu gleicher Zeit jeden Rest von Sittlichkeit völlig vertilgende Einrichtung, wie die der französischen Bagnos, ist somit durchaus verwerflich und vielmehr ein Beispiel, wie die Sache nicht sein darf. — Es mag zur Vermeidung von Wiederholungen an diesen Bemerkungen genügen; nur sind noch zwei schwierige Fragen zu erörtern, nämlich einmal, ob öffentliche Arbeiten durch die Galeerensträflinge zu verrichten seien; zweitens, ob nicht derartige schwere Verbrecher besser in entfernte Strafcolonieen gebracht würden. Die Oeffentlichkeit der Strafarbeiten soll theils eine Schärfung des Uebels sein, theils Anderen zum warnenden Beispiele dienen. Allein wenn man bedenkt, daß dieselbe das Gefühl für Ehre vollends völlig ertödten und somit jede Besserungshoffnung vernichten muß, daß die Arbeit selbst in der Regel, aus Mangel an genügender Aufsicht, nur eine gelinde ist; daß das Zusammentreffen der Sträflinge mit dem Publicum zu manchem Unfuge, z. B. Betteln, Anlaß gibt und die Flucht erleichtert; daß der Anblick dieser Verbrecher für die feinern Gefühle verletzend ist: so muß man sich dagegen aussprechen. Eine Verwendung zu lebensgefährlichen und ungesunden Arbeiten erscheint noch üb[illegible]s als unerlaubt, indem das Gesetz harte Zwangs-

arbeit, nicht aber Todesstrafe ausgesprochen hat. — Die Vor[illegible] der Verbannung großer Uebelthäter sind sehr einleuchtend, und [illegible] daher auch ganz begreiflich, daß schon so manche Staaten sich [illegible] Mittels bedient haben, um derer loszuwerden, welche sie fürchten [illegible] nicht bessern zu können glauben. Das Beispiel einer Verban[illegible] aus England, zuerst nach Nordamerika, jetzt nach Neuholland, [illegible] Rußland nach Sibirien, aus Spanien, Portugal u. s. w. liegt [illegible] Dennoch muß man sich auf das Entschiedenste gegen dieses [illegible] System aussprechen. Abgesehen davon, daß nicht alle Staaten [illegible] entfernte Besitzungen haben, noch auch sich durch Verträge leicht [illegible] Mitgebrauch solcher verschaffen können: so muß schon die ungel[illegible] Kostspieligkeit abschrecken, welche unvermeidlich ist bei der weiten [illegible] bei der Pflicht, die Verbannten nicht Hungers sterben zu lassen, [illegible]lich bei der Nothwendigkeit, eine starke öffentliche Macht in der [illegible]lonie zu unterhalten, damit nicht eine Mördergrube aus ihr w[illegible] England hat für jeden nach Neu-Süd-Wales Verbannten [illegible] 2000 Gulden zu bezahlen; in Würtemberg kostet ein Gefa[illegible]ner im Durchschnitte, bei Einrechnung aller Kosten der Strafan[illegible]ten, kaum 60 Gulden jährlich. Sodann ist die tiefe Entsittlich[illegible] in Anschlag zu bringen, welche die auf dem langen Wege [illegible]mischten vollends ganz verderbt. Auch entbehrt die Strafe alles [illegible]lichen Eindruckes für Dritte, während sie für die Gestraften [illegible] höchst ungleich wirkt, nämlich für junge rüstige Leute nur als [illegible]gnügungsreise; für alte und schwächliche als lebenslängliche Be[illegible]nung und kaum zu ertragende Anstrengung. Endlich ist sie [illegible] Viele in so ferne höchst ungerecht, als sie auch bei nur zeitl[illegible] Verbannung der Mittel zur Rückkehr entbehren und dadurch [illegible]sächlich auf Lebenslang aus dem Vaterlande verwiesen werden. [illegible] Strafe ist somit dieses System nutzlos und ungerecht; in wie[illegible] es aus dem politischen Gesichtspuncte, nämlich als Gründung [illegible] Colonie, mehr Anerkennung verdienen mag, ist hier nicht zu [illegible]tern *).

Noch bleiben einige Bemerkungen im Rückstande über [illegible] Behandlung **jugendlicher Verbrecher**. Die Gründe, aus [illegible] chen solche von den älteren und erfahreneren Sträflingen zu [illegible]nen und ohne Unterschied ihres Vergehens (natürlich übrigens [illegible] gehöriger Absonderung der Einzelnen) in eine besondere Anstal[illegible] vereinigen sind, leuchten von selbst ein. Nur wäre es allerd[illegible] ein Irrthum, anzunehmen, daß hier die Strafe ganz in den

---

*) [illegible] les. [illegible]port of the Commissiones of Inquiry of [illegible] 1822, fol.; Whately, Thoughts on [illegible] d., 1832. Ders., Remarks on Transportation. [illegible] [illegible], Histoire des colonies pénales de l'Angleterre [illegible] J. de la Pilorgerie, Histoire de la Botany [illegible] Par., 1836.

[...]grund treten müsse. Die jungen Sünder sind alle vom Rich[...]r als zurechnungsfähig erkannt, und müssen somit nach Freiheits[...]schränkung, Arbeit, Kost, Kleidung u. s. w. die Folgen ihrer frü[...]n Verdorbenheit tragen; Verbrechen soll kein Recht geben, auf [...]osten des Staates bequem und gut erzogen zu werden. Allein [...]en so klar ist, daß hier viel größere Zeit und Mühe auf Besse[...]ng verwendet werden muß. Theils ist die Hoffnung auf Erfolg [...]eit größer, theils der Nutzen für den Staat, bei der noch wahr[...]einlichen langen Laufbahn der zu Bessernden, bedeutend genug. [...]ier muß also mit der Gewöhnung an strenge Arbeit vollständi[...]r Unterricht in den Elementarkenntnissen und in einem ehrenhaft [...]ährenden Gewerbe verbunden werden mit möglichst sorgfältiger sitt[...]h = religiöser Erziehung. Die Verfahrungsart muß natürlich auf [...]n besondern Gemüthszustand so frühe Verwilderter Rücksicht neh[...]en, und es scheint das Sicherste zu sein, erst äußere Ordnung [...]nd Fleiß zu erzwingen; alsdann mit bloser Verstandesbildung zu [...]ginnen, von dieser zu sittlicher und endlich zu religiöser Gefühls[...]uterung aufzusteigen. Der bei unverdorbenen Kindern rathsame [...]mgekehrte Gang würde keinen Erfolg haben, weil erst, die schlech[...]n Angewöhnungen und die Gedankenlosigkeit muß beseitigt sein, [...]e das Aufgehen guten Samens zu hoffen ist.

Sollten aber auch alle bisher besprochenen Forderungen an eine [...]chtige Behandlung der Strafgefangenen in den Gefängnissen selbst [...]llständig erfüllt sein, so fehlt doch noch zur Erreichung zwar nicht [...]s unmittelbaren, allein doch eines sehr wünschenswerthen secon[...]ären Zieles der Strafe, nämlich der wirklichen Besserung der Ge[...]raften und somit der künftigen Sicherung der Gesellschaft, eine [...]eitere Veranstaltung. Ein aus der Strafanstalt Entlassener findet [...]ur allzu oft alle Lebenswege für sich verschlossen; Abneigung we[...]en der Vergangenheit, Furcht vor der Zukunft stößt ihn aus der [...]esellschaft zurück und verweigert ihm den Beginn eines ehrlichen [...]rwerbes. So bringt ihn Noth, ohne daß es der überdies noch [...]äufigen Verführung von unrechtlich Gesinnten bedürfte, alsbald wie[...]er auf die Bahn des Unrechtes, von welcher abzulenken so viele, [...]nd vielleicht unter günstigeren Umständen nicht fruchtlose Versuche [...]ährend seiner Strafzeit gemacht worden waren. Da nun aber der [...]Staat, ohne sich einem falschen Schein besonderer Fürsorge für Ver[...]recher auszusetzen, nicht wohl selbst für die entlassenen Strafgefange[...]en sorgen kann, so sind hier Vereine von Freiwilligen zur Versorgung [...]ntlassener Strafgefangener sehr an der Stelle. Sie können, nöthi[...]enfalls durch einen Geldzuschuß, für die erste rechtliche Unterkunft [...]rgen, in schwierigeren Fällen die seltnere passende Gelegenheit erkun[...]en, kurz mit Rath und That die ersten schwankenden Schritte in [...]r neugewonnenen Freiheit behüten und stützen, so daß die späteren [...]starkten ohne weitere Gefahr gethan werden können. Namentlich ist [...]iche Unterstützung für weibliche Gefangene und für jugendliche Ver-

brecher von großer Wichtigkeit, fast als die [illegible]ingung einer [illegible]
tung vor Rückfall. Daß sie dagegen für die [illegible] rils in ihrem [illegible]
Kreisen nicht einmal gestörten, theils wenigstens in ihrer Ehre [illegible]
mit in der Möglichkeit einer anständigen bürgerlichen Stellung
verletzten Festungsgefangenen überflüssig, selbst wohl bei ihnen [illegible]
oder gar verletzend wäre, bedarf nicht erst der Bemerkung.
haupt kann von einem Zwangsrechte der Gesellschaft gegenüb[illegible]
solchen, welche sich ihrer Hülfe nicht bedienen wollen, keine Red[illegible]
Eine vollständig zweckmäßige Einrichtung solcher Hülfsvereine er[illegible]
daß an einem Hauptorte (allenfalls an dem Sitze der Haupt[illegible]
stalt) ein leitender Ausschuß zur Empfehlung und Begutachtung
einzelnen Entlassenen, in einer Anzahl von Bezirken aber örtliche
schüsse zur wirklichen Unterbringung der Empfohlenen sich befin[illegible]

Von der zahlreichen Literatur über diesen, in unserem
mit so vieler Theilnahme behandelten Gegenstand sind einige be[illegible]
gezeichneteren Monographieen bereits im Verlaufe der vorste[illegible]
Bemerkungen angeführt worden. Noch verdienen aber folgen[illegible]
ganzen Gegenstand umfassende Schriften herausgehoben zu [illegible]
1) Systematische Werke: (Arnim) Bruchstücke über Verbreche[illegible]
Strafen. o. O., 1803, I—III; Danjou, des prisons, d[illegible]
régime et des moyens de les améliorer. Par., 1821; Zelle[illegible]
Strafanstalt als Erziehungsanstalt. Stuttg. und Tüb., 1825;
lius, Vorlesungen über Gefängnißkunde. Berlin, 1828; L[illegible]
du système pénitentiaire en Europe et aux Etats-Unis. Par.,
flg. I—III.; Ders., De la réforme des prisons ou de la [illegible]
de l'emprisonnement. Par., 1836; Beaumont und Tocque[illegible]
Amerikas Besserungssystem, übers. von Julius, Berlin, 1833;
quet-Vasselot, Examen historique et critique des théories
tentiaires. Lille, 1835, I—III.; Appert, Bagnes, prisons [illegible]
minels. Par., 1836, I—IV. 2) Beschreibungen einzelner G[illegible]
nisse: Howard, the State of the Prisons in England and [illegible]
4. edit. Lond., 1792; Ders., An account of the principal
rettos in Europe. 2. ed. Lond., 1791; Neild, State of the [illegible]
in England, Scotland et Wales. Lond., 1812; Fowell Bu[illegible]
An inquiry, whether crime and misery are produced or prevent[illegible]
our present system of Prison Discipline. 6. edit. Lond., 1818; [illegible]
kins et Tibbits, Report of the Commissioners appointed t[illegible]
mine the Prison of Auburn. New-York, 1827; Powers, [illegible]
on the State Prison at Auburn. Albany, 1828. Ferner [illegible]
auch die verschiedenen Parlamentsberichte über das Milbank-P[illegible]
tiary und von dem Oberaufseher über die britischen Gefän[illegible]
3) Zeitschriften: Reports of the Committee of the Society [illegible]
improvement of Prison Discipline; Lond., I—VIII. Reports [illegible]
Managers of the Prison Discipline Society. Boston., I—VI.; [illegible]
leben, Annalen der Verhaft-, Straf- und Besserungsan[illegible]
Basel, 1825, I. II.; Appert, Journal des prisons. Par., 18[illegible]

Jahrbücher der Straf- und Besserungsanstalten. Berlin,

R. Mohl.

folgschaft, s. Lehen.

genzeichnung, s. Contrasignatur und Minister-
wortlichkeit.

heimerrath, würtembergischer. Die durch die Ver-
von 1819 dem würtembergischen Geheimerathscollegium an-
Stellung ist in gewisser Beziehung so eigenthümlich, daß
besondere Herausstellung und Würdigung derselben wohl
m wird.

m im Herzogthume und Kurfürstenthume Würtemberg be-
s in den meisten deutschen Staaten jener Zeit, ein Geheime-
lium. Nachdem anfänglich nur einzelne höhere Beamte
the des Herzogs gewesen waren, ohne aber eine eigene ge-
und stehende Behörde zu bilden, wurde im J. 1629 der
Regiments-)rath auf Verlangen der Stände förmlich orga-
bildete seit dieser Zeit ein wichtiges Element in den würtem-
Zuständen *). Die Geschäfte des Geheimenrathes waren
mannigfaltig als bedeutend. Nicht nur nämlich hatte er den
t wichtigen Angelegenheiten zu berathen, sondern er war auch
punct der laufenden Verwaltung. Ministerien gab es noch
e mußten theils die großen Centralcollegien in allen bedeu-
llen an den Geheimenrath berichten, theils konnte sich der
terthan bittend an ihn wenden. Außerdem hatte, während
r Periode katholischer Regenten (von 1783 bis 1797), der
und Gliedern protestantische Geheimerath ganz unabhängig
das Regiment der lutherischen Landeskirche zu besorgen.
e Stelle war, welche die landständischen Angelegenheiten
versteht sich von selbst. Wohl zu bemerken ist dabei, daß
ber nicht blos dem Herzoge, sondern auch dem Lande in
pflichten standen, und somit eine Art von neutraler vermit-
lung bei Streitigkeiten über die Grenze der gegenseitigen
ldeten. Das Collegium war nicht stark besetzt, und theilte
der Sitte jener Zeit, in eine adeliche und eine gelehrte
Präsident des Regierungscollegiums und der Director
mmer waren von Amtswegen Mitglieder, die Uebrigen
Herzoge ernannt. Sitz im Geheimenrathe war die höchste
Stufe für einen würtembergischen Staatsdiener. — Mit
altwürtembergischen Einrichtungen fiel auch der Gehei-
der im J. 1806 von dem neuen König Friedrich
Umwälzung. Es wurden jetzt Ministerien gebildet, welche
zugetheilten Geschäfte in letzter Instanz behandelten; zur

*) sehr interessante, erst ganz kürzlich aufgefundene Geschichte des
Geheimerathscollegiums von Schiller (in dessen sämmt-

Berathung des Königs diente in den ... m Fällen, in ... er eine solche für nöthig hielt, die ... mmlung der ... später ein zahlreicher, aus den Chefs der Verwaltungsstell... deter Staatsrath; Landstände bestanden nicht mehr; das ... regiment aber war an den ... der protestantischen Landesh... rückgefallen. Ob das Vorha... nsein eines Geheimerathes ... der in dieser Zeit geübt ... walthandlungen der Regieru... vermindern können, mag bei der Selbstentschiedenheit des ... dahin gestellt bleiben. Jedenfalls wurde es aber als e... Vorbedeutung umsichtiger Prüfung und gesetzlichen Handelns ... als König Wilhelm gleich in den ersten Tagen seiner ... das Geheimerathscollegium wieder herstellte. Natürlich war ... Ministerien blieben, die Stellung desselben jetzt eine wesen... schiedene; auch kehrte die alte Organisation nicht zurück. D... ersten Jahren wiederholt in dem Geschäftskreise und in de... sowohl als innern Einrichtung dieser Behörde vorgenommene ... rungen mögen hier nur in so ferne erwähnt werden, als sie e... weis von der Schwierigkeit abgaben, die alten Traditionen ... andern Verwaltungssysteme anzupassen. Endlich machte di... fungsurkunde, welche den Geheimenrath nicht nur unter die ... sanctionirten Staatsanstalten aufnahm, sondern ihm manchen ... lichen Antheil an den Geschäften zuschied, dem Schwanken e...

Der Geheimerath bildet jetzt ein ziemlich zahlreiches C... indem er außer dem Präsidenten (dem ersten Manne im Staa... und den sämmtlichen Departementschefs, etatsmäßig noch ... wirklichen Geheimenräthen, einer unbestimmten Anzahl von ... then und einigen vom Könige je auf ein Jahr aus den höh... amten ernannten, außerordentlichen Mitgliedern besteht. (Ob ... lung dieser Letztern unabhängig und somit ihre Wirksamkei... chend ist, steht freilich sehr zu bezweifeln.) In gewissen F... auch noch die Vorstände oder sonstigen Mitglieder des Obert... beizuziehn. Die ordentlichen Mitglieder stehen in einem von ... übrigen Staatsdiener wesentlich verschiedenen Verhältnisse h... des Rechts auf ihre Stelle. Einerseits nämlich sind sie ... entlaßbar, anderseits wird ihnen, im Falle der Entlassung, ... stimmter Ruhegehalt ohne Rücksicht auf Länge der Dienstzeit ... zu Theil. Einem Reichsverweser ist untersagt, Mitglieder de... menrathes zu entlassen; da er aber in der Zahl der zu ern... nicht beschränkt ist, so bietet dieses Verbot kaum eine Sch... für ihn dar, sich eine Stimmenmehrheit in seinem Sinne zu ve... Vielleicht ist dies jedoch kein Fehler, da solche mechanische H... auch leicht Feinde des Guten werden können.

Ueber den Geschäftskreis des Geheimenrathes enthält die ... fungsurkunde ausführliche Bestimmungen. Ihnen zufolge ... dem Geheimenrathe ertheilte ... rdentliche und außerordentliche. Die ordentli... n ... te sind wieder

... Vor Allem ist der Geheimerath die den König in allen ... wichtigen Sachen regelmäßig berathende Behörde. Namentlich ... kein Gesetzesentwurf an die Stände gebracht und keine Ver... ...ung vom Könige erlassen werden, ohne daß der Geheimerath ... darüber gehört wäre; seinem Gutachten sind alle ständischen ...egenheiten zu unterwerfen; auch darf kein Staatsdiener entlas... oder auf eine niederere Stelle zurückversetzt werden, ohne daß ... Geheimerath in rechtlicher Beziehung sich einverstanden erklärt ... Zweitens ist derselbe in bestimmten Fällen höchste entschei... ... Behörde. Theils hat er nämlich bei Expropriationen über die ...wendigkeit der Zwangsabtretung zu entscheiden, theils kann von ... Verfügungen der Minister und von den Straferkenntnissen der ...lichen höheren Administrativstellen, einschließlich der Ministe... an ihn Recurs ergriffen werden. Endlich noch ist er es, ... welchen die schriftliche Verbindung zwischen dem Könige und ...Ständen unterhalten wird. — Außerordentlicher Weise aber hat ...Geheimerath theils zu der Bestellung einer nicht durch ein Ge... ...reits angeordneten Reichsverwesung den Anstoß zu geben, auch ... der Erziehung eines minderjährigen Königs mitzuwirken, theils ...Kirchenregiment wieder zu übernehmen, wenn ein König einer ...er, als der protestantischen Confession angehören sollte.

Unter diesen Geschäften des Geheimenrathes sind denn nun zwei ...ämtliche, welche einer besonderen Betrachtung werth scheinen, ... das Recht der Recursentscheidung bei den Verfügungen der ...sterien und die Berathung der sämmtlichen zwischen Regierung ... Ständen obschwebenden Geschäfte. — In ersterer Beziehung ...liegt es allerdings keinem Zweifel, daß jeder Staat, in wel... die sogenannte Administrativjustiz besteht, eine möglichst unab... und hoch gestellte nichtgerichtliche Behörde einzurichten hat ...anfänglichen Entscheidung jener Fälle, in welchen ein Bür... ... dem Staate aus Rechtsgründen über eine ihm angemu... ...leistung des öffentlichen Rechtes streitet, oder sich bei einer ...von einer Verwaltungsstelle zuerkannten Strafe nicht beruhigen ... So weit ist denn auch die Recurscompetenz des württember... ... Geheimenrathes eben so begründet und nöthig, als z. B. die ...comité du contentieux des französischen Staatsrathes. Allein ... verhält es sich mit den Recursen in Fällen einfacher Ver...maßregeln, bei welchen selbst der betheiligte Private keine ...tes, sondern nur eine Interessen-Verletzung behauptet. ... in solchen eine Berufung von dem Ministerium an eine wei... Behörde zu gestatten, ist ein Fehler in mehr als Einer Be... ... Einmal wird nämlich dadurch die Festhaltung einer kräf... Folgerichtigkeit den Ministerien, d. h. denjenigen Behörden ... gemacht, welche zur Vollziehung der Gesetze wesentlich be... und welche durch die tägliche Erfahrung am Besten über ...dürfnisse, so wie über die Folgen der einzelnen Verwaltungs-

maßregeln unterrichtet sind, während die ...hörde, welche ... zelnen Fällen ihre Entscheidungen bm... ...n kann, der lei... Anschauung und der Gesammtübersicht entbehrt. Zweitens a... dadurch von dem Grundsatze der ministeriellen Verantwortlich... empfindliche Ausnahme gemacht, indem nun in vielen Fä... letzte Entscheidung nicht von dem viel leichter zu fassenden, ... lich in der Ständeversammlung zu Rede zu stellenden Minist... dern von einem zahlreichen Collegium ausgeht, dessen Vera... lichkeit nur scheinbar ist, wie die aller größeren Versammlun... Sollte nun die würtembergische Verfassung, wie allerdings ... Unbestimmtheit der Worte möglich und wie die Kammer der ... desherren bestimmt der Ansicht ist, und die zweite Kammer ... stens nicht abgeneigt scheint anzunehmen, die Recurscompet... Geheimenrathes auch auf solche blose Verwaltungsverfügungen ... nister ausgedehnt haben, und sollte somit die dankenswerthe ... rige Selbstbeschränkung des Geheimenrathes durch eine in diesem ... gefaßte authentische Auslegung oder durch ein gültiges Gewohnh... weggeräumt werden, so wäre großes Unheil unvermeidlich. — ... jetzt entschieden nachtheilig wirkt die zweite Bestimmung, ba... ständischen Angelegenheiten, und nicht etwa blos Gesetzesvo... oder seltene einzelne Fälle von hochwichtigen Folgen, im Ge... rathe zu erörtern seien. Einmal werden dadurch bedeutende ... gerungen herbeigeführt, und namentlich dürfte eine Mitursa... in Würtemberg so häufigen und so vielfach übel wirkenden V... sung jeder Antwort auf ständische Eingaben hier zu suchen ... Ferner erschwert diese beständige Einmischung Dritter die ... rigkeit einer Uebereinstimmung der Ansichten des Staatsober... und der für die Worte und die Handlungen der Regierun... antwortlichen Minister. D... ...chwierigkeit liegt in der Na... Sache in allen constitutio... ...Staaten, in welchen die ... Gewalt nicht zum leeren ... ... bei wirklicher Herrschaft d... teien geworden ist. Da n... ...die Mitglieder des Geheimenrath... der für die von ihm empfoh... Handlungsweise verantwortli... noch sie überhaupt persönlich ... durch die Befolgung ihrer ... ten etwa entstehenden Verlegen... ...ten zu besiegen haben, so ... Meinungsverschiedenheit zwischen ...hnen und einem Minister ga... möglich, und dann auch möglich, daß ihre Ansicht den Beif... Königs erhält. Dieser Uebelstand ist um so bedenklicher, ... sich leicht ereignen kann, daß ein ehrgeiziges Mitglied des Ge... rathes einen verdienten Minister durch seinen Einfluß auf ... schlüsse des Collegiums absichtlich so lange große Verlegenheite... Widerwärtigkeiten zu bereiten ver...cht, bis dieser entmuthigt ... bittert dem Erbschleicher den Platz räumt. Endlich verhindert di... mäßige ständische Thätigkeit des ...heimenrathes die Bildung ... und in ihrer Entschiedenheit und ... ...len Seiten ... samer Ministerien. ... ...dem Fürsten

litischen Angelegenheiten und das zu befolgende System berathet und feststellt, da müssen heterogene Elemente von selbst ausscheiden, weil sie keinen Halt haben: allein wenn bei der in Würtemberg bestehenden Einrichtung ein von seinen Amtsgenossen noch so verschieden denkender Minister nur eine entschiedene Mehrheit im Geheimenrathe für sich hat, so vermag er nicht nur, sich zu halten, sondern kann selbst den Amtsgenossen so vielen Verdruß bereiten, daß sie alle zusammen dem Einzelnen das Feld räumen. Zu der vollen Wirksamkeit des constitutionellen Systems gehört nun aber, daß nicht blos einzelne Minister bestehen, sondern ein in sich einiges und fest organisirtes Ministerium das herrschende politische System darstellt und in Bewegung setzt. — Es ist nicht wohlgethan, wenn von der durch Erfahrung und innere Nothwendigkeit als nützlich oder gar unerläßlich erkannten Maschinerie des constitutionellen Systems ein Theil willkürlich und ohne Ersatz herausgenommen wird. Gar leicht erzeugen sich dadurch Stöße oder verderbliche Schwächen. Sind diese Ausstellungen gegründet, so ist auch wohl der Schluß zuzugeben, daß andere Staaten wohl daran thun, wenn sie ihrer höchsten berathenden Behörde die theils mögliche, theils wirkliche Stellung des würtembergischen Geheimenrathes nicht einräumen.

R. Mohl.

Geheime Gesellschaften, s. Gesellschaften.

Geheime Polizei, s. Polizei.

Gehorsam, leidender, blinder, bürgerlicher, s. Verfassung und Widerstand.

Geist der Zeit, s. Zeitgeist und öffentliche Meinung.

Geist des neuesten Kriegssystems. — Der Feldzug von 1796 in Italien, der für die französischen Waffen so glorreich war und für immer in der Geschichte glänzen wird, lehrt uns den Geist des neuesten Kriegssystems am Besten kennen.

In diesem Feldzuge wurden die Republicaner, die bis dahin ihre defensiven Stellungen an der piemontesischen Grenze, in den Seealpen und am Var nur mit Mühe behauptet hatten, in das Tyrol und an den Tagliamento versetzt, wo sie die österreichischen Erblande bedroheten und ganz Italien in Schrecken setzten. — Einem Heere, das nie über 50,000 Streiter zählte, aber durch Nachsendungen stets ungefähr in derselben Stärke erhalten wurde, gelang es, die Barriere der Alpengrenze zu durchbrechen, Piemont zu unterwerfen, die Lombardei zu erobern, alle italienischen Staaten zu demüthigen, vier österreichische Heere, die nach einander in Italien aufgetreten waren, aus dem Felde zu schlagen und sich der Festung Mantua zu bemächtigen. So unermeßliche Vortheile im Kampfe mit einer in ihren Anstrengungen unermüdlichen Großmacht errungen, dürften in den Jahrbüchern des Krieges ihres Gle[illegible] nicht finden.

Das W[illegible] englück Napoleon's muß zunächst der inneren Vortrefflichkeit, der u[illegible] erschöpflichen Energie und dem unerschütterlichen Muthe

der Truppen zugeschrieben werden, aus denen die Kriegsm
französischen Republik bestand.

Durch den schrecklichen Wirbelwind, der in Frankreich Al
einander geweht, durch den patriotischen Geist, der fast die ga
völkerung in das Lager getrieben, durch die Noth der Zeiten,
Krieg fast zum einzigen Erwerbszweige gemacht hatte, war
nie gesehenes Maß von Intelligenz, Fähigkeit und Geschickli
die französischen Truppen gekommen. Unter denen, welche d
kete trugen, waren gar Viele, die den mittleren und selbst d
ren Ständen angehörten, nachdem die großen Aushebungen d
res 1793 kein gesellschaftliches Verhältniß, keinen Rang versch
ten, und man nur durch die bescheidene Pforte des Bivouacs
Bahn des Ruhms und des Ehrgeizes gelangen konnte. Da
eben so intelligenten als muthvollen Soldaten, welche die P
Feldherrn ahneten oder erriethen, und in jeder Noth, in jeder
von selbst Bescheid wußten. Wenn Napoleon in seinen Proc
nen des Brutus, des Scipio, oder irgend eines anderen He
classischen Alterthums gedachte, so sprach er zu Männern, dere
sich bei den Erinnerungen hob, die durch solche Namen gew
den; und wenn er seine Soldaten nach einem Nachtmarsche v
Meilen in die Schlacht führte, so waren diese, wie er, v
unschätzbaren Werthe der Zeit im Kriege überzeugt. Mi
durfte Napoleon von seinen Truppen rühmen, daß sie die
sene Geschwindigkeit von Cäsar's Legionen übertroffen hätten
vortrefflich aber auch diese Truppen sein mochten, so ist a
les, was durch sie geleistet worden, als das Werk Napol
betrachten, weil ein Heer eben nur ein Werkzeug, eine L
der Hand des Feldherrn ist.

In dem Feldzuge von 1796 sieht man die ersten Anf
neuen taktischen Systems, nach welchem Napoleon stets di
seiner Streitkräfte gegen die einzelnen Abtheilungen des üb
Feindes in's Gefecht zu bringen, und sich dadurch, so w
die Raschheit seiner Bewegungen, den Vortheil der Ueberm
verschaffen suchte. Napoleon verdankt diesem Systeme, das
oft er konnte, befolgt und immer kühner ausgebildet hat, sei
sten Siege. Nachdem er bei Montenotte das Centrum d
reichisch-sardinischen Heeres, das eben auf dem Marsche
war, durchbrochen und die Oesterreicher von den Piemont
trennt hatte, säumte er nicht, jene bei Dego, diese bei
mit Uebermacht anzugreifen, und die Einen, wie die Ander
lich zu schlagen. Als später Wurmser sein Heer in zwei
lungen, die durch einen See von einander getrennt waren
Verona führte, schien Napoleon verloren; er half sich aber
daß er sofort die Belagerung von Mantua aufhob und
seiner ganzen Macht zuerst auf Quasdanovich bei Lonato u
auf Wurmser bei Castiglione warf. Bei dem zweiten G

r Oesterreicher, wo Wurmser sein Heer abermals getheilt hatte, ing Napoleon, von seiner glücklich gewählten Centralstellung aus-hend, zuerst das bei Roveredo stehende österreichische Corps und folgte sodann das österreichische Hauptheer mit der Schnelligkeit s Blitzes durch das enge Thal der Brenta. Als Alvinzi das mmando übernahm und Vaubois in Tyrol geschlagen wurde, wa-n die Franzosen in einer verzweifelten Lage; allein Napoleon stellte s Gleichgewicht bald wieder her, indem er zuerst dem Vorrücken n Davidovich auf dem Plateau von Rivoli Einhalt that und h dann mit Alvinzi in den Sümpfen von Arcole in ein mör-risches Gefecht einließ. Bei dem letzten Versuche der Oesterreicher, Joubert von Alvinzi bei Rivoli umzingelt wurde, fand Napo-n einzig in der geflügelten Geschwindigkeit seiner Bewegungen d in seiner fast unglaublichen Thätigkeit das Mittel, den dop-lten Angriff des Feindes abzuschlagen: es waren dieselben Truppen, e zuerst das feindliche Hauptheer auf den steilen Höhen des Monte-ldo überwältigten und dann das Corps von Provera an dem See n Mantua umringten. Dieses System der excentrischen Operatio-n ist seitdem von Wellington in Portugal und von Napoleon selbst i Dresden und in den Ebenen der Champagne mit dem besten Er-lge gebraucht worden. Soll dasselbe aber zum Ziele führen, so müs-n die Truppen, über die man verfügt, denen des Feindes an Ge-ndigkeit, Ausdauer und moralischem Muthe auf ganz entschiedene eise überlegen sein; der commandirende General muß den Feind auf nem gegebenen Puncte mit wenigen spartanisch erzogenen Truppen fhalten können, während er damit umgeht, seine Massen zu sam-ln und auf einem anderen Puncte einen Hauptschlag auszuführen. enn diese Bedingungen nicht Statt finden, so wird ein General, r sich mit einer verhältnißmäßig geringen Macht mitten unter die inde wirft, statt zu siegen, der Vernichtung kaum entgehen. Den agendsten Beweis hiervon liefert uns die Geschichte des Feldzuges n 1813, in welchem die Franzosen, die, durch ihren Sieg bei esden ermuthigt, sich zwischen die feindlichen zurückweichenden Mas-n hinein gewagt hatten, bei Töplitz in Böhmen durch die preußischen d russischen Reserven eine Niederlage erlitten, die sie um alle bei esden errungenen Vortheile brachte.

Die Unfälle der Oesterreicher haben ihren Grund vorzüglich in dem nsinne, mit welchem sie auf dem so übel berechneten Systeme be-rrten, ihre Macht zum Behufe eines gleichzeitigen concentrischen ngriffes in mehrere Corps abzutheilen, die sich nicht gegenseitig un-rstützen konnten. Dieses System mag gut sein gegen gewöhnliche uppen oder gegen ängstliche Generale, die — wenn sie hören, daß e Flanken umgangen und ihre rückwärtigen Verbindungslinien gefaßt r bedroht sind — sofort die Besinnung verlieren und entweder das ewehr strecken oder den Rückzug antreten. Wird aber dieses System gen furchtlose Soldaten und gegen einen entschlossenen General ge-

Die strategischen Rath ... des Hofkriegsraths konnten dies System, das gegen ... früher mehr als einmal Erfolg gebracht ..., auch gegen die französischen versuchen, sie ... aber wieder aufgeben, nachdem einmal kennen gelernt hatten. Der concentrische Angriff gelingt gegen einen ... und entschlossenen Feind, der, vom puncte nach ... , sehr viele Wahrscheinlichkeit hat, eine Angriffscolonne ... der anderen schlagen zu können. Anderes ist es ... die Angriffsmassen, wie bei Leipzig, Dresden, so ... sind, ... jede derselben, einzeln eine Schlacht ... oder auch nach Umständen einer solchen ... chen kann, ... die Sicherheit der anderen Angriffsmassen sentlich zu ge... den.

Der italienische Feldzug beweis't auf das Ueberzeugendste, wichtig die Festungen im Kriege sind und wie sehr sie dazu ... können, einen Eroberer in seinem Laufe aufzuhalten: einmal ... sitze der Festungen Coni, Alexandria und Tortona, hatten die ... sen eine feste Operationsbasis, durch die sie bald Herren der Lombardei wurden, während die einzige Festung Mantua ihren ... chen Waffen einen sechsmonatlichen Stillstand gebot und der ... schen Regierung die Zeit verschaffte, nicht weniger als vier ... Heere zum Entsatze dieses Bollwerkes nach einander in's Feld ... len. Niemand sah dieses besser ein, als Napoleon, der deswegen statt sich, wie man wollte, mit der Revolutionirung von Piemont ... zugeben, nach den Festungen griff und dadurch den Grund zu ... folgenden Eroberungen legte. Ohne den vorläufigen Besitz der ... tesischen Festungen hätte er seine Vortheile nicht über den Po ... gen können; ohne den Widerstand von Mantua würde er ... ersten Feldzuge bis an die Donau vorgedrungen sein.

Man kann nicht ohne Betrübniß an die klägliche Rolle ... welche die italienischen Staaten in diesem schrecklichen Kampfe ... haben. Eine Invasion, die so unerhörte Drangsale über ... brachte, seine Felder mit Blut tränkte, seine Städte der Plünderung Preis gab, vermochte nicht, die friedlichen Bewohner zum kräftigen ... derstande zu ermannen; keine der kriegführenden Mächte ... sich um die Stimmung oder bewarb sich um den Beistand ... Millionen Menschen, die der Preis des Sieges sein sollten. ... Land, in welchem Cäsar und Scipio, Cato und Brutus geboren ... sah in stiller Niedergeschlagenheit dem verlängerten Kampfe ... zwischen zwei Provinzen seines ehemaligen Kaiserreiches entbrannt, und bereitete sich, seinen Nacken unter das Joch desjenigen ... maligen Vasallen zu beugen, der aus ... als Sieger hervorgehen würde. Eine einzige Division ... ischen Armee

, den Aufstand der römischen Bevölkerung zu unterdrücken. Das
die Folge politischer Zwietracht und eines langjährigen Wohlstandes,
ist in den reichsten und gesegnetsten Ländern; es ist die Folge jener
losen Politik, welche die Völker durch Angewöhnung an unwürdige
schäftigungen erschlafft und durch Ertödtung alles kriegerischen Ge-
sie unfähig macht, ihre Unabhängigkeit zu behaupten.

v. Theobald.

Geist der Gesetze, s. Auslegung der Gesetze, Gesetz
Montesquieu.

Geisteskrankheiten, s. Irrenanstalten und Zurech-
ng.

Geistliche, s. Kirchenverfassung und Stand.

Geistliche Güter, s. Kirchengut.

Geld. — Unter Geld wird gewöhnlich das allgemeine Werkzeug
Handels verstanden, was bestimmt ist, den Werth der in den Ver-
r gebrachten Dinge nicht blos zu messen, sondern auch auszu-
eichen. Geld ist hiernach das Tauschmittel, was allgemein gilt,
il es in hohem Grade die Eigenschaft besitzt, solchen Dienst dem
rkehre zu leisten. — Die Vermischung der Begriffe von Werth-
esser und Werthausgleichungsmittel hat indeß gar häufig
Irrthum und Mißverständniß Anlaß gegeben und über die ganze
hre vom Geldwesen Verwirrung und Dunkelheit gebracht. Dies be-
stimmte den Unterzeichneten, bei Darstellung seiner Theorie des
eldes und der Münze (Leipzig, 1817) jene Begriffe scharf von
ander zu trennen und den Werthmesser als Geld, das Werthaus-
eichungsmittel aber als Münze nach allen Beziehungen und Ver-
ltnissen abgesondert zu behandeln. Ein solches Zergliedern und Zer-
alten der Begriffe jedoch, wie es zur Begründung einer neuen Theorie
erläßlich, dürfte hier schwerlich am rechten Orte sein; daher wir ge-
nwärtig es vorziehen, dem allgemeinen Sprachgebrauche zu folgen,
d unter Geld denjenigen Gegenstand zu verstehen, welcher im Ver-
hre als Werth-Maßstab nicht nur, sondern auch als Werth-Aus-
eichungsmittel vorkommt, welcher beide Functionen zugleich darin
rsieht.

Dem Geld-Begriffe steht überall entgegen der Waaren-Be-
iff. Geld, als solches, bleibt stets im Umlaufe und geht nie zum
mittelbaren Gebrauche für menschliche Zwecke über. Bekommt der
Stoff, welcher zu Geld benutzt wird, eine anderweite Anwendung,
nn hört er sofort auf, Geld zu sein. Dadurch unterscheidet sich
s Geld von allen anderen umlaufenden Gütern, d. h. von den
Baaren. Der Stoff des Geldes kann eine Waare sein, aber das
Geld, als solches, ist es nicht.

Je mehr die Völker in der Civilisation fortschreiten, je höher ihre
ultur steigt, desto bedeutender und umfassender wird ihr Verkehr im
Innern, wie nach Außen, desto fühlbarer daher auch das Bedürfniß
nes allgemein anerkannten Werkzeuges zu dessen Vermittelung. Zur

bald gewahrt man, daß das unmittelbare Eintauschen der man
tigen Bedürfnisse eines jeden Einzelnen mit seinen Erzeugnisse
Arbeiten den größten Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten unt
fen ist. Denn es setzt solches voraus, daß Jeder einen Produ
oder Arbeiter finden könne, für den sein Ueberfluß oder seine
gerade Bedürfniß ist. Oft aber hat der, welcher die Waare über
hat, deren der Andere bedarf, gerade nicht diejenige nöthig,
dieser Andere dafür wegzugeben bereit ist. Ueberdies setzt jeder
voraus, daß der Werth dessen, was von beiden Seiten wegg
wird, möglichst vollkommen ausgeglichen werde, und das ist
Geld oft äußerst schwierig. Wer z. B. Korn zu kaufen Lu
aber nichts als Vieh dafür im Tausche anzubieten vermag, m
viel Korn auf einmal nehmen, als der Werth eines Stückes Vi
wägt. Manches Handelsgeschäft kann daher im Wege des bloßen
sches gar nicht zu Stande kommen, denn oft ist es durchaus u
lich, eine Waare ohne Schaden zu theilen.

Alle diese Unbequemlichkeiten werden vermieden, alle diese H
nisse des Verkehres fallen weg, sobald ein Gegenstand vorhand
den in der Regel Jeder gern gegen seinen Waarenüberfluß an
men bereit und von dem Jeder zugleich gewiß ist, daß er wied
Anderen seine Bedürfnisse jeglicher Art dagegen einzutauschen ve
Außer dem allgemein anerkannten Werthe aber muß dieser Gegen
soll er seinem Zwecke gehörig entsprechen, noch die Eigenschaft b
daß er sich leicht aufbewahren und versenden läßt, nicht leicht ve
lich ist und ohne Verlust in kleine gleichartige Theile zerlegt
kann.

Die Wahl der Dinge, welche den Dienst des Geldes ve
sollten, ist bei den verkehrtreibenden Völkern sehr verschieden
mehr oder weniger glücklich ausgefallen. Anfangs erkoren sie dazu
zugsweise solche Gegenstände, die ihnen am Nächsten lagen, die
Meisten schätzten und besonders häufig gebrauchten. In der frü
Epoche der Cultur dienten Ochsen den Athenern, Schafe und a
Vieh den Römern zum Gelde, wovon auch die Benennung pe
herrührt. Dies war aber offenbar ein höchst unbequemes Geld,
seine Untheilbarkeit machte es unfähig, die Ausgleichung der Güt
wie es das Bedürfniß erheischte, zu bewirken. In Mexico, w
der Ankunft der Europäer der innere Handel sehr blühend war,
ten Cacaobohnen, kleine baumwollene Tücher, Federkiele mit Gold
gefüllt, dünne Stücke von Zinn &c. als Geld. In Aethiopien
Abyssinien vertritt Steinsalz die Stelle des Geldes. In Virginie
dient man sich dazu des Tabaks, im Reiche Siam, so w
Bengalen und den umliegenden Ländern, gebraucht man eine
kleiner Muscheln oder Schnecken, welche Kauris heißen, als
Auf Newfoundland ist trockener Stockfisch das allgemeine Ta
mittel, Zucker in einigen ostindischen Colonien, bei den Mand

Küste von der Hudsonsbai sind Biberfelle und in Island Kanaue das gewöhnliche Geld.

In keinem Gegenstande finden sich die zu einem passenden rthmesser und Werthausgleichungsmittel erforderlichen Eigenschaften so hohem Grade vereinigt, wie in den Metallen, besonders den n. Denn:

1. Ihr Gebrauchswerth ist allgemein anerkannt, weil die Zwecke, die sie als Mittel taugen, sehr wichtig und mannigfaltig sind, gen ihrer Schönheit und ihres inneren Adels befriedigen sie zu muck verarbeitet, die Eitelkeit, wie sie als Werkzeug und ith zur Bequemlichkeit des Lebens und zur Verbesserung unseäußeren Zustandes dienen.

2. Sie sind leicht zu transportiren, denn sie besitzen in einem nen Umfange einen großen Tauschwerth; daher sind die n Preise derselben fast in allen Ländern gleich.

3. Sie sind fast in's Unendliche theilbar. Alle ihre Theile en gleiche Natur mit dem Ganzen, so daß sich der Tauschwerth zelner Stücke blos durch das Verhältniß ihrer Größe bestimmt. wie sie ohne Verlust vielfach getheilt werden können, so auch ihre Theile ohne Verlust wieder vereinigt werden.

4. Sie sind höchst dauerhaft, verlieren durch den Gebrauch ßerst wenig und widerstehen jeder Art von Zerstörung.

Nicht befremden kann es daher, daß die Einführung des Megeldes bei den Völkern des Alterthums schon in die ersten Peden ihrer Geschichte fällt. Die Hebräer hatten es sehr frühe, Athener schon zu Solon's Zeiten, die Römer seit Serus Tullius. Herodot schreibt den Lydiern die Einführung Metallgeldes zu.

Anfangs wog man beim Verkehre das Metall blos zu, ein rfahren, was noch gegenwärtig in China Statt hat; aber man wahrte bald das Unbequeme und Unsichere dieser Methode, denn wurde gar häufig das Gewicht, oder, was noch schlimmer war, Metall selbst verfälscht, und die Verkehrtreibenden waren außer ande, sich vor solchem Betruge zu schützen. Dies veranlaßte zuerst Kaufleute, dann die Priester und zuletzt die Fürsten und die Obrigten der Städte, auf abgeschnittene Stücke edeln Metalles ein Zein setzen zu lassen, zur Beglaubigung, daß dieselben ein gewisses Geht und eine gewisse Feine enthalten, oder einen gewissen Gegenstand th seien, mit anderen Worten Geld zu prägen. Die so geigten Geldstücke nannte man dann Münzen, monetae, von moe, weil ein Erinnerungszeichen des Werthes darauf befindlich. Die gedrückten Zeichen waren öfter Bilder von solchen Thieren, welche her zu Geld gedient hatten. Das geprägte Metallgeld bekam zur der ersten Einführung, wie es auch am Natürlichsten ist, seine nennung von dem Gewichte, was es enthielt. So hatten die Hebräer n Seckel, die Griechen Talente, die Deutschen Marken. Aber

bei allen Nationen fielen Finanzkünstler auf den Betrug, geringhaltigeres Geld zu schlagen, als der Name besagte, so daß in Deutschland z. B. aus der Mark von sechzehn Lothen, Schillinge genannt, späterhin der vier und dreißigste, ja sogar der sechs und dreißigste Theil einer Mark geworden ist. Gleichen Verfall hatte schon im Alterthume das römische Aß erlitten. Darum schämte man sich endlich, so offenbar geringes Gewicht noch mit der Benennung des vollen zu bezeichnen, und gab dem Metallgelde zufällige Namen statt der Gewichtsnamen, z. B. Thaler, Gulden, Groschen rc., welche jeden Gedanken an das Gewicht entfernen sollten und wirklich entfernt haben.

Ueberall, wo Metallgeld eingeführt ist, kann nur eine Metallgattung den Dienst der Werthmessung versehen. Denn sollten verschiedene Metalle neben einander dazu gebraucht werden können, so wäre erforderlich, daß das gegenseitige Verhältniß ihrer Werthe stets unwandelbar und unverrückt bliebe. Solches ist aber nicht denkbar. Namentlich ist der Werth des Goldes und des Silbers zu einander einem steten Wechsel unterworfen. Es mußte daher ein bestimmtes Metall als Norm angenommen werden, nach dem sich der Werth des anderen richtete. Anfangs scheint mehr das Gold dieses Normalmetall gewesen zu sein, dann die Norm zwischen Gold und Silber geschwankt zu haben, bis endlich seit Entdeckung Amerikas Silber entschieden dazu angenommen ward. Weil der Werthmesser nothwendig vom geringsten Vermögenstheile beginnen muß, so ist auch Silber dazu passender als Gold; überdies ist dasselbe gleichmäßiger auf der Erde vertheilt, mithin den Preisschwankungen weniger ausgesetzt.

Wo wir die Werthe der Dinge bald nach Gold, bald nach Silber schätzen sehen, erscheint immer nur die eine dieser Metallarten als Geld, die andere als Waare, deren Werth bereits nach jenem Gelde gemessen worden. Wird z. B. der Werth einer Sache abwechselnd bald zu einem Loth Gold und bald wieder zu vierzehn Loth Silber geschätzt, dann ist das Silber gewöhnlich der eigentliche Maßstab des Werthes, das Gold hingegen nur eine Waare, von der es im Augenblicke der Schätzung allgemein anerkannt ist, daß sich ihr Werth zum Werthe des Silbers wie vierzehn zu eins verhalte. — Die Preisdifferenz zwischen den beiden Metallen bezeichnet man alsdann durch den Ausdruck: Agio oder Aufgeld.

Seitdem die Völker sich allmälig daran gewöhnt hatten, alle Werthe in Geld auszudrücken und alle in den Verkehr gebrachten Güter gegen Geld hinzugeben, wurde der eigentliche Tausch von dem Hingeben gegen Geld, dem Kaufe, genau unterschieden. Jeder Kauf aber ist nur die Hälfte eines Tausches, der durch einen anderen Kauf erst beendigt wird. Will z. B. [illegible] [illegible]nd Wolle austauschen gegen Leinwand, dann verkauft er seine [illegible]lle und kauft mit dem daraus erlös'ten Gelde die Leinwand. Im e[illegible]en Augenblicke scheint dabei, wie Büsch richtig bemerkt, das [illegible] eigentlichen Sinne leichter zu sein als das [illegible] [illegible]ggeben, weil

ich entbehren kann und etwas dafür nehmen, was ich nöthig habe, ist weit einfacher, als irgend eine Waare, welche mir überflüssig ist, gegen ein Ding weggeben, was zur unmittelbaren Befriedigung meiner Bedürfnisse ganz und gar nicht tauglich ist und durch welches ich mir jene nur erst mittelst eines zweiten Tausches verschaffen kann. Aber die Schwierigkeit beim Tausche, gerade den zu finden, der meinen Ueberfluß so nothwendig und in demselben Maße braucht, wie ich den seinigen, ist ungleich größer und bedeutender als die Mühe, für das ... mir meine Bedürfnisse mittelst eines doppelten Tausches zu verschaffen. Die in den meisten Fällen an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit, mit dem empfangenen Gelde diejenigen Waaren eintauschen zu können, wornach man strebt, bestimmt daher jeden Besitzer zum Tausche geeigneter Güter, seinen Ueberfluß davon mit Bereitwilligkeit wegzugeben, nicht gegen andere Güter, sondern gegen Geld. Es wird zugleich durch die Vorstellung, daß man für Geld alles ...liche sich verschaffen könne, daß man im Gelde nicht blos ein Mittel zur Befriedigung eines bestimmten augenblicklichen Bedürfnisses, sondern vielmehr ein solches besitze, wodurch unzähligen Bedürfnissen in der Gegenwart wie in der Zukunft abgeholfen werden kann, ein unbegrenzter Fleiß angeregt und eine unbegrenzte Sparsamkeit möglich gemacht. Fleiß und Sparsamkeit aber sind überall die Hauptelemente des Wohlstandes. Nicht zu verkennen ist daher auch der hochwichtige Einfluß, welchen die Einführung des Geldes auf den Nationalreichthum der Völker haben mußte.

Der Spielraum des Geldes ist entweder auf die Tauschgeschäfte einzelner Orte beschränkt, oder er dehnt sich über den Handel ganzer Länder aus, oder er umfaßt den Verkehr der gesammten gebildeten Menschheit. Das Geld ersterer Art nennen wir Orts-Geld, das der zweiten Landes-Geld und das der dritten Welt-Geld. Jedes Weltgeld kann zu gleicher Zeit Orts- und Landes-Geld sein, aber nicht umgekehrt kann jedes Orts- und Landesgeld den Dienst des Weltgeldes versehen, eben so wenig läßt sich jedes Orts-Geld zugleich als Landesgeld gebrauchen.

Wenn mehrere Privaten mit einander dahin übereinkommen, daß bei allen ihren gegenseitigen Tauschgeschäften ein von ihnen gewählter Gegenstand als Geld angenommen werden solle, ohne Rücksicht, ob dieser Gegenstand zugleich im Landes-Verkehre oder im Welt-Verkehre den Dienst des Geldes verrichte, dann bildet sich ein Privat-Geld, was unter gewissen Umständen auch Orts-Geld werden kann. Die Einführung desselben hat gewöhnlich ihren Grund in einem Mangel an Landesgeld. Da, wo es an der zu jeder Gattung des Verkehrs erforderlichen Menge von Landesgeld nicht fehlt, werden Privatpersonen ... versucht werden, sich neben jenem noch eines besonderen Geldes zu bedienen. Als die britische Regierung es versäumt hatte, die ... mit einer hinlänglichen Menge von der zum Verkehre im Kleinen erforderlichen ...sorte, nämlich der Scheidemünze, zu versehen,

erbarmten sich in Irland im Jahre 1727 einzelne Bürger der
chen Noth und schufen ein Privatgeld. Sie ließen silberne
pferne Zeichen verfertigen, welche sie traders nannten, bestim
Tauschwerth derselben, fügten ihren Namen hinzu und reichte
Geld ihren Arbeitern, Bekannten und Kunden. Man schlu
chen Zeichen zu Armagh, Belfast, Dromore, Lurga
tadown und selbst in Dublin. (Twiss Tour in Ireland
Nägel mußten noch vor wenigen Jahren als Scheidemünze
Dorfe Schottlands gebraucht werden, wo der Tagelöhner
Bäcker und Brauer trug. (Ad. Smith, Inquiry etc. I.)
Kurdistan, wo es, wie in Großbritanien und Irland, an
münze, von der Regierung des Landes geschlagen, fehlt, f
auf den Märkten mehrerer Städte alte römische, griechische
sische Münzen, die dort häufig gefunden werden, als Ste
der Landesmünze im Umlaufe. (Niebuhr's Reisebeschr. I.)

Unter Landes-Geld versteht man denjenigen Gegenst
cher von der Landesregierung erwählt worden, um bei sä
zwischen den Genossen des Staates vorkommenden Tauschgesch
Dienst des Geldes zu versehen. Wäre nicht der Verkehr all
ten zugleich mehr oder weniger Welt-Verkehr, wäre der Han
das Band, was alle Völkerschaften der Erde brüderlich mit
vereint, und gäbe es einen Staat, der von der übrigen
Menschheit so völlig abgeschieden wäre, daß sich sein Hand
blos auf seine Grenzen beschränkte — ein geschlossener Han
nach Fichte's Idee — dann könnte dort das Landesgeld a
lich in Geldzeichen, in Repräsentativgeld, bestehe
wirklichen, eines Realgeldes bedürfte es dann daselbst nicht.
von der Regierung ihnen ertheilten Charakters würden solche
chen gleich dem wahren Gelde können gebraucht werden, die
chung aller in den Verkehr gebrachten Waaren zu bewirken.
jedoch verhält sich die Sache, wenn die Bürger des Staa
blos unter sich, sondern zugleich mit dem Auslande in Verkeh
Im Auslande fehlt dem Geldzeichen der im Vaterlande an
Charakter eines allgemeinen Tauschmittels; die Fremden könn
auch nicht geneigt sein, ihre Waaren dafür hinzugeben, es
in der Absicht, jene Geldzeichen dem Lande, wo sie als
umlaufen, wieder auszutausch[illegible] dessen Waaren. Bei
maligen Verhältnissen der Sta[illegible]ander muß daher
das Landesgeld, w[illegible] Realgeld beste
in solchem, was [illegible] gebrauch
Den Dien[illegible] schon
Zeit ausschließli[illegible]
genschaften, wo[illegible]
vorzüglich den [illegible]
pfehlen, sind zu[illegible]
[illegible]

Welt ist heut zu Tage der hohe innere Werth der edeln Metalle
ihre Brauchbarkeit, als Geld zu dienen, anerkannt; kein Wun-
aher auch, daß wir das Metallgeld allerwärts die Hauptrolle spie-
ehen unter den verschiedenen Gattungen des Geldes.

Die Rolle, welche das Metallgeld als allgemeines Tauschmit-
n Verkehre spielt, ist doppelter Art; bald erscheint es darin als
es Tauschmittel, also unabhängig von der ihm zugleich beiwoh-
en Waaren-Eigenschaft, bald wieder als Waare von Ge-
hs- und Tauschwerth. Auf der besonderen Eigenthümlichkeit der
Metalle, nach Willkür ihres Besitzers bald in der Gestalt von
igten Münzstücken als Geld und bald wieder mit Hülfe des
nelztiegels in bloses Metall verwandelt, als Waare gebraucht zu
en, beruhet eben so sehr ihre Geltung als Waare, als darauf
vorzügliche Brauchbarkeit beruhet, den Dienst des allgemeinen
chmittels im Verkehre zu leisten.

Das Wesen des Geldes, als reines Tauschmittel betrachtet,
t sich lediglich in der Anweisung aus, die es seinem Besitzer gibt
en Erwerb der in den Verkehr gebrachten Güter. Diese Anwei-
begründet auf Seite des Geldbesitzers nichts weiter, als die Mög-
it, von der Masse der zum Tausche bereit liegenden Genußmittel
Bedarf sich verschaffen zu können. Genußmittel selbst, Güter
en unmittelbaren Gebrauch erlangen wir in dem Gelde, als
em, nicht, aber die Anweisung, welche der Inhaber des Geldes
dessen Besitz auf Waaren jeglicher Art erhält, ist für ihn die
igste und nützlichste, denn sie umfaßt das ganze weite Reich der
Wege des Tausches erwerbbaren Güter.

Im gewöhnlichen Handelsverkehre hört man oft vom gemeinen
ne die Aeußerung, ihm sei es völlig gleich, ob das Geldstück viel
wenig inneren Gehalt habe, wenn es nur gelte. In dieser
erung spricht sich die richtigste Ansicht vom Wesen des Geldes
allgemeines Tauschmittel aus. Nicht der Gebrauchswerth des
es, welcher dem Gelde zu Grunde liegt, nicht die Möglichkeit,
eldstücke als wirkliches Genußmittel benutzen zu können, bestimmt
erkehrenden, denselben Werth beizulegen, sondern blos ihre Eigen-
als allgemeines Tauschmittel. Daher kommt es denn auch, daß
gemeine Mann, der im Gelde blos diese Eigenschaft anerkennt
weit andere, jede von der Regierung außer Cours gesetzte Münze
ie nicht achtet, gesetzt auch, sie besitze ihrem Metallgehalte
nd a[illegible] betrachtet, einen noch so hohen inneren Werth.
[illegible] unde beruhet die Erscheinung, daß beinahe
[illegible] Menge geringhaltiger Münzen im Um-
[illegible] Widerrede annimmt, wenn er auch noch
[illegible] rem Nennwerthe bei Weitem nicht

[illegible] Gelde, als reines Tauschmit-
[illegible] Das Reale, der sinnliche

Stoff, woraus es besteht, liegt hier ganz im Hintergrunde und
nur in so fern in Betracht, als es dem Besitzer des Geldes z
die Aussicht und die Möglichkeit gewährt, sich desselben, nachdem
der Geldcharakter entzogen worden, noch als Waare von Gebr
oder Tauschwerth, als Gegenstand, tauglich zur unmittelbaren
digung des Genusses oder zum Austausche gegen wirkliche
mittel bedienen zu können. Aber in anderer Beziehung, nam
im Bezug auf den Geld-Preis der in den Verkehr komm
Güter spielt die Waaren-Eigenschaft des Metallgeldes überall
wichtige und bedeutende Rolle. Dieser Geld-Preis ist jedoch
mer vom Sach-Preise der Güter wohl zu unterscheiden.

Kein Urtheil hört man häufiger, als das: eine Waa
theurer geworden, weil man zu ihrer Erwerbung im Weg
Tausches jetzt eine größere Menge von Geldstücken bedarf,
ehemals, und wohlfeiler, weil dazu nicht so viel Geld erf
lich ist, als vorhin. Es ist aber nicht der wirkliche oder
preis der Waare, welcher durch die Anzahl von Geldstücken
stimmt wird, wofür solche eingetauscht werden kann, sondern
mehr nur ihr Nennpreis. Daher läßt sich auch nicht unb
behaupten, eine Waare sei theurer geworden, wenn jetzt
rem Ankaufe mehr Geldstücke erforderlich sind, als vorhin,
wohlfeiler, wenn man sie jetzt für weniger Geld im
des Tausches bekommen kann. Um aus diesem Grunde
Theurung und Wohlfeilheit absprechen zu können, müßte zuvo
tersucht werden: ob die edeln Metalle auf der Stufenleiter
Güter noch auf ihrem vormaligen Platze stehen, oder ob dieser
punct verrückt worden. Eine Vermehrung oder Verminderung der
laufenden Geldmasse kann, das Geld lediglich in seiner Waa
Eigenschaft betrachtet, nichts weiter bewirken, als daß etwa der
Preis des Geldes mit der Zunahme der umlaufenden Masse sink
mit ihrer Abnahme steigt, auf den Sachpreis der übrigen W
aber hat solche durchaus keinen Einfluß. So wenig es sich beha
läßt, ein entstandener Ueberfluß von Manufacturwaaren werde
Preis des Getreides steigern, eben so wenig läßt sich dies von
Ueberflusse von Geld erwarten in Bezug auf andere Waaren.

Gewahren wir aber, daß mit derselben Masse von edelem M
in dem einen Lande weit mehr Waaren irgend einer Art einget
werden können, als in dem anderen, dann beweis't das nicht
eine Verschiedenheit des Metallpreises in den beiden Ländern, s
es hat solches gewöhnlich in der Verschiedenheit des Preises der
gen Waaren seinen Grund. Läßt sich z. B., wie Chr. v. S
zer (Anfangsgründe d. Staatswirthsch.) anführt, in Rußland
Waare für drei Loth Silber kaufen, zu deren Ankauf man in
land sechs Loth Silber braucht, so würde man mit Unrecht d
schließen, daß in Rußland der Preis des Silbers noch ein
hoch stehe, als in England. Der Grund hiervon liegt vielmehr le

dem in England höheren Sachpreise der Waaren. Weil
ämlich der arme Russe weit weniger Bedürfnisse kennt, als der wohl-
bende Engländer, so hat das Arbeitsproduct des Ersteren auch weit
eniger Schaffungskosten veranlaßt, als das des Letzteren.

Jede Veränderung des Tauschwerthes der edeln Metalle, welche
i Ursache immerhin derselben zum Grunde liegen mag, muß eine
eränderung des Geld-Preises aller übrigen Waaren zur nothwendi-
ren Folge haben, denn in dem Verhältnisse, wie jener Tauschwerth
b- oder zugenommen, ist fortan eine größere oder geringere Masse
elen Metalles erforderlich, um als Gegenwerth der in den Verkehr
ebrachten Waaren zu dienen; aber auf den wirklichen oder Sach-
reis der Waaren kann die Preisveränderung, die dem Gelde als
Waare widerfährt, keinen anderen Einfluß haben, als welchen die
reisveränderung irgend einer sonstigen Waare auf den Preis aller
brigen äußert.

Montesquieu, Genovesi, Hume, Arthur Young,
ichte und Andere hatten den Satz aufgestellt: die Masse des in
nem Lande umlaufenden Geldes stehe der Masse der im Verkehre sich
ewegenden Güter dergestalt gegenüber, daß die eine die andere sowohl
n Ganzen als nach ihren aliquoten Theilen repräsentire. Jedes
nzelne Gut entspreche daher einem Theile der umlaufenden Geldmasse,
nd zwar demjenigen Theile, der sich zur gesammten Geldmasse genau
verhalte, wie das einzelne Gut zur gesammten Gütermasse, und
eser Theil sei der Preis des Gutes. Hiernach wären die in einem
ande vorhandenen Güterwerthe und der darin befindliche Geldvorrath
ei Größen, welche einander nothwendig das Gleichgewicht halten
üßten und von welchen sich keine vermehren oder vermindern ließe,
ne den Preis der anderen im entgegengesetzten Verhältnisse zu ver-
dern. Diese mit Scharfsinn vertheidigte Ansicht ist lange Zeit hin-
rch vorherrschend gewesen, und man wußte sich daraus recht sinn-
ich das Steigen und Fallen der Waarenpreise zu erklären, aber heut
Tage wird sie fast allgemein als irrig und fehlerhaft anerkannt.

Wenn die Zunahme oder Abnahme des Geldes in einem Lande
ne Erhöhung oder Erniedrigung des Sach-Preises der meisten Waa-
n daselbst zur Folge hat, dann ist diese Wirkung nicht sowohl der
igenschaft des Geldes als Waare, als vielmehr ihrer Eigenschaft als
llgemeines Tauschmittel zuzuschreiben. Wie durch die Zu-
ahme der umlaufenden Geldmasse der Tauschverkehr im Allgemeinen
leichtert und belebt wird, so steigen eben dadurch auch Nachfrage und
ngebot von Waaren, und da diese selten in gleichem Verhältnisse
eigen, da die Nachfrage im ersten Augenblicke der Geldzunahme ge-
öhnlich stärker ist, als das Angebot, so erhöhen sich eben dadurch
ch die Sachpreise der Waaren. Mit Recht behauptet daher auch
oß, daß die Erhöhung der nach Metallgeld berechneten Preise aller
aaren, welche seit der Entdeckung von Amerika in allen europäischen
taaten erfolgt ist, nicht blos davon herrühre, daß die edelen Metalle

... Preise gefallen sind, sonde[rn]
... Tauschverkehre, welcher
... war. Diese Begebenheit
... Cultur und Industrie wirkte
... Genuß von Gütern aller Art erwei[tert]
... zugleich den Sach-Preis
... letzteren kostbarer gemacht, als

... von der ganzen übrigen Welt
... Fichte's Idee könnte das Meta[llgeld]
... Eigenschaft in Betracht kommen, d[ie]
... könnte dort ganz unberücksichtig[t]
... den Werth dieses Geldes nach Gut[dünken]
... sie könnte einem Stücke Silber von
... Stempel von einem, bald den von sech[s]
... der Preis der Waaren würde durch diese
... nicht die mindeste Aenderung erlei[den]
... blos als Tauschwerkzeug und hä[tte]
... Ein solcher isolirter Staat aber hat ni[e]
... alle Länder hängen gegenwärtig
... zusammen, aller Verkehr ist jetzt meh[r]
... Darum spielt die lediglich auf dem i[n]
... Waaren-Eigenschaft des Metallgeldes beru[hende]
... Rolle im Handel, und eben darum ha[t]
... des Münzfußes oder des Metallgehaltes des Ge[ldes]
... Einfluß auf alle Waarenpreise im Lande. —

... Büsch, Abhandlung üb. d. Geldumlauf,
... Hamburg, 1800. — Adam Müller, Versuch ei[ner]
... des Geldes, Leipz. u. Altenb., 1816. — Karl M[urhard]
... des Geldes und der Münze, Leipz. u. Altenb.,
... Ohlselbeck, über d. Begriff d. Geldes. Kopenh[agen]

Karl Murh[ard]

Geldbedarf, Geldmangel, Geldüberfluß. ...
... denn ein Volk in einem gegebenen Zeitraume zu sei[nem]
... bedarf, ist dem Gesammtbetrage der Zahlungen gleich,
... Zeitraume von ihm mittelst Geld geleistet werden mu[ß]
... durch die Anzahl der Umläufe, d. h. durch die Anzahl
... in Zahlung zu gebenden Geldstücke ihren Besitzer
... ist also auch die Frage zu beantworten: ob ein
Staat seinen Bedarf an Geld wirklich besitze oder in w[elchem]
Mangel oder Ueberfluß daran habe? Ist jene Masse
im Lande vorhanden, ... dasselbe hinlänglich ...
... nicht vollständig ... hat das ... Mangel,
... Summe vorha[nden] ... hat es ... fluß an
... zwischen ...
... Wer[th] ...

da wieder hauptsächlich im Einzeln= (Detail)=Verkehre des Die hier nöthige Summe aber ist bei Weitem geringer, als hnlich glaubt.

e Völker haben wenig Geld nöthig, denn bei ihnen findet iche, sehr unvollkommene Theilung der Arbeit Statt, und die Menschen befriedigen ihre gegenseitigen Bedürfnisse durch wech- Arbeitsleistungen; es wird daher bei ihnen nur wenig ge- id das Wenige, was getauscht wird, wird größtentheils ge- re, nicht gegen Geld, umgesetzt. So bedarf z. B. Rußland mäßig weit weniger Geld als England. In England befrie- Einzelne, selbst in den niedrigsten Volksclassen, nur den klein- l seiner Bedürfnisse durch eigene Arbeit, zum Uebrigen ge- durch Kauf. In Rußland dagegen erzeugt unter neun Zehn- r Bevölkerung jeder Einzelne fast Alles, was er braucht und in dem Falle, etwas kaufen zu müssen. Es gibt, wie versichert, besonders im Innern des Reichs, viele Dörfer, wohner ganz ohne Geld leben könnten, wenn sie keine Lei- n den Gutsherrn oder an die Regierung zu machen hätten. unzähligen Fällen vertritt der Credit die Stelle des Geldes; geschäfte kommen schon vermöge gegenseitiger Versprechun- stande und wirkliche Zahlungen finden gar nicht Statt. Im hre namentlich werden die Tauschgeschäfte größtentheils durch iefe abgemacht; zu diesem Verkehre bedarf es daher auch feren Geldmasse, als gerade erforderlich ist, die Differenz der en Schulden auszugleichen. In so weit Waaren von glei- rthe gegen einander umgesetzt werden, ist im großen Welt- s Geld unnöthig; erst dann tritt es darin als Vermittler les auf, wenn die Werthe der von beiden Seiten in den gebrachten Waaren allzu ungleich werden.

im Nationalverkehre werden unzählige Handelsgeschäfte blos Wechselbriefe abgemacht und gegenseitige Forderungen treten Stelle des Geldes; je häufiger dies geschieht, desto weniger d erfordert zur Ausgleichung der in den Tausch gebrachten In ähnlicher Weise, wie die Wechselbriefe, können auch alle n Bankactien, Staats= und Privatverbriefungen, welche einen n, allgemein anerkannten Credit haben, in vielen Fällen die s Geldes bei Zahlungen vertreten. Daher wird man in wo dergleichen Urkunden stark umlaufen, die regelmäßig ge- zu regelmäßigen Preisen verkauft werden, bei Weitem we- d bedürfen, als da, wo solche nicht vorhanden sind.

wird jedoch der Geldbedarf eines Landes nicht allein durch [illegible] Zahlungen bestimmt, welche in einem ge- [illegible] ld zu leisten sind, sondern daneben zu- [illegible] da die zur Zahlung anzuwenden- [illegible] ums ihren Besitzer verändern. [illegible] m Tage sechs verschiedene

Zahlungen, jede zu 200 Gulden mittelst Geld zu leisten, die Su[illegible] me aller Zahlungen aber betrage 1200 Gulden, und es solle die F[illegible] gelös't werden, welche Geldmasse zur Leistung dieser Zahlungen [illegible] wendig? so ist die Beantwortung nicht schwer, sobald man [illegible] weiß, wie vielmal die zu den einzelnen Ausgleichungen angewende[illegible] den Zahlungsmittel an demselben Tage ihren Besitzer verände[illegible] denn die Anzahl dieser Male, dividirt in jene Hauptsumme [illegible] Zahlungen, nämlich 1200, gibt das verlangte Resultat. Unmögl[illegible] aber ist es, die Frage nur einigermaßen richtig zu lösen, g[illegible] es nicht, die Anzahl der Besitzveränderungen des Geldes zu [illegible] teln.

Um den Geldbedarf einer Nation mit einiger Sicherheit an[illegible] ben zu können, bedürfte es nicht nur einer vollständigen Kennt[illegible] des Umfangs ihrer Werthschaffung und Bevölkerung, sondern zugl[illegible] einer genauen Bekanntschaft mit dem Grade ihres Kunstfleißes, ih[illegible] Hangs zum Lebensgenuß, ihrer sittlichen Bildung und vorherrschend[illegible] Leidenschaften — Bedingungen, deren Vorhandensein in dem Gra[illegible] wie es erforderlich, nirgendwo zu erwarten ist. Wem möchte es [illegible] gelingen, nur die Summe von Ausgleichungen in Erfahrung zu bri[illegible] gen, welche in einer einzigen kleinen Stadt an einem einzigen Ta[illegible] vorfallen, und zu erforschen, wie oft dort die nämlichen Zahlungsmi[illegible] tel an diesem Tage ihren Besitzer verändern? Und ist dies sch[illegible] hinsichtlich des eintägigen Verkehrs einer einzigen klein[illegible] Stadt der Fall, wie unendlich schwer, ja unmöglich muß es [illegible] die Summe von allgemeinen Tauschmitteln in Erfahrung zu bring[illegible] welche ein ganzes Land an jedem Tage des Jahres zu sein[illegible] innern und auswärtigen Verkehre nöthig hat, und aus dem Beda[illegible] der einzelnen Tage den Durchschnittsbedarf für das ganze Jahr a[illegible] zumitteln.

Zum Glück hat die genaue Kenntniß des wirklichen Geld[illegible] darfs eines Volks für die Regierung kein sonderlich praktisches [illegible] teresse, denn, wie groß oder klein derselbe auch sein mag, so w[illegible] sich das Volk in gewöhnlichen Zeiten diesen Bedarf immer zu [illegible] schaffen, selbst ohne alle Einmischung der Regierung. Treten a[illegible] außerordentliche Zeiten ein, in welchen sich ein wirklicher Geldman[illegible] beim Volke zeigt, dann mag es nützlich sein, wenn die Regieru[illegible] hinzutritt und durch passende Mittel sich bemüht, dem Uebel, [illegible] schleunig als möglich, abzuhelfen.

In der Regel ist der Geldmangel, dem abzuhelfen die Reg[illegible] rung durch die Klagen Einzelner aufgefordert wird, nicht wirkl[illegible] sondern nur scheinbar vorhanden. Diese Klagen ertönen häufig [illegible] aus dem Munde derer, welchen es, bei Entbehrung der Mittel [illegible] Sicherstellung der Darleiher, schwer fällt, [illegible] ihren diesen ehrl[illegible] Namen so viel Geld [illegible] zu bekomm[illegible] wünschen. [illegible] selbst beim größten [illegible] dem Beg[illegible] dieser Leute nicht in[illegible] daher [illegible]

falsch schließen, wollte man aus ihren Klagen einen wirklichen
ld-Mangel folgern. In den Klagen über Geld-Mangel
icht sich gewöhnlich nichts weiter aus, als die Klage über Man-
an Gütern, entweder überhaupt oder doch an zum Umtausche
igneten Gütern, und jene Klagen müssen überall fortdauern so
ge, bis dieser Güter-Mangel gehoben ist. Geld, sagt Adam
mith, kann wie Wein nur da fehlen, wo die Leute keine
ittel haben, diese Gegenstände zu kaufen, oder keinen Credit, sie zu
rgen. Wo eins von beiden vorhanden, da wird es so wenig an
n Gelde, wie an dem Weine fehlen, dessen man bedarf.

Einem wirklichen, nicht blos scheinbaren Geldmangel
zuhelfen, stehen der Regierung dreierlei Wege zu Gebote, nämlich:
Anschaffung neuer, dem Bedarfe entsprechender Vorräthe von Geld
er Geldzeichen. 2) Vervollkommnung des Creditsystems im Lande
d 3) Beflügelung des Umlaufs der vorhandenen Geldmasse. Nach
rschiedenheit der obwaltenden Umstände aber ist überall die Frage zu
tscheiden, ob diese drei Wege vereint oder einzeln einzuschlagen und in
zterem Falle, welchen vorzugsweise zu erwählen, dem Interesse der Na-
n am Meisten entspreche?

Zu den verkehrtesten und unpassendsten Maßregeln, deren sich Re-
rungen hin und wieder bedient haben, um einem befürchteten Geld-
angel vorzubeugen, gehören Beschränkungen oder gänzliche Verbote der
sfuhr edeler Metalle. Noch zeigte die Geschichte keinen Staat, wo
rgleichen Verordnungen wirklich befolgt worden; selbst Drohungen der
rtesten Strafen hielten Spaniens und Portugals Bewohner nicht ab,
zu übertreten. Aus einer Stelle Cicero's geht hervor, daß man
on in Rom zur Zeit der Republik oftmals die Ausfuhr des Goldes und
ilbers untersagte. Die Kaiser erneuerten häufig dieses Verbot, so
tzlos es auch war. Es gibt vielleicht keinen einzigen Staat des neueren
uropa, dessen frühere Gesetze nicht diesem Grundsatze huldigten. Nach
ac-Culloch (Discourse of the rise of political economy, 1825)
t derselbe in England bereits vor der Normannischen Eroberung in
raft bestanden; gewiß ist es, daß mehrere Statute ihn späterhin bestä-
ten. — Wenn aber in einem Inselstaate, wie Großbritannien,
ch Ad. Smith's Versicherung, die härtesten Zollgesetze nicht im
ande waren, die Theeeinfuhr der holländisch- und schwedisch-ostindi-
en Handelsgesellschaften zu verhindern, weil diese den Thee etwas
hlfeiler gaben, als die britische Handelsgesellschaft, wie läßt sich, da
Thee hundert Mal mehr Raum einnimmt, als eine Masse Silber,
über zweitausend Mal mehr, als eine Masse Gold von gleichem
...werthe, erwarten, daß auf dem Festlande ein Ausfuhrverbot
...elen Metalle das Gold und Silber zurückzuhalten vermöge, was
...che Nachfrage übersteigt, folglich im Auslande mit größerem
... werden kann, als im eigenen Lande.

...r Wechselcours einem Lande vortheilhaft ist, werden
..., auch ohne das Verbot der Ausfuhr edeler Me-

talle, die fremden Gläubiger mittelst Wechsel [illegible] digen. Ist aber der Cours sehr hoch gestiegen, so daß vielleicht [illegible] Tratte von ein[illegible] dert Thalern mit einhundert zwanzig Thalern bezahlt werden [illegible] dann würde offenbar die Regierung ihren eigenen Unterthanen [illegible] lust zuziehen, wollte sie dieselben verhindern, den Wechselcours [illegible] Baarzahlungen wieder in's Gleichgewicht zu bringen. Die Regie[illegible] welche auf solche Weise Werthe verschwendete, um das Metallgel[illegible] Lande zu behalten, gliche einem Kartenspieler, der eine so [illegible] Vorliebe für die Spielmarken hätte, daß er lieber in baarem [illegible] ein Fünftheil mehr seinen Mitspielern zahlte, ehe er seine Spi[illegible] ken ausgäbe.

Die Besorgnisse wegen Mangels an Metallgeld haben ge[illegible] lich ihren Grund in einer fehlerhaften Würdigung der edelen M[illegible] Weil nämlich Vermögen und Reichthum bei den Einzelnen so [illegible] in der Gestalt von Metallgeld erscheinen und fast immer nach [illegible] Werthe desselben berechnet werden, so lassen sich Unzählige zu [illegible] irrigen Wahne verleiten, Metallgeld und Vermögen seien gleich[illegible] tende Begriffe. Das Vermögen einer Nation besteht aber i[illegible] Gesammtmasse der in ihrem Besitze befindlichen Güter. Von [illegible] Gütern machen die edelen Metalle nur einen sehr kleinen Theil [illegible] daher ist nicht diejenige Nation die reichste, bei welcher die [illegible] Masse edelen Metalls anzutreffen ist, sondern vielmehr die, [illegible] im Besitze der größten Masse von Gütern überhaupt ist. Eine [illegible] tion ist in der Regel nicht darum arm, weil sie wenig Metallgel[illegible] sitzt, sondern sie besitzt wenig Metallgeld, weil sie arm ist, w[illegible] wenig Waaren besitzt, zu deren Umsatz Metallgeld erfordert wird.

Je reicher und wohlhabender ein Volk ist, in desto gerin[illegible] Verhältnisse steht sein Metallgeldvorrath zum übrigen Vermögen; [illegible] der Landbauer besitzt bekanntlich den größten Theil seines Eigent[illegible] in Ländereien, Vieh, Ackergeräthe und Wirthschaftsgebäuden; de[illegible] brikant und Handwerker in Maschinen, Geräthschaften und thei[illegible] hen, theils verarbeiteten Stoffen, so wie der Kaufmann im W[illegible] lager, Alle aber hüten sich in der Regel sehr, einen größern Be[illegible] von Metallgeld in Händen zu behalten, als ihre gewöhnlichen [illegible] gaben erheischen. Beeke (Observations on the produce of th[illegible] come-Pax) schätzte das gesammte Vermögen der britischen Nation [illegible] zwei Milliarden dreihundert Millionen Pfd. Sterling, und nach [illegible] beträgt der Werth des in Großbritannien vorhandenen geprägten [illegible] des vier und vierzig Millionen, so wie nach Price der Wert[illegible] geprägten Silbers drei Millionen, der ganze Metallgeldvorrath [illegible] sich also hiernach auf sieben und vierzig Millionen Pfd. St[illegible] was kaum den funfzigsten Theil des Gesammtvermögens jenes [illegible] tes ausmachte. Ad. Smith schätzte sogar dessen Metallgeldv[illegible] nur auf achtzehn Millionen Pfd., und dies betr[illegible] kaum den h[illegible] sieben und zwanzigsten Theil des Ganzen.

Es ist durchaus nicht zu besorgen, daß die Anschaffung de[illegible]

n Metalle mit mehr Schwierigkeiten verbunden sein werde; als die
nschaffung irgend eines andern Guts von Tauschwerth. Ist der
andel gehörig frei, so bedarf eine Nation, welche das Vermögen
at, edele Metalle zu kaufen, zu deren Einführung eben so wenig
r Einmischung der Regierung, als sie solcher zur Herbeischaffung
gend einer andern Waare bedarf. Gold und Silber sind gleich an-
eren Gütern für einen gewissen Preis zu bekommen, und so wie jene
Metalle den Preis aller anderen Waaren bestimmen, so bestimmen
iese Waaren wieder den Preis der edelen Metalle. Die Erzieler der
Metalle sind eben so bereit, ihr Arbeitsproduct Jedem zu überlassen,
elcher ihnen Genußmittel liefert, fähig zur Befriedigung ihrer Be-
ürfnisse, vorausgesetzt, daß durch den Preis derselben der Preis des
Metalls nach allen seinen Bestandtheilen, der Landrente, dem Arbeits-
ahne und dem Capitalgewinnste, ausgeglichen wird, als die Erzieler
on Getreide bereit sind, ihr Arbeitsproduct gegen andere Genußmit-
l, deren sie bedürfen, und deren Preis dem Preise ihres Getreides
leichkommt, auszutauschen. — Die edelen Metalle suchen, wie alle
ndere Waaren, den Markt auf, wo die meisten Käufer, also auch
ie stärkste Nachfrage ist; darum folgen sie immer den an Genußmit-
ein reichsten Nationen und fliehen diejenigen, welche keine Gegen-
erthe darzubieten vermögen.

Verliert ein Volk seinen Handel, seine Industrie und seine Volks-
menge, dann kann es nicht erwarten, sein Gold und Silber zu be-
alten; denn durch jene wird überall das Dasein dieser Metalle im
Lande bedingt. So mußten, als der ostindische Handel von Venedig
nd Genua nach Lissabon und Amsterdam überging, auch die edelen
Metalle dahin gehen, mit denen man an den ersten Orten diesen
Handel betrieben hatte. — So floß seit mehr als tausend Jahren
Europas Gold nach Rom in einem offenen Strome, aber durch viele
eheime und unmerkliche Canäle ist es immer wieder von dort abge-
eitet worden und wegen Mangels an Fleiß und Industrie seiner Be-
wohner ist trotz jener Geldzuflüsse dennoch der Kirchenstaat gegenwär-
ig der ärmste Landstrich in Italien.

Der übertriebenen Aengstlichkeit der Regierungen, das Geld im
Lande zu behalten, sind, wie Gr. Soden richtig bemerkt, gar manche
ie Verödung des menschlichen Geistes und die Verfinsterung begün-
tigende Zwangsgebote entquollen, z. B. das Verbot des Besuchens
fremder Hochschulen, des Reisens in's Ausland u. s. w., wozu selbst
weise Staatsregierungen sich haben hinreißen lassen, so wie jene Beschrän-
ungen der Handelsfreiheit, jene Aufwands- und überhaupt alle jene illi-
eralen Preß- und Zwangsgesetze, welche die schönen Flammen des ge-
elligen Lebens, die Humanität, die Urbanität u. s. w. ersticken, den
Frohsinn und Wohlstand des Menschen vernichten und ihm jede Da-
einsfreude kaufmännisch zuwägen. Dieser Aengstlichkeit der Regierun-
gen ist insonderheit die Entstehung und allmälige Verbreitung jenes
verwerflichen staatswirthschaftlichen Systems zuzuschreiben, das, unter

dem Namen des mercantilen berüchtigt, so viel Unheil über die handeltreibende Welt gebracht hat, daß es nicht mit Unrecht eine der gesammten Menschheit geflochtene furchtbare Geißel genannt worden.

Sind nun aber die Besorgnisse wegen eines Geld-Mangels in der Regel ungegründet, dann sind es noch weit mehr die wegen eines Geld-Ueberflusses. Bleibt die Regierung den Gesetzen der Nationalökonomie treu, und treten keine außergewöhnlichen Zeitverhältnisse ein, dann wird sich das Volk stets im Besitze der seinem Bedarfe entsprechenden Geldmasse befinden: es wird weder Mangel, noch Ueberfluß daran haben.

Geld ist gewöhnlich nur für Güter zu bekommen, die Anschaffung desselben ist daher mit Kosten verbunden und macht Aufopferungen nothwendig. Wegen des Aufwandes, der zur Erwerbung von Geld erforderlich und weil dasselbe nicht unmittelbar verbraucht oder genossen werden kann, ist Niemand geneigt, eine größere Menge davon sich anzuschaffen, als er zur Eintauschung der Güter braucht, denn er bedarf, und, ist er im Besitze der hierzu erforderlichen Masse von Geld, dann eilt er, dasselbe wieder wegzugeben zu Erfüllung seines Zwecks, nämlich zur Eintauschung von Gütern. Wer einen größern Vorrath von Geld besitzt, als er zur Erreichung des gedachten Zwecks bedarf, ist selten geneigt, den Ueberfluß lange in Händen zu behalten, er zieht es vielmehr vor, denselben entweder selbst anzulegen, als Gewinn bringendes Capital oder ihn gegen Verzinsung Anderen zu überlassen, welche gleichfalls nicht lange im Besitze des geborgten Geldes bleiben, sondern bemüht sind, es so bald als möglich seiner Bestimmung gemäß anzuwenden zur Eintauschung von Gütern. Stets ist es daher das Interesse der Geldbesitzer selbst, was sie antreibt, ihre Geldvorräthe sich nicht anhäufen zu lassen, sondern dieselben wieder wegzugeben, sobald sich Gelegenheit darbietet zu nützlicher Anlegung.

Eine Anhäufung des Geldes über das Bedürfniß der Nation ist sonach nur höchst selten zu besorgen und am Wenigsten da, wo das umlaufende Geld mit der Eigenschaft eines allgemeinen Tauschmittels zugleich die Eigenschaft einer allgemein beliebten Waare verbindet, wie es namentlich beim Metallgelde der Fall ist. Denn, kann ein solches Geld im Binnenverkehre keine nützliche Anwendung mehr finden, so strömt es in's Ausland bald als zinsentragendes Darlehn, bald als Gegenwerth für fremde, theils zum unmittelbaren Genusse, theils zur Beschäftigung und Unterhaltung werthschaffender Arbeiter im Lande, bestimmte Güter.

Weit entfernt, [illegible] nachtheilig zu wirken, kann die rasche Zunahme des Geldes im Lande dem Volke nur nützlich sein; besonders wohlthätig wirkt dieselbe [illegible] durch die Erniedrigung des Zinsfußes, welche sie gewöhnlich zur [illegible]. Mit der wachsenden Zahl der Geldcapitalisten muß die [illegible] als Darlehn an[illegible] Capitale fortdauernd und so la[illegible]hren, als di[illegible] nach Capi[illegible]

...len nicht in gleichem Verhältnisse zunimmt, wodurch dann der Zins... allmälig immer tiefer herabsinken muß; ausgemacht aber ist es, ...ß durch Niedrigkeit des Zinsfußes die Hervorbringung von Gütern ... Allgemeinen befördert, der Kostenpreis der einheimischen Waaren, ...ithin auch ihr Tauschpreis, vermindert und solchergestalt der Ver...r überhaupt, besonders in's Ausland, gar sehr begünstigt wird.

Mit Unrecht hat man hin und wieder der Anhäufung edeler ...etalle im Lande die Abnahme der Werthschaffung und die daraus ...rvorgegangene Verarmung des Volks zugeschrieben und sich in dieser ...insicht auf die Beispiele Portugals und Spaniens berufen. ...er nicht die seit Entdeckung der neuen Welt in diese Länder ein...führte Menge edelen Metalls an sich ist die Quelle des elenden ...standes, worin wir gegenwärtig diese Länder erblicken, sondern die ...er alle Beschreibung schlechte Regierung, die Mißachtung der Ge...ze der Nationalökonomie und die eben so vernunftwidrigen als un...litischen Maßregeln, welche dort eine lange Reihe von Jahren hin...rch in allen Zweigen der Verwaltung befolgt wurden, brachten die... Zustand hervor. Hätten Spaniens Ackerbau und Industrie durch ... Vertreibung der arbeitsamen Mauren nicht einen so gewaltsamen ...toß erlitten, hätten Amerikas Gold- und Silbergruben nicht so un...heure Capitale jenes Landes verschlungen, welche vorher im Innern ...gelegt waren, und wären nicht alle Zweige der Werthschaffung ...rch die unsinnigsten Verordnungen so außerordentlich gelähmt wor...n, so würde die mit jedem Jahre erneuerte Zufuhr von Gold und ...ilber ganz andere Folgen gehabt haben. Ein weiter Spielraum ...nd offen zu nützlicher Anlegung dieser Geldcapitale im Landbau, ... Manufacturen und im Handel. Aber Vorurtheile und Beschränkt...it hatten dort seit Jahrhunderten ihr Panier aufgesteckt, und es ...ußten die Strafen erfolgen, welche die Uebertretung der Gesetze der ...ationalökonomie allenthalben nach sich zieht.

Nicht befremden darf es übrigens, wenn man weit seltener Klage ...hren hört wegen Ueberflusses, als wegen Mangels an Geld; ...nn der Ueberfluß strömt in der Regel sehr schnell wieder ab. Wenn ... B. in einer Provinz, für deren Verkehr fünf Millionen Thaler ...reichen, durch Zufall, etwa durch Güterankauf von Fremden, durch ...bschaften oder durch beträchtliche Anleihen vom Auslande, sechs ...illionen Thaler in Umlauf gesetzt werden, so wird die Million Tha...r, welche daselbst überflüssig geworden, eine Zeit lang in den Kä...n Einzelner verschlossen bleiben, bis sie in der Nachbarschaft, oder, ...nn auch dort genug für den Bedarf umläuft, in einer entferntern ...gend mit Nutzen untergebracht ist, und die Mehrzahl der Einwoh... ist es gar nicht gewahr geworden, daß diese Million Thaler zu ...el in der Provinz gewesen. Karl Murhard.

Geldumlauf. Das Geld läuft um, so ferne es wiederholt ... wird; jede Veräußerung desselben macht gleichsam einen ... ein Moment seines Umlaufs und die Aufeinanderfolge

wenig Geld im Verkehre sein, aber dieses wenige kann schnell laufen, und umgekehrt kann viel Geld im Verkehre sein, ab sehr langsam umlaufen. Die Lebhaftigkeit des Geldum richtet sich nach der Menge und dem Umfange der Veräußer überhaupt, welche mittelst Geld vorgenommen werden, die Sch ligkeit desselben aber beruht auf der Menge von Veräußeru welche während eines best ten Zeitraumes mittel nämlichen Geldstücke ; n. Hat die Lebhaftigkei Geldumlaufs an und für sich keinen wesentlichen Einfluß au Nationalwohlstand, so ist dagegen der heilsame Einfluß, welch Schnelligkeit des Umlaufs in dieser Hinsicht äußert, ganz kennbar. Es bewirkt dieselbe n alich, daß die Geldmasse ni demselben Verhältnisse vergrößert zu werden braucht, als die der Veräußerungen zunimmt, daß also ein Volk, wenn sich be die Masse der Veräußerung verdoppelt, die Geldmasse nicht eb zu verdoppeln, sondern vielleicht nur um die Hälfte oder ein theil zu vermehren genöthigt, mithin im Stande ist, die A fungskosten der Hälfte oder von zwei Drittheilen zu ersparn auf sonstige Weise nützlich zu verwenden.

Das Rad für den Umlauf der in den Verkehr kommenden venmasse braucht nicht immer größer zu werden, wenn sich die venmasse selbst vermehrt, sondern es ist schon hinreichend, wen selbe nur schneller sich umdreht. Je rascher das Geld aus einer in die andere geht und zu neuem Tausche verwendet wird, mit desto geringern Summe wird das Geschäft des Waarenumte bewirkt, eine desto größere Summe kann daher mit der näm Geldmasse bezahlt werden. Eintausend Gulden, welche mo lich umlaufen, thun gerade dieselbe Wirkung, wie zwölftau Gulden, welche erst nach einem Jahre ihren Kreislauf voll Ein lehrreiches Beispiel in dieser Hinsicht liefert uns die Belage geschichte der Festung Tournay (Dornick) vom Jahre 1745 Commandant dieser Festung reichte sieben Wochen lang zur l lung der Löhnung mit 7000 Gulden aus, indem er sich dieselbe me zu Ende jeder Woche von Neuem von den Gastwirthen ließ, welche das Geld von den Soldaten eingenommen hatten. (P traité de la circulation. Amsterd., 1771.)

Nicht unpassend vergleicht Chr. v. Schlözer die im Lande umlaufende Geldmasse mit einem Lastwagen, der gebrauch um durch beständiges Hin- und Herfahren die Waaren von Handelsplatze nach dem andern zu schaffen. So wie derselbe etwa blos zu einem einzigen Transporte dient, sondern zu meh eben so kann auch eine und dieselbe Geldmasse dazu gebraucht den, eine Menge von Gütern, die deren Werth unendlich übe durch einen beständigen Wechsel des Geldes von einer Hand i andere zu liefern. Und nicht weniger sinnreich vergleicht Siem den Geldumlauf mit dem statischen Momente der Physiker, a

aus Geschwindigkeit und Masse zusammengesetzt ist, wornach es dann für den Geldumlauf völlig gleich ist, ob 1 als Masse mit der Geschwindigkeit von 10, oder 10 als Masse mit der Geschwindigkeit von 1 umlaufe. Karl Murhard.

Geldzeichen, Repräsentativgeld, Creditgeld. Die Erfindung der Geldzeichen, namentlich des Papiergeldes, verdanken wir nicht, wie vielleicht Manche glauben, der Politik neuerer Zeit. Nach Klaproth kamen zuerst in China im J. 807 nach Chr. Geldzettel in verschiedener Form, welche man fliegendes Geld nannte, in Umlauf. Nach Schlözer hat man sich derselben in China und Persien zur Zeit, als die Mongolen dort herrschten, im dreizehnten Jahrhunderte, allgemein bedient. Die Mongolen, sagt Schlözer, haben die Anwendung des Papiergeldes weiter getrieben, als bisher irgend ein europäischer Souverain sie zu treiben gewagt hat: sie haben sich mittelst desselben in den Stand gesetzt, Geld zu verfertigen, so viel sie wollten und brauchten, um sich dadurch einem Joche zu entrücken, das bisher auf ihnen lag, so lange das Geld in edelem Metalle bestand, was nur die Natur, nicht sie, hervorbringen konnte. Es kommen davon in China Nachrichten vor bis in's funfzehnte Jahrhundert. Man verfertigte den Stoff dazu aus Baumrinde, die wie Blätter von Papier zugerichtet wurde. Es gab große und kleine Stücke, runde und länglich-viereckige von schwarzer Farbe. Jeder zur Verfertigung derselben bestellte Staatsbeamte setzte sein Zeichen darauf und zuletzt fügte noch der vom Kaiser ernannte Vorsteher einen Stempel mit rothem Zinnober hinzu, wodurch es eigentlich erst Werth und Geltung erhielt. Baumwollenpapier, mit dem Namen des Regenten bezeichnet, war umlaufende Landesmünze, womit die Unterthanen ihre Abgaben entrichteten und die Besoldeten ihren Gehalt empfingen. Abgenutztes Papiergeld konnte zur Umtauschung gegen neues eingereicht werden. Das Regalrecht, was hierbei der Kaiser ausübte, wurde gegen Eingriffe durch Todesstrafe geschützt. Auch heut zu Tage spielen die Geldzeichen im Verkehre der Völker eine sehr bedeutende Rolle, und in manchen Ländern haben sie fast das wirkliche Geld, das Metall-Geld, beinahe ganz verdrängt. So z. B. in Schweden und Norwegen. „Die dortigen Reichsbancozettel," bemerkt ein neuerer Reisebeschreiber (Hallberg) „sind oft so zerrissen und beschmutzt, daß es Einen ekelt, sie anzurühren; viele sind mit anderem Papiere geflickt, mit Nadeln zusammengestochen. Es ist zum Lachen, wenn man sieht, wie die Menschen sich um einen solchen Lumpen sich bemühen, allein es ist dort das Zeichen des Werths aller Dinge. In Schweden gibt es Zettel, einen halben Daumen groß, wovon oft ganze Stücke abgerissen sind; wenn sie nur [illegible] kenntlich, so sind sie gut; auf vielen ist geschrieben, gerechnet [illegible]. Wenn sie zu sehr verdorben sind, kann man sie bei der [illegible] gegen n[illegible] e um[illegible]chseln. Es ist dadurch möglich, daß manche [illegible] Sc[illegible] wie sein Nennwerth an Papier gekostet.

…igkeit, als Anweisung zu dienen auf den Erwerb von G…
…her Art. In diesem Glauben, in diesem *Credite*, welche
Verkehrenden beimessen, spricht sich das eigentliche Wesen d…
…ms, und mit Recht wird es in dieser Beziehung vom Gra…
…und das moralische Werkzeug des gesammten Welterzeug…
Weltgenusses genannt. Aber neben diesem *geistigen* Elem…
Credite, liegt dem *wirklichen* Gelde zugleich ein *mate*…
sinnliches Element zu Grunde, das dem geistigen als
Stütze dient und seine Wirksamkeit im Verkehre gewissern…
…zeigt. Dieses *sinnliche* Element, dieser materielle Stü…
…Geldes, ist dasjenige Gut von Tauschwerth, was zum Stoffe
…ichen Geldes erwählt worden und ihm die Eigenschaft einer
von allgemein anerkanntem Tauschwerthe verleihet, es sind
…gebildeten Völkern der Erde *die edelen Metalle*. Nich…
nothwendig ist es indeß, daß das edele Metall, das dem
Grunde liegt, und worauf hauptsächlich sein Tauschwerth ber…
im Umlaufe erscheine, daß Gold und Silber in Natur die…
…ungen im Verkehre vermitteln; diese Function des Geldes
mehr oft auf gleiche, ja sogar bequemere Weise durch blo…
Zeichen, durch bloße Repräsentanten von Gold und Silber
werden, und zum Stoffe solcher Repräsentanten lassen sich
…genstände ohne allen Tauschwerth, z. B. Papierzettel, pa…
…möglich gebrauchen. Aber, welcherlei Stoff immerhin zum G…
gewählt worden, so beruhet doch der Tauschwerth solcher Ze…
mer lediglich auf dem edelen Metalle, das ihnen zur Grund…
und in dem Verhältnisse, wie diese Grundlage fester oder
erscheint, ist auch die Geltung jener Zeichen mehr oder wenig…
… und gefährdet

...ene Anweisung auf den Erwerb einer Gütermasse, deren
...ch dem Tauschwerthe einer Mark Silbers gleich kommt.
...ist es der Fall beim blosen Geldzeichen. Dieses kann in
...k für den Inhaber nur in so fern einen Werth haben, als
...taß zu Grunde liegt, als es eine Anweisung auf die Erwer...
...n Metallgelde ist, auf deren Realisirung er mit Sicherheit
...darf. Mit dem Besitze einer als Geldzeichen umlaufenden
...nknote z. B., welche auf einen den zehnten Theil einer Mark
...nthaltenden Speciesthaler lautet, ist nicht zugleich der wirk...
...mittelbare Besitz dieser Metallmasse verbunden, sondern es
...der Besitz nur erst dadurch erlangt werden, daß die Note bei
...e, welche sie ausgegeben, eingereicht und von derselben hono...

...bloses Geldzeichen, nicht als wirkliches Geld müssen
...geprägten Metallstücke, alle Metallmünzen betrachtet werden,
...uf einen höheren Tauschwerth lauten, als das Metall besitzt,
...n Stoff bildet. So sind die meisten in Umlauf befindlichen
...ünzen kein wirkliches Geld, sondern nur Geldzeichen;
...etzt auch, das Kupfer sei im Lande zum Gelde, d. h. zum
...en Werthmesser und Werthausgleichungsmittel erkoren werden,
...ifft doch gewöhnlich der Tauschwerth, worauf die Kupfer...
...utet, bei Weitem den Tauschwerth des Metalles, das sie ent...
...nd eben so sind auch alle Silbermünzen, welche auf einen hö...
...auschwerth lauten, als sie, selbst mit Berücksichtigung des
...hatzes, an Silber werth sind, wirkliches Geld nur in dem
...isse des edelen Metalles (und des Schlagschatzes), das sie ent...
...dagegen aber bloses Geld-Zeichen in Ansehung des Mehr...
...hres Nennwerthes.

...ß und mannigfaltig sind die Vortheile, welche die Einfüh...
...n Geldzeichen der Industrie und dem Handel eines Volkes ge...
...segensreich der Einfluß, welchen sie auf den Nationalwohlstand
...nn, wird mit Umsicht und Weisheit dabei zu Werke ge...
...aber groß, ja unermeßlich sind auch die Nachtheile, welche
...zertrennlich, fehlt es an dieser Umsicht und Weisheit.

...wesentliches Erforderniß, als nothwendige Bedingung eines
...d gefahrlosen Geldzeichens ist überall die Eigenschaft zu be...
...mit dem wirklichen Gelde, dessen Repräsentant und Stell...
...dasselbe ist, und neben welchem es in Umlauf gesetzt wird,
...immerdar gleichen Cours zu behaupten. Von dem Augen...
...wo es diese Eigenschaft verliert, wo es sich vom wirklichen
...reißt und unter das Pari desselben sinkt, wird das Geldzei...
...rchaft, dem Verkehre hinderlich und den Nationalwohlstand
...d.

...wohlthätigen W[illegible]n, welche ein gutes Repräsentativ...
...den Nationalwoh[illegible]ußert, sind vorzüglich folgende:
...hat eine Nation [illegible]ich bisher des Metallgeldes bei ih...

rem Verkehre bedient hatte, durch eingetretene [illegible] de plötzlich einen Theil ihrer Geldvorräthe verloren, und fehlt es ihr an Mitteln, auf solcher Weise in diesen Vorräthen entstandenen Lücken so schnell, als es ihr Interesse erheischt, wieder auszufüllen, so kann ein zweckmäßig organisirtes Geldzeichen vortheilhaft als Stellvertreter des Metallgeldes gebraucht und dadurch eine außerdem unvermeidliche Stockung des Verkehres abgewendet werden.

2) Ist das Land hinlänglich mit Metallgeld versehen, so bewirkt die Einführung von Geldzeichen, daß ein Theil des dadurch überflüssig gewordenen Metallgeldes zu neuen gewinnbringenden Geschäften benutzt werden kann. — Nicht unpassend vergleicht Adam Smith das in einem Lande umlaufende Metallgeld mit einer Heerstraße, die alles Gras und Getreide des Landes in Verkehr und zu Markte bringen hilft, selbst aber nicht einen einzigen Halm von beiden erzeugt. Die Einführung von Geldzeichen veranstaltet eine Art von Fuhrwerk durch die Luft und macht es dem Lande möglich, einen großen Theil seiner Heerstraßen in gute Kornfelder und Wiesen zu verwandeln und auf solche Weise das jährliche Erzeugniß seines Bodens und Fleißes beträchtlich zu vergrößern. Freilich ist, wie Gr. Soden bemerkt, der Gewerbfleiß und der Handel eines Landes, wenn er so gleichsam auf den Dädalischen Flügeln in den Lüften schwebt, nicht ganz so sicher als wenn er auf dem festen Boden von wirklichen Genußmitteln, wie Gold und Silber, einhergeht; unleugbar aber wird er dadurch beträchtlich vermehrt und erweitert werden können.

3) Die Kosten, welche die Nation zur Anschaffung und Unterhaltung der im Lande erforderlichen Geldmasse verwenden muß, werden durch die Einführung von Geldzeichen ausnehmend vermindert. Es sind, wie Jedermann weiß, Papier und Druckerschwärze, woraus das Papiergeldzeichen besteht, ungleich wohlfeiler als Metalle. Das Verfahren, wodurch eine Regierung aus Papier verfertigte Geldzeichen an die Stelle von Metallgeld setzt, ist dem Verfahren eines Fabrikherrn ähnlich, der zufolge einer vortheilhaften Erfindung im Maschinenwesen seine kostbaren Maschinen durch wohlfeilere ersetzt und den Unterschied zwischen dem, was beide kosten, zu seinem umlaufenden Capitale, zu den Fonds schlägt, woraus er rohe Stoffe anschafft und seine Arbeiter lohnt.

Mit Unrecht hat man öfter den Geldzeichen zum Vorwurfe gemacht, daß sie das Metallgeld aus dem Lande verdrängen; denn die edeln Metalle, welche durch das eingeführte Geldzeichen im Binnenverkehre entbehrlich gemacht werden und deshalb in's Ausland strömen, werden ja nicht umsonst weggegeben, sondern es kommen dafür ausländische Waaren als Gegenwerth zurück, die entweder für ein anderes fremdes Land, oder zu einer nützlichen Anwendung im Vaterlande bestimmt sind.

Wie groß und wichtig indeß a[illegible] die [illegible] eile sein mögen, welche gute und passende [illegible] gewähren, kann

rden sie durch die Nachtheile weit überwogen, welche aus derglei-
n Stellvertretern des Geldes hervorgehen, sobald sie fehlerhaft
worden, d. h. aufgehört haben, mit dem Metallgelde gleichen Cours
behaupten. Einer solchen Fehlerhaftigkeit aber ist, wie Geschichte
d Erfahrung lehren, vor Allem das reine Creditgeldzeichen
sgesetzt, was, wie z. B. die französischen Assignaten, aller soliden
rundlage entbehrend, seine Geltung lediglich dem gezwungenen Course
dankt, welchen die Regierung ihm ertheilt hat.

Die Nachtheile eines fehlerhaft gewordenen Repräsentativgeldes
d vornehmlich folgende:

1) Das Sinken der Geldzeichen veranlaßt eine Preiserhöhung
mmtlicher in den Verkehr kommenden Waaren. Diese Preiserhöhung
er tritt nicht bei allen Dingen auf einmal ein, sondern verbreitet sich,
n den fremden Kaufmannsgütern anfangend, nur nach und nach in
ngleichen Verhältnissen auf die verschiedenen verkäuflichen Dinge und
n Spätesten auf den Lohn der Arbeiter jeder Art. Hieraus erwächst
rade für die zahlreichste Volksclasse der größte Schaden.

2) Die Verwirrungen, welche in Folge des Sinkens der Geld-
ichen zwischen Schuldner und Gläubiger entstehen, ziehen eine
tockung, wenigstens eine Erschwerung, des allgemeinen Verkehres nach
h. Der Grundeigener, welcher sein Grundstück verpachtet, der Land-
auer, welcher für seine Erzeugnisse, der Kaufmann, der für seine
Waaren einen gewissen Preis in Metallgeld festgesetzt, derjenige, welcher
nen bestimmten Gehalt in Geld als Lohn für geleistete Dienste zu
ziehen hat, Alle haben auf einen fast unabänderlichen Tauschwerth
s Geldes gerechnet und Alle sehen sich durch das fortdauernde
chwanken desselben auf's Schrecklichste getäuscht, sobald zwischen Ab-
hließung und Vollziehung des Geschäftes nur einige Zeit verstri-
en ist.

3) Manches Handelsgeschäft wird durch das Sinken der Geldzei-
en unmöglich gemacht, weil aller Credit, die Seele des Handels, da-
rch zu Grunde geht und die Zeit jede Berechnung zu Schanden
acht. Wer auswärtige Waaren ankaufte und beim Verkaufe dersel-
n beträchtlich zu gewinnen hoffte, sieht, wenn er die Waaren bezah-
n muß, durch das Sinken des Wechselcourses plötzlich seinen Gewinn
Verlust verwandelt; wer mit inländischen Waaren Handel treibt,
beim Verkaufe derselben nie gewiß, ob er solche zu gleichen Preisen
ieder werde anschaffen können. Jede Handelsunternehmung kann
nn unter dem Scheine des Gewinnstes einen Verlust mit si[ch] füh-
n; wer Waaren unverkauft liegen läßt und seine Magazine [ver]schlos-
n hat, ist am Ende des Jahres oft reicher als der, welcher [di]e Waa-
n zu wiederholten Malen umgesetzt und bei jedem Umsa[tz] zu ge-
innen gemeint hat. Der Vortheil des Kaufmannes [st]eht somit
ter mit seiner Betriebsamkeit im Widerspruche und [d]em Handel
erden von mehreren Seiten zugleich tiefe Wunden [g]eschlagen.

4) Gesammelte Capitale, die, verzinslich angel[egt] Handel und

Industrie belebt haben, verschwinden zum Theil für d
sten, welchem dieselben in einem Geldzeichen abgetragen
sich vom wirklichen Gelde losgerissen hat; der Verschw
digt sich so seiner Verpflichtung gegen den Gläubiger
geringerer Werthe als er schuldig ist, und der sonst
tige Darlehensvertrag hat nur Unheil zur Folge. Von
mögen kann man dann öfter keinen weiseren Gebrauch
wenn man es verzehrt; denn besser ist es immer, G
zu genießen, als sie auszuleihen und größtentheils nich
bekommen, oder solche anzuhäufen und nachher den Wer
was man angehäuft hat, nicht wieder finden zu können.
dung und liederlicher Haushalt werden dann Weisheit, u
setze erscheinen mit den Lastern gleichsam im Bunde ge
fentliche Wohl.

Nur in ruhigen, friedlichen Zeiten lassen sich von
führung eines Geldzeichens wohlthätige Folgen erwarten
auch läßt sich hoffen, daß dasselbe nicht von dem Me
losreißen werde; denn nur dann erfreuet sich gewöhnli
gierung des zu einer solchen Maßregel erforderlichen öffe
trauens. Nicht, wenn der Staat hinsichtlich seiner
Verlegenheit gerathen, sondern nur bei gefüllten Staats
daher diese Maßregel ergriffen werden, und nie sollte
anderer Zweck zum Grunde liegen, als die Beförderun
lebung des Nationalverkehres. Artet die Schaffung von
in eine blose Finanzoperation aus, dann schadet sie nicht
Verkehre, statt ihm zu nützen, sondern der beabsichtigte
Staatsfinanzen eine neue ergiebige Quelle zu eröffnen,
in der Regel gänzlich verfehlt. Zwar vermag die Anw
ses Mittels bisweilen dem öffentlichen Schatze eine au
Hülfe zu gewähren, aber die Zerrüttung, welche der
Folge dadurch erleidet, führt gewöhnlich Nachtheile mit s
jenem augenblicklichen Vortheile durchaus nicht im Verhält
— Dennoch können Fälle eintreten, wo die Einführung
fehlerhaften Geldzeichens, eines solchen, was sich vom Me
reißt, wo nicht Rechtfertigung, doch Entschuldigung ver
Fall der Art ist, wenn es Sein oder Nichtsein des
[illegible] dessen Sicherheit in großer Gefahr schwebt, ein
[illegible] und durch Ergreifung dieser verzweiflungsvollen
Regierung in den Stand gesetzt wird, über die Kräfte der
zu verfügen, wie es die Noth erheischt. Ein unter solchen
eingeführtes Geldzeichen ist aber im Grunde nichts weiter
gezwungene, leicht zu erhebende, wiewohl höchst ungleich ve
leihe. [illegible] in auch in [illegible] den der Art muß, ist die Gefahr
Außen dro [illegible] sofort [illegible] Werk gelegt
die übergroß [illegible] andern und

Umlaufe zu lassen, als mit dem Metallgelde gleichen Cours
pten vermag.

Erfindung der Geldzeichen, des Repräsentativgel-
heint sonach als eines der nützlichsten, aber auch gefährlichsten
, welche der verkehrtreibenden Welt gemacht werden. Gleich
bezwingenden und Alles zerstörenden Feuer, das Prome-
vom Himmel herabbrachte, hat der Erfinder der Geldzeichen
den Völkern ein belebendes und zerrüttendes Opiat gegeben.
schützt, wie gegen die Verwüstung des ersten Vorsicht und
o gegen die Verarmung beim anderen Staatsweisheit
echtigkeit. Karl Murhard.

leite, Geleitsrecht. — Unter Geleite ist zu verstehen
nd Sicherheit gegen drohende Gewaltthätigkeiten, Beleidigun-
Beraubungen, welche die Staatsgewalt denjenigen, die sich
ihres Gebietes aufhalten, für ihre Personen und die Güter, die
h führen, entweder mittelst Beigebung einer bewaffneten Be-
gewährt oder durch urkundliches Versprechen zusichert. Im
t, zur Zeit des in Deutschland herrschenden Faustrechtes, als
f Straßen und in Wäldern Raubritter und Wegelagerer lauer-
friedliche Wanderer anzufallen, zu plündern und zu mißhan-
r das bewaffnete Geleite für alle Reisenden zu ihrer Sicher-
unentbehrlich, besonders aber für die Kaufleute, die mit
aaren auf Märkte und Messen zogen. Für die Sicherheit
mal bei den in gewissen Reichsstädten Statt findenden bedeu-
und berühmten Messen, war daher von Seiten der Reichsge-
besondere durch Geleitsanstalten (Meßgeleite) Fürsorge ge-
worüber gewöhnlich die Meßprivilegien das Nähere bestimm-
Neben dem bewaffneten oder sogenannten lebendigen
ildete sich erst später durch Gewohnheit das schriftliche,
im Gegensatze von jenem, auch todtes heißt und in gewis-
bung noch jetzt gebräuchlich ist. Es wurden nämlich von der
walt sogenannte Geleitsbriefe ausgestellt, enthaltend die im
des Regenten gegebene feste Zusicherung von Schutz und Si-
r Personen und Güter gegen Gewaltthätigkeiten, widerrecht-
griffe und Beeinträchtigungen während der Reise durch das
auch während des Aufenthaltes an bestimmten Orten. Die
Geleitsbriefen gewöhnliche Formel lautete: „daß sie darzu,
nd davon bis wieder an ihren Gewahrsam gesichert und
sein sollten **)." Diese Geleitsbriefe mußten aller Orten,
sich die Hoheit des dieselben ertheilenden Regenten erstreckte,
chtet und sich jeder Unbilde gegen die Vergeleiteten und ihre

---

rth, ausführl. Abhandl. von den Reichsmessen in Frankfurt a. M.

ltaus, Glossar. v. Geleite.

Habe enthalten werden. Wer diesem zuwiderhandelte, beging d
brechen des Landfriedensbruches, welches insbesondere mit der
der Acht bedrohet war. In dem schriftlichen Geleite, welch
das sichere, feste, starke hieß, ist ohne Zweifel der Urspru
serer heutigen Reisepässe zu suchen, da beide unverkennbar groß
lichkeit mit einander haben.

Die Befugniß, Geleite zu ertheilen (das Geleitsrecht), ge
den Hoheitsrechten (Regalien), stand also dem Kaiser in Be
das ganze Reich, den Reichsständen innerhalb ihrer Territorie
möge kaiserlicher Belehnung zu *). Doch kam es a
daß ein Reichsstand ermächtigt war, auf dem Gebiete eines
das Geleitsrecht als Staatsdienstbarkeit auszuüben **). Die
teten mußten gewisse Abgaben (Geleitsgeld) entrichten, welche
ter noch forterhoben wurden, nachdem mit der Verbannung de
rechtlichen Zustandes das Geleite selbst in seiner ursprünglichen
als zwecklos hinweggefallen war. — Die Wirkung insbesond
schriftlichen Geleites erstreckte sich übrigens nicht so weit,
Verbrecher, namentlich Friedensbrecher, zu schützen; für diese,
überhaupt für alle Geächteten, galt kein Geleite, und es w
Reichsständen bei Strafe untersagt, ihnen solches zu gewähren

Wenn in den Zeiten der faustrechtlichen Unsicherheit ein
herr Reisenden das nöthige bewaffnete Geleite innerhalb seines
tes nicht ertheilt hatte, und die Reisenden auf der Straße an
und beraubt wurden, so lag dem Landesherrn ob, dieselben
zu halten, in so fern er nicht die Räuber zur Wiedererstatt
Gutes an die Beraubten nöthigte †). So wurde namentlich im
1184 dem Erzbischofe Philipp von Cöln durch Kaiser Heinr
befohlen, Augsburger Kaufleuten, denen auf ihrer Reise durch
biet ihre Güter geraubt worden waren, deshalb Ersatz zu leiste
er das Geleitsrecht, womit er beliehen war, nicht, seiner Pf
mäß, zu Gunsten dieser Kaufleute ausgeübt hatte ††).

Zufolge der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. waren
liche Reichsstände bei Strafe des Meineides und Verlustes ihrer
verpflichtet, die sich zu der Kaiserwahl begebenden Kurfürsten
ten Gesandten durch ihre Gebiete sicher zu geleiten. Dieser
pflichtung, wenn auch nicht bei gleicher Strafe, lag den Reichs
gegen diejenigen ob, die, zu einer Reichs- oder Kirchenversam
berufen, nach dem Orte hin wo sie Statt fand, und von d
reisten.

---

*) Friderici II. Constitut. de jurib. princip. d. a. 1232. in Sch
Corp. jur. publ. S. R. imper. S. 7.

**) Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 411.

***) Orth a. a. O. S. 87. flg.

†) Jargow, Einleitung in die Lehre von den Regalien S. 296

††) Orth S. 83.

Die deutsche Geschichte enthält mehrere Beispiele, daß Männer, durch ihre von den allgemein herrschenden abweichenden Lehren Meinungen, besonders in Religions- und Kirchensachen, Aufsehen Aufregung hervorgerufen, von der obersten Kirchen- oder Reichs- walt zur Verantwortung gezogen werden sollten, diese aber sich be- em, da sie unter dem Schutze zahlreicher und mächtiger Freunde Anhänger sich befanden, mit Gewalt nicht bemächtigen konnten, gegen diese Männer aus Begeisterung für das, was sie als Wahr- erkannten und lehrten, sich bereit und entschlossen zeigten, frei- lig vor einer allgemeinen Kirchen- oder Reichsversammlung zur Ver- wortung sich zu stellen, wenn ihnen von Kaiser und Reich die feste sicherung (das sichere Geleit) gegeben wurde, daß sie mit ihrer Ver- wortung und Rechtfertigung gehört werden und auf ihrer Hin- und kreise, wie auch an dem Orte der Kirchen- oder Reichsversammlung g, mithin namentlich von dieser selbst keinerlei Gefährde, Verletzung Beeinträchtigung ihrer Person zu befürchten haben sollten. Die- Geleite pflegte denn auch ertheilt zu werden, und es war dabei heilige Pflicht des Kaisers und Reiches anerkannt, dasselbe zu ach- und zu bewirken, daß es von Anderen geachtet werde. Unter dem hutze eines solchen Geleites geschah es, daß im Jahre 1414 Jo- nn Huß vor der Kirchenversammlung zu Constanz, so wie im hre 1521 Luther vor der Reichsversammlung zu Worms erschien, bei aber bekanntlich dem Ersten das verbürgte Kaiserwort gebro- und er, der erhaltenen Zusicherung zuwider, in Haft gebracht als Ketzer verbrannt wurde.

In älteren Zeiten trug es sich öfter zu als jetzt, daß Gerichte, einen Angeschuldigten, dessen sie nicht habhaft werden konnten, zu mmen, sich freiwillig vor Gericht zu stellen und gegen die erhobene schuldigung zu verantworten, ein schriftliches sicheres Geleit (salvus ductus) ertheilten, unangefochten und ungehindert an das Gericht gehen, daselbst sich aufzuhalten und demnächst an seinen früheren enthaltsort zurückzukehren. Die in solchen Geleitsbriefen gewöhn- Formel lautete: „ein strack, wohlverwahrt, ungefährlich, i, sicher Geleit dar und dannen an sein Gewahrsam auf sein t *)." Hierbei war aber schon in den ältesten Zeiten anerkannt, daß s Geleite blos für den Zweck der Vertheidigung und Rechtferti- g gelte und dem Angeschuldigten gegen Verletzung seiner Person, esondere Beschränkung seiner Freiheit, nur so lange Sicherheit ge- re, als er nicht eines Verbrechens überführt und durch richterliches nntniß in Strafe verfällt worden war, indem zu Gunsten über- ter Verbrecher, namentlich von Dieben, Mördern, Straßen- und enräubern, kein Geleite Statt finden sollte **). Ein Geleite die-

---

*) Haltaus, Glossar. v. Geleit.

**) Haltaus l. c.

Silber und Gold ist gar nicht in Umlauf, Viele kennen es
einmal, und gewiß ist es, daß man mit 100,000 Ducaten im
vor Hunger sterben könnte, wenn man sie nicht gegen Papi
tauschte. Ein gut gekleideter Mann wünschte das Geld unsere
der zu sehen, ich zeigte ihm einen doppelten Souverain, al
Ducaten; er fragte: ob das wohl so viel als ein Reichsban
wäre?" (Hallberg's Reise durch Scandinavien. Leipzig, 18

Die Geldzeichen sind ihrer Natur nach wesentlich vers
vom wahren Gelde. Die Wirksamkeit des Geldes im Verkeh
ruhet zwar zuletzt immer auf der allgemeinen Meinung von sei
higkeit, als Anweisung zu dienen auf den Erwerb von Gütern
cher Art. In diesem Glauben, in diesem Credite, welchen i
Verkehrenden beimessen, spricht sich das eigentliche Wesen des
aus, und mit Recht wird es in dieser Beziehung vom Grafen
noy das moralische Werkzeug des gesammten Welterzeugnisse
Weltgenusses genannt. Aber neben diesem geistigen Element
Credite, liegt dem wirklichen Gelde zugleich ein materie
sinnliches Element zu Grunde, das dem geistigen als m
Stütze dient und seine Wirksamkeit im Verkehre gewissermaße
bürgt. Dieses sinnliche Element, dieser materielle Stützpu
Geldes, ist dasjenige Gut von Tauschwerth, was zum Stoffe de
lichen Geldes erwählt worden und ihm die Eigenschaft einer W
von allgemein anerkanntem Tauschwerthe verleihet, es sind bei
gesitteten Völkern der Erde die edelen Metalle. Nicht du
nothwendig ist es indeß, daß das edele Metall, das dem G
Grunde liegt, und worauf hauptsächlich sein Tauschwerth beruhet
im Umlaufe erscheine, daß Gold und Silber in Natur die A
chungen im Verkehre vermitteln; diese Function des Geldes kann
mehr oft auf gleiche, ja sogar bequemere Weise durch blose G
zeichen, durch blose Repräsentanten von Gold und Silber v
werden, und zum Stoffe solcher Repräsentanten lassen sich selb
genstände ohne allen Tauschwerth, z. B. Papierzettel, passen
nützlich gebrauchen. Aber, welcherlei Stoff immerhin zum Geld
gewählt worden, so beruhet doch der Tauschwerth solcher Zeich
mer lediglich auf dem edelen Metalle, das ihnen zur Grundlage
und in dem Verhältnisse, wie diese Grundlage fester oder sch
erscheint, ist auch die Geltung jener Zeichen mehr oder weniger f
kend und gefährdet.

Im wirklichen Gelde, dem Metall-Gelde, besitzt d
haber ein Gut, über dessen Tauschwerth gar kein Zweifel obwal
besitzt darin gleichsam ein Unterpfand seiner Geltung und darf m
wißheit darauf rechnen, mittelst desselben einen dem Tauschwert
Metalles entsprechenden Güterwerth im Wege des Verkehrs
zu können. So besitzt z. B. der Inhaber eines Speciesthaler
cher auf den zehnten Theil einer Mark Silbers lautet und eine
Masse dieses Metalles auch wirklich enthält, in diesem Geldst

mittelbare Anweisung auf den Erwerb einer Gütermasse, deren auschwerth dem Tauschwerthe einer Mark Silbers gleich kommt. icht so ist es der Fall beim blosen Geldzeichen. Dieses kann in r Regel für den Inhaber nur in so fern einen Werth haben, als m Metall zu Grunde liegt, als [illegible] eine Anweisung auf die Erwerng von Metallgelde ist, auf [illegible] en Realisirung er mit Sicherheit chnen darf. Mit dem Besitze ei[illegible] als Geldzeichen umlaufenden taatsbanknote z. B., welche auf [illegible] den zehnten Theil einer Mark ilbers enthaltenden Speciesthaler [illegible], ist nicht zugleich der wirkhe, unmittelbare Besitz diese[illegible] umasse verbunden, sondern es nn solcher Besitz nur erst dadu[illegible] werden, daß die Note bei r Bank, welche sie ausgegeben [illegible] eicht und von derselben honoet wird.

Als bloses Geldzeichen, nicht als wirkliches Geld müssen uch alle geprägten Metallstücke, alle Metallmünzen betrachtet werden, elche auf einen höheren Tauschwerth lauten, als das Metall besitzt, as ihren Stoff bildet. So sind die meisten in Umlauf befindlichen upfermünzen kein wirkliches Geld, sondern nur Geldzeichen; nn gesetzt auch, das Kupfer sei im Lande zum Gelde, d. h. zum lgemeinen Werthmesser und Werthausgleichungsmittel erkoren worden, übertrifft doch gewöhnlich der Tauschwerth, worauf die Kupfermünze lautet, bei Weitem den Tauschwerth des Metalles, das sie entält. Und eben so sind auch alle Silbermünzen, welche auf einen höeren Tauschwerth lauten, als sie, selbst mit Berücksichtigung des Schlagschatzes, an Silber werth sind, wirkliches Geld nur in dem Verhältnisse des edelen Metalles (und des Schlagschatzes), das sie entalten, dagegen aber bloses Geld-Zeichen in Ansehung des Mehrtrags ihres Nennwerthes.

Groß und mannigfaltig sind die Vortheile, welche die Einführng von Geldzeichen der Industrie und dem Handel eines Volkes gewähren, segensreich der Einfluß, welchen sie auf den Nationalwohlstand üben kann, wird mit Umsicht und Weisheit dabei zu Werke gengen, aber groß, ja unermeßlich sind auch die Nachtheile, welche von unzertrennlich, fehlt es an dieser Umsicht und Weisheit.

Als wesentliches Erforderniß, als nothwendige Bedingung eines ten und gefahrlosen Geldzeichens ist überall die Eigenschaft zu bechten, mit dem wirklichen Gelde, dessen Repräsentant und Stellvertreter dasselbe ist, und neben welchem es in Umlauf gesetzt wird, ts und immerdar gleichen Cours zu behaupten. Von dem Augenke an, wo es diese Eigenschaft verliert, wo es sich vom wirklichen elde losreißt und unter das Pari desselben sinkt, wird das Geldzeim fehlerhaft, dem Verkehre hinderlich und den Nationalwohlstand fährdend.

Die wohlth[illegible] n, welche ein gutes Repräsentativd auf den Na[illegible] t, sind vorzüglich folgende:

1) Hat eine [illegible] bisher des Metallgeldes bei ih-

rem Verkehre bedient hatte, durch eingetr [illegible] ſtände plötzl
Theil ihrer Geldvorräthe verloren, und fehlt es ihr an Mittel
ſolcher Weiſe in dieſen Vorräthen entſtandenen Lücken ſo ſchne
es ihr Intereſſe erheiſcht, wieder auszufüllen, ſo kann ein zwe
organiſirtes Geldzeichen vortheilhaft als Stellvertreter des Meta
gebraucht und dadurch eine außerdem unvermeidliche Stockung de
kehres abgewendet werden.

2) Iſt das Land hinlänglich mit Metallgeld verſehen, ſo
die Einführung von Geldzeichen, daß ein Theil des dadurch üb
gewordenen Metallgeldes zu neuen gewinnbringenden Geſchäften
werden kann. — Nicht unpaſſend vergleicht Adam Smith
einem Lande umlaufende Metallgeld mit einer Heerſtraße, di
Gras und Getreide des Landes in Verkehr und zu Markte
hilft, ſelbſt aber nicht einen einzigen Halm von beiden erzeugt.
Einführung von Geldzeichen veranſtaltet eine Art von Fuhrwerk
die Luft und macht es dem Lande möglich, einen großen Thei
Heerſtraßen in gute Kornfelder und Wieſen zu verwandeln u
ſolche Weiſe das jährliche Erzeugniß ſeines Bodens und Flei
trächtlich zu vergrößern. Freilich iſt, wie Gr. Soden bemerk
Gewerbfleiß und der Handel eines Landes, wenn er ſo gleichſa
den Dädaliſchen Flügeln in den Lüften ſchwebt, nicht ganz ſi
als wenn er auf dem feſten Boden von wirklichen Genußmitteln
Gold und Silber, einhergeht; unleugbar aber wird er dadurch b
lich vermehrt und erweitert werden können.

3) Die Koſten, welche die Nation zur Anſchaffung und U
tung der im Lande erforderlichen Geldmaſſe verwenden muß,
durch die Einführung von Geldzeichen ausnehmend vermindert
ſind, wie Jedermann weiß, Papier und Druckerſchwärze, wora
Papiergeldzeichen beſteht, ungleich wohlfeiler als Metalle. Da
fahren, wodurch eine Regierung aus Papier verfertigte Geldzei
die Stelle von Metallgeld ſetzt, iſt dem Verfahren eines Fab
ähnlich, der zufolge einer vortheilhaften Erfindung im Maſchi
ſen ſeine koſtbaren Maſchinen durch wohlfeilere erſetzt und den
ſchied zwiſchen dem, was beide koſten, zu ſeinem umlaufenden
tale, zu den Fonds ſchlägt, woraus er rohe Stoffe anſchafft un
Arbeiter lohnt.

Mit Unrecht hat man öfter den Geldzeichen zum Vorwu
macht, daß ſie das Metallgeld aus dem Lande verdrängen; d
edelen Metalle, welche durch das eingeführte Geldzeichen im I
verkehre entbehrlich gemacht werden und deshalb in's Ausland
werden ja nicht umſonſt weggegeben, ſondern es kommen daf
ländiſche Waaren als Gegenwerth zurück, die entweder für ein
fremdes Land, oder zu einer nützlichen Anwendung im Vaterla
ſtimmt ſind.

Wie groß und wichtig indeß auch die Vortheile ſein
welche gute und paſſende Geldzeichen dem Volke gewähren,

werden sie durch die Nachtheile weit überwogen, welche aus dergleichen Stellvertretern des Geldes hervorgehen, sobald sie fehlerhaft geworden, d. h. aufgehört haben, mit dem Metallgelde gleichen Cours zu behaupten. Einer solchen Fehlerhaftigkeit aber ist, wie Geschichte und Erfahrung lehren, vor Allem das reine Creditgeldzeichen ausgesetzt, was, wie z. B. die französischen Assignaten, aller soliden Grundlage entbehrend, seine Geltung lediglich dem gezwungenen Course verdankt, welchen die Regierung ihm ertheilt hat.

Die Nachtheile eines fehlerhaft gewordenen Repräsentativgeldes sind vornehmlich folgende:

1) Das Sinken der Geldzeichen veranlaßt eine Preiserhöhung sämmtlicher in den Verkehr kommenden Waaren. Diese Preiserhöhung aber tritt nicht bei allen Dingen auf einmal ein, sondern verbreitet sich, von den fremden Kaufmannsgütern anfangend, nur nach und nach in ungleichen Verhältnissen auf die verschiedenen verkäuflichen Dinge und am Spätesten auf den Lohn der Arbeiter jeder Art. Hieraus erwächst gerade für die zahlreichste Volksclasse der größte Schaden.

2) Die Verwirrungen, welche in Folge des Sinkens der Geldzeichen zwischen Schuldner und Gläubiger entstehen, ziehen eine Stockung, wenigstens eine Erschwerung, des allgemeinen Verkehres nach sich. Der Grundeigener, welcher sein Grundstück verpachtet, der Landbauer, welcher für seine Erzeugnisse, der Kaufmann, der für seine Waaren einen gewissen Preis in Metallgeld festgesetzt, derjenige, welcher einen bestimmten Gehalt in Geld als Lohn für geleistete Dienste zu beziehen hat, Alle haben auf einen fast unabänderlichen Tauschwerth des Geldes gerechnet und Alle sehen sich durch das fortdauernde Schwanken desselben auf's Schrecklichste getäuscht, sobald zwischen Abschließung und Vollziehung des Geschäftes nur einige Zeit verstrichen ist.

3) Manches Handelsgeschäft wird durch das Sinken der Geldzeichen unmöglich gemacht, weil aller Credit, die Seele des Handels, dadurch zu Grunde geht und die Zeit jede Berechnung zu Schanden macht. Wer auswärtige Waaren ankaufte und beim Verkaufe derselben beträchtlich zu gewinnen hoffte, sieht, wenn er die Waaren bezahlen muß, durch das Sinken des Wechselcourses plötzlich seinen Gewinn in Verlust verwandelt; wer mit inländischen Waaren Handel treibt, ist beim Verkaufe derselben nie gewiß, ob er solche zu gleichen Preisen wieder werde anschaffen können. Jede Handelsunternehmung kann dann unter dem Scheine des Gewinnstes einen Verlust mit sich führen; wer Waaren unverkauft liegen läßt und seine Magazine verschlossen hat, ist am Ende des Jahres oft reicher als der, welcher die Waaren zu wiederholten Malen umgesetzt und bei jedem Umsatz zu gewinnen gemeint hat. Der Vortheil des Kaufmannes steht somit öfter mit seiner Betriebsamkeit im Widerspruche und dem Handel werden von mehreren Seiten zugleich tiefe Wunden geschlagen.

4) Gesammelte Capitale, die, verzinslich angelegt, Handel und

rem Verkehre bedient hatte, durch eingetretene Umstände plötzl... Theil ihrer Geldvorräthe verloren, und fehlt es ihr an Mit... solcher Weise in diesen Vorräthen entstandenen Lücken so sch... es ihr Interesse erheischt, wieder auszufüllen, so kann ein gu... organisirtes Geldzeichen vortheilhaft als Stellvertreter des Me... gebraucht und dadurch eine außerdem unvermeidliche Stockung ... kehres abgewendet werden.

2) Ist das Land hinlänglich mit Metallgeld versehen, s... die Einführung von Geldzeichen, daß ein Theil des dadurch ü... gewordenen Metallgeldes zu neuen gewinnbringenden Geschäften... werden kann. — Nicht unpassend vergleicht Adam Smith ... einem Lande umlaufende Metallgeld mit einer Heerstraße, ... Gras und Getreide des Landes in Verkehr und zu Markte ... hilft, selbst aber nicht einen einzigen Halm von beiden erzeu... Einführung von Geldzeichen veranstaltet eine Art von Fuhrw... die Luft und macht es dem Lande möglich, einen großen Th... Heerstraßen in gute Kornfelder und Wiesen zu verwandeln ... solche Weise das jährliche Erzeugniß seines Bodens und Fl... trächtlich zu vergrößern. Freilich ist, wie Gr. Soden beme... Gewerbfleiß und der Handel eines Landes, wenn er so gleich... den Dädalischen Flügeln in den Lüften schwebt, nicht ganz ... als wenn er auf dem festen Boden von wirklichen Genußmitt... Gold und Silber, einhergeht; unleugbar aber wird er dadurch ... lich vermehrt und erweitert werden können.

3) Die Kosten, welche die Nation zur Anschaffung und ... tung der im Lande erforderlichen Geldmasse verwenden muß, ... durch die Einführung von Geldzeichen ausnehmend vermind... sind, wie Jedermann weiß, Papier und Druckerschwärze, wo... Papiergeldzeichen besteht, ungleich wohlfeiler als Metalle. ... fahren, wodurch eine Regierung aus Papier verfertigte Geldz... die Stelle von Metallgeld setzt, ist dem Verfahren eines Fa... ähnlich, der zufolge einer vortheilhaften Erfindung im Masc... sen seine kostbaren Maschinen durch wohlfeilere ersetzt und de... schied zwischen dem, was beide kosten, zu seinem umlaufend... tale, zu den Fonds schlägt, woraus er rohe Stoffe anschafft ... Arbeiter lohnt.

Mit Unrecht hat man öfter den Geldzeichen zum Vorw... macht, daß sie das Metallgeld aus dem Lande verdrängen; ... edeln Metalle, welche durch das eingeführte Geldzeichen im ... verkehre entbehrlich gemacht werden und deshalb in's Ausland ... werden ja nicht umsonst weggegeben, sondern es kommen da... ländische Waaren als Gegenwerth zurück, die entweder für ein... fremdes Land, oder zu einer nützlichen Anwendung im Vaterl... stimmt sind.

Wie groß und wichtig indeß auch die Vortheile sein..., welche gute und passende Geldzeichen dem Volke gewähren...

werden sie durch die Nachtheile weit überwogen, welche aus derglei-
chen Stellvertretern des Geldes hervorgehen, sobald sie **fehlerhaft**
geworden, d. h. aufgehört haben, mit dem Metallgelde gleichen Cours
zu behaupten. Einer solchen Fehlerhaftigkeit aber ist, wie Geschichte
und Erfahrung lehren, vor Allem das **reine Creditgeldzeichen**
ausgesetzt, was, wie z. B. die französischen Assignaten, aller soliden
Grundlage entbehrend, seine Geltung lediglich dem gezwungenen Course
verdankt, welchen die Regierung ihm ertheilt hat.

Die Nachtheile eines fehlerhaft gewordenen Repräsentativgeldes
sind vornehmlich folgende:

1) Das Sinken der Geldzeichen veranlaßt eine Preiserhöhung
sämmtlicher in den Verkehr kommenden Waaren. Diese Preiserhöhung
aber tritt nicht bei allen Dingen auf einmal ein, sondern verbreitet sich,
von den fremden Kaufmannsgütern anfangend, nur nach und nach in
ungleichen Verhältnissen auf die verschiedenen verkäuflichen Dinge und
am Spätesten auf den Lohn der Arbeiter jeder Art. Hieraus erwächst
gerade für die zahlreichste Volksclasse der größte Schaden.

2) Die Verwirrungen, welche in Folge des Sinkens der Geld-
zeichen zwischen Schuldner und Gläubiger entstehen, ziehen eine
Stockung, wenigstens eine Erschwerung, des allgemeinen Verkehres nach
sich. Der Grundeigener, welcher sein Grundstück verpachtet, der Land-
bauer, welcher für seine Erzeugnisse, der Kaufmann, der für seine
Waaren einen gewissen Preis in Metallgeld festgesetzt, derjenige, welcher
einen bestimmten Gehalt in Geld als Lohn für geleistete Dienste zu
beziehen hat, Alle haben auf einen fast unabänderlichen Tauschwerth
des Geldes gerechnet und Alle sehen sich durch das fortdauernde
Schwanken desselben auf's Schrecklichste getäuscht, sobald zwischen Ab-
schließung und Vollziehung des Geschäftes nur einige Zeit verstri-
chen ist.

3) Manches Handelsgeschäft wird durch das Sinken der Geldzei-
chen unmöglich gemacht, weil aller Credit, die Seele des Handels, da-
durch zu Grunde geht und die Zeit jede Berechnung zu Schanden
macht. Wer auswärtige Waaren ankaufte und beim Verkaufe dersel-
ben beträchtlich zu gewinnen hoffte, sieht, wenn er die Waaren bezah-
len muß, durch das Sinken des Wechselcourses plötzlich seinen Gewinn
in Verlust verwandelt; wer mit inländischen Waaren Handel treibt,
ist beim Verkaufe derselben nie gewiß, ob er solche zu gleichen Preisen
wieder werde anschaffen können. Jede Handelsunternehmung kann
dann unter dem Scheine des Gewinnstes einen Verlust mit sich füh-
ren; wer Waaren unverkauft liegen läßt und seine Magazine verschlos-
sen hat, ist am Ende des Jahres oft reicher als der, welcher die Waa-
ren zu wiederholten Malen umgesetzt und bei jedem Umsatz zu ge-
winnen gemeint hat. Der Vortheil des Kaufmannes steht somit
öfter mit seiner Betriebsamkeit im Widerspruche und dem Handel
werden von mehreren Seiten zugleich tiefe Wunden geschlagen.

4) Gesammelte Capitale, die, verzinslich angelegt, Handel und

[illegible] schon, verschwinden zum Theil für [illegible]
[illegible] in einem Geldzeichen abgetragen
[illegible] Gelde losgerissen hat; der Versch[illegible]
[illegible] Verpflichtung gegen den Gläubiger
[illegible] als er schuldig ist, und der sonst
[illegible] hat nur Unheil zur Folge. Von
[illegible] man dann öfter keinen weiseren Gebrauch
[illegible] es verzehrt; denn besser ist es immer, [illegible]
[illegible], als sie auszuleihen und größtentheils nic[illegible]
[illegible] oder solche anzuhäufen und nachher den We[illegible]
[illegible] man angehäuft hat, nicht wieder finden zu können.
[illegible] und liederlicher Haushalt werden dann Weisheit,
[illegible] erscheinen mit den Lastern gleichsam im Bunde g[illegible]
[illegible] Wohl.

Nur in ruhigen, friedlichen Zeiten lassen sich v[illegible]
[illegible]rung eines Geldzeichens wohlthätige Folgen erwarten
auch läßt sich hoffen, daß dasselbe nicht von dem M[illegible]
losreißen werde; denn nur dann erfreuet sich gewöhnl[illegible]
gierung des zu einer solchen Maßregel erforderlichen öff[illegible]
trauens. Nicht, wenn der Staat hinsichtlich seiner
Verlegenheit gerathen, sondern nur bei gefüllten Staat[illegible]
daher diese Maßregel ergriffen werden, und nie sollte [illegible]
anderer Zweck zum Grunde liegen, als die Beförderun[illegible]
lebung des Nationalverkehres. Artet die Schaffung von
in eine bloße Finanzoperation aus, dann schadet sie nich[illegible]
Verkehre, statt ihm zu nützen, sondern der beabsichtigte
Staatsfinanzen eine neue ergiebige Quelle zu eröffnen,
in der Regel gänzlich verfehlt. Zwar vermag die Anw[illegible]
ses Mittels bisweilen dem öffentlichen Schatze eine a[illegible]
Hülfe zu gewähren, aber die Zerrüttung, welche der[illegible]
Folge dadurch erleidet, führt gewöhnlich Nachtheile mit [illegible]
jenem augenblicklichen Vortheile durchaus nicht im Verhält[illegible]
— Dennoch können Fälle eintreten, wo die Einführung
fehlerhaften Geldzeichens, eines solchen, was sich vom Me[illegible]
reißt, wo nicht Rechtfertigung, doch Entschuldigung ver[illegible]
[illegible] der Art ist, wenn es Sein oder Nichtsein des [illegible]
wenn dessen Sicherheit in großer Gefahr schwebt, ein [illegible]
dro[illegible] und durch Ergreifung dieser verzweiflungsvollen [illegible]
Regierung in den Stand gesetzt wird, über die Kräfte de[illegible]
zu verfügen, wie es die Noth erheischt. Ein unter solche[illegible]
eingef[illegible]tes Geldzeichen ist aber im Grunde nichts weite[illegible]
gezwungene, leicht zu erhebende, wiewohl [illegible]
[illegible] ein auch in Fällen der Art [illegible]
[illegible] vorüber, sofort Hand [illegible]
[illegible] Masse von Geldzeichen [illegible]

m Umlaufe zu lassen, als mit dem Metallgelde gleichen Cours
upten vermag.
ie Erfindung der Geldzeichen, des Repräsentativgel-
scheint sonach als eines der nützlichsten, aber auch gefährlichsten
ke, welche der verkehrtreibenden Welt gemacht werden. Gleich
les bezwingenden und Alles zerstörenden Feuer, das Prome-
vom Himmel herabbrachte, hat der Erfinder der Geldzeichen
m den Völkern ein belebendes und zerrüttendes Opiat gegeben.
i schützt, wie gegen die Verwüstung des ersten Vorsicht und
so gegen die Verarmung beim anderen Staatsweisheit
erechtigkeit. Karl Murhard.

eleite, Geleitsrecht. — Unter Geleite ist zu verstehen
und Sicherheit gegen drohende Gewaltthätigkeiten, Beleidigun-
d Beraubungen, welche die Staatsgewalt denjenigen, die sich
b ihres Gebietes aufhalten, für ihre Personen und die Güter, die
ich führen, entweder mittelst Beigebung einer bewaffneten Be-
gewährt oder durch urkundliches Versprechen zusichert. Im
lter, zur Zeit des in Deutschland herrschenden Faustrechtes, als
auf Straßen und in Wäldern Raubritter und Wegelagerer lauer-
n friedliche Wanderer anzufallen, zu plündern und zu mißhan-
var das bewaffnete Geleite für alle Reisenden zu ihrer Sicher-
ng unentbehrlich, besonders aber für die Kaufleute, die mit
Waaren auf Märkte und Messen zogen. Für die Sicherheit
zumal bei den in gewissen Reichsstädten Statt findenden bedeu-
n und berühmten Messen, war daher von Seiten der Reichsge-
nsbesondere durch Geleitsanstalten (Meßgeleite) Fürsorge ge-
worüber gewöhnlich die Meßprivilegien das Nähere bestimm-
Neben dem bewaffneten oder sogenannten lebendigen
bildete sich erst später durch Gewohnheit das schriftliche,
, im Gegensatze von jenem, auch todtes heißt und in gewis-
iehung noch jetzt gebräuchlich ist. Es wurden nämlich von der
ewalt sogenannte Geleitsbriefe ausgestellt, enthaltend die im
des Regenten gegebene feste Zusicherung von Schutz und Si-
der Personen und Güter gegen Gewaltthätigkeiten, widerrecht-
ingriffe und Beeinträchtigungen während der Reise durch das
auch während des Aufenthaltes an bestimmten Orten. Die
Geleitsbriefen gewöhnliche Formel lautete: „daß sie darzu,
und davon bis wieder an ihren Gewahrsam gesichert und
et sein sollten **).“ Diese Geleitsbriefe mußten aller Orten,
sich die Hoheit des dieselben ertheilenden Regenten erstreckte,
emchtet und sich jeder Unbilde gegen die Vergeleiteten und ihre

Or 1?. ausführl. Abhandl. von den Reichsmessen zu Frankfurt a. M.

Geleite.

Habe enthalten werden. Wer diesem zu[illegible] Geleite, beging [illegible]
brechen des Landfriedensbruches, welches [illegible] andere mit der
der Acht bedrohet war. In dem schriftlichen Geleite, welch[illegible]
das sichere, feste, starke hieß, ist ohne Zweifel der Urspr[illegible]
serer heutigen Reisepässe zu suchen, da beide unverkennbar gro[illegible]
lichkeit mit einander haben.

Die Befugniß, Geleite zu ertheilen (das Geleitsrecht), ge[illegible]
den Hoheitsrechten (Regalien), stand also dem Kaiser in Be[illegible]
das ganze Reich, den Reichsständen innerhalb ihrer Territori[illegible]
möge kaiserlicher Belehnung zu *). Doch kam es a[illegible]
daß ein Reichsstand ermächtigt war, auf dem Gebiete eines [illegible]
das Geleitsrecht als Staatsdienstbarkeit auszuüben **). Die [illegible]
teten mußten gewisse Abgaben (Geleitsgeld) entrichten, welche[illegible]
ter noch forterhoben wurden, nachdem mit der Verbannung d[illegible]
rechtlichen Zustandes das Geleite selbst in seiner ursprünglichen [illegible]
als zwecklos hinweggefallen war. — Die Wirkung insbeson[illegible]
schriftlichen Geleites erstreckte sich übrigens nicht so weit, [illegible]
Verbrecher, namentlich Friedensbrecher, zu schützen; für diese, [illegible]
überhaupt für alle Geächteten, galt kein Geleite, und es [illegible]
Reichsständen bei Strafe untersagt, ihnen solches zu gewähren[illegible]

Wenn in den Zeiten der faustrechtlichen Unsicherheit ein [illegible]
herr Reisenden das nöthige bewaffnete Geleite innerhalb sein[illegible]
tes nicht ertheilt hatte, und die Reisenden auf der Straße a[illegible]
und beraubt wurden, so lag dem Landesherrn ob, dieselben [illegible]
zu halten, in so fern er nicht die Räuber zur Wiedererstatt[illegible]
Gutes an die Beraubten nöthigte †). So wurde namentlich i[illegible]
1184 dem Erzbischofe Philipp von Cöln durch Kaiser Hein[illegible]
befohlen, Augsburger Kaufleuten, denen auf ihrer Reise durch [illegible]
biet ihre Güter geraubt worden waren, deshalb Ersatz zu leist[illegible]
er das Geleitsrecht, womit er beliehen war, nicht, seiner Pf[illegible]
mäß, zu Gunsten dieser Kaufleute ausgeübt hatte ††).

Zufolge der goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. waren [illegible]
liche Reichsstände bei Strafe des Meineides und Verlustes ihr[illegible]
verpflichtet, die sich zu der Kaiserwahl begebenden Kurfürsten [illegible]
ren Gesandten durch ihre Gebiete sicher zu geleiten. Diese[illegible]
pflichtung, wenn auch nicht bei gleicher Strafe, lag den Reich[illegible]
gegen diejenigen ob, die, zu einer Reichs- oder Kirchenversa[illegible]
berufen, nach dem Orte hin wo sie Statt fand, und von d[illegible]
reisten.

---

*) Friderici II. Constitut. de jurib. princip. d. a. 1232. in G[illegible]
Corp. jur. publ. S. R. imper. S. 7.

**) Klüber, öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 411.

***) Orth a. a. O. S. 87. flg.

†) Jargow, Einleitung in die Lehre von den Regalien S. [illegible]

††) Orth S. 83.

...utsche Geschichte enthält mehrere Beispiele, daß Männer, ...lche von den allgemein herrschenden abweichenden Lehren ...ngten, besonders in Religions- und Kirchensachen, Aufsehen ...ung hervorgerufen, von der obersten Kirchen- oder Reichs-... Verantwortung gezogen werden sollten, diese aber sich der... sie unter dem Schutze zahlreicher und mächtiger Freunde ...er sich befanden, mit Gewalt nicht bemächtigen konnte, ...e Männer aus Begeisterung für das, was sie als Wahr... ...m und lehrten, sich bereit und entschlossen zeigten, sich ...iner allgemeinen Kirchen- oder Reichsversammlung zur Ver... ...sich zu stellen, wenn ihnen von Kaiser und Reich die feste ...(das sichere Geleit) gegeben wurde, daß sie mit ihrer Ver... ...und Rechtfertigung gehört werden und auf ihrer Hin- und ...ise auch an dem Orte der Kirchen- oder Reichsversamm... ...t namentlich von dieser selbst keinerlei Gefährde, Verletzung ...schädigung ihrer Person zu befürchten haben sollten. Die... ...sage denn auch ertheilt zu werden, und es war dabei ...flicht des Kaisers und Reiches anerkannt, dasselbe zu ach... ...wirken, daß es von Anderen geachtet werde. Unter dem ...es solchen Geleites geschah es, daß im Jahre 1414 Jo... ...s vor der Kirchenversammlung zu Constanz, so wie im ... Luther vor der Reichsversammlung zu Worms erschien, ...bekanntlich dem Ersten das verbürgte Kaiserwort gebro... ...t, der erhaltenen Zusicherung zuwider, in Haft gebracht ...ter verbrannt wurde.

...tern Zeiten trug es sich öfter zu als jetzt, daß Gerichte, ...ngeschuldigten, dessen sie nicht habhaft werden konnten, zu ...sich freiwillig vor Gericht zu stellen und gegen die erhobene ...ng zu verantworten, ein schriftliches sicheres Geleit (salvus ...ertheilten, unangefochten und ungehindert an das Gericht ...daselbst sich aufzuhalten und demnächst an seinen früheren ...rt zurückzukehren. Die in solchen Geleitsbriefen gewöhn... ...lautete: „ein strack, wohlverwahrt, ungefährlich, ...Geleit dar und dannen an sein Gewahrsam auf sein ... ...Princip war aber schon in den ältesten Zeiten anerkannt, daß ...s bloß für den Zweck der Vertheidigung und Rechtferti... ...und dem Angeschuldigten gegen Verletzung seiner Person, ...Beschränkung seiner Freiheit, nur so lange Sicherheit ge... ...er nicht eines Verbrechens überführt und durch richterliches ...in Strafe verfällt worden war, indem zu Gunsten über... ...brecher, namentlich von Dieben, Mördern, Straßen- und ...rn, kein Geleite Statt finden sollte **). Ein Geleite die...

...n, Glossar. v. Geleit.
...s l. c.

ser Art [illegible] an T[illegible] vor. [illegible] es findet sich [illegible]selbe in den [illegible] des [illegible]aprocesses aus einem der [illegible] erwähnt, wo [illegible] die [illegible] des Angeschuldigten vor das Ger[illegible] zum Zwecke der [illegible] g zu b[illegible]rken ist *). Im Uebrigen hat [illegible] neueren Zeiten das [illegible]e seine A[illegible]wendbarkeit verloren und ist [illegible]bald nirgends mehr in [illegible]ung, ob[illegible]ich mitunter noch Abgaben, davon herrühren, en[illegible]rt werden müssen, weil solche der [illegible]listische Geist der [illegible]aa[illegible] erwaltung nicht abkommen ließ.

G. Kühl.

Gemeinde oder Gemeinheit; Gemeindewesen; Gemeindebürger; gemeindebürgerliche Rechte; Gemein[de]gesetz; Gemeindeordnung; Gemeindehaushalt. — [illegible] der Wichtigkeit und Vielseitigkeit der hier zu betrachtenden Ge[gen]stände auch nur annähernd entsprechende Darstellung derselben w[ürde] ein umfangreiches Buch erfordern. Wir müssen uns — der en[gen] Grenzen des Staatslexikons eingedenk — auf die Feststellung [der] vom Standpuncte des Rechts und der Politik sich hier [dar]bietenden Hauptgrundsätze und auf die Andeutung der da[raus] abfließenden wichtigeren Folgen beschränken.

I. **Begriff der Gemeinde.** Sobald irgendwo eine [An]zahl von Menschen sich ansiedelt, oder durch den Anwachs der [Be]völkerung eine nähere Berührung unter den früher etwa isolirt [woh]nenden Bewohnern einer Gegend entsteht; sobald insbesondere [eine] zum Stamme erwachsene Familie, oder eine Anzahl [von] benachbarten Familien, etwa mit fremden Ankömmlingen [un]termischt, das patriarchalische oder Familienregime[nt], welches ihr in dem [illegible] n Naturzustande genügen [illegible] aufgibt, wird sie die [illegible]ru[illegible]greit erkennen, eine eigentliche G[e]sellschaftsordn[illegible] [illegible]) inzuführen, d. h. zur Erhalt[ung] der Ruhe und des [illegible]ens, zu[illegible] Schirme des Rechtes und [des] Gutes gegen was [illegible]r für Angriffe und Gefahren, welchen [zu] steuern die Kräfte der [illegible]nzelnen nicht vermögen, endlich zur [Er]leichterung der Bedür[illegible] friedigung Aller, oder überhaupt zur [er]leichterten Erstrebung der allgemeinen Lebenszwecke und Lebensgen[üsse] und zur Entfernthaltung der eben aus der näheren Zusammenwoh[nung] leicht entstehenden Störungen derselben, eine wechselseit[ige] Hülfsverpflichtung zu statuiren, sich über gewisse, auf Erreich[ung] jener Zwecke berechnete Verhaltungsregeln für die Vereinsgenos[sen] zu verständigen und zur Handhabung derselben und überhaupt [zur] Leitung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten [die] Autoritäten und Geschäftsführer zu ernennen. Alles dieses zu[sam]mengefaßt heißt so viel, als: die durch die Nähe der Zusamm[en]wohnung und durch die daraus entstandene Gemeinschaft der [illegible]

*) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts §. 540 flg. (10. Ausg.)

reffen und Bedürfnisse bereits natürlich unter sich verbundenen
ersonen oder Familien werden die Nothwendigkeit erkennen, sich
ır bürgerlichen Gesellschaft, d. h. zu einem kleinen Staate
bilden — in so fern sie nämlich noch keinem anderen, größe-
n Staatsverbande angehören — oder, falls Letzteres der Fall ist,
so weit die unmittelbaren Einrichtungen und Anstalten solches
rößeren, sie mit umfassenden Staates unzureichend sind, alle oben
enannten Bedürfnisse und Zwecke befriedigend zu erfüllen.

Dergestalt entstehen also naturgemäß die Gemeinden
der kleineren bürgerlichen Gemeinwesen, d. h. die zu Zwecken, die
nen des Staates analog, ja zum Theil mit ihnen identisch sind,
eschlossenen gesellschaftlichen Vereinbarungen zwischen näher zusam-
nenwohnenden und daher sich unmittelbar berührenden Einzelnen
nd Familien. Zu ihrer Errichtung ist weder ein Staatsgesetz noch
in Regierungsbefehl nothwendig. Sie entstehen von selbst, so wie
ie Familien und Stämme, und aus ihnen erst bilden sich in
er Regel die eigentlichen oder größeren Staaten. Es wird näm-
ich, bei fortschreitender Ausdehnung der Berührungspuncte, oder
ei der mit dem Zunehmen der Bevölkerung ganzer Länder ver-
undenen gegenseitigen Annäherung mehrerer oder vieler Gemein-
en, von den Verständigen eingesehen, daß eine vollständigere
nd besser gesicherte Erreichung der dem Gemeindeverbande zu
Grunde liegenden Lebenszwecke nur mittelst der Vereinbarung meh-
rer oder vieler solcher Urgemeinden zum größeren, sie alle in
ich fassenden Gemeinwesen geschehen könne; und man ent-
chließt sich daher zum Eingehen solches weiter reichenden Gesell-
chaftsvertrages, wodurch jedoch das schon früher naturgemäß, wie
ehrlich bestandene Gesellschaftsverhältniß zwischen den Gliedern der
leineren oder Urgemeinden unter sich keinesweges aufgeho-
en, vielmehr bekräftigt und seine Forterhaltung und Pflege
em starken Staatsschutze und der wohlthätigen Staatsfürsorge em-
fohlen wird.

Es hat sonach mit den Gemeinden fast dieselbe Bewandtniß,
ie mit den Familien. Auch die letzten nämlich entstehen
hne den Staat, und besitzen ein durch die Vernunft dictirtes,
uf die verschiedenen inneren Verhältnisse jeder einzelnen Familie leicht
nwendbares und auch der näheren Festsetzung durch Einverständniß
wischen den Familiengenossen empfängliches Recht, so wie den
nspruch auf ein nach Außen unabhängiges und selbstständiges Ge-
ammtleben, welcher Anspruch durch den etwa später geschehen-
n Eintritt in den Gemeinde- oder in den Staatsverband durch-
s nicht aufgehoben, sondern blos etwa denjenigen Beschränkun-
n oder näheren Bestimmungen unterworfen wird, welche zu Er-
ichung der weiter reichenden Zwecke solcher bürgerlichen Vereine
othwendig oder räthlich sind. So wie mit rein persönlichen,
so auch mit Familien- und mit Gemeinderechten versehen

tritt man, nach dem naturgemäßen Gange der Dinge, in den G
ein; und weit entfernt davon, diese Rechte durch solchen Eintritt
zugeben an denselben, verlangt man von ihm vielmehr ihre Gewä
stung und Beschirmung.

Freilich sind auch viele Gemeinden erst im Staate und
Theil durch den Staat, d. h. auf Veranstaltung der Staatsge
entstanden, und entstehen fortwährend neue Familien in dem St
aber dieses ändert an dem naturgemäßen Verhältnisse nichts.
diesem sind eben Gemeinden, wie Familien, als für sich beste
weil zum Entstehen durchaus des Staates nicht bedürfende und h
auch in dem Kreise ihres eigenen Lebens und Wirkens selbst
dige Gesammtpersönlichkeiten zu achten, dem Staate, welche
schützt, zwar zur Unterwürfigkeit in Allem, was nach einer vernü
gen Aufstellung des Staatszweckes wirklich des Staates ist, gegen
sen verpflichtet, im Uebrigen aber frei und ihre selbsteigenen Le
zwecke autonomisch verfolgend.

Wir haben bei dieser Darstellung, abgesehen einerseits von
freilich historisch allzu oft vorgekommenen Bildung der größeren G
ten durch Gewalt und Schrecken, wornach die Gemeinden,
einem solchen sich einverleibten, es nicht durch freien Willen
rechtlich geschlossenen Vertrag thaten, sondern blos factisch, d. h.
gedrungen über sich nehmend, was einmal nicht abzuwenden war;
anderseits von der nicht selten vorkommenden Gründung von Ge
den eigens als Staatsanstalten, z. B. von Colonieen in
her unbewohnten Bezirken, oder von Waffenplätzen gegen
Ausland, oder von Handels- oder Manufacturorten auf
geeigneten Puncten u. s. w. Alle solche factisch vorkommenden E
zelnheiten können gegen die allgemeine, d. h. auf Naturgesetzen
gründete Entstehungsweise der Gemeinden, wie der Familien, oder
die daraus fließenden Rechtsansprüche derselben von ganz und gar
nem rechtlichen Einflusse sein. Der Staat, wenn er Gemeinden
richtet oder gründet, so wie wenn er — z. B. durch Ausstattung e
Brautpaares — eine Familie gründet, muß das natürl
Gemeinde- (wie Familien-) recht anerkennen und ehren. Wenn
es nicht thut, so hat er vielleicht eine wie immer zu benennende
z. B. Soldaten- oder Handels- oder Gewerbs-Anstalt
gründet, doch nimmer eine Gemeinde.

Hieraus geht auch die Beantwortung der Frage hervor: ob
Gemeinde eine Staatsanstalt sei? wie solches mehrere Publi
behaupten und auch die Gemeindeordnungen verschiedener Staaten
aussehen. Wir sagen: Nein! Sie ist es so wenig, als die F
milie, und so wenig, als die Kirche, auch so wenig, als ir
irgend eine zum Zwecke der Wissenschaft oder des Handels u.
errichtete Privatgesellschaft. Sie ist es schon historisch
da die Gemeinden älter sind, als die förmlichen Staaten, und,
sie erst im Staate sich bildeten, sie solches ihrer selbst und nicht

Staates willen thaten; auch großentheils ohne alle Hülfe des Staates, ja nicht selten unter Widerstreben der Staatsgewalt, emporkamen. Sie ist es aber noch weniger nach einer unbefangenen Rechts- und politischen Theorie, da weder eine rechtliche noch politische Nothwendigkeit vorliegt, ihr solchen Charakter zuzuschreiben oder zu ertheilen, vielmehr einerseits die Selbstständigkeit ihres Daseins und Lebens schon aus dem Persönlichkeitsrechte ihrer Glieder hervorgeht, und auch nach aller Erfahrung zu ihrem Gedeihen nothwendig, demselben wenigstens höchst förderlich ist, und anderseits der Staat auch ohne Gemeinden bestehen, jedenfalls ohne durch ihn selbst errichtete Gemeinden vortrefflich bestehen kann.

Daß übrigens der Staat aus dem Vorhandensein der Gemeinden den mannigfaltigsten Vortheil zieht und daß er sie zur Erstrebung seiner eigenen Zwecke trefflichst benutzen, ja, nach Umständen gar nicht entbehren kann, beweis't nichts für die Lehre, sie seien Anstalten des Staates. Hat doch dieser auch die Familien und die Kirchen, und vor Allem die einzelnen Bürger für seine Zwecke nöthig, ohne daß dadurch eine von diesen Persönlichkeiten die Eigenschaft einer Staatsanstalt erhält. Warum sollte es bei der Gemeinde anders sein?

Es ist aber für die Gemeinden unendlich wichtig, nicht als Staatsanstalten betrachtet zu werden. Sie werden herabgewürdigt durch die Vorstellung, sie seien nichts Anderes als von der Staatsgewalt angeordnete Abtheilungen oder Unterabtheilungen der Regierten, d. h. blose Summen von Staatsangehörigen, welche die Regierung, Behufs der leichteren Administration, in besondere Vereine zusammengethan und nach ihrem freien Belieben, d. h. durch ihr Machtwort, mit mehr oder weniger Befugnissen, Besitzthümern und delegirten — daher auch blos im Dienste des Staates auszuübenden — Gewalten versehen habe. Dergestalt wird wohl z. B. ein Kriegsheer, welches selbst eine Staatsanstalt ist, getheilt und untergetheilt in Regimenter, Bataillone, Compagnieen u. s. w., nicht aber ein Volk, welches der Staat selbst, nicht aber eine Anstalt des Staates ist, und dessen natürliche Gliederungen gleichfalls mit Leben begabt sind und wohl noch ganz andere Lebenszwecke haben, als die Erleichterung der Administration.

Es sind aber zwei — sich sonst entgegenstehende — Parteien der Doctrinen, welche die Gemeinden dergestalt herabzuwürdigen streben, die eine nämlich, welche der Fahne der Despotie folgt, und darum kein selbstständiges Leben, d. h. keine Freiheit, in dem Gebiete des Herrn anerkennen oder dulden will, und die andere, welche das Idol des über dem ganzen Staate allmächtig waltenden Gesammtwillens anbetet. Die letzte Theorie ist für die Freiheit, mithin für das Recht, eben so tödtend, als die erste; ja sie begründet, ohne es zu wollen, die Ungemessenheit der Herrscheransprüche desjenigen, welcher etwa — in Folge eines den Republiken fortwährend drohenden

Schule des en g litia und l machenden P
tismus, r t r, e er und segen
der ist, — l elung jenes allein noch angu
— knecht s horse Sie tödtet den engherzigen
mus und die , sich nicht als blos für sich al
bende Individuen, i rn als Glieder eines Geme
sens, d mit und Liebe verbunden ist, zu
ten; sie ist o die Q e der staatsbürgerlichen nicht
als der g gerli Tugend.

ord endlich, d. h. eine dem
n der anj sende, ist auch die Pflege
g st nden Freiheitsliebe u
n verbun Anhänglichkeit an Recht und
tez, so tzes, diese kostbarsten Güter des
bens gegen alle und Gefährdungen zu vertheidigen,
von Innen oder v Außen sich dagegen erheben möchten.
Liebe zur Freiheit und zum Rechte aber und dieser männliche
sind die festen, die durch keine materielle Kraft zu ersetzenden
mauern der Staaten, ganz vorzüglich der kleineren, welche
Uebermacht der großen sich bedrohet sehen.

II. Verhältniß zum Staate. Durch unsere Behau
daß die Gemeinden keine Staatsanstalten, sondern selbststä
und, vermöge eigenen inneren Lebensprincipes, ihre selbst
Zwecke verfolgende Gesammtpersönlichkeiten seien, w
doch von demjenigen, was in Ansehung der Gemeinden
d. h. nach vernünftigem Urtheile, des Staates ist oder
kann, der Staatsgewalt durchaus nichts entzogen. Di
meinde, obschon nach ihrem Begriffe eine freie, d. h. zu
strebung selbsteigener Lebenszwecke berechtigte Person, ist gle
— so wie dies ja auch bei Einzelnen der Fall ist —
Staatsangehörige dem Staats-Gesetze und der Staats
gierung unterworfen in allem dem, was der vernünfti
gefaßte Staatszweck wirklich erheischt, und so weit ih
vernünftiger Gesammtwille die Unterwerfung verlangen
Freilich sollte auch in der Voraussetzung, die Gemeinde s
Staatsanstalt, von ihr nichts Anderes gefordert werden
was dem Staatszwecke frommt und wozu der Gesammtwill
stimmt oder einstimmen kann. Aber ein unendlicher Unt
bleibt immer zwischen dem, was der Staat von seiner ei
Anstalt, und dem, was er von einer freien, aus und f
selbst bestehenden Persönlichkeit fordern darf. Die erste
blos für ihn, wie durch ihn, ist also ihm unbe
dienstbar, und was immer er ihr auflege oder gebiete,
— woferne es nur die persönlichen Rechte der Anstaltsan
rigen als Bürger nicht kränkt — ungerecht geg
Anstalt selbst. Denn sie hat e gegenüber dem

r kein Recht, nicht einmal das des Daseins oder Fortbe-
andes, da sie ja blos durch den Willen des Staates in's
eben trat und keine andere Bestimmung hat, als ihm zu dienen.
Wer wird z. B. sagen, ein Regiment Soldaten sei verletzt
der in Rechten gekränkt, wenn man es auflös't oder abschafft, weil
an etwa seine Entbehrlichkeit erkannte oder eine veränderte Orga-
isation des Heeres solche Maßregel erheischte? Eben so, wenn ein
mt oder eine Gerichtsstelle als überflüssig aufgehoben, oder der
Wirkungskreis eines Collegiums oder Geschäftsbureaus geändert wird?
Den etwa erworbenen Rechten der einzelnen Angestellten muß wohl
abei Rechnung getragen werden und vor Allem den Interessen
er Gesammtheit des Staates: aber die Stelle oder das
ollegium für sich selbst hat dagegen keine rechtliche Einsprache
thun. Ganz anders ist die Stellung der Gemeinden, wenn
er da sie nicht Staatsanstalten sind. Sie erscheinen alsdann
keineswegs als blose Mittel zum Staatszwecke, sondern als wahre
elbstzwecke, keineswegs als blos dienstbare Werkzeuge, son-
rn als selbstständige Personen und Staatsangehörige, wel-
e zwar als solche dem Staate mit Pflichten zugethan sind, deren
echt und Wohlfahrt aber auch, entgegen diesem Staate, eigens zum
Schutze und zur Beförderung anempfohlen, folglich mit im Zwecke
es Staates enthalten ist.

Nicht einmal die gewissermaßen als Vergleichsvorschlag von eini-
n Schriftstellern aufgestellte und in mehrere Gesetzentwürfe als leiten-
s Princip aufgenommene Ansicht, wornach die Gemeinden Beides
gleich, nämlich einerseits Staatsanstalten, anderseits oder nebenbei
er auch selbstständige Corporationen sein sollen, können wir als rich-
g anerkennen. Was soll die Gesetzgebung machen aus Zwitter-
esen solcher Art? In wie fern sind die Gemeinden Staatsan-
alten und in wie fern nicht? Nach welchem Principe ist die Schei-
ungslinie zu ziehen, und in Zweifelsfällen der Streit zu schlichten?
Muß denn gerade Alles und Jedes, was der Staat zu seinen Zwecken
enutzen kann und darf, darum schon Anstalt des Staates sein?
Dies sind ja zwei himmelweit von einander verschiedene Begriffe, und
ihrer Vermischung gibt es — wofern man nicht auf solchem Wege
ngebührliches für die Staatsgewalt gegenüber den Gemeinden erschlei-
en will — durchaus keine praktische Nothwendigkeit oder auch nur
ädthlichkeit. Wir verwerfen also auch jenen Vergleichsvorschlag und
estimmen das Verhältniß der Gemeinden als selbstständiger moralischer
Personen zum Staate, welchem sie als Mitglieder angehören, folgen-
ergestalt:

Die Gemeinden — ursprünglich zu Zwecken, welche jenen des
Staates analog sind, errichtet — schließen unter einander (und auch
mit Einzelnen) den weiter reichenden, eigentlichen Staats-Verband,
rkennend, daß dadurch eine vollständigere und mehr gesicherte Errei-
chung ihrer Zwecke bewirkt werde. Sie verpflichten sich dadurch wech-

nahmlose, oft nach unlauteren Zwecken strebende, ihren
Recht achtende Gebieter.

3) Nicht nur die Gemeinden als Gesammtpersönlichk
dern auch ihre einzelnen Angehörigen als Einzelne
Staatsvertrag mit geschlossen, und sind daher auch unmitte
der des staatsbürgerlichen Vereines. Auch in
derativstaate oder wahrhaft staatsrechtlich (nicht
lerrechtlich) geschlossenen Bundesstaate erschein
zelne nicht nur als Bürger des besonderen Cantons oder
größeren Staatskörper verbundenen Provinz, sondern zugl
als Bürger des letzteren. So z. B. ist der Bürger
gau oder Bern zugleich auch schweizerischer Eidg
und jener von Newyork oder Pennsylvanien zu
Bürger der vereinigten nordamerikanischen S
ten. Noch weit mehr ist dieses der Fall bei dem Gemeind
genüber dem Staate. Denn wenn bei Bundessta
Hauptzweck der Vereinigung die Sicherheit nach Außen
bei jener der Gemeinden zum Staate der innere
ein gleich wichtiger Vereinigungsgrund; und jeder Gemeinde
dert daher von diesem Staate dessen Verwirklichung für
Person überall, wo oder in so fern nicht schon der Gemei
dazu als hinreichend erscheint. Er fordert diese Verwirklic
unmittelbar von dem Staate, so wie er gegen dens
unmittelbare Verpflichtungen übernimm
beschränkt fortan seine Forderungen an die Gemein
aus der Nähe der Zusammenwohnung und aus den damit v
engeren Berührungen entstehenden Interessen, überhaupt a
dem Staate minder gut, als von der Municipalgewalt zu
Angelegenheiten und Geschäfte. Sollte daher die Gemeind
nen wohlbegründeten staatsbürgerlichen Rechten ihrer Mitgli
gend einer Weise verletzend oder gefährdend entgegentreten
der Staats-Gewalt die Befugniß und die Schuldigkeit zu
Gemeinde in die gebührenden Schranken zurückzuweisen und
bürgerlichen Rechte ihrer Angehörigen in alle Wege zu schirm
selbe Recht steht ihr natürlich auch in Ansehung derjenigen
ger zu, welche dem Gemeindeverbande als eigentliche G
nicht angehörig, aber doch wegen des Aufenthaltes oder
terbesitzes in der Gemarkung der Gemeinde mit dieser in
rührung getreten und so wenigstens in einiger Beziel
angehörig geworden sind. Auch hier jedoch wird selten
schung in die besonderen Acte der Gemeindegewalt von N
Es genügt in der Regel die allgemeine gesetzliche Fes
jener Staatsbürgerrechte und, in den etwa vorkommenden
Uebertretung, die auf Anrufen der Betheiligten gerichtlich
lich herzustellende Beobachtung des Gesetzes.

4) So wie der Staat der Gemeinde zu vollständigerer und siche[illegible] Erreichung ihrer Zwecke die hülfreiche Hand bietet und, was die [illegible]inde aus selbsteigener Befugniß und Kraft zu leisten nicht ver[illegible], durch seine höhere und weiter reichende Autorität in's Werk rich[illegible] so dient hinwieder die Gemeinde dem Staate zu leich[illegible] und vollständigerer Verwirklichung der ihm selbst gesetzten höheren [illegible] umfassenderen Zwecke. Er kann die Gemeinden benutzen einmal [illegible] natürliche Gliederung seines Verwaltungsorganismus und [illegible] die passendsten Vereinigungspuncte, wohin die einzelnen Staats[illegible], je nach ihren Heimaths- oder Wohnungsverhältnissen, anzu[illegible]sen sind, um allda ihre staatsbürgerlichen und politischen Rechte [illegible]ben und die denselben entsprechenden Schuldigkeiten zu erfüllen. [illegible] dann weiter den Gemeindeautoritäten innerhalb des ihnen in [illegible] Eigenschaft natürlich zustehenden Wirkungskreises auch einen [illegible] seiner eigenen Gewalt delegiren, d. h. sie mit Verrichtungen [illegible]ungen, welche nicht eigens oder wenigstens nicht ausschließend die [illegible]indezwecke zum Gegenstande haben, sondern der Interessen [illegible] Staates willen zu besorgen sind, oder welche, wenn auch [illegible] auf die eigentlichen Gemeindebürger in der natürlichen [illegible] jener Autoritäten liegend, dennoch in Bezug auf die Un[illegible]ssen des Gemeindeverbandes eine Delegation von Seite der [illegible]gewalt erheischend sind. So benutzt mitunter der Staat auch die [illegible]rchenvorsteher, dann auch die Familienhäupter oder Hauseigenthümer zu gewissen polizeilichen oder politischen [illegible]ungen oder zu Ausübung einer gewissen Autorität über die [illegible] ihrer Kirchen, Familien oder Häuser, welche ihnen ohne [illegible] Delegation nicht zustehen würde. Aber es leuchtet ein, daß aus [illegible] Umstande keine weitere Abhängigkeit jener Autoritäten von der [illegible]gewalt gefolgert werden kann, als welche eigens auf die ihnen [illegible]tragenen Geschäfte sich bezieht, und daß, ungeachtet solcher Beauf[illegible] der Kirchenvorsteher, der Familienvater, der Hausherr, und [illegible] auch der Gemeindevorstand, im Vollgenusse aller der Selbst[illegible]keit verbleiben, welche sie in ihrer Haupteigenschaft, oder in dem [illegible] entsprechenden Wirkungskreise naturgemäß und vernunftrecht[illegible]sprechen haben.

Die Summe der bisher aufgestellten Betrachtungen geht dahin: [illegible]meindezwecke sind im Allgemeinen jenen des Staates analog, [illegible] sich jedoch meist nur auf die aus der näheren Zusammenwoh[illegible] entstehenden gemeinschaftlichen Interessen und Sorgen. Die [illegible]tung der hieraus entspringenden Angelegenheiten gebührt natür[illegible] der Gemeinde selbst oder den von ihr dazu eigens auserwählten [illegible] oder Geschäftsführern, so weit nämlich der vernünftige Ge[illegible]wille der [illegible]meinde solche einheimische, d. h. durch die blose [illegible]cipalautoritat zu geschehende, Besorgung oder Schlichtung der von [illegible] der Staa[illegible]lt zu geschehenden vorziehen muß oder kann.

Dagegen kommt dem Staate die Oberaufsicht (in Bezug Interessen der nachfolgenden Geschlechter auch eine Obervormundschaft) über alle wichtigeren Gemeindean heiten zu, sodann das — gesetzlich oder gerichtlich oder auch strativ auszuübende — Schutzrecht in Ansehung aller aus meindeverbande fließenden oder dadurch berührten Rechte und bürgerlichen Interessen, weiter das allgemeine Gesetzgebung Regierungsrecht in allen das Staats-Interesse ber d. h. mit dem Staatszwecke wahrhaft in Verbindung stehenden gen, und endlich das Recht, den Gemeindeverband — ohne trächtigung seiner Selbstständigkeit und Lebensfreiheit — zu be zu erleichterter Erstrebung der Staatszwecke. Wo immer ein oder Zweifel entsteht über die Grenzen des der Staatsgewalt den oder des von der Gemeinde für sich vorbehaltenen Rechtes die Vermuthung für das natürliche und ursprüngliche also für das Recht der Gemeinde. Ohne dieses Princip stets voranschreitenden Anmaßungen der Staatsgewalt gar keine zu setzen; die Gemeinden sinken alsdann zu willenlosen Han „Administrirten" herab, und auch der letzte Funke ihres mäß selbstständigen Lebens erstirbt unter dem Joche der allgeb Regierung. Ein bekanntes, aber eindringliches Beispiel von der sättlichkeit der Forderungen eines centralisirten Absolutismus Fall, der sich mit Hamburg, als diese Stadt eine Gemei französischen Kaiserreiches war, zutrug. Dieselbe wünschte, fi ihrer Gemarkung stehende Bäume zu fällen, und mu die Erlaubniß von Paris einholen; sie erhielt dieselbe, jed nach achtmonatlicher Betreibung!

Die Regulirung des Verhältnisses zwischen Staat und G ist nach dem Allen ein hochwichtiger Theil der Gesetzgebung sollten die Hauptpuncte nicht nur durch die gemeine, sondern durch die Verfassungs-Gesetzgebung bestimmt werden. ein unermeßlicher Fehler der dem durch den Wiener Congreß gesch Königreiche der Niederlande allererst ertheilten Verfassung, d selbe, obwohl in ihren allgemeinen Principien freiheitlich und w Regulirung des Gemeindewesens lediglich dem Könige Dadurch wurde sie abhängig von dem wechselnden, auch natu befangenen, weil auf die eigene Gewalt eifersüchtigen, Ermes Regierung; und diese, wiewohl sie Anfangs (1817) eine freisinnige Gemeindeordnung einführte, änderte in kurzer Fris lobenswerthe Richtung in die des Absolutismus um, und dictirte ein neues Reglement, welches die Selbstständigkeit der Gemeind gänzlich aufhob, aber gerade durch das Mißvergnügen, welches entstand, die Revolution von 1830 hervorrufen half. (Vgl. den in der belgischen Repräsentantenkammer erstatteten geistvollen R sur l'organisation communale fait au nom de la section centr M. Dumortier.) Also nicht durch einseitige Regierungsgew

, sondern durch Gesetze, d. h. also unter Mitwirkung einer äch-
demnach freigewählten Volksvertretung, soll das Gemeindewesen
gelt werden. Alsdann ist man sicher, daß bei der Abgrenzung der
kungskreise weder der Gemeinde, noch dem Staate werde zu nahe
ten, oder das durch Natur und Vernunft dictirte, allein wohlthä-
Verhältniß zwischen beiden in einseitigem, und eben darum fal-
n Interesse werde verrückt oder aufgehoben werden. Die ohnehin
inniger Wechselwirkung stehenden Interessen des Staates und der
neinde sind den Volksvertretern (wenn sie solches Namens würdig
) gleich theuer, und sie kennen aus eigener Erfahrung die Vortheile
Nachtheile der von der Gemeinde- und der von der Staatsauto-
ausgehenden Verwaltung.

III. Von dem Gemeindebürgerrechte und von dessen
werbung. Unter den gemeindebürgerlichen Rechten
nen hier nur diejenigen verstanden werden, welche den Gemeinde-
gern lediglich als solchen zustehen, folglich die schon vermöge
Staatsbürgerrechtes anzusprechenden, daher ohne Unter-
d den Gemeindebürgern und den Nichtgemeindebürgern zustehen-
nicht. In solch' engerem Sinne beschränken sich die gemeindebür-
gerlichen Rechte auf: 1) das selbstständige, d. h. keiner besondern
leihung mehr bedürfende, Recht, in einer bestimmten Gemeinde
wohnen und eben dadurch auch desjenigen (Rechts- und polizeili-
) Schutzes theilhaft zu sein, welchen die Gemeinde ihren Ange-
gen zu leisten — theils schon vermöge des ursprünglichen Zweckes
Vereinigung, theils vermöge Staatsauftrages — verbunden ist. In
ern die Staatsgewalt auch Ungenossen der Gemeinde, als
tsbürgerliche Einwohner, oder auch Ausmärker, oder
mde, dem bleibenden oder zeitlichen Schutze derselben zuweis't,
mögen sie in so fern auch als Gemeinde-Angehörige (doch
eigentliche Mitglieder oder Bürger) betrachtet werden, wenn
nicht lieber ihre Theilnahme an jenem Schutze aus dem staats-
gerlichen Anspruche ableitet. 2) Das Benutzungsrecht sämmt-
Gemeindeanstalten nach Maßgabe des Zweckes derselben und
zur Theilnahme nöthigen persönlichen Eigenschaft. Hierher gehört
das Recht, auf Versorgung oder Unterstützung aus Ge-
demitteln in Fällen der bleibenden oder zeitlichen Hülflosigkeit.
Ideales Miteigenthum oder Mitnutzeigenthum am Gemeinde-
e und Forderungsrecht auf dessen zweck- und gesetzmäßige Verwen-
. 4) Theilnahme am politischen Gemeinderechte, d. h. am
mmrechte in Gemeindeangelegenheiten und am activen und pas-
Wahlrechte zu den verschiedenen Gemeindestellen und Aemtern,
mals nach Maßgabe der vom Gesetze anerkannten oder vernunft-
g anzuerkennenden Befähigung oder erforderlichen persönlichen Ei-
schaft.

Dagegen gehören unter die gemeindebürgerlichen, d. h. die Eigen-
als Gemeindebürger voraussetzenden, Rechte nicht, sondern fließen

nahmlose, oft nach unlauteren Zwecken strebende, ihrem [illegible]
Recht achtende Gebieter.

3) Nicht nur die Gemeinden als Gesammtpersönlichk[illegible] dern auch ihre einzelnen Angehörigen als Einzelne [illegible] Staatsvertrag mit geschlossen, und sind daher auch unmittel[illegible] der des staatsbürgerlichen Vereines. Auch in e[illegible] derativstaate oder wahrhaft staatsrechtlich (nicht [illegible] kerrechtlich) geschlossenen Bundesstaate erscheint [illegible] zelne nicht nur als Bürger des besonderen Cantons oder [illegible] größeren Staatskörper verbundenen Provinz, sondern zugl[illegible] als Bürger des letzteren. So z. B. ist der Bürger [illegible] gau oder Bern zugleich auch schweizerischer Eidg[illegible] und jener von Newyork oder Pennsylvanien zu[illegible] Bürger der vereinigten nordamerikanischen F[illegible] ten. Noch weit mehr ist [illegible] s der Fall bei dem Gemeinde[illegible] genüber dem Staate. De[illegible] wenn bei Bundesstaa[illegible] Hauptzweck der Vereinigung die Sicherheit nach Außen [illegible] bei jener der Gemeinden zum Staate der innere [illegible] ein gleich wichtiger Vereinigungsgrund; und jeder Gemeindeb[illegible] dert daher von diesem Staate dessen Verwirklichung für s[illegible] Person überall, wo oder in so fern nicht schon der Gemein[illegible] dazu als hinreichend erscheint. Er fordert diese Verwirklich[illegible] unmittelbar von dem Staate, so wie er gegen dens[illegible] unmittelbare Verpflichtungen übernimmt [illegible] beschränkt fortan seine Forderungen an die Gemeind[illegible] aus der Nähe der Zusammenwohnung und aus den damit ve[illegible] engeren Berührungen entstehenden Interessen, überhaupt an [illegible] dem Staate minder gut, als von der Municipalgewalt zu b[illegible] Angelegenheiten und Geschäfte. Sollte daher die Gemeinde [illegible] nen wohlbegründeten staatsbürgerlichen Rechten ihrer Mitglie[illegible] gend einer Weise verletzend oder gefährdend entgegentreten, [illegible] der Staats-Gewalt die Befugniß und die Schuldigkeit zu [illegible] Gemeinde in die gebührenden Schranken zurückzuweisen und [illegible] bürgerlichen Rechte ihrer Angehörigen in alle Wege zu schirm[illegible] selbe Recht steht ihr natürlich auch in Ansehung derjenigen [illegible] ger zu, welche dem Gemeindeverbande als eigentliche Ge[illegible] nicht angehörig, aber doch wegen des Aufenthaltes oder [illegible] terbesitzes in der Gemarkung der Gemeinde mit dieser in [illegible] rührung getreten und so wenigstens in einiger Bezieh[illegible] angehörig geworden sind. Auch hier jedoch wird selten ei[illegible] schung in die besonderen Acte der Gemeindegewalt von Nö[illegible] Es genügt in der Regel die allgemeine gesetzliche Fest[illegible] jener Staatsbürgerrechte und, in den etwa vorkommenden [illegible] Uebertretung, die auf Anrufen der Betheiligten gerichtlich od[illegible] lich herzustellende Beobachtung des Gesetzes.

4) So wie der Staat der Gemeinde zu vollständigerer und siche-
r Erreichung ihrer Zwecke die hülfreiche Hand bietet und, was die
meinde aus selbsteigener Befugniß und Kraft zu leisten nicht ver-
g, durch seine höhere und weiter reichende Autorität in's Werk rich-
: also dient hinwieder die Gemeinde dem Staate zu leich-
r und vollständigerer Verwirklichung der ihm selbst gesetzten höheren
d umfassenderen Zwecke. Er kann die Gemeinden benutzen einmal
eine natürliche Gliederung seines Verwaltungsorganismus und
die passendsten Vereinigungspuncte, wohin die einzelnen Staats-
ger, je nach ihren Heimaths- oder Wohnungsverhältnissen, zuzu-
eisen sind, um allda ihre staatsbürgerlichen und politischen Rechte
uben und die denselben entsprechenden Schuldigkeiten zu erfüllen.
kann dann weiter den Gemeindeautoritäten innerhalb des ihnen in
ler Eigenschaft natürlich zustehenden Wirkungskreises auch einen
heil seiner eigenen Gewalt delegiren, d. h. sie mit Verrichtungen
auftragen, welche nicht eigens oder wenigstens nicht ausschließend die
meindezwecke zum Gegenstande haben, sondern der Interessen
es Staates willen zu besorgen sind, oder welche, wenn auch
Bezug auf die eigentlichen Gemeindebürger in der natürlichen
mpetenz jener Autoritäten liegend, dennoch in Bezug auf die Un-
enossen des Gemeindeverbandes eine Delegation von Seite der
Staatsgewalt erheischend sind. So benutzt mitunter der Staat auch die
Kirchenvorsteher, dann auch die Familienhäupter oder
e Hauseigenthümer zu gewissen polizeilichen oder politischen
Verrichtungen oder zu Ausübung einer gewissen Autorität über die
enossen ihrer Kirchen, Familien oder Häuser, welche ihnen ohne
che Delegation nicht zustehen würde. Aber es leuchtet ein, daß aus
sem Umstande keine weitere Abhängigkeit jener Autoritäten von der
Staatsgewalt gefolgert werden kann, als welche eigens auf die ihnen
getragenen Geschäfte sich bezieht, und daß, ungeachtet solcher Beauf-
gung der Kirchenvorsteher, der Familienvater, der Hausherr, und
daher auch der Gemeindevorstand, im Vollgenusse aller der Selbst-
ndigkeit verbleiben, welche sie in ihrer Haupteigenschaft, oder in dem
selben entsprechenden Wirkungskreise naturgemäß und vernunftrecht-
h anzusprechen haben.

Die Summe der bisher aufgestellten Betrachtungen geht dahin:
e Gemeindezwecke sind im Allgemeinen jenen des Staates analog,
ziehen sich jedoch meist nur auf die aus der näheren Zusammenwoh-
ng entstehenden gemeinschaftlichen Interessen und Sorgen. Die
Schlichtung der hieraus entspringenden Angelegenheiten gebührt natür-
ch der Gemeinde selbst oder den von ihr dazu eigens auserwählten
Häuptern oder Geschäftsführern, so weit nämlich der vernünftige Ge-
meinwille der Ge nde solche einheimische, d. h. durch die blose
Municipalautor Sr geschehende, Besorgung oder Schlichtung der von
Seite der Sta lt zu geschehenden vorziehen muß oder kann.

Dagegen kommt dem Staate die Oberaufsicht (in Bezu
Interessen der nachfolgenden Geschlechter auch ein
Obervormundschaft) über alle wichtigeren Gemeinde
heiten zu, sodann das — gesetzlich oder gerichtlich oder adm
strativ auszuübende — Schutzrecht in Ansehung aller aus
meindeverbande fließenden oder dadurch berührten Rechte u
bürgerlichen Interessen, weiter das allgemeine Gesetzgebu
Regierungsrecht in allen das Staats-Interesse be
d. h. mit dem Staatszwecke wahrhaft in Verbindung stehen
gen, und endlich das Recht, den Gemeindeverband — oh
trächtigung seiner Selbstständigkeit und Lebensfreiheit — zu
zu erleichterter Erstrebung der Staatszwecke. Wo immer
oder Zweifel entsteht über die Grenzen des der Staatsgewalt
den oder des von der Gemeinde für sich vorbehaltenen Recht
die Vermuthung für das natürliche und ursprünglich
also für das Recht der Gemeinde. Ohne dieses Princi
stets voranschreitenden Anmaßungen der Staatsgewalt gar kei
zu setzen; die Gemeinden sinken alsdann zu willenlosen H
„Administrirten" herab, und auch der letzte Funke ihre
mäß selbstständigen Lebens erstirbt unter dem Joche der allg
Regierung. Ein bekanntes, aber eindringliches Beispiel von
sättlichkeit der Forderungen eines centralisirten Absolutismu
Fall, der sich mit Hamburg, als diese Stadt eine Gem
französischen Kaiserreiches war, zutrug. Dieselbe wünschte,
ihrer Gemarkung stehende Bäume zu fällen, und m
die Erlaubniß von Paris einholen; sie erhielt dieselbe,
nach achtmonatlicher Betreibung!

Die Regulirung des Verhältnisses zwischen Staat und
ist nach dem Allen ein hochwichtiger Theil der Gesetzgebu
sollten die Hauptpuncte nicht nur durch die gemeine, son
durch die Verfassungs-Gesetzgebung bestimmt werden.
ein unermeßlicher Fehler der dem durch den Wiener Congreß e
Königreiche der Niederlande allererst ertheilten Verfassung,
selbe, obwohl in ihren allgemeinen Principien freiheitlich und
Regulirung des Gemeindewesens lediglich dem Könige
Dadurch wurde sie abhängig von dem wechselnden, auch m
befangenen, weil auf die eigene Gewalt eifersüchtigen, Em
Regierung; und diese, wiewohl sie Anfangs (1817) ein
freisinnige Gemeindeordnung einführte, änderte in kurzer Z
lobenswerthe Richtung in die des Absolutismus um, und dictir
ein neues Reglement, welches die Selbstständigkeit der Gem
gänzlich aufhob, aber gerade durch das Mißvergnügen, welch
entstand, die Revolution von 1830 hervorrufen half. (Vgl.
in der belgischen Repräsentantenkammer erstatteten geistvollen
sur l'organisation communale fait au nom de la section cen
M. Dumortier.) Also nicht durch einseitige Regierungs

gen, sondern durch Gesetze, d. h. also unter Mitwirkung einer ächten, demnach freigewählten Volksvertretung, soll das Gemeindewesen geregelt werden. Alsdann ist man sicher, daß bei der Abgrenzung der Wirkungskreise weder der Gemeinde, noch dem Staate werde zu nahe getreten, oder das durch Natur und Vernunft dictirte, allein wohlthätige Verhältniß zwischen beiden in einseitigem, und eben darum falschem Interesse werde verrückt oder aufgehoben werden. Die ohnehin in inniger Wechselwirkung stehenden Interessen des Staates und der Gemeinde sind den Volksvertretern (wenn sie solches Namens würdig sind) gleich theuer, und sie kennen aus eigener Erfahrung die Vortheile und Nachtheile der von der Gemeinde- und der von der Staatsautorität ausgehenden Verwaltung.

III. Von dem Gemeindebürgerrechte und von dessen Erwerbung. Unter den gemeindebürgerlichen Rechten können hier nur diejenigen verstanden werden, welche den Gemeindebürgern lediglich als solchen zustehen, folglich die schon vermöge des Staatsbürgerrechtes anzusprechenden, daher ohne Unterschied den Gemeindebürgern und den Nichtgemeindebürgern zustehenden nicht. In solch' engerem Sinne beschränken sich die gemeindebürgerlichen Rechte auf: 1) das selbstständige, d. h. keiner besondern Verleihung mehr bedürfende, Recht, in einer bestimmten Gemeinde zu wohnen und eben dadurch auch desjenigen (Rechts- und polizeilichen) Schutzes theilhaft zu sein, welchen die Gemeinde ihren Angehörigen zu leisten — theils schon vermöge des ursprünglichen Zweckes ihrer Vereinigung, theils vermöge Staatsauftrages — verbunden ist. In so fern die Staatsgewalt auch Ungenossen der Gemeinde, als staatsbürgerliche Einwohner, oder auch Ausmärker, oder Fremde, dem bleibenden oder zeitlichen Schutze derselben zuweis't, so mögen sie in so fern auch als Gemeinde-Angehörige (doch nicht eigentliche Mitglieder oder Bürger) betrachtet werden, wenn man nicht lieber ihre Theilnahme an jenem Schutze aus dem staatsbürgerlichen Anspruche ableitet. 2) Das Benutzungsrecht sämmtlicher Gemeindeanstalten nach Maßgabe des Zweckes derselben und der zur Theilnahme nöthigen persönlichen Eigenschaft. Hierher gehört auch das Recht, auf Versorgung oder Unterstützung aus Gemeindemitteln in Fällen der bleibenden oder zeitlichen Hülflosigkeit. 3) Ideales Miteigenthum oder Mitnutzeigenthum am Gemeindegute und Forderungsrecht auf dessen zweck- und gesetzmäßige Verwendung. 4) Theilnahme am politischen Gemeinderechte, d. h. am Stimmrechte in Gemeindeangelegenheiten und am activen und passiven Wahlrechte zu den verschiedenen Gemeindestellen und Aemtern, abermals nach Maßgabe der vom Gesetze anerkannten oder vernunftmäßig anzuerkennenden Befähigung oder erforderlichen persönlichen Eigenschaft.

Dagegen gehören unter die gemeindebürgerlichen, d. h. die Eigenschaft als Gemeindebürger voraussetzenden, Rechte nicht, sondern fließen

schon aus dem Staats-[illegible]gerthume: 1) [illegible] Recht des A[illegible]
haltes auf dem Staat[illegible] d. h. der [illegible]ung und N[illegible]
lassung auf jedem Puncte [illegible]lben, wo nicht Privatrechte ei[illegible]
genthümers oder Grundherrn, o[illegible]r polizeiliche Gründe entgeg[illegible]
Keine Gemeinde kann, außer in den besagten Fällen, einem [illegible]
bürger den Aufenthalt in ihrer Gemarkung versagen, und [illegible]
zur Aufnahme der ihr [illegible]ate eigens Zugewiesenen (ni[illegible]
als Bürger, wohl aber als [illegible]ohner) verpflichtet. 2) Das
auf vollständigen gericht[illegible]e polizeilichen Schutz für
und Habe. Der Staat [illegible] kann in gewisser Sphäre
Schutz auch leisten durch [illegible]sung an eine Gemeinde. [illegible]
politische Staatsbürgerrecht muß irgendwo im
ausgeübt werden, und es können auch in dieser Beziehung die [illegible]
bürger an bestimmte Gemeinden, obschon sie deren Genosse[illegible]
sind, gewiesen werden. 4) Das Gewerbsrecht, d.
Recht auf selbstgewähltem, ehrlichem Wege sein Brot zu [illegible]
nen. Es ist ein ungeheurer Mißgriff, solches allgemeine [illegible]
schen-, also auch Staatsbürger-Recht zu einem Gem[illegible]
Rechte zu stempeln und dadurch den Staat in die Lage [illegible]
setzen, seinen Angehörigen, welche nicht Gemeindebürger sin[illegible]
wenigstens nicht alldort, wo sie wohnen), die natürlichste [illegible]
durch Engherzigkeit einer Gemeinde entreißen oder verkü[illegible]
lassen, oder solchen Gemeinden gegen ihren Willen Fremde[illegible]
Ungenossen, als Mitglieder oder Bürger aufdringen zu [illegible]

Haben wir alles Wesentliche, was der Staatsbürger vom [illegible]
mit Recht verlangt, demselben unabhängig von irgend eine[illegible]
meindeverbande zugesprochen, so können wir auch unbedenk[illegible]
Gemeinde das Recht zuerkennen, denjenigen, welche nicht sch[illegible]
gesetzlich begründeten Anspruch auf ihr Bürgerrecht habe[illegible]
selbe, wenn sie darum ansuchen, nach freiem Ermessen zu [illegible]
ren oder zu verweigern. Das Gesetz allein — und [illegible]
Sinne des durch die Vernunft dictirten Inhaltes des gemei[illegible]
gerlichen Gesellschaftsvertrages — soll die Bedingungen und [illegible]
lichen Eigenschaften feststellen, welche den Rechtsanspruch [illegible]
Aufnahme verleihen (als da sind: Geburt, längerer — z. B. [illegible]
jähriger? — Aufenthalt, Verheirathung mit einem Bürger od[illegible]
Bürgerin, Unbescholtenheit, selbstständiger Lebensunterhalt u. [illegible]
und wer, ohne solche Eigenschaften zu besitzen, um die Au[illegible]
nachsucht, der möge eben der Gewährung oder Verweigerun[illegible]
dem freien Ermessen der Gemeinde, gewärtig sein. Die [illegible]
gierung soll solches freie Bewilligungsrecht ehren, und [illegible]
etwa über das Vorhandensein der gesetzlichen [illegible]
ein Streit erhoben wird, denselben durch [illegible]
den lassen, nicht aber aus eige[illegible]
der [illegible] als [illegible] au[illegible]

itglied einer Gemeinde sein müsse? Wir sagen: nein! Wohl
mlich mag der Staat zu den oben angedeuteten Zwecken seine An-
hörigen an bestimmte Gemeinden — insbesondere an jene ihres
ohnortes — anweisen; aber dadurch werden sie nicht Bürger
her Gemeinden, sondern bleiben schlechthin Staatsbürger, wel-
n nämlich zwar die Gemeinde, in Folge ihrer Pflicht gegen den
aat, Verschiedenes zu leisten oder zu gestatten hat, ohne jedoch sie
rum als wirkliche Mitglieder anzuerkennen. Es wäre selbst eine
eleidigung für die Gemeinde, wenn man sie nöthigen wollte,
B. einen Heimathlosen, wegen hartnäckigen Bettels oder gar Gau-
ei Eingefangenen, welchen man endlich irgend eines entfernten [illegible]
willen einer Gemeinde zur Ernährung und Beaufsichtigung zu-
st, sofort auch als Bürger, als stimmberechtigtes Mitglied, aufzu-
men. Und hinwieder wäre es gleichfalls eine baare — durch gar
nen Nothwendigkeitsgrund gerechtfertigte — Unbilligkeit, z. B. einen
sen Grundeigenthümer, dessen Wohnsitz in keiner Gemeindegemar-
g gelegen ist, und welcher nach seinen persönlichen Verhältnissen
z und gar keinen Vortheil von dem Eintritte in einen Gemeinde-
band ziehen kann, gleichwohl zu zwingen, in einen solchen gegen
e Neigung einzutreten; vorausgesetzt, versteht sich's, daß das Ge-
ihn überall, wo er Liegenschaften oder überhaupt steuerbares Ver-
gen besitzt, zu verhältnißmäßigen Beiträgen an die betreffenden
meinden, die ihm dasselbe schützen, verpflichte.

Entgegen, glauben wir, streitet kein entscheidender Grund dawi-
, daß Einer zugleich Mitglied oder Bürger mehrerer Gemeinden
Zwar nimmt in der reinen Idee der Gemeindeverband — ana-
jenem der Familie — die ganze Persönlichkeit, d. h. die volle
e, Anhänglichkeit und patriotische Pflicht des ihm angehörigen Bür-
s in Anspruch, so daß, bei der Theilung solcher Pflicht unter meh-
solchen Anspruch machende Gemeinden, nothwendig die eine oder
andere verkürzt werden muß. Allein die Kraft oder das Vermögen
der Eifer des Leistens kann bei dem Einen leicht so groß als bei
Anderen zusammengenommen sein; und es kann auch Einer ab-
selnd an mehreren Orten wohnen und festes Wohnungs-
t besitzen: warum sollte er also nicht auch wirklicher und activer
rger in denselben sein dürfen? Kann ja doch nach dem deutschen
ndesstaatsrechte ein Standesherr Staatsbürger in mehreren
ndesstaaten sein, wiewohl die staatsbürgerliche Pflicht noch weit
hreres als die gemeindebürgerliche in sich enthält: warum sollte
die Gemeinden so übermäßig strenge gegen einander abschlie-
— In so fern jedoch die Gemeinde blos als eine Gliederung
Staatsorganismus oder als ein Fach für die Eintheilung
Staatsbürger betrachtet wird, kann freilich Jeder nur einer Ge-
[illegible] vollkommen angehörig — wiewohl in mehreren wohnungsbe-
[illegible] oder be[illegible] u. s. w. — sein.

Wichtig[illegible] schwierigerer Entscheidung ist die Frage [illegible]

die vernunftrechtlich anzuerkennende Unterscheidung der Gemein[illegible] in mehrere, ungleich berechtigte Classen. Das hist[illegible] Recht hat derselben mehrere eingeführt, und es handelt sich, w[illegible] der Reform des Gemeindewesens die Rede ist, darum, welch[illegible] Unterscheidungen haltbar und welche verwerflich seien.

Eine ganz natürliche, darum im Allgemeinen von s[illegible] verstehende — und blos einer genaueren Bestimmun[illegible] positives Recht bedürfende — Unterscheidung ist die in vollb[illegible] und unvollbürtige Bürger. Die Letzten sind diejenigen, [illegible] eine zur Ausübung des Bürgerrechtes vernünftiger Weise erfo[illegible] persönliche Eigenschaft (zeitlich oder bleibend) mang[illegible] die Minderjährigen, so die Frauen (die da wenigst[illegible] der Berathung und Stimmgebung in öffentlichen [illegible] genheiten, überhaupt von den politischen Rechten nat[illegible] ausgeschlossen werden, doch — wofern sie persönlich selbstständi[illegible] großjährig und unvermählt oder Wittwen sind — in Bezug [illegible] übrigen gemeindebürgerlichen Rechte den Männern billig gl[illegible] stellt sein sollten); so die Knechte oder überhaupt die des s[illegible] ständigen Lebensunterhaltes Ermangelnden (wiew[illegible] über, und zumal über Ziehung einer billigen Grenzlinie [illegible] ten werden mag); jedenfalls die aus den öffentlichen Wohlth[illegible] keitsanstalten Unterhaltenen; sodann die des Verst[illegible] Beraubten; auch die wegen infamirender Verbrechen Be[illegible] ten, und endlich die beharrlich der Erfüllung ihrer Bürgerpf[illegible] Entziehenden, dadurch also auch auf ihre Rechte Verzicht[illegible] (worüber jedoch gleichfalls positive Bestimmungen nöthig [illegible]

Eine aus unserem von der Gemeinde aufgestellten Begriff[illegible] lich fließende Eintheilung der Gemeindeangehörigen ist die in [illegible] Bürger, in blose staatsbürgerliche Einwohner und in Au[illegible] ker. (Fremde, die nur einen vorübergehenden Aufenthalt in [illegible] meinde nehmen, gehören gar nicht zu deren Angehörigen.) D[illegible] liche Unterschied zwischen den drei besagten Classen ist sehr g[illegible] augenfällig. Bürger sind, die der Gemeinde als wir[illegible] Mitglieder — sei es durch Geburt und förmlichen Bürg[illegible] antritt, sei es durch Aufnahme — angehören, und demnach [illegible] nicht eines der oben bemerkten Hindernisse obwaltet) die The[illegible] an allen natürlichen und positiven, zumal auch politischen Rech[illegible] selben ansprechen. Staatsbürgerliche Einwohne[illegible] denen vermöge Staatsgesetzes das Wohnungsrecht in [illegible] meinde zusteht, und die vermöge desselben allda ihre oben er[illegible] staatsbürgerlichen, namentlich auch die politischen Rechte au[illegible] und die entsprechenden Pflichten zu erfüllen haben. Denselben [illegible] in der Regel vermöge Staatsanw[illegible] (wohl auch vermöge [illegible] ger Gewährung von Seite der G[illegible] nicht eigens oder [illegible] für [illegible] Gemeindeanstalten [illegible]

...nahe berechneten, sodann an Schule und Kirche, und an je... Gesundheit, Bequemlichkeit und Vergnügen. Aber sie sind ...politischen Gemeinderechten ausgeschlossen, können jedoch ...genheiten von gemischter Natur, die nämlich auf ihre be... Interessen von Einfluß sind (z. B. bei Bestimmung eines ...Zuschusses für Bestreitung gewisser, zumal von Staats... ...gelegter Lasten, oder bei Naturalvertheilung derselben) mit ...oder auch zählender Stimme begabt werden. Auch kann ...Staat — nach Umständen oder unter gesetzlich zu bestim... ...bedingungen — selbst einen Anspruch auf die Armuths- oder ...ungsanstalten der Gemeinde ertheilen. Es ist klar, ...Einwohner, da sie an Rechten und Genüssen den wirklichen ...ist gleich sind, billigermaßen auch zur Theilnahme an ...einen Last nach entsprechendem Verhältnisse beigezogen ...den und sollen. — Ausmärker endlich sind die in der ...nicht domicilirten — ob auch etwa zeitlich darin sich auf... ...Staatsbürger oder auch Fremde, welchen ein liegen... ...des Besitzthum (oder auch ein Grundrecht oder eine Werk... ...u. w.) in der Gemarkung zusteht, wofür sie demnach ...ich von Seite der Gemeinde in Anspruch nehmen, und eben ...Theilnahme an allen den Anstalten (als Feldhut, ...Brückenunterhaltung, Feuerlöschanstalten u. s. w.), wel... ...rem Besitzthume unmittelbar oder mittelbar zu Gute kom... ...vermögen, eben darum aber auch zu Beiträgen, die mit ...wissen im Verhältnisse stehen, natürlich verpflichtet sind.

...diejenigen, welche die Gemeinden als blose Abtheilun... ...Nation oder Gliederungen des Staatsorganismus be... ...ist freilich kein Unterschied zwischen Bürgern und Einwoh... ...nern; und für diejenigen, welche die Gemeinde nur als eine ...Gemarkung begründete Anstalt zur Verwirklichung ...innerhalb derselben zu erfüllender Staatszwecke erkennen, ist ...den Ausmärkern und Einwohnern kein Unterschied. Wir ...n uns von solchen Ansichten los, werden übrigens in dem ...„Gemeindehaushalte" handelnden Abschnitte den ...ufgestellten Unterschied näher begründen.

...jedoch den Hauptgegenstand der gegenwärtigen Untersuchung ...s ist der historische Rechtsunterschied zwischen vor... ...rechtigten und minderberechtigten Bürgern. ...et denselben in verschiedener Form ausgebildet oder festge... ...wöhnlich führen die vorzugsberechtigten Gemeindeglieder aus... ...den Namen Bürger oder Ortsbürger, die minder... ...werden Schutzbürger, Schutzverwandte, Hin... ...n, Häusler, Taglöhner u. s. w. benannt. Die ...en in der Regel einen größeren Antheil an der Almendbe... ...r an Gabholz anzusprechen; oft sind sie auch ausschließend ...gsberechtigt für Gemeindestellen oder für das Wahlgeschäft.

Der Geist unserer Zeit nun hat sich gegen solche — zumal
geborene — Rechtsunterschiede zwischen Bürgern und B
ausgesprochen; und es fragt sich: ob und wie dieselben un
det des wahren Rechtes können aufgehoben werden? —

Für's Erste müssen hier diejenigen Vortheile oder Vorzü
welche privatrechtlicher Natur sind, von jenen unters
werden, welche — nach vorliegenden historischen Beweisen,
auch nach Gegenstand oder Inhalt — dem öffentlichen
sei es der Gemeinde, sei es des Staates, angehören. Die
sind unantastbar, mindestens nicht ohne Entschädigung
heben; die letzteren unterliegen, wie alles positiv statuirte
liche Recht, der Abschaffung durch eben den Gesammtwillen
sie in's Leben rief.

Gar oft aber ist der Ursprung und folglich die Natu
cher Rechte mit Zweifeln umgeben. Es kann z. B. da
einer Anzahl Familien (oder überhaupt von den „Ortsbürg
ausgeübte Recht, aus dem Gemeindewalde alljährlich zwei
mehrmal so viel an Holz zu empfangen, als den übrigen
gern (z. B. Hintersassen oder Taglöhnern) gewäh
wahrhaft privatrechtlichen Ursprunges sein, herrührend nämlic
dem ehevor der Summe jener Berechtigten privatrechtlich zu
denen Gesammteigenthume über einen in der Gemarkun
legenen Wald, und aus einem etwa rücksichtlich der Benutzun
über unter sich abgeschlossenen Vertrage, wornach der Wald
theile in ihrer Aller Gesammtbesitz verbleiben, das jährliche
auch nach einem gewissen Maße bestimmte) Ertragniß a
nach Köpfen oder nach Familien, oder auch nach Häusern
Hofgütern, so oder so solle vertheilt werden. Es wird ein
Ursprung zumal alsdann zu vermuthen (oder wenn auch durch
Gemeindebeschluß solche Vertheilungsart ursprünglich wä
stimmt worden, gleichwohl die privatrechtliche Natur des
tes anzuerkennen) sein, wenn dasselbe als eine Appertin
eines Hauses oder Hofgutes von jeher oder seit längster Ze
achtet worden, oder nach den Gesetzen der privatrechtl
Vererbung oder Veräußerung von Hand zu Hand g
gen ist. Es kann aber auch der Fall sein, daß die einst nu
einer bestimmten Zahl von Hofbesitzern bestandene Gemei
als sie allmälig auch Fremde, in der Eigenschaft von Tagl
oder Hintersassen u. s. w., unter sich aufnahm, denselben zw
persönlichen Rechte von Gemeindegliedern (ganz oder
weise) zuerkannt, dagegen, was die Benutzung der
mend betrifft, für sich selbst, d. h. für ihre älteren Mi
und deren Nachkommen, den auf[illegible]ben oder vorzugs
Genuß jener Almend sich vorbehalten [illegible] solcher Vorausb
wäre sodann die Berechtigung dem [illegible]hen Rechte
Gemeinde) angehörig, folglich der A[illegible]h den grün

n derselben Gemeinde — oder auch durch das Staatsgesetz —
than. Es wäre jedoch höchst bedenklich, wenn man solche Ab-
ung einfach durch einen Beschluß der Mehrheit der gegenwärtigen
eindeglieder, wovon nämlich die Minderberechtigten vielleicht
Viertheile ausmachen, wollte bewirken lassen. Billig wäre es, zur
igkeit eines solchen Beschlusses zu verlangen, daß auch von den
zugsberechtigten (denen nämlich ihre bisherige Nutzung ge-
llert werden soll) die Mehrheit einstimme, oder doch, daß die
atsgewalt, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände, die
vorgeschlagene Vertheilungsart für gerecht oder heilsam anerkenne.
Eine weit freiere Hand aber hat die Staatsgesetzgebung (und
auch der blose Gesammtwille der Gemeinde haben) in Bezug auf
enigen Vorrechte, welche offenbar nur dem öffentlichen
e entflossen sein können, worunter alle — ohne nach allge-
nem Privatrechte gültigen Erbs- oder Erwerbstitel — blos
die Geburt erworben oder überkommen werden, und ganz beson-
alsdann, wenn die fraglichen Rechte oder Vorrechte politischer
r, d. h. auf Ausübung von Macht oder Gewalt in der Gemeinde
eziehend, sind. Wenn ein geschlossener Kreis von Familien, oder
überhaupt die Gesammtheit der unter dem Namen der „Orts-
er" in die Bürgerliste Eingetragenen von gewissen Leistungen,
Gemeindefrohnden, befreit ist, und dieselben ausschließend von
„Taglöhnern" oder „Hintersassen" zu tragen sind, oder wenn jene
girten Familien ausschließend oder vorzugsweise das Recht der
heidung in öffentlichen Angelegenheiten, oder das active oder pas-
Wahlrecht zu den Gemeindestellen ausüben, so muß offenbar sol-
Anspruch entweder blos auf factischer Ausübung beruhen —
ich er gar keinen Rechtsboden hat — oder auf einem Ge-
degesetze, d. h. ausdrücklich oder stillschweigend erklärten oder
stens vorausgesetzten Gemeindebeschlusse, welcher demnach je-
Augenblick kann zurückgenommen oder geändert werden, und auch
ährend der durch die Staatsgesetzgebung anzuordnenden
rm untersteht. Es ist dieses heut zu Tage so ziemlich allge-
anerkannt, und die meisten neueren Gemeindeordnungen huldigen
Grundsatze, daß historische Rechte solcher Art der freien Verfü-
der Gesetzgebung unterworfen sind. Dabei ist freilich eine auch
e Inconsequenz darin zu erkennen, daß, während man ein-
, daß angeborene Rechtsungleichheiten oder bürgerliche und
che Bevorrechtungen nimmer dem Privatrechte angehören oder
s Gegenstände oder Folgen des Eigenthumes können betrachtet
rden, und während die Gesetzgebung solches Princip in Bezug
e gemeinbürgerlichen Stände und Classen ganz unbedenk-
obachtet, gleichwohl die meisten historischen Rechte des Adels,
stens des mediatisirten Adels, und welche auf ganz und gar
anderen Grunde, als die eben angeführten der gemeinen Bür-
beruhen, für heilig und unantastbar geachtet, ja für wirkliche

Eigenthumsrechte erklärt werden. … r sagen: mög…
Rechte immerhin fortbestehen, wenn man … Fortdauer für gem…
lich oder heilsam hält, und daher die Gesetzgebung solche F…
ausspricht! Nur erkläre man sie nicht für Eigenthum…
wahre Privatrechte, denn dazu kann keine Gesetzgebung…
Welt sie machen.

IV. Vom Gemeindevermögen und Gemeind…
halte. Das Gemeindevermögen im engeren Sinne best…
aus demjenigen Gute, welches der Gemeinde privatrechtli…
hört, ohne Unterschied, ob Liegenschaften oder Fahrni…
nutzbringende Rechte. Im weiteren Sinne werden da…
die dem öffentlichen Rechte angehörigen Besitzthümer und …
der Einnahme gerechnet. Das Gemeindegut im engeren Sinn…
Domäne im Staate zu vergleichen, jenes im weiteren Si…
Gebietsherrlichkeit, den Regalien und dem Steuer…

Das eigentliche Gemeindegut oder Privatvermögen …
e ist theils zum unmittelbaren Bedürfnisse oder Gebrau…
sammtheit bestimmt (z. B. Rathhaus, Schule, Kirche u…
zu jenem der Mitglieder — sei es sammt und so…
öffentlichen Brunnen, Spaziergänge u. s. w.), sei es …
e Classen oder Einzelne und in festgesetzter …
(z. B. die Weideplätze, die zur Holzabgabe an die Bü…
Waldungen oder die als Bürgernutzen vertheilten Ge…
s. w.), theils endlich zur finanziellen Bewirth…
, d. h. zur Gewinnung eines auf Bestreitung der Ge…
nisse zu verwendenden Ertrages. Dieses Gemeindegut…
gewalt rechtlich unantastbar, so wie das Privatv…
nzelnen und aller vermöge selbstständigen Rechtes best…
sellschaften. Es war daher einer der unverantwortlichst…
itte der revolutionären Regierung Frankreichs, als sie…
meindegut zum Nationalgute erklärte. Von nun…
die französischen Gemeinden der willkürlichsten Beraubung…
auch noch unter Napoleon's Dictatur fortwährte. R…
uration endlich wurde das Verfahren in etwas ge…
den Gemeinden ihre noch nicht verkauften Güter z…

a … b … Gebrauche oder der Nutznießung all…
indeglieder gewidmete Gemeindegut hört,

n sie besitzt es fortwährend und macht eben durch solche Verwen-
davon den von ihr selbst gewählten Gebrauch. Sobald jedoch
olche Widmung denjenigen, zu deren Gunsten sie geschah, ein
iderrufliches Privatrecht darauf verliehen hat (z. B.
r Vereinigung eines bestimmten Wald- oder Weidebezirkes mit
Hofgute, oder bei der Verleihung eines privatrechtlich zu ver-
nden und zu vererbenden Rechtes auf eine bestimmte jährliche
bgabe u. s. w.), so ist der betreffende Boden oder Ertragstheil
mehr Gemeindegut, sondern Privatgut des Impetran-
oder es hat sich durch die zu Gunsten von Einzelnen geschehene
irung einer Servitut- oder einer Naturalabgabe das Ge-
gut um den Capitalwerth solcher Leistung vermindert.
In der Regel scheinen freilich solche Veräußerungen oder
Vertheilungen des Gemeindegutes zu Privateigenthum der
eder dem vernünftig anzunehmenden Zwecke — gewissermaßen
tungsgesetze — der Gemeinden zu widerstreiten; weil der
ndeverband — wie der des Staates — ein auf keine Zeit be-
lter, mithin das Interesse der spätesten Nachkommenschaft nicht
als jenes der gegenwärtig lebenden Mitglieder bezweckend ist.
können mitunter gewisse Arten des Gemeindegutes oder der
nd — z. B. Gemeinweiden und ein Theil der Gemein-
lder — nach historischem nicht minder als nach vernünftigem
auch als privatrechtliches — wiewohl einstweilen noch der
inschaftlichen Benutzung gewidmetes — Gesammtgut
ereinsgenossen betrachtet werden, dessen wahres Eigenthum
h ihnen mit einander noch zusteht, und dessen Vertheilung
jeden Augenblick von ihnen gefordert werden kann. Wo aber
Annahme oder Voraussetzung nicht Statt findet, da können
ohl Gründe des öffentlichen Wohles, insbesondere der
onalökonomie, die Vertheilung solcher Güter — wie zumal
Weidbdistricte — zu Privateigenthum anrathen, auch durch dieselbe
auernde Aufblühen einer Gemeinde bewirkt und dergestalt für
Wohl der Nachkommen nicht minder als für jenes der jetzt Leben-
rsorgt werden.

Zu solchen Veräußerungen oder Vertheilungen — selbst zu blos
ießlichen Vertheilungen — wird jedoch — wegen der hier
u befürchtenden Befangenheit der Stimmenden — billig die Ge-
gung der Staatsbehörde gefordert; und dieselbe wird dabei
ers darauf sehen müssen, ob dadurch nicht der Gesammt-
halt der Gemeinde erschwert, namentlich sodann zu Bestreitung
emeindebedürfnisse bedeutende Umlagen nöthig werden. Frei-
ird von den — aufrichtigen oder verstellten — Sachwaltern der
ren Gemeindebürger die Betrachtung geltend gemacht, daß, da
mlagen nach dem Vermögen sich richten, die Almendvertheil-
agegen nach Köpfen geschieht (oder geschehen soll), den Aerme-
urch die letzte eine größere Wohlthat zugeht, als durch das

Nichtausschreiben einer Umlage, die da nämlich zum größeren
von den Reichen getragen wird. Allein es handelt sich hier
eben darum, was den Aermeren frommt, sondern was die Ge
tigkeit erheischt. Das Gemeindegut ist einem Stiftungs
zu vergleichen, welches seinem natürlich anzuerkennenden Zwecke
entzogen werden darf; und dieser Zweck ist beim Gemeindegute
wie bei der Staatsdomäne — offenbar die Bestreitung der ge
nen Bedürfnisse, nicht aber der bloße Vortheil einer Classe.
soll die Unterstützung der Armen in der Gemeinde im M
anderer Mittel durch eigene Umlagen geschehen; nicht aber
den Minderbemittelten überhaupt (eigentlicher den nur ein geri
Steuercapital in der Gemarkung Besitzenden, worunter auch
sehr wohlhabend sein können) zuzuwendender Vortheil —
auf ihnen gar kein Rechtsanspruch zusteht — ein vernünftiger
zur Besteuerung der Reicheren, d. h. der ein großes Steuercapita
sitzenden (wiewohl oft dennoch Armen, z. B. Verschuldeten). Im
Staate wird der Gesammtertrag der Domäne für das
liche Bedürfniß verwendet, und erst das sodann noch Mangelnde
Umlagen gedeckt. Warum sollte es in der Gemeinde anders
Mindestens wird das hier Gesagte als Regel gelten, vorbeh
der aus besonderen Gründen da oder dort zu statuirenden
nahmen.

Zum Gemeindevermögen im weiteren Sinne gehört gewissern
auch die Gemarkung. Denn einerseits steht der Gemeinde
eine Art von Obereigenthum zu, vermöge dessen sie gewö
auch einige nutzbringende Rechte (als Jagd, Fischfang u. s. w.
sitzt; und dann ist das im Umfange der Gemarkung befindliche
vateigenthum die natürlichste oder nächstliegende Bedeckung
eigentlich Hypothek, wohl aber factische Sicherheitsleistung
die Bestreitung des Gemeindebedarfs, nämlich mittels
im Falle der Unzulänglichkeit des Einkommens aus dem eigent
Gemeindegute, von jenen Privatgütern zu fordernden Abga
Sodann bildet die Gemarkung den Raum, innerhalb welche
Gemeinde die Zwecke ihrer Stiftung (durch Rechts- und polizei
Schutz, oder überhaupt durch Sorge für Sicherheit und Woh
ihrer Angehörigen) zu erstreben hat. Sie bildet gewissermaße
Wohnhaus, welches gegen Eingriffe Auswärtiger zu vertheid
ihr selbst eine privatrechtliche Befugniß zusteht. Auch sin
gewöhnlich auf ihrer Gemarkung gewisse den Regalien ähn
einen Ertrag abwerfende Rechte verliehen, welche jedoch, im
sie nicht eher als Ausflüsse ihres privatrechtlichen Eigenthumes
Obereigenthumes erscheinen, dem Begriffe der Steuern
heimfallen, von welchen weiter unten die Rede sein wird.

Den Ursprung des Gemarkungsrechts kann man entweder
ableiten, daß die Stifter der Gemeinde e g ssen Bezirk ge
schaftlich in Besitz nahmen, und daß sol sammtheit dem



zwar (mit Ausnahme des zum bleibenden Gemeindegut erklärten Theiles) zu Privateigenthum an ihre Mitglieder hingab, jedoch vorbehältlich des *Obereigenthums* über den ganzen Bezirk; *oder* daß die benachbarten Wohner, als sie sich zu einer Gemeinde bildeten, ihre Privatgründe zusammenschlugen und daraus das *Gebiet* der hierdurch zur Obereigenthümerin erklärten neugeschaffenen Gemeinde bildeten. Indessen sind im Laufe der Zeiten noch verschiedene andere Erwerbstitel hinzugekommen und insbesondere hat auch der *Staat* mitunter durch seine eigene Autorität die Grenzen einer Gemeindegemarkung hier *erweitert* und dort *verengert*, was auch, wofern nur das *eigentliche Gemeindegut* unberührt blieb, und ein wahres *öffentliches Interesse* dergleichen Veränderungen erheischte, nach Umständen eine Rechtfertigung (wie ja durch die Staatsgesetzgebung mitunter auch aus einer Gemeinde zwei oder aus zweien eine gemacht werden) wohl zuließ.

Noch gehören zum Einkommen der Gemeinde verschiedene *zufällige Einnahmen*, insbesondere die — gesetzlich zu regulirenden — *Bürgeraufnahms-* und *Bürgereinkaufs-Gelder*, jene für die Ertheilung des *Bürgerrechts* überhaupt, diese für die gewährte Theilnahme am sogenannten *Bürgergenuß*, d. h. an den aus dem Gemeindegut den Bürgern zufließenden Nutzungen. Sodann die Gebühren für die von den Gemeindeautoritäten, theils vermöge eigenen Rechts, theils vermöge delegirter Gewalt, auszuübenden polizeilichen, rechtspolizeilichen und gerichtlichen Acte u. s. w.

In die Einzelheiten des Gemeindehaushaltes einzugehen, kann hier nicht unser Zweck sein. Wir beschränken uns auf die Bemerkung, daß hier zumal die Staatsfürsorge sich zu äußern hat, durch Vorschrift zweckmäßiger *Rechnungsformen* und durch Anordnung einer genauen *Controle* mit voller *Publicität* aller hierher gehörigen Geschäfte. Auch fordert billig die Staatsbehörde die an sie zu machende Vorlage der jährlichen *Voranschläge* über Bedürfniß und Deckungsmittel, so wie der *Nachweisungen* über die wirklich Statt gehabten Einnahmen und Ausgaben; auch behält sie sich für die wichtigeren und außerordentlichen Posten (nicht aber für die geringfügigeren oder laufenden) die Genehmigung oder Verwerfung (letztere jedoch nicht willkürlich, sondern nur aus triftigen Gründen) vor.

V. Insbesondere von den *Gemeindesteuern und Umlagen*. Welche Gesammtbedürfnisse nicht aus dem Ertrage des *Gemeindeguts* und aus den *zufälligen Einkünften* der Gemeinde bestritten werden können, dieselben müssen durch *Umlagen* auf ihre Mitglieder und Angehörigen die Bedeckung erhalten. Es ist dieses ein Hauptpunct und der schwierigste von allen, die bei der Lehre vom Gemeindehaushalte vorkommen. Wir widmen ihm daher eine besondere Betrachtung.

In der Lehre wie in der Gesetzgebung oder herkömmlichen Bestimmung, d. h. also in der Theorie wie in der Praxis, herrschen bei diesem hochwichtigen Gegenstande nicht nur mancherlei Widersprüche oder

Verschiedenheiten unter den hier oder dort aufgestellten Ansicht geltenden Grundsätzen und Uebungen vor, sondern man stößt nauer Prüfung fast jeder derselben auf Begriffsverwechslungen, verkehrtheiten, Vorurtheile, Willkür und Schlendrian. Es wird nöthig sein, dieses — obschon hart klingende — Urtheil im E nen zu rechtfertigen. Die Aufstellung der der unbefangenen, chen Vernunft oder dem gesunden Menschenverstande sich hier a genden und einleuchtenden allgemeinen Grundsätze — wom ein Jeder, welcher dem Gegenstande sein Nachdenken weiht, die i kannten oder in den Gemeinden seines Landes vorwaltenden vergleichen möge — wird wohl genügend sein.

Die Gemeinde, so wurde oben ausgeführt, ist ein Sta Kleinen, und das natürliche Gemeinderecht stimmt daher meisten wesentlichen Puncten mit dem vernünftigen Staatsre ziemlich überein. Es wird daher der für den Saatshaush h. für die Beitragspflicht der Staatsbürger zu den geltende Hauptgrundsatz auch für die Gemeinde gültig — vielleicht in der Anwendung wegen der Verschiedenheit der Betracht zu ziehenden Verhältnisse zu einigen Abweichungen — sein.

Den Haupt- oder obersten Grundsatz für die Besteuerun Staate haben wir in dem Artikel „Abgaben" folgendermaßen gedrückt: „Jeder Staatsangehörige trage zu der g nen Last bei nach dem Maße seiner Theilnahme a Wohlthaten des Staatsvereins." — Als Folgerun diesem Satze — daher nicht schon an und für sich gültig, nur in Gemäßheit der wenigstens annähernd richtigen A daß das Maß jener Theilnahme sich nach dem des Verm und Einkommens jedes Einzelnen richte, wurde dann der Satz aufgestellt: „Jeder trage bei nach Verhältniß Vermögens und Einkommens," jedoch nicht ohne einig schränkung und Ausnahme. Wir nehmen nun auch für die Gem den obersten Grundsatz in Anspruch und sagen: Jeder An rige der Gemeinde trage zu den Gemeindelasten be Maßgabe seiner Theilnahme an den Wohlthaten Gemeindevereines. Aber den zweiten Satz oder die f Staat daraus gezogene Folgerung aus dem ersten, nämlich: der trage bei nach dem Maße seines Vermögen Einkommens," können wir für die Gemeinde nicht gleich anerkennen, weil er hier mit dem obersten Satze in mancherlei spruch tritt, und außerdem seine praktische Durchführung theils möglich, theils als mit den größten Inconvenienzen und Schwierig verbunden erscheint.

Im Staate, welcher die Erstrebung aller Lebenszwecke und erleichtert, steht allerdings der Vortheil, welchen jeder Einzel demselben theils unmittelbar, theils mittelbar zieht, mit seinem



gen und Einkommen in ziemlich entsprechendem Verhältnisse;
alle Staatsangehörigen fordern und erhalten vom Staate auch
n jenem Verhältniß dasselbe, d. h. die auf Personen und
und auf alle Lebenszwecke sich erstreckende Beschirmung und Für-
. Und es ist auch bei weitaus den meisten Staatsangehörigen das
ögen und Einkommen blos ein einheimisches, d. h. im Staats-
iete befindliches und daher dem Staatsschutze empfohlenes. (Der
nahmen gibt es hier so wenige, daß sie kaum eine Beachtung ver-
n.) Und endlich gilt auch in Ansehung der Staatssteuern im gan-
Staatsgebiet ein und derselbe Maßstab, d. h. ein und dasselbe
ältniß zum Steuercapital. Alle diese Dinge aber verhalten sich in
Gemeinde ganz anders. Zuvörderst nämlich sind (mit Ausnah-
des bestimmten Gegenständen zugewendeten Schutzes, wofür auch
eine besondere Besteuerung Statt findet) die meisten Wo-
des Gemeindeverbandes und der Gemeindeanstalten allen Bür-
und Einwohnern, ohne Unterschied des Vermögens, gleichmä-
oder beinahe gleichmäßig angeboten und zugänglich; ja es sind viele
ben sogar vorzugsweis für die minder Wohlhabenden bestimmt.
Maßstab der Theilnahme ist also nicht das Vermögen, son-
noch eher die Zahl der Familienglieder, oder überhaupt persön-
Verhältnisse, von welchen das Steuersystem aber nirgends Notiz
t. Sodann gibt es in der Gemeinde in Bezug auf die Theil-
e an ihren Zwecken und Wohlthaten eine höchst wichtige Ver-
edenheit nach Maß und Titel, welche im Staate theils gar
t, theils nur als Ausnahme Statt findet. Alle Staatsangehörigen
ich sind Staats-Bürger (wofern sie nach ihren persönlichen
schaften es sein können). Blose Einwohner, d. h. mit blei-
dem Wohnungsrechte — aber ohne Staatsbürgerrecht — versehene
mde gibt es keine, und die Zahl der fremden Gutsbesitzer (Staats-
ärker) ist jedenfalls vergleichungsweis gering. In der Ge-
nde ist dieses ganz anders. Hier gibt es fast überall drei in
hung der Theilnahme an den Gemeindezwecken von einander we-
lich verschiedene Gattungen oder Classen von Angehörigen,
ich Bürger, blose Einwohner und Ausmärker. Die Er-
sind die vorzugsweis und selbstständig zu jener Theilnahme und
derselben auch meist zum unmittelbaren Mitgenuß des Ge-
ndevermögens berechtigten, zugleich auch die mit politi-
n Rechten begabten, überhaupt die alleinigen eigentlichen und
ven Mitglieder des Vereins. Die (staatsbürgerlichen) Ein-
ner haben weder politisches Recht noch Miteigenthum oder Mit-
des Gemeindevermögens anzusprechen, sind jedoch sonst zur Theil-
e an allen — der Person wie der Habe gewidmeten — Wohlthaten
Gemeindeverbandes gleich den Bürgern berufen. Die Ausmär-
ndlich haben an den die Persönlichkeit der Mitglieder be-
nden Gemeindezwecken durchaus keinen Theil, sondern genießen blos
en G[illegible] den oder Häusern von Seite der Gemeinde zuge-

wendete Fürsorge. Sodann was soll ver[...] den unter Ve-
mögen und Einkommen der [...]n? In der R[...]
gel hat man hier blos das in der [G]emarkung gelegene [...]
[...]um oder ausgeübte Gewerbsrecht [...] Auge; aber es macht dieses g[...]
häufig nur einen kleinen Theil [...]s Gesammtvermögens der [...]
Wohnenden aus; und doch ist nur das letzte der wahre Maßstab [...]
Beitrags-Fähigkeit, welche man so oft mit Beitrags-Pflichtigkeit [...]
wechselt. Endlich muß je nach dem Vermögensstand der Gemeinde
d. h. nach der Größe des Gemeindeguts und nach der Beschaffen-
heit der Gemeindebedürfnisse, [g]ar oft in ganz benachbarten G[e-]
meinden von demselben, d. h. von einem gleich großen, Steuerkapi[tal]
hier ein zwei-, drei-, ja zehnmal größerer Betrag als dort eingefordert
werden, um den Bedarf zu bestreiten, während die Staats-Steuer [im]
ganzen Staate sich gleich ist.

So viele und wesentliche Versch[ie]denheit der Verhältnisse macht [die]
gleichmäßige Anwendung des zweiten oder untergeordneten Besteuerungs-
grundsatzes auf die Gemeinden wie auf den Staat unmöglich; [und]
ist, um das Recht zu befriedigen, bei der Gemeinde nothwendig, de[n]
ganz zu verlassen und sich, so [vie]l immer thunlich, unmittelbar
[a]n das oberste Princip zu halten: „Jeder trage bei [nach]
Maß seiner Theilnahme an den allgemeinen Wohlthe[i-]
len des Vereins oder an den besonderen Zwecken ein[er]
bestimmten Ausgabe."

Bei strenger Durchführung dieses Grundsatzes würde man etwa [zu]
nachstehenden Regeln gelangen, welche wir einstweilen [...]
aufstellen wollen, vorbehaltlich der [et]wa zum Zweck der Vereinfachung
praktisch räthlichen Abweichungen.

1. So viel thunlich unterscheide man die Ausgaben und Leistungen
der Gemeinde nach ihren Gegenständen oder Zwecken, namentlich
nach dem Umstande, ob sie der Interessen der ganzen Gesammtheit
d. h. sämmtlicher Gemeindeangehöriger, oder nur [...]
bestimmten Classen oder Summen derselben, oder gar nur [...]
von bestimmten Individuen willen zu machen sind; und hebe [...]
den Betrag oder pecuniären Werth derselben jeweils von den Inter-
essenten, aber nur von ihnen und nach dem Maße ihres Interesse[s]
ein. Dal[...] [...]rde

2. [...]r eine gesonderte Rechnung über die Ausgaben
für [...] [...]ten; [...] ohne allzu große Beschwerde geführt [...]
[...] kann, [...] [...] geführt, und sodann die aus der [...]
nung (oder [...] [...]lage) sich e[r]gebende Summe unter die [...]
[...] [...], und [...]r nach dem Maße solcher [...]
repartirt. [...] [...] die Unterhaltung der Feldwege [...]
Dämme, der [...] [...] [...]rte und Waldhüter u. s. w. [...]
Umlagen auf [...] [...]bbesitzer erhoben. Ausgaben oder [...]
sten dieser Art [...] [...] [...]cial-L[asten] genannt, im G[e-]
gensatze [...] [...]nde-Lasten, [...] ihnen nicht [...]

meine Gemeindeverband, sondern blos die Genossen=
[s]t eines besondern Zweckes der Titel der Beitragspflicht ist.
3. Wo der Zweck einer Anstalt zwar ein allgemeiner ist, doch
[de]rentwillen vorzunehmenden Verrichtungen der Beamten in concre=
[ten F]ällen (wie dieses z. B. bei den Rechts= und Polizeigeschäften grö=
[ßte]ntheils der Fall ist) nur bestimmten Einzelnen nützen oder be=
[st]immter Einzelner willen geschehen, so werde denselben eine mit dem
[ob]er Müheaufwand jener Beamten oder überhaupt mit den Un=
[terhalt]ungskosten der Anstalt in einem billigen Verhältniß stehende Bei=
[trag] aufgelegt, und etwa unter dem Titel von Taxen oder Spor=
[teln] eingebracht.
4. Je mehr Sociallasten man von der allgemeinen Gemein=
[delast]ung ausgeschieden, und je bedeutendere Beiträge man von
[Ein]zelnen bei concreten Anlässen eingehoben hat, desto weniger er=
[heblich]e Gemeindeumlagen werden alsdann noch nöthig, und
[desto l]eichter wird das Ziel eines wenigstens annähernd gerechten Um=
[lagsfu]ßes zu erreichen sein. Gleichwohl wird überall noch eine große
[Zahl] und Mannigfaltigkeit von Gegenständen der Ausgabe vorhanden
[sein,] welche sich nicht zu einer der beiden angeführten Deckungsarten
[eigne]n, sondern welche — in so fern nicht der Ertrag des Gemeinde=
[verm]ögens selbst sie deckt — von den Angehörigen der
[Gem]einde, als solchen, zu tragen sind, und daher die Aufstellung
[eines] dem Princip thunlichst entsprechenden allgemeinen Umlags=
[fuße]s nöthig machen.
5. Seine Auffindung zu erleichtern, müssen wir die Gemeindeaus=
[gaben] in so viele Classen theilen, als sich unter ihnen wesentliche Ver=
[schied]enheiten in Bezug auf die Beitragspflicht zu derselben Deckung
[ergeben] lassen. Wir schlagen dafür die nachstehende Classifica=
[tion v]or:
a) Ausgaben für den Gemeindehaushalt im strengeren Sinne,
[welche] nämlich das Interesse der moralischen und fortlebenden Ge=
[samm]tpersönlichkeit der Gemeinde betreffen, insbesondere dieje=
[nigen], welche die Erhaltung oder Vermehrung des Gemeindever=
[mögen]s und die Gewinnung des davon abfließenden Ertrages be=
[zwecken], also die Verwaltungskosten jenes Vermögens (nach deren
[Abzu]g sich ohnehin erst der reine Ertrag herausstellt), Herstellung der
[öff]entlichen Zwecken gewidmeten Gebäude, auch der verschö=
[nernd]en Anlagen u. s. w., die für erhöhte Ertragsfähig=
[keit] des Gemeindeguts oder für desselben Vergrößerung aufzuwen=
[dende]n Summen, sodann die Schuldenzahlung (mit Ausnahme
[der K]riegs= und einiger anderen, einem besondern Gesetz unterstehenden
[Schul]den) u. s. w. Klar ist es, daß solche Ausgaben, in so fern sie
[nicht aus] dem Ertrage des Gemeindegutes selbst bestritten wer=
[den k]önnen, nur durch Beiträge der eigentlichen Gemeindebürger
[(ge]nannten Orts=Bürger) zu bedecken sind. Wollte man auch die
[bloße]n Einwohner oder gar die Ausmärker hierfür in's Mitleiden

ziehen, so wäre es die ungerechteste Ver[illegible], die Statut
Tributpflichtigkeit, die ganz und [illegible] jedes rechtlichen
ermangelt. Die hier in Frage stehenden Beiträge werden nic
nach dem Steuercapital der Bürger umgelegt, da sonst
meren ihre Zustimmung dazu leicht nicht ertheilen würden, auch der
Gemeindegutes in so fern daraus die Gemeindebedürfnisse
werden, eine entsprechende Verminderung der übrigen Ste
jeden Pflichtigen, daher für den Reichen in größerem Verh
für den Aermeren, bewirkt. Würde jedoch die Auflage auf d
gernutzen gemacht, so wäre sie natürlich für jeden gleich L
gleich.

b) Ausgaben für die persönlichen Interessen (Sicher
quemlichkeit, Vergnügen, Gesundheit, Unterricht u. s. w.) der
degenossen und ihrer Familien, also für solche Interessen, wor
nigstens in der Regel — die blosen (ständigen) Einwoh
minder als die wirklichen Bürger Theil nehmen. Hierher
Aufwand für die Erfordernisse des öffentlichen Gottesdienstes
Schulunterrichts, in so weit derselbe nicht durch eigene Fo
ist, sodann die Besoldung der zu Besorgung der hier in Frag
Interessen angestellten Beam[illegible] und Diener, auch jene de
meisters; weiter die Unkosten der Gemeindepolizei, der örtlic
tätsanstalten, der Straßenbeleuchtung, der Feuerlöschanstalt, [illegible]
lichen Brunnen, der Unterhaltung der Wege, Brücken,
u. s. w. innerhalb des Orts u. A. m. Nichts ist gere
billiger, als daß für Bedürfnisse dieser Art sämmtliche
Einwohner ohne Unterschied beitragen, nicht aber
märker, als welche ja von allen diesen Anstalten oder
ganz und gar keinen Vortheil ziehen, folglich dafür auch
Anspruch genommen werden sollen. Freilich participiren
eben alle Einwohner durchaus gleichmäßig an den a
Zwecken; doch sind alle dazu berechtigt, oder für den
Bedürfnisses oder des Verlangens dazu berufen; und [illegible]
der oder Mehr der factischen Theilnahme an dem Einen ode
dern gleicht sich — mindestens annähernd — gegensei
weswegen eine specielle Berechnung für jeden einzelnen [illegible]
zwecklos, auch — bei der Wechselwirkung der verschiedenen
und bei der Gemeinschaftlichkeit des denselben von Seite
amten zu widmenden Dienstes — ganz unmöglich wäre.
Umlagen für diese Classe von Ausgaben stellt sich der
satz der Vertheilung nach Köpfen (d. h. Familien,
Rechte begründet dar, und es dient auch dieselbe allein z
fertigung einerseits der „Gemeindefrohnen" oder des
tur zu leistenden „Gemeindedienstes", in so fern de
allen Bürgern (wir nehmen dafür auch die blosen Ein
in Anspruch), sei es nach der Reihe, sei es aber einmal
wird, und anderseits der Verzehrungs[illegible] euer (oder [illegible]

Detrois), welche man häufig, zumal in größeren Gemeinden, die Gemeindecasse bezieht. Indessen mag Billigkeit oder Humanität die Repartition des fraglichen Bedarfs nach Steuercapital empfehlen; nur sollte dann dieses Capital blos nach dem liegenschaftlichen Besitzthum und nach dem [illegible], sondern auch nach allen andern Quellen des Einkommens [illegible] Erwerbs bestimmt sein. Was übrigens die eigentlichen Bür[illegible] betrifft, so ist zu bemerken, daß dieselben durch die Widmung [illegible] Gemeindeguts auch zu den hier in Sprache stehenden [illegible] der Gesammtheit den ihnen zur Last liegenden Beitrag oder [illegible] Theil desselben zum Vorhinein entrichten, und daß demnach [illegible] strenge Recht erlauben würde, einen solchem idealen Beitrage [illegible] sprechenden reellen Beitrag den blosen Einwohnern [illegible] zum Voraus aufzulegen. Die aus dem Ertrag des Ge[illegible] vermögens für die persönlichen Interessen der Gemeindeange[illegible] verwendete Summe, dividirt durch die Zahl der Orts[illegible] (oder auch die Größe des Bedarfs, dividirt durch die Zahl [illegible] Bürger und Einwohner zusammengenommen), würde die Größe [illegible] jeden blosen Einwohner ohne Unrecht zu stellenden Forde[illegible] ausdrücken; doch mag die Hospitalität oder selbst die den [illegible] Theil, welchen die Einwohner bringen, berechnende Klugheit [illegible] auch Verzicht leisten; nur kann solcher Verzicht nicht ge[illegible] fordert werden, es sei denn, man betrachte die Einwohner als [illegible] stiftungsberechtigte, d. h. die sämmtlichen Gemeindebedürf[illegible] [illegible] durch den Ertrag des Gemeindeguts, so weit es reicht, [illegible] Stiftungsgesetze gemäß gedeckt, in welchem Falle aber auch [illegible] Ausmärkern die gleiche Wohlthat in Bezug auf die sonst [illegible] en zur Last fallende Schuldigkeit zu Theil werden müßte.

c) Ausgaben für die Gemarkungsbedürfnisse. Die[illegible] en beziehen sich auf die Interessen der Gemarkung als eines [illegible] mplexes von Liegenschaften oder auf jene der Liegenschaftsbesitzer [illegible] der Gemarkung, als solcher. Es gehören hierher die schon oben [illegible] ähnten Ausgaben für Feldhut, Feldwege u. dgl., welche man [illegible] als Social-Ausgaben behandeln kann, sodann die Unkosten [illegible] rechtspolizeilichen Anstalten für die Constatirung und [illegible] haltung des Grundbesitzes, als der Lagerbücher, Hypothekenbücher [illegible] f. w., und dann auch die Erhaltung der Verbindungswege [illegible] er Gemarkung mit andern, und überhaupt die allgemeinen Anstal[illegible] für Emporbringung der Landwirthschaft, Erhaltung des Güterwer[illegible] s u. s. w. Außer diesen ganz eigens den Gemarkungsliegenschaften [illegible] vidmeten Anstalten und Ausgaben kommt hier billig noch in Rech[illegible] ng ein verhältnißmäßiger Theil der für den allgemeinen [illegible] chts- und polizeilichen Schutz zu verwendenden Unkosten, [illegible] namentlich ein [illegible] eil der den mit solcher Sorge neben anderen [illegible] schäften beauft[illegible] unicipalbeamten zu entrichtenden Ge[illegible] [illegible] te, und ein [illegible] der zur Führung der Ab[illegible]

ministration nöthigen Gebäude zu machenden Ausgaben u.
Solche allgemeine Ausgaberubriken fallen natürlich allen Class
dabei Betheiligten gemeinsam zur Last; und es muß daher, wen
diese Letzteren in die Classen der Bürger, Einwohner und
märker theilt, einer jeden Classe eine nach vernünftigen
messen zu bestimmende Quote zur Uebernahme zugesc
werden. Die dergestalt bestimmten (oder nach den angedeuteten G
sätzen zu berechnenden) Gemarlungsausgaben fallen na
allen Liegenschaftsbesitzern, ohne Unterschied, ob Bürger
Einwohner oder Ausmärker, n Maßgabe des Steuercapitals
Liegenschaften zur Last; doch k nen die eigentlichen Bürge
oben auch bei den die Einwohner, als solche, betreffenden Las
merkt worden) ihren Antheil aus dem Ertrage des Gemeinde
bestreiten, wenn davon nach der Befriedigung der früher erw
Bedürfnisse noch etwas erübrigt.

d) Ausgaben für Leistungen aus staatsbürgerlicher P
d. h. welche von Staatswegen der Gemeinde aufgelegt werden
weder als einer moralischen Gesammtpersönlichkeit,
als einer Summe von Staatsbürgern, oder endlich als
Complex von Grundstücken. Nach dieser dreifachen Unte
dung fallen solche — in Krieg oder Frieden — geforderte Leist
den derselben entsprechenden Classen der Ortsbürger (d. h. d
Gemeinde-Casse, so weit sie zahlungsfähig ist), sodann der
wohner und der Liegenschaftsbesitzer zur Last, müssen
auf die Einzelnen nach dem für die Staats-Steuer bestel
Fuße (in der Regel also nach dem Steuercapitale) um
werden.

e) Kriegs-Lasten haben eine wesentlich verschiedene Nat
sich, je nachdem sie durch Machtgebot des Feindes oder dur
Autorität der eigenen Regierung aufgelegt werden. Im ersten
dient das Princip der wechselseitigen Assecurirung, im
ten jenes der Staatssteuer zur Norm der Vertheilung. Wi
den jedoch darüber umständlicher in dem Artikel „Kriegsla
handeln.

f) Außerordentliche Ausgaben folgen überhaupt dem
ordentlichen aufgestellten oder aufzustellenden Gesetz. Wir e
ten uns jedoch, um diese Abhandlung nicht allzu sehr auszudehn
weiteren Ausführung d s Grundsatzes, dessen allgemeine Begrü
jedoch in dem obersten incipe bereits enthalten ist.

g) Die Ausgal für Wohlthätigkeits-Zwecke, insbes
für Armenunterst ung, gehören nach ihrem Zwecke in die
h) bezeichnete d. h. sie sind den Einwohnern
, ob B er oder tbürger, zuweisen. Doch
auch den der v Staatswegen geforderten
[illegible] scheint als der
[illegible] nach dem Ste

apital sich richtende. Der Grundsatz der Vertheilung der Gemeinschaft nach Köpfen findet also hier keine Anwendung.

Aus dieser Classification der Gemeindeausgaben nach ihren Gegenständen und Zwecken geht überall von selbst auch die Bestimmung der Quellen, woraus sie zu bestreiten, oder der Personen, welche und in welchem Maße sie dafür natürlich steuerpflichtig sind, hervor. Indessen würde freilich die genaue Ausführung der aufgestellten Grundsätze mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden sein, weswegen man auch wohl geneigt sein könnte, eine einfachere und durchgreifendere Norm für die Gemeindeumlagen auf Art eines Vergleiches anzunehmen, wofern nämlich ein solcher Vorschlag nicht allzu weit von dem vernünftigen Rechte sich entfernt. So würde z. B. die Bestimmung, daß von sämmtlichen Gemeindeausgaben — mit Ausnahme der auf die Vermögensverwaltung und Vermehrung sich beziehenden, welche nämlich jedenfalls entweder aus dem Gemeindegut oder aus Beiträgen der eigentlichen Bürger zu bestreiten wären — die Hälfte von den Bürgern und Einwohnern zum Vorhinein, und zwar gleichmäßig (nach einem durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Staatsbehörde zu bestimmenden Steuerfuße), getragen, und die zweite Hälfte sodann auf Bürger, Einwohner und Ausmärker nach ihrem Steuercapitale umgelegt werden solle, nach unserer Ansicht können gebilligt werden. Dagegen erscheint der (insbesondere auf den badischen Landtagen von 1831 und 1835 von mehreren ausgezeichneten Deputirten gemachte (übrigens mit der französischen Gesetzgebung verwandte) Vorschlag, daß zur Bestreitung sämmtlicher Gemeindeausgaben ohne Unterschied zuerst der ganze Ertrag des Gemeindevermögens verwendet, für alles alsdann noch Fehlende aber gleichmäßig auf Bürger, Einwohner und Ausmärker eine Umlage nach dem Steuercapitale solle gemacht werden, als unbedingt verwerflich, weil er an die Stelle des Rechts die baare Willkür setzt, statt der Herrschaft der Principien jene des blosen Zufalls begründet und insbesondere die Ausmärker, in allen nur ein geringes Gemeindegut oder gar keines besitzenden Gemeinden, mit der ungerechtesten und härtesten Tributpflicht gegen dieselben belastet.

Aehnliche — ob auch nicht gleich maßlose — Mißhandlung der Ausmärker ist übrigens in noch mehr als einem Staate durch Gesetzgebung eingeführt; und es verlohnt sich darum allerdings der Mühe, darüber einige beleuchtende Worte zu sprechen. Nichts ist wahrlich klarer, als daß der den Grundstücken der Gemarkung von Seiten der Gemeinde zukommende Rechts- und polizeiliche Schutz, sammt dem Andern, was etwa noch eben daher im Interesse ihres Anbaues und ihrer Benutzung geschehen mag, nur einen sehr kleinen Theil derjenigen Vortheile ausmacht, welche aus dem Gemeindeverband für dessen Theilnehmer abfließen. Weitaus die Hauptsache dabei ist nämlich das, was zu [illegible]len der Personen, d. h. also der (bürgerlichen und nichtbürgerli[illegible]) Einwohner, geschieht, Leib und Leben dieser

steuerungsart erkennend, zu einer unmittelbar [illegible] Personen [illegible] den und dem Principe einer nach Köpfen oder [illegible] milien umzuleg[illegible] Steuerart seine Zuflucht nimmt, wird durch die Weise der [illegible] rung der Zweck wieder vereitelt. So geschieht es zumal in [illegible] auf die zwei oben empfohlenen [illegible]ungsmittel, nämlich die Gem[illegible] befrohnen und die Verzehrungssteuern.

Von dem über die Frohnen überhaupt, namentlich üb[illegible] Staats- und über die Herrenfrohnen ausgesprochenen Verwerf[illegible] urtheile (s. „Frohnen") haben wir die Gemeinde-Frohnen [illegible] nommen, d. h. die von den Gemeindeangehörigen, als solchen, [illegible] und sonders einzufordernden Naturalleistungen, in so fern sie [illegible] von allen Bürgern und Einwohnern (mit Ausnahme der armen [illegible] zugleich arbeitsunfähigen, sodann mit dem Rechte der Leistung [illegible] Stellvertreter) verlangt werden. Durch das System derselben [illegible] nämlich der Gemeindehaushalt wesentlich erleichtert, das Princ[illegible] nach Häuptern zu vertheilenden rechtlich gleichen Last verwi[illegible] den Aermeren die Erfüllung der Bürgerpflicht ohne bedeutende [illegible] schwerden möglich gemacht und denselben zugleich ein leichtes Er[illegible] mittel — nämlich durch stellvertretende Leistung gegen Loh[illegible] dargeboten. In der Praxis aber treffen wir häufig Frohnen an, [illegible] man blos von einer niederern oder minderberechtigten B[illegible] classe (von Hintersassen, Taglöhnern u. s. w.) einfordert, währen[illegible] vollberechtigten Bürger und auch die blosen Einwohner [illegible] frei bleiben, und dergestalt die Gemeindefrohnen der verhaßten [illegible] von Herren-Frohnen nahe gebracht werden. Oder auch man [illegible] die Frohn-Pflicht überhaupt, was Handfrohnen betrifft, von [illegible] Stande des gemeinen Arbeiters, und was Fuhrfrohnen betrifft [illegible] dem Besitze von Wagen und Zugvieh ab, wodurch abermal [illegible] ächte Princip verlassen und ein bloser Act der Gewalt au[illegible] wird.

Gleiche Rechtswidrigkeiten begegnen uns auch bei den gem[illegible] chen Verzehrungssteuern, oder wie sonst benannten indire[illegible] meist sogenannten octroyirten Abgaben. Den indirecten S[illegible] im Staate ist unsere Ansicht zwar nicht hold (s. „Abgaben") [illegible] in der Gemeinde mögen sie als Surrogat der hier zu billi[illegible] Personalsteuer gelten und daher Beifall verdienen. Aber ih[illegible] genstände sollen so ausgewählt werden, daß sie, so viel möglich, [illegible] Bürger und Einwohner, nicht aber die Fremden treffen [illegible] daß sie, obwohl dem Principe nach eine Vertheilung der Last [illegible] Köpfen enthaltend, dennoch factisch den Reicheren ein [illegible] res als den Aermeren auflegen. Unsere indirecten Steuern im [illegible] ten haben gar häufig diese Eigenschaften nicht. So ist z. B [illegible] der Gemeinde bewilligte, von den Wirthen zu entrichtende [illegible] geld meist nur den Aermeren, die da keinen eigenen We[illegible] Keller haben, und den Fremden, die da ihrer Geschäfte wil[illegible] Stadt kommen, aufgelegt. So ist zumal auch das Pflaster

von welchem in der Regel die eigenen Bürger befreit sind, blos eine Besteuerung der Fremden, die doch der Gemeinde rechtlich nichts schuldig sind, mithin nichts Anderes, als eine autorisirte Beraubung. So ist überhaupt die Verzehrungssteuer, wenn sie blos auf die aus anderen Gemarkungen eingehenden Victualien oder auf sonstige Gegenstände, nicht aber auch auf die in der eigenen Gemarkung erzeugten gelegt ist, eine widerrechtliche Bedrückung theils der Fremden, die, wie bemerkt, unserem gemeinen Wesen gar nichts schuldig sind, theils blos derjenigen Einwohner, welche z. B. keine eigene Landwirthschaft oder keinen Gartenbau treiben, zu Gunsten der einheimischen Producenten, welche dergestalt nicht nur befreit bleiben von der ihnen mit Recht aufzulegenden Last, sondern vielmehr noch Gewinn ziehen aus dem der Verzehrungssteuer willen steigenden Preise.

§. VI. Von den Gegenständen und dem Umfange der Gemeindegewalt. Eine allgemein gültige Bestimmung oder für alle Gemeinden gleichmäßig passende Vorschrift läßt sich hier nicht aufstellen. Es kommt dabei theils auf die Größe der Gemeinden und den Grad der bei ihnen anzutreffenden geistigen und moralischen Bildung, selbst auch auf ihre Vermögensumstände an, theils auf die Verfassung und das gesammte Administrationssystem des Staates, welchem sie angehören. In erster Beziehung sollte billig zwischen den Gemeinden desselben Staates ein Unterschied gemacht werden zwischen kleinen, stillen Landgemeinden und großen Haupt- oder volkreichen und geldreichen Handelsstädten u. s. w., für welche alle nämlich unmöglich ein ganz gleiches Maß von Selbstständigkeit und von Gewaltsumfang passend und gut sein kann. In zweiter Beziehung muß auf Harmonie gesehen werden zwischen der Verfassung der Gemeinden und jener des Staates. Wir können jedoch — da es zu weit führend sein würde — uns hier nicht einlassen in eine genaue Zeichnung aller solcher Unterschiede, und beschränken uns daher auf die allgemeine Andeutung ihrer Nothwendigkeit oder Räthlichkeit. Wir hatten übrigens bei unseren Untersuchungen über das Gemeindewesen meist nur bedeutendere, d. h. nach Volkszahl, Intelligenz und Vermögen zur politischen Mündigkeitserklärung geeignete Gemeinden im Auge, und geben gerne zu, daß in Ansehung jener, die es noch nicht sind, einige Modificationen der für jene festzusetzenden Ordnung mögen statuirt werden. Was aber die Uebereinstimmung zwischen Gemeinde- und Staatsverfassung betrifft, so setzen wir allernächst nur constitutionelle, d. h. freiheitlich organisirte Staaten voraus, und behaupten eben darum auch das Freiheitsrecht der Gemeinden, weil in solchen Staaten die Anerkennung desselben natürlich und selbst zum Gedeihen des Staatsganzen unentbehrlich ist. In absoluten Staaten dagegen kann von einem gesicherten Rechtszustande keine Rede sein, weil daselbst nichts Anderes Recht ist, als der Wille des Herrschers. Sonst aber erscheint in einem absoluten oder despotisch regierten

Staate die Erweiterung des von d ... einden mit ... diger Gewalt zu erfüllenden Lebenskre ... heilsamer ... schenswerther, als in freiheitlich regierten, weil dann wenig ... dem engeren Raume des Gemeinde-Lebens noch eine ... stätte für die aus dem größeren Raume des Staats-Leb... bannte Freiheit übrig bliebe.

Dasselbe, was von despotischen Staaten, ist von ... Anarchie gefallenen zu sagen. Hier, wie dort, wird die ... nung der Freiheit und Selbstständigkeit der Gemeinden ... dem Maße kostbarer und wohlthätiger, als der Zustand der ... Gesellschaft trostloser ist. Und darum muß es auch als ... gepriesen werden, daß in den Jahrhunderten der Feudalanar... der faustrechtlichen Unterdrückung die Stadtgemeinden ... theils zu einer an die Gewalt wahrer Staaten reichenden ... ständigkeit sich erhoben, und in der Rechts- wie in der ... chen und administrativen Sphäre eine nur wenig beschränk... rität ausübten. Nach den heutigen Staatsverhältnissen, ... in den einer constitutionellen Verfassung sich erfreuend... ten, wäre so ausgedehnte Gewalt der Municipalautorit... Rückschritt und ein Uebel. Die den Forderungen ein... sirten Nation entsprechenden Anstalten für Recht, Sicher... Wohlfahrt können nicht von einzelnen Gemeinden in's L... führt und erhalten, und es darf in Bezug auf die höch... heiligsten Interessen des Bürgers das wohlthätige Wirken ein... organisirten und zumal in der Volksrepräsentation eine ... Abwehr der Willkür besitzenden Staatsgewalt nicht durch ... nitätsansprüche jeder kleinen Gemeinde gehemmt werden. ... wenig jedoch soll die Staatsgewalt Alles und Jedes, also ... nes an sich reißen, was naturgemäß besser und zuverlässig ... die Municipalgewalt besorgt oder durch freien und sel... gen Gesammtwillen der Gemeinde regulirt wird.

Solchen Grundsätzen gemäß wird ein des Beifalles ein... Volksrepräsentation würdiges Gemeindegesetz etwa die nach... Rechte und Geschäfte den Communalautoritäten überlassen ... tragen: 1) die Verwaltung des Gemeindevermögens ... calstiftungen, versteht sich, unter der Oberaufsicht des Staats ... letztere nämlich überall, wo Gewaltmißbrauch zu besorgen ist, ... verhütend, heilend über den Gemeindeautoritäten schwebt oder ... Betheiligten um Schutz angerufen werden kann. 2) Die ... Localpolizei nach allen ihren Zweigen, zumal in so fern ... blos um die Interessen der Gemeindeangehörigen sich hand... die Ausdehnung auch über Fremde (nur zeitlich Anwesende) ... bürgerlichen Gesammtinteresse unnachtheilig erscheint, zu weit... dehnung natürlich eine Delegation von Seite der Staatsg... forderlich ist. Man unterwirft sich der immerdar gefürchteten, ... Willkür nie völlig gesicherten, Polizeigewalt williger, wenn d...

r derselben Männer des selbstgeigenen Vertrauens, d. h. aus freier Zahl der Betheiligten hervorgegangen sind, als den von der Staatsautorität beliebig ernannten Machthabern, und Manches, was diese ur durch abstoßende Strenge erringen können, gelingt jenen durch einfache Belehrung oder freundliche Vermittelung. Uebrigens bleibt natürlich die Gemeindepolizei jener des Staates unterthan und wirkt in den eigentlich der letzten angehörigen Sphären nur als Dienerin derselben. 3) Auch in Rechts-Sachen mag der Gemeindeautorität wenigstens eine schiedsrichterliche Schlichtung oder auch in minder wichtigen Dingen ein wirkliches Richteramt (versteht sich, abermals mit Vorbehalt der Berufung an die Staatsgerichte) übertragen werden. Die Geschäfte der Rechtspolizei aber oder der sogenannten willkürlichen Gerichtsbarkeit ruhen am Passendsten in ihren Händen. 4) Von dem Steuerrechte der Gemeinden ist in dem vorigen Abschnitte gesprochen worden. 5) Endlich werden sehr zweckmäßig die Gemeindeobrigkeiten als untere Organe der Staatsverwaltung benutzt, d. h. ihnen die Verkündung und der Vollzug der von der Staatsgewalt ausgehenden Verordnungen in Bezug auf die der Gemeinde angehörigen Personen und Sachen übertragen, eben so die vorbereitende Einleitung oder die Mitwirkung bei den die Interessen der Gemeindebürger und Einwohner berührenden Geschäften der verschiedenen Staatsverwaltungszweige, als: Recrutirung, Steuerregulirung, Repartition der im Frieden oder Kriege ausgeschriebenen Lieferungen, Frohnen u. s. w., und dann auch die wegen Ausübung der den Gemeindeangehörigen, als Staatsbürgern, zustehenden politischen Rechte, z. B. Wahlmänner- oder auch Deputirtenwahl u. dgl., nöthige Anordnung oder Leitung und Fürkehr.

Damit jedoch diese Geschäfte und Gewalten gefahrlos in die Hände der Municipalautorität können gelegt werden, ist eine gute Gemeinde-Verfassung nothwendig, von welcher wir aber in einem besonderen Artikel reden.

Unter den vielen Druckschriften über das Gemeindewesen sind allernächst die in den verschiedenen deutschen Staaten in neuer und neuester Zeit erschienenen Gemeindeordnungen und andere Gesetze, als die preußischen, baierischen, würtembergischen, hessischen, badischen u. a., sodann die darüber öffentlich ausgesprochenen Urtheile oder gegebenen Zusammenstellungen, wie von Schunck, Pagenstecher, Hartleben (in seinem Geschäftslexikon, Art. „Gemeinde") u. m. a., ganz vorzüglich aber die darüber gepflogenen Verhandlungen der landständischen Kammern, in so weit sie im Drucke erschienen sind, vielfach belehrend; eben so die in Frankreich, Niederland und allerneuest in Belgien über dergleichen Gesetzentwürfe, und auch die in England über die Reform der Corporationen Statt gehabten Discussionen. Die badischen Verhandlungen von 1831, 1835 und 1837 sind wohl die vielseitigsten und ausführlichsten, und zumal durch den Umstand, daß auch jene der er-

[illegible] von [illegible] Interesse [illegible] 1822 [illegible] v. Türke [illegible] in der ersten [illegible] rathe Mittermaier 1831 [illegible] 1837 der [illegible] erstatteten Berichte verdienen hier [illegible] so, was Belgien betrifft, der [illegible] Rapport [illegible] communale, fait au nom [illegible] section [illegible] rale par D[illegible]rtier (1834), welchen wir [illegible] haben.

[illegible] von uns zu Rathe gezogenen schriftstellerischen [illegible] es nennen wir: Berton, Apperçus historiques [illegible] dans leur rapport avec la liberté et l'égalité politiques. [illegible] ris, 1818. Duvergier de Hauranne, Reflexions sur l'or[illegible] nation municipale etc. Paris, 1818. Henrion de Pansey [illegible] pouvoir municipal et des biens c[illegible]munaux. Paris, 1821. Bara[illegible] des communes et de l'aristocratie. [illegible] ris, 1821. Dupin, lois des [illegible] munes. Paris, 1823. Ganz besonders nennen wir die solcher Gem[illegible] vorausgeschickte Introduction; auch Fiévée, lettres sur l'organisation [illegible] nicipale, Paris, 1821. Auch Kératry, Lanjuinais und a[illegible] geistvolle Männer haben über den h[illegible]chwichtigen Gegenstand geschr[illegible]

Endlich sei dem Verfasser des gegenwärtigen Artikels erlaubt [illegible] zur Vervollständigung des darin, der Kürze halber, nur flüchtig An[illegible] teten auf seine im dritten Bande des „Staatsrechtes der co[illegible] tutionellen Monarchie von v. Aretin und v. Rotteck" [illegible] hende, ausführlichere Abhandlung über Gemeinden und Gemeinde[illegible] zu beziehen. Rotteck.

Gemeindeverfassung. Die allgemeinsten Grundsätze [illegible] eine gute Staats-Verfassung sind anwendbar auch auf jene der [illegible] meinde, die ja nichts Anderes als ein Staat im Kleinen ist. [illegible] in der Gemeinde also ist das oberste Princip für die Verfassung [illegible] das durch dieselbe zu erreichende Ziel die möglichst gesicherte H[illegible] schaft des wahren Gesammtwillens. Für diesen Zwe[illegible] zuvörderst eine Regierung nöthig, d. h. eine Autorität, welche [illegible] nen Gesammtwillen, der sich theils im Gesellschaftsvertr[illegible] theils in den Gesetzen ausspricht, handhabe, vollstrecke, auch, [illegible] es Noth thut oder so oft Zweifel über seine Richtung obwalten, [illegible] zur bestimmten Aeußerung veranlasse, welche ferner theils selbst, [illegible] mittelst der von ihr anzustellenden, mindestens ihr untergebenen [illegible] amten oder Diener die laufenden Geschäfte besorge oder den Ge[illegible] gemäß leite und Alles, was je nach den vorkommenden Umst[illegible] für's gemeine Beste nothwendig oder förderlich sein mag, nach [illegible] gabe der in ihre Hand gelegten Macht anordne und in's Werk [illegible] Weiter ist nothwendig ein der Regierung, als dem künstlichen [illegible] gane des Gesammtwillens, gegenüberstehendes natürliches [illegible] desselben, welches das erste controlire, an Ueberschreitung des Ge[illegible] hindere und mit dem wahren Gesammtwillen in fortwährender [illegible] einstimmung erhalte, auch diesen Gesammtwillen jeweils mit [illegible]

r Zuverlässigkeit ausspreche. Das Verfassungsgesetz für die Gemein-
n oder die Gemeindeordnung im engeren Sinne hat zur Auf-
be die Bestimmung der Personification, des Wirkungskrei-
s und der Wechselwirkung dieser beiden Organe, nebenbei aber
ch noch die Festsetzung des Verhältnisses beider zur Staats-Gewalt
d zu deren Agenten.

Durch den letzten Punct unterscheidet sich also die Gemeindeverfa-
ssung wesentlich von jener des Staates, da nämlich die letzte blos
s einheimische Verhältniß der Gewalten ordnet und von einer
heren, auswärtigen Autorität nichts weiß, ausgenommen in
undesstaaten oder Staatensystemen, in welchen gleich-
ls auch das Verhältniß der einzelnen Gliederstaaten zur Bundes-
er Centralautorität zu regeln, jedoch freilich nur von einer weit
ringeren Abhängigkeit, als der der Gemeinden vom Staate, die
ede ist.

Aus diesem ersten Unterschiede fließen noch mehrere andere von
f gehender Wichtigkeit. Im Staate nämlich, als welcher (die Bun-
sstaaten ausgenommen) keine höhere Autorität über sich erkennt, ist
er Fehler der Verfassung, jeder bei Abwägung der den verschiedenen
nstituirten Gewalten ertheilten Macht begangene Rechnungsverstoß
fort verderblich oder doch von den größten Gefahren begleitet. Zer-
ttung und Bürgerkrieg, Despotie oder Anarchie können davon die
lge sein. Und auch die Verbesserung oder Reform der Verfassung
hrt jedesmal ihre großen Schwierigkeiten und Gefahren mit sich. In
r Gemeinde nicht also. Hier ist zwar eine schlechte Verfassung
eichfalls unheilbringend, jedoch nicht in demselben Maße, wie
Staate. Die höhere Autorität der Staatsgewalt nämlich
nn überall schirmend, verhütend, wiederherstellend einschreiten, wo
mer die Inhaber der Gemeindegewalt die ihnen anvertraute
acht mißbrauchen, oder auch wo die Verfassung ihnen nicht Anse-
n oder Kraft genug zum wohlthätigen Wirken verlieh. Und anders-
ts kann in der Gemeinde die, der Theorie oder der Idee nach,
herlich vorzüglichste, im Staate jedoch wegen der in der Regel
der vorherrschenden Schlechtigkeit der Menschen stets höchst
fährliche demokratische Verfassung ganz unbedenklich eingeführt,
er wenigstens das demokratische Princip zum vorwaltenden er-
ben werden, weil ja die Staatsgewalt stark genug ist, den etwa
s dem Mißbrauche der Freiheit hervorgehenden Uebelständen jeweils
steuern oder abzuhelfen. Von diesem Standpuncte aus erscheint die
tellung der Gemeinden äußerst günstig. Sie können der vollsten
reiheit in ihrem gesellschaftlichen Gesammtleben sich erfreuen, ohne
Gefahren und Nachtheile auf sich zu nehmen, welche im Staate
n der rein demokratischen Form fast unabtrennlich sind.

Noch ein weiterer Unterschied ist zwischen der für Gemeinden und
r für Staaten passenden Verfassung. In den letzten nämlich — we-
n es nicht ganz kleine, daher den Gemeinden selbst (vor ihrer

Vereinigung zum grösseren Staatskörper) ganz ähnliche sind
man nur selten, und kaum je mit Zuverlässigkeit, eine
mung der Gesammtheit der Bürger zur Erforschung d
ren Gesammtwillens vornehmen. Die Abstimmung der D
ten oder gewählten Mandatare muß deren Stelle vertr
Volk selbst also in seiner Gesammtheit ist gewissermaßen
todt, d. h. zur selbsteigenen, unmittelbaren Willensäußerun
mer (oder doch nur in höchst seltenen Fällen) berufen.
Gemeinde dagegen kann die Ur- oder allgemeine B
versammlung ohne bedeutende Schwierigkeiten jedesma
finden, wo es Noth thut oder räthlich scheint, den Aus
wahren Gesammtwillens unmittelbar an seiner Quell
holen, um dergestalt entweder zu bestätigen oder zu s
niren, was die eingesetzten Autoritäten verordneten, oder
waigen Unlauterkeiten oder Irrthümer des künstlichen und
stellvertretenden — natürlichen Organes aufzudecken oder g

Nach dem Allen kann, und also soll, die Grundlage
meindeverfassung sein das demokratische Princip; und
gen zu desselben Verwirklichung etwa die nachstehenden Bes
gen und Formen führen.

I. An der Spitze der Gemeindeverwaltung stehe ein
Bürgerschaft gewähltes (in der Regel periodisch zu we
Haupt, der Bürgermeister (Maire, Schulz u. s. w.). E
heit und Energie der Verwaltung fordert solche indiv
Oberleitung der Geschäfte und Vollzugsanordnung. Aber s
walt bleibt beschränkt auf solche Geschäftsleitung und solch
zug des bereits Entschiedenen. Wo noch erst eine Entsch
zu treffen ist, oder eine Berathung über die Wahl ein
regel Statt finden kann, da handle der Bürgermeister —
der Gegenstand von einiger Wichtigkeit ist — nur im
ständnisse oder nach eingeholtem Beschlusse des Gemeinde

Den Bürgermeister zu ernennen, dazu hat die Ge
das natürliche Recht. Sie hat das nächstliegende und w
Interesse dabei, daß die Wahl eine gute sei; und sie ist
Eigenschaften der Candidaten, mindestens in der Regel, be
dig, als die Regierung. Diese, wenn ihr — wie n
in Frankreich — das Recht zusteht, den Bürgermeister
nennen, setzt alsdann den Bürgern einen Herrn, nich
Geschäftsführer oder einen ihnen befreundeten un
rem Vertrauen seine Kraft findenden Verwalter, und t
durch die Selbstständigkeit der Gemeinde. Der Umstand, daß
auch von Staatswegen einige Geschäfte aufträgt oder einige
delegirt, begründet für sie den Anspruch auf Ernennung nicht
nig darin, daß der Staat z. B. auch die Pfarrer mit einig
richtungen beauftragt, ein Rechtsgrund liegt, der Gemeinde de
ne zu setzen. Indessen mag zugegeben oder selbst behauptet

gierung, — analog dem von ihr auch ausgeübten Rechte,
ndidaten eines Kirchenvorsteheramtes die exclusiva zu er-
hrend der Bestätigung des zum Bürgermeister Ge-
welche jedoch ohne triftige und zu erklärende Gründe nicht
nehmen ist, füglich zu überlassen sei. In mehreren deutschen
eordnungen, z. B. in der badischen, ist das Bestätigungs-
mehr Verwerfungsrecht durch Beschränkung auf zweimal-
usübung gemäßigt (wobei dann darüber gestritten wird,
einmal Verworfene gleichwohl das zweite und dritte Mal
ürfe gewählt werden, oder nicht); nach Anderen ist der Re-
die Auswahl aus drei ihr von der Gemeinde vorzuschla-
Candidaten überlassen.

Anordnung einer periodisch, z. B. alle drei oder sechs
eu vorzunehmenden Wahl ist allerdings dem republicani-
r demokratischen Principe, welches in der Gemeindeordnung
äß vorwalten soll, entsprechend und auch bei kleineren Ge-
oder wo überhaupt nach der Natur und dem Umfange
Bürgermeister übertragenen Geschäfte auch schlichte Bür-
Amt übernehmen und neben demselben noch ihre eigenen
treiben können, unbedenklich und gut. Wo jedoch eine
aftliche, namentlich juristische Bildung dazu erfordert und
ählte dadurch von dem Fortkommen im Staatsdienste
gehalten wird, da kann nicht leicht ein Tüchtiger sich zur
verstehen, oder es wird wenigstens für billig und zweckmä-
chten sein, daß, wie das baierische Gesetz verfügt, die
rlauf der ersten Periode geschehende Wiedererwählung
für lebenslang gelte.

Dem Bürgermeister zur Seite und mit ihm die eigent-
meinderegierung führend sei ein gleichfalls frei von der Bür-
gewählter Gemeinderath oder Magistrat, bestehend
r mit der Zahl der Bürger und der Menge der Geschäfte
eeignetes Verhältniß zu setzenden Anzahl von Mitgliedern,
zahlreich genug, um als zuverlässiges Organ des Gesammt-
zu erscheinen und für die Reife der Berathung und für
rig schnelle Erledigung aller Geschäfte die nöthige Bürg-
rzubieten, aber nicht so zahlreich, daß dadurch der Gang
waltung schleppend gemacht und Kraft und Zeit von Vie-
üger Weise in Anspruch genommen werde. Der Wirkungs-
Gemeinderathes soll jenem der Regierung eines constitu-
Staates so ziemlich entsprechend bestimmt werden; er soll
den Vollzug der Gesetze oder auf die den Gemeinde-
n und Beschlüssen entsprechende Verwaltung der
nheiten beschränkt sein. Zur Abänderung solcher Beschlüsse
Erlassung neuer allgemeiner Verfügungen (in dem von der
[illegible] zu erfüllenden Lebenskreise), auch zu Ent-
[illegible] concrete oder einzelne Gegenstände von größerer

Wichtigkeit, soll die Zustimmung eines natürlichen Org[illegible]
Gesammtwillens, d. h. des Bürgerausschusses oder [illegible]
sammtbürgerschaft (Gemeindeversammlung), erforderlich [illegible]

Ehedessen bestand in den Gemeinden vieler Länder theils [illegible]
hergebrachte Gewohnheit, theils die wirklich gesetzliche Bestimm[illegible]
der Gemeinderath auf Art einer selbstständigen Corporation si[illegible]
durch selbsteigene — und für die Lebenszeit des G[illegible]
gültige — Wahl ergänzte, ja in mancher Gemeinde w[illegible]
Rathsstellen wenigstens factisch wie zum Erbgute bestimm[illegible]
lien geworden. Die Verwerflichkeit, ja Heillosigkeit solcher [illegible]
oder Einsetzungen leuchtet jedoch ein. In solchen Gemeinden [illegible]
Bürgerschaft in einen regierenden und einen regierten Theil [illegible]
und der erste ließ den letzten allen Uebermuth und allen Dr[illegible]
selbstständigen Herrschaft empfinden. Das gemeine Wesen w[illegible]
dann meist nur zum Vortheile der regierenden Familien u[illegible]
Clienten verwaltet, die Lasten dagegen im Uebermaße auf die [illegible]
und unbegünstigten Bürger gewälzt, und anstatt des pflicht[illegible]
Eifers für die Gesammtinteressen herrschten überall Langsamke[illegible]
wahrlosung und Schlendrian vor. Heut zu Tage ist die Ueber[illegible]
fast allgemein geworden und hat sich auch in der Gesetzgebung [illegible]
gemacht, daß nur Männer des Vertrauens zu Gemeinderä[illegible]
eignet seien, und daß nur aus freier Wahl der Bürgersch[illegible]
Männer hervorgehen können. Der Grundsatz dieser freien u[illegible]
periodisch zu erneuernden Wahl freut sich hier der a[illegible]
tersten Anerkennung; nur beschränkt man ihn mitunter durch [illegible]
Regierung eingeräumte Bestätigungsrecht (welches jedoch [illegible]
dische Gemeindegesetz nicht anspricht), und noch häufiger [illegible]
für die active und passive Wahlberechtigung aufgestel[illegible]
dingungen. Unter diesen ist zumal der Wahlcensus die e[illegible]
Seite beliebteste, aber von der anderen Seite am Meisten be[illegible]
Wir haben jedoch unsere Ansichten über denselben bereits im [illegible]
tikel „Census" vorgetragen, und können uns hier lediglich [illegible]
beziehen. Rücksichtlich der übrigen Erfordernisse zur Wah[illegible]
gung ist mindestens da, wo der Unterschied zwischen Orts- [illegible]
und Schutz-Bürgern aufgehört hat, weit weniger Streit. [illegible]

Die periodische Erneuerung des Gemeinderathes geschieht [illegible]
sten nur theilweise, weil ohne dieses die Verwaltung der [illegible]
deihen des gemeinen Wesens nothwendigen Stätigkeit e[illegible]
würde. Die Perioden selbst aber sollen nur kurz (z. B. zw[illegible]
für die Wiedererwählung eines Drittheils oder der Hälfte [illegible]
meinderathes) sein, damit nicht eine vo[illegible] [illegible]baren Gesam[illegible]
abweichende Richtung in [illegible] [illegible]ben [illegible] könne.

III. Nur ganz klei[illegible] [illegible] die Gem[illegible]
des Gemeinderathes sich a[illegible] [illegible]
ten. In der Regel wird, [illegible]
wenn sie zahlreich oder [illegible]

...me Schwierigkeiten darbietet, die Wahl eines sie vertretenden, ... Natur und Wahrheit vorstellenden Bürgerausschusses ... oder räthlich sein. Derselbe hat keineswegs den Auftrag, ... Wesen mit zu regieren oder nur wie eine Verstär... Gemeinderathes sich darzustellen, sondern er ist bern... Controle desselben und zur Bürgschaftsleistung dafür, daß ...schlüsse zu Stande kommen oder wirksam werden, welche dem ... der Bürgerschaft oder dem in derselben vorherrschenden Wil... ...gen seien. Daher hat ihm der Gemeinderath alle wichtigern ...enheiten sammt dem Vorschlage der darüber zu fassenden Be... oder zu treffenden Entscheidungen vorzulegen, welche sodann ...schuß entweder genehmigt und dadurch gültig macht, oder ver... ...nd dadurch aufhebt. Wohl können und sollen auch gemeinsame ...hungen über solche Gegenstände zur wechselseitigen Verstän... Statt finden, doch gemeinsame Schlußfassungen nicht; es muß jeweils der Beschluß — beziehungsweise Antrag — ...meinderathes dem Ausschusse zur Zustimmung — oder auch ein ...g des Ausschusses dem Gemeinderathe zur Entscheidung — ...t, von jeder Stelle aber ein besonderer Beschluß darüber gefaßt

...s der Verschiedenheit der Bestimmung geht auch jene der na... ...t und zweckmäßigen Bildungsweise oder Zusammen... ...g der beiden Collegien hervor. Beide zwar sollen durch freie ... der Bürgerschaft gebildet werden, doch nach einem verschiede... ...ahlgesetze und für verschiedene Perioden. Der Gemein... wenn auch für dessen Erwählung kein Census vorgeschrieben ...d doch in der Regel aus Notablen der Gemeinde bestehen, ...ne etwas aristokratische Zusammensetzung haben. Es wer... ...nlich die Bürger, wenn sie vernünftig sind, nur gebildetere ...fahrenere Männer für diese Stelle wählen; und es können ...r wohlhabendere Männer sie annehmen (da der Dienst un... ...ch sein soll und doch viele Zeit und Mühe in Anspruch nimmt) ...erhaupt nur Männer von persönlichem Ansehen sie mit ... bekleiden. Ueberhaupt soll der Gemeinderath das gemeine We... ...ieren; und zum Regieren sind vernünftiger Weise nur die ...zeichneteren (ausgezeichnet nämlich nicht durch Geburt oder ... sondern durch persönliche Eigenschaften und Verhältnisse) zu ... und die freie Wahl, der Ausdruck des freien Vertrauens, ... Gehässigkeit des hier in Frage stehenden aristokratischen Prin... ...f. Der Bürgerausschuß dagegen muß demokratischer ...st, d. h. die ganze stimmberechtigte Bürgerschaft ... und Wahrheit vorstellend, sein. Daher soll er aus allen ...derselben ge... werden und soll oder kann somit nur die ...tigeren ... ...enswürdigeren jeder einzelnen Classe, ...testen der Gesammtbürgerschaft ... wirklich die in mehreren Gemeinde...

ordnungen vorkommende Bestimmung, wornach der Ausschu[illegible]
drei Classen der Höchst-, der Mittel- und der Nie[illegible]
steuerten zu gleichen Theilen zusammenzusetzen ist; doch
sie ihm nur sehr unvollkommen und verdient daher wenig
als — wo sie thunlich ist — eine Abtheilung der Bürgersch[illegible]
nach den Erwerbswegen, überhaupt nach Interessen,
denen Hauptclassen derselben, ja selbst als eine blos nach D[illegible]
oder Vierteln gemachte. Denn bei den wesentlichen Ge[illegible]
bestehenden Steuersysteme ist der Unterschied der Steuercapi[illegible]
weniger als identisch mit der Abstufung des Reichthums, [illegible]
nen in allen drei Steuerclassen leicht dieselben Intere[illegible]
herrschen und dieselben eben so sich in der Minderh[illegible]
den, wogegen die Abtheilung z. B. in Landwirthe, Gewe[illegible]
Handelsleute und Capitalisten oder Besoldete einem natür[illegible]
gründeten Unterschiede der Interessen folgt, und jene nach
wenigstens eine durchschnittliche Ausgleichung derselben
läßt. Jedenfalls aber soll der Ausschuß, um seiner Idee,
getreuer Repräsentation der Bürgerschaft, zu entsprechen, za[illegible]
als der Gemeinderath sein, und in kürzeren Perioden
jeweils wieder erneuert werden.

IV. Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, o[illegible]
Fällen, wo Gemeinderath und Ausschuß verschiedener An[illegible]
kann dann füglich, und soll darum auch, die Gesammt[illegible]
schaft, d. h. die Gemeindeversammlung, entscheiden. [illegible]
gleichungsweisen Leichtigkeit, solche Versammlungen zu halten
großer Vorzug der Gemeindeverfassung vor jener des Staate[illegible]
hat der Gesammtwille die Möglichkeit, sich selbst und u[illegible]
bar ohne irgend ein künstliches Organ auszusprechen;
das Höchste, was erreicht werden kann, ein durch freie [illegible]
bildendes, dem natürlichen thunlichst nahe gebrachtes, [illegible]
noch einigermaßen künstliches Organ.

In sehr volkreichen Gemeinden wird indessen die Versam[illegible]
ganzen Bürgerschaft nicht ohne Schwierigkeit und nicht ohne
lei Inconvenienzen sein. Namentlich wird, da alsdann [illegible]
sehr viele Stimmberechtigte, und zwar jedesmal wieder ande[illegible]
bleiben, der Inhalt der Beschlüsse entweder (falls [illegible]
Vollständigkeit der Gemeindeversammlung auch eine kleine [illegible]
Erscheinenden hinreicht) blos Sache des Zufalles — d. h.
durch die zufällige Anwesenheit oder Abwesenheit ge[illegible]
oder jener Bürger — sein, oder man wird zu gar kei[illegible]
schlüssen kommen, wenn nämlich das Gesetz zur Vollständi[illegible]
Gemeindeversammlung das Erscheinen des entschieden größer[illegible]
der Bürgerschaft, z. B. von ⅔ oder ¾ derselben, fordert.

'' Diesen Uebelständen abzuhelfen, nimmt man wohl [illegible]
nennung eines „großen Ausschusses" seine Zuflucht,
z. B. aus einer Mitgliederzah[illegible]

6 bis 8 Mal übersteigt (oder auch in einem bestimmten Verhält- zur Gesammtzahl der Bürger steht). Eine Einrichtung dieser Art, nders wenn für die Verhandlungen des großen Ausschusses die ffentlichkeit vorgeschrieben ist, erscheint als sehr empfehlens- h, doch freilich nur in der Voraussetzung, daß die Wahl ganz im okratischem Geiste geordnet, d. h. durch das Wahlgesetz da- gesorgt werde, daß der große Ausschuß ein möglichst vollständi- und treues Abbild der Gesammtbürgerschaft sei. Bei Wahl des großen Ausschusses darf also von einem Census oder irgend einem aristokratischen Vorrechte durchaus keine Rede sondern blos von Anordnungen, welche Sicherheit dafür gewäh- daß alle Bürgerclassen darin gehörig repräsentirt seien, wie auch bereits von dem kleinen Ausschusse bemerkt worden.

Hieraus geht hervor, was von dem Gesetze zu halten ist, welches in Baden über die Bildung eines großen Ausschusses in den ßeren und auch in den Mittel-Städten von der Regierung schlagen und von den Kammern angenommen worden. Dasselbe nämlich die Bürgerschaft der fraglichen Gemeinden in drei Clas- , nämlich der Höchst-, der Mittel- und der Niedrigstbe- erten, von welchen die erste aus $\frac{1}{6}$, die zweite aus $\frac{2}{6}$ und die aus $\frac{3}{6}$ der Bürgerschaft bestehen soll. Jede dieser drei Classen nun ein Drittheil des großen Ausschusses, und zwar in glei- Zahl aus jeder Classe, folglich aus jeder Classe zu einem Neun- . Dem also gebildeten großen Ausschusse ist sodann nicht nur die hlußfassung in den sonst der Gemeindeversammlung vorge- laufenden Angelegenheiten übertragen, sondern auch das hlgeschäft für die Stellen des Bürgermeisters, der Gemeinde- und der Mitglieder des kleinen Ausschusses, so daß also überall die Reichsten in der Gemeinde enthaltende erste Sechstel der gerschaft, nach activer und passiver Wahlberechtigung, so viel und vermag, als die zwei Sechstel, woraus die zweite Classe Mittelbesteuerten), und als die drei Sechstel, woraus die dritte Niedrigstbesteuerten) besteht. Eine den altrömischen Centuriat- itien abgeborgte Einrichtung, welche augenscheinlich den Zweck die Wirkung hat, die Hälfte der Bürgerschaft, nämlich die e der unbegreiflicher Weise so sehr gefürchteten, minder wohl- enden Bürger politisch zu vernichten, d. h. sie der anderen te, der wohlhabenderen, die nun mit doppelter Stimmenzahl n die erste auftritt, so viel als ganz zu unterwerfen. Eine istokratie des Reichthums (oder des Steuercapitals) ist der- lt an die Stelle der durch das schöne Gemeindegesetz von 1831 ündeten demokratischen Rechtsgleichheit gesetzt worden, welche n weithin waltenden, der gemeinen Freiheit abholden Geist ver- et und wovon die Früchte gewiß nicht erfreulich sein werden.

Rotteck.

Gemeines Recht, allgemeines und Ausn[illegible] Recht (jus commune und singulare), gemeinschaf[illegible] und besonderes Recht (jus commune oder genera[illegible] speciale oder particulare); gemeines Recht, ins[illegible] bere auch gemeines constitutionelles Staatsre[illegible] deutschen und der germanischen Staaten. —

I. Der in der Ueberschrift bezeichnete doppelte Gegens[illegible] gemeinen und eines nicht gemeinen Rechtes geht sehr natürlich hervor, daß von demjenigen Rechte, welches vermöge der all[illegible] vernünftigen Natur für alle Menschen, oder vermöge einer [illegible] len oder politischen Gemeinschaft für die Genossen derselbe[illegible] meingültig ist, manche Ausnahmen und auch eigent[illegible] Gestaltungen für besondere Personen, Sachen oder Distric[illegible] finden.

Was zunächst den ersten Gegensatz in der Ueberschrift [illegible] so nennt man *gemeines* Recht dasjenige, welches die [illegible] oder *strenge Natur* des Rechts mit sich bringt; sing[illegible] Recht dagegen dasjenige, welches als *Ausnahme* vo[illegible] *strengen Rechte* eingeführt wurde. Die Römer gingen [illegible] tig davon aus, daß wegen der vernünftigen freien Natur d[illegible] tes und seiner Bürger das *allgemeine* vom Staate [illegible] nünftig erkannte Recht mit den natürlichen Folgerungen a[illegible] selben (aus der ratio juris), daß mit anderen Worten [illegible] commune in diesem Sinne die Regel bilde, überall mög[illegible] günstigt und in seiner Anwendung auf übergangene Fälle au[illegible] daß dessen Anwendbarkeit juristisch als gewiß so lange zum Vo[illegible] genommen werden müsse, bis eine von der positiven Gesetzgeb[illegible] machte besondere Ausnahme von demselben, jus singulare oder e[illegible] oder ein Privilegium erwiesen werde. Solche Ausnahmen [illegible] sollten nicht begünstigt, namentlich nicht auf andere Fälle au[illegible] sondern genau auf den wörtlich bestimmten Ausnahmsfall b[illegible] werden *). Mit Stolz preis't *Cicero* die Zwölftafelgesetzgeb[illegible] Grundlage des späteren römischen Rechts, als deren Aufgabe un[illegible] charakter er mit *Livius* und *Tacitus* die Rechtsgleichheit [illegible] Und als den Hauptpunct ihrer Grundlage oder des feierlich b[illegible] nen Rechtsgrundvertrages (der leges sacratae), dessen voll[illegible] Durchführung in den Zwölftafeln freilich aristokratische Hint[illegible] Patricier zu hintertreiben wußte, rühmt er den Grundsatz: [illegible] gien soll es nicht geben" (Privilegia ne irroganto) **). Allge[illegible] Harmonie ist das Wesen der Vernunft und der Vernunftge[illegible] dem rechtlichen Verhältnisse der Menschen zu einander oder er[illegible]

---

*) Vgl. L. [illegible] L. 37. de [illegible] L. 14—16 de l[illegible] juris.

**) [illegible] ff.

gleichheit. Wenn aber durch die menschliche Unvollkommenheit im dem Rechte eine Ausnahme der allgemeinen Rechtsgleichheit oder erzeugt wird, so wird durch jene Gunst und ng für das gemeine und gegen das singuläre Recht, durch ihre Ausdehnung des gemeinen auf alle gleiche Fälle die Beschränkung des singulären die Rechtskrankheit auf den möglich engsten Raum beschränkt. Gerechtigkeit, Harmonie, Allgemeingültigkeit und Anwendbarkeit einer bildung beruhen hierauf. Dabei muß man sich nur hüten, von den wahren allgemeinen Grundsätzen selbst für verund eigenthümliche Verhältnisse folgerichtig abgeleitemmungen als singuläre Rechtsgrundsätze anzusehen. gleiche Verhältnisse ist," wie Aristoteles bemerkt, „die stimmung, eine gleiche Zumessung, wirklich gleich." Je tiefer fassender die Auffassung des höchsten Grundsatzes selbst ist, mehr werden in ihm und in einer folgerichtigen Entwickelung aus demselben die genügenden, fast alle wirklich beachtensverschiedenheiten der Verhältnisse befriedigender Rechtsregeln werden können. Nur Mangel an solcher umfassenden gründfassung, Willkür, ungerechte Bevorzugung und Unterdrückung größtentheils die singulären Abweichungen oder Ausnahmen, Steuerfreiheit mancher Personen und Sachen. Nur seltedie unvermeidliche Unvollkommenheit der menschlichen Zustände unmöglichkeit, dieselben und manche früheren Verhältnisse mit aufzuheben, wirklich singuläre Bestimmungen als räthlich darstellen.

Ein zweiter Gegensatz von allgemeinem und besonderem Rechte nicht, wie der erste, auf die Natur der Rechtsgrundblos auf die äußere Ausdehnung oder Beschränr. Gültigkeit der Rechtsbestimmungen. In diesem zeichnet nun das gemeine oder das gemeinschaftcht (jus generale oder das jus commune in diesem Sinne) Rechtsnormen, welche für den ganzen Kreis der Menschen, en sich die Betrachtung bezieht, also für die ganze Menschganzen Völkerverein oder den ganzen Staat und alle Classen glieder gelten (ganz abgesehen davon, ob und in wie weit er Natur des Rechts ein gemeines oder singuläres Recht). Besonderes, particuläres oder specielles Recht satze hiervon ist dasjenige, welches nur für einen Theil des ur für einen bestimmten District oder nur für einzelne Pro er Gemeinden, oder auch nur für bestimmte Classen von oder von Sachen, z. B. für die Juden oder für die un Sachen gilt. Dieses particuläre und vorzüglich das spet ist häufig zugleich ein singuläres. Die Römer bezeichbesondere das Naturrecht als ein gemeines oder gemein Recht (jus commune) aller gesitteten Nationen im Ge-

gensatze gegen das besondere positive Recht oder die bes
genthümliche positive Gestaltung, welche jedes besondere
Naturrechte gibt *). Sie gründeten aber zugleich seine ju
Gültigkeit auf die allgemeine Anerkennung, die
auch schon in der Anerkennung eines friedlichen Rechtsv
liegt. Neuere Juristen und Theologen, vorzüglich die de
alters, bezeichneten die göttliche Offenbarung der christliche
Schriften als ein universelles oder für alle Mensche
nes gültiges, positives Gesetz, und die gewaltsamen Bekel
suche und Ketzerverfolgungen von Christen gegen Nichtchristi
auf eine traurige Weise dieser Ansicht praktische Realität

III. Ueber dieses zweite allgemeine und particuläre
man vorzüglich auch in unserer Zeit in doppelter Hinsicht
stritten.

Zuerst entspann sich der Streit über die Existenz
gemeinen Rechts, oder darüber, ob es ein allgemeingültige
oder Vernunftrecht für alle Völker der Erde gebe, so wi
züglich viele früheren und die Kantischen philosophische
rechtslehrer behaupteten, oder ob nicht vielmehr, wie die
von Montesquieu und die der historischen und die
turphilosophischen Schule lehrten, jedes besondere
seinem historischen Ursprunge, seinem Klima und seinen
sonderen Verhältnissen ein ganz eigenthümliches Recht habe
Gerade dieses, wie es nun unter allen guten und bösen Ein
individuell historisch wurde, sollte nach ihnen, als historisch
lich, auch vernünftig sein. Die richtige Ansicht ist wohl auch
mittlere, welche auch im Wesentlichen die classische römische
denz festhielt und schon in den zuletzt angeführten Stellen bes
nung andeutet. Die menschliche Vernunft und ihre höchsten
oder praktischen Gesetze sind zwar an sich allgemein für das
nunftfähige Menschengeschlecht, aber man muß, wenn man
ein gemeines oder gemeinschaftliches äußeres oder juristisch
gründen will, eine doppelte Modification oder Beschränkung
sehen. Einmal gibt es für die Menschheit im Großen und
für die Völker, deren frühere Entwickelung wir verfolgen könn
so wie für den einzelnen Menschen, vorbereitende Entwickelu
der Kindheit und Jugend, ehe das reine Gesetz der prüfenden
die Vorherrschaft in ihrem Leben und ehe also das vernün
juristische Rechtsgesetz, welches, wie ebenfalls die Römer anerk
seiner wesentlichen Form nach auf freier Anerkennung der f
gen Rechtsgenossen beruht (oben Bd. I. [illegible] u. 32). [illegible]

---

*) Prooem. u. §. 1. 2. 11. de [illegible]
. de justitia et jure.

**) §. 2. de jure natural.

ig erhält. Das Streben der Volkserzieher und Volksgesetzge- also hier darauf gerichtet sein, das noch unreife, sinnlich des- oder blind gläubige theokratische Volk zur Herrschaft des Ver- ches fähig zu machen oder zu erziehen. Die Römer erkannten i ihrem Naturrechte oder ihrem gemeinen Rechte der Ver- t, indem sie dasselbe ausdrücklich nur als denjenigen Völkern aftlich (commune) erklären, welche wenigstens im Allgemeinen i anerkannte Gesetzgebung regiert werden, nur den gesitteten m Nationen nach unserem Sprachgebrauche *). Sodann aber s gemeinschaftliche Vernunftrecht nothwendig nicht blos durch hümer und Fehler der Völker und ihrer Gesetzgeber, sondern einer vernünftigen Anwendung desselben auf ihre verschiedenen thümlichen Verhältnisse und, um ihm mögliche Anerkennung chführung zu sichern, durch die positiven Gesetze dieser Völker sitiven Ausdruck und durch denselben zum Theil eine eigen- Gestalt und eigenthümliche politische Zusätze und Abänderun- dieses heben die angeführten römischen Stellen ebenfalls her- ch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß dennoch für alle ge- teten Nationen die wesentlichen natürlichen oder ver- gen Rechtsgrundsätze immer gültig und unveränderlich jura naturalia semper firma atque immutabilia). Sie fanden nnten also hiernach auch bei allen freien gesitteten Völkern, ne- allgemeinen Naturrechte (jus gentium), auch ein zum meines positives Recht, so weit es nämlich jene allge- vernünftigen Rechtsgrundsätze enthielt, und dann auch so weit alle allgemeinen naturgesetzlichen Grundlagen und Ver- (das jus naturale im engeren Sinne) und die logisch noth- Folgerungen aus bestehenden und anerkannten Grundverhält-) nothwendig übereinstimmende Rechte erzeugen mußten. Diese chaftlichkeit des positiven Rechts muß aber vollends alsdann r sich vermehren, wenn zu allen bisherigen, so wie bei den ger- n Völkern und vollends bei den einzelnen deutschen Staaten Gemeinschaftlichkeit der historischen Abstammung, der wichtig- Schicksale, eine gemeinschaftliche Religion und Cultur, eine aftliche religiöse, literarische, politische und völkerrechtliche Ver- und Wechselwirkung, und endlich die Gemeinschaftlichkeit und chzeitigkeit der historischen Entwickelungsstufen hinzukommen S. 292). So gibt es denn wirklich ein gemeines Recht gesitteten Völker, ein natürliches und ein positi-

---

L. de jure natural.: [illegible] populi, qui legibus et moribus reguntur. man nur die römi[illegible] griffe von leges und mores festhalten. jure naturae. L. [illegible] de legib. L. 1. §. 3. de [illegible] r. u. L. 2. de usufructu earum

ves; und es gibt ein gemeines deutsches und germanisches oder europäisches positives Recht. Sie bestehen wirklich, man auch nicht eine juristische Allgemeingültigkeit eines individuell philosophischen Naturrechtssystems und aller seiner Lehrsätze für Völker der Erde behauptet, und eben so wenig, wie bei jener nahme eines universellen göttlichen Rechts, die rein religiöse liche Offenbarung, als solche, mit dem juristischen Rechte verwechselt. Sind denn etwa die Anerkennung eines friedlichen Rechtes eines, die der Persönlichkeit, des Besitzes und Eigenthumes, die Gültigkeit der Verträge, die Pflicht des Schadensersatzes, das der Nothwehr, oder die Rechtspflicht und der Rechtsanspruch der auf Ernährung und Erziehung der Kinder mit ihren nothwendigen Folgerungen, und bei uns Christen auch die Ausschließung der Vielweiberei und der Sklaverei und andere ähnliche Rechte nicht lich gemeinschaftlich und nicht Grundlagen für eine große rechtlicher Folgesätze? Auch braucht und darf dieses gemeine nicht etwa durch Zusammenstellung blos äußerlicher oberflächlicher Aehnlichkeiten gebildet werden, oder durch leere Abstractionen, von allem wahren Rechte, welche von allen lebendigen Gestalten des Rechts absehen und nur einen leblosen allgemeinen Stoff das Gemeinschaftliche darstellen, so etwa, wie wenn Jemand, die wirkliche Gemeinschaftlichkeit antiker plastischer Kunst in künstlerischen Darstellung antiker Götterstatuen nachzuweisen, ihnen allen, dem Zeus wie der Minerva und dem Apollo ihre sen und Ohren und alle Glieder abschlagen und in den so übrig bleibenden gleichen Marmorblöcken ihre Uebereinstimmung weisen wollte. Nein, aus den gemeinschaftlichen Quellen, ideen und Grundverhältnissen, aus der grundgesetzlichen gemeinschaftlichen Natur und den logisch nothwendigen Bestandtheilen Folgerungen der darauf gebauten Rechtssätze, so wie auch aus naturgesetzlichen Bedingungen ihrer Anwendung und Ausbildung die wahren Uebereinstimmungen lebendiger Rechtsverhältnisse weisen. Wo z. B. einmal nach der anerkannten Forderung Vernunft oder vollends der positiven christlichen Lehre die Persönlichkeit aller brüderlichen Gesellschaftsgenossen rechtlich erkannt ist, da fließen aus diesem Einen Recht wieder hunderte Rechte, so das der Unverletzlichkeit seines Körpers, der keit seines zur Erhaltung seiner Persönlichkeit erworbenen thums. Wir finden auch wirklich in der Betrachtung der Völker diese Rechte bestätigt. Und die eigenthümliche Rechte aller germanischen Völker zeigt uns noch weitere gemeinschaftliche germanische Gestaltungen dieser Eigenthumsrechte. Ueberall lassen auch einzelne durch die geringere Entwickelungsstufe oder andere Einflüsse begründete Unvollkommenheiten und Ausnahmen in der Rechtsbildung als solche, als blose Ausnahmen kennen und dann nicht zum Umsturz, sondern zur Bestätigung

klärung der allgemeinen Regeln des gemeinen Rechts be-
jen. Denn wo in einem Gebiete wirklich eine bestimmte allge-
ine Regel herrscht, und bei einzelnen Ausnahmen selbst die be-
deren Gründe nachgewiesen werden können, warum hier die allge-
ine Regel unanwendbar werde, da bestätigt wirklich die Ausnahme
Regel. In solcher Weise also läßt sich eine erfreuliche und
chtbare Wissenschaft eines gemeinen Rechtes darstellen, erfreulich
fruchtbar als ein wichtiger Theil der allgemeinen Wissenschaft
dem menschlichen Leben und seiner Cultur, von dem Zusam-
hange und der Uebereinstimmung, wie von der Eigenthümlichkeit
verschiedenen Völker, fruchtbar insbesondere für die gründliche
fassung des wahren Geistes und Sinnes jeder besonderen Volks-
hichte, jedes besonderen positiven Rechts, seiner Regeln wie sei-
Ausnahmen. Insbesondere auch lassen sich auf diese Weise sehr
chtbar die gemeinschaftlichen Grundsätze des Staatsrechts der
rmanischen und insbesondere der deutschen Völker, ge-
nschaftliche Grundsätze namentlich auch der ihrer heutigen Cultur-
fe entsprechenden repräsentativen oder constitutionellen
erfassungen entwickeln, wie es zum Theil schon oben (Th. IV.
292 u. 337) versucht wurde. Auch sie sind dann wiederum
schieden von einer blos äußerlichen Zusammenstellung, wie sie
v. Martens in Beziehung auf die verschiedenen Verfassungen
europäischen Staaten versuchte, oder auch von einer blosen Ver-
chung äußerer Aehnlichkeiten und eben so verschieden von einer
philosophischen Theorie des Staatsrechts, welche etwa eine so
so gestaltete constitutionelle Verfassung als philosophisches Ideal
ihren Folgesätzen entwickelt. Auch diese letztere hat, unbeschadet
es Werthes, wenigstens zum Verständniß, zur Auslegung und
gänzung unseres positiven Staatsrechts nicht die Anwendbarkeit,
die aus unseren Quellen und Grundverhältnissen historisch-
ilosophisch entwickelte Theorie, welche unserem wirklichen Rechte,
serem Leben viel näher steht, deren Grundsätze [illegible]emeiner aner-
nt und bewährt, gegen Irrthümer und Mißdeutungen gesicherter
. Dieselben sind historisch-philosophisch gleichsam aus der Ver-
nft der gesitteten Menschheit, zunächst aus der Gesammtvernunft
seres Volkes und seiner Cultur, entwickelt, nicht rein philosophisch
individuellen philosophischen Schulsystemen, welche zwar unbe-
st auch aus der historischen Cultur hervorgehen, aber nur zu oft
seitig sind, in ihren Grundprincipien wechseln, sich widersprechen,
jedenfalls der juristischen Form für die unmittelbare
istisch-praktische Gültigkeit entbehren. Die Vernunft selbst
ihre praktische Allgemeingültigkeit für gesittete Nationen verges-
wir dabei keineswegs, eben so wenig, als den Werth rein philo-
ischer oder moralphilosophischer Theorieen über Recht und Staat
Bd. I. S. 13 u. 507).

IV. Ein zweiter Streit wurde in unseren Tagen zunächst

Katholiken bearbeiteten für die Katholiken, die protestan-
Protestanten. Noch mehr sind die verschiedenen Wissen-
edicin und die der philosophischen Facultät, die Philolo-
Mathematik, Naturwissenschaft und die Philosophie im
gemeinschaftlich für die verschiedenen civilisirten Natio-
ildungskreis für sie und ihre Bearbeiter, wie die Quel-
ttel und Kräfte, ja die Gesichtspuncte für ihre Bearbeitung
mmung sind dadurch außerordentlich viel größer und ver-
wenn sie auf ein einziges Volk beschränkt wären. Frü-
ch eine historisch-gemeinschaftliche Jurispru-
europäischen Länder, eine gemeinschaftliche Wissenschaft
des kanonischen und des Lehenrechtes, welche fast nur
nd wissenschaftlich bearbeitet wurden. Daher waren auch
n für die verschiedenen europäischen Nationen gemein-
nzosen, Italiener, Skandinavier studirten und lehrten auf
die Deutschen auf französischen und italienischen Univer-
e so wie noch jetzt, wenigstens noch in einem großen
utschland, die Studenten und Professoren aus den ver-
schen Ländern die Universitäten dieser einzelnen Länder
tlich ansehen, an denselben lehren und ihre Studien ma-
rüher auch unter den europäischen Staaten eine ähnliche
ehr- und Studiengemeinschaft, ein ähnlicher Wechsel, ei-
ischung einheimischer und ausländischer Lehrer und Schü-
anstalten Statt. Und eine gemeinschaftliche Gelehrten-
che erleichterte diese Verbindung.

aber gab es ein selbst auch durch gemeinschaftliche
torität begründetes und bestätigtes gemeines Recht
tschland. Ganz Deutschland war nicht blos durch eine
er Nationalität, der Culturelemente, der Wissenschaft und
und zwar noch durch eine innigere, als die aller euro-
n, verbunden, sondern auch durch eine gemeinschaftliche
g, Staatsgesetzgebung, Staatsregierung des Reichs und
meinschaftliche Gerichtseinrichtung, namentlich durch die
n Reichsgerichte und die sie ergänzenden Universitäts-
Unter ihrer Einwirkung und ihrem Schutze mußte sich
Deutschland und für alle besonderen deutschen Staaten
er, als für die europäischen Staaten, aus den aufgenom-
, römischen, kanonischen und langobardischen Rechten in
t einheimischen deutschen Rechtsnormen und insbeson-
allgemeinen Reichsgesetzen ein gemeines Recht von
bilden. Dieses war theils absolut-gebietender
s es nach dem Willen der höchsten Auctorität im Reiche,
mmung der Reichsgesetzgebung überall zur Anwendung
mußte, theils blos hypothetisch und subsidiär,
in der Regel die fremden Rechte, nur in so fern ange-
als keine besonderen Orts-, Provinzial- oder Landesge-

gesetze andere Bestimmungen über den betreffenden Gegenstand enthi
ten. (S. Auslegung und Collision.)

Diese doppelte europäische und deutsche Gemeinschaftlichkeit d
Rechts und der Rechtswissenschaft hatte, außer den vorhin angegeben
ten Vortheilen der Gemeinschaft der Wissenschaften überhaupt, n
besonders wohlthätige Wirkungen. Keine Wissenschaft, kein gelehr
Stand ist so sehr in Gefahr, von den allgemeinen höheren Ideen s
loszureißen, in einen todten erstarrenden Formelkram, in eine Masse p
sitiver Satzungen und Einzelnheiten, in Pedanterei und Spitzfindigk
ten, in einseitige Schätzung blos des Verstandes ideenlos sich zu v
lieren, als die Jurisprudenz und die Juristen. Für sie ist es also
sonders wichtig, daß ihnen durch jene größere Verbindung und Zusa
menwirkung die höheren Gesichtspuncte und eine großartigere wiss
schaftliche Tüchtigkeit bewahrt werden. Außerdem aber erhält und v
mehrt die Gemeinschaft des Rechts die gesellschaftliche Verbindung u
Wechselwirkung. Vor Allem aber für die einzelnen Stämme und G
der unseres deutschen Vaterlandes ist es von der größten Wichtigk
daß seine leider schon so sehr geschwächte politische und Nationaleinh
in der Gemeinschaftlichkeit deutschen Rechts, deutscher Rech
wissenschaft und deutscher Rechtseinrichtung ein sta
Band seiner Einigung behalte, und daß nicht eine durch allgem
Zusammenwirkung tüchtige deutsche Rechtswissenschaft untergehe in ei
durch Mangel an höheren Gesichtspuncten und an inniger Verbind
mit ihren Lebensquellen, durch Mangel an den Kräften zu tüchtiger v
seitiger Bearbeitung kleinlichen hessischen, nassauischen, badischen Rech
wissenschaft. Dieses Unglück würde um so größer sein, da die Auf
bung der Gemeinschaftlichkeit der Rechtsstudien auch immer mehr
segensreiche Nationalverbindung durch Gemeinschaftlichkeit der deutsch
Universitäten und Universitätsstudien schwächen und auflösen muß.

VI. Seit dem Ende des Mittelalters freilich hat sich die Gem
schaftlichkeit des Rechts und der Rechtswissenschaft unter den versch
denen europäischen Staaten zum Theil vermindert. Die Ursachen h
von liegen nahe. Die frühere politische Verbindung derselben durch
päpstliche Hierarchie und das römische deutsche Kaiserthum, das al
meine Feudalwesen und das Ritterthum zerfiel. Eine selbstständig
Nationalität und Nationalcultur, selbstständigere Ausbildung und g
ßerer Gebrauch der Nationalsprache und eigenthümlichere Entwickelun
der Landesverfassungen, damit auch der Rechts- und Gerichtseinricht
gen sonderten wenigstens vorerst die einzelnen Staaten mehr von e
ander ab und verminderten auch die Universitätsverbindung unter d
selben.

Selbst in Beziehung auf Deutschland verminderte sich zum Th
zuerst durch Schwächung, dann vollends durch die Auflösung des de
schen Reiches und durch die feindliche Entgegensetzung mehrerer de
schen Staaten während des rheinischen Bundes die Gemeinsch
lichkeit des Rechts, der Rechtswissenschaft und der Universitäten.

Von einer Seite haben wohl diese Veränderungen und wenigstens die Ausbildung der selbstständigeren Nationalität der europäischen Völker auch wohlthätig gewirkt. Die sorgfältigere Entwickelung und Beachtung der Volksindividualitäten und der besonderen Rechtsverhältnisse und Rechtsbedürfnisse konnten die Rechtswissenschaft reicher und gründlicher und sie und die Gesetze auch der Freiheit und dem Bedürfnisse der Völker entsprechender machen. Auf der anderen Seite verloren sich jene oben angedeuteten großen Vortheile der Gemeinschaftlichkeit des Rechtes, der Rechtswissenschaft und der Universitäten. Zumal aber muß für die deutsche Nation, welche jetzt nur durch einen Bundesband politisch sehr locker verbunden ist, deren Lebenskräfte und Sicherheit also vorzugsweise durch die sorgfältigste sonstige Bewahrung ihrer gemeinschaftlichen Nationalität verbürgt werden müssen, jede Zersplitterung derselben, jede Minderung ihrer Einheit und ihrer gemeinsamen Kraft als ein wahres Nationalunglück betrachtet werden. Welche wichtigeren nationalen Bande kann es für uns jetzt, nächst der Nationalsprache, noch geben, als jene Gemeinschaftlichkeit des Rechts, der Rechtseinrichtungen, der Rechtswissenschaft und unserer gemeinsamen Universitätsbildung. Für uns, deren Leben und höhere Lebensthätigkeiten einmal angewiesen sind auf das größere Leben unseres gesammten Nationalkörpers, muß eine Absonderung und Beschränkung, namentlich auch des Rechtes und der Rechtswissenschaft, auf einen Theil des gemeinschaftlichen Ganzen zur Verarmung, zur Dürftigkeit und zur Kleinlichkeit, ja, wie die Unterbindung eines Gliedes am lebendigen Körper, zur Verkrüppelung führen.

Glücklicher Weise aber zeigt sich, trotz jener doppelten Absonderung, doch auch mehr und mehr, so wie das Bedürfniß, so auch die wirkliche Fortdauer eines europäischen und eines deutschen gemeinschaftlichen oder gemeinen Rechtes.

Die germanischen Völker in Europa und immer mehr auch die in Amerika setzten an die Stelle des politischen Bandes durch die Hierarchie und das Kaiserthum ein immer vollständiger ausgebildetes gemeinschaftliches europäisches Völkerrecht und eine freie völkerrechtliche Handels- und Hülfs- oder Rechts- und Culturverbindung, an die Stelle des gemeinschaftlichen Feudalwesens und Ritterthumes einen Wetteifer in staatsbürgerlicher Freiheit. Sie erkennen bei aller Ausbildung ihrer Selbstständigkeit und selbstständigen Nationalität doch immer vollständiger die oben angegebene Gemeinschaftlichkeit der Quellen ihrer ganzen Cultur und ihres Rechtes. Und in dem Maße, wie sie tiefer in ihre eigene Cultur und Verfassung eindringen, um so mehr tritt ihnen aus denselben diese Gemeinschaftlichkeit und das Bedürfniß gemeinschaftlicher Wechselwirkung hervor. An die Stelle der früheren gemeinen Gelehrtensprache aber treten Uebersetzungen oder die immer allgemeinere Erlernung der neueren Sprachen und ein rascher Austausch der Bücher, der Zeitungen und Zeitschriften, insbesondere auch solcher, die gerade für die Verbindung und den Austausch der verschiedenen

Länder geschrieben werden, theilt schnell jedem Lande die Forsch
und Entdeckungen des anderen mit. Nicht minder als die feu
Rechtsgrundsätze des Mittelalters werden jetzt die repräsenta
gemeinschaftlich für die freien gesitteten Nationen. Und selbst b
die Einzelnheiten der Gemeindeeinrichtung, wie der staatswirthsch
chen Verhältnisse, nähern sich die Völker täglich einander an. D
ermeßlich erleichterten und tagtäglich sich vermehrenden Mittel des
kehres und der Mittheilung stellen dabei die verschiedenen Natio
eine innigere Wechselwirkung und Gemeinschaft der Interessen
Bestrebungen und der Bildung, als sie früher unter den Pro
desselben Staates Statt fanden.

Die Gemeinschaftlichkeit des Rechtes ist hierbei freilich ge
theils nur eine historische, nicht eine juristische. Die hi
sche oder das historisch gemeine Recht beruhet nämlich bl
der geschichtlichen Thatsache der Uebereinstimmung, ohne daß ei
die Uebereinstimmenden gemeinschaftliche rechtliche Nothwendigk
Fortdauer dieser Uebereinstimmung bestimmte. Wenn aber auch
höhere politische Gewalt hier die Gültigkeit des gemeinschaftlichen
tes bestimmt, so beruhet sie doch auf der Autorität und den Au
der Vernunft, der vernünftigen Harmonie und der Logik. Di
wirken nämlich, daß vernünftige Völker bei Gemeinschaftliche
Grundlagen auch zu gemeinschaftlichen Folgesätzen gelangen un
selben befolgen, so weit nicht besondere Gründe der Ausnahm
Abweichung nachweisbar sind. Das juristisch gemeine Rech
gegen ist dasjenige, dessen Gemeinschaftlichkeit auf einer gemein
lichen juristischen Nothwendigkeit beruhet. Als solches läßt si
die germanischen Völker nur das auf ihrer gemeinschaftlichen j
schen Anerkennung und Vereinbarung beruhende europäische Völ
betrachten. Wenigstens nur in einem uneigentlicheren Sinne
sich die wesentlichen allgemeinen naturrechtlichen Grundsätze al
juristisch gemeinschaftliches Recht für diese Völker darstellen.

Für ganz Deutschland aber gibt es außer diesem historisch
juristisch gemeinen Rechte aller europäischen Völker auch noch
eine ausgedehntere Gemeinschaft des deutschen Rechtes.

Durch die innigere, durch die nationale Verbindung, durch
frühere politische Reichs- und die jetzige Bundesverbindung ist
lich selbst die historische Uebereinstimmung des Rechtes in den
schen Staaten auch fortdauernd viel größer, als zwischen den üb
denen europäischen Nationen unter einander. Und seit der Auf
des Reiches, seitdem wir Alle das furchtbare Verderben der Glei
tigkeit gegen unsere gemeinschaftli[illegible] en nationalen Grundlagen s
und schmerzlich empfanden, seitd[illegible] die allgemeine europäische u
deutsche Regeneration überall den [illegible] ick auf die gründlichere Auff
jener Grundlagen, der [illegible] torischen und philosophischen G
ideen unseres Le[illegible] s dieser gesün
gründlicheren, [illegible] überall von

Erkenntniß seiner wesentlichen Gemeinschaftlichkeit für alle
Brüderstämme hervor. Jede gründlichere Auffassung des
er besonderen deutschen Stämme und seiner Individualitäten
sich überall auch zur deutlicheren und tieferern Erkenntniß des
[illegible]. Und alle deutschen Stämme befinden sich mit des-
[illegible] immer erfreulicheren, immer größeren Austausche und
[illegible] für die Ausbildung eines gemeinschaftlichen deutschen
für die Privat- und öffentlichen Verhältnisse. (S. „deut-
echt" und „deutsches Landesstaatsrecht.")

juristisch gemeinschaftlich ist uns nicht blos das al-
[illegible]päische Völkerrecht) sondern auch das wenigstens in we-
Hauptgrundzügen auf das frühere Reichsrecht gegründete Bun-
welches nicht blos die Bestimmungen über die völkerrechtli-
[illegible]verhältnisse aller deutschen Staaten, sondern auch, wenn
[illegible] bestimmte, jedoch folgenreiche gemeinschaftliche nationale
[illegible]lagen enthält, wie z. B. die der allgemeinen ständischen
[illegible] und andere ähnliche Bestimmungen. (Oben Bd. IV,

Die früher durch Reichsgesetze über nichtstaatsrechtliche Ver-
und durch die reichsgesetzliche Reception der fremden Rechts-
[illegible] juristische Gemeinschaftlichkeit auch des Privatrech-
Strafrechtes, des Processes und Kirchenrechtes hat durch die
des Reiches und seiner gemeinschaftlichen höheren Staats-
[illegible] zwar nationalen, aber völkerrechtlichen deutschen Bunde
. V, S. 351) im Allgemeinen freilich aufgehört, jedoch nur
t, als nicht mittelbar manche Grundsätze, so wie mehrere
Gerichtseinrichtung und über die kirchlichen Verhältnisse durch
kannte staatsrechtliche Grundverhältnisse auch eine bundesmä-
ätigung erhielten. Ja für gewisse Fälle ist sogar ausdrücklich
frühere gemeine deutsche Recht aus der Zeit des deutschen
ls auch juristisch fortbestehend ausdrücklich anerkannt worden.
sche Bund hat nämlich für alle Streitigkeiten der einzelnen
Bundesstaaten unter einander und dann für diejenigen Fälle,
deutsche Unterthanen sonst darum nicht zu ihrem Rechte ge-
nnten, weil die Verbindlichkeit zu ihrer Befriedigung unter
Regierungen zweifelhaft und bestritten ist, eine austrägalge-
Entscheidung durch die zu erwählenden höchsten Gerichte der
Bundesstaaten angeordnet, und diese Gerichte angewiesen, in
ung besonderer Bestimmungen nach dem früheren gemeinen
n Deutschland zu entscheiden, oder wörtlich „nach den in
eitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten
lich befolgten Rechtsquellen, in so fern solche auf die jetzi-
hältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind"*).

---

ener Schlußacte Art. 21. 23 u. 30. Bundesbeschluß vom
817. Klüber, öffentl. Recht §. 174 ff.

Der auch durch den Bundesvertrag, wie durch die allg
Stimme und das dringende Bedürfniß der ganzen deutschen
tion begründete große Grundsatz, daß der deutsche Bund,
auch nicht durch viele die innere Selbstständigkeit der Bund
ten zwangvoll beschränkende Bundesbestimmungen, doch
mehr durch allgemeines freies Streben und freien We
fer der Regierungen und der Bürger, eine möglichst innige und
nationale Verbindung des gesammten deutschen Vaterlandes b
den solle (oben Bd. V, S. 351), muß übrigens nothwendig
führen, daß, so viel möglich, die Gemeinschaftlichkeit des
und der Rechtswissenschaft sorgfältig gepflegt, erhalten und ve
werde. Von welchem großen Einflusse hierfür ein allgemeines
sches Gesetzbuch sein könnte, leuchtet von selbst ein, und wi
ter dem Artikel Gesetzbuch weiter besprochen werden.

C. Th. Welcker.

Gemeingeist oder Gemeinsinn ist uns hier keine
das, was die Franzosen und Engländer mit dem Ausdrucke
commun und common sense bezeichnen, nämlich der gemeine
auch gesunde) Menschensinn oder Verstand (nach
Bedeutung wir ihn den speculativen Philosophen zur Erklärung
lassen), sondern die von den Mitgliedern eines gemeinen
sens oder einer Gesammtheit derselben liebend zugewandte
sinnung, die Richtung des Gemüthes auf die Verfolgung
gemeiner oder gemeinsamer, d. h. einer durch irgend
Band unter sich verbundenen Gesammtheit eigener, Interessen,
schieden also von oder entgegengesetzt derjenigen Richtung,
blos egoistische oder individuelle, oder denselben mehr
minder verwandte particuläre Interessen sich zum Ziele des
delns und Strebens setzt. Vorzugsweise paßt dieser Begriff a
durch ein wahrhaft gesellschaftliches und zumal durch ein
litisches Band vereinigten Gesammtheiten; doch ist er nicht besch
auf dieselben. Vielmehr sind auch alle anderen Beziehungen,
nach eine Menge von Menschen unter sich in einer Gemeinsc
der Interessen, oder überhaupt des Wirkens und Leidens, stehen
nen, zur Erweckung eines Gemeinsinnes unter den Theilnehmern
Gemeinschaft natürlich geeignet, und findet also auch der Begr
die Tugend solches Gemeinsinnes in allen solchen Verhältnissen
So gibt es unter den Genossen desselben Glaubens oder der
Kirche, so unter den Gliedern derselben Nation oder den B
nern desselben Landes, wenn sie auch nicht zu einem Staat
einiget sind, so unter den Genossen desselben Standes u.
einen natürlichen (auch in der Regel löblichen und pflichtgemäßen,
freilich nach Umständen auch engherzigen und verwerflichen) Gem
geist, welcher dem in wirklichen Gesellschaften, z. B. Un
sitäten oder anderen gelehrten oder auch Handelsgesellschaften u.
ganz vorzüglich aber in der Gemeinde und im Staate angem

forderunden, der Natur, d bfede den Wir-
sehr ähnlich ist, von uns , da i politische
t unsere Aufgabe sind, n rü berührt
Der Gemeingeist in Geme e aat ist der
jenstand dieses Artikels.
meidung von Mißverständnissen oder Begriffsverwechselung
ich eine Bemerkung voran. Wenn wir vorhin von dem
nossen eines Standes oder auch einer Corporation oder
ner benannten — nichtpolitischen — Gesellschaft wahrzu-
meingeiste sprachen, hatten wir keineswegs den im enge-
enannten Standes- oder auch Corporationsgeist,
geist, Adelsgeist, Mönchs- oder Priesterschafts-
daten geist u. s. w., vor Augen, d. h. den in solchen
Gesammtheiten, naturgemäß oder irgend einer Erfahrung
rrschenden oder überhaupt anzutreffenden gemein-
Geist oder Charakter, nämlich den die ganze Ge-
und daher auch ihre Glieder eigens als solche
n und, je nach der Natur ihrer Zwecke und Interes-
en, bald bösen Geist. Dieser Geist ist, seiner We-
ein egoistischer — nämlich ein subjectives Inter-
subjective Neigung verfolgender, folglich demjenigen, wel-
meingeist heißen, gerade entgegengesetzt. Die Gesammt-
iner Zunft oder der Inbegriff z. B. der Standes-
at eben naturgemäß die Richtung nach dem, was ihr
Zweck oder ihr (Gesammt-) Interesse erheischt; und es
n, je nach der Natur solcher Zwecke und Interessen, oder
der Art der Zusammensetzung oder der Verfassung einer
mtheit, oder je nach der Beschaffenheit der Principien,
asein und Fortbestand beruhet, und überhaupt nach dem
ge aller inneren und äußeren Verhältnisse, die ihr gewisse
orschreiben oder empfehlen, jener eigenthümliche, bald
ste Geist bei, welcher sich dann auch ihren Mitglie-
olchen, mittheilt, aber auch bei diesen so lange ein blos
bleibt, als dabei von keinen Privatopfern Behufs
g ihres Gesammtzweckes die Rede ist, sondern solche Er-
leich auch oder gar vorzugsweise oder ausschlie-
bsteigenen Interesse oder zu Befriedigung selbstei-
jen oder Leidenschaften geschieht.
meingeist dagegen, von welchem wir sprechen, hat zu
lichen Charakter die Selbstverleugnung, nämlich die
für die Verwirklichung eines Gesammtzweckes oder für
ng des Gesammtwohles auch persönliche Opfer zu
im Collisionsfalle von selbsteigenen oder der eigenen Per-
genden Interessen mit jenen der Gesammtheit, welcher
t, die letzten vorzuziehen, ihnen also die ersten zu un-
ja diese ganz aufzugeben, wenn jene es erheischen.

zuschreiben, wenn sie etwa persönliche Vortheile, die
boten würden und welche für sie den Werth der Theil
Gesammtprivilegien überwiegen, aus Anhänglichkeit an d
interesse ihres Standes oder ihrer Corporation versch
wenn sie, obschon selbst nicht gewagt oder nicht mehr f
z. B. ihrer Zunft zustehenden Berechtigungen oder Be
sönlichen Nutzen für sich selbst oder für ihre Familie zu g
wohl dafür bedeutende Opfer brächten, z. B. mit ihrem
mögen den Bedürfnissen der Zunft beispringen u. s. w.,
dann freilich noch von der Beschaffenheit bestimm
dens- oder Corporationszwecke abhinge, ob der auch unei
Eifer für ihre Beförderung Lob oder Tadel verdiene. An
dung indessen findet auf den Gemeingeist in denjenig
Wesen, von welchen allein wir zu reden haben, nämli
meinden und Staaten, als deren wahre Zwecke übe
edel sind, keine Anwendung.

Auf diesen wesentlichen Charakter des Gemein
lige, ja freudige Hintansetzung der eigenen persönlichen
der blos particulären Interessen zum Frommen jener ein
heit oder eines weiteren Kreises, haben wir nun den Bür
In ihm liegt das eigentliche Lebensprincip und auch
Bürgschaft des Gedeihens der Gemeinwesen. Er
Bürgertugend, deren Mangel durch nichts Anderes
kann; nicht durch jene des Gehorsams, welcher, wenn
den Gemeingeist eingeschärft und veredelt, nimmer Ge

[illegible] dazu auf, weil, wenn es dem gemeinen Wesen wohlergeht, auch einzelne Mitglied desselben davon die Früchte genießt. Allein dem nicht also. Der Antheil, der von der Wohlfahrt des gemeinen Wesens dem Einzelnen zukommt, kann leicht überwogen werden durch dem Letzten auf Unkosten des ersten zufließenden, besonderen [illegible]. Auch mag jedem Schlauberechnenden sich die Betrachtung [illegible], daß die öffentliche Wohlfahrt, von welcher auch er seinen [illegible] zu genießen hat, bewirkt werden kann ohne sein eigenes Zu[illegible], nämlich durch die Bestrebungen aller anderen Mitglieder, [illegible], wenn letztere nicht Statt finden, auch seine eigenen Opfer [illegible] sind. Es ist also, obschon im Allgemeinen wahr bleibt, [illegible] Alle dem gemeinen Wesen liebend und mit Selbstauf[illegible] dienen, Alle auch dafür den entsprechenden Lohn im Ge[illegible] jenes gemeinen Wesens erhalten, gleichwohl unverkennbar, der Egoismus seine Rechnung besser, als bei der Ausübung [illegible]schaftspflicht, dabei finden mag, sich jener Selbstaufopfe[illegible] Möglichkeit zu entziehen und das gemeine Wohl durch [illegible]strengungen Anderer befördern zu lassen, oder auch für [illegible]derben der von ihm vernachlässigten oder verrathenen guten [illegible]meinen Sache den überwiegenden Ersatz in materiellen Pri[illegible]vortheilen hinzunehmen. Der Egoismus allein also kann den [illegible]geist nicht erzeugen; vielmehr bleibt dieser jenem ewig ent[illegible]gesetzt und eine wahre Tugend; obschon allerdings auch [illegible]stellung, daß man, was man selbst nicht zu leisten geneigt [illegible] Billigkeit auch nicht von Anderen fordern kann, und daß [illegible] gute oder böse Beispiel durch erzeugte Nachahmung sich in [illegible] Wirkungen vertausendfachen kann, ein bekräftigendes Motiv [illegible]lebung jener Tugend werden mag.

Der Egoismus oder die Engherzigkeit, welche den Gegensatz [illegible] Gemeingeistes bildet, ist nicht nur in der Richtung oder Ge[illegible]ung Einzelner, die da ihr persönliches (individuelles oder Fa[illegible]n-) Interesse jenem der Gesammtheit, welcher sie angehören, [illegible]chen, zu erkennen, sondern auch in jener von kleineren Ge[illegible]mtheiten (und von deren Mitgliedern, als solchen) [illegible]hrem Verhältnisse zu größeren, deren weiter reichender und [illegible]ren Zwecken gewidmeter Verband sie umschließt. Hier wie dort [illegible] Princip und Wirkung die nämlichen, und das Gesammtinter[illegible] [illegible]iner kleinen Ortsgemeinde — ob auch in Vergleichung [illegible]ividuellen Interessen als ein allgemeines er[illegible] [illegible]lt sich gegenüber von dem der großen Staats[illegible] [illegible]st dieses in Vergleichung mit dem eines noch [illegible] [illegible]systemes al[illegible] particuläres dar, dessen [illegible] das allge[illegible]re (in einem den Zwecken [illegible] [illegible]s entsp[illegible] Maße) eben sowohl durch [illegible] [illegible]selbst [illegible] weisen Politik gefordert

wird, als solches bei der Collision der rein individuel
treffen mit jenen irgend einer [illegible] der Fall ist.

Zur Verdeutlichung dieser allgemeinen Sätze mögen ein
spiele dienen:

Der Gemeingeist macht den einzelnen Gemeindebü
lig nicht nur zur Uebernahme — nach Umständen zur
geltlichen Uebernahme — der ihm durch Wahl oder G
übertragenen Gemeindeämter und Dienste und zu der
drossener, selbst mit Benachtheiligung des eigenen Haushalte
dener Verwaltung (so weit, je nach den individuellen Verhältn
Pflicht des Familienvaters solches Opfer erlaubt); sondern er
auch als einfachen activen Bürger an zu reger und thätiger T
an allen Angelegenheiten des gemeinen Wesens, sei es durch
same und treue Ausübung des Stimmrechts, sei es dur
rung, Warnung, Befeurung der Mitbürger, sei es durch patr
Gaben aller Art, durch Opfer von Zeit, Kraft oder Gut,
durch nimmer ermüdenden Eifer in Rath und That. Der
mus dagegen entzieht sich, so viel er kann, den Gemein
sten oder, wenn er sie übernimmt oder sucht, so geschieht
der Absicht, dadurch seinen eigenen Nutzen zu befördern, sei
der Amtsbesoldung, sei es mittelst der Dienstverwaltung sel
Abgabe von Wahlstimmen sieht er nicht auf den Tüchti
Würdigsten, sondern auf denjenigen, dessen Wahl ihm —
oder unmittelbar — persönlichen Vortheil verheißt, oder an
einer Leidenschaft Befriedigung gewährt. Von den Berat
der öffentlichen Angelegenheiten hält er entweder a
keit und Theilnahmlosigkeit sich fern, oder er stimmt in der G
versammlung zum Frommen von persönlichen oder von Part
Anstatt durch freiwillige Gaben und Opfer nach Vermögen
meine Wohl zu fördern, hält er vielmehr selbst die schuldi
träge nach Möglichkeit zurück und sucht die Last des gemeinen
so viel thunlich, auf fremde Schultern zu wälzen, während e
ist, die Wohlthaten des Vereines, mit Ausschluß oder Zurück
der Uebrigen, sich selbst in möglichst reichem Maße zuzueignen
ganze Richtung in all seinem Thun und Lassen geht auf G
solches persönlichen Gewinnes; und er scheut sich nicht, die G
welche ihm dazu behülflich sein oder welche ihm entgegen a
druß oder Schaden bereiten können, also insbesondere der G
vorsteher und Staatsdiener, wohl auch der Brotherren, Ku
überhaupt der Patrone aller Art — durch serviles Abstimmen
rem Sinne und Interesse zu erkaufen.

Derselbe Egoismus findet auch in dem Verhältnisse zum
d. h. in der Sphäre der staatsbürgerlichen Rechte und
manche, leider! nur allzu lockende und a[illegible]häufig benutzte
heit zur Aeußerung. Selbst in absol[illegible]ischen Staat
schon freilich hier von eigentlichem

fein Begriff auf der Voraussetzung eines wahren ge=
esens, nicht aber eines zum willenlosen Gehorsam ver=
ufens beruht — selbst in absolutistischen Staaten gewährt
rigen Anblick, wenn man die — ob auch nur sogenann=
ger alles Interesse am öffentlichen Wohl um ihrer per=
mentlich materiellen Interessen willen verlieren sieht;
klein auch der Kreis der ihnen noch erlaubten Freiheit des
Handelns ist, denselben doch nicht mit patriotischem Thun
1 zu erfüllen wagen, sondern die Gunst des Dieners
ners des Herrn höher schätzen, als das Verdienst der
Hingebung für des Vaterlandes Ehre und Glück.
h verwerflicher und heilloser ist solche Richtung und Ge=
nstitutionellen Staaten, als deren Begriff und We=
llen natürlich mündigen Staatsangehörigen deutlich erkann=
ld verfolgtes Gesammtinteresse und einen in solcher
ei äußernden Gesammtwillen fordert und voraussetzt,
Verfassung eben auch auf Erweckung und fortwährende
patriotischen oder Gemeingeistes berechnet ist. Wer unter
Verfassung lebt und keinen Gemeingeist im Busen trägt,
erfassung unwerth, und wo die im Volke vorherr=
htung solchen Mangel an Gemeingeist verräth, da muß es
t es zuschreiben, daß die Verfassung ihm statt zur Wohl=
: zur Quelle der Schmach und des Verderbens wird.

auptrecht des Volkes unter solcher Verfassung und der
laß zur Ausübung seiner bürgerlichen Pflicht ist — die
er Vertreter. Hier zeigt der Gemeingeist sich daran,
e Wahlstimme — ob für die Wahlmänner=, ob für
rten=Wahl — rein im öffentlichen Interesse,
m der Staatsgesammtheit nach seiner besten und
Ueberzeugung abgebe, ohne irgend eine unlautere Neben=
unbestochen durch Gunst oder Ungunst, Hoffnung oder
furcht oder ehrgeizige Selbstbewerbung. Wer sein Stimm=
ulheit oder Feigheit gar nicht ausübt, wer es ohne reife
dem nächsten besten Impulse folgend, ausübt, oder wer
em der angeführten schlechten oder verächtlichen Motive,
nem Unwürdigen oder auch nur minder Würdigen giebt,
, der hat eben keinen Gemeingeist, ist charakterlos,
ichtig und macht sich für die heillosen Folgen, die seine
Pflichtvergessenheit haben kann, verantwortlich vor Gott
t.

eit schwerer allerdings ist die Verantwortlichkeit des De=
lbst für den Mißbrauch seines heiligen Amtes zu Errin=
atvortheilen, oder auch schon für den Nichtgebrauch oder
en Gebrauch desselben im Dienste der Gesammtheit.
untreuer Volksvertreter ist nicht nur des Mangels an

Gemeingeist zu zeihen, sondern des [illegible] Verraths an [illegible]
und des Meineides. Hier also [illegible] davon nicht zu [illegible]

Eine der edelsten Aeußerungen des staatsbürgerlichen Gem[illegible]
stes, und wozu sich nicht nur in constitutionellen, sondern auch [illegible]
solutistischen Staaten mancherlei Anlaß (in den letzteren freilich [illegible]
größeren Schwierigkeiten ausgesetzt) findet, ist die Theilnahm[illegible]
allen Ereignissen im Staatsleben, sowohl bösen als guten, und [illegible]
minder, als an Regierungsacten, welche die Gesammtheit an[illegible]
auch an jeder irgend einem einzelnen Mitbürger, als so[illegible]
widerfahrenen Unbild oder Rechtskränkung. So wie jedes einem M[illegible]
schen widerfahrene Uebel den Menschenfreund, also fordert [illegible]
dem Mitbürger, und ihm als solchem begegnende, den patrio[illegible]
Staatsbürger auf zum Mitgefühl und zur thunlichsten A[illegible]
Was Einem in seiner Eigenschaft als Staatsbürger widerfährt, i[illegible]
sondere von Seite der Staatsgewalt oder der von ihr aufges[illegible]
Autoritäten oder auch nur unter Zulassung von Seite ders[illegible]
das ist, dem Principe nach, Allen im Staate widerfahren [illegible]
also ein Alle gemeinschaftlich berührendes, mithin wahrhaft gesell[illegible]
liches und daher die gesellschaftliche Pflicht Aller in Anspruch ne[illegible]
des Ereigniß. Der Gemeingeist der Gesellschaftsglieder zeigt sich [illegible]
dann zuvörderst in der Aufmerksamkeit auf dergleichen Erei[illegible]
und in dem darauf gerichteten theilnehmenden Blicke, soda[illegible]
den Fällen, wo wirklich erduldetes Unrecht erkennbar vorliegt, i[illegible]
unverholenen Aeußerung des dadurch aufgeregten Mitgefühl[illegible]
in der eifrigen Ergreifung aller der Mittel der Abhülfe [illegible]
Rechtswiederherstellung, welche, je nach den besondern [illegible]
ständen der einzelnen Fälle, so wie nach den besonderen Verfassung[illegible]
Gesetzen jedes Landes, erlaubt und ausführbar sind. In der [illegible]
wird schon die blose Aeußerung des mißbilligenden Gefühls [illegible]
Urtheiles das wirksamste Mittel der Abhülfe sein; denn solche A[illegible]
rung auch nur von Seite einzelner achtbarer Männer bekräftigt [illegible]
andere Gleichgesinnte in ihrem Gefühle, ermuthigt sie wohl auch [illegible]
gend einer ihnen möglichen Manifestation derselben und schreckt [illegible]
die Machthaber von künftigem Gewaltsmißbrauche ab. Dergestalt [illegible]
Nationalsubscription für die sieben Göttinger Professoren [illegible]
Denkmal des in Deutschland noch nicht erloschenen Gemeingeist[illegible]
wie die nämliche Erklärung jener Professoren selbst, [illegible]
Verfolgung zuzogen, ein laut redender Zeuge des [illegible]
edlen Gemeingeistes. Wer aber — aus Theiln[illegible]
Menschenfurcht, oder gar aus mit [illegible]
render Gesinnung — zu solchen Di[illegible]
spendet und ihre Tadler anfe[illegible]
Gemeingeist. [illegible] so Jener, [illegible]
gierung, so wie [illegible] rtreter, [illegible]
nen Parteien [illegible]
scheut, sein aus [illegible]

wie über alle öffentliche Angelegenheiten, auf jede gesetzlich erlaubte Weise auszusprechen, oder gar, statt die Mißbilligung, der er sich innerlich nicht erwehren kann, zu äußern, sich zur kriechendsten Schmeichelei und zur selbstwegwerfendsten Anbetung erniedrigt.

Sünden dieser Art werden keineswegs entschuldigt, vielmehr noch erschwert, weil mit einem für die Schwachen verführerischen Schleier bedeckt, durch das Vorgeben, man handle so vermöge der näheren Pflicht des Gemeindebürgers oder der Gemeindeobrigkeit, oder auch des Deputirten, für das Wohl ihrer Gemeinde oder ihres Wahlbezirks zu sorgen oder Alles zu vermeiden, was denselben Nachtheil bringen könnte. Gleichwohl gibt es heut zu Tage fast keine häufigere Erscheinung als diese. Ist z. B. von der Wahl eines landständischen Deputirten die Rede, so machen gewissenlose oder schwachköpfige Gemeindeobrigkeiten oder sonst einflußreiche Bürger die Betrachtung geltend, daß z. B. durch die Wahl eines liberal gesinnten Mannes oder durch die Nichtwählung des Regierungscandidaten die Ungnade des Ministers auf die Stadt werde herbeigezogen, und dadurch etwa der Verlust der Garnison oder einer Behörde oder die Nichtausführung irgend eines für die Gemeinde wohlthätigen Planes werde veranlaßt werden. Der engherzige oder schwachsinnige Theil der Bürgerschaft horcht solchen Einflüsterungen, und die für's ganze Land unheilvolle Wahl geht vor sich. Sind die Wähler blos *Dorfgemeinden* angehörig, welche der ministerielle Zorn so schwer nicht treffen kann, so ist es der Bezirks-*Amtmann*, dessen Gunst oder Ungunst vielfach auf ihr Wohl und Wehe einwirkt, und dessen Winke daher auch in der Wahlsache zu respectiren, der Dorfschulze für Pflicht hält oder als solche geltend macht. Ja, selbst der *Deputirte* beschwichtigt oft bei seinen der Gesammtheit nachtheiligen Tendenzen sein Gewissen damit, oder führt als gleißnerische Rechtfertigung dafür an, daß er allernächst für das Interesse seiner unmittelbaren Committenten, d. h. seines Wahlbezirkes oder (wenn er z. B. Deputirter des Adels, oder der Kirche, oder einer Universität u. s. w. ist) für jenes seines Standes oder der Corporation, die ihn gesendet, zu sorgen, und daher diese oder jene — ob auch vom *allgemeinen Standpuncte* zu mißbilligende — Richtung zu nehmen habe.

Wir sagen nun: *dieser* angebliche Gemeingeist, welcher sich bei Dingen, welche die *große* Gesammtheit angehen, nur zu Gunsten eines *kleineren*, in jener als Bestandtheil enthaltenen Vereines oder Körpers äußert, und zwar zum Nachtheil oder im Widerspruch [illegible] den rechtmäßigen Interessen jener größeren Gesammtheit — dieser angebliche Gemeingeist ist, seiner Wesenheit nach, bloser und [illegible]er *Egoismus*, mithin verwerflich wie dieser, ja, in seinen [illegible] noch m[illegible]verderblicher als der unverhüllte Egoismus [illegible]nen, [illegible]er übrigens in der Regel blos als heuch- [illegible] Da, wo von *staatsbürgerlichen* Rech- [illegible] die Rede ist, müssen die gemeindebür-

gerlichen, so je der ei oder Corporationen stehen; und gl der ersten in solchen die Natur der e deut ... Sphäre verfol ist eben engherzig ... Gemeingeist. Er handel dabei — was die ... licher Handelns noch angenehm macht — nach ei , iches, wenn allgemein der die Gesellschaft d ... oder der Auflösung zuführen muß Egoismus der Einzelnen kann die Autorität der G und der Verwaltung ... Erfolge entgegenwirken, un Mangel des ... stens einigermaßen durch S gung e ... der ... der Gemeinden oder Cor tionen ... Klassen, ... große Staatsgewalt besteht, b zumal da, ... selb ... die Elemente der gesetzgebend walt bilden, ... der ist in die Gesetzgebung und gibt, wo Regierung das Corruptionssystem befolgt, derselb der Verfassung, alle Gewalt ausschließend in die Hand, oder wo die Regierung die freien Stimmen der Volksvertreter achtet, die führung guter Gesetze ganz unmöglich. Denn nur der Gem vermag die sich überall entgegenstehenden Privat- oder particulär teressen unter sich auszugleichen; und wo er schweigt, da ist einiges kräftiges Streben nach einem Ziele undenkbar. Die heil Plane der vom Rechte dringendst geforderten Reform scheite dann — wie großentheils selbst in England, so lange nicht d mittelbare Volksstimme drohend erschallt — an dem engl Widerspruche der ihr Standes- oder Corporationsinteresse dem Ge wohle vorziehenden Gesetzgeber, oder es verwandelt sich — wie in F reich — die Opposition, die nach ihrem edleren Begriffe das nach Recht und Volkswohl sein sollte, in ein erbärmliches Ring Ministerstellen oder in ein starres Festhalten an Provinzial- und ren particulären Interessen; während eine servile Mehrhei der Gunst der jeweiligen Gewalthaber ihr eigenes oder ihrer Angehörigen Privatglück erwartend, oder überhaupt der nächstli materiellen Interessen willen aller edleren und weiter reichenden send, einem jeden Ministerium, wie immer es beschaffen se wohin immer es steure, mit willenloser Ergebenheit beistimmt. in einigen deutschen Kammern, oder in welchen etwa vorzu eine oder die andere der hier bemerkten Erscheinungen vorkomme der können wir das Urtheil jedem die Zeitgeschichte mit aufmer Blicke Verfolgenden überlassen.

In demselben oder einem ähnlichen Verhältnisse, wie die G zur Provinz und beide zum Staate, steht auch dieser, wenn e eines Staatensystems ist, zu dem letzten. Auch in diesem hältnisse ist der Particularismus, d. h. der Mangel an Gem die Hauptquelle des Verderbens. Natürlich und gerecht ist e daß jeder einzelne der verbündeten Staaten für sein eigenes und äußeres Leben die volle Selbstständigkeit, ithin das ...



echt selbsteigener Interessen, behaupte, in so weit nicht die klar
nden oder mit Bestimmtheit festgesetzten Bundeszwecke ein ge-
chaftliches Erstreben und eine wechselseitige Beschränkung
ruch nehmen: aber innerhalb des dergestalt bezeichneten Krei-
s, wenn der Bund gedeihen soll, jedes Mitglied aufrichtig und
it Sinn und That, der Erstrebung des gemeinsamen Zie-
gewendet und zu allen den gemeinen Zwecken frommenden Op-
reit, d. h. also von Gemeingeiste beseelet sein. In der Er-
jedoch ist solches keineswegs die vorherrschende Erscheinung.
goismus, d. h. die Richtung auf den selbsteigenen, besonderen
l, überwiegt in der Regel den Eifer für die gemeine Sache, und
man von deren Früchten den möglichst größten Theil für
bst in Anspruch nimmt, wird dahin getrachtet, der gemeinen
h so viel immer thunlich, zu entziehen. Schon die Geschichte
llen gemeinen Allianzen oder Coalitionen zeigt dieses und
r eigentlichen Staatenvereine nicht minder. Warum an-
s wegen des Mangels an Gemeingeist sind so viele Coalitionen
l geblieben, welche früher gegen Ludwig's XIV. herrschsüchtige
fe und in der neuesten Zeit gegen die französische Repu-
nd gegen das Kaiserreich geschlossen wurden? Und daß aus-
eise endlich diejenige, welche den sogenannten heiligen Krieg wi-
poleon führte, siegreich zum Ziele gelangte, dieses hatte man,
r durch die dringendste Gefahr endlich bewirkten innigeren Ver-
z der Herrscher, zumal dem Gemeingeiste der für die Weltbefrei-
fgestandenen Völker zu verdanken.
o auch mit den Staatensystemen oder den vielnamigen für
geschlossenen Staatenvereinen. Der Particularis-
is die vorherrschende Tendenz ihrer Glieder, hielt sie gewöhnlich
wäche zurück, oder führte sie entweder der Auflösung oder
terjochung zu. Der Mangel an Gemeingeist war es (der
aus historischen Verhältnissen erklärbare), welcher das deutsche
dem Untergange hinwarf; und der Mangel an Gemeingeist,
r den Gemeingeist mindestens zurückdrängende Provinzial-
antongeist ist es, welcher noch die heutige schweizerische
nossenschaft an Erringung jener Kraft, Würde und Wohlfahrt
welche sie, nach allen ihren andern glücklichen Verhältnissen
eignen berufen scheint. Entgegen hat dieselbe Eidgenossenschaft
sprung, ihre Erhaltung unter so vielen gefährlichen Stürmen,
es, was ihre Geschichte schmückt und adelt, dem Gemeingeiste
tifter und der lange Zeit hindurch deren Geiste treu gebliebenen,
t und Völker zu verdanken. Und eben so wäre ohne die Wun-
des Gemeingeistes der nordamerikanische Staatenver-
immer entstanden und in seiner Herrlichkeit emporgekommen. Die
me materielle Kraft des Mutterstaates würde ihn im Entstehen
haben, wenn der erbärmliche, unter uns allzu häufig erscheinende
den [illegible]rticulären oder Privatvortheil dem allgemeinen

vorzieht, allbort [illegible] ist z. die europäische [illegible]
oder wie viele und [illegible] n, wie Sal[illegible]
Massachusets, [illegible] nd die wurde der Provinzhau[illegible]
an der Stelle Bostons [illegible] Sitz aller einträglichen [illegible]
und Anstalten antrug, sie [illegible] der gemeinen Sache sich [illegible]
würde? Die Gemeinde [illegible] alem verschmähte solchen — wiewohl [illegible]
zenden — Gewinn, die Uebereinstimmung ihrer Ges[illegible]
gen mit jenen Bostons. [illegible] ir irren uns. Viele Gem[illegible]
auch unter uns, sind einer [illegible] n, edlen Gesinnung; aber sie [illegible]
geln der getreuen Organe derselben Aeußerung. Ihre [illegible]
führer, der eigenen materiellen Interessen eingedenk und den [illegible]
chen Eifer für jene der Gemeinde zum Deckmantel ihres persö[illegible]
Egoismus benutzend, verfälschen allzu oft die wahre Gesinnu[illegible]
Gesammtheit oder ihrer Majorität, beladen dadurch diese m[illegible]
Schmach der Engherzigkeit und vereiteln den Triumph der guten [illegible]

Wenn unter den Gliedern des Staatenbundes kein Gem[illegible] herrscht, wenn jedes derselben seine Sonderinteressen, auch wo [illegible] allgemeinen widersprechen, verfolgt; so ist unvermeidlich, daß ni[illegible] weder Anarchie und in deren Folge die Auflösung des [illegible] oder aber Unterjochung der schwächeren Glieder durch die st[illegible] eintrete. Das Letzte wird zumal alsdann geschehen, wenn [illegible] schwächere Glieder anfangen, die Vortheile, welche ihnen [illegible] Gunst eines stärkeren zufließen, oder die Nachtheile, die sie [illegible] vermeiden können, höher zu schätzen, als die Wohlfahrt des [illegible] Alsdann nämlich werden auch die übrigen schwachen Mitglieder [illegible] gebene Beispiel befolgen zu müssen glauben; es wird allmälig ein Wett[illegible] an Servilität eintreten, und die allgemeine Unterwerfung [illegible] ter den Willen des Stärkeren das Ende sein; während, wenn der [illegible] meingeist alle Mitglieder oder auch nur einen Theil derselben [illegible] hätte, sie durch ihre vereinte Kraft stark genug gegen alle Unterjo[illegible] versuche von innen wie von außen gewesen wären.

Auch das würde — um es mit dem mildesten Namen zu [illegible] nen — Particularismus und Mangel an Gemeingeist sein, wenn [illegible] Regierung oder eine Anzahl unter sich verbündeter Regierungen [illegible] nämlich der regierenden Personen oder ihrer Familien wahres [illegible] vermeintes — Sonderinteresse oder auch jenes einer Volksclasse [illegible] des Adels, jenem des Volks in seiner Gesammtheit oder der [illegible] entgegensetzend, den billigen und gerechten Forderungen der Letz[illegible] derstrebte. So thaten es die aristokratischen Schweizer-Regie[illegible] jene von Bern ihnen allen voran; und zur wohlverdienten [illegible] dafür ward die Eidgenossenschaft eine Beute Frankreichs. [illegible] wahre Gemeingeist, und welcher den Regierungen nicht minder [illegible] ansteht, als den Regierten, ist nur der nationale, d. h. [illegible] Nationalwünschen befreundete und kein Sonderinteresse [illegible] als im Einklange mit dem nationalen verfolgende.

Unter den — wahren oder vermeinten — Particularism[illegible]

lchen so leicht der Gemeingeist untergeht, ist auch das kirchliche
Bedeutung. Wer mit fanatischem Eifer einen besondern Glauben
Aleinherrschaft zu bringen strebt, und von mehreren in demselben
e neben einander und mit gleichem Rechte bestehenden Kirchen die
u unterdrücken sucht zu Gunsten der andern, und zu diesem Zwecke
die erste anfeindet, schmäht, lästert und alle Genossen oder Freunde
ien ohne Unterlaß verunglimpft, verdächtigt, hohnneckt, auf solche
ie Brandfackel der Zwietracht in die Mitte einer — vielleicht oh-
schon in sich zerrissenen und darum an Hoffnungen verarmten
Nation schleudert: wahrlich, der hat keinen Gemeingeist;
ein Engherziger, ein von Hochmuth Aufgeblasener, ein
Namens Bürger oder Mitbürger Unwürdiger.

Welches sind wohl die nächstliegenden Mittel, den so un-
h wichtigen und wohlthätigen Gemeingeist einem Volke einzu-
, oder ihn unter seinen Gliedern zu nähren, zu stärken, zur
hst allgemeinen Herrschaft zu bringen? — Hierauf ist die Ant-
nahe liegend und leicht. Alles, was überhaupt den Verstand
Bürger aufklären, ihr Gemüth veredeln kann, macht
mpfänglich für diese wie für jede andere Bürgertugend. In
Sinne also werde die Nationalerziehung geregelt. So
befördere man überhaupt die allgemeine Wohlfahrt, damit
Vaterland seinen Kindern theuer werde, und mache die Bür-
ekannt mit den öffentlichen Angelegenheiten, damit sie In-
daran nehmen, gewähre ihnen aber auch jenen Einfluß
erselben Entscheidung, welchen sie, je nach ihrer Bildungsstufe
nach dem Zusammenhange aller Verhältnisse, gefahrlos darauf aus-
n befähigt sind. Publicität also sei das Princip für alle
ndlungen der die Gesammtheit oder irgend ein öffentliches In-
berührenden Geschäfte; Freiheit der Rede und Schrift
ränkt blos durch vernünftige Repressivgesetze) das für die
seitige Gedankenmittheilung, und endlich politische Freiheit
politisches Recht, in einem eben jener Bildungsstufe ent-
enden Maße allen Volksclassen gewährt, das der Verfas-
.

Doch über diese Mittel ist nicht viel Redens nöthig. Man
t sie wohl überall, aber nicht überall wendet man sie an,
man auch nicht überall dasjenige will, was sie bewirken sol-
Es gibt sogar eine Partei, welcher der Gemeingeist zuwider
a gefährlich scheint. Blinder Gehorsam, willenlose Ergebung
demuthsvolle Anbetung sind ihr lieber. Rotteck.

Gemeinheitstheilungen (Auseinandersetzungen,
arationen, Absonderungen). — Unter Gemeinheitsthei-
n im weiteren Sinne versteht man verschiedene Arten von
inandersetzungen über solche dingliche Rechtsverhältnisse, deren
tcharakter nur darin übereinstimmt, daß sie sämmtlich auf gemein-
licher Benutzung eines Grundstückes beruhen und in der Regel

nicht schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen auflöslich sind.
Fundamente solcher Gemeinschaften liegen meist tief in den al
nischen Eigenthumsverhältnissen, und sind, wenn gleich durch di
tische Einwirkung des römischen Rechtes weniger berührt, doch
selten theils durch Verlöschen der ursprünglichen Erkennungsm
theils durch Sorglosigkeit, theils durch veränderte Industrie, u
lich durch Anmaßung sehr verwickelt geworden.

Die Gemeinschaften nämlich, welche den Gegenstand der G
heitstheilungen bilden, beziehen sich in vorzüglichem Maße
Weidenutzung; außerdem aber auch auf die Nutzung des
durch Holzwuchs, Haidhieb, und endlich auch wohl den
winnung von Urproducten der Erde, als Metallen, Salz
nen, Kohlen, Torf, Mergel, Lehm u. s. w. Der Rechtstite
auf welchem die Befugniß zu solcher gemeinschaftlichen Nutzun
het, kann sowohl das Eigenthum sein, so daß jene Befug
ein reiner Ausfluß des letzten erscheint, als die Dienstbarkei
die Nutzungsberechtigung auf einem fremden Grundstücke; ja, e
vielen Fällen wohl kaum mit Gewißheit zu ermitteln, aus welch
sprünglichen Rechtsverhältnisse jene Befugniß hervorgeht, inder
dasjenige, was anfänglich Eigenthum oder Miteigenthum gew
späterhin mehr die Form einer bloßen Dienstbarkeit angenomm
oder umgekehrt, bald aber auch die noch wahrnehmbaren Merkm
gleichem Gewichte oder nur mit gleicher Unsicherheit auf den ein
auf den anderen Rechtstitel schließen lassen. Diese Rücksichten
es nothwendig, in der Gesetzgebung über Gemeinheitstheilungen
thum und Dienstbarkeiten zusammenzufassen, so daß also eben
Verhältnisse zwischen Miteigenthümern als zwischen Eigenthüme
Dienstbarkeitsberechtigten Gegenstand der Theilung werden könn
nothwendig auch eine solche Verbindung besonders für die p
Ausführung der Theilungen ist, so werden doch für die wiss
liche Seite der Sache dadurch besondere Schwierigkeiten herbei
indem die allgemeinen Begriffsbestimmungen sich lediglich im Kr
jenigen Merkmale zu halten haben, welche beiden Rechtstiteln
schaftlich sind, wobei also die Grenzlinien nichts weniger als sc
zeichnet erscheinen können. Auch ist das Bedürfniß und dessen
digung hier mehr, als in irgend einem anderen Theile der pr
Staatskunst der Wissenschaft vorangeeilt, und für die systematisch
arbeitung der zusammentretenden Rechtsprincipien noch Vieles
übrig. Indeß muß, wie schwankend und unsicher auch mitun
Grenzlinien sein oder doch erscheinen mögen, der Unterschied der
verhältnisse, je nachdem nämlich Eigenthum oder Servitut die
bilden, nicht blos theoretisch festgehalten, sondern auch bei der
gebung durchgeführt werden, indem mit Aufgebung desselben
rechtliche Leitfaden wegfällt und nur noch Ermessen, Gun
oder Willkür über Recht und Eigenthum zu entscheiden haben.

Die Gemeinheitstheilungen sind in so fern den Ablösu

die Seite zu setzen, als sie gleich diesen zum wesentlichen Zwecke
ben, den Boden von den die Industrie hemmenden Fesseln zu be-
en, eine unbeschränktere und also vortheilhaftere Benutzung desselben
glich zu machen und auch wohl der Anmaßung oder gefährlichen
chtserweiterung ein Ziel zu setzen. Sie unterscheiden sich aber von
Ablösungen dadurch, daß sie regelmäßig kein Rechtsverhältniß zum
genstande haben, welches den einen Theil zum Geben oder Thun
pflichtete, wenn gleich diese Regel nicht ohne Ausnahme ist *). Bei
ser nahen Verwandtschaft der Materien fallen daher die Ablösungen
t selten mit den Gemeinheitstheilungen zusammen, indem die Ver-
erungen in der landwirthschaftlichen Einrichtung, welche die noth-
ndige oder doch wünschenswerthe Folge der einen Operation sind,
r oft auch das Vollenden der anderen voraussetzen, oder doch ohne
selbe nicht in ihre volle Wirkung eintreten können. So hat auch
Gesetzgebung des Königreichs Sachsen in dem Gesetze vom 17. März
32 Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zusammengefaßt.
Die Gemeinheitstheilungen zerfallen, so fern man zunächst die ba-
betheiligten Rechtssubjecte in's Auge faßt, in zwei Hauptar-
: in Generalabtheilungen und Specialabtheilungen.
e Gemeinschaftlichkeit der Benutzung kann nämlich bei demselben
undstücke in verschiedenen Beziehungen oder Abstufungen Statt fin-
. Zuerst ist ein solches Verhältniß denkbar zwischen mehreren In-
iduen, welche gerade in Beziehung auf jene Gemeinschaft in einem
perationsähnlichen Verbande stehen, dabei sämmtlich zu — der Sat-
g nach — gleichem Genusse berechtigt sind, und nur als gemein-
aftliches Ganzes eine selbstständige Ausübung ihrer Nutzungsrechte
Anspruch nehmen können. So erscheinen diejenigen Mitglieder
er Gemeinde, welche eine Waldung, einen Weideanger, einen Torf-
h oder irgend ein anderes Grundstück kraft des Privateigen-
ums **), jedoch gemeinschaftlich, wenn auch zu bestimmten
theilen zu benutzen haben, durch solche Verbindung als Gemein-

*) So ist z. B. der Waldeigenthümer dem Holzberechtigten gegenüber ge-
hnlich nicht nur verpflichtet, diesem das nach Bedürfniß erforderliche oder recht-
festſtehende Holzquantum zu geben, sondern auch den Ertrag des Waldes und
nachhaltige Befriedigung des Berechtigten durch angemessene Forstcultur zu
ern. In vielen Fällen läßt sich dieses Verhältniß nur dadurch erklären, daß
Berechtigte ursprünglich Eigenthümer oder doch Miteigenthümer der Waldung
esen, daß es aber späterhin dem jetzigen Besitzer gelungen ist, sich allmälig
t nur die ausschließliche Bewirthschaftung, sondern auch das Eigenthum des
meinschaftlichen Grundstückes anzumaßen und den Miteigenthümer zum Servi-
berechtigten zu machen. Besonders da, wo Gemeinden Holzberechtigte sind,
Eigenthum der Waldung aber einem größeren Gute oder dem Domanium zu-
t, läßt sich jener Ursprung oft noch mit historischer Gewißheit nachweisen. —
n so kommt das Weiderecht mit dem Rechte zum Hirtenstabe oder mit der
abpflichtigkeit verbunden vor.

**) Wohl zu unterscheiden von dem wirklichen Gemeindegute, dessen Ei-
thum der Gemeinde, als moralischer Person, zusteht.

nicht schon nach gemeinrechtlichen Grundsätzen auflöslich sind. Die Fundamente solcher Gemeinschaften liegen meist tief in den altgermanischen Eigenthumsverhältnissen, und sind, wenn gleich durch die praktische Einwirkung des römischen Rechtes weniger berührt, doch nicht selten theils durch Verlöschen der ursprünglichen Erkennungsmerkmale, theils durch Sorglosigkeit, theils durch veränderte Industrie, und endlich durch Anmaßung sehr verwickelt geworden.

Die Gemeinschaften nämlich, welche den Gegenstand der Gemeinheitstheilungen bilden, beziehen sich in vorzüglichem Maße auf die *Weidenutzung*; außerdem aber auch auf die Nutzung des Bodens durch *Holzwuchs*, *Haidhieb*, und endlich auch wohl durch Gewinnung von *Urproducten der Erde*, als Metallen, Salz, Steinen, Kohlen, Torf, Mergel, Lehm u. s. w. Der *Rechtstitel* aber, auf welchem die Befugniß zu solcher gemeinschaftlichen Nutzung beruhet, kann sowohl das *Eigenthum* sein, so daß jene Befugniß als ein reiner Ausfluß des letzten erscheint, als die *Dienstbarkeit*, oder die Nutzungsberechtigung auf einem fremden Grundstücke; ja, es ist in vielen Fällen wohl kaum mit Gewißheit zu ermitteln, aus welchem ursprünglichen Rechtsverhältnisse jene Befugniß hervorgeht, indem bald dasjenige, was anfänglich Eigenthum oder Miteigenthum gewesen ist, späterhin mehr die Form einer bloßen Dienstbarkeit angenommen hat, oder umgekehrt, bald aber auch die noch wahrnehmbaren Merkmale mit gleichem Gewichte oder nur mit gleicher Unsicherheit auf den einen, wie auf den anderen Rechtstitel schließen lassen. Diese Rücksichten machen es nothwendig, in der Gesetzgebung über Gemeinheitstheilungen Eigenthum und Dienstbarkeiten zusammenzufassen, so daß also eben sowohl Verhältnisse zwischen Miteigenthümern als zwischen Eigenthümern und Dienstbarkeitsberechtigten Gegenstand der Theilung werden können. So nothwendig auch eine solche Verbindung besonders für die praktische Ausführung der Theilungen ist, so werden doch für die wissenschaftliche Seite der Sache dadurch besondere Schwierigkeiten herbeigeführt, indem die allgemeinen Begriffsbestimmungen sich lediglich im Kreise derjenigen Merkmale zu halten haben, welche beiden Rechtstiteln gemeinschaftlich sind, wobei also die Grenzlinien nichts weniger als scharf bezeichnet erscheinen können. Auch ist das Bedürfniß und dessen Befriedigung hier mehr, als in irgend einem anderen Theile der praktischen Staatskunst der Wissenschaft vorangeeilt, und für die systematische Bearbeitung der zusammentretenden Rechtsprincipien noch Vieles zu thun übrig. Indeß muß, wie schwankend und unsicher auch mitunter die Grenzlinien sein oder doch erscheinen mögen, der Unterschied der Rechtsverhältnisse, je nachdem nämlich Eigenthum oder Servitut die Basis bilden, nicht blos theoretisch festgehalten, sondern auch bei der Gesetzgebung durchgeführt werden, indem mit Aufgebung desselben jeder *rechtliche* Leitfaden wegfällt und nur noch Ermessen, Gutdünken oder Willkür über Recht und Eigenthum zu entscheiden haben.

Die Gemeinheitstheilungen sind in so fern den *Ablösungen*

n die Seite zu setzen, als sie gleich diesen zum wesentlichen Zwecke aben, den Boden von den die Industrie hemmenden Fesseln zu be- reien, eine unbeschränktere und also vortheilhaftere Benutzung desselben möglich zu machen und auch wohl der Anmaßung oder gefährlichen Rechtserweiterung ein Ziel zu setzen. Sie unterscheiden sich aber von en Ablösungen dadurch, daß sie regelmäßig kein Rechtsverhältniß zum Gegenstande haben, welches den einen Theil zum Geben oder Thun erpflichtete, wenn gleich diese Regel nicht ohne Ausnahme ist *). Bei ieser nahen Verwandtschaft der Materien fallen daher die Ablösungen icht selten mit den Gemeinheitstheilungen zusammen, indem die Ver- änderungen in der landwirthschaftlichen Einrichtung, welche die noth- wendige oder doch wünschenswerthe Folge der einen Operation sind, ehr oft auch das Vollenden der anderen voraussetzen, oder doch ohne ieselbe nicht in ihre volle Wirkung eintreten können. So hat auch ie Gesetzgebung des Königreichs Sachsen in dem Gesetze vom 17. März 1832 Ablösungen und Gemeinheitstheilungen zusammengefaßt.

Die Gemeinheitstheilungen zerfallen, so fern man zunächst die da- iei betheiligten Rechtssubjecte in's Auge faßt, in zwei Hauptar- en: in Generalabtheilungen und Specialabtheilungen. Die Gemeinschaftlichkeit der Benutzung kann nämlich bei demselben Grundstücke in verschiedenen Beziehungen oder Abstufungen Statt fin- den. Zuerst ist ein solches Verhältniß denkbar zwischen mehreren In- dividuen, welche gerade in Beziehung auf jene Gemeinschaft in einem corporationsähnlichen Verbande stehen, dabei sämmtlich zu — der Gat- tung nach — gleichem Genusse berechtigt sind, und nur als gemein- schaftliches Ganzes eine selbstständige Ausübung ihrer Nutzungsrechte n Anspruch nehmen können. So erscheinen diejenigen Mitglieder iner Gemeinde, welche eine Waldung, einen Weideanger, einen Torf- stich oder irgend ein anderes Grundstück kraft des Privateigen- thums **), jedoch gemeinschaftlich, wenn auch zu bestimmten Antheilen zu benutzen haben, durch solche Verbindung als Gemein-

---

*) So ist z. B. der Waldeigenthümer dem Holzberechtigten gegenüber ge- wöhnlich nicht nur verpflichtet, diesem das nach Bedürfniß erforderliche oder recht- lich feststehende Holzquantum zu geben, sondern auch den Ertrag des Waldes und die nachhaltige Befriedigung des Berechtigten durch angemessene Forstcultur zu sichern. In vielen Fällen läßt sich dieses Verhältniß nur dadurch erklären, daß der Berechtigte ursprünglich Eigenthümer oder doch Miteigenthümer der Waldung gewesen, daß es aber späterhin dem jetzigen Besitzer gelungen ist, sich allmälig nicht nur die ausschließliche Bewirthschaftung, sondern auch das Eigenthum des gemeinschaftlichen Grundstückes anzumaßen und den Miteigenthümer zum Servi- tutberechtigten zu machen. Besonders da, wo Gemeinden Holzberechtigte sind, das Eigenthum der Waldung aber einem größeren Gute oder dem Domanium zu- steht, läßt sich jener Ursprung oft n[illegible] mit historischer Gewißheit nachweisen. — Eben so kommt das [illegible] dem Rechte zum Hirtenstabe oder mit der Stabpflichtigkeit verb[illegible]en vor.

**) Wohl zu un[illegible]en von dem wirklichen Gemeindegute, dessen Ei- genthum der Gem[illegible], als moralischer Person, zusteht.

heit im technischen Sinne. Wie genau überhaupt der Begri
Gemeinheit von dem einer Gemeinde sich rechtlich unterschei
darf doch nicht außer Acht gelassen werden, daß er in seiner
chen Bedeutung auf denselben gegründet ist, und ohne Benutzu
ses Begriffes in seiner Construction nicht wohl aufgefaßt werden
Es ist nämlich wohl nicht zu bezweifeln, daß ursprünglich di
glieder der Gemeinde, als solche und allein, zugleich die Fel
genossen, die Weideberechtigten, die Holzberechtigten, die Eigen
des gemeinschaftlichen Bodens (Almende) waren, d. h. da, wo
tigungen oder Grundbesitzungen der Art überhaupt bestanden.
Aufnahme Fremder in die Gemeinde, durch Erwerbung von
marksgrundstücken durch Auswärtige (Forensen), durch Nichtg
der Befugnisse, durch Verleihungen, auch wohl durch Mißbrau
Anmaßung haben sich jedoch im Laufe der Zeit die Verhältniss
geändert, daß nur sehr selten noch der Fall eintritt, wo die ver
nen durch die Gemeinde, durch die Feldmark, durch die Weid
tigung, durch die Waldnutzung u. s. w. gebildeten Verbindung
mer genau dieselben Individuen umfassen. Noch immer ist b
Gemeinschaften dieser Art der Gemeindeverband als Basis zu a
und wird deshalb auch eben so zweckmäßig wie nothwendig a
terium beibehalten; indeß ist immer die Untersuchung von Wi
ob und in welchen Beziehungen der Gemeinheitsverband über di
zen des Gemeindeverbandes hinausgreift (wie z. B. sehr häuf
Feldmarksverbande) oder dieselben nicht erreicht.

Die Benutzung eines gemeinschaftlichen Grundstückes oder
rechtes lediglich in der Mitte und durch die Mitglieder einer G
heit ist nun aber nur die einfachste Form des Verhältnisses, u
Weitem nicht die häufigste. Die nächste Art des zusammeng
Verhältnisses findet da Statt, wo verschiedene Gemeinh
in der Benutzung desselben Grundstückes concurriren. Dies kan
auf die Weise der Fall sein, daß sie beide zu gleichartige
nutzung berechtigt sind, theils aber auch dergestalt, daß die ei
meinheit die regelmäßig im Eigenthume liegenden Nutzung
nisse, die andere aber nur bestimmte Dienstbarkeitsrec
Anspruch zu nehmen hat. So können also Mitglieder versch
ner Gemeinden ein gemeinschaftliches Weideterrain besitzen u
Weide benutzen, es können aber auch die Mitglieder der ein
meinde Eigenthümer (zumal Feldmarksgenossen), die der ander
zur Hut berechtigt sein; ja es ist sogar der Fall denkbar, daß i
selben Gemeinde die Feldmarksgenossen auf der einen Seite, u
auf der Feldmark zur Weide berechtigten Mitglieder auf der a
Seite im Gemeinheitsverbande sich befinden. Nach dieser allerdi
der Sache selbst liegenden Verschiedenheit nennt man Sp
theilungen solche, die unter den Mitgliedern einer Gem
und Generaltheilungen solche, die unter verschiedene
meinheiten Statt finden und bei denen also ganze Gemeinhei

heilungsinteressenten auftreten. Rechtliche und praktische Rücksichten
achen indeß noch die Anomalie nothwendig, daß man größere selbst-
indige Güter (Domänen, Rittersitze und andere nicht zu den Reihe-
ellen gehörende Landwirthschaften) den Gemeinheiten gleichstellt und
e Absonderung der ersten durch eine Generaltheilung gestattet. Der
echtsgrund dieser Erweiterung des ursprünglichen Begriffes liegt darin,
ß solche größere Güter auch in Beziehung auf das gemeinschaftliche
rundstück gewöhnlich ein selbstständiges, in der Ausübung von der
ziehung der Gemeinheitsgenossen unabhängiges Benutzungsrecht ha-
n (z. B. das Recht des Hirtenstabes, der eigenen Forstbewirthschaf-
ng); praktisch wird dieselbe aber dadurch veranlaßt, daß bei der Ei-
nthümlichkeit der Wirthschaftseinrichtung auf größeren Gütern wohl
ren Absonderung von dem Complexe der kleineren Haushaltungen
ünschenswerth, ja nothwendig sein mag, daß dagegen die gemein-
haftliche Benutzung unter diesen kleineren Grundbesitzern selbst sehr
t mit Vortheil fortbesteht.

Eine zweite, in der bisherigen deutschen Particulargesetzgebung
doch weniger scharf hervortretende Verschiedenheit der Auseinander-
ßungen zeigt sich in Beziehung auf den Rechtstitel, auf welchem
e dabei in Frage kommenden Ansprüche beruhen. Sind nämlich alle
nteressenten der Theilung Miteigenthümer des gemeinschaftlichen Ge-
nstandes, so nennt man das Verfahren eine Gemeinheitsthei-
ung im engeren Sinne; wird aber eine Befreiung des Grund-
genthumes von den darauf haftenden Dienstbarkeiten, mithin eine
bfindung der Realberechtigten bezweckt, und treten also auf der einen
eite Eigenthümer, ihnen gegenüber aber Inhaber von Dienstbarkei-
n als Interessenten auf, so ist das Geschäft eine Separation
er Absonderung. Die oben entwickelten Umstände machen es
lerdings oft schwierig, diesen Unterschied bei der Ausführung scharf
stzuhalten, die Theorie muß ihn aber als richtig und nothwendig an-
kennen.

Die Verschiedenheit der möglichen Benutzungsarten läßt end-
h eine eben so mannigfaltige Combination der Rechtsverhältnisse zu,
nd es leuchtet ein, daß die Gesetzgebung alle jene Zusammensetzungen,
er doch diejenigen, welche muthmaßlich vorkommen werden, zu be-
ücksichtigen hat. Das Weiderecht kann Grundlage sowohl der
irklichen Theilung sein, so fern die Weide von zwei oder mehre-
n Berechtigten auf einem gemeinschaftlichen Grundstücke ausgeübt
ird, als der Separation, wenn der Dienstbarkeitsberechtigte von
m Grundstücke abgefunden werden soll; und auch hier treten wieder
rschiedene Rücksichten ein, je nachdem das Weiderecht auf Ackerboden
Stoppelhut), auf Wiesen, auf Aengern oder endlich auf Forstgrunde
tsgeübt wird. In ähnlicher Mannigfaltigkeit bieten die Berechtigun-
n zum Bau- oder Brennholze, zur Mast, zur Gewinnung von Ur-
roducten der Erde oder zu sonstiger Benutzung des Bodens die Ver-
lassung wie die Grundlage von Gemeinheitstheilungen dar, sei es

durch gleichartige Ansprüche und nach gleichen Rechtstiteln, oder dergestalt, daß auf der einen Seite Berechtigte und auf der anderen Verpflichtete erscheinen. Die Gesetzgebung hat alle diese verschiedenen Combinationen nach den Eigenthümlichkeiten der dabei zusammentreffenden Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen.

Die Umstände, welche das Bedürfniß von Gemeinheitstheilungen fühlbar gemacht und zu einer umfassenden Gesetzgebung die Veranlassung dargeboten haben, liegen überhaupt in dem mit dem Steigen der Cultur immer mehr einleuchtenden Erfahrungssatze, daß die Aufhebung aller derjenigen Hindernisse, welche der freien Benutzung des Bodens entgegenstehen, mögen dieselben nun lediglich in der Gemeinschaft mehrerer Miteigenthümer oder Mitberechtigten, oder in der Belastung des Eigenthums durch Dienstbarkeiten beruhen, den Ertrag des Bodens nothwendig heben muß. Eine besondere Bedeutung hat aber diese Rücksicht durch die Fortschritte der Land- und Forstwissenschaft in neuerer Zeit und die dadurch veränderten oder daraus hervorgehenden neuen Bedürfnisse erhalten. In Beziehung auf die erste sind durch die Ausbreitung und Verbesserung der Schafzucht für den Landwirth erweiterte Bedürfnisse entstanden, welche nicht selten auch schon eine Erweiterung der Befugnisse des Hutberechtigten durch Anmaßung zum Nachtheile des Grundbesitzers, oder auch des einen Miteigenthümers oder Mitberechtigten zum Nachtheile des anderen zur Folge gehabt haben*), so daß der jetzige Rechtszustand für den einen Theil drückend geworden ist und dennoch dem anderen nicht genügt. Einführung der Stallfütterung und damit in Verbindung stehende Vermehrung des Anbaues von Futterkräutern sind ebenfalls ohne eine freiere Benutzung des Bodens in vielen Fällen gar nicht ausführbar. Sodann sind auf der anderen Seite durch die verbesserte Waldcultur und deren Vorbedingung, die größeren Schonungen, die Bedürfnisse der zur Holzweide Berechtigten zum Theil sehr in Gefahr gekommen, und hier ist eine Sicherstellung der Letzten gegen den Eigenthümer erforderlich. Nur Gemeinheitstheilungen werden in allen diesen Fällen den Zweck sicher erreichen.

Es scheint eine Folge dieser Verhältnisse zu sein, daß Gemeinheitstheilungen zuerst in denjenigen Gegenden vorkommen, in welchen theils der Ackerbau und die Viehzucht, theils die einzelnen Zweige der letzten unter sich (besonders Rindviehzucht und Schafzucht) im Laufe der Zeit am Meisten in Conflict gerathen sind. Die ersten Spuren von Gemeinheitstheilungen finden wir in Dänemark, von wo sie schon im ersten Viertheile des vorigen Jahrhunderts nach Holstein und Mecklenburg sich erstreckten, und späterhin im Lüneburgischen Theile des

---

*) Besonders in so fern das Schaf, vermöge der eigenthümlichen Einrichtung seiner Freßorgane, die Weide schärfer abnagt, als [illegible]

maligen Kurfürstenthums, jetzigen Königreichs Hannover zuerst eine [illegible]matische Gesetzgebung hervorriefen. Dann folgte Preußen nach, [illegible] auch noch in neueren Zeiten scheint die Verbreitung der Idee die[illegible] von Norden nach Süden gehenden Zuge im Wesentlichen treu zu [illegible]iben.

Man hat in Beziehung auf die rechtliche Zulässigkeit der Gemein[illegible]theilungen die Frage aufgeworfen: ob der Einzelne, welcher bis[illegible] ein, wenn auch durch die Mitbenutzung der übrigen Interessenten [illegible]schränktes, Recht auf den Genuß des ganzen Gegenstandes hatte, [illegible] seinen Willen (also durch den Beschluß der Majorität) gezwun[illegible] werden dürfe, statt jenes Rechtes auf das Ganze mit einem Aequi[illegible] sich abfinden zu lassen, welches unter Umständen ihm denjeni[illegible] Nutzen, welchen er in der Gemeinschaft hatte, nicht ersetze? Prak[illegible] wichtig wird dieses Bedenken allerdings in denjenigen Gegenden, [illegible] natürliche und unheilbare oder doch schwer zu besiegende Dürftig[illegible] des Bodens die angemessene Benutzung desselben zum Ackerbau [illegible] überhaupt nur in kleinen Abtheilungen unmöglich macht, wie dies [illegible] in denjenigen sandigen Ebenen, deren das nördliche Deutsch[illegible] so viele enthält, theilweise aber auch bei Waldtheilungen der Fall [illegible] Allein wenn diese praktische Rücksicht auch sehr zur Vorsicht auf[illegible], so kann sie doch auf das Rechtsprincip keinen Einfluß [illegible]. Man würde sich vergebens bemühen, aus allgemeinen ver[illegible]nftrechtlichen Grundsätzen beweisen zu wollen, daß irgend eine Ge[illegible]einschaft in der Welt ewig dauern müsse, vielmehr ist die Auflös[illegible]rkeit derselben bei allen politischen wie bürgerlichen Einrichtungen ein nothwendiges Bedürfniß, daß wir ohne sie das Grundprincip der [illegible]ten, Selbstständigkeit der Person, aufopfern müßten. In allen ge[illegible]llschaftlichen und gesellschaftsähnlichen Verbindungen aber kann ver[illegible]nftiger Weise nicht der Wille des Einzelnen (also auch nicht das [illegible] desselben), sondern nur der der Majorität entscheiden, und [illegible]esem Grundsatze müssen wir daher auch bei Gemeinheitstheilungen [illegible] bleiben. Daß oft der Einzelne, wenn die Gemeinschaft aufgeho[illegible]n ist, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen nicht mehr den [illegible]utzen zieht, welchen ihm dasselbe in der Gemeinschaft gewährte, ist [illegible] Erfahrung, welche wir nicht bei Gemeinheitstheilungen allein ma[illegible]n, dabei aber eine unvermeidliche Folge, welche wir anerkennen müs[illegible]n, wenn wir das Princip der Auflösbarkeit überhaupt statuiren.

Nach welchen Grundsätzen die Gemeinheitstheilungen zu be[illegible]rkstelligen seien, darüber läßt sich im Allgemeinen freilich nichts Ge[illegible]naueres bestimmen, indeß werden doch folgende leitende Principien in [illegible] Fällen als richtig und feststehend anerkannt werden müssen:

1) Es ist der Rechtszustand, so weit sich derselbe nur irgend [illegible]mitteln läßt, zum Grunde zu legen, und zu aushelfenden Maßregeln [illegible]Bestimmung des Rechtsumfanges nach dem Bedürfnisse, nach der [illegible]ährlichen Ausdehnung der Wirthschaften, nach dem Besitzstande aus [illegible]ngeren oder kürzeren Zeiträumen) nicht anders zu schreiten, als wenn

jene Ausmittelung unmöglich ist oder den Interessenten fel vorgezogen wird. Hauptsächlich ist v lichen Rechts sorgfältig Alles zu trennen, was lediglich auf Anmaßung beruh zu vermeiden, daß durch die Theilung ein baarer Mißbrauch zum erhoben und verewigt werde.

2) Die Theilung ist so einzurichten, daß der Hauptzwe freiung der Bodencultur und Bodenbenutzung, im höchsten Grade erreicht werde, und daß jeder Interessent nicht nur eine bisherigen Rechte entsprechende Entschädigung erhalte, daß solche Entschädigung, so weit es nur irgend möglich ist, ih den Nutzen gewähre, welchen er vorhin durch das Recht hat sie ihm also das letzte ersetze. Damit steht dann auch in Verb

3) daß alle Interessenten regelmäßig durch Grund un den abgefunden werden, und daß die Abfindung durch Capit Rente nur als aushelfendes Mittel, nur zur Ausgleichung Differenzen eintreten darf.

4) So vortheilhaft und wünschenswerth in der Regel al neraltheilungen sein werden, so sehr ist Vorsicht in Be auf Specialtheilungen zu empfehlen. Die Zerstückelun Vertheilung eines Grundstückes, welches seiner Natur nach nur ner Gesammtheit allen einzelnen Interessenten den höchsten Nu währt, unter viele kleine landwirthschaftliche Haushaltungen mu lich die nachtheilige Folge haben, daß nach der Theilung der jedes Interessenten, mithin auch die Summe des Nutzungswert einzelnen Theilstücke sich vermindert; ein Fall, welcher in Be auf den Rechtspunct schon oben im Allgemeinen berührt wurde Gesetzgebung, wenn sie diese und ähnliche Bedenklichkeiten in's faßt, wird sich freilich von einer durchaus verwerflichen Bevor dung des natürlich freien Willens der Gemeinheitsgenossen aus den des unseligen, der Willkür Thüre und Thore öffnenden Rechtszustand aufhebenden und alle Selbstständigkeit zerstörenden fahrts- oder Beglückungssystems fern halten müssen, jedoch a nerhalb der ihr durch das Vernunftgesetz vorgeschriebenen Sch den Forderungen der Politik huldigen, wenn sie Specialtheilung wo diese bedenklich erscheinen, weniger befördert, als Gene lungen. Ja, der Staatsgewalt muß sogar (natürlich unter gung der nothwendigen Grenzen) die Befugniß vorbehalten Specialtheilungen ganz zu verhindern, wo die Ausführun selben mit Gewißheit oder doch mit hoher Wahrscheinlichkeit ei deutendes gemeinschädliches Uebel vorhersehen läßt *).

5) Endlich ist von großer Wichtigkeit die Frage, welche

---

*) Wie z. B. in dem Falle, wo ... n Privateigenth Gemeinden sind, und durch deren ... holzung ein allg Holzmangel herbeigeführt werden ...

rden die Leitung der Gemeinheitstheilungen anvertraut und welcher
eschäftsgang dabei beobachtet werden soll? In den meisten deut-
en Staaten, welche Gemeinheitstheilungsordnungen haben, sind die
durch herbeigeführten Geschäfte besonders ernannten, mit den nöthi-
n technischen Kenntnissen ausgerüsteten Behörden überwiesen, und bei
r Eigenthümlichkeit ihrer Natur scheint auch in der That kaum ein
derer Ausweg übrig zu bleiben, da die sonst wohl dazu geeigneten
dministrativbehörden dem bei den Theilungen so vielfach interessirten
omanialinteresse gewöhnlich zu nahe stehen, als daß von ihnen die
rchaus nöthige Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erwartet werden
nnte, die Gerichte aber zuvor mit einem eigenen technischen Appa-
te von Mitgliedern und Hülfsbeamten versehen werden müßten, was
manchen Hinsicht mit ihrem Wesen und ihrer Stellung nicht gut
vereinigen sein möchte. Auf der anderen Seite liegt eine große
nd, wie es scheint, kaum ganz zu beseitigende Gefahr darin, daß,
ie man auch durch Vorsicht im Gesetze für den Rechtsschutz sorgen
öge, doch ganz unvermeidlich manche beim Theilungsgeschäfte vor-
mmende Streitfragen dem gewöhnlichen Richterspruche entzogen und
n technischen Behörden allein überlassen werden müssen. Die Natur
es constitutionellen Staates, dessen oberster Zweck der Rechtsschutz ist,
gibt daher folgende strenge Forderungen: a) Die Theilungsbehörden
üssen in ihrem Wirkungskreise völlig unabhängig von jeder, auch
r obersten Administrativgewalt des Staates gestellt werden; b) sie
üssen mindestens zur Hälfte aus Rechtskundigen bestehen, welche
e Qualificationen zum Richteramte erworben haben; c) jede Streit-
age, welche überhaupt nach feststehenden gesetzlichen Normen, und
icht nach Grundsätzen der landwirthschaftlichen oder nationalökonomi-
hen Technik entschieden werden muß, mag nun die Norm aus der
heilungsordnung selbst, oder aus anderen Gesetzen zu suchen sein, ge-
ört ausschließlich vor die ordentlichen Gerichte; d) bei den der Thei-
ung selbst vorhergehenden Verhandlungen und überhaupt bei dem
anzen Geschäfte ist den Interessenten die freieste Vertheidigung gestat-
et, und jede willkürliche Beschränkung derselben durch die Behörden
nzulässig *).

---

*) Gerade in diesem Puncte sind die meisten der bis jetzt erschienenen Gemein-
eitstheilungsordnungen noch sehr mangelhaft. Nach der mit dem Systeme des
Viel- und Alleinregierens engverbundenen Ansicht unserer älteren und neueren
Staatskünstler hat man namentlich den Interessenten gewöhnlich verboten, sich
es Beistandes von Advocaten bei Theilungsverhandlungen zu bedienen. Wir
ollen hier nicht die Ungerechtigkeit und Beschimpfung rügen, welche für einen im
Staate höchst wichtigen Stand in solcher Ausschließung liegt, sondern nur dar-
uf hinweisen, daß, wenn man Rechtsbeistände in Sachen für nöthig hält, wo
öllig unabhängige Gerichte nach unwandelbaren und jedem Kundigen bekannten
Gesetzen erkennen, dieses Bedürfniß da noch ungleich dringender wird, wo die
Normen viel allgemeiner und schwankender sind, die Gesetzgebungskunst selbst noch
icht zu einem hohen Grade von Klarheit und Vollständigkeit gelangt ist, und die

awjen (Gesetz r Ablösungen b einheitscheilm
17. März 1832) und in Braunschweig (v m 20. Decbr.
Steinad

Gemeinnützige Anordnungen, besonders
deutschen Bundes, Petitionen und Anträge für
jura singulorum Die deutsche Bundesacte bestimmt im
„Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundges
„Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betr
„organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige
„nungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versam
„einem Plenum ꝛc." Der Artikel 7 setzt weiter fest: „Wo
„auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organis
„deseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsa
„heiten ankommt, kann, weder in der engern Versammlung,
„Pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden
Wiener Schlußacte fügt in dem Artikel 12 den nur
zu entscheidenden Gegenständen noch Friedensschlüsse und K
rungen und die Aufnahme neuer Mitglieder hinzu. In de
13 vermehrt sie auch die nur durch Stimmeneinhelligkeit zu
denden Gegenstände durch die Aufnahme neuer Mitglieder, u
tikel 6 und 16 durch drei andere Fälle. Ueber die jura si
bestimmt der Art. 15: „In Fällen, wo die Bundesglieder
„ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne selbststän
„unabhängige taaten erscheinen, folglich jura singulorum
„ten, oder wo inen Bundesgliedern eine besondere, nich
„ ingen Aller begriffene Leistung oder

...äßigen Anordnungen allgemeine freiwillige Uebereinkunft aller Bundesglieder.

Gemeinnützige Anordnungen im Allgemeinen sind ...einer Gesellschaft alle diejenigen, welche, ohne in bloser Vollziehung ... vorhandenen Gesetze zu bestehen, das gemeinsame Wohl der Ge...sellschaftsglieder bezwecken, wie z. B. Anordnungen für Sicherung der ...erfassung, für gleiches Maß und Gewicht, für gute Justiz, für Erzie...ungsanstalten, für gute Polizeimaßregeln. Diese nun liegen in einem ...irklichen staatsrechtlichen Vereine offenbar in der Befugniß der ...höchsten staatsrechtlichen Gewalt, mithin auch in der Gewalt der Stim...menmehrheit, so weit für die höchste Gewalt keine andere besondere Be...hörde gebildet ist. In dem völkerrechtlichen deutschen Bunde ...gegen liegen sie außerhalb der eigentlichen Gewalt-Sphäre des ...Vereines, als solchen, oder seiner Stimmenmehrheit, welche sich nur auf ... Ausübung der für den Zweck der völkerrechtlichen Sicherung grund...gesetzlich gemeinschaftlich gemachten äußeren Hoheitsrechte beschränkt ...ben Bd. V. S. 350). Sie bilden also hier wahre jura singulorum, ...welche man nicht besser definiren kann, als es der citirte §. 16. der ...Schlußacte thut. Ein jedes individuelle Recht, jus singulorum des ...einzelnen Gliedes eines Vereines bildet nämlich den Gegensatz des ge...meinschaftlichen Rechtes ihres Vereines, oder dessen, was sie in ...demselben und für denselben gemeinschaftlich gemacht haben. Alles ...s ist jus singulorum, welches als besonderes Recht der Einzelnen er...scheint, oder welches sie bei Eingehung oder Vereinigung und für die...selbe nicht gemeinschaftlich machen wollten, welches also au...ßerhalb der Gemeinschaft liegt *). Da nun im völkerrechtli...chen Staatenbund die Mitglieder nur zum Zwecke der inneren ...und äußeren völkerrechtlichen Sicherung einen Inbegriff ihrer ...äußeren Hoheitsrechte, in so weit es ihnen nothwendig schien, ...durch das Grundgesetz gemeinschaftlich machen wollten, sich aber ...außer den solchergestalt für sich vorbehaltenen äußeren Hoheits...rechten, ihre ganze innere Souveränität, ihre selbstständige Ver...fassung und Regierung vorbehielten, so bleiben im Bunde neben ... nicht gemeinschaftlich gemachten äußeren die sämmt...lichen inneren Hoheitsrechte jura singulorum. Für den Bund kann ...man also gemeinnützige Anordnungen in einem weiteren Sinne ...sich so bestimmen: es sind alle Anordnungen des Bundes, welche ...er jura singulorum von Bundesgliedern zum gemeinen Besten des ...Bundes oder seiner Glieder bestimmen. (Diesen weiteren Sinn be...zeichnet das „sonstige" im Artikel 6 der Bundesacte.) Im ei...n engeren Sinne **) aber sind es nur solche, welche über innere

*) Klüber, öffentl. Recht 129. Natürlich kommt es nur auf die Beson...heit wirklicher Rechte an, nicht auf die Besonderheit bloser Interessen.

**) Klüber, öffentl. Recht §. 106. 148. 237.

staatsrechtliche oder staatspolizeili[illegible] der souveräne
ten bestimmen, z. B. über innere [illegible] Sicherung, [illegible]
hütung von Mißbräuchen der Presse, der Jugenderziehung
sind natürlich ebenfalls und noch mehr, als die über [illegible]
äußere Hoheitsrechte, der Entscheidung durch blose Stimmen
entnommen, und können auch, so weit bestimmte staatsrechtl
sicherungen für die Bürger dem völkerrechtlichen Bunde zu
stützung des der freien Zusammenwirkung überlassenen [illegible]
zweckes angehängt wurden (oben Bd. V. S. 350), nur du
Uebereinkommen bestimmt werden. Höchstens könnte man [illegible]
angeführten Artikel 15 sagen, sie können nur durch solche Bes
bestimmt werden, welchen keiner der souveränen Gesellschaf
benten ein verletztes jus singulorum entgegenzusetzen für
hält *). Es gilt also hier wörtlich die Bestimmung der
acte Art. 15, 64 u. 65, die hier nur freie Uebereinkun
kennt. Allerdings bleibt der große Unterschied, daß, so [illegible]
solche jura singulorum bereits eine der Bundes- und Landesv
nicht widersprechende freie Vereinbarung besteht, so wie [illegible]
besonderen Bestimmungen im Anhange zur Bundes
durch eine andere Uebereinkunft, in so weit auch für die [illegible]
ten eine rechtliche Verpflichtung entsteht, diese Uebereinku
zu verletzen. Als fürstliche Rechtszusicherung gegen die eige
terthanen und als Gewährleistung des Bundes für sie [illegible]
sie sogar für diese ganz die allgemeinen rechtlichen Wirkung
Rechtsansprüche **). Aber in Beziehung auf den Bund [illegible]
souveränen Paciscenten gegen einander nimmt sie ganz den [illegible]
gewöhnlicher rein völkerrechtlicher Zusagen an, [illegible]
hiernach auch in Beziehung auf den Streit unter den [illegible]
centen über ihre Grenzen und die Mittel zu ihrer Erfül
urtheilt werden. Es finden hier namentlich auch keine [illegible]
rein völkerrechtlichen Bundeszwecke und aus der realen Gem
äußerer Hoheitsrechte für denselben zu machenden Fol
Anwendung (oben Bd. IV. S. 350). Die Mitwirkung der
aber, so weit innere Verhältnisse, welche verfassungsmäßig [illegible]
stimmung bedürfen, zur Sprache kommen, erscheint hier

---

*) S. oben Bd. V. S. 350 und Bundesacte Art. [illegible]
Schlußacte Art. 12. 13 15. 64. 65., welcher letzte A[illegible]
mentlich über alle durch die Bundesacte im Art. 15. 18. 19. [illegible]
rathung des Bundes gestellten Angelegenheiten eine gemeinsch
Uebereinkunft zur Erzielung möglichst gleichförmiger Verfügungen
Bundeszusicherungen fordert. S. auch Protocolle der Bundesv
IX. S. 24. Rudhart, Recht des deutsch. Bundes S. 40—5[illegible]
021. 240. Tittmann, Darstellung der Verfassung de[illegible]
schen Bundes S. 67. Jordan, Lehrbuch des allgem. u. deutsch.
rechts I. S. 317. Klüber, öffentl. Recht §. 129.

**) Oben Bd. V. S. 259 u. Schlußacte Art. 53.

...reichen, und die Interessen der Nation, ihrer Einheit, Blüthe ...acht es fordern, ähnlich zu gemeinschaftlichen gemeinnützigen ...ungen frei vereinigen, wie neuerlich so viele deutsche Staaten ... gemeinschaftlichen Zoll- und Handelsvereine und neuerdings ... einem Münzvereine sich einigten. Dadurch wird der Bun... ...n stets Dank und Liebe der Nation ernten und sich in dem patriotischen Nationalgefühl aller Deutschen befestigen und ...asselbe gegen jede moralische Gefahr kräftigen, was sicherlich und nimmer zu viel geschehen kann.

...n dieser Grundansicht hat auch die Bundesversammlung auf ...digste Weise gleich bei ihrer Eröffnung feierlich erklärt, daß ...gesehen von den Recursen und Eingaben zum Schutze der die Bundesacte den deutschen Unterthanen oder einzelnen derselben garantirten Rechte und den Vorstellungen zur Be... ...g ihrer besonderen Interessen, auch Wünsche und Vorschläge ...allgemeine patriotische Interessen, für gemeinnützige ...ungen aller Art, willkommen sein und von ihr die geeig... ...achtung finden würden. Insbesondere erklärte die Bundes... ...gesandtschaft unter Zustimmung aller andern Bundesgesandt... ...bei der feierlichen Eröffnung der Bundesversammlung: ...lands Fürsten schlossen in Ahnung des lauten Nationalwun... ...s jenen Bund, der Deutschland als ein Ganzes anerkannte ...den schönen Namen der deutsche Bund erhielt. — ...hland sieht jetzt mit gespannter Erwartung dem Geiste ent... ...der unsere Berathungen beleben wird. Jeder Deutsche er... mit Zuversicht und Vertrauen, daß wir eingedenk unseres ...s, das Gebäude des großen Nationalbundes vollenden wer... wozu uns die Bundesacte zur Grundlage dienen soll. Unser ...ben wird es sein, den gerechten Erwartungen der öffentli... Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen." — Nach der An... ...ng eines allgemeinen deutschen Bürgerrechts (durch den die ...heit und das freie Ueberzugsrecht enthaltenden Artikel 18), ...h sich ein wahrhaft nationeller Sinn der Gründer des Bun... bewähre, fährt dann die Rede fort: „Die Zeit bildet und ...t die Staatenvereine. Jene Form wird die beste sein, das Resultat des Nationalbedürfnisses ist. Nie wollen wir Lehre der Geschichte für Völker und Regierungen verleugnen ...mmer mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und ...he in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen ...nen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen ...s uns zur Kenntniß kommen werden *)." Durch Nieder... ...einer besonderen Petitions- oder Reclamationscommission für

*) ...e der deutschen Bundesversammlung Bd. I.

sige Regierung nie gültig und ohne ! lichkeit der bei den Minister ihre Stimme zu verf ger Verletzung Hingabe der Rechte Dritter (also der Stande) geben könnte, daß den Ständen stets auch noch in Ansehung der Mit Erfüllung der durch verfassungsmäßige organische Beschlüsse be deren Verbindlichkeiten die Mitwirkung bleibt; wie denn auch sich in Baiern, Würtemberg und Baden Conscriptionsgesetze u Budgetausgaben für die Erfüllung der Bundesmilitärpflichten ständischen Berathung und Zustimmung vorgelegt werden. nur aus schnellem Uebersehen konnte jener tüchtige Staatsmann eben so unbegründete, als bei absichtlicher Durchführung an denkliche Weise verletzende Ungleichheit zwischen den gleichen nossen des deutschen Bundes behaupten. Ja, er scheint schon der folgenden Seite (60) und später(S. 240) diese Behauptung zurückzunehmen.

Von solchen organischen Bundeseinrichtungen, welche die übung der für den Bundeszweck einer völkerrechtlichen Sich gemeinschaftlich gemachten äußeren Hoheitsrechte bleibend organ so wie es z. B. durch die Kriegsverfassung, die Austrägalg geschah, sind sehr verschieden gemeinnützige Anordnungen und haupt alle Bestimmungen über jura singulorum, über die genstände der besonderen Bestimmungen der Bundesacte.

Eine besonders wichtige Gattung der jura singulorum sin Bestimmungen über Religionsangelegenheiten, welche die Bunde setze deshalb noch besonders hervorgehoben haben, weil in hung auf sie schon die wirkliche Staatsgewalt des Reichs au Entscheidung durch Stimmenmehrheit verzichtete, und eine Vereinbarung zwischen der katholischen und der protestantischen der Reichsstände eine itio in partes festgesetzt hatte. Dabei sich denn wenigstens jeder einzelne Reichsstand der von seiner tei beschlossenen Vereinbarung fügen, während bei dem völker lichen Bunde jedes einzelne Bundesglied durch seinen Widers die blos völkerrechtliche Vereinbarung hindern kann. Dagegen regelmäßige in Theile Geben der verschiedenen das ht der ganzen, nur über ihre gemeinschaftl r ab ndert berathenden Hauptpartei jedem en ei gegen die Verletzung dieser Interessen. ge kein patriotischer Deutscher etwa ordnu h die Bundesgenossen an sich er auch dabei die bundesgesetzlichen die Folgesätze aus der völkerrechtlichen es, die hutze der besonderen Souveränität und Re g der einzelnen Staaten festgestellt wurde, hat. entspricht es dem Nationalbedürfniß des Bundes, die Kräfte der

...chen, und die Interessen der Nation, ihrer Einheit, Blüthe ...Macht, es fordern, ähnlich zu gemeinschaftlichen gemeinnützigen ...gen frei vereinigen, wie neuerlich so viele deutsche Staaten ...gemeinschaftlichen Zoll- und Handelsvereine und neuerdings ...einem Münzvereine sich einigten. Dadurch wird der Bun... ...Dank und Liebe der Nation ernten und sich in dem ...patriotischen Nationalgefühl aller Deutschen befestigen und ...selbe gegen jede moralische Gefahr kräftigen, was sicherlich ...nimmer zu viel geschehen kann.

...dieser Grundansicht hat auch die Bundesversammlung auf ...digste Weise gleich bei ihrer Eröffnung feierlich erklärt, daß ...von den Recursen und Eingaben zum Schutze der ...die Bundesacte den deutschen Unterthanen oder einzelnen ...derselben garantirten Rechte und den Vorstellungen zur Be... ...ihrer besonderen Interessen, auch Wünsche und Vorschläge ...allgemeine patriotische Interessen, für gemeinnützige ...ungen aller Art, willkommen sein und von ihr die geeig... ...achtung finden würden. Insbesondere erklärte die Bundes... ...gesandtschaft unter Zustimmung aller andern Bundesgesandt... ...bei der feierlichen Eröffnung der Bundesversammlung: ...lands Fürsten schlossen in Ahnung des lauten Nationalwil... ...jenen Bund, der Deutschland als ein Ganzes anerkannte ...den schönen Namen der deutsche Bund erhielt. — ...land sieht jetzt mit gespannter Erwartung dem Geiste ent... ...der unsere Berathungen beleben wird. Jeder Deutsche er... ...mit Zuversicht und Vertrauen, daß wir eingedenk unseres ...das Gebäude des großen Nationalbundes vollenden wer... ...uns die Bundesacte zur Grundlage dienen soll. Unser ...wird es sein, den gerechten Erwartungen der öffentli... ...Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen." — Nach der An... ...eines allgemeinen deutschen Bürgerrechts (durch den die ...und das freie Ueberzugsrecht enthaltenden Artikel 18), ...sich ein wahrhaft nationeller Sinn der Gründer des Bun... ...währe, fährt dann die Rede fort: „Die Zeit bildet und ...die Staatenvereine. Jene Form wird die beste sein, ...das Resultat des Nationalbedürfnisses ist. Nie wollen wir ...Lehre der Geschichte für Völker und Regierungen verleugnen ...immer mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und ...in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen ...Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen ...uns zur Kenntniß kommen werden *)." Durch Nieder... ...einer besonderen Petitions- oder Reclamationscommission für

*) Protocolle der deutschen Bundesversammlung Bd. I. ...

die Eingaben der Privaten und durch A[illegible] verschiedensten
titionen von Einzelnen, Vielen und Cor[illegible]e oftmals wieder
dieses Petitionsrecht anerkannt *). Berathung über zulässige An
soll von dem Präsidium innerhalb dreier Wochen in Vorschlag geb
werden, wenn nicht schon bei der ersten Anzeige eine andere Bes
mung deshalb getroffen worden ist **). Außerdem bestimmte ein
schluß der Bundesversammlung vom 23. Januar 1817, daß
der Bundespräsidialcanzlei ein Verzeichniß der von dritten Personen
gehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer nä
Prüfung werth geachtet worden sind, angelegt und dasselbe in der
ten Sitzung des Jahres der Versammlung überreicht und dem Pr
colle beigefügt, indessen aber jeder zweckmäßig und gehaltvoll erschein
Vorschlag jedesmal unter den Bundestagsgesandtschaften in Umlauf
setzt werden soll ***)." Ein solches Verzeichniß steht auch wi
in der Beilage zu §. 7 des Protocolles von 1818. Nach Klü
(§. 148) aber hätte dieser Beschluß eine weitere Folge nicht ge
Doch wurde schon oben wenigstens ein Fall nachgewiesen, wo
Jahre 1818) die gemeinschaftliche Petition verschiedener deutscher Sta
bürger über die Vollziehung des Artikels 13 der Bundesacte die n
würdigsten und folgenreichsten Verhandlungen und die würdigsten E
rungen in der hohen Bundesversammlung veranlaßte und ausdrückl
eine willkommene Veranlassung zu diesen Erklärungen bezeichnet wurde
Bd. IV. S. 383). Auch bestimmt insbesondere der Artikel 53 der W
ner Schlußacte, daß, „da die Bundesglieder sich in dem zw
„Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen verb
„haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Re
„theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, der Bun
„versammlung obliege, die Erfüllung der durch diese Bestimmung ü
„nommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend
„gründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß s
„nicht Statt gefunden habe, zu bewirken." Zwar erklärte später d
einen Beschluß vom 27. Oct. 1831 die Bundesversammlung,
„zur Einreichung gemeinschaftlicher Adressen oder Vorstellun
„von Angehörigen deutscher Bundesstaaten bei der Bundesversam
„lung in Beziehung auf öffentliche Angelegenheiten des deuts

---

*) Ob.n Bd. II. S. 620, Bd. IV. S. 383. Klüber, öffentl. R
§. 106 148. 149. 152. 237. Protocolle der Bundesverf. Bd. I. S.
191. 208. 245. 247. 253. 279. 361.. Bd. II 44. 99. 144. 160. 200., Bd.
S. 136. 172. 181. 236. 323 490. Nachträgliche Actenstücke I. I
IV. 33. 35. 49. 51. 162. 236. 244., V. 40. 53. 225. 261., VI. 55. 85. 192.
VII. 175. 188 205. 218., VIII. 17. 151. 196. 217, IX. 36. 42. 181.
u. s. w.

**) Vorläufige Geschäftsordn., Abschn. 2. Klüber a. a.
§. 148.

***) Klüber, Fortsetzung der Quellensammlung Nr. III.

Bundes eine Befugniß in der Bundesverfassung nicht begründet sei, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen sei, und daß daher die Bundesversammlung alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen habe *)." In Verbindung zumal mit den früheren Erklärungen, Beschlüssen und Gesetzen, und da die Auslegung, so weit möglich, jeden Widerspruch zu beseitigen verpflichtet ist, kann diese Beschränkung durch den neuesten Bundesbeschluß nur auf das Collective der Petitionen und das Unterschriftensammeln bei Gegenständen, die nicht die eigenen Angelegenheiten und Rechte und Recurse wegen derselben oder Anzeigen im Sinne des Artikels 53 der Schlußacte betreffen, bezogen werden. So sind insbesondere auch collective Recurse und Vorstellungen der Standesherren und nicht blos desselben Landes, sondern verschiedener deutscher Länder rücksichtlich der ihnen in jenen besonderen Bestimmungen der Bundesacte (Art. 12—19) garantirten Rechte von der Bundesversammlung angenommen und berücksichtigt worden.

Wo in gesitteten freien Nationen Kraft und Blüthe des Gemeinwesens durch die Liebe und patriotische Zusammenwirkung der Nation, so mehr und kräftiger, als leider vor seinem furchtbaren Untergange im deutschen Reiche, gegen jede Gefahr lebendiger Gemeingeist und Patriotismus die Verfassungen und die Regierungen schirmen sollen, da müssen, wie jene feierliche Eröffnungsrede so würdig anerkannte, der Nation und ihren Bürgern die gesetzliche Freiheit und freie Sprache für ihre Bedürfnisse, Ansichten, Erfahrungen und Wünsche gewährt sein.

C. Th. Welcker.

Gemischte Ehen. — So pflegt man vorzugsweise solche zu nennen, bei welchen der eine Ehetheil der katholischen, der andere der protestantischen Kirche angehört. Unbestritten ist die Ehe zwischen Katholiken und Christen anderer Bekenntnisse auch nach dem Kirchenrechte der Ersteren nicht ungültig, wenn sie in der von diesem geforderten Form geschlossen wurde. Aber daß eine solche Ehe doch als kirchlich unerlaubt, ja als sündlich zu betrachten sei, behaupteten und behaupten auf's Neue viele Katholiken, sogar von Ehen mit Protestanten. Solche Ansicht findet sich schon einigermaßen im 4. Jahrhunderte und dann durch's ganze Mittelalter, und mußte damals, bei den Vorstellungen, welche die katholische Kirche von den Häretikern sich bildete, und bei ihrem Verfolgungseifer gegen diese wohl consequent erscheinen. Unter solchen Umständen konnte es auffallen, daß man hierin nicht noch weiter ging.

*) Klüber, Fortsetzung der Quellensammlung Nr. XIX.

Aber [illegible] ren den [illegible] gebildeten C
ten und ihrer [illegible] Vorstellungen b
het sehen, so [illegible] der [illegible] dieser Zeilen, selbst Katholik, in
nem [illegible] klärten seiner Confession gegen
Thei [illegible] sich verwahren. Wer seinen
in das [illegible] der [illegible] reiheit herüber gerettet, ausg
von der [illegible] Überzeugung, [illegible] der Katholicismus, der ja
stenthu[illegible] sein soll, für [illegible] sten Grund doch in der
nur die ächte Lehre von Jesus, als eine göttliche, der m
lichen Willkür nicht unterworfene erkennen kann, der vermag
— was die redlichste, gründlichste Forschung der größern the
schen und kirchenrechtlichen Gelehrten bei den gebildetsten Vö
welcher Confession sie auch angehören mögen, in so weit üb
finstere Unwissenheit der mittleren Zeit erhabenen Jahrhunderten
Aufschlüssen über den Geist jener Lehre und die Geschichte und
Rechte seiner Gesellschaft zu Tage gefördert — Alles als für i
Katholiken ewig unnütz und fruchtlos zu denken. Sein Stube
vielmehr unablässig dahin gerichtet, sich von dem Gewinne solcher
schritte wenigstens so viel anzueignen, als nur immer entgegen
den menschlichen Geboten und Einrichtungen zu opfern nicht ab
Nothwendigkeit vorliegt. Bei solchem Streben kann das we
Gültigbleibende von dem Unterschiede zwischen beiden christlichen G
bekenntnissen nur noch in den Formen gefunden werden, welche g
Ansicht in allen Hauptfragen des gemeinschaftlichen Christenthums
hindern. Wer die Vorzüge seiner eigenen Kirche zu würdigen w
ist nicht weniger gerecht gegen die anderen Kirchen gelungenen B
serungen, und es kann ihm schon deswegen nicht einfallen, Mi
telalterlichen Vorstellungen über Häretiker auf Protestanten anzu
den. Katholische Geistliche, welche mehr oder weniger unserer
tung angehören, leisten bei gemischten, wie bei Ehen unter Katho
dieselbe Mitwirkung. Läßt sich aus der großen Umsicht protestant
Regierungen, die noch durch listige Verdächtigungen solcher D
gesteigert wurde, herleiten, daß diese von ihnen nicht begünstig
scheint, so würde Unterdrückung derselben, und mit ihr unserer G
sensfreiheit, wie bei wahrhaft Denkenden nicht zu erreichen, so
weniger zu rechtfertigen, und wird daher auch nicht zu befürchten
Auch wer unter den aufgeklärten Katholiken nicht so weit geht, be
hert sich doch so weit, als zum gleichen wesentlichen Resultate n
ist, und kennt kein allgemein verbindliches Kirchengesetz, nach we
gemischte Ehen unerlaubt wären, wie dieses der treffliche Pf
Pflanz *) ausführlich nachgewiesen: ein Satz, der auch dem

*) In den von ihm herausgegebenen freimüth. Blättern. I
Heft II. Auch besonders abgedruckt unter dem Titel: „[illegible] er römische Curie
die Cölner Angelegenheit." Stuttgart.

t, wenn man die ursprüngliche allgemeine Gesetzeskraft des ersten
s vom Corpus jur. canon. nicht bestreitet, weil in jeder Diöcese
ahrhaft gültig bestehende Kirchengesetz nur auf der mit wenigstens
weigender Beistimmung von Priesterschaft und Laien, so wie un-
nehmigung der Staatsregierung fortdauernden Annahme des Bi-
beruhen kann und die Diöcesen keine gleichförmige Praxis hierin
en.

Unter den übrigen Katholiken sind die Meinungen getheilt. Die
sten halten gemischte Ehen doch nur in solchen Ländern für er-
t, in welchen, wie in Deutschland und Frankreich, Katholiken
Protestanten vermischt leben, vorausgesetzt, daß für den katholi-
Theil alle Gefahr der Verleitung zum Abfalle, oder doch gehin-
r Religionsübung und des Aergernisses fern gehalten sei. Unter die-
Voraussetzung, sagen sie, steht einer solchen Ehe nur menschli-
s Kirchenrecht entgegen, welches dort durch Gewohnheitsrecht auf-
hoben erscheint, und solches Gewohnheitsrecht fördert Frieden und
uhe des Staates. Consequent müßte in solchen Fällen der katholi-
e Geistliche ohne Einschränkung mitwirken. Allein die Meisten der
ichneten Classe halten gemischte Ehen allenthalben für unerlaubt und
er den Geistlichen verpflichtet, sich zu widersetzen, ausgenommen
er der doppelten Bedingung sowohl völliger Sicherheit gegen die
fahren des Abfalles und gehinderter Religionsübung, als der Zusi-
ung, daß sämmtliche Kinder katholisch erzogen werden sollen, oder
igstens unter dieser letzteren Bedingung. In rein katholischen Län-
n wird zugleich Uebertritt des Protestanten zur katholischen Kirche
rdert.

Dieser Partei und solchen Grundsätzen gegenüber, welches wird
Stellung des Staates sein? Wo derselbe die Rechtsgleichheit der
stlichen Kirchen anerkannte, dort folgt hieraus wohl für den katho-
en Geistlichen die Verbindlichkeit, keine äußere Handlung zu ver-
gern, welche zur bürgerlichen Gültigkeit einer gemischten
nöthig ist, da der Geistliche nicht den Protestanten als wegen
er Religion bürgerlich geringer berechtigt behandeln darf. Darin
t keine Beeinträchtigung seiner Gewissensfreiheit. Für gültig er-
nt ja zudem nicht nur der Staat, sondern auch die katholische
che solche Ehen. Ihm steht dabei frei, in seinem Inneren auf die
testanten alle Vorstellungen des Mittelalters von Häretikern anzu-
den, die gemischten Ehen als kirchlich unerlaubt zu denken und sich
r Handlungen zu enthalten, woraus auf eine entgegengesetzte Vor-
ungsart geschlossen werden könnte. Ihm steht dabei auch noch frei,
gemischten Ehen abzurathen, bei welchen allerdings gegen nachthei-
Folgen nicht einmal immer die festen Ansichten des Brautpaares
r die Bedeutung der Trennung unter den christlichen Kirchen hin-
gliche Bürgschaft gewähren. Der blose Rath spricht noch keine nö-
gende Verpflichtung aus. Dies ist Alles, was hier aus der Gewis-
sfreiheit angesprochen werden kann. Dagegen kann nicht als Ge-

wissensfreiheit gestattet werden, die bürgerlich er ubte Handlun[gen]
Anderen unmöglich zu machen, und so äußere Handlungen vo[rzuneh]
men, welche die Gesetze des Staates und die Rechte der M[it]
verletzen. Uebrigens, wenn ein katholischer Geistlicher die ge[mischten]
Ehen als kirchlich unerlaubt sich denkt, so kann sein Gedanke n[ur auf]
einem menschlichen Kirchengebote (Disciplinargesetze) beruhen. [Den]
Lehren des Glaubens, welche ja sämmtlich aus der göttlichen [Offen]
barung selbst herzuleiten sind, gehört diese Meinung nicht. Vo[n Be]
einträchtigung der Glaubens-Freiheit kann daher hier gar n[icht die]
Rede sein. Kirchliche Disciplinargesetze aber dürfen den Gese[tzen]
des Staates keinen Abbruch thun. Der Staat ist befugt, ja v[erpflich]
tet, jeden Bürger, der eine Handlung vornehmen will, welch[e ihm]
den bürgerlichen Gesetzen erlaubt ist, und die der Bürger in [seinem]
Gewissen ebenfalls für erlaubt hält, gegen jede Beeinträchtig[ung zu]
schützen, und daher auch aus diesem Grunde berechtigt, nicht [zu ge]
statten, daß der katholische Geistliche äußere Handlungen ver[weigere,]
welche die bürgerliche Gültigkeit der gemischten Ehe bezwecken[, oder]
für die Leistung dieser Mitwirkung solche Bedingungen mache,
welche ebenfalls bürgerliche Rechte des einen oder anderen The[ils be]
schränkt werden.

Daraus folgt: 1) Der katholische Geistliche darf nicht di[e Ver]
kündung der Ehe von der Bedingung des Uebertrittes zum [Katholi]
cismus oder auch nur der Verpflichtung zu katholischer Erziehu[ng der]
Kinder abhängig machen. Denn die Verkündung muß — al[s ein]
Mittel, sich der Gültigkeit und rechtlichen Wirksamkeit der ab[zuschlie]
ßenden Ehe möglichst zu versichern — zur bürgerlich noth[wendigen]
Mitwirkung des Geistlichen gezählt werden. 2) Die katholische [Kirche]
fordert in der Regel zur Gültigkeit der gemischten Ehe in solchen [Pfar]
reien, in welchen die Vorschrift des Concils von Trient über [die]
nöthige Form bekannt gemacht wurde, daß die eheliche Ein[willigung]
vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen erklärt werde. [In an]
deren Pfarreien ist jedes Mittel des Beweises der Einwilligung [genü]
gend. Um die Beweisführung zu sichern, folgt Eintrag in's [Kirchen]
buch. Will in Gemeinden der ersten Art der katholische Pfar[rer]
unter den zwei genannten Bedingungen, oder wenigstens un[ter]
der ersteren, die hierzu nöthige Assistenz leisten, so gilt, was v[on]
verweigerter Verkündung angenommen wurde, aus denselben G[ründen.]
Auch in Staaten, wo Verträge, durch welche die Confession [der Kin]
der bestimmt wird, nicht an sich gesetzwidrig sind, wäre es gese[tzwidrige]
Zurücksetzung, wenn wegen des protestantischen Bekenntnisses [die völ]
lige Freiheit der Abschließung eines solchen Vertrages, durch [die]
Verweigerung der Mitwirkung zur Gültigkeit der Ehe auf[gehoben]
würde. Ohne Zweifel dürften also Strafgesetze, selbst bis [zur Amtsent]
setzung, solche bedingte Verweigerung bedrohen. In einigen [Staaten]
wurden, um jenen Zwang ganz unmöglich zu machen, alle [Verträge]
der erwähnten Art — wenigstens die vor der Ehe geschlossenen

rbindlich erklärt, was mit der letzteren Beschränkung gewiß gerecht-
gt erscheint. So weit mag man wohl Eichhorn*) bei Bestim-
g der Stellung des Staates im Wesentlichen folgen.

3) Assistirt dagegen der katholische Pfarrer mit zwei anderen Zeu-
bei der Erklärung der Einwilligung — in welchem Falle er no-
ch auch die geschehene Verkündung zu bezeugen und die Ehe in's
henbuch einzutragen nicht anstehen wird — so glaubt Eichhorn**),
ihn die Staatsgesetze nicht wohl zu Mehrerem anhalten könnten,
die Einsegnung zur Gültigkeit der Ehe des Katholiken nicht erfor-
ch ist***). Der protestantische Theil kann die eigentliche Trauung,
er zur Gültigkeit fordert, durch einen Geistlichen seiner Confession
chten lassen. Man dürfte aber wohl weiter gehen, und mit dem
der Allg. Zeitung †) als Darsteller der europäisch-staatsrechtlichen
te der Cölner Frage aufgetretenen ausgezeichneten Kämpfer behaup-
, daß der Staat auch zur Einsegnung anhalten kann. Denn auch
Frage, wem die Einsegnung zu gewähren, gehört blos zur Disci-
, also zu dem außerwesentlichen, veränderlichen, von menschlichem
essen abhängigen und Verschiedenheit in den einzelnen Diöcesen
ssenden, nicht zu dem, was als göttliche Offenbarung Glaubenssache ist.
ser Ansicht hat auch die römische Curie gehuldigt und für gemischte Be-
rungen viel von der Strenge nachgelassen, welche in rein katholischen
dern Schließung gemischter Ehen nicht zuläßt, sondern Uebertritt des
tkatholiken begehrt. Die Kirche und selbst der Papst hat in gemischten
dern die Einsegnung dem Akatholiken schon seit einem Jahrhunderte
ährt; wenn auch unter Bedingungen, doch nicht unter jener seines
ertrittes zur katholischen Kirche, folglich anerkannt, daß sie den
testanten nicht mehr als Abgefallenen unter dem kirchlichen Banne
achte, welchem sie ja die Einsegnung niemals ohne die Bedingung
Uebertrittes hätte ertheilen können. Was die Kirche so dem Vater
ttet, nämlich, ihres Segens ungeachtet, Protestant zu sein —
s ihm für seine künftigen Kinder nicht zu gestatten, dafür ist bei
r ersten Gestattung schon der entscheidende Beweggrund als nicht
cheidend erkannt und aufgegeben. Die Gesetzgebung des Staates
aber begehren, daß die Kirche nicht hemmend eintrete, wo es ihr
ihren Grundsätzen möglich ist, dem bürgerlichen Rechte zu ent-
chen, ja wo sie durch ihre Obliegenheit, den öffentlichen Frieden
die Eintracht zu wahren, dazu sogar verpflichtet erscheint. Die-
Weg hat die größte deutsche katholische Macht, das österreichische

*) Kirchenrecht Bd. II. S. 492. ff.

**) Ebend. S. 504.

***) In der zu diesem Satze bei Eichhorn a. a. O. S. 505 gehörigen
e finden wir den auch sonst vorkommenden, auf Verwechselung der benedictio
amentalis und ritualis beruhenden Irrthum, die zweite Ehe der Katholiken
e gar nicht eingesegnet.

†) 1838. Nr. 39. ff. 68. ff. 137. ff. Dagegen Nr. 52. ff. 97. ff.

Kaiserthum, eingeschlagen. Bei gemischten Ehen sind, nach [der Ge-]
setzgebung dieses Staates, wo der Vater katholisch ist, die K[inder]
beiden Geschlechtern katholisch zu erziehen, wo aber der Vat[er Prote-]
stant, die Mutter katholisch ist, folgen sie dem Geschlechte *)
noch muß das Aufgebot sowohl in der katholischen Pfarrkirch[e als in]
dem akatholischen Bethause vorgenommen werden; die Einsegn[ung]
muß allezeit von dem katholischen Pfarrer g[eschehen.]
Doch kann der evangelische Prediger als Zeuge dabei ge[genwärtig]
sein **). Es würde unsere Behauptung natürlich nicht e[ntkräften,]
wenn auch Oesterreich, wie Einige glauben, diese Gesetzgeb[ung]
mit einer der römischen Curie gefälligeren vertauschen sollte. [...]
wird mit Recht dem Gegner in der Allg. Zeitung — der so[...]
wicht auf die österreichischen Verordnungen von 1833 und 1[...]
welchen zufolge bei den Lehranstalten nicht mehr nach Rech[berger]
Kirchenrecht vorgelesen werden soll — dort erwidert, es kön[ne]
nicht das der deutsch-katholischen Kirche zuständige, von den
Kanonisten anerkannte Recht durch das Curialsystem über Bo[...]
fen und abgethan sein. Wer sich die Sache so dächte, hä[tte unter]
Anderem ganz vergessen, daß auch die Katholiken, welche [anderen]
Systemen als dem curialistischen folgen, sämmtliche Hauptg[rundsätze]
der Kirchenverfassung keineswegs wie von menschlichem Erm[essen ab-]
hängige, sondern als ewig unabänderliche, göttliche Gesetzgeb[ung be-]
trachten, und daher die Verwerfung des ultramontanischen [...]
so weit es diesen Hauptgrundsätzen entgegensteht, zu ihren G[laubens-]
lehren zählen.

4) Wie aber will der Staat die Gewissensfreiheit der K[atholiken,]
welche gemischte Ehen schließen, weil sie dieselben nicht für [...]
halten, gegen Mißbrauch der Amtsgewalt sichern, welchen d[ie Geist-]
lichkeit sich im Beichtstuhle erlauben kann, um zur Bekeh[rung des]
anderen Theiles und zur katholischen Erziehung der Kinder zu n[...]
Eichhorn ***) glaubt, man müsse in dieser Beziehung am [...]
von der Aufsicht der Bischöfe erwarten, und davon, daß [...]
brauch der Erfahrung nach leicht den Uebertritt des katholisch[en Thei-]
les zum anderen Bekenntnisse zur Folge haben kann. Aber [be-]
sonders dringt sich die leider von Vielen in den letzten Jahr[en über-]
sehene Betrachtung auf, daß Unterstützung und Verbreitung [...]
aufgeklärter kirchlicher Ansichten unter den Katholiken das einz[ige]
Mittel gegen Wiederkehr unchristlichen Unwesens aus dem M[...]
bildet. D.

Anhang. Der unterzeichnete Mitredacteur des Staats[-Lexikons]
findet sich veranlaßt, dem voranstehenden Artikel einige Bem[erkungen]

*) Rechberger's österr. Kirchenrecht. IV. Aufl. Linz, 1835.
**) Ebend. §. 312.
***) A. a. O. S. 507. f.

n, damit er nicht als demselben unbedingt beistimmend er-

In Bezug auf die Privatansicht über gemischte Ehen ist [illegible] Verfasser einig. Er fühlt keinen Gewissensscrupel bei sol-[illegible]. Eine seiner eigenen Töchter lebt zu seiner Freude in einer [illegible] glücklichen Ehe; und rücksichtlich der Kindererziehung hat [illegible] Anderes verlangt, als was das Gesetz seines Landes als Re-[illegible]schreibt. Aber er meint, daß, wenn irgendwo Brautleute oder [illegible] Gewissensscrupel wirklich empfinden, oder, wenn sie wo-[illegible] den Wunsch haben, eine gegen die gesetzliche Regel laufende, [illegible] besonderen Verhältnissen oder subjectiven Gefühlen mehr [illegible] vertragsmäßige Bestimmung darüber festsetzen zu dürfen, [illegible]ses Niemand verargen dürfe. Die Anhänglichkeit an [illegible] Religion oder Confession ist immer ein, zumal bei dem [illegible] Geschlechte, lobenswerther Charakterzug. Eine eindringliche [illegible]gung dieses Satzes enthält die „katholische Kirchenzei-[illegible] welche uns das nachstehende Cabinetsschreiben an den Land-[illegible] v. B.. in Posen (welcher der evangelischen Confession [illegible], aber mit einer Katholikin verheirathet ist und seine Kinder [illegible]holischen Religion erziehen läßt) mittheilt: „Ich habe in Er-[illegible]gebracht, daß Sie Ihren Sohn, welcher im ** Regimente [illegible]gleich Sie der evangelischen Religion zugethan sind, in der [illegible] haben erziehen lassen. Obgleich sich dies durch die Gesetze [illegible] ließ, kann ich doch nicht umhin, Ihnen zu erklären, daß [illegible] nur Gleichgültigkeit gegen Ihre Religion erkenne, und Ihnen [illegible] Meine Mißbilligung zu erkennen geben muß. Berlin, 13. [illegible]. Friedrich Wilhelm." —

Was sodann das Verhältniß der Glaubens- und Gewis-[illegible] in einer auf festem Rechtsboden im Staate stehenden [illegible] erst neu zu recipirenden) Kirche betrifft, so ist doch klar, [illegible]tsgesetzgebung oder der (zumal der einer anderen Confession [illegible]) Staatsregierung das Recht einräumen, durch die von ih-[illegible]kommenheit ausgehenden Gesetze die Beobachtung jener [illegible] oder Gewissensregeln zu verbieten, so viel heißt, als [illegible] ihres Rechtsbodens berauben, und selbst ihren [illegible]and abhängig machen von dem Willen der Regierung. [illegible]stand einer Kirche kann nicht nur durch concrete Acte der [illegible], er kann auch durch Gesetze verletzt werden; und die evan-[illegible]kirche selbst verdankt ihre Erhaltung blos der von ihr gegen [illegible]brauch der gesetzgebenden Gewalt eingelegten Prote-[illegible].

Daß die Gültigkeit eines Kirchengesetzes, zumal eines in Glau-[illegible] Gewissenssachen erlassenen und schon im alten Rechts-[illegible]systeme einer solchen Kirche enthaltenen, von der fort-[illegible] Genehmigung der — selbst der einer anderen Kirche [illegible] — Staatsregierung abhänge, kann unmöglich be-

hauptet werden, ohne die Regierung zur unbedingten He
Glaubens und Gewissens aller Rechtsangehörigen zu machen.

4) Die Harmonie zwischen der berechtigten Kirche
Staate kann also nur dadurch erhalten werden, daß der letz
dem Glauben und dem Gewissen der ersten zu nahe trete
sehe erlasse.

5) Im vorliegenden Falle der gemischten Ehen ist alles
tige Interesse der Protestanten dadurch gewahrt, daß 1) d
auch die kirchlich nicht eingesegneten Ehen als bürgerl
tig anerkennen kann; 2) daß Brautleute von gemischter Conf
füglich auch mit der Einsegnung des einen der beiden Co
angehörigen Pfarrers begnügen können, und daß 3) jedem
Anerkenntniß der Gültigkeit solcher Ehen von Seite der ka
Kirche und die passive Assistenz des katholischen Geistlichen
Diesem also auch die Einsegnung zu befehlen, wäre u
Gewissenszwang, und ist ja auch von der preußischen R
selbst als Mißverständniß erklärt, d. h. zurückgenomm
den. Rotteck.

Genealogie. Man versteht unter Geschlecht die G
heit der von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammend
sonen, mit Einschluß des Stammvaters selbst. Die Geneal
die wissenschaftliche Darstellung des Ursprungs, der Fortpflanz
des hierdurch begründeten Zusammenhanges der Geschlechter,
Aufweisung dieses Zusammenhanges oder der Verwandtsc
ist stets ihr unmittelbarer Zweck. Soll nun der Urspru
die Fortpflanzung der Geschlechter, als historische Thatsache
um ihrer selbst willen, dargestellt werden, so erscheint die G
als ein besonderer Zweig der Geschichte. Sie nimmt dagegen
rakter einer historischen Hülfswissenschaft an, wenn die Erm
des Verhältnisses der Abstammung und Verwandtschaft von
Personen nur dazu dient, um die Ereignisse, die an diese P
sich knüpfen, in ihrer richtigen Folge erscheinen zu lassen; un
Hülfswissenschaft für die juristische Praxis, sowohl für die pri
liche, als für die ...ige des öffentlichen Rechts, in so fern gewisse
ansprüche auf ve... ndtschaftliche Verhältnisse sich gründen.
mag noch die ... nealogie, ohne weitere Absicht, der Befriedig
natürlichen In... s dienen, das die Menschen für die Beant
der Frage nach ...em Ursprunge und ihrer Herkunft fortwäh

... so v... Seite auf eine nähere Be
des ... ungs... d der ... ung der Geschlechter hingelei
hat ... ndtschaftlichen Beziehungen
... n gebracht, auch dieselben bes
... ist auf solche
... rnach begr
gerade ... Personen,

der zunächst im Alter stehenden unmittelbar abstammt und
von einem Stammvater (Ahnherrn) ihre gemeinschaftliche
leiten. Von den Söhnen des Stammvaters aus bilden
nnlichen, von den Töchtern aus die weiblichen Linien.
ehrere Linien desselben Geschlechtes werden in ihrem Ver-
inander als Seitenlinien (lineae obliquae, collaterales)
nd Seitenverwandte sind also diejenigen, die nicht von ein-
m nur von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstam-
st diese Abstammung in jeder Seitenlinie auf einer glei-
on Erzeugungen, so werden die Seitenlinien selbst gleiche
onst aber ungleiche (inaequales) genannt. Die Seiten-
von väterlicher Seite heißen Agnaten (Schwertmagen),
itterlicher Seite Cognaten (Spillmagen). Die gerade
h sowohl von den älteren, als von den jüngeren Gliedern
us betrachten und heißt in diesem Falle aufsteigend
in jenem absteigend (descendens). Bis zur siebenten
wärts und abwärts werden Ascendenten (Vorfahren, Ah-
) und Descendenten (Nachkommen, posteri) mit besonderen
t*). Nach der Zahl der zur Begründung eines verwandt-
Verhältnisses erforderlichen Zeugungen bemißt sich in der
ie der Grad der Verwandtschaft. Dasselbe gilt für die
ach der römischen Zählungsart, während nach derjenigen des
Rechts immer nur die Zeugungen in einer Linie in Be-
mmen, so daß bei ungleichen Seitenlinien die entferntere
ist mit den gemeinschaftlichen Ahnen zugleich den Grad der
ndtschaft bestimmt.
ersinnlichung der verwandtschaftlichen Verhältnisse dienen
ischen Tafeln und Stammbäume. Nach der gewöhnlichen
steren wird der Stammvater oben an gestellt und die
Nachkommen durch Striche bezeichnet. Bei dem eigent-
mbaume nach dem Vorbilde des kanonischen Rechts (arbor
ntis) erscheint dagegen der Stammvater unten, gleichsam
rzel des Baumes, woraus die Nachkommen in ihren ver-
erzweigungen entsprossen. Nach ihren besonderen Zwecken
n genealogischen Tafeln besondere Namen gegeben. Die
eschlechts- und Stammtafel will den entferntesten
b die ganze Verbreitung eines Geschlechts anschaulich machen
o mit dem ältesten, erweisbaren Stammvater zu beginnen.
hnentafeln soll die Abstammung eines Individuums,
die adelige Abkunft in aufsteigender Linie sowohl
er, als von mütterlicher Seite her, vor Augen gelegt wer-
ird hierdurch ein Adel von 4 Ahnen dargethan, wenn die

*) ... proavus, abavus, atavus, tritavus, protritavus; filius,
..., abnepos, atnepos, trinepos, protrinepos.

vier Großeltern, von 8, wenn Urg von 16, wen
liche Urgroßeltern als adelig erwiesen werden können ꝛc. Die
rungssuccessionstafeln schränken sich auf die Ab
derjenigen Personen, ch einander zur Regierung gelangt
Ansprüche darauf hal ; : Bemessung streitiger oder
Ansprüche dieser Art d besondere die Erbfolgestreit
die mehrere betheiligte Linien einer Familie, oder mehrere
Familien neben einander aufführen. Auch die synch
schen Tafeln bestehen a eben einander gestellten St
mehrerer Familien, um erbindung derselben durch
Erbverbrüderungen ꝛc. an ch zu machen. Die hist
Stammtafeln sollen geschichtliche Bedeutung beson
schlechter hervorheben und fügen darum den einzelnen Stamm
ihre Biographieen bei. In ähnlicher Weise bezeichnet man
Ländervereinigungs- oder Trennungstafeln bei
schiedenen Stammesgliedern die einschlägigen Territorialverä
u. s. w.

Wie die Entstehung und Ausbildung jeder besonderen
schaft, so weis't auch die der Genealogie auf ein besonderes
Bedürfniß, sich ein solches Wissen zu schaffen. Schon der N
der Kinder und Eltern verknüpft, und das aus ihrem Verhä
natürlich entspringende Gebot: „Du sollst Vater und Mutt
— führt zu genealogischen Ueberlieferungen von Geschlecht zu G
Aber auch das Selbstgefühl läßt den Einzelnen auf den Stamm
blicken, woraus er entsprossen ist. Ein sinniges deutsches Sprich
„Der Apfel fällt nicht weit v Stamme,“ und derselbe Ge
det sich im Sprachgebrauche anderer Völker ausgeprägt.
richt es sei, den Baum anders als nach seinen Früchten
theilen, weil nicht blos der Same, woraus er erwachsen ist,
auch Boden, Klima und Pflege ihn zu dem gemacht haben,
geworden, und wie wenig noch die Gesetze erforscht sin
wonach sich das persönliche Vermögen von Generation a
ration vererbt, so steht doch immer die Folge der Geschlech
blos in einem körperlichen, sondern auch in geistigem und
Zusammenhange. Das Bewußtsein dieses Zusammenhanges,
Sinn für Familienehre als rein menschliches Gefühl an
mit dem individuellen Ehrgefühle verschmolzen hat, mußte de
logischen Forschungen schon an sich einen gewissen Reiz
wenn gleich dadurch keine besonderen, äußeren Zwecke zu errei
ren. Bei solcher Tendenz mußte sich aber der nach Einheit
sammenhang strebende Geist auch gar bald versucht fühlen, so
einzelnen Lücken in den die For pflanzung betreffenden Ueberlie
willkürlich auszufüllen, als auch die Kette der Geschlec
ihren ersten, deutlich erkennbaren durch das Du
Geschichte mythisch fortzusetzen, um n einen Urgr
Gewordenen, an die Gottheit . So ist di

...chichte aller Nationen zugleich mythisch und genealogisch geworden, so haben sowohl Völker, als zahlreiche einzelne Familien ihre Abstammung und ihre Namen von den Göttern hergeleitet. Auch die ...en Wissenschaften haben indessen zu verschiedenen Zeiten und ...en eine verschiedene Bedeutung, und die Zunahme oder Abnahme ...en ist durch Veränderungen im Gehalte der Culturgeschichte überbedingt. Von diesem Gesichtspuncte aus, hat nun ein kurzer ...ick auf die Geschichte der Genealogie für die Staatswissenschaften ...ßes und selbst ein unmittelbar praktisches Interesse.

Bei den ganz rohen Völkern, die sich ausschließend oder hauptsächlich mit Jagd oder Fischfang befassen, lassen diese wesentlich isolirenden Beschäftigungen keinen weit verzweigten, engeren Familienverband und kein weit reichendes genealogisches Interesse aufkommen. ...großes Gewicht auf die Abstammung legen dagegen diejenigen ...er, bei welchen der Gegensatz von Herrschenden und Gehorchenden schon entschiedener und in der Art hervortritt, daß sich zu... das Recht und die Fähigkeit zur Herrschaft vom Vater auf Sohn, oder auf den jedesmaligen Stammesältesten, zu vererben ... Dies gilt besonders von den nomadischen Stämmen, und ...iesen treffen wir denn auch ziemlich allgemein vielen Familien... und namentlich die für heilig gehaltene Pflicht der erblichen ...en-Rache. So weiß man von den Arabern, daß wenigstens ...herrschenden Familien förmliche Geschlechtsregister führen, wenn ... die gemeinen Araber um ihre Herkunft wenig sich kümmern*). ...med selbst zählte sein Geschlecht von Ismael an in drei Ab...ungen; die Emire leiten noch jetzt ihre Abkunft in gerader Linie von ihm her und legen darauf das größte Gewicht, selbst wenn ...r äußersten Armuth und zu völliger politischer Bedeutungslosigkeit herabgekommen sind. Auf diese Nachkommen des Propheten und ... die Sprößlinge aus dem Herrschergeschlechte Osman's scheint ...doch im türkischen Reiche die Sorge für genauere genealogische Ueberlieferung wesentlich zu beschränken. Aehnliches gilt der Natur der Sache nach für alle Staaten, wo einem Despoten eine gleichmäßig unterworfene und behandelte Masse von Sklaven gegenüber... Eine viel allgemeinere Bedeutung hat aber die Genealogie in Ländern, wo sich die Arbeit unter schärfer geschiedene Stände vertheilt und der ständische Beruf entweder gesetzlich sich vererbt, wo also ...eigentliches Kastenwesen besteht, oder wo dies doch regelmäßig herkömmlich der Fall ist, weil noch bei dem Mangel eines allgemeinen geistigen Verkehrs die Fortpflanzung der Fähigkeiten und Fertigkeiten wesentlich auf dem individuellen Beispiele und auf der münd-

*) ... über die Herkunft der edlen Pferde, d. h. derjenigen, die von be... — ... den Regr... der Araber — quasi legitimer Herkunft ... besonde... großer Sorgfalt geführt.

lichen Ueberlieferung der Eltern an die Kinder beruht. Bei d[illegible]
Aegyptiern hatte die Priesterkaste nicht nur die Geneal[illegible]
Götter in Verwahrung, sondern auch die Geschlechtsregister de[illegible]
zu besorgen. In Hindostan lassen die socialen Verhältniss[illegible]
großen Werth auf die Abstammung legen, indem die höhere [illegible]
Stellung der bevorzugten Kasten davon abhängt, daß sie sich [illegible]
niederen nicht vermischt haben. Bei Chinesen und Jap[illegible]
findet sich zwar kein erbliches Kastenwesen, wie überhaupt nich[illegible]
Völkern, wo die Buddhalehre vorherrscht; wohl aber hat sich e[illegible]
ger Unterschied von Ständen und Classen bei ihnen ausgebild[illegible]
mit eine herkömmliche Erblichkeit der Berufsarten zusammenhän[illegible]
kannt ist die große Ehrfurcht der Chinesen gegen Eltern und [illegible]
woraus ein lebhafteres genealogisches Interesse nothwendig entspri[illegible]
Japan wird eine so große Bedeutung auf die Familie gelegt, daß [illegible]
diese mit einem bleibenden Namen bezeichnet, während der je[illegible]
das Individuum nach den Altersstufen und nach der Stellung [illegible]
gerlichen Leben wechselt und selbst nach dem Tode ein andere[illegible]
er am Ende des Lebens war. Auch finden wir bei den Japa[illegible]
Pflicht der erblichen Familienrache so weit ausgedehnt, daß sie [illegible]
Nachkommen des Beleidigers verfolgt, wenn dieser selbst nicht [illegible]
erreichen ist. Endlich läßt hier das Dasein eines feudalähnlich[illegible]
adels, der mit der Ausstellung seiner Familienwappen einen eig[illegible]
lichen Luxus treibt, ein besonderes Gewicht auf die genealogisch[illegible]
hältnisse legen.

Die Juden, als ein nomadisches Hirtenvolk unter pat[illegible]
scher Herrschaft, waren von frühe an auf sorgfältig geführte Ge[illegible]
register bedacht. Ihre ersten, vorsündfluthlichen Nachrichten [illegible]
nur genealogisch. Hiernach leiteten sie das ganze Menschen[illegible]
von einem Stammvater ab und betrachteten sich selbst als ein [illegible]
unvermischtes Volk. Da sie später feste Wohnsitze nahmen, w[illegible]
scheinlich schon in Aegypten, hatten sie eine besondere Art von [illegible]
ten, Schoterim, welche die Geschlechtstafeln zu führen hatten. [illegible]
Geschäft ging in Kanaan auf die Leviten über, und genauere [illegible]
gische Register waren um so nothwendiger, da jedem Israel[illegible]
Erbacker zugewiesen wurde und da Alle, die Priester werden [illegible]
ihre Abkunft aus dem Geschlechte Aaron's nachweisen mußten [illegible]
Juden gegenüber, mit ihrem strengen, einzigen Gotte, bild[illegible]
Griechen, mit ihrer heiteren Götterwelt, den entschiedensten [illegible]
Wo man so frischweg eine freundliche Gegenwart genoß, ma[illegible]
sich wenig Sorgen um die Vergangenheit, selbst nicht um di[illegible]
genen Geschlechts. Zwar hatten auch die Griechen eine G[illegible]
ihrer Götter und Heroen, von welchen viele Familien ihre [illegible]
ableiteten. Dies blieb jedoch dem freieren Spiele der Phanta[illegible]
lassen, ohne daß man daran dachte, sich eine eigentliche Wi[illegible]
der Genealogie zu bilden. Immer mußte indessen auf die [illegible]
mung in so weit Rücksicht genommen werden, als die Ges[illegible]

ndere Rechte und Ansprüche knüpfte. So hielt man in Athen
ich der Obrigkeiten ein besonderes Buch, worin die neuge-
nder, und ein anderes, worin die vom Knabenalter in das
er Uebertretenden verzeichnet wurden. Allein gerade in den
kratischen Griechenstaaten, wo aus allen Classen des Volks
te den größten politischen Einfluß zu gewinnen vermochte,
abschließender Familienstolz zu keinem hervorstechenden Cha-
werden, und selbst der Nachruhm im Munde des Volkes, wofür alle
gen und alle Kräfte eingesetzt wurden, konnte nicht von ruhmvollen
it, sondern nur persönlich erkämpft und errungen werden. In Athen
t, das seine Größe auf Freiheit und Handel gründete, konnte nächst
kratie des persönlichen Verdienstes wohl noch von einem besonde-
hen Gewichte des Reichthums, aber kaum auch von einer
der Geburt die Rede sein. Anders war dies bei den Rö-
ch deren ganze Geschichte eine Aristokratie der Geschlechter
g und noch in den Sitten bestand, als sie aus den Gesetzen
n war. In den älteren Zeiten hatte ein großer Theil nicht
Staatsverfassung, sondern auch ihrer Religion den innigsten
Geschlechter und Familien, wie die hereditates gentilitiae,
entilitia u. s. w. Zum Theil waren die Annalen der Prie-
ufbewahrung genealogischer Ueberlieferungen gewidmet. Ueber-
jeder irgend angesehene Mann im Staate sein Brustbild
lassen, und diese imagines majorum, wonach man die
me, stemmata gentilitia, bildete, gingen stets auf die Nach-
ber. Auch wurden in den einzelnen Familien Bücher ge-
ein die Namen der Voreltern eingeschrieben wurden. So
Römer außer seinem Bürgerstolze auch einen entschieden her-
n Stolz für den engeren Kreis seiner Familie. Plinius
iß, daß man Ahnentafeln verfälschte *), und Juvenal gei-
Familiendünkel in seiner berühmten Satyre: „Stemmata quid
Unter diesen Umständen nahm die Genealogie bei den Rö-
mehr den Charakter einer besonderen Wissenschaft an, so
enealogische Terminologie der Neueren zum größten Theile
mischen Sprachgebrauch sich gründen konnte.
Bedeutung, die man in den ersten Perioden des germanischen
s auf die Abstammung legte, hing mehr mit den großen Un-
der Freiheit und Unfreiheit, der herrschenden und der besieg-
tämme, als mit der Verzweigung in einzelne Familien zu-
). Hatte man doch in Deutschland vor der Mitte des 11.
rts selbst keine besonderen Familien-Namen, die erst im 12.
Jahrhunderte gewöhnlicher wurden. Erst als sich die Erblich-
ehen feststellte, als sich besondere Stände mehr und mehr
ter abgliederten, als namentlich der Adel zu einer bevorrech-

. hist. nat. XXXV. 2.
„Adel."

teten Kriegerzunft sich ausbildete und [illegible] gewisse Aemter, len in Stiftern u. dgl. ausschließend vor[illegible] wurden, als di niere in Aufnahme kamen, wofür man nur bestimmte Herkunf weisen mußte, fing man an, einen größeren Werth auf die [illegible] mung aus besonderen Familien zu legen. Damit hängt auch [illegible] raturgeschichte der Genealogie zusammen. Vom 10. bis zum [illegible] 12. Jahrhunderts war die genealogische Literatur äußerst [illegible] Später gewann dieselbe an Umfang, wurde jedoch erst gegen [illegible] 15. Jahrhunderts, wo sie durch Kaiser Maximilian I. gefördert sehr zahlreich. Eine Menge genealogischer Fabeln wurde [illegible] sonnen, und obgleich kein Geschlecht seine Ahnen weiter, als Mitte des 11. Jahrhunderts mit einiger Bestimmtheit zurück[illegible] vermochte, gab man sich doch die eitle Mühe, die Herkunft [illegible] ter europäischer Regentenhäuser von altrömischen Patricierfamili[illegible] gar von den Helden des trojanischen Krieges abzuleiten. Diese[illegible] rakter behielt die Genealogie auch im 16. Jahrhunderte und [illegible] besonders deutlich in „Rürner's berüchtigtem Turnierbuche [illegible]mern, 1527)" hervor. Obgleich um dieselbe Zeit Irenicus [illegible] deutschen Geschichte und Pappenheim in der Geschichte sein[illegible] ses schon vernünftigere Ansichten geltend zu machen suchten, doch die Sucht, die Lücken in der Geschlechtsfolge durch [illegible] Mythen und vage Conjuncturen auszufüllen, noch lange die [illegible] wie z. B. in den Schriften von H. Henning und E. Reus[illegible] Erst im 17. Jahrhunderte traten einige Franzosen und Deut[illegible] Verbesserer der genealogischen Methode auf ***). Daran knüpf[illegible] bedeutendere Fortschritte im 18. Jahrhunderte, obgleich [illegible] fange desselben noch immer kein sehr strenger Maßstab der hi[illegible] Kritik bei solchen genealogischen Werken zur Anwendung kam. [illegible]ginnt noch Hübner seine 333 genealogischen Tabellen mit [illegible] vätern vor und nach der Sündfluth und gibt die Geschlech[illegible] Christi, nach den Evangelisten Matthäus und Lucas, von [illegible] oder von Gott Vater an, so wie diejenigen der assyrischen K[illegible] s. w., mit demselben guten Glauben und derselben Vollständigk[illegible] welcher er die Genealogie der zu seiner Zeit regierenden Famili[illegible] theilt. Erst zu Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Geneal[illegible]

*) Cupidus Etruriensis im 10., Petrus Dckanus und Otto de St. [illegible] 12. Jahrhundert.

**) Zu den geneal. Schriften des 16. Jahrhunderts gehört auch die [illegible] chronik" des am 12. Oct. 1583 gestorbenen Kurfürsten Ludwig VI. von [illegible] abgedruckt in Fischer's: Novissima scriptorum ac monumentorum rer[illegible] collectio (Halle 1781, 2 Bde.).

***) Th. Andr. Duchesne, gest. 1640, S. und L. du St. [illegible] Hozier, Chifflet, Labourcur, Lancelot le Blond, Ritt[illegible]sen, Prof. der Rechte zu Altdorf, gest. 1670 und Spener, welche [illegible] gie mit der Heraldik verbanden; sodann unter den Engländern Dugdal[illegible]

...t den anderen historischen Wissenschaften, auf einen höheren ...r Vollkommenheit gebracht; und besonders groß wurde die ...t genealogischen Werke in den letzten Jahrzehenten vor der ...hen Revolution. In der neuesten Zeit — und dies ist cha... ...ch für unsere Periode — hat jedoch diese Zahl keineswegs im ...r Verhältnisse, wie in den anderen Zweigen der historischen Wissen... ...zugenommen, so daß sich gegenwärtig die genealogischen Werke ...lich auf einige Almanache beschränken, die überdies zum grö... ...heile noch andere zeitgeschichtliche Tendenzen verfolgen, indem sie ...ch zugleich statistische und historische Notizen mittheilen *).

...hon diese relative Verminderung in der Masse der genealogi... ...teratur weis't darauf hin, daß die Genealogie in ihrer Bedeu... ...r die neuere Zeit verloren hat und fordert zur Erwägung der ...dieser Erscheinung auf. Der Werth einer Wissenschaft be... ...t nach den Zwecken, zu deren Erreichung sie dient, und mit ...änderung der Fälle, worauf sie angewendet wird, muß sie ...ihrem Schätzungswerthe sinken. Der ganze Bildungsgang ...Zeit, und die Ereignisse, wozu er führte, haben die Völker... ...hoben und die kastenartigen Unterschiede zwar noch lange ...llig beseitigt, aber doch hie und da zerstört und wenn ...tisch, doch schon in der Meinung vieler Zeitgenossen unter... ...und vernichtet. Ueberall hin haben die Stürme eines be... ...n Völkerfrühlings den Samen geistiger Cultur zerstreuet und ...n Ständen und Classen der Gesellschaft haben diese Stürme ...e geistig Kräftigen, welche ihnen gewachsen schienen, in die ...hoben. Wenigstens vergleichungsweise mit früheren ...t mußte also die Schätzung des persönlichen Verdienstes stei... ...b in gleichem Maße das günstige Vorurtheil sich verlieren, ...Verdienste der Ahnen in ihren Enkeln vorauszusetzen geneigt ...Dazu kommt, daß die Vermehrung der Bevölkerung und ein

---

...enealog. Schriftsteller des 18. Jahrh.: v. Imhof, der Rittershau... ...ter; Gebhardi, der 1730 die alten Lohmeier'schen Stammtafeln ver... ...ausgab; Hübner, genealog. Tabellen, erste Aufl. Leipzig. 1725—33, ...zu „Erläuterungen" und die Königin Sophia von Dänemark „Sup... ...feln" schrieb; sodann Ranft, Eckhardt rc., und unter den Englän... ...uglas, Betham, Gordon. Die besseren genealogischen Werke der ...beginnen besonders mit Pütter „Tab. geneal." (6. Lieferung. Götting. ...Gatterer „Abriß der Genealogie", Gött., 1788. Aus dem 19. Jahrh.: ...Tables généalog. des maisons souveraines d'Europe". 1808; Voig... ...geneal. Tabellen." Halle, 1810; Hellbach „deutsches Adelslexikon", Ilme... ...2 Bde. Endlich gehören hierher die neuesten genealogischen Taschen... ...für das von Gottschalk 1829—38; der genealog. histor. statist. Al... ...Weimar, wovon für 1838 der 15. Jahrg. erschien. Das erste Werk ...Genealogie bürgerlicher Familien schrieb John Burke: A ge... ...and heraldic history of the commoners of Great Britain and Ire... ...don, 1832.

vielseitiger und lebhafterer persönlicher ich die geschl
Verbindungen vermehrt haben, und daß die einzelnen
lien nach mannigfachen Richtungen hin mehr und mehr sich
der verzweigen und verwachsen. In dem vielfacher verschlungen
zen können sich nun die einzelnen Familien nicht mehr so
früher, absondern und selbst der Dünkel, den jede Absonderung
und nährt, wird allmälig sich mindern müssen. Aus diesem
Grunde dient jetzt die Genealogie seltener als Mittel zur Befr
eines blosen Familienstolzes, der namentlich als Adelsstolz in
unserer Zeit immer sinnloser erscheint, so daß ihn selbst der Sp
mehr mit seinen Waffen verfolgen mag, weil sich das
und Lächerliche desselben immer mehr von selbst versteht.
diejenigen Fälle, wo die genealogischen Verhältnisse um besonder
vatrechtlicher Zwecke willen ein eigenthümliches Interesse
spruch nahmen, sind seltener, oder doch einfacher und minder
faltig geworden. Ist doch im Drange der neueren Zeit eine
besonderer Familienrechte oder sonstiger Familiengerechtsam
z. B. Fideicommisse u. dgl., verschwunden, für deren Geltend
entweder Ahnenproben oder andere specielle genealogische
sungen erforderlich waren; so daß auch in dem auf Familienverh
gegründeten Privatrechte jetzt gleichmäßigere Grundsätze
größere Menge zur Anwendung kommen. In dem Maß
als im Einklange mit dem allgemeinen Charakter und mit
herrschenden Tendenzen unserer Periode die Bedeutung der
Geschlechter überhaupt sinken und die der nationalen Gesam
steigen muß, dürfte wohl auch das Erbrecht dieser Gesammtheit
Gegensatze mit dem Familienerbrechte, sich ausdehnen, und
nach dieses letztere sich beschränken und vereinfachen müßte,
Zahl der genealogischen Rücksichten und Nachweisungen
ter sich vermindern.

In politischer Beziehung sind dagegen die Verhältni
Abstammung im weiten Kreise der erblichen Monarchieen noch
genug, um uns hier einige hauptsächliche Momente genealogisch
schungen und Vergleichungen entlehnen zu lassen *). Man zä
genwärtig 21 christliche Dynastieen, die sich in sämmtliche
und souveräne Fürstenstühle des christlich monarchischen Europa und
theilen. Als erbliche, aber tributäre Dynastie kam hierzu
jenige von Milosch Obrenowitsch, seit dessen Ernennung
Erbfürsten von Serbien durch großherrlichen Hattischeriff vom
cember 1834. Weit den größten Theil jener christlichen Mon
beherrschen deutsche Regentenfamilien, und manche außer
Staaten werden schon von der dritten deutschen Dynastie

*) Man vgl. A. allg. Zeitung Nr. 352, 1837.

ge regiert. Das Haus Wittelsbach, das sich in zahlreiche eben-
rtige Nebenlinien verzweigte, hat die meisten, und nur Würtem-
g und Baden haben unter den jetzigen königlichen und großherzog-
jen Häusern niemals fremde Throne besetzt. Durchaus katho-
sch sind: Baiern, Bourbon, Braganza, Sardinien,
esterreich und Lichtenstein in Baiern, Griechenland, Frankreich,
panien, Neapel, Lucca (Parma), Portugal, Brasilien, Sardinien,
esterreich, Toscana, Modena (Parma), Lichtenstein. Durchaus pro-
stantisch sind: Baden, Braunschweig, Hessen, Lippe,
ecklenburg, Nassau, Reuß, Schwarzburg, Schwe-
n, Waldeck, Würtemberg in den gleichnamigen Ländern und
Großbritannien, Hannover, Holland und Norwegen. Theilweise
tholisch und protestantisch sind: Hohenzollern und Sachsen,
d zwar katholisch in den Fürstenthümern Hohenzollern und im Kö-
greiche Sachsen, protestantisch aber in Preußen, den Herzogthümern
achsen und in Belgien. Endlich ist das Haus Holstein protestan-
ch in Dänemark und Oldenburg, während ein Zweig desselben, der
cht unirten griechischen Kirche angehörend, das russische Reich be-
rrscht. Im Ganzen zählt man also nur 6 durchaus und 2 theil-
eise katholische Häuser, den 12 ganz und den 3 theilweise protestanti-
jen gegenüber. Zum Erlöschen katholischer Häuser hat die Erwäh-
ng des geistlichen Standes von Seiten zahlreicher Glieder derselben
el beigetragen; doch läßt sich auch in den protestantischen Dynasten-
milien von der Zahl der lebenden männlichen Sprößlinge nicht mit
icherheit auf ihren Fortbestand schließen, da z. B. die zahlreiche
achkommenschaft Georg's III. nur 2 Söhne aufzuweisen hat. Seit
737 ist ein kaiserliches Haus, Habsburg-Oesterreich, und das könig-
che der vertriebenen Stuarte ausgestorben, so wie der Mannsstamm
r Romanow erloschen. Sodann sind 2 reichsfürstliche Häuser und
e 4 letzten Fürstenhäuser italienischer Abkunft — Medici, Gon-
ga, Este und Cibo — gänzlich verschwunden. Außerdem werden
n neuesten Almanache auf das Jahr 1838 von Gottschalk
5 ausgestorbene Regentenfamilien, meistens Nebenlinien, angeführt,
obei aber des Ausgehens der baierischen Kurlinie keine Erwäh-
ung geschieht. Bei den 7 souveränen Häusern, die gegenwärtig
uf 2 Augen ruhen — Anhalt Bernburg, A. Köthen, Griechen-
nd, Braunschweig, Holstein-Gottorp, Reuß-Greitz und Reuß-Ebers-
orf läßt sich nicht das Aussterben eines Stammes erwarten, in-
em Alle erbfähige Stammesvettern haben. Kronprätendenten
n Sinne des legitimistischen Dynastenrechts sind die Bourbonen
r älteren Linie, Don Carlos, Don Miguel, Prinz Wasa und
r vertriebene Herzog von Braunschweig. In der neueren Zeit
ird eine größere Zahl unebenbürtiger Ehen, deren Gottschalk 31
ufzählt, abgesch[illegible]n. Die Frage, ob die 1793 abgeschlossene Ehe
es Herzogs von [illegible]ser mit Lady Aug. Murray, deren Spröß-
nge nach den [illegible] zu[illegible]ngen von 1831 nicht die Rechte bri-

tischer Prinzen anzusprechen haben, glei für Deutſ nach den Rechtsnormen von 1793, als gelten müſſe wegen der Thronfolge in Hannover noch ein praktisches Inte winnen. Wie überhaupt in der neueren Zeit die mittlere Leb sich verlängert hat, so bemerkt m, daß jetzt auch die Reg Durchschnitte länger leben, und daß die Päpste länger regie in früheren Jahrhunderten.

Selbst in Betreff der succession läßt sich indeſſe wegs verkennen, daß der erth der Genealogie nicht mehr wie früher, ist. Fast ganz ka ist republicanisirt, und so die Frage nach der Abstammung aus besonderen Familien für das Staatsrecht des größeren Theiles der westlichen He aufgehört, erheblich zu sein. Aber selbst in Europa hat ei Menge ehemaliger Regentenfamilien zu regieren aufgehört, h höchstens, wie in Deutschland die zahlreichen standesherrlichen in die Stellung privilegirter Unterthanen gekommen sind. weitere Entwickelung der Begriffe von Staat und Staatsge mit dem Bildungsgange des öffentlichen Lebens selbst gleichen hielt, hat der Genealogie eine untergeordnetere Stellung zuwei sen. Als noch die Succession in „Land und Leute" mehr Grundsätzen des Privatrechtes von Statten ging, hatte man sache, sich bis in's Einzelne um die verwandtschaftlichen Ber gen der Regentenfamilien zu bekümmern. Mit der Einfüh Primogeniturrechts mußte aber das ausgedehntere genealogisch esse schon mehr sich beschränken. Die Geltendmachung eines ßenden Erstgeburtsrechtes und der Untheilbarkeit der Staatssucce eine Folge von geläuterteren Ideen über das Wesen des Sta jetzt nicht mehr als ein bloses theilbares Familiengut behandel Indem nun die Genossen desselben Staates, ohne weitere den Sprößlingen eines und desselben Regentenstammes unte blieben, lernten sie sich in dem Bilde einer Familie unter Familienhaupte betrachten. Da überdies die Regenten, schon stischen Interesse der Unumschränktheit ihrer monarchischen häufig veranlaßt waren, den staatsrechtlichen Privilegien der ten Stände gegenüber sich auf die Masse des Volkes zu stü diese zu heben, so gewann um so mehr die Idee eines „Landes und einer „landesväterlichen Regierung" zeitweise eine gewi tung, eine Idee, die bei der früher herkömmlichen Zerstück Länder unmöglich aufkommen konnte. Noch jetzt sehen wir schen Reiche den gemeinen Russen seinen Czaar als „Vater ten und anrufen und im guten Glauben leben, daß ihn jed rechtigkeit und jede Bedrückung ohne Wissen und Willen sei sers treffen. Auch in einigen anderen Theilen Europas, wo umschränkte, monarchische Gewalt gebietet und die Bewohner gerer, ununterbrochener Folge durch einen ihrem Volksstamme renden Regentenstamm beherrscht worden sind, wie in den

deutschen Theilen der österreichischen Monarchie, oder in den altpreußischen Landen, mag jene Idee in der Volksmeinung noch einige Wurzeln haben. Dagegen läßt sich für den größeren Theil des westlichen Europa behaupten, daß sie ihre frühere Realität verloren hat und aus zahlreichen Gründen verlieren mußte. Haben doch die Bewegungen der neuesten Zeit gar manches Band zerrissen, wodurch man sich da und dort mit den angestammten Regenten verknüpft sah. So erstreckt sich jetzt weithin in Deutschland und in Italien der Scepter der Monarchen über neu erworbene Gebietstheile; in Schweden, Norwegen und Belgien sind neue Dynastieen auf den Thron erhoben, und in Frankreich sehen wir die Bourbonen nicht mehr parceque, sondern quoique regieren. Schon der Ausspruch eines Friedrich's des Großen, daß der Fürst der oberste Staatsbeamte sei, war ein willig aufgenommenes und tausendfach wiederholtes Schlagwort, wornach die Stellung des Regenten in einem anderen Lichte, als in dem eines Landesvaters, erscheinen mußte. Ueberdieß sind in ganz natürlicher Stufenfolge die Völker, die unter der unumschränkt gewordenen Monarchie erst nur als gleich verpflichtet erschienen, endlich auch mit der Forderung gleicher Rechte aufgetreten. Sie sind politisch selbstständig geworden, oder sie haben wenigstens in der constitutionellen Monarchie den Kampf für diese Selbstständigkeit begonnen. Die geheime oder offene Gährung der Geister verschlingt die früheren Ansichten und klärt sich zu neuen Ueberzeugungen auf. Im Ringen eifersüchtiger Parteien und mit dem Verluste des kindlichen Glaubens an eine angestammte Regentenweisheit ist jener Symbolisirung der Idee des Staates im Bilde einer einträchtigen Familie und unter einem gemeinsamen Familienvater selbst die frühere poetische Wahrheit entschwunden und nur die lächerliche Seite dieses Bildes ist geblieben, im Hinblicke auf besondere Geschlechter, die von ihrem Volksstamme so sehr sich absondern, daß sie sich demselben durch Bande des Blutes auf eine für legitim geltende Weise gar nicht verbinden können. Freilich hat man sich gerade in unserer Zeit wieder lebhafter bemühet, einen Götzendienst des legitimen Blutes herzustellen; aber schon der Eifer der Vertheidiger deutet auf den Nachdruck des Angriffes, und fast Niemand glaubt nur an den Glauben dieser Vertheidiger. So kam es, daß das Spiel mit den Begriffen „Landesvater" und „Vaterland" eben nur zur leeren Spielerei geworden ist; daß die Ausdrücke „landesväterliche Huld, Gnade, Weisheit" u. dgl. nur noch einem veralteten Canzleistyle angehören; daß man überhaupt weniger mehr darnach fragt, wer regiert, als wie regiert wird? Und weil es so kam, kann fortan die Genealogie nicht mehr das frühere Interesse in Anspruch nehmen.

Endlich muß die Genealogie als historische Hülfswissenschaft im Werthe sinken, seitdem die Geschichte, statt einer blosen, nüchternen Regentengeschichte, mehr und mehr zur eigentlichen Völker- und Culturgeschichte sich ausbildet. Mit dem Allen hängt auch zusam-

men, daß jener eigenthümliche Typus komi Personen, die noch in den letzten Jahrzehenten vor der fr...zösischen ... in großer Anzahl fand, — daß jene Vettern und Basen, ... als lebendige Geschlechtsregister um ihre eigenen ... schaften, oder um diejenigen der regierenden Häuser so viele flüssige Sorge machten, aus dem Leben so sehr verschwunden daß man ihnen kaum noch im Lustspiele eine Stelle gönnen Und dies ist keine blos zufällige Erscheinung. Muß doch ... sondere Bedeutung abgeschlossener Geschlechter ganz aus den Gründen und nach denselben Gesetzen sich verlieren, ... auch die frühere Bedeutung provincieller Unterschiede und ... Abmarkungen in ihrer Geltung herabgesunken ist, während ... die Nationen, als hervorragende lebendige Persönlichkeiten den Vordergrund der Weltgeschichte eintreten. ...

General. — Ein General (Officier général) ist schon ... der Bedeutung seines Namens ein allgemeiner Officier, ein ... cier für alle Waffen, der jede derselben zu führen und eine ... andere zu unterstützen versteht.

Als General, in diesem Sinne des Wortes, erscheint, zufolge ... ner Function, zunächst der Befehlshaber einer sogenannten Division — eines Corps von wenigstens 10,000 Mann, das, aus ... Waffen zusammengesetzt, ein Heer im Kleinen ist und an die ... Legion erinnert.

Unter dem Divisionsgenerale, der, als Stellvertreter des die Armee befehligenden Obergenerals, auch Generallieutenant ... wird, stehen wieder einige Generalmajors als Führer der Infanterie und Cavaleriebrigaden, in welche man die Division zerlegen um sie recht gelenkig zu machen.

Eine höhere Classe von Befehlshabern, als die der Divisionsgenerale, ist im Frieden entbehrlich, weil die vorübergehenden ... ctionen eines Obergenerals und Corpscommandanten füglich ... tüchtigsten unter den Divisionsgeneralen versehen werden können denn in den heroischen Zeiten der französischen Republik ... sionsgenerale Jourdan, Moreau, Buonaparte, Soult, St. Cyr ... solche, Armeen oder Armeecorps befehliget haben.

Im Frieden muß man die Generale, so viel wie möglich ... ren und lieber die Divisionen verstärken, als die Zahl der ... vermehren. Bei dem Ausbruche eines Krieges wird es aber ... doch nicht an den Letzteren fehlen, wenn nur eine Pflanzschule ... in der sich die talentvollen Officiere zu solchen heranbilden ... Preußen hat seine ...stungen gegen Frankreich nicht mit der ... lung einer zahl[illegible] en [illegible]neralität begonnen, und doch haben ... Jahre 1813 [illegible] ale, [illegible] Bülow, Müffling, Valentini und ... so bald gef[illegible] [illegible] ihrer be[illegible]

Die [illegible] der [illegible] höheren Grade ... man sich [illegible]ners [illegible] ern erlaubt, ...

nur in finanzieller, sondern auch in militärischer Hinsicht sehr nachthei-
lig; denn da diese Officiere nicht müßig sein wollen und gleichwohl
durch ihr Amt, zumal bei dem nothwendig bestehenden Beurlaubungs-
systeme, nicht genug beschäftigt werden können, so geschieht es leicht,
daß sie in Thätigkeitssphären eingreifen, die nicht die ihrigen sind, daß
sie Rechte ansprechen und ausüben, die ihnen nicht zustehen. Der Ge-
neral will dann zugleich den Regimentscommandanten, dieser den Ba-
taillonschef, dieser den Hauptmann machen. Die Folge davon ist: daß
weder Generale, noch Obersten, noch Bataillonschefs, noch Haupt-
leute, wie man sie für den Krieg braucht, gebildet werden; daß alle
höheren Ansichten vom Kriegswesen in dem Detail des Exercirwesens
verloren gehen und kein militärisches Talent aufkommen, keines sich
entwickeln kann.

Man muß Jedem seinen Wirkungskreis gönnen und nur darauf
sehen, daß er ihn ganz ausfülle; das ist das große Gesetz aller Ord-
nung, aller Harmonie, wie in den bürgerlichen, so auch in den mili-
tärischen Verhältnissen; eben darum muß die Zahl der Centralstel-
len auf den nothwendigen Bedarf beschränkt sein.

Theobald.

Generalstab. — Der Generalstab, aus Officieren und ande-
ren Functionären bestehend, ist das Organ des commandirenden Ge-
nerals, oder diejenige Behörde, welche die ganze unendliche Mannig-
faltigkeit von Gegenständen zu beschaffen hat, in die das Streitwesen,
das Heergemeinwesen und das Verpflegwesen sich vereinzeln; denn in
das Detail soll derjenige nicht herabgezogen werden, der, zum Dictator
in der Gefahr bestimmt, der Freiheit und Unbefangenheit seines Gei-
stes in vollem Maße bedarf; das Baare zu berechnen ist nicht an
dem, dessen geniales Geschäft auf Erfindung beruhet.

Der Chef des Generalstabes ist der Geschäftsmann des comman-
direnden Generals, derjenige, mit dem dieser unmittelbar arbeitet, von
dem er über jegliches Detail des Dienstes Auskunft verlangt und er-
hält, der in allen Stücken um den Willen des Generals weiß und
ihn daher im Nothfalle am Besten wird vertreten oder ersetzen kön-
nen. Durch den Chef des Generalstabes sollen die Ideen des Com-
mandirenden in Begriffe zerlegt und in Befehle umgeschaffen wer-
den. Solcher muß den drei Sectionen des Streitwesens, des Gemein-
wesens und des Verpflegwesens zumal angehören; die Spitzen aller
Zweige der Heeresleitung und Verwaltung, sie mögen sich nun auf
Stellung, Bewegung, Gefecht, Verpflegung, Ergänzung, Waffen,
Polizei, Seelsorge rc. beziehen, müssen bei ihm zusammentreffen. —
Diese Einrichtung, ursprünglich eine französische, ist vor der Alles
scharf absondernden Reflexion vielleicht nicht ganz zu rechtfertigen, aber
sie ist dem Leben, den Forderungen der Wirklichkeit angemessen; in
der Bewegung eines thätigen Feldzuges dürfte sie sich überall von
selbst machen, und eben der Umstand, daß sie französischen Ursprunges
ist, möchte ihren praktischen Werth beweisen.

Die Unentbehrlichkeit der Officiere des Generalstabes zeigt [illegible] Deutlichsten auf dem Schlachtfelde. Wenn der commandirende [illegible] ral die Schlacht lenkt, so geschieht es vermittelst eben dieser O[illegible] durch sie läßt er in jedem Augenblicke des Gefechtes seine Befe[illegible] kannt machen; er bedient sich dieser Officiere, um den Aufma[illegible] Truppen in derjenigen Stellung, die er für gut findet, zu bew[illegible] gen, auch um während des Gefechtes an wichtigen Puncten [illegible] rieen und Truppen aufzustellen, und um diejenigen Manoeuvr[illegible] zuführen, welche eine Entscheidung herbeiführen sollen. Di[illegible] ciere des Generalstabes sind es, welche die Angriffe leiten [illegible] Gang des Gefechtes beobachten, die Blößen, die der Fein[illegible] seine Manoeuvres und seine Absichten zu entdecken suchen [illegible] commandirenden Generale, der nicht überall sein kann, [illegible] und ihn dadurch in den Stand setzen, sofort die geeignetsten [illegible] regeln zu ergreifen.

Zieht sich der Feind zurück, so werden derjenigen Abth[illegible] welche ihn zunächst verfolgt, Officiere des Generalstabes [illegible] welche den Auftrag haben, die Art, wie der Feind seinen [illegible] bewerkstelliget, die Wege, welche er einschlägt, und die S[illegible] welche er zuletzt nimmt, genau zu erkunden und dem comma[illegible] den General darüber zu berichten. Andere Generalstabsofficie[illegible] den verwendet, um die Truppen wieder zu formiren, sie [illegible] aufzustellen und überhaupt Alles vorzukehren, was durch [illegible] stände geboten sein mag.

Ist man aber gezwungen, das Schlachtfeld zu räume[illegible] begeben sich einige Officiere des Generalstabes an die rück[illegible] Defiléen, um die Flüchtigen aufzuhalten, wieder zu formiren [illegible] auf einen bestimmten Sammelplatz zu führen; andere beset[illegible] den Truppen der Reserve, oder mit den ersten, die sie finden [illegible] Puncte, durch welche der Rückzug gedeckt wird; wiederum [illegible] führen die Colonnen vom Schlachtfelde und suchen besonde[illegible] Artillerie fortzuschaffen; noch andere bleiben bei der Arrieregard[illegible] den Feind stets im Auge zu behalten und alle seine Schri[illegible] beobachten.

Die Officiere des Generalstabes sind also, wie man sieht, [illegible] tegische Officiere, das heißt solche, die, ohne einer beso[illegible] Waffe anzugehören, sich auf den Gebrauch aller verstehen [illegible]

Wenn nun die Officiere der einzelnen Waffen einzig durch [illegible] Uebung den gehörigen Grad von Gewandtheit und Sicherh[illegible] ihren Verrichtungen erlangen können, so bedarf es dagegen [illegible] dung der Officiere vom Generalstabe einer besonderen, vorb[illegible] den Anstalt.

Unter dem Ministerium des Marschalls St. Cyr ist in [illegible] reich eine Schule errichtet worden, in welcher den Zöglin[illegible] Generalstabes folgende Lehrgegenstände vorgetragen werden:

ie Geographie, Statistik, Topographie, das Zeichnen, die
·die Kunst des Recognoscirens;
ie Elemente der Artillerie;
ie Feldbefestigung, der Angriff und die Vertheidigung fester

ie Kriegskunst überhaupt, die Kriegsgeschichte, die militärische
igskunst.

zwei Jahren tritt der Zögling dieser Schule mit dem
ies Lieutenants in ein Reiterregiment und aus diesem mit
de eines Oberlieutenants in ein Infanterieregiment, wo
nach zwei Jahren seine Vorbereitung zum Generalstabe
ist.

Reiterei und der Infanterie nach einander zugetheilt und
der Artillerie in Berührung gebracht, soll der Candidat
eralstabes den Dienst dieser Waffen kennen lernen und
: besonderen Leitung des Obristen, als Gehülfe des Regi-
itanten, in das ganze Streit-, Gemein- und Verpflegwe-
Infanterie- und Reiterregiments Einsicht nehmen.

talentvollsten und gelungensten Zöglinge einer solchen Vorbe-
hule finden in dem Generalstabe, wo sie alle Fächer des Kriegs-
ich einander durchwandern, die glücklichste Gelegenheit, jene
Bildung und jenen Ueberblick zu gewinnen, deren ein General
d nach denen er genannt wird. Aus dem französischen, preußi-
) russischen Generalstabe sind auch die ausgezeichnetsten Ge-
in St. Cyr, ein Soult, ein Gneisenau, ein Diebitsch, der
: Weg über den Balkan gefunden, hervorgegangen.

Generalstab ist die Waffe der Intelligenz, die Waffe aller
in welcher die Kriegskunst und die Kriegswissenschaft sich ein-
ichbringen. Am Generalstabe sollte man nicht sparen: ein
er, gut besetzter Generalstab und ein wohlberechnetes Reserve-
irden es im Gegentheile, wie General Pelet bewiesen hat,
nachen, das stehende Heer, unbeschadet der Wehr-
eit des Staates, auf ein Minimum zu beschränken und
hr bedeutende Ersparniß zu bewirken.

Theobald.

neralinquisition, s. Inquisitionsproceß.

neralreceß, s. Territorialcommission.

nf. — Die Mehrheit der großen Unsterblichen, welche aus
chlichen Geschlechte glänzend hervortraten, deren Segen in die
nde fortwirkt, deren Thaten die ewige Bewunderung und
: Welt bleiben, war weder durch Abstammung, Reichthum,
walt der Herrschaft über Länder und Völker ausgezeichnet.
ch die Namen siegreicher Eroberer sind noch unvergessen; aber
ie sind unter dem Fluche der Menschheit verschwunden. Sie
er noch in den Zeitbüchern der Nationen aufgezeichnet, wie
:, Pestilenzen und andere zerstörende Erscheinungen. — Es

gibt viele Städte, deren Rolle mit der jener großen Män[...]
glichen werden kann. Sie sind unscheinbar an sich, ohne Fürst[...]
ohne ausgedehnte Landherrschaft, ohne übermächtige Bevölkerun[...]
aufgehäufte Reichthümer, sogar ohne besondere Begünstigung[...]
Natur, und doch ruhmreich durch den Geist ihrer Bürgersch[...]
auf Leben, Wohlstand, Bildung großer Nationen einwirkend. [...]
sen darf man wohl auch die alte Allobrogenstadt Genf rechnen.
send andere sind größeren Umfanges, volkreicher, in vortheilhaft[...]
genden hingepflanzt — wer aber weiß von ihnen? Genf wird[...]
len Weltgegenden genannt, und nicht erst seit gestern. Es [...]
Jahrhunderten in den Reihen der wenigen, von denen die erst[...]
pulse zur kirchlichen und politischen Reform der Völker, zur [...]
rung der Wissenschaft und Kunst ausgingen. Von hier aus [...]
Calvin und J. J. Rousseau, von hier aus die Leforts, [...]
nets, Saussures, Pictets u. A. m.

Unter den schweizerischen Freistaaten ist Genf, neben Zu[...]
kleinste; unter allen, neben Zürich, der einflußreichste auf eur[...]
Civilisation; vor allen, wegen Anmuth und Majestät der landsch[...]
chen Umgebungen, der von Fremdlingen besuchteste und geliebteste[...]
doch betrug vor dem Jahre 1815 der ganze Raum der Republik[...]
zwei geographische Geviertmeilen; dann, als der Wiener Congreß[...]
Theil des Ländchens Gex, die Ortschaften Versoy und Car[...]
nebst einigen vormals savoyischen Dörfern hinzufügte, etwa vi[...]
viertmeilen. Die Gesammtzahl der Bewohner dieses Raumes bel[...]
in 37 Gemeinden (nach der genauen Zählung von 1837) [...]
58,666 Seelen; aber fast zwei Fünftel derselben sind Ansied[...]
anderen Cantonen, Arbeiter, Dienstboten, Ausländer, deren [...]
halt vorübergehend ist. Die Hauptstadt selber mag eine Bevöl[...]
von 30,000 Seelen umfassen. — Aber auch für diese geringe [...]
schenmenge ist der Boden zu arm, um sie mit seinen Erzeugniss[...]
nähren. Sie bezieht ihr Holz, den größten Theil ihrer Leben[...]
und wessen sie zum Bedarfe ihrer Gewerbe von Nöthen hat, a[...]
deren Gegenden. Dennoch herrscht hier ein Wohlstand und B[...]
wie in Städten oft selten ist, die von der üppigsten Fruchtbark[...]
Landes umringt sind.

Der Boden ist arm. Aber der Geist und Fleiß des Volk[...]
seine Kargheit überwältigt, hat ihn gleichsam in einen vier Meilen[...]
Garten verwandelt, worin reizende Villen, von Blumenbeeten[...]
Lustgebüschen umgeben, Gemüse- und Obstpflanzungen, mit G[...]
feldern, Wiesen und Weinbergen vermengt, ruhen. Ganz stief[...]
lich war die Natur jedoch nicht; sie gab dem kleinen Gebiete [...]
muth ihre ewige Schönheit. Indem es den untern Theil des [...]
nischen Sees umspannt, dem der Rhonestrom entrinnt, den die [...]
ter Italiens, Frankreichs, Deutschlands, Englands, Amerikas in [...]
Gesängen verherrlichten, sieht es sich einerseits von der Pracht [...]
sten Alpen und Eisgebirge, nahe dem Montblanc, anderseits[...]

[illegible] des Jura umschlungen. Tausende von Fremdlingen, dadurch aus [illegible] Weltgegenden alljährlich herbeigelockt, tragen nicht wenig zur [illegible] des Wohlstandes, zur Belebung des Verkehrs und zur [illegible] der gesellschaftlichen Zustände bei.

Genf, entfernt vom Meere, entfernt von den Hauptstraßen des [illegible] und neuen Welthandels, sogar ohne schiffbaren Fluß, umzäunt [illegible] Hochgebirgen und wilden Engpässen, die ihm nicht einmal ange[illegible], wußte seine Lage an den Grenzen der Schweiz, Savoyens und [illegible] jederzeit glücklich zu benutzen. Es ward eine der ersten [illegible] und gewann dem Transit- und Speditionshandel beträcht[illegible] Gewinn ab. Für sorgliche Pflege des öffentlichen Unterrichtes [illegible] bedacht, entwickelte sich mit mannigfaltiger Kenntniß die gei[illegible] Kraft der Bürgerschaft zu wohlberechneten Unternehmungen. Sie [illegible] sich die wichtigsten Entdeckungen in Wissenschaft und Kunst [illegible] Zeitgenossen an, um Gebrauch davon zu machen. Die Wel[illegible] Rhone und des Sees mußten ihrem Gewerbfleiße früh schon [illegible] werden, der aus entfernten Ländern und Welttheilen Zinsen [illegible] Dorrte einer der Nahrungszweige unter der Unbill der Zeit ab, [illegible] man erfinderisch einen zweiten zur Blüthe zu treiben. Gingen [illegible] berühmten Leder- und Messerfabriken ein, so erhob sich reicher [illegible] mit Seiden- und Spitzenwaaren. Als dieser unter den eifer[illegible] Prohibitivsystemen der Nachbarreiche niedersank, ward Fa[illegible] und Handel mit Gold- und Silberwaaren glänzend, wozu [illegible] als Kunstfertigkeit der Hand, wozu neben veredeltem Ge[illegible], mannigfaltigere Kenntniß und geübterer Scharfsinn erfordert [illegible], denn zu anderen Industriezweigen. So öffneten sich hier die [illegible] Stätten mathematischer, physikalischer und anderer Instrumente, [illegible] 4—5000 Menschen sind allein mit Verfertigung goldener Uh[illegible] aller Gattung beschäftigt, deren noch jetzt bei 70,000 Stück [illegible] abgesetzt werden. Umsonst trachteten Frankreich, England, [illegible] Deutschland diesen mit Zöllen und Mauthen die Wege zu ver[illegible]. Umsonst erhob der König von Sardinien im Jahre 1786 [illegible] Dorf Carouge, vor den Thoren Genfs, zur Stadt, um [illegible] Industrie der reichen Nachbarin dahin zu ziehen. Umsonst machte [illegible] den einwandernden Ansiedlern große Vortheile und Privilegien [illegible] Geschenke. Er vergaß, ihnen das größte zu geben — den [illegible] der Freiheit. Jetzt bespricht Genf die Schiffbarmachung [illegible] Rhone von seinen Mauern bis Seyssel. Gelänge es, so [illegible] die Wasserstraße vom Leman bis zum Mittelmeere offen. [illegible] ein kühnerer Entwurf beginnt in Paris, wie in Genf, [illegible] zu finden, den Rhein durch die Schweiz mit dem Gen[illegible] und so, im Queerdurchschnitte des Welttheiles, die Nordsee [illegible] Mittelmeere an Genf vorüber zu verknüpfen.

[illegible] Es gilt auch von diesem kleinen Staate Montesquieu's [illegible] Grundsatz in vollem Maße: „que les pays ne sont pas [illegible] en raison de leur fertilité, mais en raison de leur li-

herté.“ Die Entbindung der Industrie und des Handels von sein eines zur Füllung der Staatscassen berechneten Gesetzman Entlassung des Volksgeistes aus der Vormundschaft staatsklug und priesterlicher Censurbehörden, die mit Gedanken und Glau nopol treiben, kann allein unwirthbaren Boden wirthlich u unbedeutendste Ländchen bedeutsam machen.

Wie in allen übrigen Cantonen der Schweiz, sind auch Republik Genf die Abgaben und Steuern sehr mäßig, die B gen der Beamten gering. Wie in allen Cantonen der Schweiz, auch in Genf, ohne weise Sparsamkeit sowohl im Staatsha als in Haushaltungen der Familien, kein Wohlstand bestehen. stiege der Verbrauch den Erwerb, der Werth der Einfuhr Ausfuhr: die Schweiz würde sich entvölkern und verarmen. Ma glauben, ein schmaler Riemen Landes, wie Genf, würde die tung seines Gemeinwesens viel leichter bestreiten, wenn er ein sen Reiche einverleibt wäre, wo er alle Vortheile einer mächtig tion zu genießen hätte, und die öffentlichen Lasten, auf viele nen Einwohner vertheilt, minder drückend sein sollten. — G die Erfahrung gemacht. Bekanntlich war es vom Jahre 17 1813 dem französischen Reiche einverleibt. Die Abgaben belie damals, sowohl unter der Directorialherrschaft, als unter dem chen Scepter, auf ungefähr 2,500,000 Frcs. Der kleine Staat seitdem wieder für sich selbst, wie vormals, und seine Ausgaben, ihm das Gebiet mit 22 Ortschaften vergrößert wurde, schwol weil die Einnahmen nicht in gleichem Maße vermehrt werden Dessenungeachtet belaufen sich die Steuern und Abgaben für den kaum über 1,000,000 Frcs.; sie sind also um mehr als die geringer. Und doch sind dabei in der Republik die mannigfach terrichts- und Bildungsanstalten in Städten und Dörfern, die straßen und Verbindungswege, die Gefängnisse, Straf- und rungshäuser, die Polizeieinrichtungen, oder was irgend zu den nissen eines wohlorganisirten Staatswesens gehört, entschieden v mener eingerichtet oder unterhalten, als weitaus in den meisten den Frankreichs.

Für junge Fürsten, oder angehende Staatsmänner, könnte bildender sein, als die Erziehungs- und Entwickelungsgeschicht heutigen Staaten des Welttheiles, in großen, aber festen Umrissen urtheilslos von der Hand eines erfahrenen Geschäftsmannes ge der, mit den Schicksalswechseln der Reiche vertraut, nur die Ursachen und Wirkungen im Raume der Jahrhunderte verfolgen

An einem reißenden Strome und weiten See, zwischen birgen und Engpässen gelegen, war Genf schon im Alterthu Hauptort der Allobrogen. Julius Cäsar benutzte ihn als platz gegen die Helvetier; späterhin ward er durch die Fluth Völkerschwärme und in den Kriegen barbarischer Häuptlinge zerstört, bis das altrömische Weltreich von ihnen zertrümmer

[...]ch man da zuweilen die Könige der Burgunden Hof hal[...]
[...] es der Sicherheit wegen in diesem Felsenwinkel, oder wegen
[...] der Umgebungen, gegen die auch rohe Gemüther nicht un[...]
[...] bleiben. Wo Könige baueten, konnte es einem christlichen
[...] wohl gelegen scheinen, seinen Stuhl aufzustellen. So behielt
[...] eine gewisse Wichtigkeit bei, die er auch unter der Herrschaft
[...] nicht verlor, welche zur Verwaltung der umliegenden Gauen
[...] hierher setzten. Der Graf, wie überall, nur ein königli[...]
[...] und Lehensmann, suchte das Amt von Genevois in
[...] zu bewahren; seine Enkel machten das Amtslehen zum
[...] (im Jahre 880 schon). Sie fanden in der großen Anarchie
[...]alters keinen Gegner ihrer Alleingewalt mehr, als den geist[...]
[...] Der Bischof behauptete die Unverletzbarkeit der Rechte,
[...] alleinseligmachende Kirche von Gott selbst, und die Unan[...]
[...] der Zehnten, Bodenzinse, Güter, Leibeigenen u. s. w.,
[...] Heiligen Gottes durch Gelübde und Schenkungen frommer
[...] empfangen hatten. Des Bischofs Autorität wuchs mit der
[...] des Zeitalters, und Friedrich Barbarossa anerkannte
[...] förmlich (im Jahre 1162) als souveränen Herrn und Für[...]
[...] Genf.

[...] lange das ungeheure Netz des Feudalwesens über die ganze
[...] des abendländischen Europas ausgespannt lag, waren
[...], Fürsten und Herren darin verstrickt, unfrei und unbe[...]
[...] ihren Bewegungen, bis Masche um Masche im ewigen Ha[...]
[...] ward. Nur der Adel galt damals als Volk; die übrige
[...] der Länder zählte nicht: sie war in den verschiedenen
[...] der Leibeigenschaft zum Knechtsdienste für das Wohlleben geist[...]
[...] weltlicher Herren geboren. Nur allmälig erhob sie sich, zu[...]
[...] Städten, zum Genusse einiger Freiheiten, sei es durch Gewinn
[...]erbe, oder Muth hinter starken Ringmauern, oder durch
[...] der Könige, oder in kluger Benutzung der ewigen, allgemei[...]
[...]den. Während der Hirtenstab des Bischofs von Genf mit
[...] dem Glücke dem Schwerte des Grafen von Genf begegnete,
[...] eifersüchtige Zwietracht Beider den Bürgern der Stadt zu man[...]
[...] Rechtsamen und Begünstigungen. Da aber die Stadt, wie oft
[...] geschieht, wenn er sich in die Händel anderer Zwei mengt,
[...] gerieth, durch Zorn und Gewalt des Grafen Alles zu ver[...]
[...] flehte sie den Schutz des benachbarten Grafen Amadeus von
[...] an (im Jahre 1287), und überließ ihm willig die Rechte
[...] ihm besiegten Feindes über sich.

[...] treten in der Weltgeschichte von Zeit zu Zeit Jahrhunderte
[...] welchen die Völker ihr Schweigen brechen, und ein Schrei nach
[...] durch alle Länder geht. Ein solcher Augenblick war auch das
[...]hundert; er begann aber schon mit dem Ende des vorange[...]
[...], als sich in Italien die Republiken, in Deutschland die
[...] erhoben, die Sicilianer ihre blutige Vesper gefeiert hatten.

meinwesens, welches nach immer größerer Unabhängigkeit von
strebte, weil mit gefesseltem Fuße kein rascheres Fortschreiten
war. Sie sahen mit Zorn den zwischen Genf, Freiburg und
schlossenen Bund, durch welchen die Stadt ein mittelbares
schweizerischen Eidsgenossenschaft wurde, die damals durch ihre
thaten im glänzendsten Ruhme stand. Die Mehrheit der
setzte ihren Stolz darin, den Namen der „Eidsgenossen" (
verdorbenen Französisch) zu tragen; sie bezeichnete die Anhänge
voyens verächtlich mit dem Namen feiler und feiger „Mamel
Der Herzog hinwieder erblickte in jenen nur abtrünnige Unter
und Rebellen. Er forderte von Bern und Freiburg die Auflösu
Bundes; er suchte die übrige Eidsgenossenschaft in sein Inter
zu ziehen. Was jene verweigerten, konnte ihm diese aber
währen. So begnügte er sich, der Stadt zu schaden, wie er
gend vermochte, und die Glieder der Hugonottenpartei, wo
habhaft werden konnte, zu mißhandeln. Diese vergalten ihrerseit
Rache mit der ihrigen.

Bedenklicher noch ward inmitten dieser politischen Gährung
Stellung des Bischofs. Er hatte von den Kirchenreformen,
Zwingli zu dieser Zeit predigte, Alles für seine alten Hoheit
und reichen Einkünfte zu fürchten. Schon war die neue
Genf eingedrungen; zwei gelehrte Männer, Wilhelm Fare
Anton Saunier, verkündeten sie furchtlos und mit Begeis
Viele von der hugonottischen Staatspartei pflichteten ihr bei,
auch nur aus Haß gegen die bischöfliche Gerichtsbarkeit und
So hatte der Kirchenfürst nicht weniger Ursache, als der Herzog
gänzlichem Abfalle Genfs zu zittern; Beide aber verschlimmerten
Willküren und unkluge Grausamkeiten gegen die Bürger ihre
Sie reizten politischen und religiösen Fanatismus auf. Bern
Freiburg schritten bewaffnet ein, Frieden zu gebieten; und
Herzog, unterstützt vom Adel des Waatlandes, diesen Frieden
ergriff Bern zum Schutze des Bundesgenossen abermals die
und kündete dem Savoyarden Krieg an. Bern hatte sich schon
Genf, der Kirchenreform zugewandt, besetzte mit 7000 Man
Waatland und behielt von Savoyen diese Eroberung (im Jahre
Genf vertrieb aus seinen Mauern die Mameluken, erklärte sich
hängig von Savoyen, den bischöflichen Sitz erledigt, gestaltete
meinwesen republicanisch aus und beachtete wenig, daß der ent
Seelenhirt aus der Ferne seinen kräftigsten Bannstrahl gegen di
Stadt schleuderte, deren Gebiet durch Berns Eroberung mit
Herrschaften in der Nähe der Stadtmauern vermehrt worden w

Eben in dieser Zeit kam Johannes Calvin auf einer
reise zum ersten Male nach Genf. Wenige Jahre später (im
1541) ward er als öffentlicher Lehrer der Gottesgelahrtheit dah
rufen und nahm daselbst bleibenden Sitz. Er theilte mit den
gern ihre Begeisterung für politische Freiheit und Glaubens-

verbesserung, aber erschrack vor ihrer sittlichen Verwilderung, der [illegible] langer Volksunruhen und Parteikämpfe. Er selbst, eben so [illegible] und fromm, als gelehrt, eben so herb und streng in Tugend-, [illegible]ubenslehren, mit eiserner Sinnesfestigkeit und seltenen Geistes[illegible] ausgerüstet, übernahm die Feststellung der künftigen Glaubens[illegible]nungen und Bräuche der neuen Kirche. So groß ward seine [illegible] über die Gemüther, daß er im Laufe von kaum zwei Jahr[illegible] das öffentliche Leben Genfs verwandelte. Seine Kirchenzucht [illegible] den Ernst der Sitten in die Haushaltungen zurück. Sein Ein[illegible] leitete selbst den Gang der bürgerlichen Gesetzgebung. Er verbes[illegible] das Schulwesen. Die Akademie von Genf, an welcher er selber, [illegible] Theodor Beza, der erste berühmte Lehrer wurde, verdankte [illegible] seinem Eifer ihr Dasein. Durch sie und sein großes [illegible] erhob sich die bisherige Handelsstadt zu einem bedeutenden [illegible] auf das geistige Leben Europas; sie ward das prote[illegible]tische Rom, die evangelisch-reformirte Hochschule britischer, fran[illegible], deutscher und spanischer Jünglinge. Man zählte hier 50— [illegible] Buchhandlungen. Schon im Jahre 1478 bestand hier eine Buch[illegible], eine der ersten in der Schweiz.

[illegible] reicher und glänzender die Stadt in ihrer Freiheit emporstieg, [illegible] erbitterter ward Savoyen über den erlittenen Verlust. Es konnte [illegible] Ansprüchen nicht entsagen; es erneuerte bei jedem Anlasse die [illegible], sie durch List oder Kriegsgewalt wieder an sich zu reißen; [illegible] mit aller Begeisterung, welche Glaubenseifer und Freiheits[illegible] können, besiegte die Unternehmungen und Anfechtungen [illegible] Herzöge und sicherte ihr unabhängiges Dastehen durch einen ewi[illegible] Bund, wie mit Bern, so mit Zürich (im Jahre 1584), früher [illegible] schon durch Beitritt zu einem Schutzbündnisse mit Frankreich (im [illegible] 1579). Als endlich Savoyens letzter Anschlag mißlang, in [illegible] Winternacht (21. Decbr. 1602) sich der Stadt durch Ueberrum[illegible]lung zu bemeistern, und als seine schon über die Wälle in die Gas[illegible] eingedrungenen Kriegsvölker durch die Tapferkeit der aus dem [illegible]chlafe geschreckten Bürger vernichtet oder verjagt worden waren, en[illegible] der lange Krieg durch Dazwischenkunft mehrerer eidsgenössischen [illegible]taaten. Genf behielt seitdem von dieser Seite Frieden.

Aber nicht eben so konnte ihn die kleine Republik in ihrem In[illegible] bewahren, wo das Unbestimmte in den Gesetzen und herkömm[illegible] Uebungen, das Ineinanderverschwimmen der Grenzen von den [illegible] Gewalten und die Leidenschaften des herrschsüchtigen Ehrgeizes [illegible] des Neides es nie an Gährungen fehlen ließ. Anfangs, gleich [illegible] Losreißung von Savoyen und dem Bisthume, war die gesammte [illegible]ürgerschaft, als Herrin ihres Grundes und Bodens, der Souverän. [illegible] ihren Versammlungen übte sie das Recht der Gesetzgebung, der [illegible] richterlichen Gewalt, und entschied sie Frieden oder Krieg oder [illegible]dnisse. Die Vollziehung hatte ein kleiner Rath von 24 Mitglie[illegible] empfangen, der in wichtigen Fällen andere achtbare Bürger zu

sich berufen konnte. An seiner Spitze standen vier Syndi
aber, um bessere Ordnung in den Staatsorganismus
wählte die Bürgerschaft (im Jahre 1529), nach dem Muster
anderer Cantone der Schweiz, einen großen Rath von 2
für die Bedürfnisse der Gesetzgebung; dieser hinwieder au
seiner Mitte die Männer der vollziehenden Gewalt oder
Rathes, so wie anderseits dieser aus der Bürgerschaft und
Rathe einen Sechzigerrath wählte und in wichtigen Angeleg
sich versammelte. Die gesammte Bürgerschaft blieb übrigens
oberhaupt, der conseil général, welchem Rechenschaft abgel
Lebensfrage für das Gemeinwesen zur Entscheidung überla
mußte.

Bei einer so verwickelten Einrichtung konnte es an
und Meinungsparteien nicht fehlen. Man nennt diese
Zwiste und Unruhen, welche allen Freistaaten eigen zu
das erbliche Unglück derselben. Aber doch lehrt die Weltge
den Republiken dies vermeinte Unglück jederzeit theurer gew
ewige Ruhe, durch Verlust der Freiheit erworben. Die Leb
lung der Staaten, wie der einzelnen Menschen, ist ein im
der Gährungsproceß, der sich mit dem Tode der einen, wi
ren schließt. Erst aus dem Hader freier Meinungen und
steigt die Flamme der Wahrheit hervor, die das Falsche v

Weil die Bürgerschaft von Genf in ihre obersten B
die angesehensten, reichsten und gebildetsten Männer der G
ward bald zur Folge, daß diese, sowohl durch ihre beträcht
wie durch ihr Vermögen und ihre Kenntnisse, den übrigen
überlegen wurden. Durch sie bewogen, überließ es ih
meinde, sich selber durch eigene Wahl vollständig zu erhalt
1568), und entband sogar den großen und kleinen R
Pflicht, die von ihnen behandelten Gegenstände vor d
Bürgerversammlung zu bringen. Dies allzu blinde Vert
größere Eintracht aller Theile bewirken sollte, ward späte
weit furchtbarerer Zwietracht, die nach Jahrhunderten
und sich Blut und Gut manches edeln Bürgers zum
Denn von da an ward die Gemeinde, oder der conse
mer seltener einberufen; zuletzt gar nicht mehr, und
stand folglich bald mit seinen Rechten beseitigt. Die
den nahmen großer und kleiner Rath an sich. Diese
natürlich und bequem, einander an den jährlichen Wa
tig in ihren Sitzen zu bestätigen; leere Plätze mit Ve
Familien wieder auszufüllen und die vorzüglichsten
und Vettern zu vergeben. Der kleine Rath, weil
Antheile an der Gesetzgebung, auch die höchste vol
liche Gewalt in sich vereinigte, besaß [illegible]
fluß. Er verstand es, ihn zu [illegible]
Rechte der Syndike, von denen

; bann die Rechte des großen Rathes. Somit gestaltete sic
merklich das demokratische Leben Genfs durch Nepotismus
scheßbiegung zur Aristokratie aus. Um diese zu befestigen,
man den Spießbürgerstolz, der in kleinen und großen Städten
zu sein pflegt und den gewerbigen Geist, der bei den Genfern
hte, zu Stützen. Man erfand Rangordnungen oder vielmehr
man sich von selbst. Wo eine Aristokratie bestehen soll, muß
Ungleichheit, auf der sie selber beruhen will, durch alle Volks-
thätig gemacht werden. Man unterschied also Staatsbür-
oyens), Nachkommen alter Genfer Geschlechter, von Ortsbür-
bourgeois), die oder deren Eltern erst in's Bürgerrecht von
fgenommen worden waren. Jene hatten allein Anspruch auf
und öffentliche Aemter; diese allein das Befugniß, die ein-
en Künste und Gewerbe oder Handelsgeschäfte zu treiben und
rversammlungen ihre Stimmen zu geben. Die übrigen Ein-
waren nur geduldete Einsassen (habitants), denen gegen
abe gestattet war, in Genf zu wohnen und mit geringeren
ungen und niedrigeren Handwerken ihr Brod zu verdienen.
men der Einsassen hatten aber den Vortheil, daß man sie
t aus Genf wieder wegweisen konnte nach Willkür; denn sie
s Eingeborne (natifs). Die Bewohner der paar Dörfer
r Stadt waren, im vollen Sinne des Wortes, getreue, liebe
tanen der Stadt (sujets). Man kann sich daraus erklären,
Genf, ungeachtet aller seiner Vorzüge und Vortheile, immer
kleine Stadt blieb. Die Ortsbürger fühlten sich eben so we-
t, ihre Anzahl durch Aufnahme von fremden Concurrenten
be und im Rechte zu vergrößern, als die Staatsbürger Lust
re Aemter und Stellen mit Anderen zu theilen. Im 15.
ers im 16. Jahrhunderte dachte man anders; man nahm
-6000 neue Bürger an; im 17. Jahrhunderte verminderte
reigebigkeit mit dem Bürgerrechte beträchtlich; im 18. aber
h ganz. Im Anfange des letzteren betrug die Gesammtzahl
wohnern der Stadt und des Landes nur ungefähr 21,000
nfs Industrie hatte darum aber nicht gelitten. Während
Kriege und Verfolgungen hatten sich mehrere französische
andere aus Lucca hier angesetzt; dann fanden zur Zeit Lud-
bedrängten Hugonotten hier ein Asyl, welches sie mit Her-
hrer Manufacturen und Fabricationen reichlich belohnten.
s 18. Jahrhunderts (im J. 1789) hatte sich daher die
Republik schon auf 35,000 Seelen erhoben.
fischen Aufschwung der Wissenschaften, des
des Reichthums in Genf, wie es oft
chtungen, oder wohl gar der
Kleinste davon glücklichen
wirkliche Oligarchie ver-
nderes Verdienst, als

daß sie, die weit früheren Zeiten [illegible] eiheit der G
werbe und des Handels zu [illegible] , [illegible] Interesse hat
und, zur Sicherheit ihrer eig[illegible] Privilegien, die Privilegien d
Ortsbürgerschaft nicht antas[illegible] te. Indem sie derselben schon
war sie allein darauf [illegible] cht, [illegible]re Vorrechte zu genießen u
durch List oder Gewalt zu e[illegible]rn. Denn was konnte d
Willen einer Regierung widerst[illegible] in deren Macht es lag, be
hende Gesetze willkürlich auszule[illegible], oder dem Senate diejenigen
dictiren, welche er geben sollte; [illegible]ren Hand über Besetzung al
öffentlichen Aemter, über die b[illegible]nete Macht und Verwaltung d
Richteramtes, selbst über Leben und Tod der Bürger verfüg
konnte?

Nicht das zu erringende Ziel, sondern das errungene mach
übermüthig. Schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts fühlte si
die kleine Staatsbürgerzunft Genfs, an ihrer Spitze die Regierun
auf der Höhe ihrer Machtvollkommenheit. Ihr blieb nichts übri
als sich da zu behaupten. Sie that es, und mit jenem gebiete
schen Stolz, den das Gefühl der Ueberlegenheit gibt. Es fehl
nicht an Klagen in der Stadt über Mängel der Verwaltun
über' Benachtheiligung Anderer zu Gunsten der Patricier in Ha
delsverhältnissen; über Willkür der Maßregeln; über Parteilichkeit i
der Rechtspflege. Die Vorstellungen wurden selten gewürdigt, so
dern als unehrerbietige Vorstellungen, als Anmaßungen eines vo
witzigen Eigendünkels zurückgewiesen, wohl auch mit Härte bestraf
So entstand Unzufriedenheit in der Bürgerschaft und gesammte
Bevölkerung; so der erste Riß zwischen Regierung und Regierten
die sich als Parteien gegenüberstanden, ein Riß, der durch Le
denschaftlichkeit von beiden Seiten zur Kluft erweitert ward, di
zuletzt Alles verschlang. Genf führte das Vorspiel von allen sp
teren Revolutionen auf, welche nachmals zwei Welttheile erschü
terten. Aber Niemand beachtete die Bewegungen einer so winzige
Republik, obgleich sie die Ursachen und Wirkungen aller Staat
umwälzungen, wie im Miniaturbilde, darstellte.

'Das, wodurch sich die Aristokratie in ihrer Herrschaft am G
sichertsten meinte, die Ungleichheit der verschiedenen Stände i
Volke und ihrer Rechte, trug am Ersten dazu bei, Verderben z
bringen. Die Unterthanen beneideten die Vorzüge der Bürger
Genfs; diese, bald eben so zahlreich, als die Menge der Bü
ger, grollten gegen das Vorrecht und die Begünstigung von [illegible]
Die Bürgerschaft hinwieder ärgerte sich über die Anmaßungen d
Patriciats; und das Patriciat gerieth durch Familieneifersucht mi
sich in Trennung. Der Unwille Aller concentrirte sich [illegible]
mer wieder, wo nicht gegen die Regierung, doch gegen die Un
rechtigkeiten der allgemeinen Staatsgr[illegible] , [illegible] ter welchen A
litten. Das Vorrecht einer Classe von [illegible] [illegible]hnern kann [illegible]

durch Verminderung der naturgemäßen Ansprüche und Rechte der übrigen Menschenclassen entstehen.

Wenn in Genf der große Kampf, der heute noch den Welttheil erschüttert, früher geführt ward, als in Amerika und Europa: so lag der Grund vornämlich wohl in der höheren und allgemeineren Bildung des Volkes, die in einer einzigen und selbstherrlichen Stadt früher zur Reife gelangen konnte, als anderswo. Hier war, zur Vervollkommnung der Gewerbe und Künste und zur Bereicherung des öffentlichen Wohlstandes, Verstandesübung und Wissenschaftlichkeit unentbehrlich. Ohnedies hätte Genf hinter den Fortschritten anderer Fabrik- und Handelsstädte zurückbleiben und verschwinden müssen. Aber der damit heller gewordene Blick des Volkes durchdrang zugleich auch früher die Gebrechen der politischen Verfassung, der Gesetzgebung und Verwaltung und forderte Abhülfe der Uebel.

Es war im Jahre 1707, als ein großer Theil der unzufriedenen Bürger zusammentrat und Wiederherstellung des alten Rechtes der Gemeinde, in ihren Versammlungen über die wichtigsten Angelegenheiten entscheiden zu können, Abstellung des Nepotismus und Revision der mangelhaften Gesetze verlangte. Großer und kleiner Rath sah in diesen Anträgen nur, wie gewöhnlich, das Werk einzelner ehrsüchtiger Schwindelköpfe. Er verwarf jene und bedrohte diese. Seinem Eigendünkel war es ungedenkbar, daß im gemeinen Volke einsichtsvollere Männer, fähigere Geister für den Staat, als die, vorhanden sein könnten, welche zum Regieren geboren oder berufen wären. Da aber das Mißvergnügen lauter, endlich stürmisch ward, gab man, geschreckt, die Zusicherung, alle fünf Jahre, wie vor Alters, eine berathende Bürgerversammlung zu halten; zugleich aber berief man Truppen von Zürich und Bern unter scheinbaren Vorwänden von äußerer Gefahr. Kaum war durch Ankunft des Kriegsvolkes, welches man in Besatzung behielt, der erste Schreck überwunden, so ward Rache gegen die vornehmsten Vertheidiger der Bürgerschaftsrechte geübt. Die Einen wurden verbannt; die Anderen mit entehrenden Strafen belegt; Einer derselben sogar, damit er eine geheime Verschwörung bekenne, gefoltert, dann gehenkt; ein Anderer, ohne Aufsehen damit zu machen, im Hofe seines Gefängnisses erschossen. Im Jahre 1712 ward zwar die zugesicherte erste Bürgerversammlung gehalten, aber nur um das Gesetz wieder aufzuheben, durch welches sie fünf Jahre vorher eingesetzt worden war.

Die Regierung glaubte, durch ihre Maßregeln sich für alle Zukunft die unbeschränkte Gewalt und den Bestand der Dinge geschirmt zu haben. Täuschung verblendeter Machthaber! Mit materiellen Mitteln werden keine Geister bezwungen, keine Bedürfnisse gestillt. Man kann Menschen einkerkern, verbannen und tödten; aber keine Ueberzeugungen; und das durch Gewaltherrlichkeit vergossene Blut ist furchtbare Saat, aus welcher immer, früher oder später, der

Geist der Vergeltung hervorsteigt. Die Ueberzeugungen von der Noth-
wendigkeit besserer Gestaltung des Staatswesens blieben. Sie wurden
durch den Trotz der gebietenden Kaste, durch das eigenmächtige Ver-
fahren der Räthe, durch Ueberschreitung der Schranken bestätigt, welche
bisher altherkömmliche Uebungen und Satzungen dem Uebermuthe der
Gewalthaber entgegengestellt hatten. Der kleine Rath beschloß, Genf
mit Festungswerken zu umringen; dafür Steuern auszuschreiben. Selbst
in der Mitte des großen Rathes erklärte sich ein kühner und einsichts-
voller Mann, Micheli du Crest, dagegen. Er ward aber, als Auf-
rührer, den Gerichten übergeben und nach seiner Flucht verbannt, von
den Bernern aufgefangen und in der Festung Aarburg verwahrt. Die
Bürgerschaft murrte. Die Regierung bemühte sich, die ewigen Ein-
sassen gegen sie aufzureizen, sie zu bewaffnen. Es kam endlich zum
Aufstande (1734). Die Bürgerschaft erzwang ihr Recht, ohne Blut-
vergießen, und bewies unerwartete Mäßigung; verweigerte im Gefühl
der Versöhnlichkeit selbst nicht zehnjährige Abgaben zur Vollendung des
angefangenen Festungsbaues. — Dies Alles änderte den starren Sinn
der Herrscherkaste nicht, ihre Hoheit, ihre Eigenmacht, ihre Unbeschränkt-
heit für immer geltend zu machen. Das Mißtrauen gegen einander wur-
zelte tiefer; die Leidenschaften schwollen mächtiger an. Zufälliger Zank
zwischen einigen jungen Patriciern und Bürgern auf der Straße reichte
hin, ein blutiges Gefecht der Parteien zu verursachen, worin auf bei-
den Seiten Mehrere getödtet und verwundet und die Soldaten der Gar-
nison von den Bürgern entwaffnet wurden.

Mehrmals schon hatten die Bundesgenossen, Bern und Zürich,
bald durch Vorstellungen, bald durch Vermittelung, versucht, Frieden
herzustellen. Auch Frankreich ward endlich mit den Eidsgenossen zu
diesem Geschäfte vereinigt. Sie stifteten einen Vertrag zwischen bei-
den Theilen (das Edict von 1738), durch welchen zwar mehrere Miß-
bräuche der Gewalten abgeschafft, aber Hoheit und Unabhängigkeit der
Regierung größer gemacht wurden, als vorher. Auch gewannen die
Einsassen dabei, daß sie den Ortsbürgern in Rücksicht der Gewerbs-
freiheit gleich gestellt wurden, was in kurzer Zeit Verkehr und Indu-
strie Genfs mit neuem Leben begabte. Allein der alte Argwohn en-
dete nicht zwischen Regierung und Volk. Jene ließ sich zwar ihre grö-
ßere Unabhängigkeit gefallen, doch nicht so leicht die Beschränkungen ih-
rer früheren Willküren. Sie ließ im Jahre 1762 Rousseau's con-
trat social und Emile durch Henkers Hand, als gefährliche Schriften,
vernichten. Ein Theil der Bürgerschaft nahm sich der Ehre ihres Mit-
bürgers an, und kam beim Rath mit Vorstellungen ein. Der Rath
wies sie zurück. So entstand die Frage: Wer im Zwist und Wider-
spruche der Regierung und der Bürger zu entscheiden habe? Die Letz-
teren behaupteten, es sei an der ganzen versammelten Bürgerschaft;
jene, sie habe ein negatives Recht und Befugniß, Anträge, welche sie
für unbedeutend halte, nicht an die Bürgerversammlung zu bringen. —
Der Vertrag von 1738 hatte nichts darüber angeordnet. Der al-

Hader brach von Neuem aus. Man parteiete sich. Die Anhänger der Regierung und ihres negativen Rechtes wurden Negatifs, die Gegner Repräsentanten geheißen. Die Regierung rief von Neuem die drei Bundesgenossen, als Gewährleister jenes Vertrages, zu Hülfe; welche dann zu Gunsten der Negatifs entschieden. Die Bürgerschaft nahm solche Entscheidung nicht an, auch als Frankreich mit Besetzung der Grenzen und mit Handelssperren drohte. Die Regierung gab gezwungen nach und schloß mit den Bürgern einen Vergleich, den sie aber, so bald die Ruhe wieder hergestellt schien, zu umgehen und zu vernichten trachtete.

So dauerten die bürgerlichen Unruhen durch das ganze Jahrhundert ununterbrochen fort, vermehrt durch die Ansprüche der ewigen Einsassen, der Bürgerschaft, welcher sie an Zahl und Wohlstand fast gleich standen, auch in ortsbürgerlichen Rechten gleich zu stehen. Die Verwirrungen stiegen; Aufstände und Vermittelungsversuche wechselten, mit einander ab. Das französische Ministerium, angerufen von der Aristokratie und dem Schweife ihrer Negatifs, mischte sich mit Vorliebe in diese Händel, um für Frankreich gebieterische Hoheit über die wichtige Grenzstadt zu gewinnen. Im Jahre 1782 wurde Genf sogar von den Truppen Berns, Frankreichs und auch Sardiniens umringt und besetzt. Unter den Schrecken, welche die Bajonette der Fremden verbreiteten, mußte sich die Gemeinde das Gesetz gefallen lassen, welches Frankreich nach den Anleitungen dictirte, die es von der Aristokratie erhalten hatte. Die entwaffneten Bürger sahen ihre Freiheit verloren. Sieben der muthigsten Fürsprecher, unter ihnen der nachmalige Minister Frankreichs, Clavière, wurden auf ewige Zeiten, Andere auf kürzere Fristen, verbannt. Viele wanderten freiwillig aus.

So darf es nicht befremden, wenn nach Ausbruch der französischen Revolution, nach der Besetzung Savoyens durch eine Kriegsmacht Frankreichs, unter dem Rachegeschrei der Verbannten, zumal Clavière's, der Mißmuth der Unzufriedenen zum vollen Aufruhre ward. Die ewigen Einsassen ergriffen die Waffen, um sich volles Bürgerrecht der Stadt zu erzwingen. Andere Einwohner, fremdes Gesindel, selbst Bürger schlugen sich zu ihnen. Sie bemächtigten sich des Zeughauses, stürzten die bisherige Regimentsform, schufen einen Nationalconvent und stellten allgemeine Rechtsgleichheit her (Juli 1794). Der politische Fanatismus einer revolutionären Faction unterjochte und zertrümmerte jedes Heiligthum, jedes Recht; besudelte sich mit dem Blute der edelsten Männer; verschwendete das Staatsvermögen; plünderte öffentliches und Privatvermögen und äffte alle Greuel der französischen Staatsumwälzer nach. Erst als diese selbst im benachbarten Reiche zum Abscheu der Welt geworden und vernichtet waren, ermannte sich auch der bessere Theil Genfs und machte (im J. 1796) der Anarchie ein Ende.

Die Ruhe zu befestigen, schuf sich die kleine Republik eine neue Verfassung, auf den Grundlagen der Volkssouveränität und Rechts-

gleichheit gebaut. gab s[illegible] ch von bevorr
Staats- und D[illegible] gern, [illegible] rthanen mehr.
höchste Gewalt, eb[illegible] und Wahl der Mitglieder in den
und kleinen Rath; [illegible] der Beschwerden gegen diese
der allgemeinen Bürge[illegible] (conseil souverain) zu, in w
jeder Staatsbürger 25. Ja[illegible] Stimmrecht hatte. Der
Rath besorgte die [illegible] ng der Gesetze und ward in Rechts
eine der Instanzen, von der jed[illegible] an den großen Rath appelli
den konnte, der zugleich [illegible]echt zu Wahlen und Gese
faß, die immer der Bürgerversammlung vorzulegen waren.

Doch kaum hatte sich in [illegible]f wieder ein gesetzlicher Zusta
Dinge geordnet, als die Rev[illegible]on in der Schweiz, unterst
Frankreichs Waffen, Alles änderte. Frankreich riß Genf von d
vetischen Republik im J. 1798 ab, und vereinigte die Stadt
ihrem kleinen Gebiete mit sich. Den Verlust ihres selbststä
Daseins ersetzte die winzige Ehre nicht, Hauptort eines D
ments der monströsen Republik und dann des glänzenden Kaiserrei
sein. — Erst nach dem Einrücken der siegbeglückten Kriegsscha
Hälfte Europens in das gedemüthigte Kaiserreich empfing Ge
alte Unabhängigkeit zurück (Ende des Jahres 1813) und, zwei
später (1815), mit einiger Gebietsvergrößerung seine Stelle
zwei und zwanzigster Canton im Bunde der Eidsgenossenschaft.

Seitdem verjüngte sich wieder in frischem Leben der alte
stand der Stadt unter dem Segen der Freiheit, der Industrie, d
senschaften und Künste. Sie ist seitdem die glückliche Nebenb
der ersten Städte der Eidsgenossenschaft in Fabrication, Hand
allen Anstalten für öffentliches Wohlsein geworden. Von viele
päischen Städten an Größe, Bevölkerung und äußerer Pracht üb
fen, stehen ihr verhältnißmäßig nur wenige in Menge und B
lichkeit gemeinnütziger Stiftungen und Einrichtungen gleich. W
sie sich, seit Gründung ihrer Freiheit, in jedem Jahrhunderte m
Namen großer Bürger brüsten konnte, deren Verdienste u
Menschheit, um Kirchen- und Staatswesen, um Erweiterung
Kenntnisse in den verschiedensten Gebieten der Wissenschaft, vo
deren Welttheilen anerkannt wurden: so freut sie sich noch d
in heutiger Zeit. Wie ehemals, eignet sie sich noch heut jede
tigere Entdeckung oder Erfindung an, um sie zu vervollko
oder für das Gemeinbeste zu benutzen und den übrigen
schaften der Schweiz mit Beispiel ermunternd voranzugehen
baute sie z. B. in der Schweiz das erste Arbeits- und Bess
haus nach nordamerikanischem Muster; die erste der Drahtb
das erste der Dampfschiffe u. s. w. Der weite Genfersee, auf
sonst nur selten ein Schifflein die Wellen durchsegelte, den noch
Joseph II. un désert aquatique, ein todtes Meer, nannte, ist je
der belebtesten aller Schweizerseen g[illegible] Ich spreche nicht v
zahlreichen Schul- und Erzieh[illegible]ten der Stadt; ihren

en und privaten Museen und Naturaliensammlungen, botanischem Gar-
, Sternwarte, Gemälde- und Kunstsammlungen; Wohlthätigkeits-
tungen, Gesellschaften und Vereinen für Naturkunde, Ackerbau,
neikunde, Missionen u. s. w.: es würde zu weit führen.
Die Verfassung der Republik beruht (seit dem 24. August 1814
d späteren Verfassungsgesetzen) auf dem Grundsatze staatsbürger-
er Rechtsgleichheit. Die gesetzgebende, höchste Gewalt ist einem
präsentantenrathe von 278 Gliedern anvertraut, von denen alle Jahre
austreten, die jedoch nach Verfluß eines Jahres wieder wählbar
d. Die Wahlen geschehen durch ein Wahlcorps, welches aus
nmtlichen Bürgern gebildet wird, die 25 Jahre alt sind und wenigstens
Genfergulden directe Abgaben zahlen. Der Repräsentantenrath,
lcher alle Ernennungen zu den wichtigsten Staatsämtern und Ge-
htsstellen zu machen hat, ernennt auch den Staatsrath, als Voll-
hungsbehörde, der aus 28 Mitgliedern besteht, die nicht regelmäßig
neuert werden, sondern alljährig erwarten müssen, ob der Reprä-
ntantenrath durch geheimes Stimmenmehr Einen oder den Andern
s der Behörde abruft. Der Staatsrath hat zugleich die Initia-
e der Gesetze. Vier seiner Mitglieder, unter dem Namen der
yndics, führen den Vorsitz bei seinen Verhandlungen und denen
s Repräsentantenrathes; andere Mitglieder haben verfassungsmäßig
gar Sitz und Stimme in den Gerichten; ja der Staatsrath sel-
r kann bei Administrationsstreitigkeiten, wenn der Gegenstand der-
lben nicht 1000 Schweizerfranken übersteigt, in letzter Instanz ent-
jeiden, und sogar Richter und Kläger in eigener Sache sein, wenn er
h durch Verletzung ihm gebührender Ehrfurcht beleidigt glaubt, und
s Vergehen keine höhere Strafe, als einen Monat Gefängniß oder
ei Monate Hausarrest, oder 60 Franken Geldbuße verdient. Die
lieder des Staatsrathes heißen „Adeliche"; die des Repräsentanten-
thes hochgeachtete, „gnädige Herren."
Schon aus diesen wenigen Zügen läßt sich erkennen, daß die neue
Staatseinrichtung Genfs noch mancherlei Hefen der alten aristokratischen
 sich aufgenommen hat, die nur durch das demokratische Element der
aatsbürgerlichen Rechtsgleichheit einigermaßen unschädlich gemacht wer-
n. Die Verfassung selbst enthält in ihren Bestimmungen Mancherlei,
s auf verschiedene Weise ausgelegt werden und daher Zwiste, wie
r Zeiten, erneuern kann; mancherlei Anderes, was zwar gesetzliche
Verfügung, aber nicht Bestandtheil eines Staatsgrundgesetzes sein
arf; und wieder Anderes, was sich, sogar einander widersprechend,
ufhebt. Sie erklärt die richterliche Gewalt von der vollziehenden ge-
ndert, setzt aber nicht nur Mitglieder der letzteren in die Gerichte und
ibt ihr damit gefährlichen Einfluß auf diese, sondern macht den Staats-
ath selber zu einer richterlichen Behörde in Fällen, wo er es am We-
igsten sein sollte. Sie anerkennt förmlich die Preßfreiheit, gibt aber
ben so förmlich dem Repräsentantenrathe das Recht, nach Belieben
iese Freiheit wieder zu beschränken.

Sei dem, wie ihm wolle, nie ward der innere Friede der
Republik seit dem Wiedergewinne ihrer Selbstständigkeit und
gestört; selbst nicht in den Jahren von 1829 bis 1831, als die
heit der eidsgenössischen Bundesstaaten die Reformen ihrer
setze unternahmen. Genf schreitet mit Umsicht und Vorsicht
besserungen, sobald deren Nothwendigkeit allgemein gefühlt wird
sind schon mehrere nachträgliche Verfassungsgesetze erschienen.
gehören auch die vom Jahre 1816, in Betreff der katholischen
den, durch welche damals das Gebiet von Genf vergrößert
war. Die Katholiken, welche kaum den dritten Theil der Ges
völkerung ausmachen, erfreuen sich der vollen Rechtsgleichheit m
evangelischen Genfern und aller Wohlthaten der Verfassung.
in der Stadt Calvin's haben sie ihres öffentlichen Gottesdienst
übung erhalten. Nur der Fanatismus einiger Priester konnte,
bar genug, es wagen, der Regierung selbst Hohn zu bieten und
densstörung zwischen den Bekennern verschiedener Kirchen zu ver
Sie konnten es aber nur wagen unter Leitung und Schirm ein
schofes von Freiburg (im Uechtlande), der selber aus Verletzung
lichen Nunciatur in der Schweiz ist. In der ganzen Schwei
in Deutschland, in Belgien, wie in Frankreich, vom Rhein
Donau und Oder und wie weit es gehen mag, sucht Rom
das, was es in Spanien und Portugal verloren hat. Es hof
Entzweiung der Nationen die Könige zu schrecken und neben ih
deren Ländern zu herrschen. Warum sollte Rom das ihm einst
bar gewesene kleine protestantische Rom am Genfersee von
wohlberechneten, weit umfassenden Eroberungsversuchen aus
wollen?

H. Zschokke.

Gensd'armerie. Unter die den Franzosen nachgeahmten
richtungen gehören auch die jetzt beinahe in allen europäischen
bestehenden, militärisch-organisirten Polizeimannschaften oder Gensd
rieen. Es wäre lächerlich zu glauben, daß nur der von denselb
machende und freilich auch nicht selten wirklich gemachte Mißbrauch
Veranlassung solcher allgemeinen Verbreitung sei. Vielmehr li
Einrichtung ein doppelter richtiger Gedanke zu Grunde, nämlic
mal die Ansicht, daß der Staat seine Pflicht in Bewahrung de
ger vor Rechtsverletzungen nur zum geringsten Theile erfülle,
nur innerhalb der geschlossenen Wohnorte, nicht aber auch a
flachen Lande für Sicherheit sorge; und zweitens die Ueberzeugun
eine militärisch-organisirte, zu dem Sicherheitsdienste ausschließ
stimmte Truppe an Pünctlichkeit des Dienstes, Eindruck machen
tung, Beweglichkeit und Disciplin jeder andern Mannschaft v
Allerdings wird durch dieselbe [illegible] nur der Regierung und
zelnen Beamten eine stets [illegible] Hand befindliche Macht
welche auch zu Gewaltschritt[illegible] [illegible]diger Beschw[illegible]
ger gemißbraucht werden kan[illegible]
zelne Gensd'arme ohne Bes[illegible]

...wendlich manches Bedenkliche hat, diesen vielen, in der ...
Vorgesetzten sich bewegenden und handelnden einzelnen Polizei-
...ständig Waffen in die Hand zu geben, von welchen sie leicht
...liche und leidenschaftliche Anwendung machen können: allein da die
... theils nur möglich, nicht aber nothwendig, theils im ...
...nde besiegbar sind, die Vortheile aber wesentlich und durch an-
... nicht in gleichem Maße zu bewirken, so hat man sich doch
...führung einer Gensd'armerie zu entscheiden, und es kann sich
... handeln, die besten Einrichtungen aufzufinden. Nachstehende
... dürften vielleicht dem doppelten Zwecke der Erreichung der Vor-
... der möglichsten Vermeidung der Nachtheile näher führen.

Dienst einer Gensd'armerie zerfällt der Natur der Sache
...en ordentlichen, welcher beständig, regelmäßig und ohne
... Befehl zu besorgen ist, und in einen außerordentlichen,
... die betreffende Mannschaft besonders befehligt wird. Der
...che Dienst besteht in einem ununterbrochenen Durchstrei-
...ganzen Staatsgebietes nach allen Richtungen und zu allen
... hierbei alle die öffentlichen oder die Sicherheit der Einzel-
...henden Gefahren entweder alsbald selbst zu beseitigen oder
... bei den Behörden schleunigst zur Anzeige zu bringen.
... nämlich Aufsicht auf die mehr als halbverdächtigen her-
... Gewerbsleute und Hausirer zu richten; Landstreicher und
...o wie mit Steckbriefen verfolgte Verbrecher sind zu ver-
...ende können, wenn irgend etwas zweifelhaft erscheint, um ihre
...piere gefragt werden; einzeln stehende Häuser, namentlich wenn
...tigen Rufes sind, müssen oft und unvermuthet untersucht
... Diese Streifereien können auch zur sicheren Weiterschaffung
...fteten gebraucht werden. Der außerordentliche Dienst
...armerie besteht in militärischer Unterstützung der Obrigkei-
... ein Widerstand oder eine sonstige Vergewaltigung zu be-
... und in der Anwesenheit bei großen Volkszusammenkünf-
...t die hier leicht entstehenden Streitigkeiten und sonstigen
...ungen schnell und kräftig beseitigt werden können. (Die
... des Sicherheitsdienstes in geschlossenen Wohnorten bleibt
... eigenen örtlichen Anstalten überlassen, in so fern hier eine
... Anwesenheit nöthig ist; dagegen in der Regel geringer mi-
... Schein und Kraftaufwand. Eine Ausnahme machen ganz
...ädte in so fern, als hier die der Zahl nach jedenfalls
... Polizeimannschaft ebenfalls militärisch eingerichtet sein muß;
... Zusammenhang mit der Gensd'armerie ist auch hier weder
... auch wohl wünschenswerth.)— Den ordentlichen Dienst versieht
...r Gensd'arme abgesondert und selbstständig; genaue Dienst-
...ssen die vorschriftmäßige Besorgung darthun. Zum außer-
... Dienste ist eine besondere Requisition der betheiligten
... und in der Regel wirkt dabei die Gensd'armerie
... und befehligten, größeren oder kleineren

Massen; nicht selten in Verbindung mit Bürgergarden und
truppen.

Zur Besorgung dieser verschiedenen Dienstleistungen ist
eine Organisation des Gensd'armeriecorps nothwendig, welche
sige Verbreitung der Mannschaft über das ganze Land, beständ
weglichkeit und Bewegung und freie Selbstbestimmung des
vereinigt mit strenger Aufsicht auf den Dienst der Vereinzelten
der Möglichkeit alsbaldiger und geräuschloser Zusammenziehung
Massen. Diese Zwecke werden dadurch erreicht, daß die Mann
kleinere, je von einem zuverlässigen Unterofficier befehligte Abth
getheilt und so in die einzelnen Verwaltungsbezirke verlegt w
die Größe des örtlichen Bedürfnisses in der dem Einzelnen zug
nen Zahl berücksichtigt ist. Je über einer Anzahl solcher Abth
steht ein in der Mitte derselben sich aufhaltender und sie beste
aufsichtigender Officier. In größeren Staaten ist mehreren
abtheilungen ein Stabsoffizier vorzusetzen. Jedenfalls
ganze Corps unter einem höheren Befehlshaber. Eine unter a
ständen richtige Formel über das Verhältniß der Mannschaft
Bevölkerung oder der Größe des Landes läßt sich nicht angeben,
auf die Beschaffenheit des Bodens, theils auf den sittlichen Zu
Volkes, theils auf die Ausdehnung der zu bewachenden Grenz
viel ankommt. In den verschiedenen europäischen Staaten sc
Zahl zwischen 300 und 600 auf eine Million Einwohner zu f
— Die ganze Form des inneren Dienstes im Corps ist m
die Disciplinar- und Subordinationsgesetze sind die im Heere g
allein die materielle Verwendung geht ausschließlich von den bü
Behörden, zunächst von denen der Präventivjustiz aus, und es
die gesammte Gensd'armerie nicht dem Kriegsministerium, sond
Ministerium des Innern (oder der Justiz) untergeordnet. Zur
haltung dieser Trennung ist zweckmäßig, die Heergensd'armerie
trennen von dem Polizeicorps. Da bald die Möglichkeit gen
tersuchung einer Oertlichkeit und des Hingelangens an jeden
Punct, bald die Schnelligkeit der Bewegungen und der Eind
äußeren Erscheinung vorzugsweise wünschenswerthe Eigenschaf
Gensd'armerie sind, so ist nöthig, dieselbe theils zu Fuße, theils
dienen zu lassen. Die Bodenbildung und Bewaldung des Lan
entscheiden, welche Waffen man vorzuschlagen hat. Beide müs
und anständig ausgerüstet und vorzüglich bewaffnet sein. —
Wirksamkeit der Gensd'armerie wird sehr vergrößert, wenn ihr
eine besondere Unantastbarkeit zu Gute kommt. Natürlich ist
samkeit des ganzen Corps bedingt durch eine vorsichtige Ausw
Leute. Nicht nur bedarf es rüstiger und unerschrockener Män
dern man muß sich auch auf den guten Willen und die
derselben verlassen können. Kaum kann die zur Beurtheilung
zelnen nöthige Kenntniß anders erworben werden, als bei solchen,
bereits im Heere gedient haben; überdies empfiehlt solche

tärischen Dienstes, Uebung in den Waffen und soldatische Haltung.
von einem Zwangsdienste in der Gensd'armerie nicht viel Erspießliches
rwarten steht, so sind Freiwillige durch guten Sold und Aussicht
erkleckliche Belohnung im Falle ausgezeichneter Dienste anzulocken.
eres ist auch deshalb schon nöthig, weil die Gensd'armen bei ihren
ändigen Wanderungen keine gemeinschaftliche Küche machen können,
weil sie wenigstens über die gemeinsten Bestechungen gehoben wer-
müssen.

Was nun aber die zur Verhinderung von Mißbräuchen bei der
sd'armerie nothwendigen Maßregeln betrifft, so ist zu unterscheiden
chen dem Unfuge, welchen der einzelne Gensd'arme ohne Auftrag
einem Vorgesetzten begehen könnte, und zwischen der von dieser gewaffneten
cht von Seiten der Behörde möglicher Weise zu machenden falschen
wendung. — In ersterer Beziehung leuchtet ein, daß es allerdings
möglich ist, jedes zu einer unnöthigen Beschränkung eines Bürgers
ende Mißverständniß und jede einzelne Rohheit und Willkühr dieser
er Regel ohne höhere Leitung handelnden Soldaten ganz zu ver-
ern: allein sehr vermindert können solche Fälle werden theils durch
effene Dienstanweisungen, besonders über die Fälle des erlaubten
ffengebrauches, theils durch strenge und schnelle Bestrafung alles und
s von einem Gensd'armen gegen Bürger verübten Unfuges. Unter
n Umständen scheint namentlich die Anwendung der Waffen beschränkt
den zu müssen auf die Fälle eines wirklichen Angriffes gegen die
son oder den anvertrauten Posten, so wie eines Fluchtversuches von
angenen, wobei noch immer die Voraussetzung zu machen ist, daß
lfe auf keine andere Weise mit Sicherheit zu erlangen war. Daß
guter von den Oberen ausgehender Geist sehr fühlbare Folgen ha-
wird, bedarf nicht erst der Erwähnung. — Einem Mißbrauche der
zen Anstalt von Seiten der Behörden kann und wird eine gute Ge-
ebung und ein allgemein verbreiteter Sinn gesetzlicher bürgerlicher
heit am Wirksamsten begegnen, indem alsdann Keiner, auch bei noch
großer leidenschaftlicher Lust zur Gewaltthätigkeit, einen unverant-
tbaren Schritt sich so leicht erlauben wird. Allenfalls mag noch be-
mt werden, daß eine Ueberschreitung der Amtsbefugnisse härter zu
rafen sei, wenn dieselbe mittelst Mißbrauches der bewaffneten öffent-
n Macht begangen oder aufrecht erhalten wurde. Fehlt es aber der
eßgebung an Bestimmtheit und Schonung der unschädlichen Rechte
Bürgers, dem öffentlichen Geiste an entschiedener Abneigung gegen
lkür und Zuvielregieren, dem einzelnen Bürger an Muth gegen uner-
te Vergewaltigung seiner Rechte, oder mit andern Worten, ist keine
ingung einer gesetzlichen Freiheit vorhanden: so werden freilich auch
e von Mißbrauch der durch die Gensd'armerie gegebenen physischen
walt sich ereignen; allein es wäre lächerlich, deshalb das blose Mit-
anzufeinden. In solchen Zuständen würde auch ohne alle Gens-
merie ganz ähnlicher Unfug begangen werden. Die Anstalt ist eine

an sich gute und nothwendige; mißbraucht wird sie nur wo
ein Volk, welches für bessere Behandlung nicht reif ist.

Literatur: Perrin-Pernajon, Handbuch für deutsch
d'armen. Leipzig, 1810. — Kamptz, allgemeiner Codex der G
merie. Berlin, 1815. — Grävell, über höhere, geheime
cherheitspolizei. Sondershausen, 1820. R.

Genua. — Genua und Venedig, auf beiden Seiten d
lichen Italiens Jahrhunderte lang die Seeherrschaft ausübend
jenes zunächst das mittelländische, dieses das adriatische Meer
nen sah; beide durch Schifffahrt und Handel zu einer politisch
gereift, die ganze Länder ihnen unterwarf und ihnen zuweilen
ein entscheidendes Gewicht in die Wagschale der Welthändel
sen, haben beide aus gleichen Gründen einen gleichen Aus
nommen, dem sie sich durch alle Verschiedenheit ihrer speciell
richtungen und Geschicke nicht entziehen konnten. Bei so v
meiner Aehnlichkeit bieten sie allerdings im Einzelnen eine best
Verschiedenheit dar, und während Venedig den größten Theil
seines freien Bestehens hindurch mit Stolz auf seine bessere
kunft blicken mochte, scheint die heutige Lage Genuas günsti
die des alten Rivalen, und es hat leichter den Standpunct w
wonnen, von dem es einst ausgegangen. Die Sache ist:
war im Politischen, Genua im Handel tüchtiger, oder doch j
gaß mehr, als dieses, über seinen glücklichen politischen St
die Grundlage derselben zu pflegen, und die politische Macht
beiden des Verfalles gewiß.

In den verschiedenen Geschicken, die beide Staaten wäh
rer Unabhängigkeit betrafen, documentirt sich die ewige Ge
ursprünglichen Volkscharakters. In den Venetianern war
misches, in den Genuesen war das rein celtische Element,
gem Anklange vom Punischen. Schon den Liguriern warfen
mer ihre Unbeständigkeit vor. Sie führten ein Hirten- und J
und erhoben Genua zu ihrem Marktplatze. Von da aus ge
sie sich an Handelsschifffahrt, die bald in ein Piratenhandwerk
das sie frühzeitig mit Sardinien und Carthago in Berührung
Sie hielten im Anfange zu den Galliern, bis sie mit den
im nördlichen Italien seßhaften gallischen Stämmen durch M
(222 v. Chr.) geschlagen und der Gallia togata einverleibt
Dies hatte zunächst die Folge für sie, daß im zweiten punisch
Genua durch Hannibal's Bruder, Mago, 205 v. Chr. gänzlich
wurde. Rom ließ es durch Spurius Lucretius (202) wieder a
und es folgte seitdem, wie seine Nachbarn willig in das
Wesen aufgehend, den traurigen Geschicken des römischen
tes. Es diente nach dessen Auflösung dem Odoaker, den O
den griechischen Exarchen, den Longobarden, den Franken. D
dienst des Germanischen war es, die Kraft des Besondern
Licht zu stellen und auf tausend Puncten eine Lebensfülle he

[illegible] Besitze das Einzelne mehr [illegible], als [illegible]. Schon die Longobarden hatten Grafen in Genua eingesetzt; [illegible] Karl dem Großen konnte bereits der Graf [illegible] [illegible] die Saracenen aus Corsika vertreiben, worauf schon [illegible] einige Zeit lang den fränkischen Grafen zu Genua ge[illegible] Umgestalt zur Selbstständigkeit angeleitet, konnte Genua die Gelegenheit, die ihm die Auflösung der oberherrlichen Gewalt [illegible] besser benutzen, als die erste. Nach dem Tode Karl's [illegible] ([illegible]) erhob sich Genua zur Republik und ließ sich, ohne fest[illegible] durch aus dem Adel, aber auf sehr einfache Weise ge[illegible] Consuln regieren. Es hatte stets, im Gegensatze zu Venedig, [illegible] zur Demokratie, und hat eben deshalb nicht denselben [illegible] Druck einer künstlich abgemessenen, auf Erhaltung [illegible] in den Händen einer Minorität des Volkes berechneten [illegible], aber desto öfter die Nachtheile plötzlicher Umwälzungen [illegible] vorübergehenden Drangsale der Willkürherrschaft empfunden. [illegible] aber, bei einfachen Verhältnissen und vorwaltender [illegible] auf das materielle Gewerbe, blühete es fröhlich auf, und der [illegible] Schätze zog ihm schon 938 einen Anfangs glücklich [illegible] [illegible] durch kühne Thatkraft noch zeitig genug vereitelten [illegible] Anfall räuberischer Saracenen zu. Der jungen Freiheit [illegible] Genua auch die äußere Verbriefung, indem es sich von dem Berengar 958 eine Anerkennung erwirkte, die willig gewährt [illegible] deren Forderung mehr war, als der König billig erwartete. Allmälig wurden die Genuesen mehr und mehr in politische [illegible] gezogen. Ihr Handel ward immer großartiger; die durch [illegible] geschaffene Kraft bewährte sich nicht selten den blos auf [illegible] gestellten Nationen überlegen. Die Kreuzzüge brachen aus, [illegible] Republiken wurden die Schiffer der Kreuzheere und [illegible] allen Bedrängnissen aller Theile reichen Gewinn. Das [illegible] Kreuzfahrer floß in ihre Hände; bei ihnen ward die Beute [illegible]; sie beuteten die durch die Waffen der Kreuzfahrer eröffneten [illegible] aus und knüpften Verbindungen mit den Feinden an, [illegible] noch lange zu Statten kommen sollten. Doch leisteten sie [illegible] Kreuzfahrern zuweilen kriegerischen Beistand. Sie nahmen [illegible] der Belagerung von Jerusalem und bauten namentlich die [illegible]maschinen. Ptolomais, Tripolis, Cäsarea belagerten sie [illegible] durch ihre Rohheit berüchtigt. — Ihre Macht stieg mit [illegible] Schritten. Schon 1022 hatten sie gemeinschaftlich mit Pisa [illegible] den Arabern abgerungen und überließen es den Pisanern. [illegible] 1070 auch Corsika in Besitz, und dies ward der erste [illegible] Ausbruche eines rastlosen Krieges zwischen Genua und [illegible] aller Erbitterung von Concurrenten geführt wurde und [illegible] Grund eben in der Thatsache lag, daß beide auf dasselbe [illegible] waren. Die höhere Naturkraft Genuas mußte endlich [illegible] tragen. Lange vorher erfocht Genua hohen Ruhm,

indem es, in Gemeinschaft mit Alphons VII. von Castilien
Grafen von Barcelona, den Piratenplatz der Mauren in
Almeria, (1136) eroberte und das gleiche Schicksal über Tortos
Der Consul Doria, den glänzendsten Namen in den An
nuas tragend, war damals Anführer der Genuesen. Ueberhau
sie in jenen Jahrhunderten ihrer Größe zu verschiedenen Zeit
ferrat, Monaco, Nizza, Theile der Provence und Sicilien
Malta u. A. besessen und — weil der Besitz auf keine natürl
hältnisse zu stützen war oder gestützt wurde — wieder verlo
tiger war die Erwerbung von Kaffa auf der Krimm, die
dem Schutze der griechischen Kaiser machten und von da aus
del in das nordöstliche Asien pflegten. Sie verloren sie
Sturze der Griechen. — Weniger ließen sie sich in die gr
politischen Angelegenheiten der italienischen Freistaaten ein, w
vielmehr mit der Geschmeidigkeit des Handelsvolkes durch di
puncte durchzuschmiegen und mit der Selbstsucht derselben
möglichst die sicherste Partei zu ergreifen. Vom Kaiser Fri
dessen Zorn so vielen Freistaaten so schwer fiel, erhielt Ge
Gunstbezeigungen. Den inneren Familienzwistigkeiten ent
auch Genua nicht; vielmehr litt es unter den Parteiungen d
und Avocati, die endlich von der Kirche versöhnt wurden, d
und Castallena, der Nampini und Mascarati und Andern,
damit verbundenen Unfälle und Mißbräuche führten 1190 zu
schlusse, das Consulat abzuschaffen und die oberste Gewalt in
eines jedesmal auf ein Jahr vom Auslande berufenen
legen. Ein bekanntes Auskunftsmittel, was diese Republiken
um den mit allen Wahlregierungen verbundenen Uebelständ
beugen und die oberste Gewalt wenigstens dem Ehrgeize d
Parteien zu entrücken. Der Adel aber war der neuen Verf
hold und man wechselte nun zwischen dem Consulate, das
hen mehr genoß, und den ausländischen Podestas, die vom
kämpft wurden, mehrfach ab. Selbst die Richter holten si
lang aus der Fremde, weil sie zu der Gerechtigkeit ihrer
kein Zutrauen hatten. — Dem Kaiser Heinrich VI. halfen s
erobern, ohne die erwartete Belohnung zu empfangen.
durch ihren Handelsgeist über religiöse Scrupel erhoben, hal
Mauren in Ceuta sogar gegen die Kreuzfahrer (1234), d
eine europäische Macht sich dort festsetze und ihren Handel
Während sie noch mit Pisa in steter Feindschaft lebten —
allmälig errungenen gemeinschaftlichen Besitz von Sardinien
nährt — eröffneten sie einen eben so dauernden und noch
ren Kampf mit Venedig. Daß diese beiden Staaten nich
Eintracht blieben, war bei ihrer gemeinschaftlichen Richtun
orientalischen Handel und ihrer gleichen Berechtigung dazu n
lich. Aber während in dem Kampfe zwischen Genua und
eine oder das andere zuletzt erliegen mußte, da diese

e nicht gleichgültig neben einander verfolgen konnten, trat zwi-
Genua und Venedig der entgegengesetzte Fall ein, und der Kriegs-
mußte zuletzt durch die Ueberzeugung beendigt werden, er führe
[illegible] Weiterem. An Pisas Stelle konnte Genua treten. Aber
[illegible] konnte nicht von Genua, dieses nicht von jenem ersetzt wer-
. Die Rolle des Nachgebens fiel am Ende Genua zu, weil es
dig in der politischen Organisation und Richtung nachstand.
Innere Parteiungen trugen meist die Schuld an den Unfällen,
Genua im Verfolge dieser Kriege erlitt. Der Nachtheil der Par-
mußte ungleich größer werden, wie diese von den politischen Ben-
ungen des Auslandes Vortheil für ihre Zwecke suchten und durch
tragung der Guelphisch-Ghibellinischen Parteifarben auf ihre häus-
Zwiste Genua in die Händel zwischen Kaiser und Papst ver-
ten. Die Spinola und Doria waren an der Spitze der Ghibelli-
die Grimaldi und Fieschi an der der Guelphen. Als Genua dem
e Gregor IX. seine Flotte darlieh, um die Geistlichen zum Con-
führen, ward sie von einer vereinigten kaiserlichen und pisani-
Flotte (1241) angegriffen, und von 68 Schiffen retteten sich
5; doch blieb die Guelphische Farbe in Genua vorherrschend. Die
en Unfälle regten innere Unruhen auf, und wie gewöhnlich in
bliken, suchte das Volk in Verfassungsänderungen das Heil. Man
auch mit den auswärtigen Podestas, man war namentlich mit
Vorwalten des Adels bei aller Geschäftsführung unzufrieden,
bei einem sehr zufälligen Aufstande, wie sie in Genua unaufhör-
vorkamen, fiel man plötzlich darauf, den Wilhelm Boccanegro,
klugen, aber ehrgeizigen Mann, zum Capitano zu ernennen
ihm, unter Mitwirkung eines Rathes von 32 Gewählten, den
befehl zu übertragen (1257). Schon nach fünf Jahren sah
elbst, daß er seine Gewalt nicht werde behaupten können, und
sie nieder, worauf man abermals zur früheren Verfassung zu-
ehrte. Hierauf fortwährende Bürgerkriege, bis 1270 die Spi-
und die Doria die Oberherrschaft, als „Protectoren der genue-
n Freiheit" erkämpften und dem Volke durch Einsetzung einer
von Volkstribunen, des bedeutungslosen Volksabtes, den Glau-
an seine Freiheit erhielten. Die vertriebenen Guelphen luden
uf Karl von Anjou ein, sich Genuas zu bemächtigen; der Krieg
jedoch durch Vergleich vermittelt, der die Verbannten, mit
aber auch neuen inneren Unfrieden, zurückführte. Trotz des
en Ruhmes, den sich Doria in der entscheidenden Seeschlacht
die Pisaner (1284) erworben, die für immer Pisas Macht
, mußten Doria und Spinola doch nach wenig Jahren ihrer
de entsagen, und man kehrte zu der alten Sitte der ausländi-
Podestas zurück. Wie wäre damit eine die Zukunft beden-
Politik zu vereinen gewesen? In jeder größeren Noth, in
wichtigen Angelegenheit waren es doch die Doria, die sich an
Spitze zeigten. Ein Doria war es, der 1297 die berühmte

Seeschlacht gegen Venedig gewann. Genua mußte zuweilen fi
gegen die bleibenden Vortheile Venedigs das Gleichgewicht her
Hatte man Ruhe gegen Außen, so loderte sogleich der Bü
wieder auf, und während man das Volk mit allerlei Verfass
men hinhielt, wie denn eine Zeit lang die Regierung von
sen beliebt wurde, waren es doch factisch die genannten vi
ser, die eine traurige Oberherrschaft führten. In der Hit
man zuweilen zu auswärtigen Herren seine Zuflucht und b
teien boten dem Kaiser Heinrich VII., dem Könige Robert vo
pel u. A. eine Herrschaft an, die weder zu erlangen, noch
haupten war. Im Jahre 1339 ward auf ähnliche Art, n
Vorfahrer Wilhelm, Simon Boccanegro vom Volke zum ers
gen von Genua ernannt, mußte aber gleichfalls seine tref
führte Regierung nach 5 Jahren wieder niederlegen. Die
des Dogen blieb; über ihre Besetzung war ewiger Streit, u
war es den Gegnern der Machthaber leicht, ihnen durch
zung des Volkes Verlegenheiten zu bereiten. Boccanegro wa
einmal erwählt, starb aber an Gift. Ein Nachfolger vo
Adorno, ward viermal Doge, weil er immer wieder bald
lig abging, bald vertrieben ward. Man verjagte (für einig
jene vier großen Adelshäuser aus Genua; an ihre Stelle
mit gleichen Wirkungen für die Zerrüttung des Staates, ab
gleiche Verdienste, die plebejischen Familien der Adorni,
Guarci und Montaldi. Endlich beschloß man, auf Antrag d
gen Adorno selbst, der an Erhaltung der Ruhe verzweifelt
Könige von Frankreich die Oberhoheit anzubieten (1391), der
einen Statthalter regieren sollte. Demgemäß geschah es. I
sten Gouverneure vermochten aber nicht, die Parteien zu zügeln
endlich der Marschall von Boucicaut (1401) durch fürchterliche
eine Ruhe schaffte, deren Segen im Anfange so dankbar
wurde, daß man ihn sich zum lebenslänglichen Statthalter
und unter deren Schutze die berühmte St. Georgenbank (
errichtet ward. Doch endigte diese Ruhe schon nach acht
mit Vertreibung der Franzosen. Nun ward der Markgraf
ferrat Statthalter; aber schon nach 4 Jahren vertrieb man
ihn, ernannte wieder einen Dogen und sah sogleich die alten
teiungen wieder aufleben, in deren Verlaufe 1421 der Herz
Mailand (Visconti) in Genua eindrang und sich selbst zum
herrn aufwarf. Durch auswärtige Unternehmungen beschäftigt
das unruhige Volk; aber eine Unvorsichtigkeit führte endlich
doch auch seinen Sturz und die alte Dogenherrschaft mit i
ren Folgen wieder herbei, bis man 1458 sich abermals in d
Frankreichs warf. Die Genuesen, mit all' ihrem Muthe und
einzelnen Geschicklichkeiten, womit sie dem Auslande, z. B. d
chischen Kaisern in Constantinopel, oft trefflich dienten,
fortwährend unfähig, im ihrem Vaterlande eine gemeinsame

nden, stellten in ihrer Vereinigung fortwährend eine in ewiger, fördernder Gährung begriffene Masse dar. Frankreich ernannte Prinzen Johann von Anjou zum Statthalter, wodurch Genua sicilianischen Thronfolgestreitigkeiten verwickelt wurde, bis ein Aufstand gegen die Franzosen ausbrach und der Stadt (1461) bare Drangsale zuzog, da die Franzosen die Citadelle behaup- Freilich wurden sie vertrieben, aber die alten Unruhen hör- nicht auf. Frankreich trat seine Rechte auf Genua an Franz von Mailand ab, dem es auch gelang, sich (1468) in zu setzen und den in Ruhe und Segen genossenen Besitz auf Sohn zu vererben. Nach dessen Tode riß sich Genua wie- und behauptete, nach manchen Wechselfällen, seine Selbststän- mit so geringem Vortheile, daß schon 1487 das verzwei- Volk von Neuem seine Herrschaft dem Papste, Frankreich Mailand anbot. Letzteres acceptirte und mit Mailand kam auch 1499 unter französische Botmäßigkeit. Streitigkeiten zwi- Adel und Bürgern führten 1507 zu einer Empörung, die XII. bewog, selbst wider Genua zu ziehen, das keinen Wi- wagte. Nicht Genua vertrieb die Franzosen, aber es ward unabhängig, als auch in Mailand die Sforza wieder zum Re- gelangt waren (1513). Der neue Doge, Ottavio Fregoso, sich aber nicht den Gegnern Frankreichs an, sondern verband sich Franz I. Man pries seine Weisheit, wie das Glück die Waffen Franzosen krönte. Aber dieselbe Politik zog Genua eine Belage- zu, die Pescara und Colonna (1522) siegreich durchführten. ward geplündert; der gefangene Doge starb; der Kaiser aber die Wahl eines neuen Dogen. Dieser hielt treu zum Kaiser; ein Genuese, Andreas Doria, der die französische Flotte befeh- nöthigte Genua, sich (1527) abermals Frankreich zu unterwer- Derselbe, von Franz I. gekränkt, trat zum Kaiser über, befreite a von der französischen Herrschaft und begründete eine neue tsverfassung (1528). Ein Doge auf 2 Jahre, umgeben von den ubernatoren der Signoria, als geheimem Rath; ein großer Rath 400, der jährlich einen kleinen Rath von 100 Mitgliedern wählte; Censoren auf 4 Jahre gewählt, zur Durchführung der Verant- ichkeit aller Magistrate; an der Spitze der Rechtspflege ein von ärts berufener Podesta. Den Adel gründete man auf das Ver- n, indem man ihn den 28 Familien zuschrieb, die damals allein enua, jede sechs Häuser, besaßen. Aus diesen Familien wurden die istratspersonen erwählt. Jährlich durften 10 Personen in den and erhoben werden. Andreas Doria begnügte sich mit der eines Censors, die ihm auf Lebenszeit zugesprochen wurde. ch regierte er durch das Ansehen und den Einfluß, den ihm Verdienste und seine Macht erwarben. Nicht der Freiheit, dem der alten, der Willkürherrschaft wechselnder Parteihäupter ünstigen Anarchie galt die von den dem Kaiser feindlichen Mächten

unterstützte Verschwörung des Fiesco (1547), deren Erfolg vom Zu
eitelt werden konnte, weil er durch die überraschende That erlangt,
überwiegende Verhältnisse gestützt war. Unter Doria's Aegid
Genua in Ruhe und zu Genua's Heile erlebte der weise,
Greis ein Alter von 93 Jahren. Noch in den achtziger Jahr
Lebens kämpfte er selbst wider Corsika, das von den Franz
Aufstande bewogen worden war. Nach seinem Tode erwach
Parteiungen durch die Feindschaft zwischen altem und neu
Doch brachte spanische Vermittelung 1575 die Versöhnung
neue Verfassung zu Stande, welche den Unterschied zwischen a
neuem Adel aufhob. Es war Philipp II. daran gelegen,
zu stillen, damit er nicht Gelegenheit gebe, Genua von der
gischen Sache abzuziehen. Derselbe Umstand, der Genuas Dien
tig machte, gab ihm das Zwangsmittel in die Hand. Er
Genuesen Geld schuldig und drohete mit Einhaltung der Zin
Darauf fügten sie sich.

Von da an hielt Genua fest zu Spanien, zog sich ab
mehr von den politischen Händeln zurück, in die es überhaupt
Vorliebe und, wie Venedig, bestimmend eingegriffen, und wid
ganz dem Handel. In der Geschichte kommt es fast nur bei
lichen Unfällen, die ihm die Uebermacht der Nachbarn zuzog,
seinen oft erneuerten und nicht von ihm beendigten Unterjoch
wider Corsika vor. Im Inneren traten wohl manchmal einzel
rungen und Unruhen ein, die jedoch das System des Staa
erschütterten. Den Kampf gegen Corsika anlangend, so wa
natürliche Folge einer Regierungsweise, wie sie überall eintr
wo der Besitz eines Landes für den besitzenden Herrn kein
hat, als die Befriedigung der Herrschsucht und Habsucht. E
proconsularisches Regiment. Aufstände von größerer Ausdehn
ten schon zur Zeit Karl's V. Statt gefunden; der längst
1729, durch die Habsucht des Statthalters Pinello veranlaßt,
war zu schwach, ihn zu unterdrücken. Mit Hülfe Oesterreichs
es 1733 eine durch Friedensbedingungen verbürgte Ruhe, der
von Seiten Genuas und der Abzug der Hülfstruppen 1734
stand von Neuem erregte. Abermals mit fremder, diesmal
scher, Hülfe unterdrückt (1740), erhob er sich von Neuem, s
Hülfe entfernt war (1741). Unter Pasquale Paoli's glorrei
führung war Corsika bis auf einige Puncte frei, und Genua,
feind, es unterwerfen zu können, verkaufte es (1768) für 40
nen Livres an Frankreich. Frankreich hat es durch Marboeuf
fen und hält es seitdem unterjocht, somit das Recht vermindert
ren Mächten wegen ähnlicher Handlungen Vorwürfe zu mach
Genua war es kein Verlust. Denn eben weil es nur a
Corsikas Vortheile daraus ziehen und niemals lernen wollte,
genseitigem Vortheile eine gemeinschaftliche Blüthe erwach
chen, hatte in der That Genua gar keine, konnte

mand Vortheile gezogen. — Die auswärtigen Collisionen
ward Genua für seine Freundschaft zu Spanien, dem
en erbaut hatte, und für die Mißgunst, mit der es die
zösischer Salzmagazine zu Savona verweigerte, von Lud-
damals auf dem Gipfel seines Uebermuthes stand, durch
ment (19. Mai 1684) gezüchtigt und gezwungen, sei-
er verfassungsmäßig den Boden des Staates nicht ver-
nach Versailles zu schicken. Gefragt, was ihm an die-
Reisen verwundere? erwiderte er: „mich hier zu sehen!"
schen Erbfolgekriege machte sich Genua nur durch Anlei-
die Prätendenten bei ihm contrahirten, wichtig. Den
es namentlich Oesterreich damals geleistet, verdankte es
e Abtretung des Marquisats Finale, das sein Gebiet
leer durchschnitt und das es deshalb nicht gern in frem-
ich. Im Verfolge des österreichischen Erbfolgekrieges trat
h, ungeachtet aller Bitten und Vorstellungen Genuas,
t auf Finale an Sardinien ab, das dort gern den Sitz
ng des Handels errichtet hätte. Da beschloß Genua,
ich zu vertheidigen, und verband sich (1. Mai 1745 zu
den bourbonischen Fürsten. Von ihrem Glücke hatte es
ihre Unfälle zogen ihm einen Angriff von der englischen
s dem österreichisch-sardinischen Landheere zu; es mußte
1746) an Oesterreich ergeben, und der Doge mit sechs
) zu Wien vor Maria Theresia demüthigen, wie sein
ß zu Versailles vor Ludwig XIV. Ein zufälliger Auf-
in wenig Tagen (5—10. Dec.) die Oesterreicher wieder
ie neu begonnene Belagerung ging schlecht von Statten
Juli 1747) durch französischen Entsatz beendigt. In
mußte die Bank, wegen der großen Vorschüsse, die der
gezogen, ihre Zahlungen einstellen und erlangte später
e nicht wieder. Als Entschädigung für die ausgestande-
, als Lohn für die bewiesene Thatkraft verbürgte der
e der Republik den Besitz von Finale.
an vegetirte und handelte Genua in Frieden, bis die
größere Stürme es erfassen und eine Selbstständigkeit,
ein in eigener Kraft oder beschirmenden Interessen mehr
en sollten. Genua hielt sich bis 1797 durch strenge
Aber die Stiftung der cisalpinischen Republik kündigte
ng Italiens an, die auch auf Genua nicht ohne Rück-
n konnte. Der französische Gesandte Faypoult schürte
nzufriedenheit des Mittelstandes, und wenn gleich der
en Beistand der niederen Stände seine Gewalt im In-
erhielt, so vermochte er doch nichts gegen den Willen
der die Convention von Montebello (6. Juni 1797)
ren Folge Genua den Namen einer ligurischen Re-
hälte Verfassung eine der französischen nachgebildete Form

erhielt. Das war eine Uebergangsphase. Die im Gebiete
gelegenen Reichslehen wurden der französischen Republik
Frieden von Campo Formio überlassen, und so auch hierdurch
zösische Einfluß verstärkt. Gegen die Einführung der neu
sung erregte das Landvolk, das die katholische Religion bedr
det glaubte, einen heftigen Aufstand (Septbr.), der jedoch
ward. Die Verfassung ward am 2. December in's Leben
Genua ward nun ein Spielball französischer Zwecke und
Schrecknisse einer aushungernden Belagerung ausstehen, als
sena bis zum 4. Juni 1800 darin vertheidigte. Mit den
litischen Schöpfungen der Revolutionsphasen veränderte
seine Gestaltung. Frankreich dictirte ihm am 29. Mai 1802
sung, durch welche die Demokratie wieder sehr beschränkt
neue am 1. Dec. erfolgte Zusätze gingen noch weiter auf di
Das Regiment durch das Volk war in Niemandes Sinne
in dem Buonaparte's. Er hatte durch diese Aenderungen
genuesischen Häupter etwas hingehalten, die sich noch
Gedanken gewöhnen konnten, ihre Souveränität zu verlieren
halb die Vereinigung mit der italienischen Republik abgeleh
doch keinen Grund gegeben hatten, sie ohne Weiteres zu
eben so wenig fand Buonaparte einen Grund für die Selbst
Genuas, und als er Kaiser und König geworden war,
Ligurier in das Unabwendbare und sprachen (25. Mai 18
verleibung Liguriens in das französische Reich aus. Nur
ein Freihafen bleiben. Durazzo war der letzte Doge.
ches Decret vom 4. Juni bestätigte die Einverleibung Ge
in Italien, sondern in Frankreich. Es ward in die De
Genua, Montenotte und der Apenninen eingetheilt und folg
schicken des großen Franzosenreiches. Der Handel litt,
unter dem Continentalsysteme, und die einzelnen Gewinne
Speculationsvolk, wie die Genuesen, in den Verwirrungen
und der pyrenäischen Halbinsel machen mochten, konnten
Nachtheil der Störung regelmäßiger Handelsverhältnisse
gen. Die Masse des Volkes war ziemlich indifferent;
war für die Dauer des neuen Zustandes, wie für die
lung des älteren übel, daß die Masse des Volkes weder
bend zurückwünschte, noch an ersteren sich eifrig anschloß.
Verhältniß entsprach nur den Interessen der jeweiligen
war nur auf das Kriegsglück der herrschenden Gewalt
letzteres wich, verging Alles. Anfangs April 1814
Bentink mit englischen Truppen gegen
die Franzosen aus ihrer Stellung,
lischen Flotte, die Forts, welche
April) eine Capitulation,
ten. Am 26. April
Betracht des allgemeinen

Italien und die Levante und [illegible], in denen die [illegible]
sen, die das Lotto erfanden (Lotto [illegible] seit 1620), [illegible]
Meister waren. Die Zahl der [illegible]iffe, die in Genuas Hafen [illegible]
aus- und einlaufen, beträgt [illegible] 2000. [illegible]

Genugthuung, s. [illegible]rie.

Gentz, Friedrich, Ritter von (Seine und [illegible]
ke's und der Briten [illegible]undansichten von Freiheit
Souveränität, Verfassung, Preßfreiheit und [illegible]
tion). — I. Friedrich Gentz war 1764 in Breslau [illegible]
Sein Vater war dort Münzdirector und wurde später als [illegible]
münzdirector nach Berlin vers[illegible]t. Gentz genoß in [illegible]
und Berlin eine sorgfältige [illegible]ziehung, versprach aber in [illegible]
Jugend nur sehr wenig. Erst durch das Studium der [illegible]
Philosophie in Königsberg, dann, nach seiner Rückkehr,
den gesellschaftlichen Umgang mit einem Kreise geistreicher [illegible]
und Frauen in Berlin, und vollends durch die große [illegible]
der französischen Revolution entwickelten sich seine außerorden[illegible]
Talente. Schon 1786 wurde er als Kriegsrath angestellt [illegible]
bald bis zum Range eines Geheimenrathes bei dem General[illegible]
cium. Doch vorzugsweise zeichnete er sich als politischer [illegible]
ler aus. Als solcher erwarb er sich einen so ausgezeichneten [illegible]
zeigte so große politische Talente, daß, als er 1803 sich [illegible]
fand, Berlin zu verlassen und nach Wien zu gehen, [illegible]
zuerst unter dem Ministerium des für liberale Reformen [illegible]
Grafen Stadion, sodann, als derselbe 1809 das Ministerium
lor, unter dem Fürsten Metternich, als Rath, später [illegible]
rath bei der Hof- und Staatscanzlei angestellt wurde. Er [illegible]
behauptete von nun an bis zu seinem Tode 1832 eine große [illegible]
Wirksamkeit, und zwar zunächst in den durch die außerorde[illegible]
Zeitverhältnisse doppelt wichtigen diplomatischen Geschäften seines [illegible]
tigen Hofes. Sie wurden ihm mit reichlichem Einkommen, [illegible]
Adelsdiplome und mit Ehrenzeichen und von vielen anderen [illegible]
glänzenden Orden gelohnt.

Diesen dürftigen äußeren Lebensumriß des berühmten [illegible]
Schriftstellers und Staatsmannes durch eine Schilderung [illegible]
sens und Wirkens auszufüllen, ist eine schwere Aufgabe [illegible]
Staatslexikon, in welchem doch ein so bedeutender Name
mit Stillschweigen übergangen werden durfte. Sie ist [illegible]
Hr. v. Gentz in seinem praktischen politischen Wirken keine [illegible]
Stellung einnahm und seine Berufspflicht es wohl mit [illegible]
daß er auch bei demjenigen, was in Gedanken und Ausführung
von ihm ausging, zurücktreten, daß er in allen officiellen [illegible]
gen, Proclamationen und Staatsschriften, ja zum Theil [illegible]
ner scheinbar blos literarischen Schriftstellerei, seine eigenen [illegible]
bis zu einem gewissen Grade denen seines [illegible] und [illegible]
zuschließen suchen mußte. Selbst a[illegible] vertr[illegible]licheren [illegible]

..n v. Gentz, welche uns etwas mehr, doch bei der diplomatischen ..haltung immer noch keinen vollständigen Aufschluß über seine ..lichsten Ueberzeugungen und Wirkungen zu geben verspricht, ..st jetzt nur noch in dürftigen Bruchstücken vor uns. Jene Auf..ber ist auch darum schwer, weil bei der beschränkten Preßfreiheit ..tschland ein freies Urtheil über die Politik des mächtigen ..und seines ersten Staatsmannes, deren Diensten Hr. v. Gentz ..ganzes Leben widmete, nicht möglich ist. Wo aber dieses der ..che ist, da schweigen wir lieber gänzlich, und unterdrücken selbst ..ig lobende Anerkennungen, welchen wir nicht eben so unbefan.. ..nicht zustimmenden Ansichten zur Seite stellen dürfen. Schon ..werden die einen oder die anderen unwahr und führen zur ..... Und vollends muß in einer Zeit, in welcher, wie neuer.. ..ehrwürdige Schlosser in den Heidelberger Jahrbü.. ..ürlich klagte, durch die stets wachsende schwachsinnige oder ..schmeichelei und Servilität vieler Schriftsteller die Ehre unse.. ..immer mehr befleckt, ihre Zukunft gefährdet zu werden ..der edeldenkende Mann doppelt besorgt sein, auch nicht ent.. ..jenem unsauberen Chorus anzunähern.

..würden daher auch von Hrn. v. Gentz, wie von einigen ..zeitgenossen, lieber ganz schweigen, wenn uns nicht die schrift.. ..Wirksamkeit desselben einen auch für eine freimüthige Be.. ..unverfänglicheren Gegenstand darböte, und wenn nicht sehr ..der derselben Allgemeinheit und Unbestimmtheit, wie sich über.. ..selbstständige Antheil der Ueberzeugungen und Bestrebun.. ..Hrn. v. Gentz in der neueren Politik erkennen läßt, auch ..gemeine Andeutungen über die Grundlagen und den Er.. ..seiner politischen Wirksamkeit gegeben werden könnten.

..einen Hauptcharakter dieser schriftstellerischen Wirksam.. ..den formellen, oder über die seltene Meisterlichkeit der ..ischen Darstellung, wird unter allen Sachkundigen nur eine ..... Wenn auch vielleicht diesem Schriftsteller weniger ..eine einer schöpferischen Phantasie, des Gemüthes und des ..der tieferen philosophischen Idee und der eigenen Erfindung ..standen, so war er um so bewundernswürdiger in leich.. ..schärfer dialektischer Auffassung und Entwickelung der Dinge ..Wesens, in Ausbildung und Reinheit des Geschmackes, ..ung und Ausdruck und in haushälterischer guter Benutzung ..schatzes von Kenntnissen und Erfahrungen, überhaupt durch ..und die Würde, die Anmuth und Ueberredungskunst der ..... In dieser Vortrefflichkeit der Darstellung ist Hr. v. Gentz ..unter allen deutschen Politikern unübertroffen, vielleicht un.. ..reichbar.

..Beziehung auf den wesentlichen inneren Gehalt seiner po.. ..Bestrebung und Wirksamkeit aber entstehen vor Allem die ..Hauptfragen, zuerst: in wie fern waren sie an sich rich..

ist bei einer einseitigen, zwar irrigen, aber wohlgemeinten conser-
ven Vertheidigung des Bestehenden und der Regierungsgewalt auf
en der nothwendigen Freiheit werden wir — eingedenk der allge-
ien menschlichen Irrthumsfähigkeit — wenigstens die Gesinnung
achten, wenn wir auch die Ansicht tadeln und die geistige oder
lische Beschränktheit und die Wirkung bedauern. Alles, und so
das Staatsleben, besteht zwar nur und dauert nur in
Maße gesund, glücklich und seiner Bestimmung ge-
ß, wie jene beiden Elemente harmonisch und gleich-
ichtig in ihm wirken. Dennoch müssen wir den, der nur
Irrthum Gesundheit und Leben zerstört, von Strafbarkeit frei-
hen. Nur dann erst wird sich mit solchem Tadel und Bedauern
verkehrten und verderblichen politischen Wirkens auch die morali-
Mißbilligung und Verwerfung verbinden, wenn gegen jenes ge-
Gleichgewicht und gegen die wahre heilsame Freiheit, wenn bei
Mangel der letzteren für eine überwiegende Stabilität, also dann
Absolutismus und Despotismus, aus unedlen und eigennützigen
ven, oder doch aus moralischen Schwächen gearbeitet wird. Auch
öffentliche Meinung und das deutsche Publicum zeigen in der
durch die gleiche Unterscheidung die Gesundheit ihres Urtheils.
wenn sie, wie Hr. v. Gentz so oft klagte (schon in der Vor-
zu Burke I. S. XIX. und später 1819), den deutschen li-
n Schriftstellern ungleich mehr vertrauen, und bei einem Ver-
ger der Regierungsrechte sogleich fragen: „in wessen Solde schreibt
„welche Vortheile bezweckt er?" so thun sie es sicher nur darum,
es ihnen klar ist, daß das Uebergewicht bei uns guten Deutschen
im Mindesten nicht auf Seite der Freiheit ist.
diesen Grundsätzen wird man auch selbst eine veränderte Rich-
in den politischen Ansichten nicht unbedingt tadeln und ver-
n können. Denn einmal kann in der That dasjenige, was
bar als eine Inconsequenz, als eine Veränderung der politi-
Grundsätze dasteht, in Wahrheit eine ganz consequente, gründ-
treue Folgerung aus dem wahren höchsten Grundsatze jener
onischen, gleichgewichtigen Vereinigung der beiden Hauptseiten
Staatslebens sein. Derselbe tüchtige, gesunde Politiker, der etwa
der französischen Revolution in Spanien zunächst für Bewe-
und Fortschritt gegen das Uebermaß des Stabilismus, gegen den
otismus zu wirken suchte, hatte vielleicht die Pflicht, 1791 in
reich gegen unmäßige und schädliche Neuerungen, oder conserva-
wirken. Sodann ist es auch freilich möglich, daß Jemand über
grundsätze und Verhältnisse selbst sich früher in einem Grundirr-
befand, welchen man, sobald man denselben als solchen er-
, aufzugeben verpflichtet ist. Beides ist unleugbar, wenn es
eben so richtig ist, daß bei wirklich pflichtmäßigen Veränderun-
des bisher betretenen Weges die Rechtfertigungsgründe in der
leicht erkennbar zu machen sein werden, wenn es gleich noch

tig und heilsam? und dann: in wie fern begrün
überhaupt und insbesondere durch Folgerichti
Treue und Aufopferung für seine politischen Ueb
gungen die sittliche Achtung für die Reinhei
Größe seiner Gesinnung und seines Charakters?

Daß man in Beziehung auf diese beiden Hauptfragen un
theilweise verschiedenen Urtheilen der Menschen begegnet, dies
an sich Jedem natürlich dünken, der auch nur im Allgemei
eigenthümliche Stellung und Wirksamkeit des Hrn. v. Gentz
entgegengesetzten Richtungen und Parteien in's Auge faßt, denen
seit dem schriftstellerischen Auftreten dieses Publicisten bis zu
Ende die Welt in so große leidenschaftliche Bewegung setzte.

Eine leidenschaftlose, gründliche und gerechte Würdigung d
v. Gentz wird nun vor Allem das anerkennen müssen, d
öffentlichen politischen Meinungsäußerungen ziemlich frühzeiti
seit der abschreckenden Gestalt der zuerst von ihm mit Begeist
priesenen französischen Revolution, wenn gleich dieselben, seinem
durch Kantische Philosophie gebildeten Geiste entsprechend, die
vertheidigten, doch zugleich auch eine eben so entschiedene con
Richtung gegen jacobinische Ausdehnungen und Mißbräuch
Grundsätze darstellten. In dieser Beziehung ist, nachdem er vo
an einzelne Abhandlungen in Zeitschriften gab, sein erstes
Werk, die mit Anmerkungen und Abhandlungen in d
ren 1792 und 1793 herausgegebene Bearbeitung von B
Betrachtungen über die französische Revolution
dend.

Sodann wird jeder verständige, jeder wahre Liberale a
davon entfernt sein, eine conservative Richtung, eine Vertheidig
Regierungsrechte an sich tadeln zu wollen. Nein, wahrlich
ohne Erhaltung und festen Bestand, ohne die conservative,
und stabile Richtung auf sie, ohne festes, gesichertes und g
Recht der Regierung kann auch ein freies Staatsleben gar nich
hen. Unsere deutschen Regierungen aber sind monarchische
gen und diese sind unseren geschichtlichen und politischen Verh
am Meisten entsprechend und überhaupt in Verbindung mit
politischer Freiheit am Meisten dem Ideale einer vollkommenen
rungsform sich nähernd. Die schriftstellerische und praktische
Wirksamkeit für diese eine wesentliche Hauptseite des staatsge
lichen Lebens fordert also, sobald sie von ehrlicher Ueberzeugun
treuer, aufopfernder Liebe für das Vaterland und die Menschh
geht, stets unsere Achtung. Sie verdient zugleich unsere voll
barkeit da, wo sie auf die richtige Harmonie und gleichgewicht
bindung mit der anderen, wahrlich nicht minder wesentlichen
seite, mit dem Geiste und mit der Freiheit, mit der Bewegu
dem Fortschritte gerichtet ist, wo sie also einem einseitigen, g
den Uebergewichte eines dieser beiden Lebensbestandtheile entgeg

lbst bei einer einseitigen, zwar irrigen, aber wohlgemeinten conser-
tiven Vertheidigung des Bestehenden und der Regierungsgewalt auf
sten der nothwendigen Freiheit werden wir — eingedenk der allge-
inen menschlichen Irrthumsfähigkeit — wenigstens die Gesinnung
achten, wenn wir auch die Ansicht tadeln und die geistige oder
tische Beschränktheit und die Wirkung bedauern. Alles, und so
h das Staatsleben, besteht zwar nur und dauert nur in
m Maße gesund, glücklich und seiner Bestimmung ge-
ß, wie jene beiden Elemente harmonisch und gleich-
wichtig in ihm wirken. Dennoch müssen wir den, der nur
ch Irrthum Gesundheit und Leben zerstört, von Strafbarkeit frei-
chen. Nur dann erst wird sich mit solchem Tadel und Bedauern
es verkehrten und verderblichen politischen Wirkens auch die morali-
e Mißbilligung und Verwerfung verbinden, wenn gegen jenes ge-
nde Gleichgewicht und gegen die wahre heilsame Freiheit, wenn bei
n Mangel der letzteren für eine überwiegende Stabilität, also dann
Absolutismus und Despotismus, aus unedlen und eigennützigen
tiven, oder doch aus moralischen Schwächen gearbeitet wird. Auch
öffentliche Meinung und das deutsche Publicum zeigen in der
gel durch die gleiche Unterscheidung die Gesundheit ihres Urtheils.
d wenn sie, wie Hr. v. Gentz so oft klagte (schon in der Vor-
r zu Burke I. S. XIX. und später 1819), den deutschen li-
alen Schriftstellern ungleich mehr vertrauen, und bei einem Ver-
diger der Regierungsrechte sogleich fragen: „in wessen Solde schreibt
" „welche Vortheile bezweckt er?" so thun sie es sicher nur darum,
l es ihnen klar ist, daß das Uebergewicht bei uns guten Deutschen
h im Mindesten nicht auf Seite der Freiheit ist.
ch diesen Grundsätzen wird man auch selbst eine veränderte Rich-
g in den politischen Ansichten nicht unbedingt tadeln und ver-
fen können. Denn einmal kann in der That dasjenige, was
inbar als eine Inconsequenz, als eine Veränderung der politi-
n Grundsätze dasteht, in Wahrheit eine ganz consequente, grund-
getreue Folgerung aus dem wahren höchsten Grundsatze jener
monischen, gleichgewichtigen Vereinigung der beiden Hauptseiten
Staatslebens sein. Derselbe tüchtige, gesunde Politiker, der etwa
der französischen Revolution in Spanien zunächst für Bewe-
ng und Fortschritt gegen das Uebermaß des Stabilismus, gegen den
spotismus zu wirken suchte, hatte vielleicht die Pflicht, 1791 in
nkreich gegen unmäßige und schädliche Neuerungen, oder conserva-
zu wirken. Sodann ist es auch freilich möglich, daß Jemand über
uptgrundsätze und Verhältnisse selbst sich früher in einem Grundirr-
me befand, welchen man, sobald man denselben als solchen er-
nt, aufzugeben verpflichtet ist. Beides ist unleugbar, wenn es
ch eben so richtig ist, daß bei wirklich pflichtmäßigen Veränderun-
des bisher betretenen Weges die Rechtfertigungsgründe in der
gel leicht erkennbar zu machen sein werden, wenn es gleich noch

gewisser ist, daß der Eigennutz und die Schwäche einer ... gewissenlosen Veränderung der erwählten Richtung, einer wirkl... ächtlichen Apostasie, nur zu oft sich hinter dem Scheine einer pflichtmäßigen Abweichung zu verstecken suchen, und daß, ... oben (Bd. V. S. 668) ausgeführt wurde, die Vorsorge für die ... liche Treue und den Credit der Staatsmänner hier die größte ... falt und meist ein gänzliches Abtreten des Renegaten von der ... schen Bühne erheischen.

Wollen wir nun nach diesen Gesichtspuncten die politi... strebung des Hrn. v. Gentz beurtheilen und jene obigen beiden ... fragen beantworten, so entsteht vor Allem die Vorfrage: ... wie die Meisten urtheilen, wirklich seine politischen G... sätze verändert, oder ist er denselben — wie neuerlich ... frigster Schutzredner, Hr. Varnhagen van Ense (in der ... lerie von Bildnissen aus Rahel's Umgange und ... wechsel II. S. 189) versicherte — wirklich getreu gebli...

Wir glauben allerdings, die erste Ansicht bejahen zu müsse... aber die ganze für die Politik und die Zeitgeschichte interessan... gründlich zu beantworten, müssen wir in die schriftstellerische ... des Hrn. v. Gentz eingehen.

II. Das zuvor erwähnte Werk von Burke, welchem ... Gentz, so weit er nicht über einzelne Puncte in Noten und ... lungen seine Abweichungen ausspricht, mit Bewunderung und ... druck beistimmt, bekämpft freilich energisch die jacobinischen ... und Revolutionsgrundsätze. Aber es denke doch nicht etwa ein... serer heutigen deutschen Conservativen, oder auch nur ... sogenannten Gemäßigten, hier bei Burke und seinem Ue... oder überhaupt bei irgend einem Briten, auch wenn derselbe ... land zu den Tories und Conservativen gehört, Beistimmung zu ... eigenen servilen, jede wahre Staatsverfassung auflösenden Grun... zu finden! Nein, gegenüber diesen Letzteren und nach ihrem ... gebrauche sind die britischen Conservativen Burke und Hr. v. ... in dem genannten Werke, Letzterer auch noch in vielen andern ... Schriften (so in der Abhandlung über den Einfluß der ... deckung von Amerika, in seiner neuen deutschen Mo... schrift Bd. II. Berlin, 1795, und in seiner Adresse an Se. ... Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbesteigung, ... 1797) sogar übertriebene Freiheitsschwärmer, ja ... cale und Revolutionäre.

So tadeln zwar Burke und Gentz mit Recht den Le... und die Unkunde, womit jene französische Declaration der ... schenrechte einseitig aufgefaßte, angeblich von der Gebu... zum Tode unveränderlich gleiche Rechte aller Menschen ... Beschränkung durch die Pflicht und das Staatswohl, ohne Ber... tigung der natürlichen, wie der geschichtlichen Verhältnisse, ...

leichheiten der Kräfte, Bedürfnisse und Verdienste, an die Spitze der Verfassung stellte.

Aber Beide legen doch ausdrücklich überall dem ganzen gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse wahre natürliche Rechte, natürliche Menschenrechte, formell und verhältnißmäßig gleiche Rechte aller Gesellschaftsgenossen, namentlich auch gleiche Ansprüche auf alle Vortheile der Gesellschaft zu Grunde, solche gleiche Rechte, welche nur durch den allgemeinen freien gesellschaftlichen Grundvertrag, durch die Rechte aller Anderen und so weit es für den Bestand einer Gesellschaft und ihr Gesammtwohl nothwendig ist, beschränkt werden dürfen, und, so weit sie das nicht wurden, auch der Staatsgewalt gegenüber heilig und unverletzlich sind*).

Beide bekämpfen zwar ferner sehr richtig die in der französischen Revolution herrschenden Ideen von Volkssouveränetät. Sie verwerfen eine unter dem Namen der Volkssouveränetät auftretende Rousseau'sche absolute despotische Gewalt einer blosen Stimmenmehrheit, welche alle wahren selbstständigen Rechte des Einzelnen, alles Recht, ja alle Existenz einer selbstständigen Regierung, das Recht der wahren Gesammtheit und allen Rechtsgrundvertrag den Augenblick beliebig über den Haufen zu stürzen und nagelneue Grundverfassungen der Gesellschaft beliebig zu dictiren, das souveräne Recht haben soll. Sie verwerfen auch eben so richtig jene den Begriff der Monarchie zerstörende absolute Unveräußerlichkeit der Regierungs-Souveränetät, die persönliche Verantwortlichkeit, die Straf- und beliebige Absetzungsgewalt gegen den Monarchen und nicht minder die den Begriff der Erbmonarchie zerstörende beliebige neue Wahl jedes einzelnen Regierungsnachfolgers, ohne Rücksicht auf grundvertragsmäßige Erbrechte.

Aber sie kennen doch Beide kein anderes juristisches Fundament der Staatsverfassung, der Regierungsgewalt und aller politischen Rechte, als den Vertrag. Sie erkennen in letzter Instanz dennoch die Souveränetät, oder den souveränen Gesammtwillen der Gesellschaft (aber nur die Verfassungs-, nicht auch eine demokratische Regierungs-Souveränetät der Nation) als rechtlich nothwendig an. Sie behaupten einen Vertrag aller Einzelnen mit der Gesammtheit und der Gesammtheit mit der Regierung, und kennen keine andere Regierung, als die nach dem Gesammtwillen für das Gesammtwohl. Auch jeder Erbfürst hat nach ihnen nur

*) S. die Uebersetzung der Betrachtungen über die franz. Revolution Th. I. S. 79. 80. Th. II. S. 258. Ich citire hier nach der Ausgabe, von welcher in Berlin 1794 der erste Theil zum zweiten Male und der zweite 1793 erschien; und ich mache der Kürze wegen durch Unterstreichung einzelne mir wichtig scheinende Worte aufmerksam. In diesem Augenblicke läßt H. Prof. Weick sehr verdienstlich eine Ausgabe der sämmtlichen Werke des Hrn. v. Gentz in Stuttgart erscheinen, welche ich aber nur theilweise durch Güte des Herausgebers benutzen konnte.

Rechte durch „den allgemeinen gesellschaftlichen Vertrag, durch di
Wahl und Anerkennung der regierenden Familie von Seiten d
tion und nach der grundvertragsmäßigen Successionsordnung
Rechte, „bedingt durch die Erfüllung der Bedingungen des S
ränetätscontracts". Auch die Monarchen sind nach ihnen,
nicht beliebig absetzbar und kei beliebigen Befehlen einer
ren Volksregierungsgewalt unterwürfig, doch „in so fern
fermaßen Diener der Nation, als ihre Gewalt nur eine grundv
oder verfassungsmäßige ist, und ihnen vernünftiger Weise zu kein
dern Zweck beigelegt seyn kann, als zum allgemeinen Besten." *)
protestiren noch ausdrücklich gegen alle Filmer- und neuerlich
lerische Theorien. Sie protestiren (S. 33) dagegen: „jenen
verworfenen Fanatikern der Sclaverei zugezählt
den, die einst behaupteten, was gegenwärtig wohl kein Mensch
annimmt (!): daß der Besitz des Throns ein göttliches, geerbtes,
lierbares Recht sei."

Sie streiten ferner mit Recht gegen die alles Gleichg
und alle wirkliche, königliche Regierung zerstörende g
lose, das heißt despotische Gewalt der Nationalversammlung in
genannten „königlichen Demokratie." Sie sprechen sogar den
auch späterhin wieder nur allzu sehr gerechtfertigten Zweifel aus,
Prediger absolut radicaler Grundsätze die zuverlässigsten, treuesten
pfer für die Freiheit seyn möchten. **)

Aber sie verwerfen aus demselben Grunde, und schon u
vertragsmäßigen und freiheitlichen Grundlagen der Staatsges
lebendig zu erhalten, eben so sehr auch eine absolute oder gren
Königsgewalt, ein unbeschränktes monarchisches Princip
die nöthigen Gleich- und Gegengewichte für die
heit. Sie erklären „wahre politische Freiheit für das
und die Ehre der Bürger" und glauben, „daß nur unfähi
unwürdige Völker ihren Mangel dulden, und daß dieser Man

*) A. a. O. I, S. 3. 17 — 27. 33. 36. 80. 189. 191. 196. 2
141. 191.

**) Burke sagt I. 89: „Fast alle hochfliegenden Republicaner meiner Z
über kurz oder lang die entschiedensten Anhänger des Hofes gewor
haben das Geschäft eines langsamen, mäßigen, aber praktischen Wi
des denen überlassen, die sie, berauscht von ihren stolzen Theorien,
schätzten. Sobald diese Schulgelehrten bemerken, daß ihre hochgef
Grundsätze unanwendbar sind, und es auf den milderen gesetzmä
und bürgerlichen Widerstand ankommt, so geben sie lieber gl
Art von Widerstand auf. Sie wollen Revolution oder Krieg hab
sie wollen nichts! Da sie die Unausführbarkeit ihrer Entwürfe e
so werden sie gegen [illegible] undsätze der Freiheit gleichgültig, und
mer bereit, [illegible] Vortheile das, was in ihren Augen
nen sehr [illegible] — Sie halten es
[illegible] zu tadeln un
[illegible] Sie freuen si
[illegible] r ist.

würdig macht." Sie billigen und bewundern eine im Wesentlichen nach den englischen Hauptgrundsätzen gebildete Verfassung, „eine durch keine königliche Gnadenpatente gehemmte Verantwortlichkeit der Minister und eine so häufige Versammlung des Parlaments, daß die ganze Regierung unter beständiger Aufsicht und Controle der Volksrepräsentanten und der Großen des Reichs stehe." Sie wollen fortdauernde Mitsprache des Volks und des Volkswillens durch Publicität, Repräsentation und Preßfreiheit. *)

Beide kämpften endlich m[illegible] der ganzen Kraft ihrer feurigen Beredtsamkeit gegen die materiellen [illegible] chanischen, absolut revolutionären französischen Staatsgrundsä[illegible] kämpften gegen den revolutionären Schwindel, welcher, mit ga[illegible] Nichtachtung des Princips der Stetigkeit und der höhern und le[illegible] ig bindenden Kräfte, ausschließlich dem Principe der Bewegung [illegible] Neuerung sich in die Arme stürzte, und nur mechanische Mittel, die des Zwangs, einer gänzlichen mechanischen Trennung der Gewalten, und der Zerstörung kannte. Sie kämpften gegen die leichtsinnige jacobinische Neuerungssucht, welche, von allen natürlichen, allen historischen und religiösen Banden sich losreißend, in einer absichtlichen Totalrevolution alle untersten Fundamente des gesellschaftlichen Zustandes umkehren, alles Bestehende, Geschichtliche und Alte nur darum, weil es bestand, alt oder geschichtlich war, zerstören, welche von dem lieben Gott bis zu den Namen der Wochentage herab Alles neu schaffen wollte. Sie verspotten die Theorie, welche der Präsident der Nationalversammlung, Rabaud de St. Etienne, derselben mit folgenden Worten empfahl: „Alle Arten von Verfassungen in Frankreich befördern das Unglück des Volks. Um das Volk glücklich zu machen, muß man es umschaffen, seine Ideen ändern, seine Gesetze ändern, seine Sitten ändern, die Sachen ändern, die Worte ändern, Alles zerstören, weil Alles von Neuem gebaut werden muß." Sie verabscheuen die wilden Greuel dieser Revolution, welche nach Zerstörung aller sittlichen, aller rechtlichen und politischen Autorität, nach Zerstörung des Königthums, der Geistlichkeit und des Adels und aller Corporationen, mit all' ihren eignen luftigen Schöpfungen aus hohlen Abstractionen und Formeln keine neue wahrhafte Ordnung heraufbeschwören konnte, sondern nur Pöbelherrschaft oder dictatorische Tyrannei zu gründen verstand.

Beide aber, die begeisterten Lobredner der nordamerikanischen Revolution und Freiheit — Burke in seinen Parlamentsreden, Gentz in der citirten Abhandlung über Amerika — sie, die stets die englische Revolution von 1689 und die durch sie begründete oder veränderte englische Verfassung und Regierung preisen, sie erkennen doch überall die Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Reformen an. Sie erkennen unter bestimmten Umstän-

*) I. 35; II. 1[illegible] ne Bewunderung für die englische Verfassung spricht Gentz über[illegible] der N. D. Monatsschrift, August 1795, gibt er auch einen be[illegible] zur Widerlegung der Vorurtheile gegen sie.

den und namentlich bei hartnäckigem Vertragsbruch auch Revol
nen und, so wie 1689, auch revolutionäre Veränderungen der [illegible]
folge als „moralisch möglich und als eine letzte Zuflucht und [illegible]
liches Kriegsrecht“ an *) und billigen namentlich auch den Anfa
französischen Revolution. Sie huldigen dabei mit Bewunderung
scher Weisheit den britischen Grundsätzen: „zwar wohl zu ver
oder zu verändern, aber zugleich zu erhalten“ und „die nöthigen A
rungen, so viel wie möglich, im Style des alten Gebäudes vorzunel
ferner dem Grundsatze, „starke Heilmittel für starke Uebel aufzuspar
letzte Arznei eines Volks nicht in sein tägliches Brot umzuwandel
auch im Staatsleben und seinen Entwickelungen und Vervollkomm
stets das Vorbild und die Gesetze der Natur zu achten“ (I. [illegible]
12. 96). Die ganze Geschichte und Verfassung der Briten gib
dings Zeugniß dafür, daß der Geist der Freiheit, des natürlichen
und des Fortschritts Lebensprincip für sie ist, und daß sie die [illegible]
zu erobern und zu behaupten wissen. Aber ihnen gibt für ihre [illegible]
bungen nach der Freiheit Religion und Moral den Mittel- und
punct, den Zusammenhalt und die Schwerkraft. Nicht rein äu
und mechanische Kräfte und Gesetze, sondern die wahrhaft leb
die natürlichen Triebe, Gefühle und Gesetze des organischen und de
ren Menschenlebens achten und pflegen sie auch im Staatsleben, [illegible]
dem Wahne, selbst dem menschlichen Herzen eine neue Constitution
ren zu können. Darum sagen ihre Freiheiten und Rechte und pol
Lebensbewegungen sich nicht los von der Anhänglichkeit an das A
Bestehende, an das Ererbte, an ihre vaterländische Geschichte und
von der Liebe, Ehrfurcht und Dankbarkeit für die Vorfahren u
der treuen Fürsorge für die Nachkommen **). Darum bildet ihr
vaterländisches Staatsleben im freiheitlichsten Sinne fast ein vate
sches Familienleben, ihr Freiheitsbesitz ein Erbgut. Auch der g
britische Bürger spricht mit religiösem Sinne und zugleich mit Stol
seinen ererbten, von seinen angebornen natürlichen Freiheitsrechten
rights) und beneidet nicht die Vorrechte der Krone, der Kirche, der
so weit sie dem Ganzen wohlthätig sind. Aber bei aller A
lichkeit an das Alte und das geschichtliche Vaterländische, verg
Brite nie, daß auch Vernunft, natürliches Recht und Freiheit [illegible]
geschichtlich und vaterländisch — daß sie die Grundlagen sein
fassung selbst — sind. Und er kämpft gegen jede Schmälerung [illegible]
ringschätzung seines Rechts mit vollem männlichen Rechtstrotze, [illegible]
ganzen moralischen Entrüstung, nicht eines freigelassenen Sclaven
eines Stiefkindes, sondern eines ächten Familiensohnes des Haus
Vaterlandes, dessen Heiligthum, dessen heiliges Recht dieser [illegible]

*) A. a. O. I. 21. 24. 26. 33. 38. II. 12 und die Gentzische Ab[illegible]
über die Moralität der Staatsrevolution. Bd. II. [illegible]

**) So war auch [illegible] alt u. theuer derselbe [illegible]
quina. — Auch bei ihm hing mit diesem [illegible] u. dem [illegible]
Freiheit die Liebe u. der [illegible] alter Gebräuche zusammen.

rletzung und Beraubung seines Erbes zu schänden im Begriffe steht. lche Gesinnung bildet freilich den schroffen Gegensatz gegen jene franzsischen Jacobiner, die sich lossagten von ihrer ganzen Geschichte, auch n allem Guten in derselben, und sich wie gestern aus der Sclaverei lgelassene geberdeten, unfähig für freies geordnetes Bürgerthum, die s übermüthigen Tyrannen auf's Neue Sclaven wurden, und die den rgerlichen Gehorsam gegen die Gesetze und den Zusammenhalt zur Ordng nicht auf freie Liebe, Achtung und Anhänglichkeit, sondern nur ch Eigennutz und Blutgerichte gründen wollten.

Es wird zugleich an sich interessant und für unsere Aufgabe wichtig n, wenigstens noch einzeln die hier berührten früheren politischen Ueberzgungen des Hrn. v. Gentz ganz durch seine eigenen Worte und seine treffliche Darstellung zu veranschaulichen.

S. XII der Einleitung zu Burke bezeichnet er sein allerdings zuch conservatives, aber liberales Streben in folgenden Worten: „Die ichtung, welche die lesende Welt in den meisten europäischen Ländern nommen, droht jedem Versuche, das Gleichgewicht unter den politien Ideen herzustellen, mit augenblicklichem Mißlingen." — „Wenn nze Nationen ihren bürgerlichen Zustand verabscheuen und mit aller acht entzügelter Leidenschaften einem neuen entgegenstürzen, wenn ein nder Enthusiasmus hinter sich und neben sich nichts als Elend und cht, vor sich nichts als Heiterkeit und Wohlfahrt zu sehen glaubt, wenn h individuelle Gefühle, Haß und Neid und Eigennutz und Herrschsucht d blinder Factionsgeist mit dem allgemeinen Taumel vermengen und Vernunft das Feld verläßt, wo das Heer ihrer verbündeten Feinde st: dann ist jeder Widerstand vergeblich, und eitel jede Hoffnung, en Sieg durch Worte zu gewinnen. So ist es in Frankreich, so mußte in Frankreich sein. Aber daß ein großer Theil von Europa mit dieser timmung sympathisirt — das verdient eine aufmerksamere Betrachtung" klärt sich aber wohl nur durch die frühere Vernachlässigung der Freiheit d den Mißbrauch der Macht). — „Nur zu offenbar ist Ehre und Succeß st fast ganz auf eine Partei übergegangen (S. XXII). Wer aber rheit aufrichtig liebt, kann es nicht mit Gleichgültigkeit ansehen, unter ihrem lobenden Namen eine Geistessklaverei einreiße, die um ht besser ist, als die Barbarei der finstersten Jahrhunderte." Er hält r wichtig, daß sich furchtlose Stimmen erheben, um ein gewisss Gleichgewicht in den Ideen, Urtheilen und Meinungen der nschen zu erhalten (XXIV). Er entschuldigt dann Burke's, wie selbst glaubt, für Zeiten der Ruhe allzu lebhafte und übertriebene griffe auf die französische Revolution durch die damals herrschende denschaftliche Sprache zum Volk, durch die furchtbare allgemeine Anigung für die revolutionären Neuerungen und dadurch, daß es die Liebe r britischen Constitution — dieser glücklichen Mischung von Monarchie, istokratie und [illegible] kratie — war, was Burke's Enthusiasmus anmte (XXIX u[illegible] 133). — „Die Lehre, die sein Werk enthält, ist die Lehre r vernünftigen, [illegible] gemäßigten, also nicht der modernen Freiheit" (XXXIV).

Burke selbst beginnt S. 8 sein Werk mit dem herzliche
sche, Frankreich von dem Geiste einer vernünftigen Freiheit b
sehen, und mit der Ueberzeugung, daß es verpflichtet sei: „für e
bende nationale Versammlung zu sorgen, die diesen Geist
und für ein kraftvolles Organ, das ihn in Bewegung setzt.“
sei einer von denen, „welchen das Gedächtniß unserer (der en
Revolution theuer ist“ und welche mit dem wärmsten Eifer „
sche Constitution und die Grundsätze unserer Revolution in
Reinheit und im größten Ansehen zu erhalten suchen.“ — —
absoluten Königen sagt das Werk (S. 135): „Was auch Sch
Selbsttäuschung und Uebermuth versuchen mögen, um König
Schlummer eitler Größe zu wiegen und gegen die Gefahren
ben, sie werden immer fühlen, daß sie über ihre Haushaltung
nieden vor Gericht gefordert werden können. Wenn es nicht d
rung des Volks ist, was sie zu Grunde richtet, so wird die J
renrotte, die sie gegen alle andere Empörungen schützen sollte, ihr
selbst gegen sie kehren.“ Es erklärt (196) „eine uneingeschränkt
des Souveräns über die Personen und das Vermögen der Unt
als allerdings gänzlich unverträglich mit Freiheit und Gerec
Es tadelt die der britischen Constitution fremden Privilegien de
sischen Adels, die Vorzüge in Beziehung auf Stellen u. s. w.
auch dessen Absonderung von dem Volke, „die vornehmste Ursac
Zerstörung“ (205). Es verwirft mit Abscheu solche Lehren,
sie jetzt bei uns — nach dem Vorgange des Hrn. v. Haller und
bereits zum Jammer aller treuen Vaterlandsfreunde auch prak
heilige Palladium der Gerechtigkeit, die richterliche Unabhängigk
lich mehr untergraben wird — selbst in der Theorie vernehmen
Es sagt (II. 66): „die höchste Gewalt in einem Staate muß
terlichen Functionen allemal so organisiren, daß sie nicht n
abhängig von ihr sind, sondern ihr gewissermaß
Gleichgewicht alten können. Sie muß für ihre Ge
gegen ihre Macht Bürgschaft leisten; sie muß ihre Tribunäle
richten, als befänden sie sich außerhalb des Staates.“ Burke
mit der Erklärung: „daß er als Staatsmann in Allem, was er u
me, Zusammenhang und Consequenz zu bewahren trachte, aber
der Mannigfaltigkeit der Mittel die Einheit des Entzwecks gesu
und daß er, wenn das Schiff, worin er segelt, in Gefahr geri
einer Seite überladen zu werden, die geringe Masse seiner Gr
auf die andere trage, um das kostbar[illegible] Gleichgewicht zu er

Hr. v. Gentz beginnt seine erst[illegible] gefügte Abhandlung ü[illegible]
politische Freihe[illegible] Worten: „Wo der G
— Freiheit erklingt, [illegible] Ohr auf, und je
wird rege. Ihre G[illegible] Natur.“ [illegible]
Nationen, trotz all[illegible]
schließt, im Besitze[illegible]
mit verachtendem [illegible]

blicken glauben. Das Bewußtsein dieses Besitzes begeistert sie oft
ntschlüssen und stärkt sie in Unternehmungen, die weit über ihre
e hinaus zu reichen scheinen. Sie schwellen zu einem Enthusias-
hmus, der Wunder schafft, weil er nichts für Wunder hält."
Alle Beschränkung der Freiheit entsteht ihm (S. 113) nur „aus
Vertrage jedes Menschen, aus dem freien Vertrage, den er mit
i Brüdern schloß," nur durch den gesellschaftlichen Vertrag für
gesellschaftlichen Zwecke. „Auf der andern Seite (so sagt er S.
ist der Inbegriff aller gesellschaftlichen Zwecke, aus wahren und
icht aus den höchsten Gesichts[illegible]ncten angesehen, nichts weiter als
öchste Ausdehnung der Frei[illegible]it. Es gibt für ein vernünftiges
n durchaus keine Lage, worin es in der vollkommensten und edel-
Bedeutung freier wäre, als eine weise und glückliche Staatsverfas-
Das wohlverstandene Grundprincip des Regierungssystems ist
s Anderes, als die Maxime des Freiheitssystemes in ihrer herrlich-
Gestalt." — — „Die Hauptursache der Entstehung und der Dauer
ster Staatsverfassungen" ist ihm (S. 124) „die Unfähigkeit der
er, bessere zu erfinden. Uebermacht im Regenten ist allemal Folge
Ohnmacht im Unterthan, aber nur selten einer physischen, fast
er einer intellectuellen Ohnmacht." — „So wie ein
Grad von politischer Sklaverei die Folge und das Kennzeichen
s tiefen Verfalls der Nationen ist, so ist ein hoher Grad
wahrer politischer Freiheit die Frucht ihrer männlichen Reife
die Begleiterin intellectueller, aber nie einseitiger
ommenheit." — „Allerdings aber sind gute Staatsverfassungen
wieder die Grundlage zu dieser Vollkommenheit,
ie schlechte auch wieder die Quellen jenes Verfalls
ben." — In der folgenden Abhandlung — über die Moralität
Staatsrevolutionen erklärt er sich (S. 136) gegen das un-
gte Verwerfen aller Revolutionen, selbst solcher, wie die englische
1689, und bezeichnet es als „eine der Verirrungen, vor denen selbst
ine Köpfe erröthen müßten, das menschliche Geschlecht auf
em gegenwärtigen Standpuncte festzuhalten und den
tionen die Befugniß, Constitutionen zu schaffen und
ubilden, die ihnen bisher zugestanden habe, nun
einmal und für immer abzusprechen." Auch Burke,
eifrige Bewunderer der englischen Revolution von 1689, rede
ll von der „Erlaubtheit, von der Nothwendigkeit, von der Vortreff-
it zeitiger und überlegter Staatsreformen oder Veränderungen der
titution." — „Man beurtheilt seine Schrift aus einem höchst falschen
htspuncte, wenn man ihren Verfasser für einen Vertheidiger der
rleglichkeit der Constitutionen im strengsten Sinne des Wortes hält.
t sich blos für einen Gegner der Wandelbarkeit der Staatsverfas-
der höch[illegible] [illegible]ng des Worts erklärt" (S. 140). —
[illegible]tersucht [illegible] [illegible]ralität der Revolutionen ist die Mittel-
[illegible]mäß[illegible] [illegible]en im Gebiete der Politik, schwer

zu bestimmen" (S. 139). — „In sol[illegible] elten Problem[illegible] die Weisheit nichts so sehr, als eine en[illegible] und schneidend[illegible] sung. Wenn der entscheidende Augenblick da ist, werden [illegible] hohe Einsicht, ohne deren Vereinigung sich kein Sterblicher dies[illegible] baren Aufgaben nähern darf, das Rechte und seine Einschränk[illegible] zugeben, berufen und im Sta[illegible] sein." Bei dem richtigen [illegible] gegen den allgemeinen Satz, „daß überall der Wille der g[illegible] Anzahl Gesetz sein müsse", sagt er, daß derselbe niemals die [illegible] bedingungen des Vertrages, der die Gesellschaft zusam[illegible] beliebig vernichten dürfe, wodurch nur offner Krieg und erst [illegible] wieder ein neuer Vergleich und ein friedlicher Verein möglich sei[illegible] der freiwillige Entschluß, eine solche Totalrevolution [illegible] rechtswidrig und die Quelle von Convulsionen sei. Er sagt: [illegible] überhaupt ein Beschluß der Majorität für Alle gebietend sein, [illegible] Einstimmigkeit vorangehen, um dem Willen der Majo[illegible] Kraft, die er an sich nicht hatte, zu geben" (S. 142). „Der [illegible] welcher einem jeden Staate zu Grunde liegt, ist seinen wesentli[illegible] genschaften nach ein Contract von weitem Umfange. [illegible] Vertrag kann doch die unerhörte Clausel enthalten, daß es [illegible] Theile der contrahirenden Gesellschaft frei stehe, ohne Beist[illegible] des andern und auf ihren Trümmern, willkürliche Plane zu ein[illegible] Gesellschaft zu entwerfen." — „Das Kriterium einer Totalrevolu[illegible] ich in das Verfahren, einem Staate in den wesentlichen (d. h. [illegible] bestimmenden) Puncten eine neue Verfassung ohne alle praktisch[illegible] sicht auf die vorhandene zu geben. — Nicht die Uebertretung [illegible] rechtsame in diesem oder jenem einzelnen Falle (welche zuweilen [illegible] ruhigsten und gerechtesten Regierung Statt finden kann), son[illegible] Maxime: alte Gerechtsame keiner Achtung werth zu [illegible] bezeichnet den Revolutionisten von Profession" (S. 148). „Ein[illegible] revolution ist nur in dem einzigen Fall rechtmäßig, wenn [illegible] Nation einmüthig und ohne den geringsten innern Widerspru[illegible] stimmt." — „Ein solches Unternehmen kann nur die äußerste N[illegible] die Unmöglichkeit, dieser Noth auf gelinderen Wegen abzuhelfen[illegible] fertigen." — „Was den Werth oder Unwerth einer Revolution [illegible] dend bestimmt, ist nicht das, was sie begleitet, sondern das, [illegible] sie folgt. Die Beschaffenheit des Zustandes, welchen sie herbei[illegible] ist der einzige Maßstab zu ihrer Schätzung. Dieser Zustand [illegible] Product menschlicher Entschlüsse und menschlicher Plane, bei den[illegible] Verdienst und Schuld, nach Güte der Zwecke und Tauglichkeit der[illegible] nach Weisheit in der Erfindung und nach Geschicklichkeit in der [illegible] rung gefragt werden kann" (S. 161). —

Nach der III. Abhandlung über die Declaratio[illegible] Rechte ist „der erste Satz ihres dritten Artikels": „„das P[illegible] aller Souveränetät liegt seine[illegible] [illegible]sen nach in de[illegible] tion"", in seiner A[illegible] [illegible] dern [illegible] [illegible] kommen [illegible] wie die Freiheit der [illegible] Souveränet[illegible]

t limitirt. Der zweite Satz: „„Keine Gesellschaft,
zelner kann irgend eine Macht ausüben, die ihm
sdrücklich von dem Volke verliehen ist““, ist nur
sch oder einseitig, weil es auch eine durch stillschweigende
haltung berechtigte und geheiligte Macht eines Einzelnen oder
im Staate geben kann“ (S. 191). „Das Recht, zur Ent-
r Gesetze das Ihrige beizutragen, haben (wie der 6. Artikel
lich ursprünglich alle Bürger, und der allgemeine
: allerdings der Hauptcharakter des Gesetzes, aber die Bür-
i rechtsgültig die Ausübung ihres Rechts übertragen, und,
fahren, was Alle wollen, ist es durchaus nicht nöthig, daß
der rede“ (S. 195). — „Der Satz: „„die öffentliche
t zum Besten Aller eingesetzt, nicht zum be-
n Vortheile derer, welchen sie anvertraut wird““
12), ist an sich so klar, daß es nicht der Mühe lohnte,
sprechen (S. 203).“ In der IV. Abhandlung: Wider-
der Apologie (der französischen Revolution) des Herrn
osh unterscheidet Gentz drei Bedeutungen der französi-
volution oder drei verschiedene Revolutionen. „Die erste
evolution ist die, welche in dem allgemeinen Anerken-
Nothwendigkeit einer Zusammenberufung der Stände und
inderung in verschiedenen wesentlichen Puncten der Staats-
bestand. Das Resultat derselben war die wirkliche Zu-
nft der ständischen Repräsentanten am 5. Mai 1789. Diese
i war in jeder Rücksicht und (so weit menschliche
ng reicht) ohne Einschränkung eine der wohl-
en, welche die Annalen der Welt aufzuweisen
Die Früchte dieser Revolution wären Verbesserungen in
ngsform von so einleuchtender Wichtigkeit und Verbesse-
: der Staatsadministration von so unbezweifelter und we-
Güte gewesen, daß man sich des Erstaunens nicht erweh-
wenn man sie von den Vertheidigern der späteren Re-
als unbedeutende Reformen oder als nichtswürdige Blend-
gestellt sieht.“ — „Die vorzüglichsten dieser Verbesserungen,
die übereinstimmenden vortrefflichen Instructionen für die
i aller Stände angegeben und die Beschlüsse des Conseils
Erklärungen der Minister bei der Eröffnung der Delibera-
läufig bestätiget hatten, waren folgende:

ie Festsetzung einer periodischen Wiederkehr der Versamm-
Stände;

ie ausschließende Bevollmächtigung derselben zur Regulirung
ersystems und Legitimirung aller neuen Auflagen;

ie Aufhebung alles Unterschiedes der Stände in Rücksicht
en sowohl als auf Beförderung zu allen bürgerlichen und
n Stellen im Reiche;

4) die Einrichtung der Provincialstände und Provincialadministrationen;

5) die [illegible] einer al[illegible]inen Religionstoleranz;

6) [illegible] einer ge[illegible]en Preßfreiheit;

7) die Abschaffung der L[illegible]res de cachet;

8) [illegible] der Civil- und Criminaljustiz.

„[illegible] n in dieser ersten Revolution thaten, d. h., [illegible] sie mit [illegible] Plan und Ueberlegung begannen und vollführten, vor den [illegible]rstuhl einer gesunden Politik und eines aufgeklärten Patri[illegible] ziehen, so wird schwerlich etwas Anderes, als Beifall und [illegible]nderung, der Ausspruch sein (S. 215).“ Necker, der die [illegible]sammenberufung der Stände zur Bedingung seines [illegible]ittes in's [illegible]nisterium machte und die doppelte Repräsentat[illegible] des [illegible]tten [illegible]andes durchgesetzt hatte, nennt Hr. v. Genz [illegible] ter des [illegible] n [illegible]ystems. — „Die zweite Hauptrevolution war die [illegible]rei[illegible]ung der Repräsentanten aus den drei Ständen in Eine [illegible]ung. — Sie war schon von einer zweifelhafteren Güte, [illegible] erste; d[illegible] noch eben so wenig, als diese, eine Totalrevolu[illegible]“ — „Die dritte Revolution bestand nicht, wie Makintosh [illegible] dem Entschl[illegible]sse der Nationalversammlung, eine neue Constituti[illegible] zu errichten, — die Arbeit an einer Constitution kann sehr [illegible]ntlich eine Revolution heißen — sondern in den diesen Entschluß be[illegible]nenden, von der Nationalversammlung gebilligten [illegible]ständen v[illegible] Paris und Versailles, in diesem Signale zum allgemeinen Au[illegible]nde der Provinzen.“ — Diese Revolution — der Stolz und die [illegible]rie des Pariser Pöbels — zerstörte alle Früchte der ersten Rev[illegible]n, und sie erst gab der zweiten gerade die Richtung, vor welcher die einsichtsvollen Gegner derselben gezittert hatten.“ — „Es waren die unverzeihlichen Fehler der Regierung, es war der Wahnsinn des Hofes, nicht Heldenmuth und Tugend des Volkes, welches die Revolution vom 14. Juli erzeugte.“ „An und für sich aber war auch sie noch keine Totalrevolution. — Was eigentlich die Totalrevolution entschied, war das Bündniß, welches die Nationalversammlung mit der Pöbelgewalt schloß, so daß die vereinte Versammlung, in deren Händen sich in diesem schreckenvollen Augenblicke die Macht des Staats concentrirte, auf deren Leitung des Volks Alles ankam, die Empörung mit ihrem Beitritte und ihrer feierlichen Sanction beehrte und sie zur Grundlage ihrer Operationen machte, daß sie jetzt von ihrem Richterstuhle herab erklären ließ, daß die Insurrection eine heilige Pflicht und ein tugendhaftes Unternehmen sei, und daß sie so den Thron, den die Rebellen nur erschüttert hatten, umwarf, daß sie der Anarchie systematische Dauer gab, daß sie sich ihrer absichtlich bediente, um Schritt für Schritt jede Spur der [illegible]n Staatsverfassung zu vertilgen und eine neue einzuführen — nun [illegible] d[illegible] [illegible] dem vorläufigen Willen der Nation in ihren g[illegible] [illegible]nctionen, [illegible]

...m dem leidenschaftlichen des Pöbels, der um sie her tobte. Dieses
...r es, was das Schicksal der Nation unwiderruflich bestimmte, was
ie Totalrevolution hervorbrachte" (S. 225). Vortrefflich
, was nun Gentz, so wie das, was Burke ausführt über die
llkommene Möglichkeit für die Nationalversammlung, auf dem glück-
hsten Wege Frankreich heilsam zu reformiren, wenn nur zuerst der
of und dann sie selbst die auffallendsten Fehler vermieden hätten;
rner über das Verdienst des Adels, bei den Opfern, die derselbe in
r ersten Hälfte des Jahres 1789 und bei der Zerstörung des Lehens-
stems am 4. August dem öffentlichen Wohle brachte; ferner über
e fehlerhafte gänzliche, selbst in den Formen unnöthig beleidigende
rstörung des adelichen und geistlichen Standes und ihrer Rechte;
dlich über die fehlerhafte Verwerfung einer ersten Kammer und einer
chtigen „Theilung der gesetzgebenden Macht"; über das Aufge-
n jeder Achtung endlich und jeder Benutzung des Alten, jeder An-
üpfung des Neuen an das Bestehende, ohne welche auch das Neue
r allzu bald Glauben und Achtung verliert. Zur Bildung eines
berhauses, entsprechend dem Zwecke der Theilung der gesetzgebenden
Macht, schien Hrn. v. Gentz die Wahl lebenslänglicher Senatoren aus
r Mitte der privilegirten Stände — ähnlich, wie neuerlich O'Con-
el sie vorschlug — geeignet (S. 262). „Ein bleibender Senat
ber und ein wechselndes Repräsentantenhaus werden, wie
Gentz richtig bemerkt (S. 232), nicht etwa gefordert durch die „will-
ürlichen Vorschriften einer furchtsamen und nachäffenden Staatskunst,
ondern durch die unveränderlichen Grundsätze des
Gleichgewichtes in der moralischen Welt, die man nim-
er ungestraft übertritt. Das politische System eines Landes,
ie Frankreich, auf einen einzigen Pfeiler zu setzen, war ein muth-
illiges Wagestück." — „Der hohe Werth der englischen Verfassung
it ihrer Constituirung des Gleichgewichtes und der wechselseitigen Be-
hränkung besteht, nach der richtigen Bemerkung von Gentz (S. 265),
icht darin, daß bei wichtigen Angelegenheiten wirkliche Kämpfe zwi-
hen den verschiedenen Theilhabern an der gesetzgebenden Macht vor-
llen und sichtbar sein müssen, was so wenig der Fall ist, daß man
llerdings nach dieser Ansicht sagen könnte, er bestehe in der Idee. Er
egt vielmehr gerade darin, daß es in ihr selten oder nie zum
irklichen Kampfe kommt, und daß das Verhältniß zwischen den
onstituirenden Mächten ein beständiges Schwanken zum Gleichge-
ichte, in keinem Augenblicke eine Aufhebung desselben ist. So wie
ch in dem großen Systeme der physischen Welt das entgegengesetzte
Wirken der beiden bewegenden Grundkräfte blos dadurch verräth, daß
ie körperlichen Massen in regelmäßigen Bahnen, welche das conti-
uirliche Resultat jenes geheimen und wohlthätigen Krieges sind, fort-
aufen, eben so offenbart sich in dem Kunstgebäude einer weisen Po-
tik der Wechselkampf der Mächte blos in dem gleichförmigen ruhigen,
nwandelbaren Gange der Staatsverwaltung. Das Widerspruchsrecht

des Königs von England ist in 100 [illegible] en [illegible] gehabt worden. Und ein englisches Parlamentshaus [illegible] es [illegible] träumen, ein einseitiges, gefährliches, eigennütziges [illegible] Gesetz in Vorschlag zu bringen, weil es zum Voraus weiß, daß das [illegible] andere Haus es verwirft. Das gesammte Parlament kann nie auf [illegible] Gedanken gerathen, eine Bill, wodurch seine Macht ungebührlich verg[illegible] ßert, die Prärogative der Krone geschmälert, oder die Grundverfassung des Reichs angegriffen wird, zu entwerfen, weil es zum Voraus [illegible], daß der König sich widersetzen darf." — „Das also, was [illegible] wurf für die Staatsverfassung des Gleichgewichtes sei[illegible] soll, ist gerade die glänzendste Seite derselben und die wahre Essenz ihrer Vortrefflichkeit" (S. 265). Die Abhandlung schließt (S. [illegible]) mit dem Wunsche: „die briti[illegible] [illegible]heit und Entschlossenheit möge glücklich das schwerste Prob[illegible] wo[illegible] zwischen der Erhaltung dieser Constitution und den ung[illegible] Forderungen nach Reform einen glücklichen Vereinigungspunct [illegible] finden, damit nicht das Meisterstück der neueren Politik und die letzte Hoffnung der aufgeklärten Menschheit verloren gehe." — Es ist [illegible] glücklich und glänzend gelöst und die Einwendungen der Freunde der früheren französischen Grundsätze, gegen welche Hr. v. Gentz [illegible] die englische Constitution so eifrig vertheidigt, verstummen, [illegible] immer mehr.

Daß das Urtheil eines so starken und freien Geistes über den Werth der Freiheit, namentlich auch der Preßfreiheit, selbst durch die höchste Ausdehnung französischer Verirrungen nicht geblendet werden konnte, ja sehr natürlich nur durch sie befestigt wurde, da ja das Verderblichste gerade nur durch Unterdrückung der Freiheit, vor Allem der Preßfreiheit, bewirkt werden konnte, — dieses wird man gewiß natürlich finden. Zur äußeren Bestätigung geben wir zuerst einige Stellen aus der Abhandlung über den Einfluß der Entdeckung von Amerika, welche [illegible] zu Berlin in dem Journal N. Deutsche Monatsschrift, August 1795 erschien. Hier schildert Hr. v. Gentz „die unermeßliche Wichtigkeit dieser Entdeckung für das, trotz aller politischen [illegible] und aller blutigen Kriege, unablässig steigende Wachsthum der Cultur, der ökonomischen, geistigen und politischen Entwickelung des Menschengeschlechtes, seiner Vervollkommnung in Kunst und Wissenschaft, Verfeinerung, Geselligkeit und Freiheit — ihren wohlthätigen [illegible] auf die Riesenschritte seit dem sechzehnten Jahrhunderte, wie sie [illegible] die Thätigkeit unseres Geschlechtes in anderthalb Jahrtausenden [illegible] gemacht" (S. 272. 276. 236). Alles dieses werde gewirkt: „[illegible] theils der allgemeinen Anregung freier Thätigkeit und Industrie, [illegible]ger Wechselwirkung und Aufklärung, und vorzüglich auch [illegible] Bildung des freien Nordamerikas, eines Staates, der [illegible] ropäische Auswanderer zu einer [illegible] [illegible] [illegible] gehoben worden ist, auf welcher sich [illegible] [illegible] Welt [illegible]

Staats, in welchem sechs Millionen Menschen" — (seit jener
s Zeit bereits schon wieder mehr als doppelt so viel!) — „alle
gkeiten des civilisirten Lebens genießen, und nur einen äußerst
gen Theil der Lasten desselben fühlen — wo die Simplicität der
n, das Gleichgewicht der Güter und die Friedfertigkeit der Mei-
m einer glücklich organisirten Constitution eine unabsehliche Dauer
cht, eines Staats, welcher der Trost aller Unglücklichen und Ver-
n in Europa, die Hoffnung des zagenden Menschenfreundes, viel-
einst die Pflanzschule von Weisheit und Kraft für unseren altern-
Welttheil ist" (S. 273). — „Der zügelloseste Mißbrauch der
e" (so bevorwortet v. Gen die besondere Ausführung jenes
usses auf die politische Freihe) „muß uns, wenn wir gerecht
einsichtsvoll urtheilen wollen, gegen ihren ächten guten und edeln
nicht mißtrauisch machen. Man hat im Namen der Freiheit
unseren Augen unermeßliche Bubenstücke begangen. Schlimm
g; nichts desto weniger liegt Alles, was für den Staat
schenswürdig sein kann, in diesem Worte einge-
ssen, und es ist in seiner wahren Bedeutung der beste Maß-
, um die Vollkommenheit seiner Organisation zu
immen. Die höchstmögliche bürgerliche Freiheit, ge-
t durch diejenige Verfassung, mit welcher sie am Besten besteht,
er letzte Zweck und das letzte Ideal einer jeden poli-
hen Verbindung: je mehr der Staat sich diesem Ideale nä-
, desto vollkommener sind alle Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft
m erreicht" (S. 296). Der Verfasser führt nun die wohlthäti-
Wirkungen der Entdeckung von Amerika auf die Freiheit der euro-
hen Staaten aus und zunächst — im schneidendsten Gegensatze
unsere neueren Conservativen — „die Wohlthat der Zer-
ung der durchaus verderblichen mittelalterlichen und
dalistischen Verhältnisse, der Aufhebung, der Unterdrückung
Zurücksetzung von Bauern und Bürgern und des alleinigen Ge-
tes des Landeigenthums und der Verknüpfung alles politischen
ts mit ihm"; überhaupt des Feudalsystems und der Feudalaristo-
e, „welche kein wahres System aufkommen ließen, eines Zu-
des, in welchem, unter dem blutigen Kampfe zwi-
n dem Despotismus und der Aristokratie, zwischen
geistlichen und weltlichen Tyrannei, die gedrückten
tionen blos zitternd fragen konnten, welche Gestalt
s Jochs über die andere die Oberhand behalten
de, wo die herrschende grobe Unwissenheit den Weg zu einer Ver-
rung nicht einmal ahnden ließ, wo das Ganze nie gedeihen
nte, weil Niemand ein wahres Interesse am Wohle
Ganzen hatte, eines Zustandes der Licenz einiger 100 tyran-
en Vasallen, auf 1000 Unfreie 1 Freier kam, eines Zustan-
der nicht den Namen Freiheit verdient" (S. 297. 304). Die
lthätigen Folgen jener Entdeckung für die politische Freiheit, welche

nun besonders geschildert werden, sind aber nach Hrn. v. (
gende: 1. „allgemeine Förderung des Wohlstan
zwar 1) eine dadurch bewirkte Verringerung de
thums der höheren Classen, größere Gleichhe
den verschiedenen Ständen der Gesellschaft und
gengewicht des freiheitskräftigen beweglichen
thums gegen das unbewegliche, Aufhebung de
len Herrschaftsrechte, Ausdehnung der Freiheit
Privilegium einiger Wenigen gewesen war, auf eine gr
von Individuen, ja Entstehung einer neuen Gatt
Freiheit, Aufblühen städtischer Freiheit und kleinerer Frei
heit vor dem Gesetze, eine der Bedingungen der Freiheit, n
sie und neben großer Ungleichheit der Kräfte nicht bestehen kan
Ungleichheit der Kräfte ward von allen Seiten täglich ger
Gleichheit der Rechte täglich anwendbare
gender und, so zu sagen, natürlicher" (S.
„Die unbezwingliche Masse der Geldeigenthümer — nicht
Großen des Lehenssystems, zufrieden, daß die Macht aus di
in jene übergehe, ruhet nicht eher, als bis diese Macht se
Principien, andere Formen angenommen hat." — — „Di
über kurz oder lang, wo sie es noch nicht g
ist, die Geschichte aller europäischen Staat
(S. 303). — „2) Größere Regelmäßigkeit der
rung." — „So lange das Lehenssystem noch blühte, wa
Regenten ohnmächtig. Sie waren es in so hoh
daß man zu dieser Zeit von einer wahren Oberherrschaft oder
souveränetät kaum einmal eine Vorstellun
— „Was nach Feudalgrundsätzen nicht gefordert und durch Fe
nicht geleistet werden konnte, das mußte unversucht bleiben
großen Vasallen blieb die Willkür in seinem Gebiete, seine
nen menschlich oder viehisch zu behandeln. Die unaufhörlich
der Großen unter sich und mit dem obersten Lehensherren
einen ewigen, unabsehlichen Bürgerkrieg an und wurden b
lassung zu den blutigsten Kriegen mit Auswärtigen." — „
kann ein vernünftiger und kaltblütiger Beobachter mit M ab
würde der Verf. sagen: mit Adam Müller, Hrn. v.
dem Berliner Wochenblatte u.s.w.) „in einem Z
stande des Staates die Freiheit erblicken. Man muß sie n
ben wollen, als da, wo die ganze Nation und jeder
Theil daran hat. Verdient die Licenz einiger hundert t
scher Vasallen Freiheit zu heißen? Muß nicht vielmehr J
die Geschichte mit Unbefangenheit studirt, in dem allmäligen
dieses Systems die erste Annäherung zu einer die Vernunf
genden Staatsverfassung gewahr werden?" — „Freilich
die Einheit des Staates und der Regierungsgewalt zunächst
der Bedingungen einer guten politischen Constitution — Ei

Regelmäßigkeit — in Erfüllung, freilich ward der Weg zur Erfüllung der anderen (der Freiheit) dadurch, daß fast allenthalben die Macht sich zu sehr auf einen Punct concentrirte, einigermaßen gesperrt; aber im Ganzen gewannen die Staaten doch schon unendlich viel: denn von einer barbarischen Anarchie ist es gewiß weit schwerer, zur wahren Freiheit zu gelangen, als von einer regulären Alleinherrschaft" (S. 305). 3) „Die milderen Sitten, die feinere Geselligkeit, die sanfteren Grundsätze und Maximen, welche der allgemeinere Wohlstand einflößt, mußten die Regenten milder, menschlicher, auf die Rechte der Unterthanen aufmerksamer und ihrer Freiheit geneigter machen." — „Der herrschende Charakter der Individuen eines Volkes bestimmt zuletzt stets die Regierung. Ueber gesittete Menschen herrscht man auf die Dauer nur durch gesittete Mittel und liberale Methoden, so wie über rohe und barbarische nur durch ernste Strenge und ungedämpfte Gewalt" (S. 307). — II. „Größere Aufklärung und Geistesbildung, womit alle Freiheit zusammenhängt. Ueber den Menschen und seine Verhältnisse und die Freiheit muß erst geforscht und gedacht werden, ehe eine richtige Vorstellung von dem größten und künstlichsten aller Verhältnisse (dem Staate) herrschend sein kann. Und es ist einer der letzten Zwecke aller Aufklärung, die Nationen darüber zu belehren, worin die Freiheit bestehe. Die Aufklärung aber führt diese richtigen Vorstellungen und die Freiheit nach und nach, jedoch zuletzt unfehlbar, herbei" (S. 310). Hr. v. Gentz führt zum Schlusse noch seinen Glauben an eine stets steigende Vervollkommnung und seine Forderung des Strebens nach derselben aus. Er nennt sie „eine so nothwendige Idee, wie die des höchsten Wesens selbst" (S. 313). Er theilt dann die Hindernisse, welche die Regierungen dem natürlichen Fortschritte des Menschen in den Weg legen, in „unabsichtliche, die auf Irrthümern beruhen, welche die Regierungen mit den Völkern theilen, und die nur anhaltendes Nachdenken und anhaltende Beobachtung zerstreuen können, und wobei es eine Ungerechtigkeit wäre, die Regierung dafür verantwortlich machen zu wollen; und in absichtliche, wobei freilich auch Irrthümer und falsche Ansichten zu Grunde liegen, aber nicht über die Sache selbst, sondern blos über den Einfluß gewisser an sich wohlthätiger Resultate auf die Macht des Regenten oder die Sicherheit des Staates. Dort schadet die Regierung den Bürgern, indem sie ihnen zu nützen glaubte: hier weiß sie, daß sie ihnen schadet, kümmert sich aber nicht darum, wenn sie nur dem Ganzen oder sich selbst einen vermeintlich höheren Vortheil stiften, wenn sie nur eine eingebildete Gefahr von dem Staate oder von sich selbst abwenden kann."

„Unter diesen absichtlichen Hindernissen der menschlichen Fortschritte nehmen drückende Censurgesetze eine der ersten Stellen ein. Ueber die Natur und die Folgen der Preßfreiheit ist seit langer

Zeit so viel gedacht und geschrieben , und die unver
Wirkungen der Beeinträchtigung derselben wegen so klar
daß man bei dem Urheber eines Gesetzes, welches das
die Rechte der Menschen auf diesem Wege kränkt, Unwi
Rücksicht auf den nothwendigen Erfolg seiner Anordnung
terdings nicht voraussetzen kann. Es bleibt also nichts Ande
als anzunehmen, daß der Gesetzgeber oder die, welche ihn
durch die Furcht vor Stürmen, welche diese Art von Freih
menziehen könnte, bestimmt werden, lieber die Menschheit
und beleidigen, als ihre eigene Sicherheit der entferntester
wenn sie auch noch so chimärisch wäre, Preis geben zu wol
315). Hierauf führt er aus, „wie diese Beschränkungen -
sie nicht den Baum des geistigen Lebens mit der Wurz
ten wollen — doch ihres Zweckes verfehlen, und hofft
die furchtbaren Lehren der Revolution von ihnen abmah
den" — (zu welchen Abmahnungen seitdem die Entstehung
als einem ganzen Dutzend neuer Revolutionen in Länd
Preßfreiheit, oder auch gerade wegen der Unterdrückn
den — jedoch für Deutschland immer noch vergebens —
men). „Eben darum sollten sich alle aufgel
Freunde der Menschheit vereinigen, dieses
liche Uebel immer aus dem hier angegebenen Gesichtspunc
kämpfen. Sie sollten nicht müde werden, die überschwengl
des ruhigen Widerstandes, mit welcher sich die Menschh
alle diese und ähnliche eitle Unternehmungen gerüstet hat,
entschiedene Abgeschmacktheit eines jeden Kampfes mit ein
Kraft in den lebhaftesten Farben zu schildern, damit die
die früh oder spät den Handelnden treffen
lieber noch bei Zeiten, wenn der Schlei
vom Auge gehoben wird, auf das Haupt d
larvten Rathgebers falle" (S. 316)! Er sch
der edlen Aufforderung: „Alle Aufmerksamkeit, alle Besorg
Warnungen der Menschenfreunde müssen jetzt dahin gerid
daß nicht eine unmäßige Last von Oben die Nationen zu
furchtbaren Ausbruche reize. Jedes absichtliche Bestreben d
rungen, den großen Gang der Natur in immer steigender
serung des Menschengeschlechtes und seines Zustandes zu
ist nicht blos ein frevelhaftes und fruch
Bestreben, sondern erweckt auch unfehlb
Widerwillen und Haß derer, gegen welche
richtet ist, und die Neigung, Gewalt dur
walt abzutreiben. Wenn die Menschheit nicht nach
ihrem stillen und heilsamen Laufe gerissen werden soll, m
Herrscher in ihren Forder g . Unterthanen
Wünschen bescheiden sein: rde sich vorsichtig
stillen Lauf, er mag ih leigung zu gr

langsam dünken, nie durch vermessene Einmischungen zu stören"
S. 318).

Wir hätten die Absicht, aus der am 16. Nov. 1797 Sr. Ma-
iät dem Könige Friedrich Wilhelm III. bei der Thronbesteigung
druckt überreichten Adresse und aus anderen noch spätern Schriften,
imentlich auch aus dem 1799 begonnenen historischen
ournale, ähnliche Auszüge zu geben; doch es ist vielleicht über-
üssig, weil schon die bisherigen für unseren Zweck genügen möchten.
ie durch jene Adresse „im Namen von Millionen" dem Monarchen
isgesprochenen liberalen Wünsche und Vorschläge haben freilich
ie erhöhete Bedeutung für die Beurtheilung der Ueberzeugungen ih-
s Urhebers. Ein Paar einzelne Stellen indeß mögen hinreichen, ih-
n Geist zu charakterisiren. „Die Rechtspflege" — so heißt es unter
nderem S. 13 *) — „bedarf einer unwandelbaren Neutralität. —
ie Finanzadministration gedeihet nur, wenn sie mit fester und ge-
ickter Hand geleitet, die Rechtspflege nur, wenn sie sich selbst über-
ssen wird. Es ist ein glorreiches Attribut des Monarchen, das Ge-
h selbst in seiner unverletzlichen Heiligkeit zu repräsentiren. Alles,
as das Ansehen des Gesetzes untergräbt, Willkür in den Rechtsgang
ingt, und — den erschrockenen Bürger aus der letzten Verschanzung
iner Sicherheit zu vertreiben droht: das Alles ist für den Monarchen
Selbstentheiligung, Selbstverletzung seiner eigenen höchsten Würde."
Besonders angelegentlich fordert oder empfiehlt bekanntlich auch diese
dresse die Preßfreiheit, obgleich damals, 1797, in Berlin —
ie schon die oben mitgetheilten Auszüge aus einem daselbst gedruck-
n Gentzischen Journale und wie diese Adresse selbst beweisen —
e Censur, dem freien Geiste und der erleuchteten Politik des großen
riedrich's gemäß, selbst während der furchtbaren französischen Re-
lution, vergleichungsweise sehr mild war. — „Von Allem aber"
- dieses sind Worte der Adresse — „von Allem, was Fesseln scheut,
nn nichts so wenig sie ertragen, als der Gedanke des Menschen.
er Druck, der diesen trifft, ist nicht blos schädlich, weil er das Gute
rhindert, sondern auch, weil er unmittelbar das Böse befördert." —
Von einer falschen, durch die Zeitumstände wenigstens entschuldigten
nsicht ausgehend, konnten in Beziehung auf die Freiheit der Presse
lbst weisere Männer ein System begünstigen, welches, aus seinem
ahren Standpuncte betrachtet, dem Interesse der Regierungen nach-
eiliger ist, als es je auch in seiner schlimmsten Ausdehnung den
echten des Bürgers werden kann. Was ohne alle Rücksicht auf an-
re Gründe jedes Gesetz, welches Preßzwang gebietet, ausschließend
nd peremtorisch verdammt, ist der wesentliche Umstand, daß es seinen
latur nach nie aufrecht erhalten werden kann, wenn nicht neben

*) Wir citiren nach der neuen Auflage, Brüssel — und Leipzig, bei
rockhaus, 1820.

einem jeden solchen Gesetze ein wahres I[nqu]isitionstribunal
— „Wenn aber Gesetze dieser Art auch pr[...]utes wirken,
nen sie doch erbittern, und das ist eben das Verderblichste, daß
bittern, ohne zu schrecken." — — — „Tausend bösartige Insec
ein Sonnenstrahl der Wahrheit und des Genies verscheucht
schleichen sich jetzt, begünstigt von der Finsterniß, die man ihnen
fentlich schuf, an die unbewachten Gemüther des Volkes und fl
Gift, als wäre es eine verbotene Kostbarkeit, bis auf den letzten
pfen ab. Das einzige Gegengift, die Producte der besseren
steller, verliert seine Kraft." — — „Weil Ew. Majestät
sind, einen fruchtlosen und eben deshalb schädlichen Kampf m
nen Gegnern zu kämpfen: darum sei Preßfreiheit das unwa
Princip Ihrer Regierung! Für gesetzwidrige Thaten, für S
welche den Charakter solcher Thaten anziehen, müsse Jeder vera
lich sein, strenge verantwortlich sein: aber die blose Meinung f
nen anderen Widersacher, als die entgegengesetzte, und wenn
ist, die Wahrheit! Nie kann dies System einem wohlg
neten Staate Gefahr bereiten, nie hat es einem f
geschadet. Wo es verderblich wurde, da war die Z
rung schon vorhergegangen, und der gefräßige Schwarm
nur aus der Verwesung hervor" (S. 22). Solche Schriften
zum Nachdenken und Vergleichen auf. Mit solcher En
also verlangte der besonnene, der conservative Hr. v. Gentz i
Jahre 1797, eben so wie 1795, die vollkommene Preß
während heute, im Jahre 1838 — nachdem bereits außer F
reich, England, Nord- und Südamerika, auf
Schweden, Dänen und Norwegern auch die Ho
der und Belgier und Schweizer, die Spanier und
tugiesen und die Griechen, und alle amerikanis
afrikanischen, asiatischen und australischen C
nieen der Briten dieses edelste Freiheitsrecht erwarben —
viele deutsche Schriftsteller für die deutsche Nation a
die gleiche Forderung schon als ultraliberal erklären mög

III. Gewiß, es bedarf nicht weiterer ähnlicher Auszüge, u
wenn auch sehr besonnene und gemäßigte, doch wahrhaft lib
Staatssystem des Hrn. v. Gentz zu charakterisiren! — D
fasser dieser Zeilen wenigstens, der doch hoffentlich für liberal g
Manchem vielleicht — weil es ihm vom Herzen ernst ist mit
Grundsätzen — für zu liberal, hat nie ein liberaleres gehabt u
billigt.

Aber ist nun Hr. v. Gentz diesem Systeme, ist er diesen
und tief und folgerichtig durchdachten, von ihm selbst schon fr
auf die rechte Weise gemäßigten, aber dann auch nach allen
gen, durch die furchtbarsten Excesse und Gefahren der französ
volution, stets energisch ausgesprochen[...]n Ueberzeugung
Wahrheiten auch später noch treu und [...]t geblieben?

Eingedenk jener schon oben berührten eigenthümlichen Stellung s Hrn. v. Gentz, und da uns von dem späteren Wirken dieses litischen Schriftstellers und Staatsmannes nur dasjenige bekannt ist, as dem ganzen Publicum offen vorliegt, wollen wir nur auf dieses ndeuten, um unsere Leser selbst jene Frage beantworten zu lassen.

Allgemeine Zustimmung aller deutschen Vaterlandsfreunde müßte h an dasjenige knüpfen, was Hr. v. Gentz, sei es als Schriftsteller *), oder in officiellem Auftrage, als Verfasser der Proclamationen den Kriegen von 1806, 1809, 1813, oder als Diplomat gegen französische Uebermacht und die Napoleonische Unterdrückung Deutschlands und Europas wirkte.

Schon der Natur der Sache nach aber konnte eine gleich übereinstimmende Aufnahme dasjenige nicht finden, was seit dem Wendepuncte des politischen Systems der Continentalmächte im Jahre 1819 und vorzüglich auch bei den nunmehrigen Congressen von Carlsbad, Wien, Troppau, Laibach und Verona die öffentliche Stimme als politi[illegible]it und als Inhalt von Zeitungsartikeln dem berühmten, [illegible]raisecretär aller Congresse" zuschreiben zu müssen g[illegible]ote (s. oben Congresse). Am wenigsten aber werden aufrich[illegible] Anhänger gerade der oben geschilderten Gentzischen liberale[illegible]undsätze sich mit den bekannt gewordenen Carlsbader officiellen [illegible]rbeitungen über die Preßfreiheit und über die landständische Verfass[illegible] (s. oben Bd. III. S. 692) vereinigen können, und eben so [illegible]nig mit der Abhandlung über Preßfreiheit im 1. Quartalhefte der Wiener Jahrbücher der Literatur vom Jahre 1818.

Wir wollen hier, wie schon erwähnt, jene officielle Wirksamkeit nicht beurtheilen. Nur einige äußere allgemeine Hauptgesichtspuncte für eine richtige Beurtheilung, falle sie nun günstig oder ungünstig aus, und vorzüglich auch zur Beurtheilung der Harmonie dieser und der früheren Gentzischen Tendenzen müssen wir andeuten.

Zuerst wäre für ein gerechtes Urtheil hier die Untersuchung der Frage wichtig, ob und in wie weit etwa die Revolutionen in Spanien und Neapel, ob und in wie weit vollends die mißfällig gewordenen Freiheitsbestrebungen in Deutschland von derselben höheren Politik, als deren Anhänger Hr. v. Gentz erscheint, statt auf eine ebenfalls vielfach betrübende und erfolglose Weise hintennach unterdrückt zu werden, vielmehr vor ihrer Entstehung hätten verhindert werden können? Konnten sie — so muß eine redliche Politik, sich zur möglichsten Benutzung der Vergangenheit gegen vielleicht

*) Durch seine Schriften: Von dem politischen Zustande Europas vor und nach der französischen Revolution, 1801; ferner: Darstellung der Rechtmäßigkeit des österreichischen Krieges gegen Frankreich 1805; seine trefflichen Fragmente über das politische Gleichgewicht, 1806, und andere.

schädliche politische Ansichten, fragen — [illegible] s sie nicht [illegible]
Anerkennung und Vollziehung der in [illegible] — [illegible] ch in den Ge
— Aufrufen an die Völker verheißenen Freiheit und Reform
werden? Brachten sie wirklich später so große Gefahren,
außerordentlichsten Maßregeln und Opfer für ihre Unte
unvermeidlich schienen: hätten dann diese Gefahren nicht et
einige außergewöhnliche Anstrengungen zur Erfüllung jener V
gen gerechtfertigt? Vernahm man aber auch nur etwa einen
schaftlichen Rath zu dieser Erfüllung an Regierungen, welche
spanische, so gänzlich vergaßen, daß die Völker auch im N
Freiheit waren aufgerufen worden, daß sie für diese so gla
kämpft hatten?

Sobann muß untersucht werden, ob und in wie [illegible]
Freiheitsbestrebungen, vollends die deutschen im Jahre 1819,
irreligiösen, absolut revolutionären und für andere Völker v
Charakter hatten, wie die der französischen Revolution, geg
Hr. v. Gentz früher kämpfte?

Ferner: was that oder was rieth die Politik und Hr. [illegible]
bei Befehdung und Unterdrückungen dieser Freiheitsbestrebung ein
einstimmend mit jenen obigen Anerkennungen [illegible]
pfehlungen wahrer liberaler Reformen und gegen
stische, aristokratische, hierarchische und despotische Unterdrückun
Rückschritte?

Das Mißlingen politischer oder diplomatischer Werke, wi
Theile bei den früheren und den späteren spanischen und portu
bei den wiederholten französischen, wie es bei den deutschen
gischen und polnischen Revolutionen zu Tage kam, wie e
später noch mehr sichtbar werden wird, ist an si
kein unbedingter Vorwurf für die Diplomaten: auch sie sind
schen. Also nur auf die Grundsätze, auf ihre Rechtlichkeit
Großherzigkeit, Weisheit — muß hier überall die Untersuchun
tet werden. Wie nun steht es — nicht blos mit den endli
folgen, sondern auch mit diesen Grundsätzen?

Doch wenden wir uns von der noch vielfach in Dunkel
officiellen politischen Wirksamkeit des Hrn. v. Gentz ab! [illegible]
selbst jene gegen die früher stets hochgepriesene Preßfreiheit
gegnerische Carlsbader Abhandlung zur Seite, eben so wie [illegible]
die früher bewunderten und auf dem Wiener Congresse als [illegible]
als zeitgemäß anerkannten Repräsentativverfassungen und [illegible]
her bekämpften (oben Bd. IV. S. 380) feudalaristokratischen [illegible]
(oben Bd. III. S. 706). Halten wir uns lediglich an die [illegible]
rische Gegnerschaft gegen die Presse in der Abhandlung der [illegible]
Jahrbücher! Denn daß diese Arbeit ihrer ganzen Tend
feindselig gegen die Preßfreiheit und gegen eine für sie [illegible]
lung der Verheißung des Artikels 18 der Bundesacte und [illegible]
desverfassungen gerichtet ist — dieses hat wohl noch kein [illegible]

er bezweifelt. Doch nicht, daß sie ungünstig ist, daß sie, wie Hr. v. Gentz
t mit all' seinen früheren so energisch ausgesprochenen Ueberzeugun-
im Widerspruche, jetzt für die Unterdrückung der Preßfreiheit, für
Censur kämpfen mochte — nicht dieses verletzt bei Lesung dieser
würdigen Abhandlung am Tiefsten unser Gefühl, sondern die so-
ische, wir möchten sagen, listige und das allzu gutmüthige deutsche
[illegible] täuschende Weise, wie er es thun mochte. Dieses Urtheil
gerechtfertigt werden. Dieses geschieht am Besten durch eine kurze
[illegible] jener Abhandlung in einer früheren Schrift des Verfassers
Zeilen.

„Der Theorie dieser Abhandlu[illegible] — so heißt es dort*) — „scheint,
ganz ausgezeichnet scharfsinnig [illegible] gel[illegible]t auch die Arbeit ist, doch
die überzeugende Kraft der [illegible] zu fehlen, die sich in ande-
Ausführungen über diesen [illegible] findet, z. B. auch in der
[illegible] des Hrn. v. Gentz. [illegible]ten durch die wahrhaft be-
[illegible]rdige, blendende Darst[illegible] zeigen sich dem schär-
Denkenden überall große Einseitigkeiten — und — falsche Blendun-
Man könnte beinahe versu[illegible] die ganze Arbeit dafür
nehmen, indem sie mit der a[illegible] Absicht, Preßfreiheit
Censur nach der Erfahrung unpartheiisch mit einander zu
gleichen, einerseits in der Vorstellung der Leser beide verwirrt,
[illegible] aber nur Erfahrungen über die Preßfreiheit zusammenstellt —
zwar mit großer Kunst nur alle bösen — ohne weder die Cen-
im Gegensatze, noch irgend die guten Seiten der Preßfreiheit zu
[illegible]. Unter jenen bösen aber erscheinen oft blos zufällige, bei
[illegible]nheit der Preßfreiheit durch diese oder jene andere schlechte
[illegible] veranlaßte, z. B. jetzt meist beseitigte aus der englischen
[illegible]en Einrichtung, die bei den Engländern auch in Eigenthums-
[illegible] nicht die beßte ist, ohne uns indeß das Eigenthum zu verlei-
— oder Erscheinungen, wie Junius' Briefe — die, wie ja so
heimliche und anonyme Schmähschriften, überall auch unter Herr-
der Censur vorkommen. Wer sieht aber nicht, daß man nach
Weise auch der Sonne recht viel Böses nachsagen — sie viel-
gar bei Schwachen in Mißcredit bringen könnte. Zwar versprach
der Verfasser in einer Fortsetzung auch die Censur zu beleuch-
und gewiß, aus dieser Feder konnte man, nach gegebenen Pro-
darüber Herrliches erwarten. Die Freunde des Unterzeichneten
[illegible] sich aber, daß er gleich damals an dieser Fortsetzung entschie-
[illegible]felte — und sie ist bis jetzt nicht erschienen. — — Offenbar sind
andere gefährliche Täuschungen, die aus dieser Abhandlung für
[illegible] entstehen könnten. So z. B. springt der Verfasser von der
[illegible]tigen Ausführung, daß die Preßfreiheit unmöglich ganz schran-

*) Die vollkommene und ganze Preßfreiheit. Freiburg
[illegible] S. 153 ff.

kenlos sein könne, über die obigen allgemeinen natürlich[e]lichen Schranken aller Freiheitsrechte gänzlich hinweg, um kürlichen positiven und rechtswidrigen (zu der Censu[r] langen und sie mit jenen im Urtheil der Leser zu vermischen wird denn, weil nur von den willkürlichen die Rede ist, nicht Begriffsbestimmung von Preßfreiheit ausgewichen; es wird au[ch] ihre Begründung durch das Naturrecht, selbst die aus der N[atur] anerkannten sittlichen Friedens- und Freiheitvereines abgeleitete[n], worauf die praktischen Briten, deren Theorie doch der Verfass[er] bern will, und die Amerikaner so großes Gewicht legten, daß ten es eben deshalb ausdrücklich verwarfen, sie durch ein po[sitives Ge]setz zu sanctioniren, die Amerikaner aber sogar die Möglichkeit sie je dadurch beschränken zu können. Außer jener juristische[n] rechtlichkeit aber gibt es auch noch eine sittliche, von welche[r] König sprach, als er sagte: „die Freiheit der Presse (oder de[r] lung) beruhe unmittelbar auf der Vernunft und der vernünftig[en] der Menschen, sei das von dem Schöpfer selbst verliehene, kö[stlichste,] antastbarste Eigenthum der Menschen."

„Durch jenen kühnen Sprung nun aber bahnt sich der den Weg zu einem Resultate, das früher unmöglich schien. knüpft mit jener angeblich blos positiven beliebigen Beschränk[ung der] Preßfreiheit die neue kühne Behauptung, daß bei dem, was deren Preßfreiheit nennen, im Falle gerichtlicher Anklage, d[er Richter] gerade eben so eine völlig unbegrenzte subjectiv[e Willkür] habe, wie der Censor — daß er ebenfalls nur übe, nämlich nach vollbrachtem Mißbrauch und mit Stra[fe, wäh]rend die andere vor dem Mißbrauch und mit Verhinderung und ohne Strafe Statt finde. So ergibt sich denn das Res[ultat, daß] Freiheit und Sklaverei, daß Wahrheit und Lüg[e] der, im Wesentlichen dasselbe seien. Es ergibt Preßfreiheit (mit gerichtlicher Verantwortlichkeit) und B[eschrän]kung der Preßfreiheit (durch Preßsklaverei oder durch unter den neuen Benennungen: Justizsystem und Ce[nsursy]stem, die bei gutmüthigen Schriftstellern Glück gemacht ha[ben,] als rechtlich gleich, als lediglich relativ, als blos in [Bezug] auf das Mittel der Realisirung verschiedener Systeme, den [...] Mächtigen zur beliebigen Auswahl, auf eine Linie hingestellt. Und wer sollte nun wohl nicht -- schon um der armen [...] ler willen, für welche der Verfasser besonders das Mitleid e[...] nicht strafende Verhütungssystem vorziehen, wie es [...] nach Erscheinen dieser Abhandlung zu Carlsbad auch wirklich Von dem oben geschilderten ungeheuern Gegensatze Censur und Preßfreiheit, namentlich in Beziehung rechtlichen Schutz gegen völlige, subjective, stets im Dunkel [...] unverantwortliche Willkür und Wahrheitsunterdrückung, von [...]

ssen rechtsverletzenden Charakteren der Censur*) läßt die vandte Feder nichts zum Vorschein kommen, eben so wie auch die Censurmißbräuche erst der Fortsetzung der Arbeit aufgeart bleiben!"

„Es könnte noch Aehnliches hervorgehoben werden, was, wenn da diese damals neueste und sicher gelehrteste und scharfsinnigste Abandlung über die Preßfreiheit bei den Carlsbader Beschlüssen über die resse sollte zu Rathe gezogen worden sein, ähnlich wie jene oben erähnten Actenauszüge hätte wirken können. Hierhin gehört es z. B. ch, daß es der Verfasser so darstellt, als habe man bisher nur in ngland Preßfreiheit gehabt und Erfahrungen darüber gemacht, wo nicht blos Dänemark, Norwegen, Schweden, die Niederlande u. s. w. ergangen werden, sondern auch die deutsche Preßfreiheit ganzer nder und ganzer Classen von Personen, selbst die österreichische un Joseph und die ein Jahr vor dieser Abhandlung von Niemann schilderte 50jährige Holsteinische; ferner die noch viel ältere Mecklenrgische und Hessische, oder auch die von Friederich I. der Universit Halle, von dem berühmten Münchhausen den Göttinger Proforen, von Karl Friedrich den Badischen ertheilte Preßfreiheit."

„Doch noch eine wahrhaft geniale Kühnheit dieser Darstellung! urch eine sehr gelehrte Nachweisung mehrerer Einseitigkeiten im engchen gerichtlichen Verfahren, durch eine nicht minder einseitige Herrhebung des Ausländers Delolme, „als fast des einzigen obredners englischer Preßfreiheit" — bei welcher Gelegenheit nn das treffliche, von den Engländern selbst hochgeachtete Werk übel gkommt — durch dieses Alles bahnt sich der Verfasser den Weg zu r kühnen Behauptung, daß die freie englische Verfassung nicht durch t Preßfreiheit, sondern trotz derselben bestehe. Davon aber ersieht an in dieser Darstellung nichts, daß in England und Amerika nach glicher Erfahrung, so viele Menschenalter hindurch, die Begeisterung r die Preßfreiheit, wie auch so viele oben erwähnte Aeußerungen ihr ersten Staatsmänner aussprechen, so groß und so allgemein , daß, wer sie dort angreifen würde, sicher den Ruf seines gesunden erstandes oder seiner Ehrlichkeit oder auch, wie Charles X. und Ponac, Thron und Leben auf's Spiel setzen würde. — Aber wenn dem erfasser alle übrigen Auctoritäten, alle jene großen Lobredner englischer reßfreiheit gar nichts galten oder nicht einfielen, auch nicht die von dem r englischen Verfassung kundigen und nicht allzu liberalen Hume, r bekanntlich die Preßfreiheit „als das Palladium der englischen erfassung, die ohne sie verloren sein würde", preiset, so ist bedauern, daß er damals noch nicht erlebte, wie selbst jener mit der ntinentalpolitik so wohl befreundete Lord Castlereagh in jene gemeine Bewunderung einstimmte, und 1820 in feierlicher Rede zum

*) S. auch oben Bd. III. S. 358 ff.

kenlos sein könne, über die obigen allgemeinen natürliche lichen Schranken aller Freiheitsrechte gänzlich hinweg, um kürlichen positiven und rechtswidrigen (zu der Censu langen und sie mit jenen im Urtheil der Leser zu vermischen wird denn, weil nur von den willkürlichen die Rede ist, nicht Begriffsbestimmung von Preßfreiheit ausgewichen; es wird au ihre Begründung durch das Naturrecht, selbst die aus der N anerkannten sittlichen Friedens- und Freiheitvereines abgeleitete worauf die praktischen Briten, deren Theorie doch der Verfass dern will, und die Amerikaner so großes Gewicht legten, daß ten es eben deshalb ausdrücklich verwarfen, sie durch ein po setz zu sanctioniren, die Amerikaner aber sogar die Möglichkeit sie je dadurch beschränken zu können. Außer jener juristische rechtlichkeit aber gibt es auch noch eine sittliche, von welche König sprach, als er sagte: „die Freiheit der Presse (oder de lung) beruhe unmittelbar auf der Vernunft und der vernünfti der Menschen, sei das von dem Schöpfer selbst verliehene, köstli antastbarste Eigenthum der Menschen."

„Durch jenen kühnen Sprung nun aber bahnt sich der den Weg zu einem Resultate, das früher unmöglich schien. knüpft mit jener angeblich blos positiven beliebigen Beschränk Preßfreiheit die neue kühne Behauptung, daß bei dem, was deren Preßfreiheit nennen, im Falle gerichtlicher Anklage, d gerade eben so eine völlig unbegrenzte subjectiv kür habe, wie der Censor — daß er ebenfalls nur übe, nämlich nach vollbrachtem Mißbrauch und mit Stra rend die andere vor dem Mißbrauch und mit Verhinderung und ohne Strafe Statt finde. So ergibt sich denn das Resu Freiheit und Sklaverei, daß Wahrheit und Lüg der, im Wesentlichen dasselbe seien. Es ergibt Preßfreiheit (mit gerichtlicher Verantwortlichkeit) und B tung der Preßfreiheit (durch Preßsklaverei oder durch unter den neuen Benennungen: Justizsystem und Ce stem, die bei gutmüthigen Schriftstellern Glück gemacht ha als rechtlich gleich, als lediglich relativ, als blos in B auf das Mittel der Realisirung verschiedener Systeme, den Pa Mächtigen zur beliebigen Auswahl, auf eine Linie hingestellt Und wer sollte nun wohl nicht — schon um der armen Sc ler willen, für welche der Verfasser besonders das Mitleid erre nicht strafende Verhütungssystem vorziehen, wie es nach Erscheinen dieser Abhandlung zu Carlsbad auch wirklich Von dem oben geschilderten ungeheuern Gegensatz Censur und Preßfreiheit, namentlich in Beziehung rechtlichen Schutz gegen völlige, subjective, stets im Dunkel unverantwortliche Willkür und Wahrheitsunterdrückung, von d

)tsverletzenden Charakteren der Censur*) läßt die
eder nichts zum Vorschein kommen, eben so wie
Censurmißbräuche erst der Fortsetzung der Arbeit aufge-
!"
önnte noch Aehnliches hervorgehoben werden, was, wenn
amals neueste und sicher gelehrteste und scharfsinnigste Ab-
ber die Preßfreiheit bei den Carlsbader Beschlüssen über die
zu Rathe gezogen worden sein, ähnlich wie jene oben er-
tenauszüge hätte wirken können. Hierhin gehört es z. B.
s der Verfasser so darstellt, als habe man bisher nur in
Preßfreiheit gehabt und Erfahrungen darüber gemacht, wo-
s Dänemark, Norwegen, Schweden, die Niederlande u. s. w.
werden, sondern auch die deutsche Preßfreiheit ganzer
ganzer Classen von Personen, selbst die österreichische un-
h und die ein Jahr vor dieser Abhandlung von Niemann
50jährige Holsteinische; ferner die noch viel ältere Mecklen-
d Hessische, oder auch die von Friederich I. der Universi-
von dem berühmten Münchhausen den Göttinger Pro-
n Karl Friedrich den Badischen ertheilte Preßfreiheit."
noch eine wahrhaft geniale Kühnheit dieser Darstellung!
sehr gelehrte Nachweisung mehrerer Einseitigkeiten im eng-
tlichen Verfahren, durch eine nicht minder einseitige Her-
es Ausländers Delolme, „als fast des einzigen
rs englischer Preßfreiheit" — bei welcher Gelegenheit
reffliche, von den Engländern selbst hochgeachtete Werk übel
— durch dieses Alles bahnt sich der Verfasser den Weg zu
Behauptung, daß die freie englische Verfassung nicht durch
iheit, sondern trotz derselben bestehe. Davon aber ersieht
ser Darstellung nichts, daß in England und Amerika nach
fahrung, so viele Menschenalter hindurch, die Begeisterung
ßfreiheit, wie auch so viele oben erwähnte Aeußerungen ih-
Staatsmänner aussprechen, so groß und so allgemein
er sie dort angreifen würde, sicher den Ruf seines gesunden
oder seiner Ehrlichkeit oder auch, wie Charles X. und Po-
on und Leben auf's Spiel setzen würde. — Aber wenn dem
lle übrigen Auctoritäten, alle jene großen Lobredner englischer
gar nichts galten oder nicht einfielen, auch nicht die von dem
en Verfassung kundigen und nicht allzu liberalen Hume,
tlich die Preßfreiheit „als das Palladium der englischen
, die ohne sie verloren sein würde", preiset, so ist
t, daß er damals noch nicht erlebte, wie selbst jener mit der
politik so wohl befreundete Lord Castlereagh in jene
Bewunderung einstimmte, und 1820 in feierlicher Rede zum

—

oben Bd. III. S. 358 ff.

Lobe der Preßfreiheit sich ergoß und erklärte: „Das ist der glücklichste Zug unserer Verfassung, daß die praktische Wahrheit bei uns durch fortwährenden Streit unter freien Männern verschiedener Meinung entdeckt und geläutert wird".

„Alles möchte man noch eher uns bieten, als daß man uns für so einfältig hält, daß wir noch als Wohlthat preisen sollten, was andern edlen Nationen als unerträgliche Knechtschaft erscheint. Dazu aber wird es selbst das herrlichste Talent nicht bringen, das, anders als zu solchen Versuchen verwendet, den jubelnden Dank eines begeisterten Vaterlands ärnten konnte."

„Mißlungen aber scheint uns auch der Hauptbeweis gegen die gerichtliche Verantwortlichkeit und ein gutes Preßgesetz, namentlich die Behauptung eines angeblich völlig unbegrenzten Spielraumes für richterliche subjective Willkür bei Preßvergehen. Vor Allem wird hier nicht im Dunkel und ohne Verantwortlichkeit vor höherem unabhängigen Gericht und der öffentlichen Meinung unterdrückt und auch allen Schriftstellern die wichtigste natürliche Freiheit geraubt. Dann ist auch jener richterliche Spielraum an sich hier um kein Haar größer, als ja auch bei dem Gebrauche vieler anderer rechtlichen Freiheiten, z. B. der mündlichen Rede, des Schreibens u. s. w., wobei doch bisher noch Niemand dachte, uns mit der Wohlthat einer vorausgehenden Censur die böse Freiheit und die Verantwortlichkeit abzukaufen. Daß, wie der Verfasser für sich anführt, die Preßvergehen allein die Besonderheit hätten, daß es bei ihnen außer dem objectiven Thatbestand und dem Willen noch auf eine Tendenz ankomme, ist juristischer Irrthum. Denn die besonderen Modificationen des Willens, z. B. als animus lucri faciendi, injuriandi, occidendi, bei Diebstahl, Injurie, Tödtung, ist überall Grundlage criminalrechtlicher Beurtheilung. Die Ausgeburt des Despotismus, allgemeine Tendenz-Processe, verwerfen wir ja aber eben so wie Briten und Franzosen."

Auf welche, nicht blos alle selbstständige Meinungsäußerung, sondern auch die reine historische Wahrheit unterdrückende Weise aber Hr. v. Gentz selbst die Censur ausübte, wie er — der angebliche Schützer der Schriftsteller und Freund milder Censur — eine jede solche Ansicht unterdrückte, durch deren Vertheidigung er einst seinen Ruhm erwarb — davon geben den besten Beweis seine Censurnoten zu Schneller's Geschichte von Oesterreich (Stuttgart bei Frankh, Bd. I. u. II. 1828 u. 1829) und seine gänzliche Unterdrückung dieses unschuldigen, am Wenigsten gegen Oesterreich übelwollenden Werks, dessen Erscheinen nur dadurch möglich ward, daß sein Verfasser aus Oesterreich auswanderte. (S. d. Vorrede.)

Sehen wir nun solche gänzliche Verschiedenheit der wahren und angeblichen Ueberzeugungen desselben geistesfreien Schriftstellers [illegible] über die Grundlagen des ganzen politischen Systems, alsdann ist es für's Erste sehr natürlich, mit dem neuen Herausgeber jener Rede zur Thronbesteigung (S. XXXIV.) zu fragen, ob [illegible]e etwa in [illegible]

erschiedenen Zeitverhältnissen, hier also in dem Unterschied der Jahre 792 und 1797 einerseits, und in dem Jahre 1818 (ja selbst 1819) nderseits eine Rechtfertigung gefunden werden kann? „In der Zeit on 1797" — so sagt jener vortreffliche Schriftsteller — „hatte die Republik fast über das monarchische Europa gesiegt. Die Erbitterung er Besiegten war größer und der Meinungskampf der Parteien zügel- oser als je; der Jacobinismus trotzte und eine geheime Propaganda pannte ihre Netze aus. In dieser unruhig bewegten Zeit un würden jene freisinnigen Worte gesprochen und selbst jetzt von inem jungen Monarchen furcht- und arglos vernommen. In dieser Zeit wurden die Wünsche des Volks von ihm beachtet — die Inquisitionen über politischen und religiösen Glauben hörten auf, die Presse wurde fast frei. So durfte in Berlin im December 1797 der Ob- servanten-Almanach in den Zeitungen feil geboten werden, ob- gleich darin stand: „„Wöllner (der preußische Staatsminister) sei entweder ein Narr, den man in's Tollhaus, oder ein Schurke, den man in's Zuchthaus bringen müsse"" — und ganz eben so die Schrift: An den Congreß von Rastadt, obgleich darin sehr heftige Aeuße- rungen gegen Preußen und Alles, was preußisch ist, vorkamen." Be- kannt ist die noch einige Jahre spätere vortreffliche Cabinetsordre an den Staatsminister von Angern, gegen die Verfolgung freimüthigen Ta- dels über öffentliche Behörden, „der, wo er ungegründet sei, Verachtung verdiene, wo er aber gegründet befunden werde, zum Bessermachen füh- ren müsse, überhaupt zu Gunsten einer anständigen Publicität, ohne welche ja die Regierung nicht hinter die Pflichtwidrigkeiten der öffent- lichen Beamten kommen könne, und die auf alle Weise beför- dert und geschützt zu werden verdiene." — Und nur 1818, nachdem kurz zuvor unter der lauten und allgemeinen Mitwirkung der freien Presse, der freien Stimme der Nation, alle Throne so glorreich gerettet, nachdem der große Befreiungskampf selbst mit den feierlichsten Verheißungen der Preßfreiheit eröffnet, mit der Sanction derselben in der Bundesacte und den Zusicherungen der Landesverfassungen geschlos- sen war, (oben Bd. II. S. 621) — damals, 1818, als Hr. v. Gentz — der Verfasser des trefflichen österreichischen Aufrufs von 1813 — gegen die freie Presse schrieb, da sollte wirklich die große, gebildete, redliche, treue deutsche Nation — und zwar sie allein unter allen diesen civilisirten Völkern der Erde — für den Besitz des von ihr der Welt geschenkten größten Gutes der Civilisation plötzlich unwürdig oder unfähig geworden sein! Sie sollte es etwa wegen der leidenschaftlichen Ungeduld oder schwärmerischen Verkehrtheit mehrerer Jünglinge! Und die freie Stimme der öffentlichen Vernunft der Nation, sie sollte nicht ... oder auch vielleicht die Plane Anderer, den Feudaldruck wieder zwischen das Volk und den Thron hineinzudrängen, unschädlich machen können und dürfen! — Doch es liegt zu nahe, daß nach allen denkba- ren Beziehungen, nach allen politischen Verhältnissen, nach allen Be- währungen der Nation, nach allen Erfahrungen und Beispielen, wie

nach den Grundlagen grundvertragsmäßiger Rechtsfahm
Jahr 1818 ungleich mehr äußere Gründe für die Güte un
wendigkeit der Preßfreiheit in Deutschland sprachen, als in de
ren 1792 und 1797, wo sie Hr. v. Gentz so unbedingt und
empfahl. Es wäre also überflüssig, aus der Ausführung jenes
gebers weitere thatsächliche Vergleichungspuncte und die Verth
der deutschen Nationalehre durch die achtbarsten in- und auslä
Publicisten und die Zeugnisse so vieler Regierungen auszuheben
diese Publicisten, so viele Hunderte von deutschen Ehrenmännern
deutschen Ständekammern, in Petitionen und Adressen, wie in
stellerischen Urtheilen — alle die Regierungen, die in öffentlic
sagen und Erklärungen sich für die Freiheit der Presse ausf
welche für dieselbe wirklich 1814 und auch noch im Jahre 18
seitdem die deutsche Nation eben so fähig und würdig hielten, w
und 1797 und wie die anderen freien und civilisirten Nationen
Alle waren sicherlich nicht etwa von einem verderblichen Radic
oder von einem schwärmerischen Fieber ergriffen. Noch viel
aber war es der schon frühe so höchst besonnene, höchst gemäßigte
Gentz damals, als er selbst in den so viel ungünstigeren Zeiten
gisch und wiederholt die vollkommene Preßfreiheit für unbedin
wendig und heilsam erklärte. Ueberhaupt aber konnte denn au
ein Freund englischer Verfassungsgrundsätze, ein Vertheidiger de
wendigkeit wahrer politischer Freiheit und des politischen Gle
wichts im Jahre 1818 in Deutschland das demokratische Elem
zu sehr überwiegend, das monarchische aber als zur Er
des Gleichgewichts einer Vermehrung bedürftig halten? U
das demokratische bei uns oder etwa in Spanien, Portugal,
Polen, und war Unterdrückung der Preßfreiheit das Mittel, eine
liche Vereinigung von Ordnung und Freiheit dauernd zu g
und jene von Hrn. v. Gentz so sehr beklagten Uebel des Fral
und Absolutismus und mit ihnen die furchtbarsten Keime des Ja
mus dauernd zu beseitigen?

IV. Ist nun aber in den äußeren objectiven Verhältni
Erklärung des großen Widerspruchs nicht zu finden, alsdann
wohl der Biograph nach den subjectiven Verhältnissen und
umsehen. Wir wollen hier vorsichtig sein. Aber wir werden die
nicht überschreiten, wenn wir einige Züge aus dem Leben des
Gentz selbst dem schon erwähnten Panegyrikus eines ihm ge
und eines seiner Verhältnisse kundigen Schriftstellers, des Hrn. Va
gen v. Ense, entnehmen und dann die daraus sich ergebende
rungen lediglich dem Urtheile des Lesers anheim stellen.

Von seiner Heirath, bald nach seiner ersten Anstellung,
Varnhagen: „Seine bald nachher bewirkte Verheirathung m
gebornen Gilly sollte ihn bürgerlich noch mehr befestigen; al
Versuch einer Häuslichkeit, welche seinem ganzen Wesen wid
mißglückte völlig, und das Band wurde in der Folge gelöst.

hn die gesellige Welt mit allen ihren geistigen und sinnlichen Genüs-
en." — „Männer und Frauen ließen sich von seiner schmeichelnden
Rede hinreißen und bethören" (S. 164). — — — „Merkwürdig ist's,
aß er, der späterhin die Revolution und ihre Folgen mit der größten
Hartnäckigkeit und mit den stärksten Waffen bekämpfte, anfänglich
hr größter Lobredner war" — — (S. 165). Nach der Erwähnung
es großen Eindrucks der Burke'schen Schrift auf Gentz und seiner
Bearbeitung derselben, welche die Umänderung der Gentzischen An-
ichten bewirkt haben sollen, fährt Hr. Varnhagen fort: „Jetzt warf
ich Gentz mit fruchtbarer Thätigkeit völlig in das Fach der politischen
Schriftstellerei. Er gab eigne Schriften und Abhandlungen, er übersetzte
aus dem Französischen und Englischen, er übernahm die Leitung einer
Zeitschrift, gründete später eine eigne. Seine literarische Thätigkeit
wurde schon damals durch den Grafen von der Schulenburg-Keh-
nert mit ansehnlicher Geldhülfe unterstützt." — „Er prüfte und be-
kämpfte mit siegreichem Scharfsinn, mit warmer Beredtsamkeit die neuen
Grundsätze, zum Theil freilich, indem er sie dem Gegner entriß und auf
eignen Boden verpflanzte. Denn er hegte noch immer starke Freiheits-
gesinnungen und stellte ihre Ansprüche kühn genug auf. Er schrieb ge-
gen den damals mächtigen Minister Grafen Hoym die schärfsten Denk-
schriften, worin dessen Verwaltung Schlesiens schonungslos angeklagt
wurde. Er ließ an den König bei der Thronbesteigung ein Schreiben
drucken." — — „Unter den Gelehrten und politischen Wortführern des
Tags sah er sich jetzt durch seinen Abfall von der Revolution vielfach
angefeindet — aber in den höheren Kreisen der Gesellschaft, in der
Hof- und Staatswelt war ihm dafür ein schmeichelhafter Ersatz geboten."
— — „Die fremden Gesandten bewarben sich um ihn — besonders ver-
säumten die Gesandten von England und Oesterreich keine Gelegenheit,
den Mann zu ehren und zu ermuntern, der ihrer gemeinschaftlichen
Sache so erwünscht und einzig die Kraft seines mächtigen Talents lieh.
Der Wirbel eines solchen Lebens brachte genug Zerstreuungen und Ge-
nüsse; Gentz gab sich diesen in vollem Maße hin. In ihm war es
längst entschieden, daß er den Mächtigen und Vornehmen nicht als ein
abhängiger Sachwalter, den man abfindet, dienen wollte, sondern als
einer, der durch sein Anschließen ihnen gleich würde, an ihren Vortheilen,
Genüssen, Begünstigungen Theil hätte, und nur um diesen Preis konnte
er sich ihnen hingeben. Wozu schon sein Naturell ihn unwider-
stehlich hinzog, zu Genuß und Ueppigkeit jeder Art, zu leichtsinnigem
Verbrauch aller eignen Mittel und sorglosem Rechnen auf fremde oder
künftige, dahin vervielfachte sein neuer Lebenskreis ihm nun die Lockun-
gen und Antriebe. Er machte Aufwand, scheute keinerlei Ausgabe,
suchte Liebschaften, gab Geschenke, besonders aber verthat und vergeudete
er mit ihm selbst unbegreiflicher Leichtigkeit. — Er machte Schulden und
die unausbleibliche Unordnung, die sich mit einer Lebensart verknüpfte,
deren Verlegenheiten nur auf Kosten größerer augenblicklich gehoben wur-
den, und deren Ansprüche sich immer fort steigerten, ließ ihn bald in

[illegible]

schen Gesandten Elliot in Dresden eingeladen, machte Gen[illegible] eine Reise nach London. Er hielt hier eine reiche Ernte. [illegible] Fähigkeiten und sein Eifer trugen goldne Früchte.' — „[illegible] Gewalthaber sahen es bei ehrenvoller Anerkennung nicht [illegible] geben ihm, was ihm fehlte: Geld. Erst eine runde Sum[illegible] Anfang im Allgemeinen, dann auch die Zusicherung eine[illegible] Jahrgeldes. — Als er jetzt wieder auf dem Festlande [illegible] Baarschaft in deutschen Währungen überschlug, dünkte ihn [illegible] so unermeßlich, daß er sie nicht verbrauchen zu können [illegible] so verschwendete er mit vollen Händen, rief jeden [illegible] jede spielende Ueppigkeit herbei, nur um sich der neuen [illegible] ihm gegeben war, bis zum Mißbrauche zu ersättigen". — [illegible] froh kam er 1803 nach Wien. Hier nahm ihn eine gro[illegible] ein reiches und kräftiges Treiben auf' — — (S. 172). [illegible] sah sich indeß Genz, trotz der österreichischen und engli[illegible] zumal während der immer unglücklicheren Kriege gegen Fra[illegible] derholt allen Greueln ausgesetzt, die aus der Doppelnoth [illegible] nicht zahlen und nicht borgen zu können. Daß er gleich[illegible] Rath zu schaffen wußte, und seine Lebensgewöhnung, sei[illegible] und Verschwendung wenigstens einigermaßen fortsetzte, ste[illegible] des reichen und vornehmen Lebens sich behauptete, darin is[illegible] der die Kraft seiner Persönlichkeit und das fortwirkende G[illegible] Talents, als die Gunst des Glücks und der Umstände an[illegible] — — „Die Hospodare der Moldau und Wallachei nah[illegible] auf gültige Fürsprache zum diplomatischen Beauftragten [illegible] Verhältniß, welches die größten und mannigfachsten Vorth[illegible] te" — (S. 176). Nach Erwähnung der vielen und [illegible] grosse und der bedeutenden Rolle, die Genz bei denselb[illegible] sagt Varnhagen: „Mit dem Vortheile der Sache, [illegible] glaubte er den seinen stets verbinden zu dürfen, und di[illegible] Maße, das er aus der ihn umgebenden Welt nicht [illegible] konnte. Er ließ sich seine Dienste bezahlen und ungebe[illegible]

käuflich war er nicht." — „Er war so überzeugt von dem
ismus der Andern, daß er den seinen nur für eine Nothwehr,
eine Bedingung des Bestehens hielt, und den Mangel dieser
e wohl gar beseufzte, wo er sie an sonst wackern Leuten zu sehe
ißte, denen er Theilnahme und Wohlwollen gewidmet hatte." —
m Vorwurfe der Feigheit beugte er sich am Meisten; willig bekannte
ch zu der unüberwindlichen Furcht und Angst, denen er von vie-
Seiten immer offen war. In seinem Berufe hat er nie des Mu-
noch der Kühnheit entbehrt." — — „Aber er fürchtete Gewitter,
und Bergfahrten, Waffengeklirr, kurz Alles und Jedes, mit dem
nicht reden ließ, und wo keine Argumente galten. Die Furcht
dem Tode verbitterte ihm oft den höchsten Lebensgenuß und er suchte
Gedanken an Altwerden und Sterben von sich abzuhalten. Ihn er-
ckte jedes laute barsche Auftreten, jedes wilde trotzige Aussehen;
Schnurrbart schon war ihm unheimlich, ein finsterer unwilliger
k, den er nicht gleich deuten konnte, selbst bei seinen besten Freun-
machte ihn unruhig; ein schwarzes, düsteres Gesicht neben ihm,
starkem Schnurr- und Backenbart, konnte ihm eine ganze Mahlzeit
erben, seine scheuen Seitenblicke peinlichst beschäftigen. Als Kotze-
durch Sand erdolcht worden war, erhielt Gentz einen fürchter-
n Drohbrief, er sei der Ehre, durch den Dolch zu sterben, gar nicht
h, ihm sei Gift bestimmt und schon bereitet, denn verurtheilt sei
ngst als ein Verräther, der die Freiheit des Vaterlandes untergra-
helfe. Der wohlfeile und frevelhafte Scherz machte auf Gentz
entsetzlichen Eindruck; er sollte bei einem fremden Gesandten, sei-
bewährten Freunde, zu Mittag speisen: er ließ absagen, wagte acht
e sich nicht aus dem Hause und kaum zu essen; jeder Bissen, den
genoß, erregte ihm Schauder und Angst. Seine Empfänglichkeit
hte ihn gar leicht zum Gegenstande von Mystificationen." — — —
ine Furcht, seine Eitelkeit, seine Sinnlichkeit und was man sonst
hm tadeln mochte, kannte und gestand er selbst mit liebenswürdiger
nheit" — — — (S. 181). „Zuweilen gab er mit naiver Heiter-
jeden Rückhalt auf. So richtete er einst an einen jungen Diploma-
der ihm sehr ergeben war, dessen wiederholte Erfolge ihn aber ver-
iderten und fast neidisch machten, ganz vertraulich die Frage: „„Sagen
mir, mein Lieber! was machen Sie den Leuten denn eigentlich weiß?""
dachte dieser, hältst Du, alter Grauer, das für die letzte Kunst?
muß sie ja wohl auch Deine gewesen sein!" — — (S. 183). „War
ihm schmeichelhaft, daß ihn, den aus unterem Stande Emporge-
menen, die vornehmsten und reizendsten Gunstbezeigungen anlockten,
gefiel er sich nicht weniger in dem Gelüst, den Reiz des Absonderlichen
Fremdartigen auch in unteren Regionen und selbst in strafbaren
verfolgen, um einer doch meist nur kindischen Neugier schauerliche
drücke zu gewähren." — — „Den durch die mannigfachsten Genüsse
weichlichten Sinnen durfte keine Behaglichkeit fehlen. Er umgab sich
kleinen Annehmlichkeiten, er verschwendete Tausende für geringfügige

Leistungen. Kindisch freute er sich seiner Fußdecken, Pelze, Gerüche, Blumenarten, Papiersorten." — „Schneller, als es in seiner ursprünglich starken Natur begründet schien, überschlich bei solchem Hin[illegible] des Lebens ihn Abspannung und Ueberdruß. Er fühlte [illegible] Verfall, er sah die Jugend entfliehen, das häßliche Alter nah; der [illegible] körperlicher Sorgfalt mußte sich in nothgedrungene Fürsorge verwandeln, mit Seufzen bequemte er sich zu falschem Haar! In seiner Verstimmung mied er dann die Gesellschaft, die Geschäfte wurden ihm zuwider. Kam irgend ein Uebel hinzu, das ihn persönlich berührte, ein Mißverständniß, eine Verlegenheit, eine Bedrohung, verdüsterte sich der politische Himmel oder stockten die außerordentlichen Einkünfte, deren er nie genug haben konnte, so war seine Schwermuth grenzenlos und er verzweifelte am Leben. Aber jeder Sonnenschein von Gesundheit, von Gedeihen gab ihm auch wieder seine ganze Kraft, seinen Muth und Leichtsinn zurück." — „Er war dem Gedanken und Sinne nach ein treuer Freund — aber in der That bedurfte er der persönlichen Anregung, sie mußte einen Reiz für ihn, für ihn einen Genuß haben. Der gegenwärtige Augenblick war ihm Alles, er lebte ganz in dessen Macht und Gunst" (S. 184). Der Verfasser berichtet nun eine wunderbare Wiederbelebung der Gesundheit und Kräfte des alternden Staatsmannes durch die Bäder von Gastein und Ischl, seine jetzige leidenschaftliche Liebe zu einer Operntänzerin und seine nun große Empfänglichkeit für ältere und neuere Poesie, besonders für die von Heine, dann aber auch die große Angst und Noth über die Julirevolution, vorzüglich aber erst über ihre Anregung der Freiheitsbestrebungen in Deutschland, über welches Alles die Briefe von Genz an die berühmte Gattin seines Biographen (Rahel) als das Interessanteste sich aussprechen. Genz schreibt hier unter Anderm am 21. Januar 1831: „Ich befinde mich seit einigen Monaten — bei Gottlob noch fortbestehendem körperlichen Wohlsein — im Zustand einer wirklichen Gemüthskrankheit, die empfindliche Fortschritte in mir macht. Die Hauptelemente dieses Zustandes sind: stets erneuerte Unruhe und tiefer Gram über die Begebenheiten, die uns immer mehr und mehr in die Enge treiben; — das bittere Bewußtsein, daß ich nichts dabei wirken kann, daß ich der neuen Gestaltung der Dinge täglich fremder werde, daß meine Rolle ausgespielt und die Frucht vierzigjähriger Arbeit wie verloren ist — mannigfaltige Sorgen, unersetzliche Verluste in meinen Einnahmen durch die politischen Katastrophen herbeigeführt — meine Stellung in der Gesellschaft, die ich durch einige Jahre zu viel cultivirt habe und von der ich mich jetzt, da sie mir zum Ekel geworden ist, und mich überdies in dem einzigen Genuß, an dem ich noch hänge, stört, nicht loszumachen weiß, Unzufriedenheit mit mir selbst und der Welt — das Gefühl zunehmenden Alters und die ihnen bekannte Furcht vor dem Tode, sind das nicht Krankheitsstoffe genug?" (S. 252). Am 8. Juli schreibt er: „Was ich in der ersten Periode des Tags, besonders in den Stunden von 10—3 Uhr leide, mag ich Ihnen nicht ausführlich beschreiben. D[illegible]

Sie sich nur, daß ich heute kei einzige Depesche lesen oder schreiben kann, die mich nicht auf's Peinlichste bewegte, mir nicht das Bild des allgemeinen Verfalls von einer oder der andern Seite anschaulich machte. Denken Sie sich dabei, daß auch diejenigen, die so lange im Rufe hochsinniger Optimisten standen, jetzt die schwärzesten aller Schwarzseher geworden sind, und mir jeden Morgen zehnmal betheuert wird, „daß alles unser Thun und Treiben vergeblich, daß die Welt ohne Rettung verloren sei, daß uns nichts übrig bleibt, als uns auf unsern Tod zu bereiten"". Die obligate Lectüre von zehn oder zwölf verdammten Journalen füllt die Zwischenräume meiner Geschäftsstunden aus und gibt mir vollends den Rest" (S. 257). — Doch bald — und noch kurz zuvor, ehe er an einem allgemeinen Erlöschen der Kräfte (am 9. Juni 1832) verschied — gaben ihm der Fall Warschaus und die Verhältnisse wieder Hoffnung. „Und so wie schon früher einmal sogar der Sieg vielfache Wirkungen der überwundenen Revolution als Bestehendes aufgenommen hatte, so glaubte Gentz auch jetzt, daß mit der Revolution ein Stillsta nicht unmöglich sei, der einigen ihrer Wirkungen gleichfalls die R von Bestehendem vorläufig einräumte. In diesem nne schrieb er einen denkwürdigen Aufsatz" — — — (S. 188) — *). Sein Biograph bemerkt nach Erwähnung der Theilnahme der Staatsmänner und der Gesellschaft: Auch aus anderen Kreisen hallten ihm aufrichtige Klagen nach. Ihm hatte sich durch Vermittelung eines großen Geschäftshauses ein Briefwechsel mit einer hohen Person in Paris eröffnet, der zu dem vielen Seltenen und Wunderbaren gehörte, wodurch Gentzens Leben und Stellung immer als ganz einzig erscheinen mußten. Eines der Häupter jenes Geschäftshauses sagte nachher, als Gentz gestorben

---

*) Der Verfasser meint den Artikel in der Allgemeinen Zeitung, 27. und 28. Sept. 1831, der allerdings nothgedrungene Zugeständnisse für Erhaltung auch des constitutionellen Systems, wo es besteht, ja hier sogar auch für die Möglichkeit einer Vereinbarung des Systems regelmäßiger Fortschritte mit dem Systeme der Erhaltung den constitutionellen Fürsten empfiehlt — in Verbindung übrigens mit dem monarchischen Princip, dem göttlichen Recht und dem Kampf gegen die Volkssouveränetät." Vergleicht man nun diese durch die Julirevolution und die ihr gefolgten belgischen, schweizerischen und deutschen Revolutionen abgenöthigten merkwürdigen Zugeständnisse, die ihrem Urheber nach Hrn. Varnhagen in einigen Regionen sogar als ein Rückfall in den Liberalismus verargt wurden — mit den harten Verfolgungen aller so viel gemäßigteren liberalen deutschen Bestrebungen, wie sie von 1817 — 1830 so manche frühere Artikel aus der Gentzischen Feder enthielten, und betrachtet man die enge Sphäre, die er diesen Zugeständnissen anweis't, so möchte man annehmen, der Verfasser derselben huldige der Theo... ie Völker nur so vieler Freiheit werth und bedürftig seien, als sie ... zu erobern wissen. Doch scheint uns dieselbe in doppelter Hinsich ...narchischen Principe nachtheiliger und gefährlicher, als ein ...s Bewilligen des Rechten.

war, von ihm bedauernd: „„Das ein nd! Solchen
ich nicht wieder. Er hat mich die ... ummen gekost
glaubt nicht, wie große Summen, denn er schrieb nur auf ei
tel, was er haben wollte, und bekam es gleich; aber seit
mehr da ist, seh' ich erst, was uns fehlt, und dreimal so vie
ich geben, könnt' ich ihn in's Leben zurückrufen!"" S. 1
das Haupt jenes Geschäftshauses etwa Rothschild, die hoh
son in Paris etwa der neue französische Machthaber, und
jene obigen „unersetzlichen Verluste in den Einnahmen durch d
schen Katastrophen herbeigeführt", vielleicht auf den früheren ?

Gerne vernähmen wir hierüber die Antwort des geistvoll
sehr euphemistischen Biographen. Und wie versteht derselbe w
Versicherung (S. 180 und 189), Gentz habe sich in grundsä
Egoismus seine Dienste „zwar ungeheuer bezahlen lassen,
den Mächtigen und Großen nur um den Preis gleicher Gesi
geben wollen; habe, in mancherlei Widerspruch mit Meinun
wickelt, die dem tieferen Sinne nach wohl auch die seinigen
deren jetzige Anwendbarkeit er aber bezweifelte, dieselben wohl
Lebhaftigkeit, ja wohl mit gesuchter, mit sophistischer Entgeg
bestritten, sei aber nicht käuflich gewesen, habe seine Pflicht n
letzt und sei gewiß vor vielen Anderen von der Beschuldigun
sprechen, daß er seinen früheren Grundsätzen abtrünnig gewo
die Farbe gewechselt habe?" — Auch der ehrenwerthe Verfasse
doch wohl mit uns, daß ein Schriftsteller im heiligen Di
Wahrheit und Gerechtigkeit ihre Grundsätze und die Ueberze
von ihnen nie für äußeren Lohn und Vortheil verleugnen und
gengesetztes vertheidigen dürfe? Ja, ein Schriftsteller sollte -
sehen von dem geschäftsmäßigen legitimen schriftstellerischen Er
er sollte von fremden Mächten für sein pflichtmäßiges W
Dienste der Wahrheit sich so wenig bezahlen lassen, als ein
dem seinigen. Und konnte etwa wirklich Hr. v. Gentz nach
sen Befreiungskriegen, in der jetzigen nothwendigen Regenera
Völker, nachdem sie, wie er selbst früher so beredt klagte, J
mus und Absolutismus, eigennütziger Aristokratismus und D
tismus in alle die Schmach der Revolutionskriege gestürzt, Va
liebe und höheren Gemeingeist überall erstickt und dadurch de
deutschen und europäischen Freiheit und Rechtsordnung beina
immer den Untergang bereitet hatten, konnte er jetzt in den
1818 bis 1832 die früher so sehr gepriesenen liberalen Ver
grundsätze unanwendbar finden?

Wäre wirklich hier wäre, wenn Hr. v. Gentz auch
seinen früheren Staatsgrundsätzen pflichtmäßigen und durch die
rungszusicherungen hervorgerufenen deutschen Reformbestrebungen
feliger, als selbst früher die französi... ...nsgreuel vers
niemals Wahrheitsverleugnung, ... Farbenwechsel
den — nun dann gewiß dürfte ... H v. Gentz doppelt

dern. Denn allen Gefahren, denen, leider! leider! so viele Schriftsteller erliegen, hätte er dann siegreich getrotzt. — Eitelkeit, Ueppigkeit, unordentliche, unsittliche Lebensweise, der Ehrgeiz nach äußerem Glanze, vollends der Ehrgeiz eines bürgerlichen unbegüterten Mannes, sich in den Genüssen und Ehren den Vornehmen und Reichen der Erde gleichzustellen, endlich die Noth und Pein häufiger Verschuldungen und Geldverlegenheiten — und dieses Alles noch in Verbindung mit dem Mangel des Familienlebens und einer unabhängigen Stellung — bildet, leider! nur allzu häufige Klippen der Männertugend, der Bürgertugend, der Wahrheitstreue. Schon eine dieser Klippen führte gar manchen politischen Mann und Schriftsteller zu schmählichem Mißbrauche seiner Talente und Stimmrechte, zum Abfalle von seinen Ueberzeugungen, vom lauteren Dienste der Freiheit, Gerechtigkeit und Wahrheit. Gegen wirklichen Abfall selbst aber, gegen eigennützigen Abfall vollends — wo er erwiesen werden könnte, gegen ihn, den gefährlichsten Feind für die Sicherheit der Throne und der Freiheit, für die Ehre und Tüchtigkeit der Nationen — soll und darf wahrlich das öffentliche Urtheil nicht gleichgültig gemacht werden! Etwas sehr Gutes, welches wenigstens zum Theile zu dieser allgemeinen Bemerkung paßt, sagte neuerlich Friedrich Kölle in einem seiner trefflichen Aphorismen über Diplomatie. Seine Worte sind:

„Ein schöner Zug der Deutschen ist der gründliche Haß gegen politische Schlechtigkeit, seine Unversöhnlichkeit und Unverwüstlichkeit. Gott bewahre überhaupt Jeden vor dem Hasse eines Deutschen! Jener verachtet sich mit sittlichem Abscheu. Politische Renegaten werden, auch wenn man sie auf Gesandtschaften sendet, auf eine merkwürdige Weise [illegible]. Es ist keine Verfolgung, nicht einmal offene Verspottung, [illegible] die stille gemessene Handhabung eines Verrufs, welcher dem Renegaten das Herz brechen macht, wenn er noch eines hat."

V. Doch, wie nun hierüber und über die Wirkungen des späteren politischen Systems des Hrn. v. Gentz nach seiner Kenntniß und Ansicht ein Jeder urtheilen möge, wir wollen uns hier mit dem unbestreitbaren allgemeinen Satze begnügen, daß für den Mann und den Staat und die Staatskunst nur der Ruhm dauert, der auf Wahrheit und Gerechtigkeit sich gründet, auf das Streben, nicht für sich selbst und für den Augenblick, sondern für das Heil des Vaterlandes und der Nachkommen zu wirken. Gern aber erfüllen wir selbst am Schlusse dieser biographischen Andeutungen noch eine Pflicht der Gerechtigkeit, indem wir die rühmlichste Wirksamkeit und das herrliche Werk des Hrn. v. Gentz, die für das europäische Gleichgewicht und zum Schutze der europäischen völkerrechtlichen Ordnung gegen das Napoleonische Raub- und Unterdrückungssystem, noch besonders hervorheben. Die im Jahre 1806, kurz nach dem Presburger Frieden erschienenen Fragmente über das Gleichgewicht sind in der That auch durch die bewundernswürdige Vor-

trefflichkeit des Styls die | | Schriften von v. Gentz. Schwerlich m en : d ein Lob d neidenswerthe Talent ftstellers besser hervorheben, können wir unseren Lese nichts Besseres geben, als wen einige Stellen dieses Werkes heilen. Hier wenigstens ga der Verfasser so glücklich, eine ganz reine Sache ganz mit eigener Ueberzeugung zu vertheidigen. Daher auch hier über warmes sittliches Gefühl Hand in Hand mit den Gründen de standes geht, und seine Darstellung Wahrheit und Werth f Zeiten hat. Hier werden seine, leider! sonst nicht seltenen men gänzlich überflüssig — mit einziger Ausnahme nur et Bekämpfung der Angriffe, welche Napoleon zur Rechtfe aller seiner Gewaltthaten immer wiederholt gegen den ewig Fleck der europäischen völkerrechtlichen Ordnung, — gegen die T von Polen — zu richten wußte. — Es ist nicht möglich, diger und kräftiger und in herrlicherer wohlklingenderer Sprac in Selbstsucht und Materialismus, in Kleinlichkeit und feige fichten versunkene Zeitgenossenschaft zu strafen und zur män Vertheidigung der Freiheit und Ehre und einer wahren Re nung, zur Abwehr endlich des wachsenden Verderbens ein durch den täuschenden Schein feiger und schmeichlerischer Wor tig verhüllten schmachvollen Unterdrückung aufzufordern, als e Werk und zunächst dessen Vorrede thut.

1) „Ist nun aber" — so fährt die letztere nach Schi der neuesten Befestigung der Unterdrückung durch den Pre Frieden und den Rheinbund (S. XIV) fort — „ist nun ab dahin? Ist Hoffnung ein Verbrechen geworden? Sollen d henden Vorherverkündigungen derer, die das, was nun Geg so wie das, was noch Zukunft für uns ist, in früheren Un fällen und früheren Verschuldungen schon lasen, die man lich wie gallsüchtige Träumer, weiterhin wie überspannte Pro zu allen Zeiten mit Kaltsinn und Ungunst behandelte, so buchstäblich bis an's Ende erfüllt werden? Soll das, was Sprachverwirrung unserer Zeit, in dem ekelhaften Rothwäl Unterdrücker „das neue Föderativsystem" genannt wird, die reste des glorreichen Baues, den unsere Väter zu Stande hatten, verdrängen?" — - „Diese Fragen haben die beantworten, in deren Händen unser zweideutiges Schicksal, getheilte schwindende Kraft, unser letztes Vertheidigungscapital — — — „Was aber uns, die wir mit beklommenem die Entwickelung unseres Schicksals erwarten, was uns Al wir selbst nichts beschließen, aber die, welche Leben oder jeder ihrer Entschließungen tragen, durch lebendiges Vertrauen, verständige Beharrlichkeit stärken, oder durch unwürdigen durch leichtsinnige Hingebung läs , ablegt, uns in eine Stimmung zu vers Lösung jene

blems nicht willkürlich oder absichtlich erschwere. Wenn Regenten oder ihre unmittelbaren Gehülfen um sich her nichts als stumpfe Verzweiflung, oder strafbaren Kaltsinn gegen das höchste Interesse der Staaten, oder Wohlgefallen an ihrer Auflösung erblicken, so müßten sie mehr als menschliche Energie und mehr als menschliche Weisheit besitzen, um die Völker vor dem Untergange zu bewahren. Wie soll diesen noch geholfen werden, wenn sie sich nicht einmal nach Hülfe mehr sehnen, wenn blühen oder welken ihnen gleich ist, wenn Freiheit mit Anstrengung sie mehr, als ruhige Sklaverei, die Sorge für die Erhaltung ihrer Rechte mehr, als die Vernichtung derselben schreckt? Von dieser Seite haben wir das Aeußerste erlebt. Eine lange Reihe von Jahren hatten die Verführer eines leichtgläubigen Zeitalters keine Kunst unversucht gelassen, um die Wenigen, die kühn genug waren, den Vorhang hinwegzuziehen, der die Schrecknisse der Zukunft bedeckt, zu verspotten oder verdächtig zu machen, und gerade die Grundsätze zu empfehlen, die jede Aussicht auf ein Besseres verschlossen. „„Man solle doch nur — so lehrten sie — ein ruhig und friedfertig und vor allen Dingen unthätig bleiben, der ausgetretene Strom werde schon von selbst wieder in sein Bett zurückkehren."" — — — „Diesen einschläfernden verrätherischen Lehren gab das Publikum, gaben die Höfe sich Preis. Unter den Ursachen unseres heutigen Verderbens ist ihr Einfluß der wirksamste gewesen." — — — (S. XIX) „Geleugnet kann nun nicht mehr werden, daß die oft verlachten Weissagungen gerechtfertigt sind." — — „Der Schleier, den Thorheit oder Arglist über die eindringende Zukunft geworfen hatten, ist durch die Schrecken der Gegenwart zerrissen. Aber die Vorrathskammer der Täuschungen ist darum noch immer nicht erschöpft. Was man nicht mehr als Grille verachten, als Fabel bei Seite setzen darf, wird jetzt als erträgliches Uebel oder wohl gar als Vortheil geschildert. Und auch mit dieser verzweifelten Wendung hält der Leichtsinn des Zeitalters und der erschlaffende Geist eines politischen Indifferentismus Schritt." — — (S. XXI) — „Die Wortführer der **gleichgültigen Partei**, an niederschlagenden Aufmunterungen und trostlosen Trostgründen reich, heben bald die Unvermeidlichkeit der Uebel, bald das übriggebliebene Gute heraus, um den Unmuth der Zeitgenossen zu beruhigen: „„die Erfahrung habe gelehrt, daß jeder Versuch, dem Uebel zu steuern, die entgegengesetzte Wirkung hervorbringe; wenn die Übermacht eine gewisse Höhe erreichte, sei der Widerstand Unsinn zu nennen; in solchem Falle gebiete die Weisheit, auf möglichst gute Bedingungen zu capituliren, und statt Alles in die Schanze zu schlagen, lieber durch frühzeitige Selbstentwaffnung, durch ein gefälliges Betragen gegen den Sieger, so viel als sich retten läßt, zu retten."" — — (S. XXIV) — „Wenn einmal ein Volk oder ein Zeitalter so tief in egoistische Bestrebungen, in unwürdige Maximen, in einen beschränkten und niedrigen [illegible] sich [illegible] verfiel, daß alles öffentliche Interesse ihm [illegible], das Vaterland [illegible] Name ohne Bedeutung, der Werth einer

selbstständigen Existenz auf der engen dürftigen Wage der gemeinen Vortheile gewogen und der Verlust von Freiheit und Würde eine gleichgültige Begebenheit wird, dann scheint es nicht mehr Zeit, an die edleren Gefühle zu appelliren. Die Sklaverei ist vollendet, auch eh noch der Unterdrücker erschien, der Staat ist aufgelös't, auch ehe er noch sichtbar zusammenstürzte, und bei der ersten prüfenden Katastrophe werden die, die nicht mehr Kraft genug hatten, sich im Lichte der Sonne zu behaupten, dem Diener der Finsterniß überantwortet." (S. XXVI) — „Das Uebergewicht, welches Gleichgültigkeit und Kaltsinn gegen das höchste Interesse von Europa und Deutschland, oder auch unmittelbare Begünstigung dessen, was diesem höchsten Interesse den Tod bringt, in den Gemüthern der Zeitgenossen gewannen, war nicht blos, wie häufig geglaubt wird, eine Zugabe zu wesentlicheren Uebeln, eine Nebenfigur in dem düsteren Gemälde des schmählichen Verfalles; es war das eigentliche innerste Wesen, die ursprünglichste Wurzel dieses Verfalles. Mannigfaltige und große Verschuldung luden allerdings die Regierungen auf sich; viel, sehr viel haben sie gethan, um sich selbst und uns zu Grunde zu richten; aber der größte, der entscheidendste Antheil an dem Werke der Verwüstung ist unser. Ihre Verirrungen wären weniger, und die, in welche sie geriethen, wären kürzer, leichter, heilbarer gewesen, wenn die tiefe Verblendung der Nationen, die Verkehrtheit des öffentlichen Geistes, die Erschlaffung aller echten Gefühle, die Herrschaft der niedrigsten Triebfedern und, um das Ganze mit einem Worte zu umfassen, die moralische Fäulniß der Welt nicht rund um sie her Alles vergiftet, zerfressen und aufgelöst hätte." — (S. XXXVII) „Von welcher Seite sollen wir nun Hülfe erwarten? Die Regierungen und die öffentliche Meinung sind gemeinschaftliche, solidarisch verantwortliche Urheber unserer heutigen Lage. Jene hören oder verstehen uns nicht mehr, und was noch weit niederschlagender ist, sie können uns jetzt nicht mehr hören; — — — auf diese wirken zu wollen, scheint fruchtlos, weil die Möglichkeit eines glücklichen Erfolges wenigstens doch das als gegeben voraussetzt, was hier fast ohne Hoffnung verschwand: die Sehnsucht nach einem glücklicheren Zustande, den Sinn, welcher Fesseln verabscheut, welcher sie abzuwerfen trachtet. Noch eine helle Aussicht bleibt übrig, und diesen ein überschwenglicher Trost, kann keine Tücke des Schicksals verdunkeln. Die Starken, die Reinen und Guten, wie gering auch ihre Anzahl sein mag, müssen fest und unzertrennlich zusammenhalten, müssen wechselsweise einander belehren, und zusprechen und tragen, und heben und begeistern. Ihr Bund ist die einzige Macht, die einzige, unüberwundene Coalition, die heute noch der Waffengewalt trotzen, die Völker befreien und die Welt dauernd beruhigen kann. Auch er, dieser heilige Bund, mag in einzelnen Gefechten erliegen, aber Alles, was er zu verlieren hat, ist das Schlachtfeld; ein glorreicher Rückzug ist ihm offen. Wenn rund umher Alles zerfällt, verschanzt er sich auf einer unbezwinglichen Höhe, schließt die herrlichsten Schätze der Menschheit

t, dem Sieger unerreichbar, mit sich ein, und bewahrt sie für ein
ücklicheres Geschlecht." — „Ihr, die Ihr, im Schiffbruche der Zeit
a Tod und Trümmern umringt, aller Güter kostbarste und erste,
en freien umfassenden Geist, ein treues lebendiges Herz, den Sinn
: die Heiligthümer der Menschheit, den Muth, ihnen Alles zu opfern,
d Glauben an die Zukunft gerettet, Ihr echte, feuerfeste, durch ge-
ine Trübsal unbesiegbare, in Geist und Wahrheit stets siegreiche
iden des Jahrhunderts, von der Menge verkannt, von aufgeblasenen
eltstürmern vielleicht zum Glücke verachtet oder gehaßt — vor Allen
r Ihr, an die zunächst diese Worte sich richten, des Vaterlandes
same Zierden, hochherzige, durch kein Unglück bezwungene, Eures
amens würdige Deutsche! ermüdet, verzweifelt nur nicht! Der,
lcher Euch auserkor, die Nachwelt mit der Gegenwart zu versöhnen,
te hartnäckige Kämpfe und furchtbare Prüfungen Euch auf." —
Das Vaterland ist gebeugt, zertreten, zerrissen und entweiht; ein
eil seiner Fürsten trägt, öffentlich und anerkannt, das Joch eines
mden Gebieters; mehr denn einer durch nichtige Titel oder wesenlose
rgrößerungen gelockt, ward Mitarbeiter an dem gemeinschaftlichen
ine." — — — „Die Kräfte unserer großen Nation sind zerstreut,
spalten, auf allen Seiten in matt fließende Bäche oder in faule,
hende Sümpfe oder in treulose Abzugscanäle geleitet, für jeden
hren Nationalzweck verloren." — — „Aber nicht blos der Körper
Reichs ist verstümmelt, gemißhandelt und geschändet; auch die
ele ist tödtlich verwundet. Umsonst sucht Ihr in der Masse Eures
kes, umsonst an den Höfen, umsonst unter den Großen des Lan-
jenes wehmüthig erhebende Gefühl, jene tiefe, doch männliche
auer, jenen kräftigen hoffnungsvollen Schmerz, der rettende Ent-
lüsse verkündet. Eure Klagen verhallen in der Luft; Eure Schil-
ungen des allgemeinen Verderbens werden höchstens als müßige
piele, als literarische Merkwürdigkeiten behandelt; da, wo es Euch
h allenfalls vergönnt ist, das Publicum in seinem Schlummer zu
ren, glaubt man viel zu thun, wenn man Euch wie lästige Freunde,
s wohlmeinende Grillenfänger duldet; mit Unbehaglichkeit hören die
isten, mit Bangigkeit sogar Bessere Euch an, und der Augenblick
st sichtbar herbei, wo ein langes melancholisches Verstummen das
setz Eurer bürgerlichen Existenz und die harte, aber gebieterische Be-
gung Eurer persönlichen Freiheit sein wird." — „Dies Alles und
hr noch, als dies — denn wer bestimmte die Grenze des Uebels?
werdet Ihr nicht blos mit Standhaftigkeit, sondern mit dem stol-
n, begeisternden Bewußtsein unzerstörbarer Ueberlegenheit ertragen,
nn Ihr groß und stark genug seid, Euch selbst nie untreu zu wer-
n. So lange Ihr aufrecht steht, ist nichts ohne Hoffnung gefallen."
„In Euch steigt das scheinbar Gesunkene in erneuerter Herrlichkeit
eder auf, in Euch ist das scheinbar Verlorene schon vollständig wieder
funden. Euer unmittelbarer Einfluß mag gehemmt, Euer Wirkungs-
is mit engen anken umzogen, Eure Hand in Fesseln gelegt,

Euer Mund gewaltsam verschlossen werden; dies Alles trifft nur
werke Eurer Macht. Euer fester, unerschütterlicher Sinn,
erkannte Unwandelbarkeit Eurer Grundsätze, Eure immer
stille Protestation gegen Alles, was frevelhafte Gewalt zu
zu rechtfertigen wähnt, die dem Feinde und dem Freunde glei
wärtige, lebhafte Ueberzeugung, daß der Krieg zwischen der
tigkeit und Euch sich durch keine falschen Unterhandlungen
durch keine treulosen Friedenstractate beendigen läßt, die würdige,
stets aufrechte, stets gerüstete Stellung, in welcher Ihr Eu
genossen erscheint — das sind Eure unbesieglichen Waffen.
blose Existenz ist ein beständiges Schreckbild für die Unterdr
für die Bedrückten, ein unversiegbarer Trost. Wo Ihr Euch
da ist der wahre Mittelpunct aller Unternehmungen, wodu
her oder später Europa von der Knechtschaft erlöst, das G
Willkür zerrissen, der hochmüthige Luftbau vergänglicher Ue
gestürzt und ein neuer unsterblicher Bund zwischen Freiheit
nung und Friede für eine glücklichere Nachwelt gegründet
muß." — (XLVI) — „Europa ist durch Deutschland
durch Deutschland muß es wieder emporsteigen. — Unser
unseliger Zwiespalt, die Zersplitterung unserer herrlichen Kr
wechselseitige Eifersucht unserer Fürsten, die wechselseitige
dung der Völker, das Verlöschen jedes echten Gefühles
gemeinschaftliche Interesse der Nation, die Erschlaffung des
ländischen Geistes — das sind die Zerstörer unserer Freihe
unsere tödtlichen Feinde und die Feinde Europas gewesen.
trennt wurden wir niedergeworfen; nur vereinigt können w
wieder erheben — aber — sollen die Staatskräfte De
lands je Eins werden, so muß zuvor der Nationalwill
sein. Hier, unverzagte und großdenkende Deutsche, zerstreu
geistig versammelte, durch Gleichheit des Sinnes und der
bungen verbundene und rechtmäßig constituirte Repräsentan
Nation! hier öffnet sich ein ruhmvolles Feld. Euch selbst
verlassen, war das Erste; aber entzieht Euch auch dem Va
nicht. Laßt, Jeder in seinem Kreise, aus welchem Stan
durch welches Medium es auch sei, das Licht Eurer Weishe
rer Kraft, Eures unerschütterten Gemeinsinnes leuchten,
weit Eure Stimme reicht, die Trägen zu erneuerter Anstr
die Hoffnungslosen zum Muthe, Erstarrten in's Leben
— Sucht den Eifer für gemeinschaftliche Zwecke und Ber
keit, jeden abgesonderten Vortheil der großen Nationalsache
fern, unter allen deutschen Völkerschaften zu stiften! Schließ
von Euren Bemühungen aus. In dem Herzen des g
sten Deutschen regt sich immer noch etwas, das Euch versch
Euch Achtung und Beifall erzwingt! — Fragt nicht nach d
mittelbaren Erfolge. Es bedarf nicht Vieler, um das
zu Stande zu bringen. Bedenkt, daß ein einziges Wo

ner glückseligen Stunde gesprochen, Nationen vom Tode erwecken, s verloschene heilige Feuer in ganzen Geschlechtern wieder anzünden nn. Es ist unmöglich, daß ein Volk, wie das unsere, nicht vom mähligen Verfalle zurückkomme, daß so viel Geistesgewalt, so viel rsönliche Superiorität, so viel vereinzelte, aber gediegene Kraft, solr Reichthum natürlicher Talente und tiefdringender, vielseitiger Bilng, als wir in unserem Schoße vereinen, sich nicht früh oder spät irgend einem Brennpuncte sammle, von dort aus das Ganze bee und alle eitle Schranken durchbreche; unmöglich, daß aus diesem rwürdigen Stamme so mannigfaltiger Vortrefflichkeit und Hoheit, aus esem Mutterlande europäischer Herrschaft, aus so vielen durch ehealligen Ruhm, durch große bedeutungsvolle Namen zur Fortpflanzung es heiligen Familienerbtheils verpflichteten Familien, aus so vielen n uraltem Glanze auch jetzt, auch in dieser Abenddämmerung aller röße, noch umstrahlten Fürstengeschlechtern nicht endlich ein Held und etter hervorgehe, der uns wieder einsetze in unser ewiges Recht und eutschland und Europa wieder aufbaue!" — — (S. LII).

C. Th. Welcker.

Genugthuung, s. Injurie.

Geographie, s. Statistik.

Gerechtigkeit und Recht und Unterschiede des Rechts on der Moral. — Gerechtigkeit und Recht sind, wenn auch nicht die einze, doch sicher die Hauptaufgabe einer heilsamen Staatsthätigkeit und der olitik und zugleich die Grundbedingung und eine Grundlage für sie. Ein htiger Begriff von denselben ist also wesentlich. Gerechtigkeit bezeicht zuerst eine subjective Eigenschaft eines Menschen oder es Volkes und ihres Handelns, und zwar die Eigenschaft ihrer bereinstimmung mit dem Rechten, oder auch mit dem rechten esetze oder dem Gesetze des Rechten (justi). Denn urünglich bezeichnet auch der Begriff recht die Eigenschaft der Uebereinstimmung eines Handelns oder Seins mit dem Gesetze. Hierif deutet auch die Sprache im Deutschen, wie im Lateinischen; denn wie justum und rectum auch wörtlich die Eigenschaft des Uebereinmmens mit dem jubere und regere, mit dem Befehle oder Gesetze zeichnet, so drückt auch das deutsche Wort recht die gleiche Uebereinstimmung mit dem deutschen rachten, richten oder geradmachen aus. uch das griechische *δίκαιος* weis't auf die gleiche Uebereinstimmung n, denn es stammt zunächst von *δίχα*, in zwei gleiche Theile geeilt, weil die Griechen das Wesen des Gesetzes, *νόμος* (abgeleitet von *νέμω*), in ein gleiches Theilen setzten *). Eben daher erschien bei den riechen, wie bei den Römern, die Gottheit der Gerechtigkeit als personificirte Idee dieses Rechts mit dem Symbole einer gleich zuwägenn Wage, die das Unrecht strafende Göttin Nemesis aber schon dem

*) Aristotel. Eth. ad Nic. V. 27. Cicero de Legib. I. 6. Daher auch mesis.

Wortbegriffe nach als eine Austheilerin zur Herstellung de
Maßes.

Das Wort „recht" geht aber von der blos subjective
schaft des Uebereinstimmens eines Seins oder Handelns mit de
norm oder dem Gesetze bald in einen objectiven Begriff
dem man damit auch die Rechtsnorm, das Gesetz selbst
Inbegriff der Gesetze, insbesondere auch das höchste Gesetz, d
Idee desselben und des Rechts bezeichnet. Und auf gleiche W
auch das Wort Gerechtigkeit von der blos subjectiven Eigen
Uebereinstimmung mit dem Rechte oder dem Gesetze des Red
in den Begriff des personificirten Gesetzes, der Gottheit, oder
des höchsten Gesetzes für das Rechte.

Da hiernach Gerechtigkeit eben so wie Recht
das Gesetz oder die Regel des Rechten zurückführt, so gibt es
türlich so verschiedene Arten des Rechten und Gerechten, als e
dene Arten von Gesetzen oder Regeln gibt. Es gibt so
physische, äußere, mechanische Verhältnisse, in
Beziehung man sagt, der Rock oder sein Aermel sei recht. M
aber braucht man doch jene Worte in Beziehung auf das Ha
deln des vernünftigen Menschen, in Beziehung auf das
sche. Und hier unterscheidet man zunächst die rein sittl
Gesetze, und die äußeren oder juristischen, die
und Staatsgesetze, mithin auch das sittlich und das jur
Rechte und Gerechte. Die rein sittliche Gerechtigkeit und i
ziehung zu den übrigen sittlichen Tugenden aber überl
Staatslexikon der Moral.

Ueber das Wesen und den richtigen Begriff der Gerecht
Streit. Diejenigen, welche das gesellschaftliche oder juristische
litische Recht nicht von der Moral trennen, die dasselbe als ei
Capitel derselben behandeln, vermischen natürlich auch die j
Gerechtigkeit mit der moralischen Tugend der Gerechtigkeit, for
dieselbe auch ein Handeln aus rein inneren sittlichen Motiven u
in die ganze Gesinnungsweise übergegangene, eine zur andern
gewordene Gemüthsrichtung für das Gerechte (einen habitus
tadeln also auch die Definition der römischen Juristen von Ge
tigkeit, daß sie nämlich bestehe: in dem festen beharrliche
len gegen Alle, die Rechtspflichten zu erfüllen (
est constans atque perpetua voluntas, jus suum cuique tribu
Diese Definition enthält nichts von jenen Forderungen; sie i
also nicht moralisch genug **). Andere dagegen, welche da
gänzlich von allen sittlichen Grundlagen losreißen, es zu ein
lich äußerlichen mechanischen Zwangsgesetz machen wollen, wie

*) P. J. u. L. 10 de justitia et jure.

**) S. z. B. Hugo Donell. I. 16. II. 1. 3. Mackelbei Röm. R

Kantianer, und daher blos auf die äußerliche erzwingbare Hand- sehen, halten einen gerechten Willen, vollends einen fortdauernden beständigen, im Rechtsverhältniß für unnöthig. Sie verwerfen Definition als allzu moralisch.

Aber auch hier beschämt bei gründlicherer Betrachtung die tiefe praktische Weisheit der classischen römischen Jurisprudenz die ein- en neuen Theorieen und vermeidet in ihrer gesunden Ansicht ihre egengesetzten falschen Extreme. Ihre Definition ist vollkommen ig.

Das Rechtsgesetz stammt zwar (nach dem, was oben Bd. I. S. ff. ausgeführt wurde) allerdings zuletzt aus derselben Quelle, wie Moral, aus der praktischen oder sittlichen Vernunft. Aber es hat lbst noch eine eigenthümliche Quelle, die äußere Aner- nung, den Friedensvertrag, und erhält dadurch seine beson- juristische Natur. Durch sie verbürgen sich die Rechts- oder Frie- genossen die gegenseitige Anerkennung und Achtung ihrer Freiheit. Recht besteht nur durch diesen äußeren Verein, den wir überall n, wo es einen rechtlichen Zustand gibt, als ein allgemein äußer- erkennbares und erzwingbares Gesetz, als objectives, juristi- s Recht, und dieser Verein besteht nur durch Treu' und Glauben Beziehung auf den rechtlichen Willen, ihn fortdauernd zu halten, als wahrer Friedensverein, in welchem die Mitglieder der mißtrauischen lichen Kriegsrüstung gegen einander entsagen können.

Hieraus folgt nun in Beziehung auf jene erste rein morali- Definition der Gerechtigkeit als einer moralischen Tugend und Voll- menheit, daß sie für das Recht nicht paßt, daß sie zu viel fordert und das, was man auch juristisch nicht erkennen kann. Die Moral h fordert, daß man nur aus rein sittlichen Motiven ihre Gesetze e. Wer sie erfüllt aus Furcht vor Strafe, aus Rücksicht auf Vortheil, handelt in so weit nicht sittlich. Aber der Rechts- fordert nur im Allgemeinen, daß jedes Mitglied treu oder die Anerkennung seiner Achtung und seiner Pflicht der steten haltung des gemeinschaftlichen Friedensvereines oder der gegensei- Freiheit ausspreche. Der Rechtsverein verliert aber nicht, son- er gewinnt, wenn die schwachen Menschen zur steten Erfüllung Rechtspflicht, außer ihren sittlichen Motiven, noch äußere und he Motive der Ehre und Schande, des Vortheiles, der Furcht wang und Strafe durch die anderen Rechtsgenossen erhalten und hülfe nehmen. Sie vereinigen sich vielmehr zugleich auch gerade diese Unterstützung selbst zu begründen und dadurch eine mög- stetige, vollkommene Erfüllung des Rechtsgesetzes zu bewirken.

Aber es folgt doch zugleich auch in Beziehung auf jene zweite mechanische äußerliche Bestimmung der Gerechtigkeit, daß sie eben- einseitig ist. Ohne den friedlichen rechtlichen Willen der Bürger, den Glauben an denselben ist kein friedliches Rechtsverhältniß und Erhaltung, keine Niederlegung der Faustrechtswaffen, kein friedli-

cher Verkehr möglich. Der M[illegible] ohne sie sich
waffnet neben seinen Nachbar [illegible], [illegible] nicht neben sich
wohnen lassen, Niemand sein [illegible] Acker mit Hoffnung zu
Aernte bestellen. Das fühlen selbst die rohesten Völker, we
friedlichen Zustandes bedürfen. Bei dem Heiligsten, was
bei ihrer Religion, verbürgen sich alle Völker durch heilige
seitig diesen rechtlichen Willen, und ohne ihn oder bei eine
Teufeln oder faustrechtlich gesinnten Räubern wäre auch [illegible]
äußeren Zwang das rechtliche Handeln irgend vollkommen
gen, wäre keine wahre gesicherte Freiheit der Bürger zu [illegible]
würde dazu irgend der Zwang ausreichen? Und wer se
Zwingenden wieder zum rechtlichen Zwingen zwingen und
Unterlassung des Mißbrauches ihrer Zwangsgewalt bestimm
„Mögen sie hassen, wenn sie nur fürchten" (oderint, du
womit unsere neuen Juristen auszureichen hoffen, ist, w
richtig bemerkten, die armselige Aushülfe der Tyrannen, nie
lage der Freiheit. Daher sehen denn auch mit Recht übe
setze auf den rechtlichen Willen. Sein Dasein macht, in
mit Treu' und Glauben, dem Fundamente des Rechts
schung"), der Eintritt in den Friedensvertrag (nach der
boni viri) juristisch erkennbar, so lange, bis durch
Mangel erwiesen ist. Diesen aber bestrafen die Gesetze na
tigen römischen Grundsatze: Das Wesen des Vergehens be
rechtlichen Willen (in delictis voluntas spectatur, non exitu
straft den durch äußere Rechtswidrigkeit erwiesenen Mang
lichen Willens, den dolus, und den nachlässigen Willen,
man straft je nach der Größe derselben. Aber freilich [illegible]
drige Wille muß juristisch erwiesen, er muß erkennbar,
äußere rechtswidrige That erkennbar sein, wenigstens durc
fang derselben. Blose unmoralische Gesinnungen und
verletzen wohl die moralische, aber nicht die juristische [illegible]
Daher sagt ebenfalls mit richtiger Grenzscheidung das röm
cogitationis poenam nemo patitur oder: blose Gedanken
nungen sind straflos **). Bei einem Menschen aber, der
Achtung gegen seine und seiner Mitmenschen rechtliche [illegible]
aufgegeben hat, daß ein gänzlicher Mangel des rechtlichen
ihm angenommen werden muß, der hierdurch den Rechts
brochen hat, oder bei einem gänzlich Ehrlosen forderten alle
dem Grundsatze: „Ehrlos, rechtlos", gänzliche Ausstoßung
fernung aus dem Rechtsgebiete ***).

---

*) L. 14 ad Leg. Corn. de sicar.

**) L. 18 de poen. Oder auch nec consilium habuisse noce[illegible]
ctum secutum sit.

***) C. Th. Welcker, System I. S. 244.

So ist es denn allerdings ganz richtig, daß zur vollkommenen ristischen Gerechtigkeit, zur treuen Heilighaltung des Bundes- oder Rechtsvertrags und der aus ihm für den Rechtsverein pflichten Rechtsgesetze „ein fester und dauernder Wille, das Rechtsgesetz oder gegen alle Rechtsmitglieder die rechtlichen Pflichten zu erfüllen, nothwendig ist. Und wir müssen die Richtigkeit der Definition der römischen Juristen um so mehr bewundern, da ihnen von Seiten der Philosophen, des Aristoteles, der Stoiker und des Cicero, Definitionen der Gerechtigkeit vorlagen, welche nicht so streng die echt juristischen Grenzen wahrten, sondern in das Gebiet der Moral überstreiften *).

Freilich aber bleibt diese Definition der Gerechtigkeit nur eine subjective und formelle, eben so wie die vom Rechte, wenn man es als Uebereinstimmung mit dem Rechtsgesetze bezeichnet. Sieht man mehr auf das objective Wesen des reinen Rechtsgesetzes, und zwar ohne seine Verbindung mit der Politik durch das lebendige Staatsgesetz, so kann man Recht und Gerechtigkeit durch die Uebereinstimmung mit dem rechtlichen Friedensvertrage bezeichnen. Will man zugleich das Wesen des rein politischen Gesetzes oder der politischen Seite des lebendigen Staatsgesetzes bezeichnen, so besteht dieses selbst in einer gesellschaftlichen Hülfsverbindung für den gemeinschaftlichen Gesellschaftszweck, und politisch oder politisch recht ist, was mit ihr oder ihren Gesetzen übereinstimmt. Im Ganzen aber bleiben diese Definitionen noch bei der formellen Seite des Rechts- und politischen Gesetzes stehen. Will man den Inhalt und die höchste Aufgabe beider bestimmen, so wird es schwer, eine solche materielle Bestimmung in wenige Worte zu stellen. Die Römer bezeichnen höchst ... und zugleich im Ganzen treffend das Wesen und die höchste ... des lebendigen Staatsrechts im weitesten Sinne oder der innern ... des reinen Friedensvertrages mit dem Hülfsvertrage durch ... et aequi, d. h. die Kunst einer dem Gesammtzwecke ... dem Rechte entsprechenden harmonischen Gesellschaftsordnung; denn das bonum bezeichnete gerade das sittlich ... glückliche, das höchste Gut, und dieses oder der höchste ... aller Gesellschaftsglieder ist in der That die Aufgabe des po... Hülfsvereines oder des Staats (oben I, S. 10). Das aequum ... ebenfalls das Recht oder wörtlich die in die Augen fallendste ... des Rechts, die rechtliche Gleichheit, die formelle nämlich, und die ...mäßig gleiche Zutheilung, was auch in den oben angeführten ...ischen Benennungen als Hauptbegriff des Rechts zu Grunde ... Bei den Römern heißt daher auch die Gerechtigkeit selbst und ... Göttin der Gerechtigkeit Aequitas. Ars aber bezeichnete nicht

*) Aristot. Eth. ad Nic. V. 1. Cicero de Finib. V. 23. Gellius XVII. ... Th. Welcker, Rechtssystem Bd. I. S. 549.

blos überhaupt die Kunst, deren Wesen der Idee entsprech
monische Gestaltung ist, sondern insbesondere auch die z
wissenschaftlichen und künstlerischen Vollendung erhobene, wah
tische Kunst — vor Allem also die höchste, nämlich die
kunst —, so daß denn auch in dieser Definition eben so
der Definition von der Rechtswissenschaft und in der Ein
der verschiedenen Theile des Rechts (s. römisches Recht und
wissenschaft), so sehr sie die Neueren auch oft herabsetz
und so unvollkommen sie auch zum Theil in rein formeller Hi
doch dem Wesen nach sich eine viel tiefere und richtigere Auffass
als in den allermeisten neueren Bestimmungen dieser Ge

Will man nun das juristische Recht (das rein rechtliche
politische Element oder natürliches und positives Recht mit ei
von der Moral unterscheiden, so ergeben sich nach
herigen folgende wesentliche Hauptunterschiede. Recht und M
terscheiden sich:

1) Durch den unmittelbaren und nächsten Gegenstand u
Diese bestehen bei der Moral: in der Uebereinstimmung des
mit Gott oder seinem Gewissen und in der Lösung des Z
seiner sinnlichen Natur mit ihnen, in sei
ligkeit, welche letztere mit dem Grundsatze: man muß G
gehorchen, als den Menschen, höher stehen muß und deshal
steht für den unsterblichen Menschen, als die ganze vergängl
mithin auch als ein ihr widerstreitendes Staatsgesetz, so da
Heide Aristoteles die Ethik der Politik, den Menschen
Bestimmung dem Bürger und dem Staate gänzlich unterordn
— Bei dem Rechte dagegen bestehen sie: in einer zuletzt nat
jener moralischen Bestimmung entsprechenden Uebereinstimm
Vereinigung der verschiedenen sinnlich vernün
Individuen mit der Gesellschaft, in der Ve
oder Lösung des Zwiespaltes mit ihr oder in der Erhaltung des
schaftlichen Friedens- und Hülfsvereines fi

2) Sie unterscheiden sich ferner in der unmittelba
nächsten Quelle. Diese ist für die Moral: die religiöse
losophische Gewissensüberzeugung des Individuums, für welc
frei zu prüfende, zu billigende oder zu verwerfende Lehre,
äußeres Gesetz gibt. Bei dem Rechte ist die Quelle
die zuletzt freilich ebenfalls auf der sittlichen Ueberzeugung
der praktischen Vernunft beruhende, aber objectiv u
meinschaftlich gemachte äußere Vereinbaru
Bd. I. S. 11); so daß nun selbst für die wissenschaftliche
rechtliche und politische Entwickelung aus der anerkannten
dieses äußeren Friedens- und Hülfsvereins, oder aus den
anerkannten höchsten Rechts- [illegible] politischen G
allgemein oder objectiv erk[illegible]are, erfahrun
und logische Wahrheiten ausreichen, und blos auf [illegible]

aphysischer Speculation oder Glaubensüberzeugung beruhende Grundlagen ausgeschlossen sind (oben Bd. I. 10).

Hieran schließen sich nun folgende weitere Unterschiede. Das t, nicht aber die Moral, begründet:

3) allgemeine Erkennbarkeit und Beweisbarkeit;
4) die Zulässigkeit äußerer Gesetzgebung und eben so
5) äußerer Motive, und
6) einer äußeren Richtergewalt;
7) ein freies äußeres Dürfen oder eine feste Grenze und Sphäre in individuelles Belieben innerhalb derselben. In der Moral gibt streng genommen, keine ganz gleichgültigen Handlungen, keine Erlaubnißgesetze. Sie gebietet immer, das zu thun, was gerade Wichtigste für die moralische Vollkommenheit ist. Das Recht aber nur Frieden mit Anderen, nur ihre Freiheit. Wo ich sie, ich den Staat nicht verletze, wo ich in meinem Rechtskreise bleibe, da habe ich ein freies Dürfen, eine freie Wahl nach meigenen subjectiven Ueberzeugung von Sittlichkeit und Glückse-t, das zu wählen, was mir das Beste scheint. In diesem bin ich keinem anderen Richter verantwortlich, als Gott und em Gewissen. Darum sagt man auch wohl, jeder Bürger sei rän in seinem Rechtskreise.

Durch diese aus dem wahren Wesen des Rechts abgeleiteten Unterschiede des Rechts von der Moral sind denn von selbst die falschen beseitigt, daß 1) das Recht gänzlich und auch in letzten und mittelbaren Quelle ganz losgerissen sei von al- Religion und Moral und sittlichen Ueberzeugung, in welchem es etwas Unsittliches wäre; 2) daß es beschränkt sei auf die materielle Erscheinung und That, ohne Forderung eines recht- Willens, und 3) daß es auch ohne diesen und ohne alle Grundlage absolut äußerlich erzwingbar sei, da der Zwang, an sich zulässig, doch nur wie eine für den Fall der Krankvon den Rechtsmitgliedern zum Voraus bestimmte Arznei unend wirken kann.

Ueber Unterschiede des Rechts von der Politik und des Nahts vom positiven Rechte s. oben Bd. I. S. 10 ff. und den Naturrecht und Politik. C. Th. Welcker.

Gericht, Gerichtsbarkeit, Gerichtsordnung, Gestand. — Die Menschheit gedeihet nur auf dem Boden des schaftlichen Lebens, daher die Natur dem Menschen den Geselligtrieb eingepflanzt hat. Diesem steht der Selbsterhaltungstrieb ent-, welcher jeden Einzelnen antreibt, die Mittel der Lebenserhaltung des Lebensgenusses ganz allein sich zuzueignen. Während jener die Menschen einander nähert, sie in Liebe vereinigt und den sich für die Anderen aufzuopfern bestimmt, trennt dieser sie feindvon einander und verleitet den Einen, die Anderen seinen Begierden

Gericht wird hauptsächlich durch solche Personen
den zur richtigen Auffassung äußerer Erscheinung
Sinnenwerkzeugen die zur richtigen Würdigung
erforderliche Urtheilskraft verbinden, und vermöge
Kenntnisse und Erfahrungen, so wie vermöge bei
der Gerechtigkeitsliebe und Unparteilichkeit berufen
die Begierden und Leidenschaften der Menschen
gen derjenigen Verhältnisse, deren Erhaltung und E
verein bezweckt, zu prüfen und auszusprechen,
Unrecht ist, jenes zu schützen, dieses abzuwehren
Störungen auszugleichen. Diese das Gericht ha
Personen heißen Richter, und es kann ein Geric
Einem oder aus **mehreren** zu einem Collegio
Stimmenmehrheit Recht sprechen, bestehen. Auß
sonen gehören zu einem Gerichte auch Nebenperso
züglich der Gerichtsschreiber.

Gerichtsbarkeit bedeutet sowohl die B
sprechen, als den Grund dieser Befugniß. Letzte
einer vom Staate verliehenen Ermächtigung (Sta
in einer zwischen den betheiligten Parteien unter
ihnen und denjenigen, die Recht sprechen sollen,
kunft (Compromiß, Schiedsgericht); ja es finde
richtsbarkeit als Zubehör des Grundeigenthums
hend (Patrimonialgerichtsbarkeit).

Gerichtsordnung. Ein Gericht ist nich
zu sprechen, wenn es nicht vorerst eine genaue

Gerichtsstand bedeutet das Verhältniß einer Person zu einem ichte, wodurch die Gerichtsbarkeit dieses über jene begründet, die on also verpflichtet wird, auf gegen sie erhobene Klage oder An- bei diesem Gerichte zu Recht zu stehen. Dieses Verhältniß be- t im Allgemeinen darauf, daß sich die Gerichtsbarkeit eines Ge- s stets über einen bestimmten Landbezirk erstreckt, und daß inner- dieses Bezirks eine Person entweder ihren ständigen Wohnsitz hat, Handlungen vornimmt, welche Verbindlichkeiten begründen, oder befindliche Sachen (Vermögen) oder Rechte an solchen besitzt, auch nur vorübergehend sich darin aufhält. Hieraus ergeben sich nde ordentliche Gerichtsstände: 1) der allgemeine persön- des Wohnortes; 2) der besondere persönliche der begründeten Ver- lichkeit, als: wegen eingegangenen Vertrags, wegen geführter Ver- ung, wegen verübten Verbrechens, wegen Deprehension; 3) der che, der gelegenen Sache, so wie der materiellen und formellen ritåt; 4) der privilegirte Gerichtsstand in Ansehung der Person der Sache. — Im Gegensatze dieser ordentlichen finden noch fol- e außerordentliche Gerichtsstände Statt: 1) wenn mehrere Streit- ssen zu belangen sind, welche keinen gemeinschaftlichen Gerichts- erster Instanz haben, so wird das allen gemeinschaftliche Ge- nächst höherer Instanz als zuständig betrachtet; 2) wenn das tlicher Weise zuständige Gericht wegen Verdachts oder Unfähig- recusirt wird, so tritt an dessen Stelle ein zu ernennendes außer- tliches; 3) die Parteien haben die Befugniß, durch Ueberein- für einzelne Fälle statt des ordentlicher Weise zuständigen ein es, sonst unzuständiges Gericht zu wählen und somit die Ge- barkeit auf dieses außerordentlicher Weise zu prorogiren.

G. Rühl.

Gerichtsverfassung, s. Justizverfassung.

Gesammtwille, s. Corporation und politische Ge- schaft.

Gesammtwohl, Gemeinwohl oder öffentliches Wohl, kseligkeitsprincip, als Endzweck und Grundgesetz Staates und der Politik. — Es herrscht viel Streit und verständniß über den Zweck und das höchste Gesetz des Staates, ntlich darüber, ob und in wie fern dieselben in jenen oben ge- ten Begriffen gefunden werden dürfen.

Der Staat, als eine wahre moralische Person, als die höchste selbständigste von allen (s. „Corporation"), oder als ein wah- lebendiges Ganze, aber bestehend aus persönlichen Gliedern mit r höchsten Selbstzwecke (oben Bd. I. S. 11), kann allerdings alle seine freien Bestrebungen keine andere Aufgabe haben, als wahre Gesammtwohl oder Gemeinwohl, das Wohl des Ganzen aller seiner Glieder, die Salus publica. Nur sind hier vor- h dreierlei Verwechselungen und Mißgriffe zu vermeiden, welche allzu oft jenen Grundsatz: das Wohl des Staats ist das höchste

Gesetz (salus populi suprema lex esto), den Völkern zum
macht haben.

Für's Erste darf man kein Wohl ohne
gend und von ihr getrennt erstreben wollen.
kein materialistisches, eudämonistisches Glückseligkeitsprincip,
stisches oder unsittliches an die Spitze gestellt werden. De
ist ein sittliches Wesen, seine Bestimmung ist die sittliche
mung, sein höchstes Gesetz das Sittengesetz. Er soll mi
seinen Kräften und mit allen seinen freien H
gen dem unendlichen, dem hier nie ganz zu erreichenden
sittlicher Vollkommenheit sich immer mehr annähern. Und
Allem gilt der Grundsatz: „Man kann nicht zweien Her
nen." Man kann und soll nur streben, das sittlich Gute
jedes andere Streben blos nach Sinnengenuß und äußerem
unabhängig von dem sittlichen Streben, führt zum Widerspr
der höheren Bestimmung, zum Widerspruche des Menschen
selbst und somit auch nimmermehr zu wahrem Glücke.
lich führt ein vernünftiges sittliches Gesetz und Streben
durch die Aufgabe, die ganze eigene Natur und die Außenw
lichst vollkommen und übereinstimmend mit der eigenen
chen Vervollkommnung zu gestalten, oder, so weit mögl
göttliche Weltordnung zu verwirklichen, zugleich auch auf d
der wahren Glückseligkeit. Sie besteht ihrem ersten und
lichsten Theile nach allerdings in der eigenen innern
stimmung mit dem sittlichen Gesetze, in dem tugendhaften
selbst. Sie fordert aber auch die Uebereinstimmung der eigen
lichen Natur und der ganzen Außenwelt mit dem sittlichen
und mit seinen Aufgaben, mit der Verwirklichung einer
oder möglichst vollkommenen Weltordnung. Dieser zweite
der Glückseligkeit hängt nun keineswegs allein
Strebenden ab, sondern wird nur, so viel an ihm ist,
tugendhaftes Streben vorbereitet. Der Mensch soll und
streben, tugendhaft und zugleich durch Tugend auch glückselig
den. Und eine schwärmerische und stoische Lehre, wel
Uebereinstimmung der eigenen sinnlichen und der äußeren N
dem sittlichen Streben und Ideale zur Seite lassend, Tug
Glückseligkeit in der Art identificirt, daß sie das tugendhaft
ben allein für die einzige Glückseligkeit erkläre und die
keit aller äußeren Leiden und Freuden für den Tugendhaften
nen will, widerspricht der Wahrheit und der menschlich
tur. Sie ist nicht minder einseitig, als eine verkehrte e
nistische und epicuräische Theorie, welche die Glü
mit der Tugend vermischt, welche, das wahre sittliche G
Ideal und jene wesentlichste Glückseligkeit, die der Ueberein
des eigenen Willens mit dem sittlichen Gesetze zur Seite
auf ihre und der Tugend Kosten nur ein eigennütziges

sinnlichem und äußerem Glücke anräth. Kann wohl der tugend-
este Kämpfer für seine höchste, sittlich geistige Bildung und Ver-
kommnung, der treue Familienvater, der treue Freund des Vater-
es und der Menschheit bei all' seinem tugendhaften Streben auch
ann vollkommen glücklich genannt werden, wenn überall seine eigene
liche Natur und die ganze Außenwelt in schmerzlich störenden Wi-
pruch mit seinen sittlichen Bestrebungen und Idealen tritt, wenn
eine unwürdige grausame sklavische Behandlung ihn in finsteren
ervollen Kerkern der Bildungsmittel beraubt, vielleicht seine sinn-
Triebe und Leidenschaften künstlich erregt, und die edleren geisti-
Kräfte sammt der Gesundheit unterdrückt, wenn sie ihm Weib und
er schändet, verdirbt und mordet, sein Vaterland in Schmach und
d stürzt, so seine edelsten sittlichen Wünsche und Bestrebungen
telt, und wenn überall die Bösen triumphiren? Nein, er wird,
auch, so weit seine Kräfte reichen und sein Wille frei bleibt,
dessen Uebereinstimmung mit seiner Pflicht tugendhaft und zu-
auch weniger unglücklich, als der schuldbewußte Verbrecher,
doch schmerzlich empfinden, daß ihm die Vorsehung für jetzt das
verfagte und so herbe Leiden bereitete. Er wird zugleich von
Gerechtigkeit hoffen, daß die guten Bestrebungen zur Verwirkli-
ihres göttlichen Reiches nicht verloren sind, und daß früher oder
r, und wenigstens in einer anderen Welt, eine gerechte Ver-
ung die wesentlichste Idee der Gerechtigkeit, der Ueberein-
mung zwischen Tugend und Glückseligkeit, zwi-
n dem Guten und seinem Lohne und Leben, zwischen
Bösen und seiner Vernichtung und Strafe, verwirklichen
. Und wird nicht dieselbe Idee auch dem epicuräischen Genießer
t das peinliche Bewußtsein eines Widerspruchs mit seinem unter-
ten höchsten sittlichen und göttlichen Gesetze und seiner wahren
Bestimmung erwecken, ihn vollends in Leiden und Noth schmerz-
niederwerfen und ihm klar machen, daß es eine andere Tugend
als die, blos nach eigenen selbstsüchtigen Genüssen zu streben,
endlich das Wahre und Rechte auch hier nur in der Vereinigung
dem rechten Verhältnisse von Seele und Leib, daß es nur darin
t: nach innerer und äußerer Verwirklichung des sitt-
n Gesetzes und Ideals zu streben und nur in diesem
ben und seiner Befriedigung die wahre unausbleib-
Glückseligkeit, wie die wahre Tugend, zu finden
zu suchen.

Was nun aber für alle einzelne Menschen wahres und höchstes Ge-
t, das bleibt es auch für ihren Verein, für Volk und Staat.
sie dürfen und sollen nur durch die Verwirklichung einer sittlichen
rdnung und nur in ihr, also stets unter Anerkennung höherer
er Ideen, nach Glückseligkeit streben, oder sie sinken in verderb-
Epicuräismus und Materialismus, in Schwelgerei, Nichtswür-
, Feigheit und Elend. Aber auch ihre Gesetze, ihre gemeinschaft-

lichen Friedens- und Hülfsvereine sollen b... wirken oder s...
solchem gemeinschaftlichen friedlichen und hülfrei...en Zusamme...
führen, daß das ganze Volk und jeder Einzelne durch die ...
innere und äußere Verwirklichung einer sittlichen Weltordnung ...
nes Reiches Gottes auf Erden) zugleich mit der mögli...
Tugend und Vollkommenheit und durch sie an...
möglichste Glück finden. In diesem Sinne und
diesem Sinne darf das Glückseligkeitsprincip und das Gesammt...
der Spitze der Regierungspolitik stehen. Ein System und ...
eine Regierung, welche, um die Menschen durch ihren Eigen...
bestechen, ein eigennütziges, eudämonistisches Wohlsein an di...
ihrer Politik stellen, verderben und ruiniren, wie man auch in
Tagen sehen kann, die Völker.

Für's Zweite darf man kein Wohl ohne das ...
von ihm getrennt und im Gegensatze von ihm s...
Das wahre vernünftige sittliche Staatsgesetz besteht zuletzt nur ...
menschlichen Lebens- und Sittengesetze für die Einzelnen, ...
Anwendung und eigenthümlichen Gestaltung durch die staatsges...
liche Vereinbarung. So wurde es oben (Bd. I. S. 11) en...
Es muß nun aber hiernach das rein sittliche Gesetz der einzeln...
dividuen in einem gemeinschaftlichen Friedens- oder R...
eine und in einem gemeinschaftlichen Hülfs- oder ...
Vereine, so weit es für das gesellschaftliche Leben nothwendig ist,
Anerkennung und Gültigkeit, kurz gesellschaftliche Gemeinsch...
keit erhalten. Es sollen zugleich der Rechts- und Staatsvere...
das Rechts- und Staatsgesetz, als die wahren und die ...
gemeinschaftlichen Lebensgesetze des Vereins, alle ...
nen zu einem gemeinschaftlichen großen lebendigen Ganzen ...
den und das gesellschaftliche Handeln bestimmen. Das ...
oder Rechtsgesetz aber erschien dabei als die wesentliche G...
form und Grundbedingung für alles gesellschaftliche L...
für die politische Zweck- und Mittelbestimmung,
wie im Leben des Einzelnen seine lebendige organische G...
form die nothwendige Form und Bedingung für seine freie
Seelenthätigkeit ist. Hieraus nun ergibt es sich, wie falsch
wenn man so häufig jenen Grundsatz: das Staatswohl ist das ...
Gesetz, so auslegt und anwendet, daß man der Regierung erla...
politische Zwecke und vollends für eigennützige unsittliche Zwe...
im Dienste einer unsittlichen Klugheits- und Listenlehre, sich ...
Recht hinwegzusetzen und dasselbe zu verletzen. Vielmehr bes...
Staat als ein freier, friedlicher und hülfreicher, auf Leben ...
frei geschlossener Verein freier Individuen durchaus nur ...
Friedensverein oder durch das Recht und mit demselben ...
Recht also ganz oder zum Theil für politische Zwecke zu ver...
dieses wäre Bruch der Grundverträge. ...e gerade so ...
tig, als wollte der einzelne Mensch, a... Verwirklichung

freien menschlichen Zwecke, seinen Organismus vernichten oder verstümmeln. Wenn ihm auch dieses oder jenes Glied vielleicht augenblicklich hinderlich ist, wenn er einen augenblicklichen Vortheil durch dessen Aufopferung erhalten könnte, er wird doch seinen gesunden Organismus, als die Grundbedingung seiner freien vernünftigen Wirksamkeit, achten. Er wird auch in alle die Hemmungen und Zögerungen sich ergeben, die ihm bei seinen Verrichtungen für seine Zwecke durch die Organe seiner Thätigkeit und ihre Beschränktheit entstehen.

Nur in höchst seltenen Ausnahmsfällen, in welchen auch dem einzelnen Menschen eine höhere Pflicht gebieten kann, seinen ganzen Organismus oder einzelne seiner Glieder zu wagen oder aufzuopfern, darf auch der Staat das Recht verletzen. Nach dem Rechtsgesetze selbst ist dieses nämlich der Fall in wahrer Noth für die Existenz des ganzen Lebens, des Staates, seiner Verfassung und Regierung. Hier wird eine zur Rettung nothwendige Aufopferung von Rechten, selbst nach dem Rechtsgesetze oder nach dem sogenannten Nothrechte, unter den Beschränkungen, die oben angegeben sind, straflos (s. „Eminens Jus“) und meist selbst zur Pflicht. Auch gibt es einzelne wenige vor der Rechtsgesellschaft selbst durch ihre freie rechtliche Gesetzgebung zu bewilligende Fälle, in welchen, mit möglichster Schonung und Schadloshaltung, geringere Rechte Einzelner dringenden Bedürfnissen des Ganzen untergeordnet werden, wie namentlich bei der gezwungenen Eigenthumsabtretung und bei den durch die Verfolgung erweislicher Verbrechen gegen blos Verdächtige verhängten unvermeidlichen Nachtheilen der Criminalprocesse, wofür ein gutes Expropriations- und Habeascorpusgesetz die Bedingungen feststellen müssen.

Außer diesen wenigen, durch die Verfassungsgesetzgebung möglichst genau zu bestimmenden und möglichst zu beschränkenden Fällen muß also die Regierung stets das Recht heilig halten. Sie darf dasselbe keineswegs aus politischen Gründen im Namen des Gemeinwohles verletzen; denn das höchste Gesetz für das allgemeine Wohl oder das Wohl des Ganzen ist eben das, daß das Recht, als die Grundform, als der allgemeine Grundvertrag des ganzen friedlichen geselligen Vereines in möglichst großer allgemeiner Achtung und unverletzt erhalten, daß auch hier stets die gesunde Seele in dem gesunden Leibe erhalten bleibe. Einzelne freilich können, sollen und werden nach ihrer eigenen moralischen Ueberzeugung freiwillig ihren Mitbürgern auch ihre Rechte opfern. Aber sie schlossen den Friedensvertrag zur Rettung ihrer eigenen freien Ueberzeugung innerhalb ihres Rechtskreises. Keineswegs opferten sie darin zum Voraus ihr gleich heiliges Recht dem beliebigen Ermessen der Anderen oder einer Mehrheit auf. Darum kann auch im Rechte nicht eine blos moralische Ansicht einer Mehrheit oder eines Regenten die Aufopferung der Rechte freier Mitglieder beschließen. Denn nur für sie allein und für Anwendung ihrer eigenen Privatrechte hat ihre blos innere moralische

Ueberzeugung Gültigkeit. Für das Gemeinschaftliche aber, meinschaftliche äußere Zwangsgesetze wurde das g schaftliche Rechts- und Staatsgesetz als die Norm festgestellt. Auch wäre ja keinen Tag ein Bürger nes Lebens und Eigenthums sicher, wenn man sie mit Verlet hier aufgestellten Grundsätze einem vieldeutigen, so oft falsch denen Staatswohle beliebig aufopfern dürfte. Das angebli gemeine Wohl der Bürger würde alsdann die tödtliche Waff das wahre allgemeine Wohl, gegen die ganze Rechtssich aller Bürger.

Für's Dritte endlich darf, wie nun schon das ergibt, überhaupt unter dem öffentlichen oder Gemein- oder G wohle nur das dem anerkannten verfassungsmäßigen und Staatsgesetze gemäß zu fördernde Wohl der Staatsgesellschaft (nur die salus omnium nach dem omnium) verstanden werden; keineswegs ein nach individ subjectiven Ansichten und Interessen zu fördernd theil nur der Regierung oder nur einzelner Parteie Classen von Personen. Daher wird es auch stets um tiger erkannt und gehandhabt werden, je mehr die Gesetzgeb Regierung von einer allgemein freien staatsbürgerlichen Repr verfassung ausgeht. Nur sie also entspricht ganz dem wahren und Staatsgesetze (Bd. I. S. 1[illegible]).

Unter diesen dreifachen näheren Bedingungen nun sei sammtwohl für alle Regierungsmaßregeln das höchste Gesetz, freiem patriotischen Gemeingeiste mögen auch die einzelnen zu ihrem Principe machen und ihm nach ihrer freien Ueberzeugun freiwillige Opfer ihrer eigenen Rechte darbringen. Dann wahres Gemeinwesen und sein Gemeinwohl blüht

C. Th. Welcker.

Gesandter, Gesandtschaftsrecht*). — Wenn

---

*) Die Lit. s. m. in v. Ompteda, Lit. des Völkerrechts, 851 flg. u. v. Kamptz, neue Lit. des VRs. S. 231 flg. — H. Groti jure belli et pacis lib II. cap. 18. — De Vattel, droits des gens chap. 5. sq. — v. Martens, Einl. in das pos. europ. VR. §. (Ausg. v. 1796). — Klüber, europ. VR. . 16[illegible]. flg — Schm syst. Grundriß des prakt. europ. VRs., Bd. II. §. 271. flg. — Pö Staatswiss. im Lichte unserer Zeit Bd. V. S. 28[illegible]. flg. (1. Ausg.) — sen staatswiss. Vorles. Bd. III. S. [illegible]. flg. — Saalfeld, Hand sit. europ. VRs. §. 49. flg. — C. Bruni, libri V. de legationibus 1548. fol. — A. Gentilis, de legationib. etc. libri III. Lond., 15 Le parfait ambassadeur par Ant. de Vera et de Cuniga à Pari — Mémoires touchants les ambassadeurs par L. M. P. 1677. 12. — sadeur et ses fonctions par Mr. de Wicquefort, à Cologne, 16 à Amsterd. 1746. — De Serra de Frauguenay, le ministre pu les cours étrangères, à Paris, 1731. 12. — Uhlich, les droits d sadeurs. Lips., 1731. 4. — J. Frhr. v. Pacassi, Einl. in die Gesandtschaftsrechte. Wien, 1777. — Chr. G. Ahnert, Lehrbegriff enschaften, Erforderniße u. Rechte der Gesandten. Dresden, 1784. —

roße Corporationen mit einander in rechtlichen Verkehr treten,
ge abschließen, einen Krieg durch Frieden beendigen, überhaupt
Willen sich gegenseitig kund geben wollen, so sind Organe nö-
welche sie hierbei vertreten und in ihrem Auftrage und Namen
itlichen Verhandlungen vornehmen und in der gewünschten Weise
e bringen. Die Nothwendigkeit einer solchen Vertretung bei
chtlichen Verkehre der Völker ging demnach aus diesem selbst
Die natürlichste und einfachste Art dieser Vertretung, welche
uch schon in den ältesten Zeiten entstehen und gebräuchlich wer-
ußte, war offenbar die, daß die Völker oder deren oberster Lei-
jeder einzelnen Veranlassung zu einer völkerrechtlichen Bespre-
und Verhandlung die gewandtesten und zuverlässigsten Männer
ander sandten, welche als Bevollmächtigte die fragliche Angele-
: besorgen, das vorhabliche Rechtsgeschäft zu Stande bringen
, und Gesandte, Abgeordnete, Boten rc. hießen. Da-
ßte sich von selbst die Nothwendigkeit aufdringen, diese Perso-
als die blosen, aber nothwendigen Organe der Völker, gegensei-
r unverletzlich zu halten, und Verletzungen solcher Abgesandten,
nicht nur als mittelbare Verletzungen des sendenden Volkes selbst
en, sondern auch die Möglichkeit des gegenseitigen Verkehrs be-
, für ganz besonders ahndungswürdig zu erklären. Die Garantie
e wirkliche Beachtung der Unverletzlichkeit der Gesandten lag theils
n natürlichen Rechtsgefühle, theils in der Erwägung der Nach-
welche aus Verletzungen dieser Art für das verletzende Volk
entstehen würden, wie z. B. die Rache des in dem Gesandten
en Volkes, die Geringschätzung von Seiten anderer Völker rc.,
genſatze der Vortheile, die eine solche Beachtung schon wegen der
ocität und der Erhaltung des guten Namens bei anderen Völ-
mit sich bringen mußte. Wollte also ein Volk im Verkehre und
meinschaft mit anderen Völkern verbleiben, so durfte es nicht
inzige Mittel zerstören, durch welches jener und diese bedingt sind.
n mußte es von selbst einleuchten, wie ungerecht und zugleich un-
ndig es sein würde, die Beleidigungen, welche ein Volk zugefügt
an dem unschuldigen Abgesandten desselben, durch welchen eben
wahrhafte Genugthuung allein vermittelt werden konnte, rächen
llen und dadurch anstatt dieser nur neue Beleidigungen zu veran-
. Die persönliche Unverletzlichkeit gehört hiernach wesentlich zum
ffe eines Gesandten, da ein solcher ohne jene nicht als möglich
t werden kann, und ist folglich nothwendig mit dem Gesandt-

Verf. einer Einl. in die rechtl., moral. u. polit. Grundsätze über Ge-
haften rc. Gotha, 1788. — Dessen Handb. für Gesandte I. Bd. (Lit.
end). Leipzig, 1791. — Fr. X. v. Moshamm, europ. Gesandtschafts-
Landshut, 1805. — Ch. de Martens, manuel diplomatique, ou pré-
s droits et des fonctions des agens diplomatiques, suivi d'un recueil
et d'offices, pour servir de guide aux personnes qui se destinent à la
e politique. Leipzig, 1822.

schaftsinstitute gleichzeitig entstanden. Diese Unverletzlichkeit
als der erste und älteste völkerrechtliche Grunds[illegible] deshalb betr
den, weil sie die Möglichkeit des Völkerverkehrs, sohin des V
überhaupt bedingt, und daher als die rechtliche Grundlage
teren erscheint.

Wenn nun auch das Gesandtschaftswesen, als die G
gung des Wechselverkehrs der Völker, zu allen Zeiten unter
stand, so blieb es doch im Alterthume und Mittelalter blo
zelne Fälle beschränkt, und das Institut bleibender oder st
Gesandtschaften damals völlig unbekannt. Man schick
kommenden Anlässen Gesandte, welche nach der Vollendung
aufgetragenen Geschäfte sofort wieder nach Hause zurückkehr
in neuerer Zeit wurden stehende Gesandtschaften üblich. Ob
im Mittelalter gewöhnlichen Legaten der Päpste,
christlichen Höfen (die auch wieder in Rom für die kirchliche
genheiten ihre Gesandten hatten), so wie auf Reichs- und
sammlungen erschienen, hierzu Veranlassung gegeben haben,
dahingestellt sein lassen. Es genügt, zu bemerken, daß Fra
erste Staat war, welcher, seit der Cardinal Richelieu,
der des Despotismus und der jesuitischen Politik in den neu
päischen Staaten, die Zügel der Regierung ergriffen hatte
ständige Gesandten (Kundschafter), so wie gleichzeitig
Heere unterhielt. Dem Beispiele Frankreichs folgten bald die
europäischen Staaten, und so wurden die stehenden Gesandten
stehenden Heere, bald allgemeiner Gebrauch und im Verlaufe
sogar Nothwendigkeit. Es ist bemerkenswerth, daß die eu
Höfe seit der Zeit, wo Richelieu den Despotismus auf den
merten Nationalrechten gründete, eben so eifrig und gelehrig a
reich blickten, wie dies in neuester Zeit, seit dem Beginne d
lution (einer Frucht von Richelieu's Aussaat), von den
geschieht. Mit dem Institute der stehenden Gesandtschaften b
den völkerrechtlichen Verhältnissen aller europäischen Staaten
lige Umgestaltung. Bezweckte man auch mit den stehenden G
in der ersten Zeit nicht sofort das Interesse und Wohl der
Staaten, als vielmehr gegenseitige Auskundschaftung, Bewachun
vortheilung, hierdurch Ausdehnung der Herrschaft, der Macht
Einflusses in den politischen Angelegenheiten der Völker; und
auch hierbei in der Wahl der Mittel, deren sich die Gesandten
reichung der Absichten ihrer Herren zu bedienen hatten, nicht
und gewissenhaft ängstlich, indem man Bestechungen, Lug u
Aufhetzung, Anstiftung innerer Unruhen, ja selbst Gift
nicht scheute, wenn sie zum v[illegible] hablichen Ziele führten,
bekannten Grundsatz: „der [illegible] heiligt die Mittel",
praktisch machte: so zeigte sich [illegible]
die durch die ganze Geschichte [illegible]
lich, daß nämlich [illegible]

en Leben und Gedeihen bedürfen; daß sie auch eine sittliche Assi-
onskraft besitzen, mittelst welcher sie das zu ihrem Verderben Aus-
in ein gedeihliches Lebenselement umgestalten und die beabsich-
Verknechtung in Freiheit verarbeiten, und daß daher auch das
he Aergerniß nur die Bestimmung habe, die sittliche Kraft vor
ffung, wie vor Verflüchtigung zu bewahren, vielmehr sie durch
egensatz zur Thätigkeit und zum Kampfe anzuregen, durch den
sat ihr zugleich Ziel und Richtung vorzuzeichnen, und so das
mittelbar zu fördern. Denn das Institut der stehenden Gesandt-
en brachte zugleich zwischen den Höfen, welche denselben Zweck
ten, nähere Verbindungen zu Stande, erhöhete überhaupt die
keit des politischen Wechselverkehrs, verlieh den politischen
genheiten größeres Interesse und allgemeinere Theilnahme,
war überdies ein sehr zweckmäßiges Mittel, nicht nur Dif-
en und Mißhelligkeiten auszugleichen, die in frühern Zei-
n fehlbar zu blutigen Kriegen geführt haben würden, sondern auch
Handel und Verkehr zwischen den Unterthanen verschiedener Staa-
n fördern, indem die Gesandten ihren Mitbürgern in den frem-
ändern Schutz gewährten, Streitigkeiten und Anstände derselben
telten und die ihnen entgegenstehenden Hindernisse beseitigten.
n bildeten sich in Bezug auf die Absendung, Annahme, den Rang
die Rechte der Gesandten bestimmte Sitten und Gebräuche, wel-
ald auch die Wissenschaft in ihr Gebiet zog, sichtete, vervollstän-
, näher begründete und als Gesandtschaftsrecht in ein
netes Ganzes zusammenfaßte, dem die höhere allgemeine Aner-
ung, welche der Doctrin überhaupt stets zu Theil ward, nicht
igt werden konnte. Auf diese Weise wurde das Gesandtschaftswe-
das eigentliche politische Centrallebenselement der Völker, welches
en einzelnen stehenden Gesandten das Geäder über alle europäi-
n Staaten verbreitete, den politischen Wechselverkehr zwischen den
en wie den commerciellen zwischen den Völkern belebte, diese und
dadurch einander näher brachte und befreundete und so dem Hof-
Völkerleben Einheit und Consistenz verlieh. Das Verderbliche lag
r auch nicht in dem Institute der stehenden Gesandtschaften, son-
vielmehr in dem Mißbrauche desselben, in der gewissenlosen Poli-
ener Zeiten, die gleichsam als Gift das an sich so gedeihliche völ-
chtliche Verkehrsmittel inficirte. Die neuern Zeitereignisse, die
en Fortschritte in der Cultur, die dadurch gewonnene richtigere Ein-
in das wahre Interesse der Fürsten und Völker, und namentlich
Presse, vor deren Alles durchdringendem Lichte sich keine Schand-
verborgen halten kann, haben jedoch die Politik ziemlich zur Be-
ung gebracht und geläutert, und es wird sicherlich die Zeit kom-
, wo man von dem Institute der bleibenden Gesandtschaften nur
ersprießliches zu rühmen und auch über den Kostenaufwand nicht zu
en haben wird, den jetzt noch eitle Rang- und Prunksucht und

nutzlose Etiquette bei dem Gesandtschaftswesen nöthig und für
sten, zumal kleineren Staaten so drückend machen.

Unter **Gesandten** (Minister im weitern Sinne,
publici) hat man jetzt **alle Personen zu verstehen, wel**
Staat bei dem völkerrechtlichen Verkehre im Au
zu vertreten haben. Man nennt sie auch nach der
völkerrechtlichen Verkehr bezüglichen Fachswissenschaft, d. i. d
plomatie*), nach welcher dieser selbst der **diplomatisch**
diplomatische Personen (Diplomaten), obwohl di
nennung auch Personen in sich begreift, welche keine Ges
im eigentlichen Verstande sind. Denn zu den diplomatischen P
gehört ein Jeder, welcher im Gebiete der auswärtigen Angeleg
seine Berufsthätigkeit hat. Daher ist zwar jeder Gesandte ein
matische Person, aber nicht umgekehrt jede diplomatische Pe
Gesandter. Auszeichnend werden jedoch vorzugsweise die G
Diplomaten genannt, auf welche sich z. B. der Ausdruck: „
matisches Corps“ (s. oben unter „Diplomatie“) a
zieht. Das **Gesandtschaftsrecht** hat eine zweifache Bed
erstens eine **staatsrechtliche** (subjective), wonach es
Befugniß eines Staates besteht, Gesandte zu schicken (**actives**
und von andern Staaten anzunehmen (**passives** G.-R.)
zweitens eine **völkerrechtliche** (objective), nach welcher
der Inbegriff der durch den gesandtschaftlichen Verkehr entste
und hierauf bezüglichen Rechtsverhältnisse erscheint.

In Ansehung der **Zuständigkeit** des activen und pa
Gesandtschaftsrechts (jus legationum)**) kann es keinem Zweifel
liegen, daß es, als ein nothwendiges Mittel zum völkerrechtlichen
kehre, jedem völkerrechtlich selbstständigen Vereine, er mag ein
cher Staat oder eine bleibende Staateneinigung sein, zustehen m
da in der Versagung dieses Rechtes eine Ausschließung von der
genossenschaft der Völker, sohin eine Vernichtung der politischen S
ständigkeit läge. Daher können es auch sogenannte halbsouveraine
ten, als welche man zur Zeit des deutschen Reiches insbesondere
deutschen Territorien betrachte
rechtlichen Dispositionsbefug
das Gesandtschaftsrecht, w
(Vicekönige, Gouverneure
durch Delegation übertragen

Die Ausübung de
den verfassungsmäßigen
den Repräsen

---

*) S. d

**) Ve
Klüber,

***) V

ob ein Gesandter zu schicken sei, welchen Gehalt er
ıbe rc., den Vertretern eines Volkes ein Mitentschei-
ren sollte, hat die wirkliche (formelle) Abordnung des
mmer von dem Inhaber der Staatsgewalt nach ent-
ge zu geschehen, indem sich jede Mitwirkung Anderer
terielle der auswärtigen Angelegenheiten erstrecken
er Demokratie (Republik) das Volk, und in einem
Gesammtheit der Bundesglieder die Staats-, bezie-
desgewalt inne hat, so kann die Ausübung des Ge-
von der regierenden Behörde dort nur im Namen
)ier nur im Namen des Bundes*) geschehen. Indes-
ıge, wenn die Ausübung des Gesandtschaftsrechts ge-
ere Angelegenheit, worüber keinem fremden Staate
)t. Deshalb ist es in Bezug auf fremde Staaten
, ob der das Gesandtschaftsrecht ausübende Herrscher
er nicht, wenn er sich nur im factischen Besitze der
ndet; kann aber auch aus dem gesandtschaftlichen
n Verkehre fremder Staaten mit einem blos factischen
) noch keine völkerrechtliche Anerkennung der Herr-
gefolgert werden. Dagegen können Fürsten, welche
factischen Besitze der Regierung sind, auch das Ge-
icht mehr ausüben. Es hängt an sich natürlich von
es jeden Staates ab, ob und wie er von dem Ge-
Gebrauch machen wolle; ein jeder soll es aber nur
ken gebrauchen, und dabei namentlich auch die Vor-
n die Gesandten bringen können, und die finanziel-
ie mit den Gesandschaften verbunden sind, sorgfältig
wiegen. Kleine Staaten verfahren hier am Klügsten,
schäfte durch Gesandte größerer Mächte im Auslande
n, da ihr politischer Einfluß, der sich nach der ma-
tigen Macht der Völker richtet, doch in der Regel
wird, wiewohl es nicht zu leugnen ist, daß auch
er Staaten durch ihre geistigen Vorzüge, ihre Ge-
Diplomatie und ihre Persönlichkeit nicht nur ihren
lich werden, sondern selbst auf die allgemeinen An-
Völker höchst wohlthätig einwirken können. Confö-
ssen sich in ihren äußern Angelegenheiten am Zweck-
gemeinschaftliche Gesandte des Bundes vertreten,
ete einer Gesammtmacht, nicht nur größeres
auch weniger kostspielig sind. Es wäre da-
der deutsche Bund, welcher bisher nur
ausgeübt hat, auch von dem activen
schaften Gebrauch machte, und die

allg. und d. St.-R. §. 257 fg.

gen die feine Sitte oder das Ceremoniel weit mehr als ei
sches Vergehen, und wird kunstreiche Zungenfertigkeit weit me
dert als Talent und Gelehrsamkeit. Wer dort sein Talen
lassen oder seine gelehrten Kenntnisse auskramen wollte, w
blos ennuyiren, sondern wegen dieses Vorzuges, den Andere n
und der ihn in den Verdacht brächte, als wolle er sich üb
erheben, lästig und unausstehlich werden. Wer sieht sich
Andern übertroffen? Darum ist es ein Hauptvorzug eines
wenn er es versteht, Talent und Gelehrsamkeit selbst da
gen, wo er wirklichen Gebrauch davon macht; muß er aber
vollständige Herrschaft über sich selbst besitzen, so daß sein
sein Blick, seine Mienen nie seine Gedanken, Gefühle und
gen verrathen; daß die Launen Anderer ihn nie aus seine
und seinem Gleichmuthe zu bringen vermögen, und er selbs
launenhaft, bitter oder leidenschaftlich gegen Andere werde.
die Menschen in der Atmosphäre des Hoflebens die Kunst
stellung besitzen, desto nöthiger ist dem Gesandten tief ein
Menschenkenntniß, um die Personen, mit denen er mittel-
mittelbar zu verkehren hat, richtig zu behandeln, sie zu
und sich selbst ihnen unentbehrlich zu machen. Dabei darf
um auch als Staatsmann seinen Beruf ganz auszufülle
fehlen an Gewandtheit in der Dialektik, im Erfassen, Du
und Bekämpfen fremder Ansichten, Absichten und Pläne,
Schärfe, Tiefe und Schnelligkeit des Verstandes im Auffasse
theilen und Combiniren aller politischen Erscheinungen und
eturen, an Voraussicht der nächsten Zukunft, an Verschw
Klugheit und Vorsicht in Allem.

Es gibt verschiedene Classen*) von Gesandten, wo
auch ihre Benennung richtet. So lange die Gesan
noch nicht stehend waren, gab es, wenn man von den Ab
des Papstes absieht, nur Eine Classe, nämlich die ambas
(procureurs). Neben diesen besorgten noch besondere Age
Privatangelegenheiten der Fürsten in fremden Ländern. B
wichtigen Anlässen sandte man auch adeliche Hofbediente, we
tils hommes envoyés hießen, jedoch anfangs nicht al
Gesandte betrachtet wurden. Zu den Ambassadeurs kam
nachdem die Gesandtschaften bleibend geworden waren, noc
sidenten (residens) hinzu, so wie man auch anfing, die
Agenten zugleich mit der Besorgung von Staatsgeschäften zu
gen; in welche Falle sie Geschäftsträger (agens
d'affaires) [illegible] it der ersten Hälfte des 17. Ja
erhielten a[illegible] e [illegible] Envoyés allmälig diplomati

*) Vergl. [illegible] §. 171. fg.
§. 51 fg.

ſtliches) Ceremoniel, und seit dem Anfange des 18. galten
es als eine besondere Classe von Gesandten. In der Mitte des
en Jahrhunderts kam auch noch der Titel: bevollmächtig-
inister (ministre plénipotentiaire) in Gebrauch. Es gab hier-
zum Wiener Congreß allgemein drei Classen von Gesandten;
sten gehörten die Ambassadeurs nebst den päpstlichen
en und Nuntien; zur zweiten die Envoyés und
lmächtigten Minister, und zur dritten die Resi-
n und Geschäftsträger.
n im Wiener Congresse am 19. März 1815 von den acht
, welche den ersten Pariser Frieden (1814) unterzeichnet hat-
genommenes Reglement, welchem beizutreten auch die übrigen
n Häupter eingeladen wurden*), setzte zwar gleichfalls nur drei
ſſen fest, jedoch in einer etwas veränderten Weise. Die erste
lieb nämlich, wie früher, aus Legaten, Nuntien und Am-
rs bestehen, dagegen sollten alle Gesandte, welche außerdem
i dem Souverän selbst beglaubigt wurden (bevollmächtigte Mi-
die zweite Classe bilden, und alle blos bei dem Minister der
igen Angelegenheiten beglaubigten diplomatischen Agenten, die
ıher gar nicht als Gesandte betrachtete, in die dritte Classe
. Im Aachener Congresse wurden endlich von den dort ver-
gewesenen fünf Großmächten (Oesterreich, Preußen, Ruß-
England und Frankreich) durch ein Conferenzprotocoll vom
ov. 1818 die bei ihnen accreditirten Ministerresidenten zu
ſonderen Rangclasse zwischen der bisherigen zweiten und drit-
oben, so daß man nun, wenigstens in Bezug auf diese fünf
, vier Rangclassen von Gesandten annehmen muß. Die
dten der ersten Classe**), zu welcher die päpstlichen
latere und Nuntien, so wie die Ambassadeure (Botschafter,
Großbotschafter) gehören, sind diejenigen, die nicht nur hin-
her Geschäfte, sondern auch hinsichtlich ihrer Person als Re-
ntanten und Stellvertreter ihres Souveräns
ſt werden, und daher der Regel nach solche Ehrenauszeich-
in Anspruch nehmen, welche denen gleich oder doch sehr nahe
, die ihr Souverän bei seiner persönlichen Anwesenheit er-
würde, wiewohl die Etikette einzelner Höfe hierin abweichend
ie haben unbedingt den Vorrang vor allen andern diplomati-
genten ohne weitere Rücksicht auf den Rang ihrer Höfe oder
ſtigen Titel und Würden.
ie Gesandten aller übrigen Classen***) unterscheiden

Von der deutschen Bundesversammlung wurde es durch Protocoll vom
. 1817 angenommen (Jordan, Lehrb. §. 259.).
n. Martens, §. 188 fg. Schmelzing, II. §. 284. Klüber,
Saalfeld, §. 52.
) Klüber, §. 181. fg. Saalfeld, §. 53. — Die sonst noch üblichen

sich von denen der ersten wesentlich dadurch, daß sie den ei
auf die Staatswürde des Souveräns bezüglichen
tativcharakter nicht haben, sondern dieser sich bei ihnen
auf ihre Function, auf das Staatsoberhaupt aber nur in
bezieht. Daher bestimmt sich das Ceremoniel lediglich
Range, den sie besitzen, und wornach sich auch ihre Classifica
tet. Zur zweiten Classe gehören hiernach die päpstlichen
tien, der k. k. österreichische Internuntius zu Constantin
einzige weltliche Gesandte mit diesem Titel), die Envoyés (
im engern Sinne — außerordentliche Gesandte) und die be
tigten Minister; zur dritten die Ministerresidenten,
nach der Aachener Bestimmung allein, sonst aber noch alle
Souverän selbst accreditirten diplomatischen Agenten, als ein
nister und Minister chargés d'affaires, und zur vierten a
diejenigen Geschäftsträger, welche nur von dem Minister des
des einen Staates bei dem des andern, oder von dem a
Gesandten bis zur Ankunft seines Nachfolgers, oder bis
eigenen Rückkehr, oft nur mündlich beglaubigt worden sind.

Außer diesen Classen von Gesandten sind auch noch an
tische Agenten üblich, die zwar völkerrechtliche Unverletzlich
kein gesandtschaftliches Ceremoniel ansprechen können, da sie
gentlichen Gesandte, sondern Abgeordnete ohne einen bestim
plomatischen Charakter (négociateurs sans qualité) sind;
gleichgültig ist, ob sie öffentlich bekannte oder geheime (ver
Aufträge (geheime oder vertrauliche Abgeordnete,
confidentiels, négociateurs secrets) zu verrichten haben.
gilt von den Privatagenten der Fürsten, selbst wenn sie ei
matischen Titel (z. B. Legationsräthe u. s. w.) führen un
Staatsgeschäfte, vermöge besonderen Auftrages, zu besorgen h
ten. Kleine Staaten gewähren jedoch solchen vertraulichen
vatagenten größerer Höfe aus Achtung gegen diese häufig ges
liche Auszeichnungen und Immunitäten. Deputirte un
missäre können nur dann, wenn sie nicht blos zur Ver
über einzelne Geschäfte im Auslande (z. B. zur Regul
Grenzen u. s. w.) bevollmächtiget, sondern als wirkliche
z. B. an einen Congreß, abgeordnet werden, gesandtschaftlich
ansprechen*).

Unter den diplom[illegible] Personen ohne einen [illegible]
schaftlichen Charakt[illegible]

Abtheilungen der Gesan[illegible]
nach der Dauer ihrer [illegible]
gesandte [illegible]
der Gesandt[illegible]

*) Ve[illegible]
feld, §. [illegible]

en. Sie sind ihrer Hauptbestimmung nach Handelsagen-
welche ein Staat in fremden Handelsplätzen und Seehäfen zur
ng seines Handelsinteresses und zum Schutze seiner Handels-
nd Schiffer bestellt. Sie haben diesen die nöthigen Certificate,
und Seepapiere auszustellen und für die Ordnung derselben zu
über die Beobachtung der Handelsverträge zu wachen und
lles darauf Bezügliche an ihre Staaten zu berichten; nebenbei
n solchen Orten, wo sich keine eigentlichen Gesandten befinden,
willige Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute und das Schieds-
mt in streitigen Rechtssachen derselben auszuüben. Der Ur-
der Consuln reicht bis in's zwölfte Jahrhundert zurück. Zur
er Kreuzzüge ließen sich nämlich italienische, spanische und fran-
Seestädte von den Kreuzfahrern das Recht ertheilen, unter
Namen von Consuln Handelsrichter in die asiatischen See-
zu senden, um in diesen sowohl die Handelsstreitigkeiten unter
Landsleuten zu schlichten, als auch ihre Handelsinteressen wahr-
nen. Dieses Beispiel fand bald auch bei europäischen Mächten
zug auf die Handelsplätze in der Levante (in dem am Archipela-
nd am östlichen Theile des Mittelmeeres gelegenen Ländern) und
ika (in den Barbaresken-Staaten) Nachahmung. Jedoch wurde
seit dem 16. Jahrhunderte unter den europäischen Staaten all-
gebräuchlich, wechselseitig Consuln bei einander zu bestellen. Man
heidet jetzt Consuln, deren Wirkungskreis gewöhnlich auf ei-
inzelnen Handelsplatz beschränkt ist, Viceconsuln, die den
ichen Consuln als Gehülfen beigegeben sind, und Generalcon-
deren Geschäftskreis mehrere Handelsplätze, zuweilen ein gan-
nd umfaßt*).

Zu Consuln werden theils eigene, theils fremde, häufig des
es Unterthanen ernannt**), in welchem sie fungiren sollen.
rnennung geschieht durch eine einfache Bestallung (lettre de
ion), welche jedoch erst von der Regierung des Staates, für den
nsul bestimmt ist, eine Bestätigung (das exequatur) er-
muß. Deshalb hat kein Staat das Recht, in einem andern
Consuln ohne vorgängige Uebereinkunft anzustellen, durch welche

---

173 fg. Saalfeld, §. 55. — A treatise of the nature, the pro-
and the influence of the establishment of the consuls, by D. War-
Paris, 1813. [illegible] Bernard-Morlaix (traité de la nature et
[illegible] Paris, 1815).

[illegible] marine ist streng auf
[illegible] ugal und Holland noch
[illegible] en Consuln — jetzt
[illegible] elsplätzen, und die
[illegible] die Adventurie-
[illegible] on (court) zu
[illegible]
[illegible] die Consular-

gewöhnlich auch die Rechte derselben näher bestimmt wer
eine solche besondere Verabredung genießen die zugelassen
blos das Recht der Unverletzlichkeit für ihre Person und
und der Unabhängigkeit in ihrem Amte. Sie können auch
pen ihres Staates mit einem Schiffe über der Thür ihrer
aufhängen lassen, haben aber im Uebrigen auf gesandtsch
rechte, z. B. Exterritorialität u. s. w., ohne besondere Ver
Anspruch. Nur die Consuln in der Levante und in Af
den förmlichen Gesandten. Sie erhalten förmliche Credit
genießen die meisten diplomatischen Prärogativen, üben d
und streitige Gerichtsbarkeit über ihre Landsleute, selbst in
ten mit Fremden aus, und haben die Befugniß, den Ers
minalsachen vor Gericht beizustehen. Sie führen Wappen
ihres Souveräns über der Thür ihres Hauses, haben das
Privatgottesdienstes und stehen blos in einer gewissen Abhä
dem Gesandten ihres Staates zu Constantinopel.

Im Allgemeinen steht es zwar in der Willkür
Staates, die Rangclasse, Anzahl und Persone
Gesandten zu bestimmen*); es wurde jedoch das
sandte der ersten Classe zu senden, niemals allen Sta
räumt. Wie nämlich die regierenden Fürsten von jeher
rechtlichen Verkehre eine strenge Rang- und Standesu
nach ihrer politischen Macht- und Staatswürde unter sich
so geschah dies in consequenter Anwendung auch bei d
schaften, die ja eben ihre Mandanten zu repräsentiren hab
während des Bestandes des deutschen Reiches ward das Rech
des ersten Ranges zu schicken, blos den Kaisern, Königen un
ste vorbehalten, und unter den damaligen Republiken nur
den vereinigten Niederlanden und Venedig zugestanden. Di
wußten sich dieses Recht durch die Wahlcapitulation gleichfall
schaffen: sie hatten ja königliche Ehren (honores regios),
nicht die Königswürde. Auch heut zu Tage räumen die Staaten
lichen Ehren nur ihres Gleichen diese Befugniß ein. Ma
gegenwärtig in Europa überhaupt den Grundsatz der Reciproc
Staaten desselben völkerrechtlichen Ranges in der Regel auch Ges
den Classe bei einander unterhalten. Nur bei Ceremonielanlässen,
Regierungsantritte u. s. w., pflegen Gesandte vom höchsten
Range geschickt zu werden, so wie auch oft einem Gesandten
seiner Mission für eine gewisse Zeit oder für bestimmte
Rang verliehen wird. Es leuchtet wohl ein, daß, da die
tische Wirksamkeit eines Gesandten nicht von

*) Vattel, liv. V. §. 55. sq. u. §. 76. v. [illegible]
Schmelzing, II. §. 201. fg. Klüber, §. 183. fg. [illegible]
**) Jedoch [illegible] der Grenzen des deutsch[illegible]
konnte die [illegible]

ihre Macht und Wohlhabenheit auch [illegible] istiren; wenn a[illegible]
die Gesandten kleiner Länder, [illegible] jenen Staaten [illegible]
Umfang und innerem Reicht[illegible], deren Unter[illegible]
nen schon bis auf's Mark gezogen sind, und die überdies nur [illegible]
Schulden Ueberfluß haben, es den [G]esandten mächtiger Nationen n[illegible]
machen wollen, so erinnert dies nur zu sehr an den sich aufbläh[illegible]
Frosch, oder an die im bürgerli[chen] Leben nicht seltene Erschein[ung]
daß Aermere im Hause an allem Nöthigen darben und selbst Sch[ul-]
den machen, um auf öffentlichen P[l]ätzen neben und gleich den Reich[en]
im Flitterstaate prunken zu können. Unangemessener Aufwa[nd]
ist mehr, als eine blos lächerliche Thorheit. Wo äußerer Gla[nz]
nicht als die angemessene Versinnlichung einer geistigen Vorstellung a[uf-]
gefaßt werden kann, da verräth er pure Eitelkeit und Geistesarmut[h.]
Kleine Staaten sollen daher, mögen sie auch die zweideutige Begü[n-]
stigung der königlichen Ehren oder gar der Königswürde von den g[rö-]
ßeren Mächten erlangt haben, sich eher freuen, daß sie nicht genö[thi-]
get sind, Gesandte der ersten Rangclasse zu schicken, als sich um [die]
Befugniß hierzu bewerben oder sich gar über das Mißlingen einer s[ol-]
chen Bewerbung betrüben. Sie können indessen, wenn sie un[ter]
sich Großmächte spielen wollen, an Staaten gleichen oder gering[eren]
völkerrechtlichen Ranges auch Gesandte erster Classe schicken; nur ni[cht]
an Staaten höheren Ranges, wenn sie nicht selbst königliche Eh[ren]
haben. Das wahre Interesse selbst größerer Staaten aber besteht d[arin,]
die größte diplomatische Tüchtigkeit und Gewandtheit mit dem möglich[st]
geringen Kostenaufwande zu verbinden. Daher werden selten mehr[ere]
Gesandte von gleichem oder verschiedenem Range an Einen Staat g[e-]
sendet; desto öfter ist es dagegen der Fall, daß Ein Gesandter v[on]
Einem Staate bei mehreren anderen, oder von mehreren Staaten [bei]
demselben Hofe beglaubigt wird. Bei der Wahl der Person d[es]
Gesandten tritt in conventioneller Hinsicht blos die oben berührte Rü[ck-]
sicht ein, daß nämlich keine dem Staate, bei welchem er fungiren s[oll,]
unangenehme Person dazu bestellt werde; weshalb vorgängige Erkund[i-]
gung darüber üblich ist. Sonst kommt es weder auf Geburt, wiewo[hl]
man in monarchischen Staaten gewöhnlich auf adeliche Abkunft Rü[ck-]
sicht nimmt, oder auch tüchtige Diplomaten von unadelicher Geb[urt]
zuvor in den Adelsstand erhebt, noch auf Amt, Würde oder Religi[on]
an. Personen weiblichen Geschlechts werden jetzt wohl nicht mehr m[it]
diplomatischen Sendungen beauftragt, obwohl früher Fälle dieser A[rt]
vorkamen, und selbst verkappte Frauenzimmer zu Gesandten gebrauc[ht]
wurden *).

Das Gefolge der Gesandten **) richtet sich in der Regel na[ch]

*) Moser, kleine Schrift. Th. III. Nr. 2. S. auch Klüber §. [illegible]
Not. b.

**) v. Martens, §. 198 u. 230. flg. Schmelzing, II. §. 306. [illegible]
Klüber, §. 188. flg. Saalfeld, §. 57.

[illeg.] Range des Letzteren, ist theils zum Dienste der Gesandtschaft, [theils] zur persönlichen Umgebung und Bedienung des Gesandten be[stimmt], und nimmt, es mag vom Staate oder vom Gesandten selbst [be]soldet werden, stets an den gesandtschaftlichen Vorrechten Antheil. [In] früheren Zeiten, wo man auf äußeren Glanz noch weit mehr Werth, [al]s jetzt, legte, waren die Gefolgschaften der Gesandten, zumal vom [erst]en Range, oft sehr zahlreich. Außer der Gemahlin des Gesandten, [we]lche jetzt gleichen Titel und Rang und gleiche Vorrechte und Ehren [m]it ihm genießt, kamen und kommen zum Theil noch als Gefolge [vo]r: Gesandtschafts- (Legations- oder Botschafts-) Secretäre; [Ca]nzler (Director), als Vorstand der Gesandtschaftscanzlei; Gesandt[sch]aftsräthe (bei den päpstlichen Legaten: Auditoren); Gesandtschaftsca[va]liere und Pagen oder Edelknaben, Dollmetscher (sécrétaires interprè[tes], bei der Pforte Tracheman oder Dragoman); das erforderliche Canz[lei]personal; commis attachés (zur Aushülfe bei den Geschäften); Ge[sa]ndtschaftsprediger (aumonier), Leibarzt, Hausofficianten, Livréebe[die]nte und sonstige Dienerschaft. Die Gesandten vom ersten Range [hat]ten sogar militärisches Gefolge, das z. B. 1817 noch bei der rus[si]schen Ceremonialgesandtschaft (Großbotschafter Jermeloff) nach Per[si]en vorkam. Eine gesandtschaftliche Leibwache, aus einigen Schwei[zer]n bestehend, ist noch jetzt nicht ganz außer Gebrauch.

Jeder Gesandte bedarf, theils zu seiner Legitimation, theils zur [an]gemessenen Beförderung seiner Function mancher Documente*). [Hi]erher gehören: das Beglaubigungsschreiben, die Vollmacht, die In[str]uction, die Pässe und das Empfehlungsschreiben. Die wesentlichste [Urk]unde des Gesandten ist das Beglaubigungsschreiben (Cre[dit]iv, lettre de créance), durch dessen Ueberreichung und Annahme der[sel]be erst in seine Function und Rechte eintritt. Es ist ein Canzlei[od]er Cabinetsschreiben des sendenden Herrschers an den Regenten des [zu] beschickenden Staates, welches den Namen und diplomatischen Cha[ra]kter des Gesandten, so wie den Zweck der Mission und den Wunsch [ent]hält, dem Gesandten in Allem, was er im Namen seiner Regie[run]g vorbringen werde, vollen Glauben beimessen zu wollen. Ge[wö]hnlich empfängt er auch eine beglaubigte Abschrift, um sie im De[par]temente des Aeußeren nöthigenfalls zu gebrauchen. Denn das Ori[gin]al wird verschlossen bei der Antrittsaudienz überreicht; jedoch muß [de]r Inhalt des Creditivs dem Regenten schon vor der Uebergabe be[kan]nt sein, da von der Beschaffenheit desselben die Annahme des Ge[sa]ndten selbst abhängt. Für mehrere Gesandte, welche derselbe Staat [zu]gleich an einen anderen schickt, reicht ein einziges Creditiv hin; da[ge]gen muß ein für mehrere Staaten bestimmter Gesandter für jeden [S]taat ein besonderes Creditiv haben. Die Vollmacht, welche im

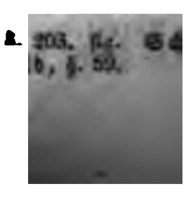
*) Vattel, liv. IV. §. 76. sq. v. Martens, §. 193. flg. Schmel[zi]ng, II. §. 309. flg. Klüber, §. 199. flg. Saalfeld, §. 58.

weiteren Sinne auch das Creditiv in sich faßt, ist zwar auch im
ren oder eigentlichen Sinne eine Legitimationsurkunde, bezieht sic
lediglich auf die Geschäftsbefugniß des Gesandten, wird nicht
Form eines Schreibens, sondern wie eine sonstige Vollmacht
in forma patenti abgefaßt, und kann, wie jedes andere Mandat
General- oder Specialvollmacht, beschränkt oder unbeschränkt
Abgeordnete zu Minister- oder Gesandtenconferenzen erhalten blos
machten, welche sie in beglaubigten Abschriften unter einander
wechseln. Die durch Creditiv beglaubigten Gesandten bedürfen d
nur zu besonderen, nicht in ihrem gewöhnlichen Geschäftskre
begriffenen Geschäften einer Vollmacht. Die gewöhnlich in der
eines Memorials abgefaßte Instruction enthält die specielle
weisung darüber, wie der Gesandte die ihm übertragenen Ge
zu betreiben und zu erledigen, und wie er sich gegen den Hof
die bei diesem accreditirten Gesandten anderer Staaten zu
men habe. Sie kann eine allgemeine, oder eine durch einzelne
fallenheiten veranlaßte, besondere, und hinsichtlich der Vorweis
entweder eine ostensible (öffentliche) oder eine geheime sein.
Ostensibilität bezieht sich bald blos auf den beschickten Hof,
nur auf die Gesandten befreundeter Mächte und kann über
hinsichtlich des Eintritts und Umfanges von mancherlei Bedi
gen und Umständen abhängig gemacht sein. Da im Allgemein
Verhältnisse, wofür die Instructionen gegeben worden, sich verä
und unvorhergesehene neue entstehen können, so wird es im
der Mission oft nöthig, die Instruction abzuändern oder zu
zen, was gewöhnlich durch Depeschen geschieht, oder für bes
Ereignisse auch besondere Instructionen zu ertheilen. Die P
sind zur Reise des Gesandten an den Ort seiner Bestimmung
wendig. Er empfängt solche nicht blos von dem absendenden,
dern oft auch von dem Staate, an welchen er gesendet wi
selbst von Regierungen, durch deren Gebiet er zu reisen hat,
fern es die besonderen Umstände nöthig oder doch räthlich m
Die Empfehlungsschreiben sind nicht an den Regenten
sondern überhaupt an solche Personen, denen das (active und
sive) Gesandtschaftsrecht nicht zusteht, z. B. an Glieder des
ses, Minister &c. gerichtet und an sich gar nicht nothwendig,
dern nur als ein Mittel zu betrachten, die gesandtschaftlichen
zu fördern. Anders verhält es sich dagegen bei Abgeordneten
gesandtschaftlichen Charakter, welche zu ihrer Legitimation in
Regel nur solche Schreiben empfangen.

Das Gesandtschaftsceremoniel*) richtet sich nach
verschiedenen Rangclassen der Gesandten; es ist jedoch gewi

---

*) Vattel, liv. IV. §. 79. u. ... §. 203. ff. G...
zing, II. §. 315. Klüber, §. 217. ... b, §. 59.



nur bei denen der ersten und zweiten Classe genauer bestimmt. Das oben erwähnte Wiener Reglement setzt ausdrücklich fest, daß in jedem Staate eine gleichlautende Vorschrift für den Empfang der diplomatischen Agenten einer jeden Classe verfaßt werden solle. Was man auch vom Ceremoniel im Allgemeinen halten mag, so wird man doch nicht leugnen können, daß die Formen überhaupt bei Allem, was in der Außenwelt sich darstellen soll, unentbehrlich, ja das einzige Mittel seien, wodurch diese Darstellung bewirkt werden kann; daß aber insbesondere bei dem Gesandtschaftswesen eine genaue Bestimmung der Förmlichkeiten desto nöthiger erscheine, je größeres Gewicht man bei den Höfen und in den höheren Zirkeln auf Rang, Etikette, überhaupt auf das Aeußere legt, je leichter daher, in Ermangelung genauer Vorschriften, Streitigkeiten hierüber entstehen, die um so unversöhnlicher zu sein pflegen, je tiefer man die Kränkung, welche zum Streite Veranlassung gab, empfunden hatte. Keine Verletzung schmerzt empfindlicher, als die der Eitelkeit, des Stolzes, überhaupt des Egoismus; keine wird daher auch härter verziehen. Es ist bekannt, daß Verstöße im Ceremoniel nicht blos Spannungen zwischen befreundeten Mächten, sondern sogar Feindschaften und selbst Kriege veranlaßt haben. Das Gesandtschaftsceremoniel besteht übrigens in gewissen conventionellen Ehrenrechten, welche den Gesandten in ihrer gesandtschaftlichen Eigenschaft zukommen. In so weit hierüber nichts Besonderes festgesetzt ist, treten auch bei den Gesandten die allgemeinen Regeln und Vorschriften des bei dem betreffenden Hofe bestehenden Ceremoniels ein. Zu den besonderen Ehrenauszeichnungen der Gesandten erster Classe, die nämlich von diesen allein in Anspruch genommen werden können, wenn gleich die kleineren Höfe auch den von größeren Mächten geschickten Gesandten zweiter Classe manche derselben aus Achtung gegen die Vollmachtgeber zugestehen, gehört vornehmlich der Titel Excellenz*), den sie von Allen, den Souverän, bei welchem sie accreditirt sind, allein ausgenommen, erhalten, und dagegen keinem Abgeordneten einer anderen Classe in der Regel geben, sollte auch ein solcher diesen Titel aus einem anderen Grunde ansprechen können; ferner der öffentliche Einzug und die öffentliche Antritts- und Abschiedsaudienz; das Recht, bei öffentlichen Audienzen mit bedecktem Haupte zu reden, so wie bei feierlichen Gelegenheiten mit sechs Pferden, die mit Staatsquasten (fiocchi) geschmückt sind, zu fahren; das Recht auf militärische Ehren und auf einen ausgezeichneten Ehrenplatz bei öffentlichen Feierlichkeiten, und das Recht,

---

*) Fr. K. v. Moser, actenmäßige Geschichte der Excellenztitulatur und der hierüber entstandenen Streitigkeiten, in seinen kl. Schriften Th. II. S. 300—558. u. Th. III. S. 1—132.



in ihrem Hôtel einen Thronhimmel (Baldachin) zu
sonst sehr gewöhnlich gewesenen feierlichen Einzüge
ren Zeiten ziemlich außer Gebrauch; sie kommen nur be
gesandten noch zuweilen vor. Dagegen sind die öffent
tritts- und Abschiedsaudienzen zur förmlichen
des Creditiv-, beziehungsweise des Abberufungsschreibens
wiewohl sich auch die Gesandten erster Classe oft mit eine
vataudienz begnügen, oder doch bei einer solchen das Cre
chen und die öffentliche Antrittsaudienz auf eine spätere
ben. Das Ceremoniel, mit dessen detaillirter Beschreib
Leser nicht ermüden wollen*), ist bei beiden Audienzen d
Gesandte wird, nach ordnungsmäßiger Anzeige seiner Ank
ziehungsweise seiner erfolgten Abberufung, an dem bestimm
tage von einem Ceremonieenmeister und sonstigen Hofbedie
sechsspännigen Hof- oder Staatswagen abgeholt, in wel
gleitet von seinem Gefolge, früher auch wohl von den
sandten, seine feierliche Auffahrt bis in den inneren Schloßhof
Er wird sodann die große Treppe (escalier des ambassad
in den großen Audienzsaal, dessen beide Flügel gleichzeitig
den, geführt. Dort hält er vor dem mit allem Prunk
Souverän, welchem er sich mit drei Verbeugungen nähert
mit bedecktem Haupte seine Antritts-, beziehungsweise Abschie
er des Creditivs-, respective des Zurückberufungsschreibens
sodann solches überreicht &c. Der Regent antwortet ihm
oder durch einen Stellvertreter, worauf der Gesandte g
gleich zu den übrigen Gliedern der fürstlichen Familie gefü
auf seine Anreden Antworten erhält. Nun erfolgt der Fe
zug in gleicher Weise, wie die Auffahrt. Bei der Abschi
schon bei der Antrittsaudienz, empfängt der Gesandte auch
Geschenke, die meistens in einer Ordensverleihung besteht
eine solche noch möglich ist. In Republiken treten bin
Ceremoniels nur geringe Modificationen ein. Gesandten
Classe wird gewöhnlich blos eine Privataudienz erth
cher der Souverän in Gegenwart des Ministers oder einig
ten den Gesandten empfängt, und dieser sodann das Credi
berufungsschreiben überreicht. Die Gesandten der dritten
Classe übergeben ihr Creditiv, beziehungsweise Abberufun
der Regel nur dem Minister der auswärtigen Angelegen
bei dem deutschen ... bilirten Gesandten auswär
haben bei dem Ant... functien die Creditive mi
renden Gesandt... mitzutheilen
dann einen Bu... Accreditiru

*) M. s. v.
ber, §. ...3.
**) ...
§. 259.)

— Nach erfolgter Uebergabe des Creditivs hat der Gesandte auch die ceremoniellen Antrittsbesuche bei den übrigen diplomatischen Agenten und den Staatsministern abzustatten. Hinsichtlich der Ordnung dieser Besuche herrscht jedoch bei den verschiedenen Höfen, so wie unter den Gesandten verschiedener Classen, keine Gleichförmigkeit. Die Gesandten der ersten Classe notificiren den übrigen Gesandten ihre erfolgte Ankunft und Legitimation durch einen Gesandtschaftssecretär oder Cavalier, und erwarten den ersten Besuch, welcher nun in Person, und zwar von den Gesandten der unteren Classen nach vorher erlangter Bestimmung der Stunde gemacht, und sodann von dem neuen Gesandten in der Ordnung, in welcher er den ersten Besuch erhalten hat, theils in Person bei Gesandten seines Ranges, theils durch Visitenkarten bei den übrigen entgegnet wird. Die Gesandten der anderen Classen geben nach ihrer Legitimation den ersten Besuch, und zwar den Gesandten der ersten Classe in Person an der ihnen hierzu bestimmten Stunde, den übrigen aber durch Vorfahren und Karten, und erhalten den Gegenbesuch von allen blos durch Vorfahren und Karten. Der Rang und die Präcedenz der Gesandten unter sich und gegen Dritte, worüber nicht selten Streitigkeiten entstehen, richtet sich nach den besonderen Verabredungen und den an jedem Hofe bestehenden Reglements. An katholischen Höfen genießen die päpstlichen Gesandten gewöhnlich den Vorrang, welchen Gesandte der ersten Classe nur den Prinzen von kaiserlichem oder königlichem Geblüte, sonst aber Niemandem, der geringeren Ranges als ihr Constituent ist, einräumen wollen. Der Rang unter den Gesandten derselben Classe wird bald durch das Alter, bald durch sonstige Würden, Titel rc. bestimmt.

Die Geschäfte*) der nicht blos zur Verrichtung einer Ceremonialhandlung oder zur Unterhandlung über bestimmte einzelne Gegenstände, sondern zum Zwecke bleibender Missionen abgeordneten Gesandten bestehen in Cabinetsarbeiten, in Verhandlungen mit dem Staate, bei welchem der Gesandte accreditirt ist, und in Communicationen mit der eigenen Regierung. Die Cabinetsarbeiten beziehen sich theils auf die Form und Ordnung des gesandtschaftlichen Geschäftsbetriebes, wie die Entwerfung, Revision und Ausfertigung der schriftlichen Aufsätze aller Art, die Beaufsichtigung und Verwaltung der Canzlei, der Registratur und des Archivs, die Führung des gesandtschaftlichen Tagebuches rc.; theils auf die Wahrung der gesandtschaftlichen Vorrechte und Interessen, und theils auf Gegenstände des regelmäßigen [illegible] Geschäftskreises der Gesandtschaft, wie die [illegible] über das eigene Gefolge, die Ertheilung

[illegible] Schmelzing, II. §. 314
[illegible]selb, §. 63.

und Beglaubigung von Zeugnis[illegible] und [illegible]ine Landsleute, die Ertheilung und Visirung der [illegible]ässe [illegible] handlungen mit dem Staate, bei welchem der [illegible]sandte fungirt, können verschiedene, sowohl Staats- als Privata[illegible]egenheiten betreffen; nur muß der Gesandte, wenn dieselben nicht zu seinem regelmäßigen Geschäftsumfange gehören, sich hierzu durch eine besondere Vollmacht legitimiren. Die Verhandlungen selbst werden bald unmittelbar mit dem Souveräne selbst, was jedoch in neueren Zeiten seltener geschieht, bald mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, bald durch besonders dazu gewählte Commissäre, bald auf Congressen mit den Gesandten anderer Staaten, zuweilen auch durch einen Dritten, als Vermittler, entweder schriftlich durch Schreiben, Noten, Memoiren, oder mündlich in Audienzen oder Conferenzen gepflogen. Das mündlich Besprochene oder Verhandelte wird häufig in einer Verbalnote oder in dem darüber aufgenommenen Protocolle dem anderen Theile communicirt. Wenn alle Gesandte wegen eines gemeinschaftlichen Interesses, z. B. zur Aufrechthaltung gewisser gesandtschaftlicher Vorrechte, als diplomatisches Corps (s. „Diplomatie") in Verhandlung mit dem Staate treten, so führen die Gesandten vom ersten Range hierbei das Wort. Die Communicationen mit der eigenen Regierung finden theils in bestimmten Zeitabschnitten, z. B. alle Quartale, in welchen der Gesandte seine Regierung von allen wissenswürdigen Vorgängen berichtlich in Kenntniß zu setzen hat, theils bei einzelnen wichtigen Vorfällen Statt, für welche er sich die nöthige Instruction erbittet. Die Communicationen können bei einflußreichen Ereignissen zwar auch mündlich geschehen; sie erfolgen aber in der Regel schriftlich durch Berichte an den Souverän selbst, oder gewöhnlicher an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Die Regierung erläßt hierauf die erforderlichen Aufträge, Befehle, Instructionen &c. Zum Zwecke dieses Verkehrs kann auch Geheimschrift*) (Chiffreschrift) gebraucht werden, in welchem Falle der Gesandte die Chiffre, d. i. den doppelten Schlüssel zum Chiffriren und Dechiffriren empfängt. Die Correspondenzen zwischen dem Gesandten und seiner Regierung (dépêches, Depeschen) werden bald durch die gewöhnlichen Posten, bald durch sichere Reisende, bald durch eigene Staffeten und Couriere (Eilboten) befördert. Die Staffeten, blose Postillione, die auf jeder Station wechseln, genießen keine besonderen Vorrechte, wohl aber die Couriere, welche entweder Staats- oder Cabinetscouriere sind, und sich bald durch eine besondere Amtskleidung, wenigstens durch einen Brustschild (Schildcouriere), bald nur durch einen Paß als solche legitimiren. Die Vorrechte der Couriere bestehen in der völkerrechtlichen Unverletzlichkeit für ihre Person und Depeschen, die selbst im Kriegs[illegible]

*) Klüber, Kryptographik, Lehrbuch der [illegible]kunst (Chiffrir- u. Dechiffrirkunst) in Staats- u. Privatgeschäften. [illegible] 1809.

ten oft besonders stipulirt wird, in dem Anspruche auf möglichst schnelle Weiterbeförderung, häufig auch in der Freiheit von Zollvisitationen und vom Weg- und Brückengelde.

Die Vorrechte der Gesandten*) theilt man gewöhnlich in wesentliche (Recht der Repräsentation), natürliche (Recht der Unterhandlung und Vertragung) und zufällige (Recht auf das besondere Ceremoniel) ab; eine Abtheilung, die eben so nutzlos als unbegründet ist, indem z. B. die Repräsentation nur eine bestimmten Gesandten verliehene Eigenschaft ist, keineswegs aber jedem Gesandten wesentlich zukommt, ja das Gesandtschaftswesen ohne den eigentlichen Repräsentativcharakter gar wohl bestehen kann und lange ohne denselben bestand, weil der Zweck der Gesandtschaft auch durch blose Bevollmächtigung des Abgeordneten erreicht werden kann, ohne daß es nöthig wäre, daß der Mandatar auch die Staatswürde des Mandanten repräsentire; indem sodann das Recht der Vertragung keine aus der Natur der stehenden Gesandten sich von selbst ergebende Befugniß ist, ja in jedem besonderen Falle auch durch eine specielle Vollmacht bedingt wird; dagegen das Recht auf das gesandtschaftliche Ceremoniel als ein natürliches Recht erscheint, in so fern es eben auf allgemeiner, stillschweigender oder ausdrücklicher Uebereinkunft der Staaten beruht, und darum jedem Gesandten, ohne besondere Vertragung, auf eine seinem Range entsprechende Weise zukommt. Das zum Wesen des Gesandten gehörige Recht ist lediglich der Anspruch auf Heiligkeit, d. i. auf Unverletzlichkeit, welcher eben deshalb den Gesandten aller Classen gleichmäßig zusteht und sich auf Alles erstreckt, was als Bedingung der gesandtschaftlichen Wirksamkeit anzusehen ist. Denn ohne dieses Recht wäre keine Gesandtschaft und ohne diese kein Verkehr der Völker, als moralischer Personen, möglich, wie oben gezeigt wurde. Nach seinem Grunde und Zwecke und dem bestehenden Völkerrechte beginnt diese Unverletzlichkeit von der Zeit an, wo der Gesandte das Gebiet des Staates betritt, in welchem er fungiren soll, vorausgesetzt jedoch, daß dieser von der Sendung des Gesandten benachrichtigt war und ihm einen Paß in seiner diplomatischen Eigenschaft ausgestellt hatte; sonst aber von dem Augenblicke des überreichten und angenommenen Creditivs an, und dauert bis zu dem Momente, wo der Gesandte das Gebiet des beschickten Staates wieder verlassen hat. Selbst bei einem ausgebrochenen Kriege wird dieses Recht der Unverletzlichkeit respectirt, und es ist allgemeiner Gebrauch, daß die Mächte bei dem Eintritte einer plötzlichen Beleidigung oder dem Ausbruche eines Krieges die bei ihnen accreditirten Gesandten gegenseitig und unverletzt entlassen und dafür sorgen, daß ihnen auch bei ihrer Zurückreise über die Grenzen keine Kränkung widerfahre. Blos die Türkei

*) Vattel, liv. IV. §. 80. flg. v. Martens, §. 211. flg. Schmelzing, II. §. 334. flg. Klüber, §. 203. flg. Saalfeld, §. 64. flg.

e früher die Gesandten der , l an
, in die sieben Thürme ein, *** l i I
vor der Wuth des Volkes zu l gesi
r. Nur aus besonderen politischen Gründen ver
hat die durch Krieg nothwendig gewordene Abreise
sandten durch Vorenthaltung der Pässe, wie z. I
ht, um dadurch die ungehinderte Rückkehr des eigen
bewirken. Diese Unverletzlichkeit kommt jedoch den
:n Gebieten dritter Staaten, durch welche sie blos
wenig als andere gesandtschaftliche Vorrechte zu, wenn
von den Regierungen dieser Staaten Pässe in ihrer
Eigenschaft erhalten haben. Sie können daher bei I
reisen nicht blos wegen der von ihnen während ders
nen Gesetzesübertretungen vor die Landesgerichte gez
auch wegen Schulden verhaftet werden. Befreundete R
währen indessen auch den blos durchreisenden Gesand
die meisten gesandtschaftlichen Vorrechte. Die Beleidig
ein Unterthan des beschickten Staates einem accreditir
zufügt, werden in der Regel als Staatsverbrechen, son
bestraft. Gehen solche Beleidigungen von dem Staa
so erscheinen sie als Verletzungen des Völkerrechts,
nicht vollständige Genugthuung erfolgt, nicht blos R
geln, sondern selbst Kriege herbeiführen. Darum ist e
derung des Rechts als der Politik, daß ein Staat di
creditirten fremden Gesandten nicht nur selbst nicht v
auch dafür Sorge trage, daß denselben auch von der
terthanen keine Verletzung zugefügt werde. —

Außerdem kommt den Gesandten auch noch das
territorialität (s. diesen Artikel) zu. Daß dies
nach rechtlich angenommen wird, der Gesandte befir
dem Staatsgebiete, auf welchem er doch als Gesa
und fungirt, sondern auf dem Gebiete seines eigen
nach er also dieses in das fremde Staatsgebiet gl
weder in dem Wesen der Sache begründet, noch
noch consequent durchführbar sei, wurde schon ober
„Exterritorialität" zu zeigen gesucht. Die
gab offenbar die Unverletzlichkeit der Personen, der
Exterritorialität zugestanden wurde und der streng
torialhoheit. Denn jene führte natürlich dazu, d
letzliche Personen so wenig *** einen äußeren R
den im Staate un *** [illegible]scher, indem I
griffe der Unverletzlich[illegible] [illegible]träge. Nach
von der Territorialhohe[illegible] [illegible] diese e
Sachen innerhalb des [illegible]
aber jene Exemtion v[illegible]
nahme erklären, daß di[illegible]

dem gastlichen Gebiete frei bewegen; ihn binden die für
genossen (Unterthanen) gegebenen Vorschriften zwar nicht,
er auch die häusliche Staatsordnung nicht stören; 2) die
ung von der Polizeigewalt, jedoch nur wieder unt
aussetzung, daß der Gesandte die polizeilichen Anordnung
Er wird zwar, wenn er diese verletzt, oder sonst die
Ruhe und Ordnung stört, nicht von den Behörden des
Staates zur Verantwortung und Strafe gezogen, da sich
seiner persönlichen Unverletzlichkeit nicht vertrüge; der Staa
auf seine Abberufung und erforderlichen Falles auch auf
strafung bringen, oder ihn, nach der Beschaffenheit des Fal
sam über die Grenzen bringen lassen; 3) die Befrei
der (streitigen und nichtstreitigen [willkürlichen]) Civilg
barkeit. Ist der Gesandte zugleich Unterthan des beschi
tes, so bleibt er in dieser Eigenschaft natürlich auch d
barkeit, so wie den übrigen betreffenden Staatsbehörden un
setzen unterworfen. Auch kann er sich freiwillig der Ge
unterziehen. Außer diesen Fällen kann er weder wegen Sc
wegen anderer Rechtsverbindlichkeiten in Anspruch genomm
seiner Abreise gehindert werden. Nur seine Immobili
er nicht in seiner diplomatischen Eigenschaft und
während der Dauer derselben in Besitze und Gebrauch
dies hinsichtlich seines Hôtels der Fall ist, welche er seno
Privatperson besitzt, bleiben der Gerichtsbarkeit und der
gen Landesgesetzen des beschickten Staates unterworfen. D
die Gesandten der ersten und zweiten Classe (bei denen dei
es bestritten) über ihr eigenes Gefolge die bürgerliche Ge
aus. Lassen sich Personen des Gefolges geringere Civil-
zeivergehen zu Schulden kommen, so werden sie, auch wen
halb des Hôtels ergriffen wurden, in der Regel dem Ges
Untersuchung und Bestrafung ausgeliefert; 4) die B
von der Criminalgerichtsbarkeit des beschickte
tes, welche, wie die vorhin genannten Befreiungen, eig
eine natürliche Folge der Unverletzlichkeit des Gesandten ist
her zu ihrer Begründung so wenig, als jene, der Fiction
ritorialität bedarf, nach wel [illegible] sich die mit diesen Befrei
bundenen Beschränkungen [illegible] einmal [illegible] Inconsequenz e
sen. Denn auch h [illegible] nn [illegible] e ein Priva
d. h. ein die Privatr [illegible] mbe [illegible] begehe,
fung desselben und [illegible] g ve [illegible] Gesand
sich ein Staatsverbr [illegible] lbe [illegible] welch
gender Gefahr verbu [illegible]
berufung, verhaftet [illegible]
berufung verzögert [illegible]
Lande geschafft. [illegible]
nach begründet, so [illegible]

: zu den Gesetzen des beschickten Staates in gar kein Ver-
ommen, da er sich nicht in dem Gebiete desselben, sondern
anderen, namentlich im einheimischen Territorium befände.
re Verhältniß würde sich hier herausstellen, wenn man auch
Gesandten, wie man bei allen in öffentlichen Functionen ste-
Personen thun muß, den moralisch-persönlichen (ge-
n oder diplomatischen) Charakter von der physisch-persön-
Eigenschaft, kurz den Gesandten von der Privatperson
Menschen unterschiede, und nun nach dem Begriffe der mo-
Persönlichkeit ausspräche, daß der Gesandte, als solcher,
tz des beschickten Staates übertreten könne, sohin als sol-
hlbar sei, daß daher, wenn er dennoch eine Gesetzesver-
egangen hat, er nicht als Gesandter, sondern als Pri-
son gehandelt habe, er also auch nur als letztere zur Ver-
ng gezogen werden könne. Dieser Unterschied wurde auch,
er nie zum klaren Bewußtsein gebracht, und darum auch
ssenschaftlich zergliedert worden ist, in der Wirklichkeit we-
in seinen einzelnen Folgen anerkannt, wie z. B. in dem
ß der diplomatische Charakter durch eine verbrecherische Hand-
ht verloren gehe. Auch kann die Unverletzlichkeit dem Ge-
nur in Bezug auf seinen diplomatischen Charakter, nicht aber
z auf seine privatpersönliche Qualität zugestanden werden. —
efolge des Gesandten steht diese Freiheit nicht zu; und wenn
Staat demselben eine solche Immunität einräumt, so darf
Gesandte selbst die Criminalgerichtsbarkeit über sein Gefolge
üben, sondern blos den Verbrecher fesseln lassen und zur
ung und Bestrafung in sein Vaterland zurückschicken (was,
Exterritorialität begründet wäre, sich anders verhalten würde,
iesem Falle es von dem sendenden Staate abhängen müßte,
ten, welche Rechte und in welchem Umfange der Ge-
t dem Exterritorium, d. i. in dem eigenen Gebiete des sen-
Staates, über das Gefolge auszuüben habe). Um Collisio-
vermeiden, pflegen Gesandte solche Personen ihres Gefolges,
ch eines Verbrechens schuldig gemacht haben, oft freiwillig
Ortsobrigkeit zur Bestrafung auszuliefern, oder doch auf der
us ihrem Dienste zu entlassen. — Das oft geltend gemachte
ht (s. diesen Artikel) ist dagegen nach der einstimmigen An-
Völkerrecht... in der Exterritorialität nicht enthalten, ob-
ch der Gens... das Gegentheil angenommen werden müßte,
Staat ge... anderen das Asylrecht auszuüben befugt
... das in dem beschickten Staate encla-
...es sein würde, wenn es in Wahr-
...an sieht, wie unzureichend die
...allenthalben sich zeigt. Eben
...briefe an nicht zur Ge-
...sich, in Folge welcher

diese Gewerbe zu betreiben oder [illegible] le zu verfolg
sein sollen, wozu sie, von d [illegible] abgesehen, [illegible]
fugniß haben. Jedoch wurde dieses Recht den Gesandten [illegible]
gestanden, wie es z. B. in der Türkei noch jetzt der
5) die Quartierfreiheit, d. i. die Unabhängigkeit des
schaftsquartieres von der Oberherrschaft des beschickten Staat
nicht in dem ausgedehnten Si[illegible]e, wornach sich dieselbe auf
ser des Stadtviertels erstreckt, in welchem das Gesandts
liegt. Diese umfassende Quart[illegible]rfreiheit, welche früher im
stande, findet jetzt nirgends mehr Statt; 6) die Freiheit
len, sowohl directen als indirecten, Abgaben, [illegible]
letztere nicht von dem Verkäufer der Waaren an den Sta
und darum auf den Verkaufspreis geschlagen werden. Di
heit bezieht sich jedoch nicht a) auf Abgaben für unbewegl
ter. Das gesandtschaftliche Hôtel ist zwar von der Einqua
last, und natürlich auch von der anstatt der Einquartierun
nen Geldabgabe, frei, dagegen aber allen anderen Abgab
worfen; b) auf die Abgaben für Handel oder Gewerbe, [illegible]
Gesandte das eine oder andere, z. B. als Associé, betreib
c) auf solche Abgaben, welche für den Gebrauch gemeinnütz
stalten bezahlt werden, z. B. Wege-, Brücken-, Post-
und d) auf die Leistungen, welche einem Gesandten etwa
glied einer Gesellschaft oder Gemeinheit obliegen. In zwe
Fällen pflegen die Gesandten oft unbestimmte Beiträge, z.
Stadtbeleuchtung, zu Armenanstalten u. s. w., zu geben. D
mißbrauchte Abgabenfreiheit, auf welche der Gesandte in dem
durch welchen er blos durchreis't, gar keinen Anspruch hat,
sie oft aus Höflichkeit gewährt wird, ist in manchen Sta
geschränkt oder durch eine bestimmte Vergütung gleichsam
oder auch ohne eine solche aufgehoben worden, wobei nach
der das Princip der Reciprocität in Anwendung kommt. Ein
suchung der Effecten des Gesandten, welche dieser in seine
nie zu leiden braucht, ist nur da statthaft, wo demselben
laubt ist, verbotene Waaren, oder nicht verbotene zoll- und
einzuführen; und 7) das Recht, in seinem Gesandts
quartiere für sich und sein Gefolge eigene Hau
Privatreligionsübung, und zwar in einer eigen
sandtschaftscapelle und mit Zuziehung eines e
Geistlichen (aumonier) und anderer Kirchendiener
zu erhalten. Diese [illegible]fugniß wurde den Gesandten seit der [illegible]
tion wenigstens [illegible] eingeräumt, wenn an dem Orte ihrer [illegible]
weder öffentliche, n[illegible] Privatübung ihrer Religion Statt find
doch darf die gesandt[illegible]ftliche Capelle durchaus kein äußeres [illegible]
haben und [illegible] lb[illegible] [illegible]lben kei[illegible] kirchliche Handlung vorge
werd[illegible] der [illegible] eine religiöse [illegible]
verr[illegible] in [illegible]. Der Ge

dst muß in der Landessprache des Gesandten abgehalten werden, wenn ht die Kirche, welcher derselbe angehört, wie die katholische, eine jene Sprache bei dem Religionscultus gebraucht. Auch darf außer m gesandtschaftlichen Gefolge Niemand an dem Gottesdienste Antheil hmen. In den neuesten Zeiten ist man jedoch nicht mehr so strenge; an gestattet auch die Fortsetzung des ...ttesdienstes während der Abwesenheit des Gesandten und nach d... ...de desselben. Uebrigens ließe ... auch dieses Recht wieder weit ...r und consequenter aus dem ...srechte erklären, und würden ... ...chtung des Umfanges und der Art ...r Ausübung freisinnigere Ansichten dann gelten, wenn das Glaubens- und Religionswesen, diese höchste Angelegenheit der Menschen, ... eine den Anforderungen der jetzigen Culturstufe entsprechende Weise ... der weltlichen Gewalt emancipirt, und diese lediglich auf die ...ch...liche Seite der verschiedenen kirchlichen Genossenschaften beschränkt wäre.

Die Beendigung der Gesandtschaft*) kann durch Erlöschung des Creditivs oder der Vollmacht, durch Zurückberufung, durch freiwillige oder gezwungene Abreise und durch den Tod des Gesandten erfolgen. Die Erlöschung der Vollmacht tritt blos bei solchen Gesandten ein, welche für ein bestimmtes Geschäft, z. B. zu Congreßverhandlungen u. s. w., abgeordnet wurden. Denn stehende Gesandte werden niemals blos auf eine bestimmte Zeit accreditirt, außer ...nn ein Gesandter ausdrücklich blos für die Zwischenzeit (par intérim, Interimsgesandter) von dem Abgange des früheren Gesandten bis ...r Ankunft des neuen ernannt ist. Die Zurückberufung eines Gesandten (rappel) kann durch verschiedene Ursachen veranlaßt werden, ...ie z. B., weil mit der Person desselben eine Veränderung eingetreten, er z. B. in Ruhestand versetzt oder verabschiedet worden ist, oder ... einem anderen Staatsamte oder Gesandtschaftsposten verwendet werden soll; weil Mißhelligkeiten zwischen dem sendenden und beschickten ...ofe eingetreten sind; weil die Zurückberufung von dem beschickten Staate wegen des Betragens des Gesandten, oder von diesem selbst ...egen erlittener Kränkung rc. verlangt wird u. s. w. Die Zurückberufung erfolgt durch ein Zurückberufungsschreiben (lettre de rappel), welches in derselben Form, wie das Creditiv, abgefaßt und ...n dem Gesandten bei der hierzu erwirkten Privat- oder öffentlichen Audienz (s. oben) übergeben wird, wogegen er ein Recreditiv (lettre de récréance), d. i. ein Antwortsschreiben auf das Rappelschreiben, die üblichen Geschenke und die Reisepässe für sich und sein Gefolge empfängt. Ist der Gesandte bei dem Einlaufe des Rappelschreibens abwesend oder dieses durch unangemessenes Betragen desselben veranlaßt worden, so überreicht er es nicht persönlich, sondern ...

*) Vattel, liv. IV. §. 125. sq. v. Martens, §. 234. flg. Schmelzing, II. §. 357. flg. Klüber, §. 228. flg. Saalfeld, §. 73. flg.

durch ein Abschiedsmemoire, welches der Regent des beschickten
tes zuweilen mit einem Handbillet beantwortet. Nach den ge
gestatteten ceremoniellen Abschiedsbesuchen und empfangenen G
suchen reis't der Gesandte wirklich ab. Die freiwillige A
des Gesandten, die nämlich ohne Rappelschreiben erfolgt,
sonders bei außerordentlichen, z. B. Ceremonielgesandtschaften,
dem in solchen Fällen der Abgeordnete schon durch seine In
zur Abreise ohne Rappel angewiesen wird. Außerdem kann
sandter auch durch besondere Ereignisse, z. B. wegen grober V
des Völkerrechts, wegen erheblicher Collisionen bei der Unterh
über irgend einen Gegenstand u. s. w., nach vorgängiger C
denz mit seinem Hofe zu der Erklärung veranlaßt werden, d
Gesandtschaft als beendigt anzusehen sei. Eine gezwunge
reise des Gesandten findet blos Statt, wenn er aus was im
einem Grunde, z. B. wegen eines begangenen Staatsverbrech
der beschickten Regierung weggewiesen wird. Stirbt der G
so gebührt ihm ein seiner Würde angemessenes Begräbniß, we
was zuweilen geschieht, der Leichnam abgeführt wird. Seine
und Effecten werden von einer dazu qualificirten Person der
schaft, oder durch den Gesandten einer befreundeten Macht, o
einen in der Nähe befindlichen Beamten oder Gesandten des
welchem der Verstorbene angehörte, oder von dem beschickten
selbst versiegelt und inventarisirt. Der Wittwe u
übrigen Gefolge verbleiben bis zu ihrer Abreise alle gesandtsch
Vorrechte. Die Erbfolge in den im Gebiete des beschickten
tes befindlichen Mobiliarnachlaß des Gesandten richtet
Ermangelung eines Testamentes, nach den Gesetzen des sendende
tes; bei unbeweglichen Gütern kommen dagegen die G
belegenen Sache in Anwendung. Die Verlassenschaft des G
unterlag übrigens niemals irgend einer Art von Erbschaftsst
dem Heimfallsrechte.

Eine blos zeitliche Suspension der gesandtschaftlich
ction kann z. B. durch den Tod des sendenden oder beschickten
veräns oder dadurch veranlaßt werden, daß dem Gesandten eine
(gewöhnlich höhere) Rangclasse verliehen wird. In diesem F
nämlich eine neue Beglaubigung nöthig.

Wenn auch das Gesandtschaftsrecht noch an mancherlei G
leidet, so hat es doch seit den früheren Zeiten bedeutende Fo
gemacht, welche als eine natürliche und zugleich nothwendige F
allmälig herrschend gewordenen helleren Ansichten des Völkerrechts
haupt erscheinen, wovon das Gesandtschaftsrecht ja nur ein int
der Theil ist. Die Vervollkommnung des Völkerrechtes, und s
des Gesandtschaftsrechtes, wird aber hauptsächlich dadurch bewi
nicht nur die einzelnen Völker die Rechtsidee immer tiefer un
diger erfassen und in ihren staatlichen Verhältnissen mit Umsich
sequenz und Energie ausprägen, und überhaupt in sittlicher un

tueller Ausbildung eine immer höhere Stufe zu erklimmen trachten, ndern auch die verschiedenen Völker sich durch extensive und intensive höhung des geistigen und materiellen Verkehrs immer mehr in einen ßeren Völkerverein umzubilden streben, welchen die Einheit des sitt- hen Berufes und die Gleichheit in Gesinnung, Ansicht und Bestre- ng organisch durchdringen und in brüderlicher Eintracht zusammen- lten. Denn bei einer solchen, durch geistige und materielle Inter- en bewirkten Völkervereinigung, die eines äußeren rechtlichen Bandes ihrem Bestande nicht bedarf, wird sich auch die Rechtsidee als eine meinsame geistige Auctorität geltend machen und die gegenseitigen lkerrechtlichen Verhältnisse ordnend durchdringen, und wird sich überhaupt der gemeinsamen öffentlichen Meinung der Völker in Bezug auf alle heren Angelegenheiten eine geistige Allmacht bilden, welcher nichts widerstehen vermag. Nicht blos in staatlichen, sondern auch in en gegenseitigen Verhältnissen haben die Völker das bekannte: Durch Eintracht gedeihet auch Kleines, während Zwie- acht selbst Großes zerstört" zu beherzigen und zu befolgen.

S. Jordan.

Geschäftsordnung (landständische). — Sie ist von gro- Wichtigkeit, weil wegen der sonst unvermeidlichen Streitigkeiten er die zu wählenden Mittel, über Reihefolge der Geschäfte und über men viel Zeit verloren geht, wenn nicht die Formen genau regu- t sind, weil von dem Geschäftsgange es abhängt, ob mit Gründ- keit und mit möglichster Zeitersparung die Geschäfte der Kammer andelt und Beschlüsse zu Stande gebracht werden können [1]). Ein eil der Regeln dieser Geschäftsordnung wird durch das Gesetz der eckmäßigkeit und des Anstandes dictirt, während ein anderer Theil f gesetzlichen oder conventionellen Anordnungen vorzüglich da beru- n muß, wo es auf äußere Formen ankommt, die verschieden bestimmt rden können. Auch hier bewährt sich die politische Weisheit, daß n nicht zu viel generalisiren und durch allgemeine genaue Regeln es Mögliche durch Gesetze festsetzen müsse, welche, zwar passend in len Fällen, sehr unbequem in anderen werden, und dann als gesetz- he Normen dennoch in allen Fällen beobachtet werden müssen. Es uß auch hier dem gesunden Sinne und dem Ermessen der Kammer Anordnung der zweckmäßigsten Formen überlassen werden. Fast e legislative Versammlung neuerer Zeit hat ihre besondere Geschäfts- nung, die sich häufig auf die in den Verfassungsurkunden vorkom- nden Vorschriften bezieht, und nach der verschiedenen verfassungs- äßig der Versammlung eingeräumten Wirksamkeit auch verschieden . Die englische Kammer hat nur einige Regeln (rules), die aufge-

---

1) Gute Bemerkungen in Bentham, tactique des assemblées legislatives. ris, 1822. II. vol. Jefferson, manual of parliamentary practice. Wash- gton, 1820. Auch richtige Bemerkungen in Mohl, Staatsrecht des Kö- nreichs Würtemberg. I. S. 575 ꝛc.

zeichnet sind, [illegible] die [illegible] r auf [illegible] n Herkommen
das häufig sch[illegible] [illegible]). Die [illegible]nglischen Gem[illegible]
ging [illegible] wo jedoch sowohl der Gem[illegible]
Haus der [illegible] sonderen Geschäftsordnungen
[illegible] ein [illegible] men wieder Geschäftsordnun[illegible]
[illegible] denen [illegible] gebildet sind [4]). Eine sehr [illegible]
[illegible] [illegible]lung von Privatbills (im [illegible]
[illegible] [illegible]) ist 1837 in [illegible]gland vorgeschlagen worden
[illegible] und [illegible]ndlicher [illegible] ist, wie diese Bills behan[illegible]
[illegible] [5]). In Frankreich wurde schon 1814 eine [illegible]
[illegible] für die Pairskammer und die Deputirtenkammer geg[illegible]
[illegible]r einige Abänderungen bekam [6]). Ihr ist nachgebildet d[illegible]
der belgischen Kammer [7]). In Deutschland wurden [illegible]
[illegible]ungen auch Geschäftsordnungen der Kammern hervo[illegible]
sie sind vielfach verschieden. Der französischen Geschäftsordn[illegible]
Meisten ähnlich ist die badische [8]). Mehr davon weicht die ba[illegible]
Geschäftsordnung ab, die im Jahre 1831 revidirt wurde [9]
würtembergische ist von 1826 [10]), die großherzogli[illegible]
sische von 1820 [11]), die kurhessische von 1831 [12]). [illegible]

---

2) Man findet diese Regeln in Bentham's u. Jefferson's a[illegible] bemerkten Werken und besser in Tomlin's the law-dictionary expl[illegible] rise, progress and present state of the british law, 4. Ausgabe v[illegible] ger besorgt, London, 1835 (ohne Seitenzahlen, nur alphabetisch ge[illegible] ter dem Worte: parliament, nro. VII. S. auch in dem Cabinet [illegible] popular digest of the laws of England. 9. Ausg. 1835. pag. 20.

3) Unter dem Namen rules and orders gedruckt, s. in Jeffer[illegible] geführtem Werke, pag. 181.

4) Eine sehr gut abgefaßte für Massachusetts ist: rules and or[illegible] observed in the house of representatives of the commonwealth of Ma[illegible] for the year 1838. Boston.

5) Unter dem Titel: standing orders, vorgeschlagen v. der Com[illegible] the house of commons v. 7. Juli 1837. Eine sehr detaillirte Ordnun[illegible] net z. B., wie Bills wegen Eisenbahnen eingebracht werden müssen. Sie ist [illegible] in the legal observe or Journal of jurisprudence. 1837. nro. 410. [illegible] 413. 415. 416.

6) Règlement de la chambre des députés. 1836.

7) V. 5. October 1831.

8) Seit 1819 unverändert beobachtet.

9) Die jetzige ist vermöge der Vorschriften der Verfassungsurk., [illegible] der Beilage X. zu derselben u. des Gesetzes v. 2. Sept. 1831 am 10. [illegible] gegeben.

10) Manches ist schon in der Verfassungsurk. enthalten. Die [illegible] gen über die Geschäftsordnung kamen auf verschiedenen Landtagen [illegible] Kammer berieth den ihr von der Regierung vorgelegten Entwurf [illegible] ihn an; die königl. Bestätigung erfolgte für die erste Kammer nach [illegible] für die zweite nur provisorisch. (S. Mohl, Staatsrecht v. [illegible] Thl. S. 575.)

11) Großh. hess. landst. Geschäftsordnung v. 25. März 1820. [illegible] wurden später öfter in Antrag gebracht. (Weiß, [illegible] stem des Verfass[illegible] im Großherzogth. Hessen. I. S. 526.)

12) V. 16. Febr. 1831.

[kön]iglich sächsische Ständeversammlung wurde 1834 eine sehr um[st]ändliche (aus 161 §§. bestehende) Landtagsordnung berathen und angenommen, aber noch nicht von dem Könige sanctionirt; sie wird aber dennoch von den Kammern provisorisch als Norm befolgt. Für die Ständeversammlung in Hannover entscheidet das Reglement vom 26. Sept. 1833, welchem ein anderes vom 14. Dec. 1819 vorausgegangen war. In diese Geschäftsordnung ist Manches aus dem Geschäftsgange des englischen Parlaments eingeflossen. In Braunschweig entscheidet die Geschäftsordnung vom 12. Oct. 1832.

I. Wichtig wegen der Leitung der Geschäfte ist das Amt des Präsidenten, der von der Kammer der Abgeordneten gewählt wird, und zwar nach den deutschen Verfassungen so, daß die zweite Kammer Candidaten, welche die meisten Stimmen bei der Wahl in sich vereinigen, dem Regenten vorschlägt, woraus der Regent Einen als Präsidenten ernennt; erst nach dieser Ernennung wird zur Wahl der Vicepräsidenten geschritten, die keiner Bestätigung durch den Regenten bedürfen. In einigen Ständeversammlungen wird außer dem Präsidenten noch ein anderer Vorstand, nämlich in Hannover der Generalsyndicus, in Kurhessen und in Braunschweig der Landsyndicus gewählt [13]). Dieser Syndicus hat in der hannoverischen Kammer in den Sitzungen der Kammer, worin die förmliche Entscheidung vorgelegter Fragen durch vorläufige Berathung vorbereitet wird, zu präsidiren, eben so dann, wenn bei Anträgen über wichtige Gegenstände die Kammer sich in eine berathende Versammlung auflöst, wo der Präsident an den Berathungen thätigen Antheil nehmen kann. In Kurhessen und Braunschweig wacht der Syndicus über die Ordnung der Canzlei, und ist beständiger Consulent der Kammer, so daß er über alle vorkommenden Gegenstände und, so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten mitzutheilen hat. — Die übrigen Ständeversammlungen, außer den oben genannten, haben keinen solchen Beamten, wie der Syndicus ist, und die Erfahrung lehrt auch nicht die Nothwendigkeit eines solchen. Die Hauptperson ist der Präsident, welcher die Oberaufsicht über alle Geschäfte der Kammer führt und sie leitet. In den Sitzungen der Kammer ist er es, welcher die Tagesordnung bestimmt, über die Beobachtung der Geschäftsordnung wacht, die unnütze Weitläufigkeit und Abschweifungen entfernt, die Fragen stellt und die Abstimmung veranlaßt, die Stimmen sammelt und die gefaßten Beschlüsse verkündet. Noch wichtiger aber ist sein Wirkungskreis außer den Sitzungen, da er die ununterbrochene Aufsicht über die Arbeiten der Kammer führen, dafür sorgen muß, daß die Sitzungen der verschiedenen Commissionen so Statt finden können, daß keine Störung eintritt, wenn z. B. die nämlichen Mitglieder in ver-

13) Hannover. Geschäftsordn. §. 18. Kurh. Verfassungsurk. §. 104. und Geschäftsordn. §. 11. 16. Braunschweig, Geschäftsordn. §. 16—18.

gezogen werden. Die Grundbedingung, unter welcher
des Präsidenten gesichert sein kann, ist das Vertrauen
zu ihm und ihre Ueberzeugung, daß er ohne Zuneigung
offen gegen Jeden handle, daß kein Privatinteresse,
Wunsch, das Beste des Landes durch die Erhaltung d
schen Regierung und Kammer zu befördern, ihn leite,
die Würde und die Rechte der Kammer zu wahren [illegible]
dent darf an einer Berathung, in welcher er präsid
Theil nehmen, Anträge stellen oder bekämpfen *;
Debatte Theil nehmen, so muß er den Präsidentenstuhl
darf ihn nicht früher wieder einnehmen, als bis über die
Discussion er Theil genommen hat, abgestimmt ist.
Discussion hindert aber den Präsidenten nicht, währ
auf den Stand der Frage aufmerksam zu machen, d
daß bei den Rednern ein Mißverständniß herrsche, es
Abschweifungen zu verhindern, oft auch an gefaßte B
innern, die Geschäftsordnung zu erklären und an ihr
festzuhalten. Am Schlusse der Debatte, vor der Abst
zweckmäßig, wenn der Präsident die verschiedenen ge
mit allen ihren Verzweigungen darstellt, um die Ueber
tern, wenn er dann angibt, in welcher Ordnung er a
werde, und da, wenn sich ein Streit über die Frage
Ordnung der Abstimmung erhebt, die Gründe für s
oder Fragestellung angibt. Schwerlich möchte aber d
sche Geschäftsordnung [10]) eine Nachahmung verdiene
dem Präsidenten das Recht gegeben ist, die Debatte
Abgesehen davon, daß dadurch viel Zeit verloren wird

erst nach stundenlangen Debatten für sie Alles reassumiren zu ist diese Befugniß des Präsidenten sehr bedenklich, da auch bei sten Willen des Präsidenten so leicht, wie dies auch durch die ung dargethan wird, seine Meinung sich in dem Résumé aus- und dies auf manche Kammermitglieder wirken kann, da vor- in der Art und dem Umfange der Darstellung der Gründe sich ne Vorliebe des Präsidenten für eine Ansicht an den Tag legt, n Gefahr läuft, daß manche Mitglieder der Kammer, wissend, Schlusse reassumirt werden wird, darauf bauen, während der : weniger aufmerken und zuletzt durch ein einseitiges Résumé eitet werden [16]). In die Hand des Präsidenten ist ein bedeu- Recht dadurch gelegt, daß er, indem er die Polizei der Kam- ndhabt, auch das Recht hat, der Ausdehnung der Debatte über- der Abschweifung eines einzelnen Redners entgegenzuwirken und dnung zu rufen. Der Grundsatz, welcher den Präsidenten hier oll, muß der sein, daß er der möglichsten Redefreiheit Raum o weit nicht dringend das Interesse des Gesetzes oder der Ord- das Einschreiten fordert, weil ohne diese Redefreiheit der Mit- der Kammer der Zweck ständischer Berathungen nicht erreicht kann. Nicht eine ängstliche Besorgniß, daß eine Aeußerung ig aufgenommen werden möchte, nicht der Umstand, daß sie eine politische Ansicht ausspricht, als sie der Präsident billigt, kann sten bewegen, einzuschreiten und einem Redner das Wort zu . Häufig wird eine Bitte oder eine Ermahnung, durch welche rstand den Redner auf die Abschweifung aufmerksam macht, ge- : sein, als der Ordnungsruf oder die Entziehung des Wortes. bagegen der Präsident bemerkt, daß die Ermahnungen nichts t, daß der Redner entweder die Gesetze des Anstandes verletzt, eußerung macht, welche eine entschiedene Beleidigung eines Mit- der Kammer oder einer anderen Person enthält oder als Ge- igkeit erscheint, muß er unnachsichtlich seine Pflicht thun und dner zur Ordnung rufen. Die Geschäftsordnungen überlassen r dem klugen Ermessen des Präsidenten, wann der Ordnungs- ntreten soll, z. B. nach der französischen und badischen Geschäfts- g, oder sie bezeichnen näher die Fälle, in welchen ein Ord- uf eintreten soll [17]). Nicht blos die Gesetzwidrigkeit, sondern des unwürdige Benehmen, jede Unart, indem ein Mitglied der weisung oder der Ermahnung des Präsidenten nicht Folge lei- egründen einen Ordnungsruf. Die Mitglieder der Kammer kön- bst den Präsidenten auffordern, Jemanden zur Ordnung zu ru- s versteht sich, daß der Präsident dadurch nicht absolut gebunden

---

In England und Frankreich kommt auch keine Spur eines solchen Ré- e.

Z. B. nach baierischer Geschäftsordn. § 107, sächsischer §. 47. 49. 57. unschweigischer §. 65.

ist, sondern sel[illegible] ob sich der [illegible]all dazu eigne
Mitglied, gegen [illegible] ausgesprochen
nur dann [illegible], [illegible] es zuerst dem Ordnungs
[illegible] seines Benehmens, welche
[illegible] zeigt, verdient nicht, [illegible]
[illegible] ung ge[illegible]. Wenn die Unordnung in
der [illegible], wenn mehrere Mitglieder [illegible]
störe[illegible], oder wenn wegen des Lärmens
Un[illegible] vorau[illegible] ist, daß die Ordnung und Würde de
der [illegible] ftlichen Aufregung nicht aufrecht zu halten
[illegible] die [illegible] rdnungen [18]) dem Präsidenten das Recht,
auf eine b[illegible]mmte Zeit zu unterbrechen, damit die Gemüthe
werden. Die Kammermitglieder müssen in der Zwischenzeit
Abtheilungszimmern verweilen. — Im Zusammenhange mit
her erörterten Fragen stehen noch zwei wichtige Puncte,
Verhältniß des Präsidenten zur Kammer, in Bezug auf Ord
und das Strafrecht der Kammer über ihre Mitglieder. In
des ersten Punctes kommt nicht selten der Fall vor, daß das
nung gerufene Mitglied an die Kammer appellirt und die
des Ausspruches des Präsidenten durch Kammerbeschluß ford
der französischen Praxis [19]) wird keine solche Reclamation ge
der Präsident behauptet, souverän handeln zu können. Di
Geschäftsordnung [20]) scheint die Reclamation gegen den Aus
Präsidenten zuzugeben; die deutschen Geschäftsordnungen
Wenn man auch von dem Grundsatze der Souveränetät de
ausgehen und dem Präsidenten keine absolute Herrschaft
kann, und wenn der Präsident, welcher seine Stellung nicht
selbst wünschen muß, daß er nichts gegen den Willen der
der Kammer thue, so dürften doch überwiegende Gründe
mäßigkeit der französischen Praxis sprechen. Gestattet man
gen einen Ordnungsruf eine Appellation an die Kammer, so
mit eine sehr weitläufige, oft widerliche Debatte veranlaßt,
lich darüber Statt findet, ob der Präsident Recht habe, un
Präsidium während dieser Debatte sehr unpassend ist. Es
fehlen, daß für den zur Ordnung Gerufenen Freunde auft
ihn rechtfertigen. Dies erzeugt Erwiderungen, die um so

18) Französisches Reglement Art. 24 (Darnach bedeckt in sol
der Präsident sein Haupt, um auf ernste Weise anzuzeigen, daß, in
Fortsetzung der Unordnung, die Sitzung aufgehoben werden würde.)
Reglement Art. 32, badische Geschäftsordn. §. 26, baierische §. 106.

19) Das französ. Reglement Art. 20 sagt: le président rappel
l'ordre l'orateur etc.

20) Art. 31. Es heißt: si un membre trouble l'ordre, il y e
nominativement par le président; en cas de reclamation, le préside
l'assemblée. Si celle — ci maintient le rappel à l'ordre, il en est
au procès verbal.

mehr Parteiungen vielleicht in den Kammern vorkommen.
: sich den Fall, daß die Majorität der Kammer zuletzt den
uf abändert und dem Präsidenten dadurch Unrecht gibt, so
sehen und die Wirksamkeit des Letzteren zerstört; und dar-
:eln sich wieder andere Nachtheile, welche auf den Gang der
er Kammern selbst Einfluß haben. Etwas Anderes tritt da
er Präsident nur einem Redner wegen Abschweifungen das
eht und ihn zur Sache zurückruft, und die Kammer erklärt,
ı Redner hören wolle, oder wo es darauf ankommt, daß der
uf mit einem Verweise in das Kammerprotocoll eingetragen
. Dies erscheint als ein höherer Grad der Ordnungsstrafe,
t es weise, daß der Präsident, wenn gegen den Ordnungs-
lende sich widersetzt, und eine strengere Zurechtweisung noth-
:d, zuerst die Kammer befragt, ob diese Eintragung in das
:intreten soll [21]). Noch bedeutender ist das Strafrecht der
Dies hängt mit der Frage zusammen: ob die Kammer eine
keit über die Vergehungen ihrer Mitglieder ausüben könne.
ssungen sind darüber verschieden. Vorzüglich ist hier die
befreiheit der Mitglieder zum Grunde zu legen, ohne daß
gen den Ständemitgliedern das Privilegium einräumen soll,
Beleidigungen zu verüben. Die Interessen werden vereinigt,
Kammer das Recht erhält, selbst über die Vergehungen ih-
:der zu richten, ohne daß ein anderer Gerichtshof das Mit-
Kammer wegen Aeußerungen in der Sitzung zur Rechenschaft
:fugt ist. Dies ist in England [22]) und in Frankreich [23]) aner-
zwar im ersten Staate so ausgedehnt, daß selbst wegen der von
lamentsmitgliede außer der Kammer gegen sie verübten Be-
der eines tadelnswerthen Benehmens das Parlament Strafe
. Die deutschen Verfassungsurkunden sind höchst verschie-
In Baiern und Würtemberg ist der Grundsatz anerkannt,
Mitglied wegen seiner in der Versammlung gehaltenen Reden
Aeußerungen verantwortlich sein soll; allein während Baiern
ahme macht, weis't die würtembergische, die sächsische, braun-
: Verfassung [26]) entweder die Aeußerungen, welche nach den
ne Privatehrenkränkung, oder (nach Anderen) die auch ein

---

es ist auch der Sinn des französischen Reglements Art. 23 u. der
schäftsordnung §. 27.
ıassan, traité des délits et contraventions de la parole etc. Col-
Vol. I. p. 66. Zachariä in dem Archive für Civilpraxis XVII.

ch dem Gesetze v. 17. Mai 1819, Art. 21. Chassan l. c. p. 56.
l. c. S. 133.
hassan, p. 58.
ıchariä in dem Archive l. c. S. 187—195.
ürtembergische §. 185, sächsische §. 83, Geschäftsordn. §. 58, braun-
Verfassungsurk. §. 134.

Verbrechen der Beleidigung der Regierung begründen, [illegible]
lichen Gerichtshöfe. — Die Frage wird hier bedeutend [illegible]
nisse der Kammer zustehen, wenn sie über Vergehungen [illegible]
glieder zu richten hat. So viel dürfte gewiß sein, daß, [illegible]
die Verfassungsurkunde[27]) der Kammer ein Recht gibt, [illegible]
auszuschließen, auch die Befugniß der Kammer nicht [illegible]
dann nur eine Mißbilligung oder ein Verweis [illegible]
Widerruf verlangt werden kann.

Ein wichtiges Recht, welches mehrere Verfassungen [illegible]
ten einräumen, ist das: bei Stimmengleichheit eine [illegible]
Stimme auszuüben und den Ausschlag zu geben; dies ist [illegible]
temberglschen, badischen, baierischen, sächsischen Verfassung[illegible]
sprochen; allein gegen diese Vorschrift erheben sich manche [illegible]
keiten. Durch dieses Recht wird dem Präsidenten eine [illegible]
legt, die seiner Stellung in der Kammer schadet und eine [illegible]
Verantwortlichkeit ihm auflegt. Es ist hier nicht von einfach[illegible]
in welchen Abstimmung erfolgen muß, die Rede, sondern [illegible]
auch die schwierigeren im Auge behalten. Wo Stimmengl[illegible]
kann man darauf rechnen, daß die Sache höchst zweifelhaft i[illegible]
lei Ansichten stehen sich in der Kammer gegenüber, jede [illegible]
vielen Stimmen vertheidigt: mag der Präsident nun einer [illegible]
anderen beitreten, so wird dadurch die andere Hälfte der [illegible]
deren Ansicht er verwarf, leicht empfindlich berührt, was [illegible]
samkeit des Präsidenten schadet. Da er auch an der De[illegible]
Theil nehmen durfte, so hatte er keine Gelegenheit, selb[illegible]
zu stellen; er ist vielleicht mit dem Antrage, über welchen [illegible]
werden soll, nicht ganz zufrieden, er billigt aber auch die [illegible]
lige Ansicht nicht: da er aber am Schlusse nur abstimmen [illegible]
weder Ja oder Nein sagen, aber keinen eigenen Antrag [illegible]
so muß er oft gegen seine Ueberzeugung eine Stimme ab[illegible]
so tief eingreifend und entscheidend ist. Denke man sich [illegible]
Fall, daß eine höchst wichtige, das ganze Land sehr interessi[illegible]
zur Abstimmung vorliegt, z. B. ob das Land einem gewiss[illegible]
eine beitreten soll; denke man sich, daß Stimmengleichheit [illegible]
ist hier nicht die Verantwortlichkeit, welche der Präsident [illegible]
entscheidende Stimme übernimmt, eine ungeheure, sehr lasten[illegible]
nicht die Regierung selbst durch solche Abstimmungen in [illegible]

---

27) In England steht freilich das Herkommen dem Gesetze gleic[illegible]

28) Das englische Parlament hat das Recht, die Ausschließung [illegible] öfter ausgeübt. (Chassan l. c. p. 58.) In Frankreich besteht bei [illegible] Kammern, Ausschließung zu erkennen; zwar wurde Manuel 1823 aus[illegible] allein es ist anerkannt, daß damals die Kammer leidenschaftlich und [illegible] handelt habe. Zachariä im Archiv XVII. S. 183. Chassan [illegible]

29) Würtembergische Geschäftsordn. §. 48, baierische Geschäftsord[illegible] badische Verfassungsurk. §. 74, sächsische Verfassungsur[illegible] §. 97.

ürde es nicht weit zweckmäßiger sein, zu bestimmen, daß, Stimmengleichheit, der Antrag als nicht angenommen den soll [30]?

h die Ordnung des Sitzens hat man in manchen Ge- en zum Gegenstande besonderer Vorschriften gemacht. Wäh- eich und in Baden jedes Mitglied seinen Platz nach Belie- mmt, wo es Lust hat, und während der Sitzung wechseln i die Geschäftsordnungen von Baiern, Würtemberg, vom me Hessen [31]) eine bestimmte Ordnung vor (entweder nach n oder nach dem Loose). Man hat geglaubt [32]), daß die Sitz- tend wäre, indem dadurch die äußere Abscheidung der politi- verhindert und eine Vermischung der Anhänger der verschie- i der Leidenschaftlichkeit weniger Gegenstand und weniger Halt allein in einer solchen streng vorgeschriebenen Sitzordnung r, oft verletzender Zwang, wenn dadurch Jemand genöthigt inem Manne zu sitzen, dessen Ansichten den seinigen völ- n. Durch diesen Zwang wird manche Neckerei und Rei- durch Aeußerungen, die einem Mitgliede bei manchen ipfen, veranlaßt, während da, wo Freunde nach Neigung : sitzen können, auch im Laufe der Debatte manche dem ilhafte Verständigung und Berathung der Nachbaren über möglich gemacht wird. Auf keinen Fall möchten die die vielleicht in zahlreichen Versammlungen von großen t haben, in welchen in leidenschaftlicher Aufregung sich ider gegenüberstehen, einen Zwang der Sitzordnung auch deutschen Kammern rechtfertigen.

ündlichkeit der Berathungen der Kammer und ihrer Be- vorzüglich davon ab, wie vorher, ehe der Gegenstand in Sitzung zur Discussion gebracht wird, derselbe in den berathen worden ist. Die Formen, welche dazu gewählt wieder höchst verschieden. In Frankreich, in Baden theilt ich deren Constituirung die Kammer in gewisse Sectionen, ein, die nach dem Loose bestimmt werden, so daß in ig etwa gleich viel Mitglieder sich befinden; jede Abthei- is ihrer Mitte einen Vorstand und Secretär. Im Laufe können die Abtheilungen öfter erneuert werden. In beversammlungen besteht keine solche Abtheilung, sondern

[30] iglanb hat im house of Lords der Präsident kein casting vote, me, die bei Gleichheit den Ausschlag gibt. Im house of Com- böge des Gebrauchs, der Präsident ein solches vote. Tomlin's vom parliament, VII. — Nach der Erfahrung stimmt der speaker n die von der Regierung begünstigte Meinung.

[31] che Geschäftsordn. §. 12, würtembergische Verfassungsurk. §. 162, ische Geschäftsordn. §. 6.

[32] Mohl, in dem Staatsrechte v. Würtemberg I. S. 611, Note 10.

jeder Gegenstand wird sogleich an eine aus der Kammer gewä
mission gewiesen, welche den Gegenstand prüft und darüb
an die Kammer erstattet, z. B. in Würtemberg[33]); nach a
schäftsordnungen, z. B. der baierischen, werden am Anfan
gewisse Ausschüsse gewählt[34]), und zwar ein Ausschuß für
stände der Gesetzgebung, ein anderer für die Steuern, ein
übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der inner
verwaltung, einer für Staatsschuldentilgung und endlich ein
für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden. Sobal
Gegenstand vorkommt, welcher in den Kreis der Geschäfte
für welche der Ausschuß gewählt ist, wird auch die Sache
fung und Berichterstattung gewiesen. Auf ähnliche Weise
in Sachsen[35]) die Kammer nach Eröffnung des Landtags
tationen — nämlich eine Verfassungsdeputation (für Gegen
Verfassung und Gesetzgebung), eine Finanz-, Petitions- und
tionsdeputation —, jedoch so, daß auch außerordentliche Deput
einzelne Sachen gewählt werden können. In England kommt
Wahl von Abtheilungen, noch die Ernennung von Ausschüssen
Bill kommt in die Kammer und wird dreimal verlesen, wenn
bei dem ersten oder zweiten Lesen die Verwerfung folgt.
Lesen wird die Frage von dem Präsidenten gestellt: whether
proceed any further. Wird das zweite Mal die Bill gelesen
verworfen, so kommt sie in die Committee, und zwar entwed
eine besondere Committee für die Prüfung gewählt wird, oder
Haus bildet die Committee, in welchem Falle der Präsident (spe
präsidirt, sondern ein anderer gewählter Vorstand (chairma
wird dann die Bill artikelweise discutirt und nach Umständ
cirt, oft neu gebildet. Hierauf erfolgt die dritte Lesung b
der ordentlichen Sitzung und die Abstimmung über die Ann
Bill. Dies englische Verfahren scheint der hannoverischen
ordnung vorgeschwebt zu haben; nach derselben[36]) gibt es
förmlichen Sitzung zur definitiven Abfassung von Beschlü
berathende Versammlungen, indem sich bei Anträgen übe
Gegenstände die Kammer in eine berathende Versammlung
welcher der Generalsyndicus den Vorsitz führt. Bei allen
heiten, bei welchen es nicht auf die Erlassung eines Gesetzes
kann nach einmaliger Berathung und Abstimmung ein gültiger
gefaßt werden; bei Geldbewilligungen soll eine zweimalige
Statt finden; auch kann bei anderen Sachen, wegen besond
tigkeit, eine zwei- oder dreimalige Berathung von der Kamme

33) Würtembergische Geschäftsordn. §. 31—35. Mohl, St
S. 611.
34) Baierische Geschäftsordn. §. 39.
35) Sächsische Landtagsordn. §. 105.
36) Hannoverische Geschäftsordn. §§. 20. 26. 36. 37. 46.

den; um einen förmlichen Beschluß zu fassen, der dem Mini-
zum Behufe eines zu erlassenden Gesetzes vorgelegt werden soll,
er erforderlich, daß der Gegenstand wenigstens einmal in einer
zen Berathung besprochen, der zu nehmende Beschluß zu drei
enen Malen an drei verschiedenen Tagen in förmlicher Sitzung
worden, worauf jedesmal Berathung eintritt. Die Kammer
mer (§. 45 der Geschäftsordnung) eine besondere Commission
tersuchung und Berathung eines Gegenstandes niedersetzen;
mmission kann jedoch, vorbehaltlich der bestimmten dreimaligen
nahme, zur Abkürzung des in der Kammer zu beobachtenden
ns Vorschläge machen. — Vergleicht man diese verschiedenen
ngen, so verdient die Einrichtung der französischen und badi-
ammern in Bezug auf die Wahl von Abtheilungen Billigung,
ohl hat Unrecht[37]), wenn er behauptet, daß sie in Frankreich
den zu nichts tauge. Umgekehrt wird sie nach der Erfahrung
zweckmäßig nachgewiesen; denn dadurch, daß jede Sache zu-
die Abtheilungen gelangt und darin berathen wird, erreicht
n Vortheil, daß jedes Mitglied der Kammer schon vorher mit
genstande vertraut ist und seine Bemerkungen über die Sache,
ünsche und Anträge angeben kann. Jede Abtheilung wählt
aus ihrer Mitte ein Commissionsmitglied, und aus allen von
heilungen gewählten Mitgliedern wird die Commission gebildet,
uch nach dem Beschlusse der Kammer in wichtigen Fällen
itglieder verstärkt werden kann, welche die Kammer selbst wählt.
n für jeden einzelnen Gegenstand die Commission gewählt wird,
an sicher, daß sie aus denjenigen Personen bestehe, welche
rheit der Kammer eben für die Prüfung des einzelnen vor-
Gegenstandes für die geeignetsten hält, und wo der von die-
gliedern erstattete Commissionsbericht oder die von ihnen ge-
Vorschläge am Meisten Anklang in der Kammer zu finden
nnen, weil diejenigen, welche den Vorschlag machen, mit
rtrauen der Kammer beehrt sind. Dadurch, daß die Commis-
glieder von den Abtheilungen gewählt sind, werden sie in den
esetzt, auch die verschiedenen Ansichten aller Mitglieder der
kennen zu lernen und sie geeignet zu benutzen, so daß man
darf, daß in der Sitzung bei der Discussion weniger völlig
träge gemacht werden, da Jeder in den Abtheilungen seine
geltend machen konnte. Gegen die Einrichtung, wie sie
aiern kennt, wo gewisse voraus bestimmte Ausschüsse bestehen,
manche Bedenklichkeiten; denn darnach sind die übrigen Mit-
die nicht dem Ausschusse angehören, mit dem Gegenstande,
Commissionsbericht erstattet wird, gar nicht vertraut; sie kön-
Bemerkungen und Anträge gar nicht aussprechen, so daß

---

[37]) Mohl, Staatsrecht I. S. 612 mit Note.

dann in der förmlichen Sitzung zu viele, der Commission
kannte Anträge gestellt werden. Nach der baierischen Einrich
auch nur einige Mitglieder der Kammer, nämlich die, welche
die Ausschüsse gewählt wurden, sehr beschäftigt, während die
wenig zu thun haben; wogegen nach der Einrichtung, wie si
den vorkommt, die Kammer bei jedem einzelnen Gegenstande
missionsmitglieder wählt [38]), so daß weit mehr Mitglieder
und dadurch die Geschäfte befördert werden können. Hierzu kom
der Vortheil, daß man diejenigen wählen kann, welche
den einzelnen in Frage stehenden Gegenstand die Passendsten
wie in Baiern, neue Ausschüsse gewählt werden, ist es nicht
dafür zu sorgen, daß jede Commission aus den für den Ge
passendsten Mitgliedern bestehe, weil man gar nicht weiß, we
genstände im Laufe des Landtags vorkommen werden. Oft kom
ein Gegenstand vor, welcher mit so verschiedenen Interessen
chern zusammenhängt, daß man ihn nicht an einen besti
Ausschuß weisen kann; zwar ist in der baierischen Geschäfts
(§. 44) für diesen Fall Vorsorge getroffen, daß der Ausschuß
der Gegenstand der Hauptsache nach gehört, mit dem betheili
deren Ausschusse zusammentrete; allein auch damit ist nicht
geholfen, da es Gegenstände gibt, die mit sehr verschiedenen I
zusammenhängen, wo zur gründlichen Berathung Männer
schiedener Fächer nothwendig sind, die oft gerade nicht in
Ausschüssen sich befinden, während sie in der Kammer sind
Commissionsmitglieder trefflich gewirkt haben würden, wogegen
der baierischen Einrichtung erst in der Discussion thätig sein
und dann oft Anträge stellen, welche die Zurückweisung an
mission nöthig machen. Ohnehin gibt es noch Fälle, in welch
die Klugheit gebietet, gewisse Personen in die Commission zu
weil man weiß, daß sie sonst als entschiedene Opponenten
schlags auftreten und durch ihre Reden und Anträge die Ge
sehr aufhalten würden. Die englische Einrichtung hat etwas
tes, in so fern die ganze Kammer oft in eine Committee sich
oder, wie in Hannover, die berathende Versammlung bild
darnach wird ein Gegenstand ruhig, ohne daß große Reden
werden, von allen Mitgliedern gehörig besprochen und so
daß, wenn die Sache in die förmliche Sitzung kommt, alle
vorbereitet sind und schon vorher Gelegenheit hatten, ihre An
stellen und auf die Umgestaltung des Entwurfs einzuwirken. Dad
sich der praktische Sinn der Engländer, daß sie in dem Ge
Committee's die Gegenstände gründlich verhandeln, so daß die
lung in der förmlichen Sitzung sehr leicht wird, ohne daß

38) Es ist begreiflich, daß man bei der Wahl auch darauf
daß man diejenigen wählt, welche nicht schon zu sehr beschäftigt sind.

genblicke fürchten muß, daß durch völlig neue Anträge das
bäude des Gesetzes verändert werde. Der Verfasser dieses
hat als Präsident der Kammer in Baden auf mehreren Land-
e Einrichtung in so fern benutzt, als er die Anordnung traf
r Frage über Beitritt Badens zum Zollvereine, bei der Eisen-
), daß, nachdem die Abtheilungen berathen hatten und die
nsmitglieder gewählt waren, er in Gegenwart aller Kammer-
die Berathungen der Commission Statt finden ließ, mit
te für jedes Kammermitglied, seine Bemerkungen oder Zwei-
Anträge dem Vorstande der Commission oder einem Mitgliede
mitzutheilen, damit von der Commission auch darüber Bera-
flogen werden konnte. Da die Regierungscommissäre an die-
hungen Theil nahmen, so hatte auch jedes Kammermitglied
heil, die oft vertraulich geäußerten, nicht für die öffent-
ungen geeigneten Aufklärungen der Commissäre der Regie-
en zu lernen und selbst wieder seine Zweifel dagegen (durch
n des Präsidenten oder eines Commissionsmitgliedes) auszu-
Die Erfahrung lehrte, daß auf diese Art die Mitglieder besser
und die öffentlichen Verhandlungen abgekürzt wurden.

Damit hängt die Frage zusammen: ob nicht gestattet sein
für besonders wichtige Fälle die beiden Kammern (erste und
ne gemeinschaftliche Commission wählen oder einen Zusam-
er Commissionen beider Kammern verfügen können. Nach
sischen, baierischen, badischen Geschäftsordnung ist dieses Zu-
irken der Kammern durchaus unzulässig, so daß erst die Be-
ner Kammer an die andere gelangen, und durch das ewige
Hersenden der Beschlüsse viel Zeit verloren geht. Nach der
[39]) und hannoverischen [40]) Geschäftsordnung dagegen kann
mmenwirken Statt finden, und zwar haben nach der sächsi-
Fällen, in welchen beide Kammern nach der ersten Berathung
vereinigen können, sie eine gemeinschaftliche Commission zu
die über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu be-
n hat und dann Bericht erstattet. Eben so findet in Hanno-
gemeinschaftlicher Zusammentritt Statt, um sich über die
er abweichenden Beschlüsse gegenseitig Aufklärung zu geben;
, wenn keine Vereinigung zu erzielen ist, das Ministerium
liche Commissarien ernennen, die mit den Deputationen der
mmern zusammentreten. Eine Kammer kann selbst in jedem
andere zur Bildung einer gemeinschaftlichen Commission bei-
mern einladen. — Gewiß verdient diese Einrichtung Nachah-
nd nur ein unpassendes Mißtrauen kann dagegen Einwen-
achen. Durch diese Vereinigung von zwei gleichberechtigten

Sächsische Landtagsordn. §. 129.
Hannoverische Geschäftsordn. 1833, Art. 43. u. 45.

dann in der förmlichen Sitzung zu viele, der Commission unb
kannte Anträge gestellt werden. Nach der baierischen Einrich
auch nur einige Mitglieder der Kammer, nämlich die, welche
die Ausschüsse gewählt werden, sehr beschäftigt, während die
wenig zu thun haben; wogegen nach der Einrichtung, wie sie
den vorkommt, die Kammer bei jedem einzelnen Gegenstande
missionsmitglieder wählt [38]), so daß weit mehr Mitglieder b
und dadurch die Geschäfte befördert werden können. Hierzu kom
der Vortheil, daß man diejenigen wählen kann, welche
den einzelnen in Frage stehenden Gegenstand die Passendsten s
wie in Baiern, neue Ausschüsse gewählt werden, ist es nicht
dafür zu sorgen, daß jede Commission aus den für den G
passendsten Mitgliedern bestehe, weil man gar nicht weiß, w
genstände im Laufe des Landtags vorkommen werden. Oft kom
ein Gegenstand vor, welcher mit so verschiedenen Interessen
chern zusammenhängt, daß man ihn nicht an einen besti
Ausschuß weisen kann; zwar ist in der baierischen Geschäfts
(§. 44) für diesen Fall Vorsorge getroffen, daß der Ausschuß
der Gegenstand der Hauptsache nach gehört, mit dem betheili
deren Ausschusse zusammentrete; allein auch damit ist nicht bl
geholfen, da es Gegenstände gibt, die mit sehr verschiedenen I
zusammenhängen, wo zur gründlichen Berathung Männer
schiedener Fächer nothwendig sind, die oft gerade nicht in
Ausschüssen sich befinden, während sie in der Kammer sind
Commissionsmitglieder trefflich gewirkt haben würden, wogegen
der baierischen Einrichtung erst in der Discussion thätig sein
und dann oft Anträge stellen, welche die Zurückweisung an
mission nöthig machen. Ohnehin gibt es noch Fälle, in welch
die Klugheit gebietet, gewisse Personen in die Commission zu
weil man weiß, daß sie sonst als entschiedene Opponenten
schlags auftreten und durch ihre Reden und Anträge die G
sehr aufhalten würden. Die englische Einrichtung hat etwas
tes, in so fern die ganze Kammer oft in eine Commitee sich v
oder, wie in Hannover, die berathende Versammlung bild
darnach wird ein Gegenstand ruhig, ohne daß große Reden
werden, von allen Mitgliedern gehörig besprochen und so v
daß, wenn die Sache in die förmliche Sitzung kommt, alle
vorbereitet sind und schon vorher Gelegenheit hatten, ihre A
stellen und auf die Umgestaltung des Entwurfs einzuwirken. Dad
sich der praktische Sinn der Engländer, daß sie in dem G
Commitee's die Gegenstände gründlich verhandeln, so daß die
lung in der förmlichen Sitzung sehr leicht wird, ohne daß

38) Es ist begreiflich, daß man bei der Wahl auch darauf sieht,
daß man diejenigen wählt, welche nicht schon zu sehr beschäftigt sind.

genblicke fürchten muß, daß durch völlig neue Anträge das
bäude des Gesetzes verändert werde. Der Verfasser dieses
hat als Präsident der Kammer in Baden auf mehreren Land-
e Einrichtung in so fern benutzt, als er die Anordnung traf
: Frage über Beitritt Badens zum Zollvereine, bei der Eisen-
), daß, nachdem die Abtheilungen berathen hatten und die
nsmitglieder gewählt waren, er in Gegenwart aller Kammer-
die Berathungen der Commission Statt finden ließ, mit
te für jedes Kammermitglied, seine Bemerkungen oder Zwei-
: Anträge dem Vorstande der Commission oder einem Mitgliede
mitzutheilen, damit von der Commission auch darüber Bera-
flogen werden konnte. Da die Regierungscommissäre an die-
hungen Theil nahmen, so hatte auch jedes Kammermitglied
heil, die oft vertraulich geäußerten, nicht für die öffent-
ungen geeigneten Aufklärungen der Commissäre der Regie-
len zu lernen und selbst wieder seine Zweifel dagegen (durch
n des Präsidenten oder eines Commissionsmitgliedes) auszu-
Die Erfahrung lehrte, daß auf diese Art die Mitglieder besser
und die öffentlichen Verhandlungen abgekürzt wurden.

Damit hängt die Frage zusammen: ob nicht gestattet sein
für besonders wichtige Fälle die beiden Kammern (erste und
ne gemeinschaftliche Commission wählen oder einen Zusam-
er Commissionen beider Kammern verfügen können. Nach
sischen, baierischen, badischen Geschäftsordnung ist dieses Zu-
rken der Kammern durchaus unzulässig, so daß erst die Be-
er Kammer an die andere gelangen, und durch das ewige
Hersenden der Beschlüsse viel Zeit verloren geht. Nach der
[39]) und hannoverischen [40]) Geschäftsordnung dagegen kann
mmenwirken Statt finden, und zwar haben nach der sächsi-
Fällen, in welchen beide Kammern nach der ersten Berathung
vereinigen können, sie eine gemeinschaftliche Commission zu
die über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu be-
n hat und dann Bericht erstattet. Eben so findet in Hanno-
gemeinschaftlicher Zusammentritt Statt, um sich über die
er abweichenden Beschlüsse gegenseitig Aufklärung zu geben;
, wenn keine Vereinigung zu erzielen ist, das Ministerium
liche Commissarien ernennen, die mit den Deputationen der
mmern zusammentreten. Eine Kammer kann selbst in jedem
andere zur Bildung einer gemeinschaftlichen Commission bei-
mern einladen. — Gewiß verdient diese Einrichtung Nachah-
nd nur ein unpassendes Mißtrauen kann dagegen Einwen-
achen. Durch diese Vereinigung von zwei gleichberechtigten

Sächsische Landtagsordn. §. 129.
annoverische Geschäftsordn. 1833, Art. 43. u. 45.

Theilen der Ständeversammlung, als eines Ganzen[41] ... Meisten eine Verständigung bewirkt; in der gemeinschaftlich... sion tauscht man die Ansichten aus; man überzeugt ... Grundlosigkeit mancher abweichenden Meinung; man kom... mittelungsvorschlägen, über deren Werth man sich in ei... sion besser verständigt, als wenn Beschlüsse von einer Kam... deren gesendet werden.

V. Eine große Lücke in den Geschäftsordnungen ... versammlungen wird in Bezug auf die Berathungen größ... werke bemerkbar. Es kann keinem Zweifel unterliegen, ... wie die gewöhnlichen Gesetze in Kammern zu berathen sind, ... Anwendung auf die großen Gesetzgebungsarbeiten findet, ... ein Civilgesetzbuch vorgelegt würde. Schon an sich entsteh... Bedenklichkeit, wenn so viele Personen, die in einer Kam... finden und von der Jurisprudenz nichts verstehen, dennoch ... Werke, in welchen jeder Artikel im Einklange mit dem ... hen muß, abstimmen sollen, wo begreiflich oft Laune oder ... oder Eigensinn oder die Sitte, so zu stimmen, wie ein a... glied stimmt, dem man vertraut, die Abstimmung leiten, ... durch Majorität ein Beschluß zu Stande kommt, welch... mehr zum Ganzen paßt. Soll während der übrigen Land... die Commission über das Gesetzbuch berathen, so leiden ... übrigen Arbeiten, weil die tüchtigsten Juristen begreiflich ... mit der Berathung des Gesetzbuches beschäftigt sind, oder ... Uebereilung ein. Die Hauptsache würde hier sein, daß di... ordnung, wie in Würtemberg und in Sachsen (Landtagsordn... ermächtigte, daß auch außer der Zeit des Landtags eine v... Landtage gewählte Commission mit dem Entwurfe sich besch... Baiern wurde 1834 am 1. Juli ein Gesetz publicirt, d... die Wahl eines solchen Ausschusses möglich gemacht wurd... einem Landtage zum anderen den Entwurf zu prüfen. Aeh... fügt das großherzoglich hessische Gesetz vom 24. Mai 1836, ... Baden 1837 den Kammern vorgelegter Entwurf, welche... zweite Kammer annahm, bezweckte selbst die Anordnung ei... den Kammern gewählten Commission, welche den Entwu... Eröffnung des Landtages prüfen und einen gemeinschaftli... vorlegen sollte, der die Grundlage der Berathungen der K... dete. Nur auf diesem Wege ist es möglich, daß ein G... der Kammer berathen werden kann. Die Commission m... groß sein, daß man erwarten darf, daß, wenn der Entw... von der Commission geprüft und amendirt in die Kam... wird, die Hauptmitglieder, deren Stimme von Gewicht ... darüber aussprechen konnten[42]. In England bewährt sich ...

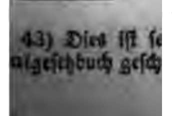
41) Sächsische Landtagsordn... §. ...
42) Vorschläge s. in ...
Folge IV. Bd. (1837) ...



ung solcher großen Gesetzeswerke die Einrichtung, nach welcher die
mmer in eine Committee sich verwandelt, wo jedes Mitglied, ehe der
wurf zur Discussion und Abstimmung kommt, hinreichend seine
ficht äußern konnte, und in den förmlichen Sitzungen solche Dis-
sionen und Amendements, wie in den deutschen Ständeversamm-
gen, gar nicht vorkommen.

VI. Bei der Discussion in der Kammer hängt die Fassung
eckmäßiger Beschlüsse theils von der Ordnung der Berathung, theils
der Art, wie die Anträge gestellt werden, theils von dem Be-
men der Commission ab. Bedingung ist es, daß die Mitglieder
er hinreichend unterrichtet sind und Zeit genug hatten, sich vor-
reiten; daß dann in der Discussion kein stürmisches Hin- und
eden Statt finde, sondern nur derjenige sprechen darf, welcher
dem Präsidenten das Wort erhalten hat. Sehr nachtheilig ist die
te mancher Ständeversammlungen, über improvisirte und nicht ge-
g gefaßte Anträge zu berathen. Es sollte Vorschrift sein, daß je-
Antrag schriftlich in der gehörigen Fassung, wie er zum Beschlusse
ben werden sollte, dem Präsidenten übergeben werden müßte.
nche Anträge, deren rechten Sinn oft der Antragsteller selbst nicht
l kennt, würden unterbleiben, da Mancher, welcher einen Antrag
förmlicher Redaction vorlegen soll, sich bald überzeugen würde, wie
ig der Antrag taugt. Neue, das Wesen des Entwurfs ändernde
träge sollten nie zum Beschlusse erhoben werden dürfen, ohne daß
or darüber die Commission, nach gehöriger Berathung, einen neuen
richt erstattet hat. Durch diese Zurückweisung an die Commission
de der Vortheil erreicht, daß die letzte, welche ruhig und in Er-
gung des Zusammenhanges mit dem ganzen Gesetzeswerke den An-
prüfen und mit den Regierungscommissarien sich verständigen kann,
Stande ist, bestimmt zu erklären, ob und warum nicht die Kam-
dem Antrage zustimmen kann. Manche unnütze Discussion, die
so oberflächlicher ist, je mehr die von dem Antrage überraschten
glieder die Bedeutung desselben oft nicht gehörig einsehen und un-
bereitet sind, würde erspart werden.

VII. In Bezug auf die Redaction der gefaßten Beschlüsse
e es Regel sein, daß man in der öffentlichen Sitzung sich mit
Redaction nicht befasse, weil es unmöglich ist, in dem Sturme
Berathungen gehörig alle Worte abzuwägen; allein von Sitzung
Sitzung sollte die Commission die Redaction der Beschlüsse vorle-
, damit die Kammer sich überzeuge, ob die Fassung dem Beschlusse
äß sei. Am Schlusse des Landtags bedarf es aber noch der Nie-
etzung einer aus beiden Kammern zu wählenden Redactionscom-
sion [43]), welche mit der Regierung zusammentritt, um die Redaction



43) Dies ist sc... Königreiche Sachsen in Bezug auf das Cri-
algesetzbuch gesch...

zu berathen. Nur zu oft zeigt sich i [illegible] ß, wenn das mit allen gefaßten Beschlüssen vor[illegible] [illegible] [illegible]anches nicht [illegible] daß der Ausdruck verändert werden muß, daß kleine Widersp[illegible] handen sind. Ueberläßt man nun der Regierung allein die [illegible] so legt man zu viel in ihre Hand, während durch eine [illegible] commission alle Interessen vereinigt werden.

VIII. In Bezug auf die Behandlung der Petition von Unterthanen an die Ständeversammlung gelangen, muß [illegible] satz der möglichsten Begünstigung des Petitionsrechtes herrschen zu billigen ist es, wenn nach einigen Geschäftsordnungen [illegible] dent ohne Weiteres die Petition zu den Acten legen [illegible] auch, wenn dem Petitionsausschusse dieses Recht gegeben wird sollte sein (diese Einrichtung besteht z. B. in Baden), 1) daß [illegible] tition in der Kammer angezeigt, dann 2) immer der einmal ten Petitionscommission zugewiesen wird, um darüber zu bericht[illegible] daß 3) die Kammer nach dem erstatteten Berichte erst [illegible] was auf die Petition verfügt werden soll. Bei der großen [illegible] verständiger oder ganz formloser Petitionen wäre es zweckmäßi[illegible] die Verfassungsurkunde oder Geschäftsordnung näher bezeichnet[illegible] Beschwerden ganz unzulässig sind[44]).

IX. Motionen oder Anträge der einzelnen Kammer[illegible] werden in England wie andere eingebrachte Bills behandel[illegible] Frankreich, Baden[45]) rc. kann jede Motion vorgebracht wer[illegible] erst nur durch kurze schriftliche Anzeige, die in der Kammer [illegible] werden muß. Erst dann kommt es zur Begründung oder Ent[illegible] des Antrags in der Kammer, und nach dieser Begründung [illegible] darauf an, ob der Antrag (sei es auch nur von zwei ander[illegible] gliedern) unterstützt wird, oder nicht. Im letzten Falle beruht [illegible] sich; im ersten Falle hat die Kammer zu entscheiden, ob der [illegible] in Berathung gezogen, vertagt oder auf sich beruhend angeseh[illegible] den soll. Wird das Erste beschlossen, so kann die Kamm[illegible] kürzeren Berathungsweg, ohne daß ein Commissionsbericht [illegible] wird, beschließen, oder sie verweist die Sache an die Abth[illegible] welche wie über einen Gesetzesvorschlag verhandeln und eine Co[illegible] wählen. Nach anderen Geschäftsordnungen, z. B. der hannov[illegible] (§. 33), steht auch jedem Mitgliede das Recht zu, Anträge [illegible] nen) zu machen, über welche die Kammer abstimmt, ob sie den verwerfen oder in nähere Erwägung ziehen will, in welchem [illegible] die Kammer sich in eine berathende Versammlung auflös[illegible] Aengstlicher betrachten andere [illegible]schäftsordnungen die Motion dem z. B. nach der baierischen (§. 65) die Motion, ehe sie [illegible] Kammer kommt, an einen Ausschuß verwiesen wird, welcher

---

44) Dieses ist geschehen in der [illegible] [illegible]. §. 123.
45) Badische Geschäftsordn. §. [illegible].



Ansicht ausspricht, ob sie zur Annahme geeignet ist; findet er, nicht geeignet sei, so wird die Motion zurückgewiesen. Zweck- r dürfte wohl die französische und badische Einrichtung sein, da er baierischen dem Ausschusse eine zu große Gewalt, eine Mo- llig zu unterdrücken, eingeräumt wird, und es wohl passender m Ermessen der ganzen Kammer die Entscheidung zu überlassen. .. Ueber das Recht der Mitglieder, durch Fragen an die Mini- er sonst durch Bemerkungen irgend einen beliebigen Gegenstand, ht auf der Tagesordnung steht, zur Sprache zu bringen, erklä-) die Geschäftsordnungen nicht, oder nur sehr ungenügend. In eich und England erkennt die Praxis das ausgedehnteste Recht nd der Tact eines Jeden muß ihn belehren, nichts Unziemliches n oder die Ordnung zu stören. Auch das kluge Ermessen der er muß hier die rechte Bahn finden. Der Ruf: „zur Tages- g!" wird in Fällen, wo ein Mitglied Unpassendes zur Sprache , dem Mitgliede zeigen, was es zu erwarten hat, oder den nten belehren, daß er über die Tagesordnung abstimmen lasse, er nicht selbst das Wort dem Mitgliede entziehen will. Daß fragte Minister nicht genöthigt werden kann, eine Frage zu be- ten, versteht sich; eigenes Interesse wird ihn oft antreiben, zu ten, damit nicht sein Schweigen als Zugeständniß oder als che ausgelegt werde. Wenn auf einer Seite solche improvisirte und Aeußerungen leicht die Ordnung der Berathungen stören ne oft nicht vorausgesehene, der Würde der Kammer nachtheilige ung veranlassen können, so haben sie auf der anderen Seite für aß dadurch oft andere, sonst durch eigentliche Motionen weitläu- umliche Verhandlungen abgeschnitten werden, und daß oft mo- e Ereignisse Anfragen und Bemerkungen im Interesse des Vol- rdern können. Uebrigens nützen die besten und vollständigsten ftsordnungen nichts, wenn nicht ein praktischer Sinn, ein rich- olitischer Tact und ein Gefühl, ohne feindselige Opposition, in cht mit der Regierung, uneigennützig und nur durch das Streben Wahrheit bestimmt die Interessen des Vaterlandes zu berathen, mmern leitet. Mittermaier.

Geschäftsträger, s. Gesandter.

Geschichte, s. Alterthümer.

Geschlechtsverhältnisse, Frauen, ihre rechtliche und ische Stellung in der Gesellschaft, Rechtswohl- n und Geschlechtsbeistände der Frauen, Frauen- ne und Vergehen in Beziehung auf die Geschlechts- ltnisse. — I. Das allgemeinste und wichtigste Verhältniß nschlichen Gesellschaft, das schwierigste für eine juristische und he Theorie ist unstreitig das Verhältniß der beiden Geschlechter. geheimnißvolle undverhältniß ist die immer neue Lebensquelle ganze Gesellsc t. für die physische und moralische Bildung bildung der haftsglieder, jeder neuen Generation der-

selben. Es muß gerecht und weise b[illegible]mmt, [illegible] [illegible]ttlich rein und
gesund sein, wenn es die Gesellschaft se[illegible] [illegible]ben soll. Wie
alles Andere in den orientalischen, n[a]mentlich auch in den muhame-
danischen Reichen vortrefflich gewesen, ihre Sklaverei der Frauen und
ihre Vielweiberei würden nie eine dauernde höhere Cultur und Ent-
wickelung, nie wahre Freiheit in denselben zugelassen haben, und sie
werden sie auch ferner nicht zulassen. Durch sie ist der Despotismus
in der Breite und Tiefe begründet. Hätten alle herrlichen Kräfte der
Griechen, alle ihre politische Weisheit und Bildung in jeder andern
Beziehung sich verdoppelt: — mit ihren wenigstens noch halb sklavi-
schen, die Rechte der Frauen verkennenden und ein würdiges Familien-
leben ausschließenden Bestimmungen der Geschlechtsverhältnisse konnten
sie nie auf die Dauer die Freiheit und Kraft ihrer Staaten behaupten.
Was aber kann zugleich schwieriger zu bestimmen sein, als dieses wich-
tigste, tiefste Verhältniß der Schöpfung? Unsere heutige vollkommenere
naturrechtliche und christliche Staatstheorie ordnet nicht mehr, so wie
die griechische und römische, die Menschheit dem Staate, dem Bür-
ger den Menschen unter. Sie macht vielmehr das Menschenrecht
zur Grundlage des bürgerlichen Rechts, gründet also die Gleichheit des
letzteren auf die Gleichheit des ersteren. Und doch ist so vielfache Un-
gleichheit zwischen dem Manne und der Frau, so große Verschieden-
heit ihrer Lebensaufgaben und ihrer Kräfte, also auch ihrer Rechts-
verhältnisse, schon durch die Natur selbst bestimmt. Wo aber finden
und zeichnen wir nun die richtige, die keines von beiden Geschlech-
tern verletzende, die beiden und dem Gesammtwohle der Gesellschaft
entsprechende Scheidungslinie für diese Verschiedenheiten?

Daß hier die Stimme der Natur nicht so ganz leicht verständ-
lich für Alle spricht, und daß wenigstens Gewohnheit und menschliche
Leidenschaft so viele Generationen hindurch ihre Stimme verfälschen,
dieses zeigt die ganze Geschichte. Sie zeigt, wie die Gewalt und
Herrschsucht der stärkeren Männer die schwächeren Frauen unterdrück-
ten und eine weit größere Rechtsungleichheit für dieselben Jahrtau-
sende hindurch festhielten, als jetzt die freien, gesitteten Nationen für
recht und zulässig erklären, während neuerlich, zuweilen auch von geist-
reichen Männern, wie von Bentham, St. Simon, Fourier,
und von revolutionären Frauen, wie Harriet Martineau, solche
Rechtsgleichheiten gefordert werden, welche so vielen Anderen als un-
vernünftig und für die Frauen selbst verderblich erscheinen. Eilten nun
diese einzelnen Männer und Frauen vielleicht nur ihrer Zeit voraus?
Soll eine weiter fortschreitende Civilisation uns wirklich dahin führen,
die Unterordnung der Frau unter den Mann, und somit auch die
Festigkeit des Ehebandes und das wahre Familienleben aufzugeben, da-
hin, daß wir, statt der [illegible]iblichkeit, Keuschheit und Schamhaftigkeit
der Frauen, ihre [illegible] [illegible] [illegible] Theilnahme [illegible] unseren öffent-
lichen Wahl- und [illegible] [illegible]ben Staatsäm-
tern, überhaupt [illegible] und Kämpfen

h den kriegerischen, als ihre höchsten Ehren und Güter ansehen sol-
? Oder sollen wir umgekehrt die Zustände der Alten preisen, und
: Herrn Vollgraff unser würdigeres Familienleben als das Hin-
niß wahrer Freiheit betrachten? Ist nicht auch die Zulassung der
blichen Königswürde bei den gebildetsten Völkern, dieses als un-
htheilig erfundene Zugeständniß gerade des höchsten aller männlichen
itischen Rechte, der Beweis, daß nur Vorurtheil oder Despotismus
der einen, Erniedrigung von der anderen Seite der vollen Rechts-
chheit bisher entgegenstanden? Und haben endlich die Gegner des
en, auf Einwilligung und Vertrag gegründeten Gesellschaftssystems,
en die Haller und Bonald wirklich Recht, daß dieses System
ch das Ausschließen des politischen Mitstimmens und der völligen
tischen Gleichheit der Frauen sich selbst aufgebe? Eine Ansicht,
che jene ultrademokratischen Anhänger der politischen Gleichheit na-
lich zur Unterstützung ihrer Theorie benutzen*). Bedenkt man, in
chem Grade die Gewohnheit bisheriger Zustände, Vorurtheile und
Interessen der Stärkeren hier, wie überall, bei despotischen und
kokratischen Verhältnissen das Urtheil auch der besten Forscher besta-
t, so wird schon aus diesem Gesichtspuncte die Entscheidung über
e Rechtsverhältnisse die möglichst unbefangene Prüfung erheischen.
t thut es um so mehr, da der heutige große Reformationstrieb auch
dieser Beziehung sich äußert und öfter die rechten Bedingungen und
enzen übersieht. Es möchte auch für uns Männer nicht ziemlich
ı es möchte vielfach nachtheilig sein, auch nur den Schein übrig zu
en, als bestünden die bisherigen Verhältnisse nur durch den Des-
ismus und die Eigensucht der Männer fort. Jedenfalls aber kann
lich nur eine von den richtigen Gründen ausgehende Bestimmung
l, selbst wenn wir die volle Gleichheit der Rechte nicht zugestehen
nten, die rechte Art und das rechte Maß der Beschränkung geben,
nöthige, also ungerechte Ungleichheit ausschließen, jene Zweifel in
ziehung auf die allgemeine Staatstheorie beseitigen, und die Gesetz-
ung über die Vergehen in Beziehung auf die Geschlechtsverhältnisse
tig leiten.

II. Heben wir nun zuvörderst dasjenige hervor, was, in Bezie-
ng auf die großen, hier zur Sprache gebrachten Fragen, die Ge-
chte und das übereinstimmende Urtheil aller achtbaren Stimmen als
bestreitbar darstellen.

Gewiß ist es für's Erste, daß uns die Geschichte der Civilisation
m mit dieser letzteren selbst Hand in Hand gehenden unverkennba-
stufenweisen Fortschritt in Beziehung auf eine gerechtere, würdi-
e Behandlung der Frauen, und eben dadurch auch in Begründung

*) So namen[illegible] auch Harriet Martineau, die Gesellschaft
d das sociale Leben von Amerika, nach dem Englischen von
inkmaier. 1838. I. S. 232 ff.

würdigerer Familienverhältnisse zeigt. Dieses ergibt sich schon aus der oben in dem Artikel „Ehe" mitgetheilten historischen Uebersicht über die Ehegesetze der Völker. Wenigstens theilweise und in einzelnen Beziehungen, Erscheinungen und Perioden erheben sich bei den gebildeteren orientalischen Völkern die Geschlechtsverhältnisse über die unterste Stufe der Roheit, auf welcher die Frau, wehrlos in der Gewalt der stärkeren Männer Preis gegeben, ihnen zur Befriedigung sinnlicher Triebe und als Lastthier dient, und nicht einmal ausschließlich mit einem einzigen Manne in geschlechtlicher Verbindung steht. Freilich aber erscheint auch bei diesen gebildeteren Völkern, bei den Babyloniern, Persern, Indiern, Chinesen, so wie später bei den Muhamedanern, vorzüglich nur in der Form das Verhältniß veredelter und geregelter. Auch wenn man absieht von solchen Scheußlichkeiten, wie die bei den Babyloniern, daß die mannbaren Mädchen von Staatswegen auf dem öffentlichen Markte den Männern zur Untersuchung und zum Verkaufe, die Schönen an den Meistbietenden, die Häßlichen an den Wenigstnehmenden, ausgestellt wurden, und daß zum Vortheile der Priester im Tempel der Göttin Mylitta eine jede Frau einmal dem meistbezahlenden Fremden sich Preis geben mußte; wenn man absieht von dem indischen Verbrennen der Frauen, den persischen Harems und der scheußlichen alljährlichen Abgabe einer Zahl von Mädchen und verschnittenen Jünglingen an den Harem des Sultans — so erscheint doch das ganze Geschlechtsverhältniß noch immer unwürdig genug. Ueberall Verkauf der Frauen, Vielweiberei, die gesetzliche gänzliche Herabsetzung derselben im Verhältniß zu den Männern*)! Wird ihnen doch selbst noch im Koran eine unsterbliche Seele und, als Unreinen, die Möglichkeit, in's Paradies zu gelangen, abgesprochen! Etwas veredelter freilich ist das Geschlechtsverhältniß bei den Hebräern, obgleich auch bei ihnen Kauf der Frauen und Vielweiberei gesetzlich waren, die Polygamie erst nach der babylonischen Gefangenschaft zu verschwinden begann, ein Recht auf eheliche Treue (jus thori) aber stets nur dem Manne, nie der Frau beigelegt wurde, und ihm das traurige Vorrecht einer einseitigen, [illegible] willkürlichen Scheidung und Verstoßung blieb. Eine weniger eigensüchtige Gestalt erhielten allerdings die Geschlechtsverhältnisse bei den Griechen. Doch zerstörte bei den Spartanern das Princip der Gemeinschaft der Vaterschaft und der Kindschaft zwischen den [illegible]gen, das gesetzliche Ausleihen der Weiber, die absichtliche Absonderung der Männer von den Frauen und die ausschließliche Staatserziehung der Kinder alles wahre Familienleben. So verderblich wirkte auch hier überall die Zerstörung des Privatrechtes und die Idee, die Ehe nur als Staatsanstalt zu betrachten. Aehnlich nachtheilig wirkte bei den Athenern die Ausschließung der Frauen selbst von den Gastmählern,

*) Oben Bd. II. S. 700. Bd. IV. S. 570. ff.

...re Einsperrung in die Weiber- und Webestuben (Gynäceen), die ent-...ensten Winkel des Hauses, das Leben der Männer mit Hetären und ...naben, und die Versagung alles Rechts auf eheliche Treue für die ...auen, welche auch hier der Mann zu verleihen das traurige Recht ...atte. Die Gesetze und selbst die Theorieen der ersten Schriftsteller, ...on denen auch Platon Gemeinschaft der Weiber vorschlägt, behan-...elten die Frauen und auch die Kinder, deren Aussetzung und Tödtung ...em Vater freigegeben wurde, lediglich als Mittel für den Staatszweck.

Um Vieles würdiger erscheinen die Verhältnisse der Frauen bei ...en Römern. Die Frau ist hier schon mehr die Lebensgefährtin des ...annes*), sie ist die gesetzlich geehrte Hausmutter und Matrone, An-...theil nehmend am Gastmahle und am Schauspiele und an den patrio-...tischen Gefühlen der Männer. Wenn sie auch des Mannes häuslicher ...ewalt und Vormundschaft und vollends der despotischen väterlichen ...ewalt strenger, als billig, untergeordnet, und wenn auch im Rechte ...auf eheliche Treue und auf Scheidung sie dem Manne und er ihr in ...eziehung auf die Pflicht der Keuschheit keineswegs gleichgestellt war, ...o hatte sie doch durch Religion und Censur, Sitte und Gesetz eine ...würdigere Stellung. Der Concubinat mit freigeborenen Frauen war ...unverheiratheten Männern gestattet, die uneheliche Verbindung mit ...Sclavinnen auch den Verheiratheten unverwehrt. Ehescheidung, später ...auch vertragsmäßige, war erlaubt.

Würdiger noch war bei den Germanen die Stellung der Frauen. ...Als treue Lebensgefährtinnen der Ehemänner hoher Achtung genießend, ...theilen sie, so weit es ihr Geschlecht erlaubt, auch ihre öffentlichen ...Sorgen und Freuden; die Sitte und ein Familienrath, an welchem ...ihr eigener Bruder Theil nimmt, schützt sie gegen männliche Willkür. ...Keuschheit und eheliche Treue bewunderten die Römer an den Män-...nern, wie an den Frauen. Die Ehefrau erhält selbst durch Genug-...thuungsrecht gegen die Buhlerin, welche mit ihrem Gatten ihre Ehe ...verletzt, ein Recht auf eheliche Treue, wenn auch nicht ein gleiches, ...wie der Mann, und nicht ein unmittelbar gegen ihn selbst gerichtlich ...geschütztes. Eine dauernde Geschlechtsvormundschaft für alle wichtige ...rechtliche Geschäfte (mundium) wurde ihr schon durch die Natur der ...öffentlichen gerichtlichen Verhandlungen und deren häufige Entscheidung ...durch Zweikampf zum Bedürfnisse. Auch die Zurücksetzung bei dem ...Erbrechte in den Liegenschaften wurde durch die Verbindung desselben ...mit der Pflicht zur Blutrache und zur Landwehr unvermeidlich. Aber ...die schon frühe den Deutschen eigenthümliche hohe Achtung der Frauen ...gab ihnen dafür in der allgemeinen ritterlichen Ehrenpflicht der Män-...ner zu ihrer Vertheidigung einen Ersatz, bewirkte in Verbindung mit

*) Dieses spricht [illegible] die Definition der Ehe aus, welche so viel würdiger ..., als die mei[illegible] u: est viri et mulieris conjunctio, individuam vitae consuetudinem (§. 1. de nuptiis).

dem Christenth[illegible] die [illegible] angebeteten [illegible]
setzungen und be[illegible] schen Familien[illegible]
nisse und die der [illegible]schichte a[illegible] rer weiter fremde Hochachtung
Frauen und ihre nicht blos für das Familienleben, sondern a[illegible]
das öffentliche Leben einflußreiche Stellung. Diese zeigt sich,
überhaupt in ihrer fast schwärmerischen Verehrung während der [illegible]
zeit, auch in ihrem sitten- und schiedsrichterlichen Aussprüche [illegible]
Tournieren, eben so, wie in ihrem heutigen großen mittelbaren [illegible]
flusse auf die öffentliche Meinung und auf die öffentlichen Ge[illegible]

III. Gewiß ist es ferner, daß die freiesten und würdigsten [illegible]
sätze für die Verhältnisse der Frauen und für das Familienle[illegible]
zügsweise das Christenthum und die ächt christliche Cultur [illegible]
ihnen unsere heutigen positiven Gesetze heiligten. Während [illegible]
Frauen mehr oder minder als Sklavinnen oder als Zubehör [illegible]
genthum, wenn nicht der Ehemänner, doch der Väter oder des [illegible]
behandelt wurden, und namentlich auch niemals ein freies E[illegible]
gungsrecht bei der Ehe hatten, wird jetzt (s. „Christenth[illegible]
durch die christliche Gesetzgebung die hohe unsterbliche Mens[illegible]
würde, ihre volle Freiheit und völlig gleiche Heiligkeit[illegible]
Unterschied der Geschlechter, der Abstammungen und Stände [illegible]
Grundlage des menschlichen Rechts gemacht, dem Geschlechtsv[illegible]
nisse die größte Reinheit, der Ehe und dem Familienleben die [illegible]
Weihe gegeben. Die Frauen sollen durch ihre eigene freie Be[illegible]
Einwilligung frei mit dem Manne vereint, mit ihm eine [illegible]
bare, moralische Persönlichkeit bildet, „von Gott selbst ein Le[illegible]
eine Seele unauflöslich und so würdig, wie Christus und [illegible]
meinde, verbunden.“ Hier zum ersten Male erhalten die Frauen
in Beziehung auf die eheliche Treue völlig gleiche Rechte wie die [illegible]
ner, und diese in Beziehung auf Keuschheit gleiche Pflichten, [illegible]
Frauen. So erst, durch solche Vereinigung, durch gegenseitiges
Hingeben und Wiederempfangen, wird jede Entwürdigung abge[illegible]
und die Befriedigung des Geschlechtstriebes ganz unter das [illegible]
setz gestellt. Und auch an dem Staate, welcher nur einen Ve[illegible]
Familien bildet, in denen jetzt der Frau eine so hohe Bestimmung
gewiesen ist, nimmt nun die Frau, nur in anderer Weise [illegible]
Mann, wesentlichen Antheil. In einem Hauptpuncte freilich
das Rechtsverhältniß der Frau von dem des Mannes ab. [illegible]
mußte, und zwar um so mehr, je mehr sie gerade nach dem [illegible]
thume unauflöslich sein sollte, so weit für die gemeinschaftlich[illegible]
denen Lebensverhältnisse keine andere Vereinigung sich ergab, [illegible]
scheidung gefunden werden.

So wie die Gesetze aller Völker der Erde, so gibt sie [illegible]
Christenthum dem stärkeren Manne, der als Ernährer und [illegible]
und mit der hierzu unentbehrlichen Schutzherrschaft oder als H[illegible]
Familie, jedoch nach vernünftiger, liebevoller Berathung mit [illegible]
ihm, die gemeinschaftlichen Verhältnisse leiten soll, so daß die

keine andere Vereinbarung verschiedener Ansichten sich bildet, in
...ten Dingen der männlichen Entscheidung sich unterzuordnen hat.
...n hiermit und mit der Erhaltung inniger ehelicher Verbindung,
so wie mit der eigenthümlichen weiblichen Natur und Bestim-
...überhaupt, schien es unvereinbar, daß in den größeren oder po-
...n gemeinschaftlichen Gesellschaftsverhältnissen die Frau, un-
...elbaren activen Antheil nehmend, neben dem Manne
...entscheidende Stimme führe, und durch diese ihn entweder
über den anderen Gesellschaftsgenossen verdoppele oder auch ihm
...ich entgegentrete. Es schien nothwendig, daß sie eben so von
...unmittelbaren activen entscheidenden Theilnahme an
gemeinschaftlichen politischen Rechtskriege, wie von der gleichen
...nahme am Waffenkriege zurücktrete.

IV. Wie sehr aber und zugleich in welcher genauer zu bestim-
...en Weise diese allgemeine Entscheidung auch fortdauernd, und
auf der höchsten Stufe vernünftiger Civilisation, der richtigsten
...ffung der wahren Natur und der höchsten Vernunft entspreche,
...ieses einzusehen, dazu ist es nothwendig, in die Natur der bei-
...Geschlechter und ihres Verhältnisses einzugehen. Die höchste Weis-
...wird stets den Gesetzen der Natur entsprechen. (Nunquam aliud
...a, aliud sapientia docet.)

Die Natur, und durch sie der vernünftige göttliche
...le haben die verschiedenen Geschlechter gegründet und ihnen schon
...ihre Verschiedenheit neben ihrer Gemeinschaftlichkeit, neben ih-
...gemeinschaftlichen höchsten Bestimmung auch eine verschiedene Auf-
... oder vielmehr eine verschiedene Art der Verwirkli-
...g der Gesammtaufgabe angewiesen. Worin nun bestehen
..., diese Gemeinschaftlichkeit und diese Verschiedenheit?

Es muß für die ganze rechtliche und politische Bestimmung der
...lechtsverhältnisse Grundgesetz bleiben, vor Allem die rein natur-
...lichen, erfahrungsmäßigen Grundverhältnisse im Auge zu be-
...n, welche mehr als allgemeines Gerede geeignet sind, auch die
...lischen Verschiedenheiten und Aufgaben der Geschlechter zu ver-
...aulichen. Deuten wir dieselben hier wenigstens ihren Hauptli-
...nach an. Für alle speciellere physiologischen und anthropologi-
... Nachweisungen und Ausführungen müssen und können wir da-
...überall auf alle gründlichen Werke über diese Wissenschaften und
...st auf das Neueste eines der bewährtesten Naturforscher*) uns
...hen.

Das unendliche göttliche Leben bleibt im Allgemeinen stets das-
..., allen seinen Geschöpfen gemeinschaftlich. Aber es kann
im Endlichen nur in der unendlichen Mannigfaltigkeit in den

---

*) Burdach, der Mensch nach den verschiedenen Seiten sei-
Natur Stuttgart, 1837. S. 467. flg.

Verschiedenheiten der Gattungen, Geschlechter und I
offenbaren. Jede Lebensgattung — deren höchste und e
Menschheit ist — und in ihr wiederum jedes ihrer verschied
schlechter — hat das gemeinschaftliche göttliche Leben in d
stehenden, besonderen Form. Jede Lebensgattung, u
selben ihre einzelnen Individuen sollen durch die Fortpflanz
Zeugung der unabsehbaren Reihe neuer Individuen sich
das Göttliche vollständig offenbaren und in aller Verschiede
Gemeinschaftlichkeit der Gattung und ihrer Abstammung*)
ten. Sie streben also ihrer Bestimmung gemäß
höheren, über die Schranken der Individualität sich erhebend
tung nach dem Unendlichen, Göttlichen, zuglei
auch nach Selbsterhaltung in demselben**). Ga
für diese ihre große Bestimmung, oder zur Fortpflan
nächst, ist jede höhere reichere Lebensgattung in zwei Ge
ter ausgebildet, in zwei sich gegenüberstehende Formen, in
meinschaftliche, und doch verschiedene, sich ergä
und zum Zusammenwirken für ihren Gesam
vereinigende Hälften. Diese können nach dem allg
Naturgesetze nur in so fern zugleich ihre eigene Bestimm
ihre grundgesetzliche Anziehung und harmonische Vereinigung
ren gemeinschaftlichen Lebenszweck behaupten, als sie
entgegengesetzt und verbunden sind, oder als sie auf der
gemeinschaftlichen Grundlage ihren Gegensatz erhalten. Ihr
nigung in Liebe aber und die Verwirklichung jener hoh
stimmung der Fortpflanzung jedes höheren oder niederen
wozu die eigene höchste Ausbildung der Fortpflanzende
ist, wird auch durch das höchste geistige oder sinnliche W
als eine wichtigste (als eine Hoch-Zeit) des Lebens bezeic

Die Verschiedenheit der Geschlechter bestimmt sich
rade nach ihrem besonderen oder verschiedene
theile, den sie an jener ihrer großen gemeinsc
chen Aufgabe durch die Fortpflanzung und Erh
ihrer Gattung nehmen. Sie tritt also physisch zun
vor in der verschiedenen Organisation und Function der G
theile für jene Aufgabe, und dann auch in der ihnen en
den Verschiedenheit der ganzen übrigen Organisation — Ve
denheiten, die stets auf Gemeinschaft ruhen, nur
Zusammenwirken zu dem gemeinschaftlichen Gattungszwecke e
schiedene Entwickelung und Wirkungsart darstellen

---

*) Diese beiden für das unsterbliche Ich des Menschen und fü
schichte der Völker und der Menschen so wesentlichen Seiten der Fort
übersieht Burdach.

**) Die speciellen Nachweisungen hiervon bei Burdach, S. 6

[...]tig aber tritt die Verschiedenheit bei dem Menschen, da der[...] nicht blos physische, sondern unsterbliche humane Lebens[...]ung fortzupflanzen hat, zunächst in denjenigen geisti[...] und moralischen Eigenthümlichkeiten hervor, welche jenem [...]iedenen Antheile an der physischen Fortpflanzung, so wie der [...] sie bestimmten Verschiedenheit der Organisation entsprechen; so[...]n aber auch in denjenigen intellectuellen Eigen[...]mlichkeiten, welche, übereinstimmend mit jenen physischen Ver[...]enheiten, dem verschiedenen Antheile an der Fort[...]zung der höheren humanen Bildung — oder der [...]iehung, dieser fortgesetzten Zeugung — entsprechen.

Die wesentlichsten Geschlechtsverschiedenheiten in Beziehung auf [...]ysische Fortpflanzung aber sind die folgenden zwei:

1) Des Mannes Aufgabe besteht zunächst in einem mehr acti[...] äußeren Anregen, Geben und Schaffen (Zeugen) [...]viduellen Lebens, während das Weib, mehr passiv, die [...]nde Einwirkung von außenher in die materielle Grundlage für [...] Leben in ihrem Inneren aufnimmt und auch nach [...] Empfängniß nur eine innerliche erhaltende und bil[...]e Thätigkeit für die Fortdauer der Gattung entwickelt*).

2) Der Mann beendigt mit dem Acte der Begattung, mit [...]Zeugung des individuellen Lebens, vor der Hand seinen An[...]il an der Fortpflanzung. Auch ist seine ganze Organisa[...] und Lebensthätigkeit vor dieser Zeugung bei Weitem nicht so sehr [...]en Zweck der Fortpflanzung bestimmt und in Anspruch genom[...] als die des Weibes, bei welchem, wie Burdach (S. 579) sich [...]ückt, „das Lebensziel die Liebe ist, und alle Kräfte sich auf die [...]ung der Gattung beziehen" **). Der Mann sieht sich mithin [...]er und mehr auf anderweitiges äußeres Wirken angewiesen. [...] Bestimmung des Weibes besteht auch nach der Empfängniß vor[...]weise in fortdauernder Erhaltung der Gattung durch [...]re Entwickelung, oder darin, das gezeugte Kind wie einen [...] ihres eigenen Lebens in ihrem mütterlichen Schoße zu hegen [...]zuhalten, durch die Harmonie ihres eigenen Lebens mit dem [...] zur Entwickelung zu bringen, und auch nach seiner Geburt [...]hen und zu pflegen, und erst das zum selbstständigen Da[...]

*) Die speciellen Nachweisungen bei Burdach, S. 470. flg. (S. auch [...]umann, die Probleme der Physiologie. Bonn, 1835.)

**) M. sehe z. B. auch Naumann a. a. O., über die Ursprünglichkeit des [...] zur Begattung bei der Frau u. die daraus entstehende fortdauernde Men[...] S. 180. 181. 185. flg. Das ganze weibliche Blut nimmt durch den [...] Einfluß [...]ere, dem männlichen ähnlichere Beschaffenheit an. [...] auf die B[...] des ganzen weiblichen Körpers, wie ein Ferment, [...]immt den weiblichen Organismus um, was schon Dante, XXV. 37, [...]erkte.

wirken nach außen vorwiegen, überwiegt in der
ganisation die Richtung auf die innerliche Bild
haltung; es überwiegt eine regere Aneignung, so
der Stoffe gegen die Zersetzung, so daß das Weib
gen, wenig reizenden, milden und leichten Kost bedar
Manne stärkere Ausscheidungen, Anregungen und Er
figeres, kräftigeres Athmen in frischer Luft, kräftigere
würze und geistige Getränke mehr Bedürfniß sind, und er
so lange Nahrung entbehren kann, wie das Weib.
der Gattung ist ein größerer Theil weiblicher Organe
gerichtet, und die Fortpflanzung ist noch mehr dem
Manne Bedürfniß; es leidet mehr durch Ehelosigkei
Blutbildung geht bei dem Weibe leichter vor sich,
Fett sind reichlicher und die äußeren Formen daher
ter, während die Aussonderungen geringer sind, und
Leben länger widersteht oder sich länger erhält. — D
per ist zarter, die Empfänglichkeit für Reize höher,
Puls schneller. Die Entwickelung schreitet früher vo
rioden folgen schneller auf einander. — Während bei
Muskelkraft vorwaltet, ist bei dem Weibe die Nerve
wiegend, und die Muskeln sind dünner, weniger äuß
nend, weicher und schwächer. Die Gelenke sind bewe
sen und Bänder geschmeidiger, die Bewegungen weni
bei dem Uebergewichte der Centralorgane und ihrer H
leichter, lebhafter, anmuthiger. Die Knochen sind b
maßen zarter, die Stimme schwächer, aber höher,
biegsamer. Ueberall ist im weiblichen Organismus d
trale im Verhältnisse zum äußeren Peripherischen

äußeren Wirken und Schaffen, in den Rechts- und Waffenkampf, schöpferischen neuen Erzeugungen, zur Erwerbung und Vertheidi- Sie bezeichnete die schwächere, abhängigere, schüchternere Frau Schützling des Mannes, wies sie an auf das stillere Haus, auf Tragen, Gebären, Ernähren und Warten, auf die leibliche und ge Entwickelung und Ausbildung der Kinder, auf die häusliche tung und Pflege des Mannes und der häuslichen Familie, auf tung des vom Manne Erworbenen, auf die Führung des Haus- *), auf die Bewahrung der heiligen Flammen des häuslichen es.

V. Die Natur aber, so wie auch die bestehende Einrichtung ha- gleich solche psychische oder geistige und moralische nthümlichkeiten der verschiedenen Geschlechter begründet, ganz jenen obigen physischen Hauptverschiedenheiten in Beziehung ie Fortpflanzung und den bezeichneten, auch durch die christliche gebung geheiligten eigenthümlichen Richtungen der gemeinschaftli- Lebensaufgabe entsprechen.

Auch in diesen intellectuellen Eigenthümlichkeiten oder im Seelen- überwiegt:

1) Bei dem Manne jene mehr active Richtung auf neues s Erzeugen individuellen Lebens, auf freies äuße- Schaffen, Gründen und Geben, die freiere Selbstthätig- bei dem Weibe dagegen die mehr passive Richtung, das ngigere Empfangen und das Erhalten und Pflegen attung und die innerlich bildende Thätigkeit dafür. Bei Manne überwiegt der schaffende Geist, die Vernunft, mit ihrer derung, Reflection und Abstraction, mit ihrer Durchdringung, ischen Verbindung und neuen äußeren Gestaltung; bei dem das empfängliche Gemüth, das für Eindrücke leicht erregbare , die Aufnahme durch die unmittelbare Anschauung der Dinge er Ganzheit und die Innerlichkeit. In philosophischer und poeti- Schöpfungskraft, in gründlicher tiefer Wissenschaft konnten selbst ußerordentlichsten unter den weiblichen Schriftstellern die mittel- en unter den männlichen nicht übertreffen. Burdach (S. 176) „Während das Weib mit Leichtigkeit und Gewandtheit im Leben, Kunst und selbst öfter in der Wissenschaft sich bewegt, geht höpferische Selbstthätigkeit, Originalität und Genialität ab. Auch eligion ist ihm mehr Gegenstand des Gefühls als der Forschung. ht auch seine Sittlichkeit mehr im natürlichen Gefühle, und bei Harmonie in sich verlangt es auch mehr Uebereinstimmung in ßeren Erscheinung mit dem inneren Wesen, liebt mehr die Form,

Diese hat neuerlich J. J. Wagner unter dem Titel System der atökonomie (Aarau, 1837) zu einer eigenen Wissenschaft zu erheben

namentlich die leichte, zierliche, a[illegible] . [illegible]s strebt daher nach Anerkennung von Kraft und [illegible] von Liebens[illegible] in welcher das Geistige unter gefälligen Formen sich äußert [illegible] Manne kommen die mehr act[illegible]n, dem Weibe die mehr pass[illegible] genden zu, so daß das Verhältniß beider Geschlechter in den [illegible] sätzen von Schaffen und Erhalten, von Erwerblust und Spa[illegible] von Mäßigung und Genügsamkeit, von Gerechtigkeit und [illegible] von Festigkeit und Fügsamkeit, von Muth und Ergebung, von [illegible] haftigkeit und Geduld sich a[illegible]icht."

2) Bei dem Manne übe[illegible]iegt jene freiere aufgebe[illegible] Wirksamkeit in der Außenwelt, bei der Frau die g[illegible] Beschränkung auf die Fortpflanzung, die Famil[illegible] Haus. Burdach drückt stark sich so aus (S. 475): „D[illegible] Sinn des Weibes ist auf Familien- und Geschlechtsverhältni[illegible] tet, und die Pflichterfüllung in dieser Beziehung macht [illegible] Werth aus. In der Liebe gibt sich das Weib ganz hin u[illegible] sie zum Zielpuncte seines Lebens, während der Mann sein[illegible] ständigkeit dabei behauptet und anderweitige Zwecke verfolgt. [illegible] eint das Weib nicht nur die Glieder der Familie, sondern überhaupt mehr zur Sympathie gestimmt, und mit einem [illegible] den allgemeinen Wohlwollen verbindet sich auch ein höherer [illegible] religiöser Gesinnung." In dem geistigen Gebiete zeigt das [illegible] falls weniger Umfassung und Kraft für das Entferntere und wohl aber desto lebendigeren empfänglichen Sinn und Blick [illegible] Nähere, Besondere. Und in Verbindung mit jener leichten [illegible] keit, mit der Feinheit des Gefühls und mit dem Sinne für [illegible] telbare Anschauung übertrifft das Weib den Mann in jene[illegible] sicheren Tact des Urtheilens und Benehmens und in jenem, [illegible] seiner Gründe nicht bewußten, doch sicheren, gesunden [illegible] Urtheile über Persönlichkeiten und Lebensverhältnisse, die [illegible] same Schlußfolgerungen n[illegible]t aufgehalten, durch Grübeleien [illegible] irrt, unmittelbar zum [illegible] ren [illegible]ele führen.

3) Die beiden be[illegible]eren physischen und moralischen [illegible] schiedenheiten, in [illegible] [illegible]it jenen verschiedenen Bestim[illegible] begründen aber n[illegible] [illegible] moralischen Hauptunterschi[illegible] männlichen [illegible], die größere männliche Kraft [illegible] heit, die [illegible] des [illegible]standes und des nur allgemein[illegible] Zerstören [illegible] und die männliche Lebens[illegible] der kräftigen [illegible] und Leitung der Familie, der [illegible] [illegible] und Waffenkampfes für sie begr[illegible] die [illegible] männlichen, den auch physischen [illegible] [illegible] oft nothwendigen Begleiter [illegible] Affect, Zorn, Rechtstrotz und Unduldsamkeit, [illegible] [illegible] Entschluß, die rau[illegible]re Außenseite und [illegible] [illegible] oder Strenge. Die [illegible] aller [illegible] aber [illegible] die männliche Würde. [illegible] begründen

lich bei dem Weibe ihre Eigenthümlichkeiten ihre größere Schwäche Weichheit, ihr Ueberwiegen des Gemüths und Gefühls und des s für Erhaltung, in Verbindung mit ihrer Schutzbedürftigkeit und chen Lebensbestimmung, die weibliche Schüchternheit und keusche nhaftigkeit, die Weichheit und Sanftmuth, die größere Fähig- nd Kunst für das Dulden und Nachgeben und nöthigenfalls einen —. einen oft bewundernswerthen sittlichen Muth — des Dul- jedenfalls aber mehr nur den Muth einer enthusiastischen Erregtheit, n des kalten männlichen Entschlusses, endlich die mildere gewin- Form und Sitte *) und die weibliche Anmuth — diese schönste aller weiblichen Tugend. — Jahn in seinem trefflichen deut- Volksthume (S. 201) bemerkt sinnig: „Die Huldigung ge- as Weib beginnt in den Uranfängen unserer deutschen Sprache. von den Naturkräften, Erscheinungen, Erzeugnissen mit Stärke, lt, Macht, Furchtbarkeit hervortritt, ist männlichen Geschlechts; mit Anmuth, Wohlthun, stiller Wirksamkeit und selbstbeschränk- Lacht waltet, ist weiblichen Geschlechts: der Geist, die Seele; Kopf, die Stirne; der Tag, die Nacht; der Morgen, die Däm- ng; der Orkan, die Luft; der Acker, die Aue; der Wald, die z der Berg, die Höhe; der Baum, Stamm, Ast, Zweig, die de, Blüthe, Blume, Frucht, Wurzel; der Himmel, die Erde; Haß und Zorn; die Liebe und Minne; der Unmuth, Hochmuth, muth, Gleichmuth; die Wehmuth, Schwermuth, Demuth, tmuth, Anmuth." — Die Ehre und die Wirthin des Hau- und des Mannes oder auch die Freudebringerin (Frau, r), dieses sind die deutschen Namen der Ehefrau.

Das allgemeine Gefühl und Urtheil aller sittlich und geistig ge- n Männer und Frauen aber preiset den Inbegriff der nur be- ntern eigenthümlichen weiblichen Eigenschaften, Gefühle, Richtun- und Tugenden als die wesentlichste, als die naturgemäße llkommenheit der Frauen, als die Grundbedingung ihrer tenswürdigkeit und der glücklichen Verwirklichung ihrer Le- nsbestimmung — mit dem Namen: Weiblichkeit. Sie bezeichnet so die eigenthümlich männlichen Eigenschaften, als die wesent- te Vollkommenheit des Mannes, als die Grundbedin- seiner Achtungswürdigkeit und seiner Lebensbestimmung — dem Namen: Männlichkeit. Gleich widerlich und verkehrt, das Mannweib, ist in der ganzen moralischen Welt nur der bische Mann. Vor Allem aber knüpft sich bei dem Weibe an Verletzung weiblicher Schamhaftigkeit und Keuschheit, bei dem ne an unmännliche Feigheit der Verlust von Ehre und Achtung. Die Behauptung der verschiedenen Charaktere und Bestimmun-

*) Nach Freiheit strebt der Mann,
Das Weib nach Sitte. — Goethe.

gen der beiden Geschlechter, die Gott und die Natur selbst ben, nicht die Zerstörung derselben, das ist die Aufgabe schlechter. Denn das Wesen und die Bestimmung, die heit der höheren Menschheit, stellen sich in beiden nicht e verschiedenen höheren oder niederen Stufen, licher Despotismus fabeln mochte, sondern nur in verschied der ergänzenden Richtungen dar. Sie werden also nur Gemeinsamkeit beider, nur durch die Behauptung ihrer Besond zugleich durch ihre gegenseitige Verbindung und Ergänzung licht. Einseitige Uebertreibung der geschlechtlichen Besch Härte, Starrheit, Hochmuth und Tyrannei bei dem Manne – che, Weichlichkeit, Eitelkeit und Willenlosigkeit bei dem freilich verwerflich und gehen in höchster Entwickelung sogar in moralische, sondern auch in Geisteszerrüttung über, welch eben wegen der eigenthümlichen Hauptrichtungen, bei dem meist aus Stolz, bei dem Weibe aus Liebe entstehe. Aber der verwerflich sind jene Zwittergestalten eines weibischen Mannes, Muthlosigkeit, Tändelei und fade Sentimentalität, männischen Wesens am Weibe, Schamlosigkeit, geistige Hoch glaube, Ideenschwindel, Herrschsucht.

Das aber, was die Geschlechter zur Verwirklichung bezeichneten Vernunftidee ihrer Bestimmung verbindet, mit ihrer Bestimmung auch ihre höchste Glückseligkeit verm bei den Thieren der Geschlechtsinstinct — ist für die höhere Natur und Bestimmung, sittlich gestaltet und beherrscht, Und gerade die Vereinigung in Liebe setzt vor Allem jene Geschlechtsverschiedenheit und deren Behauptung voraus, verhütet aber zugleich auch die schädliche Uebertreibung und derselben. „Indem" — dieses sind Burdach's Worte (S. 400 „die Geschlechter den gleichen Begriff der Gattung in einan gengesetzten Formen ausprägen, wirken sie reizend auf ein und das Gefühl der gegenseitigen Ergänzung spricht sich in als Sympathie aus, welche im Menschen, wo die Individu Persönlichkeit gediehen ist, zur persönlichen Liebe sich gestalt einstimmung im Allgemeinen und Verschiedenheit im Beso auch hier das Gesetz, aber mit vorwaltender Beziehung auf chische, so daß die äußere Erscheinung nur als Ausdruck aufgefaßt wird" (oder, setzen wir hinzu, daß die sinnliche lichen Idee und Gesinnung untergeordnet, durch sie geadelt wahrhafte Grund der Liebe ist demnach Uebereinstimm Wesentlichen des Menschen, nämlich in der sittlichen nung, bei der durch den Geschlechtscharakter bestimmte schiedenheit der Aeußerung. Der allgemeinste schlechtlichen Gegensatze aber ist, den zwei Hauptform Schönheit entsprechend, die männliche Würde und die Anmuth. Die Liebe beseligt, indem Eines in dem Andern

ndet, die andere Persönlichkeit als das Ergänzende der eigenen,
Repräsentant ihres Gegensatzes erkannt wird, und somit die In=
uen im innigen Vereine zum höheren, vollkommene=
Dasein emporgehoben sich fühlen. Daher nährt und
die rechte Liebe auch den Sinn für Universalität, macht milder,
chenfreundlicher und religiöser, wie sie auch die geistige Kraft zu
neinen Leistungen im Leben oder in Kunst und Wissenschaft stei=
' — In der Liebe erscheint das Streben nach dem Unendlichen in
hen Formen als das Wesen — die Idee und Bestimmung — der
ung in persönlicher Gestalt, Sinnlichkeit und Gemüth in der Ein=
ner höheren Idee.
Durch den stärksten und lockendsten aller Triebe führte die weise
r die willkürlich handelnden Wesen zu dem Mittelpunct ihrer
ren Bestimmung. Diese aber besteht nun bei dem Menschen kei=
egs, wie bei dem Thiere, blos darin, daß das Geschöpf als or=
ches Glied seiner Gattung, dieser dienend, sie durch die blos phy=
e Fortpflanzung erhalte — sondern auch darin, daß er ein mög=
vollkommenes, sittliches, humanes Leben selbst erringe, behaupte,
eile und fortpflanze. Auch diese umfassendste Aufgabe, oder die
iche Cultur der Menschheit in immer vollkommne=
Ausbildung, in immer größeren Kreisen knüpfte die
ehung dauernd an das Grundverhältniß, an die Bestimmung der
n menschlichen Geschlechter, an ihren stärksten Trieb und ihre Ver=
ung. Hierzu nun nimmt die menschliche Liebe, Geschlechtsver=
ung und Fortpflanzung, die humane, sittliche Gestalt an, und die=
st die wahre, die unauflösliche eheliche Liebe und
bindung, die sittliche Familie und die Familiener=
ung. Die blos sinnliche Geschlechtsbefriedigung ist thierisch.
hr herrscht die Sinnlichkeit ohne sittliche Unterordnung und Ge=
ung. Sie mißbraucht jenen starken Naturtrieb gegen seine Be=
mung, würdigt die Persönlichkeit zur Sache, zum Mittel für den
chen Genuß herab, begründet weder für die Beischlafenden, noch
Kinder die Grundbedingungen humaner Vervollkommnung, son=
das Gegentheil. Sie wirkt um so mehr, je stärker der falschge=
t Trieb und je höher seine wahre, nunmehr verletzte Bestimmung
e heiliger und unverletzlicher die nun durch ihn verletzten Verhält=
sind, welchen er dienen sollte, zerstörend für die sittliche Mensch=
Wahre Liebe also muß die Geschlechtsverbindung leiten und
. „Diese aber beruht auf dem Gefühl der Einheit mit dem
ten Wesen, ist nicht wechselnd, wie der Geschlechtstrieb, son=
verlangt ihrer Natur gemäß ewige Fortdauer und ausschließ=
en Besitz. Nur die treue Liebe allein kann dem vernünftigen
igen Menschen volle Befriedigung und Seelenfrieden gewähren.
nur in einem lebenslänglichen Vereine, durch gemeinsame Liebe
en Kindern ist deren geistige und sittliche Erziehung und deren
führung zu ihrem eigentlichen Ziele möglich" (Burdach 519.).

Behaup des der Eigenth
ten der bei schle er, ge igung und B
in Liebe, e in r Gestalt und zur Verwirklich
höchsten n ig, dieses also war das G
setz der gött g, als sie die menschliche G
zwei Gesch — dieses war ihr Gesetz für die
und für die nung und für ihre Geschl
für die höchste irdischer Menschlichkeit und Ent
so erst wird die Verbindung wirklich zum innigst
gegenseitig ergänzenden , zu einer höheren untrenn
Gesammtpersönlichkeit, zu der „im Himmel und a
lich geschlossenen" — zu der christlichen und deutschen E
Grundlage irdischer Vollkommenheit und Glückseligkeit.

Wohl durfte Luther diese wahre Ehe — dieses ge
sich Hingeben und verdoppelte Wiedergewinnen — „das
Wunder der Welt" nennen. Und in diesem Sinne s
in seinem Sermone vom ehelichen Stande: „die eheliche
und soll sein die allergrößte und lauterste Liebe von allen
Ueber alle gehet die eheliche Liebe, das ist eine Brautlie
brennet wie das Feuer und suchet nicht mehr denn das eheli
mahl, die spricht: Ich will nicht das Deine, ich will wed
noch Silber, weder dies noch das; ich will Dich selbst hab
andere Liebe suchet etwas Anderes, denn den sie liebet; di
will den Geliebten eigen, selbst, ganz haben."

Die besondere Stellung aber, welche in diesem Liebesb
Frau einnimmt, ist durch das Bisherige hinlänglich bezeich

„Ein Mitwesen eines geliebten Anderen soll das W
den, Eins mit ihm, wie rankend Immergrün mit der Eiche.
stillen Lebenskreis soll die Erwählte ziehen um den Gatten,
keine Sorge, kein Geschäftsdrang, keine Arbeitsbeschwerde hin
Hier soll sie Hohepriesterin seyn, auf dem häuslichen Al
heilige Feuer unentweihter Liebe nähren, daß des Mannes L
Allwohl nie erlösche, er nur freudiger hinaus in's Lebensgewühl
wie zum Siegesfeste, nach vollbrachter Arbeit zurückkehre z
lichen Freuden." — — „Solche Gattinnen werden das höch
sche Glück genießen, — Menschenmütter zu seyn; jede
lichkeit kann nicht weiter als zur thierischen Mutterschaft k
(Jahn, S. 321).

VI. Kaum bedarf es nun wohl noch besonderer Bewei
gen, daß bei solchen Verschiedenheiten der Geschlech
solcher Natur und Bestimmung ihrer Verbindun
völlige Gleichstellung der Frau mit dem Manne in den
und in den öffentlichen Rechten und Pflichten, in der u
telbaren Ausübung derselben, der menschlichen Bestimmu
Glückseligkeit widersprechen und e s familienleben
würde, daß dabei die Frauen ihrer natürl stimmung im



reife und für die Bildung der nachfolgenden Geschlechter, daß
ı Schmucke und der Würde der Frauen, der wahren Weiblich-
d ihrem schönsten Glücke entsagen und sich den größten Gefah-
sstellen müßten.

lar ist es wohl für's Erste, daß wirklich ein dauerndes würdi-
in friedliches eheliches und Familienleben mit solchen unweibli-
Mannweibern unmöglich wäre, welche den Mann als das Haupt
milie nicht anerkennen und neben ihm und gegen ihn unmittel-
Stimm- und Entscheidungsrechte über die gemeinschaftlichen ge-
ftlichen Angelegenheiten geltend machen und die gleiche kriegeri-
Wehrpflicht ausüben wollten. Nie kann eine Gesellschaft, und
s eine Gesellschaft über die wichtigsten Lebensverhältnisse, beste-
ı welcher die Theilnehmer immer mit Stimmengleichheit neben
r stehen wollen, ohne Entscheidung bei der Meinungsverschieden-
er das Gemeinschaftliche. Deshalb erklärten die Römer mit
ine blose Societät als jeden Augenblick und bei jeder Meinungs-
denheit beliebig auflöslich für jedes Gesellschaftsmitglied. Ist
mit noch eine wahre, eine christliche Ehe und Familie und Fa-
ziehung der Kinder vereinbarlich? Weil sie es nicht sind, des-
aubten denn auch die Saint-Simonisten den Frauen beliebige
liche Verbindung mit fremden Männern und Trennungen der
ach Belieben, konnten aber natürlich den Strafgesetzen, welche
Familien- und Staatsordnung schützen, nicht entgehen. So
r sich die Extreme. Jene Theorieen, die gleichgültig gegen die
der Frauen dieselben despotisch als Mittel für die Männer und
Verein mißbrauchten, mußten auf das edelste Gut für die Män-
d den Staat, auf ein häusliches oder Familienleben und sitt-
milienerziehung der Kinder, verzichten. Die, welche, bei einseiti-
folgung einer abstracten Gleichheitsregel die Gesetze und Schran-
Natur übersehend, für die Frauen mehr Rechte in Anspruch
, als diese nach jenen Gesetzen und Schranken nur wollen kön-
erstören diese heiligste, festeste Grundlage menschlicher und bür-
r Tugend und Glückseligkeit auf's Neue.

ne eben so tief in der Natur begründete und durch alle Erfah-
estätigte Wahrheit ist es ferner, daß überall die Frau für die
Achtung und Liebe des Mannes, für seine Schützung, Auf-
g und Schonung gar keinen wirksameren Titel hat, als eben
Weiblichkeit, als selbst ihre weibliche Schwäche, als ihre weib-
iebe, Hingebung und Sanftmuth. Wollen die schwächeren
so thöricht sein, mit den stärkeren Männern in naturwidrige
weibliche Kämpfe sich einzulassen — was werden sie nicht
wagen und verlieren!

s ist ferner eine für die Erhaltung glücklicher Familienverhält-
für den gesetzlichen Schutz der höchsten naturgemäßen Würde
lückseligkeit der Frauen und für die Erziehung der Bürger nie
zu beachtende Wahrheit, daß allermeist die besten und größ-

wirken und walten in diesem ersten und geselligen Organismus, dieser Welt im Kleinen, die Wecker aller Kräfte, die größten der des Menschengeschlechtes — Liebe, Beispiel und Noth. Bestimmung und Glückseligkeit aller empfindenden Wesen — wechselseitige Empfangen und Mittheilen des Eigenthümlichen und Verknüpfung des Mannigfaltigen in Liebe und Harmonie — in cher reichen und veredelnden Gestalt erscheinen sie nicht in der würdigen Familie, würdiger Gatten, Eltern, Kinder und schwister! In der That, welche bessere Pflanzschule für edle Menschlichkeit nicht blos, sondern auch für ein freies und würdiges bürgerliches Gemeinwesen, für seine geselligen Tugenden, die wohlwollende Theilnahme, für die geordnet in einander greifende, wohlvertheilte Arbeit, für feste Treue und freudig und thätig aufopfernden Gemeingeist könnte es wohl geben? Welche sollte eine solche Familie ersetzen, sie mit ihrem reichen wechselseitigen Freudegeben und Freudenehmen, mit ihrem wechselseitigen Unterstützen, Aufopfern und Dulden, mit ihren durch höheres geheiligten, naturfesten, aber in Liebe frei gewollten Banden, ihrer natürlichen Abschleifung der Einseitigkeiten und Ausgleichung der Mängel — mit dieser wundervollen Ausgleichung nicht minder in den äußerlichsten Kräften und Bedürfnissen, wie in den geistigen und moralischen Vermögen und Richtungen, nicht minder in des Mannes Erwerben, Kämpfen und Schützen und in des Weibes häuslicher erheiternder Pflege, wie in des Mannes Ernst und rüstiger Entschlossenheit und deren Milderung durch des Weibes feinere Empfindung, durch seinen milderen, sanfteren Sinn, oder in der Eltern ernsterer Lebensansicht und in der Kinder heiteren und frohen Empfindungen. Alles, was achtungs- und liebenswürdig, was gut und was theuer ist in dem Menschenleben, bezeichnen wir daher mit und nach den schönen Worten Vater und Mutter, Braut und Bräutigam, Mann und Weib, Kind und Bruder. Wohl gleicht, nach treffendem Bilde, das glückliche Familienleben einem schönen Fruchtbaume, der seine Zweige immer weiter verbreitet und mit ihnen seine Früchte vervielfältigt. Beginnend mit der ehelichen Zärtlichkeit, erweitert es sich in der innig verbundenen Vater- und Mutterliebe und in der Liebe, welche die Kinder zu ihren Eltern und unter einander tragen.

Und dieses christliche und deutsche Familienleben — den größten und hoffnungsreichsten Fortschritt in der ganzen Geschichte der Menschheit — diese edelste Blüthe und Frucht unserer neueren Cultur — dieses beglückende und veredelnde Familienleben, von welchem eine weibliche Gattin und Hausmutter die unentbehrliche Seele, und die wenigst beglückte Theilnehmerin ist — dieses wollten würdige Frauen ihrer ganzen natürlichen, körperlichen und geistigen Bestimmung zuwider, dem rauhen Männerleben und unweiblichem Kampfe mit Männern aufopfern? Ein solches Familienleben wollen neuere Theori

schätzen, für die Civilisation und die Freiheit gleichgültig halten, selbst mit Vollgraff geradezu einer würdigen Staatsverfas- und Freiheit so sehr entgegengesetzt erklären, daß uns germani- Völkern, als Haus- und Familienvölkern, selbst aller Begriff von t, alle Fähigkeit dazu abgesprochen werden müßten! an will uns überreden, wegen unseres Familienlebens auf die he Freiheit, auf die würdige Gestaltung des Staates zu verzich- Als wenn nicht die freie würdige Familie und das würdige Staatsleben sich wechselseitig unterstütz- nd nicht auch in ihren Verfall sich gegenseitig hin- gen! Wo haben auch wohl würdige Familienverhältnisse unter scher Herabwürdigung von Männern und Frauen, unter Herr- des Eigenwillens und der Selbstsucht, unter der beständi- Korruption und Verführung zu thierischer Dumpf- und sinnlichem Wohlleben im unfreien Staate ich auf die Dauer behaupten können, wenn sie nicht etwa selbst, nicht gerade die Entrüstung über ihre Entwürdigung, so wie den Tarquiniern und den despotischen Decemvirn, den tismus stürzten? Doch, Gottlob! so heillose und leichtsinnige bungen und Theorieen können zwar theilweise verderbliche Ver- rn begründen und den wahren Gesichtspunct verrücken, aber nim- e Billigung der unermeßlichen Mehrzahl unserer gesünderen Män- d Frauen gewinnen.

Ferner aber, wenn jene weiblichen Amazoninnen unter den Da- oder jene sogenannten Blaustrümpfe*), so wie neuerlich die Harriet Martineau, die volle Gleichheit aller Rechte in milie und dem Staate vertheidigen, vergessen sie denn gänzlich, ßig gleiches und gleichartiges Recht bei ungleichen und un- tigen Pflichten und Verhältnissen selbst ungleich werden? wollten sie wirklich auch im Kriegsheere gleiche Dienste und Uebun- bernehmen, wie die Männer, und in den Casernen, Wachtstu- uf den Märschen und in den Heerlagern mit diesen vermischt? wirklich diese Vermischung und eben so die mit den Män- aller Stände in den oft leidenschaftlichen Wahl- und amentskämpfen der Weiblichkeit eben so wenig Eintrag thun, das Zuhören in Concerten, Theatern und Kirchen"? — Sicher- ar es aber eine sehr natürliche Bestimmung, daß alle freien , daß die Germanen, wie die Griechen und Römer, die un- waren politischen Stimm- und Entscheidungsrechte im bürger- Gemeinwesen mit den Pflichten, dasselbe auf Leben und Tod theidigen, in regelmäßige Verbindung setzten. Wer den Krieg

---

*) So nennen Engländer und Franzosen die männlichen, die gelehrten

das politische Stimmrecht nehmen, weil es ei [illegible] e schwache, [illegible] bische Männer und eben so viele, als zu [illegible] nweiber gibt.

Die Gesetzgebung muß für's Zweite auf directem und [illegible] rectem Wege, durch den freien [illegible] brauch aller eigenen Privatrechte [illegible] Privatkräfte, durch politi[illegible] rechte und die meist noch [illegible] geren Rechte der freien [illegible] äußerung, so viel möglich ist, [illegible] eine würdige gesellschaftliche Ordnung zu zerstören [illegible] ohne die freie Ueberzeugung der wirklichen Mehrh[illegible] selbst durch Unordnung zu unterdrücken, alle einzel[illegible] Mündigen und auch die Frauen in jedem Gesellschaftskreis [illegible] Bildung der Gesammtüberzeugung rücksichtlich der [illegible] Beschlüsse zusammenwirken lassen. Sie findet alsdann diese Gesammt[illegible] überzeugung, so weit möglich, in dem verfassungsmäßig und [illegible] Stande gekommenen Mehrheitsbeschlusse enthalten. Sie [illegible] daß auch die Einzelnen, nach vollem Gebrauche ihrer Rechte zur [illegible] bestimmung des Beschlusses, denselben als den Gesammtwillen [illegible] consensus omnium, wie die Alten stets die so zu Stande gekommene [illegible] stimmung der Mehrheit nennen) anerkennen, und läßt den [illegible] gen, die mit allen verfassungsmäßigen Gegenvorstellungen die [illegible] der Gesellschaft nicht ändern und auch sich nicht vergleichsweise [illegible] mit vereinigen konnten, frei, mit dem Ihrigen anderwärts ihnen [illegible] zusagende Verhältnisse aufzusuchen.

Und somit wird die Gesetzgebung auch den Frauen gerecht, [illegible] sie nur das Princip festhält, daß dieselben eine gleich heilige mensch[illegible] liche Würde und zuletzt eine gleiche gemeinschaftliche höchste [illegible] liche Bestimmung, und eben deshalb auch gleiche gemeinsch[illegible] liche Rechte haben, so weit nur nicht etwa wegen [illegible] besonderen Kräfte und Aufgaben des weiblichen [illegible] schlechts und zu ihrem und des Vaterlandes Wohle [illegible] jener freien verfassungsmäßigen Gesellschaftsüber[illegible] gung Beschränkungen dieser Gleichheit als ver[illegible] tig, als nothwendig und gerecht anerkannt wurden.

VIII. Nach diesem Principe nun sind die Fragen über die [illegible] zelnen Rechtsbeschränkungen zu prüfen: ob und in wie weit für [illegible] und in wie weit überhaupt noch heut' zu Tage für die Frauen [illegible] Rechtsverschiedenheit vernunftrechtlich sich begründen lasse?

Beide dürfen nach dem aufgestellten Principe nicht weiter [illegible] als ihr Grund geht, oder als sie nothwendig werden durch die [illegible] thümlichen weiblichen Eigenschaften und Lebensaufgaben, [illegible] für die Erhaltung wahrer Weiblichkeit und würdigen, festen [illegible] und Familienlebens.

IX. Hieraus folgt denn zunächst in privatrechtlicher [illegible] sicht die völlige rechtliche Gleichheit der Frauen mit den [illegible] mit alleiniger Beschränkung durch jene eigenthümliche [illegible] Frau in der Familie oder durch die bei [illegible] ordnung [illegible] Entscheidung des Mannes, als [illegible] Hierauf [illegible]

he Gesetze, namentlich das französische Gesetzbuch, auch die Noth-
igkeit einer Auctorisation der Ehefrauen zur Vornahme wich-
Verfügungen und gerichtlicher Handlungen über ihre Vermögens-
ltnisse durch ihre Ehemänner, deren grundlose unbillige Verweige-
aber nöthigenfalls das Gericht oder ein Familienrath ergänzen
Das würdigste Recht wird ens nach dem Grundsatze der
chen Rechtsbücher: „sollen die eleute nur Eine Persönlichkeit
n, so sollen sie auch Ein Gut en", die eheliche Gütergemein-
: bleiben. Für die frühere Be nkung der Erbrechte in das
eweglichse Eigenthum ist chaus jeder allgemeine Rechts-
d weggefallen. Nur allein in ziehung auf Pairiegüter, womit
rbliche Ausübung politischer rechte verbunden wäre, ließe sich
Vorzug der männlichen Nachk a vielleicht rechtfertigen, zumal
sie für dieses politische Amt taate ausgegangen sind. Und
hier wird dann, wie in En o, die Frau wenigstens Fremde
hließen und mit dem Gute au e nnlichen Nachkommen auch
unterdeß ruhenden politischen übertragen.
X. Auch die allgemeine echts-, Vormund- oder
Standschaft, vermöge deren die Frau in gerichtlichen und ande-
wichtigen Geschäften ohne Zuziehung eines männlichen Beistandes
gültig handeln kann, muß ein Zwangsrecht für die Frauen
hinweg fallen. Früher, na lich auch im früheren römischen
te, gründeten sich solche Vorm schaftsrechte theils auf die des-
he Gewalt der Familienväter, theils auf die despotische Zurück-
g der Frauen und auf ein eigennütziges Schutzrecht verwandter
ner in Beziehung auf das in den Händen der Frauen befindliche
llienvermögen. Zum Theile gründeten sie sich auch, so wie im alt-
anischen Rechte, auf die nur für Männer anständige, der Weib-
it widersprechende Weise, wie der sogenannte Krieg Rechtens ge-
wurde, wie die rechtlichen Verfügungen und die rechtliche Ver-
igung vorgenommen werden mußten, nämlich in öffentlichen Ver-
alungen der bewaffneten Männer und durch persönliche Handlungen
nselben, vorzüglich auch durch gerichtliche Zweikämpfe. Da, wo
Gerichte allgemeine Volksgerichte waren und alle wichtigeren Rechts-
äfte in denselben geschlossen wurden, konnte die Frau in ihnen
r auf gleiche Weise ihre Rechte vertreten, noch auch sich irgend
he Rechtskenntnisse, wie die Männer, erwerben. Diese Gründe
nun heut' zu Tage so sehr weggefallen, daß darauf eine Beschrän-
für selbstständige erwachsene Frauen, über ihre Rechtsverhältnisse,
so, wie die Männer, gültig zu verfügen, sich nicht begründen
Deshalb ist denn auch im neueren römischen Rechte und theils
. seine Einführung, theils durch spätere Gesetzgebungen fast in al-
deutschen und europäischen Ländern diese Geschlechtsbeistandschaft
hoben worden. Wo sie als ein Rest der früheren, verschwunde-
Verhältnisse noch bis vor wenigen Jahren bestand, wie in Wür-
berg und Baden, oder wo sie noch besteht, wie in Holstein,

da suchte man ihr neue Gründe unterzuschieben, die
Schwäche und Unfähigkeit der Frauen, ihre Privatrechte
Privatvortheile gleich anderen Bürgern zu verwalten und
nehmen, und insbesondere den falschen Vorspiegelungen und
dungskünsten zu widerstehen und sich die nöthigen Geschäfts
zu erwerben, oder endlich auch Hindernisse in ihrer edlern
keit. Diese neuen Rechtfertigungsgründe *) aber genügen nicht
da die Frauen durch nichts verhindert werden, sich männliche
ber und Geschäftsführer zu erwählen, übrigens aber auch bei
gezwungenen Beistandschaft doch selbstständige Stellung und
len behalten, und durch Wahl der Beistände ihren Willen
setzen können, und da endlich juristische Geschäftskenntniß
meisten Männer nicht haben. Diese Gründe konnten also
nicht ausreichen, um durch regelmäßigen Zwang zur Beistand
gend die volle Freiheit der Frauen, die so manche Männer
rung und Klugheit übertreffen, gegen ihren Willen zu beschrän
denselben durch die Wahl und Verpflichtung von Beiständen
gen, so wie durch die vielen Streitfragen über die Gültigkeit
Mitwirkung der Beistände vorzunehmenden Handlungen
zu begründen. Die so entstehenden Nachtheile überwiegen
weit die oftmals sehr zweideutigen Vortheile. Alles dieses ist
sehr vollständig nachgewiesen worden in den Verhandlungen
sten und zweiten badischen landständischen Kamm
Jahre 1835 **).

Auch hatten diese Verhandlungen die gesetzliche gänzliche
bung der Geschlechtsbeistandschaft in Baden zur Folge.
zu wünschen gewesen, daß das neue Gesetz, lediglich zum
Frauen und ohne alle Beschränkung ihrer Freiheit, von dem
Rechte so viel beibehalten hätte, als mit diesen Grundsätzen
lich gewesen wäre. In vielen Fällen könnten doch Geschlechts
welche aus allgemeiner, öffentlicher Bürgerpflich
stehenden Frauen und Wittwen in ihren wichtigeren Rechtsgeschä
Rath und That zur Seite stehen, wahre Wohlthäter und
für sie und ihre Familien werden. Es könnte dadurch ihre
Schwäche und Unerfahrenheit in Geschäften gefahrlos für
und ihre Weiblichkeit geschont werden, und zwar oft viel

---

*) Doch sprechen freilich auch die römischen Gesetze schon von der
becillitas und der infirmitas mulierum l. 2. §. 2. de ad SC. Vell
§. 3. de judice, und der Glossator zum Sachsenspiegel sagt: „
der sollen ihre kriegerischen Vormünder haben, weil sie wegen
geringen Verstandes ihres Geschlechts vor Schaden sich nicht
können, darum schonet man ihrer hierinnen" u. s. w.

**) Verhandl. der II. Kammer, Heft I. S. 70. II. 210.
Beilagen III. 210. V. 162. Verhandl. der I. Kammer
68. Beilagen I. 161. II. 86.

Advocaten oder Rathgeber, die nicht aus öffentlicher Bürgerpflicht beistehen. Das Gesetz hätte also wenigstens wie bisher die uralte liche Bürger- und Ehrenpflicht der Männer zu solcher Beistand-, wo ihr nicht besondere Abhaltungsgründe entgegenstehen, auch ich anerkennen und den von der Frau legitimirten Beiständen die en Befugnisse, dieselbe zu vert en, lten sollen. Das ganz Zutrauen der Frau würde dab gerichtliche Beeidigung, die Ungültigkeit der Geschäfte, n der Nichtmitwirkung oder Nichtzustimmung der Beistände, schlossen haben. Die wohl-e Wirkung aber wäre auch geblieben, selbst wenn man das Ab-z der Beistandschaft aus ungenügenden Gründen, eben so wenig ie Versäumung mancher anderen Bürgerpflicht, bestraft hätte. Es keineswegs gleichgültig, daß die ausdrücklichen gesetzlichen ungen die würdigen Gefühle und Sitten unterstützen. Zu den gsten und wichtigsten Sitten und Gefühlen für den Staat aber stets jene echt deutsche und ri Achtung und Unterstützung Beschützung des schwächeren G durch das stärkere gehören. Solchergestalt also könnte ein Zurücksetzung und Be-ckung der Frauen auf würd in eine weibliche tswohlthat umgewandelt , eine Wohlthat, die in der bsten Weise auch für würd änner nicht als zu drückend inen könnte. Sie wäre jedenfalls w ger lästig, als je andere Bürgerpflicht, als etwa die mundschaft von ündigen.

XI. Eine andere weibliche Rechtswohlthat dürfte darin en, daß bei wichtigen Vermögensverfügungen, und namentlich fügungen der Ehefrauen zu Gunsten ihrer Ehemänner, ihnen übereilte oder geheim erzwungene, verderbliche Nachgiebigkeiten gegen lichtscheue unwürdige Zumuthungen des Mannes, Schutz en würde. Und einigermaßen wenigstens könnte dieses dadurch ge-r, daß solche Verfügungen stets einer gerichtlichen Bestä-ung bedürften, nachdem der Richter mindestens drei Tage vor-ie Frau vom Manne abgesondert vernommen und über ihre Rechte Gefahren belehrt hätte.

Weniger empfehlenswerth und zum Theil die Frauen selbst beschrän-noch mehr aber Dritte verletzend sind dagegen andere weibliche Rwohlthaten, wie der durch das römische Senatusconsul-Vellejanum ausgesprochene Grundsatz, daß alle Intercessio-er Frauen, wenn sie nicht in öffentlicher und von drei Zeugen schriebener Urkunde enthalten waren, schlechthin ungültig sein, so ausgestellte aber durch den Gebrauch einer Einrede ungültig n sollen; ferner die durch die Authentica „Si qua mulier" 29), daß ihre Intercessionen für den Ehemann unbedingt ungül-en; und dann endlich das privilegirte Pfandrecht der Ehe-t zur Zurückforderung ihres Heirathsgutes. Wird einmal aner-, daß die Frauen berechtigt und fähig sind, selbstständig am

privatrechtlichen Verkehre Theil zu nehmen, so müssen sie
Grundsatze der rechtlichen Gleichheit behandelt und eben
zu der nöthigen Ueberlegung und Sicherung ihrer Rechte
schuldige Dritte aber vor Verletzungen zu ihren Gunsten

XII. In Beziehung auf die politischen Rechte
aus den obigen Grundsätzen nur die Begünstigung der
sie von allem Kriegs- und allem öffentlichen Dienst befreit
dagegen die Beschränkung, daß sie an den entscheidenden
gen über die öffentlichen Angelegenheiten und den
Streitverhandlungen keinen unmittelbaren thätigen Antheil
keine öffentlichen Aemter verwalten können. Nur dieses
Allgemeinen zur Erhaltung ehelicher und
und der wahren Weiblichkeit und weiblichen Lebensbestimmung
schlossen. Alles Uebrige kann das allgemeine Gesetz
Sitte, der erlaubten Leitung von Vätern und Ehemännern
freien Ermessen und dem Schicklichkeitsgefühle der Frauen,
ihren besonderen Verhältnissen, endlich der freien
nung überlassen. Und es muß dieses thun, weil jede
nothwendige allgemeine Beschränkung der richterlichen
recht und nur als Folge der alten barbarischen Unterdrückung
erklärlich ist. Es würde aber auch eine gänzliche
Frauen von aller Theilnahme an den öffentlichen
höchst verderblich für die Familien und den Staat, für die
für die Männer wie für die Frauen selbst wirken. Es soll
als treue Lebensgefährtin des Mannes, als Bildnerin seiner
auch an allen seinen höheren Interessen Antheil nehmen.
Allem auch in lebendigem patriotischen Gemeingeiste sollen
und Frauen sich innig verbinden. Die Frauen sollen für
der Erziehung und Bildung ihrer Kinder wirken. Ihre
und die der Familien sollen nicht des Adels der höheren,
menschlichen Richtungen, und der Mann und das
nimmermehr der wohlthätigen Einwirkungen der Einsichten,
fahrungen, der Gefühle und der Antriebe edler tüchtiger
behren. Unermeßlich wirksam und heilsam war bei allen
Völkern in ihren besseren Zeiten dieser Einfluß. Er möge
sein. Hinweg also mit jeder gesetzlichen Beschränkung
im Schreiben und Lesen, Hören und Sehen in Beziehung
liche Dinge, im Zuhören in landständischen Versammlungen,
chen Gerichten und Vorlesungen, in Ausübung des Petitions-,
Preßfreiheitsrechte, und in jeder rechtmäßigen Einwirkung
öffentliche Meinung, auf die öffentliche Sitte und Ehre,
freien Recht der Gründung von Frauenvereinen für
thätige öffentliche Zwecke.

XIII. Würdig und wohlthätig für die edelste
Linderung der Noth, zur Befriedigung der wichtigsten
zur Veredelung der Frauen selbst und der öffentlichen

en insbesondere Frauenvereine wirken. Dieses liegt seit den
n Befreiungskriegen und den damals und seitdem für die verschie-
en Zwecke, insbesondere auch für Volkserziehung und die soge-
iten Kleinenkinderschulen, so vielfach und oft unter Mitwirkung
Fürstinnen entstandenen Frauenvereinen so sehr vor Aller
n, daß man nur darauf hinzudeuten braucht. Sie sind eine der
en und ruhmwürdigsten Erscheinungen, ja Erfindungen unserer Zeit.
XIV. Das Petitionsrecht der Frauen, und vorzüglich auch
i Schicklichkeit in bestimmten Fällen, vertheidigte neuerlich mit
me ein kräftiger Redner in dem amerikanischen Congresse. Die
andlung fand Statt bei Gelegenheit einer Petition von Frauen
unsten der Aufhebung der Sklaverei, dieses scheußlichsten aller
tute in menschlichen Gesellschaften. Mit welchem rechtlichen, mit
em christlichen Grundsatze wollte man wohl christliche Frauen, die
ch in den ersten Christengemeinden eine so würdige und bedeu-
Rolle spielten, diese natürlichsten Vertreterinnen religiösen Sin-
und humaner Milde, selbst von dem Rechte der Bitte um Auf-
ng eines solchen unchristlichen, Verderben bringenden Schandfleckes
Vaterlandes ausschließen!

XV. Die Zulassung der Frauen zu den landständi-
n Versammlungen hat sich nun in Baden, in den beiden
mern der Stände, seit achtzehn Jahren als völlig unschädlich und
eilsam bewährt. Nie habe ich auch nur den geringsten Nachtheil
i anführen hören. Wohl aber hat diese Theilnahme der Frauen
würdigen, anständigen Ton und vorzüglich auf eine lebendige und
ige öffentliche Meinung — diese Seele aller freien Verfassungen
chtlich wohlthätig eingewirkt. Die Frauen — gerade weil sie nicht
en leidenschaftlichen Kämpfen unmittelbaren entscheidenden An-
nehmen, sich auch um keine Orden und Aemter bewerben, und da
ihre freie Meinungsäußerung nicht durch Leidenschaft und niedrige
ve der Furcht und der Interessen bestochen ist, wie die so vieler
ner — die Frauen mit ihrem feinen unmittelbaren Sinne und Tacte
as Würdige, mit ihrem schnellen Blicke, insbesondere für männ-
Würdigkeit und Unwürdigkeit, haben zu allen Zeiten, so weit sie
eil nahmen an der öffentlichen Meinung, dem Würdigen und
ten ihre Beistimmung gegeben. Sie haben gewiß auch veredelnde
tnisse und Gefühle und höhere Gesichtspuncte in ihre häuslichen
gesellschaftlichen Kreise und Unterhaltungen und vor Allem in
mütterlichen Erziehungsbeschäftigungen aus dieser
nahme am Oeffentlichen zurückgebracht.

XVI. Auch öffentliche Rechte, welche an bestimmte Grundstücke
Vermögensbesitzungen geknüpft sind, und nur nicht in unmittelba-
Mitstimmen und Mitdiscutiren in öffentlichen Männerversamm-
n und in Ausübung öffentlicher Aemter bestehen, also auch Stimm-
, die durch Bevollmächtigte abgegeben werden, können unverhei-
te und verwittwete selbstständige Frauen eben so ausüben, wie sie

auch Gewerben und ökonomisch ... versehen ... beiden enthalten auch englische ... Gesetze ...

XVII. ... die ... hierher von uns gezogenen ... aber hat ... gebung eines Volkes die Rechte ... ausgedehnt. ... so ... le hinter denselben ... mehrere ... liche Successionsrechte, ... in Dä... rk, der ... von männlichen Thron... wie in ... land, ... erklärten, ist nur eine ... malie zu ... lich wichtigen Festigkeit und ... erblicher Regierun... ge. Und bei der großen verfassung... Vorsicht in E... nd, daß kein königlicher Entschluß ohne ... männliche Prüfung und Gutheißung verantwortlicher Mini... meist auch der Parlamentshäuser praktisch werden darf, ... Nachtheile durch den Vortheil aufgewogen werden. Aus bei... den fordert man ja auch nur ein geringeres Alter zur Groß... für das an sich wichtigste öffentliche Geschäft der Regierung. ... tesquieu (7, 16) sagt, dieselbe Schwäche, welche die ... Herrin der Familie untau... ache, komme ihr als Königin ... mache ihre Regierung nur sanfter und gemäßigter.

Weiter als unsere Theorie ist in Begünstigung des ... Geschlechts selbst nicht die Gesetzgebung des am Reinsten ... schen und des am Meisten der Würde der Frauen huldigen... kes — sind selbst die Nordamerikaner nicht gegangen. ... sten Ehre aber gereicht es allerdings diesen freien Republicanern ... Manche so gerne als roh darstellen möchten, daß sie in dem ... lichsten Hauptpuncte echter Civilisation, in Achtung der ... Frauen, in einer wahrhaft ritterlichen Schonung, Feinheit ... lanterie gegen sie, und nicht blos gegen die höheren, sondern ... gen die niederen Classen, selbst weibliche Dienstboten nicht au... sen, offenbar allen früheren und allen gegenwärtigen Völ... Erde, und namentlich auch ihrem Mutterlande Großbritannie... voranstehen. Es ist dieses offenbar eine der schönsten und ... digsten Früchte ihrer Freiheit. — Zwar sind nun gerade ... würdige freie Stellung der Frauen in Nordamerika einzelne ... zur Forderung einer solchen Gleichstellung veranlaßt worden ... die oben bezeichnete und auch in Amerika festgehaltene Grenz... schreiten würde. Doch werden die Nordamerikaner gewiß ... krankhaften Theorieen auch ferner ihre Zustimmung verweigern ... werden sie verweigern, gerade weil sie die Würde und die ... der Frauen achten und zu bewahren wünschen.

XVIII. Verletzungen der rechtlich anerkannt... lichen Gesetze, welche das würdige Verhältniß ... schlechter festsetzen und sichern, welche den ... chen Trieb, den der Geschlech... ist, unter der Herrschaft ... chen Rechtsordnung erhalten sol... — also ... Befriedigung ... Geschlechtstriebes außerhalb ei... r ... Ehe — die ...

allgemeinen Namen Geschlechts- oder Fleisches- oder
ichts-Verbrechen bezeichnen kann, sind für die Criminalpoli-
enfalls unendlich wichtig und schwierig. Es gehören dahin die
indung (oder Schwächung, stuprum), das heißt, der außerehe-
Beischlaf mit einer ehrbaren Person, die Fornication, der
ehelicher Beischlaf mit feilen Dirnen, Concubinat, die Ueber-
nft, wodurch ein Weib einem Manne sich fortdauernd zu aus-
lender, aber unehelicher Geschlechtsverbindung widmet, Ehebruch,
amie, Entführung, Nothzucht, Verführung oder
pelei, Blutschande (Incest), Verletzung der Scham-
igkeit, die verschiedenen Arten unnatürlicher Wol-
efriedigung, zum Theil selbst Kindermord und Abtrei-
g der Leibesfrucht.

Es ist nicht unsere Absicht, hier die criminalrechtliche Theorie die-
Verbrechen zu geben. Nur die allgemeinen Hauptgesichtspuncte
richtigen Gesetzgebungstheorie für die Bestrafung dieser Verbrechen
n hier hervorgehoben werden.

XIX. Es verdienen die bezeichneten Verbrechen im Allgemeinen
sorgfältige und strenge Ahndung der Gesetze, wie dieses auch die
ischen, kanonischen und deutschen Gesetze mit ihren sehr
r Strafbestimmungen überall anerkennen. Sie und die ihnen zu
de liegenden ungeordneten Triebe und Leidenschaften bedrohen und
en ja die wichtigsten Grundlagen der ganzen Gesellschaft, die
heit der Sitten und der Familien, die Ordnung des Familien-
des Staatslebens, die Tugend und die Kraft des Volkes. Die
n dieser Verbrechen verletzen, so wie Schändung, Ehebruch, Noth-
, Entführung, gleichzeitig die heiligsten und wichtigsten Rechte der
er, die Rechte, die Ehre, den Frieden der Familien, der Eltern,
Ehemänner, oder auch zugleich die Persönlichkeit und das ganze
Glück der Frauen. Sie verletzen dieselben auf eine ungleich
ere Weise, als etwa Eigenthumsbeeinträchtigungen oder Kör-
verwundungen oder blose Gewaltthätigkeiten, als Raub und Dieb-
Es sind endlich die diesen Verletzungen zu Grunde liegenden
dneten Triebe und Leidenschaften von einer solchen Natur und
e, und sie gründen solche verderbliche Anreizungen zur Nachfolge,
wenn ihnen nicht das Gesetz und die vom Gesetz geschützte
unterstützte Sitte einen mächtigen Damm entgegenstellen und
das öffentliche Gewissen und die gesetzliche Strafe und Schande
schlafenden Gewissen der Einzelnen wach halten, sie schneller
alle anderen verbrecherischen Leidenschaften um sich
fen, Anreiz und Nahrung finden und bald alle
ntlichsten Grundlagen eines würdigen und gesun-
gesellschaftlichen Lebens untergraben.

Es muß also wohl nur aus der im vorigen Jahrhunderte zuerst
ankreich, Italien, Spanien und Portugal, dann aber auch in
schland, vorzüglich an den Höfen, in den höheren Ständen und

in der Geistlichkeit herrschend gewordenen, [illegible] in die Sitten gedrungenen Verderbniß und Frivolität erklärt [illegible]rden, daß die Theorie und Praxis in Beziehung auf diese Vergehungen [illegible] mit ihnen zusammenhangenden Verhältnisse (wie die Leichte[illegible] Ehescheidungen, die Rechte der elterlichen Gewalt und Zucht[illegible] rechtlichen Verpflichtungen unehelicher Väter) so unbegreifl[illegible] sich zeigen konnten. Alle strengeren, ja überhaupt al[illegible] bestimmungen unserer positiven Gesetze wurden weggedeutelt [illegible] Seite gelassen, und die neuen Gesetze in der verderblichsten [illegible] gemacht. Diese verderbliche Frivolität rechtfertigte denn [illegible] die häufig noch durch die seichte Losreißung des Rechts von [illegible] ralischen Grundlagen, die so weit ging, daß sie selbst solche [illegible] und religiöse Grundsätze und feierliche Handlungen, welche die [illegible] gesetzgebung, so wie die Weihe der Ehe, als Grundlagen des [illegible] verhältnisses aufgenommen, also wahrhaft juristisch gemacht [illegible] neswegs beachten wollte. Oder man entschuldigte sie auf [illegible] Weise, indem man, den objectiven schweren rechtsverletzend[illegible] rakter und die Verderblichkeit oder die Gemeingefährlichkeit der [illegible] neten Verbrechen übersehend, blos die subjectiven Antrie[illegible] denselben auffaßte und zur Straflosigkeit geltend machte. Man [illegible] endlich in den verdorbenen Sitten, statt ihnen mit erhöhter [illegible] durch die Gesetze zu steuern, die genügenden Gründe zur St[illegible] keit, also zu gesetzwidriger immer größerer Unterstützung und [illegible] rung des Unheils von Staats- und Amtswegen, aufgefunden [illegible] ben. Dazu kam denn noch die Einseitigkeit der mechanischen [illegible] theorieen, die überall, und so auch bei Würdigung der Verbrech[illegible] der Strafen, blos bei den nächsten äußeren Erscheinungen und d[illegible] mittelbar Erzwingbaren stehen bleibend, die tieferen, le[illegible] und sittlichen Grundlagen und ihre organische Schätzung un[illegible] gung übersieht und verschmäht. Wir haben Politiker und [illegible] die nicht unähnlich sind solchen Physiologen und Aerzten, w[illegible] Menschenleben nur mechanische oder höchstens chemische Kr[illegible] Gesetze sehen können, nicht aber die tieferen und höheren or[illegible] So, um ein hierher gehöriges Beispiel anzuführen, suchte man, [illegible] Kindermord zu verhindern, nicht blos alle gesetzlichen Strafen [illegible] zucht zu umgehen, sondern sogar auch künstlich und mit [illegible] Zwange die natürliche Schande und ihren Ausdruck zu [illegible] Nach der aufgehobenen Kirchenbuße und andern Strafen [illegible] auch noch zwangsvoll in die lebenswerthe natürliche [illegible] welche der Geschändeten den jungfräulichen Kranz versagt, [illegible] durch künstliche Einrichtungen zu bewirken, daß durch eine [illegible] Niederkunft auf Staatskosten und durch die Befreiung von [illegible] terpflicht die liederliche Dirne ganz gleich der ehrbaren Jungfr[illegible] Man vergaß, daß man so der Liederlichkeit selbst großen [illegible] that und eben dadurch, statt der wenigen früheren Kindermo[illegible] den früheren wenigeren Unzuchtsfällen, jetzt [illegible] nach hunderte[illegible]

rung der Unzuchtsfälle unvermeidlich die Kindermorde selbst vermehrte.
n vergaß, daß niemals die Gesetzgebung die Pflicht und die Befugniß
auf unsittliche, unrechtliche Weise Verbrechen zu verhindern, daß sie
s nicht thun darf, wenn sie nicht selbst zu Verbrechen anreizen
. Wollte man, noch verwerflicher, auf diese Weise die Bevölke-
z vermehren, so vergaß man, daß die wachsende Unsittlichkeit, der
t Vorschub that, zuletzt gerade die Staaten, so wie einst Rom, ent-
rt. Auf ähnliche einseitige Weise tilgte man, um zufällige Unan-
nlichkeiten und Mißbräuche der Paternitätsklage zu beseitigen, um
Männer, die gewiß selten, ohne irgend Veranlassung durch ihre
rlichkeit dazu gegeben zu haben, angeklagt werden, von der Scham
er öffentlichen Beschuldigungen zu befreien, die ganze Klage. Man
ichtete zugleich mit allen gesetzlichen Strafen der Schändung auch
die natürlichsten Verpflichtungen des Vaters, und überwies sie
verführten unglücklichen Mutter, dem Staate oder den Ortsge-
den, oft selbst auf eine solche Weise, daß das Vergehen auf Ko-
der Mitbürger noch Lohn und Reiz fand, daß drei, vier uneheliche
er eine treffliche Einnahme für die Mutter abwarfen. Man ver-
te durch solche verkehrte Vernachlässigung aller tieferen Auffassung
Grundlagen und Quellen des Guten und Bösen nicht blos die
liche Verderbniß, sondern auch die störenden und unglücklichen
en desselben für die Einzelnen. Es ist dieses ganz dieselbe ober-
iche und mechanische Weisheit, mit welcher man gegen die ächten
stantischen, wie gegen die echt katholischen christlichen Grundsätze
ige Ehen als auflöslich erklärte, und um die vielleicht heilbare
ung einer einzelnen Ehe zu beseitigen, durch den allgemeinen
ücklichen Gedanken einer beliebigen Auflösbarkeit nun hunderte
Ehen unglücklich machte. Denn, wenn bei dem ersten Verdrusse
Leidenschaft diesen Gedanken faßt und ausspricht, so erbittert und
elt derselbe nun, statt des heilenden Gedankens eines nothwendi-
gegenseitigen Ertragens, und wirkt wie ein giftiger Wurm zer-
nd für hunderte von ehelichen Verhältnissen*).

*) Der Satz steht biblisch, also auch protestantisch fest: „Was Gott zusam-
fügt hat, soll der Mensch nicht scheiden.“ Matth. 5, 32. u. 19, 9.
r. 7, 10. Hat bereits, ohne Schuld der Staatsbehörde, der Ehebruch
he gebrochen oder den ursprünglichen Mangel der wesentlichsten
gung für eine gültige Ehe — wahre Liebe — offenbart, so ist diese
tigkeitserklärung einer solchen Ehe eben so wenig ein Widerspruch
die Unauflöslichkeit, als einer der vielen anderen Gründe für die
gkeitserklärung nach katholischem, wie nach protestantischem Kirchenrecht,
ls die katholische, spätere Ehetrennung von einem Ungläubigen. 1. Cor. 7,
3. 15. Can. 2. C. 2. qu. 2. cap. 7. X. de divort. Mit dem Sa-
nte hat die Unauflöslichkeit, nichts zu schaffen, welches auch zweiter Heirath
m Wege steht. Wer aber die moralische Macht der Principien kennt,
uch die laxe Ausdehnung aus sogenannten analogen Gründen für die
ung, sobald man einmal diese zugesteht, der wird es wichtig genug fin-
das rechte Princip festzuhalten; vollends wenn der entgegen-
e Grundsatz die sittliche Idee des Instituts zerstört.

Wie sehr man aber überall in dieser Materie die gesunden
digen und gesetzlichen Grundlagen vergaß, dieses zeigt schon ei
in die Handbücher des Strafrechts selbst unserer ersten Crimin
eines Grolman und eines Feuerbach. So führt gegen di
sten Aussprüche unserer Gesetze der Erste den Ehebruch als ein
Polizeivergehen, der Andere blos als eine Verletzung eines g
Vertragsrechtes auf. Und auch Feuerbach weiß wie Gr
aus ganz unhaltbaren sophistischen Gründen die schweren Straf
unsere römischen, kanonischen und deutschen Gesetze, wie die
aller Völker diesem Verbrechen drohen *), wegzuräsonniren u
deren Stelle eine ganz unbedeutende Geld- und Gefängnißstr
setzen. Doch selbst dieses genügt ihrer Begünstigung dieses V
chens noch nicht. Grolman gibt gesetzwidrig dem beleidigten
gatten gar kein Anklage- und Genugthuungsrecht und erlaubt
haupt eine Strafe nur, wenn die Staatspolizei wegen eines g
sen Skandals einschreiten will. Er tilgt auch ebenfalls ganz g
drig das in den deutschen Gesetzen bestätigte und gewiß geg
Verbrechen sehr wirksame Recht des Ehemannes und des Vat
in seinem eigenen Hause auf der That ertappten Ehebrecher zu
welches uralte Genugthuungsrecht selbst Justinian für den E
noch ausdrücklich bestätigte (Nov. 117, 15), während es für d
ter ein neueres Gesetz (L. 23. ad leg. Juliam de adult.) be
schränkt, daß er es in einem gerechten (wenn auch keineswegs
stigen Verhältnissen jede Zurechenbarkeit ausschließenden) Affec
mußte, also nicht aus kalter Ueberlegung, und daß der Vater
die eigene Tochter mit tödtet. Auch bei Tödtungen der Ehe
wo die vollständigen Bedingungen der Straflosigkeit fehlen, wo
Gesetze doch Milderung der Strafe (L. 24. 38. §. 5 und C
leg. Jul. de adult.). Feuerbach dagegen will gegen das Ges
alsdann dem Staate alles Recht zur Untersuchung und Bestrafu
Ehebruchs von Amtswegen rauben, wenn durch das ehebrecheri
den öffentlicher Skandal begründet wird, während doch gew

---

*) C. 30. §. 1 ad Leg. Jul. de adult. Nov. 134. 10. Carol. 12
gleiche über die Gesetze anderer Völker Filangieri Bd. III. Th. 2.
Die gesetzliche Strafe für dieses Verbrechen mag, so wie die meisten
unserer gesetzlichen Strafbestimmungen für andere Verbrechen, zu hart,
derung auf dem rechten Wege und in der rechten Weise empfehlenswe
Aber das Gesetz ist klar und wenigstens besser begründet, als hundert and
Strafbestimmungen, woran Feuerbach und Grolmann keinen An
men. Man darf es jedenfalls nicht ungesetzlich umstürzen wollen. D
christliche und deutsche Recht straft auch den Ehebruch des Ehemannes
ledigen Frau. Uebrigens rechtfertigt sich eine geringere Strafe für d
mann und die ledige Ehebrecherin als für die ehebrecherische Ehefrau,
Verbrechen der Letzteren stets noch Ungewißheit der Vaterschaft und ein
schiebung eines falschen Kindes begründen kann. Auch liegen in der Weibl
stärkere Abhaltungs- und Schutzgründe gegen die Versuchung und das Ver

diesen Fall *) selbst noch besondere Reichsgesetze ausdrücklich und wiederholt die öffentliche staatspolizeiliche Bestrafung anbefohlen, indem nach der Carolina (120) sonst allerdings zur Schonung des Heiligthums des Familienfriedens Untersuchung und Strafe nur bei erhobener Anklage des verletzten Eheg : Statt finden sollen **).

Bei einem solchen Verfahren von Rechtslehrern muß man billig fragen: wo bleibt hier die Ge rechtigkeit und höhere Staatsweisheit? Wo bleiben sie, wenn man ein Verbrechen, welches den unschuldigen Ehegatten an seinen heiligsten, wichtigsten Rechten, an seinen wahren Statusrechten, an seinen Familienrechten, an seiner Ehre und seinem Lebensglücke so unendlich tief verletzt und zugleich die staatsgesetzlich zur Schützung der wichtigsten Grundlage der Gesellschaft sanctionirte religiöse kirchliche Weihe der Ehe mit Füßen tritt, welches endlich jene Grundlage der sittlichen und rechtlichen Ordnung selbst untergräbt, wenn man ein solches Verbrechen geringer strafen will, als eine kleine Verletzung des schlechtesten Eigenthums, als eine schnell wieder verschwindende Verbalinjurie oder Gewaltthätigkeit? Wo bleiben sie, wenn man hier diese empörendste aller Verletzungen gar nicht einmal als Verletzung des beleidigten Ehegatten, dort diese verderbenbringendste Störung und Herabwürdigung kirchlicher und bürgerlicher Ordnung — diese Verletzung und Verfälschung desjenigen Institutes, welches der Staat zur Quelle aller legitimen Abstammung und zur Bedingung aller wichtigsten Rechtsverhältnisse machte — als den Staat und die Kirche nichts angehend darstellen mochte? Was soll man sagen, wenn ein Jurist, wie Grolman, die durch seine Theorie eigentlich bezweckte gänzliche Straflosigkeit des Ehebruchs darum rechtfertigen will, weil — so wichtig dem Staate das Institut der Ehe immerhin sein müsse — der Staat doch keine Erhaltung der ehelichen Treue von der Furcht vor den Strafgesetzen hoffen dürfe, weil ferner die im Verbrechen enthaltene Immoralität und Verletzung der Kirche den Staat nichts angehe, und weil endlich, in Beziehung auf den beleidigten Theil, dem sinnlich sich äußernden Ehebruche der wahre Ehebruch, die Entziehung der Liebe — die keine Strafgesetze erhalten können — vorausgegangen sein müsse." — Nach solchen Argumenten dürfte man auch keine Billigkeit, keine Sanction des Eigenthums durch das Strafgesetz bewirken, überhaupt nirgends durch das Strafgesetz, durch das öffentliche Gewissen und die öffentliche Schande der Strafe dem Gewissen des Einzelnen zu Hülfe kommen wollen. Wie gewaltig aber bei den

*) Nur von ihm allein sprechen offenbar die Bestimmungen der R.-P.-O. von 1548 25, 2. u. von 1577 26, 2., welche nicht daran denken, die allgemeinen Strafbestimmungen des römischen und kanonischen Rechts und der Carolina für den Ehebruch überhaupt abzuschaffen, wie Grolman und Feuerbach zur Unterstützung ihrer modernen Theorie fast unbegreiflicher Weise behaupten mochten.

**) Das römisc[illegible] [illegible]ehrt dehnte in seiner Strenge das allgemeine öffentliche Anklagere[illegible] [illegible] noch aus und forderte von dem Manne, daß er die Ehebrec[illegible] [illegible] [illegible]ßhirt, Criminalr. S. 460. ff.)

sinnlichen Menschen das Gewiss der ... jenes äußerlich Gewissen, durch die Schande und ..., ... wird, welches eigentlich die wohlthätigste ... rkung aller Strafbestimmungen — dieser Sanction ... Gesetze — ausmacht, das hat wohl Jeder selbst schon gefühlt, ... wenn auch nur in der Jugend, wo die Erinnerung an die drohende Strafe bei begangenem Unrecht oder in der Versuchung zu demselben ... uch die innere religiöse und moralische Stimme des Gewissens ge... erweckte oder verstärkte. Nach jener Argumentation dürfte man rein ... Meineid strafen und auch den sinnlich sich äußernden Diebs- und Mordgedanken, weil ihnen die eigentliche Geringschätzung von Leben und Eigenthum bereits vorausging und die Achtung derselben nicht ... u erzwingen sei, straflos lassen. Was aber soll man vollends von der Achtung der Gesetze sagen, wenn selbst solche Männer, wie Gro... und Feuerbach, die ... dreifach wiederholten gesetzlichen ... mungen, ihren verderblichen gesetzwidrigen Theorieen zu Liebe, grundlos wegräsonniren und ... gen mögen, wenn sie die schädlichsten Verbrecher, welche die Gesetze mit dem Tode belegen, von aller wol verdienten Strafe ihrer schweren Verbrechen ganz befreien, dagegen aber gesetzlich für schuldlos erklärte und oft edle Männer — hier den ... ter und Ehemann, welche die schmachvollste Schändung ihres Hauses, ihrer Familien, ihrer Ehre im gerechten Zorne an dem Verbrecher rächen — als Mörder ... mit dem Tode bestrafen wollen?

XX. Wie die moderne Theo... und Praxis mit den übrigen Fleischesverbrechen und ihren strengen gesetzlichen Strafen bisher ... verfuhr, dieses bedarf nach dem Beispiele von dem Ehebruche wohl keiner besonderen Ausführung. Die richtigeren Grundideen aber, die auch unserer Gesetzgebung zu Grunde liegen, sind schon oben angedeutet. Ihnen wird es besonders entsprechen, wenn vor Allem in diesem wichtigen Puncte die Regierungen, zur Unterstützung der Sitte und der Gesetze, mit gutem Beispiele vorangehen. Daß dieses jetzt vielfach und ungleich mehr, als früherhin, geschiehe, gereicht uns zur hohen Freude, öffentlich anerkennen zu dürfen. Vor Allem muß aber auch eine gute Dienstdisciplin dafür wachen, daß auf gleiche Weise auch alle öffentlichen Beamten durch eigene strenge Sitten die öffentliche Sitte unterstützen, in welchen Beziehungen noch jetzt die unverzeihliche frühere ... und Disciplinlosigkeit herrscht. Wo kann Sitte bestehen, wenn der verbrecherische öffentliche Beamte sei... Amtsgewalt behält? ... sollte in landständischen Vers... mmlungen und bei Deputirten- und Gemeindewahlen, so wie durch die Presse ein strenges Censurgericht g... ibt werden. Nur ist für die Presse, wie auch für die gerichtli... n Untersuchungen der ... verbrechen, Sorgfalt anzuempfehlen, daß nicht ohne Grund und ohne Noth der Friede der Familien getrübt und ... fentliche ... lung verborgener, vielleicht nicht ei... Sünden ...

rmliches Aergerniß begründet werde, welches auch für die Sitten lbst vielleicht schädlicher wirkt, als die öffentliche Untersuchung und läge wieder gut machen kann.

Ganz besonders aber hat auch der Staat sorgfältig die Veranlassungen und Anreizungen zur Unsitte zu entfernen. Hierin gehört vorzüglich auch möglichste Beseitigung einer längeren erzwungenen Ehelosigkeit, wie die durch Ausdehnung und lange Capitulationszeit stehender Heere und vollends die durch den Priestercölibat begründete. Der letztere wirkt um so nachtheiliger, je weniger ei der heutigen Tageshelle das sehr natürliche, wirklich unkeusche Leben so vieler Geistlichen, statt der angeblichen, erlogenen, übertriebenen und unnatürlichen Enthaltsamkeit und Reinheit, der allgemeinen Beobachtung und Besprechung sich entzieht. In der That, da, o das Volk von seinem Geistlichen, dem öffentlichen Verkündiger er christlichen Gebote der Keuschheit, die schreiendsten Widersprüche nit seiner Lehre vernimmt, wenn vielleicht Ehefrauen und unverdorene Jungfrauen, als seine Beichtkinder, den Werbungen seiner unrinen Begierden Preis gegeben sind, oder wenn, wie so oftmals och greuelvollere Verbrechen zu Tage kommen oder wenigstens, bei em allgemeinen Mißtrauen in das unnatürliche Institut, besprochen und geglaubt werden, da möchte man öllig verzweifeln, dem steigenden Sittenverderbnisse noch irgend einen altbaren Damm entgegenzusetzen, ehe die öffentliche verderbliche Lüge ieses unglücklichsten Instituts zerstört ist.

Zur Beseitigung der Verführung unschuldiger Mädchen und Frauen und der Vergiftung der Familien kann s wohl in großen Städten nothwendig werden, für die sonst nicht u bändigenden verdorbenen Triebe einer größeren Zahl von Ehelosen, und namentlich auch von Fremden, in möglichster Verborgenheit, jedoch unter guter polizeilicher Aufsicht, einen Abtritt zu eröffnen. Doch muß dieses nur da Statt finden, wo alle anderen Mittel das größere Uebel nicht abwehren können, und muß, so viel möglich, den Blicken der unverdorbenen Jugend entzogen bleiben. Auch muß es benutzt werden, um nun andere Unzuchtsverbrechen, und vorzüglich Verführungen oder Verkuppelungen, um so strenger zu ahnden.

Ueberall aber mögen Gesetzgeber, die es in irgend einer Beziehung mit der Bestimmung und Leitung der Geschlechtsverhältnisse zu thun haben, bedenken, daß alle diese Verhältnisse von der tiefsten und zartesten Natur sind, und in der größten Wechselverbindung unter sich und mit den öffentlichen Sitten und Einrichtungen stehen. Sie mögen mit heiligem Ernste erwägen, daß sie es hier mit den tiefsten und wichtigsten Grundlagen der ganzen gesellschaftlichen Ordnung zu thun haben. C. Th. Welcker.

Geschworenengericht. (Dieser Artikel wird aus einem zufälligen Grunde am Ende des Buchstabens G folgen.)

Gesellschaft, Gesellschaftscontract. — Was der Einzelne zur Befriedigung seiner [illegible] und für sich allein gar nicht oder doch nicht geni[illegible] bewirken kann, dafür wirkt er in Gesellschaft. So wie schon das Thier, so hat noch viel mehr den Menschen die Natur durch na[illegible]liche Verhältnisse, Bedürfnisse, Triebe und Instincte auf dieses ge[illegible]haftliche Zusammenwirken hingewiesen. Vor Allem aber führen d[illegible] Menschen die Bedürfnisse seiner höheren Natur auf die [illegible]sell[illegible]ft hin. Statt dieser natürlicher Triebe und Instincte [illegible]re[illegible]i ihm die Vernunftgesetze die Herrschaft über dieses gesellschaftl[illegible] Zusammenwirken, und statt des blos natürlichen und zufälligen [illegible]rei[illegible]ung begründet oder ordnet wenigstens der gesellschaftliche Vertrag [illegible] gesellschaftliche Zusammenwirken und seine Bedingungen. Gesellschaft und gesellschaftlicher Vertrag — ausdrücklich und stillschweigend abgeschlossen, privatrechtliche und staatsrechtliche, geheime und öffentliche, gute und nicht gute Gesellschaften der verschiedensten Art — begründen und beherrschen das menschliche Leben und seine Gestalt und alle höhere, insbesondere auch alle sittliche Ordnung desselben. Sie geben demselben gleichsam eine neue, eine andere Natur. Sie bilden und vereinigen die Einzelnen von der Familie bis zum Staate, zum Staatenvereine und zur Menschheit hinauf zu einem größeren gemeinschaftlichen Leben. Sie machen die Einzelnen zu Gliedern dieses neuen größeren gemeinschaftlichen Lebens, so daß jetzt ihr eigenes Leben ohne Zurückführung auf das gesellschaftliche Leben eben so wenig verstanden und gewürdigt werden kann, als die Gesellschaft ohne Aufsuchung der natürlichen Grundgesetze, Grundtriebe und Grundtypen des Einzellebens ihrer Glieder. Fast alles Wissen wird in einem gewissen Sinne Lebens- oder anthropologisches und Gesellschaftswissen.

Von dem allgemeinen Wesen der Gesellschaften handeln die Artikel „Association", „Corporation", „Bund", „Gemeinde", „politische Gesellschaft", „Staat". Dieser Artikel beschäftigt sich zunächst mit einem Ueberblicke über die verschiedenen Arten der Gesellschaften in rechtlich politischer Hinsicht und mit dem Gesellschaftscontracte im engeren oder privat- und völkerrechtlichen Sinne.

Es gibt drei verschiedene Hauptstufen der Gesellschaft.

Die erste ist die rechtlich unverbindliche Gesellschaft, diejenige, an welche weder ein ges[illegible]ftlicher Vertrag, noch das Gesetz besondere rechtliche Wirkungen [illegible] wollte. Hierhin gehört z. B. das Zusammentreffen mehrerer Gäste in einer Wirthshausgesellschaft oder mehrerer Wanderer auf demselben Wege.

Die zweite Hauptstufe gesellschaftlicher Verbindungen ist der reine Societätscontract, das blos privat- und obligationenrechtliche Societätsverhältniß, welches nur einzelne bestimmte vorübergehende gegenseitige Rechte und Verpflichtungen der Contrahenten begründet, nicht aber eine dauernde persönl[illegible]e g[illegible] [illegible]schaftliche Einheit mit einem einzigen Gesammtwillen.

Die dritte Stufe ist Personengemeinheit (Universitas, moralische Person, Corporation) oder eben jene wahre, moralisch persönliche Gesellschaft, wie die Familie, die Gemeinde, der Staat, die Kirche. Die Association kann bald der ersten, bald der zweiten, bald der dritten Stufe angehören.

Die wesentlichen rechtlichen Unterschiede des reinen Societätscontracts und der Personengemeinheit, damit aber auch zugleich die Hauptpuncte der rechtlichen Theorie von beiden sind bereits im Artikel „Corporation" und dann — besonders auch durch ihre Anwendung auf die verschiedenen Hauptarten der Bundesverhältnisse — oben Bd. III. S. 79—106. und Bd. V. S. 349. geschildert worden. Dort ergab sich auch, daß mit der rein obligationenrechtlichen Societät auch ein Miteigenthumsrecht an einer gemeinschaftlichen Sache zusammentreffen kann, wodurch zwar nur in Beziehung auf dieses die Gesellschafter zugleich ein dingliches, aber ebenfalls ideell abgesondertes Recht erhalten, aber noch immer keine wahre moralische Personeneinheit bilden. C. Th. Welcker.

Gesellschaften, geheime (Priesterorden, Freimaurer, Illuminaten, Carbonaria, Tugendbund, Hetäria, Propaganda, Volksfreunde, junges Italien, Europa u. s. w.). — Die Erschütterungen der französischen Revolution, über einen weiten Kreis von Völkern und Staaten sich ausdehnend, hatten größere Massen, als je zuvor, aus der beschränkten Sphäre häuslicher Interessen gerissen und zu allseitigem Kampfe in die verschlungenen Bahnen eines bewegten öffentlichen Lebens gedrängt. So verläßt der Bürger die sicher geglaubte Wohnung, wenn im Erdbeben ihre Pfeiler bersten: Jeder sucht das Nächste zu retten und Mancher das Fremde sich anzueignen; dahin und dorthin wälzt sich die wogende Menge, und wenn die erste Gefahr beseitigt scheint, so erhebt sich neuer Streit über den Trümmern der Habe und über den Plan der Bauten, die aus den Ruinen sich erheben sollen. Mit wechselndem Erfolge schwankte und schwanket durch Europa der Kampf. Bald sah die Partei der Bewegung, bald die der Reaction sich zurückgedrängt, und, im offenen Felde geschlagen, suchte man auf der einen und anderen Seite im Dunkel des Geheimnisses frische Kräfte zu sammeln. Darum bildeten sich gerade in der neuesten Zeit zahlreiche geheime Gesellschaften in sehr verschiedenem Sinne, zumeist aber, dem Charakter dieser Zeit gemäß, zu politischen Zwecken. Zugleich traten vielfach sich durchkreuzende Ansichten über die Bedeutung und die mögliche Wirksamkeit solcher geheimen Gesellschaften hervor, so wie über die rechtlichen und politischen Grundsätze, die im Verhältnisse zu ihnen zur Anwendung kommen sollen. Um über das Eine und Andere zu deutlicher Einsicht zu gelangen, muß man sich die wichtigsten Momente der Entstehung und Entwickelung der geheimen Gesellschaften in's Gedächtniß zurückrufen.

In der Bildungsgeschichte jedes Volkes, das zu höheren Stufen

der Erkenntniß vorangeschritten ist, gibt es eine Periode, wo nicht mehr alle Kräfte im Ringen mit der äußeren Natur und zur Befriedigung der nächsten sinnlichen Bedürfnisse aufgewendet werden. Der Geist erwacht zum Gefühle seiner Kraft und Würde, die Frage nach der Urquelle alles Vorhandenen, nach dem Grunde alles Werdens und Vergehens drängt sich ihm auf. Aber die Masse bleibt noch den Forderungen des gewöhnlichen Lebens verfangen, und es sind nur Einzelne, die den Schleier des Geheimnisses, das den Ursprung der Dinge bedeckt, forschend zu durchdringen suchen. Diese schließen sich näher zusammen, und in gemessenem Kreise bildet sich eine Ueberlieferung der erkannten Wahrheit oder dessen, was der Glaube als Wahrheit gelten läßt. Die nothwendige Form der Ueberlieferung ist eine symbolische, weil sich das Unsichtbare und Ewige nur im Bilde anschaulich machen läßt; weil selbst die Sprache noch ausschließend an die Sinnenwelt sich anknüpft und erst in fortschreitender Entwickelung die Zustände und Verhältnisse des geistigen Lebens näher bezeichnen lernt. Von der Ahnung einer Macht des Geistes ergriffen, beugen sich die Völker vor denen, die ihnen vorzugsweise als Vertreter desselben erscheinen. Sie wollen Theil haben an den geistigen Gütern, die sich diese errungen, und zum Austausche dafür räumen sie ihnen willig Einfluß, Ansehen und weltlichen Vortheil ein. Auf solche Weise entstehen mit einem öffentlichen Cultus zugleich Priesterkasten und Priesterherrschaft; und in ihrem Beginne ist diese geistliche zugleich eine geistige Gewalt. Sie kann zunächst nicht auf Täuschung und auf die Bewahrung besonderer Geheimnisse abgesehen sein, denn den Priestern selbst ist es noch ein heiliges Mysterium, was sie dem Volke offenbaren. Indem sie aber im Forschen und Wissen weiter schreiten und zugleich ihre Stellung im bürgerlichen Leben in's Auge fassen, gewahren sie gar bald, wie ihre Macht und ihre besondere Bedeutung von einem bestimmten Glauben des Volkes abhängen. Das Interesse der Behauptung oder der Ausdehnung ihrer geistlichen Herrschaft führt sie nun den Laien gegenüber zu dem Bestreben, diese in den Marken eines vorgeschriebenen Glaubens gebannt zu halten. So wird das in seinen Keimen so naturgemäße Hervortreten eines besonderen Priesterstandes seinem ersten Ursprunge untreu; die geistige Herrschaft wird zur geistlichen Despotie und das Mittel zur Beförderung einer freien Cultur zum Hemmnisse derselben. In der Mitte der auf geistige Berufsthätigkeit besonders hingewiesenen Classe bildet sich nun neben der Lehre eines Glaubens, den man dem Volke zur Pflicht macht, eine besondere Geheimlehre für die Eingeweiheten zur Ueberlieferung solcher Erkenntnisse, die man nicht zum Gemeingute machen will, entweder weil man in Wahrheit die größere Masse nicht für empfänglich dafür hält, oder weil man sie in einem Zustande geistiger Unmündigkeit zu erhalten beabsichtigt, um sie desto sicherer beherrschen zu können. Eine solche Monopolisirung gewisser Erkenntnisse für einen bestimmten Kreis von Eingeweiheten finden wie bei allen Völkern des Alterthums, bei den Brahmanen der Hindu-

ei den Priestern der Aegypter, bei den Magiern der alten Perser, un-
er den Hellenen bei den Eingeweiheten in die eleusinischen Geheim-
isse, bei den Druiden der celtischen Völker ꝛc. Und da es überall
uch auf die Behauptung einer bevorzugten Stellung abgesehen war,
o nahmen alle diese Vereine — mochten sie nun als erbliche Kasten
ch fortpflanzen, oder aus der Mitte des Volkes sich ergänzen — den
harakter geheimer, religiös-politischer Gesellschaften an. Auch zeigt
ns die Geschichte, wie sehr es diesen Aristokratieen eines geheimen
Wissens gelungen ist, die Völker dauernd unterdrückt zu halten. Die
rfolgreiche Opposition gegen despotische Priesterherrschaft ging darum
meistens nicht unmittelbar vom Volke aus, sondern von einzelnen Ein-
eweiheten, sei es nun, daß diese in Begeisterung für die Wahrheit
as wohlerkannte System der Täuschung und Lüge von sich stießen,
m ihr helleres Schauen und Wissen der Menge zu offenbaren, oder
aß sie, von Ehrgeiz getrieben, mit keiner untergeordneten Rolle sich
egnügen, sondern als Gründer und Häupter einer neuen Glaubens-
errschaft auftreten wollten. Auch solche neue Lehren, der herrschen-
en Macht des Glaubens und Aberglaubens entgegenstehend, mußten
äufig, um den Angriffen auszuweichen und nicht alsbald der Ver-
ichtung sich bloszustellen, in ein Geheimniß sich kleiden; und wie erst
ie gebietenden Priesterclassen zur Bewahrung ihrer Macht in ge-
eime Vereine sich zusammenschlossen, so entstanden nun auch geheime
Gesellschaften, um sich den Verfolgungen der Macht zu entziehen.
Auch die Bekenner der christlichen Religion konnten sich lange nur als
geheime Brüderschaft den Bedrückungen eines Nero und der anderen
hnen feindselig gesinnten Machthaber entziehen; und der Christenglaube,
bgleich im Lichte empfangen, mußte erst im Dunkel seine Kräfte ent-
alten, ehe er herrschend wieder zum Lichte hervortreten konnte.

Die weitere Geschichte der ersten Perioden des Christenthums bis
ur Reformation zeigt uns gleichfalls eine Menge geheimer Gesellschaf-
en, die entweder als besondere Secten, wie im 3. Jahrhunderte die
Manichäer und ihre Verzweigungen, wesentlich religiöse Zwecke
erfolgten, oder als zeitweise anerkannte Corporationen, aus religiösen
Gründen gestiftet, zu bedeutender weltlicher Macht gelangten, wie
er in mancher Beziehung hierher zu zählende Orden der Tempel-
erren, oder welche ausschließend weltliche Gewalt ausübten, wie
er so merkwürdige, wenigstens halb geheime Bund der Fehme*).
Eine welthistorische Bedeutung erhielt aber nach der Reformation die
ur Bekämpfung derselben errichtete Gesellschaft Jesu, wovon jedoch
ier nicht die Rede sein kann, da ihrer Entstehung und Organisation,
hrem bald öffentlichen, bald geheimen Fortbestande, ihren theils offe-
en, theils geheimen Mitteln und Zwecken, ein besonderer Artikel ge-
widmet werden muß. Großes Aufsehen machte sodann in Deutschland

*) S. den Art. „Fehme".

die Entdeckung des gel ... mdes I ... fo ... unten Rose
zer. Er hatte indeß ... ke ... e ... besonders ein
Wirksamkeit entwickelt. ... lich wurde Christian Rosenkre
im 14. Jahrhunderte la ... unter den Brahmanen und
Pyramiden Aegyptens gelebt haben soll, als Stifter bezeichnet.
scheinlich war aber der bekannte würtembergische Theolog J. V.
dreä (geb. 1586, gest. 1654), der einen schon von Agrip
Nettesheim (geb. 1486, gest. 1535) zu Paris gestifteten
erneuert haben soll, wenn auch ... cht der eigentliche Gründer
eines, doch derjenige, der ... sei ... Entstehung Anlaß gab.
und spitzfindige Scholastik ha ... ie Religion herabgewürdigt
Erhaltung derselben in ihrer Lauterkeit, die allgemeine Verbesse
Kirche, die Herstellung einer da ... ernden Wohlfahrt des Sta
der Einzelnen war der vorgebli ... und Anfangs wohl auch
liche Zweck des Vereines. Bald aber drängten sich mystische
zen ein. Man ging auf Entdeckung des Steines der Wei
und Betrüger und Betrogene theilten sich in die Rollen der v
nen Grade der Verbindung. Nachdem jedoch im Anfange
Jahrhunderts durch zahlreiche Schriften ihr Dasein bekannt g
war, fiel sie bald in Vergessenheit, bis sie bei der in der letzten
des 18. Jahrhunderts so weit verbreiteten Neigung für geheim
brüderungen wieder auftauchte und da und dort mit den Frei
als ein höherer Grad derselben, in Verbindung gesetzt wurde.
den in verflossenen Jahrhunderten entstandenen geheimen
schaften muß namentlich noch auf diese Verbrüderung der Fre
rer mit einigen Worten hingewiesen werden, weil sie in
weiten Verzweigungen in unsere Periode hineinreicht und weil
in den letzten Jahrzehenten entstandenen geheimen politisch
bindungen nicht selten als Muster, zuweilen als Anknüpfung
diente.

Erst in der neueren Zeit ist es einer umsichtigeren Forsch
lungen, die Geschichte der Entstehung und Fortbildung des Or
Freimaurer in helleres Licht zu stellen. Früher war man viel
mühet, den Keim seines Daseins in einer Vergangenheit zu
wohin kein verbindender Faden in erkennbarem Zusammenhang
Er sollte aus der Geheimlehre der ägyptischen Priesterkaste, o
nigstens aus den eleusinischen Mysterien entsprossen sein. Ma
ließ ihn als eine Fortsetzung des großen Bundes der Pythag
gelten, der in mancher Beziehung an die neueren St. Simoni
innert und welcher — vielleicht von Pythagoras selbst gestiftet
leicht schon vor ihm bestehend und durch ihn erneuert und geho
eine Aristokratie der geistig und sittlich Gebildeten der Despot
Einzelnen, oder von rohen Volksmassen entgegenstellen sollte.
dieser pythagoräische Bund in seinen politisch reformatorischen
chen in Unteritalien gescheitert war, soll er ... einen Trümme
fortgepflanzt haben und namentlich der ... gehörende Ver

mysischen Baukünstler die Wiege der neueren Freimaurerei geworden n. Andere führten diese auf die aus den alten Prophetenschulen, er aus dem pythagoräischen Bunde hergeleiteten Verbrüderungen der ssäer in Kanaan zurück, oder der Therapeuten in Aegypten. der man suchte die Entstehung der Maurerei erst in der christlichen eriode, namentlich in den Ueberresten des Templerordens, der theils verschiedenen geheimen Verzweigungen, theils öffentlich unter beaderen Namen, wie z. B. in Portugal als Christusorden, sich erlt. Für alle diese Annahmen gibt es keine genügenden Gründe. ben so irrig ist jedoch die Meinung derjenigen, welche die Freimaurei erst aus der Zunftverfassung der Handwerke, namentlich aus der nftigen Maurerei, hervorgehen lassen, da unzweifelhafte Spuren es Daseins über die Entstehung des Zunftwesens hinaus reichen. ie Verbrüderung der Freimaurer verdankt vielmehr ihr Dasein einer berlieferung römischer Rechtsformen, in welchen der Geist der Neuit eine Stätte fand, die er allmälig nach seinen eigenthümlichen Richngen und Bedürfnissen umzuschaffen wußte; so wie denn überhaupt r römische Weltstaat als der erstarrende Körper erscheint, der, vom manisch christlichen Elemente beseelt, durch eine wunderbare Metarphose des Völkerlebens in veränderter Gestalt wieder erwachen sollte. m römischen Reiche, wie schon früher in Athen unter der Verfassung olon's, bestanden von den frühesten Zeiten an, seit Numa und den völftafeln bis zum Verfalle des weströmischen und oströmischen Reichs, ben anderen zunftartigen Vereinen auch besondere Baucorporationen, mentlich die collegia fabrorum. Und wie noch im Allgemeinen die chlichen und politischen Institute innig sich verschmolzen, so waren ch diese römischen Collegien zugleich religiöse Vereine und Association für Zwecke des bürgerlichen und politischen Lebens. Bei geschlossen Thüren ihre Versammlungen haltend, wurden sie nicht selten Asyl politischer Parteien, während in dieser Abgeschlossenheit auch ländische Mysterien, geheime Weihen und Lehren verschiedener Art ngang fanden. In solcher Weise bestanden zahlreiche Baucorporationen sowohl in den Städten des römischen Staats, als bei den Legen der römischen Heere; und wie im griechischen Reiche, so erhielfie sich nach dem Eindringen der germanischen Völker auch an vie. Orten des westlichen Römerreichs. Im 10. Jahrhunderte ließen sächsischen Könige Alfred und Athelstan aus allen Theilen Europas, aus dem fernen Osten, viele Künstler und Bauleute nach Engkommen. Verschiedenen Nationen und christlichen Religionsparn angehörend, konnten sie dem Rufe nur unter bestimmten Bedingen und gegen gewisse Zusicherungen von Seiten der Könige und folgen. Das Andenken an die Verfassung der römischen Colbewahrend, die wesentlichen Formen derselben in England wiedend, traten sie hier unter geschriebenen Constitutionen, die das ihres U[illegible] bewahrten, zu besonderen Vereinen zusam- Die Noth[illegible] it einer gegenseitigen religiösen Duldung ließ

die unter der Herrschaft des r[illegible] verdrängten noch in einigen Ueberresten vorhan[illegible] der alten [illegible] Kirche in England (Kuldeer, Koldeer), die noch dem orientalisch[illegible] stenthume näher stand, in den Vereinen der Baukünstler eine [illegible] und Einfluß gewinnen. Auch Geistliche fanden Eingang, und d[illegible] schende religiöse Geist jener Zeit stellte sie nicht selten an die der Corporationen. Von demselben Geiste und von dem B[illegible] getrieben, den verschiedenen Glaubensmeinungen in einer und d[illegible] Form Befriedigung zu verschaffen, kleidete man sich ein Syst[illegible] giöser und sittlicher Lehren und [illegible]andlungen in eine Reihe von [illegible]bolen ein. Den Stoff dieser [illegible]bolik gaben verschiedene Zeit[illegible] Völker, zumeist aber die Beru[illegible]eige, die man betrieb; und natürlich, daß man sie, der eifersüchtigen Herrschaft der [illegible] Kirche gegenüber, als ein Geheimniß der Eingeweiheten bewahr[illegible] der anderen Seite galt es um die Behauptung einer begünstigt[illegible] lung im bürgerlichen Leben, um [illegible]ie Bewahrung, den ausschl[illegible] Besitz und die Fortbildung des berufsmäßigen Wissens in der [illegible]tektur und den unterstützenden Zweigen der Kunst. Die christl[illegible] giösen und moralischen Lehren verschmolzen also mit den beruf[illegible] Ueberlieferungen und Bräuchen in ein Ganzes, und aus beiden [illegible] entstand für die Eingeweiheten ein eigenthümliches, esoterisches [illegible]rium. Auch in anderen Gegenden Europas bestanden ähnlich[illegible] verschiedenen Nationen gemischte Bauvereine, worin die [illegible] Schöpfungskraft ihre geistigen Mittelpuncte fand, während die [illegible] selbst vom allgemeinen Geiste jener Zeit gehoben und getragen [illegible] Hier entsprangen die genialen Pläne jener sogenannten gothisch[illegible] [illegible]senbauten, die man Jahrhunderte hindurch mit der Beharrlich[illegible] hielt, die nur dem Corporationsgeiste eigen ist, und die man [illegible] Folge von Geschlechtern durch die hülfreichen Hände vieler [illegible] tausende vollenden ließ oder der Vollendung nahe brachte. M[illegible] also die sogenannte gothische Baukunst zwar in so fern [illegible] eine altdeutsche nennen, als es hauptsächlich Deutsche war[illegible] sich in ihren kühnsten Schöpfungen hervorthaten. Zugleich w[illegible] jedoch nicht in Abrede stellen können, daß sehr verschiedene Völ[illegible] [illegible]bernd zusammenwirkten und daß jene Schöpfungen mehr das G[illegible] aller christlichen Nationen, als einer besonderen Nation [illegible] denn überhaupt das Mittelalter in Kirche, Kunst und Literatu[illegible] weniger einen nationalen, als einen kosmopolitischen Charakter der dann auch in jenen Baucorporationen seinen Ausdruck fand.

Die Belege für dieses Alles finden sich in Schriften, die [illegible] der neueren Zeit zur allgemeineren Kenntniß gekommen sind*). [illegible] Hauptgrundgesetz der Baucorporationen in England blieb form[illegible]

*) „Die drei ältesten Urkunden der Fr[illegible] [illegible]schaft." 2 Thle. [illegible] (2. verm. Aufl.), 1819.

re 926 von Athelstan bestätigte Verfassung derselben, worin
auf ein Grundgesetz der Maurer aus dem Jahre 300
ommen wird. Immer traten jedoch in diese Vereine nur
che die Architektur und ihre helfenden Schwesterkünste als
eie Kunst betrieben. Da ihre Vereine schon hiernach der
ig höherer geistiger und sittlicher Bedürfnisse und Ansprüche
lag es in der Natur der Sache, daß diejenigen, die bei
n nur handwerksmäßige Lohndienste, oder als Leibeigene
iste verrichteten, weder Aufnahme erhielten, noch verlang-
er der Name der freien Maurer. Zunächst knüpfte sich
Errichtung dieser Associationen an die Ausführung bestimm-
er Unternehmungen. Ihre Verfassung blieb in der Haupt-
ändert, bis sie seit dem 14. Jahrhunderte und mit der all-
Ausbildung des Zunftwesens in ansässige Corporationen der
Städte sich verwandelten. Mit diesen Veränderungen hing
die Gliederung der Baucorporationen in eine größere Menge
Vereine, sogenannter Bauhütten oder Logen, zusammen, die
in mehr oder minder festem Verbande blieben. In steter
elten sich diese Bauhütten in England und Schottland bis
eite Jahrzehent des 18. Jahrhunderts. Da ihnen von An-
eine bevorrechtete Stellung angewiesen war, so sehen wir
lieder in den politischen Wirren jener Zeit meistens auf Seite
ung. Und um sich dieser Stellung desto besser zu versichern,
immer gewöhnlicher, auch solche Männer aufzunehmen, die
er Baukunst nicht befaßten, aber entweder durch ihre Ein-
er ihren politischen Einfluß einen besonderen Gewinn verspra-
o zählten die britischen Baulogen selbst mehrere Könige,
de und viele ausgezeichnete Gelehrte unter ihren Mitgliedern;
hr vervielfältigten sich diese Aufnahmen, daß bald die Zahl
nommenen Maurer die der eigentlichen Freimaurer
Schon hierdurch veränderte sich der ursprüngliche Charakter
uts und andere Umstände wirkten mit, um es in seiner frü-
orm dem Verfalle nahe zu bringen. Nicht nur mußten die
n Unruhen jener Zeit, der Kampf Aller gegen Jeden, den
hang zwischen den Vereinen lockern oder zerreißen, sondern
auch die größeren und gemeinsamen Unternehmungen der
auf, während den Ansprüchen und Forderungen des bürger-
ens das gewöhnliche Zunftwesen Genüge that. Statt daß
Entstehung der Freimaurer mit derjenigen der Zünfte in Ver-
ringen dürfte, muß man also behaupten, daß diese dazu bei-
haben, den alten Verein der Auflösung entgegenzuführen und
die Krisis seiner Wiedergeburt zu beschleunigen.

e Wiedergeburt trat im Jahre 1717 ein, in einer Zeit, wo
England die alten Baulogen nicht aufgehört hatten, da z. B.
noch deren vier bestanden, wo aber doch alle Symptome
wiesen, daß eine wesentliche Umgestaltung die Bedingung

des Fortbestandes geworden sei. Drei [illegible] alten Brüder-
schaft, darunter besonders Anderson [illegible] formulirten sich.
Es wurde beschlossen, zwar [illegible] Gesetze der früheren Verbindung
und die von den Freimaurern [illegible]ten Lehren und Gebräuche beizu-
behalten, aber zugleich den neuen [illegible] rein völlig unabhängig von allen
Baucorporationen und Bauzünften zu machen. Als Zweck desselben
wurden „brüderliche Liebe, Hülfe und Treue" bezeichnet. Dem Wesen und
seiner hervortretenden praktischen Bedeutung nach war er also eine Art
von Association zur wechselseitigen Unterstützung. Mit dieser sehr all-
gemeinen Tendenz breitete sich nun der Orden fast über ganz Europa
und die von ihm abhängigen Gebiete der anderen Welttheile aus.
Zunächst geschah dieses in Frankreich, wo 1725 in Paris und in Deutsch-
land, wo 1735 in Hamburg die erste Loge nach dem Muster der eng-
lischen gegründet wurde. Uebereinstimmend bei allen Nationen wurden
als Pflichten der Brüderschaft anerkannt: Bekenntniß einer Religion,
worin Alle übereinstimmen, während jedem Einzelnen seine nähere
und besondere Meinung überlassen bleibt; Gehorsam dem Sittengesetz,
der Obrigkeit und dem Gesetze. Religiöse und politische Discussionen,
auch aller Privathaß und Streit, sollen aus den Versammlungen aus-
geschlossen bleiben, in deren Mitte sich alle Genossen, ohne Rücksicht
auf bürgerlichen Stand und Würden, als Gleiche und Brüder zu be-
trachten haben. Indessen findet sich schon in der ersten Constitution
der englischen Freimaurer die Bestimmung, daß das höchste Amt in
der Verbindung so lange Einem der gerade Beigetretenen übertragen
werden solle, bis es einem Mitgliede des hohen Adels verliehen
werden könne; und es ist sehr begreiflich, daß bei dem Eintritte in die
Loge so wenig Standesvorurtheile und Eitelkeit, als die Rücksichten
auf die bürgerliche Stellung und auf den Einfluß der Theilnehmer
den vor der Thüre bleiben. Auch die Organisation der Verbindung,
auf das von Anderson im Jahre 1723 entworfene Constitutionenbuch
gegründet, blieb zunächst wesentlich dieselbe in allen Ländern, wohin
sie sich verbreitete. Die Mitglieder einzelner Orte und Bezirke treten
in besondere Vereine oder Logen zusammen. Das emblematische Zei-
chen der Loge ist ein Viereck. Jede derselben hat ihre geschäftsführen-
den Beamten, und durch Vereinigung mehrerer bilden sich die großen
Logen, die ihre Großbeamten und an ihrer Spitze einen Groß-
meister haben. In der Regel ist jede Loge befugt, neue Logen
zu gründen, es müßte denn diese Befugniß ausdrücklich einer Verbin-
dung mehrerer vorbehalten sein. Die so gestifteten Vereine heißen
ächte Logen, im Gegensatze mit den auf nicht legitime Weise ge-
gründeten Winkellogen. Die drei Grade der Verbindung sind auch
der neuenglischen oder sogenannten Johannisfreimaurerei die des Lehr-
lings, Gesellen und Meisters. Bald aber entstanden Zerwürf-
nisse unter den verschiedenen Logen [illegible] Der ursprüng-
lichen und vorherrschenden neuenglis[illegible]urerei [illegible]
die sogenannte schottische Maurerei, [illegible] höh[illegible]

dort auch unbekannte Obere einsetzte und als eine höhere Art von
maurerei sich geltend zu machen suchte. Besonders geschah dieses in
nkreich, so wie in Schweden, und von beiden Ländern aus ver=
nzte sich die schottische Maurerei auch nach Deutschland. In der
eren Zeit haben die meisten Vereine, welche höhere Grade anerken=
, diese mit den ursprünglichen Bestimmungen der englischen Frei=
urerei mehr in Einklang zu setzen gesucht; aber auch nach diesen
cessionen wenigstens keine allseitige Anerkennung gefunden, da im
emeinen, namentlich in Deutschland, die Ansicht herrschend blieb,
die Verbindung keiner weiteren Abstufungen, als der drei ursprüng=
en, bedürfe. Dabei durfte man es freilich um so eher bewenden
en, als diese Abstufungen nur durch den Glauben an ein Mysterium
onnten und den Eifer und die Neugierde spannen sollen, so daß
Einweihung in die höheren Grade selbst nur das einzige Geheim=
offenbaren kann, daß kein Geheimniß vorhanden ist*).

Eine eigenthümliche Neigung für Gründung geheimer Gesellschaf=
bemächtigte sich der Gemüther in vielen Ländern Europas von der
tte des 18. Jahrhunderts an. Es war dieses eine Periode der kal=
, spießbürgerlichen Prosa und der Herrschaft eines nüchternen Ver=
ides, der nichts Anderes, als das gerade in die Gegenwart wirklich
getretene, das handgreiflich Vorliegende gelten lassen mochte.
nn aber die Wissenschaft einen besonderen Kreis heller beleuchtet
gegen alles Andere, was darüber hinausliegt, abschließend und ver=
nend sich verhält, so treten mit diesen Marken des Wissens auch
enigen des noch unerforschten Gebietes schärfer hervor, von dem
die Philosophie bis jetzt nichts hatte träumen lassen. Um so mehr
dann das Gefühl mit seinen Ahnungen in das Reich der Dämme=
g und des Dunkels gewiesen. Und so läßt sich denn bemerken, wie
r neue Tag aus sich selbst wieder seine Nacht erzeugt, wie aber
h durch Glauben und Aberglauben wieder die Wege zu neuem
te führen. Gerade auf der Grenze des Wissens, die der Zwei=
als Wächter hütet, wird dieser mit dem Aberglauben zusammen=
ien. Es wird hier gleichsam das Bedürfniß des Geheimnisses
erzeugen, und Mancher wird sich unwiderstehlich versucht fühlen,
das tägliche Treiben beherrschenden Ansichten und Meinungen den
ken zu wenden. Man sucht sich alsdann Geheimnisse zu schaf=
; man liebt es, zu täuschen und sogar sich täuschen zu lassen.
eses geschah auch in jenem so skeptischen und frivolen 18. Jahr=

*) Neueste freimaurerische Literatur: Wedekind, Pythagoräischer Orden.
zig, 1819. Lindner, Macbenac. Leipzig, 1819. Sarsena rc. 4. Aufl.
mberg, 1820. Leming, Freimaurerencyklopädie. 3 Bde. Leipzig, 1822
828. Histoire du Grand-Orient de France. Paris, 1812. Lawrie,
tory of freemasonry. Edinburg, 1804, deutsch von Burkhard, Frei=
g, 1810 rc. In den letzten Jahren hat die Zahl der maurerischen Schrif=
sehr abgenommen.

hunderte, das so [illegible] in früh[illegible] gläubig A[illegible]
mene auf immer de[illegible] zu hab[illegible] chon jene ge[illegible]
Verzweigungen und die [illegible] ng der Freimaurerei nach de[illegible]
tischen Systeme waren [illegible] dieser Richtung. Auch fe[illegible]
standen in und neben der Fre[illegible]urerei eine Menge geheimer [illegible]
schaften, die zum Theile unbe[illegible]rt wieder verschwanden, zum [illegible]
von den Regierungen verf[illegible], oder hier und da begünstigt [illegible]
Mehrere derselben ver[illegible] gut gemeinte kosmopolitische Zwe[illegible]
anderen galt es nur [illegible] friedigung gemeiner, sinnlich[illegible]
lüste. Endlich wurden viele [illegible]r geheimen Gesellschaften ei[illegible]
mäßes Mittel in der Hand [illegible]ner Betrüger, welche die G[illegible]
nisse der Natur zu enträthseln versprachen, mit der Entdeck[illegible]
Lebenselixiren oder Universalarzneien, mit Schatzgräberei, Go[illegible]
rei und Stein der Weisen sich befaßten. Es ist hierbei be[illegible]
werth, aber erklärlich, daß die Betrogenen fast ausschließend [illegible]
genannten gebildeten, ihrer Aufklärung sich berühmenden Cla[illegible]
gehörten. In solcher Weise spielte der berüchtigte Caglio[illegible]
Ende des 18. Jahrhunderts seine Rolle als Wunderthäter, [illegible]
und Hersteller eines von Enoch und Elias gegründeten altäg[illegible]
Ordens, nachdem er erst selbst während seines Aufenthaltes [illegible]
land in die Verbrüderung der Freimaurer sich hatte aufneh[illegible]
sen. Auch auf die deutschen Universitäten verpflanzte sich [illegible]
gung für geheime Gesellschaften, die mitunter einem Systeme [illegible]
drückung der Jüngeren durch die Aelteren und einer rohen A[illegible]
senheit und Liederlichkeit Vorschub thaten, zum Theile aber [illegible]
genseitige Bildung und Veredlung sich zum Ziele setzten. Die [illegible]
erlassenen Verbote blieben unwirksam und unter wechselnden [illegible]
als Nationen, Orden, Landsmannschaften, Kränzchen u. dg[illegible]
im Wesen dieselben, setzten sie sich bis auf die neueste Z[illegible]
Im Jahre 1792 beschäftigte sich selbst der Reichstag mit die[illegible]
demischen Verbindungen, aber, von wichtigeren Gegenständen [illegible]
spruch genommen, ließ er die Sache um so eher wieder fal[illegible]
dabei nirgends eine bestimmte politische Tendenz hervortra[illegible]

Die wirklich lauteren Zwecke und die von anderen geheim[illegible]
sellschaften abweichende Richtung, die schnelle Verbreitung, die [illegible]
wann, die Wichtigkeit, die er hatte, und die übergroße Be[illegible]
die man ihm beilegte, lassen den Orden der Illuminaten, [illegible]
heime Gesellschaft der Erleuchteten, als besonders beachte[illegible]
erscheinen. Sie wurde am 1. Mai 1776 von Adam Weis[illegible]
damals Professor des kanonischen Rechts zu Ingolstadt, ge[illegible]
und von ihm Anfangs Gesellschaft der Perfectibilität g[illegible]
Der [illegible] früher Zö[illegible] der Jesuiten und hatte al[illegible]
die [illegible] ihre Mittel als brauchbar er[illegible]
lich [illegible] wählte also die Werk[illegible]
die g[illegible] [illegible]ber.
er in [illegible]

seiner Gesellschaft verschmelzen, oder woran er diese wenigstens
fen könne. Weder er selbst, noch seine ersten Theilnehmer wa-
noch Mitglieder des Freimaurerbundes, und erst einige Jahre
er Stiftung der Illuminaten suchte man diese mit jenem in
dung zu setzen. Der Zweck der Illuminaten war sittliche Aus-
der Menschheit, Reinigung ihrer Ansichten und Lebensweise.
haupt benutzte seine Stellung als Lehrer, um von Ingolstadt
ine kosmopolitischen Ansichten zu verbreiten und seiner Gesell-
Anhänger zu gewinnen. Von hier aus verzweigte sie sich zu-
nach München, Eichstädt und über andere Theile des südlichen
chen, dann auch über verschiedene Gegenden des protestantischen
lands. Viele Männer von Verdienst und Ansehen wurden ge-
l, unter Anderen Knigge und Bode. Auch einige deutsche
, wie der Herzog Ernst II. von Sachsen-Gotha, wurden
r und Beschützer des Ordens. Zur Zeit seiner Blüthe mochte
: 2000 Mitglieder zählen. Er zerfiel in drei Classen und jede
n in verschiedene Abstufungen, so daß die mehreren Grade der
urerei die zweite Classe bildeten, während die erste als Vorbe-
sschule diente. Unbedingter Gehorsam gegen die Oberen und
rt von Ohrenbeichte war den Mitgliedern der Gesellschaft zur
gemacht; auch sollten sich diese gegenseitig zur Besetzung der
eren Stellen und Aemter im Staate unterstützen, um durch den
hen Einfluß, den sie gewannen, die Zwecke des Bundes wirk-
fördern zu können. Es dauerte indessen nicht lange, so kamen
Gesellschaft zwiespältige Ansichten zum Vorscheine. Auch war
ürlich, daß der Verein gar bald den Verdacht der Regierungen
Im Jahre 1785 entdeckte die baierische Regierung mehrere
Mitglieder, die ohne gesetzmäßige Form mit Absetzung, Landes-
ung und Gefängniß bestraft wurden. Zugleich wurde der Orden
atsgefährlich aufgehoben und seine Fortdauer hart verpönt, wor-
denn völlig erloschen ist *).

r Orden der Freimaurer, wenigstens nach dem Systeme der Jo
maurerei, hatte dagegen in England, wo regelmäßig Einer der Prin-
s königlichen Hauses als Großmeister an der Spitze steht, so wie
nkreich, in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, einem
Theile Deutschlands und der Schweiz Schutz gefunden. Meh-
rsten, wie der Kaiser Franz I. und Friedrich der Große, als
ing, so wie zahlreiche Glieder der regierenden Familien, hatten
fnehmen lassen. Dennoch erschien auch diese Gesellschaft, da
Theilnehmer Verschwiegenheit dessen, was ihnen in den Logen

Die wichtigsten Schriften von ... haupt über den Illuminatenorden
Apologie der ... rt und Leipzig, 1786 und „das
... und Leipzig, 1787. 3. Auflage,

mitgetheilt wurde, angeloben mußten, mehreren Regierungen a
gefährlich. Namentlich wurde sie von einigen Päpsten, unter
von Clemens XII., verboten und mit dem Banne belegt. Di
derte indessen nicht, daß der Orden auch in katholischen Län
vom Jahre 1785 an sogar in Rom selbst sich ausbreitete.
That schien gerade in dieser weiten Ausbreitung unter alle
nen und unter allen Classen, vorzüglich aber in dem zahlrei
tritte von Mitgliedern der privilegirten Stände und in der ih
vortretenden Willfährigkeit, womit man den bürgerlich und
Bevorrechteten die höchsten Würden und Stellen in der C
einräumte, eine hinlängliche Bürgschaft zu liegen, daß sie
Umsturz der bestehenden Verhältnisse gerichtete politische Ten
folgen wolle und könne. Directer hatte zwar die Gesellschaf
luminaten auf politischen Einfluß ihr Absehen gerichtet; allein
wollte höchstens die bestehenden politischen Formen in ihrem
litischen Interesse benutzen, ohne geradezu auf Gründung
Formen des öffentlichen Lebens auszugehen. Ueberdies hatte
Beginnen der französischen Revolution ihre Wirksamkeit völl
hört, und es ist rein aus der Luft gegriffen, wenn man ihr
anthut, einen besonderen Einfluß von ihrer Seite auf dies
schütternde Ereigniß vorauszusetzen. So läßt sich also wohl m
behaupten, daß zu Anfange des letzten Jahrzehents des v
Jahrhunderts in ganz Europa keine einzige geheime politis
bindung bestand, wenigstens keine, die nur irgend bedeutend
wäre und mit Bewußtsein ein bestimmtes Ziel verfolgt hätte.

Die französische Revolution, ein zornflammender Ausbr
erbitterten und lange mißhandelten Volkes, war ein großer A
fentlichen Lebens, der die geheime Cabinetsregierung und
spinnst der Intriguen und Cabalen gewaltsam aus einander
größte Oeffentlichkeit war die Bedingung ihres Entstehens u
Entwickelung während ihrer ersten Phasen; denn die Gewal
die Hände der Masse gelegt, und man mußte in diese hinein
auf sie wirken und um sie leiten zu können. Die tiefbewegt
Heimlichkeit zurückstoßenden Leidenschaften thaten sich nament
öffentlichen Clubs kund. Von der Alles umfassenden Bewegu
nun freilich auch die Freimaurerei fortgerissen, aber sie schwa
mit dem Strome, und gerade in der Allgemeinheit der B
mußte ihre besondere Bedeutung untergehen. Nur die gesch
ten und eingeschüchterten Anhänger der alten Ordnung der D
nen im Geheimen ihre Fäden. Erst mit dem Sturze der S
regierung und der Auflösung der Jacobinerclubs zogen sich
dort die heftigeren Republicaner in das Dunkel zurück. Und
ermattete Nation, ein stumm gewordenes Werkzeug, in di
eines Alleinherrschers gefallen war, der keinen Willen und B
sichten dulden mochte, die seinen Planen zuwiderliefen,
nun auch im Volke und Heere geheime politische Gesellsch

erstellung der Freiheit. Diese gewannen jedoch in Frankreich selbst ine große Ausbreitung, wenn auch die dagegen erlassenen Gesetze ihre llige Auflösung nicht bewirken konnten.

Die französische Unterdrückung gab dagegen in anderen Staaten, nächst in Italien, Veranlassung zu dem Entstehen bedeutender und hlreicher geheimer politischer Vereine. Zwar suchte eine fabelhafte radition auch den Ursprung der Carbonari (Köhler) in eine ferne ergangenheit zu verlegen. Man wollte ihn auf König Franz I. von rankreich zurückführen, und es war darum in den Versammlungen wöhnlich, auf dessen Andenken zu trinken. Andere leiteten ihn aus r Zeit der normännischen Könige, oder aus dem deutschen Bauern- iege zu Anfange des 16. Jahrhunderts her, oder wollten die Car- onaria, nach dem ihr inwohnenden religiösen Charakter, als eine Ver- zweigung der Waldenser erkannt haben. Alle glaubwürdigen Nachrich- n, wenn auch im Einzelnen von einander abweichend, stimmen jedoch rein überein, daß sie erst zur Zeit der französischen Herrschaft in eapel entstanden ist, in einer Periode, welche diese Entstehung sehr icht erklärt. Nach Botta's Geschichte Italiens soll unter Murat's egierung ein Theil der neapolitanischen Republicaner, von gleichem asse gegen die neue, wie gegen die alte Regierung getrieben, in die nzugänglichen Schluchten der Abruzzen sich zurückgezogen und hier ren Köhlerbund gestiftet haben, dessen erstes Oberhaupt Capo- ianca war. Da sich die Befreiung von ausländischer Herrschaft we- igstens als nächste Aufgabe darbot, so soll von Sicilien aus König erdinand, hauptsächlich aber seine Gemahlin, mit ihm in Verbindung etreten sein und seine Hülfe gegen die Franzosen in Anspruch genom- men haben. In den Denkwürdigkeiten des Grafen Orloff über Ita- en wird sogar die Königin Karoline als Stifterin, oder wenigstens ls Herstellerin des Bundes der Carbonari bezeichnet. Nach Anderen oll die Gründung von dem neapolitanischen Polizeiminister Maghella usgegangen sein. Ihren Zweck, den man bei der Aufnahme eidlich u verfolgen gelobte, bezeichnete die Carbonaria symbolisch mit den Worten: „Rache des durch den Wolf erdrückten Lammes!“ und „Rei- igung des Waldes vom Wolfe!“ was sich zuerst auf die von Außen ekommene Tyrannei, aber später auch gegen einheimische Gewalt deu- en ließ, so daß die Tendenz der Gesellschaft, unter dem Einflusse ver- nderter Umstände, eine ausschließend demokratische werden konnte, ohne on der ursprünglichen Richtung abzuweichen. Der Verein, wofür man übrigens den heiligen Theobald als Schutzpatron gelten ließ, war ugleich gegen religiöse Zwingherrschaft gerichtet. Hiernach enthalten ie Statuten den Grundsatz, daß jeder Carbonari das natürliche und nveräußerliche Recht habe, den Allmächtigen nach seiner eigenen Ein- icht und Ueberzeugung zu verehren. Auch in dieser Beziehung ist die Entstehung der Verbindung, eines organisirten Protestantismus im Schooße der katholischen Kirche, und der von vorn herein ihr aufge- rägte Charakter als ein Zeichen der Zeit zu beachten. Ihr Ritual

nahm die Carbonaria vom Geschäfte des Kohlenbrennens her, und so sehr sind fast alle Formen denen des Freimaurerordens nachgebildet, daß wohl ihre ersten Mitglieder zugleich diesem angehört haben mögen. Ein weiterer Zusammenhang besteht jedoch nicht, und in Italien, wie in Frankreich, wird die Carbonaria als etwas durchaus Verschiedenes von der Freimaurerei betrachtet. Ein besonderer Verein wurde Hütte (baracca) genannt; die äußere Umgebung hieß der Wald und die Thätigkeit im Inneren der Hütte wurde als Kohlenverkauf (vendita) bezeichnet. Die Vereine der Nachbarschaft traten unter sich in Verkehr und die sämmtlichen Hütten einer Provinz nannten sich Republiken und entlehnten ihre Namen, wie z. B. die Provinz Westlucanien u. s. w., meistens aus dem Alterthume. Sie nahmen wahrscheinlich vier Grade in ihrer Verbindung an, wovon jedoch nur die beiden ersten, derjenige der „guten Vettern", wie sich überhaupt die Carbonari gegenseitig nannten, und der der „Pythagoräer" bekannt geworden sind. Später suchten zwar die Oberhütten (alte vendita) zu Neapel und Salerno eine allgemeine Leitung der Verbindung wenigstens im Königreiche sich anzueignen. Diese kam jedoch nicht zu Stande und war bei der großen Zahl der Mitglieder, die schon kurz nach der Stiftung stark sich vergrößerte und bald auf 24—30,000 stieg, nicht wohl ausführbar.

Während man in einem Theile Italiens gegen den äußeren Feind des Landes die Kräfte durch geheime Verbindung zu einigen und zu sammeln strebte, versuchte man dieses in Deutschland in offenem und öffentlich anerkanntem Bunde. Kurz nach dem Tilsiter Frieden, zur Zeit der größten Erniedrigung Deutschlands und nach der Zertrümmerung des preußischen Staats, wurde zu Königsberg der Tugendbund errichtet und verbreitete sich in Ost- und Westpreußen, dann in den noch übrigen Provinzen des preußischen Staats, am wenigsten jedoch in der Mark Brandenburg. Diese Verbindung kannte keine Grade und keine geheimen Erkennungszeichen. Jedem Beitretenden wurden vor der Aufnahme die Statuten vorgelegt, die er schriftlich zu befolgen versprach. Zugleich gelobte er Treue dem regierenden Hause. Darum wurden nur preußische Unterthanen zugelassen, diese jedoch ohne Rücksicht auf Stand und Religion. Allen Mitgliedern stand der Austritt frei, so wie auch der Verein das Recht hatte, die in der Folge als unwürdig Erkannten wieder auszuschließen. Der Tugendbund sollte das Kriegselend lindern und die Volkskraft geistig und sittlich wieder zu heben suchen. Darum wurden sein Zweck und seine innere Einrichtung als sittlich wissenschaftlich bezeichnet. Die Statuten wurden dem Könige vorgelegt und von ihm bestätigt. Auch mußte der Verein zeitweise an die Regierung Bericht erstatten und ihr die Verzeichnisse seiner Mitglieder vorlegen. An der Spitze des Vereins als oberste leitende Behörde, stand der oberste oder hohe Rath zu Königsberg, der aus 6 im Vorsitze wechselnden, auf 6 Monate gewählten und wieder wählbaren Mitgliedern, sodann aus [illegible]

estand. Der Letztere hatte Sitz und Stimme, nicht aber die Befugniß zum Vorsitze im hohen Rathe, weil er diesem verantwortlich, aber zugleich eine controlirende Behörde war. Außerdem waren dem hohen Rathe ein Secretär und Schatzmeister beigegeben. Die Provincialräthe, denen die Leitung der einzelnen Vereine oder Kammern zustand, hatten ganz dieselbe Organisation und gleichfalls Censoren, Letztere mit der Verpflichtung, über die Beobachtung der Statuten zu wachen, die Vorstandswahlen einzuleiten, die Würdigkeit oder Unwürdigkeit der Mitglieder zu beurtheilen und die Interessen der Staatsregierung zu vertreten. Jede Kammer theilte sich in besondere Geschäftskreise für Unterstützung der Hülfsbedürftigen, Eröffnung neuer Erwerbsquellen, Verbesserung des Unterrichts und für Vorschläge im Interesse des öffentlichen Wohles. Namentlich wurden über Heerverfassung und Heerbildung manche wichtige Arbeiten geliefert, die Scharnhorst zu benutzen wußte und die sich später bewährten. Es ließ sich nicht verkennen, daß bei der sittlichen und wissenschaftlichen Belebung des Volksgeistes wesentlich auf die Befreiung des Vaterlandes von fremdem Joche abgesehen war. In den Augen der Franzosen war also der Tugendbund eine gegen sie gerichtete geheime politische Verbindung. Auch den Vorsichtigen oder den Feigen und Schwachen im preußischen Staate schien er gefährlich, weil er den Zorn des französischen Machthabers erwecken konnte. Nach der Rückkehr der Regierung nach Berlin, nach dem Austritte des eifrigen Beschützers der Verbindung, des Freiherrn von Stein, aus dem Ministerium, und als Schill, ein Mitglied des Tugendbundes, auf eigene Hand seinen kühnen Befreiungszug gewagt hatte, gelang es den vereinten Forderungen Frankreichs und den Bemühungen der Gegner des Bundes im preußischen Staate, die Auflösung zu bewirken. Diese wurde durch Cabinetsordre ausgesprochen und zugleich die Einsendung aller Acten und Arbeiten des Vereines verfügt. Auch der hohe Rath selbst erklärte ihn für aufgelös't, mit der Ermahnung an die Mitglieder, daß nun Jeder für sich arbeiten möge. Von jetzt an hatten keine Versammlungen mehr Statt, aber schon war manche Saat gestreuet, die im Gewitter der folgenden Jahre zur Reife kam. Nach dem Vorbilde des Tugendbundes hatten sich auch in einigen anderen Theilen Deutschlands ähnliche Vereine gebildet, die aber nicht als Zweige von jenem entstanden, und, wie es scheint, selbst ohne nähere Verbindung mit ihm blieben. Diese Vereine, die vom Anfange an auf keine öffentliche Anerkennung zählen konnten, mußten natürlich als geheime sich constituiren, konnten aber unter den gegebenen Verhältnissen weder große Ausdehnung gewinnen, noch eine besonders eingreifende Wirksamkeit entfalten *).

*) Zu vergl. die zur Vertheidigung des Tugendbundes gegen Schmalz u. A. gerichteten Schriften von Schleiermacher, Niebuhr, Rühs, Ludw. Wieland, Krug ꝛc.

Nach Napoleon's [illegible]urz gla[illegible] das [illegible] Europ[illegible]
Befreiung feiern zu dür[illegible] [illegible] hatte an d[illegible]
meinen Bewegung keinen [illegible] kommen; nur die unterdrück[illegible]
chen konnten in den Völkerjubel nicht einstimmen und um so
mußten sie ihre Knechtschaft [illegible]finden, um so lebhafter [illegible]
Sehnsucht der Freiheit und U[illegible]abhängigkeit jetzt auch bei ihnen
chen. Unter Mitwirkung des [illegible]afen Capodistrias und des E[illegible]
Ignatius wurde im Jahr 1814 der Bund der Hetäria [illegible]
gestiftet, zur Verbreitung christli[illegible]er Aufklärung und wahrer [illegible]
tät unter den Griechen. Nach ihrem offen ausgesprochenen [illegible]
der zunächst und bei einem Theile ihrer Gründer auch wohl d[illegible]
und ausschließende gewesen sein mag, war also die Hetäria [illegible]
vom griechischem Tugendbunde; aber bald verfolgte sie die [illegible]
Griechenlands vom muselmänni[illegible]n Joche als einziges Ziel. [illegible]
ter den Griechen herrschende Stimmung war von der Art, [illegible]
Hetäria gar bald viele einflußrei[illegible]e Männer in und außer der [illegible]
schen Türkei in ihrer Mitte zählte. Ihre Hauptsitze hatte [illegible]
nach ihrer Gründung im russischen Reiche, besonders in [illegible]
Petersburg, Taganrog und Odessa, wo die Handelsverhältni[illegible]
chen Anlaß zur Anknüpfung von Verbindungen darboten. [illegible]
später so bitter getäuschte Hoffnung auf russische Hülfe und [illegible]
mühen, sich dieser zu versichern, hatten daran Antheil. Im
1816 bereis'ten Einige der Eingeweihten das eigentliche He[illegible]
solchem Erfolge, daß bald fast in jeder Gemeinde der Bun[illegible]
Mitglieder hatte und wenigstens alle angesehenen Primaten [illegible]
getreten waren. Wahrscheinlich war das Jahr 1825 zur Aus[illegible]
bestimmt, aber die Empörung Ali Paschas gegen die Pforte [illegible]
nigte den Ausbruch. Unerwartet schnell war der für so mä[illegible]
haltene Pascha gefallen; und bald wurde auch der Aufstand un[illegible]
den die Hetäristen in der Wallachei und Moldau unter der [illegible]
Alexander Ypsilanti's begonnen hatten, der kurz vorher in ihre [illegible]
dung eingetreten war. Obgleich der erste Versuch scheiterte, [illegible]
nun für das eigentliche Hellas, namentlich für Morea, das [illegible]
zum Unabhängigkeitskampfe gegeben, der nach wechselnden [illegible]
wenigstens einen kleinen Theil der Hoffnungen der Hetäris[illegible]
wirklichte, da hier die Sache der geheimen Verbindung zur [illegible]
chen Volkssache wurde und unter den vorliegenden Verhältn[illegible]
werden konnte und mußte.

In Frankreich, durch die vom Auslande wiederholt aufge[illegible]
Restauration der Bourbonen doppelt gedemüthigt, zogen sich [illegible]
letzten Interessen vor der herrschenden Partei zum Theil in [illegible]
Verbindungen zurück. Die wahre Propaganda der Liberal[illegible]
lag jedoch in der Masse der Nation selbst und erhielt durch di[illegible]
gen Gewaltmaßregeln der Regierung immer neue Anhänger. [illegible]
fendsachen Aeußerungen trat die Stimmung der Nation hervor[illegible]
jedes Beispiel eines muthigen Widerstandes gegen die verhaßte [illegible]

ḩrte die Zahl der in gleicher Gesinnung Verbundenen. Doch
diese Volksstimmung ihre mannigfachen Schwankungen, nach
ıerade hervortretenden politischen Systeme, so daß selbst im An-
der Regierung Karl's X. der weit verbreitete Haß zu weichen
und vielleicht, trotz aller geheimen Gesellschaften, auf längere Zeit
ıen wäre, wenn auch nur ein kleiner Theil der von Neuem ge-
n Hoffnungen sich erfüllt hätte. Uebrigens läßt sich nicht ver-
ı, daß einzelne Gesellschaften zur Vorbereitung eines Um-
nges nicht unbedeutenden Einfluß ausübten. Am Meisten thaten
solche Vereine, welche — wie die Gesellschaft „Hilf Dir" —
als eigentlich geheime Verbindungen auftraten. Diese Gesell-
, die Viele der ausgezeichnetsten Männer in ihrer Mitte zählte,
lte bekanntlich offen durch Belehrung des Volkes über seine
e, durch Verbreitung von Flugschriften in Hunderttausenden von
plaren, so wie durch Einwirkung auf die Wahlen der Abgeord-
, und gerade auf dieser Oeffentlichkeit des Handelns beruhte ihre
amkeit.

Während der Restaurationszeit war auch bei den Freigesinnten der
m Länder Europas auf die kurzen Tage der Hoffnung gar bald
ittere Schmerz der Täuschung gefolgt. Auf empörende Weise
ı sie auf der pyrenäischen Halbinsel verfolgt und mißhandelt wor-
Zahlreiche Conspirationen entstanden, die aber stets nur in be-
ktem Kreise Theilnahme fanden und meistens vor dem Aus-
entdeckt und vereitelt wurden. Dagegen sind keine Spuren
nden, daß schon damals solche geheime Gesellschaften orga-
waren, die ausschließend politische Zwecke dauernd verfolgt
ı; obgleich schon in den ersten Jahren der Restauration die
aten, aber dennoch fortdauernden Freimaurerlogen den Unzufrie-
zu Vereinigungspuncten dienen mochten. Jedenfalls hatten die
nen Gesellschaften, als solche, keinen bedeutenden Einfluß auf
Ausbruch der Insurrection von Leon. Es war vielmehr die bei
großen Theile des Volkes, namentlich der gebildeten Stände,
ḩende Mißstimmung, die auch dem Heere sich mitgetheilt hatte;
Versammlung von Truppen, die sich als Schlachtopfer in einem
en Welttheile und in einem unvolksthümlichen Kriege bestimmt
, und der schnell zur Reife gediehene Plan einiger kühnen
ḩger der Verfassung von 1812, wodurch dieses Ereigniß her-
ührt wurde. Als nun eine Verfassung hergestellt war, die auf
Masse des Volkes sich stützen sollte, bildeten sich in Spanien
iche, öffentlich wirkende Vereine. Auch die verfolgte Gesellschaft
Freimaurer trat aus ihrem Dunkel hervor und nahm eine po-
e Richtung an. Aber gerade diese Verbrüderung der Freimau-
den von ihr sich abscheidenden Clubs der Communeros ent-
tretend, neigte zu gemäßigten Ansichten und half den Aufschwung
Nation lähmen, der unter jenen Verhältnissen die blutig erkaufte
eit allein hätte retten können. Sie fiel unter den Streichen des Aus-

landes. Die Volksgesellschaften verschwanden, und abermals in das Dunkel zurückgedrängt, mochte auch jetzt wieder ein Theil der Opposition in den Logen der Freimaurer sich an einander schließen. Die aus Spanien Vertriebenen suchten gleichfalls theils unter sich, theils mit den Anhängern ihrer Sache im Heimathlande einige [illegible] Verbindungen zu unterhalten und Manche von ihnen traten den im Auslande bestehenden geheimen Gesellschaften bei.

Schon vor dem Ausbruche der spanischen Insurrection war in Italien die Gesellschaft der Carbonari einigermaßen aus ihrer Verborgenheit herausgetreten. Sie ließ Statute, Rituale, Instructionen und Katechismen drucken, wodurch aber die Zwecke der Gesellschaft nur theilweise in's Licht gestellt wurden und man die geheimere politische Tendenz mehr zu verschleiern, als zu offenbaren suchte. Nach und nach bildeten sich manche ähnliche, der Carbonaria nachgebildete Vereine, die aber zum Theil völlig ausarteten, wie die Gesellschaft der europäischen Patrioten, der Decisi (Entschiedenen) u. a. Der bedeutendste Verein dieser Art war der der Calderari (Kesselschmiede) in Neapel, der sich ursprünglich wahrscheinlich aus ausgestoßenen Carbonari zusammensetzte, darum von Anfang an eine feindselige Stellung gegen diese annahm und eine Zeit lang von der neapolitanischen Regierung begünstigt wurde, um darin ein Gegengewicht gegen den Einfluß der Carbonaria zu finden. Als die Kunde von der spanischen Insurrection Italien bewegte, gewann dieser letztere Bund schnell eine große Ausdehnung. Nur im März [illegible], also einige Monate vor dem Ausbruche der neapolitanischen Revolution in Nola, sollen nicht weniger als 650,000 neue Mitglieder aufgenommen worden sein. Mag auch diese Angabe übertrieben sein, so ist doch gewiß, daß die männliche Bevölkerung ganzer [illegible] in Neapel fast durchaus zur Carbonaria sich zählte. Allein der schmähliche Ausgang der Revolution in Neapel, wo dieser Bund ein seinen Hauptsitz hatte, und nach Unterdrückung dieser Revolution die während einer geraumen Zeit kaum bemerkbar schwachen Regungen einer liberalen Partei beweisen zur Genüge, daß eine zahlreiche Namenliste und das eidliche Bekenntniß gewisser Ansichten noch keineswegs einige Kraft verbürgen. Auch läßt sich hiernach um so gewisser annehmen, daß die einzelnen [illegible] der Carbonaria [illegible] sich selbst stets nur in [illegible] lockerem [illegible] standen. Die Fortsetzung des Bundes [illegible] werden; der Vatican hatte seine Be[illegible] die öster[illegible]schen Bajonette soll [illegible] besonders betheiligte [illegible] der Schweiz und in [illegible] triebenen anderer Na[illegible] und einigen wenigen [illegible] dieser Zeit an scheint [illegible] nerie bei an[illegible]

ten. Ihrem Charakter nach hatte sie damals, wie schon früher
lien, eine noch ziemlich unbestimmte demokratische Richtung
ar im Wesentlichen nichts Anderes, als eine geheime Opposi-
sellschaft von Mitgliedern verschiedener Nationen. In dieser
hatte sie besonders in Frankreich Wurzel gefaßt, wo man in
die durch die kriegerischen Erfolge der Stabilitätspartei zerrisse-
iden zusammenzufassen suchte. Gewiß ist wenigstens, daß einige
er, die später eine nicht unbedeutende, wenn auch nicht immer
hrenvolle Rolle spielten, wie der unter Louis Philipp in
Ministerium gelangte Barthe, der Carbonaria angehörten und
er Verbindung großen Einfluß gewonnen hatten. Von Ande-
rd dieses wenigstens als wahrscheinlich behauptet, wie z. B. vom
e von Montebello, dessen Name, während seiner späteren
atischen Laufbahn, auf so eigenthümliche Weise mit dem eines
eil in Verbindung kam. *) Immer beweis't die politische Rich-
die Barthe und Andere nach der Julirevolution einschlugen,
ntweder der Zweck der Carbonaria ein so vager und unbestimm-
r, daß man so ziemlich mit allen Winden steuern mochte, ohne
als abtrünnig gelten zu können; oder wie man doch ohne be-
: persönliche Gefahr den früher bekannten Grundsätzen den
wenden durfte. Neben der Charbonnerie hatte während der
ration die Freimaurerei, als noch Louis Philipp vénérable im
Orient zu Paris war, eine nicht unbedeutende politische Wirk-
t entwickelt. Dieses wird leicht der Fall sein, wo die gebildeten
e der Regierung in Masse entgegenstehen; weil alsdann die Ge-
ft, die meistens aus Mitgliedern dieser Stände besteht, durch
rganisation, ihr Geheimniß, durch die Geldmittel, worüber sie
t, manche Gelegenheit findet, auf einflußreiche Weise den öffent-
Geist zu beleben und zu nähren, kommende Ereignisse vorzu-
n und die stattgehabten im Interesse der herrschenden Meinung
utzen und auszubeuten. Wenn gleich dem Wenigsten, was in
Sinne geschieht, förmliche Beschlüsse der Gesellschaft, als sol-
zu Grunde liegen, so mag doch schon ihr Bestehen Anlaß geben,
h in ihrer Mitte besondere Kreise für politische Thätigkeit bilden.
ein sonderliches Glück machten dagegen die geheimen politischen
chaften in Deutschland, wo namentlich die Carbonaria kei-
ingang fand. In der ersten Zeit nach Beendigung der soge-
n Freiheitskriege entstand zwar eine geheime politische Verbin-
die besonders in den Rheingegenden einige Verzweigungen hatte.
laubte die Quelle derselben im Ministerium Hardenberg zu
[illegible] ich indessen in Berlin die Ansichten änderten und da
[illegible] r Gesellschaft zu bemerken Anlaß fanden, daß ihre

: Trélat's, in der Sitzung des
1835.

Leiter mehr ein besonderes preußisches, [illegible]ales Interesse im Auge hatten, so lös'te sie sich bald [illegible] Auf mehreren deutschen Universitäten wurde unterd[illegible]sen die sogenannte allgemeine deutsche Burschenschaft, zum [Zw]eck der sittlichen Reinigung des akademischen Lebens, zur Belebung [illegible]es ächt vaterländischen Sinnes, als öffentlicher Verein und im [G]egensatze mit den geheimen akademischen Verbindungen der La[nds]mannschaften gegründet. Bei einzelnen Mitgliedern dieser Bur[sch]enschaft, und sonst bei einem Theile der deutschen Jugend der gebild[eten] Stände, nahmen die Bestrebungen entschiedener eine politische [Richtun]g, ohne daß man jedoch über bestimmte politische Zwecke und [illegible] sich zu vereinigen wußte. Als nun aus der ganzen großen [illegible]: der Angeregten zwei Jünglinge zu einem politischen Morde und Mordversuche sich erhitzt hatten, träumte man schon von einem Bunde der Asassinen und glaubte [illegible] nach dem Alten vom Berge suchen zu müssen. Nach einer auf den Universitäten eingeführten Tracht hatten die Jünglinge den Namen der Schwarzen bekommen und unter sich selbst bezeichneten sie auch diejenigen, die ohne ängstliche Rücksicht einen besonderen Eifer an den Tag legten, als Unbedingte. Darin glaubte man die Spur einer geheimen politischen Verbindung mit verschiedenen Graden zu entdecken. Die eingeleiteten Untersuchungen — wie sehr man sich auch bemühte, ihr kleines Resultat dem großen Aufwande an Mühe und Kosten gemäß darzustellen — ergaben indessen sehr deutlich, daß zur Zeit der Karlsbader Beschlüsse in Deutschland nicht eine einzige geheime politische Gesellschaft mit liberaler Tendenz organisirt war. Erst nach diesen Beschlüssen und nachdem ein Theil der reactionären Partei entweder im Geiste des Ultramontanismus in geheimen jesuitischen Umtrieben sich versucht, oder aristokratisch in einer Adelskette sich vereinigt hatte, bildete sich auf einigen Universitäten unter sehr wenigen Mitgliedern der sogenannte Jugendbund, der wenigstens einige Versuche machte, sich bestimmter zu organisiren. Von einem sogenannten Männerbunde ließ sich jedoch nichts entdecken, und selbst jener Jugendbund hatte sich wieder förmlich aufgelös't, als die Untersuchungen darüber eingeleitet und die Erkenntnisse gegen seine Mitglieder erlassen wurden. Die deutsche Burschenschaft setzte sich zwar auch nach den gegen sie gerichteten Verboten auf den meisten Universitäten unter verschiedenen Namen und Formen fort, nahm jedoch mehr und mehr den Charakter einer gewöhnlichen akademischen Verbindung ohne politische Tendenz an. Man darf also als ausgemacht ansehen, daß auch zur Zeit der nach der Julirevolution in Deutschland Statt gefundenen Volksbewegungen nirgends eine geheime politische Gesellschaft bestand und mithin keinen Einfluß darauf äußern konnte.

Wichtiger wurden durch die fol[genden] Ereignisse die geheimen politischen Gesellschaften, die unte[r] [illegible] [u]nd Rußland entstanden waren. Auf Vera[illegible] [illegible]ehenden [illegible]

en Kriegers Dombrowski, bildete sich in dem seit Langem bestande-
nen und von der russischen Regierung geduldeten Freimaurerorden ein
patriotischer Verein, der sich jedoch bald von der aus allzu
verschiedenen Elementen gemischten Gesellschaft der Maurer fast gänz-
lich trennte. Der allen Mitgliedern angegebene Zweck war die Er-
haltung polnischer Sitte und Sprache; aber der dem unsichtbaren Cen-
tralcomité und einigen der geprüftesten Mitglieder vorliegende war
die Wiedervereinigung Polens zu Einem Reiche. Zu demselben Zwecke
und fast gleichzeitig bildete sich 1818 oder 1819 unter Lukasinski
der geheime Bund der Sensenträger, der gleichfalls aus der Frei-
maurerei hervorging und ihre Formen entlehnte. Beide Vereine brei-
teten sich im österreichischen und preußischen, besonders aber im russi-
schen Polen aus. Auch unter den polnischen Studenten in Berlin
und Breslau, in Warschau und Wilna — in dieser letzteren Stadt
erst als Bund der Strahlenden, dann als Bund der Philare-
then, mit dem Ausschusse der Philomaten — waren unterdessen
Vereine gestiftet worden, die mit den patriotischen Männervereinen in
Verbindung traten. Unerwartet stießen diese in ihrer weiteren Verbrei-
tung mit einem ähnlichen Bunde in Volhynien, dem der Templer,
zusammen. Aber durch Verrath eines Mitgliedes wurde der Verein
der Sensenträger der Regierung entdeckt. Er lös'te sich auf und die
der Regierung unbekannt gebliebenen Mitglieder schlossen sich dem pa-
triotischen Vereine an. Trotz der Wachsamkeit und Thätigkeit der ge-
heimen Polizei, der harten Ahndung, die den wiederholten Entdeckun-
gen auf dem Fuße folgte, der Aufhebung des bisher geduldeten Frei-
maurerordens und des Verbotes der Theilnahme an geheimen Verbin-
dungen bei entehrender Strafe dauerte der patriotische Verein fort
und breitete mehr und mehr sich aus. Durch die Templer von dem
Dasein eines in Rußland, besonders in den südwestlichen Provinzen,
verzweigten Geheimbundes unterrichtet, dessen Ziel die Vereinigung
der Slavenstämme in einer Republik von Föderativstaaten war, knüpf-
ten sich schon in den Jahren 1823 und 1824 Verbindungen zwischen
den Häuptern des russischen Vereins und des polnischen Patriotenver-
eins an. Nach den getroffenen Verabredungen wollten die russischen
Verschworenen die Initiative ergreifen und die Polen machten sich an-
heischig, die russische Garde in Warschau zu entwaffnen und in der-
selben Zeit vielleicht eine Revolution in Polen zu Stande zu bringen.
Der Tod Alexander's beschleunigte den Ausbruch der Verschwörung,
nachdem diese kurz vorher schon dem Kaiser Nicolaus verrathen und
die Verhaftung einiger Leiter derselben erfolgt war. Ein kurzer, aber
blutiger Kampf scheint diesen geheimen Bund der Russen, wozu nicht
wenige der angesehensten Männer des Reichs gehörten, mit der Wur-
zel ausgerottet zu haben. Die Häupter desselben, Murawiew, Pe-
stel, Bestuzew u. A., deren Andenken kürzlich der polnische Dich-
ter Mickiewicz feierte, fielen entweder im Kampfe, oder büßten
am Strange und in den Bergwerken Sibiriens ihr Unternehmen. Der

polnische Verein erfuhr den [illegible] [illegible]rschwörung [illegible] gleichzeitig mit der [illegible]haftu[illegible] [illegible] Mitglieder, [illegible] deren Spur die in [illegible]rg [illegible]tete Untersuchung geführt [illegible]. Trotz aller angewandten Mittel zur Erpressung von Geständnissen konnten nur gegen Wenige vollständigere Beweise erhoben werden. Das Reichstagsgericht mußte also die meisten Verhafteten frei sprechen, die aber zum größeren Theile bald [illegible]der heimlich eingekerkert wurden. Unter diesen Umständen hatte der [illegible]atriotenverein stillschweigend [illegible] aufgelöst. An seiner Stelle bildete [illegible]h aber im Jahre 1828 eine [illegible]dere geheime Verbrüderung unter der polnischen Jugend, zunächst [illegible] Institute der Militärschule, [illegible] von da aus vorzüglich unter [illegible] Subalternofficieren der meisten [illegible]enter verzweigte, so wie [illegible] den Studirenden der Warschauer [illegible]versität und den jungen [illegible]nern, welche diese seit Kurzem ver[illegible]en hatten. Diesem Jünglings[illegible]bunde gelang es, sich vor Entdeckung zu bewahren, und am 29. [illegible] 1830, unter dem Einflusse der durch die Julirevolution bewirkten [illegible]regung und der hierdurch herbeigeführten Ereignisse, den Anstoß [illegible] Insurrection zu geben *).

Die Julirevolution schien das Gebäude der europäischen Di[illegible]matie aus allen Fugen gerissen zu haben, und den auswärtigen [illegible]ten gegenüber sah sich die neue französische Regierung in eine [illegible]thümliche Lage versetzt. Ihre eigene Stärke bezweifelnd, ohne [illegible] Glauben an die Zukunft und vor den Folgen kühnerer Schritte [illegible]bend, wagte sie es nicht, sich an die Spitze einer europäischen [illegible]kerbewegung zu stellen. Während sie aber an alle Höfe die [illegible]rung einer aufrichtigen Anerkennung der Verträge von 1815 [illegible] ließ, hätte sie doch gern, zur Abwehr drohender Gefahren, [illegible] einer Reihe von Staaten sich umgeben, die schon nach dem Ursprung ihrer Verfassungen und durch die Gemeinschaftlichkeit der [illegible] ihr verbunden gewesen wären. Es ist durch vielfache Zeugnisse [illegible]sen, daß in dieser schwankenden Stellung die französische Regierung selbst zur Verbreitung liberaler Ideen im Auslande und zur [illegible]

---

*) Siehe unter Anderm Nenfeld, „Polens Revolution und Kampf,“ Frankfurt, 1832, u. Wysozki, „Bericht über die polnische [illegible]“ aus dem Warschauer Courier vom 25. Dec. 1830. Außer den schon [illegible]ten Schriften sind noch über die geheimen Gesellschaften während der [illegible]tionsperiode zu vergleichen: „Denkwürdigkeiten der Carbonari und anderer [illegible]heimer Gesellschaften“, übers. v. H. Döring, Weimar, 1822, und J. [illegible] „Fragmente aus meinem Leben und meiner Zeit“, die aber bekanntlich [illegible] zuverlässig sind. Die „Geschichte der geheimen Verbindungen der neuesten [illegible]“ 8 Hefte, Leipzig, 1831—34, gibt zwar actenmäßige Mittheilungen, [illegible] die oft sehr willkürliche Zusammenstellung und Verbindung isolirter [illegible] verrückt auch hier nicht selten den wahren Gesichtspunct der Sache. [illegible] gilt dieses von den politischen Vereinen oder den [illegible] Vereinen in Deutschland, wie darauf schon früher in mehreren den[illegible] [illegible]ten, im [illegible]rus u. a., aufmerksam gemacht wurde.

nachung ihrer Herrschaft auf manche Weise Propaganda gemacht hat. Insbesondere war dies in der Sache der spanischen und italienischen Ausgewanderten der Fall. Sehr natürlich war es aber, daß die Anhänger der Bewegung aus den benachbarten Ländern bei den Franzosen Ermunterung und Unterstützung fanden, die von Anfange an dem neuen Frankreich eine eingreifendere Rolle zuweisen wollten und in den Julitereignissen den Beginn einer neuen Aera des europäischen Völkerlebens zu erblicken glaubten. Man hat die Summe dieser Bestrebungen unter dem Namen einer europäischen Propaganda zusammengefaßt und die Quelle derselben wohl auch in einer eigens dafür organisirten Verbindung gesucht, die in diesem Sinne nie bestanden hat. Zu dem Zwecke einer Verfassungsänderung in Frankreich selbst waren dagegen unter Karlisten und Republicanern geheime Verbindungen angeknüpft worden, nachdem diese beiden Parteien von den Anhängern der sogenannten richtigen Mitte bestimmter sich ausgeschieden und die verwandten Elemente sich näher an einander geschlossen hatten. Obgleich die Untersuchungen über die Existenz karlistischer geheimer Gesellschaften nicht viel Näheres nachgewiesen, so ist doch kein Zweifel, daß deren namentlich zur Zeit der Versuche der Herzogin von Berry bestanden haben, wenn auch die angeblichen Aufklärungen mehrerer englischen Blätter, wie der Times, über Organisation und Verbreitung der Chevaliers de la légitimité bis zum Lächerlichen übertrieben waren. Einen viel größeren Umfang gewannen die demokratischen Associationen, die aber nur zum kleinsten Theile als eigentlich geheime Gesellschaften sich constituirten, vielmehr den Charakter von offen bestehenden Clubs hatten, ähnlich denjenigen der Jacobiner, Cordeliers &c. der ersten Revolution. Namentlich gilt dieses von dem 1830 oder 1831 gebildeten Club der Volksfreunde. Dieser hatte keine Statuten und keine Abtheilungen; seine Sitzungen, so wie die Wahlen der Präsidenten und des Bureau waren öffentlich. Unter der Herrschaft einer Verfassung, die den Besitz eines gewissen Vermögens zum Maßstabe der politischen Rechte machte, und unter dem Einflusse mancher besonderen Verhältnisse des Erwerbs und Verkehrs mußten die Associationen auch in der Classe der Arbeiter besonderen Anklang finden, und selbst solche Vereine, die ausschließend in einem ökonomischen Interesse gegründet schienen, mußten unter Umständen eine entschieden politische Richtung nehmen. Doch hatte der erste Aufstand in Lyon (Nov. 1831) noch keinen hervortretenden politischen Charakter. Ein Proceß wegen einer mehr karlistischen, als republicanischen Verschwörung (2. Febr. 1832) veranlaßte die Schließung des Clubs der Volksfreunde, unter Berufung auf eine Bestimmung des Strafgesetzbuchs, welche die nicht auctorisirten Vereine von mehr als 20 Personen für strafbar erklärt. Die Gesellschaft „Aide-toi" lös'te freiwillig sich auf. Beide Vereine setzten jedoch mehr im Geheimen ihre Verbindungen fort. So wohnten denn auch viele Volksfreunde zu Paris (am 5. Juni 1832) dem großen Leichen-

begängnisse des Generals Lamarque bei, und der Kampf ein
les der republicanischen, mit einigen Karlisten gemischten Pa
diesem und dem folgenden Tage mag hauptsächlich durch M
dieses Clubs veranlaßt und selbst vorbereitet worden sein. Di
schah jedoch ohne allgemeineren Gesellschaftsbeschluß und ohne
oder wider Willen der Mehrheit. Bald erholten sich die Re
ner von ihrer Niederlage, und die gegen ihre Associationen
nen Maßregeln hatten zunächst nur die Folge, daß sie sich g
sizer und zahlreicher zu organisiren strebten. Jetzt bildete
„Gesellschaft der Menschenrechte", in welche sich i
Jahre 1834 alle, oder doch die meisten demokratischen Vere
schmolzen *). Um nicht gegen den Buchstaben des Gesetzes
stoßen, theilte man sich in Sectionen bis zu 20 Mann, de
ihren Chef wählte. Die Sectionschefs ernannten nach gewiss
theilungen die Vorsteher mehrerer Sectionen und diese end
dirigirende Comité. Auch dieser Verein stand der Regieru
sen gegenüber. Er machte aus seinem Dasein so wenig ein G
niß, daß vielmehr das politische Glaubensbekenntniß der Mi
die bekannte Erklärung der ersten Nationalversammlung über di
des Menschen und Bürgers, so wie ihre Statuten der Oef
keit übergeben, und vielfach commentirt, in allen französischen
tern mitgetheilt wurden. Gegenseitige Belehrung und Ver
der republicanischen Ideen sollte Zweck der Gesellschaft sein.
rer Oeffentlichkeit, ihrer bekannten Organisation und ihrer wei
breitung, die eine gegenseitige genauere Personalkenntniß un
machte, konnte es nicht fehlen, daß auch die Regierung ihre
eintreten ließ. Bald befanden sich wenigstens Einige derselben
der Section, und oft waren sie Sectionschefs. So fühlte ma
endlich die Nothwendigkeit einer Regeneration. Ueberdies ging
besonders Aufgeregteren nicht rasch genug voran. Darum bildet
sosie, wohl von Raspail geleitet, in der Gesellschaft der
schenrechte eine neue geheime Gesellschaft, die section d'action,
die besonders Entschlossenen und jederzeit Schlagfertigen umfasse
Hier kannten sich immer nur zwei oder drei unter einander, u
Kersosie, der von Zeit zu Zeit an bestimmten Orten Ve
hielt, kannte sie Alle. Gleichzeitig mit der Gesellschaft der Me
rechte hatten die Arbeitervereine, ohne unmittelbar auf Herstellung
republicanischen Verfassung auszugehen, aber doch im seine
Geiste gegen die Regierung gegründet, die ihnen als die Ve
der allerdings in mancher Beziehung drückenden socialen Verh
erschien, eine größere Ausdehnung gewonnen. Besonders war di

*) S. den an den Pairsgerichtshof im Nov. 1835 von Girod de
erstatteten Bericht über die Ereignisse vom April 1834, u. Gazette
tribunaux, nr. 3129 u. flg. 1835—36.

er Fall, wo die Associationen der Mutuellisten und der Fer-
niers einen beträchtlichen Theil der männlichen Bevölkerung,
nigen Angaben gegen 25,000, umfaßten. Der am 25. Febr.
von Barthe, dem ehemaligen Mitgliede der Carbonaria, der
rtenkammer vorgelegte Gesetzesentwurf über Beschränkung des
tionsrechts; die Ueberzeugung der Vereine, daß es sich fortan
ein oder Nichtsein handele, steigerte die Aufregung. Aus vielen
n kamen von den Mitgliedern der Gesellschaft der Menschen-
so wie von den Mutuellisten Protestationen gegen die Beschlüsse
tzgebenden Versammlungen ein. Der Proceß einiger Mutuelli-
Lyon, wohl auch der Einwirkung der section d'action, gaben
während der ersten Tage des Aprils 1834 den Anstoß zum
iche einer Empörung. Die im Vergleiche mit den früheren An-
über die Stärke der Lyoneser Vereine nicht sehr beträchtliche
der Kämpfenden zeigt indessen, daß entweder diese Angaben
ertrieben, oder daß doch die Vereine keineswegs in einer Weise
ldet waren, um sie als organisirte Gesammtmacht handeln zu
Die Bewegung pflanzte sich schnell in mehrere andere Städte
Während man aber in Lyon sich schlug, hielt sich die section d'action
Hauptstadt selbst zurück, was wohl theilweise einem Einflusse
:bonaria zuzuschreiben ist. Gegen den Willen und gegen die
der section d'action, wahrscheinlich durch provocirende Agen-
tgerissen, schlugen einzelne Sectionen der Gesellschaft der
enrechte, wie die der phrygischen Mütze, erst dann los, als
schon der Aufstand besiegt war, und so kam es noch in Pa-
einem unzeitigen, zwar blutigen, aber kurzen Barricadengefechte
iten eines kleinen Bruchtheiles der demokratischen Partei. Die
Untersuchungen im sogenannten procès monstre zeigten, daß auch
nem Theile des Militärs, namentlich in Lüneville unter den Unter-
n der Cürassierregimenter, geheime Verbindungen sich angespon-
ten. Der Aufstand war inzwischen aller Orten unterdrückt und
gierung, welche — ihres Sieges im Voraus gewiß — den
nicht ungern sehen mochte, benutzte den Sieg zur strengen
ckung des Associationsgesetzes. In vielen Städten Frankreichs
sich ausdrücklich die Gesellschaft der Menschenrechte für aufge-
ab ihre Häupter in Paris und Lyon wurden entweder gefangen,
tten sich in das Ausland gerettet. Spätere Untersuchungen,
lich über die sogenannte Pulververschwörung (10. März 1836),
jedoch darauf hin, daß sich aus einigen Trümmern der Gesell-
ine neue geheime Verbindung, die sogenannte société des
, gebildet hatte, die jedoch nach der Zahl, wie nach der Per-
it ihrer Mitglieder keine bedeutende Rolle spielen konnte. Die
en Leidenschaften, die nicht mehr in zahlreicheren Vereinen zu
vermochten, schlugen nun in eine Reihe isolirter Handlungen
Die Attentate gegen das Leben des Königs folgten rasch nach
. Einzelne Mitglieder der früheren Vereine waren bei einigen



dieser Attentate betheiligt, allein kein einziges tritt als die W[illegible] eines Beschlusses geheimer politischer Gesellschaften hervor.

Unter den eigentlich geheimen Gesellschaften nahm fe[illegible] die Carbonaria eine besondere Stellung ein. Seit der Juli[illegible] wodurch manchen früheren Carbonari die Zwecke der Gesellsch[illegible] nigstens ihre besonderen persönlichen Zwecke, erreicht schein[illegible] ten, bildete sich in Frankreich eine neue Carbonaria, die al[illegible] bonnerie démocratique auf Gründung einer republicanisch[illegible] fassung ausging. Es ist nicht ganz gewiß, ob außerdem noch Carbonaria der Restauration in einigen Ueberresten fortbestan[illegible] Hauptsitz der neuen Charbonnerie war Paris, wo sie indessen [illegible] nige Mitglieder hatte. Etwas größer war die Zahl ihrer An[illegible] den Provinzen. Die Grundsätze dieses Vereines, wenn auch [illegible] in ihre letzten Consequenzen verfolgt, sind kurz entwickelt im [illegible] jet d'une constitution républicaine par Charles Teste". An [illegible] stand der bekannte achtzigjährige, etwa vor einem Jahre [illegible] Bounarotti, ein starrer Vertreter der Grundsätze von 17[illegible] Für die Leiter der Verbindung war Paris die Welt, und [illegible] von da ausging, schien ihnen an und für sich verdächtig. [illegible] tralisirende Tendenz drückte sich auch in der Organisation des [illegible] aus. Es ist wahrscheinlich, daß derselbe von Bounarotti und [illegible] nigen anderen Mitgliedern fast ausschließend geleitet wurde. [illegible] handelte man viel über die Nothwendigkeit eines republicanisch[illegible] tors, und ein bekannter früherer Deputirter wurde nicht unde[illegible] derjenige bezeichnet, der sich hierzu besonders eignen möchte. [illegible] Grundsatz der Gesellschaft, auch in allen anderen politischen V[illegible] gen Mitglieder zu haben, die zu Mittheilungen an die Carbo[illegible] pflichtet waren, damit diese überall einwirken und unter Umst[illegible] nen entgegenarbeiten könnten. Daß dieses namentlich bei [illegible] sogenannten jungen Europa ausgegangenen Unternehmen Savoien der Fall war, läßt sich wohl als gewiß annehmen.

Schon vor den Juliereignissen hatte die unnatürliche [illegible] lung widerstrebender Bestandtheile in dem vereinigten [illegible] reiche der Niederlande ihre unvermeidlichen Wirkungen, und schon damals knüpften sich einige Verbindungen zwischen [illegible] zufriedenen Frankreichs und Belgiens an. Als nun dieses [illegible] lution siegreich durchgeführt hatte, scheint sich daselbst die eig[illegible] publicanische Partei um so mehr vermindert zu haben, als [illegible] belgische Thron auf einer viel breiteren demokratischen Grundla[illegible] tet wurde, wie die sogenannte beste Republik in Frankreich, [illegible] hiernach auch dem demokratischen Elemente ein viel weiterer, [illegible] fungsmäßiger Wirkungskreis eingeräumt war. Erst nach [illegible] Ereignisse in Frankreich vor dem April 1834 neben andere[illegible] schen Verbannten einige der vertriebenen Mitglieder der fran[illegible] Vereine nach Belgien geführt hatten, scheinen sich zeitweise w[illegible] gere Verbindungen entsponnen. In dem belgischen [illegible]

...lberichte über die Plünderung der Häuser einiger Orangisten zu ...rüssel im April 1834, und wenige Tage vor den revolutionären Be- ...egungen in Lyon und Paris ist dieses wenigstens behauptet, aber ...eilich nicht näher begründet worden. Es war indessen natürlich, daß ...e im Zwecke der Unabhängigkeit von Holland sich begegnenden Par- ...eien der Liberalen und Ultramontanen nach dessen Erreichung feindse- ...g aus einander treten mußten. Bei seiner rein kosmopolitischen Rich- ...ung und dem ihm inwohnenden Geiste der religiösen Duldung, im ...egensatze mit der absolutistischen Glaubensherrschaft des Katholicis- ...us, erweckte der Orden der Freimaurer den Argwohn der zu einigem ...ebergewichte gelangten Ultramontanen. So sah man denn plötzlich ...n der neuesten Zeit den Bischof von Lüttich sein Anathema gegen den ...rden der Freimaurer schleudern. Aber der Angriff weckte den Eifer; ...ie Zahl der Mitglieder dieser Gesellschaft vermehrte sich beträchtlich, ...nd wenn ihr dadurch kein bestimmter politischer Charakter gegeben ...urde, so sind doch diese Erscheinungen als ein Symptom der ver- ...chiedenen Tendenzen, welche die Gesellschaft bewegen und theilen, nicht ...ußer Acht zu lassen. — Auch Spanien und Portugal hatten ...nterdessen einen politischen Umschwung erfahren. In allen bedeuten- ...en Städten traten Volksgesellschaften und Clubs zusammen, und in ...nd neben diesen entstanden geheime Gesellschaften. Man hat densel- ...en einen großen Einfluß in den verschiedenen Phasen der spanischen Revolution, namentlich bei den Verfolgungen der Priester in mehreren Städten, bei den Insurrectionen einzelner Heerhaufen der Christinos ...egen ihre Anführer, zuschreiben wollen, ohne jedoch darüber mehr als ...loße Muthmaßungen geben zu können. Die officiellen Erklärungen ...talienischer Regierungen, wie der päpstlichen, glaubten die Quelle der Empörungen in Ober- und Mittelitalien während des Jahres 1831 in ...er Carbonaria zu finden. Neapel, der frühere Hauptsitz dieser Gesell- ...chaft, war indessen ruhig geblieben, und es ist wenigstens zu bezwei- ...eln, ob der Anstoß zu jenen Ereignissen von einer schon lange orga- ...isirten Verbindung, oder in Folge kurz vorher gepflogener Unter- ...handlungen und Verabredungen gegeben wurde. In Deutschland trat ...ie Partei der Bewegung, nach allen ihren Schattirungen und in sehr ...ereinzelten Bestrebungen, fortwährend öffentlich hervor. Erst nach ...en Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832 hatten geheime Verabre- ...ungen zwischen Einzelnen Statt, deren Zahl jedenfalls nicht sehr be- ...rächtlich war, namentlich zwischen einigen Jünglingen und jüngeren Männern, die in dem noch engen Kreise ihrer Erfahrungen manche falsche Vorstellungen über die eigentliche Volksstimmung sich gebildet hatten. Die bis jetzt bekannt gewordenen Resultate der Untersuchung über das Frankfurter Attentat und was damit in näherem oder ferne- rem Zusammenhange stand oder stehen sollte, haben gezeigt, daß auch diese Versuche [illegible] Form einer statutenmäßig organisirten Ver- bindung hervor[illegible]d.

Der ungl[illegible] der Polen, die zahlreichen gescheiterten

Versuche einiger Fragmente der Partei der [illegible] anderen euro-
päischen Ländern hatten eine nicht unbeträcht[illegible] politischer Flücht-
linge in Frankreich, in der Schweiz und in Belgien zusammengeführt.
Mehrere derselben hatten sich den in Frankreich bestehenden geheimen
Gesellschaften angeschlossen. Einige italienische Flüchtlinge, unzufrieden
mit dem von der Carbonaria befolgten Gange und mit ihr in Oppo-
sition tretend, sagten sich von dieser los und stifteten in der Schweiz
als sogenanntes junges Italien, eine neue Verbindung. Schon
gegen Ende des Jahres 1832 sprachen die zu Rom erscheinenden No-
tizie del Giorno von dem „Plane der großen Nationalassocia-
tion zur Befreiung Italiens“ und von ihrem Zusammenhange und
ihrer Identität mit der giovine Italia. Von diesen Mittheilungen ist
jedoch Vieles und das Meiste für sehr problematisch zu halten. Da-
gegen weisen die im Jahre 1835 zu Mailand und zu Modena er-
lassenen gerichtlichen Verurtheilungen darauf hin, daß die giovine
Italia einige, wenn auch schwache Verzweigungen im nördlichen Ita-
lien hatte. Dann trat ein sogenanntes „neues Deutschland“,
später „junges Deutschland“ zusammen, das seine Mitglieder
in einigen wenigen politischen Verbannten und einigen deutschen Hand-
werkern in der Schweiz fand. Auch ein sogenanntes junges Po-
len und selbst ein junges Frankreich bildeten sich in mehr we-
niger engen Kreisen. Man gedachte nun, diese Vereine unter sich
in Verbindung zu setzen und begriff sie unter dem gemeinschaftlichen
Namen eines jungen Europa, scheint jedoch über den bloßen Ver-
such, ihnen eine Centralleitung zu geben, nicht weit hinaus gekom-
men zu sein. Der weitere Versuch, eine „junge Schweiz“ zu
gründen, hatte fast gar keinen Erfolg, und die mit sehr unzuläng-
lichen Mitteln begonnene, schon im Beginne vereitelte Unternehmung
gegen Savoien zeigte die Ohnmacht dieser Vereine, wenn auch hier,
wie schon oben hervorgehoben wurde, noch Anderes im Spiele war.
Von vielen Seiten schrieb man ihnen jedoch eine weit größere Bedeu-
tung zu, als sie wirklich hatten. Da unterdessen das junge Deutsch-
land sich fortsetzte und weitere abenteuerliche Plane, vielleicht von eini-
gen verkappten Mitgliedern angeregt, entworfen oder vermuthet wurden,
so schritten die schweizerischen Regierungen in sehr [illegible] Ver-
fahren dagegen ein. Die Untersuchungsacten der schweizerischen Behör-
den weisen auf eine Beitrittserklärung eines Theiles der Carbonari auf
Corsika zum jungen Europa und auf eine Verbrüderungsacte von St.
Pelagie mit einigen französischen Republicanern*). Das Eine und
Andere ist wohl für nicht mehr, als für eine gegenseitige Versicherung
zu halten, daß man sich in wesentlich gleichen Bestrebungen zu begeg-

*) Roschi's Untersuchungsbericht über die geheimen Verbindungen in der Schweiz, abgedruckt in Malten's Weltkunde, Jahrg. 1836, Th. 9; zu vergleichen mit E. Schüler, „die Regierung der Republik [illegible] ꝛc.“ [illegible]

nen glaube, ohne daß sich jedoch hieraus ein näherer Verkehr entwickelt hätte. Insbesondere scheint die von Corsika gekommene Erklärung selbst einen Verfall der Carbonaria anzudeuten. Nach der Ausweisung der meisten früheren Mitglieder jener Vereine aus der Schweiz, nach ihrer Zerstreuung in andere Länder und über weite Räume sind alle ferneren Spuren derselben verschwunden. Aber auch früher scheint es das ganze junge Europa wenigstens zu nicht viel mehr gebracht zu haben, als zu einem Namen, wofür man erst noch die Sache, zu einer Form, wofür man einen Inhalt suchte.

Diese kurze Geschichte der geheimen Gesellschaften hätte sich noch mit zahlreichen Namen vermehren lassen, doch ohne damit für die Beurtheilung neue Gesichtspuncte zu gewinnen. Im Rückblicke darauf sehen wir zunächst solche geheime Vereine, deren wesentlicher Zweck die Bewahrung, Fortpflanzung und Ausbildung gewisser Kenntnisse ist, besonders auch die Ueberlieferung religiöser Ueberzeugungen und einer von dem öffentlichen Cultus abweichenden Form ihres Ausdrucks. Von einem naturgemäßen Bedürfnisse eingegeben und aus unabweisbaren Gründen entstanden, haben solche Gesellschaften zeitweise eine große Wichtigkeit gehabt und in die Entwickelung des Völkerlebens förderend eingegriffen. Immer galt dieses jedoch nur unter vorübergehenden Verhältnissen, und es wurde schon hervorgehoben, daß sie ihre besondere Bedeutung verlieren, sobald die erst nur einer kleinen Anzahl von Eingeweiheten vorbehaltenen Kenntnisse zum weiter verbreiteten geistigen Gemeingute werden. Ja, sie müssen selbst schädlich und hemmend wirken, sobald sie — wie dieses gewöhnlich der Fall war — zur Monopolisirung gewisser Wahrheiten in einem beschränkten Kreise dienen sollten, weil dieser ausschließende Vorbehalt auf der einen Seite unvermeidlich das Streben erzeugt, bei Allen, welche außerhalb jenes Kreises fallen, der Herrschaft des Wahnes und des Aberglaubens Vorschub zu thun. Die Periode der geheimen Gesellschaften dieser Art dürfte im europäischen Völkerleben, wenn nicht völlig vorüber, doch im Verschwinden begriffen sein. Der rascheren Verbreitung aller gewonnenen Erkenntnisse stehen sonst ungekannte Mittel zu Gebote. Hiernach geht der Proceß der geistigen Entwickelung am hellen Tageslichte von Statten, und als Wahrheit läßt man nur gelten, was — dem öffentlichen Urtheile anheim gefallen — in freier Prüfung sich bewährt. Die Staatsgewalt kann ihre Censur einführen, eine Controle über die Verbreitung der Ansichten und Meinungen durch die Presse handhaben wollen und im Einzelnen hemmend eingreifen, aber sie wird nie die tausend unsichtbaren Canäle zu schließen vermögen, die dem geistigen Verkehre zu Gebote stehen. Ueberdies lehrt die Geschichte, daß stets in Zeiten der Volksaufregung, wo das Bedürfniß, die Wahrheit, oder das für wahr Gehaltene zu verkünden, lebhafter hervortritt, alle künstlichen Hemmungsmittel ihre Wirksamkeit verloren, so daß die Censur immer dann am Wenigsten hinderte, wenn für ihre Begünstiger und Beschützer die

Gefahr am Größten war. Endlich ist man auf dem u
Gebiete, wenigstens im Vergleiche mit früheren Jahrhunderten
samer geworden; und wenn noch manche eigenthümlich hervor
Glaubensmeinungen zeitweise in die Form geheimer religiöser
sich kleiden, so ist dieses doch viel seltener, als früher, durch di
der Verhältnisse geboten. Diese Bemerkungen lassen sich auch
so zahlreiche Brüderschaft der Freimaurer anwenden. Gewiß m
eine besondere Lebenskraft inwohnen, da sie, aus einem gegebe
storischen Boden entsprossen, so weit sich verbreitet und unu
chen sich erhalten hat. Schon lange hat sie jedoch aufgehört,
wahrung und Ueberlieferung besonderer Kunstgeheimnisse zu
Bleibend schön und groß ist dagegen die Idee, die sich in die
bindung zu verkörpern suchte, daß aller Mannigfaltigkeit der G
formen eine höhere Einheit zu Grunde liege, daß sich Alle,
Unterschiede nach Rang, Ansehen und Vermögen, als Glei
Brüder zu betrachten haben. Allein diese Idee ist mehr u
das Eigenthum aller Gebildeten geworden und ihrer weiteren
tung in dieser Allgemeinheit stehen keine besonderen Hi
im Wege. Es käme also nur darauf an, ob sie in der Symb
dem Rituale der Freimaurer auf eine besonders ansprechende,
müth erhebende und zu Handlungen der Bruderliebe begeisternd
versinnlicht ist? Allein dieses Ritual beruhet theils auf Ueber
gen aus einer fernen Vergangenheit, von der wir keine un
faßliche Anschauung mehr haben, und ist zum anderen T
einem besonderen Geschäfte des bürgerlichen Lebens hergenomm
die Meisten fremd sind. Es läßt sich also wohl bezweifeln,
Mehrzahl der jetzigen Maurer in dem Cultus ihrer Logen ein
dere Erbauung finden werde; ob ihr die ursprünglich sinnigen
bendig versinnlichenden Gebräuche noch jetzt den Eindruck des
chen und Erhabenen machen können? Was noch sonst die F
gewisser nützlicher Zwecke, die Unterstützungen von Armen und
bedürftigen betrifft, die von den maurerischen Verbindungen
mögen, so ist das Alles zwar sehr lobenswerth, aber keineswegs
Bedingung des Daseins einer geheimen Gesellschaft geknüpf
ganz allgemein menschliche Zweck der Freimaurerei, der Man
besonderen Beziehung auf eine bestimmte Nation und eine b
Periode machten es um so leichter möglich, daß diese Verbind
verschiedene und ursprünglich ihr fremde Weise, je nach den
schenden Zeitrichtungen, benutzt werden konnte. So hatte sie
des 18. Jahrhunderts manchen Betrügereien zum Mittel dienen
und in der neuesten Zeit suchten da und dort die politischen
ihre Bestrebungen daran anzuknüpfen, indem sie ihre besondere
in den maurerischen Formen zu verbergen bemühet waren.

Die sehr von einander abweichenden Zwecke der seit der
schen Revolution entstandenen geheimen, politischen Gese
sind im Vorhergehenden kurz bezeichnet worden. Auf die

:, ob diese Zwecke als zeitge , oder verwerflich zu betrachten ob ihre Erreichung wünsch rth und nach den gegebenen, emeinen Verhältnissen möglich erscheint? — ist jedoch hier nicht zehen. Die Meinungen darüber werden nach der Stellung der schen Parteien verschieden ausfallen. Da die deutschen Censur-ltnisse nicht gestatten, die Gründe, die jede Partei für sich an-n zu können glaubt, näher zu entwickeln, wodurch erst eine un-ische Abwägung derselben möglich würde, so ist es besser, dar-ganz zu schweigen. Eine andere Frage ist es, ob überhaupt die ibung geheimer Gesellschaften als ein taugliches Mittel zur Er-ng politischer Zwecke, mag man übrigens von diesen halten, was will, betrachtet werden könne? Im Wechsel des öffentlichen Le-werden nach Zeiten der allgemeineren Ruhe, oder der langsameren ickelung, immer wieder Perioden der Aufregung und der Unzu-nheit mit den bestehenden Verhältnissen eintreten, entweder in Folge rgegangener Verletzung bestehender Rechte, oder weil gewissen en Forderungen, vielleicht auch blosen Anmaßungen be-rer Classen der Gesellschaft, Befriedigung versagt wird. Die sich ster aussprechende Volksstimmung beachtend, werden dann Ein-sich berufen glauben, zum Organe dieser Stimmung sich zu ma-und die Initiative des Handelns zu ergreifen, mögen nun hierbei sichten auf das Gemeinwohl, oder selbstische Motive die Triebfe-sein. Wenigstens da, wo die Verfassungen nicht so weit auf das cip der Oeffentlichkeit und politischen Freiheit gegründet sind, um Parteien und Meinungen eine verhältnißmäßige Vertretung und Mittel zu gewähren, sich in gesetzmäßiger Weise auszusprechen geltend zu machen, werden dann auch wohl geheime Verabre-en getroffen, Plane entworfen und es wird vielleicht zur Ausfüh-geschritten werden. In solchen Fällen bilden sich also immer ge-e politische Gesellschaften, aber zur Erreichung eines nahe liegen-oder für nahe gehaltenen und als bald erreichbar gedachten Ziels. richtige oder falsche Anschauung und Erwägung der vorliegenden ältnisse; das kluge oder unkluge Benehmen der Verbündeten; ihr h oder ihre Zaghaftigkeit, aber auch manche nicht vorherzusehende lle werden über das Gelingen, oder Scheitern solcher Plane ent-iden. Die Geschichte zeigt uns tausend mißlungene Unternehmun-der Art neben sehr wenigen durchaus gelungenen, unter welchen en hier nur an den erst geheimen Bund der schweizerischen enossen, wo Verabredung und Ausführung unmittelbar sich en, erinnert werden mag. Verschieden von solchen geheimen Ver-ungen sind nun diejenigen, die nicht sowohl in schon gegebene ältnisse nach vorgängiger Verabredung unmittelbar einzugreifen iken, als vielmehr erst von der Zukunft den Eintritt der ihre e begünstigend Umstände erwarten und bis dahin sich wesentlich uf beschränken, in der Verbindung selbst und durch dieselbe die tel zur Ausfüh ng politischer Plane allmälig zu sammeln und

vorzubereiten. Gerade diese letzteren Verbin[illegible] [illegible] man vor-
zugsweise geheime politische Gesellschaften, während [illegible] jene andern,
wenigstens in so fern es sich um die Anwendung gesetzwidriger
Mittel handelt, als Complotte oder Verschwörungen näher bezeich-
net. Blicken wir nun auf die Geschichte der eigentlich sogenann-
ten geheimen politischen Gesellschaften zurück, so ist nicht zu verkennen,
daß dieselben entweder überhaupt nur sehr geringen Erfolg hatten,
oder daß sie Ereignisse herbeiführten, die den Absichten der [illegible]
geradezu entgegenliefen und ihre Zwecke hinderten, statt sie zu fördern.
Die folgenreichsten Umwälzungen der neuesten Zeit, die Unabhängig-
keitskriege in Amerika, die erste französische Revolution, die Julirevo-
lution, selbst die belgische Revolution waren nicht das Werk geheimer
Gesellschaften, sondern von Anfang an die Sache des Volkes, oder
wenigstens einer überwiegenden und plötzlich offen hervortretenden Par-
tei im Volke. Namentlich folgte der Kampf der Julitage so überra-
schend schnell auf die herausfordernden Ordonnanzen der Regierung,
daß den geheimen Gesellschaften nicht einmal Zeit blieb, das Zeichen
dazu zu geben, und daß die besondere Wirksamkeit ihrer Mitglieder in
dem allgemeinen Volkskampfe verschwinden mußte. In Polen ging
zwar von einer geheimen Gesellschaft der Anstoß zu einer Bewegung
aus, die alsbald zu einer Nationalbewegung sich erweiterte. Hier aber
war mit dem Hasse gegen die russische Herrschaft das nächste Ziel
der Bewegung von selbst gegeben. Es galt nicht, diesen Haß erst
noch zu wecken und zu nähren, sondern ihm einen Impuls zu geben
und durch ein erstes, glückliches Wagniß die schon in sich vorbereitete
Masse fortzureißen. Darum hatte jener geheime politische Verein in
Polen, ob er gleich einige Jahre hindurch fortbestand, mehr den Cha-
rakter einer eigentlichen Conspiration, deren Ausbruch schon früher bei
Gelegenheit des Krieges der Russen gegen die Türken, dann bei der
Krönung in Warschau, erfolgen sollte und nur durch unvorhergesehene
Umstände weiter hinausgeschoben wurde. Auch die Carbonari in Ita-
lien hatten einen vorübergehend glücklichen Erfolg, wenn man diesen
nur nach der Zahl der gewonnenen Mitglieder und nach dem Um-
stande bemißt, daß eine Zeit lang auch die Volksmassen in die politi-
schen Zwecke der Verbindung einzugehen schienen. Allein wenn die
Angaben über die Verbreitung der Carbonaria überhaupt richtig sind,
so hätte der Ausgang, oder doch der Verlauf des Kampfes ein ganz
anderer sein müssen, wenn auch nur die Gesellschaft, als solche,
hätte thätig sein wollen und können; wenn ihre Mitglieder auch nur
zur Hälfte das gethan hätten, wozu sie nach der Absicht der Häupter
sich verpflichtet zu haben schienen. Eine größere Thatkraft und einen
kühneren Unternehmungsgeist schlossen in Frankreich die im Ganzen
öffentlichen und nur in einzelnen Verzweigungen geheimen politi-
schen Gesellschaften in sich. Mit der größeren Zahl der Mitglieder in
den einzelnen Abtheilungen war aber eine g[illegible] [illegible] [illegible]leitung [illegible]
den um so schwieriger oder g[illegible] [illegible]. [illegible]

Theilnehmer an diesen Vereinen, oder einzelne Sectionen, von einer größeren Hitze in Verfolgung ihrer Zwecke und auch durch provocirende Agenten fortgerissen, begannen den unvorbereiteten und unzeitigen Kampf selbst gegen den Willen der Mehrzahl und der Häupter der Gesellschaften; und auf ein ungünstiges, nicht mehr aus freien Stücken zu wählendes Terrain hinausgedrängt, folgten nun die wiederholten Schläge, welche die Parteien in Frankreich zwar nicht vernichten, aber doch zerstäuben und auf längere Zeit lähmen mußten.

Die Gründe dieser Erscheinungen liegen in der Natur der geheimen politischen Gesellschaften und in ihrem nothwendigen Bildungsgange. Einige Gleichgesinnte finden sich zusammen und vereinigen sich über einen und denselben Zweck, oder glauben wenigstens, daß sie sich darüber vereinigt haben, und daß er durch das Mittel einer geheimen Verbindung verfolgt werden könne. Es gibt aber so wenig in der Politik, wie in der Religion, eine vollständige Einheit der Ueberzeugung, und je mehr man von leeren Allgemeinheiten zu einer concreten Ausbildung und Entwickelung der Ansichten fortschreitet, um so zahlreichere Verschiedenheiten treten hervor. Von Anfang an muß man also den Zweck der Gesellschaft ganz allgemein halten, um nicht die Vereinigung mit Veruneinigung zu beginnen. Ueber das Weitere glaubt man in der Folge sich verständigen zu können, und es bildet sich also ein näherer persönlicher Verkehr zwischen den Gliedern des Vereins. Ob nun daraus für die Einzelnen ein geistiger Gewinn hervorgehe, oder ob sie in Irrthümern und Vorurtheilen sich befestigen, so ist doch wenigstens für blose politische Unterhaltung und für mündliche Discussion über allgemeine politische Gegenstände nicht die Gründung einer geheimen Gesellschaft erforderlich, und immer wird sich für gegenseitige Belehrung noch auf andere Weise sorgen lassen. Nächstdem wird man sich mit der weiteren Organisation der Gesellschaft befassen: eine Reihe von Verhandlungen wird sich entspinnen; Vorschläge und Gegenvorschläge werden erörtert werden müssen und sehr viel Zeit und Kraft werden auch in dieser Richtung verschwendet werden. Nach Außen hin wird sodann die Gesellschaft sich auszubreiten suchen. Für einen kleinen Kreis näherer Bekannten ist die Form einer geheimen Verbindung eine überflüssige und immer nicht ganz ungefährliche Spielerei. Ueber einen weiteren Kreis hinaus verliert sich die gegenseitige Personenkenntniß und das Vertrauen, das nur darauf sich gründen kann. Wie man auch die Bedingungen und Formen der Aufnahme neuer Mitglieder feststelle, man muß sie dem einseitigen Urtheile Weniger anheim geben. Dabei sind vielfache Mißgriffe um so schwerer zu vermeiden, als die hiermit Beauftragten stets glauben werden, sich durch zahlreiche Aufnahmen ein besonderes Verdienst um die Gesellschaft zu erwerben. Und weil man um so eher größere Stärke zu gewinnen hofft, wenn man den Anschein der Stärke sich gibt, so bildet sich gar [illegible] in diesen Vereinen ein System der gegenseitigen Täuschung aus [illegible] Ende immer zum Schaden ausschlagen wird.

Der Reiz des Geheimniss u die ch als Mitgli
Verbindung zu wissen, w a , eine Rolle sp
können wähnt, wird ei z ache verlocken und ihnen Gl
bekenntnisse in den Mund ie von einer festen und klaren
zeugung weit entfernt sind. Aber nichts verräth sich leichter,
Eitelkeit, und die ell t hat sich also einige politische
in den Schooß gesetzt, d der Einweihung in ein Ge
ein gefährliches Spie die Hand gegeben ist. Neben d
freiwilligen Verra n die freiwilligen sich
gen. Fast alle gehei ten bedrohen diese mit Straf
fig mit Todesstrafe. Au der Verrath durch blose Denunci
so leicht zu begehen und so r zu entdecken, daß sich dadur
Jemand wird abschrecken l n. Würde er entdeckt, so werd
die Vollstrecker der gesell ftli Beschlüsse dem Vereine ni
zahlreich zu Gebot stehen; u fänden sich deren, so ist das
der verrathenen Gesellschaft und das Schicksal ihrer Mitglieder
gewisser auf's Spiel gesetzt. Noch in anderer Weise wird
bindung für ihre Zwecke thätig zu sein und namentlich auf d
zu wirken suchen. Man erhebt vielleicht einige Geldbeiträge u
Druckschriften zu verbreiten. Dieses kann auf geheime Weise
in engem Kreise geschehen und hat schon darum keine Wirku
mit dem Aufwande und mit der Gefahr, der sich die Gesellscha
setzt, im Verhältnisse steht. Hätte es aber eben so gut au
Weise geschehen können, so hatte man keine geheime Verbind
thig. Ohnehin ist der Einfluß der politischen Presse hauptsäch
durch bedingt, daß sie die Ansichten und Meinungen mit eine
sen Stetigkeit und in ununterbrochener Folge w
weil der Eindruck immer nur ein momentaner ist und sich wie
muß, um ein dauerndes Gepräge zu hinterlassen. Darum w
in Frankreich die literarische Thätigkeit und Wirksamkeit der g
oder halb geheimen Gesellschaften, als solcher, immer höchst u
tend; während man dagegen der öffentlichen Journalistik, wie
stand und noch besteht, die Anerkennung eines gewissen Einfluss
wird versagen können, wenn man ihn gleich häufig viel zu h
schlagen mag. Ueberhaupt wird die auf das Volk gerichtete W
solcher geheimen Vereine doch immer in einzelne Schritte,
sondere Handlungen sich zerlegen, wozu auch besondere Best
und die Anwendung besonderer Kräfte und Mittel erforder
Diese Mittel, wenn sie überhaupt anwendbar sind, werden die
gesinnten für bestimmte nahe liegende Zwecke stets auch dann
den können, wenn sie nicht im Voraus für eine noch unbestimm
erst nach den Umständen bestin ure Reihe von Handlungen
heime Verbi consti r haben. Und ist nun endl
einer solch solchen Unternehmungen bi
wodurch das r zu erreich
so wird genscheinlich

wenig zahlreiche Gesellschaft kann ohnehin von sich aus nichts
tiges beginnen. Dehnt sie über eine größere Menge sich aus und
t man die zu fassenden Beschlüsse von der Uebereinstimmung Aller
der Mehrheit abhängig, so wird man vor Verhandlungen zu kei-
Handlungen kommen und die zwiespältigsten Meinungen über
el und Zwecke werden sich offenbaren. Hatte man dagegen die
ige Resignation gehabt, sich der Leitung von Oberen, vielleicht von
ekannten Oberen, hinzugeben, so wird doch der statutenmäßig
ißene Gehorsam wenig praktische Bedeutung haben, weil den
)tern der Verbindung, oder dem etwaigen dirigirenden Comité
immer keine executive Gewalt zu Gebote steht, welche die einzel-
Mitglieder, oder gar die einzelnen Abtheilungen selbst gegen ihre
;zeugung zu einer vorgeschriebenen Thätigkeit nöthigen könnte. Es
at dann höchstens zu einem partiellen, darum gewiß auch erfolg-
und für die Gesellschaft verderblichen Handeln. Stehen sich nun
olchen Momenten gar noch eifersüchtige und feindselig gesinnte
llschaften gegenüber, oder besteht gar eine in der anderen, wie das
oder Andere meistens der Fall sein wird, wenn sich in lang be-
enen und weit verzweigten Vereinen die Verschiedenheit der Mei-
en und Richtungen offenbaren mußte — so werden desto gewis-
lle Versuche des Handelns zu Fehlgeburten ausschlagen, die für
Mutter selbst tödlich sind. Darum erschienen stets die geheimen
llschaften nie schwächer, als in dem Augenblicke, da sie darauf aus-
n, ihre Stärke zu versuchen. Beachtet man endlich, daß vor der
tlichen Meinung stets die Gesammtheit für die Dummheiten oder
rechen Einzelner gleichsam solidarisch verhaftet bleibt; daß man
Gründung geheimer Gesellschaften einem unruhigen Ehrgeize in
Hand arbeitet, der die Verhältnisse stets nach seinen Wünschen
darum falsch beurtheilen wird; daß man durch die Verbindlichkeit,
Geheimniß zu beobachten, von dem eigentlichen Volksleben stets
gewissem Grade sich abschließt; daß man, auf einen einseitigeren
ehr in engerem Kreise sich beschränkend, um so leichter geneigt
wird, eine Volksstimmung vorauszusetzen und sich einzureden, die
halb dieses Kreises nicht vorhanden ist; daß die extremen Meinun-
einen größeren Eifer im Interesse der Gesellschaft ankündigend,
desto größeren Einfluß gewinnen; daß dieses vielleicht am Meisten
en eigentlichen agens provocateurs und bei denen der Fall sein
, die zu unzeitigen Unternehmungen anreizen wollen; daß also
ober auch die mehr Besonnenen zu unklugen Schritten fortgerissen,
daß die Hitzigen auf ihre Hand in Unternehmungen sich einlassen
m, die das Ganze gefährden — so ist es sehr klar, wie diese ge-
n Gesellschaften häufig mehr sich selbst, als ihre Gegner hinter
Licht führten, und wie ihr Dasein und ihre Thätigkeit meistens
Vortheile derjenigen ausschlagen mußte, die sie bekämpfen woll-
Und es ist ferner klar, daß die politische Wirksamkeit, die in
rheit von geheimen Gesellschaften ausging, keineswegs durch die

nissen der Bürger unter einander die Rede ist, hat die [illegible] ständige Staatsgewalt kein anderes Interesse, als die [illegible] Verwirklichung der natürlichen Rechtsgrundsätze, und [illegible] das wahre Gesammtwohl, d. h. die erleichterte Erfindung [illegible] einer oder der anderen Bestimmung mittelbar oder unmittelbar [illegible] ligten Staatszweckes; und den Bürgern liegt bei den fraglichen [illegible] hältnissen in der Regel mehr an dem Vorhandensein überh[aupt] einer deutlichen Bestimmung, als an der Art derselben. [illegible] tritt sonach, was in diesen Sphären durch eine wohlorganisirte [illegible] gewalt positiv festgesetzt oder verordnet wird, an die Stelle [illegible] natürlichen Rechts; und nur selten erscheint es alsdann noth- wendig oder praktisch wirksam, auf die Sätze dieses Rechtes zu[rück zu] kommen. Wenigstens hat solches Zurückkommen in der Regel nicht [illegible] lich ein politisches, sondern mehr nur ein juristisches Interesse, [illegible] ist somit dem Zwecke unseres Staats-Lexikons nur zur Seite [illegible]

Ganz anders mit den Gegenständen des öffentlichen [illegible] des aus Privat- und öffentlichem gemischten Rechtes. [illegible] den bleibt für und für das natürliche oder das reine Vernunft- recht die oberste Regel und Entscheidungsquelle. So insbesondere dem Gesellschafts-Recht, welches, da auch der Staat [illegible] sellschaft, und zwar die größte, die wichtigste, die heiligste [illegible] ist, für ihn ganz vorzüglich gilt, und gerade bei ihm in [illegible] wesentlich ist, nie ein anderes als das natürliche sein kann. [illegible] ses natürliche Gesellschaftsrecht ist das einzige und [illegible] positives jemals zu verdrängende oder zu ersetzende Rechts-[illegible] ment und fortwährend das oberste Gesetz für den Staat, als [illegible] zwar dasjenige, was dasselbe unbestimmt läßt, nach [illegible] nach Erforderniß der Umstände so oder anders positiv bestimmen, [illegible] aber von den wesentlichen Gesetzen des ersten nicht abweichen [illegible] ohne sich selbst des Rechtsbodens zu berauben, d. h. ohne seinen [illegible] Zustand in einen blos factischen umzuwandeln. Aus dem [illegible] lichen Gesellschaftsrechte allein — angewandt auf den Begriff [illegible] Zweck der Staatsgesellschaft — läßt der Titel, so wie [illegible] aller Staatsgewalt sich ableiten; und es hört diese auf [illegible] wahre Staats-Gewalt zu sein, sobald sie sich in eine andere [illegible] als in die durch jenes Recht gezeichnete versetzt. Denn das [illegible] und darum allgemeine Gesellschafts-, also auch Staats-[illegible] eine der Staatsgewalt vorausgehende, mithin auch eine [illegible] Auctorität, als die irgend eines bestimmten Staates, oder [illegible] Staaten zusammengenommen, sein kann; und wenn wir [illegible] der! nicht überall in Herrschaft gesetzt sehen, so kommt dies [illegible] her, daß man es theils nicht hinreichend erkennt, und theils [illegible] es verachtet. Mögen die nachstehenden Betrachtungen [illegible] allgemeinerer Verständigung über Begriff, Natur und [illegible] Gesetz der Gesellschaft beitragen! Sie sind nicht aus [illegible] vollen und nur den Adepten zugänglichen Tiefen oder [illegible]

gründlichen oder überschwenglichen Metaphysik geschöpft, sondern aus nahe liegenden Brunnen des gesunden Menschenverstandes, wel- wenn irgendwo, so im Gebiete des — die Anerkennung und Beobachtung von Seite Aller ansprechenden — Rechtes seine náne hat.

I. Begriff der Gesellschaft. Unter Gesellschaft versteht so ziemlich allgemein eine rechtskräftig (insbesondere ver- e Vertrags) bestehende Verbindung mehrerer Perso- zur Erstrebung eines gemeinschaftlichen Zweckes. on nach dieser nächstliegenden Begriffsbestimmung unterschei- man die Gesellschaft:

1. Von einer Summe oder auch Gesammtheit von Personen, he zwar Alle denselben Zweck erstreben, doch Jeder nur für sich n, ohne Interesse wie ohne Verpflichtung für Mitwirkung zu der- n Zweckerstrebung für die Anderen. Zur Gesellschaft gehört ein ectiver Zweck, nicht blos ein subjectiver für die einzelnen glieder. So haben z. B. die ein Schauspiel Besuchenden alle elben Zweck der Unterhaltung; doch Jeder nur für sich allein und Bedürfniß eines Zusammenwirkens mit den Uebrigen zu dessen ichung. Sie bilden demnach keine Gesellschaft.

2. Von einer Summe oder auch Gesammtheit von Personen, e zwar einen objectiven und gemeinschaftlichen Zweck mittelst Zu- menwirkung verfolgen, doch entweder ohne alle Verpflichtung , oder wenigstens ohne Rechtsverbindlichkeit. So haben . in der Kirche alle dem gemeinschaftlichen Gottesdienste Bei- enden oder die an der Begehung einer gemeinschaftlichen Freude- Trauerfeierlichkeit Theilnehmenden sämmtlich den objectiven Zweck . der wechselseitigen Erbauung oder der eben durch Zusammen- en hervorzubringenden oder zu erhöhenden Bedeutsamkeit oder de oder des Glanzes einer solchen Feier, und sie erkennen sich ich verpflichtet zu einem geregelten Zusammenwirken: aber die flichtung ist keine juristische oder rechtskräftige, ob auch etwa moralische oder sentimentale oder auf Sitte und Herkommen be- nde. Eine eigentliche Gesellschaft finden wir hier nicht.

3. Endlich unterscheidet man die Gesellschaft auch von denjenigen ältnissen, worin zwar Mehrere gemäß wahrer Rechts-Verbind- it für einen gemeinsamen (d. h. von Allen sammt und sonders strebenden) Zweck thätig sind, doch deshalb gleichwohl nicht als ristische Gesammtpersönlichkeit, zumal nicht als durch einen ammtwillen beseelte Persönlichkeit erscheinen. So bildet die ammtheit (oder eigentlicher die Summe) der Arbeiter in einer Fa- obschon sie alle contractmäßig verbunden sind, zur Hervorbringung abrikerzeugnisse (als zu dem für sie objectiven Zwecke der Fabrik) wirken, gleichwohl keine Gesellschaft, weil sie sich nicht unter ein- r gegenseitig, sondern nur dem Fabrik-Herrn, und zwar Jeder ge- eines besonderen Dienstcontractes, zur Arbeit verpflichtet haben,

welches darum ganz eigenen Rechts-Gesetzen unter
nicht, für sie zuvörderst einen von einer Anzahl P
objectiven Zweck, sodann eine Verpflichtu
meinsamen Erstrebung, und zwar eine wirklich juristi
liche Verpflichtung, und endlich eine Verbindu
statt Verpflichteten zu einer juristischen Gesamm
zu fordern; sondern es gehört dazu noch weiter eine
liche Natur solcher Gesammtpersönlichkeit, wornach
ter einander nicht nur verbunden (namentlich v
meinschaft von Rechten oder Schuldigkeiten als
subject derselben erscheinend), sondern wirklich vere
einem lebendigen, durch eine ihnen Allen geme
in Thätigkeit gesetzten Ganzen gemacht sind. Es
schaft ein Verhältniß sein, wornach — in einer du
andere Rechtstitel) bestimmten Sphäre — Mehrere
den, d. h. eine Anzahl von Personen — mit Hin
derten Persönlichkeit in jener bestimmten Sphäre —
ren und lebendigen, nicht nur gedichteten) Gesam
keit geworden sind.

Eine Kirche z. B., als Inbegriff der Bekenn
ten Glaubens, wenn sie auch als moralische Ge
lichkeit vom Staate anerkannt, auch mit gewissen
heiten, woran alle Mitglieder Theil nehmen, bekle
deshalb noch keineswegs als Gesellschaft; sie ist

[...]ichfalls — als vom Staate anerkanntes Subject verschiedener, zu[...] Vermögensrechte — in ihrer Gesammtheit, d. h. als Anstalt, [...] einer wahren, juristischen Persönlichkeit erfreut, wovon jedoch die [...]nossen der Anstalt keineswegs Elemente oder Mitglieder, auch [...]neswegs unter einander zu einer Gesammtpersönlichkeit Vereinte, [...]dern blos einfach Berechtigte oder zur Theilnahme an den Wohl[...]ten der Anstalt Berufene sind. Zu Errichtung oder Unterhaltung [...]er solchen Anstalt kann indessen auch eine Gesellschaft sich ge[...]det haben oder etwa durch das Stiftungsgesetz in's Leben gerufen [...]den sein; dieselbe reicht aber nicht über den Kreis derjenigen Per[...]en hinaus, welchen die gemeinsame Leitung der Geschäfte zu[...]st oder obliegt.

Eben so z. B. bei einer Hochschule. Dieselbe besitzt zwar, [...] anerkanntes Gesammtsubject von mancherlei Rechten und Schul[...]keiten, den Charakter der moralischen oder juristischen Persönlich[...]keit; sie erfreut sich selbst, als Gesammtheit, oder als eine für einen [...]ctiven Zweck wirksame Anstalt eines wahren Lebens: aber das [...]incip oder die Seele dieses Lebens ist nicht allen ihren verschiedenen [...]itgliedern oder Genossen gemeinschaftlich einwohnend, son[...]ern es liegt theils in dem von außen gegebenen Stiftungsgesetze, [...]ls in dem nur von einem Theile ihrer Angehörigen, z. B. von [...] Lehrkörper oder einem zur Leitung der Gesammtangelegenhei[...] eigens ernannten Ausschuß desselben, ausgehenden Gesammtwillen. [...]dem Kreise dieser mit solcher Leitung Beauftragten, aber nur [...]demselben und nur in der Sphäre der durch ihren Gesammtwillen [...]bestimmenden Dinge, ist die Eigenschaft eines gesellschaftlichen [...] eigentlichen Gesammtlebens zu erkennen; alle Uebrigen, nament[...] die Studirenden, dann auch die verschiedenen Diener der [...]stalt u. s. w., sind zwar mit einbegriffen in der juristischen [...]sammtpersönlichkeit der Anstalt, nicht aber Genossen einer [...]sellschaftlichen Verbindung, als welche nämlich bei ihr entwe[...] gar nicht, oder nur in dem oben bemerkten kleineren Kreise be[...]. So auch bei einem — aus Conventualen, Laienbrüdern, Die[...] u. s. w. bestehenden — Kloster, und überhaupt bei allen Cor[...]ationen, welche verschiedentlich berechtigte oder verpflichtete [...]sen von Mitgliedern und Angehörigen zählen, und deren Wirksam[...] oder Zweckerstrebung ihr Gesetz entweder von außen oder, wenn [...] innen, nur von dem Willen eines oder mehrerer Einzelnen [...] einer zur selbstständigen Herrschaft eigens berufenen Classe [...]angen.

Von solchen Corporationen oder Anstalten oder wie immer be[...]ten Gesammtpersönlichkeiten des blos positiven Rechts unter[...]en sich die eigentlichen Gesellschaften vielfach und wesentlich. [...]iesen findet Trennung oder Entgegensetzung von Persönlichkeiten [...]tatt. Alle Mitglieder zusammen bilden in That und Wahr[...] [...] für Erfüllung eines bestimmten Lebenskreises erschaffene, in

sich selbst homogene [illegible] rsön . Alles Leisten un
pfangen, Thun, Wirk [illegible] gemeinschaf
Rechte und Verbindlichkei des einen Mitgliedes sind auch [illegible]
anderen; was dem Einen — in der Eigenschaft als Mitglied -
derfährt, wird von allen Ander mitempfunden; eine die
Gesammtheit einwohnende gemeinschaftliche Seele durch
belebt, bestimmt sie Alle. Hier ist nicht, was sonst in Ver-
hältnissen Statt findet, der Eine zum Leisten verpflichtet, der
zum Empfange berechtigt, oder der Eine zu dieser Leistung u
Andere zu einer anderen Gegenleistung: sondern Alle sind si
einander wechselseitig, oder vielmehr Jeder ist der Gesammtheit
selbe schuldig; und so sind sie auch gegen einander wechs
oder vielmehr gegenüber der Gesammtheit, zu demselben b
tigt. Von Entgegensetzung der Interessen, so wie der
oder Schuldigkeiten kann oder soll hier keine Rede sein; Wo
Wehe, Gewinn und Verlust, Gelingen und Mißlingen, Alles
in der Sphäre der Vereinigung, d. h. des Gesellschaftszweckes -
Mitgliedern als solchen gemeinschaftlich und gleichmäßi
bar; sie sind in dieser Sphäre durchaus, in That und Wahrhe
eine Person.

Den Begriff der Gesellschaft mit solcher Strenge, und eben
auch Reinheit und Allgemeinheit, zu bestimmen, ist aber deswegen n
dig, weil es sonst unmöglich ist, allgemeine — rein vernünft
natürliche — Rechtssätze für sie aufzustellen. Sobald wir
Begriff der Gesellschaft eine Verschiedenheit der Verhältniss
nehmen, so wird er vag und unwesenhaft, und nicht ein Rechtssa
dann mehr allgemein darauf anwendbar, als etwa der: „Rech
in der Gesellschaft alles das, was für jede einzelne durch bes
ren Vertrag oder Gesetz oder auch durch eine Summe v
trägen oder Gesetzen, überhaupt historisch oder positiv f
worden." Durch solchen Satz aber leisten wir Verzicht auf die
und kostbarste Rechtsquelle, nämlich auf das Vernunftrecht
geben dadurch namentlich den Staat, als die größte und se
digste — weil keiner höheren Auctorität mehr unterstehende —
schaft, und deren Grundvertrag geschrieben nicht vorliegend i
Zufälligkeiten der That oder der factischen Anmaßung, d. h. d
gen Rechtlosigkeit Preis.

In Corporationen, Anstalten oder wie sonst den
dem reinen Gesellschaftsbegriffe nicht entsprechenden Verbin
ist allerdings Alles und nur das Rechtens, was histori
positiv für eine oder die andere festgesetzt worden. Darum
eben die allerverschiedensten Verhältnisse darin Statt finde
heitliche, herrische und knechtische, nach allen Abstufungen, M
gen und Zusammensetzungen, und ge [illegible] die mannigfa
Titel allgemeiner und besonderer [illegible], ob das Vern
recht kann darüber im Al [illegible]

den vagen, und im Grunde fast nichts sagenden Satz: „jede rechts-
[...]tig eingegangene Verpflichtung muß erfüllt, eine dem Rechte wider-
[...]itende aber kann gültig nicht eingegangen werden.“ Ganz anders
[...] bei der Gesellschaft nach dem von uns darüber aufgestellten
[...]ern Begriffe. Aus demselben fließen nämlich von selbst und ohne
[...]itive Festsetzung alle wesentlichen, dieses Verhältniß regelnden Rechts-
[...]; und es genügt, sobald dasselbe als hier oder dort wirklich vor-
[...]nden anerkannt wird, jener reine Begriff zur Entscheidung aller
[...] Allgemeinen oder im Besonderen darüber aufzuwerfenden Rechtsfra-
[...]n oder Zweifel.

Freilich finden wir in der concreten Erscheinung unseren
[...]egriff von der Gesellschaft nur selten vollständig verwirklicht. Dem
[...]nen Gesellschaftsverhältnisse sind gewöhnlich noch einige andere, ihm
[...]bst frembartige Verhältnisse beigemischt, oder es ist jenes durch
[...]timmte positive Festsetzung oder historisches Recht mehr oder weniger
[...]odificirt worden. Dessenungeachtet aber behauptet unser Begriff
[...]it den daraus abzuleitenden Rechtsfolgerungen überall seine Herrschaft,
[...] so fern, als nicht durch klar vorliegende oder aufzuweisende Rechtstitel
[...]was davon Abweichendes statuirt worden, und es kehrt diese Herr-
[...]haft auch jedesmal von selbst zurück, wenn ein sie früher beschrän-
[...]ndes oder unterdrückendes positives Verhältniß aufgehört hat oder
[...]fgehoben ward. Was aber die gewöhnlich anzutreffende Beimi-
[...]hung einiger anderer Verhältnisse betrifft, so schadet auch sie der Rein-
[...]it unseres Begriffes nicht. Wir erkennen nämlich das Vorhanden-
[...]n einer wahren Gesellschaft nur in dem demselben entsprechen-
[...]en Kreise der Verbindung an, gewähren aber auch jedem andern
[...]igemischten Verhältnisse das ihm nach Maßgabe der vorliegenden Ti-
[...]l gebührende Recht, und bezeichnen — nach dem Grundsatze, daß
[...]m Vorherrschenden die Benennung zu entnehmen ist — wohl
[...]ch ein gemischtes Verhältniß mit dem Namen der Gesellschaft,
[...]fern nur die Charaktere der letztern darin als vorherrschend oder we-
[...]gstens als in der Hauptsache nicht unterdrückt erscheinen. So ist
[...]s die Gemeinde, und so zumal auch der Staat eine Gesell-
[...]aft, obschon unter den Angehörigen beider nicht Wenige sind, welche,
[...]gen zeitlicher oder bleibender persönlicher Eigenschaften oder sonstiger
[...]nbernisse, eigentliche Gesellschaftsglieder, d. h. Activbürger, zu sein
[...]ht vermögen. Und so wenden wir das Gesellschafts-Recht auch
[...]f Corporationen in so fern an, als in denselben mitunter,
[...] fast gewöhnlich, auch wirkliche Gesellschaften, oder doch in ge-
[...]lschaftlicher Weise berathende und beschließende Collegien enthalten
[...]d. Aber den Begriff der Gesellschaft, so wie wir ihn aufgestellt
[...]ben, halten wir überall fest.

II. Allernächste Folgerungen aus dem Begriffe der
[G]esellschaft. Wenn die Gesellschaft ein Verhältniß ist, wornach —
[...] einer durch Aufstellung eines gemeinschaftlich zu erstrebenden Zweckes
[...]stimmten Sphäre — mehrere Personen sich zu einer lebendigen

Gesammtpersönlichkeit vereiniget haben, so folgen d allernächst die nachstehenden Sätze:

1) Die Gesellschaft, als eine lebendige Gesammtpersönl kann nur aus gleichfalls lebendigen Gliedern bestehen. P lichkeiten, welche nicht lebendig sind, d. h. welchen blos vermög fitiver Rechtsdichtung oder Statuirung diese Eigenschaft zu (z. B. Stiftungen, Vermögensmassen, Stammgüter, auch m Gesammtpersönlichkeiten und Anstalten aller Art, in so fern si zugleich Gesellschaften sind, u. s. w.), können nicht als a active Glieder in eine Gesellschaft treten, obschon ihnen oder Verwaltern eine Theilnahme an den Vortheilen und Lasten ein chen durch Gesetz oder Vertrag mag zugeschieden werden. Denn wohnt kein eigener, selbstständiger Wille bei, den sie m Willen Anderer zu einem Gesammtwillen vereinigen könnten doch ist nur dieser Gesammtwille die Seele der Gesells oder das eigentliche Princip und Band der Vereinigung. und glied ist nur derjenige, der in jener Willensvereinigun mit-wollendes Element begriffen ist. Wohl aber können G schaften, da ihnen ein wahres Leben allerdings einwohnt, i tere gesellschaftliche Verbindungen treten, und es mögen dab Gesellschaften mit Recht eingetheilt werden in einfache un sammengesetzte, je nachdem sie nämlich entweder blos aus dividuen bestehen oder aus kleineren Gesellschaften. Staat selbst, in so fern er nicht nur die einzelnen Bürger dern auch die kleineren Bürger-Vereine, namentlich die G den, auch die mit selbstständigen Leben begabten Provinz- und des- u. s. w. Vereine zu seinen activen Gliedern zählt, ist ei sammengesetzte Gesellschaft, und noch klarer tritt solches Verh bei einem Staatensysteme oder Staatenstaate ein.

2) Dagegen ist die herkömmliche Eintheilung in freie und freie Gesellschaften durchaus verwerflich und einen ähnlichen dersprach in sich schließend, wie eine Eintheilung der S kung in eine unentgeltliche und eine entgeltliche wäre dem Begriffe der Gesellschaft nämlich ist die Eigenschaft der Fre eben so schon enthalten, wie in jenem der Schenkung die U entgeltlichkeit; und der Begriff reicht dort, wie hier, gar nicht als solche Eigenschaft. Freiheit ist identisch mit Selbstbe mung, und diese allein macht das hier in Sprache stehende L d. h. das die wahre Persönlichkeit charakterisirende (höhere, al vegetabilische oder animalische), nämlich das in Erstrebung s gewollter Zwecke bestehende aus. So wie die individ Person (abgesehen von ihrem Verhältnisse zu anderen Per oder überhaupt zu Außendingen) lediglich durch den ihr einw den einen und selbsteigenen Willen bestimmt wird, so wird die als lebendig gedachte Gesammtpersönlichkeit der sellschaft lediglich durch sich selbst, d. h. durch einen ihr ei

nden einen und selbstständigen Gesammtwillen bestimmt wer-
n; und wo solche Selbstbestimmung aufhört, da ist auch keine Ge-
llschaft mehr vorhanden, d. h. da erscheint nicht mehr das Gesell-
haft-, sondern ein anderes Leben. Freilich kann eine Gesellschaft,
wie eine individuelle Person, theils durch entgegenstehende
räfte, theils durch eingegangene Verpflichtungen in ihrer freien
Willensthätigkeit beschränkt werden, d. h. ihre äußere Freiheit ist
hängig von mancherlei factischen Verhältnissen zu den Sachen und
ersonen außer ihr: aber in ihrem Inneren kann nur ein Wille,
d zwar ein selbsteigener, also der Gesammtwille, walten,
enn sie wirklich eine Vereinigung Mehrerer zu einer Gesammt-
rsönlichkeit und einem Gesammtleben sein soll, nicht aber ein blo-
s Verhältniß vertragsmäßiger (oder wie sonst immer bestimmter)
Wechselwirkung oder auch Zusammenwirkung mehrerer
ch Recht und Leben von einander getrennt bleibender Persön-
hkeiten.

Ehedessen ertheilte man selbst dem Verhältnisse zwischen Herrn
d Diener den Namen der Gesellschaft. Doch wird jetzt anerkannt,
ß in diesem Verhältnisse von Gesammtpersönlichkeit und Gesammtle-
n keine Rede sein kann. Der Diener, in so fern er blos den Wil-
n des Herrn vollzieht, verstärkt blos — gleich einem Werkzeuge —
e wirksame Lebenskraft seines Herrn; und in so fern er dafür den
rheißenen Lohn fordert, steht er dem Herrn mit eigener Persönlich-
it gegenüber. Es sind also hier (in so fern nicht blos die indivi-
elle Person des Herrn mittelst des Dieners auftritt) fortwäh-
nd zwei getrennte Persönlichkeiten zu erkennen, nicht aber eine
esammtpersönlichkeit oder ein Gesammtleben. Dasselbe ist
m auch der Fall bei jeder Personenverbindung oder sogenannten Ge-
lschaft, worin zwar nach einem Ziele mit gesammter Kraft gestrebt
rd oder werden muß, jedoch nicht in Gemäßheit eines von sämmt-
hen Verbundenen gemeinschaftlich ausgehenden oder Gesammt-
illens, sondern in Folge des befehlenden Willens nur eines oder
ehrerer Mitglieder. Auch hier besteht nämlich eine fortwährende
rennung und Entgegensetzung der verschiedenen Persönlichkei-
, d. h. einerseits der befehlenden und anderseits der gehorchenden;
ist also eine Vereinigung zu einer lebendigen Gesammtpersön-
hkeit nicht vorhanden, folglich auch keine Gesellschaft.

Auch wo oder in so fern eine Personenverbindung oder wie im-
r benannte angebliche Gesellschaft in der durch den objectiven Zweck
selben bezeichneten Sphäre einem auswärtigen Willen oder
em einer höheren Auctorität entflossenen Gesetze dienen muß,
eine wahre Gesellschaft nicht vorhanden. So z. B. ein Klo-
r, in so weit der Wille eines längst verstorbenen Stifters seine
abänderliche Lebensregel bildet, oder ein Regiment, welches nach
n Befehle des Feldherrn seine Bewegungen einzurichten hat, oder
e richterliche oder andere Behörde, welcher das Staatsgesetz oder

der Befehl einer vorgesetzten Stelle Inl[illegible], das Wirken vorschreibt u. s. w. — Nur in so f[illegible] [illegible]persönlichk[illegible]ten neben der durch äußeres [illegible] stimmten Thätigkeit noch ein Raum zur Aeußerung und A[illegible] eines selbsteigenen Gesammtwillens übrig bleibt, mö[illegible] sie zugleich als Gesellschaften betrachtet werden. Dagegen ist [illegible] — jenseits der Sphäre des eigentlichen Gesellschafts[illegible]s — unter was immer für Titeln übernommene oder üb[illegible]e Verpflichtung oder Unterwerfung gegen oder unter eine fre[illegible]on oder Auctorität der Eigenschaft einer lebendigen und innerlich f[illegible]n Gesammtpersönlichkeit nicht nachtheilig, so wie ja auch ein Individuum allerlei Verpflichtungen gegen Fremde auf sich nehmen kann, ohne dadurch aufzuhören, lebendige und innerlich freie, d. h. durch selbsteigenen Willen sich bestimmende Person zu sein.

Der Satz: „es gibt nur freie Gesellschaften" heißt also nur so viel: der Begriff der Gesellschaft reicht nicht weiter, als die Grenze der durch den Gesammtwillen erfüllten Sphäre; jenseits derselben hört die Gesellschaft auf; und nur wer Element oder Theilnehmer jenes Gesammtwillens ist, gehört der Gesellschaft als wirkliches Mitglied an. Einer äußeren Herrschaft oder Obergewalt kann die Gesellschaft wohl unterworfen oder dienstbar sein, so wie eine einzelne Person; sie ist alsdann blos eine in den Verhältnisse dieser Wechselwirkung durch übernommene oder überkommene Verpflichtungen gebundene Person: aber einer einheimischen Obergewalt (versteht sich, in so fern diese nicht selbst auf dem Grunde des Gesammtwillens ruht, d. h. durch den Gesammtwillen aufgestellt und denselben blos repräsentirend ist) kann sie nicht unterworfen sein, ohne die Eigenschaft als Gesellschaft, d. h. als lebendige aus der Vereinigung Mehrerer entstandene wahre Gesammtpersönlichkeit zu verlieren. (Von der Natur und Wesenheit des hier erst genannten Gesammtwillens reden wir in einem der folgenden Abschnitte.)

3) Nicht so streng und unbedingt als die Forderung der (innern) Freiheit ist jene der Gleichheit. Die Freiheit ist das nothwendige Attribut der gesellschaftlichen Gesammtheit. Wer nicht Theilnehmer derselben, d. h. Element des [illegible]esammtwillens ist, der ist auch nicht Mitglied. Doch ist nicht eben nothwendig, daß alle Mitglieder völlig gleichmäßige Theilnehmer oder gleich gewichtige Elemente seien. Es kann geschehen und geschieht gar oft, daß verschiedene Mitglieder mit ungleichen Verpflichtungen, d. h. mit Uebernahme ungleicher Leistungen oder Beiträge für den gemeinen Zweck, in die Gesellschaft treten; und billig wird [illegible]ann auch ihre Theilnahme an den Wohlthaten des [illegible], [illegible]o auch das Gewicht ihrer zählenden [illegible] ge[illegible]schaft[illegible] [illegible]ungen, nach einem dem [illegible] oder Le[illegible] [illegible]sprechenden Verhält[illegible] [illegible] Grundsatze des

rmalen Gleichheit gerade angemessen, welche nämlich überall von
r materiellen oder handgreiflichen wesentlich verschieden, und ins-
sondere in der Gesellschaft nur in der Verhältnißmäßigkeit
stehend ist. Ein Mitglied, welches als solches eine doppelte Ver-
ichtung (verglichen mit den Uebrigen) auf sich genommen, gilt eben
r zwei; und die Summe derer, welche etwa mit einander
s so viel leisten, als ein gemeines Mitglied, kann auch mit einan-
r blos für ein Mitglied gelten. Außerdem aber können noch meh-
e Ungleichheiten durch den Gesammtwillen, als der Erstrebung
s Gesammtzweckes förderlich, statuirt werden, ohne daß darum —
rausgesetzt, daß ihr Fortbestand von jenem des Gesammtwillens, der
in's Leben rief, abhängig bleibe — das natürliche Gesellschaftsrecht
rletzt oder die Natur einer wahren Gesellschaft alterirt würde.

III. Von der Entstehung der Gesellschaft und ihrem
ufhören. Die Gesellschaft entsteht in der Regel durch einen Ver-
ag (Gesellschaftsvertrag), wodurch mehrere Personen, nach Aufstel-
ng eines von ihnen Allen gewollten Zweckes, sich wechselseitig dahin
rpflichten, d. h. ihr rechtlich verbindliches Versprechen und Anneh-
en dahin erklären, solchen gemeinschaftlichen Zweck mit vereinter
illensrichtung und Kraft, und zwar mit den entweder schon
eben diesem Vertrage bestimmten, oder mit den durch den Gesammt-
llen erst noch näher zu bestimmenden Mitteln verfolgen zu wollen.
ie Rechtswirkung dieses Vertrags besteht nun darin, daß in der
rch die gemeinschaftliche Aufstellung des Zweckes und das etwa (mehr
er weniger genau) bestimmte Maß der dafür anzuwendenden Kräfte
d Mittel gezeichneten Sphäre die mehreren Personen jetzt zu einer
worden, und daß somit alle jetzt verpflichtet sind, sich in jener
phäre auch blos als Theile oder Elemente der durch ihre Wil-
nsvereinigung neu in's Leben getretenen Gesammtpersön-
chkeit zu betrachten, und daher, in Bezug auf die Zweckerstrebung,
n nun an mit Verzichtleistung auf ihren Privat-Willen, nur der
rch den jedesmaligen Gesammt-Willen bestimmten Richtung zu
gen. Der wesentliche Inhalt des Gesellschaftsvertrags besteht hier-
ch in der Erschaffung einer aus den sich dahin vereinigenden Pacis-
nten bestehenden, lebendigen und willenskräftigen Gesammt-
rsönlichkeit, welcher, d. h. deren erscheinendem oder unzweifel-
ft ausgesprochenem Willen (Gesammtwillen) in der oben be-
mmten Sphäre zu gehorchen, fortan die Rechtspflicht aller Mit-
eder, als solcher, ist.

Es geht hieraus hervor, daß die gewöhnlich vorgetragene Lehre,
rnach zu Errichtung einer Gesellschaft zwei Verträge nöthig seien,
mlich einmal der Vereinigungs- und sodann der Unterwer-
ngs-Vertrag, unrichtig oder auf Begriffsverwechselung
ruhend ist. [illegible] ereinigungsvertrag ist ganz und gar
chts oder ein[illegible] ill, wenn man nicht eben die Unter-
rfung unt[illegible] je willen darunter versteht, und hat

diese Unterwerfung Statt gefunden, so be[illegible] l nun auch keines weiteren Vertrags mehr, um ein b[illegible] es [illegible] t oder Organ des Gesammtwillens mit der [illegible] zu [illegible]; es genügt nämlich alsdann die blose — von d[illegible] natürlichen Organe, d. i. der Majorität, ausgehende — gesetzgebende Erklärung des Gesammtwillens: es solle in Hinkunft dieses oder jenes künstliche Organ als Repräsentant der Gesammtheit oder ihres natürlichen Organes gelten. (S. den Art. „Constitution" und den [illegible] folgenden Abschnitt VI.)

Ob eine Gesellschaft auch ohne Vertrag, namentlich durch ein — natürliches oder positives — Gesetz, oder durch ein Factum, welches eine moralische oder rechtliche Nothwendigkeit, sich dem Gesellschaftsrechte zu unterwerfen, erzeugt, entstehen könne, ist im Grunde ein bloser Wortstreit. Allerdings sind z. B. diejenigen, welche einmal factisch, durch Geschlechtsverbindung, in die Ehe getreten sind, moralisch verpflichtet, die aus der Idee der ehelichen Gesellschaft hervorgehenden Rechte sich gegenseitig zu gewähren; und allerdings [illegible] es z. B. für die in näherer Wechselwirkung stehenden benachbarten Wohner eine Rechtsnothwendigkeit, sich unter einander zu einer bürgerlichen Gesellschaft zu verbinden; auch kann durch den Befehl eines Oberen eine Gesellschaft errichtet werden: aber in allen diesen Fällen läßt sich auch sagen, daß dann eben durch — ausdrückliche oder stillschweigende — Schließung des Gesellschaftsvertrages jene moralische oder rechtliche Pflicht erfüllt oder dem höheren Befehle Folge geleistet werde. Es ist mithin wohl zulässig, schlechthin jede Gesellschaft als durch einen Vertrag entstanden zu betrachten. Doch schließen nur die Gründer der Gesellschaft solchen Vertrag individuell, ein Jeder mit Allen und Alle mit Jedem; die später Eintretenden oder zu Mitgliedern Aufgenommenen schließen ihn blos mit der bereits vorhandenen Gesammtpersönlichkeit der Gesellschaft selbst, wofern nämlich, nach dem Inhalte des Grundvertrages, diese Gesammtpersönlichkeit wirklich das Recht hat, neue Mitglieder aufzunehmen.

Es gibt in dieser Beziehung zumal zweierlei von einander wesentlich verschiedene Gesellschaften; die einen nämlich werden zu dem eins für allemal zu erreichenden oder doch auf eine bestimmte Zeit oder auf bestimmte Personen beschränkten Zwecke geschlossen, andere für einen auf keine Zeit beschränkten, ja, nach der Intention der Stifter, in alle Folgezeit zu erstrebenden. Die ersten verlangen, ja dulden zum Theil (wie namentlich die Ehe) die Aufnahme neuer Mitglieder nicht, oder machen dieselbe wenigstens von der Zustimmung aller bereits vorhandenen abhängig. Die letzteren — zu einer über die Lebenszeit der Stifter hinaus reichenden Dauer bestimmten — bedürfen schon ihrem Begriffe nach der Ersetzung der jeweils abgehenden Mitglieder [illegible] ende; und gewöhnlich werden schon im Gesell[illegible] die Art und

Weise und die Bedingungen solcher Aufnahme festgestellt; wo aber solches *nicht* geschah, da steht dieselbe natürlich der *Majorität* der Stimmen zu.

Auch auf das *Aufhören* der Gesellschaft ist der bemerkte Unterschied von Einfluß. Die für einen nicht fortdauernden Zweck oder für eine bestimmte Zeit errichteten erlöschen von selbst, sobald jener Zweck vollständig erreicht oder die Zeit verlaufen ist. Die einem fortdauernden Zwecke gewidmeten hören nur auf, wenn entweder derselbe, aus was immer für einem Grunde, unerreichbar geworden, oder die Mitgliederzahl unter die nach dem vernünftigen Urtheile zur Erstrebung absolut nothwendige herabgesunken ist. Auch kann jede Gesellschaft *aufgelös't* werden durch factische Gewalt, und im Staate durch den Befehl der verfassungsmäßig mit solcher Macht bekleideten Auctorität.

In den Gesellschaften der *ersten* Art ist der *Austritt* einzelner Mitglieder in der Regel dem Sinne des Grundvertrages zuwider, mithin unzulässig; in jenen der *zweiten* Art dagegen ist das Austreten Einzelner — die ja leicht durch Andere zu ersetzen sind — dem Gesammtzwecke meist unnachtheilig, und daher als ein im Vertrage stillschweigend sich vorbehaltenes Recht zu betrachten, was zumal auch für die *Staats*-Gesellschaft gilt. (S. den Art. „*Auswanderung*".)

Ob die Gesellschaft auch durch einen selbsteigenen, und zwar durch einfaches Stimmenmehr zu fassenden *Beschluß*, d. h. also durch einen Act ihres *Gesammtwillens* sich auflösen könne, wird in dem von dem Gesammtwillen handelnden Abschnitte untersucht werden. So viel ist inzwischen klar, daß durch ein gleichzeitiges oder auch successives Austreten sämmtlicher Mitglieder die Gesellschaft *factisch* aufgehoben wird.

IV. *Von dem gesellschaftlichen Gesammtwillen.* Zur Feststellung der Hauptlehren des natürlichen Gesellschaftsrechtes ist durchaus nothwendig, den Begriff des *Gesammtwillens* möglichst in's Klare zu setzen. Derselbe ist zwar ein nicht gar leicht zu bestimmender und aufzufassender Begriff; doch kann bei ernster und unbefangener Forschung die Verständigung darüber wohl erwartet, und sie muß um so angelegener gesucht werden, da aus dem Mißkennen oder Mißdeuten des Gesammtwillens die nachtheiligsten, ja heillosesten Folgen für Theorie und Praxis, namentlich im Gebiete des *Staats*-Rechts, fließen.

Der *Gesammtwille* ist mit nichten eine blose *Fiction*, d. h. ein *Unding*, oder — wie *Schmalz* verhöhnend ihn nennt — ein *Gespenst*, sondern er hat eine theoretisch wie praktisch höchst wichtige und imposante Realität. Er ist jedoch nicht *furchtbar* — wie seine Gegner ihn gern darstellen — denn er steht unter dem *Rechts*-Gesetze, und [illegible] er [illegible] ßt das Recht schafft, da thut er es blos inner-halb des durch [illegible] llschaftsvertrag gezeichneten Kreises, folglich mit



der steten Richtung auf das Gese[illegible]hl. [illegible] mit dem Willen Aller, weil [illegible] ten kaum je zu erwarten, und, [illegible] auch zur Errichtung von Verträgen, welche Alle binden [illegible], [illegible]ähig, doch zu Erlassung von Gesetzen, welche ja auch die [illegible] [illegible]tirenden verbinden müssen, keineswegs erforderlich ist. Er ist es [illegible]uch nicht mit dem Willen der Majorität, theils weil bei diese[illegible] [illegible]ie bei dem Willen Aller) stets noch gefragt werden muß, ob er nach Gegenstand und Inhalt gültig, namentlich ob er dem Gesell[illegible]haftsvertrage gemäß ist, theils aber, weil derselbe zwar natü[illegible]lich hinreicht, zum Aussprüche des Gesammtwillens, jed[illegible] mehr nur der Erkenntnißgrund oder die juristische Erschei[illegible]ng, als das Wesen des Gesammtwillens ist.

Der Gesammtwille ist das aus der Erforschung, Zählung, Vergleichung und — je nach Umständen — auch Abwägung der in den gesellschaftlichen Angelegenheiten sich äußernden Willensrichtungen der Mitglieder hervorgehende Ergebniß, d. h. die dann erkennbare allein- oder vorherrschende oder Hauptrichtung der Gesammtheit; oder er ist der innerhalb des durch den Gesellschaftsvertrag bezeichneten Raumes und in der durch die Gesellschaftspflicht im Allgemeinen bestimmten Richtung sich als vorherrschend kund thuende Wille der Vereinigten.

Allerdings setzen Erkennen, Begehren und Wollen, als Seelenverrichtungen, die Individualität eines erkennenden, begehrenden und wollenden Subjects voraus, und es gibt keine im strengsten Sinne so zu nennende Seele, welche in Mehreren zugleich lebte, oder Mehrere zugleich als belebender Geist durchdränge. Doch kann eine Gemeinschaftlichkeit oder Uebereinstimmung des Wollens und Strebens — so wie solche in der Thier-Welt, z. B. bei den Ameisen, Bienen u. a., durch den Instinct erzeugt wird — unter Menschen schon durch wohlberechnende Selbstliebe (die da in der Vereinbarung der Kräfte das einzige Mittel zur Erreichung höherer Zwecke erkennt), nicht minder durch Liebe und moralisches Gefühl, endlich auch durch übernommene Rechtspflicht bewirkt werden. Die Natur selbst, durch instinctartiges Gefühl und durch nächstliegendes Bedürfniß, führt den Menschen zur Vereinbarung mit Anderen; die Sentimentalität gibt derselben eine edlere Weihe, und ein rechtliches Band [illegible]nctionirt und befestiget sie.

Wenn ein Raubthier den Hütten freier Wilden sich nähert, wenn Feuer- oder Wassergefahr sie gemeinschaftlich bedrohet, so vereinen sie sofort sich zur gemeinsamen Abwehr, d. h. ein und derselbe Wille beseelt sie Alle. Ein innigeres und dauernderes Band umschlingen Freundschaft, Liebe, [illegible]milienleben um natürlich fühlende Menschen, und sie er[illegible] [illegible]n Gefühle gehorchen, als wirklich (in Bezug auf [illegible] [illegible] ihres Wollens und Strebens) nur von einer [illegible] [illegible]t, so wie [illegible]

schöne alte Inschrift einer die Asche zweier Freunde beherbergenden Urne lautet: „mens una, cinis unus." — Etwas Aehnliches nun — ob auch in beschränkterem Raume — mag die durch den Gesellschaftsvertrag begründete rechtliche Verpflichtung bewirken. Die dadurch Vereinigten haben nämlich in der Sphäre der Vereinigung keinen gültigen individuellen oder Selbstwillen mehr, sondern dürfen und können darin blos noch als Elemente eines Gesammtwillens sich geltend machen, d. h. sie dürfen und können rechtsgültig bei allen vorkommenden gesellschaftlichen Angelegenheiten nicht mehr nach ihren Privat-Neigungen, Interessen oder Leidenschaften die Richtung nehmen, sondern sie müssen, den steten Blick auf den Zweck der Gesellschaft und auf die gleichmäßig dahin gerichteten Willensmeinungen ihrer Mitverbundenen geheftet, eine mit diesen thunlichst übereinstimmende Richtung sich zum Gesetze machen.

Freilich ist eine fortwährende und allseitige Beobachtung dieser Pflicht (woraus der wahre Gesammtwille in stets reiner Erscheinung hervorgehen würde) kaum je zu erwarten. Die Gesellschaftsglieder sind nämlich nicht nur dieses, sondern sie sind — rücksichtlich des ganzen jenseits der Sphäre der Vereinigung liegenden Lebensraumes — freie und selbstständige Einzelwesen geblieben; und es ist gar zu leicht möglich, ja es ist unvermeidlich, daß nicht theils unlautere egoistische Richtungen, theils wenigstens unwillkürliche Befangenheit durch Privatinteresse sich bei den Gesellschaftsberathungen in die Abstimmungen der Mitglieder mischen und dergestalt die Erscheinung des Gesammtwillens trüben sollten. Es thut also noth, um diesen Gesammtwillen in seiner Reinheit zu erfassen, möglichst genau zu unterscheiden dasjenige, was die Mitglieder als Einzelwesen, von dem, was sie als Gesellschaftsglieder wollen. Ersteres, als der Rechtspflicht widerstreitend, ist ungültig, nur das Letztere darf in Betrachtung gezogen werden. Wer in gesellschaftlichen Angelegenheiten erkennbar egoistisch stimmt, hat auf sein Stimmrecht verzichtet, d. h. seine Stimme zählt nicht. Der Gesammtwille geht nur aus den erkennbar lauteren und verständigen Stimmen oder Bestrebungen hervor.

Woran erkennen wir aber die Lauterkeit und Verständigkeit der einzelnen Willensrichtungen? — Dieses ist allerdings schwer, und eben darum erscheint eine positive Festsetzung von Regeln des Erkennens und Entscheidens als höchst wünschenswerth, ja zur Vermeidung heillosen Streitens fast unentbehrlich. Doch gibt es — unabhängig von positiver Bestimmung — schon mehrere unzweifelhafte natürliche Charaktere des wahren Gesammtwillens und sonach auch der ächt gesellschaftlichen Willensrichtung der Mitglieder. Wo sie vorhanden sind, d. h. wo nicht der Mangel eines derselben erkennbar vorliegt, da ist die Willensäußerung für ächt und die Schlußfassung für gültig zu achten.

Das allgemeinste Erforderniß eines für den ... hren Gesam
willen anzuerkennenden Beschlusses (und so au.. einer in wah
gesellschaftlichem Sinne gegebenen Stimme) ist die Uebereinst
mung mit dem Gesellschaftsvertrage und mit der da
hervorgehenden Gesellschaftspflicht. Beschlüsse, welchen [illegible]
Eigenschaft mangelt, sind — als Gesellschafts-Beschlüsse —
gültig (und mögen schon durch die Einsprache eines Einzelnen
nichtet werden); und Abstimmungen solcher Art sind nichtig, d. h.
zählende Kraft. Für gültige Abstimmungen insbesondere wi
Verständigkeit und Lauterkeit des Stimmenden gefordert.
dem unbefangenen, vernünftigen Urtheile als unverständig ode
unlauter erscheint, oder auch nur einem gegründeten Verda
der Unlauterkeit unterworfen ist, wird billig vom Stimmrechte au
schlossen.

In Gemäßheit dieser allgemeinsten Charakteristik können als
wahren Gesammtwillen entflossen oder als ächte Elemente eines se
Willens nicht geachtet werden

1) Beschlüsse und Abstimmungen, welche jenseits des durch
stellung des Gesellschaftszweckes bestimmten und dadurch
Herrschaft des Gesammtwillens unterworfenen Raumes liegen. [illegible]
jenseits solches Raumes besteht gar keine Gesellschaft, mithin auch
rechtskräftiger Gesammtwille. Eine blos für eine Handelsunterneh
geschlossene Gesellschaft z. B. kann, wenn auch nur ein Mitglied
derspricht, ihre Fonds nicht für Wohlthätigkeitszwecke verwenden,
eine für wissenschaftliche Zwecke errichtete keine gültigen Beschlüsse
politische fassen. Einzelne Gesellschaftsglieder in größerer oder klei
Zahl oder auch Alle mit einander mögen wohl sich zu solchen
Gesellschaftszwecke nicht enthaltenen Richtungen vereinbaren; abe
handeln alsdann dabei nicht als Gesellschaftsglieder oder als Gesam
heit, sondern als freie Individuen für sich.

Es kann hiernach ein bestimmter Gesellschaftszweck nimmer in e
anderen verwandelt werden durch einen wahren Gesellschafts-
schluß. Kommen alle Mitglieder unter sich zu solch' einem Unter
men überein, so ist dieses eben ein neuer Vertrag, welchen sie
schließen, und eine Aufhebung des alten; aber ein wahrer Gesamm
wille der ehevor bestandenen Gesellschaft ist es nicht.

Hieraus ergibt sich auch die Beantwortung der Frage: ob
Gesellschaft durch Gesammtbeschluß sich selbst auflösen könne?
Man mag für die Bejahung anführen, daß ja auch ein Indivi
den Beschluß des Selbstmordes fassen und ausführen könne, und da
daß auch der Beschluß, den Gesellschaftszweck (als etwa unerreich
oder allzu viele Opfer fordernd) aufzugeben, ein auf jenen Zw
sich beziehender, somit in der dem Gesammtwillen unterworfe
Sphäre liegender sei. Allein nur zur Erstrebung, nicht aber
Aufgeben des Zweckes hat die Gesellschaft sich gebildet; und
Selbstmord (für den Einzelnen blos moralisch unmöglich) ist e

e Gesellschaft, die da zum Leben, d. h. zu lebendiger Erstrebung des Zweckes errichtet ist, auch rechtlich, er ist nämlich dem Rechte der Dissentirenden widerstreitend. Indessen kann wohl durch einstimmigen Beschluß das letztbemerkte Unrecht aufgehoben werden (volenti non fit injuria), und dann die Gesellschaft factisch aufhören; es auch, es mag der einstimmig oder auch nur mit eminenter Majorität ausgesprochene Entschluß, sich aufzulösen, als ein Beweis dafür gelten, daß der Gesellschaftszweck für unerreichbar anerkannt worden oder wirklich unerreichbar sei, wornach abermals ein factisches Aufhören der Gesellschaft eintritt.

2) Der Gesammtwille kann auch in Ansehung der Mittel zur Zweckerreichung nicht hinausschreiten über die durch den Gesellschaftsvertrag (im Allgemeinen oder Besonderen, ausdrücklich oder stillschweigend — was aus dessen vernünftiger Deutung hervorgeht —) gegebene Bestimmung nach Maß und Gattung. Zur Ueberschreitung solcher Linie ist immer ein neuer Vertrag von Nöthen; ein Gesellschafts-Beschluß findet hier nicht Statt.

3) Der wahre Gesammtwille kann nie etwas Ungerechtes beschließen, weil ein solcher Beschluß entweder dem Gesellschaftsvertrage gemäß und dieser folglich ungültig, oder demselben ungemäß und mithin nichtig wäre.

4) Er kann insbesondere nichts Ungerechtes wider ein Mitglied beschließen, weil ein solcher Wille jedenfalls dem Gesellschaftsvertrage widerspräche und dabei auch noch psychologisch unmöglich ist. Denn was dem Einen widerfährt, ist dem Principe nach auch allen Anderen, folglich der ganzen Gesammtheit widerfahren; und die Gesammtheit kann so wenig, als ein Individuum Feindin oder Verletzerin ihrer selbst sein.

5) Zur Zuverlässigkeit des Gesammtwillens, wenn er über eine particuläre Sache statuirt, trägt bei, ist jedoch nicht absolut nöthig, daß die Beschlußfassung sich auf ein schon früher erlassenes allgemeines Gesetz gründe, weil nämlich, wenn über einen Gegenstand im Allgemeinen, d. h. ohne daß noch eine Betheiligung bestimmter Personen oder Sachen vorliegt, berathschlagt wird, die Stimmen unbefangener und freier, mithin zuverlässiger sind, als wenn ohne vorausgegangene Festsetzung in abstracto über einen vorkommenden concreten Fall entschieden wird. Doch unterstehen allerdings die particulären Sachen nicht minder als die allgemeinen der gesellschaftlichen Entscheidung, sobald sie nämlich das gemeinschaftliche Interesse berühren. Nur muß die Entscheidung jedenfalls nach einer dem Gesellschaftszwecke im Allgemeinen angemessenen Maxime geschehen.

Der Gesammtwille sonach hat eine ziemlich genau bestimmte und wesentlich beschränkte Sphäre, und seine wichtigste Beschränkung ist die durch die persönlichen Rechte der Mitglieder. Dieselben beruhen theils in demjenigen, was Jedem in der Eigenschaft als Person, schlechthin oder außerhalb dem Gesellschaftsverbande betrachtet,

zusteht, theils in dem, als [illegible] Gesellschaftsmitglied [illegible] tragsmäßig anzusprechen hat. [illegible] singulorum [illegible] mag jeder Einzelne gegen [illegible] Gesammtheit behaupten; [illegible] sie durch dieselbe beeinträchtigt [illegible] worden, so ist es nur factisch, [illegible] rechtlich geschehen. Der [illegible] Wille, der es verfügte, war [illegible] scheinbarer, nicht aber ein [illegible] wahrer.

Diese aufgestellten (wenigstens negativen) Charaktere de[s Ge]sammtwillens dienen zugleich zur Würdigung der Abstimmungen [und] auch thätlichen Willensäußerungen der einzelnen Mitglieder. [illegible] wird bei den letzten nebenbei noch eine persönliche Qua[lifi]cation erfordert, wornach nämlich die wegen anerkannter Ver[stan]des- oder Gemüthsgebrechen zur vernünftigen oder [illegible] treuen Willensäußerung Unfähigen und dann auch die in ein[zelnen] Fällen wegen näherer persönlicher Betheiligung [illegible] lich Befangenen, mithin Unzuverlässigen, von dem Stimmrechte ausgeschlossen werden.

Nach Ausscheidung aller von unfähigen oder unzuverlässigen [Mit]gliedern ausgehenden Willens- oder Meinungsäußerungen spric[ht der] wahre Gesammtwille sich in der vorherrschenden Richt[ung] der übrigen Mitglieder auf eine selbst juristisch gültige [Weise] aus und nimmt die Anerkennung und Unterwerfung aller Ein[zelnen] in Anspruch. Wir sagen die vorherrschende Richtung [und] zeichnen damit jene der Majorität, von deren Entscheidung der nächste Abschnitt handelt.

Uebrigens kommt es nicht darauf an, ob der solchergestalt [charak]terisirte Gesammtwille sich in Thaten oder in Worten [aus]spricht. Verständige Richter (in kleineren Dingen etwa ein Geschworenengericht, in großen die öffentliche Meinung oder die unbestochene Ge[schichte]) können und werden in einzelnen Fällen leicht entscheiden, ob diese oder jene durch Thaten oder Worte erklärte Willensrichtung [eines] Theiles der Gesellschaft wirklich Gesammtwille derselben, oder [nur Pri]vatwille Einzelner gewesen. Auch der Erfolg hat eine [illegible] Stimme bei solcher Entscheidung; doch ist er in den Augen eines [ver]nünftigen Richters nur dann von Bedeutung, wenn der Streit in Mitte der Gesellschaft selbst geführt wird. Sobald aber fremde [Ge]walten sich einmischen, so kann durch sie der wahre nicht minder [als] der scheinbare Gesammtwille niedergeschlagen werden. Was der [Ge]sammtwille der Deutschen war, als der Stern Napoleons [im] Brande Moskaus untergegangen, liegt, durch die glorreichsten [Thaten] besiegelt, unzweifelhaft der Welt vor Augen. Aber auch am Gesammt]willen der Polen kann nicht gezweifelt werden, obwohl sie der [über]mächtigen Gewalt erlagen; was jedoch der Gesammtwille der [Ita]lier ist, kann nicht klar werden, so lange die nordischen und [illegible] lichen Mächte die mannigfaltigste [Einwirkung durch] Waffen, Gold, Unterhandlung auf Aeußerung oder Unte[rdrückung] des öffentlichen [Gei]stes ausüben.

V. Von dem natürlichen Organe des Gesammtwillens. In der gleichen Gesellschaft (und eine solche ist, wie oben bemerkt worden, die Regel) spricht der wahre und daher verbindliche Gesammtwille sich natürlich durch die Mehrheit der gehörig qualificirten Stimmen aus. Auf diesem Satze ruht das gesammte natürliche Gesellschaftsrecht. Anerkennt man seine Wahrheit nicht, so gibt es nur noch ein positives und künstliches; aber auch dieses hat alsdann nur einen factischen, nicht einen wohlbegründeten rechtlichen Bestand. Alsdann ist wirklich (wie ein Schriftsteller — wir glauben Schmalz — irgendwo im Ernste behauptet) eine jede Gesellschaft, und wenn sie aus lauter Sokratessen bestände, ewig unmündig, daher einer Bevormundung bedürftig. Sie ist aber alsdann auch unbedingt Preis gegeben der Willkür oder Gnade desjenigen oder derjenigen, die sich die vormundschaftliche Gewalt anmaßen, mithin denselben gegenüber rechtlos. Dieses ist dann zumal beim Staate der Fall, der da nicht so, wie die im Staate befindlichen Gesellschaften, an eine höhere Autorität sich um Abhülfe wenden kann, wenn der Vormund, d. h. das künstliche Gesellschaftshaupt, seine Gewalt mißbraucht.

Aber unser Satz steht fest vor dem Tribunal des unbefangenen rechtlichen Verstandes. Es ist blos leere Spitzfindigkeit oder grobe Begriffsverwechselung, die man ihm entgegenstellt. Die Elemente des Gesammtwillens, so wie jene der Gesammtkraft, können nur in den Mitgliedern der Gesellschaft liegen. Die Gesellschaft kann nicht anders erkennen, wollen und vollbringen, als durch diese ihre Glieder. Ihr Beschluß oder Entschluß also besteht nothwendig aus dem Ergebnisse der erforschten Meinungen und Willensrichtungen derselben. Dabei hat natürlich — unter den, wie wir voraussetzen, gehörig qualificirten Stimmen — die Meinung jedes einzelnen Mitgliedes für die Gesammtheit dasselbe Gewicht, wie die jedes anderen; und der Entschluß der Gesellschaft neigt sich also nothwendig dahin, allwo die mehreren Stimmen sind. Es ist gar keine andere Art, zu einem Entschlusse zu kommen, für sie vernünftig gedenkbar; und man muß daher — wenigstens bei größeren Gesellschaften, worin die Einstimmigkeit kaum je zu erreichen ist — entweder annehmen, daß sie ganz unfähig zu irgend einem Entschlusse oder einer Selbstbestimmung, und also lediglich zum Gehorchen verdammt sei, oder man muß die Entscheidungskraft der Stimmenmehrheit anerkennen.

Es ist ohnehin, wenn gesellschaftliche Berathung gepflogen und Umfrage gehalten wird, nicht eigentlich davon die Sprache, was das einzelne Mitglied wolle, denn in der Sphäre der gemeinsamen Angelegenheiten hat es ja auf seinen Privatwillen verzichtet; sondern davon, was es dem Gesammtbesten, d. h. dem Gesellschaftszwecke, für zuträglich oder angemessen halte, also mehr nur von seiner Meinung oder seinem Gutachten, als von einem entschiedenen Wil-

len. Aus der Sammlung solcher individuellen Meinungen oder vorläufigen Willensrichtungen geht dann erst, als Ergebniß, die Gesammt-, d. h. die vorherrschende Richtung und somit der Entschluß der Gesellschaft hervor; und, sobald dieser erkennbar vorliegt, auch die Schuldigkeit aller Einzelnen, sich dieser Richtung anzuschließen, ohne Unterschied, ob sie mit ihrer Privatrichtung identisch oder davon verschieden ist. Jetzt also muß die Behauptung oder das Bestreben der Durchführung der eigenen Meinung — die da vor gefaßtem Gesammtbeschlusse zulässig und selbst pflichtgemäß Statt fand — aufhören; die Pflicht des Gehorchens ist jetzt eingetreten, und wer sich dem, was die größere Zahl beschloß, nicht fügen will, der spricht für seine Meinung ein größeres Gewicht an, als er jener der Anderen gewährt, und er beleidigt daher dieselben so wie die Gesammtheit.

Obschon jedoch, in Gemäßheit der letzten Betrachtung, jeder durch die Mehrheit gefaßte Beschluß durch den, vermöge der Gesellschaftspflicht, jetzt auch den früher Dissentirenden obliegenden Beitritt gewissermaßen zum einstimmigen erhoben wird; so ist doch klar, daß, da die Meinungen der einzelnen Mitglieder die einzigen Bestimmungsgründe für die Gesammtheit sind, der Entschluß oder Beschluß um so entschiedener, zuverlässiger und kräftiger sein muß, je größer oder je mehr der Unanimität sich nähernd die Majorität, welche ihn bewirkte, gewesen. Die abweichenden Ansichten der Minorität, obwohl überwogen von den durch die Majorität aufgestellten, bilden noch immer einen, je nach der Stärke der Minorität, mehr oder minder gewichtigen Zweifelsgrund gegen die Güte des gefaßten Beschlusses; so wie dieses bei dem Einzelnen Statt findet, wenn er zwar aus überwiegenden Beweggründen einen Entschluß gefaßt, doch auch viele und bedeutende Gegengründe dabei zu überwältigen gehabt hat.

Gegen diese einfache und dem gemeinen Menschenverstand überall einleuchtende Darstellung wendet man nun ein: die Annahme der entscheidenden Kraft des Stimmenmehr sei den Freiheits- und Gleichheits-Rechten der Mitglieder entgegen; die Mehreren würden dadurch zu Beherrschern der Wenigeren erhoben und diese um alle Geltung ihrer Stimme gebracht; es könne daher nur durch Unanimität ein gültiger Beschluß gefaßt werden. Aber — abgesehen von der maßlosen Inconsequenz und dem Selbstwiderspruche, welcher darin liegt, daß man einerseits die Freiheit und Gleichheit gefährdet glaubt durch die von den Mehreren ausgehende Entscheidung, und anderseits (denn die Verneinung oder Verwerfung eines Vorschlages ist nicht minder ein Beschluß als dessen Annahme) jene Entscheidung unbedenklich den Wenigeren einräumt, d. h. daß man, um ja nicht die Mehreren zu Herren der Wenigeren zu machen, diese zu Herren jener erhebt — ist doch klar wie der Tag, daß eben wegen der Gleichheit der Mitglieder, wornach die Stimme des Einen genau so viel und nicht mehr wiegt, als jene des Andern,

Mehrheit als die gewichtigere, nämlich als die größere Summe
r gleichen Gewichten, den Ausschlag geben muß; und eben so klar,
ß von Herrschaft keine Rede sein kann, wo keineswegs bestimm-
r Mitgliedern das Entscheidungsrecht gegenüber von anderen,
ichfalls bestimmten, eingeräumt, sondern überall blos die größere
hl der kleineren vorgesetzt wird. Abwechselnd sind dieselben Mitglie-
bald in der Majorität, bald in der Minorität begriffen, und ihr
ies Stimmrecht sichert ihnen allen jeweils diejenige Theilnahme
der Beschlußfassung, welche ihnen, eben als Mitgliedern der
sammtheit und sonach als Elementen des Gesammtwillens,
ührt.

Es ist eine crasse Begriffsverwechselung, wenn man den Ge-
mmtwillen blos in dem Willen Aller zu finden meint. Der
ereinstimmende oder zusammentreffende Wille Aller bringt Be-
lüsse (d. h. Verträge) hervor auch unter Nichtverbundenen;
: Gesammtwille übt seine Herrschaft nur über Verbundene.
er Gesellschaftsvertrag wäre bedeutungslos und un-
rksam, wenn er nicht ein anderes Rechtsverhältniß unter
n durch ihn angeblich Vereinigten hervorbrächte, als auch ohne
n schon bestand; und dieses andere oder neue Verhältniß ist eben
: jetzt der Mehrheit zukommende Entscheidung. Freilich ist der
esammtwille mitunter auch zugleich der Wille Aller, und er ist
dann um so kräftiger und energischer; doch geschieht solches nur zu-
llig, ist auch durchaus unnöthig, und immerdar bleibt zwischen bei-
n Begriffen der wesentliche Unterschied, daß der Wille Aller Ver-
äge hervorbringt, mithin nur alldort nothwendig ist, wo es um
chließung von Verträgen, d. h. um freie Uebereinstimmung
: einer erst einzugehenden Verbindlichkeit, sich handelt, der Ge-
mmtwille dagegen Gesetze gibt, d. h. für die Glieder der Ge-
mmtheit, in Folge ihrer früher geschehenen vertragsmäßigen
ereinbarung, bindend ist, ohne Rücksicht, ob sie zustimmten
er nicht.

Wer dieser Lehre nicht beipflichtet, sondern für den Gesammtwil-
n schlechthin Einstimmigkeit fordert, der untergräbt zuvör-
rst den Rechtsboden aller bestehenden Verfassungen, weil
ohl nicht eine ist, welche durch Zustimmung aller und jeder Staats-
ürger zu Stande kam. Wollte er aber solchen Mangel durch eine
lechtsdichtung heilen, d. h. annehmen, die einmal factisch be-
ehende Verfassung sei einmüthig errichtet worden; so muß er eine
on beiden nachstehenden, gleich unseligen Folgerungen zugestehen: näm-
ch entweder, daß, sobald auch nur Einer sich von dem ein-
immig erlassenen Gesetze lossagt, der Rechtsbestand der Verfassung
ufhöre (da, sobald der Grund — hier die Einmüthigkeit des
Willens — ermangelt, auch das Begründete einstürzt), oder daß
— wofern er nämlich der Verfassung die Natur eines Vertra-
es Aller mit Allen beilegt — sie nie und nimmer verändert,

verbessert oder aufgehoben werden könne, indem wohl nie eine Uebereinstimmung durchaus Aller in eine solche Veränderung oder zu solch' einem neuen Vertrage zu erwarten ist. Er versetzt zugleich den Staat oder das Volk für den Fall, daß eine eingesetzte Regierung, z. B. ein Regentenhaus, durch Aussterben oder auf andere Weise factisch aufhört, in die Unmöglichkeit, eine neue Regierung auf rechtmäßige, mithin auch rechtsgültige Weise zu schaffen, weil die Einmüthigkeit nie eintreten wird, sonach blos der Weg der physischen Gewalt, d. h. des Unrechts, übrig bleibt, um die Anarchie aufhören zu machen. Alle diese Schwierigkeiten und Gefahren jedoch hören von selbst auf, sobald wir die Verbindlichkeit der Majoritätsbeschlüsse für die Gesammtheit annehmen. Alsdann können wir die Verfassung der Gesellschaft, also namentlich auch des Staates, durch ein Gesetz entstehen, den Regenten oder das Regentenhaus durch ein Gesetz ernennen, bei dessen Abgang eben so ein anderes berufen, auch jeweils nach den Bedürfnissen der Zeit die Verfassung abändern und verbessern u. s. w. lassen, Alles dem Vereinigungsvertrag gemäß, welcher nämlich den Gesammtwillen in's Leben rief und ihm die Herrschaft in der Sphäre des Gesammtlebens übertrug.

VI. Von den künstlichen Organen des Gesammtwillens. In kleinen Gesellschaften, und deren Angelegenheiten einfach sind oder schon durch den Gesellschaftsvertrag meist geregelt wurden, mag zu deren fortlaufender Leitung das natürliche Organ genügen. Die etwa periodisch, in bestimmten Fristen sich zur Berathung und Erledigung der vorkommenden Geschäfte versammelnde Gesellschaft bedarf dann blos noch einiger Diener oder Beamten, welchen sie die Ausführung der Beschlüsse oder überhaupt die unmittelbare Besorgung alles dessen, was des gemeinschaftlichen Zweckes willen — in Gemäßheit der vom Gesammtwillen bereits ausgegangenen Bestimmungen — geschehen muß oder soll, überträgt. Bei größeren Gesellschaften jedoch, als deren Versammlung schwieriger, und auch bei kleineren, wenn ihre Geschäfte zahlreich sind, wird bald die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit empfunden, an die Stelle des natürlichen Organs — mindestens was die weniger wichtigen oder die laufenden Angelegenheiten betrifft — ein künstliches zu setzen, d. h. einige wenige bestimmte Personen mit der Vollmacht zu bekleiden, im Namen der Gesammtheit oder des natürlichen Organes derselben die jeweils nöthigen Beschlüsse zu fassen und alle der Zweckerreichung willen erforderlichen Anordnungen zu treffen. Solche Bevollmächtigung bewirkt dann für sämmtliche Mitglieder die Verbindlichkeit, den Befehlen und Anordnungen des künstlichen Organs dieselbe Folge zu leisten, als ob sie unmittelbar von dem natürli[illegible]gegangen wären. Die Bevollmächtigten, d. h. mit der Regie[illegible]ung oder mit der Direction der gesellschaftlichen Angelegenheiten beauftragten

scheinen demnach in solcher Sphäre rücksichtlich aller einzelnen Mitglieder als Vorsteher oder Häupter; rücksichtlich der Gesammtheit selbst jedoch behalten sie die Eigenschaft von Dienern oder Beamten bei, wofern nicht zum Bevollmächtigungsvertrage noch ein anderer Contract gekommen ist, welcher auch die Gesammtheit dem aufgestellten Haupte unterwarf, d. h. welcher demselben in einer bestimmten Sphäre das selbstständige Recht des Befehles übertrug und daher das natürliche Organ in derselben Sphäre außer Thätigkeit setzte.

In kleineren Gesellschaften wird solche Uebertragung oder Unterwerfung nur selten nöthig oder räthlich sein. In größeren aber, und zumal im Staate, mag die Erwägung der mit der unmittelbaren Wirksamkeit und unbeschränkten Auctorität des natürlichen Organs unausweichlich verbundenen Gefahren, Beschwernisse und Unheil drohenden Schwankungen ein triftiger Bestimmungsgrund für den wahren Gesammtwillen sein, zu contractmäßig festzustellender, daher dem willkürlichen Widerrufe nicht unterliegender Beschränkung seines natürlichen Organs durch Einsetzung eines mit selbstständiger Auctorität auch über die Gesammtheit zu bekleidenden künstlichen Organs, welches sodann als wahres Oberhaupt — innerhalb der durch das Verfassungsgesetz und den Unterwerfungsvertrag zu bezeichnenden Grenzen — auftritt, d. h. der Gesammtheit selbst zu befehlen das Recht hat.

Auch ohne solchen wirklichen Unterwerfungsvertrag jedoch kann schon durch die blose Bevollmächtigung und durch das die Auctorität des Bevollmächtigten an die Stelle des natürlichen Organs setzende Gesetz das Verhältniß dem eben beschriebenen factisch gleich oder ähnlich gemacht werden. So lange nämlich das Gesetz, welches das natürliche Organ (unbedingt oder nur in einer bestimmten Sphäre) außer Wirksamkeit setzte, in Kraft besteht, ist es der Gesammtheit factisch unmöglich oder mindestens äußerst schwer, gegen ihr künstliches Organ sich aufzulehnen, da eine Versammlung, Berathung, Beschlußfassung des natürlichen Organs, überhaupt eine dem Oberhaupte widerstrebende Thätigkeit desselben, jetzt nicht anders als mit Verletzung der gesetzlich bestehenden Ordnung Statt finden kann, und daher nur unter außerordentlichen Umständen, bei etwa erfahrenem allzugroßen Mißbrauche der künstlichen Regierungsgewalt, eintreten wird.

In einem wie in dem anderen Falle — ob nämlich blose Bevollmächtigung, d. h. Beauftragung, oder wirkliche Unterwerfung, d. h. Gewalts-Uebertragung Statt fand — räth übrigens nicht nur die Klugheit, sondern fordert selbst das Recht (weil ein Anderes dem Vereinigungs- oder gesellschaftlichen Grundvertrag entgegenliefe), daß die Gesammtheit für sich selbst, d. h. für ihr natürliches Organ so viele Gewalt und Wirksamkeit vorbehalte, als nöthig ist, um die Gefahr des Gewaltmiß-

brauchs von Seite des künstlichen Organs zu entfernen und dasselbe thunlichst in fortwährender Uebereinstimmung mit dem wahren Gesammtwillen zu erhalten. Diese natürliche Rechtsforderung — eben weil auf den ewig dauernden Grundvertrag gebaut — kann nie und nimmer erlöschen, durch keine Einsetzung des positiven Rechtes aufgehoben, durch keine Verjährung getilgt werden. Aber es hängt freilich von den Verhältnissen der Zeit und dem Zusammenhange der Umstände ab, und ist meist von einer schwierigen und verhängnißvollen Entscheidung, ob, wann und wie sie, die anderweite Rechtsverletzung und mit Hoffnung des Erfolges, geltend zu machen sei.

Die Personification, Form und Wirksamkeit des künstlichen Organs kann wohl schon im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden; doch ist solches nicht räthlich, weil sodann — wofern nicht zugleich ein leichterer Weg zur Abänderung in demselben Vertrage angeordnet worden — die etwa nöthige Verbesserung gleichfalls nur durch einen neuen Vertrag, mithin durch Unanimität bewirkt werden kann. Natürlicher und dem Gesellschaftszweck entsprechender ist es daher, solche Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung, d. h. durch Beschlüsse des Gesammtwillens (zunächst also des natürlichen Organs desselben), zu treffen, und alsdann erst in Gemäßheit derselben die etwa noch weiter nöthigen Verträge (sei es der Bevollmächtigung, sei es der Unterwerfung) mit dem aufzustellenden künstlichen Organe abzuschließen. (S. das Ausführlichere in dem Art. „Constitution.“)

Rotteck.

Gesetz, Princip und Geist der Gesetze; Arten der Gesetze, insbesondere auch der Grundgesetze oder Verfassungen; Gesetzgebung und gesetzgebende Gewalt; Verfassungsgesetz, Regierungsgesetz und Verordnung; provisorische Gesetze; Gesetzbuch; Publication der Gesetze; Gesetzgebungswissenschaft. — I. **Begriff des Gesetzes.** Was ist Gesetz im Allgemeinen, was insbesondere Gesetz im juristischen und politischen Sinne? Ein gründlicher Begriff von dem Wesen des Gesetzes ist natürlich ein Grundbegriff und eine Grundbedingung einer gründlichen Wissenschaft des Rechts, welches selbst nur in der Uebereinstimmung mit dem Gesetze besteht (s. „Gerechtigkeit“), so wie auch der Politik, deren Thätigkeit überall durch Gesetze bestimmt und geleitet werden und auf die Verwirklichung derselben gerichtet sein soll. Die große Verschiedenartigkeit der Gesetze selbst, so wie ihrer Begriffsbestimmungen macht die richtige Bestimmung schwierig. Sie ist nur möglich durch die Auffassung des Verhältnisses der Gesetze zu den Gebieten, in welchen dieselben herrschen sollen.

Jedes wahre lebendige Dasein (s. oben Bd. I. S. 11), das ganze lebendige Weltall und in ihm wieder alle seine größeren und kleineren Gebiete, oder seine verbundenen Lebenskreise, die Natur und

die moralische Weltordnung, die Planeten, die Körper, die Pflanzen und Thiere wie der Mensch und der Menschenstaat bestehen nur durch Harmonie und durch das stetige harmonische Zusammenwirken ihrer Theile und ihrer Kräfte unter sich und mit ihrer Außenwelt. Das nun, was in einem gemeinschaftlichen Ganzen oder Lebenskreise die einzelnen Theile innerlich zur Wirksamkeit oder Lebensthätigkeit antreibt, das ist sein Trieb, sein Lebenstrieb; dasjenige aber, was die Triebe regelt, was die Harmonie des Lebens erhält, was die dem Lebensganzen, die seinen Theilen und seiner Aufgabe entsprechenden Richtungen der Lebenstriebe und Lebensthätigkeiten bestimmt — dieses sind die Gesetze. Die Themis und Nemesis, das personificirte Gesetz, ist die göttliche Harmonie des Weltalls. Gesetz ist mithin die aus der lebendigen Beziehung verschiedener Kräfte für die untergeordnete Kraft entstehende Nöthigung oder bestimmende Richtung. So erhält der einzelne Erdtheil oder irdische Körper durch seine Beziehung zur ganzen Erde die Nöthigung, zu dem Mittelpuncte der Erde sich hinzurichten, oder das Gesetz der Schwere. Noch so hoch in die Luft geschleudert, muß er nach diesem Gesetze zur Erde zurückfallen. So erhält das göttliche, vernünftige Geschöpf, als solches, oder sein bewußter Wille durch seine Beziehung zur Gottheit, zum göttlichen Willen oder zur allgemeinen Vernunft die Nöthigung, sich ihnen anzuschließen, das religiöse, das vernünftige Gesetz. Das Staatsglied aber und dessen bewußtes Willkürvermögen erhält durch die Beziehung zum Staatsganzen und zu seinem Willen die Nöthigung, ihm zu folgen, oder das Staatsgesetz. Es gibt überhaupt durch die physischen Beziehungen, in welchen die Naturgeschöpfe zu höheren Naturkräften stehen, Naturgesetze, durch die Beziehungen des menschlichen Willkürvermögens aber (oder des Menschen als mit bewußtem Willen handelnden Wesens) zu allgemeineren, auf diese Willkür einwirkenden Kräften Willkürgesetze.

II. Grund- oder Verfassungsgesetze und ihre Eintheilung. Es muß nach dem Bisherigen so viele Hauptarten der Willkürgesetze geben, als es verschiedene Hauptbeziehungen für das Willkürvermögen der Menschen, und in diesen Beziehungen Nöthigungen höherer allgemeiner Kräfte für ihn gibt. Diese Hauptbeziehungen aber sind nun zuerst: die zu der sinnlichen Natur, sodann die zu der moralischen oder vernünftigen Weltordnung, zu dem Göttlichen. So entsteht das sinnliche und das göttliche oder moralische Gesetz für das bewußte willkürliche Handeln. Das Göttliche oder das Moralische aber kann nur wieder vermittelst des Uebergewichts des Gefühls und der Phantasie, und des durch sie bestimmten blinden Glaubens und in noch sinnlicher Form als fortdauernd sich äußerlich offenbarende Gottheit in Beziehung zu dem [illegible] Willkürvermögen des Menschen treten, und dann entsteht da[illegible] blinde[illegible] [illegible]aubens oder das theokratische Ge[illegible] kann vermittelst des Ueber-

gewichts der reflectirenden, prüfenden Vernunft und [illegible] geistiger Form, als das mit der eigenen inneren Vernunft [illegible] Göttliche, in Beziehung zu dem menschlichen Bewußtsein treten. [illegible] dann entsteht das Vernunftgesetz.

Andere Hauptbeziehungen und Hauptgesetzgebungen gibt es [illegible] für die menschliche Willkür, als 1) die sinnliche, 2) die blind[illegible] Glaubens- und 3) die Vernunftgesetzgebung. Alle [illegible] aber stehen mit einander im Widerstreite; das Glaubensgesetz [illegible] nicht, daß der Mensch sich der Vorherrschaft seiner thierischen [illegible] überlasse, und das Gesetz der prüfenden Vernunft duldet weder [illegible] Vorherrschaft des sinnlichen Gesetzes, noch die des blinden Glaub[illegible] Auch der Mensch, als mit Bewußtsein willkürlich handelndes [illegible] bedarf für dieses bewußte menschliche Leben durchaus der Harmoni[illegible] Denn Disharmonie begründet für jedes Leben Störung, für das [illegible] pfindende Wesen Schmerz, Krankheit und Tod. Auch im [illegible] aber und in Beziehung auf ihre gesellschaftlichen Bestrebungen [illegible] Thätigkeiten stehen die Menschen unter der Gewalt ihres vorherrsch[illegible] den Gesetzes. Somit muß denn auch in einem harmonisch [illegible] staatsgesellschaftlichen Leben, der Menschen in einer bestimmten [illegible] riode eines dieser drei Gesetze wenigstens das Uebergewicht und in [illegible] streitsfällen die Vorherrschaft haben. Auch der vorherrschende [illegible] und die höhere Willenskraft, das gemeinschaftliche Gesetz des [illegible] vereins, kann selbst, eben so wie das besondere Lebensgesetz seiner [illegible] der, nur sinnlich, blindgläubig, oder vernünftig [illegible] und so das Willkürvermögen der Einzelnen bestimmen. So [illegible] mithin auch nur drei verschiedene Hauptgesetzgebungen oder [illegible] sungen und Arten der Staaten gibt: 1) sinnliche, faustrecht[illegible] oder despotische; 2) Glaubens- oder theokratische [illegible] ten; 3) vernünftige, vernunftrechtliche oder fre[illegible] Staaten*).

III. Unterabtheilungen der Gesetze. Die einzelnen [illegible] aber können in dieser dreifachen Verfassung entweder natürliche [illegible] so fern sie blos aus der Natur der Verfassung ihres Grundgesetzes [illegible] ihrer Grundverhältnisse abgeleitet werden, oder positive, [illegible] ihnen die gesetzgebende Gewalt in dem Staate durch Anwendung [illegible] die einzelnen Verhältnisse einen positiven Ausdruck gegeben, [illegible] äußerlich vorgeschrieben oder festgestellt hat. Diese [illegible] theils durch wörtliche Willenserklärung erfolgt sein, geschr[illegible] benes Recht, theils kann der gesetzgeberische Wille durch Handl[illegible] gen ausgesprochen werden, Observanz- und Gewohnheit[illegible] recht (s. „Gewohnheit“), welche man in Verbindung mit [illegible] natürlichen Gesetzen auch ungeschriebenes Recht nennt. [illegible] nen ferner die Gesetze nach ihrer rechtlichen und örtlichen [illegible]

*) Weitere Ausführung in C. Th. Welcker, System [illegible] S. [illegible] und oben Bd. I. S. [illegible] und Bd. IV. [illegible]

nach in allgemeine und besondere (s. „gemeines Recht" und „Privilegien") und außerdem nach ihren Gegenständen auf die verschiedenste Weise abgetheilt werden.

IV. Das Princip der Gesetze. Jene drei verschiedenen Hauptbeziehungen des menschlichen Willkürvermögens, die sinnliche, die blindgläubige, die vernünftige, begründen nach dem Obigen eine dreifach verschiedene Natur der Gesetze und der Staatsverfassungen. Mit dieser verschiedenen Natur derselben ist innig verbunden eine Verschiedenheit ihres Princips. Das Princip oder auch die Lebenskraft, der Lebenstrieb der Gesetze, das Motiv ihrer Erfüllung besteht nämlich in derjenigen inneren Beschaffenheit der schwächeren Kraft, vermittelst deren sie in lebendiger Beziehung zu der stärkeren steht, also für ihre Einwirkung empfänglich und zur Erfüllung des aus dieser Beziehung entstehenden Gesetzes geneigt ist. So ist z. B. bei dem Gesetze der Schwere die Anziehungskraft in dem einzelnen Erdkörper, vermöge deren er empfänglich ist, durch die stärkere Anziehungskraft der ganzen Erde gesetzlich zu derselben hinbestimmt zu werden, das Princip. So besteht für das sinnliche Gesetz, für das sinnliche Staatsgesetz und für die despotische Staatsverfassung das Princip in der Vorherrschaft der sinnlichen Triebe in dem Menschen. Durch sie steht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweise in Beziehung zu der sinnlichen Natur und insbesondere zu der sinnlich despotischen Macht und ihren überwiegenden sinnlichen Bestimmungsgründen; durch sie also wird es zu der Erfüllung der aus dieser Beziehung entstehenden sinnlichen und despotischen Gesetze empfänglich und geneigt. Bei dem Gesetze des blinden Glaubens und der theokratischen Staatsverfassung dagegen besteht das Princip in der Vorherrschaft der Phantasie und des Gefühls. Durch sie steht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweise zu der fortdauernden äußerlichen Offenbarung der Gottheit und der theokratischen Macht ihrer priesterlichen Stellvertreter in Beziehung, und wird also zur Erfüllung ihrer Gesetze empfänglich und geneigt. Bei dem Vernunftgesetze und dem Rechtsstaate dagegen besteht das Princip in der Vorherrschaft der reflectirenden und prüfenden Vernunft, des durch sie bestimmten sittlichen Bewußtseins oder Gewissens. Durch sie steht das bewußte Willkürvermögen vorzugsweise in Beziehung zu der allgemeinen Vernunft und in der Gesellschaft zu der gemeinschaftlichen freien vernünftigen Ueberzeugung, zu dem vernünftigen Gesammtwillen der Gesellschaft. So wird es zur Erfüllung ihrer Gesetze empfänglich und geneigt.

Von dem Dasein und der Wirksamkeit, von der ungestörten Vorherrschaft des Princips eines Gesetzes in der Natur des Wesens, für welches das Gesetz gelten soll, hängt die ganze Erfüllung des Gesetzes ab. Ohne sie ist keine Erfüllung zu hoffen und das Gesetz ein leerer Schall. Ohne lebendige Beziehung einer stärkeren Kraft zu

einer schwächeren kein Gesetz; ohne ungestörte Empfänglich[illegible]
Natur der schwächeren Kraft für die Einwirkung der [illegible]
Vollziehung des Gesetzes! Bei der Vorherrschaft dieser [illegible]
keit oder des Princips dagegen ist die Erfüllung gewiß; [illegible]
Gesetze siegt die Natur. Sollen die Menschen dem sinnlich[illegible]
tischen Gesetze gehorchen, so muß, wie in der Periode [illegible]
und des Faustrechts, bei noch ganz rohen Völkern, so [illegible]
Germanen in der rohen faustrechtlichen Zeit, oder [illegible]
ganz verderbten Greisenalter, so wie bei den spätern Röm[illegible]
Sinnlichkeit und Selbstsucht vorherrschen. Sie müssen [illegible]
herrschende sinnliche Genußsucht und sinnliche Furcht, durch [illegible]
lichen Genüsse und die Leiden, welche der stärkere Despot [illegible]
ren bestimmt, sich leiten lassen, und je mehr sie das [illegible]
gewaltiger und ungestörter herrscht die despotische Macht, [illegible]
ner und kräftiger ist die despotische Verfassung. Soll [illegible]
Glaubensmacht, ein theokratisches Gesetz herrschen, alsdann [illegible]
so wie in der Periode des Jünglingsalters, wie bei den [illegible]
nach der mosaischen Verfassung, wie bei den Römer[illegible]
Numa, wie bei den Deutschen in der hierarchisch-päp[illegible]
Theokratie des Mittelalters, zwar die Antriebe eine[illegible]
moralischen oder göttlichen Gesetzes die Vorherrschaft der [illegible]
chen und selbstsüchtigen Triebe überwinden, aber das Glau[illegible]
doch auch noch nicht rein geistig und durch die frei reflectir[illegible]
prüfende innere Vernunft der Einzelnen aufgefaßt werden. [illegible]
vielmehr noch mit dem sinnlichen vermischt durch Phant[illegible]
Gefühl in einer fortdauernden äußerlichen Offenbar[illegible]
Auslegung, vermittelst der für göttlich gehaltenen [illegible]
blindgläubig aufgefaßt werden. Je stärker nun dieser blind[illegible]
ist, je mehr er einestheils die niederen blos sinnlichen und [illegible]
Triebe in opfervoller Unterwerfung sich unterordnet, und je meh[illegible]
rerseits die frei reflectirende und prüfende Vernunft der Einz[illegible]
ihre Zweifel, ihre Aufklärung ausschließt, desto gewaltiger [illegible]
störter herrscht die theokratische Macht, desto reiner und [illegible]
die theokratische Verfassung. Soll endlich das Vernunftgesetz, [illegible]
nunftrecht und der freie Rechtsstaat herrschen, alsdann muß, [illegible]
reiferen Mannesalter, wie bei den Römern in ihrer besten [illegible]
mehr und mehr bei den freieren germanischen Völkern in de[illegible]
Zeit, mit der Sinnlichkeit und Selbstsucht auch jener blinde [illegible]
durch die frei reflectirende, prüfende vernünftige Ueberzeugung [illegible]
Männer besiegt werden. Es muß möglichst die sittliche Ach[illegible]
Anerkennung ihrer sittlich vernünftigen Persönlichkeit und [illegible]
ihrer Ehre und ihrer frei geprüften Gewissensüberzeugung [illegible]
religiös und sittlich Wahren, so wie die Achtung des [illegible]
ten freien rechtlichen Gesammtwillens und Gemeinwesens, [illegible]
anderen Worten die freie Achtung von Gewissen, Ehre und [illegible]
vorherrschen. Und in dem Maße, in welchem dieses Gesetz[illegible]

dem Aufklärung und Sittlichkeit und zunächst Achtung eigener und der sittlicher Würde oder Ehre und Freiheit allgemein verbreitet, und lebendig erhalten wird, in demselben Maße herrscht gewaltig ungestört die rechtliche Regierung, in demselben Maße blühet der staat und seine Freiheit rein und kräftig. Jene Achtung der und, der Ehre und Aufklärung sind ihre unmittelbarsten und wesentlichsten Lebenselemente, die wahre und unentbehrliche positive Les- oder Triebkraft für die Erfüllung all' ihrer Gesetze.

Alle Wahrheit und praktische Heilsamkeit aller Rechts- und aatstheorieen, aller politischen Grundsätze und Bestrebungen, alle heit der Gesetzgebung und Gesetzvollziehung beruhen auf diesen ndlagen. Sie beruhen vor Allem auf der gründlichen Auffassung folgerichtigen Durchführung der richtigen Ansichten über das Weder Gesetze und ihrer Principien. Sie fordern die stete Beachtung für Entstehung, Erhaltung und Vollziehung der Gesetze nothwenn Beziehung, der nothwendigen Stärke in dem Herrschenden und lebendigen ungestörten Empfänglichkeit, der möglichst ungestörund kräftigen Herrschaft des rechten Princips in den Beherrschten. le Versuche also, Despotien ohne Sinnlichkeit und Egoismus, Theoen ohne blinden Glauben, freie Staaten ohne Tugend gründen erhalten zu wollen!

V. Prüfung abweichender Theorieen. — Die bisherige stellung hat schon stillschweigend manche entgegenstehende Ansicht kämpft. So hat man bisher sehr häufig aus Mangel einer tieferen ffassung von dem allgemeinen Wesen des Gesetzes auch von seinen nderen Arten einseitige, oberflächliche und falsche Begriffe aufget. Sehr häufig erklärt man insbesondere die einzelnen natürlichen be, z. B. der Geschlechtsliebe, der Elternliebe, der Selbsterhalg, als die natürlichen Gesetze und vermischt sie mit den setzen des Vernunftrechtes und des Rechtsstaats. Sie sind aber ls gar keine Gesetze und vielmehr nur Bestandtheile eines der drei undprincipien, theils nur Bestandtheile des sinnlichen Gesetzes. Wenn n sie als selbstständige, vernunftrechtlich gültige Gesetze hinstellen , so entsteht Verwirrung und Mangel an richtiger Begründung Begrenzung der rechtlichen Pflichten. Wie weit gehen z. B. wirklichen vernunftrechtlich gültigen Rechtsansprüche, die man auf Geschlechtsliebe, Elternliebe und den Selbsterhaltungstrieb gründen will? Dieses kann nur das seiner selbstbewußte, jene Naturbe beachtende, aber nicht sie, sondern vielmehr die Vernunftgrund- als Norm aufstellende Vernunftrecht lehren. Und so fällt ganze natürliche Recht, in so weit, als es sich auf solche ürliche Triebe und auf einen vorgesellschaftlichen Naturstand gründ, überhaupt von dem wahren Vernunftrechte und zugleich auch dem sinnlichen egoistischen Faustrechts- und despotischen Gesetze erscheiden will, haltungslos in sich selbst zusammen.

Ueberhaupt würden so viele Irrthümer und Einseitigkeiten der

Theorieen unmöglich sein, sobald man nur jene drei
Grundprincipien, ihren gegenseitigen Widerspruch und die
digkeit, daß einem derselben die Vorherrschaft eingeräumt wer
dem harmoniebedürftigen Leben der Einzelnen und der
ten richtig auffassen wollte. So würden z. B. durch diese
sung auch solche Verirrungen, wie die rein materialistischen un
listischen Nützlichkeitstheorieen eines Bentham, ausgeschlossen
Freilich gebietet auch das sittliche Vernunftgesetz Befriedigung d
nen und fremden Bedürfnisse und Vorsorge für das in dieser
hung Nützliche und das durch die Befriedigung entstehende
Aber sie können es doch nur unter steter Vorherrschaft der
Ideen und Zwecke (s. „Gesammtwohl" und oben Bd. I.
Welche Seichtigkeit einer Staatslehre aber, die Macht dieser un
sächtigen, wahrhaft sittlichen Ideen und Kräfte zu
nen! Ganz eben so schließt auch die vernunftrechtliche Theorie
tung und Befriedigung der religiösen oder Glaubensbedürfni
Gesetze in sich, und erkennt hier sogar an, daß sie dem Gläub
her stehen müssen, als alles Andere. Aber indem auf die ob
I. S. 13) geschilderte Weise das freie Rechtsgesetz die For
gemeinschaftlichen, sich stets erneuernden freien Vertrags oder
ses der selbstständigen Gesellschaftsglieder annimmt und so
meinschaftliche Vernunft der Gesellschaft zur H
bringt, ist zugleich, gerade in Gemäßheit der religiösen Ueber
jener Mitglieder und ohne Verletzung derselben, das anerk
Friedens- oder Rechtsgesetz für die gemeinschaf
Angelegenheiten das höchste Gesetz. Und so vereinig
diesem allgemein äußerlich anerkannten vernunftrechtlichen
Staatsgrundsatz (der Sittlichkeit) mit der angemessenen Stä
in freier, friedlicher, gesellschaftlicher Vermittelung (
I. S. 11—25) die religiös-sittliche Forderung mit Allem,
dem Nützlichkeits- oder Glückseligkeitsprincipe durchführbar ist.
gleich auch mit der wahren Objectivität und Freiheit,
lich viel besser, als jene zwar sehr scharfsinnige, aber im Gan
in Wahrheit seichte Bentham'sche Abrechnung zwischen all
lichen subjectiven Annehmlichkeiten (oder Nützlichkeiten) und Un
lichkeiten, worauf nach ihm die ganze Staatsweisheit und G
keit, die Tüchtigkeit, Würde, Kraft und Blüthe der Staaten b
werden sollten. Unter der Obherrschaft des rechten
wie des rechten Gesetzes der vernunftrechtlichen freien Gesellsch
unter ihrer Leitung sollen alle höheren und niedere
dürfnisse, Triebe und Sanctionen, die sinnlichen wie
ligiösen, die moralischen wie die gesellschaftlichen, zur Erfül
Gesetze des Rechtsstaats zusammenwirken.

So wie der Begriff der natürlichen Gesetze, so wird
Begriff der positiven Gesetze und ihr Verhältniß häufig
seitig aufgefaßt. Natürliches Gesetz und Recht, sagt man,

[illegible]ge, welches aus der Vernunft, positives, welches aus der Willkür [illegible]mme, natürliches, welches in der Natur und Freiheit beruhe, posi-[illegible]ves, welches von Außen dem Menschen aufgelegt sei. Welcher völ-[illegible]ge, welcher feindliche Gegensatz fände hiernach zwischen beiden Statt! [illegible]ernach müßte offenbar eine Verarbeitung beider zu einer und der-[illegible]ben Rechtswissenschaft und eine Auslegung und Ergänzung des [illegible]nen, insbesondere des positiven Rechts, durch das andere ganz verkehrt [illegible]n. Und welch' verkehrtes Recht wäre für freie vernünftige Wesen [illegible]n Gesetz und Recht als Norm ihrer Handlungen, welche aus der [illegible]nen Willkür anderer Menschen stammte! Umgekehrt soll vielmehr [illegible]ch das positive Gesetz und Recht aus der Vernunft und dem natür-[illegible]chen Gesetze abstammen. Es muß, wenn es gelten soll, ebenfalls in [illegible]er Natur begründet sein; wenn es für freie Männer gelten soll, [illegible]enfalls auf ihrer Freiheit und Selbstgesetzgebung beruhen, [illegible]rch sie geheiligt sein. Es enthält nur den bestimmten Ausdruck, [illegible]elchen eine Gesetzgebung den Folgesätzen des Naturrechts in Bezie-[illegible]ung auf einzelne Verhältnisse mit Berücksichtigung ihrer Eigenthüm-[illegible]chkeit und der politischen Forderungen gegeben hat, während das Na-[illegible]urrecht die logische Folgerung enthält, welche der einzelne Gelehrte und Bürger frei aus den höchsten Rechtsgrundsätzen und der Natur des Rechtsverhältnisses macht. Dabei aber sollen diese Einzelnen — falls [illegible]e nicht blos eine Moralphilosophie als Lehre für die mit ihnen [illegible]uf gleichem moralischen oder philosophischen Standpuncte Stehenden, [illegible]ondern so fern sie juristisch allgemein gültige Zwangs-Gesetze [illegible]nden und geben wollen — auch nicht von dem rein philosophischen Standpuncte einer individuellen Schulphilosophie ausgehen. Sie müs-[illegible]en vielmehr von der Vernunftidee und den höchsten Vernunftrechts-[illegible]rundsätzen ausgehen, wie sie von der Gesellschaft, von der ge-[illegible]llschaftlichen Gesammtvernunft der Nation und in ihrem rechtlichen Vereine anerkannt sind, kurz von gemeinschaftlichem Stand-[illegible]uncte. So kommen sich denn natürliches und positives Recht näher [illegible]nd unterstützen und ergänzen sich gegenseitig als verwandte Theile [illegible]nes und desselben friedlichen Rechtsorganismus. Solche tiefere, rich-[illegible]igere Auffassung des natürlichen und positiven Rechts und ihres har-[illegible]monischen Verhältnisses ist gerade eine der Hauptgrundlagen der noch [illegible]erreichten Vortrefflichkeit des classischen römischen Rechts.

Mit dieser verkehrten Auffassung des natürlichen und positiven Rechts hinge es denn auch zusammen, daß die Einen mit Hugo al-[illegible]es Naturrecht, die Anderen, wie manche philosophische Juristen, das [illegible]ositive Recht verwarfen oder anfeindeten.

Eben so hingen damit zusammen jene einseitigen allgemeinen De-[illegible]initionen des Gesetzes: es sei eine allgemeine Vorschrift, eine Re-[illegible]el, eine Satzung. Dieses sind aber Bestimmungen nicht des [illegible]igentlichen Wes[illegible] der lebendigen Kraft des wahren Gesetzes, son-[illegible]ern nur Besch[illegible] Ausdrucks und Abbildes, oder [illegible]es unvollko[illegible] [illegible]ls seiner Erkenntniß und sei-

per Bezeichnung. Es ist eine solche Begriffsbestimmung nich
als wenn man die Sonne nach ihrer gewöhnlichen Abbildung b
wollte als einen runden gelben Kreis mit Zacken. Vielmehr
net es wenigstens die aus der lebendigen harmonischen Bezieh
Lebensgrundkräfte entstehende Nöthigung, oder die
dige nöthigende Kraft des Gesetzes, wenn der Apo
lebendige Gewissen das Gesetz Gottes nennt, oder wenn es d
schen Gesetze (L. 2. de legib.) als die Königin aller
bezeichnen, oder auch als zugleich eine Erfindung und
der Gottheit (inventum ac munus dei) und zugleich die ge
schaftliche Verbürgung der Bürger (communis r
cae sponsio). Auch hier aber hing mit der tiefern lebendig
fassung des Wesens des Gesetzes bei den Alten zugleich eine
chere Behandlung desselben zusammen und zunächst die un
organische Auslegung und Anwendung, E
zung und Fortbildung der Gesetze nach der waltenden
digen Kraft, dem wahren Willen derselben, nach ihrem Gen
Geiste (nach der viva vox juris civilis, nach der wahren vis
testas legum, nach der ganzen ratio juris. S. L. 14—30. d
und oben „Auslegung"). Wir Neueren dagegen fassen in
Schreibstubenweisheit nur zu oft nicht die lebendigen Dinge se
ihre innere Kraft, sondern nur unsere Buchstaben, über sie
Abbilder ihrer äußern Erscheinung, nur einzelne Seiten derse
Auge. Bei uns aber hängen auch hier mit jener unlebendig
fassung einseitige, mechanische, unlebendige Auslegungen, Erg
und Fortbildung der Gesetze zusammen. Viele wollen z. B
der Achtung und Befolgung des eigentlich lebendigen Gesetz
rechtlichen gesetzgeberischen Willens, in einer b
städtischen Auslegung diesen verletzen. Sie wollen die bloße
seines äußeren Ausdruckes zum Gesetze erheben, welches g
Verfahren die römischen Gesetze mit Recht einen Betrug
(s. „Auslegung"). Vor Allem vernachlässigte man bei uns d
ren und höchsten Rechtsgrundsätze, diese höchsten Gesetze oder
juris. Statt daß ein römischer Prätor, als die lebendige S
des positiven Rechts (viva vox), aus den höchsten ihm zu
liegenden naturrechtlichen Absichten und Grundsätzen das Recht
auslegte und verbesserte (L. 7 und 8. de justitia), wollten
viele streng positiven und historischen Juristen von einer A
Ergänzung und Verbesserung nach höheren naturrechtlichen G
gar nichts wissen. Sie schlugen die lebendige Gerechtigkeit u
philosophischen Juristen dagegen vermischten ihrerseits unzeitig
dem positiven Rechte völlig fremde und feindselige individuell
phische Schulmeinungen und Lehren, schlugen damit die
Gesetze todt. Sie glaubten durch eine ganz neue, ihre philo
sophische Schöpfung alles geschichtliche Recht vernichten und e
bauen. Auch einzelne Arten von Gesetzen, wie die Grund

sche, wollte man wegen des falschen Grundbegriffes vom Gesetze, wie Hugo und Mackeldey, gar nicht als wahre Gesetze ansehen, verkannte daher ihr wahres Wesen und behandelte sie falsch, oder verfolgte sie mit Haß. (S. „Gewohnheit".)

Doch die durchgreifendste und verderblichste Einseitigkeit war wohl die, daß man wegen der oberflächlichen Ansicht vom Gesetze weder an die wahren Bedingungen wirksamer Gesetze bei der Gesetzgebung, noch an deren Lebenskraft, an ihr Princip zur Bewirkung seiner Erfüllung in der Verwaltung dachte. Daher jenes immer neue Machen todtgeborner Gesetze, zu denen, wie Hugo geistreich bemerkt, das Volk die Randglosse macht: dieses geschieht nicht und kann nicht geschehen, welche nicht die Menschen, sondern nur die Nägel halten. Daher jene mechanisch despotischen Zwangs- und unsittlichen Polizeimittel, welche oft die wahren Principien der Erfüllung der Gesetze selbst schwächen und zerstören.

VI. Montesquieu und der Geist der Gesetze. Es gebührt allerdings dem Manne, welcher für ganz Europa eine lebendigere, vielseitigere und gründlichere Auffassung der Gesetzgebungen veranlaßte, es gebührt Montesquieu der große Ruhm, daß er sein unsterbliches Werk vom Geiste der Gesetze mit dem Versuche einer tieferen Auffassung des Wesens der Gesetze und mit einer Hinweisung auf die verschiedenen Verfassungen und ihre Grundprincipien eröffnet. Aber freilich ist ihm die richtige Auffassung dieser verschiedenen Grundbegriffe, woran er doch sein ganzes System knüpfte, noch vielfach so sehr mißglückt oder wenigstens so einseitig ausgefallen, daß gerade hiervon die größten Einseitigkeiten und Mißgriffe seines Werkes ausgingen. So bezeichnet er unrichtig die Beziehungen selbst als Gesetze. Les loix — so sagt er — sont les rapports nécessaires, qui derivent de la nature des choses. So gibt er der Gottheit selbst Gesetze, was immer nur sehr uneigentlich geschehen kann, und, was schlimmer ist, es entgeht ihm die eigentliche Natur des Gesetzes, als derjenigen zur harmonischen Thätigkeit bestimmenden Nöthigung, welche aus den lebendigen Beziehungen der Dinge, zunächst einer höheren und einer untergeordneten Kraft für die letztere entstehen. So entsteht ihm gleich die ganz einseitige Vorstellung von natürlichen Gesetzen (1, 2). Die Hauptgrundverschiedenheiten der Gesetze nach den verschiedenen Hauptbeziehungen und die nur damit zusammenhängende Eintheilung und wesentliche Verschiedenheit der Verfassungen übersieht er nun ebenfalls. Seine Eintheilung in Despotie, Monarchie und Republik vermischt die beiden letzten blosen Formen der Regierung, welche eben so gut Unterabtheilungen der despotischen, wie der übersehenen theokratischen und der vernunftrechtlichen Verfassung sein können, mit dem verfassungsmäßigen Grundwesen der Staaten (oben Bd. I. S. 32). So wird die Einsicht von dem Wesen dieser Verfassungen eben so wie zugleich die von den Principien, leider! sehr einseitig, zum Theile oberflächlich. Namentlich werden die

Principien und ihre Verschiedenheit [illegible] auf die [illegible]
tenden Regierungsformen beschränkt, der Despotie [illegible]
nicht auch die übrige Sinnlichkeit und Selbstsucht, der [illegible]
Tugend, der Monarchie die Ehre, und zwar, nach des [illegible]
klärung, nicht die wahre Tugend und Ehre, sondern jedesmal [illegible]
Bastard derselben zum Princips gegeben. Dadurch werden alle [illegible]
steine des Gebäudes untauglich für ein umfassendes gründliches [illegible]
und nur zu oft muß jetzt der schimmernde Witz Einseitigkeiten
brechlichkeiten und Lücken verhüllen.

Selbst der ganze Begriff der vom Verfasser neu geschaffenen [illegible]
senschaft des Geistes der Gesetze wird nun einseitig. [illegible]
allerdings diese Wissenschaft von unendlichem Werthe, wenn
eine wahre Philosophie der positiven Gesetze die [illegible]
chen und politischen Grundgedanken der ganzen [illegible]
eines Volks und ihrer Haupttheile zu entwickeln suche und [illegible]
die naturgesetzlichen und historischen Verhältnisse hervorhebe, [illegible]
die Abstammung, die Bildungsstufe, die klimatische und sonstige
Lage, auf die Entwickelung und Durchführung dieser [illegible]
einflußreich waren. Aber Montesquieu geht, wie an [illegible]
meinsten Grundgesetzen, so auch an den höchsten [illegible]
Staaten und ihrer Gesetzgebungen ganz vorüber und verliert [illegible]
nur in geistreiche, oft höchst interessante und belehrende [illegible]
merkungen über sie und über einzelne Seiten derselben.
mochte er denn auch selbst schon von seiner Wissenschaft [illegible]
nem Werke de l'ésprit des loix sagen, daß sein Geist der [illegible]
nur bestehe in allen verschiedenerlei Beziehungen,
chen die Gesetze mit verschiedenen Dingen, wie Klima, [illegible]
gierungsform, Handel, Religion, stehen können (cet ésprit
dans les divers rapports, que les loix peuvent avoir avec
choses. 1, 3). Der wahre Geist der Gesetze dagegen ist, [illegible]
Vorigen, vielmehr ihr Grundgedanke, ihre politische und
liche Absicht (die ratio juris), welche allerdings in ihrer [illegible]
mit durch jene äußeren Verhältnisse, welche jedoch [illegible]
durch die naturrechtlichen und politischen [illegible]
der Nation und ihrer Gesetzgeber bestimmt werden. [illegible]
zusammenhängenden harmonischen Ganzen einer vernünftigen
irgend consequenten Gesetzgebung aber müssen die Gedanken [illegible]
der untergeordneten Gesetze sich wieder als angewendete [illegible]
höheren und zuletzt der höchsten Grundsätze der Gesetzgebung [illegible]
len, so daß auch zugleich die völlig befriedigende gründliche [illegible]
sung und Auslegung der untergeordneten Rationen eben so [illegible]
rückgehen auf die höheren Rationen, aus welchen sie [illegible]
erfordert, wie jede einzelne untergeordnete gesetzliche [illegible]
nach ihrem Grunde aufgefaßt und ausgelegt werden soll. [illegible]
Sinne ist die Philosophie der positiven Gesetze ihr [illegible]
ihr geistreichster, lebendigster Theil.

VII. Verfassungs- und Regierungsgesetze, Verord-
:gen und die gesetzgebende Gewalt. Man unterscheidet
ähnlich die Gesetzgebung eines Staats von seiner Verfas-
g (dem Grundgesetze und der Regierungsform) eben so, wie auch
der Regierung (oder der Vollziehung) und dem Richten.
·sondert von der Constitution behandeln Filangieri in seinem
»steme der Gesetzgebung" und Bentham in seinen „Prin-
; généraux de législation" und in seinen „Traités de législa-
" die Gesetzgebung. Beide glauben, das ganze Heil oder Ver-
·n der Völker beruhe vorzugsweise auf der Gesetzgebung in
m Sinne, während Andere umgekehrt allein von der Consti-
ion alles Gute oder Böse erwarten. Beides aber ist einseitig.
beste Constitution wird bei schlechten Civil- und Criminal-, Pro-
und Verwaltungs-, Polizei-, Finanz-, Handels- und Mili-
setzen ein Volk nicht tüchtig und glücklich machen. Aber auch
besten Gesetze werden bei schlechter Constitution nicht gut und
e, je nach Wechsel und Laune der Machthaber, so, morgen an-
vollzogen. Vor Allem aber wird die schlechte Constitution auch
meist schlechte Gesinnungen und noch mehr schlechte Gesetze be-
iden und gute verhindern oder verderben, während umgekehrt die
: Constitution gute Gesinnungen und Gesetze veranlassen oder die
ler der schlechten mindern wird, wenn auch gerade die gute Con-
ition, eben weil sie leichtsinnige Veränderungen der Gesetze aus-
eßt, das Gesetzgeben selbst etwas erschwert. Beide, Constitution
Gesetzgebung, müssen gut sein und sich wechselsweise unterstützen;
t untergräbt und verschlechtert eine die andere. Sie verhalten
zu einander, wie der allgemeine und besondere Theil eines Wer-
, aber eines Werkes, welches durch die Wechselwirkung seiner
ile in beständiger Veränderung begriffen ist, und dessen beide Theile
das Leben unerläßlich sind. Die Constitution begründet die Cen-
organe, den Grundtypus und das allgemeinste Grundgesetz, wie
Lebensprincip des Organismus der Gesellschaft; die Gesetzgebung
egen die ganze Ausbildung desselben bis in die einzelnsten Theile
Glieder.

Wem die gesetzgebende Gewalt zustehen müsse, für diese Frage
z man für's Erste das innere Wesen der Gesetze von ihrer
sitiven gesetzlichen Form und Gestaltung und dann
erlei Arten von Gesetzen: das Grundgesetz oder die Constitu-
, die Gesetze im engeren Sinne und blose Verordnun-
t unterscheiden. Das Wesen der Gesetze eines sittlich ver-
ıftigen Volkes ist, daß dieselben nicht aus Willkür entstehen, son-
t aus der sittlichen Vernunft und vermittelst derselben von Gott
nmen. Sie sollen, wie in der schon angeführten Gesetzesstelle die
iische Jurisprudenz übereinstimmend mit griechischer Rechtsphiloso-
: sagt, nicht eine willkürliche menschliche Erfindung, sondern gött-
en Ursprungs sein. Die menschliche Gesetzgebung soll zwar jede

den Gesetzen den positiven Ausdruck und ihre zeit- und
gemäße Gestaltung geben; sie soll aber nicht blos jenes
ihrer Thätigkeit stets vor Augen halten, sondern auch zu
Begründung der Achtung der Gesetze dem Volke diese Ab-
stammung aus göttlichem und Vernunftgesetze, so wie i
stimmung mit dem freien Nationalconsens (der communi
sponsio) stets auf passende Weise veranschaulichen und i
niß einprägen. Dazu würden freilich heut zu Tage theo
leitungen der Gesetze aus unmittelbaren neuen Offenbarun
einst bei den großen alten Gesetzgebern, bei einem Mo
Numa, nicht mehr zeitgemäß sein, und eben so wenig He
vom menschlichen Gesetzgeber entworfenen Gesetze wie die
und Solon durch das göttliche Orakel. Wohl aber sol
liche Gesetzgebung der Grundidee jener großen Gesetzgeber
in Inhalt und Form möglichst auf den Zusammenhang de
der Religion des Volkes, mit seinen religiösen Moralvor
weisen. Man vergesse doch den einfachen natürlichen Sin
Volkes nicht. Seine höhere Bildung, seine höheren Ide
gion. Was nicht von ihnen umfaßt, getragen und geheili
ihm unheilig, Gegenstand der Verwerfung oder des Eigen
Gesetzgebung möge also wenigstens dem Vorgange unser
und anderer früheren und auch heutigen freien und ächt pra
ker, wie der Engländer und Nordamerikaner, folgen. Bei
den und werden die gesetzgeberischen Verhandlungen (noch
England sogar die große Birminghamer Volksversamm
für eine Petition um neue Gesetze) entweder mit feierlich
Handlungen oder doch mit religiöser Anrufung göttlicher
eröffnet. Auch versäumten dieselben niemals, bei wichtig
entweder ausgedehnter, so wie einst Zaleukos und Charo
doch mit einigen Worten in der Publication und in der Angab
chen Grundes im Gesetze selbst, auf die sittliche, vernünftige und
mäßige Nothwendigkeit derselben hinzuweisen. Und überm
sie zugleich durch die Abstimmung der Bürger oder ihrer
die Ueberzeugung von der Volksgemäßheit der Gesetze. Da
ren französischen und deutschen Gesetzgeber so sehr hierum
gereicht ihnen und ihrer Einsicht in die tiefsten und fül
des gesunden Volkslebens und der Gesetzgebung selbst ke
nicht zur Ehre. Man glaubt, leider! alle politische und ju
tigkeit und Gesetzgebung nicht weit genug von allen religi
lischen und humanen Gefühlen und Verhältnissen losreißen
Man hält eben so die möglichst dürre, abstracte, alle Gefü
lebendige Veranschaulichung ausschließende Darstellung für
die Krone legislativer Kunst. Es ist dieses ein Einfluß der
ten materialistischen und mechanischen Staatsweisheit. Wa
al dem Volke lebendig zum Bewußtsein gebracht werden
seinen Gesetzen zugleich seine Religion, seine Tugend, se

n Willen, sein Wohl, seine Ehre und Freiheit vertheidigt, daß Verletzung derselben diese seine Heiligthümer verletzt. Es muß ihm Gesetz so nahe gebracht und so deutlich und natürlich gemacht wer- wie sein eigener Gedanke.

Die Grund- oder Verfassungsgesetze oder die Constitu- die Gesetze über die Verfassung im engeren Sinne und über die erungsform (oben Bd. I. S. 32) können nur von den consti- renden Gewalten, nur durch Grundverträge der Bürger r sich und mit der Regierung oder doch nur auf die grundver- mäßig organisirte Weise und durch die dazu bestimmten constitui- en Gewalten gegeben oder anerkannt, angenommen und verändert en. (S. über sie „Grundvertrag".)

Die Gesetze im engeren Sinne oder die Regierungsge- im weiteren Sinne, die gesetzlichen Durchführungen der ver- ngsmäßig anerkannten Rechts- und Staatsgrundsätze auf die Ver- tisse des gesellschaftlichen Lebens, müssen ausgehen von der con- uirten gesetzgebenden Gewalt, welche im freien, wohl und ünftig organisirten Staate zunächst von der Volksrepräsentation in nischer Gemeinschaft mit der Regierung gehandhabt werden soll „Cabinetsjustiz"). Man hat in neuerer Zeit häufig in der gebenden Gewalt die eigentliche Souveränetät finden und ihr die ierung und die richterliche Gewalt als unselbstständig gänzlich un- dnen wollen. Allein das ist eben so irrig, als wenn die Deutschen Mittelalter die Souveränetät in der Richtergewalt, in der Juris- ion sahen und sie daher auch überall mit diesem Namen bezeich- t. Dieses Letztere kam daher, weil historisch die Jurisdiction ammenberufung und Präsidium der Volksgerichte und Vollziehung Sprüche) das ursprünglichste und wichtigste Recht war, an wel- sich durch Anwachsung und Ausdehnung allmälig die Landesho- gewalt knüpfte, und zwar um so mehr, weil in den alten Volks- hten die Gesetzgebung theils sich nicht scharf von dem Richten te, theils auch nicht sehr hervortreten konnte, in einer Zeit, wo wenig Gesetze machte, vielmehr sich an vaterländische, natürliche tsgrundsätze, Grundverträge, Gewohnheitsrechte und die recipirten nischen und römischen Gesetze hielt. Jene neuere Ansicht von der igen und höchsten Souveränetät oder Selbstständigkeit der gesetz- nden Gewalt aber entstand aus einer Verwechselung der Verfas- sgesetze mit den übrigen Gesetzen und aus einer Tendenz zu repu- nischen Einrichtungen. Man sah, zumal in Folge der vielen Revolutio- die volksvertretenden Versammlungen im Namen der Nation fast al- Gesetze und zugleich die Verfassungen machen, und dachte sich also die- Versammlungen die vollziehende Gewalt wie die richterliche unbe- t untergeordnet. Allein die Verfassungsbestimmung muß durchaus der gewöhnlichen Gesetzgebung getrennt werden, wenn auch zufäl- etwa ein Volk beide durch dieselbe Versammlung entwerfen und Verfassungsbestimmungen zur Abschließung des Grundvertrages zwi-

schen den Bürgern unter sich und mit der [illegible]ierung verbem
In der gewöhnlichen Gesetzgebung aber ist [illegible] constituirte
bende Gewalt dem Verfassungsgesetze und der constituiren
walt eben so untergeordnet, als die Regierungsvollziehung un
richterliche Gewalt. Der constituirten oder constitutionellen gese
Gewalt aber ist ein wirklich selbstständiger souveräner Regen
eben so wenig unterworfen, als die gesetzgebende Gewalt
Thätigkeit ihm unterworfen ist. Vielmehr sollen beide,
ler Freiheit einwilligend, gemeinschaftlich das Gesetz z
bringen, und der Regent ihm außerdem noch die Sanction zu
hung geben. Selbst die richterliche Gewalt ist in ihrer ve
mäßigen Ausübung oder auch in der richterlichen Vollziei
Gesetze, der Grundgesetze und der gewöhnlichen Gesetze, der gese
Gewalt so wenig absolut unterworfen, daß sogar d
schen römischen Kaiser in unserem Corpus Juris die Ri
der Befolgung verfassungswidriger Gesetze freisprechen*) — ein
mung, welche besonders nachdrücklich das amerikanische Staat
Gunsten seiner souveränen Gerichtshöfe in vollem Maße f
und welche nur durch die Schwierigkeit der Erkenntniß einer
Verfassungsverletzung von Seiten der gewöhnlichen gesetzgeben
walt und durch die Schwierigkeit der Unterscheidung der consti
Gewalten für Aenderung der Grundverträge von den con
Organen zur Verwirklichung der Grundverträge Bedenk
begründen könnte (s. „Grundvertrag"). Wenn daher
Constitution eines bestimmten Staates nicht ausdrücklich, so
her im deutschen Reiche und in England, dem Regenten
Ständen gemeinschaftlich die Souveränetät, das heißt dann
sentlichen die Souveränetätsehre, beigelegt wird, so müssen di
Grundsätze (s. „Cabinetsjustiz") darüber entscheiden, wem
zuschreiben sei, unbeschadet jedenfalls der anerkannten selbst
gen oder souveränen ständischen und richterlichen Functionen,
in Vereinigung mit der souveränen Vollziehung die ganze con
tionelle Regierungsgewalt im weiteren Sinne b

Noch schwieriger, wie die Unterscheidung der Verfassung
von den Gesetzen im engeren Sinne, ist die Unterscheid
letzteren von den blosen Verordnungen oder den allgemeinen
schriften der vollziehenden Regierungsgewalt innerhalb des ih
überlassenen Gebietes und zur Ausübung ihrer Regierungs
doch ist dieser Unterschied praktisch außerordentlich wichtig,
weil in constitutionellen Staaten die Gesetze zur Mitwirkung der
gehören, mithin ohne dieselbe ungültig sind, also auch ohne
fungsverletzung von der Regierung nicht erlassen, von den

*) C. 4. de legib. C. 16. de transact., meine letzten
S. 522. und System Th. I. S. 75 u. 546.



ht vollzogen werden können, während die blosen Verordnungen der
gel nach von der vollziehenden Regierungsbehörde allein ausgehen.
ur provisorisch gültig können nach vielen Verfassungen (z. B.
ch der badischen §. 66) die Regierungen alsdann während der
wischenzeit der ständischen Versammlungen allein gesetz-
ge Bestimmungen erlassen, „wenn sie durch das Staats-
ohl dringend geboten werden, und wenn deren vorüber-
hender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde."
Gute und möglichst bestimmte Feststellungen über diesen ganzen
terschied und seine praktischen Folgen sind heilsam, theils um die
ährlichste Thüre für Willkür und Usurpation zu schließen, theils um
Regierung nicht zu lähmen und die Stände nicht zu überhäufen.
Man kann nun zwar in der Theorie recht gut theils formelle,
ils materielle, das heißt von dem Gegenstande der Verfügungen
genommene Unterscheidungen zwischen Gesetzen und Verordnungen
chen. Man kann z. B. mit Zachariä (Vierzig B. 22. 4) sa-
: „Gesetze sind bleibende und allgemeine Vorschriften", oder
h mit Anderen: „sie sind Bestimmungen in abstracto, nach
griffen und für zukünftige Fälle", oder man kann sie mate-
l bestimmen: „es sind Vorschriften, welche Freiheit und Eigen-
um der Bürger betreffen oder beschränken." Auch bemühen sich un-
deutschen Publicisten auf das Aeußerste, diese und ähnliche mehr
r minder scharf und vollständig bestimmte Unterscheidungsmerkmale
zustellen. Sobald man aber mit diesen schönen papiernen Theo-
n in die Praxis kommt und den fast unentwirrbaren Streit der
gierungen und der Stände über diesen Gegenstand, über ihre aus-
ießliche oder über ihre mitwirkende Zuständigkeit bei gewissen öffent-
en Vorschriften zu lösen versucht, so zeigen sie sich als ungenügend
diese ihre wichtigste Aufgabe. Jene Bestimmungen erscheinen meist
ld zu eng, bald zu weit. Zu eng: denn eine Aufhebung der
beascorpusacte in England, überhaupt eine auch nur tem-
räre und concrete Ausnahme von den verfassungsmäßigen oder
tzlichen Rechten und Freiheiten der Bürger — dürfen sie etwa durch
seitige Befehle der vollziehenden Gewalt beliebig verfügt werden?
üssen sie nicht, müssen nicht eben so bleibende oder temporäre beson-
e Ausnahmsbestimmungen von dem seiner rechtlichen Natur oder
em äußeren Umfange nach gemeinen Rechte, oder besondere Gesetze für
immte Classen von Personen und Sachen, für bestimmte Districte
selbst für individuelle Orte, physische und moralische Personen, be-
dere Rechte, z. B. der Minderjährigen, der Frauen, der Adelichen,
Bauern und Privilegien — müssen sie nicht vollends, wenn dadurch
betreffenden oder anderen Bürgern rechtliche Nachtheile begründet
den sollen, eben so gut wie die bleibenden allgemeinen abstracten
setze durch die gesetzgebende Gewalt bestimmt werden? Bedürfen
nicht der ständischen Zustimmung, wenn deren Recht zur Einwilli-
g in die Gesetze nicht eine blose Täuschung, ein Schattenbild sein

soll? Was hilft das Recht, die Gesetze zu b ligen und zu men, wenn die Vollziehungsbehörde so weit so oft das Ge derselben bestimmen kann, als es ihr beliebt? Sind ferner al Bestimmungen über die Wahlen der Volksvertreter, die öffentl geheime Stimmgebung, über die Ehre, über die Familienre Gegenstand der Gesetzgebung, obgleich sie, streng genommen, ni schränkungen der persönlichen Freiheit und des E thums sind? Hat wohl irgend eine ständische Versamml England, in Frankreich, in den constitutionellen deutschen Sta zweifelt, daß alle bisher erwähnten Festsetzungen ihrer legislati stimmung bedürfen, um gültig zu sein? Zu weit aber sind i jene Bestimmungen. Denn Bestimmungen über die militärisch formen, Exercitien, Einrichtungen der Wachedienste, über die lei, die Arbeits- und Amtsstunden der Beamten, über die F amtlichen Ausfertigungen der Pässe — solche und so manch Bestimmungen, auch wenn sie als allgemeine, bleibende, abstr geln für ganze Classen von Verhältnissen und Personen erlass den, und wenn sie die persönliche Freiheit und selbst die Erw lichkeit und sonstige Vermögensverhältnisse der Soldaten, l zum Theil selbst der übrigen Bürger beschränken, werden überall und mit Recht ohne legislative ständische Zustimmun gierung überlassen?

Jedenfalls kann eine richtige Bestimmung der Gesetze gesetzgebenden Function und Gewalt nur ausgehen von e theilung der gesammten verfassungsmäßigen Staatsgewalt wirklichung der Verfassung oder der verfassungsmäßigen Sta wie sie oben (Bd. I. S. 11 flg. und Bd. III. S. 165 wurde. Das Wesen, die Bestimmung, die Begründung zelnen Theils ergibt sich überall nur aus der richtigen Auffa Eintheilung des Ganzen. Die Aufgabe der Verfassung w wohl das Verfassungsgesetz der Gesellschaft (Endzweck gesetz und Grundprincip), wie die Constitution der (im engeren Sinne (die Grund- oder Rechtsform, l tutionelle Recht der Bürger und der Gesellschaftsorgane) f Die Staatsverwaltung im weiteren Sinne be nun diese Verfassung, oder sie soll durch verfassungsmäßige ren (oder Vollziehen), Gesetze geben und Richten, de zweck im Leben verwirklichen. Die Regierung im diesem Sinne soll zugleich mit der freien Thätigkeit der jeder besonderen Lage des Lebens gemäß die Mittel, für de zweck ergreifen und ausführen; die Gesetzgebung dagegen harmonischer Uebereinstimmung der Regierung und der Bü beider mit der Verfassung) die rechtlichen und sonst no festen Normen für dieses Vollziehen der Regierung und de so wie die Ausnahmen und Ver ihrer eigenen Verfassungsnormen, gesetzlich a n. richterli

n oder Gewalt endlich hat die Streitigkeiten über Wider-
che jenes Vollziehens mit der Verfassung und den Gesetzen par-
s zu schlichten. Die Gesetzgebung soll mit anderen Worten alle
immungen zur Verwirklichung des Staatszweckes treffen, welche
t vollziehend und nicht richterlich (in dem eben ange-
ten Sinne) sind.
Klar ist es nun wohl nach dieser Bestimmung und an sich
:, daß alle Beschlüsse, welche die öffentlichen oder Privat-Rechte
Regierung und der Bürger feststellen, und diejenigen, welche die
ts durch die Verfassungsgesetze gegebenen Bestimmungen durch
bergehende oder bleibende neue Bestimmungen, oder durch Aus-
nen mit öffentlicher Auctorität oder authentisch auslegen, auf-
en, beschränken und ändern wollen, sämmtlich gesetzgebe-
r ständische Zustimmung bedürfen. Die authentischen Auslegun-
— an sich schon wahre neue Gesetze (s. „Auslegung") — und die
nahmen vom Gesetze, so weit sie nicht etwa, wie die Begnadigung der
ierung, besonders verwilligt sind, muß die Gesetzgebung ebenfalls
ien, wenn nicht ihr ganzes Recht der Regierung Preis gegeben
soll. Beschränkungen der Rechte der Bürger durch Regierungs-
igungen können freilich oft (wie etwa manche kleine Polizeistra-
oder Beschränkungen und Kosten für Polizeieinrichtungen) so klein
daß wegen ihrer Unbedeutendheit (weil minima non curat prae-
die Stände auf ihre Zustimmung dabei verzichten oder diese
) Stillschweigen ausüben. Aber sobald sie dieselbe verweigern,
die beschränkende Verordnung als rechtswidrig oder als höch-
; blos provisorisch gültig zur Zustimmung reclamirt haben, so
dieselbe durch den Mangel der Zustimmung rechtsungültig
rechtsunverbindlich werden. Hier läßt eine andere Grenze sich
ziehen, wenn die Rechte der Verfassung und der Staatsbürger
unter dem Schutze einer gesetzgeberischen Mitwirkung stehen sol-
Wer kann hier im Allgemeinen bestimmen, was groß und
klein ist! Durch viele scheinbar kleine willkürliche Beschränkun-
Auflagen, Strafen kann man die Freiheit der Bürger sehr
entlich beschränken. Ganz besonders aber ist die Polizei —
der Stelle der früheren hierarchischen und faustrechtlichen Gewalt
heut zu Tage gefährlich für Recht und Freiheit. Sie vor Allem ist
durch Gesetze und ständische, ja so viel möglich auch sonstige
mäßige Zustimmung in ihrer Ausübung zu regeln.
Nur allein also über die sonstigen nöthigen allgemein zu be-
nenden festen Normen für die Thätigkeit der Regierung und
Bürger bleibt eine allgemeine nähere Bestimmung schwierig. Die
bende Gründung der Staatsanstalten und der Staatsdienste,
als so weit dadurch die Gelder und Kräfte der Bürger verwen-
oder den Bürgern rechtliche Verbindlichkeiten aufgelegt werden
, bedarf natürlich der Regel nach auch die Zustimmung der
ide. Gewiß aber ist es auch, daß die Regierung ein allgemei-

nes Aufsichtsrecht und das Vollzugsrecht [illegible] daß sie für [illegible] Aufgaben Beamten und Diener anstellen [illegible] und diesen für Thätigkeit Dienstinstructionen geben kann, daß sie überhaupt [illegible]halb der ihr durch die Verfassung oder die Gesetzgebung [illegible] Wirkungssphäre, namentlich auch in der Einrichtung, [illegible] Verwendung des bewilligten Militärs, in Einrichtung und [illegible]tung der bewilligten Staatsanstalten, der Gefängnisse, Wohl[illegible]keits- und Unterrichtsanstalten, [illegible]ie nöthigen Vorschriften oder [illegible]ordnungen zu erlassen hat, auch wenn dieselben den Gliedern [illegible] Beamtenstandes oder diesen verschiedenen Anstalten Beschränk[illegible] auflegen. Nur dürfen durch diese Verordnungen den übrigen [illegible]gern keine neuen, nicht bereits gesetzlich bewilligten Lasten und [illegible] beschränkungen aufgelegt werden, und auch die Lasten und Be[illegible]kungen für jene Mitglieder nicht größer sein, als man [illegible] rer freiwilligen Theilnahme durch diese selbst, oder bei unfrei[illegible] wenigstens durch frühere gesetzliche Bestimmungen für [illegible] ansehen kann. Ob und wie weit aber die übrigen Bestimmungen [illegible] diesen Gebieten (abgesehen also von der alsdann nothwendigen [illegible]dischen Beistimmung, wenn durch dieselben andere als [illegible] bezeichneten Beschränkungen und Verbindlichkeiten auferlegt, [illegible] reits bestehende verfassungsmäßige oder gesetzliche Bestimmungen [illegible]ändert werden sollen) blos wegen der Wichtigkeit und Zweck[illegible]keit durch ständische Mitwirkung zu Gesetzen erhoben und [illegible] diese die Regierungsthätigkeit geregelt werden sollen — dieses [illegible] den besonderen Constitutionen oder, wo sie schweigen, von der [illegible]einbarung der Regierung und der Stände ab. Diese letzte [illegible] überhaupt im constitutionellen Staate die Schwierigkeiten lösen [illegible] kann es auch, wenn nur beide Theile, die Stände wie die Reg[illegible] die angemessenen Rechte haben, um sich dadurch gegenseitig [illegible]längliche Motive zu heilsamer Nachgiebigkeit und freiwilliger [illegible]barung darzubieten. Denn alsdann ist die repräsentative [illegible]stitutionelle Verfassung in Wahrheit, was sie sein soll, „ein [illegible]stem der Verständigung, der Mäßigung und des [illegible]trauens von beiden Seiten", wie es mit Recht ein [illegible] Minister nannte. Insbesondere werden die Stände bei den [illegible]willigungen für alle Anstalten und Regierungszwecke Gelegenh[illegible]ben, die nothwendigen gesetzlichen Bürgschaften für eine [illegible] Regierungsthätigkeit zu begründen. Und eine verständige Reg[illegible] wird die Mitwirkung der Erfahrungen und Einsichten der Stände [illegible] Unterstützung, die ihr deren Zustimmung in dem Vertrauen und [illegible] Willen der Bürger begründet, die Minderung ihrer eigenen [illegible]wortlichkeit hoch genug anschlagen, um jene Zustimmung zu [illegible] Anordnungen, zumal bleibenden, nachzusuchen. Die Bestimm[illegible] der Verfassung und der bisherigen [illegible]e und die verschieden[illegible] Stellung der Stände in verschieden [illegible] [illegible]raum der Regierung und die Mi[illegible] [illegible]ände bald [illegible]

bald beschränken. Am Ausgedehntesten in allen Monarchieen ist in England die ständische Mitwirkung, und im Ganzen wohl gewiß nicht zum Schaden des Landes, zur Herabwürdigung der Regierung und zur Hemmung der Geschäfte. Uebrigens aber wird für alleiniges Verfügungsrecht der Regierung in den ihr überwiesenen Gebieten — so weit die Bestimmungen keinen der oben angeführten Charaktere haben — die rechtliche Vermuthung streiten. Man kann hier keineswegs mit Manchen sagen, daß es blos auf die Ansicht der Stände ankomme, ob sie ihre Mitwirkung für nöthig erachten; denn auch sie können irren und zu viel an sich reißen wollen. Nur muß man die ständischen Zustimmungsrechte unter den oben angeführten Bedingungen festhalten, und darf nicht etwa auf eine fast tölpelhafte Weise der Regierung, auch ohne Rücksicht auf den Eintritt dieser Bedingungen, ausschließliche beschränkende und verletzende Verfügungen für Staatssicherheit, für Ausübung der Aufsichtsgewalt der Polizei oder anderer Hoheitsrechte einräumen wollen. Solche Verfügungen könnten leicht, wie die bekannten Juliordonnanzen, den ganzen Rechtszustand und die Verfassung umstürzen, früher oder später aber auch den Umsturz des Thrones nachziehen.

VIII. Provisorische Gesetze. Die oben erwähnten provisorischen Gesetze dürfen billig nie ohne die zugleich mit angegebenen Bedingungen, oder ohne eine dringende Forderung durch das Staatswohl und ohne daß Gefahr auf dem Verzuge vorhanden wäre, einseitig von der Regierung gegeben werden. Sie dürfen auch natürlich nie die Verfassungsrechte aufheben, sonst könnte eine Regierung etwa das Wahlrecht der Stände verändern und nachher durch eine neue ihren Wünschen dienstbare ständische Versammlung die Aufhebung der Verfassung sanctioniren lassen. Auch die Steuern dürfen sie nicht erhöhen, sonst wäre das Steuerverwilligungsrecht vereitelt. Und sie, so wie jede einseitig von der Regierung erlassene, ihrem Wesen nach aber in das Gebiet der Gesetzgebung gehörige Bestimmung, müssen als rechtsungültig und unverbindlich, als unvollziehbar für die Behörden angesehen werden, sobald auch nur Eine der beiden Kammern ihre Zustimmung zu denselben verweigert, oder gegen sie, als ohne ihre Zustimmung erlassen, Widerspruch einlegt. Sie und ihre Befolgung von Seiten der Behörden erscheinen unter diesen Voraussetzungen als die Verfassung verletzend. Dieses folgt ganz natürlich und nothwendig aus der Natur der Sache oder daraus, daß die Zustimmung beider Kammern und der Regierung zu jedem Gesetze unerläßlich ist, daß jeder Gesetzvorschlag nur Vorschlag und ungültig bleibt, wenn Nichteinwilligung auch nur von einer dieser drei Seiten Statt findet. Jede andere Bestimmung, und namentlich wenn man eine Uebereinstimmung beider Kammern zu solchem Widerspruche forderte, würde die verfassungsmäßigen Zustimmungsrechte und mithin die ganze Verfassung Preis geben. Denn dabei könnte z. B. die Regierung eine Verfügung zur Untergrabung der Rechte der ersten oder der zweiten Kammer,

der aristokratischen oder [illegible] ig erlassen und ihre Gültigkeit behaupten, [illegible] wenn nur die eine parteiisch dafür ge[illegible] mer einwilligen oder mit dem Widerspruche der anderen nicht [illegible] einigen wollte. Auch Ministeranklage oder Beschwerde kann [illegible] ie natürliche Rechtsungültigkeit nicht ersetzen. Nicht blos ist [illegible] ng von Zufälligkeiten und dem Einfluß abhängig und dieselbe [illegible] fehlerhafter Weise meist nicht möglich ohne Zustimmung beider [illegible] mern. Erfolgt aber auch auf sie von dem Gerichte [illegible] so kann ja das Gericht durch seine concreten r[illegible]terliche[illegible] scheidungen doch keine Verordnung allgemein [illegible] gierung könnte also die verfassungszerstörende Verordnung [illegible] s Neue und fortdauernd aufrecht erhalten. Jedenfalls es vo[illegible] unjuristisch, die Ungültigkeit einer an sich selbst, durch den Mangel genügender gesetzgeberischer Zustimmung, ungültigen Verfügung erst von neuen fremdartigen Thatsachen abhängig machen zu wollen. Selbst wenn also die Regierung eine solche Verordnung nicht zurücknehmen wollte, so haben Gerichte und Bürger das Recht, und die Gerichte, als reine selbstständige Organe der Verfassung und der verfassungsmäßigen Gesetzgebung, auch die Pflicht, hier, so wie bei anderen Gesetzen, welchen die wesentlichsten Bedingungen zur Gültigkeit, z. B. gehörige Sanction und Publication von der Regierung, fehlen, sie als rechtsungültig zu betrachten und zu behandeln. Dieses war auch die Ueberzeugung der badischen zweiten Kammer, und nur um das allgemeine natürliche Widerstandsrecht der Bürger gegen verfassungswidrige öffentliche Maßregeln und die Unvollziehbarkeit solcher Regierungsvorschriften für Administrativbehörden zu beschränken, erklärte sie Folgendes als ihre Ueberzeugung:

I. „Keine allgemeinen Vorschriften der Regierung und kein Staatsvertrag und Bundesschluß sind rechtsgültig und vollziehbar, wenn sie ohne ständische Zustimmung:

1) die Verfassung ganz oder theilweise abändern, ergänzen oder erläutern;

2) wenn sie Abgaben auflegen oder vermehren;

3) wenn sie nicht im Regierungsblatte stehen (und dadurch allgemein öffentlich erkennbar werden);

4) wenn sie nicht ausdrücklich als allgemeine Regierungsverordnungen oder als provisorische Gesetze bezeichnet sind.

II. Für die Gerichte bleiben jedenfalls nur die mit Zustimmung der Stände erlassenen allgemeinen Vorschriften vollziehbar.

III. Die Wirksamkeit der provisorischen Gesetze hört auf, sobald eine der beiden Kammern auf dem nächsten Landtage sie verwirft oder, wenn nicht beide Ka[illegible] zur Abstimmung darüber kommen, mit dem Ende des Landtags.

IV. Andere Regierungsverfügun[illegible] durch ständische Zustimmungsrechte als umgangen er[illegible], an für die [illegible]

nistrativbehörden vollziehbar und schließen gegen sie Widerstand der
krger aus. Jedoch ist die Regierung verpflichtet, sie auf den Wider-
uch von zwei Drittheilen der Stimmen einer Kammer außer Wirk-
ukeit zu setzen."

Die Kammer ging dabei ausdrücklich und allgemein von der An-
ht aus, daß zwar allerdings, statt blinden Gehorsams der Bür-
:, ihr rechtlicher Widerstand gegen verfassungswidrige Vorschriften und
:en Nichtvollziehbarkeit auch für die Administrativbehörden in der Na-
r und dem innersten Wesen der rechtlichen Verfassung
ıd der Gesetzesherrschaft liegen, und auch, rechtzeitig geübt,
wie das Anwachsen der Willkürherrschaft, so auch
evolutionen ausschließen — doch in unnöthiger, zu weiter Aus-
hnung störend wirken können, und daß auch die Gültigkeit des Veto
r Kammern diese Störung wesentlich mindert *).

IX. Verschiedene Arten die Gesetze zu machen, Ge-
tzbücher und das allgemeine deutsche Gesetzbuch. In
eziehung auf die Ausübung der Gesetzgebung hat hat man die Frage
ıfgestellt, ob besser von Einzelnen, oder von größeren Versammlun-
n die Gesetze bearbeitet würden. Das Beste ist wohl gewiß, daß
inzelne der tüchtigsten Männer vom Fach die ersten Entwürfe ma-
en, wo möglich aber nach einer vorherigen Besprechung mit einem
chverständigen Collegium, mit einer Gesetzgebungscommission oder
ier ständischen Commission, daß dann diese Arbeit geprüft, verbessert
ıd ergänzt wird, ebenfalls von einer solchen engeren technischen Com-
ission, und daß endlich der so gereiftere Entwurf in den allgemeinen
indischen Kammern zur Berathung komme. Man hat zwar ständi-
)e Kammern für solche Arbeiten nicht tauglich und bequem, und die
erathung zu zeitraubend und kostspielig und auch der Einheit des
ystems schädlich finden wollen. Was nun aber auch an diesen Ein-
endungen gegründet sein möge, so ist vollends in unseren heutigen
:iten, wo einestheils die Verkehrsverhältnisse und die Bedürfnisse der
Menschen unendlich vielfach und in einander verschlungen sind, und all-
meine Bildung sich immer mehr verbreitet, nicht blos die ständische Zu-
immung, sondern auch die ständische Berathung, die Prüfung allge-
einer Gesetze von so verschiedenen Standpuncten aus und die Be-
itzung so vielfach verschiedener Einsichten, Kenntnisse und Erfahrun-
n, wie sie nur hier sich vereinigen, von so überwiegend vortheilhaf-
m Einflusse — es ist zugleich eine möglichst reife, für das Leben ange-
ıßte, vielseitig und gründlich geprüfte Gesetzgebung von so unermeß-
her Wichtigkeit für ein Volk, daß in der That alle jene Bedenken

---

*) Ueberhaupt enthalten diese Verhandlungen vom Jahre 1831 Heft
, S. 303; Heft 25, S. 244 und 318. 23, S. 144 und Beilagen G. 2,
ı. 32, G. 3, S. 1, G. 8, S. 222, und vom Jahre 1833 G. 9, S. 151 flg
usführliche Erörterungen über die provisorischen Gesetze und die Natur von
esetz und Verordn g.

verstummen müssen. Auch wird bei ein
Ständeversammlung den sachkundigen Co
und Einfluß bleiben, daß sie jedenfalls
Zusammenhanges oder Systems gegen stör
gen werden vertheidigen können. Dieses
bildung und Verbreitung wissenschaftlich
sehr erleichtert.

Um die Gesetze zu verbessern und u
seien — so sagt man gewöhnlich — ruhig
mag auch in ihnen eine recht ruhige, allse
fung leichter sein. Dagegen finden in
ja nothwendige Reformen oft zu großen
Interessen und Vorurtheile, weit mehr a
Eisen zu schmieden, dieweil es warm ist
Grundsatz. Haben große Ereignisse die e
einem Volke geweckt und den Blick für d
dürfnisse und seine Mängel geschärft, dan
rere ausführen. Und wenn einmal etwa
große Aenderungen des bestehenden Zusta
schon des Zusammenhanges wegen leichter
renden Verbesserungen als nöthig erkennen
schaftlichen Einrichtungen eines jeden V
durchgreifenderen Verjüngung und Erneu
Gestaltung aus ihren besten Grundideen
besondere ist in Beziehung auf die Gese
zu viele Widersprüche, veraltete und unpa
sen, und das Recht ungewiß und verke
Athenern eigene Beamten aufgestellt n
Zeit für solche Läuterung und
tung und Verjüngung der Gese
denken, als wenn überhaupt das ganze
tigeren Aufschwung nimmt.

Ob überhaupt in größerem, vollstän
ganze und neue Gesetzbücher und C
durch die Wissenschaft und höchstens etwa
ner Gesetze der Rechtszustand der Völker
Rechtszustand zu bessern sei, darüber wu
haft gestritten. Den Streit eröffneten b
Thibaut für und von Savigny g
meines deutsches Civilgesetzbuch.
baut's preiswürdigen Vorschlag wurde —
achtungswerthen Absichten der Streiter sei
Einflusse bedauernswerther Irrthümer gefä
nämlich der unpraktischen, die Freihe
sichten der Naturphilosophie und d
von dem angeblichen „Sichvonselbstma

Rechtes" und von „der Güte alles Wirklichen und der Wirklichkeit des Guten", ferner auch der Hugo'schen Skepsis und ihrer naturrechtlichen Ansicht, daß in der Gesetzgebung Alles ungefähr gleich gut sei, und daß es vorzüglich nur darauf ankomme, daß gesetzlich etwas — als Stoff für die Juristen — bestehe (vergl. Alterthümer und Gewohnheitsrecht, und oben Bd. I. S. 11 flg.). Man widersetzte sich endlich der neuen Gesetzgebung zum Theil auch unter dem natürlichen Einflusse eines gewissen juristischen Zunftgeistes und wenigstens aus einer in ihren Motiven löblichen, aber irrigen Furcht vor dem Untergange unserer gelehrten deutschen Rechtswissenschaft. Von manchen oft unlauteren oder mitleidswerthen Theorieen über das Aufschieben verheißener und überall durch früheres deutsches Recht (s. oben Bd. IV. S. 337 ff.) begründeter, constitutioneller Freiheiten bis zur erlangten politischen Bildung und Grundlage, welche doch der Mangel an Freiheit immer mehr untergräbt, soll hier nicht die Rede sein. Eben so wenig von einem thörichten Spotte oder einem ungerechten übermüthigen Hohne — über die papierenen, gemachten Verfassungen. Alle freien Verfassungen freier Völker wurden von denselben gemacht oder beschlossen, gleichviel ob auf Papier geschrieben oder anders publicirt. Auch die britische Magna Charta war ein Papier, wurde aber mehr als das. Und wenn nur nicht ungerechte und äußere Gewalt die lebendige Entwickelung hindert, so werden auch die aufgeschriebenen guten Constitutionen zum lebenskräftigen Baume. — Der Schreiber dieser Zeilen aber hat damals öffentlich auch den Kampf gegen das neue Gesetzbuch innigst bedauert. Er hat es vorausgesagt — daß derselbe zwar einer möglichen gemeinschaftlichen neuen gesetzlichen Grundlage für Recht und Rechtswissenschaft in Deutschland entgegenwirken, nimmermehr aber verhindern könne, daß das bisherige sogenannte gemeine Recht von Deutschland, daß die juristische Gültigkeit des römischen und kanonischen Gesetzbuchs, sammt den damit verbundenen langobardischen und Reichsgesetzen, nicht durch neue deutsche Gesetzbücher verdrängt würden. Er hat schon damals behauptet, daß jedenfalls bei gänzlicher Vereitelung des Thibaut'schen Vorschlags das anerkannt größte Unglück — nämlich eine Zersplitterung Deutschlands, auch noch durch die Zerreißung der Einheit des Rechts und der wissenschaftlichen und akademischen Rechtsstudien — durch die Entstehung einer Reihe besonderer Landesgesetzbücher unvermeidlich werden würde *). Und wirklich neigt sich schon jetzt Alles dahin, und selbst Savigny, der es damals noch als ein Glück pries, daß in Preußen auf den Universitäten das preußische Landrecht nicht einmal gelehrt würde, und die ganze Grundlage der juristischen Bildung auch dort in dem römi-

*) Heidelberger Jahrbücher von 1814 S. 797 flg. und von 1815 S. 462 flg.

schen und sonstigen gemeinen [illegible] schen [illegible] bestehe, hätt [illegible]
über das preußische Landrecht [illegible]en.

Die in fremder, meist barbarischer Sprache geschriebenen [illegible]
menswerth redigirten, mit tyrannischen und hierarchischen [illegible]
gen angefüllten colossalen römischen und kanonischen Gesetz[illegible]
Verbindung mit der wunderlichen Mischung mit einer eben[illegible]
veralteten Masse deutscher Rechtsquellen, sind als gesetzli[illegible]
Recht zu monströs und praktisch verderblich, als daß sich [illegible]
tigkeit länger gegen den gesunden Menschenverstand und die [illegible]
unserer Bildung behaupten ließe. Selbst für eine gründl[illegible]
senschaftliche juristische Bildung und vorzüglich auch [illegible]
wahrhaft rechtlichen, gesunden, freien und praktischen Sinn [illegible]
ist diese ungeheure, verworrene und sich widersprechende [illegible]
ein solches Hinderniß, daß, was von jenen Eigenschaften i[illegible]
deutschen Juristenstande sich noch findet, sich mehr trotz solch[illegible]
lagen unserer praktischen Rechtsstudien, als durch sie erhalten [illegible]
tausend deutschen Juristen lesen und verstehen nicht zehen [illegible]
den zehnten Theil der Gesetze, nach denen sie richten und [illegible]
sollen. Die erste Bedingung wahrer juristischer Tüchtigkeit, [illegible]
heit mit dem Gesetze, Sicherheit, Harmonie und Consequen[illegible]
Rechtsansichten, ist für sie bei diesem Quellenzustande eben so [illegible]
lich, als es eine heilsame Rechtsgestaltung und als Rech[illegible]
heit für die Praxis ist. Die ganz unpatriotische, [illegible]
und volksfeindliche Richtung, die durch die unglück[illegible]
ceptionen der fremden, in fremder Sprache geschriebenen Re[illegible]
als gültiger Gesetze, der deutsche Juristenstand sehr natürli[illegible]
mußte, liegt, so wie dessen Entmündigung und Bevormund[illegible]
res Volkes, zu Tage, und ist zum Theil schon oben geschil[illegible]
den *). Was aber das Uebel voll macht, das ist das, daß [illegible]
nie genug zu preisende Vortrefflichkeit des der früheren clas[illegible]
mischen Jurisprudenz angehörigen Theils des römischen Rec[illegible]
tiefen, gerechten, humanen und freiheitsliebenden Rechtsgrun[illegible]
ihre gleich bewundernswerthe juristische Methode in der Dur[illegible]
derselben, für unsere praktischen Juristen in der unendlichen [illegible]
ja für allzu viele Rechtslehrer und Rechtsbearbeiter gerade [illegible]
gesetzliche Gültigkeit jener ganzen Corpora [illegible]
ihre Vermischung mit jener monströsen [illegible]
gehen, wie auch die herrlichen deutsch[illegible]
ideen und die ächten christlichen Gru[illegible]
hältnisse **). Gerade dann, wenn [illegible]

*) Vergl. Bd. III. S. 270 flg. Bd. [illegible]
Bd. I. S. 706. mit welcher Schilderun[illegible]
Schrift: „Zur Beurtheilung der fi[illegible]
Rostock 1838 (5ter Brief) sehr [illegible]

**) S. oben „Christenth[illegible]
sche Geschichte", „de[illegible]

ihre Einrichtungen, z. B. die Abtheilungen nach [illegible], Dekanien, Hundrede u. s. w., die ein recht positives [illegible] haften voraus-setzen, widerlegt und verwechselt ausdrückliche Satzungen mit auf-geschriebenen. Bei Zunahme der Cultur und der Ausdehnung der Verschiedenheit der Lebens- und Verkehrsverhältnisse zeichneten sie die-selben auch schriftlich auf und gaben ihren Gesetzen neue zeitge-mäße Redactionen und der Rechtskunde wie der Rechtsanwen-dung sichere gesetzliche Grundlagen. Und eine der allerwichtigsten, bei dem französischen Gesetzbuche recht gewürdigten Wohlthaten einer neuen Gesetzgebung ist vor Allem auch die, die zu große Menge früherer halb vergessener und veralteter und sich widersprechender, nicht erfaßbarer Gesetze außer gesetzliche Gültigkeit zu setzen, und so das ganze Recht einfacher, harmonischer, sicherer und zeitgemäßer zu machen. Bei zu großer Vielheit der Gesetze wird Gesetz mit Gesetz todtgeschlagen, die Achtung, Kenntniß, Sicherheit und Anwendung der Gesetze über-haupt untergraben. Man kann sich nie genug vor zu vielen Gesetzen hüten. Man soll auch der Macht der Rechtsgrundsätze, dem Rechtssinne und der Rechtsbildung etwas vertrauen und überlassen, und gerade sie dadurch hervorbilden, daß man dieses thut und daß man alle bleibenden Ausnahmen von denselben mög-lichst ausschließt. Freilich werden die Unkundigen sagen: dadurch be-gründet man Rechtsunsicherheit, Rechtsverschiedenheit, Chicane und Parteilichkeit. Wüßten doch die guten Leute nur und sähen sie es in gründlicher Vergleichung deutscher und französischer Jurisprudenz und Juristen, wie viel hundertmal größere Rechtsunsicherheit, Rechtsun-gleichheit, wie viel mehr Waffen der Chicane und Parteilichkeit die Vielheit positiver Bestimmungen darbietet, sähen sie die dadurch ent-standenen richterlichen Mängel an Kenntniß des wahren Rechts und dagegen die größere Leichtigkeit für Richter und Advocaten, auch das Verkehrteste sich und Anderen mit einem gelehrten oder gesetzlichen Scheine zu verhüllen!

Vortrefflich wirken übrigens zu steter Erhaltung der Rechtseinheit und Rechtsgewißheit und zur harmonischen Fortbildung des Rechts durch eine geregelte gemeinschaftliche Praxis im ganzen Staate so groß-artige allgemeine Institute, wie die römische Prätur und der fran-zösische Cassationshof.

X. Publication der Gesetze. Eine richtige Publication der Gesetze fordert vor Allem eine völlig sichere, offenkundige, [illegible] Form ihrer Echtheit, wozu die Aufnahme aller Gesetze und Verord-nungen in ein gemeinschaftliches Regierungsblatt allerdings [illegible]sam ist. Alles lichtscheue, leichtsinnige und unordentliche Geheimregie-ren durch blos schriftliche und blos den Beamten mitgetheilte Verord-nungen höre auf! Nur in Theokratieen, wo das Priestergeheimniß und blinder Glaube, oder in Despotieen, wo der Eigenwille und blinde Gehorsam herrschen, nicht im Rechtsstaate, [illegible] freie Männer nach gemeinschaftlichem objectivem Rechte leben, [illegible] Geheimniß

Sodann muß der Termin der Gültigwerdung der Gesetze genau und so bestimmt werden, daß Alle, für welche die Gesetze gelten sollen, hinlängliche Zeit haben, sich mit ihnen bekannt zu machen. Nur dann ist die juristische Präsumtion der allgemeinen Kenntniß publicirter Gesetze rechtlich möglich. Auch müssen zweckmäßige Verkündigungen oder wenigstens Auszüge und Anzeigen der Verkündigungen in den Localblättern Statt finden, um möglichste Erleichterung und Verbreitung der Gesetzkenntniß zu begründen. Sehr gute und interessante Verhandlungen über die Publication der Gesetze findet man in den Discussionen über die ersten Artikel des Code Napoleon.

Die Frage aber ist es, ob die mehr passive Art der Publication durch schriftliche oder gedruckte Mittheilung an einem Orte, der allen Bürgern freilich zugänglich ist, aber von vielen nicht aufgesucht wird, genüge, oder ob der Staat möglichst Alle in Kenntniß setzen, ob mündliche Mittheilung in den öffentlichen Versammlungen der Gemeinden hinzukommen müsse? In früheren Zeiten, wo man das Volk lebendigeren Antheil an seinem Rechte nehmen ließ und vor Allem den Prüfstein durch freie allgemeine Anerkennung der Gesetze von Seiten der Bürger heilig hielt, wurden in den öffentlichen Volksgerichten und in den städtischen Versammlungen alle Gesetze, die neuen bei ihrer Entstehung und die alten alljährlich, vorgetragen und dabei auch bei den älteren die ausdrückliche Anerkennung der rechtlichen fortdauernden Gültigkeit gefordert (s. oben Bd. I. S. 482). Und gewiß, so weit möglich, muß man die Erneuerung dieser in Städten oft bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts erhaltenen Einrichtung wünschen. Man wird dieses um so mehr thun, je mehr man den vortheilhaften Einfluß solcher lebendigen Rechtskenntniß der Bürger, solcher Theilnahme und guten Gesinnung derselben für ihre Gesetze erwägt. Auch ist der gute Einfluß einer solchen Einrichtung gegen Mißbräuche und Verkehrtheiten der Gesetzgebung eben so klar, wie die Härte, die darin liegt, daß, weil der Staat keine Rechtsunwissenheit entschuldigen kann, nun durch sie nur allzu oft schwere Verletzungen für die Bürger entstehen, welche durch bessere Verkündigungsarten hätten verhütet werden können. Nur wenn die Einrede der Rechtsunkenntniß durch die Erwiderung der Verschuldung entkräftet werden kann, muß dieselbe ungenügend zur Abwehr der Nachtheile dieser Unkenntniß sein.

XI. Gesetzgebungswissenschaft. Die Gesetzgebungswissenschaft kann sich theils, wie die Werke von Filangieri und Bentham und Anderen, mit der inneren Güte der Gesetze beschäftigen, theils, wie Zachariä's kleines Werk über die Gesetzgebung, blos mit der äußeren Form der Gesetze und der Gesetzgebung. Die Theorie über die möglichste innere Güte der Gesetze fällt zusammen mit der Theorie der gesammten Staatswissenschaft, fällt also auch den gesammten Artikeln des Staatslexikons anheim. Der allgemeine Theil der Staatswissenschaften, nämlich Naturrecht, verbunden mit Politik und Philosophie der positiven Gesetze

(s. oben Bd. I. S. 27), hat mithin i
fern. Für die Theorie der zweckmäßi
action und Publication der Gesetze
wissenschaft im engeren Sinn
Grundlinien. Die ganze Gesetzgebu
höchste, die wichtigste, die einflußreich
ten. Darum schätzten sie auch mit
ton, Aristoteles, Cicero, als
Weisheit und Philosophie, und widm
werke.

Gesetzlichkeit. — Welch' ein
Vereines freier Wesen, alle nach ei
nach ihrem Gewissen, ihren Gefühle
ihre unendlichen Lebenszwecke verfolge
freier Gesetzlichkeit zu friedlich
Zusammenwirken verbunden, auf Leb
feind im In- und im Auslande v
Anblick, der eines Regenten, ausg
und Majestät, mit allen Mitteln zur
der Leidenschaften, und doch frei si
seinem Kämpfen und Wirken sich a
ner freier und achtungswerther, gebi
sellschaften! Nur den Schein verka
Da waltet sie nicht, jene erhabene
Harmonie freier Geister, wo Heerden
gleich feigen Thieren, der Peitsche des
pfer Apathie tyrannischen Eigenwillen
ja selbst, mit Verhöhnung der ewige
tismus auch ihre Mitbürger knechten
despotische Alleinherrscher seinen Eig
sobald ein altes Gesetz und Recht ihm
beliebigen Willkürbefehlen den Nam
Namen dieser „Gabe der Gottheit"
bürgung freier Bürger und ihres Gem
mit wachsender unbeschränkter despotis
liche Tugend der Beamten und Bür
gen geheimen und öffentlichen Ungese
herrscht sie nicht, wo man, statt s
wahren vernünftigen, wohlthätigen G
risäischem Truge blos dessen Schein
hohlen Buchstaben befolgt oder deu

*) Munus et inventum Dei — com
legib.

**) L. 14. 17. 18. 19. 24. 25. 29.

r ist nicht blos die höchste juristische und politische oder Staatstu-
d, sie ist auch das wahre Heil für die Staatsgesellschaft, sowohl
ihren Regenten wie für ihre Bürger, sowohl für deren Bestrebun-
. nach der Einheit, Ordnung und Macht wie für die nach der Frei-
:. Die Ungesetzlichkeit bricht die Macht und bricht die Freiheit. Wie
aber vergessen dieses immer auf's Neue selbst wohlmeinende Herr-
:r und auch wohlmeinende Bürger und Freiheitsfreunde. Möchten
h diese Letzteren, die so oftmals auch unserer armen deutschen Frei-
: durch Mangel an Achtung der Gesetzlichkeit schadeten, wenn ihnen
a kein anderes Vorbild beweisend genug ist, wenigstens an das
s Mannes denken, dem doch wahrlich Keiner absprechen wird, we-
daß er im ausgedehntesten Sinne des Worts ein warmer lebhafter
iheitsfreund ist, noch auch daß er für Befreiung und Freiheit sei-
Volkes Außerordentliches, ja kaum Glaubliches geleistet und sich zu
unbedingten Verehrung und Dankbarkeit seiner Glaubensgenossen
d seines Volks selbst die Hochachtung und Dankbarkeit seiner Regie-
ng erworben hat. Ich meine Daniel O'Conell. Ist nicht der
ittelpunct in der Politik, in der rastlosen energischen Bestrebung die-
Mannes, statt all' der früheren Gesetzwidrigkeiten und statt der
s sich erneuernden schaudervollen Greuel, wodurch seine grausam
terdrückten Glaubensgenossen und Mitbürger und ihre geheimen ge-
widrigen Verbindungen, ihre Weißbuben und Andere, Jahrhun-
te hindurch vergeblich Hülfe gesucht und das Land in eine Mörder-
hle verwandelt hatten — ist er nicht wirklich vielmehr stets Gesetz-
keit und Offenheit gewesen? Es sei mir erlaubt, meine Grundidee
ch den Wiederabdruck der Schlußworte einer früheren öffentlichen
mahnung von jenen falschen ungesetzlichen Freiheitsbestrebungen ver-
ttelst einer Hinweisung auf englische Reformgrundsätze und auf
'Conell's Beispiel, jetzt, wo die damals (1832) gegen jenen
ann feindlichen Stimmen meist verstummen, hier noch deutlicher zu
anschaulichen! Nach historischen Mittheilungen und Schilderungen
s englischen und aus O'Conell's Reformbestrebungen schließt jene
ruckschrift mit den Worten: „Als besonders charakteristisch für die
litik O'Conell's und der britischen Freunde der Freiheit und der
rbesserungen erscheinen diese Züge, wenn man sie mit dem gewöhn-
hen Verfahren vieler deutschen Freiheitsfreunde vergleicht. Von den-
ben sprechen die Einen zu einseitig zum kalten Verstande der Na-
n, ohne ihre Gefühle, ihre Thatkraft, ihre praktischen Bestrebun-
n für die Freiheit zu eifriger, gemeinsamer, gesetzlicher Vertheidigung und
kämpfung ihrer Rechte kräftigst anzuregen. — Bei irgend kräftigem
espotismus der Regierungen bleiben diese kalten theoretischen Patrio-
t vereinzelt und wirkungslos. Die Anderen sprechen versteckter oder
atlicher durch Worte und Thaten für ungesetzliche revolutionäre Mit-
, und schrecken dadurch die große Masse ordnungsliebender Vater-
ndsfreunde. So unfähig sind diese Schüler in der Politik, die von
en gewünschte Revolution, geschweige denn die wahre Verbesserung,

zu bewirken, daß sie vielmehr die Mehrheit
abhalten, sich nur zu erheben und sich b
schließen. So verderben sie sich und ihre
lichen Planen folgen, ihr Pulver zu früh
Hand dem geordneten Feinde ungeordnete
für jämmerliche Feldherren, die ohne
zu vereinigen und zusammenzuhalten, ohne
folgen, sich in den Kampf stürzen! Wa
die ohne Vollmacht aus den Reihen des
nach eigenwilligem Angriffe in den Vernic
die durch die Indisciplin die moralische Kr
das, was für ein Heer die Disc
Staatsgesellschaft und auch für
und auch für ihre Freiheitsbestre
keit. Ganz anders die Engländer, ganz
welcher doch selbst neulich im Parlamente
sagte: „„Sie trauen mir wohl zu, daß
Aufregen verstehe."" Dieser außerordentl
scheußlichen revolutionären Greuelscenen in
welches sich vorher ohne blutige Gewaltth
und immer auf's Neue gegen seine Unte
blutigen Empörungen kämpfte, so gut wi
nur die alten Unterdrücker, die jetzigen Re
Zeit zu Zeit noch jene alten Greuel. E
friedlichen constitutionellen gesetzlichen Wid
hierdurch die Emancipation der Katholik
Folge, die englische Parlamentsreform —
der Emancipation nannte sie selbst Lord
sen, sicher bald nachfolgenden Verbesserun
des englischen Vaterlandes, ja vielleicht
ten begründet. Ja, er hat bereits factisch
gerechten und doppelt bedrückenden Zehnte
katholischen Geistlichkeit genommen und d
getheilt wurden, aufgehoben, und eine b
unter noch viel besseren Bedingungen, als
gestand, unvermeidlich gemacht. Denn
Zehnten mehr gezahlt, wegnehmen aber da
Die Pflichtigen lassen sich dann ruhig au
der müssen dem Eigenthümer zurückerstatte
Volk unerschütterlich einig und fest ist, ni
bieten, selbst wenn man, wie mehrmals
vierzig Stunden weit wegführt. Und nun
land, wie bewirkt O'Conell diese Wunder
theils muthig, muthig selbst gegenüber der
denen er mehrmals ausgesetzt war, und w
kes spricht, alle Gefühle desselben zur V

digung und Erkämpfung der Freiheit anspornt und unaufhaltsam vorwärts treibt, aber immer und immer wieder, als die Grundbedingung des Gelingens, die vollkommenste Gesetzlichkeit, Mäßigung, Friedlichkeit dem Volke klar zu machen und zu empfehlen weiß, in dem Grade, daß er die ganzen großen Volksmassen bestimmt hat, oft auf drei, vier Tage lang, so lange Versammlungen und andere Veranlassungen zu möglichen Ungesetzlichkeiten vorhanden waren, sich aller in Irland leidenschaftlich geliebten geistigen Getränke zu enthalten. So vereinigt er in dicht geschlossenen Reihen die ganze Nation, die hitzigen und muthigen, wie die kälteren und furchtsameren Bürger. Und wer will sie nun, einig im Willen und in ihrem gesetzlichen Kampfe, durch absolute Verweigerung des Rechts oder durch despotische Gewalt beleidigend herausfordern, durch Gewalt herausfordern zu einer Revolution, die dann schon bei dem Beginnen siegreich für sie entschieden wäre? So wird in England Revolution verhindert, aber die Reform im Inneren gewonnen, die Ehre und Einheit gegen Außen behauptet, und der Fürst und das Volk, trotz aller Gewalt und aller Rathschläge der Feigheit und Selbstsucht, glücklich gerettet."

Mit Wehmuth in der That muß es der Freund des Vaterlandes und der Menschheit sehen, wenn so viele Deutsche die ehemalige Freiheitsliebe und Größe unserer Nation und die guten und unverjährten alten Freiheitsrechte aller Deutschen (s. oben Bd. IV. S. 337), wie die schrecklichen Folgen unserer früheren und die Gefahren unserer jetzigen Freiheitsvernachlässigung für die Fürsten und das Volk (S. 327 und 336) gänzlich vergessen. Er muß es tief beklagen, wenn Viele, gleichgültig gegen die Ehre und Würde freier Männer und eines freien Gemeinwesens, taub gegen die Lehren der Weltgeschichte, daß ohne politische Freiheit und ohne warme Bestrebung der Völker für dieselbe der Despotismus der Herrschaft und die Kraftlosigkeit und sittliche Entadelung der Nationen von selbst täglich wachsen, ihren Lieblingsneigungen und bequemen Theorieen das Vaterland Preis geben, ihre Gleichgültigkeit und Selbstsucht aber, ihre Feigheit oder Verrätherei mit den alten schönen Worten der Knechtschaft beschönigen — mit der Gesetzlichkeit selbst, mit der Väterlichkeit, mit dem Vertrauen und der Treue! Herrliche Worte fürwahr — wenn sie nur nicht gegen die Wahrheit, nicht gleisnerisch und im Dienste von Selbstsucht und Unmännlichkeit, im Dienste feiger Trägheit und Genußsucht gebraucht werden! Doch noch weit niederdrückender als dieses Alles ist es, wenn selbst die Freunde der Freiheit durch falsche Mittel und durch vorzeitige Hoffnungslosigkeit ihrer eigenen Sache — der gemeinen Sache des Vaterlandes und aller Ehrenmänner — verderblich werden!

Freilich wohl werden die allzu hoffnungslosen, die zu früh verzweifelnden und vollends alle leichtsinnigen oder selbstsüchtigen Freunde ungesetzlicher Reformbestrebungen auch unserer Hinweisung auf jene unermüdlichen und gesetzlichen Freiheitsbestrebungen O'Connell's

und der Briten entgegensetzen, daß in England, daß selbst [illegible]
später in dem unterdrückten Irland durch englische [illegible]
Geschwornengerichts- und Volksversammlungsrechte, auch bei [illegible]
doch wenigstens ein ungleich größerer Spielraum für gesetzlich[illegible]
heitsbestrebungen war, als in gar manchen anderen, nicht im [illegible]
kriege eroberten und unterdrückten Ländern. Ich aber antwort[illegible]
wenigstens allermeist und vorzüglich, wenn nicht ein Kriegszu[illegible]
wärtiger Eroberung und militärischer Besetzung jeden recht[illegible]
für würdige und muthige Vaterlandsfreunde zerstört, diese auf [illegible]
setzlichen Wegen noch viel für das Gute und Rechte, und daß [illegible]
samer für dessen dauernde endliche öffentliche Anerkennung wu[illegible]
ken können, als auf den ungesetzlichen Wegen. Man beden[illegible]
einmal, was alle diese Bestrebungen, Kämpfe und Opfer, die [illegible]
Freiheit in Deutschland seit 1818 bis zum heutigen Tage auf [illegible]
setzlichen Wegen versucht wurden, wohl hätten wirken können, [illegible]
sie vereint unter sich und mit den Bestrebungen gesetzlicher [illegible]
und ohne deren Sache, ja die Freiheit selbst mit einem falschen [illegible]
zu behaften — wenn sie, ohne die Masse aller gut, aber ängstl[illegible]
schwach Gesinnten von den Freiheitsbestrebungen abzuschrecken u[illegible]
den Gegnern die stärksten Waffen und die größesten Triumphe [illegible]
reiten — zwar nicht opfer- und gefahrlose, aber doch offene gesetzlich[illegible]
erwählt hätten? Es müßte sehr, sehr weit in einem Lande ge[illegible]
sein, wenn muthige, unermüdliche, zu Selbstverleugnung und [illegible]
willige, verständige Bürger bei Ausübung ihrer Pflicht, an [illegible]
edlung und Vervollkommnung ihres Volkes und seiner Einrich[illegible]
zu arbeiten, aller Hoffnung auf Erfolg entsagen müßten! [illegible]
die vorzeitige Hoffnungslosigkeit beweis't einen großen Mangel [illegible]
litischer Bildung, an einer tüchtigen, durch Uebung gestählten [illegible]
schen Kraft. Das sah jenes größte unbesieglichste Volk des Al[illegible]
ein, welches auch dem geschlagenen Feldherrn bei der Heimkeh[illegible]
dankte, daß er an des Vaterlandes Ehre und Freiheit nicht [illegible]
zweifeln wollen. Sie beweis't vor Allem auch einen Mangel [illegible]
bens an die wahre höchste Regierung menschlicher Dinge, [illegible]
gute Bestrebung ohne Erfolg lassen kann, welche auch den [illegible]
Guten und Rechten in jedem nicht unwürdigen Volk endlich [illegible]
läßt, einen Glauben, ohne welchen man sich am Allerwenig[illegible]
Politik befassen sollte. — — Wenn aber irgendwo die Regierun[illegible]
Volkes jene Hoffnungslosigkeit selbst durch ihre Maßregeln [illegible]
wenn sie alle gesetzlichen offnen Wege und selbst die gesetzlichste [illegible]
für freie, wohlgemeinte, patriotische Bestrebungen, Entwickl[illegible]
Reformen verschlösse — dann würde sie einst mit Schrecken [illegible]
inne werden, daß sie, göttliches und menschliches Recht verle[illegible]
auf die ungesetzlichen Wege führte und durch sittliche Entart[illegible]
Volkes, wie durch die geheimen und die ungesetzlichen Mittel [illegible]
dem Throne Unheil bereitete.

C. Th. [illegible]

Gesindeordnung. Das Verhältniß des Hausgesindes zur [D]ienstherrschaft, zunächst dem engeren Kreise des Familienlebens ange[hör]end, bietet auch in höherer socialer Beziehung mannigfaches Inter[esse] dar.

Durch die häusliche Gemeinschaft, in welche die Dienstboten, meist [au]s den ärmeren und niederern Volksclassen entsprungen, mit den [höh]eren Classen der Gesellschaft treten, durch die Einweihung des Ge[sin]des in das Familienleben der Dienstherrschaften, — bilden diese [Di]enstverhältnisse tausendfache Canäle, durch welche sich Ansichten, Sit[ten] und Gewohnheiten, Tugenden und Laster der höheren Stände in [die] untersten Volksclassen hinab verbreiten.

Bei dieser allgemeineren Betrachtung des Gesindewesens springt [g]leich die Wichtigkeit des Rechtsverhältnisses in die Au[gen], in welchem die dienenden Personen zu den Dienstherrschaften ste[hen]; und es braucht in dieser Beziehung das Verhältniß der Sklave[n]- und Leibeigenschaft zum Unterschiede von dem freien Vertragsver[hä]ltnisse kaum angedeutet zu werden.

Sieht man ab von jenen Zuständen der Unfreiheit, so dürfte es [bei]m ersten Anblicke nach überflüssig erscheinen, durch besondere Be[sti]mmungen dem Verhältnisse zwischen Gesinde und Dienstherrschaft von [S]taatswegen ein eigenthümliches rechtliches Gepräge zu verleihen, und [es] könnte, so scheint es, die rechtliche Beurtheilung desselben lediglich [na]ch den allgemeinen Rechtsnormen und nach dem Inhalt des speciel[len] zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags geschehen.

Aus einer näheren Betrachtung der Sache aber ergibt sich Folgendes:

1. Das Gesinde gehört der ärmeren, ungebildeteren Classe des [Vo]lkes an und ist deshalb der mächtigeren Dienstherrschaft gegenüber [we]niger in der Lage, seine Rechte zu wahren, sich gegen Beeinträch[tig]ungen und Mißhandlungen zu schützen. Darum erscheint es als [bil]lig, daß der Staat diesem zahlreichen Theile der Bevölkerung, der [in] ein im besten Falle nicht beneidenswerthes Abhängigkeitsverhält[ni]ß zu treten genöthigt ist, seine besondere Fürsorge angedeihen lasse.

2. Auf der anderen Seite erfordert es die häusliche und öffent[lic]he Ordnung und das eigene Interesse der größtentheils noch in einem [de]r Zucht und Aufsicht bedürftigen Alter stehenden Dienstboten, daß [de]r Dienstherrschaft eine gewisse hausherrliche Gewalt über dieselben ein[ge]räumt, zugleich aber auch, daß ihr gewisse aus sittlichen Rücksich[ten] entspringende Verpflichtungen auferlegt werden.

3. Aus dieser doppelten Anforderung an den Staat, dem Schwä[ch]eren Schutz zu gewähren, zugleich aber für Aufrechthaltung der Zucht [un]d Ordnung zu sorgen, entspringt die Nothwendigkeit der Entwer[fu]ng einer besonderen Gesindeordnung, in welcher die Rechte [un]d Pflichten des Gesindes und der Dienstherrschaften in dem ange[deu]teten Geiste genau festgestellt sind. Die darin enthaltenen Bestim[m]ungen können jedoch nicht den Zweck haben, Rechte und Verbind[lich]keiten, die auf dem Wege eines besonderen Vertrages festgesetzt wer-

den möchten, auszuschließen; sie sollen nur die mannigfaltigen [illegible] chen Seiten des Vertragsverhältnisses subsidiär normiren, [illegible] Streitigkeiten vorbeugen und die Mittel zu schleuniger Schlichtung [illegible] entstandenen an die Hand geben.

4. Es hängt mit der Natur des Gesindeverhältnisses und mit [illegible] Natur und dem Zwecke einer Gesindeordnung wesentlich zusammen, daß die aus jenem sich entspinnenden Streitigkeiten in der Regel [illegible] in einem formellen, langsamen und kostbaren Gerichtsverfahren [illegible] handelt und entschieden werden können. Die Schlichtung derselben muß vielmehr der Polizeibehörde übertragen werden, welche [illegible] dem Wege der Administrativjustiz nach einem kurzen summarischen Verfahren rasch und in vielen Fällen nach moralischer Ueberzeugung zu entscheiden hat. Nur bei wichtigeren, durch die Gesindeordnung nicht entschiedenen Rechtsfragen kann die Berufung oder Verweisung an den Richter Statt finden.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen mag es an einigen Andeutungen über den speciellen Inhalt der Gesindeordnungen genügen.

Der Gesindevertrag hat wesentlich den Charakter des Miethvertrages; einer schriftlichen Urkunde bedarf es daher zur Gültigkeit desselben nicht. Zweckmäßig ist die Anordnung, daß der Vertrag auf Ansuchen der Parteien gegen eine bestimmte kleine Gebühr von der Polizeibehörde aufgezeichnet wird. Der Hausherr ist es, der den Vertrag abschließt, oder durch dessen Zustimmung, wenn die Frau ihn abgeschlossen hat, derselbe gültig wird. Gewöhnlich hat die Frau bei der Annahme weiblicher Dienstboten die Vermuthung für sich, daß der Mann eingewilligt habe.

Um Zerwürfnissen vorzubeugen und den häufigen Wechsel der Dienstboten zu verhindern, ist öfters bestimmt, daß Niemand die Dienstboten des Anderen ohne dessen Vorwissen miethen und sie dadurch zur Verlassung ihres bisherigen Dienstes veranlassen („daß man des Anderen Ehehalten nicht ticken") dürfe.

Für den Ein- und Austritt der Dienstboten sind als Regel bestimmte Termine festgesetzt, im gegenseitigen Interesse der Dienstherrschaften und Dienstboten.

Nützlich ist die Einrichtung, nach welcher die Polizeibehörde diejenigen aufzeichnet, welche Dienste oder Dienstboten suchen und auf Verlangen darüber möglichst genaue Auskunft ertheilt.

Das Gesinde ist verpflichtet, sich allen häuslichen und auf den Haushalt Bezug habenden Diensten, vorausgesetzt, daß der Vertrag nicht auf die Verrichtung bestimmter Dienste abgeschlossen [illegible] ist, zu unterziehen, den durch Unterlassung der schuldigen Aufmerksamkeit entstandenen Schaden zu ersetzen, sich allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Dienstherrschaft zu unterwerfen und Befehle, Ermahnungen und Warnungen mit Bescheidenheit anzunehmen. Hierbei entsteht die Frage, ob dem Dienstboten ein Recht der Klage gegen die Dienstherrschaft eingeräumt werden soll, wenn er von dieser

durch Scheltworte oder durch eine geringere körperliche Züchtigung sich verletzt glaubt? Einestheils scheint es das Interesse der Dienstboten, als des schwächeren Theils, zu fordern, daß nicht durch Anerkennung eines geringeren Züchtigungsrechtes der Weg zu einem Mißbrauche desselben gebahnt werde; anderentheils würde das Ansehen der Dienstherrschaften vielfach geschwächt und die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung erschwert werden, wenn schon ein der Hausfrau in der Aufregung entschlüpftes nachdrückliches Scheltwort sie einer Injurienklage aussetzen würde.

In der Regel übergehen die Gesindeordnungen die Frage und erwähnen nur des Rechtes der Dienstboten, wegen grober Mißhandlung den Dienst zu verlassen. Eine beachtenswerthe Bestimmung jedoch enthält das preußische Landrecht, welches festsetzt: „daß das Gesinde, welches die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorne reize, und in demselben von ihr mit Scheltworten oder geringer Thätlichkeit behandelt werde, dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern könne; hingegen Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft nach den Grundsätzen des Criminalrechts bestraft werden müssen."

Das Gesinde hat Anspruch auf hinreichende und gesunde Kost nach ortsüblicher Sitte, auf Unterlassung von Zumuthungen, welche seine Kräfte übersteigen, auf einige Erholungszeit, auf einige Zeit zu Besorgung eigener Angelegenheiten, zum Besuch des Gottesdienstes, auf Verpflegung in geringeren Krankheitsfällen, auch wenn die Krankheit nicht eine Folge der Dienstverrichtungen ist, ein persönliches Vorzugsrecht in Bezug auf den schuldigen Liedlohn beim Concurs.

Das Gesinde ist in der Regel ohne Beachtung der gewöhnlichen Aufkündigungszeit zur Verlassung des Dienstes berechtigt, wenn es von der Dienstherrschaft gröblich mißhandelt, wenn es zu sitten- oder rechtswidrigen Handlungen verleitet wird, wenn die Dienstherrschaft ihren Wohnsitz bleibend verändert, wenn der Dienstbote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte u. s. f. Verläßt er den Dienst zur unrechten Zeit, ohne rechtmäßige Ursache, so wird er neben der Berechtigung der Dienstherrschaft zum Schadenersatz polizeilich bestraft.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Dienstherrschaften ergeben sich zum Theil aus dem Bisherigen. Zu beliebiger Entlassung der Dienstboten sind sie berechtigt, wenn die Letzteren sich Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen, auf den Namen der Dienstherrschaft borgen, die Kinder derselben zum Bösen verleiten, dem Trunk oder Spiele sich ergeben oder sonst lüderlich aufführen, trotz der Warnung wiederholt über Nacht aus dem Hause bleiben, wiederholter Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht sich schuldig machen u. s. f.

Zur Aufkündigung des Miethvertrages, auch wenn er auf längere Zeit abgeschlossen worden, ist die Dienstherrschaft berechtigt, wenn

nach dem Abschlusse desselben die Vermögensver... e der letztern Abnahme kommen. Ein gleiches Recht wird den ... stboten zugest... den, wenn die Eltern derselben, wegen einer nach der Vermieth... vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, sie in ihrer Wirthschaft n... entbehren können.

In den meisten deutschen Staaten bestehen entweder allgem... das Gesindewesen je im ganzen Lande regelnde Ordnungen, oder be... dere Gesindeordnungen für einzelne Städte. Hinsichtlich des spec... ren Inhaltes derselben müssen wir uns erlauben, auf sie selbst verweisen. Dr. Wolfg. Schütz.

Gesindepolizei. Das Verhältniß des Gesindes zu den Di... herrschaften, welches seiner Natur nach nicht blos einen rechtl... Charakter hat, sondern auch tief in das wirthschaftliche und sitt... Leben der Gesellschaft eingreift, muß nach diesen verschiedenen B... hungen von Seiten des Staates aufgefaßt und geregelt we... (s. hierüber den Art. „Gesindeordnung").

Man hat früher nicht selten mancherlei Zwangsmaßregeln a... wendet, um eine hinreichende Anzahl von Dienstboten um nied... Lohn dem Publicum zu verschaffen. Hierher gehört z. B. die in ... teren Gesindeordnungen vorkommende Bestimmung, daß die ärm... Familien nicht mehr erwachsene Kinder bei sich behalten dürfen, al... für ihre Wirthschaft nothwendig haben; das Verbot, einen höh... als ortsüblichen Lohn zu fordern und zu geben u. s. f. Ueber Ungerechtigkeit und Unzweckmäßigkeit dieser Bestimmungen kann Zweifel sein.

Die Fürsorge des Staates zur Erhaltung guter Dienstboten l... sich nur in einer zweckmäßigen Normirung des Gesindeverhältni... etwa in der Aussetzung von Prämien für solche Dienstboten, w... vieljährige treue Dienste geleistet, in tüchtigem Unterricht auch für ärmeren Volksclassen in Elementar- und Industrieschulen, in der ... richtung von Sparcassen, in der Abschaffung der Zahlenlotterien, u... überhaupt in einer tüchtigen polizeilichen Thätigkeit für Aufrechthalt... der Ordnung und guter Sitten äußern.

Dr. Wolfg. Schütz.

Geständniß, s. Ableugnung.

Gesundheitspolizei. Ein den deutschen Staaten eig... thümlicher und ihnen zur Ehre gereichender Zweig der öffentlichen T... tigkeit ist eine umfassende Gesundheitspolizei: und auch ... Auffindung und systematische Ausbildung der wissenschaftlichen Gru... sätze hierfür ist im Wesentlichen ein Verdienst deutscher Gelehrten. ... in einem fremden Staate etwas Aehnliches besteht, ist es ... Maßen Deutschland nachgeahmt; und wenn es hierzu an Kennt... oder Lust fehlt, so geschieht entweder gar nichts, wie in England ... in den vereinigten Staaten von Norda... , o... ...weniges und F... mentarisches, wie in Frankreich. Ka... Gelehrten des ... teren Landes an, dem Gegenstande ... samkeit zu w...

nen. Die Geschäftenmasse, welche deutsche Staaten sich durch ihre Sorge um die Gesundheitspflege aufbürden, ist allerdings groß; allein auch der Erfolg bedeutend, denn sie begnügen sich nicht damit, nur für die Gesundheit der Menschen zu sorgen, sondern auch die Erhaltung eines gesunden Zustandes der Hausthiere gehört zu ihrer Aufgabe. Ein Ueberblick über diese gesammte Thätigkeit ist um so befriedigender, als hier lediglich nur gute Absichten zu Grunde liegen, und von einer Förderung selbstischer Zwecke mittelst Unterdrückung der Rechte und des Glückes der Mehrzahl nie die Rede sein kann.

Ehe die einzelnen Maßregeln aufgezählt werden, sei es zur Rechtfertigung des ganzen Gedankens gestattet, die allgemeinen Gründe kurz anzugeben.

Was zuerst die Menschen betrifft, so ist unleugbar körperliche Gesundheit nicht nur für den Einzelnen das höchste Gut, die Bedingung der Erreichung seiner Lebenszwecke und der Möglichkeit fast jedes Genusses, sondern auch für die gesammte bürgerliche Gesellschaft ist die Gesundheit ihrer Mitglieder ein Gegenstand von der größten Wichtigkeit. Ein Kranker kann nicht nur selbst zur Erreichung der Gesellschaftszwecke und zu Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens nichts beitragen, sondern er verzehrt noch von dem bereits vorhandenen und nimmt mit seiner Pflege die Zeit Anderer, Gesunder in Anspruch. Namentlich ein beständig Kränklicher ist, seltene Ausnahmen besonderer geistiger Kraft und Wirkung abgerechnet, eher eine Last und ein Nachtheil für den Staat, als ein Vortheil; und eine im Ganzen kränkliche und somit schwache Bevölkerung hat nicht die Mittel zum Widerstande gegen Außen, noch zur Förderung des gemeinsamen Besten im Inneren. Ein vorzeitiger Tod ist ohnedies baarer Verlust für den Staat. Der Mensch muß bis zu seiner vollständigen Entwickelung ernährt, gekleidet, unterrichtet und gepflegt werden, ohne daß er dafür etwas leistete, und er ist in seinen mannbaren Jahren ein aufgehäuftes Capital, welches nun erst anfängt Zinsen zu tragen. Diese müssen aber ziemlich hoch sein und ziemlich lange bezahlt werden können, wenn sie außer dem Laufenden auch nach und nach das Capital amortisiren sollen, was doch nöthig ist, da dasselbe durch den Tod à fonds perdu angelegt ist. Wer somit stirbt, ehe seine Gesammtthätigkeit diesen Sättigungspunct erreicht hat, dessen Dasein ist auf die Verlustseite der Gesellschaftsrechnung zu setzen. —

Eben so wenig kann einem Zweifel unterliegen, daß die Erhaltung der Gesundheit der nützlichen Hausthiere eine Sache von der größten Bedeutung für den Staat ist. Nicht nur ist der Gebrauch derselben unerläßlich zu tausend Zwecken des Einzelnen und der Gesammtheit, sondern es bilden dieselben einen so bedeutenden Theil des Capitals vieler Bürger, und somit auch des gesammten Volksvermögens, daß eine Erhaltung desselben von der größten Bedeutung ist. Davon ganz abgesehen, daß verheerende, namentlich ansteckende Krankheiten unter den Thieren leicht dem Verkehre mit dem Auslande auch in

Stärkung seiner Gesundheit unterstützen, welche an
kleinen und verborgenen Ursachen leiden kann? Ist
Viehbesitzer, welcher bei der Erhaltung seiner Thier
ist, noch besonderer Beistand geleistet wird? — Hie
handelt es sich davon, einen richtigen Grundsatz der
tigkeit des Staats zu haben, damit man weder etw
Menschenleben und Gesundheit oder bedeutendes Ver
noch durch ungehöriges Einmischen in die Privatang
ben zu Polizeisklaven mache oder Absurdes gebiete.
irgendwo, erprobt sich die Lehre, dieser richtige Gru
derer, als der, daß der Staat immer dann, aber a
fend einzuschreiten habe, wo die Kräfte des einzel
etwaiger freier Vereine der Einzelnen nicht hinreichen
der Hindernisse, welche der Erreichung eines allg
Zweckes im Wege stehen; und daß eine Zwangsm
führung einer Polizeianstalt, namentlich auch Zwar
Theilnahme an derselben, immer erlaubt und gebo
Erreichung des Zweckes durch die Nichttheilnahme
diejenigen unmöglich würde, welche von demselben
wollen.

Wendet man nämlich diese Sätze auf den Umf
halt der polizeilichen Staatsthätigkeit im Gesundheit
geben sich hieraus, und zwar zunächst in Beziehung
heit der Menschen, folgende Regeln: der Einzeln

e lnen Fall immer dem Betheiligten selbst. Nur da, wo notorisch
e Einzelnbemühung unmöglich ist, z. B. wegen Armuth, oder un-
ichend, wegen allzu großer Menge gleichzeitiger Kranken, hilft er
nittelbar. Bei allen seinen Maßregeln geht aber die Hauptbemü-
ig mehr dahin, den Ausbruch einer Krankheit zu verhindern, als
ausgebrochene wieder zu heilen, weil Letzteres nicht nur unsicher
sondern jedenfalls erst nach mannigfachem Leiden, Kummer und
rlust erreicht werden mag. Eben so unterliegt keinem Zweifel, daß
so wichtigen und von unserer Einsicht so selten mit absoluter Ge-
ßheit zu ergründenden Dingen im Zweifel diejenigen Mittel gewählt
rden, welche voraussichtlich keinen Schaden bringen und kein zu
ltes Bedauern einer Versäumniß veranlassen können. Daß die Mit-
im Verhältnisse zum Zwecke stehen müssen, versteht sich hier, wie
allem vernünftigen Handeln, von selbst; nur ist zu bedenken, daß
Zweck die Erhaltung von Menschenleben, also eines zu Geld nicht
zuschlagenden Werthes, ist. — Ganz ähnliche Sätze ergeben sich für
polizeiliche Thätigkeit des Staats hinsichtlich der Gesundheit der
iusthiere. Auch hier sorgt der Staat nur für die Bereithal-
ig derjenigen Mittel, welche der einzelne Viehbesitzer sich zu ver-
iffen nicht vermöchte, überläßt aber deren Anwendung in der Re-
ganz dessen Willkür, und tritt mit Zwang und Befehl nur dann
, wenn ein allgemeiner Schaden blos durch völlig übereinstimmen-
Handeln zu verhüten ist.

Folgendes sind denn nun, auf diese Grundsätze gestützt, die we-
tlichsten Forderungen an eine vollständige Staatsgesundheitspflege:

A. Sorge für die Gesundheit der Menschen.

I. Entfernung der Krankheitsursachen. Die Einwoh-
des Staats können auf doppelte Weise vor Krankheiten bewahrt
:den. Entweder nämlich wird die ganze Ursache, welche Gesund-
:sstörungen erzeugen würde, völlig entfernt, oder aber es wird der
izelne gegen die Wirkungen solcher Ursache individuell geschützt, so
sie wenigstens auf ihn nicht wirkt. Ersteres ist natürlich sicherer
in so fern auch bequemer, als Eine Bemühung für immer hilft;
in, leider! steht diese gänzliche Vernichtung der Krankheitsursachen
t immer, ja sogar nur selten in menschlicher Gewalt, und wenn
Uebel entweder aus allgemeinen tellurischen oder atmosphärischen
tänden, wenn es aus unabänderlichen bürgerlichen und gewerblichen
rhältnissen herrührt, oder wenn es, wie so oft der Fall ist, aller
ssenschaft und Scharfsinnigkeit ganz verborgen bleibt, ist man noch
cklich genug, wenn man zwar die Ursache ungeschwächt bestehen las-
muß, allein die Wirkung in jedem einzelnen Falle bekämpfen und
hindern kann. Selbst dieses steht weit seltener zu Gebote, als im
teresse des Staats und der Menschheit zu wünschen wäre.

1) Anstalten zur gänzlichen Vernichtung von Krank-
itsursachen. Außer den im Inneren des Menschen selbst liegen-
und somit durch Staatsanstalten nicht zu erreichenden Ursachen



anderen Waaren, als mit Vie
[illegible] und somit allgemein
[illegible]

[illegible] Gründe genug, [illegible]
[illegible], den [illegible]
[illegible], so wie der [illegible]
[illegible]. Allein, so [illegible]
in dieser [illegible]
jedes Einzelnen, der
Bemühung in dieser
[illegible]
[illegible]
kleinen und [illegible]
[illegible], welche
ist, noch besonders
handelt es sich [illegible]
[illegible] des [illegible]
Menschenleben
noch durch [illegible]
den zu [illegible]
irgendwo, [illegible]
derer, als [illegible]
fend einzufüh[illegible]
etwaiger [illegible]
der Hinder[illegible]
Zweckes im
führung [illegible]
Theilnahm[illegible]
Erreichun[illegible]
diejenigen
wollen.

[illegible]
halt [illegible]
geben [illegible]
heit [illegible]
[illegible]
mit [illegible]
Staat [illegible]
Miß[illegible]
[illegible]
[illegible]
du
der
kan
wied
mitt



en gegen ansteckende Krankheiten
. S. 603. flg.)

.usgebrochener Krankheiten. Sei es,
teten Mittel nicht überall durchgeführt werden,
entfernbaren Krankheitsursachen doch im einzel-
ung ausüben konnten, sei es, daß Krankheiten aus
wenigstens durch menschliche Mittel gar nicht weg-
lassungen sich ausbildeten: so entsteht nun die Auf-
ndene Uebel möglichst kräftig zu bekämpfen, damit es
sten Verluste an Leben und Gesundheit wieder erlösche.
on in dieser Beziehung allerdings dem einzelnen Bürger
eiben muß, für sich und die Seinigen die erforderlichen
wenden, und wenn somit der Staat keineswegs die prin-
pflichtung hat, jeden Kranken im Staate behandeln und,
, heilen zu lassen: so bleiben ihm doch auch hier manche
e Vorkehrungen, welche der Einzelne zu bewerkstelligen außer
wäre. Dieselben lassen sich zusammenfassen unter vier Ge-
ncte, nämlich als Vorkehrungen für tüchtiges Heilpersonal,
für materielle Heilmittel, Hülfe bei ausnahmsweiser Hülflosig-
on Privaten, Rettung von Scheintodten.

1) Daß Hülfe in Krankheiten nur durch ein in seiner schwierigen
senschaft gebildetes Personal geleistet werden kann, wird nur der
brede ziehen wollen, welchen Unkenntniß in den Naturwissenschaf-
und Unklarheit der Gedanken auf angeblich übernatürliche und un-
rliche Mittel, richtiger gesagt: auf frechen oder einfältigen Betrug,
nung setzen läßt. Keines Beweises bedarf, daß der einzelne Bür-
nur in den seltensten Ausnahmsfällen in der Lage wäre, auf eigene
in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde die ihm nöthigen
nnen unterrichten zu lassen und zu erhalten; und selbst in diesem
nahmsfalle würde er noch weit seltener eine Sicherheit darüber er-
n können, daß die von ihm Unterstützten auch wirklich den nöthi-
Grad von Kenntnissen haben. Deshalb muß denn der Staat vor
n Gelegenheit schaffen zur zweckmäßigen und verhältnißmäßigen
bildung von Aerzten, Wundärzten und männlichen, so wie weib-
n Geburtshelfern, und sich der gewissenhaften Benutzung dieser
genheit durch ernste Prüfungen vergewissern; sodann aber die tüch-
Erfundenen gleichmäßig über das gesammte Staatsgebiet zu ver-
en suchen, damit Jeder in nützlicher Nähe Hülfe finde. Der Un-
ht wird natürlich für Alle, welche selbstständig irgend verwickeltere
oder äußere Uebel heilen zu lernen vorhaben, auf der Hochschule
und es hat dieser Zweig der Studien nur in so fern etwas
ümliches, als er für Hülfs ssenschaften und für die hier ganz
liche Anleitung zur prakti Anwendung des Erlernten be-
Einrichtu ungen bedarf, welche die Kräfte
eren Sta egenheiten einer bedeutenden Stadt
nissen Besorgung der einfachsten Fälle

von Krankheiten sind [illegible] solcher Ursa[illegible]
gen, nämlich die b[illegible] ge[illegible] die Menge [illegible]
ner äußerer mechani[illegible]r und [illegible]mischer Veranlassungen zu [illegible]
gen der Gesundheit. — [illegible]ige mögliche Mittel gegen [illegible]
Krankheitsursachen ist [illegible] der Ehe für die an solchen [illegible]
Personen. Da aber [illegible] Uebel keineswegs alle von der [illegible]
sind, daß sie die Gesu[illegible] bis zur Unbrauchbarkeit für die [illegible]
zwecke stören, so kann na[illegible]ch [illegible] n einem Eheverbote nur in
Fällen die Rede s[illegible] in w[illegible] eine die Kräfte wesentlich
chende und der [illegible] erbliche Krankheit vorliegt.
Sache der oberst[illegible], diese nach Oertlichkeit und
nicht überall glei[illegible]n Kra[illegible]ei[illegible] zu bezeichnen, auch etwaige [illegible]
hafte einzelne Fälle zu entscheiden. Bei der Unsicherheit des [illegible]
Wissens und den oft so sonderbaren Anomalieen der Natur [illegible]
lich ein kräftiger Erfolg kaum zu erwarten, und häufig [illegible]
Frage, ob gehandelt werden darf und soll, sehr zweifelhaft. [illegible]
rer liegt vor, was der Staat in Beziehung auf äußere [illegible]
heitsstörungen thun kann und soll; nur ist zu einer voll[illegible]
Gesetzgebung gar Mancherlei erforderlich. Schon mit der [illegible]
eine gesunde physische Erziehung der Kinder beginnt die Thäti[illegible]
Staates in dieser Beziehung. Er hat nämlich dafür zu so[illegible]
die Schulgebäude gesund seien; daß die Kinder nicht zu fr[illegible]
Schule gegeben werden; daß das Sitzen und Lernen [illegible]
Kosten des Körpers übermäßig gesteigert, überdies die unver[illegible]
Nachtheile durch regelmäßige gymnastische Uebungen neutral[illegible]
den. In sehr großen Städten ist er wohl auch aufgeruf[illegible]
eigene Ammenbureaus die Herbeischaffung einer gesunden M[illegible]
erleichtern. Ein zweiter sehr umfassender Gegenstand polizeili[illegible]
tigkeit zur Abwendung von Krankheitsursachen ist die gesunde
fenheit der verschiedenen Arten von Lebensmitteln. Es mag
hier diesen Punct nur anzudeuten und auf den späteren Ar[illegible]
kel „Lebensmittel" zu verweisen. Drittens endlich geh[illegible]
die Sorge für gesunde Beschaffenheit der Wohnplätze. Da[illegible]
gesorgt werden: für die Entfernung von Feuchtigkeiten, [illegible]
Austrocknung von Sümpfen, sei es nach vorübergehenden Ue[illegible]
mungen; für eine Luft, Licht und Sonne zulassende Bauart [illegible]
geschlossenen Orte mittelst der Anlage breiter und gerader St[illegible]
Freilassung von Plätzen, des Abbruches unnöthiger [illegible]
Mauern; für unschädliche Bauart des einzelnen Wohnhaus[illegible]
Zwangsvorschriften über Baumaterial, Latrinen, Größe der [illegible]
nungen u. dgl.; für Reinlichkeit der Straßen durch Ab[illegible]
Pflasterung, Reinigung, Entfernung schmutziger und übelriech[illegible]
werbe aus der Nähe anderer Häuser — lauter Einrichtungen [illegible]
beständige Aufsicht, zum Theil bedeutenden Aufwand und
Zwangsvorschriften erfordern.

Schutzanstalten gegen ansteckende Krankheiten
über oben Bd. I. S. 603. flg.)

Heilung ausgebrochener Krankheiten. Sei es,
bisher angedeuteten Mittel nicht überall durchgeführt werden,
nit die an sich entfernbaren Krankheitsursachen doch im einzel-
lle ihre Wirkung ausüben konnten, sei es, daß Krankheiten aus
nten oder wenigstens durch menschliche Mittel gar nicht weg-
ren Veranlassungen sich ausbildeten: so entsteht nun die Auf-
as vorhandene Uebel möglichst kräftig zu bekämpfen, damit es
ı geringsten Verluste an Leben und Gesundheit wieder erlösche.
nun schon in dieser Beziehung allerdings dem einzelnen Bürger
:n bleiben muß, für sich und die Seinigen die erforderlichen
anzuwenden, und wenn somit der Staat keineswegs die prin-
Verpflichtung hat, jeden Kranken im Staate behandeln und,
ılich, heilen zu lassen: so bleiben ihm doch auch hier manche
ıde Vorkehrungen, welche der Einzelne zu bewerkstelligen außer
wäre. Dieselben lassen sich zusammenfassen unter vier Ge-
ncte, nämlich als Vorkehrungen für tüchtiges Heilpersonal,
für materielle Heilmittel, Hülfe bei ausnahmsweiser Hülflosig-
ı Privaten, Rettung von Scheintodten.

Daß Hülfe in Krankheiten nur durch ein in seiner schwierigen
chaft gebildetes Personal geleistet werden kann, wird nur der
de ziehen wollen, welchen Unkenntniß in den Naturwissenschaf-
ı Unklarheit der Gedanken auf angeblich übernatürliche und un-
)e Mittel, richtiger gesagt: auf frechen oder einfältigen Betrug,
ıg setzen läßt. Keines Beweises bedarf, daß der einzelne Bür-
in den seltensten Ausnahmsfällen in der Lage wäre, auf eigene
in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde die ihm nöthigen
n unterrichten zu lassen und zu erhalten; und selbst in diesem
msfalle würde er noch weit seltener eine Sicherheit darüber er-
können, daß die von ihm Unterstützten auch wirklich den nöthi-
ab von Kenntnissen haben. Deshalb muß denn der Staat vor
Gelegenheit schaffen zur zweckmäßigen und verhältnißmäßigen
ung von Aerzten, Wundärzten und männlichen, so wie weib-
Geburtshelfern, und sich der gewissenhaften Benutzung dieser
heit durch ernste Prüfungen vergewissern; sodann aber die tüch-
ındenen gleichmäßig über das gesammte Staatsgebiet zu ver-
suchen, damit Jeder in nützlicher Nähe Hülfe finde. Der Un-
wird natürlich für Alle, welche selbstständig irgend verwickeltere
)der äußere Uebel heilen zu lernen vorhaben, auf der Hochschule
und es hat dieser Zweig der Studien nur in so fern etwas
ümliches, als er für Hülfswissenschaften und für die hier ganz
hrliche Anleitung zur praktischen Anwendung des Erlernten be-
ɛ Einrichtungen und Sammlungen bedarf, welche die Kräfte
:ößeren Staats und die Gelegenheiten einer bedeutenden Stadt
vermissen lassen. Für die zu Besorgung der einfachsten Fälle

hinreichenden Wundärzte und sind eigene Schul
errichten, welche den Unterricht auf die ...ungskraft dieser Sc
rechnen und seine Ausdehnung auf ihr Bedürfniß beschränken,
nicht halbverstandene Weisheit sie zu den gefährlichsten aller
mache. Für Hebammen sind ...ene, mit Gebärhäusern verb
Anstalten unerläßlich. — Keine Schwierigkeiten kann die Ein
der Prüfungen haben, welche die Gewißheit verschaffen sollen,
angeblich Gebildeten auch wir Gesundheit und Leben von
schen anvertraut werden kann. ...ine Schwäche und Nachläss
Ausübung dieser Prüfungs ...üßte dem Staate und den
mit dem Geschäfte Beauftragt zum schwersten Vorwurfe ge
Unmöglich könnten sie in moral ...hem und selbst wohl im rec
Sinne eine fahrlässige Mitschuld an jedem durch einen unwi
aber für befähigt erklärten Arzt begangenen Todschlag von sich
sen. Nicht erst sollte bemerkt werden müssen, wie außerdem u
len Umständen die strengste Aufsicht darüber geführt werden mu
kein Ungeprüfter zur Heilkunde zuzulassen, und kein nur für ein
deren Zweig für befähigt Erklärter in der Ausübung eines
Zweiges zu dulden ist, Beides bei schwerer Strafe. Wenn
Unfug Staaten dulden, welche sich so gern als an der Spitze der
päischen Bildung stehend betrachten, wie z. B. England und
reich, so liefern sie dadurch einen schlechten Beweis von dem
auf solchen Anspruch. — Die gleichmäßige Verbreitung des är
Personals aller Grade über das Staatsgebiet ist deshalb nic
schwere Unternehmen, welches es auf den ersten Anblick vielleicht
nen möchte, weil Rücksichten auf den Erwerb eine solche verhält
ßige Vertheilung schon in den meisten Fällen herbeiführen, so d
Staat nur nachzuhelfen hat. Dieses ist namentlich der Fall b
Hebammen, wenn Rohheit und Mangel an Einsicht auf dem
Ursache sein sollten, daß nicht in jeder Gemeinde welche wären;
zuweilen in ärmeren, dünner bevölkerten Gegenden im Bezirke
Aerzte und höhere Wundärzte. In jenem Falle ist den Gem
die Pflicht aufzuerlegen, durch Aussetzung von Gehalten und Ü
bung der Bildungskosten für hinreichende Befriedigung des Bed
fes zu sorgen; in dem anderen Falle wird theils die aus anderen
den (s. unten) nöthige Bestellung von Gesundheitsbeamten in
Verwaltungsbezirke wenigstens das Nöthigste auch in dieser Bez
leisten, theils können Freiwillige durch Bewilligung verschiedener
theile und Aussichten zur Bewohnung einer solchen Gegend be
werden.

2) Ohne materielle Heilmittel mag nur in den sel
Fällen Hülfe geschafft werden; namentlich bedarf es der Arznei
Badeanstalten oder Gesundbrunnen und der Irrenhäuser. In
bung auf alle drei hat eine allen gerechten Forderungen entspr
Gesundheitspolizei hülfreiche und schützende Hand zu leihen,
nes dieser Heilmittel, wenn seine Besorg...

assen bleibt, bis zu dem nothwendigen Grade von Vollkommenheit und Sicherheit, oder wenigstens bis zur wünschenswerthen allgemeinen Benutzbarkeit gebracht werden kann. Ein eigener Artikel (s. Bd. I. S. 635 flg.) hat bereits die in Beziehung auf die Apotheken zu treffenden Vorkehrungen erörtert. — Bei den Bade- und Brunnenanstalten ist zu unterscheiden zwischen den Mineralwassern und den Bädern in gewöhnlichem Wasser. Was die Mineralwasser betrifft, so besteht natürlich ein bedeutender Unterschied hinsichtlich der Art und der Ausdehnung der Staatsthätigkeit, je nachdem dieselben öffentliches Eigenthum oder im Besitze von Privaten sind. In dem ersten Falle hat der Staat die nöthigen Einrichtungen zum zweckmäßigen und, da sie für Kranke bestimmt sind, bequemen Gebrauche durch Veranstaltung von Gasthäusern, Anlegung von Bade- oder Trinkanstalten, von Straßen, Spaziergängen, durch Anstellung von Badeärzten, durch Festsetzung einer Bade- und Brunnenordnung zu treffen. Im anderen Falle hat er da nachzuhelfen, wo die Kräfte des Besitzers zu der Herstellung der nothwendigen Einrichtungen nicht hinreichen. Daß in beiden Fällen keine nutzlose Verschwendung zu treiben ist, und daß namentlich auf Quellen, welche in medicinischer Hinsicht unbedeutend sind, kein Aufwand irgend einer Art gemacht werden darf, bedarf eben so wenig eines Beweises, als daß es ein des Staates unwürdiger Widerspruch mit sich selbst und überdies eine ganz zweckwidrige Behandlung der zur Heilung von Kranken bestimmten Naturkraft ist, wenn einem Badeorte durch Duldung oder gar förmliche Begünstigung von sonst verbotener und scharf verfolgter Unsittlichkeit ein Reiz und Fremdenzufluß verschafft werden soll. Dieses ist schmälig erworbenes und überdies theuer erkauftes Geld, denn es verbreitet sich die zunächst nur auf den üppigen und müßigen Ausländer berechnete Immoralität im eigenen Lande in weitem Kreise. Non ex re qualibet bonus lucri odor, und eine Regierung sollte unter keinen Umständen Spielbanken und Bordelle als Mittel gebrauchen. Dagegen ist die Aufstellung einer zwar weniger hervortretenden, allein sehr aufmerksamen und kräftigen Polizei in stark besuchten Badeorten sehr nothwendig, wegen des Zusammenflusses mancher sehr unreiner Elemente. Daß auch die Bäder in gewöhnlichem Wasser ein wichtiges Gesundheitsmittel sind, bedarf keines Beweises. Bereitung im eigenen Hause ist, so weit von warmen Bädern die Rede, nicht Jedem möglich; sicheres und anständiges Baden im Flusse erfordert mancherlei Anstalten an Badehäusern, Bezeichnung der gefährlichen Stellen, Entfernung des gewöhnlichen Wandels, Bereithaltung von Rettungsmitteln. Die Sorge für beides kann in der Regel wohl den Gemeinden überlassen bleiben, da hier Jeder das Bedürfniß fühlt, und die Einrichtung keine Schwierigkeiten hat; und in irgend größeren Orten wird sich die Privatindustrie der warmen Bäder schon bemächtigen. Die Polizei hat also nur bei offenbarer Nichtbefriedigung des Bedürfnisses zunächst auf die Gemeinde einzuwirken und außerdem zu verhindern, daß nicht durch die Badean-

stalten Feuersgefahr, Wassermangel
— Die Anlegung eigener Irrena
schädlichmachender Aufbewahrung b
halb unerläßlich nothwendig, weil
den bisherigen Umgebungen sehr f
Anlegung solcher Anstalten möglic
gehen kann, zum Theile auch wi
doch hauptsächlich der Staat, we
haltung obliegt, theils weil es sel
ten in einem dem Bedürfnisse e
theils weil die mit dem Gebrauch
die Meisten unerschwinglich wäre
tung dieser Anstalten, so wie die
Zweige vielbewegten Wissenschaft
hier folgende kurze Andeutungen g
keinem anderen öffentlichen Institu
eine scharfe Trennung der Heil-
thig, wenn nicht der Zweck der e
psychologischen Gründen verfehlt
nicht über 200 Kranke enthalten,
Leitung der ganzen Anstalt durch
unabhängiger Aerzte, oder die gena
ken unmöglich wird. Im Inneren
Kranken nach Geschlecht, Stand,
der Gebäude und die Beschaffenhei
der größten Bedeutung für den H
Rücksichten zu befriedigen, daß d
Zwecken erbauter Gebäude, wie
immer ein fühlbarer Nachtheil ble
lediglich dem vorgesetzten Arzte übe
lich die blosen Verwaltungsbeamte
diene eine eigene Behörde von S
falls über Aufnahme und Entlassu
Derselben mag auch die Aufsicht ü
gen werden, sowohl zur Vergewisse
nisch-polizeilicher Rücksicht, als na

---

*) Die Zahl der wichtigen Schrift
zu ihrer Heilung nöthigen Einrichtung
genannt werden: Esquirol, des é
und dessen Artikel im Dict. des sci
quo animo aegrotantibus cura adhibet
Roller, die Irrenanstalt nach allen
Jacobi, über Anlegung und Einricht
Auch die Beschreibungen einzelner vorzü
sei unter manchen hier z. B. erinnert
schreibung von Sonnenstein. Dresden

›recherischen Freiheitsberaubungen, welche keineswegs so ganz selten er dem Vorwande einer Geistesstörung versucht werden.

3) In zwei Fällen kann der Private nicht für seine Heilung sor- und entsteht daher ein Anspruch an öffentliche Hülfe; einmal näm- bei großer Dürftigkeit, und zweitens bei epidemischen Krankheiten, deren Bekämpfung die nur auf den gewöhnlichen Krankenstand be- neten Mittel an Menschen und Sachen nicht ausreichen. Abhülfe ersteren Falle ist Sache der Armenpolizei, welche durch die Errich- g und Erhaltung von öffentlichen Krankenhäusern, die Anstellung : Armenärzten, die Unterstützung von Dispensatorien und unent- liche Abgabe von Arzeneien dem Uebel zu steuern hat. Unterstützung plötzlich einbrechenden und schnell allgemein um sich greifenden Epi- ieen kann dringendes Bedürfniß sein, wenn nicht Wohlhabende und ie aus Mangel an verschiedener Hülfe elend zu Grunde gehen sol- . Es werden mancherlei Forderungen an den Staat in solchem le gestellt. Vorerst muß er für die nöthige Anzahl von Aerz- , wohl auch von Krankenwärtern sorgen. Ersteres wird durch ntliche Aufrufe an Freiwillige in der Regel zu bewerkstelligen sein; igstens gibt hierzu die schon so oft fast bis zum Uebermaße gestei- e Hülfeleistung Freiwilliger bei den gefährlichsten Krankheiten alle ffnung. Höchstens wird noch die Aussetzung von Belohnungen er- erlich sein. Die Verwendung von weniger gebildetem Heilpersonale, B. von blosen Wundärzten, wird freilich nicht immer vermieden den können; der Uebelstand ist durch tägliche genaue Aufsicht und eitung von Seiten der Aerzte möglichst zu verringern. Weit grö- : Schwierigkeiten hat, namentlich bei ansteckenden oder sonst gefähr- en Krankheiten, die Herbeischaffung brauchbarer Krankenwärter. Es nicht nur die Ungeschicklichkeit, sondern auch die Schlechtigkeit der Darbietenden zu befürchten; und nicht selten wird weder der ihnen ertheilende Unterricht, noch eine so viel als möglich geführte Auf- t Mißgriffe und selbst Verbrechen verhindern. Zu welchen, unbe- jter Hülflosigkeit kaum vorzuziehenden, Mitteln bei Pesten schon ge- fen werden mußte, wie z. B. zu der Verwendung der Galeeren- linge; welche Folgen dieses aber hatte, ist bekannt genug. — itens kann Sorge für die weiteren materiellen Heilmittel)ig werden. Hier wird dann geholfen theils durch möglichste Spar- keit bei den vorhandenen Arzeneimitteln, theils durch schleunige Her- chaffung und Vertheilung der fehlenden, theils durch die Errich- g temporärer Krankenanstalten, deren Benutzung in der Regel frei- ellt bleiben muß, allein auch zur Zwangsmaßregel werden kann, n bei schlecht wohnenden und besorgten Kranken Verschlimmerung Uebels von ihrem Verbleiben in der eigenen Wohnung eintreten de. — Drittens kann die Versorgung mit Lebensmitteln eine so wichtige als schwierige Aufgabe werden; namentlich wird nicht n theils bei großer Gefährlichkeit eines Contagiums oder bei allge- ner Verbreitung der Krankheit Vertheilung der Speisen durch Ab-

gabe in den Häusern der Kranken nöthig. — Endlich verursacht
noch, nach überstandener Krankheit, die Reinigung von
und ganzen Gemeinden ein bedeutendes und schwieriges Geschäft
der Staat zu allen diesen außerordentlichen Dienstleistungen
auch besondere Geldmittel zur Verfügung stellen muß, versteht
selbst. Von den Wohlhabenden mag der sie treffende Antheil
Zeit wieder eingezogen werden; ein anderer bedeutender Theil
Gemeindecasse zur Last fallen, da in solcher Unterstützung,
zum großen Theile, nur ein örtlicher Zweck erblickt werden

4) Sowohl bei solchen, welche anscheinend an einer
gestorben sind, als bei plötzlich die Lebenskraft unterdrückenden
ereignet es sich nicht selten, daß ein Mensch völlig das Bild
des darbietet, ohne doch todt zu sein. Wenn hier im ersten
nicht genaue Aufmerksamkeit geübt, sondern das Begräbniß
im anderen Falle aber nicht plötzliche und zweckmäßige
gewendet wird, so erfolgt jetzt der Tod wirklich, während
ches Leben gerettet werden kann. In beiden Fällen ist eine
des Staats nöthig. Bei den an Krankheiten anscheinend
wird freilich in der Regel, wenn nur irgend ein Zweifel ist,
hänglichkeit der Umgebungen nichts unversucht lassen; allein
theils bei dem besten Willen Irrthum möglich ist, theils
Rohheit, Gleichgültigkeit, wo nicht schlimmere Gefühle bei
bungen herrschen können, theils endlich Enge der Wohnungen
Beerdigung wünschenswerth machen kann, der mit einem
Loose Bedrohete aber völlig hülflos ist: so ist eine Zwangsmaß
Seite des Staats sehr wünschenswerth. Sie kann nun
wenigstens bestehen in dem Verbote der Beerdigung vor Ab
gewissen Zeit, z. B. einiger Tage, oder, schon etwas sicherer
Veranstaltung einer Todtenschau, ohne deren Erlaubniß kein
Statt finden darf; endlich, am Zweckmäßigsten, aber mit
Kosten und sonstigen Schwierigkeiten verbunden, in der Errichtung
eigenen Leichenhäusern, in welchen die Leblosen, genau
zu eintretender Verwesung aufbewahrt werden. — Zur Rettung
unglückter kann der Staat auf doppelte Weise beitragen, nämlich
durch allgemeine faßliche Belehrung über die in den verschiedenen
len zu gewährende Hülfe, durch Belohnung der sich durch
und Aufopferung Auszeichnenden und endlich durch Bestrafung
sichtlich eine Rettung aus Aberglauben oder sonst einer
sache Verhindernden; theils durch Aufstellung von Rettungsanstalten
solchen Orten, an welchen eine häufige Wiederholung von
glücksfällen sich ereignen muß, z. B. an Badeplätzen oder an
großen Städten vorbeifließenden Strömen.

IV. So gewiß mancherlei Geschäfte der Gesundheitspolizei
den gewöhnlichen Polizeistellen besorgt werden können und
sonstigen Geschäfts- und Menschenkunde, auch der ihnen zu Gebote
den allgemeinen Mittel wegen am Besten werden besorgt

ch auch vielerlei Berathungen, Anordnungen und Ausführungen in
sen Dingen von der Art, daß sie nur von Aerzten können vorge-
nommen werden; daher denn die Nothwendigkeit für diese rein technischen
Gegenstände eigene Medicinal-Polizeibehörden, im Wesent-
lichen aus Aerzten bestehend, zu besitzen. Zweierlei Stellen sind dabei
ganz unentbehrlich. Einmal nämlich eine oberaufsehende, die allgemeine
Maßregeln für die Regierung entwerfende Behörde, und zweitens in
den einzelnen Verwaltungsdistricten ausübende Beamte, welche am
besten, da eine gleiche Uebung in allen Zweigen der Heilkunde selten
, wieder in Aerzte und in Wundärzte zerfallen. Ob aber der obersten
Behörde nur eine berathende Stellung, den gewöhnlichen Polizeistellen
er die Anordnung gegeben werden, oder ob jene auch mit den Be-
zirksbeamten, sowohl den gewöhnlichen als den ärztlichen, die Ausfüh-
rung der sämmtlichen Medicinal-Polizeigesetze zu besorgen haben soll, ist
zweifelhaft. Da jedoch eine größere Einheit und wenigere Schreiberei
bei einer Beauftragung der obersten technischen Behörde mit dem Gan-
zen zu erwarten ist, so scheint man sich für Letzteres zu entscheiden zu
haben. Jedenfalls muß das oberste Collegium Vertreter aller Haupt-
zweige der Heilkunde in seiner Mitte zählen. In Staaten von mittle-
rer Größe bedarf es keiner Zwischenbehörde zwischen dem leitenden Col-
legium und den Bezirksbeamten; in ganz großen Reichen sind dagegen
Provinzialstellen, welche aber nach demselben Grundsatze zu besetzen
sind, unvermeidlich. Daß das ganze Gesundheitswesen unter dem Mi-
nisterium des Inneren, als dem Polizeidepartemente, stehe, ist unzwei-
felhaft das Natürlichste *).

B. Sorge für die Gesundheit der Hausthiere.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch hier auf die Ver-
hinderung des Ausbruches der Krankheiten vor Allem das
Augenmerk zu richten ist. Einen wesentlichen Unterschied in den Maß-
regeln macht natürlich der Umstand, ob eine Krankheit ansteckend ist,
oder nicht. Im letzteren Falle kann die Regierung bei der geringeren
extensiven und intensiven Gefahr, und da der einzelne Besitzer sich hier auch
leichter selbst zu helfen im Stande ist, sich in der Regel damit
begnügen, durch Belehrung zu wirken, indem sie auf etwaige Mängel
der landesüblichen Behandlung der Thiere oder auf Vorbeugungs-
mittel gegen schädliche atmosphärische oder tellurische Einwirkungen auf-
merksam macht. Die Benutzung bleibt der freien Einsicht des Einzel-
nen überlassen, da er nur sich selbst schaden kann. Nur in dem Falle

*) In der vorstehenden Darstellung ist eines ganzen Zweiges der Staats-
thätigkeit für die Gesundheit der Menschen keine Erwähnung gethan, nämlich
des dessen, was die Gesundheitspflege des Heeres in Feindes- und Kriegs-
zeiten betrifft. Daß der Gegenstand in vielfacher Beziehung von großer Wich-
tigkeit ist, bedarf keines Beweises: allein er ist einerseits so gänzlich nach Ma-
ße und Form verschieden von der bürgerlichen Medicinalpolizei, und hängt an-
dererseits so sehr mit dem gesammten Heerwesen zusammen, daß er nothwendig
in der Darstellung des letzteren seine Stelle finden muß.

würde ein unmittelbares, vielleicht sog
denes Einschreiten der Regierung ge
allgemeine Maßregel der Grund eines
den könnte, so z. B. durch Austrock
zirkes. Bei ansteckenden Krankheiten
keit selbst in solchen Fällen schon ge
nicht gerade ein tödtliches ist, weil j
selbe sehr bedeutend geschadet wird;
zu eifriger Thätigkeit aufgerufen bei d
zootieen. Ueber die in solchen Fällen
verschieden sind, je nachdem die Kr
kann abgehalten werden, oder die b
weiterer Ausdehnung verhindert werd
„Ansteckende Krankheiten", o

Die zur Heilung der Thierkr
ten unterscheiden sich von den für di
in drei wesentlichen Puncten, nämli
zur Thierheilkunde, in der geringeren
lich in der Art der Behandlung kran
laubniß zur Ausübung der Thierheil
Staatswegen allerdings für Gelegenh
sorgt werden muß, und zwar in ve
sens; daß aber die Ausübung der K
Anstalten unterrichteten und vom S
schränkt werden kann, sondern Jeden
genthümers eines Thieres besitzt, über
lich handelt es sich hier nicht von der
dem die Heilung Anordnenden unab
hat ein Thierleben nur einen relative
kein Unrecht und keine Unsittlichkeit b
lediglich den Besitzer angehende Unkl
Mittel zur Rettung eines kranken T
sem aber, daß nicht für jedes Thier
Besuch nothwendig theuer ist, zugeg
jeder Eigenthümer selbst die Heilung
suchen, oder sie dem Nächsten Beste
anwendung eines wissenschaftlich geb
dem Falle eines Rechtsstreites über
das Mögliche geschehen muß, sodann
steckenden gefährlichen Krankheit die
der Wille des einzelnen Eigenthümer
allgemeine Beste den Ausschlag gibt.
ringen Werthe des Thierlebens ist vo
stalten zur Verpflegung kranker Ha
also hier keine den Hospitälern, Bad
analoge Einrichtung Statt. Oder

ser Art gefunden wird, verdankt es nicht der Medicinalpolizei sein asein, sondern einer weit getriebenen Liebhaberei oder einem kränk- ten religiösen Gefühle. Nur so weit der Geldwerth eines Thieres e Pflege erfordert, kann man sie ihm vernünftiger Weise angedei- n lassen. Die meisten Thiere sterben doch eines gewaltsamen To- s; es wäre also ein offenbarer Widerspruch, ein zur willkürlichen Ver- htung bestimmtes Wesen mit unverhältnißmäßiger Aengstlichkeit und strengung am Leben erhalten zu wollen. — Einen wesentlich ver- iedenen Charakter, gegenüber von den Maßregeln, welche zur Wie- unterdrückung einer unter Menschen ausgebrochenen Krankheit be- mmt sind, erhält endlich die Medicinalpolizei der Thiere dadurch, ß es bei Thieren erlaubt ist, den Krankheitsheerd durch Tödtung er bereits ergriffenen oder auch nur verdächtigen Thiere zu ersticken, d somit oft in kürzester Zeit das ganze Uebel zu beseitigen, wäh- nd es bei Menschen Pflicht ist, den Kranken möglichst lange am ben zu erhalten, dadurch aber die Gefahr immer zu vergrößern. In nselben Grade, in welchem das Thier dem Menschen an innerem erthe nachsteht, ist auch die zur Besorgung seiner Gesundheit beste- nde Staatsthätigkeit einfacher und roher.

Literatur. Ein Werk über Gesundheitspolizei, welches den ge- hten Forderungen der Wissenschaft und des Lebens entspräche, besteht ht. Entweder sind die vorhandenen Schriften zu inhaltsleer und z, so die von Metzger, Steininger, Erhard, Schmidt- ller, Schütz; oder sie sind veraltet und breit, wie das immer h als das erste genannte Werk Peter Frank's, System einer voll- ndigen medicinischen Polizei; oder endlich schließen sie sich allzu enge die positive Gesetzgebung eines einzelnen Staates an, wie z. B. ikolai's Grundriß der Sanitätspolizei (Berlin, 1835) hauptsäch- nur preußische Gesetze gibt. Hier ist ein bedeutendes und von em großen Publicum dankbar aufzunehmendes Verdienst zu erwer- n. Freilich müssen sich umfassende ärztliche Kenntnisse mit klarer Ein- t in die Zwecke und Mittel des Staats vereinigen. R. Mohl.

Gewährleistung, s. Garantie.

Gewalten, s. Cabinetsjustiz.

Gewerbe- und Fabrikwesen. — Nicht nur zur Befriedi- ng seiner körperlichen Bedürfnisse, sondern mindestens eben so sehr Erreichung seiner geistigen Strebungen bedarf der Mensch einer ßen Anzahl von eigens für diese Zwecke zubereiteten physischen Ge- ständen. Die Naturkraft, ihrer spontanen Entwickelung überlassen, ngt nur äußerst wenige hervor; und selbst wenn dieselbe durch Ein- kung der menschlichen Kraft aufgeregt und befruchtet ist, sind die meinsamen Erzeugnisse bei Weitem nicht alle schon in solchem Zu- nde, daß sie den Bedürfnissen [illegible] d Forderungen entsprächen; mit deren Worten, auch durch La[illegible] ft, Viehzucht und Bergbau noch keineswe[illegible] der [illegible]nsch nöthig hat, gesorgt. d zwar ist die[illegible] der Fall, je höher die Gesittigung

rung und Zurechtmachung der Rohstoffe die Gewerb

Die innere Wichtigkeit der Sache und die fast u
ßere Ausdehnung dieser Art von Beschäftigung gibt
und von ganz verschiedenen Gesichtspuncten ausgehend
allen Anlaß. Wie vielerlei Betrachtungen hat nicht die
schaftslehre über die Gewerbe anzustellen! Für
sie eine reiche Quelle von Satzungen und Erörterun
aber ist die Technologie nach Ausdehnung, Fülle
einer der ersten Wissenschaften geworden, seitdem ma
die blose enge Gewohnheitsbehandlung in den Gewe
und die Lehrsätze und Erfahrungen der Naturwissensch
zuwenden. — Alle diese Betrachtungen und Erörteme
nicht näher zu verfolgen: allein wenn man sich auch
die Wechselbeziehungen des Staats zu den Gewe
so liegt ein eben so bedeutender als umfangreicher St
nahme und Erwägung vor.

Die Rücksichten auf den für einen einzelnen Ge
spruch zu nehmenden Raum und auf die Wichtigkeit
nen vereinigt zu sein, wenn, mit Uebergehung des n
den, im Folgenden einer näheren Erörterung unterw
Bedeutung der Gewerbe für den Staat im Allgemeinen
die Gewerbefreiheit, das Fabrikwesen, das Schutzsy
Bildung des Gewerbestandes.

I. Bedeutung der Gewerbe für den S
gemeinen. Wenn es auch nicht die einzige, viell

indels bei. In Beziehung auf jene ist nämlich einerseits einleuch-
id, daß ihr von dem Gewerbe alle Werkzeuge gut und wohlfeil ge-
fert werden, anderseits aber unleugbar, daß sowohl durch die Nach-
ge nach den zu bearbeitenden Rohstoffen, als durch die von den Ge-
rbenden für ihre Bedürfnisse verbrauchten Lebensbedürfnisse aller Art
e Menge von sicheren Absatzwegen eröffnet, somit die Preise ge-
igert werden. Ein blos Ackerbau oder Bergbau treibendes Volk muß
thwendig immer auf einer ziemlich niederen Stufe des Wohlstandes
iben, während eine Verbindung jener Beschäftigungen mit den Ge-
rben Alles belebt und befruchtet. Man braucht zum Belege die-
Satzes sich gar nicht um weit entfernte Beispiele umzusehen, als
B. um Mexiko, Polen, Sicilien, im Gegensatze mit England,
elgien, dem nördlichen Frankreich; die Umgebung jeder gewerberei-
n Stadt zeigt auf den ersten Blick die wohlthätige Rückwirkung auf
n Urproducenten. Was aber den Handel betrifft, so kann es na-
rlich auch für diesen nur ein Vortheil sein, wenn er die den Ge-
rben aus fremden Gegenden nöthigen Fabricationsbedürfnisse zuzu-
hren, einen Theil der von ihnen gefertigten Waaren auswärts zu
rkaufen hat. Man betrachte einmal das Schiffsgewimmel in Liver-
ol und überrechne, welchen Vortheil ihm die Zufuhr von roher
aumwolle für die britischen Fabriken, und wieder die Ausfuhr der
umwollenen Stoffe verschafft. Doch was bedarf es vieler Worte?
n Blick über die Weltkarte zeigt, daß überall, wo bedeutende Ge-
rbsthätigkeit ist, auch der Volksreichthum schwellt und sich an-
nmelt.

Eine unmittelbare Folge hiervon ist eine bedeutende Vermeh-
ng der Bevölkerung. Wo ein Mensch sich nähren kann, da
tsteht auch einer. Nun aber verschaffen die Gewerbe diese Möglich-
t nicht nur unmittelbar und bei sich selbst, sondern, nach dem
m Bemerkten, vielleicht nicht minder auch bei der Urproduction und bei
n Handel. Es ist aber eine um so größere Vermehrungsmöglich-
t, als ein gewerbegeschicktes und fleißiges Volk auch aus entfern-
 Theilen der Erde durch den Verkauf seiner im eigenen Lande
ht verbrauchten Erzeugnisse Lebensmittel herbeilockt, und somit das
nd weit über seine eigene Ernährungsfähigkeit hinaus Menschen er-
igen kann. Es wäre zwar sehr einseitig, wenn man nicht auch an-
kennen wollte, was ein solcher Zustand Hochbedenkliches hat, indem
r allzu leicht durch eine unabwendbare Veränderung der äußeren
rhältnisse, z. B. durch Krieg, Absperrung bis jetzt offener Gegen-
n, Aufstehung neuer Mitwerber, sich der auswärtige Absatz plötzlich
rmindern, diese Verminderung aber ein großes Elend unter der jetzt
 Uebervölkerung sich darstellenden Bevölkerung erzeugen kann. Es
ire somit des Staatsmannes unwürdig, die durch Gewerbe hervor-
rufene Bevölkerung unter allen Umständen, namentlich wenn ihre
nährung durch fremden Absatz bedingt ist, als einen Gewinn, diese
lge der Gewerbsthätigkeit als eine wünschenswerthe anzusehen. Allein

die Thatsache bleibt richtig, und keineswe
Bevölkerung ein Fehler und ein Grund
in noch dünn bevölkerten Ländern kann
len) die Steigerung der Gewerbethätigkei
Einfluß durch die von ihr veranlaßte sch
schenzahl ausüben.

Fragt man danach, welche Folgen d
hängigkeit eines Staates von anderen
verschieden ausfallen, je nachdem man ein
annimmt. So lange dieselbe hauptsächlic
Staates und der Einzelnen befriedigt, so
tel für nützliche oder nothwendige Zwecke
bezogen zu werden braucht, so können natü
und die gesteigerte Bevölkerung nur die Kra
keit der Gesellschaft vermehren: wenn aber d
sächlich auf das Ausland berechnet ist, so
er ungehindert Statt findet, ebenfalls zun
sogar die Fremden gewissermaßen abhängi
in's Gewicht, daß die Erhaltung guter V
und selbst Erhaltung des Friedens mit An
ren könnten, in solchem Zustande zur N
durch bei aller inneren Kraft und Vertl
Staat zu Rücksichten und Nachgiebigkeite
Begriffe völliger Unabhängigkeit unvereinba
selbe Fall, und vielleicht noch in einem h
hauptsächlich handeltreibenden Volke: da
Wohlstande und der Ernährung seiner A
Urproduction gestützter Staat diese Verlege
Er kann nicht so viele Kraft entwickeln,
gewerbreicher Staat: allein die Kraft, we
hinderter und mit geringerem Nachtheile f
der Umstand nicht aus den Augen zu las
seiner großen Gewerbethätigkeit Abzug in d
genöthigt ist, immer weitere und weitere Ver
in den entferntesten Theilen der Erde sich
schaffen. Dadurch wird aber natürlich die
Händel verwickelt zu werden, immer größ
barischen Antipoden können alsbald von
werden. Man betrachte England. Glau
tischen Verbindungen mit Bolivia und
dem Sultan von Muscat, mit den San
schen Menschenfressern lauter Annehmlichk
Weltherrschaft seien? Wäre es nicht fre
vereinigten Staaten, wenn sie nicht hoch

Eine der wichtigsten Rücksichten in
dem ist die, welchen geistige Einfluß

ɔt werde. Eine genauere Untersuchung des Gewerbewesens in dieser
Beziehung zeigt aber folgende Ergebnisse. Unzweifelhaft weckt die Be=
schäftigung mit Gewerben die Verstandeskräfte mehr, als dieses durch
n Ackerbau, oder gar durch die Viehzucht geschieht. Theils muß
ch der Gewerbsmann in eine größere Anzahl von gegebenen Fällen
neindenken und dieselben zu meistern lernen; theils lernt er mehr
Menschen und von verschiedenen Bedürfnissen und Bildungsgraden
nnen; theils nöthigt der Gewerbebetrieb, wegen des Absatzes und we=
en der Benutzung anderer Arbeiter zu Nebendingen, zum Zusammen=
ohnen in größeren Orten, in welchen die täglichen gegenseitigen Be=
ührungen und die verwickelten Verhältnisse den Geist aufgeweckter er=
alten; theils endlich hat der Gewerbende einer ausgedehnteren und
eferen Bildung nöthig, welche ihm dann namentlich auch durch die
um Theile großen Reisen wird, die er der Mehrzahl nach in seiner
ugend zu seiner technischen Ausbildung macht, welche aber auch in
llgemeiner menschlicher Beziehung reichliche Früchte tragen. Mag
in, daß bei Manchen der gesunde Sinn unter diesen verschiedenen
on Außen eindrängenden Bildungsmitteln leidet, und daß in dieser
Beziehung der Landwirth einen Vorzug behält: im Allgemeinen kann
icht geleugnet werden, daß die Gewerbenden eine intelligentere Classe
ilden. Eine zweite natürliche Folge des Gewerbebetriebes ist ein grö=
ßeres Vertrauen auf die eigene Kraft und dadurch ein lebhafteres Ge=
ühl der Unabhängigkeit. Der Gewerbende hängt in der Erzeugung
einer Waaren fast gar nicht von Elementarereignissen und Zufällen
b, sondern nur von der eigenen Geschicklichkeit und von dem eigenen
apitale; er hängt mit der Scholle nur gar wenig zusammen. Wäh=
end bei dem Landmanne die beständige, unabwendbare Abhängigkeit
on äußeren Umständen ein durchgehendes Gefühl der Unterwerfung
nd Ergebung in einen höheren Willen unterhält, reizt den Gewer=
benden ein Hinderniß zum Widerstande, da er gewohnt ist, das sich
icht Fügende durch Geschicklichkeit und Willen zu besiegen. Hieraus
rklärt sich denn auch, daß nach allgemeiner Erfahrung aller Zeiten
nd Länder die Gewerbenden eine unabhängigere, häufig sogar eine
otzige Stellung zum Staate und dessen Behörden einnehmen. Sie
lauben sich durch ihre Bildung zur Beurtheilung der Regierungshand=
ungen berufen, haben das Gefühl ihrer Rechte, sind häufig den mit
er Staatsverwaltung sich Befassenden abgeneigt wegen deren höheren
nsprüchen auf gesellschaftliche Stellung, Bildung und Einkommen.
llerdings gibt es auch Ausnahmen. Die Bewohner kleiner Residen=
n sind vielleicht eingeschüchtert; oder schmeichelt es dem Gewerbe=
ande, daß eine Regierung hauptsächlich durch seine Meinung und
andlung entstanden ist, und er hält und stützt sie denn auch, wie
. B. die Julinsmonarchie in F ankreich; oder endlich kann es sich
ch ereignen, [illegible] staatli[illegible] [illegible]stand dem Landmanne besonders
wider ist na[illegible] al[illegible] sein [illegible]len und Neigungen, und dann
ird er mit frisc[illegible] [illegible]turkraft sich wider denselben

sehen. Allein Regel bleibt es immerhin,
Städten, d. h. also der Gewerbende, m
neigt, als der Landmann, daß er kürzere
regierung zu sehen glaubt, und daß ihn
geringerer kindlicher Sinn zurückhalte. D
präsentative Regierungsform mit ihren H
Verhandlung in den Kammern und der
die Regierung des Stadtbürgers, und we
lichsten Sprecher der Widerspruchspartei g
gewöhnlichen, weil naturnothwendigen, E
keit noch die — weiter unten ausführlich
der erst seit einigen Menschenaltern entsta
Schnelligkeit sich ausbreitenden Form des
wird sogar das Dasein der Gewerbe im
sten Fragen nicht blos des staatlichen, son
len Lebens.

Wenn aber die bisher angedeuteten
zum Staate wirklich bestehen, wenn sie se
heren Zeiten gar nicht geahneten Entwick
bedeutender hervortreten: so wird auch
keit dieses Theiles der menschlichen Besch
liche Gesellschaft im Allgemeinen in Abr
Wie in allen Dingen unter dem Monde,
Schlimmes gemischt, und es bewährt sich na
treibung des an sich Nützlichen dasselbe in
wäre doch, Alles überlegt, ungerecht, de
schieden die Oberhand einzuräumen, um
lich Bedenklichen und selbst entschieden
Theil durch menschliche Kraft und Einsicht

Deshalb muß es denn auch Aufgabe
Gedeihen der Gewerbe zu sorgen, so weit
gabe gestattet und verlangt, und es ist
eine Regierung, wenn sie diesen wichti
Verhältnisse unbeachtet und ungefördert lä
nicht zu übersehen, daß nicht jeder Vo
einer gesunden Gewerbethätigkeit ist, und
gen gegen die wirthschaftlichen und intelle
wenigstens keine guten Früchte tragen kann
kein Volk, und sei es noch so arm, noch
völkerung noch so zerstreut über eine groß
die täglichen Bedürfnisse des Lebens entbe
leicht einzusehen, daß eine höhere Blüthe
künstliche industrielle Thätigkeit da noch n
kleinen bis jetzt aufgespeigerten Capitale fü
Erzeugung der Lebensmittel, also für Lan
wo die Bevölkerung noch so ungebildet un

ist, daß sie einer anhaltenden und künstlichen Thätigkeit den kunstlosen Betrieb eines primitiven Feldbaues oder den Müßiggang des Hirten vorzieht, mit deren geringerem Ertrage sich begnügend; wo die dünne Bevölkerung alle Verbindungen und Herbeischaffungen, so wie die erforderliche Vereinigung menschlicher Kraft auf Einen Punct erschwert und überhaupt lebhaften Verkehr und Absatz unmöglich macht; endlich wo der Sinn für bürgerliche Selbstständigkeit noch nicht so weit ausgebildet ist, um einen geschätzten und geachteten Mittelstand zwischen einem übermächtigen und übermüthigen Adel und einer bäuerischen Sklavenbevölkerung zu ertragen. Erst wenn ein Volk durch eine nach Umfang und Zweckmäßigkeit immer steigende Erzeugung von Rohstoffen wohlhabender und zahlreicher geworden ist, wenn Mancher anfängt nur mit Mühe ein Unterkommen bei der Urproduction zu finden, wenn die nöthige technische Kenntniß und politische Bildung zur Gründung eines selbstständigen Mittelstandes vorhanden ist, kann dem natürlichen Gange der Dinge nach die größere und feinere Gewerbethätigkeit beginnen. Bis dahin ist das Volk angewiesen, seine über das Roheste hinausgehenden Bedürfnisse von Fremden zu beziehen und mit dem Ueberschusse seiner Rohstoffe zu bezahlen. Eine in solchem Zustande durch künstliche Mittel hervorgerufene Industrie kränkelt aus Mangel an allen Bedingungen der Lebensfähigkeit, und kann auch in diesem Zustande sogar nur durch große Opfer aus der Staatscasse oder von Seite der Verzehrer fortvegetiren; sie unterbricht aber außerdem noch den naturgemäßen Gang der Vermehrung des Volksvermögens, indem sie dem Feldbaue die Capitale entzieht. Wenn manche Regierungen in dieser Beziehung Fehler gemacht haben, so trägt theils die Unkenntniß der richtigen Grundsätze, theils die Eitelkeit, die eingeborene Barbarei zu übertünchen, theils Spielerei mit hübsch aussehenden Dingen die Schuld, das Volk aber den Nachtheil.

II. Die Gewerbefreiheit. Zwei entgegengesetzte Systeme streiten sich in der Theorie und in der positiven Gesetzgebung über die Frage, welche Organisation den Gewerbenden zu ihrem eigenen und dem allgemeinen Vortheile gegeben werden soll. Nach der einen Ansicht frommt nur vollkommene Freiheit des Thuns und Lassens, natürlich innerhalb der Schranken der Rechtsachtung. Jeder soll arbeiten dürfen, was er will, wie er will, in welcher Ausdehnung und mit welchen technischen Mitteln er will und kann. Der Staat soll es seiner eigenen Beurtheilung und der der Abnehmer überlassen, was nach Art und Maß das unter den gegebenen Umständen Vortheilhafteste für alle Betheiligte sei. Unbeschränkte Mitwerbung wird als Princip und als eigene Beschränkung seiner selbst gesetzt. Man beruft sich zur Vertheidigung dieser Ansicht auf das natürliche Recht des Menschen, seine Kräfte auf jede nicht an sich unrechtliche Weise auszubilden; auf die Nothwendigkeit, jede Geschicklichkeit und jedes Capital auf die passendste Weise anzuwenden; auf die Veränderlich-

keit der Bedürfnisse und Launen der Abnehmer; auf die [illegible]
keit der Mitwerbung Gebundener mit den Freien anderer Län[illegible]
Nach der anderen Ansicht soll der Gewerbende genöthigt werden,
zu arbeiten, weil das sein eigner Nutzen und der des Publ[illegible]
sei. Es soll Jeder auf eine ihm volle Nahrung gewährende, allein
die der Anderen beeinträchtigende Ausdehnung seines Geschäfts [illegible]
schränkt werden. Der Staat darf es nicht dem Zufalle über[illegible]
ob und wie die Bedürfnisse befriedigt werden, sondern er mu[illegible]
seiner durch Eigennutz nicht getrübten und durch tiefe Stellung [illegible]
eingeengten höheren Intelligenz Alles organisiren und für Alles [illegible]
Dieses aber kann er thun durch Zunfteinrichtungen, durch Vo[illegible]
ten über die Art des technischen Verfahrens, vielleicht selbst [illegible]
Monopole *). Als Rechtfertigungsgründe werden angeführt: die [illegible]
wendigkeit, noch nicht ausgebildete Arbeiter von übereilter [illegible]
lassung abzuhalten; die Sorge für gute Waaren, zum Nutzen [illegible]
Abnehmer und zur Erhaltung des Marktes; das Interesse des [illegible]
tes an einer möglichsten Ausgleichung der Zahl der Gewerb[illegible]
und der verschiedenen Bedürfnisse; die Erhaltung eines wohlh[illegible]
den, wenigstens mit hinreichendem Auskommen versehenen [illegible]
werkerstandes.

Da sich das System der Freiheit von selbst ergibt, wenn
das der beschränkenden Organisation nicht bewährt, so ist da[illegible]
tere nach seiner rechtlichen und seiner wirthschaftlichen Zuläss[illegible]
zu prüfen.

Unter den zur vermeintlichen besseren Regulirung des Gew[illegible]
wesens ergriffenen Mitteln ist ein wesentlicher Unterschied. [illegible]
derselben sind nämlich so handgreiflich unrecht und unrichtig, [illegible]

---

*) Die Gewerbefreiheit ist der Gegenstand der mannigfachsten litera[illegible]
Besprechung. Außer den sämmtlichen Schriftstellern über die gesammte [illegible]
wirthschaft und Polizeiwissenschaft (von welchen die Bedeutendsten alle [illegible]
das System der Freiheit erklärt haben) ist noch eine unzählige Menge [illegible]
nographieen erschienen, so daß es schwer ist, auch nur die bemerkenswe[illegible]
zu nennen. Unter den Vertheidigern des Systems der Gewerbefreiheit [illegible]
nen sich aus: Bernoulli, über den nachtheiligen Einfluß der Zünfte [illegible]
Industrie. Basel, 1822. Ebers, über Gewerbe. Breslau, 1825. [illegible]
Gewerbe- und Handelsfreiheit. Nürnberg, 1827. Pestalutz, [illegible]
das Zunft- und Innungswesen [illegible] Schweiz. Zürich, 1829. [illegible]
Staat und die Industrie (S. [illegible] 178). Schmidt, Betrachtungen [illegible]
Zunftwesen und [illegible], der Zunftzwang [illegible]
rechte. Leipzig, [illegible] Eignern [illegible]
Gewerbefreiheit [illegible] Gewerbefreih[illegible]
gen. Berlin, [illegible] Zünfte [illegible]
fassung. Dan[illegible]
gegenüber der [illegible]
Gemeindeverfass[illegible]
rathsam die Zün[illegible]
nach seinen Zwe[illegible]
werbefreiheit in [illegible]

›edingt verworfen werden müssen; andere scheinen wenigstens auch
rtheile zu versprechen. Zu jenen gehören die Gewerbevorschrif-
ı und Schauanstalten, die Geburtshindernisse, die
onopole. Als zu den anderen gehörig stellen sich die Zunft-
ıchtungen dar.

Hinsichtlich der ersteren viele Worte zu machen, ist überflüssig.
leuchtet nämlich ein, was zuerst die Fabricationsvorschrif-
ı und die zu ihrer Aufrechthaltung nothwendigen Schauanstal-
ı betrifft, daß Befehle des Staates über die Art des technischen
rfahrens nicht blos überflüssig, sondern positiv nachtheilig sind.
›erflüssig sind sie, wenn sie wirklich gut sind, indem der eigene
rtheil der Verfertiger sie schon ohne Staatszwang zur Benutzung
besten und den Absatz förderndsten Methode antreiben wird. Hat
in England, Frankreich u. s. w. eines Zwanges bedurft, um
ner den neuesten Entdeckungen alsbald überall Eingang zu ver-
ıffen? Hier ist die einheimische und die fremde Mitbewerbung
sicherste Stachel. Positiv nachtheilig aber sind solche Vorschrif-
, wenn sie falsch und veraltet sind. Letzteres aber müssen sie
der unglaublichen Rührigkeit in allen Zweigen der Naturwissen-
ıften und Technik im Augenblicke werden, da kein Gesetzgeber
ıell und kenntnißreich genug ist, diesen aus allen Theilen der
ildeten Welt beständig kund werdenden Neuerungen nachzukom-
n. Allein sind sie nicht wenigstens nöthig zur Verhütung von
trug, und somit zur Erhaltung des Absatzes? Es ist zu unter-
:iden. In der Regel sind die Abnehmer selbst im Stande, die
jenschaften der Waaren zu beurtheilen, und dann ist kein Grund
handen, warum der Staat statt ihrer handeln soll. Ihr Ur-
il wird auch den Verfertiger am Besten in Schranken halten.
ır in wenigen Fällen ist eine solche Beurtheilung, bei der Mög-
keit einer Täuschung, nicht möglich; und dann ist der Staat
h den allgemeinen Grundsätzen der Präventivjustiz so berechtigt
: pflichtig einzuschreiten. Dieses ist einmal der Fall bei einigen
etallwaaren, welche über Gebühr legirt sein könnten; zweitens aber bei
aaren, welche der Ortsgewohnheit oder der Beschaffenheit der Fort-
affungsmittel nach in der Originalverpackung auf auswärtigen Märk-
Absatz finden, und bei welchen somit Untersuchung des Wer-
s erst bei dem eigentlichen Gebrauche möglich ist. In diesen
llen, allein auch nur bei ihnen, ist eine Controle und ein Stem-
des Staates [illegible]thig. In anderen Fällen kann der Staat um
Zeugniß frei[illegible] [illegible]beten werden, wenn solches dem Abnehmer
[illegible]swerth s[illegible] [illegible]ieses gehört aber nicht hierher. — Eben
[illegible] kann [illegible] [illegible] obwalten über die Geburtshinder-
[illegible] [illegible] [illegible] den Gewerben ausgeschlossen sein
[illegible] [illegible]urt, der Andere, weil er zu ge-
[illegible] [illegible]sei. Jenes ist, da auch die
Corporationsverhältnisse weg-

gefallen sind, nichts als ein verächtlic
dieses ebenfalls theils Hochmuth, theil
drückung völlig Unschuldiger. Zu die
widrigste von allen, nämlich Heuchelei
bekenntniß als Grund einer Ausschließung
Allen kann unter vernünftigen Mensche
keinen Augenblick die Rede sein. — S
beweisen, daß Monopole ein Unrec
fertigung oder dem Verkaufe des fraglic
senen und ein großer Nachtheil für da
dem muß einleuchten, daß der von je
nopolist in der Regel eben so schlechte
Ihre geringen Eigenschaften vermindern
hindern den Absatz in's Ausland, dr
herunter; ihr hoher Preis ist ein Hinder
zu seinen Arbeiten bedarf, und erstickt
erwerben, d. h. einen gleichen Werth zu
den werden die Genußmittel des Volkes
vermindert. Die einzige gestattete Au
dungspatente, als die sicherste und g
wohl am Wenigsten störende Art der Belo
Gebiete der Technik. Natürlich muß jedo
auf ein billiges Zeitmaß Statt finden. -
her besprochenen Maßregeln die Rede ist
schränkung unbedingt verurtheilt werde
schleunig als möglich anzuordnen.

Nicht ganz so klar und einfach ist
wesens. Um hier die Frage rein und
erhalten, muß einerseits ganz abgesehen
politischen Beziehungen, welche die Zün
ihrer Entstehung im Mittelalter hatten, i
den sind; anderseits von den mit dem
verbundenen Mißbräuchen, welche ganz
abgestellt werden können, als da sind:
günstigung der Meisterssöhne, Zwangsve
Wittwen von Meistern, Unfug beim Ar
Meisterstücke, Beschränkung in der Au
des u. s. w. Unter diesen Voraussetzung
wesen als die Einrichtung dar, welcher
Rohstoffe in eine Anzahl von abgesonder
Betreibung je eines solchen Gewerbes a
schaft von Handwerkern ausschließend übe
Mitglied der Zunft ist, bei Strafe sic
eines in einen solchen Arbeitskreis geh
darf. Die Mitglieder der Zünfte zerfalle
der Meister, der Gesellen und der Lehrl

das ausschließende Recht des selbstständigen Gewerbebetriebes auf eigene Rechnung besitzen, die Zweiten die bezahlten, auf kurze gegenseitige Aufkündigungstermine angenommenen Gehülfen der Meister, die Letzteren die mit oder ohne Lehrgeld dienenden Anfänger sind. Das Meisterrecht kann nur unter bestimmten Bedingungen, welche über den erforderlichen Grad von Arbeitsfertigkeit und Kenntniß des Bewerbers Auskunft geben sollen, erworben werden; in den sogenannten geschlossenen Zünften sogar nur, wenn von der bestimmten Anzahl von Meisterstellen eine in Erledigung gekommen ist.

Fragt man nun nach den **Vortheilen**, welche diese beschränkende Organisation gewähren soll, so leuchtet ein, daß das Hauptgewicht gelegt wird auf die größere Sicherheit eines hinreichenden Erwerbes für die Meister. Dieselbe soll nämlich erreicht werden theils durch die Entfernung der Concurrenz aller Unzünftigen, theils durch die Verzögerung der eigenen Ansässigmachung der jüngeren Zunftgenossen, welche beide Umstände sowohl vermehrte Beschäftigung zuführen, als eine Steigerung der Preise erlauben. Namentlich wird bei solchen Gewerben ein großes Gewicht darauf gelegt, daß deren Erzeugnisse nur an Ort und Stelle consumirt werden können, somit auch bei Uebersetzung der Meisterzahl keinen Absatz durch Handel gestatten. Außer diesem Hauptpuncte wird aber noch als nützliche Folge des Zunftwesens gerühmt: das theils erleichterte, theils sogar erzwungene Wandern der Gesellen, als eine reiche und durch nichts Anderes zu ersetzende Quelle von Arbeits- und von Lebenskenntnissen; die Verhinderung allzu früher und unüberlegter häuslicher Niederlassungen; die bessere Zucht der Lehrlinge und Gesellen. Allenfalls versucht man auch noch geltend zu machen: Bewahrung von Kunstfertigkeit und Bewirkung soliderer Arbeit.

Ehe die relative oder absolute Wichtigkeit dieser angeblichen Vortheile erwogen werden kann, ist aber erst nöthig, auch die **Nachtheile** aufzuzählen. Als solche stellen sich aber dar: die Beschränkung eines natürlichen Rechtes, und zwar nur allzuhäufig zu Gunsten des Trägen und Ungeschickten auf Kosten des strebsamen und brauchbaren, vielleicht sogar des ausgezeichnet talentvollen Bürgers, jedenfalls auf Kosten des ohnedies in seiner Ernährung zu so vielen Schwierigkeiten verurtheilten weiblichen Geschlechts; die Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit eines Gewerbewechsels in besonders ungünstigen oder besonders günstigen Conjuncturen; die Nothwendigkeit eines allzu frühzeitigen, eine bessere Erziehung unmöglich machenden Eintrittes in die Lehre und die Abschreckung gebildeter junger Leute von einem mit Erduldung von Rohheiten beim Beginne verknüpften Stande; die Aufopferung der Zeit und des erlaubten Gewinnes der jüngeren Zunftgenossen zu Gunsten der Meister; die oft abgeschmackte, der Natur der Dinge zuwiderlaufende und eine wünschenswerthe Ausdehnung oder nur Verbesserung des Betriebes verhindernde Abscheidung der verschiedenen zünftigen Arbeitskreise; der durch den Mangel einer freien Mitwerbung bedingte niedere Grad von Thätigkeit und Geschick-

lichkeit der Arbeiter, somit sehr häufig
Einnahmen; jedenfalls endlich der allg
und dadurch indirect des gesammten Ve
weise Monopol der Zünftigen.

Wie bei jeder von Nachtheilen un
ten Einrichtung, so ist auch hier die E
Muß man nämlich einerseits zugeben,
wesentliches Moment ist zu Erhaltung e
reichen, doch wohlhabenden Bürgerstan
Beziehung mannigfach in Anschlag zu
Staatslebens; ist ferner nicht zu leugn
freiheit viele unüberlegte Ehen und nich
gen entstehen, durch sie aber viele Fälle
ein Damm gegen Uebervölkerung sind: s
Unrecht der Beschränkung und die im
stellung der Thätigkeit und Geschicklichkei
zelnen und des gesammten Volksvermög
stellen. Da es nun aber unmöglich ist
nen von den ihr wesentlich innewohn
wenigstens ein bedeutender Theil der Vo
tel erreicht werden kann, z. B. durch v
bürgerliche und häusliche Niederlassung,
ständigem Betriebe Lusttragenden, wenig
bei welchen Leben und Eigenthum der
beiter bedroht ist: so sinkt doch die Wa
hebung der Zünfte.

Daß ein solcher die Verhältnisse v
Bürgern mehr oder weniger berührende
möglichster Schonung, unter allen Umst
nommen werden muß, bedarf nicht erst
Billigkeit erfordern aber, daß die Maßr
bereitet die Betheiligten überfalle, sonde
des neuen Zustandes gelassen werde.
mäßig, alsbald nur alle unnöthigen, d.
fassung nicht ausmachenden, Schranken n
Meister die beliebige Ausdehnung seine
Aufhebung des zünftigen Meisterrechtes
vollkommene freie Mitwerbung Aller, e
sogleich anzukündigenden, Zeitverflusse vo
zu lassen. Auf solche Weise gewarnt,
seine Geschäfte so einrichten, daß er vor
zu besorgen hat, oder bei Zeiten sich nac
umsehen. Das strenge Recht aber v
Zunftvereinen lastenden Verbindlichkeiten
die gerade vorhandenen Mitglieder überz
Staat zu übertragen, dessen Handlung

ng in der bisherigen Weise herbeiführt. Auch wird man sich der
rbindlichkeit einer Entschädigung der sogenannten Realgerechtigkeiten,
h. der auf einem bestimmten Grundstücke ruhenden, und somit die-
n einen höheren künstlichen Werth gebenden ausschließlichen Gewerbs-
triebsrechte, wohl nicht entziehen können. Dieser höhere Werth ist
n den jetzigen Eigenthümern, in Folge der Staatsgesetze, mit zum
)eile bedeutenden Opfern erworben worden, war förmliches Privat-
;enthum, und soll jetzt durch eine Staatsmaßregel rückkehrlos vernich-
werden.

III. Das Fabrikwesen. Mit der bisher besprochenen Frage
nnigfach verbunden, allein keineswegs identisch mit ihr ist die Frage
er das Verhalten des fabrikmäßigen Betriebes der Ge-
erbe zum Staate. Verbunden ist sie nicht nur dem materiellen
egenstande nach, sondern auch deshalb, weil auch die Fabriken bei
enger Zünftigkeit die Ausnahmen von mancher unnöthigen Beschrän-
ng zu wünschen haben. Wesentlich verschieden aber, theils wegen
weit umfassenderen und wichtigeren Beziehungen der Fabriken, theils
il dieselben sowohl neben den Zünften, als neben dem freien hand-
rksmäßigen Betriebe bestehen und ihre riesenmäßigen Folgen ent-
ckeln können.

Wenige Seiten unseres bewegten socialen Zustandes geben zu so
derſprechenden Ansichten und Gefühlen gegründete Veranlassung, als
ser fast vor den Augen des jetzt lebenden Geschlechtes entstandene
d schon zu ungeheuren Ergebnissen gediehene fabrikmäßige Betrieb
es großen Theiles der Gewerbe. Der umsichtige und nicht vom Ein-
lleins versteinerte Beobachter findet, je nachdem er das Fabrikwesen
s dem einen oder dem anderen Gesichtspuncte in's Auge faßt,
sache, dasselbe mit Stolz, Freude, Dank und Hoffnung, oder mit
scheu, Furcht und fast Verzweiflung anzusehen; und mag er im
genblicke diese oder jene Ansicht vorwalten lassen, immer muß er
) dabei noch sagen, daß die Erscheinungen in der Gegenwart noch
e Kleinigkeit gegen das sind, was zu sehen und zu fühlen der Zu-
nft mit mathematischer Gewißheit bevorsteht. Hat die fabrikmäßige
dustrie auch bereits herculische Kräfte entwickelt, so ist sie doch jetzt
ch nur ein Hercules in der Wiege. — Unser der Besprechung aller
elligen Fragen gewidmetes Werk würde sich den Vorwurf einer
entschuldbaren Unvollständigkeit zuziehen, wenn es diese Gegen-
nde nicht mit der von ihm geforderten Umsicht zu erörtern unter-
hme. Daß dabei nicht das Technische, sondern ausschließlich die
lkswirthschaftliche und staatliche Seite zur Sprache kommen kann,
steht sich von selbst.

Fabrikmäßiger Betrieb eines Gewerbes ist der Gegensatz von
ndwerksmäßigem Betriebe. Die charakteristischen Eigenthüm-
keiten des letzteren sind, daß hier ein Meister (gleichgültig, ob zünf-
er oder unzünf) : verhältnißmäßig wenigen Gehülfen und
hrlingen die ein langten Arbeiten beschafft. In der

Regel muß er sich dabei den besonderen Bedürfnissen und Lau
einzelnen Kunden genau anschmiegen, ist daher zu einer
heit der Arbeit in jedem einzelnen Falle genöthigt, und
Vorrath in willkürlich gewählten gleichmäßigen Formen und
ten nur ausnahmsweise. Gehülfen und Lehrlinge sind, in
sen Städten allenfalls ausgenommen, Haus- und Tischgenos
vollendeter vertrags- oder gesetzmäßiger Lehrzeit dienen sie um
ten Lohn, und das Verhältniß löst sich leicht und ohne Nach
einen der beiden Theile, indem der Geselle in eine andere
eintritt, in einem anderen Orte sich nach Arbeit umsiehe,
Gelegenheit Länder, Menschen und verschiedene Geschäftsbehan
kennen lernend; der Meister aber, je nachdem die Men
Arbeitsbestellungen es erfordert, einen neuen Arbeiter sucht
Stelle des abgegangenen leer läßt. Jeder Gehülfe hat
und, bei vernünftiger Aufführung, die sichere Aussicht, in
längerer Zeit selbst Meister zu werden, und als seßhafter
nen Hausstand zu gründen. (Nur bei wenigen Handwerken,
chen die Gesellen mehr Tagelöhner sind, und der selbstständig
des Gewerbes ein bedeutendes Capital und höhere Kenntnisse
wie z. B. bei Maurern und Zimmerleuten, ist keine solche
und auch in der Regel kein solch' enges Verhältniß zwischen
und Knechten.) Daß der Handwerker sich mannigfacher Wer
seinen Arbeiten bedient, braucht nicht der Erwähnung; allein
Verschiedenheit der einzelnen ihm zu Theile werdenden Auf
nen diese Werkzeuge nur einfache sein, welche zu verschiedenen
taugen, nicht aber große künstlich organisirte Maschinen, we
sehr viel schneller, kräftiger oder besser wirken, allein nur
von Erzeugnissen in beständig gleicher Form liefern. D
„Handwerker" ist mit Recht gewählt, denn er muß, trotz
besserungen und Erfindungen in der Technik, doch das
mit der Hand arbeiten. Auch von einer Theilung der
in der Regel keine Rede sein, da nicht leicht viele Sache
Art zu gleicher Zeit zu verfertigen sind. Ein geschickter H
muß alle Arbeiten seines Gewerbes gleich gut verstehen, den
alle in raschem Wechsel vornehmen. — In diesem Allen ist
brikmäßige Betrieb gerade das Gegentheil. An der Sp
sehr ausgedehnten Geschäftes steht ein Mann von weit höh
dung und einer bedeutenderen gesellschaftlichen Stellung als
beiter. Von ihm wird das oft höchst bedeutende Capit
schafft; von ihm geht die allgemeine technische und mercantil
tung des Ganzen aus; an eigenes Handanlegen denkt er ni
leicht ist ihm sogar eine nur mittlere Fertigkeit in den
sen fremd. Die Zahl der Arbeiter ist groß; nicht selten geht
in die Tausende; von einem häuslichen Verhältnisse zu
oder auch nur einer näheren Verbindung ist bei ihrer M
Verschiedenheit der äußeren und inneren Bildung und

äher zu besprechenden Widerspruche des beiderseitigen Vortheiles kein
:ede. Noch weniger ist daran zu denken, daß ein Fabrikarbeiter si
m Eigenthümer eines solchen Gewerbes erheben kann; Capital un
Bildung fehlen ihm gleichmäßig. Anstatt Regel zu sein, ist es Au
ahme, wenn die Fabrik bestellte Arbeit liefert, und jedenfalls könne
ur Bestellungen von bedeutenderem Umfange angenommen werden
:wöhnlich werden die Gegenstände des Betriebes nach eigener Wa
nd in großen Massen angefertigt und dann durch Vermittelung d
aufmannes nach allen Seiten, vielleicht in ferne Welttheile und a
lbst dem Namen nach unbekannte Völkerschaften abgesetzt. Sowol
e Güte als namentlich die Wohlfeilheit der Waaren wird theils dur
eitgetriebene Arbeitstheilung, theils durch künstliche und gewaltig
Maschinerie bewerkstelligt, bei welcher letzteren das Geschäft des Arbe
rs fast nur in Beaufsichtigung und Nachhülfe, nicht in eigener Kraf
nstrengung oder Geschicklichkeit besteht, ohne die etwas zu liefern
der auch ganz außer Stande ist. Je nachdem hauptsächlich Arbeit
heilung oder Maschinerie angewendet wird, theilt man diese groß
Gewerke in Manufacturen und in Fabriken im engeren Sinn
'actories im Englischen); ein Unterschied, welcher allerdings, wenigsten
i einzelnen Beziehungen, nicht ohne Bedeutung auch für uns ist.

Wir haben nun die Folgen näher zu betrachten, welche die
eiden Arten des industriellen Gewerbebetriebes haben, und zwar lie
ns, wollen wir die Frage in allen ihren Theilen auffassen, Dreierl
i zeigen ob, nämlich erstens, wie die Güte, die Menge und d
Preis der Waaren, somit der Vortheil der Verzehrer durch sie b
immt wird; zweitens, wie sich die Gewerbegenossen selbst b
'n beiden Systemen befinden; endlich drittens, welche Wirkung di
lben auf die ganze bürgerliche Gesellschaft haben?

Nichts kann auffallender sein, als der Unterschied zwischen de
andwerksmäßigen und dem fabrikmäßigen Betriebe in Beziehung a
Güte, Menge und Preis der Waaren. Wenn die Arbeit d
Handwerkers den eigenthümlichen Vortheil hat, daß sie sich ganz de
Wünschen und Bedürfnissen des Bestellers anschmiegt und namentli
i solchen Fällen, in welchen die Berücksichtigung besonderer Umständ
e Anwendung menschlicher Intelligenz und eine Abweichung von de
erkömmlichen verlangt, dieses gestattet; wenn es somit eine Meng
m menschlichen Bedürfnissen gibt, in welchen von fabrikmäßiger, d
Bedürfnisse gleichsam apriorisch befriedigender Arbeit gar nie die Re
in kann: so steht denn nun freilich in den für sie passenden Fälle
n Fabriken eine solche Menge der bedeutendsten Vortheile in d
Waarenerzeugniß zur Seite, daß die Ergebnisse ihrer Thätigkeit a
Wunder und als Stolz des menschlichen Geistes erscheinen. Die
Vortheile sind aber folgende. Vor Allem gestattet die Menge der A
iter und die Masse der zu fertigenden Waaren von derselben Ga
ng die möglichste Theilung der Arbeit. Durch diese wird aber thei
r bedeutende Zeitverlust erspart, welcher aus dem häufigen Arbe

gange von einem Geschäfte, ja nur von
entstehen muß; theils erhält jeder Arbeit
lich und vielleicht lebenslänglich zu besorg
den höchsten erreichbaren Grad von Schne
lichkeit; theils kann auf jeden einzelnen
Geschicklichkeit gerade nur das Nothwend
endlich wird manche kleinere, aber zeiter
pulation von dem mit demselben Procest
erfunden, oder ist wenigstens jetzt erst
werth. Aus diesen Gründen wird von
Arbeitern, unter welche die einzelnen
eine unendlich größere Masse von Waar
als dieselben Arbeiter vollenden könnten
schäft von Anfang bis zu Ende zu beso
ten, es kostet die Waare in dem erst
Arbeitslohn, als im zweiten, und kann
feiler überlassen werden. Schon bei
wird der Unterschied auf das Drei- u
bei der Verfertigung von Stecknadeln,
sammengesetzten geht er noch viel höher.
der großer Vortheil ist, daß in vie
Erzeugniß entweder Maschinen oder
rensweisen angewendet werden können,
ungeheuern Kosten der ersten Anschaffun
für sie erforderlichen Raumes keine R
dann und wann oder in kleiner Anzah
desselben Gegenstandes. Daß sich ein
Male im Jahre einer sehr großen Kraf
halb keine Dampfmaschine, keine hydra
versteht sich; zwei oder drei Webstühle
in Bewegung gesetzt werden, wohl abe
nur einige Centner Garn verbraucht,
nerei errichten; wer nur einige Stücke Zi
Cylinder deshalb graviren, noch eine Dru
Wem aber müßte erst auseinandergeset
rechenbaren Wichtigkeit auf die Menge,
Regel auch auf die Güte der Erzeugniss
nen ist? Wenn z. B. im Jahre 1755
wollengarn Nr. 100. zu 22 Fl. 48 Kr
selbe aber im Jahre 1832 nur noch 1
20 Jahren ein tüchtiger Handweber
Stücke Zeug weben konnte, jetzt aber
Webstühlen deren 15 webt, und in Am
solche Webstühle besorgt; wenn
mit Cylindern ein Stück Zitz
der Hand 448 einzelne Opera

ſchen genügen, um in den engliſchen Baumwollenſpinnereien ſo viel Waare zu erzeugen, als 40 Millionen nicht im Stande wären, mit gewöhnlichen Spinnrädern zu fertigen; wenn endlich, in Folge dieſer Erleichterung und Wohlfeilheit, jetzt über 330 Millionen Pfund Baumwolle jährlich in England verbraucht werden, während bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts nie 2 Millionen Pfund verwendet wurden; und wenn der Engländer im Stande iſt, die rohe Baumwolle in Hindoſtan zu kaufen, ſie in England ſpinnen und weben zu laſſen und doch, nach einer zweimaligen Fahrt um die halbe Erde, wohlfeiler in dem Lande ihrer Erzeugung zu verkaufen, als ſie deſſen mit drei Kreuzern täglichen Lohnes ſich begnügenden Arbeiter liefern können: wem anders verdankt man dieſe unglaublichen Veränderungen und Erſcheinungen, als der gerade in dieſem Zweige der Technik ſo ausgebildeten Maſchinerie? — Als ein dritter Vortheil des fabrikmäßigen Geſchäftsbetriebes erſcheint die größere Leichtigkeit, Abſatzwege für die im eigenen Lande überflüſſigen Erzeugniſſe in fernen Gegenden zu finden. Nur wenn die zur Ausfuhr beſtimmten Waaren in großer Menge zu jeder Zeit zu haben ſind, wenn ſie immer in gleichmäßiger Beſchaffenheit bleiben, ferner wenn ſie durch ihre Wohlfeilheit auf den fremden Märkten die Mitwerbung leicht beſiegen, kann der Kaufmann es unternehmen, einen regelmäßigen bedeutenden Abſatz für ſie zu ſuchen. Daß aber die von einzelnen Handwerkern in kleinen Maſſen und um höhere Preiſe verfertigten Waaren ſich nur wenig dazu eignen, leuchtet ein. — Endlich kann es den Vortheil der Gewerbe nur in bedeutendem Maße fördern, wenn ſich Männer von höherer Bildung an die Spitze induſtrieller Unternehmungen ſtellen, ſei es als Eigenthümer, ſei es als Vorſteher einzelner Zweige des Geſchäftes, z. B. als Chemiker, Mechaniker u. dgl. Von ihnen iſt nämlich zu erwarten, daß ſie, wo nicht ſelbſt erfinden und neue Bahnen brechen, doch jedenfalls die Lehren der Wiſſenſchaft und der Erfahrung annehmen, ſich nicht durch blindes Vorurtheil und ſtumpfes Verfolgen des Hergebrachten von der Einführung rationeller Behandlung abhalten laſſen, daß ſie auf Proben Geld und Mühe wenden. Nun aber kann es einem jungen Manne von höherer Bildung und geſellſchaftlichen Anſprüchen nur ſchwer werden, durch die Lehrlings- und Geſellenjahre eines Handwerkers ſich durchzuarbeiten; auch iſt dieſes nicht der Weg zur Erwerbung ſolcher Kenntniſſe, von denen hier die Rede iſt. Während daher Wiſſenſchaft und Technik bei den Leitern großer Fabriken im engſten Zuſammenhange und dieſer Zuſammenhang von den wunderbarſten Folgen iſt, ſind beide bei dem Handwerker oft um Jahrhunderte aus einander. — Dieſe [illegible] es, welche den in Fabriken verfertigten Waaren unter [illegible] den Vortheil der Wohlfeilheit und überdies da, wo [illegible] heit der B[illegible]ndlung, eine Anwendung von koſtſpie- [illegible] durch geſchmackvolle und gebil- [illegible] heit des Erzeugniſſes bedingen, [illegible] dieſes aber der Fall, ſo leuch-

tet auch ein, welchen Vortheil jeder [illegible] ist Verzehrer) aus dem fabrikmäßigen Betriebe [illegible] er erhält seine Bedürfnisse wenigstens besser und [illegible] aber wird jetzt in den Stand gesetzt, sich mit [illegible]nden zu versehen, welche früher für ihn unerreichbar waren. [illegible] weitere Fabrication im Großen hebt ihn, ohne daß seine Verhältn[illegible] sich geändert hätten, um eine Wohlstands-, d. h. Genußstufe [illegible]r. Und zwar kommt diese Erleichterung des Lebens und seiner [illegible] nicht blos dem nächsten Nachbar, sondern selbst den entfernte[illegible]lkerschaften zu Gute. Unsere Technik bahnt der Gesittigung [illegible]igion den Weg durch die Urwälder und auf den Inseln der Antipoden. — Doch was bedarf es vieler Worte und Beweise? Der blose Anblick einer fabrikreichen Gegend und ihrer Erzeugnisse zeigt schon [illegible]en unmeßbaren Einfluß, welchen die fabrikmäßige Beschaffung der Waaren auf dieselben und somit auf das materielle Wohl der Verzehrer hat. Noch Keiner, welcher in den Thälern der Vogesen ein palastartiges Gebäude an das andere gedrängt sah, alle von oben bis unten voll tosender Bewegung, von Tausenden, die aus allen Hütten sich herbeidrängen, bevölkert, von Wagenzügen belagert, bis in die tiefe Nacht wie Feenschlösser erleuchtet; noch Keiner, welcher in Seraing oder Bolton die Feuerbäche fließen, die Gigantenfinger tonnenschwere Lasten wie einen Strohhalm fassen, biegen und zerren, daneben die feinsten Stahlarbeiten mit mikroskopischer Genauigkeit auskünsteln sah, oder wie gar in Manchester und Glasgow Hunderttausende in einem Umkreise von einigen Stunden spinnen, weben, färben, in Birmingham und Sheffield in unnennbarer Mannigfaltigkeit für aller Völker und Zonen Bedürfnisse, Launen und Gewohnheiten das Metall gießen, hämmern, feilen schmieden, vergolden, bei Nacht ringsum die ganze Gegend von dem Widerscheine der Flammen so vieler Feueressen wie ein Höllengefilde erleuchtet sah; wer endlich die Berge von Waaren in London, Antwerpen, dem Havre nach dem Hudson und dem Silberstrome, nach Calcutta und der Capstadt einschiffen sah; dann aber an die reichsstädtische Armseligkeit des Spenglers oder Schusters denkt, der seine Hütte zwischen zwei Strebepfeiler eines gothischen Münsters eingeklemmt hat, oder an den armen Weber, welcher einsam sein Leben in seinem Keller verbringt: — der, sagen wir, wird nicht erst nöthig haben, die Hülfe der Nationalökonomie nachzusuchen, um den Unterschied zwischen Fabrik und Handwerk zu würdigen, so weit von Menge, Güte und Wohlfeilheit der Waaren, somit vom Vortheile des Verzehrers, und so auch vom Ruhme des menschlichen erfindenden und ordnenden Verstandes die Rede ist.

Wie glücklich wäre es, wenn auch die Beantwortung der zweiten Frage, der nämlich, welchen Einfluß auf die Gewerbegenossen selbst der Unterschied des Betriebes habe, dieselben glänzenden Ergebnisse uns vor Augen stellte! Allein hier, [illegible] wir der dun[illegible]kelsten Seite unseres geselligen Zustandes [illegible]erbschaden [illegible]

taaten und der Gesittigung, welcher sie zu verschlingen drohet, wenn
ht die schwierige Heilung bei Zeiten gelingt.

Es wäre nur eine hohle, auf augenblicklichen oratorischen Erfolg
rechnete Uebertreibung, wollte man den Gesammtzustand des
andwerkers als einen in jeder Beziehung wünschenswerthen und
blichen darstellen. Wir sehen zwar billigermaßen ab von den man-
gfachsten, eben so abgeschmackten als tief einschneidenden Mißbräuchen
ter Handwerksordnungen, welche dem Gewerbsmanne das Leben ver-
llten, ihm namentlich den Anfang seines Hausstandes erschwerten,
m Talente und kräftiger Thätigkeit einen Theil des wohlverdienten
hnes entzogen zum Besten der Stumpfheit und Trägheit. Diese
lißbräuche waren nicht nur in der Natur der Sache nicht begründet,
ndern eine hellere Gesetzgebung hatte sie auch wirklich in neueren
ahrzehnten sehr beschränkt. Allein unvermeidlich mit einem solchen
inen Gewerbebetriebe verbunden ist die Schwierigkeit, um nicht zu sa-
n die Unmöglichkeit, sich aus beschränkter Mittelmäßigkeit in der Tech-
k, im Vermögen und in der Bildung, somit in der gesellschaftlichen
edeutung, zu erheben. Das Leben geht hin unter kleinlichen, durch
ßere Forderungen vorgeschriebenen und nur selten eine eigene Befrie-
gung gewährenden Arbeiten. Das Verhältniß zu dem einzelnen Be-
häftiger ist keineswegs immer ein solches, daß es einem erlaubten
elbstgefühle entspräche. Allein wer wollte dennoch im Hinblicke auf
s allgemeine menschliche Loos behaupten, daß das dem Handwerker
gefallene ein verhältnißmäßig unglückliches, ein unerträgliches sei?
s bietet im Gegentheile gar manche erfreuliche, bescheidene Lebensan-
rüche wohl befriedigende Seite dar. Die Jugend wird in heilsamer
ufsicht und Arbeitsnothwendigkeit zugebracht in einer Familie und
it voller Befriedigung der Bedürfnisse. Zwischen dem Meister und
m Gehülfen ist kein Abstand in Bildung und Rang, keine wesent-
he Verschiedenheit der Interessen, sondern nur das naturgemäße Ver-
ältniß des Lernenden und Bezahlten gegen den Lehrer und Beschäfti-
r. Nach den ersten Uebungsjahren steht dem Jünglinge die Welt
fen zum Wandern und Lernen; und es wird auch diese Gelegenheit
abſichtlicher und unbewußter Bildung von den Meisten reichlich be-
ützt, so daß für das ganze Leben eine Fülle freier Anschauung und
n Erfahrung eingelegt, und dadurch in dieser Classe der bürgerlichen
esellschaft eine hellere Denkart vorbereitet wird, als sonst irgendwie
öglich wäre. Dem zum Wunsche selbstständiger Stellung gediehenen
Manne steht die Möglichkeit, seinen Hausstand zu gründen und nur
ir sich und die Seinigen zu arbeiten, immer offen, und nun hängt
hauptsächlich von seinem Fleiße, seiner Geschicklichkeit und seiner
ttlichen Haltung ab, ob er nach und nach in einen mäßigen Wohl-
and gelangen, seinen Kindern eine gute Erziehung geben und man-
en erlaubten Lebensgenuß erreichen will. Er tritt mit der Grün-
ung seines Gesc[illegible]ftes und seiner Familie in die Zahl der selbstständ-
igen Bürger ei[illegible] er ist von keinem Einzelnen abhängig, und haben

auch andere Staatsansichten die den
früher häufig zustehenden Regierung
der ganze Stand der Kern einer tüch
tigen, für gesetzmäßige und vernünf
Er mag selbst, nur in weiterem Fo
Leitung seiner Gemeinde und entfern
fassung seines Vaterlandes verschaffe
Banzigkeit entgegensehen; selbst we
nung erlangte, daß er im Wohlstan
denen Arbeit zurückziehen kann, so
des Geschäftsbetriebes, sich mehr a
arbeitender Männer zu beschränken
terhalt zu gewinnen. — Mag som
Geschäftsbetrieb keine Wunder der A
der Völker nicht durch schnelle und
terung der Befriedigung ihrer mate
nicht leicht in den Händen seiner A
sammeln, welche dem gesammten
öffnen: so ist er doch auf der ande
derjenigen, welche sich ihm widmen
abhängigen, mäßig glücklichen Zusta
lichkeit einer guten Erziehung und
Lebensloses; für den Staat endlich di
gen Verlangens nach gesetzlicher Fre
ger Abneigung gegen gewaltsame
wagte und unreife Versuche.

Völlig anders stellt sich dieses
Betriebe. Hier ist blendendes
einander gestellt, denn es tritt bei d
schied zwischen den Eigenthümern un
Beide trennt in Beziehung auf Ve
eine weite Kluft, und Beide verh
Handwerker, dem sie übrigens Beid

Um als Unternehmer einer
können, muß ein Mann verschieden
dene und noch seltener mit einander
gen. Zunächst drängt sich die Not
beträchtlichen Capitals oder eines eb
Gebäude, die Maschinerie, das Be
tendere Summen in Anspruch, als
neres Geschäft sehr im Nachtheile
allgemeinen Betriebskosten keineswe
der Ausdehnung steigen, und manch
Maschinen erst bei einer sehr gro
also möglich werden. Dieses gro
handen sein, sonder

und wollen, indem jedes Gewerbeunternehmen von mannigfachen Möglichkeiten von Verlusten bedrohet wird. Nicht minder einleuchtend ist, daß bedeutende geistige Kräfte zu einem guten Erfolge unerläßlich sind. Ohne Kenntnisse, deren Umfang oft bedeutend genug sein muß, kann das materielle Erzeugniß nicht gelingen; ohne Einsicht in den Stand der Verhältnisse kein günstiges Verhältniß benutzt; ohne Thätigkeit und Ordnungssinn das verwickelte Ganze nicht zusammengehalten und gedeihlich geleitet; ohne Entschlossenheit nicht noch zu rechter Zeit ein Schaden abgewendet werden. Je nachdem der Gegenstand des Gewerbes ist, darf auch Geschmack und Erfindungsgabe nicht vermißt werden. Natürlich müssen alle diese materiellen und geistigen Fonds ihre reichlichen Zinsen tragen, sonst würden sie auf andere Weise verwendet werden; sie können es aber auch, da bei der großen Masse der gefertigten Waaren ein unmittelbarer Gewinn am einzelnen Stücke sich doch zu bedeutenden Summen anhäuft. Kommen noch besonders günstige Zeiten, und solche dauern oft lange Jahre, oder, bei Gegenständen von allgemeinem Gebrauche, Mangel an Mitwerbung, so strömen die Reichthümer von allen Seiten zu. Bei dem minder Sparsamen wird dann die Wohnung zum Schlosse, aller Glanz der Vornehmen, jeder Genuß des Schwelgers und Eitlen umgibt ihn; er streckt seine Hand nach Verbindungen mit den ersten Geschlechtern des Landes aus. Bei dem ernster und nützlicher Gesinnten aber gibt der Ankauf großer Ländereien, die stete Ausdehnung des Geschäftes, die reichliche Versorgung der Kinder Zeugniß von der Größe des schnell und anscheinend mühelos erworbenen Reichthums. Der große Fabricant und der reiche Bankier nehmen in der jetzigen Gesellschaft einen der ersten Plätze ein, und zwar ist jener nicht blos in dem geldgierigen Zeitalter seines Geldes wegen angesehen, sondern es wird ihm auch ein Einfluß in Staat und Gemeinde. In der Mitte seines Arbeiterheeres erscheint er gleich einem mächtigen Häuptlinge der Feudalzeit; die Wahlen in den Rath der Volksvertreter, die Ernennungen in den Senat fallen auf ihn, denn er ist eine politische Macht. Allerdings kommen auch eben so sicher minder günstige Zeiten. Der Markt ist überfüllt; fremde Staaten, bieher gut bezahlende Abnehmer, schließen ihre Grenzen, um die eigenen Bürger bei mitwerbenden Versuchen zu schützen; das Vertrauen wird von leichtsinnigen oder unglücklichen Schuldnern betrogen, oder es wird die gesammte Gewerbswelt durch eine jener von Zeit zu Zeit sich bildenden Krisen [illegible] durch ein Erdbeben erschüttert und durch einander geworfen. Ohne [illegible] fällt dabei mancher Fabrikherr mit Einem Male von der Höhe [illegible]thums, und sieht die ganze Frucht alles früheren Glückes und [illegible] für immer verschlungen: allein dieses Loos trifft doch [illegible], welche grobe, und somit vermeidliche Fehler [illegible] Fabricant zieht bei dem Herannahen des [illegible] ersteht so die Gefahr mit verhältniß[illegible]t hinreichenden Mitteln, um bei [illegible] auf's Neue Reichthümer zu

erwerben. Der Haupt[illegible] ist [illegible] so [illegible] alle diejenigen, kein Mittel haben, [illegible] [illegible] zen, nämlich beiter. — Somit st[illegible] al[illegible] gs der Erfolg des fabrikmäßi triebes für den Eigentl[illegible] als ein sehr glänzender heraus selbst wenn größere [illegible]ng, geringes Capital, ungünstig werbs- und Hand[illegible], oder [illegible]indere geistige Tauglichkeit n höchsten Punct des [illegible] er[illegible] en lassen, bleibt immer noch folg übrig, welcher zu [illegible] g auf geistigen und sinnlichen Stellung in der Gesells[illegible] und [illegible]irthschaftlichen Gewinn zu d schenswertheren gehört. [illegible] den letzteren Zuständen gegen scheint freilich die dunkel bescha[illegible]ne und in der Regel sogar fach beengte und mühevolle Lage des Handwerkers, welcher dieselben Waaren im Kleinen verfertigt, als sehr gering; mit hältnissen des großen und vom Glücke hochbegünstigten Fa läßt sie sich gar nicht vergleichen.

Nun aber zur Schattenseite. Aller dieser Wohlstand, die lichen Reichthümer werden erworben mittelst der zahlreichen F arbeiter. Auf Einen Herrn kommen Hunderte, vielleicht derselben. Faßt man nun aber das Schicksal dieser Vielen in so findet man einen solchen Abgrund von Elend, eine solche M giftigen in demselben gährenden Uebeln, daß, hiermit verglich übermäßige Glück Einzelner, aus sittlichem und aus wirthsch Gesichtspuncte, ganz verschwindet, der allgemeine Vortheil der rer wenigstens unendlich an seinem Werthe verliert. Durch die len Beziehungen beklagenswerthe und in ihrer jetzigen Organisa hoffnungslose Lage der Fabrikarbeiter ist das ganze Fabrikwesen wichtiger Gegenstand sowohl für den Menschenfreund als Staatsmann geworden, es können und, wenn keine durch Hülfe gefunden werden sollte, es müssen aus derselben solche für die ganze bürgerliche Gesellschaft hervorgehen, daß ein Vorübergehen unerklärlich, eine leichtsinnige Selbsttäuschung un bar geworden ist. Es muß vielmehr die ganze Tiefe der Wu tersucht werden, wenn das Geschäft auch nicht erfreulich ist, u ist die Frage zu beantworten, ob eine Hülfe möglich ist, und

Es wäre ungegründet, wenn man im Allgemeinen a wollte, daß den in einer Fabrik beschäftigten Arbeitern ein zu Lohn werde, und daß daher allgemeines Elend unter ihnen all lerdings werden Einzelne, namentlich Kinder, schlecht genug allein die Mehrzahl findet einen zur Befriedigung der physischen bedürfnisse ausreichenden Lohn, [illegible] manche sogar einen vorzüglic Auch wäre nichts unrichtiger, als wenn man annähme, daß führung von Maschinen die Z[illegible] der bei den Gewerben Besch Findenden deshalb vermindere, [illegible] Eine Maschine dem D vielen Menschen leistet. Du[illegible] größere, mittelst solcher M hervorgebrachte Wohlfeilheit [illegible] [illegible]en wird be zehrung so sehr ausgedehnt, [illegible] viele Mensc

bisher, trotz der mitarbeitenden Maschinen, zur Verfertigung des Bedarfs erforderlich sind, sondern oft sogar noch weit mehrere. Die steigende, in's Unglaubliche dichte Bevölkerung von Fabrikgegenden beweis't dieses. Trotz dem, daß kein Land der Welt eine solche Menge der kräftigsten und händeersparendsten Maschinen im Gange hat, wie England, und daß es immer neue einführt, ist doch derjenige Theil seiner Bevölkerung, welcher sich von Gewerben nährt, im rascheſten Zunehmen begriffen, bei Weitem mehr selbst, als der vom Landbau lebende Theil. Während in den Jahren 1700 bis 1831 die Bevölkerung der ackerbautreibenden Grafschaften nur wie 84 zu 100 stieg, selbst die der großen Hauptstädte und ihrer nächsten Umgebungen nur wie 147 zu 100: so stieg sie in den fabrikreichen Grafschaften im Verhältnisse von 295 zu 100! Man kann sogar so weit gehen und einräumen, daß die an sich freilich höchst beträchtliche und beklagenswerthe Masse von Verlegenheit und Verarmung, welche bei einer Veränderung in der Fabricationsart, namentlich durch Einführung neuer Maschinen, für die dadurch brotlos werdenden Einzelnen entsteht, als ein Uebergangszustand und somit als etwas Vorübergehendes, gegenüber von den Vortheilen des ganzen Systems, kein Grund zu dessen Verdammung ist*). Ja vielleicht bringt man es noch über sich, die Fol-

---

*) Fern übrigens von uns die Gedankenlosigkeit manches Nationalökonomen, welcher sich über die durch eine neue Maschine u. s. w. entstehende Arbeitslosigkeit durch die Annahme leicht tröstet, daß die unbeschäftigt Gewordenen in der Erweiterung des Geschäftes eine neue Erwerbsquelle finden werden, ohne zu bedenken, daß diese Ausdehnung selten so schnell erfolgt, daß sie dem Hungernden von Nutzen wäre, und daß überhaupt nichts weniger als gewiß ist, ob denn gerade die Arbeitslosgewordenen zu dem zu erweiternden Arbeitsprocesse irgend anwendbar sind. Noch ferner sei die grausame Herzlosigkeit, mit welcher das jammervolle Dasein der ohne alle eigene Schuld brotlos gewordenen Arbeiter und ihrer Familien, welche nichts verlangen, als Arbeit, aber von dem eisernen Arme der Maschine zurückgestoßen werden, kalt als eine Naturnothwendigkeit betrachtet und die zum Himmel schreiende Verzweiflung als ausgeglichen angenommen wird durch den Abschlag von einigen Hellern an der Elle Callico. Die Nationalökonomie hat allerdings nicht die Aufgabe, andere Rücksichten zu nehmen, als blos wirthschaftliche; allein sie hat auch nicht die Aufgabe, der Selbstsucht und Härte Scheingründe an die Hand zu geben, durch welche sich diese über die an dem Goldstücke hängenden Blutstropfen wegsetzen lernen. Darin eben liegt bei Vielen ein Grundfehler in der Würdigung dieser an sich allerdings eben so wichtigen als Tadelloses lehrenden Wissenschaft, daß sie mit dem Ausspruche derselben Alles abgemacht glauben, was über eine Frage zu sagen sei, nicht bedenkend, daß dieser Satz ganz richtig sein kann, so weit nur das Geld in Betrachtung kommt, daß es aber noch so manche höhere Rücksicht gibt, als die blose Geldfrage, und daß somit etwas wirthschaftlich Vernünftiges und Räthliches dennoch von der höheren Staatsweisheit, von der Sittenlehre und der Gottesfurcht verworfen werden kann und muß. Wer aber etwa glauben möchte, daß auf dieses Uebel der durch Veränderung in der Maschinerie erzeugten Arbeitslosigkeit dem Umfange nach ein zu großes Gewicht gelegt werden wolle, der denke z. B. an die Tausende von armen Handwebern, welche gegenwärtig in England durch die mechanischen Webstühle zum tiefsten Elende ver-

gen jener gar nicht seltenen Stockungen b
Tausende und Zehntausende mit Einem
dienstes beraubt sind, oder im besten Fa
oder die ohnedies schon trostlos langen
tief in die Nacht um denselben Lohn er
was Vorübergehendes gering anzuschlagen
Unvorsichtigen, welche nicht in guten Ze
etwas zurücklegten, nicht in dem Hinblick
bleibenden Handelskrisen einer Hülfsgesellsch
einen Grund zu herben Vorwürfen zu f
erkenntniß jener Thatsachen und bei allen
ligten allerdings sehr erleichterten Gesam
Fluth im Gewerbsleben läßt sich nicht v
stand der Fabrikarbeiter auch in seinen güns
lich unglückseliger ist. Gerade darin lieg
daß schon der normale Zustand ein Kreb
tiefsten Elementen des Staatslebens nagt.

Mehrere große Uebelstände sind näm
des Fabrikarbeiters unzertrennlich verbund
keit, Hoffnungslosigkeit und Ze
lebens, in vielen Fällen wenigstens M

Es bedarf keiner weitläufigen Ausei
daß ein geschickter und geordneter Arbeite
einer Fabrik von Werth ist, daß aber d
bedingter Abhängigkeit ist und alle
hat. Getrennt von der Fabrik, und ni
einer einzelnen bestimmten Maschine, ist
telligenteste Fabrikarbeiter nichts. Er kann
zu Stande bringen, sondern nur als Th
Ganzen, als integrirendes Stück einer
gehört, noch auch, getrennt von allem U
könnte. Ist auch nicht zu leugnen, daß
je nachdem mehr Theilung menschlicher

---

tungslos hinabgedrückt werden, welche, trotz
Arbeit, trotz dem, daß sie ihre Kinder vom zarte
beiziehen, nicht so viel verdienen können, um
Er erinnere sich daran, daß ein ähnliches Loos
die Erfindung des „eisernen Mannes"; oder
Flachsspinnermaschinen sich noch weiter verbreit
spinnen gelernt haben werden, aus den Tause
soll, welche bis jetzt ihr, wahrlich! kärgliche
Spinnen erwerben konnten, zu jeder anderen
oder keine Gelegenheit finden. Freilich wird a
es fragt sich nur, wer bei der nie rastenden
Menschenarbeit ersparender Maschinen alsdann
Erfindung verurtheilt werden wird.

nutzung von Maschinen bei einem Fabricationszweige angewendet wird, und daß im ersten Falle der Arbeiter selbstständiger, wir möchten sagen, menschlicher bleibt, als da, wo er eine Maschine leitet; bieten, mit anderen Worten, in dieser Beziehung die Manufacturen vor den Fabriken einen sichtbaren Vortheil dar: so bleibt doch auch im besten Falle der vereinzelte Arbeiter ohne Arbeitsmöglichkeit. Dadurch aber ist der Herr ihm nöthiger, als er dem Herrn, d. h. er ist vom Herrn abhängig, und zwar dieses um so mehr, als die Zahl der Arbeiter größer ist, als die der Herren, somit das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage sich ganz zum Nachtheile des Arbeiters stellt. Daß diese Abhängigkeit mißbraucht werden kann zur Auflegung harter Bedingungen, sei es hinsichtlich des Lohnes, sei es in Betreff übermäßig langer Arbeitszeit, leuchtet ein; ja es ist sogar aus zwei Hauptursachen unvermeidlich, daß sie häufig wirklich mißbraucht wird. Einmal nämlich haben alle Eigenthümer denselben Markt für ihre Waaren; alle müssen daher auch dieselben Preise machen. Wenn nun auch nur Einer dadurch andere Preise stellt, daß er, begünstigt von irgend einem Umstande, seinen Arbeitern härtere Bedingungen macht, so sind alle Uebrigen beinahe genöthigt, zu folgen. Dazu kommt noch zweitens, daß sich das in den Maschinen steckende Capital um so besser verzinset, je länger täglich die Maschinen im Gebrauche sind; daß also der Eigenthümer jedenfalls auf möglichst lange Arbeitsstunden Bedacht zu nehmen hat. Vergebens will man die nicht zu leugnende Thatsache der in so vielen Fabriken offenbar das Maß menschlicher nachhaltiger Kraft übersteigenden Arbeitszeit dadurch zu mildern suchen, daß man auf den von der Maschinerie übernommenen Kraftaufwand und auf die vom Arbeiter blos zu leistende Aufsicht und Leitung, oder wenigstens nur leichte Bemühung hinweis't. Gerade dieses Gefesseltsein an die nie rastende, nie einen Augenblick Erholung, Zerstreuung oder Abwechselung gestattende Maschinerie ist eine unerträgliche Anstrengung. Und wenn ein Anknüpfkind in gewissen englischen Spinnereien täglich bis fünf und zwanzig englische Meilen mit der Maschine zu gehen hat, ist das keine Anstrengung? Wenn unter tausend Arbeitern in den Spinnereien kaum Einer bis zum 45. Jahre arbeitsfähig bleibt, beweis't dieses nicht eine übermenschliche Anstrengung? Gegen eine unbillige Behandlung, bestehe sie, in was sie wolle, hat aber der Arbeiter wenige und keineswegs ausreichende Mittel. Zuweilen allerdings gelingt es ihm, eine Zeit besonders günstiger Gewerbsverhältnisse, wenn von allen Seiten Nachfrage nach der Waare ist, und somit der Fabrikherr eine Störung im regelmäßigen Betriebe als besonders nachtheilig scheut, oder wenn aus irgend einer Ursache Mangel an Arbeitern eingetreten ist, die Löhne zu steigern oder sich sonst eine mildere Behandlung zu bedingen. Allein dieses sind die selteneren Fälle, und in der Regel helfen die Bemühungen des Arbeiters nicht nur nichts, sondern sie tragen selbst zur Verschlechterung seiner Lage bei. Das Austreten des Einzelnen aus dem Dienste eines harten Herrn ist gewöhn-

lich ganz unmöglich, da eine Ueberein
eigenthümern einer Gegend zu besti
der Verbündeten anzunehmen, es
Billigung. An sich mächtiger sind
aller Arbeiter einer Fabrik, wohl g
es leuchtet ein, daß auch sie nur selt
stehen sie nämlich in offener Gew
Herren oder gar — wie schon häuf
Person, so schreitet natürlich der St
mit harten Strafen ein, und überdi
selten noch die Folge, daß der Inhal
higere Gegend verlegt, somit jeder
mer verloren ist. Wird aber auch
schritten, so ist ein allgemeines Still
tender Verlust für den Herrn, theils
theils weil er gegen seine Abnehmer
ventionalstrafen verfällt. Allein dem
der Verdienstlosigkeit bei seinen weit
ertragen, als die in Kurzem in die
ter; und es rathet ihm sogar die ei
selbst mit Verlust standhaft zu wide
zu immer neuen Wiederholungen au
beiter sich förmlich organisirten, um
stützungscassen u. dgl. eine Einstellun
setzen zu können, haben sie in der R
sich selbst eine Zeit tiefen Jammers
führung neuer Maschinen veranlaßt,
ferneren Dienste ganz zu entbehren.
hung auf das Beispiel von Englan
suchten „Unionen“, welche mit der
Volkes zu allen Vereinen fester orga
Abwesenheit von polizeilichen Maßreg
viel freieren Spielraum haben, als
dem Festlande gelänge, haben zwar
für die Eigenthümer und aufgeboh
bringen: allein ihren Zweck, günstige
zu erzwingen, haben sie regelmäßig
derholung des Versuches ist somit n
samkeit zu betrachten, sondern vielme
tief liegenden und immer wieder auf
Uebels, zu dessen Linderung die Ver
so oft als nutzlos erprobten Mittel in
Hülfe greift. Dieses Uebel ist aber
hältnisse liegende Abhängigkeit der Ar

Nicht minder wesentlich begrün
ters ist die Hoffnungslosigkei

duldet werden, wenn nur die Hoffnung einer Besserung leuchtet; die noch so gedrückte Lage ist erträglich, wenn der Beharrlichkeit und Kraft ein Emporringen zu freundlicherer Gestaltung des Lebens möglich ist. Allein zehnfach schwer ist die Last, von welcher mit Gewißheit anzunehmen ist, daß sie nie abgenommen oder nur erleichtert werden wird. Diese traurige Gewißheit aber hat der Fabrikarbeiter. Die Erringung einer Selbstständigkeit, das Gelangen zu einem eigenen Geschäfte ist ganz undenkbar. Es ist unmöglich, eine Fabrik ganz im Kleinen zu beginnen und somit allmälig aufzusteigen; sie muß, um irgend bestehen zu können, schon in einer gewissen Ausdehnung beginnen. Woher sollen nun aber einem gewöhnlichen Arbeiter die mannigfachen Kenntnisse kommen, welche zur Betreibung eines Fabrikgeschäftes nöthig sind? Woher vor Allem das große Capital oder der Credit? Alles, was er in langen Jahren mit eiserner Selbstbeherrschung sich abdarben könnte, wäre gegenüber von solchen Summen gar nicht des Nennens werth. Der Fabrikarbeiter ist für sein ganzes Leben dazu verurtheilt, zu bleiben, was er ist; zu thun, was er bisher gethan hat; zu dulden, was er von Anfang an zu dulden hatte. Es gibt wohl nicht Ein Lebensverhältniß, in welchem die gänzliche Hoffnungslosigkeit einer Verbesserung so unzweifelhaft vor Augen liegt, als eben hier. Selbst der Sklave hat die Möglichkeit der Freiheit vor sich; der lebenslängliche Gefangene die Begnadigung oder die Flucht. Die einzige Hoffnung des Fabrikarbeiters kann sein, daß es nicht noch schlimmer werde. Wer wird nun aber leugnen wollen, daß den Millionen, welche für unsere Bedürfnisse in den Fabriken Europas sich abmühen, ein schreckliches Loos gefallen ist? Es muß ihn, den einzigen Fall tiefer religiöser Ergebung ausgenommen, entweder zum Thiere abstumpfen, oder mit tödtlicher Bitterkeit gegen Menschen und Weltregierung erfüllen.

Hiermit aber nicht genug. Der Fabrikarbeiter entbehrt auch noch in den meisten Fällen des Trostes und der [illegible]ttlichmachung des Familienlebens. Daß er selbst den ganzen Tag von der Familie getrennt ist, versteht sich von selbst; außerdem aber erlaubt die Anwendung von Maschinen die Beschäftigung von Kindern und Weibern in großer Anzahl. Nichts ist daher häufiger, als daß, mit Ausnahme der jüngsten sich selbst hülflos überlassen bleibenden Kinder, die ganze Familie mit Tagesanbruch die Wohnung verläßt, und jedes Mitglied in verschiedenen Theilen derselben Fabrik oder wohl in verschiedenen Fabriken seinem besonderen Geschäfte nachgeht. Die kurze Ruhezeit erlaubt bei einiger Entfernung der Wohnung nicht einmal ein gemeinschaftliches Mittagsmahl, oder wenn dieses eingenommen werden kann, so wird es, in der Hast und von der unkundigen Hand der Fabrikarbeiterin bereitet, weder zur gesunden Stärkung, noch bei der Nothwendigkeit schleuniger Beendigung zum Mittelpuncte eines zufriedenen Vereins und Gespräches. Am Abende empfängt die unwohnliche Hütte die von übermäßig langer Arbeit Ermüdeten und, leider! allzu oft die

durch den Genuß von geistigen Ge
Sehr häufig ist es, daß Eltern ih
tigten Kinder die ganze Woche üb
Bei solchem Leben kann aber keine
gliedern entstehen, keine Liebe der
ziehung jener durch diese. Wie we
feinere Sittlichkeit und das Gefüh
kann, leuchtet ein; und eben so ist
merken, wohl begreiflich, wie in so
ja eigentlich aufgelös'ten Familien
ersten Lebensjahren wieder verkomm
zum fünften Jahre um das Doppel
eingerichteten und besseren Bevölker

Noch bleibt übrig, von einem
allen Fabriken vorkommenden, all
verbreiteten Uebel zu reden, nämli
Kinder. Selbst unter denjenigen
Seiten der Industrie über die Sc
Wenige, welche nicht in dieser Be
richtungen gram wären. Was kan
volleres sehen, als jene Tausende v
ihrem sechsten Jahre an täglich 12
nicht einen Augenblick rastende, ni
Unaufmerksamkeit gestattende Masch
in einer ganz gebückten, nicht einma
vielleicht bei strengem Gange des G
bei der Arbeit ausharren müssen,
wenn sie die Erschöpfung der Kräft
Die Aermsten! Von den heiteren u
von einer Erziehung ist für sie kein
sischer und geistiger Beziehung vergift
verdorben, unvorbereitet für die Pfli
bedeutender Anzahl verstümmelt oder
Anstrengung verkrüppelt. Und was
liches gebessert werden durch jene Vor
eigenen Schulen, die Feststellung ein
das Verbot der Beschäftigung bei N
umgangen, können sie auch da, w
der ganzen Einrichtung nicht ändern
frage sich jeder Vater, den Gewohn
abgestumpft hat, mit welchem Gef
einer Winternacht um vier Uhr de
Weges zur Fabrik gehen, dort kaum
Uhr in der anderen Nacht unter ei
und dann wieder seinen weiten Weg
men sähe. Würde er es nicht ge

ben? Zu diesem Loose aber sind Tausende und aber Tausende von Kindern durch ganz Europa verurtheilt, weil einerseits die Eltern das ärmliche ihnen ausbezahlte Blutgeld zum eigenen Unterhalte bedürfen, wohl auch in brutaler Ausschweifung verschwenden wollen, anderseits der Fabrikeigenthümer berechnet hat, daß die kleinen Finger der Kinder abgerissene Baumwollenfäden geschickter wieder anknüpfen, oder daß sie klein genug sind, um unter der über ihnen sausenden Maschine Flocken zusammenzukehren, oder endlich weil die immer weiter gehende Verbesserung der Maschinen erlaubt, den wohlfeileren Kindern ein Geschäft zu überlassen und die erwachsenen Arbeiter dem Müßiggange und Elende zu übergeben.

Kein Umsichtiger und Unbefangener wird leugnen wollen, daß die bisher erörterten aus dem ganzen jetzigen Stande des Fabrikwesens sich für die Arbeiter und ihre Familien unvermeidlich ergebenden Folgen schon hinreichend von solcher Art sind, daß sie die ernsteste Aufmerksamkeit des Staatsmannes und des Menschenfreundes auf sich ziehen, den Wunsch nach ausreichender Hülfe hervorrufen müssen. Leider aber ist mit ihnen nicht einmal die ganze Reihe der für die Arbeiter sich entwickelnden Uebel erschöpft. Vielmehr läßt sich schon bei einigem Nachdenken voraussagen, jedenfalls zeigt es die Erfahrung, daß eben die bisher geschilderten Verhältnisse ihrerseits wieder die Quelle von mannigfachen und höchst bedenklichen Uebelständen sind, welche sich nur in so fern von ihnen selbst unterscheiden, als sie nicht unmittelbar, sondern nur mittelst der eigenen Vermittelung des Arbeiters aus dem Fabriksysteme sich ergeben, so daß also durch ganz besondere Kraft und Einsicht der Einzelne sich ihnen möglicher, wenn schon unwahrscheinlicher Weise entziehen kann.

Nichts ist nämlich leichter einzusehen, als daß die freudenlose und selbst einer vernünftigen Verbesserungshoffnung beraubte Lage des Fabrikarbeiters nur allzu geeignet ist, eine tiefe und bösartige Entsittlichung desselben zu erzeugen. Eine Vergleichung seines Zustandes mit dem des in unerreichbarer Höhe über ihm stehenden Herrn muß beinahe das Gefühl eines bitteren Neides, der Gedanke aber, daß diese verhältnißmäßig so glückliche Lage aus den Anstrengungen und dem Elende der Arbeiter hervorgehe, daß der Herr sich von ihrem Marke mäste, einen tiefen Haß gegen denselben hervorrufen. Kommen hierzu, wie nicht selten geschieht, noch wirkliche Härten von Seiten des Herrn, so läßt sich begreifen, wie diese Stimmung zuweilen selbst bis zu Unthaten gesteigert werden kann. — Nicht minder erklärlich ist, wie eine große Menge von Arbeitern einem unmäßigen Genusse geistiger Getränke, namentlich des wohlfeilsten und verderblichsten von allen, des Branntweins, wo nicht gar des Opiums, sich nach und nach ergeben lernt. Das Bedürfniß einer Steigerung der durch übermäßig lange Arbeit erschöpften Kräfte; die schlechte Nahrung; der Wunsch, das hoffnungslose Elend einen Augenblick zu vergessen; die heimathlose, oft schlechte und ungesunde Wohnung; das Beispiel ringsum: dieses Alles treibt

ihn der Schenke zu, und in ihr geht de
erträglichen körperlichen und geistigen
Wunder wäre es zu nennen, wenn nich
terschied der Geschlechter in engen Räume
erzogenen, durch keine Hoffnung der B
rung gestützten Menschen eine bedeutende
cher Beziehung einrisse. Man kennt di
Theils die, wenigstens durch ihre Da
Vieler, theils die allzu frühe begonnene
sige und zerstörende Lebensweise, theils
für die Gesundheit unmittelbar gefährlic
bung sind die Ursache einer bei vielen
den ersten Blick bemerkbaren Kränklichkei
Die blassen, aufgedunsenen, hohläugigen
Fabriken bevölkern, sind ein eben so wi
Und erregt es nicht Schauder, wenn
liamente bekannt gemachten Tabellen (P
lation Bill, 1832) sich ergibt, daß in
den Grafschaften die Hälfte der Bevölke
erreicht, in den Fabrikgegenden aber kau
ist es eine psychologische Nothwendigkeit,
in einer für eine gesetzliche und ausführl
zuträglichen Stimmung sich befinden. Un
wirft immer ihren fahlen Schein auch
Neid und Haß gegen die Fabrikherren e
klärlichen Ausdehnung auf sämmtliche be
Haben sie es doch auch besser; benutzen
Einkauf der wohlfeilen Waare, die unb
ters. Ueberdies nimmt natürlich die R
es sei, das Eigenthum und die Person
in Schutz, sie bestraft Unordnungen un
beiterverbindungen, erklärt vielleicht le
Schutzmittel der Hülfesuchenden, für
als die Bundesgenossin der Unterdrücker,
gebührlicher Bevorrechtungen.

Ein Gesammtüberblick über alle
Gewerbebetriebes für den Zustand und d
währt ein Ergebniß, welches an sich nic
ziehungen für die Zukunft nicht bedenkli
nämlich hier sehr große, in der Regel
mengedrängte Massen von Menschen, o
ziehung, vielmehr in der Mitte von R
durch übermäßige Anstrengung einerseits,
Sittlichkeit und ein jeder Bequemlichkeit
des Leben andererseits körperlich geschwächt
stumpft oder krankhaft gesteigert sind,

Schicksal, mit Neid und Haß gegen ihre Vorgesetzten, die sämmtlichen höheren Stände und die Gesellschaftsgewalt, erfüllt sind, die im tiefen Gefühle ihres Elendes unaufhörliche, wenn schon in der Regel nutzlose, ja sie selbst nur verderbende Versuche zu einer Verbesserung ihres Zustandes machen, die sich von der übrigen Gesellschaft durch eigenthümliche Lage abgesondert, ihr auch in organisirter oder unorganischer Masse gegenüberstellen. Und zwar geschieht dieses Alles in einem zu der übrigen Bevölkerung immer steigenden Verhältnisse, indem die Reihen dieser Fabrikheloten, trotz der frühzeitig mähenden Todessichel, sich durch die, hier wie in allen verzweifelten Zuständen, bemerkbaren frühen Ehen und aus dem Schaume der übrigen Classen immer mehr füllen, überdies die immer fortschreitende Erfindung von Maschinen die Anwendung des fabrikmäßigen Betriebes auf weitere, bisher handwerksmäßig betriebene Arbeiterzweige veranlaßt.

Durch die bisherigen Erörterungen ist nun die dritte Hauptfrage, die nämlich nach den Folgen des fabrikmäßigen Betriebes auf die ganze bürgerliche Gesellschaft ihrer Beantwortung von selbst schon sehr nahe gebracht. Nichts ist nämlich unbestreitbarer, als daß durch diese schnelle und wohlfeile Erzeugung von Waaren, d. h. von Werthen, der Reichthum der Völker sehr gesteigert wird. Welcher anderen Quelle kann z. B. der unermeßliche Reichthum Großbritanniens zugeschrieben werden? Wer kann verkennen, welche Hülfsquellen die Fabriken für Frankreich, Belgien, die Rheinprovinzen sind, und wie dagegen die von der Natur weit begünstigteren, allein in der Industrie zurückgebliebenen Provinzen Spaniens, Portugals, des südlichen Italiens in ihrer fast bettelhaft zu nennenden Armuth zurückstehen? Mit Recht ist es zur sprichwörtlichen Anerkenntniß gediehen, daß England nur durch seine Baumwollenspindeln in den Stand gesetzt worden sei, seinen zwanzigjährigen Riesenkampf gegen Napoleon's Macht und Genius glücklich durchzuführen. Ein Land, welches sich ausschließt von der Benutzung dieser Reichthumsquelle, muß, wie die Sachen jetzt stehen, immer tiefer in Unbedeutendheit zurücksinken. Allein dieser Vortheil wird theuer erkauft. Durch die eigenthümliche und im Ganzen so höchst beklagenswerthe Lage der zahlreichen Fabrikarbeiter ist ein neues, nichts weniger als erfreuliches Element des öffentlichen Lebens entstanden. Eine solche Masse armer, über ihr Schicksal, die höheren Stände und die bestehende Staatseinrichtungen erbitterter, in jedem Augenblicke durch einen unabwendbaren Zufall gänzlicher Arbeitslosigkeit, und somit dem äußersten Elende ausgesetzter, zum großen Theile ungebildeter und verdorbener Menschen kann nur gefährlich sein für das Bestehen der gesetzlichen Ordnung und der höheren Gesittigung. Die Mittel zur Niederhaltung der Gefahr werden aber mit jedem Tage schwächer, da die Zahl der Fabrikarbeiter außergewöhnlich zunimmt, die geringe Zahl der Fabrik- und Handelsherren aber, trotz der großen in ihren Händen aufgehäuften Geldmassen, keinen Ersatz darbietet, der alte ehrenfeste Kern der

Bürgerlichkeit und Ordnung, nämlich ein
bender Handwerkerstand, von der großen
zehrt wird. Wenn man sich eine schwa
was ein allgemeiner Aufstand der Proleta
nung der Gesellschaft für einen Charak
die Grausamkeiten und die thierische
nicht selten schon bei den gemeinschaft
(turnouts) in England begangen wurde
Scenen in dem belgischen Aufstande.
bloßes Gespenst einer kranken Einbildung
treibung, wenn die Möglichkeit, wo nich
von dieser Seite ausgehenden Sturmes
Ordnung der Dinge angenommen, aller
ges in Aussicht gestellt wird.

Hier muß Hülfe werden, und zw
Hülfe. Es fordert dazu sowohl die Me
so beträchtlichen Theil unserer Mitbrüder
überlassen nicht gestattet, als die Staats
Uebel rechtzeitig zu beschwören gebietet,
furchtbare, vielleicht selbst unglückliche Ka
wickelten Statt finden muß. Diese Ueberzeu
gen Beobachter nicht zurückgewiesen werde
an, von vielen und bedeutenden Stimm
erste Linie der Lebensfragen gestellt zu w
zelnen lebhaft fühlenden und mehr erfinde
nern so überwiegend geworden, daß sie z
Wenigeres nothwendig fanden, als außer d
bürgerlichen Gesellschaft auch noch die Aus
Und nichts dürfte unrichtiger sein, als
und selbst Unsittlichkeiten und Gottlosigkei
Owen, Fourier und St. Simon fa
len, auf die Unrichtigkeit der sie bewegen
Der sonst ganz unerklärliche Beifall, we
noch finden, beruht lediglich auf der th
eine Hülfe nöthig sei, und auf der frei
daß die ganze jetzige Construction unseres
wirthschaftlichen Einrichtungen, ja selbst
diese Hülfe nicht finden lasse.

Wie ist nun aber diese vorbeugende
der ist es leichter zu sagen, welche Mi
sind, allein unmöglich ausreichen können,
ben. Der geniale Gedanke, welcher eine
hervorruft, ist noch nicht gefunden. Wo
sehr bescheidene und eigentlich nur negativ
überzeugend nachzuweisen, daß die bisher

lens theilweise in Ausführung gebrachten Heilmittel nicht vermögen, ihren gutgemeinten Zweck zu erreichen.

Vor Allem ist klar, daß alle diejenigen, welche das Heilmittel für den Fabrikproletarismus einfach in immer weiterer Ausdehnung der Gewerbefreiheit im Inneren und nach Außen finden, nicht einmal die Frage begreifen, von deren Beantwortung es sich handelt. Es ist freilich einleuchtend genug, daß möglichster Spielraum der Thätigkeit die Fabrication, und somit die Fabriken begünstigt. Es soll sogar, um nicht eine weitläufige und schon an sich schwierige Nebenstreitfrage einzumischen, vorläufig angenommen werden, daß der Absatz in das Ausland hinreichend sicher, gleichmäßig und belohnend sei, um ohne häufige Rückschläge und dadurch erzeugte vorübergehende Arbeitslosigkeit, die durch die Ausdehnung der Fabrication hervorgerufenen Arbeiter zu nähren; ja wir wollen sogar den an sich wohl unmöglichen Satz uns gefallen lassen, daß solches fabricirende Volk bis zum Welthandel gedeihe: was folgt aus diesem Allen Anderes, als daß das Uebel, welches zu heilen man vorhat, immer mehr verallgemeinert, somit intensiv und extensiv gestei rt und natürlich unheilbarer und bösartiger wird? Wie kann man vernünftiger Weise hoffen, die Gefahr, welche für den Staat, ja für die ganze bürgerliche Gesellschaft und die höhere Bildung aus der großen Anzahl besitz- und hoffnungsloser Proletarier entsteht, dadurch aufzuheben, daß man deren Anzahl verzehnfacht? Wie kann man hoffen, den Neid der für den einzelnen Reichen ohne Theilnahme am Gewinne sklavengleich arbeitenden Menge durch noch vermehrte Anhäufung von Reichthümern in seinen Händen zu versöhnen? Wie soll das Mißbehagen des zum Tode ermatteten, heimathberaubten, vielleicht durch Ausschweifungen zerrütteten Proletariers dadurch in Zufriedenheit verwandelt werden, wenn ihm noch weitere Genossen seiner Lage gegeben werden? Allerdings führt nicht selten das Uebermaß des Uebels zur Heilung, allein nur durch eine den ganzen bisherigen Zustand vernichtende Krise. Diese soll gerade verhütet werden.

Eben so wenig ist aber Hoffnung auf Erfolg in dem gerade entgegengesetzten Mittel zu suchen, nämlich in einer Vernichtung alles fabrikmäßigen Betriebes und in der Rückführung zum Handwerke. Dieses hieße mit Einem Schlage und für immer auf die wirklich kaum berechenbaren Vortheile verzichten, welche die Anwendung von Arbeitstheilung, von Maschinen und von rationellen Processen, d. h. der gesammelte Scharfsinn und die wissenschaftliche Bildung vieler Jahrhunderte für Förderung menschlicher Zwecke und Förderung erlaubten Genusses und mittelbar auch für höhere Bildung, zu leisten im Stande sind. Es hieße eine der schönsten Blüthen des menschlichen Geistes, einen der kräftigsten Beweise des Vorschreitens unseres Geschlechtes vernichten, weil durch eine falsche Anwendung der Erzeugungsmittel für diese ein Nachtheil entstand. Es wäre der entschiedenste, greifbarste und unsinnigste Rückschritt, den je die Welt gesehen

hätte; es hieße nicht nur das Kind mit dem Bade aus[illegible]
dern dasselbe auch noch tödten wollen. Sind doch in den An[illegible]
heiten der sittlichen und staatlichen Lebensseite alle Verständi[illegible]
Urtheilsfähigen darin einerlei Meinung, daß die in der jetz[illegible]
wickelung derselben und durch dieselben etwa erzeugten Uebel [illegible]
neswegs durch Rückschritte, durch gewaltsame Zurückführung [illegible]
Standpunct, über welchen hinaus uns der naturgemäße [illegible]
menschlichen Dinge und Gedanken geführt hat, beseitigt wer[illegible]
nen und dürfen, sondern daß die Aufgabe darin liegt, unter [illegible]
tung des neuen Guten und durch Auffindung der in seinem [illegible]
liegenden heilenden Momente jene Uebel zu beseitigen. So m[illegible]
auch die Aufgabe in dem vorliegenden Falle gefaßt werden. [illegible]
soll gar nicht die Rede sein, daß nicht abzusehen wäre, wie e[illegible]
Maßregel auszuführen, wie die Schwierigkeit des Ueberganges[illegible]
z. B. die Ernährung der jetzt ganz brotlos gewordenen Fab[illegible]
welche keineswegs alle als Handwerker zu gebrauchen wären, [illegible]
Entschädigungen für die ungeheuren in Maschinen, Land- u[illegible]
sergebäuden steckenden, jetzt vernichteten Capitalien bewi[illegible]
den wollten. — Selbst nicht einmal in der Wendung wär[illegible]
zu billigen, wenn dem Staate gerathen werden wollte, [illegible]
Aufblühen des fabrikmäßigen Betriebes und die Einfüh[illegible]
Zweige derselben nicht zu begünstigen, um das Uebel auf
den bisherigen Schranken zu erhalten. Allerdings ist richtig[illegible]
ten unter Nr. IV. weiter gezeigt werden wird), daß gegenw[illegible]
den meisten Regierungen in so fern Fehler in der Begünstigung [illegible]
werbeindustrie gemacht werden, als sie nicht gehörig unterscheiden [illegible]
solchen Zweigen derselben, welche ein kräftiges, natürliches [illegible]
versprechen, auch wenn die Schutzanstalten aufgehört haben, [illegible]
chen, welchen entweder der Rohstoff aus fremden Gegenden [illegible]
ren ist, und deren Dasein also in jedem Augenblicke durch [illegible]
nichtet werden kann, ferner solchen, bei deren Betriebe [illegible]
anderen Volke überwiegende natürliche Vortheile in Beziehung [illegible]
Rohstoff oder auf die Fabricationsmittel zu Gebote stehen. [illegible]
chen künstlich hervorgerufenen Gewerbezweigen ist, um nur [illegible]
vorliegende Frage sich beziehenden Nachtheile zu erwähnen, [illegible]
dige Gefahr, daß sie ihre vielleicht zahlreichen Arbeiter [illegible]
mehr zu beschäftigen vermögen oder sie in langsamem [illegible]
mit dem äußersten Elende hinschleppen. Allein die [illegible]
kräftigen, durch die natürlichen Verhältnisse begünstigten [illegible]
dustrie für alle Zweige der Volkswirthschaft, für die [illegible]
tes und für das Behagen der Bürger sind so einleuchtend [illegible]
absichtliche Zurückhaltung derselben auf niedere Grade [illegible]
nicht wesentlichen und hoffentlich entfernbaren Nachtheile [illegible]
begreiflich als unverzeihlich wäre. Auch ist dabei [illegible]
bedenken, daß eine stationär erhaltene Industrie in [illegible]
vorschreitenden anderer Länder überflügelt und [illegible]

auch für die bis jetzt beschäftigten und bei fernerer Entwickelung ebenfalls mindestens in derselben Lage bleibenden Arbeiter bald das äußerste Elend einträte.

Vielleicht ist größere Hoffnung zu setzen auf Förderung des religiösen Sinnes und allgemeiner Volkserziehung? Bleibt es auch ein unangenehmes Gefühl, nur aus Furcht und Selbstsucht die heiligsten Interessen der Menschheit gefördert zu sehen, so kann natürlich nicht davon die Rede sein, einem solchen Bestreben, aus welchen Beweggründen es auch unternommen werde, entgegenzutreten. Auch soll nicht geleugnet werden, daß eine unter den Fabrikarbeitern bewerkstelligte allgemeine Verbreitung von religiöser Demuth und von klarer Einsicht in die bestehenden Lebensverhältnisse und in deren Gründe wesentlich dazu beitragen müßte, die Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft zu vermindern. Ergebung in den Willen einer speciellen Vorsehung würde das Unglück ohne Murren und noch mehr ohne gewaltsame Versuche zur Abänderung ertragen lassen; Einsicht in den Zusammenhang der gewerblichen Verhältnisse und in den Organismus des Staates müßte die Arbeiter wenigstens von jenen in der Regel nur zu ihrem eigenen größeren Elende führenden Gewaltthätigkeiten gegen die Herren oder deren Maschinen, von den gemeinsamen Austritten aus dem Geschäfte und dergleichen blinden Verzweiflungsmaßregeln abhalten. Allein zweierlei Bemerkungen drängen sich auf. Vorerst ist doch wohl sehr zu zweifeln, ob eine solche allgemeine Verbreitung von Religiosität und von klarer Bildung unter den Millionen von Fabrikarbeitern wahrscheinlich, ja nur möglich ist. Es geschehen, was die Religion betrifft, zwar allerdings vor unseren Augen gar mannigfache Bemühungen und Versuche; auch haben wir wieder Manches auferstehen sehen müssen, was man vernünftiger Weise als todt betrachten durfte: allein ist bei dem Allen im Großen der Sinn von Kirchlichkeit und gläubige, entsagende Demuth im Steigen, oder vielmehr immer mehr im Fallen? Und glaubt man in einer Zeit großer Gleichgültigkeit für positives Glauben unter den höheren Ständen den unteren, als Polizeimaßregel, die nöthige Art und Tiefe frommer Ergebung einflößen zu können? Dieses ist wahrlich höchst zweifelhaft. Namentlich scheinen die Fabrikarbeiter, bei ihrem Mangel an Einsamkeit, an Häuslichkeit, an Familienleben, bei der verdorbenen sie rings umgebenden Atmosphäre, den unter sie auszuschickenden Missionarien eine nur geringe Aussicht zu eröffnen. Ob aber die Verstandesbildung derselben, namentlich in Anbetracht der für Erziehung so höchst ungünstigen frühzeitigen schweren Arbeit der Jugend, wenn z. B. die durch die übermäßige Arbeit des Tages oder der Woche ermatteten Kinder alsbald beim Eintreten in die Schule in tiefen Schlaf verfallen, bis zu dem Grade gebracht werden kann, daß sie sich etwas verwickeltere Probleme der Volkswirthschaftslehre zu solcher Klarheit bringen, um trotz Leidenschaften und Beispiel nicht gegen sie zu handeln, ist ebenfalls sehr in Frage zu stellen. — Allein, selbst diese unwahrscheinlichen

Erfolge ganz zugegeben, ist damit die Aufgabe gelös't, daß ma
Aermsten im Elende läßt, und sie nur dazu bringt, ruhig das S
sal zu tragen? Heißt es nicht, die Religion schändlich mißbra
wenn man sie als Sicherheitsventil und Blitzableiter anwendet,
statt materiell zu helfen zu suchen? Wir erfüllen wahrlich u
Pflicht nur schlecht, wenn wir die Gefahr beschwichtigen, das E
aber unverändert lassen.

Kaum nöthig wird eine ausdrückliche Verwerfung des — fr
mehr angedeuteten als ausgesprochenen — Rathes jener sein, w
Hülfe gegen die drohenden Uebel in der Einführung einer förml
Sklaverei der Fabrikarbeiter finden wollen. Wenn man
vielleicht von der Bildungs- und Rechtlichkeitsstufe des jetzt leb
Geschlechtes nicht die hohe Meinung hegen darf, welche manche Schm
ler der Volkseitelkeit zu haben vorgeben: so ist doch die Ausfüh
dieses Vorschlages ganz unmöglich. Die ganze europäische Bev
rung würde sich gegen ein solches Unrecht wie Ein Mann erh
und selbst wenn durch irgend eine unwiderstehliche Fügung Skla
wirklich eingeführt wäre, so könnte sie nicht gehandhabt werden, d
die Anwendung der hierzu nöthigen Grausamkeiten würde weder
sucht werden wollen noch geduldet werden. Es ist daher gar
nöthig, noch besonders darüber zu reden, daß ein durch ganz Eu
geführter Vernichtungskrieg wider die Fabrikarbeiter die unerläß
Bedingung der Einführung wäre; noch auch darüber, daß die
eingeführte wieder aufgehoben werden müßte wegen ihrer furchtb
den Staat in seinen Grundlagen zerfressenden Nebenfolgen, wi
Negersklaverei ihr Ende deshalb erreicht hat oder noch erreichen

Nicht dieser sittliche Abscheu und diese rechtliche Widerst
finden Statt bei den zahlreichen Mitteln, welche die wirthschaft
Lage des Arbeiters zu bessern versuchen. Diese Mittel alle sind
kenswerth, weil sie alle zur Minderung eines Theiles des Elende
tragen; sie alle sollen und müssen an dem passenden Orte ang
und auch vom Staate möglichst unterstützt werden: allein eine w
Hülfe, eine solche, welche die Wurzel des Uebels angriffe, ist v
nen nicht zu erwarten. Es sind kleine Palliativmittel gegen eine
verbreitete bösartige Krankheit. Hierher gehören alle Vorschläge,
unvorsichtige Ehen der Arbeiter erschweren sollen; welche dieselbe
Theilnahme an verschiedenen Arten von Spar- und Hülfscassen
muntern; welche anrathen, ihnen wo möglich ein kleines Grun
zur Bebauung zu überweisen, oder welche endlich durch Anlegun
Ackerbaucolonieen und Begünstigung von Auswanderung die Za
Arbeiter zu mindern, und ihnen somit bei verminderter Mitw
Aussicht auf einen höheren Lohn zu verschaffen suchen. Es
hier nur gestattet, einen schnellen Blick auf jeden dieser V
werfend, die Hauptursache seiner [illegible] nachzuweisen. —
schwerung unvorsichtiger Ehen. [illegible]
arbeitern unvorsichtig, denn be [illegible]

ie auf höchst wandelbare Verhältnisse gestützt, bei allen kann gänz-
e Hülflosigkeit nicht nur durch eigene Schuld, sondern weit mehr
h durch fremde Fehler oder unabwendbare Zufälle täglich eintreten,
allen ist von einer allmäligen Verbesserung und Emporbringung
Lage gleich wenig die Rede. Somit müßte eigentlich allen gleich-
ßig die Ehe untersagt werden. Wie wäre dieses aber möglich? Allein
abgesehen davon, so ist nicht einzusehen, wie die Zerstörung des
en Restes von häuslichem Leben, die Beraubung des oft so höchst
wendigen Verdienstes von Frau und Kindern, die nothwendig in
em Zustande noch weit höher steigende Unsittlichkeit den Arbeiter
seinem Loose aussöhnen sollen. Eine Vermeidung allzu früher und
orsichtiger Heirathen ist allerdings Pflicht und Lebensklugheit für
en, allein nur unter der Voraussetzung erträglich, daß diese Ent-
samkeit gesichertere und glücklichere spätere Jahre herbeiführe. Dem
ist bei dem Fabrikarbeiter nicht so. — Spar- und Hülfs-
en sind sicherlich eine höchst wohlthätige Einrichtung auch für den
rikarbeiter, indem sie ihn unabhängiger gegenüber von dem Herrn
en und ihm die einzelnen größeren Ausgaben bei Unglücksfällen,
milienereignissen u. s. w. ohne Zerrüttung seines Hausstandes ertra-
lassen. Allein erspart ihm selbst der höchste Betrag der möglichen
sparnisse die tägliche zum Tode ermattende geistlose Arbeit, die Zer-
ung und Entsittlichung der Familie, die Mißhandlung der Kin-
, die ganze Hoffnungslosigkeit des Zustandes? Gerade der Arbeiter,
cher dadurch, daß er mit eisernem Willen sich und seiner Familie
n Genuß versagt, nach und nach eine kleine Summe erspart hat,
nun dieses Ergebniß eines langen müheseligen Lebens selbst mit
mindesten Betrage vergleicht, welcher ihm die Gründung eines
lbständigen Geschäftes erlauben würde, muß über sein Loos verbit-
t und verzweifeln. — Der Besitz eines kleinen Grundstückes, na-
ntlich eines eigenen Häuschens, ist allerdings eine Quelle von Zu-
denheit für den Arbeiter, und rettet ihn von der Unreinlichkeit,
ordnung und Unsittlichkeit einer Wohnung in jenen casernenartigen
bäuden, welche eine oft nur allzu schmutzige Speculation in Fabrik-
enden erbaut: allein eine Verbesserung in der Hauptsache ist doch
h hier nicht zu erkennen. So bedeutend, daß im Nothfalle die
ze Familie von dem Ertrage des Grundstückes leben könnte, kann
Besitz nicht wohl sein, theils des allzu großen Werthes, theils in
ßen Fabrikorten oder in eigentlichen Fabrikgegenden des mangelnden
tzes wegen, endlich weil der Arbeiter nicht in dieser Ausdehnung
en seinem Geschäfte Feldbau betreiben kann: das Verhältniß unbil-
r Abhängigkeit wird somit nicht geändert. Ja, es wird sogar,
l ein Wechsel des Aufenthaltsortes jetzt fast unmöglich ist, in ge-
ser Beziehung selbst noch verstärkt. — Von der Verminderung der
beiterzahl ist ga[illegible] t [illegible], wie [illegible] eine wesentliche Verbesse-
g des Verhält[illegible] [illegible] n nicht auch die Zahl der
riken verminde[illegible] [illegible] eines Theiles der [illegible]

nöthigen Arbeiter nur [illegible] einer menschen
der Maschinen, oder die [illegible] Arbeiter mittelst
lich erhöhten Lohnes zur [illegible] aben. In beiden Fällen
offenbar Alles beim Alt[illegible] kommt noch, daß sich
beiden Mittel der Be[illegible] sehr Gewichtiges einwend
Von Ackerbaucolonieen [illegible] Gebiete kann natürlich in
sten bereits hinlänglich bevö[illegible] und bebauten Ländern kaum
irgend fühlbaren Ausdehn[illegible] die Rede sein, und es ist
der Mühe werth, n[illegible] bei den Schwierigkeiten
baues von Seiten der [illegible] in [illegible] ssenden und ungeübten Fabri
so wie namentlich bei [illegible] haltigkeit des Mittels zu
Daß Auswanderung an [illegible] großem Umfange anwendbar
Bewerkstelligung sogar, [illegible] sie vom Staate auf eine
Weise geleitet wird, nicht [illegible] ch übermäßige Opfer bedingt
zugegeben werden. Es kann daher Fälle geben, in welchen
wanderung Hülfe verspricht, namentlich wenn in einem Gew
durch Einführung einer neuen Maschine oder Bereitungsart
deutende Anzahl von Menschen [illegible] immer brotlos geworden ist
eine große Schwierigkeit liegt darin, wie den Auswanderern
Vaterlande eine bessere Lage gesichert werden kann; ohne dies
heit aber wird theils die Zahl der Emigrirenden nur unbedeu
theils die ganze Maßregel ihren Zweck, die Verbesserung
der Fabrikarbeiter, völlig verfehlen, indem diese nur in eine
losere Lage gebracht würden. Davon nicht zu reden, daß ei
tende Auswanderung von Fabrikarbeitern möglicher Weise eine
bisherige Vaterland sehr ungünstige Mitwerbung veranla
dadurch das Loos der im Lande zurückgebliebenen noch erschwe
— Es wird somit als bewiesen angenommen werden dürfen,
von diesen verschiedenen auf Verbesserung der wirthschaftlichen
Arbeiter berechneten Mitteln in gewissen Richtungen eine
weniger bedeutende Erleichterung und, namentlich in Verbind
religiöser Ergebung und klarer Einsicht, eine theilweise Beruhig
somit Verminderung der Gefahr für Staat und Gesellschaft
ten ist; daß aber dieselben den tiefsten Sitz des Uebels gar ni
chen, und daß sie somit zwar so lange, bis der richtige Geda
gründlichen Heilung aufgefunden ist, immerhin angewendet
empfohlen werden mögen, allein als Lösung der Aufgabe
mehr betrachtet werden dürfen.

Gerade entgegengesetzter Natur sind die letzten noch übrige
versuche, diejenigen nämlich, welche auf eine ganz neue
tion der Arbeiterverhältnisse dringen, dabei aber Plane
welche mit den **natürlichen Gesetzen der Vermögens**
gung unvereinbar sind. Die Lehren **Fourier's**,
mon's u. s. w. stehen in so ferne an Scharfsinn und
über allen bisher erörterten blos [illegible]
schlägen, als sie doch [illegible]

namentlich dem psychologischen und sittlichen Grunde des furchtbaren Uebels seine rechte Bedeutung anweisen, den Arbeiter als Menschen mit seinen sämmtlichen Leidenschaften und Ansprüchen, nicht blos als ein durch hinreichendes Futter zur Ruhe zu bringendes Arbeitsthier auffassen und behandeln wollen: allein durch die unbegreifliche Verkehrtheit und gänzliche Unausführbarkeit ihrer Pläne stellen sie sich wieder tief unter die Nüchternheit, aber doch Ausführbarkeit der anderen. Es würde zu weit führen, hier die verschiedenen Plane zu ganz neuer Organisation der bürgerlichen Gesellschaft, namentlich der arbeitenden Classen, ausführlich zu erörtern. Dieselben werden in diesem Werke an ihrer Stelle die erforderliche Darstellung und Würdigung finden. Es genügt für den gegenwärtigen Zweck, zu bemerken, daß dieselben sämmtlich auf der Aufhebung des Privateigenthums und auf der Einführung einer bald so, bald anders modificirten, Vermögensgemeinschaft beruhen, und nebenbei eine höchst intelligente, unparteiische und kräftige Leitung des gemeinschaftlichen Betriebes postuliren. Nun aber ist Zweierlei gleich einleuchtend. Einmal, daß mit der Aufhebung des Privateigenthumes das einzige ausdauernde und bei Allen hinreichend kräftige Motiv zu körperlicher Arbeit, nämlich der Eigennutz, ganz wegfiele, und daß somit, während immer Einer in behaglicher Ruhe und im Genusse auf die Arbeit des Andern auch für sich rechnet, Alle zusammen schnell der äußersten Verarmung entgegensinken würden; zweitens aber, daß eine solche Leitung des gemeinschaftlichen Vermögensbetriebes aller menschlichen Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen Möglichkeit, entbehrt, während bei einem Fehler in jeder Einer Beziehung der Nachtheil und die Verwirrung unermeßlich und unheilbar wäre. Man setze den gewiß wenig denkbaren Fall des Zustandekommens eines solchen Vereines mit gemeinschaftlicher Arbeit und einem Gesammtvermögen: auf wie weit könnte man wohl die äußerste Grenze seiner Dauer setzen? Dies Alles sind Träume, zum Theile geistreiche Träume, jedenfalls das Gefühl tiefen Unglückes vor dem Einschlafen beweisende Träume: allein sie können zur Heilung des Uebels keine gesunde, ausführbare Maßregel an die Hand geben.

Somit ist denn wohl der Beweis geliefert, daß die verschiedenen bis jetzt vorgeschlagenen Mittel dem Elende der Fabrikarbeiter und der aus ihm hervorgehenden Gefahr für Staat und Bildung das vorgesteckte Ziel zu erreichen nicht vermögen. Hieraus folgt aber nun keineswegs, daß überhaupt keine Hülfe möglich sei, und daß man die Dampfmaschine wie ein blindes Fatum walten lassen müsse, bis sie zuerst ihre lebendigen Pertinenzstücke, durch diese aber alle anderen Menschen zu Grunde gerichtet habe; sondern es folgt nur daraus, daß die Lösung der Aufgabe auf andere Weise, denn bisher, versucht werden müsse. Leider ist freilich zuzugestehen, daß der schaffende und lösende Gedanke noch nicht gefunden, und daß also hier noch ein Verdienst zu er[illegible] ist, welches nicht blos in der Bereicherung des

Wissens um eine neue Idee, sondern in der Rettung . . . von geistigem und körperlichem Wehe bestehen wird. Hoff. . . dieser richtige Gedanke werde gefunden werden, so lange . . . ist, ihm seine volle vorbeugende Wirkung zu gewähren.

Natürlich nicht in dem eitlen Wahne, diesen Kranz . . . sondern nur in der Ueberzeugung, daß auch ein ganz miß. . . terer Versuch wenigstens in so fern von Nutzen ist, als er . . . beiträgt, die Frage von allen Seiten zur Erkenntniß zu . . . die noch unklaren Puncte bestimmter zu bezeichnen und zu . . . soll jetzt angedeutet werden, wie nach unsrer Ansicht in de. . . Problems verfahren und was erreicht werden muß.

Soll der Fabrikarbeiter mit seinem Loose ausgesöhnt, . . . ein des Menschen würdiges und von ihm zu ertragendes . . . gesetzt werden, so ist Zweierlei unerläßlich. Einmal muß . . . nen Mißbrauch seiner Kraft und Zeit geschützt werden, . . . nicht mehr durch die tägliche Arbeit ganz erschöpft, sonder. . . nusse eines Familienlebens und zu einer sittlichen und geisti. . . befähigt wird. Zweitens muß ihm ein Hoffnungsst. . . müheoolles und armseliges Leben gebracht werden, damit . . . Verfolgung dieser wenn schon noch so fernen Aussicht . . . sittliche Kraft behalte. Wird das Eine oder das Andere . . . so muß er der im Innersten erbitterte, in der Regel and. . . liche Mensch, und dadurch der drohende Feind der Ordnu. . . Bildung bleiben; selbst eine zulängliche Erfüllung der eine. . . macht die Erreichung der andern Aufgabe nicht überflüssig, . . . eine künftige Aussicht über gegenwärtige unerträgliche Uml. . . Mißhandlung wegsehen läßt, noch ein zwar erträgliches, a. . . ner wesentlichen Verbesserung, sondern nur leicht möglicher . . . merungen ausgesetztes Dasein ebenfalls keine Zufriedenheit . . . Erst an die Erfüllung dieser Hauptforderungen mögen . . . kleineren und nicht in das Wesen der Verhältnisse eindrin. . . lein doch immerhin noch manches kleinere Uebel beseitige. . . anreihen, welche oben als keineswegs verwerflich, sondern . . . nicht genügend bezeichnet werden mußten, und von welchen . . . hier nicht weiter die Rede sein mag, da sie weder schon . . . noch auch an sich einem Zweifel oder großer Schwierigk. . . führung unterworfen sind.

Nimmt man die bi. . . die Arbeiter in den Fabrik. . . der Herren hauptsächlich b. . . Arbeit, namentlich auch . . . Arbeitslohnes, auf Bezahl. . . thigung, alle Lebensbedürf. . . von dem Herrn zu theuern . . . beziehen, endlich auf . . . ter diesen Uebelstän. . .

unmittelbar von der gesetzgebenden Gewalt untersagt und durch genaue Aufsicht der Polizeibehörden unterdrückt werden können. Diese sind: Bezahlung mit Waaren, Lieferung der Lebensbedürfnisse und schlechte Beschaffenheit der Gebäude. Entzieht ein solches Verbot auch allerdings dem Herrn einen Theil seines bisherigen Gewinnes, so ist dieses nur eine wucherliche Ueberforderung, deren Unterdrückung schon aus dem Umstande sich als ganz möglich erweist, weil keineswegs alle Fabricanten zu solchem blutigen Gewinne herabsteigen, und doch die Mitwerbung ihrer schlechteren Genossen bestehen. — Unleugbar ist es weit schwieriger von Seiten des Staats, Zwangsvorschriften zu geben über die Länge der täglichen Arbeit und über die Höhe des Lohnes. Der Lohn wird durch eine doppelte Concurrenz bestimmt, nämlich durch die unter den Arbeitern selbst und durch die der Verkäufer der Waare, hauptsächlich im Auslande. Durch unmittelbare Zwangsbestimmungen über Preise läuft man Gefahr, die Fortsetzung der Fabrication unmöglich zu machen, und somit, anstatt Hülfe zu leisten, Herren und Arbeiter in gemeinsamen Ruin zu verwickeln, jedenfalls dadurch in Beziehung auf den durch Zölle allenfalls zu rettenden Absatz im Inlande zu jenem auf die Dauer doch unausführbaren und abgeschmackten Systeme eines Maximums zu kommen. Auch ist zuzugeben, daß eine einfache Bestimmung der erlaubten Arbeitsdauer umgangen werden kann durch Festsetzung einer Zahlung nach dem Stücke, deren Preis ebenfalls zu reguliren dem Staate nicht einfallen kann. Allein hiermit ist die Unmöglichkeit einer Hülfe noch keineswegs im Allgemeinen bewiesen; vielmehr sind noch zwei Maßregeln übrig, welche zwar auch ihre bedeutenden Schwierigkeiten haben, allein bei denen doch Ausführbarkeit und gründliche Zweckerreichung vorzuliegen scheinen. Einmal nämlich liegt die Frage sehr nahe, ob denn der Staat nicht befugt und verpflichtet sei, die Zahl der Stunden, welche eine Factorei täglich überhaupt geöffnet sein darf, durch ein Gesetz unwandelbar und durch große Strafbestimmungen gegen die Uebertreter festzustellen, etwa auf zwölf täglich, mit Ausschluß der Erholungs- und Speisezeit? Wie viel durch eine solche Bestimmung für die Erträglichkeit des Looses der Arbeiter, namentlich auch für die Möglichkeit eines Familienlebens und einer Enthaltung vom Trunke gewonnen wäre, bedarf nicht erst einer Ausführung. Allerdings drängen sich zwei gewichtige Einwendungen auf, nämlich die Vertheuerung der Waaren durch die Steigerung der Kostenpreise und somit Verminderung des Absatzes im In- und Auslande; zweitens die Unmöglichkeit, den Arbeitern in Zeiten großer [illegible]drückung der Waaren den bisherigen nöthigen Unterhalt durch Verlängerung der täglichen Arbeitsstunden zu gewähren, oder ihnen [illegible] besonders [illegible] [illegible]nghaftem Betriebe und großen Bestellungen [illegible] [illegible]urch eine solche Verlängerung zufließen zu [illegible] [illegible] [illegible]n sind richtig, doch beide vielleicht nicht [illegible] [illegible] der Vertheuerung der Waaren ist nämlich [illegible] [illegible]chen, daß wenigstens bei manchen

Erzeugnissen der Arbeitslohn, und somit die Dauer der täglichen [illegible] beit nur einen geringen Theil des Kostenpreises ausmacht, somit die Erhöhung desselben nicht von sehr nachtheiligen Folgen sein [illegible] zweitens aber ist eben die Frage, ob nicht selbst eine Verminderung [illegible] Absatzes immer noch wohlfeil erkauft wäre durch eine so wesentliche Verbesserung des Zustandes der Arbeiter? Die Möglichkeit ausnahmsweiser längerer Arbeitsstunden möchte aber vielleicht dadurch [illegible] werden können, daß von dem Gebote einer Schließung der Fabrikgebäude zu bestimmter Zeit auf eigenes Ansuchen der Arbeiter [illegible] gehend von einer Staatsbehörde eine Ausnahme bewilligt werden [illegible] Einem etwaigen abermaligen Mißbrauche auch dieser Einrichtung [illegible] begegnen, dürfte dem durch Erfahrung belehrten Scharfsinne des Gesetzgebers doch kaum zu schwer fallen. Unter allen Umständen [illegible] und gehe daraus hervor, was da wolle, muß dem Mißbrauche [illegible] Kinder zu übermäßiger Fabrikarbeit ein Ende gemacht werden. [illegible] Geldvortheil kann gegen eine solche Unmenschlichkeit in die Wagschale gelegt werden. Das Mißlingen der bisherigen Versuche der Gesetzgebungen darf nicht abschrecken, neue Versuche zu machen, bis der [illegible] Gedanke gefunden ist. Und wenn es aus sehr nahe liegenden Gründen nicht angeht, für die Kinderarbeit im Ganzen eine kürzere Arbeitszeit, als für die Maschinen und die erwachsenen Arbeiter zu bestimmen, so steht keine Unmöglichkeit im Wege, den unbedingten Satz aufzustellen, daß ein Kind nur den halben Tag in der Fabrik beschäftigt werden dürfe, die andere Hälfte aber für Unterricht und Erholung [illegible] haben müsse. Hieraus ginge nur die Nothwendigkeit hervor, zwei [illegible] der anstatt jetzt eines zu beschäftigen, natürlich auch nur gegen [illegible] Arbeitslohn. Was sind aber einige Schwierigkeiten oder kleine Nachtheile für Herren, Arbeiter oder Eltern gegenüber von dem Aufhören einer unsere ganze Zeit schändenden Abscheulichkeit! — Von noch [illegible] ßerer Wirkung auf die Sicherstellung der Arbeiter gegen [illegible] dürfte aber wohl ein zweites Mittel sein, nämlich eine gesetzliche Bestimmung, welche ihnen einen genauer festzusetzenden Antheil an [illegible] reinen Gewinne des Unternehmens zuschiede. Daß eine solche Bestimmung gegen manche angenommene Ansicht liefe, eine bedeutende Gesetzes- und Geschäftsmasse veranlassen würde, auch eine ganz neue Organisation des Verhältnisses der Arbeiter zum Herrn voraussetze, [illegible] ganz richtig: allein darin liegt noch keine Widerlegung. Man geht [illegible] gerade von der Ueberzeugung aus, daß in dem jetzt durch und durch faulen und gefährlichen Organismus eine wesentliche Verbesserung [illegible] genommen werden müsse: diese aber kann ohne eine eben so wesentliche Veränderung nicht eintreten. Wären die jetzt verbreiteten Ansichten [illegible] Gewohnheiten die richtigen, so hätten sie kein so tiefes Uebel [illegible] Mühe und Arbeit aber kommt bei einer Lebensfrage nicht in [illegible] auch würde sich wohl durch Zeit und Erfahrung Vieles [illegible] Wir maßen uns nicht an, nähere Vorschläge zu machen, [illegible] Theilung des reinen Gewinnes [illegible]

um ausführbar zu sein, genaueste Kenntniß der Verhältnisse jeder einzelnen Gattung von fabrikmäßig betriebenen Gewerben und einer kühnen Idee, die — wiederholt sei es bemerkt — noch nicht geboren ist. Nur wird wohl Dreierlei als unter allen Voraussetzungen nothwendig angenommen werden dürfen. Erstens, daß die Arbeiter gegen Täuschungen und selbst gegen die Möglichkeit eines Mißtrauens durch das Detail der Einrichtung sicher gestellt werden müssen; zweitens, daß die ihnen zukommende Summe im Ganzen und nicht in der Form einer laufenden Lohnerhöhung zufließe, damit sie sich als Capital sammeln, vielleicht sogar als Einlage in den Fonds der Fabrik behandelt werden möge; drittens endlich, daß eine gerechte Abstufung nicht nur zwischen den verschiedenen Arten der Arbeiter, sondern auch unter den gleichartigen nach Fleiß und Geschicklichkeit Statt finde, allenfalls durch ein Geschworenengericht aus ihrer Mitte, oder durch geheime Abstimmung über jeden Einzelnen bestimmt. Wenn dieser Gedanke ausführbar ist und endlich allgemein und rechtzeitig ausgeführt wird, so darf man sich von ihm eine höchst wesentliche Verbesserung des Uebels versprechen, denn er würde von dem Arbeiter den Haß gegen den Herrn und wegen seiner gegen alle höhere Stände und gegen den Staat wegnehmen, würde an die Stelle der Erbitterung über Aussaugung und Uebervortheilung Freude am Geschäfte und an der Bestimmung setzen. Selbst eine anstrengende Arbeit würde leichter ertragen werden und je umfassender dieser Plan durchgeführt würde, desto weniger äre selbst eine Berücksichtigung der oben gemachten Forderungen hinsichtlich der Arbeitszeit dringendes Bedürfniß, natürlich die Kinderarbeit immer ausgenommen.

Vielleicht nicht so schwierig, als in dem bisher erörterten Puncte, ist eine ausführbare und zureichende Hülfe in Beziehung auf die Hoffnungslosigkeit der Fabrikarbeiter zu finden, wenn nur der Zweck scharf in's Auge gefaßt und dadurch ganz Ungehöriges und Unausführbares beseitigt wird. So kann also vor Allem von einer Zwangseinrichtung, welche den zahlreichen Arbeitern einen so hohen Lohn versicherte, daß Jeder eine vernünftige Aussicht hätte, aus den Ersparnissen desselben nach und nach zu einem selbstständigen Gewerbe zu kommen, keine Rede sein. Ein solches Gesetz wäre völlig gleichbedeutend mit dem gänzlichen Verbote der Fabrication. Auch darüber kann kein Zweifel sein, daß bei der Einräumung von Vortheilen, welche den vorliegenden Zweck fördern sollen, ein Unterschied zwischen dem durch Trägheit, Liederlichkeit oder Stumpfheit Unfähigen, und dem in jeder Beziehung sich auszeichnenden Arbeiter gemacht werden muß. Nicht nur würde eine gleiche Vertheilung ohne Berücksichtigung des Verdienstes eine allgemeine Lähmung besonderer Anstrengung zur nothwendigen Folge haben, sondern sie würde auch in so fern ihren Zweck verfehlen, als theils auf diese Weise Jedem nur ein ganz Geringes zufließen könnte, was zur Begründung eines eigenen Geschäftes auch nicht entfernt genügen könnte, theils der Unfähige da nie im Stande

ulassen wären, versteht sich; allein auch die nicht auf diese
Weise Begünstigten würden immerhin durch die Erhöhung ih-
sens und Könnens eine ganz andere Stellung als ihre frü-
ilten, und überall als Werkführer und Aufseher gern ange-
und anständig belohnt werden, so daß auch sie nicht nur
t ihrem Stande versöhnt würden, sondern auch Andere durch
piel damit versöhnten. Ein ganzes Heer vom jüngsten Tam-
wird durch die Aussicht auf Einen Marschallsstab zu fröhli-
desverachtung und jahrelanger Ertragung der härtesten Mühse-
begeistert, wenn er nur wirklich auch für den gemeinen Mann
r ist; und auch diejenigen, welche sich nur zu weit niedereren
emporarbeiten können, bleiben zufrieden, denn auch für sie war
ng Hoffnung gewesen.
i es nun aber, daß etwas den im Vorstehenden gewagten Vor-
Aehnliches als ausführbar und zweckerreichend erfunden werde,
daß das Problem auf ganz andere Weise befriedigend gelöst
müßte: unter allen Umständen steht die Wahrheit fest, daß
as Bedeutendes geschehen muß, um die bereits vorhandene zum
schreiende Masse von Unglück zu erleichtern und das weitere
tergrunde drohend aufsteigende Gewitter vor seinem Ausbruche
eilen. Allen Ländern, welche nicht auf den untersten Stufen
verbethätigkeit stehen, ist diese Aufgabe gesteckt. Die bereits
riken und Fabrikarbeitern bedeckten haben die nächste Auffor-
allein freilich auch die schwersten Leistungen zu machen, da
eits vorhandene fehlerhafte Einrichtung nur mit mannigfachem
ande und mit unvermeidlichen Leiden des Uebergangszustandes
i's entschieden Bessere verwandelt werden kann. Diejenigen
aber, welche die Bahn der großen Industrie erst zu betreten
gen haben, mögen sich durch das Beispiel ihrer Vormänner
lassen und, so lange es noch Zeit ist, Maßregeln aufsuchen,
die Menschenliebe und der Vortheil gleich dringend verlangen.
dieses ein Gegenstand, von welchem sehr zu wünschen wäre, daß
vielfachen Berathung unterworfen würde, namentlich auch un-
ldeten und wohldenkenden Männern des Gewerbestandes, als
nicht nur zunächst bei ihrer Beantwortung betheiligt sind, son-
ch die sichersten Vorkenntnisse zur richtigen Einsicht besitzen.
igenblick Nachdenken muß zeigen, daß, wenn nicht die ganze
esprochene Ansicht ungegründet ist, sowohl Verbergen des Kopfes
m Busche, als kalte Selbstsucht, welche wenigstens auf das
abrechen des Uebels während der eigenen Lebenszeit hofft, die
erdienten Früchte bringen müßten *).

Je mehr sich di brikindustrie entwickelt und je mehr also auch ihre
hervortreten, desto häufiger werden die Stimmen, welche die mannigfa-
Zustände besprechen. Dieselben haben zwar noch wenigen Einfluß auf

wäre, ein so verwickeltes und so vi
erforderndes Geschäft zu betreiben.
die Absicht durch die Ausfindigmach
reicht werden kann, welches zwar A
bewerbung eröffnet, allein nur einzeln
die wirkliche Erreichung des ausgese
aber groß genug sein muß, um das
zu machen. Hierzu dürfte aber Dop
denjenigen, welchen eine solche Ausf
den soll, die Möglichkeit der nöthig
Die schwachen Kenntnisse, welche ein
vielleicht neben vielständiger Arbeit i
und die blose Routine bei der Arb
aus für den Vorsteher eines Fabrikg
täglich bis in die Nacht dauernden,
den Arbeit von einem Studium der
Wissenschaften keine Rede sein kann,
Gelegenheit dazu gemacht werden m
die zur Emporhebung bestimmten Ar
zu befreien und mit einem sie und i
dium an eine eigens für sie eingerichte
möge sie einige Jahre sich bilden u
gen durch Erstehung öffentlicher Prüfu
ist erforderlich, den zur Selbstständigk
zu einem Capital zu verhelfen, welch
Theilnehmer in einem Geschäfte einzu
ger Zufall wäre wenn ein Mann di
Sicherheit leisten kann, Credit zu lei
da jedenfalls die bürgerliche Gesellsch
beizutragen zu der Abkaufung einer
nigstens in ihren besten Interessen b
nicht zu viel gefordert, wenn vom
Capitalism verlangt wird. Da Opf
auf den ersten Anblick vielleicht ersch
keineswegs einer großen Anzahl von
Art, um jeden strebsamen und seine
den Arbeiter dadurch aufzumuntern u
nen, sondern es ist auch nicht einmal
ten Summen geschenkt werden. Ein
Jahren gemachte Anleihen erfüllt beina
schafft dem glücklichen Bewerber die M
samkeit und leiß aber werden ihn in
hen einst zurückzugeben, damit es nun
emporzuheben. Auch hier dürfte es nic
Behörde zur richtigen Auswahl der B
sem Concurse die besten Schüler

halt zuzulassen wären, versteht sich; allein auch die nicht auf diese höchste Weise Begünstigten würden immerhin durch die Erhöhung ihres Wissens und Könnens eine ganz andere Stellung als ihre frühere erhalten, und überall als Werkführer und Aufseher gern angenommen und anständig belohnt werden, so daß auch sie nicht nur selbst mit ihrem Stande versöhnt würden, sondern auch Andere durch ihr Beispiel damit versöhnten. Ein ganzes Heer vom jüngsten Tambour an wird durch die Aussicht auf Einen Marschallsstab zu fröhlicher Todesverachtung und jahrelanger Ertragung der härtesten Mühseligkeiten begeistert, wenn er nur wirklich auch für den gemeinen Mann erreichbar ist; und auch diejenigen, welche sich nur zu weit niedereren Stufen emporarbeiten können, bleiben zufrieden, denn auch für sie war wenigstens Hoffnung gewesen.

Sei es nun aber, daß etwas den im Vorstehenden gewagten Vorschlägen Aehnliches als ausführbar und zweckerreichend erfunden werde, sei es, daß das Problem auf ganz andere Weise befriedigend gelöst werden müßte: unter allen Umständen steht die Wahrheit fest, daß hier etwas Bedeutendes geschehen muß, um die bereits vorhandene zum Himmel schreiende Masse von Unglück zu erleichtern und das weitere im Hintergrunde drohend aufsteigende Gewitter vor seinem Ausbruche zu vertheilen. Allen Ländern, welche nicht auf den untersten Stufen der Gewerbethätigkeit stehen, ist diese Aufgabe gesteckt. Die bereits mit Fabriken und Fabrikarbeitern bedeckten haben die nächste Aufforderung, allein freilich auch die schwersten Leistungen zu machen, da eine bereits vorhandene fehlerhafte Einrichtung nur mit mannigfachem Widerstande und mit unvermeidlichen Leiden des Uebergangszustandes selbst in's entschieden Bessere verwandelt werden kann. Diejenigen Völker aber, welche die Bahn der großen Industrie erst zu betreten angefangen haben, mögen sich durch das Beispiel ihrer Vormänner warnen lassen, und, so lange es noch Zeit ist, Maßregeln aufsuchen, welche die Menschenliebe und der Vortheil gleich dringend verlangen. Es ist dieses ein Gegenstand, von welchem sehr zu wünschen wäre, daß er einer vielfachen Berathung unterworfen würde, namentlich auch unter gebildeten und wohldenkenden Männern des Gewerbestandes, als welche nicht nur zunächst bei ihrer Beantwortung betheiligt sind, sondern auch die sichersten Vorkenntnisse zur richtigen Einsicht besitzen. Ein Augenblick Nachdenken muß zeigen, daß, wenn nicht die ganze bisher besprochene Ansicht ungegründet ist, sowohl Verbergen des Kopfes in einem Busche, als kalte Selbstsucht, welche wenigstens auf das Nichteinbrechen des Uebels während der eigenen Lebenszeit hofft, die wohl verdienten Früchte bringen müßten *).

*) Je mehr sich die Fabrikindustrie entwickelt und je mehr also auch ihre Folgen hervortreten, desto häufiger werden die Stimmen, welche die mannigfachen *Uebelstände besprechen*. Dieselben haben zwar noch wenigen Einfluß auf

IV. **Das Schutzsystem.** Nicht gerin[illegible]r, als bei irgend der bisher besprochenen Puncte, ist die Mei[illegible]sverschiedenheit unbezweifelt weit größer die Ideenverwirrung und das M[illegible]verst[illegible] in Beziehung auf die Frage: ob den inländischen Gewerben ge[illegible] Mitbewerbung der Ausländer ein Schutz durch ein hierau[illegible] rechnetes Zollsystem gegeben werden darf und soll? Die[illegible] verlangen unbedingte Freiheit des Handels, die Anderen dagegen [illegible]len, daß der Staat seinen inländischen Gewerbenden den Markt [illegible] und deshalb je nach dem Bedürfnisse alle gleichen Erzeugnisse de[illegible] landes, welche in das diesseitige Gebiet eingeführt werden wolle[illegible] Abgaben belege. Vielleicht stellen sie selbst die Forderung auf, d[illegible] inländischen Waaren die Möglichkeit der Mitwerbung auf ausw[illegible] Märkten durch die Bezahlung von Ausfuhrprämien, welche der[illegible] käufern eine Verminderung der Preise erlauben, zu sichern se[illegible] [illegible] langen ein Verbot der Ausfuhr von Maschinen und der Aus[illegible] rung oder selbst der Reisen der Arbeiter.

Lassen wir nun vorerst diese letzteren Forderungen bei Seit[illegible]

---

die Gesetzgebung, noch wenigeren vielleicht auf die (in der einseitigen [illegible] der vortheilhaften Seiten der Fabriken auf unbestreitliche Weise bekannte[illegible] [illegible]senschaft gehabt: allein sie sind deshalb einer Beachtung nicht [illegible]. Außer den verschiedenen Schriften über die Lehren St. Simon's, [illegible] und Owen's, ferner den Vorschlägen zu ausgedehnter Auswanderung [illegible] lonisation, deren Aufzählung hier zu weitläufig wäre, sind namentlich f[illegible] Werke zu nennen: 1) von Engländern: Gaskell, the manufacturing [illegible]lation of England, its moral, social and physical conditions etc. L[illegible] 1832; Derselbe, Artisans and Machinery. London, 1836 (eine [illegible]änderte Bearbeitung der erstgenannten Schrift); Kay, the moral an[illegible] sical condition of the working classes. London, 1832; Wa[illegible], [illegible] of the middle and working classes. 3e ed. London, 1835; Fie[illegible] the curse of the Factory System. 1836; Wing, the evils of the F[illegible] System. London, 1836; Sadler, Factory Statistics. London, 183[illegible] Quarterly Review, nr. 114. S. 396 f.q. Sodann sind die über den [illegible]stand verhandelten Parliamentspapiere von großer Wichtigkeit, namentl[illegible] port from the Committee on the Bill to regulate the labour of the c[illegible] in the mills. 1832. fol.; Reports of Factory Commissioners 1833. fol.; Reports and Evidences of the Parl. Committees on the F[illegible] Question. 1832. fol. 2) Von Franzosen haben sich [illegible] [illegible] folgende Schriftsteller mit der Frage beschäftigt: Moreg[illegible] recherches des causes de la richesse et de la misère des [illegible] civilisés. Paris, 1832. 4.; Derselbe, du Paupérisme et de la [illegible] cité. Paris, 1834; Villeneuve-Burgemont, économie politique [illegible]tienne. Paris, 1834. S. 1—111; Sismondi, du sort des ouvrie[illegible] les manufactures (in Fix, Revue d'écon. polit. Juill. 1834). 3) Die [illegible]sche Literatur ist noch arm, da uns glücklicher Weise der Gegenstand fe[illegible] ferner liegt. Es ist etwa zu nennen: v. Bader, über das dermalige [illegible] hältniß der Vermögenslosen oder Proletairs zu den Vermögen besitzenden [illegible]sen. München, 1835; Godefroy, Theorie der Armuth. Hamburg, [illegible] 1835. Endlich hat der Verfasser vorstehender Betrachtungen einen [illegible] macht, die Aufmerksamkeit auf die schwierigen hier zu beantwortenden [illegible] zu lenken, s. in Rau's Archive für Nationalökon. [illegible] B. II. S. [illegible] über die Nachtheile des fabrikmäßigen Betriebes [illegible]



fassen wir nur die Frage über Handelsfreiheit oder Schutzzölle in's Auge, so sollte es doch möglich sein, sich mit Wenigem über den Stand der Frage zu verständigen, wenn es schon natürlich, wie bei allen Einrichtungen, welche Nutzen und Nachtheile gemischt zur Folge haben, unmöglich sein wird, eine Einstimmigkeit der Ansichten unter den mittelbar Betheiligten zu Stande zu bringen, weil den Einen mehr der Vortheil, den Anderen mehr der Schaden berührt.

Unleugbar ist, daß zu den Bedingungen der Möglichkeit (nicht blos der Blüthe) einer bestimmten Gewerbthätigkeit die Abwesenheit einer übermächtigen Mitwerbung gehört. Wenn Andere dieselbe Waare um den nämlichen Preis besser oder in derselben Güte wohlfeiler liefern, so wird natürlich jeder Käufer ihnen zufallen, und sie werden das ganze Bedürfniß befriedigen. Was etwa durch Localpatriotismus, Liebhaberei oder persönliche Rücksicht auf den Verkäufer an diesem Verhältnisse geändert wird, ist nicht der Rede werth, namentlich auf die Dauer. Nun kann allerdings nichts richtiger sein, als daß derjenige Gewerbende, welcher nur durch Ungeschicklichkeit, Unehrlichkeit, Habsucht oder Mangel an Capital dem unter ganz gleichen äußeren Bedingungen arbeitenden Mitwerber nachsteht, eine Unterstützung nicht verdient, welche ihm nur auf Kosten der Verzehrer gegeben werden könnte. Er soll eben so gut und wohlfeil arbeiten, oder es ganz unterlassen. Somit ist nichts einleuchtender, als daß es ganz verkehrt und in hohem Grade ungerecht ist, wenn der Staat unter den innerhalb seiner eigenen Grenzen und unter denselben Gesetzen und übrigen äußeren Verhältnissen lebenden Gewerbenden die Einen gegen die Anderen durch künstliche Unterstützungen begünstigt, und nicht Alle den Gesetzen der freien Mitwerbung überläßt. Die ganze Folge wird hier die sein, daß Talent, Tüchtigkeit und Vorsicht den Sieg über die gegentheiligen Eigenschaften davon tragen, wie dieses Recht ist. Allein anders stellt sich die Sache doch, wenn für die gesammten Gewerbenden des Staats eine Unmöglichkeit der Mitwerbung mit den Bewohnern eines bestimmten fremden Staats oder vielleicht aller fremden Staaten besteht, und zwar aus Ursachen, deren Besiegung wenigstens jetzt noch ganz außerhalb der Kräfte der diesseitigen einzelnen Bürger steht. Daß thatsächlich solche Verhältnisse bestehen können, ist vernünftiger Weise nicht zu leugnen. Wenn nämlich diesseits sehr hohe Abgaben auf den Gewerben lasten, der Bezug der Rohstoffe oder Fabricationsmittel mit großen Kosten verknüpft ist, die fremden Mitwerber das Vorurtheil der inländischen Käufer für sich haben, vor Allem aber, wenn dieselben durch frühere Betreibung des Gewerbes an Erfahrung, Gewandtheit, guter Maschinerie voraus sind, und durch frühere bedeutende Gewinne die ersten Anlegekosten ihrer Etablissements bereits amortisirt haben: so können die Preise der Einheimischen mit denen solcher Fremder nicht gleichgestellt, eben so wenig aber die Ursachen der Unmöglichkeit weggeräumt werden. Nun wäre es freilich sehr unrichtig, aus dem blosen thatsächlichen Vorhandensein einer solchen-

Ueberlegenheit der Fremden alsbald den E
ländischen Gewerbe, welche hierunter leid
durch Erschwerung der Einfuhr fremder W
mehr ist unumwunden zuzugeben, daß,
Dinge gegründeten Verhältnisse voraussic
heit der inländischen Erzeugnisse nach Pr
den, die Gesetze der Volkswirthschaftslehre
ser Art von Gewerbethätigkeit ganz abzust
wo sie am Wohlfeilsten beschaffen werden
kräfte, Capital und Intelligenz solchen Be
welche günstigere Verhältnisse hinweisen.
sicht auf die Verzehrer, die Scheu vor e
Volksvermögens, namentlich auch die N
theurer und schlechter Waaren von denje
welche solche untaugliche Erzeugnisse al
Halbfabricate bedürfen. Die einzige Au
die, wenn ein Gewerbe bereits im Land
geführt ist, seine Zerstörung durch eine
fremde Mitwerbung also einen großen
große Verlegenheit für die dabei beschäftig
Die wohl auch gestellte Forderung, daß
entbehrlich seien, unter allen Umständen
werden, um die Abhängigkeit von Aus
schon nicht zu beachten, weil es an der
wohl nie fehlen kann, wenn man nur d
dete inländische Industrie den Tauschwert
Stellen sich dagegen die Verhältnisse so,
gen Augenblicke noch eine freie Mi
aber mit Sicherheit ein dieselbe gestattend
Gewerbe zu erwarten ist, falls nur dens
wird; handelt es sich somit nur von ein
so fordert offenbar die Klugheit, letzterem
bleibenden, vielleicht sehr großen Gewinn
und selbst die blosen Verzehrer würden s
ches Verfahren erklären, da ihre jetzige
ter sehr gut rentirender Vorschuß ist.
häufig. Jede erst beginnende Industrie
chen Verhältnisse außerordentlich günstig
kämpfen, welche auf ihre Erzeugnisse na
ganz verschwinden. Hierher gehören:
neigung der Abnehmer gegen das Neue
noch geringen eigenen Gewinnes und n
bei Dritten, schlechtere Maschinerie. Ve
übergehende Abgabenlast; und nicht selt
von den Fremden, welche bisher den dies
vorübergehende Herabsetzung der Preise

ungskosten, erdrückt werden. In allen diesen Fällen ist einleuchtend, ß, wenn die Abnehmer im eigenen Lande durch Maßregeln der Rerung nur eine Zeit lang genöthigt werden, die Waaren der eigenen ndsleute zu kaufen, bald kein Grund zu einer solchen erzwungenen heilnahme mehr vorhanden sein wird und wieder alle Vortheile der ien allgemeinen Mitwerbung ohne Nachtheil für die inzwischen errkte vaterländische Gewerbethätigkeit eingeräumt werden können. Undem Schutze solcher Maßregeln werden nämlich die Arbeiter geübt, Capitalien durch eigenen Gewinn und durch Vertrauen ergänzt, die nehmer dem Fremden entwöhnt und dem einheimischen immer besGewordenen zugewendet, die Werkzeuge können verbessert und verhrt worden sein. Bald können somit die anfänglich vielleicht ziem) bedeutenden Schutzmaßregeln wieder vermindert und endlich wieder nz aufgehoben werden, da die jetzt den Fremden in Erfahrung und aft gleiche Gewerbethätigkeit sich selbst zu helfen im Stande, folg) auch verpflichtet ist. — Ueber die Art einer solchen Nöthigung r einheimischen Verzehrer kann aber kein Zweifel obwalten, indem r die Auflegung eines Zolles auf die fremden Waaren der fragjen Gattung zu gleicher Zeit Schutz verleihet, dem Grade der narlichen Vortheile der fremden Verfertiger völlig angepaßt werden nn, und doch, da ein solcher Ausgleichungszoll kein Monopol gehrt, zum trägen Stehenbleiben keine Veranlassung gibt. Es ist her auch wirklich das Mittel, dessen Anwendung sämmtliche in den werben auf eine hohe Stufe gelangten Staaten ihre Blüthe vernken; so England, Frankreich, die Niederlande, jetzt der deutsche llverein.

Allein werden nicht diesem Systeme große Vorwürfe gemacht? ird nicht dasselbe als eine der größesten Mißgriffe in der Volksrthschaftspflege erklärt? — Allerdings. Auch soll nicht geleugnet rden, daß es wirklich einige empfindliche Nachtheile in seinem Gege hat. Allein manche andere Vorwürfe beruhen auf offenbaren ißverständnissen, und am Ende handelt es sich nur davon, auf welcher eite der überwiegende Vortheil liegt. Ganz ungetrübte Freude ist ten das Loos des Menschen, namentlich in den so sehr verwickelten ialen Zuständen. Untersuchen wir genau und ruhig.

Zuzugeben ist, daß das System der Schutzzölle einige bedeutende achtheile hat. Vorerst wird natürlich, so lange es dauert, den rzehrern eine Preiserhöhung oder Güterverminderung aufgelegt, welche türlich dem Einzelnen, welcher nur seinen selbstischen eignen Vorил in's Auge faßt, schmerzlich fällt, auch ihn nicht selten in seinem werbe wirklich schadet. Ferner ist nicht zu leugnen, daß der durch es Schutzzoll-System hervorgerufene, nicht zu vermeidende Schleichndel mannigfach entsittlicht, namentlich die ärmere Classe an der renze. Auch mag die durch den Schleichhandel nöthig werdende ifstellung zahlreicher Zollschutzdiener nicht eben als ein Vortheil r den Staat und das Volksvermögen betrachtet werden. Endlich ist

unleugbar, daß dem bisher freien Handel durch Z[illegible]geschadet wird. Es vermindert sich der Bezug fremder Waaren; da[illegible]ch werden die Verbindungen und Tauschmöglichkeiten seltner und weniger einträglich; die freie Speculation, die eigentliche Lebensluft des Handels, wird theilweise gehemmt. Es wäre unrichtig, diese Nachtheile minder anzuschlagen.

Dagegen ist es ein offenbares, wenn schon wenig entschuldbares, Mißverständniß, wenn die sämmtlichen Nachtheile eines eigentlichen Prohibitiv-Systems den Schutzzöllen zur Last gelegt werden wollen. Während nämlich allerdings durch gänzliches Verbot der Einfuhr fremder Waaren die inländischen Gewerbe eines Hauptantriebes zur Vervollkommnung beraubt werden, indem auch bei den auffallendsten und nur durch Monopolgeist oder gänzliche Fahrlässigkeit erklärbaren Preis- und Güteverschiedenheiten dennoch das Fremde ganz verbannt bleibt: ist bei einem die blosen natürlichen und von Einzelnen nicht wegräumbaren Ueberlegenheiten ausgleichenden, somit Fremde und Einheimische auf ganz gleiche Stufe stellenden Systeme von Schutzzöllen von einer solchen Folge gar keine Rede. Wenn sich hier nämlich der einheimische Arbeiter nicht beständig bemüht den ohnedies schon voranstehenden fremden Mitwerber völlig, bei allen neuen Verbesserungen desselben mindestens gleich zu bleiben, so verliert er seinen Schutz wieder und erliegt durch eigene Schuld; davon abgesehen, daß jeder Schutzzoll in sich selbst die Natur einer blos vorübergehenden Maßregel trägt, und er somit die Betheiligten nöthigt, so schnell als möglich sich von ihm ganz unabhängig zu machen, auch von einer Verwendung der Capitale zu einem für die natürlichen Verhältnisse des Landes gar nie passenden Unternehmen auf seine Veranlassung nie die Rede sein kann. Alle Beweise und Beispiele, welche von förmlichen Einfuhrverboten oder ihnen gleich zu stellenden übermäßigen Zöllen hergenommen sind, beweisen somit gar nichts. Deshalb sind auch die mancher neuern Engländer, namentlich von Mac-Culloch für die Handelsfreiheit beigebrachten und von so vielen Deutschen gedankenlos nachgesprochenen Angriffe auf die Schutzmaßregeln der Staaten des Festlandes bloser Kampf mit Windmühlen. Sie gehen auf die unsinnigen englischen Zölle, welche bei manchem Erzeugnisse fremder Länder bis auf das Achtfache des ganzen Werthes der Waare steigen: allein wahrlich z. B. nicht auf die niederen, kaum den [illegible] Theil des einfachen Werthes im höchsten Falle erreichenden Ansätze des deutschen Zollvereins. Und wenn jene Engländer aus der freilich leicht zu zeigenden Schädlichkeit jener Maßregeln auch auf die Unzulässigkeit dieses Systems Schlüsse machen, oder vielmehr dagegen declamiren wollen, dabei aber Nachbeter unter uns finden: [illegible] zwar der Zweck der Ersteren, welche nur mit Mißgunst [illegible] Bahn einschlagen sehen, auf welcher sie [illegible] sie uns deshalb durch fal[illegible] Vieles leichter zu beg[illegible]

Falschheit der ganzen Beweisführung nicht einsehen, ja sogar nicht einmal bemerken, daß diese eifrigen Feinde aller Zölle als ein selbst ihnen für England wünschenswerthes Minimum eine Höhe der Einfuhrabgaben vorschlagen, welche weit über dem so getadelten Maximum der Zölle des Festlandes ist. Auch zeigt es von geringer Umsicht, wenn in der Regel alle Kaufleute unbedingt gegen Schutzzölle sind, deren Aufhören beständig mit Lärmen verlangen, ohne Rücksicht, ob dadurch eine fröhlich erblühende Industrie wieder getödtet würde. Allerdings schaden ihnen jene Zölle; allein nicht nur wird dieser Schaden doch bald wieder theilweise ausgeglichen durch die vermehrten Bedürfnisse der inländischen Gewerbe, sondern es ist auch einleuchtend, daß aller jetzige Nachtheil sich seiner Zeit in zehnfachem Betrage ersetzt, wenn erst die Industrie erstarkt ist und nun eines Theils die Zölle wieder fallen, andern Theils jetzt der Handel eine früher gar nicht gekannte Quelle von Ausfuhr und Einfuhr, von Verkehr jeder Art erhält. Glaubt man wohl, daß der englische Handel damit zufrieden sein könnte, wenn keine Gewerbe in England beständen? Diese aber sind unter dem Schirme der Schutzzölle aufgeblüht. — Ferne von uns, jedes Zollsystem als ein vernünftiges, jeden einzelnen Ansatz der Tarife als einen zu rechtfertigenden auszugeben; selbst ferne von uns, nur das Bemühen jedes Landes um eine eigene Gewerbethätigkeit als passend zu erklären. Es gibt wahnsinnige Zolleinrichtungen; mancher Staat bemüht sich um eine Industrie, der nach allen Verhältnissen nur erst auf die Urproduction angewiesen ist. Allein diese Mißgriffe schaden dem am rechten Orte mit Verstand angewendeten Systeme von Schutzzöllen nimmermehr. Dieses ist nicht mehr und nicht weniger, als ein Erfindungspatent für den gesammten inländischen Gewerbestand. Wer aber hat je im Ernste die Erfindungspatente verworfen, weil sie anfänglich die Waaren etwas vertheuerten?

Es ist oben bereits angedeutet worden, daß Manche sich nicht mit den Schutzzöllen begnügen wollen, sondern noch Ausfuhrprämien, Verbot der Maschinenausfuhr und der Arbeiterauswanderung verlangen. Wenige Worte werden genügen, um die Unstatthaftigkeit dieser Maßregel zu beweisen. Ausfuhrprämien werden allerdings den Absatz in's Ausland vermehren, da sie eine wohlfeilere Begebung der Waaren möglich machen; sie haben daher den Vortheil einer erhöhten Gewerbethätigkeit im Inneren. Allein dieser Vortheil wird nur durch eine offenbare Ungerechtigkeit erlangt. Es müssen nämlich die Steuerpflichtigen dem Gewerbenden einen Theil seiner natürlichen Unkosten aus ihrem Beutel bezahlen. Dieses aber ist um so weniger zu verlangen, da nur dem Ausländer der Vortheil der wohlfeilen Waaren zu Theil wird. Zu einer solchen Last nun ist aber wahrlich der Bürger nicht verbunden. Die einzige Ausnahme findet da Statt, wo der Arbeiter für [illegible] oder Fabricationsmittel einen bedeutenden Einfuhrzoll beza[illegible] nur dieser ihm bei der einstigen Ausfuhr ver[illegible] fertigen Wa[illegible] wird, damit er die Mitwerbung auf

dem Weltmarkte aushalten kann. Hier geht die Prämie nicht einmal aus dem Vermögen des Bürgers, sondern sie ist nur eine Zurückerstattung an den Bezahlenden selbst. Selbst aber in diesem Falle kann man der ganzen Einrichtung kaum hold sein, weil sie gar leicht zu dem schmählichsten Betruge an der Zollcasse und dadurch an den ehrlicheren Mitbewerbern im Lande mißbraucht wird. — Das Verbot der Ausfuhr von Maschinen ist theils nicht ausführbar, weil eine auseinandergenommene Maschine nicht leicht als zu dem verbotenen gehörig entdeckt wird; theils ist es selbst seinem Zwecke entgegen, indem es die Ausländer nöthigt, sich selbst die fehlende Maschine zu verfertigen. Man verleitet also entweder zu falschen Angaben und Eiden, oder man zerstört einen einträglichen und natürlichen Ausfuhrhandel. — Daß das Verbot des Wanderns der Arbeiter in's Ausland eine wahre Absurdität ist, da die zum Gehen Lust tragenden wahrlich nicht gehalten werden können, und außerdem die höchste Ungerechtigkeit, da man sie, wegen ihrer besonderen Brauchbarkeit, zu einer Art von an die Scholle gefesselten Leibeigenen machen will, bedarf gar keiner Auseinandersetzung. Von solchen Maßregeln kann und darf somit nie die Rede sein*).

V. Bildung des Gewerbestandes. Immer häufiger und umfassender wird die Anwendung der Naturwissenschaften auf die Gewerbe, immer verwickelter die Maschinerie und also gelehrter das Verständniß derselben. In beständiger Zunahme ist die Mitbewerbung aus allen Theilen der Erde, und somit täglich unerläßlicher Kenntniß fremder Zustände, Bedürfnisse und Vortheile. Deshalb kann denn auch mit der blosen angelernten Gewohnheitsarbeit die Mitbewerbung nicht mehr siegreich bestanden werden, und es ist nothwendig, daß die Gewerbenden aller Stufen aufgeklärt seien über die Grundwahrheiten der Wirthschaftslehre, so wie gehörig unterrichtet in dem technischen Wissen und seinen Hülfsfächern. Hieraus entspringt dann eine Reihe ganz neuer Forderungen an die Bildungsanstalten des Staates, von welchen allerdings vor noch wenigen Jahrzehenten gar keine Rede war, indem für die wenigen höher stehenden Gewerbe theils eine blos allgemeine bessere Bildung ziemlich ausreichte, theils wenigstens eigene Anstalten eine relativ zu große Forderung schienen; die große Menge der gewöhnlichen Arbeiter aber durch blosen Elementarunterricht hinrei[illegible]

*) Anhänger der unbedingten Verkehrsfreiheit sind unter den Schriftstellern über Volkswirthschaft, hauptsächlich: A. Smith, Sismondi, Say, Mac Culloch (sowohl in seiner Schrift über Handel und Handelsfreiheit, als in seinem Handbuche für Kaufleute). Für das System der Schutzzölle: Chaptal, de l'industrie française; Hopf, Meinungen über die Handelsfreiheit. [illegible] 1823; Kauffmann, [illegible]ungen im Gebiete der polit. Oekonomie. [illegible] 1830; Cayley Com[illegible]omy. Lond., 1830; Fränzel, über [illegible] Handelsfreiheit und Ha[illegible] Wien, 1834. Vergl. auch die [illegible]schaft des Verfassers [illegible], und (jedoch mit [illegible]tungen) Rau's Vol[illegible]

chend vorbereitet wurden zu der mechanischen Einübung der herkömmlichen Handgriffe. Schon vielfach und auf verschiedene Weise ist fast in allen gesittigten Staaten ein mehr oder minder bedeutender Anfang mit der Befriedigung des neuen Bedürfnisses gemacht, und dadurch ein ganz neues Glied in das System des öffentlichen Unterrichtes eingeschaltet worden*), indem alle irgend Einsichtsvollen der Ueberzeugung waren, daß es für einen neuen eigenthümlichen Zweck auch neuer eigenthümlicher Mittel bedürfe, und jeder Versuch einer Verbindung mit den bisherigen Unterrichtseinrichtungen nur ein Verderben für beide sein müßte. Noch sind allerdings die Ideen über diese eigenthümliche Bildung des Gewerbestandes nicht vollständig durchgebildet; man ist noch nicht über alle Theile des Gesammtplanes und über die Methode ganz im Reinen, und es wird die Erfahrung noch manchen Zusatz und verschiedene Modificationen lehren: doch dürften vielleicht folgende Andeutungen als dem Bedürfnisse, wie es jetzt aufgefaßt ist, entsprechend erfunden werden.

Es ist, wie bei allen Bildungsanstalten, zu unterscheiden zwischen den Schulen für die Jugend und den zur Weiterbildung der Erwachsenen und bereits in das Gewerbe Eingetretenen.

Die Gewerbeschulen. Geht man von dem Grundsatze aus, daß jede Schule nur die Aufgabe hat, für die künftige allgemeine und besondere menschliche Bestimmung vorzubereiten, und daß es ein fast eben so großer Fehler ist, wenn Unnöthiges getrieben und darüber die feste Einprägung des Nöthigen versäumt wird, als wenn der Unterricht sich nicht auf alles Erforderliche erstreckt: so folgt daraus, daß für die verschiedenen Hauptclassen der Gewerbenden die ihren besonderen Bedürfnissen entsprechenden Gattungen von Schulen nöthig sind. Solcher Hauptclassen lassen sich aber drei unterscheiden. Die erste und zahlreichste umfaßt die große Masse der gewöhnlichen Handwerker, deren Geschäfte in der Verfertigung gebräuchlicher Formen und Eigenschaften, so wie in der Befolgung genauer für den einzelnen Fall gegebener Vorschriften bestehen, welche somit ihrem Berufe ohne tiefere und ohne sehr verbreitete Kenntnisse nachkommen können. Um eine Stufe höher steht jene Classe von Gewerbenden, welche bei ihrer Arbeit zur Entwerfung eigener bedeutender Plane genöthigt sind, oder genauere Kenntnisse wenigstens in einzelnen Theilen der technischen Wissenschaften bedürfen zur Vollführung schwieriger Unternehmungen, die aber doch nicht in die Lage kommen, die allgemeinen Conjuncturen der Gewerbewelt zu überschauen, entfernte Bedürfnisse zu ahnen und aufzufinden, jede neue Entdeckung alsbald zu beurtheilen und anzuwenden. Auf der höchsten Stufe endlich stehen theils die Unternehmer

*) S. die [illegible] über die [illegible]rtschritte des technischen Un[illegible] S. 1 fg.

großartiger industrieller Leistungen, welche
Eigenschaften zu Gebote stehen müssen,
führung als zur theoretischen Anleitung un
den Gelehrten in den technischen Fächern.
darf es, da doch der gewöhnliche Unterrich
hinreicht, indem er auf die besonderen Be
gar keine Rücksicht nimmt, sondern bei
aller Bildung stehen bleibt, der nied
Bürger-) Schulen, welche den Unterrich
Lehre übernehmen, und neben jenen allgeme
fangsgründe der Formenlehre, der Naturwis
zum Gegenstande haben. Jedes Städtchen
häufig wird man eine unnöthige niedere G
solche umwandeln können. Das Geschrei
Pedanten, welche ihre hier ganz unbra
einzige mögliche menschliche Bildung halt
nicht abhalten. Da die zweite der oben
Jahre länger der Schulbildung widmen
in Gewerbemittelschulen nicht nu
weiter und tiefer betrieben, sondern es k
Geographie, Statistik und neuer Geschic
Gewerbenden eines jeden Landes bedeuten
theilt werden. Unterweisung in den todt
wendig, da das ganze Wissen und die Lit
dern sind, die formelle durch diese Spra
aber durch Mathematik auch erlangt werde
bedürfen natürlich nur die größern und
auswärts Wohnenden mögen sich, wie di
nasien geschieht, zur Benutzung herein b
der Gewerbenden entspricht ein polytechn
chem die sämmtlichen dem ausgebildetsten
werthen Kenntnisse, namentlich also, auße
ökonomie, kaufmännische Buchführung,
von möglichst ausgezeichneten Lehrern in
Vollendung gelehrt, und die künstlichen
Stufe gebracht werden, und zwar, wenn
personal irgend zuläßt, in der Art, daß
auf die hauptsächlichsten Gewerbe abgesond
einen großen Staat genügt Eine gut ein
Daß alle drei Classen von Schulen, je nach
erforderlichen Apparate und mit Sammlu
bedarf nicht erst der Erwähnung. Sind
niederen Realschulen, gehörig eingerichtet u
so bedarf es denn auch der Nothbehelfe nic
schiedenen Formen Statt finden und oft
den; so der Sonntags- und Abendschulen

fen, der Vorlesungen für Erwachsene über einzelne Zweige der Gewerbewissenschaften, für die Meister u. dgl. Höchstens mögen für die weitere Ausbildung in den Kunstfertigkeiten, wie Zeichnen, Modelliren u. s. w., für diejenigen jungen Leute, welche früher in die Lehre treten mußten, und somit nicht die nöthige Sicherheit und Kenntniß in der niederen Schule erlangen konnten, solche Nebenschulen zur Weiterbildung während einiger folgenden Jahre beibehalten werden. — Wesentlich verschieden von den bisher geschilderten Schulen und ganz außerhalb ihres Systems stehend sind solche Unterrichtsanstalten, in welchen manuelle Fertigkeit in einzelnen bestimmten Gewerben gelehrt werden soll, welche somit für Zöglinge bestimmt sind, welche die eigentlichen Schulen bereits hinter sich haben, und vielmehr denselben die Lehrzeit oder Gehülfezeit in einem eigentlichen Geschäfte ersetzen sollen. Sie sind hauptsächlich zur Bildung pünctlicher, geschmackvoll arbeitender und intelligent wirkender Arbeiter bestimmt, und mögen namentlich in solchen Ländern, in welchen die älteren Gewerbenden noch in jenen Eigenschaften zurück sind, somit die jungen nur eine schlechte Anweisung und dadurch Gewohnheit erhalten würden, an der Stelle sein. Bei allgemein vorgerückter Bildung des ganzen Standes sind sie überflüssig, und mögen folglich mit der Zeit wieder eingehen. England z. B. kennt und vermißt sie nicht *).

Anstalten zur Weiterbildung der Erwachsenen sind in allen Zweigen des menschlichen Wissens nöthig, theils weil in der Schule man noch nicht zur richtigen Auffassung jeder Lehre reif ist, theils weil sonst im Gewirre des thätigen Lebens leicht das Erlernte wieder verloren geht. Für die Gewerbeclasse bestehen sie nun aber theils in der Aufstellung öffentlicher Sammlungen von Maschinen und Fabricaten, für Jeden täglich und kostenfrei zugänglich, damit er an den Gedanken und den Erzeugnissen Anderer die eigenen prüfe und sich von der Wiedererfindung des bereits Vorhandenen und vielleicht selbst schon wieder Veralteten hüte; theils in Veranstaltung von Gewerbeausstellungen, in welchen jeder Gewerbende des ganzen Landes, verfertige er, was er wolle, Gelegenheit erhält, einerseits seine Kunstfertigkeit zu zeigen und bekannt zu machen, anderseits die Eigenschaften und Preise seiner Mitwerber zu kennen und sich nach ihnen zu richten; theils in der Verbreitung besonders nützlicher Schriften aus dem Fache der Technik; theils endlich in der Aussetzung von Reisestipendien, damit ausgezeichneten, allein unvermöglichen jungen Leuten die Möglichkeit wird, sich durch eigene Anschauung von dem

---

*) Von den zahlreichen Schriften über die Gewerbeschulen mögen nur folgende genannt werden: Hermann, über polytechnische Schulen I. II. Nürnberg, 1826 flg; Köhler, über die zweckmäßigste Einrichtung der Gewerbeschulen und polytechnischen Institute. Göttingen, 1830; Nebenius, über technische Lehranstalten. Breslau, 1833; Ammermüller, die Real- und Gewerbschulen. Stuttgart, 1837.

Stande der Gewerbe und der Bedürfn
gen, und darnach ihre eigenen Arbeit
auch zur Steigerung des Interesses an
gen, wenn die Staatsgewalt sich um
bekümmert durch Auszeichnung der Ver
aber mittelloser Anfänger, überhaupt dur
Seite des geselligen Zustandes gelegte
unmittelbar, theils aber, und vielleicht
die allgemeine Aufmerksamkeit darauf le
die aufgeklärte öffentliche Meinung di
rung abgibt.

Gewerbesteuer, s. Steuer.

Gewissensehe, s. Ehe. (T

Gewissensfreiheit, s. Du

Druck von B. G. Teub



